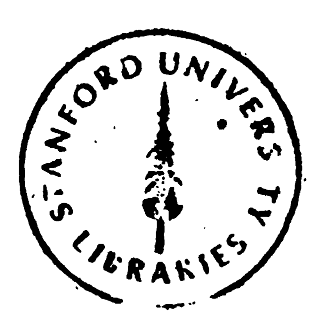
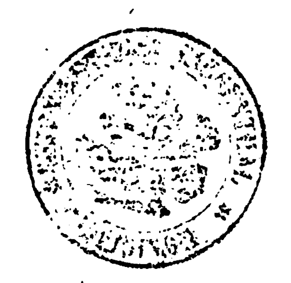










# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

---

## Jahrgang 1814.

---

Potsdam, 1814.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

# Chronologische Uebersicht

## der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission durch St. D., und der Kurmärkschen Verpflegungskommission durch Vpfl. neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Domainen und Forsten.** | | |
| Jan. 14 | 21 | Wie es in Ansehung der Kriegesleistungen der Domainenpächter gehalten werden soll . . . . . . . . | 4 | 38 |
| 14 | 1 St. D. | Desgleichen . . . . . . . . | 4 | 40 |
| Febr. 11 | 51 | Nachtrag zu obiger Verordnung wegen der Kriegesleistungen der Domainenpächter . . . . . . . | 8 | 83 |
| | | **II. Feuersozietäten.** | | |
| Jan. 28 | 29 | Resultate der Rechnung über das Feuerkassenausschreiben der Kur- und Neumärk. Städtesozietät pro 18$\frac{09}{18}$. . . . . | 5 | 43 |
| Febr. 16 | 53 | Ausschreiben derselben Feuersozietät zur Vergütigung der Brandschäden des ersten halben Jahrs 181$\frac{3}{4}$. . . . . | 8 | 83 |
| | | **III. Geistliches- und Schulangelegenheiten.** | | |
| Jan. 24 | 26 | Aufforderung an die Superintendenten und Schulinspektoren zur Berichtserstattung über die Schullehrerkonferenzgesellschaften . . | 5 | 42 |
| Febr. 17 | 57 | Das Schulgeld für die Kinder der Landwehrmänner soll von den Kommunen aufgebracht werden . . . . . . | 9 | 90 |
| Mrz. 1 | 70 | Warum in den Zeugnissen der Studierenden bei ihrem Abgang von der Universität, der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie dahin gekommen, resumirt werden soll . . . . . . | 10 | 98 |

X

IV. Justiz.

Be-

finden

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | finden und zu Offizieren avancirt sind, der ihnen zustehende Militairgehalt vom Zivilgehalt abgerechnet werden soll . . . . | 4 | 26 |
| Jan. 23 | 27 | Erinnerung an die Vorschriften über die Form der an die Finanzdeputation einzureichenden Berichte . . . . . . . | 5 | 43 |
| 27 | 7 K | Erinnerung an die Justizoffizianten zur Einsendung der Sublevationsbeiträge . . . . . . . . | 6 | 60 |
| Fbr. 9 | 64 | Lebensatteste für die Pensionairs sind eigentlich von den Polizeibehörden auszustellen . . . . . . . . | 9 | 93 |
| 17 | — | Bekanntmachung des Geh. Staatsrath Sack wegen seiner veränderten Bestimmung als General-Gouverneur am Nieder-Rhein . . | 8 | 73 |
| 18 | — | Desgl. des Militair-Gouvernements zwischen der Elbe und Oder wegen provisorischer Verwaltung der Geschäfte des Geh. Staatsr. Sack als Zivilgouverneur . . . . . . . . . . . | 8 | 74 |
| 22 | 58 | Was zur Beförderung der Anfertigung der Pensionsrechnung pro 181½ zu beobachten . . . . . . . . | 9 | 91 |
| Mrz. 2 | 77 | Bestimmungen wegen der Uniform der Polizeioffizianten . . . | 11 | 112 |
| | | **IX. Ständische und Kommunalsachen.** | | |
| Jan. 6 | 11 | Unterstützung der Kommunalkommissionen für die Vermögens- und Einkommensteuer von Seiten der Magistrate . . . . | 2 | 14 |
| 14 | 15 | Wahl und Remuneration der Nationalrepräsentanten . . . | 3 | 17 |
| 14 | 16 | Wahl der Mitglieder zu den zu etablirenden Kreisverwaltungen . | 3 | 18 |
| Fbr. 2 | 37 | Die Magistrate sollen eine Uebersicht von den gewöhnlichen Kommunalabgaben einreichen . . . . . . . | 6 | 58 |
| 19 | 66 | Welche Personen zu Kreisdeputirten wahlfähig sind . . . . | 9 | 94 |
| Mrz. 16 | 90 | Städtische Beamte sollen in Ansehung des Sterbequartals mit den Staatsbeamten in derselben Art behandelt werden . . . . | 12 | 122 |
| | | **X. Steuerangelegenheiten.** | | |
| | | **A. Im Allgemeinen.** | | |
| Jan. 23 | 34 | Instruktion für sämmtliche Steuerbehörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrl. Abgaben und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen rechtskräftig feststehenden Strafe, Gefälle, Kosten und Auslagen . . . . . . . . . | 6 | 49 |
| 23 | 47 | Instruktion zur Beitreibung rückständiger Abgaben oder für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden . . . . . | 8 | 74 |

Die

Bei

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mrz. 7 | 82 | Bei Versteuerung der Brennmaterialien soll kein besonderer Uebertrag erhoben werden . . . . . . . . . | 12 | 118 |
| 17 | 83 | Freiwillige Beiträge zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Unterthanen sind abgabenfrei . . . . . . | 12 | 118 |
| 18 | 84 | Das den Soldatenfrauen bewilligte Brennholz ist akzisefrei in die Städte einzulassen . . . . . . . . . | 12 | 119 |
| | | **C. Gewerbe- und Luxussteuer.** | | |
| Jan. 17 | 13 | In welchen Terminen die Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte einzureichen sind . . . . . . . . . | 3 | 17 |
| 18 | 17 | Einziehung der Gewerbesteuer pro 181¾ und Einreichung der Restanten-Verzeichnisse . . . . . . . . . | 4 | 25 |
| Febr. 9 | 49 | Wie die Gewerbesteuer-Restnachweisungen anzufertigen und einzureichen, desgleichen daß von Gewerbesteuer-Resten keine Tantieme erhoben werden soll . . . . . . . . . | 8 | 81 |
| 15 | 50 | Verlust des Gewerbebetriebes wegen nicht berichtigter Steuer . . | 8 | 82 |
| Mrz. 8 | 75 | Bestimmungen wegen der Gewerbsteuer-Administrationsextrakte und Restnachweisungen . . . . . . . . . | 11 | 107 |
| 14 | 4 A. | Zurückzahlung der für das letzte Semester 181¾ bereits gezahlten Luxussteuer, Entsiegelung der Wagen und Einziehung der Luxussteuer-Reste in Berlin . . . . . . . . . | 12 | 123 |
| 16 | 76 | Die Luxuswagen sind wegen Aufhebung der Luxussteuer zu entsiegeln | 11 | 112 |
| 18 | 85 | Bekanntmachung der Königl. Kabinetsordre wegen Aufhebung der Luxussteuer und deßfalsige Anordnungen . . . . . . | 12 | 120 |
| | | **D. Stempel.** | | |
| Jan. 23 | 36 | Stempelpflichtigkeit der Zahlungs- und Exekutions-Mandate . | 6 | 57 |
| 24 | 32 | Welcher Stempel zu den Hausirkonzessionen erforderlich ist . . | 5 | 46 |
| 26 | 24 | Stempelfreiheit der Gehaltsquittungen inaktiver Offiziere . . | 5 | 42 |
| 27 | 8 K. | Bekanntmachung der Bestimmungen der Abgaben-Sektion wegen Festsetzung und Einziehung der Stempelstrafen bei Registratur-Revisionen | 9 | 94 |
| Febr. 2 | 42 | Stempelfreiheit der Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst auswärts stehenden Personen . . . . . . . . | 7 | 62 |
| 6 | 63 | Die Gastwirthe sollen sich neuer gedruckter und gestempelter Meldezettel bedienen . . . . . . . . . | 9 | 92 |
| 16 | 68 | Stempel zu Anweisungen, welche Nichtkaufleute ausstellen . . | 10 | 97 |
| 23 | 69 | Wie der Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten zu berechnen | 10 | 98 |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

---

## Jahrgang 1814.

---

Potsdam, 1814.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

# Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Januar, Februar und März 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission durch St. D., und der Kurmärkischen Verpflegungskommission durch Vpfl. neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Domainen und Forsten.** | | |
| Jan. 14 | 31 | Wie es in Ansehung der Kriegesleistungen der Domainenpächter gehalten werden soll . . . . . . . . . | 4 | 38 |
| 14 | 1 St. D. | Desgleichen . . . . . . . . . . | 4 | 40 |
| Febr. 11 | 51 | Nachtrag zu obiger Verordnung wegen der Kriegesleistungen der Domainenpächter . . . . . . . . . | 8 | 83 |
| | | **II. Feuersozietäten.** | | |
| Jan. 28 | 29 | Resultate der Rechnung über das Feuerkassenausschreiben der Kur- und Neumärk. Städtesozietät pro 18 12/13. . . . . . | 5 | 43 |
| Febr. 16 | 53 | Ausschreiben derselben Feuersozietät zur Vergütigung der Brandschäden des ersten halben Jahrs 181¾. . . . . | 8 | 83 |
| | | **III. Geistliche- und Schulangelegenheiten.** | | |
| Jan. 24 | 26 | Aufforderung an die Superintendenten und Schulinspektoren zur Berichtserstattung über die Schullehrerkonferenzgesellschaften . . | 5 | 42 |
| Febr. 17 | 57 | Das Schulgeld für die Kinder der Landwehrmänner soll von den Kommunen aufgebracht werden . . . . . . . . | 9 | 90 |
| Mrz. 1 | 70 | Warum in den Zeugnissen der Studierenden bei ihrem Abgang von der Universität, der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie dahin gekommen, resumirt werden soll . . . . . . . | 10 | 98 |

X IV. Justiz.

Be-

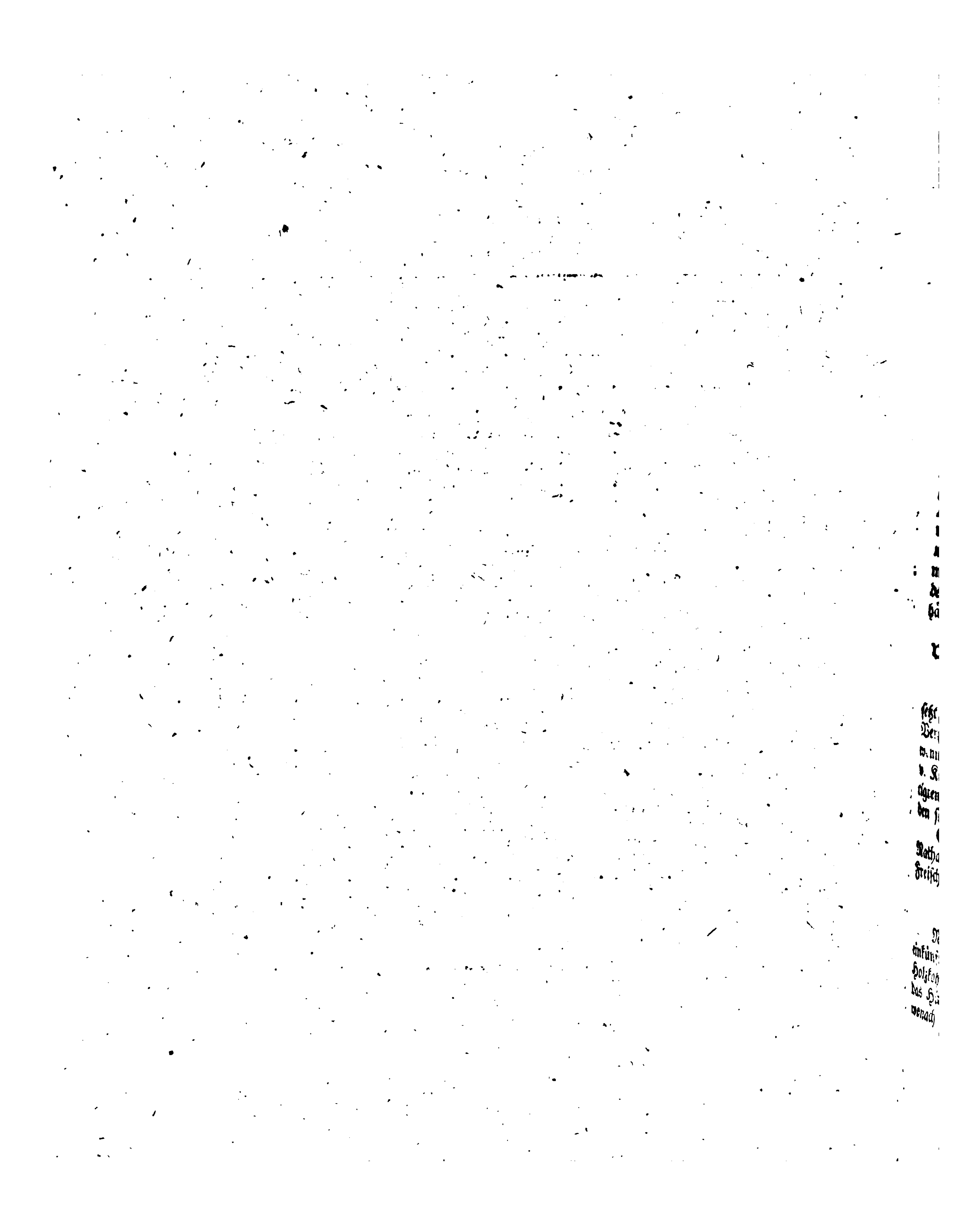
| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 6 | 40 | Was wegen Auslieferung in den diesseitigen Staaten sich aufhaltender Personen auf Requisition auswärtiger Behörden zu beobachten . . | 6 | 60 |
| 10 | 65 | Bestimmungen wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße . . . | 9 | 93 |
| 28 | 72 | Namensveränderungen dürfen von Christen und Juden nicht ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen werden . . . . | 10 | 99 |
| Mrz. 4 | 71 | Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Febr. . . . | 10 | 99 |
| 6 | 88 | Unter welchen Bedingungen die Anlegung neuer Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15000 Rthlr. Werth nicht zu erschweren ist | 12 | 121 |
| 8 | 79 | Uebersicht vom Zustande der Landarmenhäuser pro $181\frac{2}{3}$ . . | 11 | 113 |
| | | A. Fremden- und Paßpolizei. | | |
| 1813 Dez. 29 | 5 | Bestimmung wegen der Pässe der nach ihrer Heimath zurückkehrenden verabschiedeten Soldaten und Selbstranzionirten . . . | 1 | 2 |
| 1814 Jan. 1 | 6 | Desgl. für die ins Land kommenden ausländischen Frachtfuhrleute und arbeitsuchenden Handwerksgesellen . . . . . | 1 | 2 |
| 4 | 8 | Erneuerung der Vorschriften, wegen der Fremdenmeldung durch die Gastwirthe und Krüger . . . . . . . | 2 | 12 |
| 5 | 9 | Befugnisse der Kommandanten in Ansehung der Ausstellung und Visirung der Pässe . . . . . . . . | 2 | 13 |
| 9 | 12 | Bestimmungen in Ansehung der Pässe der die Frankfurther Messe besuchenden Handelsleute . . . . . . . | 2 | 15 |
| Febr. 11 | — | Instruktion für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei auf dem platten Lande betreffend | 11 | 101 |
| Mrz. 8 | 78 | Einheimische Kaufleute bedürfen zu auswärtigen Meßreisen nur Pässe der Polizeibehörden ihres Wohnorts . . . . . | 11 | 113 |
| | | B. Medizinalpolizei. | | |
| Jan. 19 | 19 | Bekanntmachung wegen des dermaligen Standes der Viehseuche . | 4 | 27 |
| Mrz. 4 | 73 | Die Sperre für Rindvieh und giftfangende Sachen wegen der Rindviehseuche ist fortzusetzen . . . . . . | 10 | 99 |
| | | VIII. Staatsbehörden, Staatsbeamte und Pensionairs. | | |
| Dez. 20 | 2 K | Bestimmungen wegen der Uniform der Untergerichtsbedienten . | 2 | 16 |
| 30 | — | Ministerial-Bekanntmachung die neue Organisation des Finanzministerii und den Geschäftsgang bei demselben betreffend . | 2 | 9 |
| Jan. 3 | 4 K | Neue interimistische Einrichtungen in Ansehung der Justizpflege in den preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser . . . | 3 | 19 |
| 20 | 18 | In welcher Art den Königl. Ziviloffizianten, die sich im Militairdienst be- | | |

finden

Die

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mrz. 1 | 3 A. | Die von der Berliner Abgaben-Direktion ressortirenden Behörden werden auf die Instruktionen v. 23. Febr. verwiesen | 12 | 123 |
| 6 | 81 | Die Steuerbehörden sollen die rückständigen Prozesse bei denselben beschleunigen und über die geringfügigen Prozesse eine besondere Prozeßtabelle einreichen | 12 | 118 |
| 1813 | | B. Akzise-, Konsumtions- und Zollabgaben. | | |
| Dec. 10 | 1 A. | Errichtung eines Akziseamts in Berlin | 1 | 3 |
| 20 | 1 | Befreiung der aus der Altmark zu liefernden Verpflegungsobjekte für die Truppen von den Zollgefällen | 1 | 1 |
| 20 | 2 | Bestimmung des Transitozolls von Holzkohlen | 1 | 1 |
| 24 | 3 | Kriegesimpost von dem aus fremden Seeplätzen eingehenden Wein | 1 | 2 |
| 1814 Jan. 23 | 23 | Versteuerung der in den Städten zur Mühle deklarirten rohen und eingehenden gestampften Hirse | 5 | 41 |
| 28 | 25 | Was mit den Schlachtquittungen nach vollzogener Schlachtung, und wenn nicht mit einem Male geschlachtet wird, zu beobachten | 5 | 42 |
| 29 | 36 | Ermäßigung der Meßabgabe von fremden Gold- und Silber-Tressenwaaren | 6 | 58 |
| Feb. 2 | 41 | Ermäßigung der von Getränken, welche ländliche Dominien nach ihren städtischen zwangspflichtigen Schankstätten versenden, zu erhebenden Ergänzungsabgabe | 7 | 61 |
| 3 | 54 | Fremder raffinirter Zucker wird gegen Bezahlung der ediktmäßigen Abgaben zur Konsumtion zugelassen | 9 | 90 |
| 7 | 48 | Bestimmungen wegen Behandlung der eingehenden steuerpflichtigen Objekte, die wieder ausgeführt werden sollen | 8 | 81 |
| 8 | 67 | Dimensionen der fremden kleinen Spiegel, deren Einlaß gegen 12 p. C. des Werths erlaubt ist | 10 | 97 |
| 9 | 43 | Tarif zur Erhebung der Ergänzungs-Akzise von den Objekten, welche aus den Provinzen jenseits der Elbe diesseits eingehen, und zur inländischen Konsumtion bestimmt sind, und Behandlung dieser Objekte bei den Steuerämtern | 7 | 62 |
| 9 | 44 | Wie bei Erhebung des Transitozolls von Gegenständen, die durch die Preuß. Provinzen diesseits und jenseits der Elbe gehn, zu verfahren | 7 | 68 |
| 17 | 55 | Der zu Lande bezogene Wein zahlt keinen Kriegsimpost | 9 | 90 |
| 19 | 74 | Wem als Gewerbsteuer-Restanten der Steuerzettel zu verweigern ist | 11 | 106 |
| 23 | 2 A. | Wann und wo sich die Berliner Vieheigenthümer wegen Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh zu melden haben | 10 | 100 |
| 24 | 56 | Behandlung der überelbischen auf die nächste Frankfurter Reminiszere-Messe gehenden Waaren | 9 | 90 |
| Mrz. 5 | 80 | Bestrafung eines Konsumtionssteueramts wegen leichtsinniger und unrichtiger Entscheidung einer Bagatellsache | 12 | 117 |

Bei



# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. I.

Potsdam, den 7ten Januar 1814.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Generalmajor von Rauch, bis auf weiteren Befehl, die Funktion als Chef des Allgemeinen Kriegs- und Militairoekonomie-Departements ganz in der Art zu übertragen, wie solche zuletzt von dem Generalmajor von Hake ausgeübt worden ist; der Generalmajor von Rauch wird, nach der Allerhöchsten Bestimmung seinen Aufenthalt, je nachdem er es für nothwendig hält, in Berlin, oder im Hauptquartier Sr. Majestät des Königs nehmen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 1. Militair-Verpflegungsbedürfnisse aus der Altmark. A. 1719. Dezember.

Es ist mittelst Verfügung der Königl. Abgabensektion vom 8ten dieses festgesetzt, daß die Zollgefälle für die von den Unterthanen der Altmark Behufs der Verpflegung der Armee zu liefernden Gegenstände an Getreide, Fourage und Vieh, wenn solche als Lieferungsobjekt durch Atteste des Herrn Geheimen Finanzraths v. Köpcken in Stendal, oder der von ihm zur Ausstellung derselben Bevollmächtigten, gehörig bescheiniget sind, auch ohne besondern Freipaß freigeschrieben werden sollen.

Sämmtlichen Zollämtern wird diese höhere Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, uns von allen dergleichen Freischreibungen Nachweisungen einzureichen.

Potsdam, den 20sten Dezember 1813.

No. 2. Transitozoll von Holzkohlen. A. 1774. Dezember.

Nach der Bestimmung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, soll künftig von durchgehenden Holzkohlen, ohne Unterschied der Richtung, ein Transitozoll von Einem Thaler für das Hüttenfuder zu Ein hundert und zwölf berliner Scheffeln erhoben werden, wonach die betreffenden Behörden sich zu achten haben.

Potsdam, den 20sten Dezember 1813.

**No. 3.**
Kriegsimpost von Wein.
A. 2517.
Dezember.

Durch die im Amtsblatt vom 6ten August d. J. Stück 33 No. 230. enthaltene Verfügung ist verordnet gewesen, daß die aus fremden Seeplätzen eingehenden Weine dem Kriegesimpost nicht unterworfen sein sollen.

Diese Verfügung wird hierdurch nach höherer Bestimmung aufgehoben und festgesetzt, daß auch alle aus fremden jetzt der freien Schiffahrt zugänglichen Hafenplätzen eingehenden Weine bis auf weiteres dem Kriegesimpost unterworfen sind.

Potsdam, den 24sten Dezember 1813.

**No. 4**
Garnisonen in den Städten.
M. [illegible]
Dezember.

Das Königliche Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat genehmigt, daß die jetzt auf ungewisse Zeit in den Städten befindlichen preußischen, nicht mobilen Truppen im Allgemeinen nach dem Servisregulativ vom 17ten März 1810. behandelt werden, dabei jedoch geäußert, daß von stehenden Garnisonen im Laufe eines Krieges, selbst bei immobilen Truppentheilen, nicht die Rede sein könne, indem ihre Stellung zu sehr von den militairischen Maaßregeln abhänge, die durch fortwährende Truppenformationen und die daraus entstehende spezielle Berührung mit den im Felde stehenden Truppen erzeugt werde. Es soll daher auf regulatifmäßige Beschaffung der Lazareth- Wacht- und anderer Garnisoneinrichtungen in den jetzigen Verhältnissen nicht gerücksichtigt werden, insofern der Dienst überhaupt darunter nicht leidet. Eben so sollen die in jeder Stadt zum Gebrauch der Bürgerbataillone oder Kompagnien etablirten Wachtanstalten, bei Anwesenheit einer Militairgarnison, von dieser benutzt werden.

Hiernach haben sich die Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 31sten Dezember 1813.

**No. 5.**
Päße der verabschiedeten und selbstranzionirten Soldaten.
P. und M.
1455
Dezember.

Auf Veranlassung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei wird hiemit bekannt gemacht, daß den verabschiedeten Soldaten und Selbstranzionirten, welche aus den von der feindlichen Herrschaft befreiten deutschen Staaten gebürtig sind, wenn sie zur Rückkehr in ihre Heimath die diesseitige Lande passiren müssen, obgleich sie keine vorschriftsmäßigen Eingangspässe aufweisen können, bei sich ergebender Unverdächtichkeit Päße von den Ortspolizeibehörden nach ihrer Heimath, jedoch nur insofern solche wieder unter der Bothmäßigkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen oder Allerhöchst ihrer Alliirten steht, ertheilt werden dürfen.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten, die Verdächtichkeit jener Individuen aufs strengste zu prüfen und denselben allemal eine spezielle Reiseroute und zwar die geradeste auf ihr Vaterland in den Päßen vorzuschreiben.

Potsdam, den 29sten Dezember 1813.

**No. 6.**
Interims-Päße für ausländische Frachtfuhrleute u. s. w.
P. 1180.
Dezember.

Es ist seit der wiederhergestellten freiern Kommunikation mit Sachsen und andern benachbarten Staaten häufig der Fall, daß Frachtfuhrleute und arbeitsuchende Handwerksgesellen sich aus denselben in großer Anzahl in die Königl. Staaten begeben, bis zum Eingang der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangspäße aber mehrere

Tage

Tage lang an der Gränze sich aufhalten müssen. Es ist daher höhern Orts nachgelassen, daß die Polizeibehörden in den unweit der sächsischen und ehemaligen westphälischen Gränze belegenen Gränzstädten berechtigt und verpflichtet sein sollen, den als unverdächtig legitimirten aus den überelbischen Provinzen und dem Distrikt der Elbe belegenen Theile Sachsens ankommenden ausländischen Frachtfuhrleuten und arbeitsuchenden Handwerksgesellen, Interimspässe nach Berlin, unter Vorschrift einer speziellen Reiseroute zu ertheilen, ihnen jedoch zugleich aufzugeben, sich bei dem Polizeipräsidio in Berlin zu melden um auf dessen Polizeiattest den vorschriftsmäßigen Eingangspaß nachzusuchen.

Zu den Interimspässen können die gewöhnlichen Polizeipaßformulare auf den zwei Groschen Stempelbogen genommen werden, jedoch muß darin bemerkt werden, daß dieselben nur Interimspässe sein sollen, und deren Inhaber die Eingangspässe bei der Polizeibehörde in Berlin nachsuchen müssen. Die Stempelgebühren werden von den Paßempfängern nicht bezahlt, sondern müssen in derselben Art wie die den Unvermögenden zu ertheilenden Gratispässe quartaliter zum Ersatz bei der Abgabendeputation der Königl. Regierung liquidirt werden.

Hiernach haben die Polizeibehörden in den obengedachten Gränzstädten sich zu achten und wöchentlich ein Verzeichniß der auf solche Art ertheilten Pässe sowohl an das Departement der höhern und Sicherheitspolizei und an uns einzusenden, als auch dem Polizeipräsidio in Berlin Abschrift davon mitzutheilen.

Potsdam, den 1sten Januar 1814.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 1 Akziseamt in Berlin.

Auf Verfügung der Königlichen Abgabensektion ist für die hiesige Haupt- und Residenzstadt und den dazu gehörigen ländlichen Bezirk, Behufs der Untersuchung und Vollstreckung sämmtlicher Akzise- Zoll- und Steuerkontraventionen und Defraudationen und resp. Entscheidungen, so wie zur alleinigen Entscheidung der diesfälligen Prozesse von minderer Bedeutung und zur Genügung der Requisitionen ein besonderes Instruktionsamt unter der Firma

Akziseamt der Haupt- und Residenzstadt Berlin,

errichtet worden, welches mit dem 1sten Januar 1814. in Thätigkeit tritt und seinen Sitz im Packhofsgebäude an der Schleusenbrücke, Eingangs No. 2. hat.

Es gelangen von daher von gedachtem Tage an, alle Denunziationen und alle auf Untersuchungen Bezug habende Eingaben, Verhandlungen und Schreiben, so wie alle Requisitionen der Untergerichte, Akziseämter und aller übrigen Unterbehörden, unmittelbar an diese Behörde. Nur in Absicht der Requisitionen der Landeskollegien und Oberbehörden, findet die Ausnahme statt, daß dieselben an die unterzeichnete Abgabendirektion gelangen und von dieser dem gedachten Amte zugefertigt werden. Berlin, den 10ten Dezember 1813.

---

## Personalchronik.

Der früher als Accoucheur approbirte Doktor Kypke in Berlin ist zur Ausübung der Geburtshülfe nicht ferner authorisirt.

Der Militairsupernumerarius Korte ist zum interimistischen Visitator in Kottbus ernannt.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Bestrafung wegen Ankauf von Verpflegungsnaturalien.

Mehrere Einsassen der Provinz Ostpreußen, welche dem allgemeinen Verbote zuwider Verpflegungsnaturalien von Militairpersonen erkauft haben, sind rechtskräftig verurteilt worden, den dreifachen Werth der erkauften Naturalien zur fiskalischen Strafkasse zu zahlen.

---

### Jahrmärkte zu Brüssow.

Die in den Kalendern für das Jahr 1814. enthaltene Bestimmung der Jahrmärkte zu Brüssow für das gedachte Jahr ist dahin abzuändern, daß der erste Jahrmarkt daselbst nicht, wie angegeben, auf den Dienstag vor Johannis den 21sten Junius, sondern auf den Dienstag nach Mariä Reinigung den 8ten Februar, der zweite aber nicht auf den Montag nach Mariä Geburt den 12ten September, sondern auf den Dienstag vor Johannis den 21sten Junius fällt.

---

### Dienstjubiläum.

Am 28sten Oktober d. J. erlebte der bei den Königl. Rhin-Torfgräbereien angestellte Oberberg- und Torfinspektor Siehe zu Linum das seltene Glück, seine 50jährige Dienstzeit zu feiern. Er ist am 28sten Oktober 1763. als Landsteuereinnehmer zu Gatersleben in Königliche Dienste getreten, hat 1765. den ersten ostfriesischen Torfstich zu Schadeleben angelegt, ist in den Jahren 1779. bis 1783. bei Urbarmachung des Finnerbruchs im Magdeburgschen angestellt gewesen, seit dem Jahre 1784. ausschließlich in Torfgräbereiangelegenheiten gebraucht worden, und stehet seit 1790. auf seinem gegenwärtigen Posten, wo er die nützlichsten Dienste geleistet hat, und den er noch jetzt in seinem 73sten Lebensjahre mit der Thätigkeit eines jungen Mannes verwaltet. Durch seine Schriften, seinen praktischen Unterricht und durch sein Beispiel, ist er der Lehrer fast aller derer, welche den Torfbau in den Königl. Preuß. Staaten kultiviren.

Des Königs Majestät Allerhöchste Person haben zum Anerkenntniß der Verdienste dieses Mannes, ihn zum Bergrath zu ernennen, das ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen und den Jubelgreis durch nachstehendes allergnädigstes Kabinetsschreiben zu erfreuen geruhet:

Ich

Ich habe erfahren, daß Sie am 28sten v. M. Ihr funfzigjähriges Dienstjahr zurückgelegt haben. Das Zeugniß Ihrer Vorgesetzten in Rücksicht Ihres stets bewiesenen Diensteifers und der vorzüglichsten Umsicht, mit welcher Sie alle Kräfte Ihres Lebens zur Beförderung Meines Nutzens in Ihrem Wirkungskreise verwendet haben, giebt Ihnen die gegründetsten Ansprüche auf Meine ganze besondere Zufriedenheit. Indem Ich Ihnen zu Ihrer Jubelfeier Glück wünsche, ernenne Ich Sie zu Meinem Bergrath, und werde Ihnen das darüber vollzogene Patent durch Ihre vorgesetzte Behörde zukommen zu lassen.

Hauptquartier Frankfurth a. M., den 17ten November 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Oberberg- und Torfinspektor
Siehe zu Linum.

---

### Blindeninstitut in Berlin.

Die Königl. Blindenanstalt zu Berlin ist unter dem 29sten Julius vorigen Jahres mit einem besondern Reglement versehen worden. Was aus demselben zur Kenntniß des Publikums gehört, beschränkt sich im Wesentlichen auf Nachstehendes.

1. Die Blindenanstalt zählt drei Arten von Zöglingen, nemlich Königliche Zöglinge, Königliche Freischolaren und Privatpensionaire.

   Die Zahl der erstern ist jetzt auf sechs festgesetzt, die der andern kann bis auf funfzehn steigen; außerdem ist dem Direktor der Anstalt Herrn Zeune gestattet, eine gewisse Anzahl Privatpensionaire anzunehmen.

2. Zu den Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche vorhin genannte Arten von Zöglingen gehört:
   1) daß sie entweder des Tageslichts völlig beraubt sind, oder doch in dem Maaße an den Augen leiden, daß ihnen der benöthigte Unterricht nicht auf die in den Schulen für Sehende übliche Weise ertheilet werden kann,
   2) daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt, auch
   3) nicht von Natur dumm und für Bildung unempfänglich sind. Sie müssen auch
   4) an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sein, und
   5) die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben; endlich
   6) wird auch erfordert, daß die Königlichen Zöglinge und Königlichen Freischolaren Eingeborne oder solche sind, deren Eltern jetzt wenigstens in den Königl. Preußischen Staaten wohnen; in jedem Falle wird ihnen der Vorzug vor Ausländern gegeben. — Der Unterschied der Konfession oder des Geschlechts wird dagegen gar nicht in Betrachtung gezogen.

3. Die beste Zeit der Aufnahme blind geborner und solcher Subjekte, welche bereits in den frühesten Jahren ihres Lebens des Gesichts beraubt worden sind, liegt

zwi-

zwischen deren neuntem und zwölften Jahre, wogegen solche Knaben und Mädchen, welche erst späterhin blind geworden, und daher noch im Besitze ehemaliger, durch das Gesicht erhaltener Begriffe, oder überhaupt zum Unterricht nicht unvorbereitet sind, auch nach zurückgelegtem zwölften, und bis zu ihrem siebzehnten Lebensjahre aufgenommen werden können.

Nur unter besondern Seitens des Direktors der Königlichen Kurmärkschen Regierung vorzulegenden Umständen, und nach erfolgter Genehmigung, kann auch solchen Personen, welche in den nächst folgenden Lebensjahren stehen, die Aufnahme in die Anstalt gestattet werden.

4. Die Dauer des zur angemessenen Ausbildung eines blinden Zöglings erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt, wird allerdings und vorzüglich durch dessen Fähigkeiten und Fleiß, wie auch dadurch bestimmt, ob er als Blindgebohrner betrachtet werden müsse oder nicht; sie kann indessen im Allgemeinen für diejenigen Zöglinge, welche zu den gewöhnlichsten Geschäften des bürgerlichen Lebens, sofern sie zu deren Vollführung überhaupt geeignet sind, übergehen wollen, auf fünf Jahre, so wie für diejenigen, welche nach einer vollständigern und höhern Ausbildung streben, auf sieben Jahre anberaumt werden.

5. Eltern und Angehörige, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlne unter die Königlichen Freischüler, d. h., unter diejenigen Zöglinge der Blindenanstalt aufgenommen zu sehen wünschen, denen die Wohlthat eines ganz unentgeldlichen Unterrichts zu Theil wird, melden sich deshalb, unter Beibringung des Taufscheins, und eines, von einem Arzte über den Gesundheitszustand der Aufzunehmenden ausgestellten Attests, in welchem auch bezeugt sein muß, daß dieselben die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt, unmittelbar bei dem genannten Direktor, Herrn Zeune, im Blindeninstitut auf dem Georgenkirchhofe No. 19. wohnhaft. Findet dieser sie, nachdem er dieselben entweder selbst geprüft, oder, im Falle ihrer Abwesenheit, durch einen zuverlässigen Mann prüfen lassen, zur Aufnahme tüchtig, so nimmt er sie, sofern eine Stelle in der Anstalt erledigt ist, sofort an.

6. Solche Eltern und Angehörige dagegen, welche die Aufnahme ihrer blinden Kinder oder Pfleglinge unter die Zahl der eigentlichen Königlichen Zöglinge, d. h. derjenigen nachsuchen wollen, welche in der Blindenanstalt nicht nur frei unterrichtet, sondern auch unentgeldlich verpflegt werden, wenden sich mit ihrem desfalsigen Gesuch, dem aber gleichfalls die vorhin erwähnten Atteste beigefügt sein müssen, unmittelbar an die Königliche Kurmärksche Regierung, die dann, wenn die Angemeldeten in Berlin oder in der Nähe dieser Stadt anwesend sind, ihre Aufnahmefähigkeit durch den Direktor der Anstalt, oder bei entferntern Abwesenden, durch einen andern zuverlässigen Beurtheiler untersuchen lassen wird. Ist der Fall einer Vakanz da, und sind keine Exspektanten vorhanden, so können die Angemeldeten, vorausgesetzt, daß sie zur Aufnahme tüchtig befunden worden, sofort eintreten.

7. In

7. In dem Falle, daß zur Zeit der Anmeldung eines blinden Kindes zur Aufnahme unter die Königlichen Freischüler keine solche Stelle offen ist, so wird dasselbe, unter Bemerkung des Tages der Anmeldung, von dem Direktor in die Expektantenliste eingetragen. Eben dies wird Seitens der Königlichen Kurmärkschen Regierung in Betreff solcher blinden Subjekte angeordnet, die sich zu einer Zeit um die Aufnahme unter die Königlichen Zöglinge melden, wo alle dergleichen Stellen schon besetzt sind. Beiderlei Arten von Expektanten bleiben auf der Expektantenliste, bis die Reihefolge der Aufnahme an sie kommt, es wäre denn, daß dieser Zeitpunkt so lange ausbliebe, daß sie mittlerweile das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben, indem sie eben hierdurch, falls nicht besondere Umstände in Ansehung ihrer obwalten sollten, ihre Ansprüche auf die Rezeption verlieren.

8. Die Königlichen Zöglinge erhalten, wie schon im Allgemeinen gedacht worden, außer freiem Unterricht, auch ganz freie Beköstigung, Wohnung und Heizung. Ein vollständiges Bette aber bringt jeder mit, so wie auch die nöthige Wäsche, für deren Reinigung inzwischen nichts gezahlt wird. Auch müssen sie nicht minder für ihre Bekleidung selbst sorgen, und es kann nur bei sehr dringenden Fällen, und wenn die Umstände der Kasse des Instituts es gestatten, in beregter Rücksicht auf eine Beihülfe gerechnet werden.

9. Diejenigen Eltern und Angehörige, deren Kinder oder Pfleglinge, sei es unter die Zahl der Freischolaren oder die der Königlichen Zöglinge, aufgenommen werden, müssen sich durch einen, bei dem Direktor der Blindenanstalt niederzulegenden Revers dahin verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen des Instituts unterwerfen, sie, wenn sie den erforderlichen Grad von Ausbildung erhalten, wiederum zu sich nehmen, auch, wozu der genannten Anstalt keine Verpflichtung obliegt, wohin sie aber möglichst mitzuwirken suchen wird, für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen. Gleiche Verpflichtung liegt den Armen- und andern Instituten ob, deren Pfleglinge in die Blindenanstalt aufgenommen werden sollen.

10. Für die Gesundheit der Zöglinge überhaupt und für die Behandlung der Augenkranken insonderheit, ist durch die Anstellung eines besondern Arztes gesorgt. Die Kranken werden auch, falls die Vermögensumstände ihrer Eltern oder Angehörigen hierzu schlechterdings unzureichend sind, mit den benöthigten Arzeneimitteln unentgeldlich versehen.

11. Den Eltern oder Angehörigen der in der Anstalt aufgenommenen blinden Kinder, mögen dieselben zur Klasse der Königlichen Freischolaren oder zu der der Königlichen Zöglinge gehören, liegt insonderheit auch ob, dafür zu sorgen, daß dieselben jederzeit reinlich gekleidet im Institut erscheinen können. Freischüler, welche unreinlich in die Anstalt kommen, ist der Direktor, falls die den Eltern oder Angehörigen derselben zu machenden Erinnerungen erfolglos bleiben, nach vorgängiger

Am-

Anzeige, zurückzuweisen berechtigt. Bei Zöglingen, welche aus Armenanstalten, Waisenhäusern u. s. w. nach der Blindenanstalt gesendet werden, liegt jene Sorge diesen Anstalten selbst ob.

12. Die in der Blindenanstalt befindlichen Zöglinge werden im Allgemeinentheils in religiös-sittlicher und intellektueller Hinsicht gebildet, theils in solchen Handarbeiten und Künsten unterwiesen, durch deren Betrieb und Ausübung sie sich in der Folge ihren Unterhalt erwerben können. Dieser im Wesentlichen bei Allen zu erstrebende Zweck leidet inzwischen, was wissenschaftliche Ausbildung und den Unterricht in Künsten betrift, erhebliche Abänderungen, je nachdem die Zöglinge mehr oder minder fähig sind und längere oder kürzere Zeit in der Anstalt bleiben können, oder je nachdem sie von ihren Angehörigen eine verschiedenartige Bestimmung erhalten.

13. Den wissenschaftlichen Unterricht ertheilt der Direktor; ausserdem sind zwei Lehrer der Tonkunst angestellt. Die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten liegt der Gattin des Direktors ob und für den Unterricht in andern mechanischen Handarbeiten werden nach den Umständen von Zeit zu Zeit besondere Lehrer angenommen werden. Diejenigen Königlichen Zöglinge, welche in ihren religiösen Erkenntnissen angemessene Fortschritte gemacht, auch das gehörige Alter erreicht haben, werden zum Besuch des, der Aufnahme in den Schooß der Gemeinde vorangehenden besondern vorbereitenden Unterrichts eines Predigers ihrer Konfession angehalten.

14. Ist ein Königlicher Freischüler soweit vorgeschritten, daß er, nach Maaßgabe seiner Anlagen, und Hinsichts seiner muthmaßlichen Bestimmung als hinlänglich ausgebildet angesehen werden kann, oder hegt der Direktor die Ueberzeugung daß derselbe bei verlängertem Aufenthalt doch nicht würde weiter gebracht werden können, so kann er ihn, nachdem er die Eltern oder Angehörigen desselben hiervon Vier Wochen vorher benachrichtigt, entlassen. Von der Entlassung der Königlichen Zöglinge wird den Eltern oder Angehörigen derselben drei Monate vorher Nachricht gegeben. Das Verzeichniß von Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. welches jeder Königliche Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt dem Direktor übergeben muß, und welches demnächst durch Ausstreichung des Abgangs und Hinzufügung der neu hinzugekommenen Stücke fortgeführt wird, erhalten die Eltern oder Angehörigen desselben bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

(Hierbei das chronologische Register der in dem Amtsblatt für das letzte Quartal 1813. enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen und ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 1sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Für die kranken und verwundeten Preußischen Krieger sind vom 22. vorigen bis 14. d. M. nachbenannte Kollektengelder und andere freiwillige Beiträge hier eingegangen und zur bestimmungsmäßigen Verwendung an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Kasse abgeliefert:

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vom reformirten Prediger Herrn Jacob zu Neu-Cüstrinchen: in der Kirche zu Neu-Cüstrinchen 13 Thlr. 11 Gr., in der Kirche zu Neu-Tornow 4 Thlr. 19 Gr., vom Amtmann Hrn. Eicke zu Adelich Neu-Reetz 2 Thlr., vom Hrn. Prediger Bachmann zu Neu-Cüstrinchen in der Kirche zu Neu-Lietzegörick 8 Thlr. 4 Gr. . . . . . . . . . . | 28 | 10 | — |
| Vom Hrn. Consistorial-Rath Protzen zu Frankfurth in der Oberkirche incl. 7 Ducaten à 2 Thlr. 18 Gr., 125 Thlr. 6 Gr.; ein goldener Ring gezeichnet M. H. ein Brabandter Thaler, eine Medaille von 1800, zwei 20 und ein 10 Kreuzer-Stück, vierzehn Böhmen, vier Mariengroschen; in der Unterkirche incl. 5 Thlr. Gold 38 Thlr. 16 Gr., Gubener Vorstadt zu St. Gertraud 24 Thlr. 2 Gr., Lebuser Vorstadt zu St. Georgen und Kliestow 10 Thlr. 12 Gr. . . . | 198 | 12 | — |
| Vom Herrn Superintendenten Riemschneider zu Wrietzen aus der Stadt 70 Thlr. 13 Gr., aus Ranft 9 Thlr. 4 Gr. 7 Pf., aus Lüdersdorf 3 Gr. 6 Pf., aus Haselberg 4 Thlr. 15 gr., aus Reichenberg 5 Thlr. 5 Gr. 10 Pf., aus Neu-Levin in der Kirche 16 Thlr. 23 Gr.<br>Für Lieder nach Abzug des Ladenpreises 2 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.<br>aus Neu-Barnim in der Kirche 5 — 8 — 10 —<br>für Lieder . . . . — 21 — 9 —<br>von einer Kolonisten-Frau . 1 — 3 — 5 —<br>aus Carlsbiese . . . . 3 — 22 — — —<br>31 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.<br>Aus Alt-Reetz 16 Thlr. 2 Gr., aus Alt-Wrietzen 10 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. und von zwei Jungfern aus Alt-Reetz 22 Stück silberne Knöpfe. | 147 | 15 | 10 |
| Vom Hrn. Superintendenten Noack zu Müncheberg: 1) Müncheberger Pastorat, a. Stadt Müncheberg 9 Thlr. 18 Gr., b. Dorf Eggersdorf 12 Gr., c. Dorf Tempelberg 4 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.; 2) Müncheberger Diakonat 22 Gr., Bukower Pastorat, a. Stadt Bukow 2 Thlr. 4 Gr. 7 Pf., b. Dorf Damsdorf 16 Gr., Bukower Diakonat 1 Laubthaler und 12 Rthlr., Jahnsfelde 2 Thlr. 11 Gr. 3 Pf., Obersdorff 3 Thlr. 8 Gr., Hermersdorff 3 Thlr. 12 Gr., Quilitz 18 Thlr. 17 Gr. 7 Pf., Görlsdorff 10 Thlr. 20 Gr., Neuentempel 9 Thlr. 14 Gr., Heinersdorf 1 Thlr. 20 Gr. . . . . . . | 80 | 10 | 11 |
| Vom Hrn. Prediger Theune zu Randau . . . . . | 2 | 1 | 6 |
| Vom Hrn. Superintendenten Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 8 Thlr. 6 Gr. 7 Pf., Hetzdorff 16 Thlr. 19 Gr., Lübbenau 5 Thlr., Trebenow 6 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., Brietzig incl. 1 Friedrichsd'or 9 Thlr. 10 Gr. 6 Pf., Blumenhagen 2 Thlr. 6 Pf., Güterberg und Fahrenholz 1 Thlr 22 Gr., Neuensund incl. 2 Fr.d'or 16 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf., Groß- und Klein-Luckow incl. 1 Fr.d'or 8 Thlr. 11 Gr. 4 Pf., Papendorf und Groß-Spiegelberg 3 Thlr. 22 Gr. | 78 | 21 | 11 |

)(

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vom Hrn. Superintendenten Müller zu Zehdenick aus Löwenberg 3 Thlr. 22 Gr., Teschendorf 6 Thlr. 5 Gr., Groß-Mutz 5 Thlr., Klein-Mutz von der Gemeine 11 Thlr. 23 Gr. 5 Pf., auf einer Hochzeit 21 Gr. 8 Pf., zusammen 12 Thlr. 21 Gr. 1 Pf.; Crevelin 7 Thlr. 22 Gr. 10 Pf., Wesendorf, von der Gemeine 6 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., auf einer Hochzeit 1 Thlr. 8 Gr., zusammen 8 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. . . . . . . . . | 44 | 1 | 6 |
| Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin, von der Gemeine zu Dölle 1 Thlr. 2 Gr., Lychen 12 Thlr. 12 Gr. 3 Pf., Himmelpfort, Bredereich und Zogen 6 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., Ruthenberg, Ravensbrück und Alt-Thymen 7 Thlr. 2 Gr. 10 Pf., Placht 2 Thlr. 16 Gr., Thomsdorf 3 Thlr. 12 Gr., Hardenbeck 1 Thlr. 1 Gr., Beenz 1 Thlr. 1 Gr., Rosenow 1 Thlr. 7 Gr., und vom Hrn. Prediger Gerhard 1 Thlr. 3 Gr., Hammelspring 6 Gr., Hindenburg 8 Gr., Storkow 2 Gr. . . . . . . . . | 38 | 20 | 9 |
| Vom Hrn. Superintendenten Küster zu Berlin: aus Cöpenick bei zweimaliger Siegesfeier 51 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., Gliencke desgleichen 4 Thlr. 14 Gr. 2 Pf., aus der Hofgerichtskirche 1 Thlr. 18 Gr. . . . . . . | 57 | 9 | 8 |
| Vom Hrn. Superintendenten Tiebel zu Nauen: aus Nauen 30 Thlr. 15 Gr., Bredow 8 Thlr. und 3 kleine goldne Schlößchen, Ribbeck 4 Thlr. 1 Gr., Grünefeld 5 Thlr., Börnecke 7 Thlr. 4 Gr., Tietzow 5 Thlr. 7 Gr., Flatow 29 Thlr. 10 Gr., Staffelde 24 Thlr., Groß-Ziethen 12 Thlr. 20 Gr., Pahren 2 Thlr. | 128 | 9 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow: die Gemeinen zu Krügersdorff und Schneeberg 2 Thlr., Merz 1 Thlr. 6 Gr., Ragow und Degeln 6 Thlr. 21 Gr. 2 Pf., Pfaffendorf 4 Thlr. 12 Gr. 10 Pf., Neu-Golm 7 Thlr. 4 Gr. 4 Pf., Hr. v. Löschebrand 1 Thlr., Gemeine zu Pieskow 22 Gr. 6 Pf., Groß-Rietz, Birkholz und Lindenberg 6 Thlr., Hr. Kammerrath Kunike 1 Thlr., Gemeine zu Buckow 1 Thlr. 12 Gr., Bornow und Kohlsdorf 1 Thlr. 15 Gr. | 33 | 21 | 10 |
| Vom Hrn. Superintendenten Lisco zu Brandenburg: aus Groß-Kreutz incl. 5 Thlr. Gold 13 Thlr. 16 Gr., Kemnitz 2 Thlr. 12 Gr., Schmargow 9 Thlr., Bochow 1 Thlr. 18 Gr., Gnelsdorf 2 Thlr. 6 Gr., Pevesin 3 Thlr. 16 Gr., Roskow 9 Thlr., Töplitz 7 Thlr. 20 Gr., Phöben 4 Thlr. 17 Gr., Wust 1 Thlr. 13 Gr., Prützke 2 Thlr. 16 Gr., Derwitz 3 Thlr. 4 Gr., Crane 3 Thlr. 6 Gr., Jeserig 5 Thlr. 12 Gr., Trechwitz 3 Thlr. 16 Gr., Damsdorf 5 Thlr. 14 Gr. | 79 | 18 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Wolff zu Zossen: von demselben aus Zossen 15 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., Sperenberg 6 Thlr. 4 Gr., vom Hrn. Prediger Probst aus Motzen, Tepchin und Callinchen 4 Thlr. 11 Gr. 2 Pf., vom Hrn. Prediger Schall in Wünsdorf 3 Thlr. 4 Gr., vom Hrn. Prediger Nicolai in Gliencke und Christindorf 1 Thlr. 18 Gr. 3 Pf., vom Hrn. Prediger Dannroth in Wietstock 20 Gr. 6 Pf., vom Hrn. Prediger Schaffrath in Löwenberg und Gensshagen 3 Thlr. 22 Gr. . . . . . . . | 35 | 19 | 5 |
| Vom Interims-Superintendenten Hrn. Lietzmann zu Pritzwalk: aus Meyenburg 16 Thlr. 19 Gr., Freyenstein 7 Thlr., Thalenbeck 4 Thlr. 3 Gr., Rapshagen 1 Thlr. 5 Gr. 3 Pf., Kohlsdorf 1 Thlr., Streckenthin 3 Thlr. 4 Gr., Wernsdorf 1 Thlr. 14 Gr., Ellershagen 14 Gr., Kemnitz 1 Thlr. 20 Gr. 7 Pf., Schönhagen 1 Thlr. 12 Gr., Sarnau 1 Thlr. 9 Pf., Schrepkow 3 Thlr. 4 Gr., Buchholz 4 Thlr. 14 Gr. . . . . . . | 47 | 14 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Bando zu Neustadt Eberswalde: aus Neustadt-Eberswalde incl. 10 Thlr. Gold 35 Thlr. 20 Gr. 4 Pf., Sommerfelde 23 Gr., aus der Parochie Hägermühle 2 Thlr. 2 Gr. 4 Pf., Nieder-Finow incl. ½ Silber-Rubel 7 Thlr. 8 Gr. 2 Pf. incl. Liepe mit 3 Thlr., Hohen-Finow, Tornow und Görsdorf 2 Thlr. 13 Gr., Parochie Heckelberg 6 Thlr. 8 Gr., Parochie Trampe 1 Thlr. 8 Gr., Lichterfelde 2 Thlr. 8 Gr., Steinfurth 20 Gr., Werbellin 11 Gr. 6 Pf., Joachimsthal und Grimnitz 9 Thlr. 12 Gr., Alt-Hüttendorff 2 Thlr. 22 Gr., Britz 1 Thlr. 9 Gr. 5 Pf., [illegible] 1 Thlr. 4 Gr. 7 Pf. | 75 | 2 | 4 |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vom Hrn. Superintendenten Sadewasser zu Havelberg: aus der Stadtkirche 15 Thlr. Gold, 1 Laubthaler und andere ausländische Münze, an Werth 22 Thlr. 12 Gr., in $\frac{1}{24}$tel 19 Thlr. 2 Gr. 6 Pf., zusammen 56 Thlr. 14 Gr. 6 Pf., aus Quitzobel und Filial incl. 5 Thlr. Gold 9 Thlr. 10 Pf., Ruhestädt und Filial 2 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. . . . . . . | 68 | 12 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Danz zu Neustadt an der Dosse: von der Gemeine zu Neustadt an der Dosse 18 Thlr., aus dem Dorfe Buchwitz 2 Thlr. 15 Gr. | 20 | 15 | — |
| Vom Hrn. Prediger Crüger zu Kuhbier: aus Pankow 1 Thlr. 11 Gr. 9 Pf., Kuhbier 15 Gr. 7 Pf. . . . . . . | 2 | 3 | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Schkee zu Göritz in der Uckermark: aus der Parochie Göritz und etwa 33 Pfund alte Wäsche, welche der Bestimmung gemäß an das Lazareth in Brandenburg abgeliefert ist. | 13 | 3 | — |
| Vom Hrn. Prediger Thiele zu Falkenwalde: aus Falkenwalde 4 Thlr. Der dasige Beamte hat an Strafgeldern eingesandt 1 Thlr., aus dem Filial Schwanberg 3 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. . . . . . . | 8 | 18 | 6 |
| Vom Hrn. Prediger Böhm zu Reckenthin: aus Reckenthin und Klengenhoff 18 Gr., Groß-Woltersdorf und Eggersdorf 21 Gr., Tuchen 9 Gr. . | 2 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlow: aus der Marienkirche incl. 1 Fr.d'or à 5 Thlr. und 1 Dukaten à 2 Thlr. 18 Gr., 64 Thlr. 8 Gr., aus der Jakobikirche daselbst 9 Thlr. 12 Gr., aus der Nikolaikirche daselbst 9 Thlr. 20 Gr., auf einer Hochzeit gesammelt 8 Thlr. 2 Gr., zusammen 17 Thlr. 22 Gr., aus der Sabinenkirche daselbst 7 Thlr. 4 Gr., Baumgarten 1 Thlr. 20 Gr., Blindow und Dauer 10 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Schönfeld 3 Thlr. 15 Gr., Kleptow 3 Thlr. 6 Gr., Neuenfeld 2 Thlr. 11 Gr., Carmzow 1 Thlr. 14 Gr., Klockow 1 Thlr. 2 Gr., Cremzow 2 Thlr. 10 Gr., Brüssow, Wolschow und Menkin 22 Thlr., Wegenow, Polzow, Roggow und Bröllin 7 Thlr. 19 Gr. 6 Pf., Löcknitz, Bergholz, Plöwen 31 Thlr. 12 Gr., Güstow und Ellingen 3 Thlr. 20 Gr. 9 Pf., Sternhagen, Zolchow und Röpersdorf 7 Thlr. 18 Gr., Fliet und Stegelitz 4 Thlr. 3 Gr. 9 Pf., Gerswalde 9 Thlr. 6 Gr., Wichmannsdorff, Claushagen und Jacobshagen 3 Thlr. 4 Gr., Boitzenburg incl. 2 Fr.d'or beide à 10 Thlr. — 16 Thlr. 4 Gr., Klinkow 2 Thlr. 12 Gr., Dedelow 4 Thlr., Jagow, Taschenberg, Kugerow und Zereikow 18 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Fürstenwerder, Hildebrandshagen und Kraatz 12 Thlr. 23 Gr. . . . | 268 | 20 | — |
| Vom Hrn. Prediger Theremin zu Granzow: eingesammelt bei einem Hochzeitmahle der Tochter des Landbauer Peter Bern in Meichow . . | 13 | 6 | — |
| Vom Superintendentur-Assistenten Hrn. Wagener zu Alten-Plathow aus Alten-Plathow incl. 5 Thlr. Gold 12 Thlr. 22 Gr., Brettin 5 Thlr. 10 Gr., Mutzel 20 Gr., Klieznick 1 Thlr. 10 Gr. . . . . . | 20 | 14 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Woldermann zu Beelitz: aus Zauchwitz durch den Hrn. Prediger Balak 1 Thlr. 6 Gr., aus Wildenbruch durch den Hrn. Prediger Fritsche 12 Gr. . . . . . . | 1 | 18 | — |
| Vom Hrn. Prediger Rauch zu Parchen bei Genthin: von der Gemeine 2 Thlr. 8 Gr., vom Hrn. Kammerherrn v. Byern 3 Thlr., von P. R. 1 Thlr. 16 Gr. | 7 | — | — |
| Vom Hrn Prediger Tittmann zu Lanz in der Parochie eingesammelte Kollekte | 5 | — | — |
| Vom Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: vom Hrn. Superintendenten Meyer aus der Parochie Marggrafpieske 3 Thlr., vom Hrn. Prediger Krüger aus der Parochie Glienick 4 Thlr., von der Ausgeberin Frau Wilisch aus Silberberg bei Storkow 6 Thlr. . . . . . | 13 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Hoffmann zu Gramzow: aus Gramzow incl. 5 Thlr. Gold 11 Thlr. 12 Gr., Meichow 5 Thlr. 2 Gr., Blankenburg 2 Thlr. 13 Gr. 8 Pf., Melzow 1 Thlr. 14 Gr. 10 Pf., Warnitz 19 Gr. 6 Pf., Potzlow 2 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., Seehausen 3 Thlr. 5 Gr., Strehlen 15 Gr., Bertikow und Seelübbe 3 Thlr. 5 Gr., Drense 2 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., Grünow | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 22 Gr. 10 Pf., Grenz 8 Gr. 7 Pf., Lützlow und Bietkow 4 Thlr. 8 Gr., Freyersdorf: vom Schulzen Heyse 5 Thlr., vom Bauer Rossow 1 Thlr., Daniel Eichmann 1 Thlr., Christian Eichmann 12 Gr., Hansmann 12 Gr., Küster Hr. Schmidt 8 Gr., zusammen 8 Thlr. 8 Gr. . . . . | 47 | 2 | — |
| Vom Hrn. Prediger Pascal die bei der teutsch-reformirten Gemeine eingesammelte Collecte aus Prenzlow . . . . . . . | 5 | 4 | 10 |
| Von demselben bei der französisch-reformirten Gemeine zu Prenzlow eingesammelt | 16 | 8 | — |
| Durch den Hrn. Ober-Consistorial-Rath Hanstein vom Hrn. Prediger Petri zu Schönhausen an der Elbe, aus Schönhausen 15 Thlr. 1 Gr., Fischbeck 5 Thlr. 7 Gr. . . . . . . . . | 20 | 8 | — |
| Vom Hrn. Prediger Scherff zu Jänikendorff bei Luckenwalde von seiner Gemeine | 9 | 3 | 8 |
| Vom Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbriezen: aus Schlalach 2 Thlr. 7 Pf., aus Brakwitz 14 Gr. . . . . . . | 2 | 14 | 7 |
| Durch den Hrn. Prediger Kahard zu Trebbin von der Gemeine zu Thyrow . | — | 10 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Schröner zu Ruppin: aus Gnewikow 2 Thlr. 7 Gr. 9 Pf., aus Tüchfeld vom Hrn. Major v. Terffel 1 Thlr., aus Protzen und Stöffin 16 Thlr. 14 Gr. 3 Pf., Wuthenow 4 Gr. 9 Pf. . . | 20 | 2 | 9 |
| Vom Hrn. Superintendenten Baevenroth zu Wilsnack, aus Wilsnack nachträglich 2 Thlr., aus Klein- und Groß-Lüben 6 Thlr. 13 Gr. . . | 8 | 13 | — |
| Durch den Hrn. Prediger Stumme zu Hindenburg: vom Hrn. Hofprediger Schregel zu Schwedt incl 10 Thlr. Gold 16 Thlr. 14 Gr. 7 Pf., vom Hrn. Prediger Hinze zu Friedrichswalde 5 Thlr. 6 Gr. . . . . | 21 | 20 | 7 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Hohnhorst zu Havelberg: vom Dom Havelberg 33 Thlr. 9 Gr., von Toppel 2 Thlr. 16 Gr., Jederitz 18 Gr. 10 Pf., Studnitz und Schönermark 9 Thlr. 18 Gr., Gumtow 4 Thlr. 1 Gr. 2 Pf., Granzow 2 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., Schönhagen, Dölle und Netzow 8 Thlr. 16 Gr., Nitzow 10 Thlr. 14 Gr. 1 Pf., Damelak 3 Thlr. 1 Gr. . | 75 | — | 8 |
| Durch den Hrn. Prediger Richter zu Hohengöhren: von der Gemeine daselbst | 6 | 4 | — |
| Durch den Hrn. Oberprediger Walther zu Loburg: von demselben aus Loburg 15 Thlr. 10 Gr., vom Hrn. Prediger Listemann aus Gloine, Schweinitz, Dörnitz und Drewitz 6 Thlr. 11 Gr., vom Hrn. Prediger Voigt aus Rosian und Isterbiese 3 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., aus Tuchheim und Paplitz 5 Thlr. 7 Gr. | 31 | — | 6 |
| Vom Hrn. Prediger Stahr zu Wallmow: aus Wallmow 5 Thlr. 2 Gr., aus Grüneberg 2 Thlr. . . . . . . | 7 | 2 | — |
| In der Bekanntmachung vom 23. Nov. d. J. Nr. 52. des Amtsblatts ist durch einen Schreibfehler der unter der vom Hrn. Superintendenten Kalisch zu Brandenburg eingesandten Summe von 42 Thlr. 16 Gr 5 Pf. begriffenen vom Hrn. Prediger Spillner aus Peisie gesammelten 21 Thlr. 6 Gr. 10 Pf. nicht gedacht, welches nachträglich bemerkt wird. | | | |
| Vom Herrn Prediger Hertzberg zu Jerichow: aus der Stadt Jerichow und dem Dorfe Stehnitz gesammelt . . . . . . | 2 | 16 | — |
| Durch die Havelländische Kreis-Kasse vom Hrn. Prediger Schumann zu Klein-Kreutz . . . . . . . . | 1 | 19 | 9 |
| Durch den Hrn. Prediger Pascal zu Prenzlow vom Hrn. Prediger Eccardt zu Strasburg . . . . . . . . | 2 | 18 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau aus der Stadt Sandau 11 Thlr. 12 Gr., aus Groß-Wulkau 3 Thlr. 9 Gr., aus Klein-Wulkau 3 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., aus Briest 18 Gr. 7 Pf., aus Melkau 2 Thlr. 2 Gr., aus Wust 3 Thlr. 10 Gr., aus Schmidtsdorff 1 Thlr. 9 Gr., von der Frau Krügern Kurth daselbst 1 Rubel de 1765 und ein Kopeken-Stück à 1 Thlr. 1 Gr. und 2 Gr., zusammen 1 Thlr. 3 Gr., aus Wirbecke 2 Thlr. 4 Gr., aus Neuen- und Alten-Klitsche 12 Thlr. 12 Gr., aus Böhne 3 Thlr., aus Buckau 4 Thlr. 9 Gr., aus Steckelsdorff 1 Thlr. 20 Gr., aus Schollehne | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 5 Thlr. 12 Gr., aus Wolkenberg 3 Thlr. 9 Gr., aus Verchels 17 Gr., aus Kuhlhausen 20 Gr., aus Garz 2 Thlr. 9 Gr., aus Warnau 2 Thlr. 6 Gr., aus Camern 2 Thlr. 4 Gr., aus Wulkau 2 Thlr. . . . . . | 69 | 20 | 2 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Kohlt zu Lenzen von dem Herrn Prediger Neuendorff zu Lenzerwische . . . . . . | 16 | 20 | — |
| Durch den Hrn. Diaconus Garling zu Luckenwalde von seinen beiden Gemeinen zu Liebatz und Schöneweide . . . . . . | 4 | — | 3 |
| Vom Hrn. Prediger Bock zu Brandenburg in der französisch-reformirten Kirche daselbst gesammelt . . . . . . | 1 | 4 | — |
| Vom Hrn. Prediger Kaiser zu Zerrenthin, aus Zerrenthin 2 Thlr. 22 Gr., aus Zossow 3 Thlr. 6 Gr., aus Fahrenwalde 1 Thlr. 4 Gr., aus Grimm 3 Thlr. 12 Gr. | 10 | 20 | — |
| Vom Hrn. Diaconus Schwiening zu Zehdenick in einer froher Gesellschaft gesammelt | 15 | — | — |
| Durch den Hrn. Interims-Superintendenten Puls zu Wansdorff noch von der Gemeine zu Vehlefanz . . . . . . | 4 | 6 | — |
| Durch den Hrn. Prediger Wegener zu Stülpe: von der Frau Kammerherrin v. Rochow 2 Thlr., von der Gemeine zu Stülpe 3 Thlr. 16 Gr., aus Liersen von der Gemeine 20 Gr. . . . . . . | 6 | 12 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin von dem Hrn. Prediger Wagner zu Warthe 2 Thlr. 20 Gr., von demselben aus Cüstrin 3 Thlr. 9 Gr. | 6 | 5 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg: In Burg ist eingesammelt, vom Ministerio: a) in U. L. Frauenkirche 7 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. b) in der St. Nicolaikirche 23 Thlr. 14 Gr., in Bergzau vom Hrn. Prediger Pohl 1 Thlr. 17 Gr., in Körbelitz und Woltersdorff vom Hrn. Prediger Assmann 10 Thlr. 13 Gr. 2 Pf., in Derben vom Hrn. Prediger Pohl 1 Thlr. 5 Gr., in Petershagen und Schermen vom Hrn. Prediger Hertzbruch 1 Thlr. 16 Gr., in Güsen vom Hrn. Prediger Bünger 1 Thlr. 6 Gr., in Hohenseden vom Hrn. Prediger Riemann 3 Thlr. 8 Gr., in Lostau, Gerwisch und Hopenwarthe vom Hrn. Prediger Schindelhauer 3 Thlr. 4 Gr., in Parchau vom Hrn. Prediger Bünger 16 Thlr. 12 Gr., vom Hrn. Prediger Sendler in Parey 16 Thlr. 15 Gr. und in Zerben 6 Thlr. 1 Gr., in Reesen vom Hrn. Prediger Schäfer 2 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., vom Hrn. Prediger Gandert in Schlagenthin 12 Thlr. 6 Gr. und in kl. Wusterwitz 3 Thlr. 3 Pf., von Schlagenthin ein paar goldene Ohrgehänge, in Zabakuk vom Hrn. Prediger Pilarick 6 Thlr. 2 Gr. 5 Pf., vom Hrn. Candidat Cäsar 1 Thlr. . . . . . . | 117 | 22 | 8 |
| Vom Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: aus Neu-Lübbenau 4 Thlr. 1 Gr. 9 Pf., aus Neuschadow 16 Gr. . . . . . . | 4 | 17 | 9 |
| Vom Hrn. Prediger Block in seinen Gemeinden Schönfeld und Rehberg gesammelt | 4 | 10 | — |
| Vom Hrn. Prediger Schuee zu Schartau im Becken der Kirche zu Schartau 2 Thlr., desgleichen zu Nigrip 4 Thlr. . . . . . . | 6 | — | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen von der Gemeine zu Schlalach und Grakwitz . . . . . . | 2 | 14 | 7 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Passow zu Putlitz, aus der Parochie Putlitz 22 Thlr. 18 Gr. 6 Pf., aus der Parochie zu Wittenberge 24 Thlr., aus der Parochie Mansfeldt, vom Prediger daselbst 1 Thlr. 2 Gr., Gemeine zu Mansfeld 1 Thlr. 4 Gr., Gemeine zu Lockstädt 1 Thlr. 12 Gr., Gemeine zu Hülsebek 18 Gr., zusammen 4 Thlr. 12 Gr., aus der Parochie Tacken, Gemeine zu Tacken 4 Thlr. 16 Gr., Gemeine zu Gülitz 2 Thlr. 8 Gr., Gemeine zu Helle 1 Thlr. 20 Gr., zusammen 8 Thlr. 20 Gr., aus der Parochie Seddin, Gemeine zu Seddin 2 Thlr., Gemeine zu Wolfshagen 4 Thlr. 4 Gr., zusammen 6 Thlr. 4 Gr. . . . . . . | 66 | 6 | 6 |
| Vom Hrn. Superintendenten Ewald zu Rathenow aus Seucke 20 Thlr. 12 Gr., aus Wagnitz 2 Thlr. 20 Gr., aus Neunhausen 17 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., aus Rhinow, Stölln und Kietz 11 Thlr. 2 Gr. 4 Pf., aus Witzke 1 Thlr. 8 Gr., | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| aus Wassersuppe 1 Thlr. 3 Pf., aus Haage 4 Thlr. 4 Pf., aus Brädickow 1 Thlr. 6 Gr. 7 Pf., aus Liepe und Damme 4 Thlr. 20 Gr., aus Kotzen 22 Thlr. 2 Gr., aus Vietznitz und Warsow 4 Thlr. 8 Gr., aus Semlin 1 Thlr. 8 Gr., aus Hohennauen 8 Thlr. 1 Gr. 1 Pf, aus Bamme und Gröningen 5 Thlr., aus Prietzen 2 Thlr. 8 Gr., aus Gülpe 3 Thlr. 3 Gr. 2 Pf., aus Spaatz 1 Thlr. 4 Gr. 7 Pf., aus Wolsier 2 Thlr. 12 Gr., aus Kriele incl. 1 Friedrichsd'or à 5 Thlr., 9 Thlr. 8 Gr., aus Landin 6 Thlr. 16 Gr., aus Stechow 6 Thlr. 6 Gr. 1 Pf., aus Bercheser und Lochow 3 Thlr. 18 Gr., aus Friesack 8 Thlr. 6 Gr., aus Premnitz, Mögelin und Döberitz 8 Thlr. 12 Gr., aus Görne und Kleessen 2 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. . . . | 159 | 13 | 7 |
| Vom Hrn. Prediger Kramm zu Retzow von dem Dorfe Retzow 47 Thlr. 6 Gr., von dem Dorfe Selbelang 11 Thlr. 14 Gr. . . . . | 58 | 20 | |
| Von dem Hrn. Superintendenten Probst Hoppe zu Bernau aus Zepernick 2 Thlr. 8 Gr. 7 Pf., aus Lochme 10 Gr. 3 Pf. . . . . | 2 | 18 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Theremin zu Gramzow von der reformirten Gemeine in Gramzow 5 Thlr. 4 Gr. 10 Pf., von der ref. Gemeine in Meichow 4 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., von der ref. Gemeine in Fredersdorff 1 Thlr. 22 Gr. 5 Pf., von der ref. Gemeine in Briest 1 Thlr. 3 Gr. 2 Pf., aus dem Hause des Hrn. Prediger Theremin 2 Thlr. 1 Gr. 2 Pf . . . . . | 14 | 9 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Stöwe allhier: durch den Hrn. Ober-Prediger Pauli zu Werder 8 Thlr. 20 Gr., von dasiger Schuljugend 1 Thlr., aus Glindow 2 Thlr. 12 Gr., aus Petzow 4 Thlr. 16 Gr., zusammen 17 Thlr.; durch den Hrn. Prediger Stiebritz aus Marquard und Paaren 3 Thlr. 16 Gr., aus Retz 2 Thlr. 20 Gr., zusammen 6 Thlr. 12 Gr., durch den Hrn. Prediger Münnich aus Nowawes 4 Thlr. 4 Gr., durch den Hrn. Prediger Schlegel aus Fahrland 9 Thlr. 10 Pf., aus Saatzkorn 4 Thlr. 17 Gr. 2 Pf., aus Sacrow 12 Gr., zusammen 14 Thlr. 6 Gr., durch den Hrn. Prediger Wilfarth von Geltow 13 Gr. 5 Pf., durch den Hrn. Prediger Sachtleben von Gütergotz, Zehlendorff und Drewitz 3 Thlr. 14 Gr., vom Pächter des Schulzengerichts in Zehlendorff 8 Gr., zusammen 3 Thlr. 22 Gr., durch den Hrn. Prediger Bernhard aus Saarmund 2 Thlr. 10 Gr. 4 Pf., aus Bergholz 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf., zusammen 3 Thlr. 12 Gr. 10 Pf., durch den Hrn. Prediger Werdmann, aus der Parochie Langerwisch 3 Thlr. 10 Gr., durch den Hrn. Prediger Krusemark aus der Parochie Bornim 5 Thlr., durch den Hrn. Prediger Söchting von Döberitz und Ferbitz 1 Thlr. 18 Gr., durch den Hrn. Prediger Schlitte aus Wustermark 42 Thlr. 19 Gr., aus Hoppenrade 8 Thlr., zusammen 50 Thlr. 19 Gr., durch den Hrn. Prediger Backofen aus Cladow 18 Gr., aus Gathow 1 Thlr. 12 Gr., aus gr. Glienicke 2 Thlr. 11 Gr., zusammen 4 Thlr. 17 Gr., durch den Hrn. Prediger Fritsche zu Falkenrehde aus seiner Parochie 6 Thlr. 13 Gr., durch den Hrn. Prediger Schröder zu Arensdorff aus seiner Parochie 3 Thlr., durch den Hrn. Prediger Petzold zu Rohrbeck von ihm selbst 1 Thlr., von der Gemeine 1 Thlr. 18 Gr, von der Gemeine zu Dyrotz 2 Thlr., 16 Gr.; vom Hrn. Gastwirth Zechlin 1 Thlr., zusammen 6 Thlr. 10 Gr., durch den Hrn. Prediger Söchting zu Döbritz nachträglich von ihm selbst 1 Thlr., vom Schmiedemeister Vogel zu Förbitz 8 Gr., zusammen 1 Thlr. 8 Gr., durch den Hrn. Prediger Jungmeister vom Dienst-Personale des adeligen Hofes zu Segefeld 3 Thlr. 14 Gr., durch den Hrn. Superintendenten Stoewe: aus Neuendorff 5 Thlr. 12 Gr., aus Bornstädt 2 Thlr. 2 Gr., aus Stolpe 14 Gr., zusammen 8 Thlr. 4 Gr. . . . . . . . . . | 144 | 15 | 3 |
| Vom Hrn. Superintendenten Wegener zu Wittstock: aus Goldbeck 3 Thlr. 5 Gr., vom Hrn. Ober-Amtmann Freyer 2 Dukaten à 2 Thlr. 18 Gr., sind 5 Thlr. 12 Gr., aus Hertzsprung 5 Thlr. 23 Gr., aus Teetz 1 Thlr. 6 Gr., aus Biesen 5 Thlr. 16 Gr., aus Zechlin 7 Thlr. 4 Gr., aus Königsberg 1 Thlr. 10 Gr., | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| aus Garz 3 Thlr. 16 Gr., aus Maulbeerwalde 4 Thlr. 1 Gr., aus Saatzke 3 Thlr. 17 Gr., aus Papenbruch 3 Thlr. 7 Gr., aus Weruickow 2 Thlr. 16 Gr., aus Wu'fersdorf 2 Thlr. 2 Gr., aus Dransee 3 Thlr. 2 Gr., aus Babitz 1 Thlr. 1 Gr., aus Klein-Haßlow 13 Gr., aus Groß-Haßlow 14 Gr., aus Lellichow 12 Gr., aus Glieneke 1 Thlr. 8 Gr., aus Gabel 1 Thlr. 10 Gr., aus Zozen 16 Gr., aus Gatow 18 Gr., von der Israelitischen Gemeine in Wittstock 6 Thl. | 65 | 14 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde: aus Frankenfelde und Berkenbruck 6 Thlr. 20 Gr., aus Dobbrikow 2 Thlr. 6 Gr., aus Hennigkendorff 2 Thlr. 19 Gr., aus Nettchendorff 16 Gr., aus Wahlsdorff 5 Thlr. 5 Gr. 3 Pf., vom Hrn. Amtmann Bohnstedt 1 Thlr., aus Pechüle 14 Gr., aus Kloster Zinna 6 Thlr. 16 Gr. 7 Pf., aus Dorf Zinna und Grüna 2 Thlr. 2 Gr., aus Wölmsdorff 14 Gr. 3 Pf., aus Werder und Neuhoff 1 Thlr. 18 Gr., aus Semow 1 Thlr. 8 Gr., aus Felgentreu 1 Thlr. 2 Gr., aus Frankenföhrde 1 Thlr. 8 Gr. . . . . . . . | 34 | 5 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Büttner zu Perleberg: aus der Stadt Perleberg 10 Thl. 20 Gr., aus dem Dorfe Spiegelhagen 16 Gr., Burghagen 14 Gr., Rosenhagen 1 Thlr. 16 Gr., Rambow 2 Thlr. 22 Gr., Hoppenrade 7 Thlr. 18 Gr., Groß-Gottschau incl. 5 Thlr. Gold, 18 Thlr. 18 Gr., Klein-Linde incl. 12¼ Thlr. Gold 18 Thlr. 4 Gr., Rohlsdorff 1 Thlr. 8 Gr., Klein-Gottschau und Guhlsdorff 14 Thlr. 1 Gr., Viescke, Grube und Werzin 3 Thlr. 14 Gr., Groß-Brese 6 Thlr. 8 Gr., Kletzke 5 Thlr. 6 Gr., Kunow 6 Gr., Uentze 1 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., Kleinow 3 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., Bentwisch 7 Thlr. 12 Gr., Cumlosen 13 Thlr. 17 Gr., Nebelin 3 Thlr. 4 Gr., Premslin und Glövezin 1 Thlr. 20 Gr., Karstädt 4 Gr., Dallmin 8 Thlr. 12 Gr., Neuhausen 1 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., Klüß und Kribbe 1 Thlr. 2 Gr., Bresche 5 Thlr. 14 Gr. 6 Pf., Zeetz 4 Thlr., Groß-Berge 2 Thlr. 18 Gr., Pirow 12 Gr., Gulow 1 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., Baeck 3 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., Barnow 3 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., Sückow 5 Thlr. 8 Gr., Quitzow 1 Thlr. 18 Gr. . . . . | 163 | 3 | 2 |
| Durch den Hrn. Oberprediger Walther von der Gemeine zu Görtzke . | 1 | 14 | |
| Desgleichen ein Packet von 10 Pfund 17 Loth mit Binden und Charpie durch den Interims-Superintendenten Hrn. Prediger Puls zu Wansdorff, aus Pausin 1 Thlr. 4 Gr., Perwenitz 8 Thlr. 15 Gr., Wansdorf 6 Thlr. 8 Gr., Bötzow 16 Thl. 3 Gr. 3 Pf., Schönwalde 25 Thlr. 14 Gr., Marwitz 9 Thlr. 6 Gr. 3 Pf., Velten 19 Thlr. 10 Gr. 3 Pf., Eichstädt 2 Thlr. 16 Gr., Vehlefanz 2 Thlr. . . . . . . . . | 91 | 4 | 9 |
| Vom Hrn. Prediger Schäfer zu Göttlin bei Rathenow von seinen Gemeinen zu Göttlin, Grütz und Parey . . . . . . | 4 | 18 | — |
| Durch den Herrn Superintendenten Krüger zu Strausberg, aus Strausberg Stadtkirche 19 Thlr. 11 Gr. 10 Pf., Landarmenhauskirche 9 Thlr., zusammen 28 Thlr. 11 Gr. 10 Pf., aus Closterdorff 3 Thlr. 4 Gr. 2 Pf., Gielsdorff 11 Thlr. 3 Gr., Welsikendorff 5 Thlr. 10 Gr. 3 Pf., Prötzel 6 Thlr., Prädickow 17 Thlr. 13 Gr., Garzin 2 Thlr. 17 Gr. 5 Pf., Werder Hr. Amtmann Bullrich in Garzan 1 Frd'or 5 Thlr., von der Gemeine 15 Thlr. 18 Gr., aus Zenndorff 22 Thlr., aus Rehfelde 4 Thlr. 3 Gr., Hertzfelde 4 Thlr. 21 Gr. 6 Pf., Rüdersdorff 4 Thlr. 14 Gr. 4 Pf., Petershagen 2 Thlr., Eggersdorff vom Hrn. Oberförster Sternsdorff 3 Thlr., welcher auch zu der vorhergehenden durch das Amtsblatt Nr. 49. bekannt gemachten Collekte 10 Thlr. beigetragen hat, von der Gemeine 1 Thlr. 2 Gr. . . . . . . . | 136 | 22 | 6 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Propst Hoppe zu Bernau aus Schönwalde 3 Thlr. 22 Gr., Wandelitz 1 Thlr. 10 Gr., Basdorff 10 Gr., Zühlsdorff 12 Gr., Zehlendorff 13 Thlr. 2 Gr., Klosterfelde 6 Thlr. 11 Gr., Groß-Schönebeck 13 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., Prenden, Ruhlsdorff und Marienwerder 28 Thlr. 16 Gr. 7 Pf., Biesenthal 10 Thlr. 8 Gr., Dannewitz 3 Thlr. 1 Gr. 11 Pf., Grünthal 3 Thlr. | | | |

| | Thlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 3 Gr. 1 Pf., Beyersdorff 6 Thlr. 21 Gr., Werneuchen 4 Thlr. 22 Gr. 9 Pf., Seefeld 2 Thlr. 3 Gr. 3 Pf., Wehsow 1 Thlr. 17 Gr. 7 Pf. . . | 100 | 6 | 11 |
| Vom Hrn. Prediger Violet zu Angermünde . . . . | — | 4 | 3 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Professor Elsner zu Frankfurth von der reformirten Gemeine zu Müncheberg . . . . . | — | 22 | 7 |
| Durch den Hrn. Superintenden Abel zu Möckern aus Pechau: vom Hrn. Sup. Rathmann und Familie 4 Thlr., von dem Hrn. Förster Bechinie 2 Thlr., von dem Hrn. Kantor Lösche 1 Thlr., vom Hrn. Pächter Lüke und Familie 1 Thlr. 12 Gr., von den Hauswirthen und dem Gesinde 9 Thlr., aus Calenberge von den Hauswirthen und dem Gesinde 3 Thlr. . . . . | 20 | 12 | — |
| Obgleich durch Plünderung in Dürftigkeit gerathen, haben die wohldenkenden Geber beider Oerter, diese abermaligen Opfer nicht zurücknehmen wollen. | | | |
| Vom Hrn. Prediger Müller zu Wuticke: aus Wuticke 17 Thlr. 6 Gr., aus Wut[illegible]w incl. 10 Thlr. Gold 12 Thlr. . . . . . | 29 | 6 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Lietzmann aus Craatz bei Gransee . . | 2 | 6 | 11 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Propst Richter zu Angermünde: aus Angermünde 18 Thlr. 10 Gr. und eine silberne Huldigungs-Medaille, aus Welsow 16 Gr., aus Döbberin und Neu-Kunekendorff 4 Thlr. 1 Gr., aus Bruchhagen 13 Gr. 6 Pf., Steinhöfel 1 Thlr. 5 Gr. 6 Pf., Schönermark und Grunow 2 Thlr. 12 Gr., Stolzenhagen und Lüdersdorff 5 Thlr. 20 Gr. 7 Pf., Herzsprung und Filiale 22 Gr., Alt-Kunekendorff und Filiale 5 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., aus Paarstein und Bölkendorff 3 Thlr. 4 Gr., aus der Israelitischen Synagoge in Angermünde 1 Thlr. 16 Gr. . . . . | 44 | 12 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Hoffmann zu Gramzow aus seiner Superintendentur nachträglich . . . . . . . . | 2 | 7 | 5 |
| Von dem Hrn. Superintendenten Hindenberg zu Kyritz: aus Bandekow 2 Thlr., aus Thalhausen 3 Thlr. 16 Gr., aus Gantkow 3 Thlr. 20 Gr., aus Demmerthin 5 Thlr. 5 Gr. 6 Pf., aus Berlit 4 Thlr. 16 Gr., aus Bendelin 6 Thlr. 16 Gr., aus Vehlin 2 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., aus Lohm 4 Thlr. 19 Gr. . | 33 | 1 | 10 |
| Vom Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen an der Dosse: aus Dreetz 8 Thlr. 2 Gr. 2 Pf., aus Ziethensaue 1 Thlr. 21 Gr., aus Bartschendorff 1 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. . . . . . . | 11 | 13 | 8 |
| Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlau: aus Wollin, Damme, Eickstädt und Ziemkendorff 13 Thlr. 8 Gr., Weggun und Parmen 3 Thlr. 2 Gr. | 16 | 10 | — |
| Summa | 3275 | 5 | 1 |

Bestehend in 135 Thlr. Friedrichsd'or, 30 Thlr. 6 Gr. Dukaten, 1392 Thlr. 16 Gr. Courant, 1717 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 21sten Dezember 1813.

Königliches Kurmärksches Regierungs-Präsidium.

---

**Berichtigung.** In dem von dem K. Preuß. Regierungsrath und Provinzialintendanten, Herrn Carow in dem Extrablatt zum 50sten Stück des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Verzeichniß freiwilliger Beiträge für die kranken und verwundeten Krieger vom 9. Oct. v. J. ist ad 36 a die vom Hrn. Superintendent Müller zu Zehdenick gesammelte Kollekte unrichtig auf 5 Rthlr. 6 Gr. Courant angegeben, indem solche 15 Rthlr. 6 Gr. Courant, ohne die in Münze gesammelte Summe, beträgt.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 2.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.


Geschäftsgang beim Finanzministerio.

In Gemäßheit der an mich ergangenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten v. Mon., wovon der unter demselben Tage an den Staatskanzler Herrn Freiherrn v. Hardenberg Exzellenz erlassene, und in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Königl. Befehl, einen Auszug enthält, habe ich nunmehr den Geschäftsgang und die ganze Dienstform in dem mir anvertrauten Ministerio angeordnet. Dem Publiko und den dabei interessirten Personen und Behörden wird daher hierdurch bekannt gemacht: daß vom 1sten Januar 1814. an alle bisherigen Abtheilungen und Zwischeninstanzen des Finanzministerii, und zwar:

das Departement für die Staatseinkünfte,
das Departement für die Staatskassen,
das Finanzkollegium und die mit demselben verbunden gewesene Staatsschuldensektion,
die Immediatkommission zur Veräußerung der Domainen,
die Sektion für die Domainen und Forsten, und
die Sektion für die direkten und indirekten Abgaben,

so wie auch

die Kommission zur Verwaltung der säkularisirten geistlichen Güter

aufgelöset werden, und daß alle Finanzsachen, ohne Ausnahme, unmittelbar von mir ressortiren, und alle Berichte, Vorstellungen und Anfragen, welche darauf Bezug haben, an mich zu richten sind.

Um die nöthige Einheit und Uebereinstimmung in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung herzustellen, sind die Geschäfte des Ministerii in Bureaux vertheilt, in welchen durch mündliche Vorträge bei mir die bisherigen Korrespondenzen der Behörden ersetzt, und das Allgemeine sowohl als das Detail des Finanzdienstes meiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht näher gebracht werden.

Es sind zu dem Ende

I. Ein Zentralbureau, welches das Ganze der formellen Geschäftsführung zusammen hält,

II. Ein Verwaltungsbureau der Domainen, Forsten, Jagden und direkten Steuern, welches den Vortrag über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der Domanialeinkünfte, so wie die Verwaltung und resp. Veräußerung und Verleihung der Domainengüter, imgleichen die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle aller Grund- und übrigen direkten Steuern hat.

III. Ein Verwaltungsbureau der indirekten Steuern und Abgaben, welches die Vorträge über die Erhebung, Verwaltung und Kontrolle der auf der Konsumtion, dem Handel, dem Gewerbe und der Industrie ruhenden Abgaben übernimmt.

IV. Ein Bureau für das Kassen- und Rechnungswesen oder die Staatsbuchhalterei, welches außer den Vorträgen über das Etatswesen, das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung und aller Geldrechnungen derselben, sowohl gegen die General- als Provinzialkassen des Staats führt und eine solche Einrichtung erhält, daß mittelst desselben die ganze Geldwirthschaft des Staats zu jeder Zeit zu übersehen ist.

V. Ein Bureau für die außerordentlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats, und die Geldinstitute desselben, welches den Vortrag in Allem, was die Operationen des Staats zu Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen, oder die Befriedigung außerordentlicher Bedürfnisse betrifft, imgleichen auch die Institute der Seehandlung, der Bank und der Lotterie besorgt.

IV. Ein Bureau für das Staatsschuldenwesen, welches so lange, bis über die Verzinsung und sukzessive Amortisation der Staatsschuld ein allgemeiner feststehender Plan entworfen, und von des Königs Majestät sanktionirt sein wird, der größern Klarheit und bessern Uebersicht wegen, eine eigene für sich bestehende Verwaltung ausmacht, und dessen Ressort sich lediglich auf die eigentliche Staatsschuld bezieht. Die über die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden vorkommenden Gegenstände, kommen durch das Bureau V. bei mir zum Vortrage.

VII. Ein Bureau für die Salzparthie und die Münze, in welchem die dahin einschlagenden Gegenstände bis zu einer anderweiten Bestimmung bearbeitet werden, und wobei in der bisherigen wesentlichen Verfassung vor der Hand nichts geändert wird.

VIII. Ein Bureau für die Finanzverwaltung der wieder eroberten Provinzen des Königreichs, welches so lange der Krieg dauert, ein,

ein, wiewohl nur transitorisch bestehendes Bureau des Ministerii ausmacht, und welches die Verwaltung aller Einkünfte und Ausgaben, so wie überhaupt aller Finanzangelegenheiten der wieder eroberten oder von unsern Armeen besetzten Länder besorgt;

in meinem Diensthause eingerichtet worden, woselbst sich die Mitglieder derselben, und die dazu gehörigen Subalternoffizianten, zur Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte täglich in den festgesetzten Stunden versammeln werden.

Alle Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, bis ich darüber anderweit bestimme, unter meiner alleinigen Unterschrift, und im Falle ich wegen Dienstgeschäfte abwesend sein muß, wird den resp. Bureaux der Geschäftsgang durch ein besonderes Reglement vorgezeichnet werden, und die Bescheide und Verfügungen werden in den Fällen, wo ich mir die Entscheidung nicht selbst vorbehalte und die Sache nicht nachsenden lasse, von den Direktoren der Bureaux in meinem Auftrage vollzogen werden.

Berlin, den 30sten Dezember 1813. Der Finanzminister Bülow.

---

Majorennitätserklärung.

Dem Königl. Kurmärk. Pupillenkollegio wird auf den, wegen der Weigerung des hiesigen Vormundschaftsgerichts, der unter dessen Kuratel stehenden Ehefrau des Seidenfärbers Plantier, gebornen Fick, veniam aetatis zu ertheilen, unter dem 9ten d. M. erstatteten Bericht, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß das referirende Kollegium allerdings befugt ist, den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden, die Anweisung zur Ausfertigung der Majorennitätserklärung zu ertheilen, wenn das Kollegium dieselbe, gegen die Meinung der Unterbehörden, gegründet findet. Berlin, den 20sten November 1813.

An das Königl. Kurmärkische Pupillenkollegium.

Der Justizminister Kircheisen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7. Getreide- und Fouragepreise pro Dezemb. 1813. M. 148. Januar.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | 2 | 5 | 9 |
| 2) — — | Roggen | 1 | 12 | 10 |
| 3) — — | große Gerste | 1 | 11 | 4 |
| 4) — — | kleine Gerste | 1 | 7 | 11 |
| 5) — — | Hafer | 1 | 2 | 11 |
| 6) — — | Erbsen | 2 | 4 | 2 |
| 7) des Zentners | Heu | 1 | 13 | 4 |
| 8) — Schocks | Stroh | 4 | 17 | 10 |

in $\frac{1}{24}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Brantweins betragen pro Dezemb. v. J. in $\frac{1}{32}$tel

| | | |
|---|---|---|
| für das Quart Bier | 1 Gr. | 2 Pf. |
| — — — Brantwein | 5 — | 6 — |

Potsdam, den 4ten Januar 1814.

---

No. 8 Fremdenmeldung. P. 16. Januar.

Sowohl durch ältere gesetzliche Vorschriften und mannichfache polizeiliche Verordnungen, als auch durch den §. 27. des neuen Paßreglements vom 20sten März v. J. steht fest, daß die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger und überhaupt alle diejenigen, welche Reisende beherbergen, dieselben sofort den Orts-Polizeibehörden melden und ihnen die etwanigen Pässe der Fremden bei der Meldung mit überliefern sollen, und die Polizeiobrigkeiten sowohl in den Städten als auf dem Lande sind zur strengsten Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüger mehrmals und unter andern namentlich durch jenes Reglement, so wie durch unsere Verfügungen vom 2ten Mai, 26sten Julius und 23sten November v. J. angewiesen. Es sind auch Verfügungen erlassen, nach welchen die Thoroffizianten und die Thorwachen in den Städten auf die ein- und auspassirenden Fremden ein genaues Augenmerk richten und besonders, wenn es Personen sind die aus dem Auslande kommen oder in das Ausland reisen, sich überzeugen sollen, ob sie mit gehörig visirten und gültigen Pässen versehen sind. Ungeachtet aller dieser Bestimmungen wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, von sehr vielen Polizeibehörden, Gastwirthen allerlei Art, Thoroffizianten und Thorwachen auf eine unglaublich leichtsinnige und nachlässige Art dagegen gehandelt; mehrere solche gesammelte Kontraventionsfälle werden jetzt untersucht und die Schuldigen werden nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Um aber auch für die Folge ähnlichen Uebertretungen der Paßgesetze vorzubeugen und zu verhindern, daß nicht, wie es zeither so häufig geschehen ist, Personen aus dem Auslande, ohne vorschriftsmäßige Eingangspässe, ja sogar überhaupt ohne Pässe in den Königl. Landen umherreisen und in den Gasthäusern und Krügen beherbergt werden, so werden sämmtliche Orts-Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste angewiesen, die Inhaber der Gasthöfe, Herbergen und Krüge, besonders diejenigen, welche in den Städten vor den Thoren oder an den Landstraßen isolirt wohnen, mit den auf ihre Obliegenheiten Bezug habenden Paßgesetzen bekannt zu machen und ihnen unter Androhung der auf den Unterlassungsfall zu gewärtigenden strengen Bestrafung anzudeuten, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden, unter Einreichung des etwanigen Passes des Fremden, der Polizeibehörde zu melden und ihr, wenn der Fremde mit gar keinem Paß versehen sein sollte, augenblicklich nach der Ankunft des Fremden davon Anzeige zu machen, damit die Polizeibehörde in den Stand gesetzt wird, die Legitimation des Fremden sofort zu untersuchen. Die Polizeiobrigkeiten haben

auf

auf die genaueste Beobachtung aller gedachten Vorschriften zu wachen, die Gasthöfe, Herbergen und Krüge öfters- und vorzüglich zur Nachtzeit zu kontrolliren und visitiren zu lassen und die Kontraventienten mit unnachsichtlicher Strenge zu bestrafen; die Polizeibehörden in den Städten haben auch die Thoroffizianten und Thorwachen über ihre obenerwähnten Obliegenheiten gehörig zu instruiren, ihnen solche einzuschärfen und auch dieselben darunter zu kontrolliren, so wie dann endlich die Landräthe angewiesen werden, den Polizeiobrigkeiten auf dem Lande ganz besonders die Paßgesetze und besonders die in Absicht der Meldung der Fremden bestehende Vorschrift in Erinnerung zu bringen und deren Befolgung einzuschärfen.

Potsdam, den 4ten Januar 1814.

---

No. 9. Befugnisse der Kommandanten in Ansehung der Pässe. P. 17. Januar.

Zufolge Verfügung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Ministerio des Innern wird sämmtlichen Polizeibehörden nochmals in Erinnerung gebracht, daß den Platzkommandanten überall kein Recht zusteht, Reisepässe zu ertheilen, auch das Recht Pässe zu visiren den in inländischen Städten stehenden Kommandanten keinesweges gebührt, mithin dergleichen widerrechtlich resp. ertheilte oder visirte Pässe überall nicht zu respektiren, sondern allenthalben und in jeder Beziehung als illegal zu behandeln, den damit versehenen Reisenden abzunehmen und an das Departement der höhern und Sicherheitspolizei einzusenden, die Reisenden selbst aber, wenn sie sich anderweitig zu legitimiren nicht vermögen, anzuhalten und ihrentwegen von dem gedachten Departement Verhaltungsbefehle einzuholen sind. — Die außerhalb der Königl. preußischen Staaten an der Grenze angestellten Kommandanten sind zwar befugt, Pässe zu visiren, allein dieses Recht ist ihnen nur in militairischer, nicht in polizeilicher Beziehung zugestanden und hebt daher die Nothwendigkeit der Visa der bürgerlichen Polizeibehörde überall nicht auf.

Hiernach haben sich sämmtliche Paß-Polizeibehörden auf das genaueste zu richten und alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden, den durch das sorglose Verfahren verschiedener Kommandanten verursachten und ferner zu verursachenden Unordnungen vorzubeugen. — Uebrigens sollen nach der Verfügung des gedachten Departements für die Visirung der Pässe keine Gebühren und Schreibegelder gefordert werden, sondern das Visiren der Pässe muß unentgeldlich geschehen.

Potsdam, den 8ten Januar 1814.

---

No. 10. Statistische Tabellen pro 1813. P. 1533. Dezember.

Obgleich sämmtlichen Landräthen, Polizeidirektoren und Magisträten schon durch frühere Bestimmungen bekannt ist, daß sogleich nach Ablauf eines jeden Jahres zur Aufnahme der statistischen Tabellen geschritten, und solche am letzten Februar des darauf folgenden Jahres bei fünf Thaler Ordnungsstrafe an uns eingereicht werden müssen, und obgleich schon aus der Einrichtung der gedruckten

Sche-

Schemata kleinerer Art zur statistischen Tabelle, welche die Behörden zur Aufnahme pro 1812. am Ende desselben Jahres erhalten haben, nach welcher diese Schemata auf 5 Jahre brauchbar sind, abzunehmen ist, daß für das Jahr 1813. keine Veränderungen mit dem Innhalt und der Form dieser Tabelle vorgenommen werden, so veranlassen uns doch mehrere Anfragen obiger Behörden, hierdurch bekannt zu machen, daß die Aufnahme für das Jahr 1813. nach der Instruktion zur Anfertigung der statistischen Tabellen vom 12ten Dezember 1812. Amtsblatt pro 1812. No. 551. mit aller erforderlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit sofort vorzunehmen, und die Tabelle in dem oben bestimmten Termin und unter derselben Strafandrohung an uns einzureichen ist, auch daß die Behörden die im vergangenen Jahre wegen der Kriegsereignisse in der hiesigen Provinz ihnen gegebene Nachsicht diesmal nicht zu erwarten haben. Die Schemata der kleinern Art müssen für die vorgeschriebenen 5 Jahre ausreichen, und können daher keine Nachsendungen derselben erfolgen. Auch die bei uns eingereichten Reinschriften der Tabellen pro 1812. sind den Behörden nach davon gemachtem Gebrauch wieder zurückgegeben worden, damit sie das Resultat der statistischen Aufnahme pro 1813. in einer jeden Rubrik unter das pro 1812. setzen, und so Behufs der jetzt an uns einzureichenden Tabelle von demselben Formular, welches sie im vorigen Jahre angewendet, wieder Gebrauch machen können.

Es bedürfen daher nur die Kreisdirektorien, Landräthe und Polizeidirektoren neuer Schemata größerer Art zu den Konzeptzusammenstellungen der Orts- oder Bezirks-Spezialtabellen, und diese werden sie sofort besonders erhalten, weshalb jedoch die Spezialorts- oder Bezirksaufnahmen nicht verschoben zu werden brauchen.

Potsdam, den 5ten Januar 1814.

---

**No. 11.** Vermögens- und Einkommensteuerkommissionen. P. 1672. Dezember.

Die Magistrate des diesseitigen Departements werden, in Folge einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern vom 17ten Dezember v. J. hierdurch angewiesen, auf Verlangen der Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer, qualifizirte Subjekte aus ihrer Mitte, oder wenn dies nach dem Geschäftsumfange nicht ausführbar sein sollte, auf den Vorschlag der Stadtverordneten aus der Bürgerschaft, unter spezieller Genehmigung der gedachten Kommission zur Uebernahme der Geschäfte der Kommunalkommissionen abzuordnen.

Wir bemerken hierbei, daß die Magistrate sich den deshalb an sie ergehenden Aufforderungen um so weniger entziehen können, als eines Theils in der Instruktion vom 24sten Mai 1812. die Konkurrenz der Kommunalbehörden ausdrücklich angeordnet ist, andern Theils aber auch die Gemeinden rücksichtlich der nach den Grundsätzen der Vermögens- und Einkommensteuer zu repartirenden Kriegeslasten dabei näher zur Sache interessirt sind.

Potsdam, den 6ten Januar 1814.

---

Um

No. 12. Pässe zur Frankfurther Messe. P. 408. Januar.

Um dem Meßverkehr der Stadt Frankfurth an der Oder diejenige Erleichterung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen kriegerischen Verhältnisse des preußischen Staats gestatten, hat das Königliche Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern verordnet,

1) daß den die Messe besuchenden Handelsleuten aus den befreundeten oder solchen Ländern, die von den Königlich Preußischen oder den alliirten Truppen besetzt sind, der Eingang in die Königlichen Staaten auf einen Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet werden soll, insofern ein solcher Paß mit dem Signalement des Paßführers versehen ist, wogegen es in Ansehung der in andern als in den angeführten Staaten wohnenden Kaufleute, bei der Bestimmung des Paßreglements vom 20sten März v. J. sein Verbleiben behalten soll;

2) daß denjenigen, welchen vorgedachtermaßen der Eingang auf einen Paß der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts gestattet wird, die Verbindlichkeit obliegt, von der Polizeibehörde der ersten preußischen Stadt durch welche sie kommen, einen Paß nach Frankfurth an der Oder zu nehmen, und dagegen ihren mitgebrachten Paß bis zur Rückkehr niederzulegen, daß indessen die Polizeibehörde dieser Grenzstadt von den solchergestalt ertheilten Pässen ehebaldigst sowohl das Königliche Departement der höhern und Sicherheitspolizei und die Provinzialregierung, als auch das Königliche Polizeidirektorium zu Frankfurth an der Oder benachrichtigen soll; daß ferner

3) die von einer preußischen Grenzbehörde mit einem Paß versehenen Handelsleute, denselben bei ihrer Ankunft in Frankfurth bei dem dortigen Polizeidirektor deponiren, ihn jedoch bei ihrer Abreise mit dem Visa zur Retour über die bei ihrer Hinreise passirte Grenzstadt zurückerhalten sollen, um solchen in letzterer gegen den dort zurückgelassenen Paß, welcher alsdann zum Ausgang aus den Königl. Staaten zu visiren ist, umzutauschen.

Potsdam, den 9ten Januar 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Obduktionen.

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 13ten d. M. sollen sich die Gerichte bei den Obduktionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher Arzt herbei geholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letztern verfassungsmäßig vor Gericht nicht die juridische Glaubwürdigkeit beiwohnt. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, sich nach dieser Verfügung zu richten.

Berlin, den 20sten Dezember 1813.

---

Sehr

No. 2. Uniform der Untergerichtsbedienten.

Seine Majestät der König haben durch den an den Chef der Justiz erlassenen Kabinetsbefehl vom 3ten d. M. es genehmigt, daß die Untergerichtsbedienten die Justizuniform nach den nähern Bestimmungen des Edikts vom 14ten Februar 1804. in folgender Art tragen dürfen, nämlich:

1) die Präsidenten, Kanzler, Direktoren der Mediat-Justizkollegien und die Direktoren der Stadtgerichte in großen Städten welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der wirklichen Räthe bei den Landes-Justizkollegien, mit der Stickerei No. II.
2) die Räthe bei den Mediat-Justizkollegien, die Stadt-Justizräthe bei den Stadtgerichten und die Direktoren der Stadtgerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair dreitausend fünfhundert, aber noch nicht zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justizkollegien, der Kriminal- und Kreis-Justizräthe, mit der Stickerei No. III.
3) die Assessoren bei den Mediat-Justizkollegien, die Assessoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justizbeamten,
   die Uniform der Referendarien mit der Stickerei No. IV.
4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auskultatoren,
   die Interimsuniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei.

Die Knöpfe sollen bei allen diesen Uniformen den gekrönten Adler im Wappenschilde führen.

Den Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts wird daher solches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20sten Dezember 1813.

---

## Personal-Chronik.

Der Prediger Meyer zu Germendorf ist als Prediger zu Radensleben, der Kandidat Ideler als Konrektor an der Stadtschule zu Nauen, und der Lehrer Dörry am Friedrichsstift in Berlin als Rektor an der Schule zu Rheinsberg bestätigt. Der Schmoll ist zum Landreuter für den stolpirschen Kreis in der Uckermark, mit der Anweisung in Günterberg seinen Wohnort zu nehmen, der invalide Dragoner Buchholz zum Mühlenwaagesetzer in Schwedt, der Militairsupernumerarius Buchholz zum Visitator in Kottbus, der invalide Unteroffizier Eckert zum Thorschreiber in Wittstock und der Invalide Lunck zum Thorschreiber in Fehrbellin bestellt

---

Berichtigung. Im vorigen Stück des Amtsblatts pag. 3. Zeile 4. von oben muß statt und dem Distrikt der Elbe, gelesen werden und dem Distrikt diesseits der Elbe.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 2ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

### Bekanntmachung.

Von der Gemeinde zu Senzke bei Friesack sind durch den Herrn Prediger Struensee für die hiesigen Lazarethe

28 Stück neue Hemden, 15 Stück neue Bettlaken, 46 Binden, 250 Compressen, 19 Pfund Charpie und 3 Ellen Leinewand

eingesandt worden, für welche Gabe ich im Namen unserer kranken und verwundeten Vaterlandsvertheidiger hiermit aufrichtig danke.

Berlin, den 14ten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

**Carow.**

---

### Anzeige.

Außer den Geschenken, welche nach unsern Bekanntmachungen vom 6ten November und 1sten Dezember d. J., uns für unsere lieben Lazareth-Pfleglinge zugekommen sind, haben wir noch folgende empfangen, als:

I. Aus der Stadt Wittstock und der Priegnitz durch den Herrn Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz, von dem Hrn. Landrath v. Grävenitz 56 Pfund Wundfäden, 115 Binden, 16 Hemden und eine Quantität Compressen, so wie 25 Pfund Charpie, 43 Binden und Compressen, 7 Hemden und 3 Paar Socken.

II. Von dem Hrn. Prediger Paprer zu Petersdorf bei Templin auf demselben Wege, 2 Packete alter Hemden und Leinewand, welche die Gemeinde zu Petersdorf, Willmersdorf und Götschendorf zusammen gebracht haben.

III. Aus Potsdam selbst von den Herren Hof-Prediger Eylert, Superintenten Stöwe, Predigern Hanstein und Falmer, die bei der Siegesfeier in den hiesigen Kirchen gehaltene Collecten mit 165 Thlr. 10 gr. 8 pf. inclus. 1 Friedrichsd'or à 5 Thlr. 8 gr.

X IV. Aus

IV. Aus Crummensee von der dortigen Dorf-Gemeinde 9 Stück Hemden, durch den Hrn. Steuer-Rendanten Wildbrett eingeschickt, aus Mittenwalde.

V. Aus der Stadt Potsdam im 3ten Bezirk, durch den Bäckermeister Hrn. Wilhelm Köppen eingesammelt, für das Lazareth in der Garde du Corps-Caserne; 1) von dem Kaufmann Hrn. Klinke 1 Bettstelle; 2) von dem Kaufmann Hrn. Liepe 1 Bettstelle und 2 Handtücher; 3) von dem Kaufmann Hrn. Stägemann 1 Bettstelle; 4) von dem Hrn. Brasch 1 Bettstelle; 5) von dem Hof-Apotheker Hrn. Rengel eine vollständige Lagerstelle; 6) von Madame Hiegen 1 Bettstelle, 1 Strohsack und 2 Handtücher; 7) von Madame Riesen 1 Bettstelle; 8) von Madame Pfeil 2 Handtücher; 9) von der Wittwe Frau Brocks 1 Bettstelle, 4 Handtücher und 4 Nachtgeschirr; 10) vom Hrn. Schlöth 1 Strohsack nebst Kissen, 6 Teller, 2 Nachtgeschirre und 1 Wasserkrug; 11) von dem Kaufmann Hrn. Richter 1 Bettstelle, 1 Strohsack und 1 Waschbecken; 12) vom Hrn. Gleisberger jun. 1 Tischtuch und 1 Kopfkissen; 13) vom Hrn. Rabe 1 Strohsack und 4 Handtücher; 14) von dem Hrn. Ferdin. Köppen 1 Strohsack, 1 Laken und 2 Handtücher; 15) von dem Hrn. Köpke 2 Thlr. Courant; 16) von dem Hrn. Forst-Secretair Schultze 1 Thlr.; 17) von dem Hrn. Moses Marcus 12 gr.; 18) von der Wittwe Frau Voigt 8 gr.; 19) vom Hrn. Boose 2 Thlr.; und 20) vom Hrn. C. Köppen 1 Thlr.

VI. Aus Plathe bei Stargard von der Frau v. Osten 2 Stück Friedrichsd'or.

VII. Aus Kahde von dem Hrn. Prediger Stemmler 8 Thlr. und ein Packet Wäsche, bestehend aus 4 Betttüchern und 2 Hemden, welche derselbe eingesammelt hat.

VIII. Aus Zabakuck von dem Hrn. Prediger Vitarick 16 Pfund von der dortigen Schul-Jugend gezupfte Charpie, und 3 Thlr. Courant von einer unbekannten Vaterlands-Freundin, welche bei einer Jagd-Partie gesammelt worden.

IX. Aus Cottbus; 1) von den Altgesellen des Garnweber-Gewerks durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz 1 Friedrich'dor; und 2) auf gleichem Wege von Einem Hochedeln Magistrat 2 Fässer mit Charpie und Binden, 4 Ballen mit Bettlaken, 1 Ballen mit 25 Stück Hemden und 10 Bettlaken und 1 Ballen mit Leinenzeug und Binden.

X. Aus Rathenow von dem Hrn. Superintendenten Ewald durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz 8 Paar Socken.

XI. Ferner aus Potsdam; 1) von dem Hrn. Hof-Apotheker Frank eine Anweisung auf eine Forderung von 23 Thlr. 16 gr. 4 pf., für in die Lazarethe gelieferte Räucher-Materialien und 6 neue Hemden, 1 Paar neue Socken,

3 alte

3 alte Handtücher, 42 alte Hemden und 20 Pfund Charpie; 2) von den Knaben und Mädchen der 1sten Classe der Schule des hiesigen Königl. Waisenhauses, unter dem Lehrer Hrn. Kirchner 1 Thlr. 16 gr. Courant, und 2 gr. 6 pf. Münze; 3) durch den Hrn. Polizey-Director Flesche a. 10 Thlr. 5 gr. 7 pf., welche bei Vorzeigung der vom Baron Hrn. v. Kurowski erfundenen Feldfuhr-Küche, auf Veranlassung des Hrn. Kriegesraths und Polizey-Inspector Lehnhardt eingesammelt worden sind, b. 55 Thlr. 12 gr. welche bei Gelegenheit einer am 14ten d. M. auf dem hiesigen Privat-Theater gegebnen Vorstellung, zum Besten der hiesigen Lazarethe eingesammelt worden sind, c. 16 gr. Courant Einnahme für die debitirten 3 Gesänge des Herrn Kammergerichts-Referendarii Staats; 4) von den Kindern der Schule des Herrn Lehrer Stechert, a. eine mit Silber gehäkelte Börse, b. 2 dergleichen Uhrbänder, c. eine baumwollene Mannsmütze, d. 2 wollene Kindermützen, e. 4 Paar wollene Strümpfe; 5) von der Demoisell Ravel 5 Paar Strümpfe, 2 Leibbinden und 1½ Pfund Charpie; und 6) von mehreren ungenannten Damen verschiedene weibliche Arbeiten, welche vor kurzem hier ausgestellt gewesen sind.

XII. Aus Ganzer bei Fehrbellin von der Frau v. Rohr 2 Stück Laken und 1 Tischtuch.

XIII. aus Züllichau von der Frau Regierungs- und Land-Räthin Papritz, geborne Gotthold 6 Pfund Charpie, 31 Ellen Binden und 12 Compressen.

XIV. Aus Königs-Wusterhausen von der Frau Geheimen Cabinets-Räthin Mencke 6 Paar wollene Socken, eine Partie Wundfäden und Leinen und 2 neue Strohsäcke.

XV. Aus Wallbruch bei Tempelburg von der Frau Hofmarschall v. Döhrenthal 4 Flaschen eingemachte sauere Kirschen, 5 Metzen geschälte Backbirnen, ein Fäßchen von 15 Quart Mohrrüben-Syrup, 1 Scheffel frische Aepfel, 1 Topf Pflaumenmus, 6 Metzen Back-Pflaumen, 3 Metzen gebackene Kirschen, 8 Metzen Backobst und 1 Metze gebackene Heidelbeeren.

XVI. Aus Klein-Siemen im Meklenburgschen von der verwittweten Frau Doctorin Wienhold; 1) 25 Thlr. Courant; 2) 6 Mannshemden; 3) 6 Frauenhemden; 4) 6 Betttücher; 5) 6 Kissen-Bühren; 6) 12 Paar Socken; 7) 12 ungenähete Handtücher; 8) 20 Ellen fünf Viertel breites Leinen; 9) 6 Pfund alte Leinewand; und 10) 20 Pfund Bettfedern.

XVII. Aus Mikenhagen von der Frau Kammerräthin Sengebusch 4 ungenähete Betttücher, 30 Ellen grobes Leinen zu 6 Hemden, 14 Ellen feines, 21 grobes, 3 und drei Viertel feines, 39 Ellen gleichfalls feines Leinen, 2 Tischtücher, 6 Handtücher, 8 Ellen gestreiftes Zeug, 3 Bühren zu 3 Kissen, 1 Oberbette, 3 Pfund Wolle, 1 Pfund wollenes Garn, 3 Pfund altes Leinen und Charpie und 2 alte Röcke.

XVIII. Aus

XVIII. Aus Groß-Weinhagen von Frau v. Schröder 6 alte Betttücher, 2 Kissen-Bühren, 2 Handtücher, 2 Tischtücher, 12 Servietten, 1 wollenes Kamisol und 1 altes Betttuch.

XIX. Aus Berlin von den hiesigen Lazareth-Entrepreneurs den Herrn Gebrüdern Behrend, zur Vertheilung am Neujahrstage 100 Thlr. Courant.

Potsdam, den 27sten Dezember 1813.

**Die Direction des Vereins zum Besten der verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Lazarethen.**

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 3.

Potsdam, den 21sten Januar 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 13. Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte. A. P. 381. Oktober.

Nach der Verfügung vom 17ten Junius v. J. mit welcher den Akzise-, Zoll- und Konsumtionssteuer-Aemtern die Termintabelle zugefertigt worden ist, sollen zwar die Gewerbe- und Luxussteuer-Strafextrakte tertialiter eingereicht werden. Da aber die Gewerbsteuer-Extrakte mit den Zugangslisten, welche vorgeschriebenermaßen quartaliter eingehen sollen, in zu genauer Verbindung stehen, als daß diese verschiedenartige Einsendungsart fernerhin Statt finden könnte, so wird hierdurch festgesetzt, daß künftig die Gewerbsteuer-Strafextrakte vierteljährlich, die Luxussteuer-Strafextrakte aber der Vorschrift der desfalsigen Instruktion gemäß Ende November und April jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Hiernach haben sich die Behörden zu achten, und die Termintabelle zu rektifiziren. Potsdam, den 17ten Januar 1814.

No. 14. Transport der Soldaten zu ihren Bataillonen. M. P. 339. Januar.

Das diesseitige Königl. Militairgouvernement hat bestimmt, daß sämmtliche Landwehrmänner, Freiwillige und überhaupt alle Soldaten, welche sich theils mit Urlaubspässen ihrer Bataillons- und Kompagniechefs, theils mit Erlaubnißscheinen der Lazarethärzte in Orten der hiesigen Provinz aufhalten, wenn sie durch die Kanton-Revisionskommission gesund befunden werden, nach Berlin zur weitern Transportirung nach ihren resp. Bataillonen gesandt werden sollen.

Hiernach haben sich alle betreffende Behörden auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.

No. 15. Nationalrepräsentanten. P. 1036. Januar.

In Gemäßheit der Bekanntmachung die Zusammenberufung der Herrn Nationalrepräsentanten betreffend (Amtsblatt 1813. No. 319.) sind die Kreisversammlungen der hiesigen Provinz befragt:

ob sie zu den Repräsentanten der hiesigen Provinz die bereits im vorigen Jahr gewählten Personen wieder wählen, oder eine neue Wahl vornehmen wollen.

 Eine

Eine überwiegende, fast einmüthige Stimmenmehrheit hat für die Beibehaltung der bisherigen Herrn Nationalrepräsentanten,

des Herrn Geheimen Staatsrath von Quast,
des Herrn von Bredow auf Schwanebeck,
des Herrn Bürgermeisters, Justizrath Struve aus Prenzlow,
des Lehnschulzen Leist aus Dölln

entschieden.

Es ist nunmehr nöthig, die zur Entschädigung der gedachten Herren erforderlichen Fonds zu beschaffen.

Was die Aufbringung der Entschädigung der für die Gutsbesitzer erwählten Herrn Repräsentanten betrifft, so wird wegen einiger zuvörderst zu regulirenden Punkte das Nähere besonders bekannt gemacht werden. Die Städte haben zur Entschädigung ihrer Repräsentanten nach den bis jetzt ausgeschriebenen Beiträgen aufbringen sollen . . . . . . . . . . . . 2243 rthl. 18 gr.
Die Entschädigung des städtischen Herrn Deputirten hat betragen vom 11ten Mai 1812, als dem Tage seiner Ankunft, bis zum letzten April 1813, wo derselbe entlassen ist . . . 2130 —

Bestand 113 rthl. 18 gr.

Es ist daher erforderlich, daß jede Stadt einen abermaligen Beitrag von eben so viel, als dieselbe bereits überhaupt gezahlt hat, leistet, jedoch wollen wir vorläufig nur die Hälfte desselben einzahlen lassen. Wir befehlen hiermit den Magisträten, diese Hälfte unverzüglich einzuziehen, und ohne weitere Erinnerungen binnen spätestens 4 Wochen an den Rendanten Herbig hieselbst einzusenden.

An Beiträgen der Besitzer bäuerlicher Grundstücke zur Entschädigung ihres Repräsentanten hat nach den bisherigen Ausschreiben einkommen sollen 1351 rthl. 19 gr. 11 pf.
Die Remuneration des Repräsentanten dieses Standes hat vom 9ten Mai 1812. als dem Tage des Antritts der Geschäfte bis zum letzten April 1813. betragen . . 1294 — 8 — — —

Bestand 57 rthl. 11 gr. 11 pf.

Es ist daher gleichfalls erforderlich, ein abermaliges Ausschreiben zu veranlassen, und werden sämtliche Kreisbehörden hierdurch aufgefordert, solches ungesäumt nach den bisherigen Grundsätzen, und vor der Hand gleichfalls erst auf die Hälfte des bisherigen oben aufgeführten Gesamtbetrags zu erlassen, die Beiträge auf das schleunigste einzuziehen, und vollständig binnen spätestens 4 Wochen an den Rendanten Herbig einzusenden. Potsdam, den 14ten Januar 1814.

No. 16.
Kreisverwaltungen.
P 455.
Januar.

Des Herren Staatskanzlers Exzellenz haben befohlen, gegenwärtig mit Ausführung der Vorschriften der §§. 8 bis 22. des Edikts vom 30sten Julius 1812. über die Einführung der Gensd'armerie und eine verbesserte Polizeiverfassung vorzuschreiten, nach welchen jedem Landrathe oder Kreisdirektor ständische Deputirte unter dem Namen von Kreisverwaltung und unter seinem Vorsitze, zur Hülfe beigegeben werden sollen.

Die

Die sämmtlichen landräthlichen Behörden und Kreisdirektorien werden demnach hierdurch aufgefordert, für den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk, die sechs ständischen Deputirten, nach Vorschrift der §§. 12 bis 15 wählen zu lassen und uns die Wahlen zur Bestätigung anzuzeigen.

Wenn übrigens das Gesetz gleich Diäten für die Mitglieder der Kreisverwaltung verheißt, so ist doch von ihnen zu erwarten, daß sie bei der gegenwärtigen Lage ihrer Mitbürger ihnen ihre Dienste unentgeldlich leisten werden.

Um etwanigen Anfragen zu begegnen, machen wir zugleich nachstehende Entscheidungen der höhern Behörde bekannt.

1) Diejenigen Städte welche unter 500 Einwohner haben, sind gleichfalls berechtiget, einen Wahlherrn abzuordnen, dagegen können diejenigen Städte die über 500 Einwohner haben, aber nicht voll 1000, nur einen Wahlherrn stellen.
2) Besitzer mehrerer Güter in einem Kreise haben nur eine Stimme bei Ernennung der Wahlherrn.
3) Da aber jedes Amt eine für sich bestehende Korporation bildet, so ist für jedes derselben in der Person des Domainenbeamten ein Repräsentant zuzulassen.
4) Erbverpächter werden von den Erbpächtern vertreten.
5) Bei bäuerlichen Grundstücken ist jeder mit Rustikalgrundstücken angesessene Wirth zur Wahl zu verstatten.
6) Die Auslosung der zur Wahl zu verstattenden Zahl der bäuerlichen Wahlherrn geschiehet von dem Kreislandrath unter Zuziehung zweier Wahlherrn dieser Klasse.
7) Jeder Stand wählt seine Deputirten allein. Potsdam, den 14. Januar 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 3. Kommissarische Gebühren.

Nach dem Reskript vom 28sten Dezember 1791. Mylii C. C. de 1791. No. 79. kann ein Kommissarius für Verfügungen, die er in eben der Zeit erläßt da er Diäten liquidirt, nichts berechnen; für Verfügungen aber, die er außer dieser Zeit erläßt, wenn dadurch die Sache weiter befördert wird, an Expeditionsgebühren nur 4 bis 8 Gr. inklusive der Kopialien ansetzen.

Diese Bestimmung wird oft von den Kommissarien außer Acht gelassen. Dieselben werden daher hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, jederzeit ihre Liquidationen darnach einzurichten. Berlin, den 31sten Dezember 1813.

No. 4. Justizverwaltung zwischen der Elbe und Weser.

Es ist bekannt, daß mehrere zu den Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser gehörige Kantons, Kommunen und einzelne Höfe, nach der vorigen westphälischen Verfassung, der Gerichtsbarkeit solcher Tribunale unterworfen waren, die gegenwärtig für die Unterthanen Sr. Majestät des Königs unsers Herrn im Auslande belegen sind, daß das Kriminalgericht und das Ziviltribunal zu Magdeburg durch die Einschließung dieser Festung unzugänglich geworden, und daß endlich innerhalb der diesseitigen Preuß. Provinzen kein Appellationsgerichtshof vorhanden ist. Diese Verhältnisse machen neue interimistische Einrichtungen in Hinsicht der Justizpflege nothwendig, und wir verordnen daher wie nachstehend:

 I. Die

I.

Die Vertheilung der zeither unter der Gerichtsbarkeit der Zivil- und Korrektionstribunäle zu Magdeburg, Blankenburg, Helmstädt, Braunschweig und Osterode gestandenen Königl. Preuß. Kantons, Kommunen und einzelnen Höfe betreffend.

Der Gerichtsbezirk des Zivil- und Korrektionstribunals zu Magdeburg wird folgendergestalt vertheilt; es erhält

1) das Tribunal zu Halle die Kantons Acken, Rosenburg, Kalbe, Landkanton Kalbe, Kanton Staßfurth und Barby;
2) das Tribunal zu Neuhaldensleben die Kantons Neustadt, Sudenburg, Olvenstädt und Gommern; und
3) das Tribunal zu Halberstadt den hiernach verbleibenden Ueberrest des Bezirks von Magdeburg.

Der Gerichtsbezirk des Zivil- und Korrektionstribunals zu Blankenburg, insofern er Preuß. Kantons, Kommunen und einzelne Höfe umfaßt, wird dem Tribunal zu Halberstadt überwiesen.

Der Gerichtsbezirk von Helmstädt, Magdeburgischen Antheils, wird dem Tribunal zu Neuhaldensleben und die Kantons Hadmersleben und Oschersleben werden dem Tribunal zu Halberstadt zugetheilt.

Der Gerichtsbezirk des Tribunals zu Braunschweig wird, soweit er Preußisch ist, dem Tribunal zu Halberstadt, und

die zeither an das Tribunal zu Osterode gewiesene Kommune Lindau dem Tribunal zu Duderstadt zugetheilt.

Die durch die Abtrennung Preuß. Ortschaften von auswärtigen Gerichtsbezirken zum Theil nothwendig gewordene neue Eintheilung der Friedensgerichtsbezirke wird nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

II.

Die neue Einrichtung der Appellationsinstanzen für die Distrikts- und Korrektionstribunale betreffend.

Die Appellationen von den Korrektionstribunälen zu Halle, Halberstadt, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel werden an das Kriminalgericht zu Halberstadt, und von den Korrektionstribunälen zu Nordhausen, Duderstadt und Heiligenstadt an das Kriminalgericht zu Heiligenstadt verwiesen.

In Rücksicht der Appellationen gegen die Erkenntnisse der Ziviltribunäle, findet eine wechselseitige Substitution der letztern unter sich in der Art statt, daß wo das eine Tribunal in erster Instanz gesprochen hat, das andere im Appellatorio erkennt, und so umgekehrt. Es konstituiren die Appellationsinstanzen unter sich die Zivitribunäle:

zu Heiligenstadt und Duderstadt,
zu Nordhausen und Halle,
zu Halberstadt und Neuhaldensleben,
zu Stendal und Salzwedel.

III. Den

III.

Den Umfang der Kriminalgerichte zu Halberstadt und Heiligenstadt betreffend.

Das Kriminalgericht zu Heiligenstadt behält seinen gegenwärtigen Geschäftskreis in den Preuß. Provinzen; alle Kriminalfälle in den Bezirken v. Halle, Halberstadt, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel aber gehören vor das Kriminalgericht zu Halberstadt.

Es wird übrigens eine besondere Verordnung wegen eines interimistischen Kassationsgerichts-Hofes und wegen der Justizpflege in den hierin nicht genannten übrigen Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser erfolgen.

Wir wollen und befehlen, daß sich, die betreffenden Behörden und Gerichtseingesessenen nach der gegenwärtigen Verordnung überall genau richten.

Halle, den 30sten November 1813.

Königl. Preuß. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser

Der Militairgouverneur
v. Ebra.

Der Zivilgouverneur
v. Klewitz.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Militairgouvernements der Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte im Departement des Kammergerichts gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, am 3ten Januar 1814.

---

## Personalchronik.

Dem Herrn Landrath v. Vernezobre ist auf sein Ansuchen die Entlassung von der Landrathsstelle des Oberbarnimschen Kreises ertheilt und deren interimistische Verwaltung dem Kreisbrigadier Major v. Gleissenberg übertragen worden, welcher solche von Freienwalde aus besorgen wird.

Der Akziseaufseher Ewald zu Cöpnick ist zum Akziseaufseher daselbst, der Lehrer Finck in Schwedt zum Kollaborator und Organisten zu Fürstenwalde, der invalide Unteroffizier Lunck zum Thorschreiber in Fehrbellin, der Thorschreiber Wotschwinski zu Wittstock zum Akziseaufseher daselbst und der Militairsupernumerarius Eckert zum Thorschreiber in Wittstock bestellt.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Taubstummeninstitut in Berlin.

Aus dem für die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin am 21sten April 1813. vollzogenen Reglement werden folgende Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Das

1) Das Taubstummeninstitut besteht aus Königlichen Zöglingen oder eigentlichen Pensionairen und aus Königlichen Freischülern, von denen die Anzahl der erstern jetzt auf Zehn, die der andern auf Funfzehn festgesetzt ist; außerdem hat der Direktor die Befugniß, einige Privatpensionaire anzunehmen.

2) Die Königlichen Zöglinge erhalten außer freiem Unterricht, freier Wohnung, Heitzung und Erleuchtung, auch Frühstück, Mittag- und Abendbrod, so wie die Reinigung der Wäsche und die unentbehrlichsten Schreibmaterialien und Lehrbücher; dagegen müssen sie ein Bette mitbringen, auch für ihre Bekleidung selbst sorgen, und nur in sehr dringenden Fällen kann, wenn die Umstände solches gestatten, das Institut hiebei einige Hülfe leisten.

Die Königlichen Freischolaren erhalten den Unterricht ganz unentgeldlich, auch werden sie, sofern das zu solchen Zwecken bestimmte Quantum reicht, mit Schreibmaterialien und Lehrbüchern versehn. Was die Privatpensionaire betrift, so ist es lediglich Sache der Eltern oder Angehörigen derselben und des Direktors, sich über das Pensionsquantum zu einigen.

3) Zu den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche genannte Zöglinge, bei denen übrigens die Konfession und der Unterschied des Geschlechts in gar keiner Betrachtung kommen, gehört
   1. daß sie wirklich taub und stumm, und nicht etwa noch, sei es im Besitze des Gehörs oder der Sprache sind,
   2. daß sie die Jahre der leichtern Bildsamkeit noch nicht zurückgelegt,
   3. daß sie nicht von Natur eigentlich stüpide, und für Bildung unempfänglich sind,
   4. daß sie an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit oder einem sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden, vielmehr zur Zeit ihrer Aufnahme gesund sind, und
   5. daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben. Außerdem können
   6. in der Regel nur Eingeborne oder solche, deren Eltern jetzt wenigstens in den Königlichen Preußischen Provinzen ansässig sind, unter die Zahl der Königlichen Zöglinge und Freischolaren aufgenommen werden; in jedem Falle haben sie den Vorzug vor Ausländern.

4) Die schicklichste Zeit der Aufnahme taubstummer Zöglinge liegt zwischen dem siebenten und neunten Lebensjahre derselben; Kinder, welche bereits das funfzehnte Jahr zurückgelegt, können nur unter besondern Seitens des Direktors zur höhern Kenntniß und Entscheidung vorzulegenden Umständen aufgenommen werden.

5) Die Dauer des, zur vollständigen Ausbildung eines Taubstummenzöglings erforderlichen Aufenthalts in der Anstalt, richtet sich allerdings nach dessen Fähigkeiten, Fleiß und Bestimmung; inzwischen kann im Allgemeinen angenommen werden, daß, bei mäßigen Anlagen und einem angemessenen Fleiße, acht bis neun Jahre zu einer gehörigen Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

6) El-

6) Eltern oder Angehörige, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlne unter die Königl. Freischüler aufgenommen zu sehen wünschen, melden sich deshalb unter Beibringung des Taufscheins, und eines, von einem Arzt über den Gesundheitszustand der Aufzunehmenden ausgestellten Attests, in welchem auch bezeugt sein muß, daß dieselben die natürlichen oder Schutzblattern gehabt, unmittelbar bei dem zeitigen Direktor, Herrn Grashoff, Linienstraße 110. wohnhaft. Findet sie derselbe, nachdem er sie entweder selbst geprüft, oder, im Fall ihrer Abwesenheit, so gut als thunlich, prüfen lassen, zur Aufnahme tüchtig, so nimmt er sie, in dem Falle einer Erledigung, sofort an. — Diejenigen Eltern oder Angehörigen dagegen, welche die Aufnahme taubstummer Kinder unter die Zahl der eigentlichen Königlichen Zöglinge nachsuchen wollen, haben sich gleichfalls unter Beifügung der vorhin erwähnten Atteste, unmittelbar an die Königliche Kurmärkische Regierung zu wenden, die dann, wenn die Aufzunehmenden in Berlin oder in der Nähe dieser Stadt anwesend sind, ihre Aufnahmefähigkeit durch den Direktor der Taubstummenanstalt, oder bei entferntern Abwesenden, so gut als thunlich, durch einen andern zuverlässigen Beurtheiler untersuchen lassen wird. Ist der Fall einer Vakanz da, und sind keine Expektanten vorhanden, so können die Angemeldeten, vorausgesetzt, daß sie zur Aufnahme anderweitig tüchtig befunden sind, unverzüglich eintreten.

7) Ist zur Zeit der Anmeldung eines taubstummen Kindes zur Aufnahme, sei es unter die Zahl der Königl. Freischolaren oder die der Königl. Freizöglinge, keine solche Stelle vakant, so wird dasselbe Seitens des Direktors genau nach dem Tage der Anmeldung oder der dieserhalb erlassenen Verfügung der Königl. Kurmärkischen Regierung in die Expektantenliste eingetragen. Bleibt inzwischen der Fall einer Vakanz so lange aus, daß das zur Expektanz notirte Kind mittlerweile das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, so verliert es eben dadurch seine Ansprüche auf die Rezeption, die sonst, wenn die Reihe es getroffen, erfolgt wäre, es sei denn, daß die genannte Behörde, in Erwägung der ihr dann von dem Direktor des Instituts oder anderweitig vorzulegenden besondern Umstände, eine Ausnahme gestatten sollte.

8) Diejenigen Eltern oder Angehörigen, deren Kinder oder Pflegbefohlne unter die Zahl der Königl. Freischolaren oder die der Königl. Zöglinge aufgenommen werden, haben sich durch einen, bei dem Direktor des Taubstummen Instituts niederzulegenden Revers dahin zu verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, sie, wenn sie den erforderlichen Grad von Ausbildung erhalten haben, oder wenn andere Gründe zu ihrer Entfernung obwalten, wiederum zu sich nehmen, auch für deren weiteres Fortkommen, zu welchem übrigens, so weit als thunlich, auch Seitens des Instituts mitgewirkt werden wird, sorgen wollen.

Gleiche

Gleiche Verpflichtung liegt den Armen- und andern Anstalten ob, deren Pfleglinge in das Taubstummeninstitut aufgenommen werden.

9) Die Eltern und Angehörigen der taubstummen Kinder, mögen diese zur Klasse der Freischüler oder zu der der Königl. Zöglinge gehören, haben ihrer Seits nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß dieselben reinlich gekleidet erscheinen können, zu welchem Ende sie vorzüglich auch mit der nöthigen Wäsche versehen werden müssen. Freischolaren, welche unreinlich in der Anstalt erscheinen, ist der Direktor, wenn die den Eltern derselben zu machenden Erinnerungen erfolglos bleiben, nach vorgängiger Anzeige, zu entfernen berechtigt.

Bei Zöglingen, welche aus Armenanstalten, Waisenhäusern u. s. w. nach dem Taubstummeninstitut gesandt werden, liegt jene Sorge diesen Anstalten selbst ob.

10) Jeder Königl. Zögling muß bei seinem Eintritt in das Institut ein Verzeichniß der Kleidungsstücke und dessen, was er sonst mitbringt, bei dem Direktor einreichen und wird dasselbe demnächst durch Abschreiben des Abgangs, so wie durch Hinzufügung des nachher Angeschafften, bis zu dessen Austritt aus der Anstalt, fortgeführt und dann den Eltern oder Angehörigen desselben zurückgegeben werden.

11) Ist ein Königlicher Freischüler so weit vorgeschritten, als zu seiner nächsten muthmaßlichen Bestimmung nöthig ist, oder hegt der Direktor die Ueberzeugung, daß derselbe, nach seinen Anlagen nicht weiter gebracht werden kann, so wird ein solcher, nachdem hiervon Seitens des Direktors die Eltern oder Angehörigen Vier Wochen vorher benachrichtiget worden, aus dem Institut entlassen. Vor der Entlassung eines Königlichen Zöglings wird den Eltern oder Angehörigen Drei Monathe vorher Nachricht ertheilt.

So weit die Umstände solches gestatten, werden die Königlichen Freischüler sowohl, als die Königlichen Zöglinge, in der Regel um Ostern und Michaelis entlassen werden.

12) Die Zöglinge der Taubstummenanstalt werden in allen denjenigen Lehrobjekten unterrichtet, für welche sie Empfänglichkeit haben. Den Unterricht selbst ertheilen, außer dem Direktor, noch ein zweiter Lehrer, ferner ein Hülfslehrer, ein Lehrer der Zeichenkunde und eine Lehrerinn der weiblichen Handarbeiten. Jeder Zögling genießt außerdem noch, falls er so lange in der Anstalt bleibt, um diesen Unterricht gehörig benutzen zu können, des der feierlichen Aufnahme in den Schooß der Gemeinde vorangehenden besondern Religionsunterrichts eines Predigers seiner Konfession.

13) Für erkrankende Königliche Zöglinge ist, was ärztliche Behandlung betrifft, gesorgt; auch werden ihnen, bei gänzlicher Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Eltern und Angehörigen, gleichfalls die nöthigen Arzeneien unentgeldlich gereicht

---

(Hierbei ein Extrablatt, auch kann das alphabetische Register zum Jahrgang 1813 nunmehr gegen drei ggr. in Empfang genommen werden. Freiexemplare von dem letzteren finden nicht statt.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 28sten Januar 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 17. Einziehung der Gewerbsteuer. AP. 1301. Januar.

Es ist uns die schleunige Einziehung der Gewerbsteuer pro 18 1/14 und die Ergreifung der strengsten Maaßregeln gegen die säumigen Erhebungsbehörden, so wie gegen diejenigen Polizeibehörden, welche erstere nicht mit den nachdrücklichsten Exekutionsmitteln unterstützen, von des Herrn Finanzministers Exzellenz zur Pflicht gemacht.

Zur Erreichung dieses Zwecks sollen die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden zugleich mit den Quartallisten am Schlusse des Quartals, also am 20sten Februar d. J. ein namentliches Verzeichniß der Restanten nach dem durch die Verfügung vom 30sten November v. J. vorgeschriebenen Formulare einreichen. In diesem Verzeichnisse sind alle diejenigen aufzunehmen, welche am Tage der Anfertigung des Verzeichnisses die Steuer noch nicht bezahlt haben, und es werden nur diejenigen ausgelassen, deren Steuer durch die Abgangs- oder Ausfalls-Listen zur Niederschlagung liquidirt ist.

In dem Begleitungsberichte zu den Quartallisten muß jederzeit eine von der Erhebungsbehörde angefertigte Gewerbsteuerberechnung des ganzen Etatsjahres enthalten oder beigefügt sein. Was nach dieser Berechnung, in welcher die mit eingereichten Gewerbsteuer-Quartallisten als schon bestätigt anzunehmen sind, als Rest sich ergiebt, muß mit der Summe der Restantenliste genau übereinstimmen.

Wenn die Quartallisten, wie bisher wohl geschehen ist, nicht in dem Zeitraume vom 20sten bis zum Ende des letzten Quartalmonats nach §. 8. der Gewerbsteuerinstruktion eingehen, so werden wir die betreffenden Behörden in 16 Gr. Strafe nehmen, und wenn die hier verlangte Nachweisung und Berechnung fehlt, so werden wir die Berichte und Listen portopflichtig remittiren, und außerdem 16 Gr. Strafe durch Postvorschuß einziehen. Potsdam, den 18ten Januar 1814.

**No. 18.** Gehälter der in den Militairdienst übergegangenen Ziviloffizianten. F. 473. Januar.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Februar 1813. und in Gefolge der ergangenen Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, in welcher Art denjenigen Königl. Zivilofffizianten, welche sich im Militairdienste befinden, und zu Offizieren avanzirt sind, das ihnen als solchen zustehende Militairgehalt von ihrem Zivilgehalte abgerechnet werden soll, werden nachstehende allgemeine Grundsätze hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht.

1) Es soll bei Berechnung des den zu Offizieren avanzirten besoldeten Zivilofffizianten für den beziehenden Militairsold zu machenden Abzuges von ihrem Zivilgehalte, nur dasjenige Ein Drittel des letztern zum Grunde gelegt werden, welches denselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Februar pr. ad 3. während des Krieges zu ihrer eigenen Disposition belassen worden ist.

2) Bei denjenigen besoldeten Zivilofffizianten, welche zufolge der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre ausnahmsweise ⅔ oder ihr ganzes Gehalt während ihres Militairdienstes beziehen, wird der Abzug des Militairsoldes ihnen nicht von den belassenen zwei Dritteln oder dem ganzen Gehalte, sondern nur von einem Drittel ihres ganzen Zivilgehaltes gemacht.

3) Es sind in dieser Rücksicht den Offizianten, welche ein festes Gehalt beziehen, gleich zu achten alle fixirte im Etat aufgeführte Diätarien, so wie alle nicht etatsmäßige Diätarien, die vor ihrem Eintritt in das Militair in fixirten Stellen beschäftiget wurden.

4) Die übrigen Diätarien (zu welchen jedoch keinesweges diejenigen zu rechnen sind, welche blos in kommissarischen Geschäften Diäten erhalten haben) können auf den fernern Genuß ihrer Diäten nicht Anspruch machen, jedoch sollen ihnen bei ihrem Eintritt in das Militair ein für allemal die Diäten auf drei Monate zu ihrer Equipirung gezahlt werden.

5) Bei denjenigen Offizianten, welche bisher ein Wartegeld bezogen haben, wird von ihrem Wartegelde, sobald sie zum Offizier avanziren, soviel in Abzug gebracht, als das Gehalt beträgt, welches sie in Gemäßheit ihres Militairranges zu beziehen haben.

6) Ein gleiches gilt bei den Pensionairs, jedoch mit der Ausnahme, daß denjenigen Personen, gleichviel ob sie früherhin im Zivil oder Militair gedient haben, welche noch vor dem Kriege pensionirt wurden, am gegenwärtigen Kampfe aber Antheil nehmen, und deren Pensionen nicht über 200 Rthlr. betragen, ohne Rücksicht auf den ihnen nach ihrem Militairrange gebührenden Sold, diese 200 Rthlr. unverkürzt gelassen werden; beträgt aber ihre Pension mehr als 200 Rthlr. so können sie auf diese Begünstigung keinen weitern Anspruch machen.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur für diejenigen Offizianten, welche bei den freiwilligen Jägerdetaschements und der Landwehr, sondern auch für die, welche bei den Linienregimentern angestellt sind.

7) Die,

7) Diejenigen Offizianten, welche nicht in das wirklich aktive Militair eingetreten, sondern nur in das Armee-Verpflegungswesen übergegangen sind, beziehen auch fernerhin ihr Gehalt aus den Provinzialkassen, aus welchen sie solches bisher erhalten haben, und in so fern ihnen nach ihrem neuen Dienstverhältnisse eine Feldzulage gebührt, wird ihnen diese, aus der Feld-Kriegeskasse des Korps, bei dem sie stehen, gezahlt. Potsdam, den 20sten Januar 1814.

No. 19. Viehseuche. F. 249. Januar.

Zur Verhütung unnöthiger Schwierigkeiten in dem Verkehr mit den von der Viehseuche befallen gewesenen Ortschaften hiesiger Provinz und zur Richtschnur für die Polizeibehörden bei Beurtheilung der Gesundheitsatteste beim innern Viehverkehr, wird Hinsichts des jetzigen Standes der Viehseuche in der Kurmark folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Havelländischen Kreise, wo in den Oertern Nauen, Gohlitz, Carpzow, Roskow, Weseram, Gutenpaaren, Päwesin und Zachow die Viehseuche sich zeigte, ist dieselbe schnell unterdrückt und die Sperre aufgehoben. Eben dies ist auf den Ortschaften der Insel Potsdam geschehen.
2) In dem Glien- und Löwenbergschen Kreise ist die unter einer Heerde Magazinochsen auf dem Vorwerke Kienberg entstandene Viehseuche gänzlich gedämpft und die seit 7 Wochen gänzlich gesund gebliebenen sind zum Schlachten nach Potsdam abgeführt.
3) Im Lebusischen Kreise zeigte sich die Viehpest in Trebnitz. Auf dem herrschaftlichen Hofe wurde sie schnell gedämpft. Im Dorfe ist aber noch ein Gehöft gesperrt.
4) Im Beeskowschen und Storkowschen Kreise wurden zwei Gehöfte in Stöberitz ergriffen, dieselben sind gesperrt, die Seuche hat sich nicht weiter verbreitet.
5) Im Zauchschen Kreise sind die Oerter Brandenburg, Werder, Göttin, Petzow, Rekahn und Alt-Geltow wieder freigegeben, dagegen aber in Treuenbrietzen, Brachwitz, Schlalach, Frohnsdorf, Wendischborn und Kleeſtow, theils wegen wirklicher Viehseuche, theils wegen noch nicht geendigter Quarantaine der Verdächtigen noch einige Gehöfte gesperrt.
6) Im Luckenwalder Kreise dauern zu Stülpe, Gröna und Koltzenburg die Vorsichtsmaaßregeln noch fort.
7) Im Teltower Kreise ist die Seuche in Marienfelde, Drewitz, Tempelhoff und Egsdorf ganz gedämpft und die Sperre aufgehoben, überhaupt kein Ort des Kreises mehr befallen.
8) Im Niederbarnimschen Kreise ist das Uebel zu Hellersdorf und Mehrow schnell unterdrückt, sonst aber kein Ort befallen gewesen.
9) In den Magdeburger Kreisen hatte es am stärksten um sich gegriffen, ist aber nun in Ziesar, Steinberg, Gräben, Tuchheim, Paplitz, Dernitz, Görtzke, Grüningen, Wollin und Rogäsen gedämpft und diese Oerter nach gehöriger Reinigung der Lokale von der Sperre befreit, dagegen Loburg und Gleine noch von der Seuche heimgesucht sind. Potsdam, den 19ten Januar 1814.

No. 20. Anweisung zur bessern Verwaltung der Vorspanns-Angelegenheit. MP. 688. Januar.

Die zweckmäßigere Verwaltung der Vorspannangelegenheiten macht nachstehende Anordnungen nothwendig:

§. 1. Sobald der Landrath den von uns ausgeschriebenen Vorspann auf einzelne Ortschaften seines Kreises vertheilt hat, fertigt derselbe soviel einzelne Vorspannordres nach dem beigefügten Schema A. aus, als überhaupt an Wagen aus jedem Orte gestellt werden müssen, und übersendet solche den betreffenden Magisträten oder Dorfschulzen.

§. 2. Der Magistrat oder der Dorfschulze rückt in jede einzelne Ordre, nach erfolgter Subrepartition des Vorspanns auf die Vorspannpflichtigen im Orte, den Namen desjenigen ein, welcher die Fuhre leisten soll, und übersendet ein Verzeichniß der zum Vorspann beorderten Einwohner der Etappendirektion oder Vorspannexpedition spätestens am Vorspanngestellungs-Termin nach dem anliegenden Schema B.

§. 3. Zugleich mit Absendung der Vorspannordres an die Vorspannpflichtigen sendet der Landrath die Nachweisung des ausgeschriebenen Vorspanns, wie schon bisher geschehen, an die betreffende Etappendirektion oder Vorspannexpedition nach dem Schema C.

§. 4. An dem Vorspanngestellungs-Tage muß sich jeder Vorspänner gleich nach seiner Ankunft auf der Vorspannexpedition melden, und seine ihm vom Magistrat oder dem Dorfschulzen ausgehändigte landräthliche Vorspannordre A. produziren. Der Vorspannexpedient trägt sodann jeden sich gemeldeten Vorspänner in sein Vorspannjournal E ein und füllt darin die vier ersten Kolonnen sogleich aus, bemerkt auf dem untern Theile der vom Vorspänner produzirten Ordre A. das Präsentatum und die Nummer, welche der Vorspänner in dem Vorspannjournal erhalten hat, und giebt dem Vorspänner die Ordre zurück.

Hierdurch wird der Vorspannexpedient in den Stand gesetzt, zu jeder Zeit zu beurtheilen, wie viel Fuhren im Park disponibel sind.

§. 5. Sobald der Vorspänner eine bestimmte Fuhre zu leisten aufgefordert wird, füllt der Vorspannexpedient den untern Theil der landräthlichen Vorspannordre A. weiter aus und übergiebt solche dem Vorspänner mit der Anweisung, sich solche nach geleisteter Abfuhr von der Vorspannexpedition, oder wo dergleichen nicht vorhanden, von dem Magistrat oder Schulzen am Ankunftsorte quittiren zu lassen.

§. 6. Mit dieser von der Vorspannexpedition, von dem Magistrate oder Schulzen des Orts der Ankunft attestirten Ordre kehrt der Vorspänner zur Leistung der 2, 3, 4ten Fuhre u. s. w. zurück, in Absicht welcher alles das beobachtet werden muß, was bei der ersten Fuhre vorgeschrieben ist.

§. 7. Wann in außerordentlichen Fällen der Vorspänner eine so weite Abfuhr leisten muß, daß er zum Etappenorte nicht mehr zurückzukehren braucht, sondern am Orte der Ankunft deshalb, oder weil er die letzte Fuhre geleistet, entlassen werden kann, so wird solches vom Vorspannexpedienten auf der Ordre A. bemerkt, welche sich der Vorspänner am Ankunftsorte eben so wie §. 6. bemerkt quittiren läßt.

§. 8.

§. 8. Der Vorspänner muß, sobald er in seinem Wohnorte zurückgekehrt ist, die Vorspannordre A. mit den darauf befindlichen Attesten der Vorspannexpeditionen u. s. w. versehen, dem Magistrat oder dem Schulzen seines Wohnorts vorzeigen, und sich dadurch legitimiren, daß er entweder die vorgeschriebene Zahl der Fuhren geleistet hat, oder mit Genehmigung der Vorspannexpedition entlassen worden ist.

§. 9. Der Magistrat oder Schulze muß jeden Vorspänner der sich durch Vorzeigung seiner Vorspannordre A. und der darauf befindlichen Atteste nicht auszuweisen vermag, daß er die Abfuhr geleistet, sogleich zur Verantwortung ziehen, und an den Landrath zur Bestrafung beordern, welcher ihn sofort mit einer neuen Vorspannordre zum Etappenorte zurück senden muß. Eben so wird jeder Vorspänner, welcher nach Ableistung der ersten oder zweiten Fuhre ohne Genehmigung der Vorspannexpedition nach seinem Wohnorte zurück gekehrt ist, sofort zur Etappe zurückgesandt und es werden demselben die bereits geleisteten Fuhren zur Strafe des eigenmächtigen Zurückkehrens nicht angerechnet.

§. 10. Da es in der Regel darauf ankommt daß der Vorspann zur bestimmten Zeit geleistet werde, und Gefahr im Verzuge obwaltet, so ist die Vorspannexpedition befugt, sogleich auf Kosten des ausgebliebenen Vorspänners, jedoch nur in der §. 13. vorgeschriebenen Art, Lohnfuhren zu requiriren, wenn sich die Vorspänner weder selbst noch durch einen dritten am Vorspanngestellungs-Termin gemeldet haben.

§. 11. Jedem Vorspänner bleibt unbenommen seine Fuhren durch einen Stellvertreter leisten zu lassen, dieser darf jedoch nicht anders zur Abfuhr verstattet werden, als wenn er die landräthliche Ordre A. produzirt; der Stellvertreter muß sich daher von dem bestellten Vorspänner die Ordre A. aushändigen lassen.

§. 12. Die hie und da etablirten Fuhrentreprisen, nach welchen Fuhrleute den ganzen Vorspann eines Kreises oder der aus demselben ausgebliebenen Vorspänner zu leisten übernommen hatten, werden wegen der an einigen Orten dabei stattgefundenen Mißbräuche auf ausdrückliche Anweisung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder hiermit gänzlich untersagt.

§. 13. Etappendirektoren und Vorspannexpedienten dürfen sich mit Annahme des Fuhrwerks auf Kosten der ausgebliebenen Vorspänner schlechterdings nicht befassen und sie müssen sich in denjenigen Fällen, wo Fuhren auf Kosten der ausgebliebenen Vorspänner angenommen werden sollen, wegen Gestellung dieser Fuhren an den Magistrat oder Schulzen des Orts der Vorspannexpedition wenden und der diesfälligen Requisition, so viel Blanquets zu Vorspannanweisungen nach dem Schema D. beifügen als Wagen requirirt werden, zu welchem Behuf die Etappendirektionen und Vorspannexpeditionen eine angemessene Zahl Anweisungen dieser Art, in Bereitschaft halten müssen.

§. 14. Magistråte und Schulzen am Orte der Vorspannexpedition werden hierdurch angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Vorspannexpeditionen zur Gestellung von Lohnfuhren auf Kosten der ausgebliebenen Vorspänner jederzeit ohne Verzug zu genügen.

§ 15. Wenn

§. 15. Wenn ein von dem Magistrat oder Schulzen für Rechnung eines ausgebliebenen Vorspänners requirirter Anspänner die Abfuhr leisten soll, so wird demselben von dem Magistrat oder Schulzen am Orte der Vorspannexpedition eine Anweisung nach dem Schema D. übergeben, welche derselbe bei der Vorspannexpedition produzirt, eben so in das Journal E. eingetragen und eben so ausgefüllt wird als die Ordre A. Ueberhaupt ist in Absicht der für Geld gestellten Stellvertreter alles das zu beobachten, was wegen des Vorspänners selbst hier bestimmt ist.

§. 16. Der Stellvertreter eines ausgebliebenen Vorspänners leistet den Vorspann nur so lange, bis der ursprünglich zum Vorspann bestellte Anspänner angekommen ist, entgegengesetzten Falls aber die ganze Zeit hierdurch vom Anfang bis Ablauf des Vorspanntermins.

§. 17. Findet sich der Vorspänner oder dessen Stellvertreter nicht am Vorspanngestellungs-Tage, sondern erst ein, zwei oder mehrere Tage später ein, so muß er um soviel Tage länger zur Leistung der Abfuhren angehalten werden. Dasselbe ist zu beobachten wenn ein auf Kosten des ausgebliebenen Vorspänners requirirter Stellvertreter ein oder mehrere Tage nach dem Vorspanngestellungs-Termin mit der Fuhrenleistung den Anfang macht.

§. 18. In derselben Ordnung, wie sich die Vorspänner zur Leistung der Abfuhren bei der Vorspannexpedition gemeldet haben und nach welcher sie in das Vorspannjournal E. eingetragen worden sind, müssen solche auch zur Leistung der Abfuhr von der Vorspannexpedition beordert werden, woraus von selbst folgt, daß ein sich zur zweiten Abfuhr gemeldeter Vorspänner nur dann erst zur Abfuhr angehalten werden kann, wenn alle zur ersten Fuhre notirte Vorspänner bereits abgegangen sind.

§. 19. Muß ein Vorspänner oder dessen Stellvertreter in dringenden Fällen vor seiner Entlassung aus dem Park länger Fuhren leisten, als er sonst zu leisten verpflichtet gewesen wäre; so muß solches auf seiner Ordre Litt. A. bemerkt werden, und der Magistrat und Schulze seines Wohnorts ist ihm diese mehrere Fuhren bei anderweitiger Vorspannleistung anzurechnen verpflichtet. Vorspannexpedienten, Magistråte und Schulzen des Orts, wohin der Vorspänner die Fuhren leistet, dürfen solchen unter keiner Bedingung zur weitern Abfuhr, wohl aber zur Leistung einer Rückfuhre anhalten, sofern solches die Kräfte seines Zugviehes gestatten.

§. 20. Der für Geld requirirte Stellvertreter eines Vorspänners kann das Fuhrlohn nur für soviel Fuhren und für soviel Tage liquidiren, als er wirklich geleistet hat, und er ist daher nicht befugt, für eine doppelte oder dreifache Ladung zwei oder drei Fuhren oder für einige Tage der Abfuhr die ganze Zeit für welche der Vorspann geleistet werden soll, in Rechnung zu bringen, wenn er nicht die ganze Zeit hindurch den Vorspann geleistet hat. Noch weniger aber ist der Vorspannexpedient ermächtigt, zwei, drei oder mehrere Fuhren zu quittiren und im Ausgabejournal in Ausgabe zu stellen, wenn wirklich nur eine Fuhre geleistet ist,

indem

indem sowohl der Vorspänner selbst als dessen Stellvertreter nach den Kräften seines Zugviehes zu laden verpflichtet ist.

§. 21. Der für Geld requirirte Stellvertreter übergiebt die quittirte Anweisung D. nebst seiner Liquidation dem Magistrat oder Schulzen seines Wohnorts, welcher solche mit der Requisition der Vorspannexpedition, dem Landrathe des Kreises zur Einziehung des Betrages vom ausgebliebenen Vorspänner, übersendet. Diesen Geldbetrag muß der Landrath ohne Verzug einziehen und dem Magistrat oder Schulzen zur Befriedigung des Stellvertreters des ausgebliebenen Vorspänners übersenden.

§. 22. Wenn am Orte der Vorspannexpedition nicht soviel Gespanne vorhanden sind, um die für Rechnung der ausgebliebenen Vorspänner erforderlichen Fuhren herbeizuschaffen und Gefahr im Verzuge obwaltet, so muß die Etappendirektion oder Vorspannexpedition die Schulzen der benachbarten Ortschaften, nicht etwa einzelne Vorspannpflichtige, um Gestellung der fehlenden Fuhren requiriren; die Schulzen dieser Ortschaften müssen aber vom Landrath ihres Kreises mit angemessener Anzahl Vorspannordres nach dem Schema A. versehen werden und jedem Vorspänner eine besondere Ordre einhändigen, mit welcher eben so wie §. 4. u. s. w. vorgeschrieben zu verfahren ist.

§. 23.

A. Der Vorspannexpedient trägt alle zur Abfuhre angewiesene Fuhren in die 5te und folgende Kolonnen seines Vorspann-Ausgabenjournals ein, und bemerkt in der 3ten Kolonne zugleich, ob die Abfuhr zum 2ten 3ten oder 4ten mal geleistet wird.

B. Er revidirt das Journal täglich, um zu kontrolliren, ob der Vorspänner zur gehörigen Zeit zum Park zurückkehrt. Findet er hierbei, daß ein Vorspänner sich zu einer Zeit, wo er sich zur Ableistung der 2ten Fuhre schon wieder gemeldet habenmüßte, nicht angekommen ist, so benachrichtigt er hiervon den Landrath zur Untersuchung und Bestrafung, wodurch der Landrath zugleich mit in Stand gesetzt wird, das Verfahren der Magisträte und Dorfschulzen ad §§. 8 und 9 zu kontrolliren.

C. Der Vorspannexpedient muß für jeden Vorspanngestellungs-Termin eben so, wie für jedes extraordinaire Vorspannausschreiben, ein besonderes Vorspannausgabejournal E. und auf dessen Aussenseite die Zahl der ausgeschriebenen Wagen bemerken. Diesem Vorspannjournal werden alle Stücke beigeheftet, welche auf den bestimmten Vorspanngestellungs-Termin Bezug haben, namentlich

a. die von den Landräthen nach dem Schema C

b. die von den Magisträten und Dorfschulzen nach dem Schema B

eingehenden Nachweisungen das zu gestellenden Vorspanns;

c. die mit den Landräthen über den ausgebliebenen und dafür requirirten Hülfsvorspann geführten Korrespondenzen,

d. die mit den Magisträten oder Dorfschulzen über die für ausgebliebenen Vorspann angenommenen Lohnfuhren geführten Korrespondenzen.

D. Auf

D. Auf der Nachweisung B. bemerkt der Vorspannexpedient täglich welche Fuhren gestellt sind und zwar bei jedem Vorspänner mit den Worten:

gestellt am

und formirt daraus den den Namen eines jeden ausgebliebenen Vorspänners enthaltenden Restextrakt, welcher täglich dem Landrath des Kreises so lange zugefertigt werden muß, bis alle ausgeschriebenen Fuhren gestellt sind. Diejenigen ausgebliebenen Vorspänner an deren Stelle Lohnfuhren requirirt sind, werden in den Restextrakt nicht mit aufgenommen, weil der Geldbetrag auf Requisition des Magistrats oder Schulzen am Orte der Vorspannexpedition durch den Landrath eingezogen wird. Daß dergleichen Lohnfuhren ins Ausgabenjournal eingetragen werden, versteht sich von selbst.

E. Jede Fuhre wird in der zweiten Kolonne des Ausgabenjournals, selbst wenn es eine zweite oder dritte Fuhre ist, mit einer besondern Nummer versehen und da hiernach niemals mehrere Fuhren mit einer Nummer versehen werden dürfen; so kann zu jeder Zeit, also auch beim Schlusse des Journals übersehen werden, wieviel Fuhren mit einem bestimmten Vorspannausschreiben, bis zu einem gewissen Tage oder überhaupt bestritten worden sind.

F. Rückfuhren werden zwar nach der Reihefolge, wie sie mit den zum Park gehörigen Wagen zur Abfuhre angewiesen werden, in das Vorspann-Ausgabejournal E. eingetragen, jedoch in der zweiten Kolonne mit keiner Nummer versehen, weil ein die Rückfuhr leistender Anspänner nicht zum Park des Ankunftsorts, welcher ihn zur Rückfuhr auffordert, sondern zu dem Park des Absendungsorts gehört. Hieraus folgt, daß eine Fuhre, welche der Anspänner von dem Orte der Vorspannexpedition nach seinem Wohnorte oder nach der Gegend desselben ohne wiederum zum Park zurückkehren zu dürfen nach §. 7. zu leisten aufgefordert wird, nicht zu den Rückfuhren zu rechnen ist und in der 2ten Kolonne des Ausgabejournals mit einer Nummer versehen werden muß.

G. Das Vorspannjournal mit seinen Beilagen darf nicht eher reponirt werden, bis auch die letzte Fuhre des Vorspannausschreibens geleistet worden ist.

H. Vorstehend bemerkte Anordnungen machen es nothwendig, daß alle beim Vorspannwesen interessirte Behörden und Individuen in ihren Korrespondenzen mit der Vorspannexpedition nicht Gegenstände zweier oder mehrerer Vorspannausschreiben in einem Schreiben zusammenfassen und ein jedes einzelne Schreiben mit der Ueberschrift:

zum Vorspanngestellungs-Termin den gehörig

versehen.

§. 24. Diejenigen Etappendirektoren und Vorspannexpedienten, welche zu gewissen Zeiten den Vorspannbedarf auf mehrere Tage hinaus nicht übersehen können, müssen mit dem Landrath des Kreises ein Uebereinkommen dahin treffen, daß ihnen einige benachbarte Ortschaften zur unmittelbaren Requisition des Vorspann-Hülfsbedarfs überwiesen werden.

Her-

Hierüber muß jedoch von der Etappendirektion oder Vorspannexpedition nur in den dringendsten Fällen disponirt und jederzeit dem Landrath die Nachweisung der requirirten Fuhren sofort übersandt werden.

Ein gleiches Verzeichniß muß jedesmal bei der Regierung eingereicht werden, damit beurtheilt werden kann, ob nicht dergleichen Hülfsvorspann ohne dringende Veranlassung requirirt worden ist.

Die Requisition dieser Fuhren erfolgt auf die §. 22. vorgeschriebene Art und ist daher nicht an einzelne vorspannpflichtige Einwohner sondern an den Schulzen des Orts zu richten, welcher jeden Vorspänner mit einer besondern Ordre A. versieht.

Die Etappen- oder Vorspannexpedition muß vor Eintritt eines jeden neuen Vorspanngestellungs-Termins beurtheilen, ob das derselben überwiesene Fuhrquantum beibehalten, vermindert oder erhöhet werden muß und in den beiden letzten Fällen deshalb bei der Regierung zeitig Anträge formiren.

Extraordinaire Vorspannausschreiben sind nur dann in Antrag zu bringen, wenn die geforderte Fuhrenzahl eine Verlegenheit bei den gewöhnlichen Transportmitteln befürchten läßt.

§. 26. Die Vorspänner müssen sich zwar auf so lange, als sie zur Abfuhr beordnet sind, mit dem nöthigen Futter und mit Lebensmitteln versehen; wenn sie aber in dringenden Fällen über diese Zeit hinaus zu fahren angehalten werden, muß ihnen beides aus den Magazinen angewiesen werden.

§. 27. Welche Anordnungen an jedem Orte getroffen werden müssen, daß die sich bereits gemeldeten Vorspänner zu jeder Zeit zur Abfuhr herbeigeschafft werden können, muß der Beurtheilung einer jeden Vorspannexpedition und Etappendirektion überlassen bleiben.

§. 28. Die Etappendirektion, und wo solche nicht vorhanden, die Vorspannexpedienten sind dafür verantwortlich, daß niemals irgend einer zum Vorspann nicht berechtigten Person u. s. w. dergleichen angewiesen oder Fuhren über den Bedarf verabfolgt werden.

§. 29. Die Etappendirektoren sind als unmittelbare Vorgesetzte der Vorspannexpedienten zur genauesten Kontrolle der Vorspannexpeditionen verpflichtet, und wir werden uns wegen pünktlicher Erfüllung der hier gegebenen Anweisungen zugleich an sie halten. An Orten, wo nur Vorspannexpeditionen vorhanden sind, ist der Vorspannexpedient allein verantwortlich.

Jede durch einen Magistrat, Dorfschulzen und Vorspänner, oder durch die Ortsobrigkeit veranlaßte Irregularität muß von dem Landrath durch Ordnungsstrafen gerügt werden. Etappendirektoren und Vorspannexpedienten werden bei Nichtbeachtung dieser Anweisung von uns in Ordnungsstrafen genommen, und nach Umständen sofort von ihren Geschäften entfernt werden.

Zur gehörigen Kontrolle der Dienstführung der Etappendirektoren, und insbesondere der Vorspannexpedienten, werden von Zeit zu Zeit die über jeden Vorspann-

gestellungstermin mit dem Vorspannjournal E anzulegenden Akten zur Einsicht und Prüfung eingefordert werden.

Hiernach haben sich alle landräthliche Behörden, Etappendirektoren, Vorspannexpedienten, Magisträte, Dorfschulzen und vorspannpflichtige Einwohner zu achten.

Vorstehende Anweisung muß 14 Tage nach der Bekanntmachung zur Ausführung gebracht sein.

Wo bisher die Magisträte die Vorspannangelegenheiten bearbeitet haben, muß sofort ein einzelnes Mitglied desselben, oder sonst zuverlässiges Subjekt von dem Magistrat damit speziell beauftragt, und zur genauesten Befolgung dieser Instruktion angewiesen werden. Der ernannte Vorspannexpedient wird dem Landrathe des Kreises namhaft gemacht, und letzterer reicht ein Verzeichniß der Vorspannexpedienten seines Kreises an uns ein. Den Landräthen wird eine angemessene Anzahl Vorspannordres A. und Nachweisungen C, letztere zur schleunigen Vertheilung an die Magisträte und Dorfschulzen übersandt werden.

Die Etappendirektionen oder Vorspannexpeditionen werden mit einer angemessenen Zahl Vorspannordres D. und Exemplare zum Vorspann-Ausgabejournal E. versehen werden.

Für die Folge müssen sich sowohl die Landräthe als Vorspannexpedienten die erforderlichen Schemata selbst beschaffen. Potsdam, den 22. Januar 1814.

A. Der aus
stellt am Abends zu Wagen (Vorlegepferde)
auf 8 Tage

Bleibt der Vorspänner aus, oder stellt sich nicht zur gehörigen Zeit, so wird nach Umständen eine Fuhre auf seine Kosten angenommen, und der Geldbetrag nebst einer angemessenen Strafe von ihm eingezogen, oder derselbe durch Exekution zur Nachleistung angehalten werden.

den 181

Der Landrath des Kreises.

Zur Isten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger dieses leistet die 1ste Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )

Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift der Vorspannexpedition, des Magistrats oder des Schulzen am Orte der Ankunft.)

Zur IIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 2te Fuhre am von bis

und

und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )

Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

Zur IIIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 3te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )

Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

Zur IVten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 4te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )

Die Vorspannexpedition.

Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der 1sten Fuhre.)

B. Zum Vorspanngestellungs-Termin am zu sollen von (der Stadt, dem Dorfe) gestellt werden Wagen Vorlegepferde
Hierzu stellen hierauf sind gestellt.

| | Wagen | Vorlegepferde | |
|---|---|---|---|
| 1) Der Bürger N. . | | | Diese Rubrik wird von der Vorspannexpedition ausgefüllt, und daraus der Restextrakt täglich formirt, und dem Landrath des Kreises übersandt. |
| 2) — Schulze N. . | | | Auch wird bei jedem ausgebliebenen Vorspänner zugleich bemerkt, ob statt desselben eine Lohnfuhre angenommen ist oder nicht, mit dem Worten: „hat sich zwar nicht gestellt, es ist aber auf seine Kosten „eine Lohnfuhre requirirt." |
| 3) — Bauer N. . | | | |
| 4) — Kossäte N. . | | | |
| 5) u. s. w. . . . | | | |

Unterschrift des Magistrats oder des Dorfschulzen.

C. Zum Vorspanngestellungs-Termin den zu wird der Kreis stellen, und zwar

| | Zahl der Wagen. | Zahl der Vorlegepferde. |
|---|---|---|
| 1) Die Stadt . . . . . . | | |
| 2) Das Dorf . . . . . . | | |
| 3) | | |
| Summa | | |

den 181 Der Landrath des Kreises.

D. Vorzeiger dieses der aus
stellt am Wagen Vorlegepferde für Rechnung des NN. aus NN. auf Requisition der Vorspannexpedition zu vom
den 181
Der Magistrat (der Schulze).

Zur Isten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals
Vorzeiger leistet die 1ste Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )
Die Vorspannexpedition.
Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift der Vorspannexpedition, des Magistrats oder des Schulzen am Orte der Ankunft).

Zur IIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannsjournals.
Vorzeiger leistet die 2te Fuhre am von bis
und kehrt hierher zurück.
(wird entlassen zu )
Die Vorspannexpedition.
Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der ersten Fuhre.)

Zur IIIten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 3te Fuhre am von bis
(wird entlassen zu )
Die Vorspannexpedition.
Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der ersten Fuhre.)

Zur IVten Fuhre präsentirt bei der Vorspannexpedition zu am
eingetragen sub No. des Vorspannjournals.
Vorzeiger leistet die 4te Fuhre am von bis
(wird entlassen zu )
Die Vorspannexpedition.
Vorzeiger ist hier angekommen und entlassen am
(Unterschrift wie bei der ersten Fuhre.)

E.

# Vorspann-Ausgabe-Journal

der Vorspannexpedition zu N. N. für den Vorspanngestellungs-Termin vom bis

| 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | | | 10. | 11. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu welchem Kreise der Vorspäner gehört. | No der Fuhre nach der Ordnung wie sich d. Vorspäñ. melden. | Namen und Wohnort des Vorspänners. | Tag an welchem sich der Vorspäñer gemeldet hat | Tag in welchem der Vorspäñer zur Abfuhr abgefertigt worden | Auf wessen Requisition, und zu welchem Behuf der Vorspann gestellt worden ist. | Wohin der Vorspann geleistet ist. | Meilenzahl. | Anzahld. gestellten 4= spännigen Wagen. | 2= spännigen Wagen. | Vorlegepferde. | Summa der Pferde. | Summa der von sämtlichen Pferden zurückgelegten Meilenzahl. |
| Havelland | 1 | Chr. Albr. Bauer aus Lietzow | 30. Jan. | 31. Jan. | Auf Anweisung des Kön. Militairgouvernements zum Transport von Militaireffekten | Treuenbrietzen | 5 | 1 | — | — | 4 | — |
| Teltow | 2 | Kossät Fr. Steffen aus Gr. Beeren | 31. Jan. | 1. Febr. | Ordre des Intendanten Hrn. Carow v. 25. Januar zu gleichem Transport | Brandenburg | 5 | 1 | — | — | 4 | — |
| Teltow | 3 | Bauer Chr. Albrecht aus Diedersdorf | 31. Jan. | 1. Febr. | Auf Requisition des Gener. Hrn. N. N. v. 23. Januar zum Krankentransport | Berlin | 4 | 1 | — | — | 4 | — |
| Havelland | Rückfuhre | Bauer Andreas Schmidt a. Tremmen zum Park in Brandenburg gehörig | 1. Febr. | 2. Febr. | Auf gleiche Requisition de eodem | Brandenburg | 5 | 1 | — | — | 4 | — |
| Havelland | 4 | Bauer Andr. Albrecht aus Lietzow | 2. Febr. | 3. Febr. | desgleichen | Brandenburg | 5 | 1 | — | — | 4 | — |
| | | zweite Fuhre. | | | | Brandenburg | 5 | 1 | — | — | — | — |

Es

No. 21. Kriegsleistungen der Domainenpächter. P. 47 f. Januar.

Es ist ungewiß, ob und welche landesherrliche Vergütung für die nicht freiwilligen Kriegesleistungen der Grundbesitzer gewährt werden wird.

Daher tritt der Fall nicht ein, daß die Pächter in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 21. §. 570. nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, auf den Betrag der landesherrlichen Vergütung Nachsicht am Pachtzinse fordern dürfen, vielmehr findet der §. 569. jener Gesetzstelle Anwendung, wornach die Pächter Hinsichts ihrer Kriegesleistungen nach den Grundsätzen wie bei feindlichen Lieferungen zu behandeln sind. Diese Vergütung soll ihnen von uns gewährt werden, wenn sie dagegen auf alle etwanige landesherrliche Vergütung verzichten. Wollen sie dies nicht, so müssen wir sie auf die etwanige landesherrliche Vergütung allein verweisen, können aber bei deren Ungewißheit durchaus keine Stundung am Pachtzinse bewilligen. Dies gilt auch von denen, welchen bereits auf frühere Liquidationen vorläufige Stundung nachgegeben ist.

Es werden daher in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 7ten d. M. diejenigen Domainenpächter, welche Forderungen für Kriegesleistungen zu haben vermeinen, wie auch diejenigen, welchen bereits auf desfalsige Liquidationen Stundung am Pachtzinse bewilligt worden ist, hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie eine Vergütung jener Forderungen nach den Grundsätzen wie bei feindlichen Lieferungen, gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf alle etwanige landesherrliche Vergütung, annehmen wollen. Im bejahenden Falle sind die diesfalsigen vollständig justifizirten Liquidationen sogleich mit einzureichen, damit wir solche hiesigen Orts revidiren, und zur Festsetzung des Herrn Finanzministers Excellenz einsenden können. Die Liquidationen dürfen jedoch für jetzt nicht über den Trinitatistermin 1813 hinausgehen, indem die etwanigen Kriegesleistungen für $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ erst nach Ablauf dieses Etatsjahres liquidirt werden können. In Absicht der Forderungen pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ muß zugleich bei Einsendung der Liquidationen nachgewiesen werden, daß von dem Liquidanten die Vermögens- und Einkommensteuer berichtigt und womit sie berichtigt, oder wie viel darauf noch rückständig ist, indem der etwanige rückständige Steuerbetrag von der festzusetzenden Vergütung in Abzug kommt.

Da, wo die Pächter auch Vergütung für Einquartierung zu liquidiren haben, finden die Sätze nach §. 24. der Instruktion vom 14ten Julius 1809, wegen der Kriegesschäden-Liquidationen für die Jahre $18\frac{0}{0}\frac{6}{7}$ Anwendung.

In Absicht derjenigen Pächter, deren Erklärung nach Ablauf der 14tägigen Frist noch nicht eingegangen sein sollte, wird angenommen werden, daß sie die etwanige landesherrliche Vergütung abwarten wollen. Da diese aber ungewiß ist, so kann ihnen aus diesem Fundamente ferner keine Stundung vom Pachtzinse bewilligt werden, sondern sie müssen den vollen rückständigen Betrag desselben abführen, oder die höhern Orts befohlenen strengsten Exekutivmaaßregeln gewärtigen.

Diese

Diese werden wir auch gegen diejenigen anwenden, welche die ihnen jetzt offerirte Vergütung nicht annehmen zu wollen, sich ausdrücklich erklären.

Potsdam, den 14ten Januar 1814.

---

No. 22. Bettelbriefe. P. 864. Januar.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß schon seit einiger Zeit häufig Personen umhergehen und unter dem Vorwande, daß sie durch den Krieg ihr Vermögen und Haabe verlohren haben, Allmosen einsammlen, auch sogar öfters förmliche von den Gutsobrigkeiten oder den Ortspredigern ausgefertigte Bettelbriefe bei sich führen. Da nun das Allmosensammlen überall, es geschehe unter welcher Gestalt es wolle, gesetzlich verboten ist, so wird ein jeder aufgefordert, das Allmoseneinsammeln, auch selbst der angeblich durch den Krieg verarmten Personen nicht zu gestatten, und durch Verabreichung milder Gaben nicht zu unterstützen, vielmehr den Vorschriften des Landarmenreglements gemäß dergleichen Allmosen Suchende anzuhalten und zur Absendung in ein Landarmenhaus abzuliefern. — Wenn es auch den Gutsobrigkeiten und Ortspredigern an sich zusteht, die durch den Krieg oder sonst erlittenen Unfälle und Vermögensverluste des einen oder andern zu attestiren: so ist es doch ihre Pflicht mit der Ausfertigung solcher Atteste vorsichtig zu verfahren, und sich zuvor erst zu überzeugen, welcher und ob ein gesetzlich erlaubter Gebrauch von jenen Attesten gemacht werden soll, und nur in diesem letztern Falle die Atteste zu ertheilen, so wie denn die durch das Landarmenreglement bei 50 Rthlr. Strafe verbotene Ausfertigung der Bettelbriefe gänzlich unterbleiben, widrigenfalls aber unnachsichtlich mit der gesetzlichen Strenge geahndet werden soll.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 5. Gebühren für Insinuationen.

Es ist bemerkt worden, daß die Unterrichter, denen Insinuationen übertragen worden, sehr ungleich für die Bemühungen hierbei liquidiren. Um diese Ungleichheit zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Kommissarien für die Insinuationen nichts weiter liquidiren können, als ihre Auslagen an Porto und Botenlohn, und für den Bericht an das Kammergericht oder das Schreiben an die Kanzlei, womit das Insinuationsdokument eingeht, so viel als für eine schriftliche Verfügung in Kommissionssachen zulässig ist, also zufolge des Reskripts vom 28sten Dezember 1791. 4 bis 8 gr. mit Einschluß der Kopialien.

Berlin, den 10ten Januar 1814.

---

No. 6 Justifikation des Schreibmaterialienbedarfs.

Die Justizämter in dem Departement des Kammergerichts haben größtentheils den Schreibmaterialienbedarf für das Jahr 18¹¹⁄₁₂. mangelhaft nachgewiesen. Dieselben werden daher erinnert, für die gehörige Justifikation dieser Auslagen zu sorgen; widrigenfalls sie angewiesen werden sollen, das was nicht gehörig belegt ist, zu restituiren. Potsdam, den 10ten Januar 1814.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Kurmärkischen Ständischen Domainen-Verwaltungskommission.

**No. 1.** Kriegesleistungen der Domainenpächter.

Die von der K. Kurmärkischen Regierung sub No. 21. dieses Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen wegen der Kriegesleistungen der Domainenpächter finden auch auf die Pächter ständischer Aemter überall Anwendung, daher sich dieselben darnach zu achten und ihre Erklärung eventualiter unter Einreichung ihrer Liquidationen gleichfalls binnen 14 Tagen bei uns abzugeben haben.

Potsdam, den 14. Januar 1814.

## Personalchronik.

Der Prediger Kühz zu Cobbel ist als Pfarrer zu Bergzau, der Kandidat Wege als Konrektor und Kantor zu Lenzen und der Schullehrer Paul in Dabendorf als Küster und Schullehrer in Lichtenrahde bestätigt. Der Militairsupernumerarius Wittmann ist zum Akziseaufseher in Beelitz bestellt.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Zollamt in Neblitz.

Das Hauptzollamt in Neblitz ist aufgelöset, und in eine Nebenzollrezeptur verwandelt, letztere aber dem Hauptzollamte in Burg untergeordnet.

### Neuer Begräbnißplatz.

Die Gemeine zu Dreetz, Amts Neustadt an der Dosse, hat unter der Leitung des Landraths von Ziethen und Mitwürkung des Oberamtmanns Cochius die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes vor dem Dorfe auf eine rühmliche Art mit Beseitigung erheblicher Schwierigkeiten zu Stande gebracht.

Mit dem Anfange des laufenden Jahres wurde dieser Todtenplatz bei der Beerdigung einer 74 jährigen Frau eröffnet, und durch den Prediger Hauschild mit einer zweckmäßigen Rede feierlich eingeweihet.

### Belohnung.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre v. 25sten November v. J. dem Gensdarmen Winkler von der Gensdarmerie der Priegnitz, als Anerkenntniß des Allerhöchst Denselben angezeigten verdienstlichen Betragens, wodurch er bei einem Brande in dem Dorfe Pankow bei Pritzwalk mehrere Gebäude gerettet, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

(Bemerkung. Das beim vorigen Amtsblatt bereits angekündigte Extrablatt kann erst mit diesem ausgegeben werden.)

# Extra-Blatt
zum
## 4ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

Von der Gemeine zu Hage bei Fehrbellin sind für die hiesigen Lazarethe gesammelt, und durch den Herrn Prediger Steudener eingesandt worden:

19 Stück Hemden,
2 Laken,
12 Pfund Charpie und
1 Pfund altes Lein,

welches ich hiermit dankbarlich anerkenne.

Berlin, den 31ten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

**Carow.**

---

Nach unserer Bekanntmachung vom 31sten Oktober v. J. blieben von den freiwilligen Beiträgen an wollenen Leibbinden für die Preußischen Truppen bei der Nordarmee, im Bestande . . . . 2975 Stück.

Seitdem sind bis jetzt eingegangen:

1) aus Berlin bei dem Herrn Regierungsrath und Provinzial-Intendanten Carow . . . . . . . 1508 —
weshalb derselbe die erforderliche Bekanntmachung durch die Berlinschen öffentlichen Blätter erläßt.

2) aus den übrigen Theil der Kurmark auch aus andern Provinzen, bei dem Herrn Lieutenant Becker hierselbst . 988 —
nämlich hier von dem Herrn Major von Reinwehr 6, vom Herrn Bäckermeister Köppen 2, vom Herrn Regierungsrath Kerll 2, vom Herrn Regierungsrath Richter 6, aus Templin von einem Ungenannten 3, vom Herrn Superintendent Neumann 2, aus Elbing von C. K. 8, aus Tangermünde von S. B. 101, vom landräthlichen Officium des Cottbuschen Kreises 466, aus Frankfurt an der Oder vom Herrn Oberbürgermeister Endel 24, aus Gumbinnen vom Herrn R. R. Böttcher 22, aus Brandenburg vom Herrn Justizsecretair Maurer 12, aus Wittstock vom interimistischen Landrath Hrn. von Grävenitz 112, aus Freienwalde vom Herrn Accise-Einnehmer Erdtmann 6, aus Puttlitz vom Herrn Accise-Einnehmer Friedrich 60, von den Da-

men des Stifts Heiligengrabe in der Priegnitz 30, aus Rathenow vom Hrn. Superintendent Ewald 30, aus Trokehnen bei Gumbinnen vom Herrn Landstallmeister von Below 96.

Bestand und Einnahme betragen . . 5471 Stück.

Davon sind nach und nach abgesandt:

| | | |
|---|---|---|
| Für das von Lützowsche Freikorps nach der Bestimmung der Geber, an den Herrn Doktor Saalfeld in Berlin zur weitern Beförderung . . . . . . . . | 116 | — |
| An den Hrn. Ober-Kriegs-Commissarius Ribbentrop im Hauptquartier des Herrn Generals von Tauentzien Excellenz durch den Herrn Kriegs-Commissarius Koch, die vom Cronschen Kreise eingesandte für dessen Landwehr bestimmte . | 466 | — |
| Für das 1ste und 2te Garde-Regiment an die Herren Commandeurs à 800. . . . . . . . . | 1600 | — |
| Für das Garde-Füsilier-Bataillon noch besonders . | 35 | — |
| Für die Brigade des Herrn General von Hünerbein . | 100 | — |
| Für das dritte Kurmärksche Landwehr-Infanterie-Regiment nachträglich durch den Hrn. Lieutenant von Stülpnagel | 200 | — |
| Der Eskadron des Herrn von Glasenapp im 2ten Pommerschen Landwehr-Kavallerie-Regiment . . . . | 100 | — |
| Der 2ten Kompagnie des 2ten Bataillons im 2ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment . . . . | 114 | — |
| Der Kompagnie von Lingelsheim bei der Schlesischen Landwehr | 145 | — |
| Dem 1sten Bataillon des 3ten Ostpreußischen Infant.-Regiments | 74 | — |
| Die letztern 3 Posten nach Bestimmung der Geber. | | |
| Der Tyroler Compagnie Riedel . . . . . | 50 | — |
| Für ein Jäger-Detaschement bei dem Corps des Herrn General-Lieutenant v. Borstell sind außer den 85 in der Bekanntmachung vom 31sten Oktober v. J. noch in Ausgabe zu stellen . . . . . . . . | 75 | — |
| Für die Lazarethe in Berlin . . . . . | 600 | — |
| = = = in Potsdam . . . . . | 200 | — |
| Summa der Ausgabe | 3875 | — |
| Von obgedachter Einnahme der . . . . . | 5471 | — |
| bleiben also noch zu vertheilen | 1596 | Stück. |

Mehrere Chefs der Truppenabtheilungen, welchen Leibbinden übersandt sind, vorzüglich den Chefs der beiden Garde-Regimenter, haben uns ihre und der Truppen innigste Freude und Rührung über diese brüderliche Unterstützung, mit dem Wunsche geäußert, davon die edlen Geber in Kenntniß zu setzen. Freudig erfüllen wir dies Verlangen und fügen unsern herzlichen Dank mit

dem

dem Wunsch hinzu, daß diese wohlthätige Unterstützung für unsere braven Truppen noch reichlich fortdauern möge!

Potsdam, den 6ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

Mit dankbarer Freude setze ich die Bekanntmachung der bei mir theils zur Bekleidung der braven Preußischen Krieger, theils für die im Freiheits-Kampfe Verwundeten, eingegangenen Beiträge fort.

I. Zur Bekleidung sind eingegangen:

1) Von der Hebamme Marzahn zu Spandau für die Spandauer Landwehr, durch den Herrn Stadtgerichts-Assessor Kolbe zu Spandau 12 Gr. Courant und 20 Gr. 3 Pf. in $\frac{1}{24}$, von dem Herrn Prediger Pohl zu Derben bei Genthin eine in der dortigen Gemeinde und in den beiden dahin eingepfarrten Filialen Derbenscher Berg und Schleuse bei Parey für die Preuß. Krieger aus dem 2ten Jerichowschen Kreise gesammelte Summe von 1 Rthlr. 15 Gr. $\frac{1}{24}$.

2) Aus der Gemeinde Mödlich bei Lenzen: a) von G. Wernicke 2 Stück wollene Leibbinden, b) H. F. Lütke 2 dergl., c) Joh. Betke, 2 dergl., d) W. Walther 1 dergl., e) H. J. Betke 1 dergl., f) Joch. G. Märtens 1 dergl., g) Röhl und Sigm. Ortmann 2 dergl., h) Joh. Joch. Märtens 1 dergl., i) Joh. G. Märtens 1 dergl., k) Christian Märtens 1 dergl. und l) von H. G. Witte 6 Gr. Crt.

II. Für die Verwundeten:

1) von Louise, — zwar ohne Zunamen, Ort und Datum, doch verräth der wohlthätige Sinn die edle Geberin 3 Rthlr. bei einer Jagdparthie gesammelt;

2) von dem Herrn Prediger Stämler zu Lade gesammelt 8 Rthlr. Courant, 4 Stück Bettücher und zwei Hemden;

3) von dem Herrn Prediger Pilarick zu Zabakuck 16 Pfund Charpie durch die dortige Schuljugend geliefert;

4) von einer edlen Frau, unter Verbitten der Bekanntmachung ihres Namens, 19 Pfund Charpie und einiges Verband Leinen;

5) von dem Herrn Dr. v. Cztolbzuczky zu Burg 100 Pfund Charpie, Binden und anderes Leinen;

6) von dem Prediger Herrn Woltersdorff zu Mödlich 2 Stück leinene Binden nebst Compresse, eine Gabe des H. J. Fährmann zu Mödlich;

7) von dem Herrn Justizamtmann Reuter zu Ziesar 13 Rthlr. Gold und 30 Rthlr. Cour, welche in einer frohen dem Mit-Gefühl für Leiden Anderer nicht entfremdeten Gesellschaft, am Sylvester-Abend für die verwundeten und kranken vaterländischen Krieger gesammelt worden

Die unter II. 1 bis 6. bemerkten Gelder und Naturalien, so wie die 13 Rthl. Gold unter II. 7. sind ungesäumt dem Verein zum Besten der hiesigen Lazareth-Kranken übergeben und meistentheils von demselben dem Zwecke der Geber gemäß, bereits verwandt worden.

Die 30 Rthlr. Cour. unter II. 7. sind dem Lazareth-Verein zu Brandenburg zur ebenmäßigen Verwendung übersandt worden.

Eine gleiche Verwendung ist und wird mit den Gaben unter I. geschehen.

Denen Einsendern gebührt ein um so lebhafterer Dank, als sie in einer Provinz wohnen, welche vor allen die Drangsale des Krieges erfahren hat, und als sich insbesondere die durch den Feind im August v. J. hart mitgenommene Stadt Ziesar schon früher durch Beiträge aller Art ruhmvoll ausgezeichnet hat.

Potsdam, den 16. Januar 1814.

Königlicher Kurmärkscher Regierungs-Rath
Richter.

---

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 16ten November 1813. von den für die kranken und verwundeten Krieger im Monat November d. J. bey der Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Casse eingegangenen freywilligen Beiträgen.**

1) Kollekten-Gelder von der Gemeinde zu Groß-Mutz durch den Herrn Prediger Kupfer 2 Thl. 4 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 2) Beyträge von dem Hrn. Prediger Hirschberg und von einigen Mitgliedern der Gemeinde zu Thalhausen 3 Thlr. Cr.; 3) Kollekten-Gelder von der reformirten Gemeinde zu Tilse durch den Hrn. Prediger Behr 19 Thl. Cr.; 4) in der Ressourcen Gesellschaft zu Driesen gesammelt durch den Burgermeister Hrn. Tankenbring 1 Frd'or. 17 Thl. 18 gr. Cr., 5 Thl. 10 gr. Münze und 1 Fünf Frankenstück; 5) von den Einwohnern zu Wansdorff durch Fräulein Wilhelmine v. Rederu 1 Frd'or., 4 Thl. Cr. und 3 Thl. 6 gr. 10 pf. Münze; 6) von einem Ungenannten aus Warschau 30 Stück Dukaten; 7) Kollekten in den hiesigen Kirchen wegen des Sieges bey Leipzig, a. von der Drepfalti;keits-Kirche durch den Doktor der Theologie Hrn Prediger Schleiermacher 12 Stück Frd'or, 88 Thl. 12 gr. Cr., 27 Thl. 21 gr. 6 pf. Münze, 18 gr. ausländisch Geld und 1 Zwanzigkreuzer Stück, und durch den Hrn. Ober-Consistorialrath Hecker 4 Frd'or. 3 Dukaten, 69 Thl. 18 gr. Cr., 50 Thl. 19 gr. Münze, 13 Stück Tresorscheine à 1 Thl. und 2 silberne Eßlöffel, b. von der Lonisen-Kirche 18 Thl. 10 gr. Cr., 53 Thl. 2 gr. 3 pf. Münze, c. von der Neuen-Kirche durch den Hrn. Prediger Grunow 25 Thl. 8 gr. Cr. und 36 Thl. Münze, d. von der Parochial-Kirche durch den Hrn. Prediger Wilmsen 33 Thl. 18 gr. Cr., 19 Thl. 16 gr. Münze, 1 Rubel und 1 Zweydrittel Stück, e. von der französischen Kirche 19 Frd'or. und Louisd'or, 221 Thl. 10 gr. Cr. und 26 Thl. 14 gr. Münze, f. von der Nicolai-Kirche 3 Frd'or., 1 Dukaten, 82 Thl. 12 gr. Cr. und 39 Thl. 4 gr. Münze, ferner 2 Frd'or., 1 Dukaten, 87 Thl. 14 gr. Cr. und 52 Thl. 12 gr. Münze, g. von der Friedrich Werderschen Kirche 27 Thl. Cr. 39 Thl. 22 gr. Münze, h. von der Dorotheestädtschen Kirche 5 Frd'or. 35 Thl. 4 gr. Cr. und 29 Thl. 10 gr. Münze, i. von der Böhmischen Kirche 1 Frd'or. 1 Dukaten, 13 Thl. 8 gr. Cr. und 48 Thl. 6 gr. 6 pf. Münze, k. von der Neuen- und Jerusalems-Kirche von der reformirten Gemeinde 1 Dukaten, 52 Thl. 14 gr. Cr., 37 Thl. 9 gr. Münze, und von der lutherischen Gemeinde 43 Thl. 18 gr. Cr. u 48 Thl. 8 gr. 7 pf. Münze, l. von der Petri-Gemeinde 1 Frd'or, 1 Dukaten, 55 Thl. 16 gr. Cr. und 75 Thl. 3 pf. Münze, m. von der Gertrauden-Kirche 1 Frd'or, 35 Thl. 4 gr. Cr. und 50 Thl. 8 gr. Münze, n. von der Katholischen Kirche durch den Hrn. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq 193 Thl. 2 gr. 5 pf., o. von der Garnison-Kirche 1 Thl. 18 gr. Cr. 6 Thlr. 3 gr. 7 pf. Münze und 1 preuß. $\frac{2}{3}$tel, p. von der Charité-Kirche 2 Thl. 19 gr. Münze, q. von der Hof- und Dom-Kirche $11\frac{1}{2}$ Frd'or, 3 Dukaten, 247 Thl. 16 gr. Cr., 66 Thl. 22 gr. Münze, 1 Tresorschein von 1 Thl. und 1 Thl. 16 gr. incurrente Münze, ferner $9\frac{1}{2}$ Frd'or., 7 Dukaten, 199 Thl. 4 gr. Cr., 94 Thl. 16 gr. Münze und 6 Thl. incurrente Münze und noch nachträglich 20 Stück Frd'or., r. von der Kirche des großen Friedrichs-Waisenhauses 14 Thlr. 14 gr. Münze, s. von der Kirche der Mährischen Brüder-Gemeinde 2 Thl.

2 Thl. Cr. und 7 Thl. 5 gr. 6 pf. Münze, t. von der Kirche des Invaliden-Hauses 4 Thl. 4 gr. Cr. und 5 Thl. 13 gr. Münze, u. von der Georgen-Kirche 7 Thl. Cr. und 40 Thl. Münze, v. von der Sophieen-Kirche ½ Frd'or., 30 Thl. Cr. u. 37 Thl. 1 gr. 6 pf. Münze, w. von der Marien-Kirche 5 Frd'or. 164 Thl. Cr. 22 gr. u. noch 188 Thl. 6 gr. in Silbergeld, x. von d. hiesigen Synagoge 89 Thl. 22 gr. Cr. 82 Thl. 19 gr. Münze; 8) von dem Hrn. Zoll-Controlleur Bauer 2 Thl. Cr.; 9) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsidenten Le Coq, von mehreren Gebern 1 Frd'or, 2 Dukaten, 84 Thl. Cr., 90 Thl. 1 gr. 3 pf. Münze, Zins-Coupons von Berliner Staats-Obligationen über 35 Thl. 11 gr., desgl. von einer Kurmärkschen Landschafts-Obligation über 3 Thl. 18 gr., 2 goldene Ringe, 4 große und 26 kleine silberne Schaumünzen, ein silb. Halsband mit Steinen, noch ein Halsband, ein silb. Kreuz, ein gelbes Kreuz, ein goldener Ring mit Steinen, ein silb. Kreuz, 2 gelbe Ohrringe und ein silb. Fingerhut; 10) von dem Gürtlermeister Hrn. Geisler alhier, im Zirkel einer frohen Gesellschaft gesammelt 12 Thl. 12 gr. Cr.; 11) vom Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsidenten Le Coq den Rest von mehreren patriotischen Gebern zum Besten der im Felde stehenden Truppen eingegangenen Beyträgen 6 Aug.d'ors, 1 Frd'or., 81 Thl. 8 gr. Cr. und 31 Thl. 8 gr. 11 pf. Münze; 12) die bey dem General-Münz-Wardein Hrn. Loos eingegangenen Gaben für die goldenen Unions-Zeichen, a. von Mad. W. 12 Stück neue Zweydrittel Stücke und 2 Conventions-Species, b. von Demois. W. 28 polnische Gulden und 1 Rubel, c. vom Hrn. Ag. W. 8 dänische Thaler, d. von A. R. K. zu M. 2 Frd'or., e. von W. v. B. zu R. ein Pack silb. Tressen, f. von Frau v. Schütz zu Pleß 1 Paar silb. Messer und Gabel, ein silb. Messerknecht und 3 silberne Theelöffel, g. von Fräulein N. zu Pleß 1 Thl. Cr., eine goldene Uhrkette, eine silb. Zuckerzange, ein ditto Sahnlöffel, und eine ditto Schaumünze, h. von Frau v. Schimonsky zu Pleß ein silb. Zuckerkorb und 12 silb. Theelöffel, i. von Mad. C. K. aus P. eine silb. Theekanne und 12 Stück Viertel-Kronen, k. von Hrn. C. W. Lampert aus Hirschberg 30 Thl. Cr., l. vom Hrn. L. Ph. C. aus St. ein doppelter Dukaten, 12 gr. Cr., 1 dänischer Species, ½ Louisblanc 7 Stück Zwanziger u. 2 gold. Ringe, m. von Hrn. F. aus Schildberg 2 Thl. Cr., 4 gold. Ringe u. 1 Piaster, n. vom Hrn. Kaufmann S. aus St. 3 Dukaten, o. vom Hrn. Adj. von St. 1 Frdd'or und p. von der Demois. Charlotte Schinkel zu Lohme 1 goldn. Ring; 13) vom Hrn. W. L. Benecke aus Wien 500 Thl. Cr.; 14) vom Hrn. Kriegs- und Domainen-Rath Bergmann 4 Frdd'or; 15) durch den Hrn. Superint. Wolff, bey einer Hochzeitsfeyer in Zossen gesammelt 8 gr. Cr. und 1 Thl. 8 gr. Münze; 16) durch den Hrn. Superint. Reichhelm, zu Prenzlow, Kollekte von den 3 Gemeinen der Pfarre zu Carinzow 8 Thl. 10 gr. Münze; 17) von den Hrn. Post-Director Sorck zu Deutschcrone 5 Thl. Cour.; 18) durch den Hrn. Prediger Stübing: a. aus der Kirche zu Libbenichen 6 Thl. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze, b. aus der Kirche zu Alt-Mahlitz 1 Thl. 4 gr. Münze; 19) in einer Resource allhier bey einem Mittagsmahle am 31. Oktbr. gesammelt 60 Thl. Cr.; 20) der Ueberschuß der am 24. Oktbr. im Königl. Opernhause gegebenen Vorstellung 58½ Frdd'or, 7 Dukaten u. 1279 Thl. 3 gr. Cr.; 21) durch den Hrn. Prediger Zander: a. von der Kirche zu Waldchow 4 Thl. Cr., b. von der Kirche zu Beeskow 1 Thl. 14 gr. 7 pf. Cr.; 22) durch den Hrn. Superint. Hoppe von der Kirche zu Bernau 11 Thl. Cr. und 10 Thl. 12 gr. Münze; 23) von dem Correspondenten Hrn. M. zu W. 12 Dukaten und noch von demselben 12 Dukaten; 24) durch den Hrn. Prediger Jungmeßler: a. von der Gemeinde zu Seegefeldt 2 Thl. 12 gr. Cr., 6 Thl. 16 gr. Münze, b. von der Gemeinde zu Falkenhagen 10 Thl. 6 gr. Cr. u. 5 Thl. 6 gr. 3 pf. Münze; 25) durch den Hrn. Superint. Kastner zu Schwedt an Kollekten a. aus der Stadt Schwedt 90 Thl. 9 gr., 2 silb. Medaillen und 1 goldn. Trauring, b. aus der Stadt Vierraden 8 Thl. 15 gr., c. aus dem Dorfe Heinersdorff 2 Thl. 8 gr., d. aus dem Dorfe Wenkholz 12 gr. zusammen in Gelde 66 Thl. 22 gr. Cr. und 34 Thl. 22 gr. Münze; 26) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Neustadt Ebersw., a. von der reformirten Gemeinde zu Neustadt-Ebersw. 2 Thl. 8 gr. 3 pf. Cr. und b. von der zu Werbellin 6 gr. Cr.; 27) von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen 300 Thl. Sächsisch Cr.; 28) unter der Bezeichnung „Gott hat euer Gebet gehört, nun gebt auch um so freudiger" 1 Friedd'or; 29) durch den Hrn. Prediger Rohde zu Groß-Wusterwitz: a. von der Gemeinde zu Groß-Wusterwitz 3 Thl. 4 gr. Cr. u.

3 Thl.

3 Thl. 4 gr. Münze, b. von der zu Rosenthal 1 Thl. 4 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 30) durch den Hrn. Superint. Bolte zu Fehrbellin, Kollekte von der Kirche zu Havelberg 16 gr. Cr. und 3 Thl. 16 gr. 7 pf. Münze; 31) durch die Königl. Litthauische Regierung, von der Stadt Pilkallen 41 Thl. 30 gr. preuß.; 32) von dem Domainen-Beamten Hrn. Lieut. Schlick zu Königsfelde in Litthauen 30 Thl.; 33) durch das Königl. allerhöchst verordnete Militair-Gouvernement a. von dem Commerzienrath Hrn. Jean Berr 200 St. Frdd'or, b. unter der Bezeichnung W. 4 Thl. Cr., c. von dem Legationsrath Hrn. von Mettingk 100 Thl. Cr.; 34) von dem Hrn. Prediger Torfstecher zu Fergitz u. von den drey Gemeinden zu Fergitz, Fredersdwalde u. Pinnow 16 gr. Cr. und 2 Thl. 8 gr. Münze, und noch von denselben Gemeinden nachträglich 12 gr. Cr. und 2 Thl. 2 gr. Münze; 35) durch den Hrn. Ober-Prediger Schulze zu Cremmen, von der Gemeinde daselbst 9 Thl. Cr. und 18 Thl. Münze; 36) durch den Hrn. Prediger Wilzer zu Polzien von der Gemeinde daselbst 1 Thl. Cr. und 4 Thl. 8 gr. Münze; 37) durch den Hrn. Superint. Abel zu Möckern, a. von der Stadt Möckern 1 Frdd'or, 38 Thl. 4 gr. Cr., 5 Thl. 13 gr. Münze und 3 Sächsische Kassenbillets à 1 Thl., b. von dem Dorfe Lühe 2 Thl. 10 gr. Cr. und 23 gr. Münze, c. von der Parochie Hobeck 2 Thl. 10 gr. Cr. und 1 Thl. Münze, d. von der Gemeinde zu Stegelitz 5 Thl. und von der zu Pitzphul 6 Thl. durch den Hrn. Prediger Braune, e. von der Gemeinde zu Gladau 7 Thl. und von der zu Ringelsdorff 10 gr., durch den Hrn. Prediger Gandert, f. noch von der Stadt Möckern 1 Thl. 21 gr. und 16 gr., g. von den Gemeinden zu Hohen und Lütgen Ziatz 3 Thl. 12 gr. Cr.; 38) durch den Hrn. Prediger Gründler zu Oderberg: a. von der Gemeinde zu Oderberg 1 Thl. 10 gr. Cr. und 15 Thl. 16 gr. Mze., b. von der Gemeinde und von dem Amte Neuendorff 1 Frdd'or, 5 Thl. 14 gr. Cr. und 1 Paar Ohrringe; 39) durch den Hrn. Prediger Heine zu Wiesen bey Brandenburg: a. von der Gemeinde zu Wieser und von einigen durchmarschirenden Schweden 2 Thl. Cr., b. von den Gemeinden zu Mösen und Grähnert 2 Thl. 14 gr. Cr., c. von der Gemeinde zu Malenzien 1 Thl. 10 gr. Cour., und d. noch nachträglich eingesandt 10 gr. Münze; 40) durch den Doctor der Philosophie und Prediger Hrn. Schmidt zu Crüssow: a. von der Gemeinde zu Crüssow 2 gr. Cr. und 3 Thl. Münze, b. von der Gemeinde zu Stützkow 3 Thl. 10 gr. 7 pf. Münze; 41) durch den Hrn. Prediger Götz zu Deetz, aus den Kirchen zu Deetz und Götz 4 Thl. 22 gr. Cr. und 10 Thl. 4 gr. Münze; 42) durch den Hrn. Prediger Lietze zu Walsleben, von den Gemeinden zu Walsleben und Pahlzau 4 Thl. 8 gr. Cr.; 43) von dem Hrn. Prediger Beust zu Mansfeldt bey Puttlitz 3 Thl. 4 gr. Cr.; 44) durch den Hrn. Prediger Nicolai zu Bötzow: a. von der Gemeinde zu Bötzow 15 Thl. 17 gr. 4 pf., b. von der Gemeinde zu Schönwalde 25 Thl. 10 gr. 8 pf. zusammen 38 Thl. 18 gr. Cour. und 7 Thl. 10 gr. Münze; 45) durch den Hrn. Prediger Lepetit zu Storckow, von der Gemeinde zu Groß-Schauen 1 Thl. 10 gr. Münze; 46) durch den Hrn. Prediger Zollfeldt zu Quackenburg bey Stolpe; von der Gemeinde daselbst 6 gr. Cr. und 20 gr. Münze; 47) durch den Hrn. Prediger Pischon zu Lindenau bey Neustadt a. d. Dosse: a. von der Friedrichsdorfer Kirche 4 Thl. Cr. und 4 Thl. 8 gr. Münze und noch 4 Thl. Cr. und 8 Thl. Münze, b. aus Rübehorst 2 Thl. 9 gr. 5 pf. Münze, c. von dem Gerichtsmann Rehfeldt daselbst 1 Thl. Cr. und 6 gr. 10 pf. Münze, d. aus der Kirche der Spiegel-Manufaktur 2 Thl. 18 gr. Cr. und 4 Thl. Münze u. noch 4 Thl. Cr. und 10 Thl. Münze; 48) durch den Landhofmeister Hrn. von Auerswald Excellenz von der Stadt Drengfurth 6 Thl. 30 gr. preuß. Münze; 49) durch den Magistrat zu Perleberg, die Kirchen-Kollekte daselbst 57 Thl. 8 gr. Cr. und 18 Thl. 16 gr. Münze; 50) von dem Pächter Hrn. W. zu M. bey C. 2 Dukat.; 51) durch den Hrn. Prediger Engel zu Rathstock, von den Gemeinden zu Rathstock und Hathenow 1 Frdd'or, 3 Thl. 6 gr. Cr. und 7 Thl. Münze; 52) durch den Hrn. Prediger Weiße, von der Gemeinde zu Dolgelin 9 Thl. 6 gr. 4 pf. Münze; 53) durch den Herrn Archidiaconus Voigt zu Bernau, von den Filial-Gemeinden zu Schönow u. Schmetzdorff 3 Thl. 10 gr. Cr.; 54) durch den Hrn. Superint. Neumann zu Templin: a. von der Gemeinde zu Templin 7 Thl. 8 gr. Cr. 15 Thl. 1 gr. Münze und 2 Hollsteinische 30 Schillingsstücke, b. noch von der gedachten Gemeinde 4 Thl. 4 gr. Cr., 11 Thl. 21 gr. 1 pf. Münze, 1 zwanzig Kreuzerstück, 12 Mariengr. und 1 Düttchen, c. aus Ringenwalde 13 Thl. 23 gr., d. aus Wietmannsdorff 1 Thl. 5 gr. 6 pf., e. von dem Mühlenmeister

meister Gerber daselbst 1 Thl., f. aus Gandenitz 2 Thl. 16 gr. 3 pf., g. aus Rödlin 12 gr. 8 pf.; 55) durch das Curatorium der Ressource zu Conitz den Ertrag eines am 31. Oktbr., als am Siegesfeste auf einem Privattheater daselbst gegebenen Kotzebueschen Lustspiels 3 Frd'or, 2 Dukaten und 127 Thl. Cr.; 56) von dem Schauspiel-Director Hrn. Carl Walter zu Greifenberg in Pommern 17 Thl. 12 gr. Münze; 57) durch den Hrn. Predig. Schulze zu Pasewalk, Kirchen-Kollekte von der Gemeinde daselbst 1½ Frdd'or, 1 Dukat., 93 Thl. Cr., 58 Thl. 15 gr. Münze, 1 Tresorschein von 1 Thl. und 3 goldene Ringe; 58) durch den Hrn. Superint. Bientz zu Neu-Ruppin: a. Kirchen-Kollekte von der vereinigten Lutherischen und reformirten Gemeinde daselbst 1 Frdd'or, 45 Thl. Cr., 39 Thl. Münze u. 1 silb. Taschenuhr, b. von der Kirche zu Storbeck 1 Thl. 16 gr. Münze; 59) von der Königl. Regierung von Westpreußen zu Marienwerder 150 Thl. incl. 1 Frdd'or und 1 Napol.d'or; 60) durch den Hrn. Superint. Bolte zu Fehrbellin, a. von der Gemeinde zu Fehrbellin 20 Thl. Cr. und 16 Thlr. 8 gr. Münze, und noch 2 Thl. 16 gr. Cr. und 12 gr. Münze, b. von der Filial-Gemeinde zu Tannow 11 Thl. 20 gr. Münze, c. aus Lenzen durch den Hrn. Prediger Ribbach 12 gr. Cr. und 1 Thl. Münze; 61) durch den Magistrat zu Kyritz: a. an Kirchen-Kollekten von der dortigen Gemeinde 35 Thl. 23 gr. 7 pf., b. von den jüdischen Einwohnern 3 Thl., c. von den Kindern des Kaufmanns Hrn. Aron Meyer 12 gr. zusammen 25 Thl. 10 gr. Cr. u. 14 Thl. 1 gr. 7 pf. Münze; 62) von dem Apotheker Hrn. Bolle zu Angermünde 2 Napoleonsd'or; 63) durch den Hrn. Superint. Schmidt zu Burg an Kollekten: a. von der reformirten Kirche zu Burg 1 Thl. Cr. und 4 Thl. Münze, b. von der zu Brandenburg 7 Thl. 18 gr. Cr. u. 3 Thl. 20 gr. Münze, c. von der zu Ziesar 1 Thl. Cr. und 1 Thl. 16 gr. Münze, d. von der zu Jerichow 6 Thl. 20 gr. Cr. und 2 Thl. Münze; 64) gesammelte Beyträge von dem Hrn. Ober-Amtmann Meyer zu Eldenburg 3 Frd'or. und 35 Thl. 4 gr. Cr.; 65) durch den Hrn. Prediger Spendelin zu Seedorff, von den Gemeinden zu Seedorf, Eldenburg und Breetz 2 Frd'or. 23 Thl. 20 gr. Cr., 6 Thl. Münze; 66) durch den Hrn. Prediger Berends zu Kbritz: a. von der Gemeinde zu Kbritz 4 Thl. 2 gr. u. von der zu Kampehl 3 Thl. 4 gr., zusammen 3 Thl. 12 gr. Cr. u. 3 Thl. 18 gr. Münze; 67) von mehrern geflüchteten Einwohnern Stettins durch den Kaufm. Hrn. E. A. Müller, jetzt zu Garz, 19 Thl. Cr., ein Drittelstück, ein halb Drittelstück, zwey silberne Denkmünzen, eine silberne eingehäusigte Uhr mit Kette u. ein goldener Galanterie-Ring. 68) durch den Hrn. Hauptmann von der Armee und Kreis-Obersten, Wachtmeister des Ostenschen Kreises, Hrn. von Puttlitz zu Stblitz bei Plathe den Ueberschuß einer Sammlung freiwilliger Beiträge zu Leibbinden 3 Thlr. Münze; 69) durch den Hrn. Prediger Balde zu Schwarte, an Kirchen-Kollekten a. von der Gemeinde zu Schwante 4 Thlr. 17 gr. 5 pf. Mze., b. von der zu Klein-Ziethen 1 Thlr. 6 gr. 7 pf. Münze; 70) durch den Hrn. Amtsrath Baath und Hrn. Prediger Stengel zu Sachsendorf: a. Kirchen-Kollekte zu Sachsendorf 1 Fr.d'or, 1 Thlr. 4 gr. Cr., 2 Thlr. 7 gr. 5 pf. Münze, b. bei einer Hochzeit gesammelt 2 Gr. Cr. und 18 gr. 7 pf. Münze, c. von der Landsturmmannschaft zu Sachsendorf und Werder, einigen weiblichen Personen, Dienstmädchen und Kindern 1 Fr.d'or, 7 Thlr. 12 gr. Cour. und 4 Thlr. 10 pf. Münze, d. desgl. von der Landsturmmannschaft zu Wulkow bei Frankfurt a. d. O. 3 Thlr. 8 gr. Cr. und 1 Thlr. 16 gr. Münze, e. desgl. von der des Dorfs und der Kolonie Podelzig 6 Thlr. 2 gr. 10 pf. Münze; 71) unter der Bezeichnung Okr. zu K. W. 3 Thlr. Cour.; 72) durch den Hrn. Prediger Gebauer zu Lietzen, Kollekte a. von der Kirche zu Amt Lietzen 5 Thlr. 9 gr. 3 pf., b. von dem Dorfe Lietzen 2 Thlr. 23 gr., c. von dem Dorfe Marxdorf 2 Thlr. 5 gr. 4 pf. zusammen 3 Thlr. 8 gr. Cr. und 7 Thlr. 4 gr. 7 pf. Münze; 73) durch den Hrn. Geheimen Ober-Bergrath Martins, Beiträge aus dem Herzogthum Warschau, a von C. L. S. 100 Thlr., b. von Br. 5 Thlr., c. von B. D. A. 10 Thlr, d. von O. B. F. E. 40 Thlr., e. von v. L. 20 Thlr., f. von W. 10 Thlr. g. von Z. 10 Thlr., h. von O. B. F. E 10 Thlr. und i. aus Arnswalde von L. F. S. 5 Thlr., sämmtlich in Cour.; 74) von der Haupt-Kollekten-Kasse zu Potsdam 10½ Fr.d'or, 1 Nap.d'or, 4 Dukaten, 414 Thlr. 18 gr. Cour., 157 Thlr. 8 gr. 5 pf Münze, 1 silberne Huldigungs-Medaille, 1 silbernes Schärpen-Schloß, 1 goldener Ring und eine goldene Brustnadel; 75) von dem Ackerbürger Gladow zu Werneuchen 8 gr. Cr.; 76) durch den Kreis-Deputirten und Kreis-Feuer-Societäts-Director, Hrn.

von

von Jürgas, die beim Dankfeste von den Gutsbesitzern und der Gemeinde zu Ganzer gesammelte Kollekte mit 20 Thlr. Cour. und 6 Thlr. 4 gr. Münze; 77) durch den Hrn. Prediger Neumann zu Eöthen, von den Gemeinden zu Eöthen, Falkenberg und Broichsdorf, 2 Thlr. 8 gr. Cour., 14 Thlr. 10 gr. Münze; 78) durch den Hrn. Prediger Nauck zu Nackel bei Wusterhausen, a. von der Gemeinde zu Nackel 1 Fr.d'or, 6 Thlr. 14 gr. Silbergeld, b. von der zu Watsez 7 Thlr., c. von der zu Lerckow 2 Thlr. 10 gr., zusammen 1 Fr.d'or, 10 Thlr. Cr. und 6 Thlr. Münze; 79 von dem Hrn. Oberamtmann Karbe zu Biegen 100 Thlr. Cour.; 80) durch den Hrn. Prediger Altendorf zu Rosenwinkel, an Kirchen-Kollekten: a. von der Gemeinde zu Rosenwinkel 10 Thlr. 16 gr., b. zu Grabow 5 Thlr. 2 Gr., zusammen 8 Thlr. 18 gr. Cr. und 7 Thlr. Münze; 81) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Stolpe bei Angermünde: a. von der Gemeinde zu Stolpe 14 Thlr. und ein goldener Ring, b. von dem Kaufmann Hrn. Schwazenberger 2 Thlr. 6 gr., c. von der Gemeinde zu Gelmersdorf 2 Thlr. 8 gr. 4 pf.; d. von dem Bauer Ephraim Wilcke 1 Thlr., e. von dem Knecht Kieckeben 2 gr., zusammen 10 Thlr. 16 gr. Cour., 9 Thlr. 10 gr. 4 pf. Münze; 82) von dem Hrn. Stadtgerichts-Assessor Kolbe zu Spandow den Betrag einer von demselben veranstalteten Sammlung mit 9 Thlr. 8 gr. Cr., 4 Thlr. Münze; 83) durch den Hrn. Prediger Bauerhorst zu Klietz, Kirchen-Kollekten von der Gemeinde a. zu Klietz 5 Thlr. 4 gr. 7 pf., b. zu Scharlibbe 3 Thlr. 8 gr. 3 pf., zusammen 7 Thlr. Cr., 1 Thlr. 12 gr. 10 pf. Münze; 84) durch den Hrn. Prediger Kersten zu Buckow an dergleichen von der Gemeinde a. zu Buckow 2 Thlr. 4 gr. Münze, b. zu Butzow 1 Thlr. 12 gr. Münze; 85) durch den Hrn. Prediger Baumann zu Biegen an dergleichen von der Gemeinde a. zu Biegen 6 Thlr. 8 gr. Cour., 3 Thlr. 8 gr. Münze, b. zu Pilgramm 3 Thlr. 8 gr. Cour. und 3 Thlr. 12 gr. Münze; 86) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. von dem Hrn. Prediger Hansen aus den Gemeinden zu Lögow und Dessow 5 Thlr. 19 gr. 6 pf., b. von dem Hrn. Prediger Meißner aus den Gemeinden zu Cantow und Blankenburg 7 Thlr. c. von dem Hrn. Prediger Georgi aus Zerritz 1 Thlr. 8 gr., d. von der Gemeinde zu Zerritz und Filial Holzhausen 5 Thlr. 14 gr.; e. von dem Hrn. Prediger Hosbach aus dessen Filial Leddin 2 Thlr. 2 gr., zusammen 14 Thlr. Cour. und 7 Thlr. 14 gr. 6 pf. Münze; 87) durch den Superint. Hrn. Lietzmann zu Pritzwalk an Kollekten a. aus Fregenstein 2 Thlr. 16 gr., b. aus Buchholz 4 Thlr. 2 gr. 6 pf., c. aus Schönebeck 17 gr., d. aus Klein-Woltersdorf 10 gr. 6 pf., e. aus Schönhagen 5 Thlr., f. von dem Hrn. Prediger Schulze 1 Thlr. 8 gr., g. aus Reckenthien 4 Thlr., h. aus Rohlsdorf 3 Thlr. 19 gr., i. aus Brügge 2 Thlr. 1 gr., k. aus Warnsdorf 2 Thlr. 15 gr., l. aus Ellershagen 1 Thlr. 21 gr., m. aus Streckenthin 3 Thlr. 6 gr. 3 pf., zusammen 6 Thlr. 18 gr. Cr., 15 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze; 88) durch den Hrn. Superint. Wegener zu Wittstock, Kollekte aus der dortigen Kirche 50 Thlr. Cour., 13 Thlr. 6 gr. Münze und 2 Tresorscheine a 5 Thlr.; 89) durch den Hrn. Prediger Gravenhorst zu Stradehne von der Gemeinde daselbst 6 Thlr. 16 gr. Cour., 3 Thlr. 20 gr. Münze; 90) durch den Hrn. Prediger Rouquette zu Frankfurt a. d. O. der von der französisch-reformirten Kirche daselbst 19 Thlr. 9 gr. Cour.; 91) durch den Hrn. Prediger Wiese zu Pinnow bei Angermünde von der Gemeinde a. zu Pinnow 5 Thlr. 16 gr. Cour., 1 Thlr. 11 gr. Münze, b. zu Felchow 3 Thlr. 2 gr. Cr., 1 Thlr. 5 gr. 8 pf. Münze, c. zu Murow 14 gr. Cr., 22 gr. Münze; 92) durch den Hrn. Prediger Sybel, a. von der Gemeinde zu Etzin 2 Thlr. 22 gr. Cr., 3 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze, b. von der zu Knoblauch 1 Thlr. Cr., 1 Thlr. 12 gr. Münze; 93) durch den Hrn. Prediger Aschoff zu Neuholland, Kollekte von der Gemeinde daselbst 11 Thlr. Cr., 6 Thlr. Münze und 1 holländischer Gulden; 94) durch den Hrn. Prediger Voigt zu Berge bei Nauen, a. von der Gemeinde zu Berge 12 Thlr. 8 gr., b. von der zu Lietzow 5 Thlr. 16 gr., zusammen 9 Thlr. 8 gr. Cr. und 8 Thlr. 16 gr. Münze.

(Die Fortsetzung künftig.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 4ten Februar 1814.


Kuratoren für minderjährige aus der väterlichen Gewalt zu Entlassende.

Dem Königl. Kurmärkischen Pupillenkollegio wird auf den unter dem 21sten Dezember v. J. erstatteten Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Bestellung eines Kurators für den minderjährigen Sohn, welchen der Vater nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 216. der väterlichen Gewalt entlassen und der Rechte und Wirkungen einer Majorennitätserklärung theilhaftig machen will, in der Regel für nothwendig nicht zu achten, da solches in den Gesetzen weder ausdrücklich vorgeschrieben, noch aus der Fassung und Beziehung des §. 715. Theil 2. Tit. 18. auf den §. 714. zu schließen ist; daß jedoch dem vernünftigen Ermessen der vormundschaftlichen Behörde vorbehalten bleibt, in besonderen Fällen, und wenn solche Umstände anscheinend vorhanden sind, die es zweifelhaft machen, ob nicht das Interesse des Sohnes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also der Sohn durch die mit der Wirkung der Majorennitätserklärung erfolgende Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Schaden leiden könnte, dem Sohne zu dem Akte der Entlassung einen Kurator zu bestellen, und dessen Gutachten darüber zu vernehmen. Berlin, den 4ten Januar 1814.

An das Königl. Kurmärkische Pupillenkollegium.

Der Justizminister
Kircheisen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 23. Versteuerungssatz der rohen Hirse. A. 1740. Januar.

In Betracht dessen, daß in den Städten die Mahlakzise von Getreide und Hülsenfrüchten zum Verbacken, zu Grütze, Graupe rc. nur erst dann zu entrichten ist, wenn die Früchte zur Mühle deklarirt werden, die Hirse aber als eine Hülsenfrucht, auch ohne Zubereitung durch Mühlen, vermittelst der Handstampfen zur Konsumtion brauchbar gemacht werden kann, so ist die Frage aufgeworfen, ob neben der von der rohen Hirse zu zahlenden, nicht aufgehobenen Eingangsakzise auch die Mahlsteuer zu

2 gr. 6 pf. pro Berliner Scheffel bei der Deklaration zur Mühle entrichtet werden müsse. Da nun Hülsenfrüchte, gleich wie das Getreide, wenn solche zu Mehl, Grütze ꝛc. verwendet werden, einer mehreren Abgabe als der zu 2 gr. 6 pf. pro Scheffel gesetzlich nicht unterworfen sind, so ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz festgesetzt, daß von der in den Städten zur Mühle deklarirten, mit der tarifmäßigen Eingangsakzise betroffenen rohen Hirse nur die Ergänzung des Satzes von 2 gr. 6 pf. erhoben werden soll, wogegen es bei der gesetzlichen Abgabe von der eingehenden gestampften reinen Hirse verbleibt.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern wird diese höhere Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 23sten Januar 1814.

---

**No. 24.** Stempel zu Gehaltsquittungen der inaktiven Offiziere. A. 2669. Dezember.

Die Königl. Abgabensektion hat uns mittelst Verfügung vom 14. m. pr. benachrichtigt, daß des Herrn Staatskanzlers Exzellenz auf den Antrag des Herrn Generalmajors und Geheimen Staatsraths von Hacke sich bewogen gefunden hätten, bereits unterm 9ten Julius 1813. zu Gunsten der inaktiven Offiziere, die Stempelfreiheit ihrer Gehaltsquittungen zu bewilligen.

Diese Bestimmung wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten November v. J. Amtsblatt pro 1813. Stück 51. Seite 543. No. 321. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26sten Januar 1814.

---

**No. 25** Schlachtsteuer-Kontrolle. A. 1239. Januar.

Da die Quittungs- und Revisionsbücher für die Schlächter nicht nachweisen, zu welcher Zeit und wie viel von dem versteuerten Vieh, während der 24 Stunden, für welche die Quittung geltend ist, geschlachtet worden, die revidirenden Offizianten aber von der geschehenen Abschlachtung des versteuerten Viehes vollständig unterrichtet sein müssen, um darnach die Fleischbestände mit dem, was da sein kann, genau vergleichen zu können, so ist zur Erreichung des Zweckes mittelst Verfügung der Königlichen Abgabensektion vom 31sten Dezember pr. festgesetzt worden:

daß die Schlachtquittung, gleich nach vollzogener Schlachtung, von dem Schlächter eingerissen werden, und daß, wenn das ganze versteuerte Quantum nicht mit einem Male geschlachtet wird, der Fleischer das wirklich abgeschlachtete Vieh sogleich auf der Rückseite der Quittung abschreiben soll.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, machen wir es zugleich den Revisionsoffizianten zur besondern Pflicht, auf pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu halten. Potsdam, den 28sten Januar 1814.

---

**No. 26.** Schullehrer-Konferenzgesellschaften. C. 644. Januar.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren werden aufgefordert, über die in ihren Diözesen errichteten Schullehrer-Konferenzgesellschaften Bericht zu erstatten. Sie werden in ihren Berichten anzeigen, welchen Einfluß die Konferenzen auf die weitere Ausbildung der Lehrer gehabt — welcher Gewinn aus den Konferenzen in die Schulen selbst wirklich übergegangen, — und welche Schullehrer sich durch Eifer in der Benutzung der Konferenzen vorzüglich auszeichnen.

Bei

Beizufügen ist

1) eine deutlich geschriebene tabellarische Liste, auf welcher angemerkt stehen: der Ort der Konferenzen — der Name der Vorsteher der Gesellschaft — die Anzahl und die Namen der jetzigen Mitglieder, — der Stiftungstag der Gesellschaft, — die Anzahl der von dem Stiftungstage an bis Ostern d. J. gehaltenen Konferenzen,
2) ein Bericht des Vorstehers, in welchem derselbe aus dem Konferenzprotokollbuche eine kurze summarische Nachweise der bisherigen Verhandlungen aufstellt und seine bei der Leitung der Verhandlungen beobachtete Verfahrungsart beschreibt.

Diejenigen Herren Superintendenten und Schulinspektoren, in deren Diözesen noch keine Gesellschaften dieser Art zu Stande gekommen sind, werden aufgefordert, die dabei obwaltenden Hindernisse und Schwierigkeiten anzuzeigen. Wir wollen diese Berichte vor dem 24sten April dieses Jahres erwarten.

Potsdam, den 24sten Januar 1814.

---

**No. 27.** Berichte an die Finanzdeputation. F. 478. Januar.

Obgleich die Bekanntmachung vom 7ten September 1811. (Amtsblatt Jahrgang 1811 p. 174) diejenigen Vorschriften enthält, welche die Form der bei uns einzureichenden Berichte betreffen, so ist doch vielfältig bemerkt worden, daß selbige nicht immer genau befolgt, und daß insbesondere ad No. 7., wenn Liquidationen nebst Belägen eingereicht werden, letztere nicht gehörig geordnet, numerirt und geheftet sind.

Es wird daher insbesondere diese letztere Bestimmung hiemit in Erinnerung gebracht, und hat der Berichterstatter im Unterlassungsfall zu gewärtigen, daß ad No. 15. der gedachten Bekanntmachung ihm seine Eingabe remittirt, und er den Umständen nach noch überdies in eine Ordnungsstrafe genommen werde.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

---

**No. 28.** Militairdienst der den Jägerbataillons obligaten Leute. M. F. 836. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 4ten Dezember v. J. zu bestimmen geruhet:

daß die den Jägerbataillonen dienstpflichtigen Förstersöhne und andere junge Leute, wenn sie sich selbst vollständig ausrüsten, diejenige Truppenabtheilung wählen dürfen, bei der sie am liebsten dienen wollen, wohingegen die andern den Jägerbataillonen obligaten Leute, welche sich nicht auf eigne Kosten equipiren können, an das Depot des Gardejäger-Bataillons abgegeben werden sollen.

Dieses wird zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Januar 1814.

---

**No. 29.** Feuerkassenausschreiben pro 18$\frac{09}{10}$. P. 1503. November.

Die Rechnung über die Feuerkassen-Ausschreiben von 18$\frac{09}{10}$. ist gegenwärtig abgelegt.

X 2 Es

Es haben aufgebracht werden sollen:
Nach dem Publikandum vom 26sten Februar 1810 . . . 67144 rthl. 22 gr. — pf.
18ten Oktober — . . 39165 , 3 , 6 ,

Ueberhaupt 106310 rthl. 1 gr. 6 pf.

Hiervon fallen:
auf Vergütigungen, so die Neumark erhält nach beiden Ausschreiben . . . 6951 rthl. 20 gr. 5 pf.
auf die Tantieme der Rendanten 2126 , 4 , 10 ,

9078 rthl. 1 gr. 3 pf.

Bleibt als Einnahme nachzuweisen 97232 rthl. — gr. 3 pf.
Hierauf ist bei Abschluß der Rechnung eingegangen gewesen . . . . . . . . . . . 95812 , 1 , 3 ,

Mithin Rest 1419 rthl. 23 gr. — pf.
der in der Rechnung pro 18 10/11. nachgewiesen werden wird.

Von den vorhin bemerkten . . . . . . 97232 rthl. — gr. 3 pf.
sollen die unter No. 1. bis 11. des Publikandums vom 26sten Februar und unter No. 1. bis 18. des Publikandums vom 18ten Oktober aufgeführten Zahlungen von überhaupt . . . . . . . . . . . . 93822 , 3 , 10 ,

geleistet werden, die überschießenden . . . . 3409 rthl. 20 gr. 5 pf.
ist der unter No. 22. des letzten Ausschreibens bemerkte eiserne Bestand, der bei dem Ausschreiben für 18 10/11. berücksichtigt ist.

Von diesen Vergütigungen der . . . . 93822 rthlr. 3 gr. 10 pf.
sind gezahlt . . . . . . . . . . . 92684 , — , 3 ,

Bleibt Rest 1138 rthl. 3 gr. 7 pf.
die in nachstehenden noch auszuzahlenden und ersparten Summen bestehn.

1) Zur vollständigen Vergütigung des unter No. 10. des Publikandums vom 26. Februar aufgeführten Feuerschadens zu Treuenbrietzen, müssen noch gezahlt werden . . . . . . . . . . . 429 rthl. 17 gr. 9 pf.
2) Desgleichen zur Vergütigung des in dem Publikandum vom 18ten Oktober unter No. 2. aufgeführten Schadens zu Zehdenick . . . . . . . . . 12 , 21 , 11 ,
3) Ferner des daselbst unter No. 7. aufgeführten Schadens zu Prenzlow . . . . . . . . . 320 , 3 , 7 ,
4) Des daselbst unter No. 11. aufgeführten Schadens zu Müncheberg . . . . . . . . . 350 , — , — ,
5) Erspart sind . . . . . . . . . . . 25 , 8 , 4 ,

Sind vorhin bemerkte 1138 rthl. 3 gr. 7 pf.

Die

Die betreffenden Magistrate werden hierdurch aufgefordert, die Forderungsberechtigten zur Beendigung der Bauten, und Nachweisung daß solches geschehen durch Beibringung der Baurevisionsatteste zu veranlassen, damit die Rückstände ausgezahlt werden können. Die Auszahlung wird demnächst in folgenden Rechnungen nachgewiesen werden.

Die oben erwähnten 25 rthl. 8 gr. 4 pf. sind erspart:

| | rthl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| 1) bei Brandenburg No. 1. des Publikandums vom 26. Februar | 2 rthl. | — gr. | — pf. |
| 2) bei Neu-Ruppin No. 8. daselbst | 23 | 8 | 4 |
| Außerdem ist eine extraordinaire Einnahme angewiesen von | 80 | — | — |
| welche vier Scheunenbesitzer zu Prenzlow um deswillen haben bezahlen müssen, weil dieselben ihre in der Stadt befindlichen Scheunen wieder mit Stroh gedeckt haben. | | | |
| Diese | 105 rthl. | 8 gr. | 4 pf. |

werden bei dem jetzt zu erlassenden Ausschreiben berücksichtigt werden.

Potsdam, den 28sten Januar 1814.

---

No. 3a. Verpflegung der französischen Kriegsgefangenen. M. 635. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 29sten v. M. und Jahres festgesetzt, daß allen zum Aufenthalt in Allerhöchstdero Staaten befugten französischen Kriegsgefangenen während dieses Aufenthalts der näher bestimmte Sold gezahlt, den Gemeinen jedoch nur, wie bisher, Naturalverpflegung verabreicht werden soll, und die Frauen und Kinder der Gefangenen nur Anspruch auf die Brodportion haben sollen.

Die Königl. Kurmärkische Regierung ist veranlaßt, binnen 14 Tagen vom 16ten d. M. angerechnet dem Kriegskommissarius Major v. Putlitz zu Berlin eine namentliche Nachweisung sämmtlicher nach gedachter Bestimmung auf Besoldung Ansprüche habenden, in dem Departement der Regierung mit Ausnahme der Stadt Berlin sich aufhaltenden französischen Militairpersonen, mit Ausschluß der bei den Provinziallazarethen etwa angestellten, aus deren Fonds ihre Besoldung beziehenden chirurgischen Beamten, einzusenden.

In dieser Nachweisung muß bei jedem Individuo der Grund, weshalb dasselbe berechtigt ist, in diesseitigen Provinzen zu verbleiben, auch der Tag der Ankunft vermerkt werden, indem diejenigen kriegsgefangenen Franzosen, welche der ursprünglichen Bestimmung gemäß nach Rußland haben abgeführt werden sollen, denen aber aus besondern Gründen auf ihre desfalsigen speziellen Anträge die Erlaubniß ertheilt ist, in den diesseitigen Provinzen sich aufzuhalten, auf Solderhebung keinen Anspruch machen können. Dergleichen Personen sind daher blos nachrichtlich in dem Tableau zu verzeichnen.

Auch sollen die Nachrichten von dem vorkommenden Ab- und Zugange an den Major von Putlitz jedes mal bis zum 20sten eines jeden Monats eingereicht werden.

Die

Die landräthlichen Behörden und die Magistrate zu Potsdam, Frankfurth und Brandenburg haben daher die erste Nachweisung binnen Acht Tagen vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Stücks des Amtsblatts anhero einzureichen. Die Nachrichten vom vorkommenden Ab- oder Zugange werden jedesmal spätestens am 10ten des eintretenden Monats erwartet. Falls binnen der bemerkten Fristen keine Anzeigen einkommen sollten, wird angenommen werden, daß in dem betreffenden Kreise oder der Stadt keine französische Kriegsgefangene vorhanden sind, und werden die Behörden für den Nachtheil, welcher durch die unterlassene Anzeige entsteht, verantwortlich gemacht.

Potsdam, den 23sten Januar 1814.

---

**No. 31.** Kurschmiede. M. 696. Januar.

Zur Abhelfung des großen Mangels an Kurschmieden bei der Kavallerie und Artillerie ist zwar der Lehrkursus in der Thierarzneischule zu Berlin wieder eröffnet worden; da aber nur wenige Eleven bei dem Mangel an Fonds auf Kosten des Staats unterhalten werden können, so haben des Königs Majestät, auf den Antrag des allgemeinen Kriegesdepartements, mittelst Kabinetsordre vom 15ten November v. J. denjenigen jungen Leuten aus dem Zivilstande, die sich der Thierarzneikunde widmen wollen, um bei der Armee als Kurschmiede angestellt zu werden, außer dem freien Unterricht in der gedachten Anstalt, und ohne weitere Unterstützung aus öffentlichen Fonds, nach vollendetem Studium die Befreiung vom Soldatendienste zugestanden, insofern sie sich verbindlich machen, einem Regimente mit Inbegriff der Lehrzeit zehn Jahre als Kurschmiede zu dienen.

Junge Leute, die im Stande sind, sich während der Lehrzeit, welche möglich abgekürzt werden soll, selbst zu ernähren, haben sich an den Direktor der Thierarzneischule, Professor Naumann in Berlin, zu wenden und von demselben nähere Bestimmungen zu erwarten.

Uebrigens können nur solche zugelassen werden, welche Landeskinder, nicht unter 18 oder über 25 Jahr alt sind, das Schmiedehandwerk erlernt haben, Lust zum Metier, Wißbegierde und gesunden Menschenverstand haben und einige Schulkenntnisse besitzen, auch einigermaßen im Rechnen und Schreiben geübt und durchaus von untadelhafter Aufführung sind.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach nicht nur aufs genaueste zu achten, sondern auch zur Erreichung der allerhöchsten Absicht möglichst mitzuwirken.

Potsdam, den 25sten Januar 1814.

---

**No. 32.** Stempel zu den Hausierkonzessionen. P.A. 1324. Januar.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß höheren Bestimmungen zu Folge, zur Ausfertigung einer jeden Hausierkonzession künftig ein Acht Groschenstempel adhibirt werden soll.

Potsdam, den 24sten Januar 1814.

---

Nach

No. 33.
Verfahren bei Gestellung der Schanzarbeiter.
P. 1794.
Dezember.

Nach einer Verfügung des Königl. allgemeinen Polizeidepartements vom 26sten Dezember v. J. sollen hinfort bei Anstellung der Schanzarbeiter zwei Fälle unterschieden werden:

Der erste, wenn nämlich diese Arbeiten im Angesicht des Feindes mit persönlicher Gefahr für die Arbeiter,
der zweite, wenn solche gefahrlos verrichtet werden können.

In jenem Falle ist es wesentlich nothwendig, militairische Ordnung und Disziplin dabei zu beobachten, und in diesem Betracht wird es zweckmäßig sein, dergleichen Arbeiten zur Unterstützung der Soldaten, für welche solche vorzugsweise geeignet sind, durch das aktive Drittheil der Landsturmmannschaften verrichten, und diese gleich den wirklichen Militairpersonen aus den Magazinen verpflegen zu lassen.

Die Anordnung dieser Maaßregel muß jedoch dem Königl. Militairgouvernement, als zu dessen Ressort gehörig, überlassen bleiben.

Den zweiten Fall anlangend, so ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Naturalrequisition zu dergleichen Diensten nicht auf jedes körperlich rüstige Subjekt ohne Unterschied, sondern nur auf diejenige Klasse geschlagen werden kann, deren Gewerbe in dergleichen oder verwandten mechanischen Arbeiten bestehet, und da bei dieser Klasse das Vermögen nicht angetroffen wird, sich während des Dienstes bis zur endlichen Ausgleichung zu unterhalten, so ist

1) diese Last durch Geldbeiträge, welche der Königl. Kabinetsordre vom 14. Juni 1813. gemäß, nach der Vermögens- und Einkommensteuer aufzubringen und mit andern gleichartigen Leistungen zu repartiren sind, zu bestreiten,
2) die Arbeit in der Regel durch freiwillige, möglichst auf Verdung anzustellende Arbeiter zu beschaffen, und nur im Nothfalle zu dem Mittel der Naturalrequisition derselben zu schreiten.

Sollte letzteres nöthig werden, so muß den Arbeitern ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn entweder ganz, oder nach den Umständen zu mehrerer Erleichterung des Landes, zum Theil in Naturalien, und nur für den Ueberrest in Gelde verabreicht werden.

Die Arbeiter sind alsdann aus der Klasse des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner männlichen Geschlechts zu nehmen und zwar mit folgenden Maasgaben:

a. daß in der Regel die nächsten Ortschaften in Requisition gesetzt werden,
b. jedoch auf einmal nicht für mehr als für den dritten Theil der geeigneten Arbeiter, und keiner der letztern wider seinen Willen auf längere Zeit als 14 Tage, und nachdem er diese Zeit abgedient, nicht eher wieder, als nach einem Zwischenraum von 4 Wochen, auch
c. von den Städten nur die landsturmpflichtigen Ortschaften.

Nach diesen Grundsätzen haben sich sämmtliche von uns ressortirende landräthliche und Polizeibehörden, bis auf weitere Bestimmung, zu achten.

Potsdam, den 27sten Januar 1814.

Ver-

## Personalchronik.

Der Akziseaufseher Laudon in Beelitz ist in gleicher Qualität nach Treuenbrietzen versetzt, der Seminarist Müller ist zum Schullehrer in Prötzel, der Küster Bartel zum Schullehrer in Steinbeck und der Seminarist Gennerich zum Schullehrer in Gaarz bestellt.

Todesfälle. Der Kantor Schulze zu Bötzow, Sup. Spandow, der Küster Dannehl zu Rosenhagen, Sup. Perleberg, der Küster Lindenberg zu Ladeburg, Sup. Bernau, der Schullehrer Quapp zu Bergholz, Sup. Potsdam, der Kantor Schmidt zu Ziesel, Sup. Möckern, sind gestorben.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Erfindung.

Der Musikus und Walzensetzer Herr Kummer zu Berlin, wohnhaft in der alten Jakobsstraße No. 34. hat in Verbindung mit seiner Tochter eine Drehorgel erfunden, welche Choräle spielt. Das Instrument ist in einem Kasten von Kienenholz von 4½ Fuß Länge, 2½ Fuß Tiefe und 4 Fuß Höhe eingeschlossen. Das Innere desselben besteht in 124 Pfeiffen nebst 2 Blasebälgen und einer Windlade und der 4 Fuß langen und 13 Zoll starken Walze. Die Pfeiffen sind in 4 Register vertheilt, von denen eins 8 Fuß gedeckt, eins 4 Fuß, eins 2 Fuß und eins 1 Fuß Ton giebt, deren Umfang in 2½ Oktaven besteht, nämlich vom ungestrichenen C. bis zum zweimal gestrichenen G. Der Klang des Instruments ist nicht zu schwach, um den Gesang von 100 bis 150 Personen zu begleiten und könnte durch den nur wenig kostbaren Zusatz eines Quintenregisters noch durchdringlicher gemacht werden. Bis jetzt hat das Instrument nur eine Walze auf welcher 10 Kirchenmelodieen stehen. Der Verfertiger kann aber auch 15 Melodien auf eine Walze bringen, so daß bei 3 Walzen das Instrument 45 Melodieen spielen würde. Auch ist Herr Kummer erbötig, auf Verlangen das Instrument mit einer Klaviatur zu versehen, um dasselbe auf beide Arten spielen zu können. Der Preis des Instruments, wie es jetzt mit einer Walze besteht, ist 120 Rthlr. Kourant. Jede neue Walze kostet 30 Rthlr., so daß das Instrument mit 3 Walzen 180 Rthlr. kosten würde.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

Fortsetzung der Bekanntmachung v. 16ten November 1813. von den für die Kranken und verwundeten Krieger im Monat November d. J. bei der Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Casse eingegangenen freiwilligen Beiträgen.

95) Aus der Superint. Neu-Ruppin durch den Hn. Superint. Schröner, a. aus Bechlin und Darritz 10 Thlr. 14 gr., b. aus Wulkow 3 Thlr., c. aus Riedwerder 1 Thlr. 3 gr. 10 pf., d. aus Walsleben und Paatzow 3 Thlr. 22 gr. 6 pf., e. aus Krenzlin 3 Thlr. 23 gr., f. aus Gottberg 3 Thlr. 3 gr. 3 pf., g. aus Lüchfeldt 2 Thlr. 14 gr. 5 pf., h. aus Kerzlin 7 Thlr. 22 gr. 1 pf., i. aus Werder 2 Thlr. 8 gr. 11 pf., k. aus Wildberg 24 Thlr. 3 pf., l. aus Manker 4 Thlr. 14 gr., m. aus Alt-Ruppin 10 Thlr. 6 gr. und 1 Fr.d'or, n. aus Craugen 15 gr. 3 pf. zusammen 1 Fr.d'or 48 Thlr. 18 gr Cr. und 29 Thlr. 9 gr. 6 pf. Münze; 96) durch den Hrn. Prediger Winkler a. zu Gorgast: 1 Dukaten, 11 Thlr. 8 gr. Cr., 9 Thlr. 16 gr. Münze, b. von der zu Manschnow 1 Thlr. 18 gr. Cr., 5 Thlr. 12 gr. 3 pf. Münze: 97) die Kollekte am Tage des Siegesfestes von der Synagoge zu Prenzlow 5 Thlr. 12 gr. Cr., 49 Thlr. 12 gr. Münze und 4 Stück Tresorscheine à 5 Thlr.; 98) durch den Hrn. Prediger Cämmerer zu Zühlen Kollekten a. aus der Kirche zu Zühlen 9 Thlr. 5 gr. 9 pf., b. aus der zu Zechow 3 Thlr. 8 gr., c. von der französisch-reform. Gemeinde zu Braunsberg 18 gr. 6 pf., d. von dem Hrn. Wilhelm Köllner 2 Thlr. 6 gr. 10 pf., zusammen 2 Thlr. 14 gr. Cr. und 13 Thlr. 1 gr. 1 pf. Münze; 99) durch den Hrn. Prediger Guthbier zu Seelow, Kollekte von der Kirche daselbst, 13 Thlr. Cr., 20 Thlr. Münze; 100) durch den Hrn. Prediger Karsten zu Mentz, Kollekten a. von der Gemeinde zu Mentz, 2 Thlr. Cr., 4 Thlr. 17 gr. Münze, b. von der zu Dollgow 18 gr. Münze; 101) durch den Hrn. Prediger Cranz zu Falkenhagen, Kollekten aus den Kirchen zu Falkenhagen und Petershagen 1 Thlr. 10 gr. Cr. und 4 Thlr. 10 gr. Münze; 102) Kirchen-Kollekte aus Dabergotz durch den Hrn. Prediger Glimm daselbst 3 Thlr. 4 gr. Cr.; 103) an dergleichen a. von der Gemeinde zu Wachow durch den Hrn. Prediger Kühne daselbst 2 Thlr. 18 gr. Cr., 10 Thlr. 6 gr. Münze und b. von dem Filial zu Bazow, einer kleinen und armen Gemeinde 8 Thlr. 8 gr. Cr. und 1 Thlr. 22 gr. 3 pf. Münze; 104) an dergleichen von der Gemeinde zu Linum durch den Hrn. Prediger Dahlenburg daselbst 10 Thlr. 12 gr. Cr. und 10 Thlr. 12 gr. 9 pf. Münze; 105) von der Königl. Ostpreuß. Regier. Haupt-Casse auf Abschlag der gesammelten Beiträge 25 Stück Dukaten und 916 Thlr. 60 gr. Preuß. Silbergeld; 106) Kirchen-Kollekte von der Stadt Memel durch den Hrn. Superint. Sprengel daselbst 260 Thlr. Cr.; 107) unter der Bezeichnung G. v. W. durch den Hauptmann Hrn. v. Platen zu Schwirsen bei Cammin 25 Thlr. Cr.; 108) von einem Ungenannten durch Hrn. Schmidt in Warschau 50 Thlr. Cr.; 109) durch das Königl. Militair-Gouvernement für das linke Elbufer a. von der Stadt Werben 2 Fr.d'or, 7 Thlr. Cr., b. von den Ortschaften Schwarzholz, Käcklitz und Germenschlage 3 Fr.d'or und 34 Thlr. 8 gr. Cr.; 110) durch den Oeconomie-Verwalter Hrn. Mutzke zu Fretzdorf, von den Gemeinden zu Christdorf und Fretzdorf 4 Thlr. 8 gr. Münze; 111) durch den Hrn. Prediger Kriele zu Frankfurt a. d. O. von verschiedenen Gebern 1 Fr.d'or, 6 Thlr. 18 gr. Cr., 12 Thlr. 18 gr. Münze; 112) durch den Hrn. Prediger Meyer zu Neukirch bei Tilse, Kollekte von der Gemeinde daselbst 9 Thlr. 38 gr. preußisch; 113) Kollekte von den Einwohnern zu Saalfeldt in Ostpreußen durch den Magistrat daselbst 21 Thlr 16 gr. Cr.; 114) durch den Unter-Commandanten des Priegnitzschen Landsturms Hrn. v. Rohr zu Pentzlin gesammelt



und

und von dem interimistischen Landrath Hrn. v. Grävenitz zu Wittstock eingesandt: 11 Thlr. Cr. und 10 Thlr. 15 gr. Münze; 115) durch den Hrn. v. Reindorf zu Prenzlau, Beiträge von einigen bemittelten Rekruten 11 Thlr. Münze; 116) von Hrn. P. in C. in P. D. 10 Thlr. Cr.; 117) durch den Hrn. Superint. Gillet allhier Kirchen-Kollekten von der reformirten Gemeinde a. von der hiesigen Neustädtschen Kirche 3 Thlr. 1 gr., b. von der hiesigen Böhmischen Kolonie 12 gr., c. aus Oranienburg 15 Thlr. 12 gr., d. aus Cöpnick 10 Thlr. 12 gr., e. aus Alt-Landsberg 1 Thlr. 4 gr., zusammen 12 Thlr. 18 gr. Cr. und 17 Thlr. 23 gr. Münze; 118) durch den Syndikus Hrn. Berndes zu Wittstock a. von dem Major Hrn. v. Wenzel 2 Thlr. Cr.; b. von dem Schönfärber Hrn. Kühne 5 Thlr. Cr., c. von einem Unbekannten unter der Bezeichnung Kl. 1 Thlr. Cr., d. von dem Barbier Hrn. Lorenz 8 gr. Cr., e. von dem Marktmeister Hrn. Brüchmann ½ Fr.d'or 119) von dem Hrn. Lieutenant D. G. v. W. 1 Dukaten; 120) durch den Hrn. Ober-Prediger Schindler zu Peitz a. von der deutschen Gemeinde daselbst 49 Thlr. 12 gr. und b. von der wendischen 25 Thlr. 15 gr. 6 pf., zusammen 35 Thlr. 2 gr. Cr., 38 Thlr. 6 gr. 6 pf. Münze; 121) durch den Hn. Superint. Neumann zu Lossow, von den Kirchen zu Lossow, Ober-Lindow und Wilmersdorf 6 Thlr. 6 Gr. Cr., 14 Thlr. 11 gr. 5 pf. Münze; 122) durch den Hrn. Prediger Kothe zu Warchau, a. von den Gemeinden zu Warchau und Filial Gollwitz 9 Thlr. Münze; 123) durch den Hrn. Prediger Lehmann zu Possenblatt von der Gemeinde daselbst 3 Thlr. Cr. und 4 Thlr. 18 gr. Münze; 124) durch den Hrn. Prediger Fuchsler zu Sauen a. von der Kirche zu Görtzig 1 Thlr. 14 gr., b. von der zu Sauen 5 Thlr. 10 gr., zusammen 4 Thlr. Cr. und 3 Thlr. Münze; 125) durch den Hrn. Prediger Gedicke zu Hohenwalde von der Gemeinde daselbst 1 Thlr. 12 gr. Cr., 2 Thlr. 14 gr. 4 pf. Münze; 126) durch den Hrn. Superint. Schulze zu Fürstenwalde a. aus Fürstenwalde 13 Thlr. 12 gr. Cr., 13 Thlr. 21 gr. 9 pf. Münze, ein Zins-Coupon zum Staatsschuldschein Nr. 8480. L. B. über 6 Thlr., eine silberne Medaille vom Jahre 1801. und 1 zwanzig Kreuzer-Stück, b. aus Neuendorf im Sande 8 gr. Cr. und 13 gr. Münze, c. aus Berkenbrück 2 Thlr. 8 gr. Münze, d. aus Trebus 8 gr. Cr. und 8 gr. Münze; 127) durch den Hrn. Prediger Büttner zu Behlin, von der Gemeinde zu Bahrenthin 2 Thlr. 16 gr. Cr., 2 Thlr. 17 gr. Münze; 128) durch den Hrn. Prediger Woltersdorf zu Mödlich bei Lenzen, von der Gemeinde daselbst 3 Thlr. 6 gr. Cr., 1 Thlr. Münze; 129) durch den Hrn. Prediger Gibeling zu Wilmersdorf a. von den Kirchen zu Wilmersdorf und Madlitz 10 Thlr., b. von der zu Arnsdorf 6 Thlr. 4 gr., zusammen 12 Thlr. 4 gr. Cr. und 4 Thlr. Münze; 130) aus dem Herzogthum Warschau unter der Bezeichnung J. A. R. 12 Thlr. Cr.; 131) durch den Hrn. Prediger Willberg zu Breddin a. von der Gemeinde zu Breddin 8 Thlr. 12 gr., b. von der zu Wehlgast 7 Thlr. 13 gr., zusammen 8 Thlr. Cr. und 8 Thlr. 1 gr. Münze; 132) durch den Hrn. Prediger Buchholz zu Prötlin an Kirchen-Kollekten a. von Prötlin 8 Thlr. 13 gr., b. von Deibow 7 Thlr. 13 gr. 6 pf., c. von Milow 2 Thlr. 16 gr., zusammen 14 Thlr. Cr. und 4 Thlr. 18 gr. 6 pf. Münze; 133) durch den Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow an dergl. a. von Golzow 19 Thlr. 3 gr. Münze, b. von Zechin 19 Thlr. 6 gr. Münze, c. von Genschmar 3 Thlr. 10 gr. Münze; 134) durch den Hrn. Prediger Segnitz zu Wusterhausen an der Dosse von der Kirche zu Gartow 6 Thlr. 10 gr. Cr.; 135) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsident Le Coq von mehreren Gebern 19½ Fr.d'or, 1 Nap.d'or, 432 Thlr. 15 gr. 10 pf. Cr. und 80 Thlr. 12 gr. Münze; 136) a. von der Gemeinde zu Groß- und Klein-Ziethen 3 Thlr. 6 gr. Cr., b. von dem Hrn. Prediger Himmerlich 2 Thlr. Cr. und von dem Küster Hrn. Mathias daselbst 12 gr. Cr.; 137) von dem Stallmeister Hrn. Krell zu Campehl, durch den Hrn. Landrath von Zieten 100 Thlr. Cr.; 138) durch den Magistrat zu Frankfurt an der Oder a. von dem Landsturm der Dörfer Reipzig, Schwetig und Cunitz aus den Geldern, welche von den, 4 feindlichen Husaren genommenen Beute-Pferden eingekommen, 30 Thlr., b. vom Hrn. Förster Gerlach 2 Thlr., c. durch die von dem Hrn. Prediger Hübner veranstaltete Kollekte und noch von verschiedenen Personen 5 Thlr. 12 gr., d. Sammlung auf der Hochzeit des Hrn. Professors Otto 11 Thlr. 10 gr. 10 pf., zusammen 19 Thlr. 20 gr. Cour. und 29 Thlr. 2 gr. 10 pf. Münze; 139) an gesammelten Beiträgen durch den Hrn. Polizei-Director Pustar zu Anclam 103 Thlr. 8 gr. Cr.; 140) durch den Hrn. Prediger Uhle zu Jacobsdorf, Kirchen-Kollekten a. von der Gemeinde zu Jacobsdorf 3 Thlr. 5 gr.

Münze,

Münze, b. von der Gemeinde zu Briesen und Kersdorf 6 Thlr. 19 gr. Münze; 141) durch den Hrn. Prediger Krüger zu Sieversdorf a. von der Gemeinde zu Sieversdorf 11 Thlr. 4 gr. Cr., b. von der zu Petersdorf 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 142) durch den Hrn. Prediger Eccius zu Letschin a. von der Kirche zu Letschin ½ Fr.d'or und 27 Thlr. 6 gr. in Silbergeld, b. in einer kleinen und frohen Gesellschaft gesammelt 8 Thlr. 8 gr., c. von der Kirche zu Wilhelmsaue 9 Thlr. 14 gr., d. bei einem Taufmahle gesammelt 3 Thlr., e. von der Kirche zu Kienitz 9 Thlr. 4 gr., zusammen ½ Fr.d'or, 27 Thlr. 12 gr. Cr. und 29 Thlr. 20. gr. Münze; 143) durch den Hrn. Prediger Fleischfresser zu Tucheband, a. von der Gemeinde zu Tucheband 10 gr. Cr. und 1 Thlr. 22 gr. 7 pf. Münze; b. von der zu Friedersdorf 1 Thlr. 14 gr. Cr. und 2 Thlr. 3 pf. Münze; 144) durch den Hrn. Prediger Ehrlich von den Gemeinden zu Gusow und Platkow 20 Thlr. 2 Gr. Münze; 145) aus einer Papier-Fabrik im Herzogthum Warschau durch den Hrn. Prediger Woth zu Flatow in Westpreußen 15 Thlr. Cour.; 146) von der Gemeinde zu Neuenkirchen bei Alt-Stettin durch den Hrn. Prediger Goltz 20 gr. Cr., 2 Thlr. 4 gr. Münze; 147) von dem Hrn. F. Müller und der Frau Wittw. Ernst zu Schwinemünde 20 Thlr. Cr.; 148) durch den Hrn. Prediger Wilkens zu Carow bei Ziesar a. von der Gutsherrschaft und der Gemeinde 11 Thlr. Cr., b. von den Schulkindern 2 Thlr. 2 gr. Cr.; 149) durch den Magistrat zu Havelberg, an Beiträgen durch die Bemühungen des Rathmanns Hrn. Eichmann und der Stadtverordneten Herren Harassowig und Grünwald gesammelt 1 Fr.d'or, 165 Thlr. 4 gr. Cr. und 37 Thlr. Münze; 150) durch den Hrn. Prediger Dressel zu Greiffenberg a. von der Kirche zu Greiffenberg 7 Thlr., b. von der zu Gunterberg 2 Thlr. 14 Gr., c. durch den Hrn. Justiz-Commissarius Grimm in Greiffenberg gesammelt, 4 Thlr. 6 Gr., zusammen 3 Thlr. 8 Gr. Cr., 10 Thlr. 12 Gr. Münze; 151) Kirchen-Kollekte von Luckenwalde durch den Hrn. Superintendent und Prediger daselbst 16 Thlr. Cr. und 6 Thlr. 16 gr. Münze; 152) durch den Hrn. Prediger Blumenthal zu Carwesee von den Gemeinden zu Carwesee und Betzin und von dem Landsturm des Fehrbellinschen Distrikts 3 Thlr. Cr. und 5 Thlr. Münze; 153) durch den Hrn. Superintendent Baldenius zu Wusterhausen a. d. D. a. aus Segeletz von dem Hrn. Prediger Wagener 5 Thlr. 16 gr., b. aus Barsickow von dem Hrn. Prediger Schinkel 6 Thlr. 16 gr., c. aus Rohrlack und Bichel von dem Hrn. Prediger Windelband 2 Thlr. 18 gr., zusammen 12 Thlr. 10 Cr. und 2 Thlr. 16 gr. Münze; 154) von der Gemeinde zu Podelzig durch den Hrn. Prediger Schultze 8 gr. Cr. und 3 Thlr. 16 gr. Münze; 155) von der Gemeinde zu Liebarg 3 Thlr. 2 gr. und von der Gemeinde zu Neuermarck 6 Thlr. 2 gr., zusammen 6 Thlr. Cr. und 3 Thlr. 4 gr. Münze durch den Hrn. Prediger Fritze; 156) durch den Hrn. Prediger König zu Lindenberg in der Priegnitz a. als eigener Beitrag 4 Thlr. Cr., b. von der Gemeinde zu Kehrberg 6 Thlr. 13 gr. 2 pf. Cr., c. von der zu Bettin 2 Thlr. 6 gr. Cr., d. von der zu Krems 2 Thlr. 22 gr. 10 pf. Cr. und e. von der zu Lindenberg 4 Thlr. 6 gr. Cr., zusammen 20 Thlr. Cr; 157) durch den Hrn. Prediger Beyer zu Drewen a. von dem Hrn. Rittmeister v. Klitzing 5 Thlr. Cr., b. von einem Ungenannten 3 Thlr. Cr., c. von der Gemeinde zu Drewen 5 Thlr. Cr. und d. von der zu Vorck 1 Thlr. Cr.; 158) die Sammlung bei der Feier des Siegesfestes in der Freimauer-Loge zu Frankfurt a. d. O. durch den Land- und Stadtgerichts-Direktor Hrn. Diederichs 4 Fr.d'or, 17 Thlr. Cr. und 8 Thlr. 12 gr. Münze; 159) durch den Magistrat zu Rathenow in einer frohen Gesellschaft bei der Feier des Siegesfestes gesammelt 20 Thlr, Cr.; 160) durch den Hrn. v. Burgsdorff zu Ziebingen a. an Beiträgen aus dem Sternbergschen Kreise in der Neumark, nemlich von der Stadt Reppen 2 Fr.d'or und 97 Thlr. 16 gr. 4 pf. Silbergeld, von den Landsturmmännern des Cunersdorfschen Unterbezirks 91 Thlr. 21 gr. 8 pf. und von dem Ziebinger Unterbezirke 2 Fr.d'or und 88 Thlr, 6 gr. 4 pf. Silbergeld, zusammen 4 Fr.d'or, 66 Thlr. 8 gr. Cr. und 211 Thlr. 12 gr. 4 pf. Münze, b. von dem Hrn. v. Burgsdorff selbst 200 Thlr. Münze; 161) von dem in Petersburg sich aufhaltenden Sohne des hiesigen Banquiers Hrn. M. Oppenheim 50 Dukaten; 162) durch den Hrn. Prediger Kühnast zu Faaskendorf bei Saalfeldt in Ostpreußen 1 Dukaten; 163) durch den Hrn Prediger Buchholz zu Brunn a. von der Gemeinde zu Brunn 9 Thlr. 6 gr., b. von der zu Trammitz 4 Thlr. 2 gr. und c. von der zu Tornow 10 Thlr. 2 gr., zusammen 19 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. 2 gr. Münze; 164) durch den Hrn. Regierungsrath v. Lützow, als Administrator des Cottbusser Kreises, gesammelte Beiträge

von dem dortigen Verein 15 Fr d'or, 3 Nap.d'or, 6 Dukaten und 892 Thlr. Cr.; 165) durch den Hrn. Ober-Prediger Brückner, Hrn. Prediger Reuscher und Hrn. Land- und Stadtrichter Gerth, Namens der Stadt Freienwalde, 30 Thlr. Cr. und 70 Thlr. Münze; 166) durch den Ortsvorsteher Hrn. Diercke zu Vehlau bei Kyritz a. von Vehlau 1 Fr.d'or, 5 Thlr. 22 gr. Cr. und 2 Thlr. 4 gr. Münze, b. von Brüsenhagen 16 gr. Cr. und 2 Thlr. 7 gr. Münze; 167) von der Demoiselle Deisner durch den Beamten Hrn. Körber zu Sandau 1 Fr.d'or; 168) durch den Hrn. Prediger Wasmuth von den Gemeinden zu Falkenhagen, Preddohl und Gerdeshagen 3 Thlr. Cr.; 169) Kirchen-Kollekte zu Arys durch den Hrn. Prediger Fackstein und Landsturm-Bataillons-Kommandeur Hrn. Brumkow 28 Thlr. 52 gr. Preuß. incl. 11 Thlr. 20 gr. Cr., und außerdem noch 1 russischer Bon über 1 Thlr. 3 gr.; 170) von der Gemeinde zu Milow und Leopoldsburg durch den Hrn. Prediger Kayser 7 Thlr. 20 gr. Cr. und 4 Thlr. 5 Gr. Münze; 171) durch den Hrn. Prediger Radant zu Coblenz bei Prenzlau a. von der Gemeinde zu Coblenz und Krugsdorf 12 Thlr. 2 gr. Cr. und 6 Thlr. 8 gr. 6 pf. Münze, b. von der Demoiselle Minna Zerler in Coblenz, 1 goldener mit Steinen besetzter Ring; 172) durch den Polizei-Burgemeister Hrn. Lausse zu Spandow, von einer Gesellschaft beim Gastwirth Riesenthal gesammelt 2 Thlr. 10 gr Cr. und 2 Thlr. 14 gr. Münze; 173) von der Gemeinde zu Klein-Schönebeck durch den Hrn. Prediger Dapp 5 Thlr. 4 gr. Münze; 174) von der Gemeinde zu Brunne durch den Hrn. Prediger Kerwitz 4 Thlr. Cr.; 175) von den Gemeinden zu Döbberin und Niederjesar durch den Hrn. Prediger Kayser 4 gr. 10 pf. Münze; 176) von dem Königl. Staatsrath Herrn Kahle 5 Thlr. 4 gr. Cr.; 177) die vom General-Münz-Wardein Hrn. Loos für Unions-Nadeln vom 21. Okt. bis 10. Nov. eingegangenen Beiträge a. von Frau Henriette von Knobelsdorff zu Zeisdorf in Schlesien, eine goldene Medaille, b. von P. S. B. zu B. 2 Fr.d'or, c. von Mde. Henriette Helms zu Dohm Havelberg zwei goldene Ringe, eine Tuchnadel, d. von Frau Henriette v. M. 1 Goldstück, 1 Rubel und 1 Species, e. von L. v. M eine goldene Bildfassung mit einem Steine, zwei goldene Armschlösser, 1 Ring mit Perlen, f. von dem Hrn. v. Stubenrauch zu Oels, 1 goldene Medaille, 1 dergl. Münze, 1 dergl. gewichtige Dosenfassung, 3 silberne Münzen, g. von Demois. Albertine Menzel zu Brieg 10 Thlr. Cr., h. von der Frau Majorin von Bilowsky in Schlesien 10 Thlr. Cr., i. von Hrn. J. T. E. Jahnke in Memel 10 Thlr. Cr., k. von dem Hrn. Hofrath Vietsch zu Carlsruhe in Schlesien 2 Fr.d'or, l. von der Frau Herzogin von Wirtemberg Königl. Hoheit 1 Dukaten, 1 Goldstück und 6 Silbermünzen, m. von Madame S. aus Czodzieren in Pohlen 2 Fr.d'or, n. von der Frau Generalin von Oppen Excellenz, eine moderne schwere goldene Halskette, ein silbernes Etui und ein dergleichen Nähring, o. von Madame Maria Berg ein modernes neues goldenes Schärpenschloß mit 3 Chrisopasen, eine feine goldene Kette mit Chrisopas-Schloß und daran hängender uhrförmig gestalteter goldener Kapsel, p. von dem Fräulein Ottilia von Willamowitz und der Frau Regina von Barneckow geb. von Schwanenfeld bei Graudenz 1 Nap.d'or, 2 goldene Ketten mit Schlössern, das eine mit 9 Diamanten, zusammen 9½ Loth schwer, 2 Ringe mit Diamanten, 1 goldene Medaille, 1 silberne Medaille und 7 Stück Laubthaler, q. von Mad. Eleonore Sadebeck zu Reichenbach in Schlesien 12 Thlr. Cr.; 178) durch den Königl. Militair-Gouverneur Hrn. General-Lieutenant von L'Estocq Excellenz von den 5 Kindern der Frau H. v. W. 1 Thlr. Cr.; 179) von den Gemeinden zu Zichow, Güstow und Gollno durch den Hrn. Prediger Fritze 7 Thlr. 14 gr. Cr. und 6 Thlr. Münze; 180) von der Gemeinde zu Beggerow durch den Hrn. Prediger Kunst 2 Fr.d'or; 181) Beiträge von den Einwohnern zu Kalisch, gesammelt A. durch den Buchdrucker Hrn. Mehwaldt a. von Hrn. F...r 6 Dukaten, b. vom Kaufmann Hrn. Bojanowsky 10 Louisd'or, c. vom Gutsbesitzer und Stadt-Bier-Brauer Hrn. Mittmann 1 Louisd'or, d. vom Hrn. E. F. L. 2 Louisd'or, e. vom Oekonom Hrn. Drozdowsky 1 Doppel-Louisd'or, f. vom Mühlenmeister Hrn. Handke 6 Dukaten, g. vom Hrn. J. Hub... 3 Dukaten, h. vom Hrn. Rendanten Scheel 2 Dukaten, i. vom Buchdrucker Hrn. Mehwaldt 30 Thlr. Cr., k. von den Buchdrucker-Lehrlingen Wilhelm Heinrich und Theodor Rothert 2 Baiersche Conventions-Thaler, l. von dem Hrn. R...r 2 Dukaten, m. von dem Schatz-Directions-Calculator Hrn. Johne 30 Thlr. Cr., n. von Hrn. J. C. H. 10 Thlr. Cr., o. von dem Präfectur-Cassen-Controlleur Hrn. Arndt 10 Thlr. Cr., p. von dem Executor, Assistenten

Assistenten der ehemaligen Königl. Preuß. Regierung zu Kalisch, Hrn. Heinrich, 1 silbernes Dienstschild, q. von dem Präfectur-Calculator Hrn. Giese 11 Thlr. 16 gr. Cr.; B. durch den Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Schach a. von dem Kaufmann Hrn. Bachmann 1 Fr.d'or, b. vom Schneidermeister Hrn. Heintschel 1 Dukaten, 1 Rubel, 1 halber Kronenthaler und 12 gr. Cr., c. vom Tischlermeister Hrn. Hintze 1 Dukaten und 2 Thlr. Cr., d. vom Seilermeister Hrn. Kessel 1 Dukaten und 3 Thlr. Cr., e. vom Kaufmann Hrn. Mentzel 50 Thlr. Cr., f. vom Fleischermeister Hrn. Müntzel 2 Dukaten, g. von dem Gener. Administrator Hrn. Otto 1 silberne Kanne Augsburger Probe, 53 Loth schwer, h. vom Bäckermeister Hrn. Pulst 2 Dukaten, i. vom Schönfärber Hrn. Schneer 6 Thlr. Cr., k. vom Handschuhmachermeister Hrn. Vollert 4 Kronenthaler, l. vom Klempnermeister Hrn. Kischuth 5 Thlr. Cr., m. vom Friseur Hrn. Wendorff 1 Dukaten und 1 Thlr. 16 gr. Cr., n. vom Cand. Pharm. Theod. Neumann 2 August-d'or, o. vom Stud. Pharm. Wilh. Kleeberg, 1 Carlsd'or und 18 gr. Cr., p. vom Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Schach 50 Thlr. Cr. und $41\frac{1}{2}$ Pfd. Berliner Gewicht Cort. Chin. opt.; C. durch den Post-Kassirer Hrn. Behmo von Brandow, a. von dem Hrn. Handlungs-Tribunals-Richter Sturzee 50 Thlr. Cr., b. von dem Hrn. Post-Expeditor Kofmahn 30 Thlr. Cr., c. von dem Kaufmann Hrn. Elbel $16\frac{2}{3}$ Thlr. Cr., d. von dem Bäckermeister Hrn. Holdorf sen. 20 Thlr. Cr., e. von dem Bäckermeister Hrn. Beschorner $8\frac{1}{3}$ Thlr. Cr., f. von dem Bäckermeister Hrn. Holldorff jun. 20 Thlr. Cr., g. von dem Seifensiedermeister Hrn. Sagawe $16\frac{2}{3}$ Thlr. Cr., h. von dem Hrn. v. C. 10 Thlr. Cr., i. von dem Uhrmacher Hrn. Wagener, 5 Dukaten, k. von dem Hrn. D...g 5 Dukaten, l. von dem Hrn. T. W. 4 Louisd'or, m. von dem Medizinal-Assessor und Apotheker Hrn. Henckel 1 Vierzig-Frankenstück, n. von dem Polizei-Commiss. Hrn. Kaslowsky 1 Vierzig-Frankenstück und eine Münze einen Dukaten schwer, o. von dem Hrn. H. Stern 2 Louisd'ors, p. vom Kaffetier Hrn. Troß 3 doppelte Louisd'ors, 1 doppelter Carolin, q. von dem Post-Kassirer Hrn. Behmo von Brandow eine goldene Dose, 50 Dukaten werth; 182) von den Gemeinden zu Trepkin und Höhenjeser durch den Hrn. Prediger Kirchner 6 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. 1 pf. Münze; 183) durch den Hrn. Geheimenrath Serre, die zur Abgabe ihm überschickten Gelder, mit 3 Fr.d'or, 4 Louisd'ors, 5 Dukaten und 45 Thlr. 12 gr. Cr., 11 Stück Silber-Rubel, 1 Laubthaler, 1 Fünffrankenstück und 1 Zweidrittelstück; 184) durch den Hrn. v. d. Hagen zu Carwesee an Beiträgen von dem ersten Reserve-District des havelländischen Landsturms durch die Eskadrons- und Compagnie-Chefs am Sieges-Dankfeste gesammelt, als a. von der ersten Eskadron durch den Hrn. Amtmann Baade zu Lentzke 10 Thlr. Cr., 7 Thlr. 7 gr. 6 pf. Münze, b. von der 2ten Eskadron durch den Hrn. von Bredow auf Grimme 14 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 9 gr. Münze, c. von der Schützen-Compagnie durch den Hrn. von Otterstädt zu Klessen 2 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 7 gr. 9 pf. Mze., d. von der ersten Compagnie Pikenmänner durch Hrn. Mielbock zu Friesack 4 Thlr. 18 gr. 8 pf. Münze, e. von der 2ten Compagnie durch den Hrn. Mühlen-Inspektor Hanisch zu Vorwerk Lentzke 5 Thlr. Cr. und 4 Thlr. Münze, f. von der 3ten Compagnie durch den Torf- und Bergfaktor Hrn. Puhlmann zu Linum 4 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 6 gr. 4 pf. Münze, g. von der 4ten Compagnie durch den Ober-Torfmeister Hrn Horn zu Linum 3 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 14 gr. 7 pf. Münze, h. von der 5ten Compagnie durch den Dekonom Hrn. Blümener zu Friesack 2 Thlr. Cr. und 3 Thlr. 16 gr. Münze; Sämmtliche Münze in $\frac{1}{12}$stel.

Mit den Beiträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergl. für die hiesigen Lazarethe, ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 16. Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

---

Fort-

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 10. Dezemb. 1813. von den für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 1sten bis 15ten d. M. an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Kasse abgegebenen freiwilligen Beiträge.**

1) Von zwey Südpreußen unter der Bezeichnung F. S. und S. B. durch den Hrn. Hoffiscal Nobiling 16 Thl Cr.; 2) durch den Herrn P. zu P. von mehrern Einwohnern der Sadt und der umliegenden Gegend 2 Nap.d'or, 2 Dukaten, 101 Thl. 4 gr. Cr., 8 Fünf-Frankenstücke, 7 silberne Uhren und 2 paar silberne Schuhschnallen; 3) von Louis Marsall 1 Thl. Cr.; 4) vom Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn v. Terpitz zu Insterburg von mehreren Personen gesammlet 4 Fried.d'or, 1 Dukaten, 56 Thl. 16 gr. Cr. und Münze; 5) von der Ostpreuß. Regierungs-Haupt-Kasse zu Königsberg, die in den Kirchen des Litthauischen Regierungs-Departements bey der Feier des Dank- und Sieges-Festes gesammleten Beiträge mit 1 Dukaten 419 Thl. 52 gr. 9½ Pf. Preuß. in Silbergeld und 3 Tresor-Scheine à 1 Thl.; 6) durch den Herrn ꝛc. Pirgarde zu Demmin von den Einwohnern daselbst am Tage des Sieges-Dank-Festes gesammlet 6 Fried.d'or, 3 Dukaten, 64 Thl. 10 gr. Cr., 9 Thl. 14 gr. Münze, 3 Piaster, 1 Rubel und 4 Zweydrittel-Stücke; 7) gesammlete Beiträge für den Monath September d. J. durch den Herrn Stadtrichter Gerike zu Wusterhausen a. d. Dosse 20 Thl. Cr., 13 Thl. 20 gr. 6 pf. Münze; 8) durch den Herrn Prediger Wolff zu Saalfeldt in Ostpreußen gesammlete Beiträge, a. bey der Vereidigung des Landsturms 3 Thl. 12 gr., b. in der Kirche 1 Thl. 20 gr., zusammen 5 Thl. 4 gr. Cr. und 4 gr. Münze; 9) von den Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen der 1sten Vorpommerschen Provinzial-Invaliden-Kompagnie durch den Chef derselben Herrn Major v. Voß 20 Thl. 13 gr. Münze; 10) von dem Herrn J. S. Freitag allhier gesammlet, a. bey Herrn Itzenblitz an einen Wochen-Abend 8 Thl. 2 gr. Cr. und b. bey Herrn Leonhardt bey einem Pickenick 11 Thl. 14 gr. Cr.; 11) von den Gemeinen zu Retzin, Grambow und Bismarck durch den Herrn Prediger Grützenmacher 6 Thl. 14 gr. Cr. und 3 Thlr. Münze; 12) durch den Hrn. Prediger Rhein, a. von der Gemeine zu Gollwitz 1 Thl. 12 gr. Cr., 4 Thl. Münze, b. von der Gemeine zu Horst 1 Thl. Cr.; 13) von dem Herrn Prediger Gartz zu Fredersdorff durch das Königl. Postamt zu Vogelsdorff 20 gr. Cr. und 1 Thl. 7 gr. Münze; 14) von dem 5ten Landsturm-Bataillon des Friedebergischen Kreises durch den Interims-Kommandeur Herrn Förster Günther und den Kapitain Guths-Besitzer Herrn Krähding 21 Thl. 18 gr. 3 pf. Münze; 15) von der Gemeine zu Gablitz durch den Herrn Prediger Kühne zu Wachow 2 Thlr. 12 gr. 4 pf. Münze; 16) durch den Herrn Prediger Gerlach zu Lichtenberg bey Frankfurth an der Oder von den Gemeinen zu Lichtenberg und Rosengarten 2 Thr. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze; 17) von dem Herrn General-Münzwardein Loos für die vom 10ten bis 24ten November ausgegebenen Unionszeichen a. von Demoiselle Emma Schillmann aus Sieke im Plocker-Departement 2 Fried.d'or, b. vom Herrn J. F. Horst, Kreis-Kalkulator zu Lenczic im Warschauschen 4 Dukaten, c. vom Herrn Post-Sekretair Thomas zu Lenczic 4 Dukaten, d. vom Herrn J. S. von daher 1 Dukaten, e. vom Herrn Grasnitz med. und chirurg. Pract. allda 20 Thl. Cr., f. von dem Herrn Bürgermeister Darnemann zu Züllichau 2 Fried.d'or, g. von Demoiselle C. D. aus Pasewalck 10 Thl. Cr. h. von Madame Mitschel aus Riga 40 Thl. Cr., i. von Demoiselle Louise Haberland zu Königsberg 3 Dukaten und eine goldene Tuchnadel mit einem Brillant, k. von Demoiselle Sophie Charlotte Diedrich zu Cottbus eine Kette von feinem Golde mit Email-Schloß, l. vom Herrn Land-Syndikus Calow aus Stettin 2 Fried.d'or und 1 Thl. Cr., m. von dem Herrn Grafen v. Beust zu Brieg 4 Dukaten, o. von Demoiselle Emma Rudolphi 10 Thl. Münze, p. vom Herrn Superintendenten Bartelmus zu Pleß 3 Dukaten und 1 Thl. Cr., q. von dem Leib-Medikus Herrn Doctor Pfaff daselbst, ein Paar silberne Schnallen, eine silberne Fassung, eine silberne Medaille, sechs silberne Münzen und eine silberne Zuckerzange, r. von J. L. 2 Fried.d'or; 18) durch den Unterbezirks-Kommandanten Herrn Kuhlmeyer zu Wittstock, von der Gemeine zu Babitz zu Ankauf von Backobst 3 Thl. 2 gr. Münze; 19) von der Frau Oberhofmeisterin v. Voß Exzellenz der monathliche Beitrag von 4 Thl. Cr.; 20) durch den Apotheker Herrn Brethner zu Gumbinnen a. der Ueberschuß eines zum Besten der verwundeten vaterländischen Krieger arrangirten Balles 53 Thl. Cr., b. die Sammlung bey einer frohen Mittagstafel in der Loge zur goldenen Leyer 11 Thl.

22 gr.,

22 gr. Cr.; 21) von dem Herrn Krieges- und Domainenrath L. 1 Fried.d'or; 22) die Kirchen-Kollekte von der Gemeine zu Wallmow durch den Herrn Prediger Stahr gesammlet und durch den Beamten Herrn Sänger zu Schmölln eingesandt 10 Thl. Münze; 23) von dem Herrn Regierungsrath Fernow zu Gumbinnen gesammlet und durch das Königl. Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Weichsel und der Russischen Gränze eingesandt 3 Fried.d'or, 9 Dukaten, 67 Thl. 64 gr. Preuß. Cr. 158 Thl. 8 gr. pr. Münze und 5 Tresor-Scheine à 1 Thl.; 24) durch den Herrn Landhofmeister v. Auerswald an Kirchen-Kollekten und Privat-Sammlungen in Ostpreußen 1500 Thl. Cr., 20 Stück Fried.d'or, 23 Stück Dukaten, 9 Albertsthaler, 1 Sächsischerthaler, 14 Fünffrankenstücke, 1 ein Frankenstück, 3 Laubthaler, 1 Bayrischerthaler, 5½ Conventionsthaler, 2 Hamburger zwey u. dreißig Schillingsstücke, 3 zwanzig Kreuzerstücke, 1 zehn Kreuzerstück, 2 neue Kr.stücke, 7 Lüneb. $\frac{1}{12}$ Stücke, 1 Schwerdt-Achtzehner, 7 unbekannte Münzen u. 175 Thl. in 35 Stück Tresorscheinen à 5 Thl.; 25) durch den Hrn. Prediger Dressel zu Dallgow a. von Dallgow Kirchen-Kollekte 2 Thl. 6 gr. 7 pf. vom Gastwirth Seefeldt 1 Thl. von dem Hrn. Einsender 1 Thl., b. von Seeburg 1 Thl. 12 gr. 10 pf. in Münze; 26) von dem Hrn. Prediger Zander zu Mallnow und der Gemeine daselbst 1 Thl. 20 gr. 2 pf. Münze; 27) Beiträge von der Stadt Peitz durch den Magistrat daselbst 2 Thl. 8 gr. Cr. 40 Thl. Münze 28) von der Freimaurer-Loge zu Cottbus durch den Herrn Superintendenten Bolzenthal 50 Thl. Cr.; 29) durch den Herrn Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq von verschiedenen Gebern 10 Napol.d'or, 3 Fried.d'or, 4 Dukaten, 129 Thl. Cr., 65 Thl. 19 gr. 6 pf. Münze, 1 Rubel, 1 alter Gulden, 1 Vierundzwanzig-Mariengroschenstück, 1 Westphälischer Gulden, 1 zwey Düttchenstück, 1 Sächsischer Thaler, 3 Stück Hamburger Geld, verwechselt zu 2 Thl. 7 gr. 6 pf., von dem Hrn. Obrist und Kommandeur des Garnison-Bataillons des 3ten Ostpreußischen Infanterie-Regiments gesammlete Beiträge von gedachtem Bataillon 10½ Laubthaler, 2 Kronenthaler; 31) Kollekte aus Alt-Landsberg durch den Herrn Oberprediger Neumann 21 Thl. Cr. und 3 gr. 5 pf. Münze; 32) die von Seiner Majestät dem Könige für die hiesigen Lazarethe bestimmte Hälfte der Beiträge von der Stadt Memel mit 2400 Thl. Cr.; 33) von dem Herrn Major St. eine im Riedelschen Kaffee-Hause zu Insterburg gesammlete Kollekte von 73 Thl. 8 gr. Cr.; 34) von einem Knaben unter der Bezeichnung C. T. Sch . . . r zu Niederfinow 1 Thl. Species, 1 Rubel, 1 zwanzig Kreuzerstück und 1 Sächsisch Viergroschenstück; 35) von dem Erb- und Gerichtsherrn A. zu B. 20 Thl. und von dem Herrn P. R. 30 Thl. Cr.; 36) von dem Herrn Kriegesrath Rathmann durch den Herrn Carl Rathmann allhier 20 Thl. Cr.; 37) unter dem Buchstaben T. aus Warschau 2 Fried.d'or; 38) durch den Herrn Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq von verschiedenen Gebern 2 Fried.d'or, 10 Dukaten, 175 Thl. 4 gr. 10 pf. Cr. und Münze, 1 paar goldene Ohrringe, 2 große silberne Huldigungs-Medaillen, 1 goldener Ring und 1 Fermoir (Medaillon); 39) durch den Herrn Prediger Mathias zu Hohenmocker a. von dem Herrn Einsender selbst 12 Thl. Cr. und b. von der Gemeine zu Hohenmocker 7 Thl. 14 gr. Cr. und 2 Thl. 12 gr. Münze; 40) durch den Herrn Superintendenten Peters zu Anklam an Kollekten a. aus der Stadt Anklam 118 Thl., b. von dem Brauer Amte daselbst 25 Thl., c. aus Barsikow und zwar aus der Kirche 3 Thl. 7 gr., von Hrn. Prediger Heyden 2 Thl., vom Küster Herrn Koch 12 gr., von der Kirche zu Pelsin 3 Thl. 12 gr. und vom Pächter Herrn Meyer 1 Thl. 17 gr., zusammen 11 Thl., d. aus Kagendorff 8 Thl., e. aus Leopoldshagen 4 Thl. 8 gr., f. aus Ducherow 9 Thl. 12 gr., g. aus Rathebur 3 Thl., h. aus Boldekow 8 Thl. 14 gr. 6 pf., i. aus Wussiken 17 Thl. 4 gr., k. aus Tetrin 5 Thl. 12 gr., l. aus Spantekow 15 Thl. 12 gr., m. aus Japen 12 Thl., n. aus Crien 6 Thl. 17 gr., o. aus Gramzow 3 Thl., p. aus Liepen 6 Thl. 11 gr. 6 pf., q. aus Medow 7 Thl. 12 gr., r. aus Blesewitz 3 Thl. 18 gr. zusammen 130 Thl. Cr. und 135 Thl. 1 gr. Münze und f. von dem Herrn Prediger Blath zu Spantekow 1 goldener Ring; 41) aus Alt-Landsberg eingesandt a. von der Wittwe Buggen aus Werneuchen 4 gr. Cr., b. von einem Ungenannten 6 gr. Cr., 42) durch den Herrn Superintendenten Bolzenthal zu Cottbus A. der Bestand von der Kollekte wegen der Siegesfeier der Schlacht bey Groß-Goerschen 90 Thl. 6 gr. 8 pf., B. Kollekten bey dem Siegesfeste wegen der Schlacht bey Leipzig a. von der Stadt Cottbus aus der Ober-Kirche 108 Thl. 20 gr. 7 pf., aus der Kloster-Kirche 7 Thl. 14 gr. 8 pf., b. Nachtrag von der Stadt Peitz 2 Thl., c. aus Madlow

1 Thl.

1 Thl. 9 gr. 1 pf., d. aus Kahren 3 Thl. 18 gr. 1 pf., e. aus Comptendorff 9 Thl. 18 gr. 7 pf., f. aus Groß-Lieskow 2 Thl. 12 gr., g. aus Jaenischwalde 9 Thl. 10 gr. 4 pf., h. aus Drachhausen 9 Thl. 16 gr., i. aus Dieffen 12 Thl. 13 gr. 9 pf., k. aus Briesen 7 Thl. 7 gr. 11 pf., l. aus Werben 22 Thl. 3 gr., m. aus Papitz 13 Thl. 3 gr., n. aus Volkenitz 4 Thl 9 gr., o. aus Hähnchen 4 Thl. 7 gr. 8 pf., p. aus Groß- und Klein-Doebbern 12 Thl. 2 gr. 1 pf., q. aus Schorbus 4 Thl. 4 gr. 4 pf., r aus Leuthen 4 Thl. 5 gr. 2 pf., s. aus Stradow 2 Thl. 11 gr. 5 pf., t. aus Petershain 6 Thl. 2 gr. 11 pf., u. aus Keßen 3 Thl. 21 gr. 1 pf., v. aus Lasow 8 Thl. 4 gr., w. aus Kalckwitz 19 gr. 2 pf., x. aus Tornow 6 Thl. 18 gr., y. aus Burg 24 Thl. 12 gr. zusammen wegen der Siegesfeier der Schlacht bey Leipzig 291 Thl. 23 gr. 10 pf. und überhaupt 382 Thl. 6 gr. 4 pf. in Silbergelde; 43) durch den Herrn Prediger Schnee zu Schartow bey Burg, a. von den Kindern des Herrn Oberförster Fickert auf den Planken 1 Dukaten, 1 Thl. Cr. und 1 Conventionsthaler mit Öhr, 4 goldene Ringe, b. von einer Freundin 1 goldener Ring; 44) durch das Königl. Grenz-Post-Amt zu Gumbinnen von dem Königl. Major und Postmeister Herrn v. Wirsbitzky 3 Rubel, 4 Laubthaler, 2 Gulden Preuß. Münz-Cr. 45) durch den Herrn Superintendenten Lettow hierselbst an Beiträgen aus der Berliner Land-Superintendentur nach der Schlacht bey Dennewitz, a. von ihm selbst 10 Thl. Cr., b. aus Neuenhagen von der verwittweten Frau Prediger Paulig 1 Thl. Cr., von dem Herrn Inspector Riedel 1 Thl. Cr. und von der Gemeine 4 Thl. 5 gr. Münze, c. aus Dahlwitz und Seeberg 13 gr. 8 pf. Münze, d. aus Walchow von dem Herrn Ober-Amtmann Welle 11 Thl. 10 gr. Münze, von dem Herrn Prediger Plötz 2 Thl. 20 gr. Münze, von dem Uhrmacher Herrn Müller 5 gr. Münze, von der Gemeine 11 Thl. 7 gr. Münze, e. aus Wartenberg von der Herrschaft und von der Gemeine 10 Thl. 5 gr. Münze, f. aus Falckenberg 6 Thl. 14 gr., g. aus Klein-Schönebeck 3 Thl. 8 gr. Cr. und 7 Thl. 14 gr. Münze, h. aus Schöneiche 9 Thl. 4 gr. Münze, i. aus Münchhofe von dem Herrn Amtmann Lietzmann 4 Fried.d'or, k. aus Rahnsdorff 2 Thl. 4 gr. Cr. und 9 Thl. 6 gr. Münze, l. aus Heiligensee 2 Thl. 6 gr. Münze, m. aus Henningsdorff 3 Thl. 10 gr. Münze, n. aus Nieder-Neuendorff von der Gemeine 5 Thl. 12 gr. 7 pf. Münze, von der armen Küsterfrau Herms 1 silberner Theelöffel, o. aus Pankow 5 Thl. 16 gr. Cr. und 4 Thl. 16 gr. Münze, und 1 Tresor-Schein zu 1 Thl., p. aus Nieder-Schönhausen 7 Fried d'or, 30 Thl. Cr. und 5 Thl. 23 gr. Münze, q. aus Blanckenfelde 2 Thl. 6 gr. Cr. und 2 Thl. 14 gr. 11 pf. Münze, r. aus Ahrensfelde von dem Herrn Prediger Chrysander 1 Fried.d'or, von der Gemeine 3 Thl. 14 gr. Cr, s. aus der Biesdorffer Parochie 6 Thl. 4 gr. Cr. und 5 Thl. 2 pf. Münze, t. aus der Blumberger Parochie 3 Thl. 4 gr. Cr., u. aus Dalldorff 1 Thl. 3 gr. 5 pf. Münze, v. aus Fredersdorff 4 Thl. 19 gr. Münze, w. aus Lindenberg 8 Thl. Cr. x. aus Blanckenburg 4 Thl. Cr. y. aus der Rosenthaler Parochie 5 Thl. Cr. und 10 Thl. 20 gr. Münze, z. aus Schwanebeck 4 Thl. 16 gr. Münze, aa. aus Weißensee 2 Thl. 4 gr. Münze, bb. aus Stralow 3 Thl. Cr. und 2 Thl. Münze, zusammen in Golde 12 Fried.d'or, 88 Thl. 8 gr. Cr. und 128 Thl. 8 gr. 9 pf. Münze; hiervon sind an den Herrn Geheimen-Ober-Medizinal-Rath Welper gezahlt worden 38 Thl. 8 gr. Cr., 128 Thl. 8 gr. 9 pf. Münze und 1 Tresor-Schein zu 1 Thl.; 46) durch den Herrn Superintendenten Zschock zu Ueckermünde: a. aus Ueckermünde, 32 Thl 15 gr., b. aus Eichgarten 4 Thl. 22 gr., c. aus Eggesin 6 Thl. 2 gr., d. aus Luckow 14 Thl. 5 gr., e. aus Aalbeck 6 Thl., f. aus Rieth 8 Thl. 17 gr., g. aus Altwarp 2 Thl. 10 gr., h. aus Neuwarp 28 Thl. 8 gr. 6 pf., i. aus Wahrlang 1 Thl. 1 gr., k. aus Albrechtsdorff 16 gr. 7 pf. zusammen 76 Thl. 14 gr. Cr. und 28 Thl. 11 gr. 1 pf. Münze, sämmtliche Münze in $\frac{1}{24}$tel. Mit den Beiträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergleichen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 30sten Dezember 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

## No. 6.

Potsdam, den 11ten Februar 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 34. Instruktion für d. Steuerbehörden bei der exekutivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben. A. 117. Januar.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Abführung der kurrenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die exekutive Beitreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Exekution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der näheren Erörterung bedürfenden Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund für sich anführen zu können, oder

II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Kontraventionsprozessen, oder

B. durch ein rechtkräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Kontraventionssachen der Art.

Die Art und Weise, wie und wenn die Exekutionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruktion.

§. 1. Im dem Falle zu I. sind die indirekten von den direkten Abgaben zu unterscheiden.

Bei den erstern tritt der Fall der exekutiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objekte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen,

Produkte aber, die vor der weitern Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Exekution

wegen kreditirter

und

wegen defraudirter Gefälle

ein.

Bei den erstern, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der kreditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letztern, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbesteuern werden exekutivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mal oder für besondere Zeitabschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungstermine ohne Gefälleberichtigung verstreichen — die Steuerbehörden verfügen in diesem Fall selbst die Exekution, ohne Einmischung der Justiz- oder Polizeibehörden.

§. 2. Zu II. ist zu unterscheiden

α) ob der Verurtheilte eine Gefängnißstrafe zu erleiden oder

β) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

In dem Falle

zu α) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die kompetirenden Polizeibehörden, von Seiten der Steuerbehörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungsattestes zum Belag der Strafrechnung requirirt. Sind diese säumig in Befolgung der Requisition, so müssen die Steuerbehörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu β) darauf ankömmt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten etc. von dem durch ein Resolut rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuerbehörde selbst die Exekution, nach den unten stehenden Bestimmungen zu verfügen und zu leiten ermächtiget sein, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Exekutionen Anwendung.

§. 3. Vor eingetretener Rechtskraft eines Strafresoluts, oder der auf Milderungsgesuche der Denunziaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Exekution verfügt werden.

§. 4. Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungsanträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter vorschriftsmäßigen Publikation und Belehrung,

daß

daß ihm vom Tage der Publikation oder Insinuation der Resolution oder des Erkenntnisses an gerechnet, eine zehntägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amte zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provoziren oder höheren Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und daß nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe sammt Kosten alsdann nöthigen Falls exekutivisch werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehen Tagen nach Publikation des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigt, daß er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß in sofern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publikation bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versendung und Erlangung der Antwort erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5. Die Steuerbehörden sind in Folge der Zirkularverordnung vom 14ten Dezember 1810., §. 20. No. 113. verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesetzten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunziaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgabendeputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den kurrenten Abgaben zu beobachten, in sofern die Steuerschuldigen aus einem besonderen gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die vorgesetzte Abgabendeputation gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 6. Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muß die Steuerbehörde den Verurtheilten entweder mündlich zum Protokoll oder durch eine ihm gehörig zu insinuirende schriftliche Verfügung auffordern, binnen acht, oder, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen, und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefällen, Kosten, Geldbuße rc. bei Vermeidung der Exekution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 24sten September 1812. §. 2, Gesetzsammlung No. 137, von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Inkarzeration verfügt, sondern es muß, sowohl der inexigiblen kurrenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen, jederzeit die Interzession der Abgabendeputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Zivilperson ist, ohne Anstand folgendermaßen mit der Exekution verfahren werden.

X 2 §. 7. Die

§. 7. Die Steuerbehörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig kundigen Visitatoren, Kassendienern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmeweise unter den Aufsehern gewählt werden muß, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefällen, Kosten, Strafe ꝛc. ꝛc. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Exekution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Exekutor bestimmte Offiziant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Exekutoren umständlich vorgeschrieben. *)

§. 8. Auf diese Instruktion muß der Exekutor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiesen, und jedesmal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der beizutreibenden Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer von der Steuerbehörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens des Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuerbehörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Exekutionsoffiziant das einzuhebende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Exekutor sich mit Vorlegung der Quittung darüber genügen soll.

§. 9. Zu eben der Zeit, in welcher der Exekutionsauftrag an den Exekutor ergeht, muß das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Exekutionsverfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Exekutors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutionsgebühren zu bezahlen hat.

§. 10. Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amte schriftlich oder zum Protokoll Anzeige machen. Hierbei können der Regel nach drei Fälle vorkommen:

a) daß der Exekutor die volle Summe beigetrieben hat;
b) daß dies Armuths oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könne, und endlich
c) daß er gar nichts beigetrieben, und durch Auspfändung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet werden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mal bei Ablieferung der Strafgelder ꝛc. ꝛc seine Exekutionsordre der Steuerbehörde zur Kassation zurück geben, und dabei anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich

*) Diese Instruktion wird in dem nächsten Amtsblatt enthalten sein.

sich beigetrieben hat. Hierauf werden die eingezogenen Gelder vorschriftsmäßig verrechnet.

§. 11. Zu b) §. 10. muß der Exekutor, wenn von den beizutreibenden Gefällen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beigetrieben ist, die dießfälligen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuziehenden Nachrichten von der Orts-Steuerbehörde zu motivirenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollstrecken können, zu Protokoll oder schriftlich der kommittirenden Steuerbehörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgabendeputation eingereicht und auf die Verwandlung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuerämter müssen hiebei mit pflichtmäßiger Erwägung aller konkurrirenden Umständen verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunziaten durch rücksichtslose Vollstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahrungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt indeß besonders immer nöthig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beizutreiben möglich gewesen ist, in Absicht des Rückstandes geschehen. Das abgelieferte Geld geht einstweilen bis die weitere Bestimmung der Abgabendeputation eingeht, zum Depositum.

§. 12. In dem Falle

zu c) müssen die abgepfändeten Sachen von dem Exekutor, in Gefolge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuerbehörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Spezifikation übergeben werden.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuerbehörde ein Verzeichniß davon beizubringen, auch anzuzeigen, ob vielleicht ein dritter, z. B. die Ehefrau, oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den in Beschlag genommenen Effekten und welche? als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämmtlichen Objekte, worauf solcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debenten unbezweifelt zuständigen Pfandstücken abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuerbehörde begründet befunden wird, dem dritten Eigenthümer ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, insofern aber gegen den Einspruch Zweifel obwalten, die abgepfändeten Effekten zwar aufbewahrt, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang mit Einreichung eines Verzeichnißes der in Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Findet diese sich nicht bewogen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitern Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verweisen, und nach Anleitung der Allg. Gerichtsordnung Theil I, Titel 24, §. 75 bis 77 zu

ver-

verfahren. Diejenigen abgepfändeten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angenommen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu adhibiren sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verkauf der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschätzungs- als der Verkaufs-Termin dem Denunziaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. werth sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichtsperson geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins geschieht, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, oder am Rathhause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßenecken auszuhängende Avertissements. Geschieht der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Avertissement an den Kirchthüren und in dem Schulzengericht aufgehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nöthig eine solche Auktionsanzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter des Departements ein Mal einrücken zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termin in diesen Blättern erscheint.

§. 13. Die Zeit auf welche der Auktionstermin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondern Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Ersparung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutionsgegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mal veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuerbehörden hierbei zur Richtschnur:

a) daß die Auktionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen;
b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungskosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und
c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angesetzt werden müsse. (§. 12.)

§. 14. Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungsorte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuerbehörde, unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen, in sofern kein Justizbedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuerbehörde hierbei in billige Erwägung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu

ver-

verkaufenden Objekten auch Käufer finden werden und im Falle dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuerbehörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehn, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten örtlichen Steuerbeamten, wozu auch der Kontrolleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem §. 48, Nr. 5. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808 gemäß, unter Zuziehung eines Justizbedienten abgehalten werden.

§. 15. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Kommission ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder versucht werden. Die Kommissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Strafverfügung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Kommissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuerbehörde zu bedienen.

§. 16. In dem über die Auktion jedes Mal abzuhaltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache ersteht, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 17. Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denunzianten in der dabei vorhergegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist verstattet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu erstehen.

§. 18. Nach beendigter Auktion wird das gelösete Geld zur Amtskasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zuvörderst die sämmtlichen Gefälle, dann die Exekutions- und Auktionskosten, (§. 21.) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokollgebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der etwanige Ueberschuß muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Losung unzureichend ist, nach §. 11. verfahren werden.

§. 19. Die Steuerbehörden dürfen durch Fristgesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminalzahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vereitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten besondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuerbehörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei der vorgesetzten Regierungs-Abgabendeputation anzufragen, und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszusetzen.

§. 20. Die

§. 20. Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Strafresolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gedacht worden, (§. 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuerbehörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Exekution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden, §. 18. ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und etwanigen baaren Auslagen zwar prompt erhalten, aber ein mehreres von den Exequendis oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einfordern oder annehmen. Sollten dergleichen Plackereien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgabendeputation ungesäumte Anzeige zu machen, damit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Exekutionsaufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21. Die Auktionskosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

| | |
|---|---|
| am Orte | 4 bis 8 Gr. |
| auswärts, neben der freien Fuhre, für den Tag | 16 Gr. |

B. In Sachen über 50 Rthlr.

| | |
|---|---|
| am Orte | 12 Gr. bis 1 Rthlr. |
| auswärts, neben der freien Fuhre, für jeden Tag | 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. |

Versäumniß und Zehrungskosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxationsakt leitenden Beamten.

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Bruttoeinnahme 1 gGr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande, statt des Dorfschulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§. 14.), so erhalten dieselben zusammen so viel als der konkurrirende Steueroffiziant.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Losung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

§. 22. In

# Extra-Blatt

zum

## 6ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

### Bekanntmachung.

Das zehnte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes in dem Bureau des unterzeichneten Civil-Gouverneurs eingegangenen Opfer ist in dem hiesigen Intelligenz-Blatte No. 21. abgedruckt, und soll dem Publikum über die Verwendung des aus diesen Beiträgen gebildeten Fonds nächstens öffentlich Rechenschaft abgelegt werden.

Berlin, den 19ten Januar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

Der Militair-Gouverneur abwesend. — Der Civil-Gouverneur Sack.

---

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 30sten December 1813. von den für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 16ten bis 31sten gedachten Monats an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Casse abgegebenen freywilligen Beiträgen.**

1) Von dem Hrn. Polizeydirektor Flesch aus Memel 50 Thl. Cr.; 2) von dem Hrn. Landrath Seemann zu Gumbinnen nachträglich 2 Thl. Cr.; 3) durch den Hrn. Superintendenten Zschock zu Uckermünde an Kollekten, a. aus Fasenitz 41 Thl. Cr., b. aus Falkenwalde 5 Thl. 13 gr. Cr., c. aus Hagen 1 Thl. 11 gr. Cr. u. d. von der Gemeine des Aalbeckschen Hintersee-Grundes 1 Thl. 18 gr. Münze; 4) durch den Hrn. Superintendenten Obenaus zu Garz an Kollekten aus der Garzschen Synode, a. aus Garz 12 Thl. 18 gr. Cr. u. 13 Thl. 4 gr. 7. pf. Münze, b. aus Schillersdorff 5 Thl. 14 gr. Cr. u. 2 Thl. 5 gr. Münze; c. aus Hohenzaden 12 gr Cr. und 1 Thl. 22 gr. Münze; d. aus Güstow 4 Thl. Cr., e. aus Barnimslow 2 Thl. 10 gr. Cr. und 1 Thl. 10 gr. 10 pf. Münze, f. aus Stosow 8 gr. Cr. und 2 Thl. 19 gr. 7 pf. Münze, g. aus Hohenrunckendorff 1 Thl. Cr. und 2 Thl. 8 gr. Münze, h. aus Hohenselchow 1 Thl. 12 gr. Cr. und 4 Thl. Münze, i. aus Pargow 6 Thl. 8 gr. Münze; 5) von der Frau v. Bredow gebohrne v. Wulffen zu Fehrbellin 10 Thl. Cr., 6) durch den Hrn. Pred. Obenaus zu Schönfeld bey Garz, Kollekten von den Gemeinen zu Schönfeld, Luckow und Petershagen 3 Thl. 12 gr. Cr.; 7) durch den Hrn. Prediger Petri zu Schönhausen an der Elbe, die von dessen Demoiselle Tochter in einer fröhlichen kleinen Tanzgesellschaft eingesammleten 5 Thl. Cr.; 8) von einem Land-Ruppiner 5 Thl. Cr. und von einem patriotisch denkenden Mädchen daselbst 1 Thl. Cr.; 9) durch den Hrn. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq, von mehrern Gebern eingesandt 18 Dukaten, 95 Thl. Cr. incl. 2 Thl. 6 gr. alt Geld und einen goldnen Trauring; 10) durch den Hrn. W. G. Fick zu Plock Beyträge für die Monathe May, Juny, July und August 1813. a. von dem Hrn. B. J. Mahn 16 Thl. Cr., b. von dem Hrn. General-Sectr. Richter 24 Thl. Cr., c. von dem Hrn. Einsender selbst 8 Thl. Cr.; 11) durch den Hrn. General-Münz-Wardein Loos die seit den 24sten Novbr. bis 13ten Decbr. für die Unions-Nadeln eingegangenen Beyträge a. von J. G. zu Pr. 2 Fried.d'or, b. von dem Hrn. Bataillons-Chirurgus Scheibing zu Kleczewo im Posener Departement 10 Thl. Cr., c. von dem Hrn. Conducteur Nickel daselbst 10 Thl. Cr., d. von dem Hrn. Doktor Lehmann zu Genthin 10 Thl. Cr., e. von der Frau Lieutenant Dulz zu Tilse 3 Dukaten, f. von der Frau Hauptmann v. Hasenkamp zu Neidenberg in Ostpreußen 3 Dukaten, g. von dem Hrn. Ober-Post-Director Wernich aus Danzig 3 Dukaten; h. von der

Frau v. Weißenbach zu Pleß 10 Thl. Cr., i. vom Fräulein v. Weißenbach daselbst 10 Thl. Cr., k. von C. W. M. aus Hirschberg 2 Fried.d'or, l. von der Frau Majorin v. Blanckensee ein goldenes Kreuz mit Email, m. von der Frau v. Lawinsky zu Pleß 10 Thl. Cr., n. von der Frau Prediger Böttcher zu Herzogswalde ein paar goldene Ohrringe, ein goldener Ring, eine goldgefaßte Haarkette und 7 verschiedene silberne Münzen, o. von Hrn. L. in C. 30 Thl. Cr., p. von Madame S—l—r eine goldene Kette, q. vom Hrn. Geheimen Regierungs-Rath v. Unruh zu Liegnitz 1 Fried.d'or; 12) durch den Hn. W. v. Burgsdorff zu Ziebingen aus dem Landsturm-Bezirk des Herrn Einsenders gesammlet 21 Fried.d'or und 93 Thl. 12 gr. Cr.; 13) durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten von Bassewitz von der Stadt Cottbus gesammlet 256 Thl. 12 gr. Cr.; 14) vom Oekonomie Commissarius Hrn. Otto zu Kalisch 19 Thl. 16 gr. Cr.; 15) durch den Magistrat zu Peitz die auf der Hochzeit des Kaufmanns Hrn. Schnetter daselbst gesammleten 20 Thl. Cr.; 16) von dem Geheimen expedirenden Secretair beym Königl. Militair-Gouvernement Hrn. Pommowitz 50 Thl. Cr.; 17) von dem Hrn. Post-Director Kolbe zu Dannenberg im Hannöverschen und von seiner Gattin zwey goldene Trauringe gegen Eiserne; 18) durch den Hrn. Regierungs-Rath Fernow zu Gumbinnen an Beyträgen aus dem Litthauischen Regierungs-Departement 1 Fried.d'or, 1 Nap.d'or, 13 Dukaten, 147 Thl. Cr., 91 Thl. 63 gr. 16½ pf. Pr. in Münze, 15 Fünffrankenstücke, 4 Einfrankenstücke, 4 Rubel, zusammen 314 Thl. 77 gr. 16½ pf. preuß.; 19) durch den Hrn. Prediger Salpius zu Meinsdorff an Beyträgen von den Gemeinen zu a. Meinsdorff 5 Thl. 5 gr., b. Weißen 1 Thl. 20 gr., c. Rino 1 Thl. 20., d. Herbersdorff 1 Thl. 14 gr., e. Wiepersdorff 1 Thl. 6 gr., f. Coffin 1 Thl. 2 gr. und Bärwalde 22 gr., zusammen 13 Thl. Cr. und 17 gr. Münze; 20) von dem Güter-Bestätiger Hrn. Elin hier 200 Thl. Cr.; 21) von dem Königl. Preuß. Gesandten zu London Hrn. Baron v. Jakobi Klöst in London gesammlet 1000 Thl. Cr.; 22) durch den Hrn. Superintendenten Tägen zu Pasewalk, a. aus dem Dorfe Belling gesammlet von dem Hrn. Einsender 4 Thl. 8 gr., b. aus der Parochie Torgelow von dem Hrn. Prediger Gentzen 26 Thl. 4 gr., c. aus der Parochie Boock von dem Hrn. Prediger Sponholz 35 Thl. 6 gr., d. aus der Parochie Stolzenburg und Blankensee von dem Hrn. Prediger Spangenberg 8 Thl. 16 gr., e. aus der Parochie Böck und Daber von dem Hrn. Prediger Clasen 11 Thl. 2 gr., zusammen 58 Thl. 10 gr. Cr., 25 Thl. 20 gr. Münze, 1 Fünffrankenstück u. 1 Zwanzig-Kreutzerstück; 23) von dem Hrn. Land-Drost Freiherrn v. Hollstein zu Dargau in Mecklenburg-Schwerin 1 Fried.d'or, 8 gr. Cr., 91 Zweydrittelstück, 4 silberne Medaillen, ein goldenes mit Rubin besetztes Medaillon, ein goldener Fingerhuth, zwey silberne Fingerhüthe, zwey goldene Ringe, der obere Theil eines Etuis von Silber, zwey paar goldene Ohrringe. Sämmtliche Münze in $\frac{1}{12}$tel.

Mit den Beyträgen von Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergl. für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 7ten Januar 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

---

Fort-

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1814. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 1sten bis 15ten d. M. an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Kasse abgegebenen freiwilligen Beiträge.**

1) Durch den Herrn Superintendenten Wegener zu Wittstock, die von dem Hrn. Prediger Spiesecke auf einer Hochzeit in Lellichow gesammelten 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 2) durch die Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder ein dem Hrn. Amtsrath Kraus zu Oliva bei Danzig gehöriger Westpreuß. Pfandbrief Nr. 78. über 100 Thlr. mit 4 Zins-Coupons à 2 Thlr.; 3) von dem Hrn. Landhofmeister und Regierungs-Präsidenten v. Auerswald ein Beitrag aus der freiwilligen Jäger-Kasse von 143 Thlr. 9 gr. in Münze; 4) den durch den Hrn. Landrath Seemann zu Gumbinnen gesammelten Beitrag von 2 Thlr. 14 gr. Cr. nebst einem goldenen Ring; 5) durch den Hrn. Prediger Herzberg die nach dem zur Vorfeier des neuen Jahres gehaltenen Dankgebete in der hiesigen Dreifaltigkeits-Kirche gesammelte Kollekte mit 1 Fr.d'or, 34 Thlr. 12 gr. Cr. und 17 Thlr. 16 gr. Münze; 6) durch den Hrn. Prediger Grunow, die bei derselben Gelegenheit in der Jerusalems-Kirche gesammelten 22 Thlr. 2 gr. Cr.; 7) durch den Hrn. Prediger Stechow zu Spandow, die bei einer Kindtaufe des Hrn. Kaufmanns Clemet daselbst gesammelten 20 gr. Cr., 2 Thlr. 20 gr. Münze und 1 Düttchen; 8) durch den Hrn. Stadtrichter Gericke zu Wusterhausen an der Dosse folgende in den Monaten Oktober und November v. J. gesammelten Beiträge: a. von dem Hrn. Amtmann Lüdecke zu Brunn 6 Thlr., b. von dem Hrn. Oberamtmann Cochius zu Dreez 8 Thlr., c. von dem Kaufmann Hrn. Wolff Liebmann 2 Thlr., d. von dem Hrn. Post-Kommissarius Thien 2 Thlr., e. von dem Hrn. Rehbock jun. 2 Thlr., f. von dem Hrn. Mühlenmeister Gärtner 2 Thlr., g. von der Frau Inspektorin Seeger zu Brunn 16 gr., h. von dem Hrn. Rehbock sen. 1 Thlr., i. von dem Sattlermeister Hrn. Marrburg 8 gr., k. von dem Hrn. Dokt. Angern 2 Thlr., l. von dem Hrn. Amtmann Laue zu Segdetz 6 Thlr., m. von dem Hrn. Prediger Wagener daselbst 1 Thlr. 8 gr., n. von dem Hrn. Inspektor Fahrenthold zu Neustadt 2 Thlr., o. von dem Erbpächter Hrn. Bismarck daselbst 6 Thlr., p. von dem Apotheker Hrn. König daselbst 1 Thlr. 8 gr., q. von dem Hrn. Prediger Hindenberg zu Melzenthin 2 Thl., r. von dem Hrn. Amtmann Pape zu Kerzlin 2 Thlr., s. von dem Hrn. Amtmann Rohloff zu Dabergotz 2 Thlr., t. von dem Gutsbesitzer Hrn. Schüler zu Bechlin 8 Thlr., u. von dem Hrn. Prediger Buchholz zu Brunn 2 Thlr., v. von dem Tagelöhner Bulle zu Dreez 9 gr., w. von dem Oekonom Hrn. Curbs 2 Thlr. und x. von dem Einsender Hrn. Stadtrichter Gericke 4 Thlr., zusammen 40 Thlr. Cr. und 25 Thlr. 1 gr. Münze; 9) durch Demoiselle Charlotte Walcke die von der Bäuerin Lasiere aus dem Amtsdorfe Bergholz bei Löknitz geschenkten 10 Thlr. Cour.; 10) durch den Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Terpitz zu Insterburg, verschiedene in der Freimauer-Loge zum schwarzen Adler daselbst gesammelte Beiträge mit 4 Dukaten, 18 Thlr. 16 gr. Cr., 20 Thlr. 75 gr. Preuß. und 2 Laubthaler; 11) von der Kurmärk. Haupt-Kollekten-Kasse zu Potsdam die bei derselben vom 22sten November bis 14ten Dezember v. J. eingegangenen Beiträge mit 26 Fr.d'or, 10 Dukaten, 1362 Thlr. 14 gr. Cr., 1641 Thlr. 14 gr. 3 pf. Münze, zusammen 3161 Thlr. 16 gr. 3 pf., ferner 2 goldene Trauringe, 1 Brabanter Thaler, 1 silberne Medaille vom Jahre 1800, 2 Zwanzig- und ein Zehn-Kreuzer-Stück, 14 Böhmen, ein Sechs-Marien-Groschen-Stück, 1 silberne Huldigungs-Medaille, 1 Laubthaler, 3 goldene kleine Schlösser, ein Paar goldene Ohrringe und 22 Stück silberne Knöpfe; 12) durch den Hrn. Staatsrath und Polizei-Präsidenten Le Coq 437 Thlr. 8 gr. Cr. und 33 Thlr. 14 gr. 7 pf. Münze von mehreren Gebern gesammelt; 13) durch den Hrn. C. B. zu S. 70 St. Fr.d'or von mehreren Gebern; 14) von der Königl. Pommerschen Regierung zu Stargard die im Distrikte Vorpommern bis zum 13ten Dezember v. J. gesammelten Beiträge mit 7 Fr.d'or, 1 Dukaten, 219 Thlr. 10 gr. Cr. und 123 Thlr. 11 pf. Münze, zusammen 380 Thlr. 10 gr. 11 pf.; 15) durch den Hrn. Prediger Gründler zu Neu-Ruppin die auf einer Hochzeit gesammelten 1 Thlr. 16 gr. Cr.; 16) durch den Hrn. Prediger Woltersdorff zu Mödlich bei Lenzen die zu Neujahr in der dortigen Gemeinde veranstaltete Kollekte mit 1 Thlr. 16 gr. Cr. und 22 gr. Münze; 17) von dem Hrn. Weferling zu Kyritz eine silberne Halsschnalle; 18) die seit dem 13ten bis 31sten Dez. v. J. für Unions-Nadeln bei dem Hrn. General-Münz-Wardein Loos eingegangenen Beiträge,

a. von

a. von dem Hrn. Landrath v. Przyborsky zu Rhein 150 Thlr. Silbergeld, b. von der Madame Protzen zu Neu-Ruppin 2 Fr.d'or, c. von dem Hrn. Hauptmann v. Bonin zu Elbing 30 Thlr. Silbergeld, d. von K. in F. 2 Fr.d'or, e. von der Frau Justiz-Räthin Sartorius zu Thoren 2 silberne Löffel, 1 silbernes Messer-Heft und ein goldener Trauring, f. von dem Hrn. Grafen v. Bredow zu Klessen 10 Thlr. Cr., g. von der Frau von Rundstädt zu Schönfeldt 2 Fr.d'or, h. von dem Hrn. Landrath von Grävenitz zu Wittstock 10 Thlr. Cr., i. von dem Amtsaktuarius Hrn. Kitzmann aus Grezlin 2 Fr.d'or, k. von dem Hrn. Oberförster Grena zu Kazemirs 10 Thlr. Cr., l. von dem Kaufmann Hrn. Homann 6 Fr.d'or, m. von dem Hrn. Justizrath Bail zu Sagan 2 Fr.d'or, n. von E. S. zu L. 6 Fr.d'or, o. von dem Proviantmeister Hrn. Junk zu Graudenz 10 Thlr. Cr., p. vom Hrn. Friedrich Müller zu Züllichau 2 Fr d'or, r. von dem Kämmerer Hrn. Kagez zu Ukermünde 20 Thlr. Cr., s. von dem Hrn. Prediger Balzer zu Kuhlsdorff 10 Thlr. Cr., t. von dem Hrn. Oberst-Lieutenant v. Pfeiffer zu Cöslin 2 Fr.d'or und 2 silberne Medaillen. u. von dem Hrn. Ingenieur-Lieutenant H. zu Spandow 10 Thlr. Cr., v. von dem Fräulein Albertine v. Carnal zu Glatz 3 Thlr. Cr. und 5 Piaster, w. von der Frau Bürgermeister v. Knappe daselbst 10 Thlr. Cr., x. von dem Hrn. Hauptmann v. Sydow 10 Thlr. Cr., y. von 4 Geschwistern von Römig unter dem Motto: „das Gebet unmündiger Kinder erhöret der Allmächtige" 2 Fr.d'or, z. von dem Hrn. Hauptmann v. Romatowsky 2 Fr.d'or, aa. von dem Hrn. Lieutenant v. Tesmar 2 Fr.d'or, bb. von dem Hrn. Bataillons-Chirurgus Weibe 2 Fr.d'or, cc. von dem Hrn. Premier-Lieutenant v. Diercke 2 Fr.d'or, dd. von der Frau Drostin v. Laffert zu Schwechow 10 Thlr. Cr., ee von dem Hrn. Hauptmann v. Gersdorff zu Fraustadt 2 Fr.d'or, ff. von der Frau Wittwe des Hrn. Predigers Ellardi zu Groß-Lazkow eine goldene Huldigungs-Medaille von circa 12 Dukaten, gg. von dem Hrn. Syndikus Müller zu Prenzlow 5 Thlr. Cr., hh. von dem Hrn. Fieck zu Plock 2 Fr.d'or., ii. von dem Hrn. J. G. Adolph zu Thoren 10 Thlr. Cr., kk. von dem Hrn. G. S. L. in C. 2 Fr.d'or, ll. von der Familie Budich aus Pohle 2 Fr.d'or, mm. von dem Hrn. R. S. zu Stargard 3 Fr.d'or, nn. von dem Hrn. Polizei-Inspektor Heilmann in Züllichau 11 Thlr. Cr., oo. von dem Hrn. Grafen v. Cospoth zu Hallbahn 2 Fr.d'or, pp. von dem Hrn. Kretschmer bei Schwiebus 2 Fr.d'or, qq. von dem Hrn. Plüdemann sen. in Colberg 20 Thlr. Cr., rr. von dem Hrn. Postdirektor Derling zu Diederstadt 10 Thlr. Cr., ss. von dem Hrn. Weiße 10 Thlr. Cr., tt. von dem Hrn. Major v. Wierach 10 Thlr. Cr., uu. von U. C. W. 10 Thlr. 22 gr. Cr., vv. von dem Hrn. Rendanten Ebert zu Warschau 5 Fr.d'or, ww. von Mad. Schäfer 1 Fr.d'or; 19) von dem Hrn. Syndikus Gottschalck Meyer aus Ellrich 25 Thlr. Cr.; 20) durch den Kantor Hrn. Dienemann zu Havelberg die in der Loge zur Freundschaft und Wohlthätigkeit daselbst gesammleten ½ Fr.d'or, 1 Dukaten und 17 Thlr. 9 gr. Cr.; 21) von dem Magistrat zu Nauen gesammelt 2 Thlr. Cr.: 22) durch den Hrn. Prediger zu Kerzlin die von der Pfarre und Gemeinde daselbst gesammelte Kirchen-Kollekte mit 2 Thlr. Cr. und 2 Thlr. Münze; 23) durch den Vorsteher der Stadtverordneten Hrn. Weiße zu Wriezen a. d. O. 5 Thlr. 20 gr. Münze. (Sämmtliche Münze in 1/12 stel.)

Mit den Beiträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergl. für die hiesigen Lazarethe, ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 17ten Januar 1814.

Königlich Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 7.

Potsdam, den 18ten Februar 1814.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 205. Die Verordnung vom 16ten Januar 1814. wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften;

No. 206. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1813. wegen der dem Finanzminister übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens; und

No. 207. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Dezember 1813. wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 41. Getränke welche ländliche Dominien nach ihren städtischen zwangspflichtigen Schankstätten versenden. A. 2168. Januar.

Da von den in den Städten belegenen, zu ländlichen Getränkefabrikations-Stellen zwangspflichtigen Schankstätten darüber Beschwerde geführt worden,

daß sie diejenigen Getränke, welche sie vom platten Lande zwangsweise nehmen müssen, nach dem provisorischen Tarif zur Entrichtung der Ergänzungsabgaben von ländlichen Getränken, Mühlenfabrikaten, Fleisch- und Backwaaren, mit 1 Gr. 6 Pf. für das Quart Branntwein und mit 1 Rthlr. für die Tonne Bier zu versteuern angehalten worden,

so ist zur Abstellung dieser Beschwerde mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers von Bülow, Exzellenz, vom 15ten v. M. festgesetzt,

daß von denjenigen Getränken, welche ländliche Dominien nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden, diese Ergänzung nicht ferner, sondern eine ermäßigte

von 12 Gr. Brandenburg. für die Tonne Bier, und

von 10 Pf. für das Berliner Quart Branntwein bis 49 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, entrichtet werden soll.

Ist der Branntwein stärker als 49 Prozent, so steigt die Abgabe nach der beigefügten Tabelle.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter haben sich hiernach zu achten, jedoch muß bei Anwendung dieser ermäßigten Sätze genau darauf gesehen werden, daß die Getränke würklich für die zwangpflichtigen Krüge bestimmt, und daß solche aus der zum Verlag berechtigten Getränke-Fabrikationsstelle entnommen und durch die vorgeschriebenen Atteste beglaubigt sind.

Potsdam, den 2ten Februar 1814.

Tabelle

wornach die Versteuerung des Branntweins geschehen soll, welcher von ländlichen Dominien nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstätten eingebracht wird.

| Anzahl der Quarte. | Stärke des Branntweins nach dem Alkoholometer von Tralles. | Akziseabgabe. Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Berliner Quart | bis 49 pro Cent | — | — | 10 |
| | von 50 bis 55 pro Cent | — | — | 11 1/9 |
| | " 55 " 60 " " | — | 1 | 2/9 |
| | " 60 " 65 " " | — | 1 | 1 1/3 |
| | " 65 " 70 " " | — | 1 | 2 4/9 |
| | " 70 " 75 " " | — | 1 | 3 5/9 |
| | " 75 " 80 " " | — | 1 | 4 2/3 |

**No. 42.** Gehaltsquittungen im Felddienst stehender Personen. A. 2267. Januar.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 26sten v. M. können die Gehaltsquittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich dieselben ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, ohne Stempel ausgestellt werden. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2ten Februar 1814.

**No. 43.** Ergänzungsakzise von den aus den überelbischen Provinzen eingehenden Objekten. A. 855. Februar.

Den Akzise- und Zollbehörden wird hierunter der von des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz unterm 19ten Januar c. vollzogene Tarif zur Erhebung der Ergänzungsakzise von den Objekten, welche aus den Provinzen jenseits der Elbe diesseits eingehen und zur einländischen Konsumtion bestimmt sind, zugefertigt, um danach nunmehr die Gefälle in vorgeschriebener Art zu erheben. Den Akziseämtern wird deshalb noch folgendes zur genauesten Achtung eröffnet:

1) daß die Gegenstände abweichend zu behandeln sind, je nachdem sie aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser und den jenseits der Weser belegenen Provinzen Paderborn, Ravensberg und Minden, oder aus den jenseits der Weser belegenen übrigen Provinzen eingehen. Aus den letztern dürfen nur die unter

unter No. 2. besonders aufgeführten Gegenstände, gegen die in dem Tarif enthaltenen Abgaben, eingelassen werden. Andere Objekte zahlen die für fremde Gegenstände vorgeschriebene Steuer.

2) Die aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände, müssen mit Passirscheinen begleitet sein, welche den dort gezahlten Steuersatz nach Thalern, Groschen und Pfennigen enthalten. In Ermangelung derselben werden die Gegenstände als fremde behandelt.

3) Die von daher eingehenden inländischen Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs müssen gleichfalls durch Passirzettel nachgewiesen werden, in welchen die einländische Fabrikatur, so wie die Qualität und Quantität der Waaren so genau als möglich, nach Farbe, Länge, Breite, Stück und Ellenzahl zu bemerken ist.

Fehlt diese Beglaubigung, so sind die Waaren als fremde zu behandeln.

Da in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen keine Bezeichnung der Fabrikwaaren statt findet, so müssen diejenigen, welche diesseits zum Handel eingehen, nachholend, als einländische Fabrikate, resp. mit dem Herzsiegel gesiegelt, oder plombirt werden.

Dafür werden dieselben Siegel- und Plombagegelder erhoben, welche von diesseitigen Fabrikaten eingezogen werden.

4) Wegen Beglaubigung der einländischen Fabrikatur derjenigen Waaren, welche aus den jenseits der Weser belegenen Provinzen eingehen, wird die nähere Bekanntmachung noch erfolgen.

5) Wenn überseeische, dem Kriegesimpost unterworfene Waaren eingehen, und in den darüber ausgefertigten Passirzetteln bemerkt ist:

daß davon auch jenseits der Kriegesimpost bezahlt worden;

so wird der Betrag von den vorgeschriebenen Tarifsätzen abgezogen, und nur das übrigbleibende erhoben.

6) der Verkehr aus diesseits der Elbe belegenen Provinzen nach den jenseitigen mit einländischen Fabrikaten, oder zur Konsumtion voll versteuerten Gegenständen,

ist jenseits keinen Abgaben unterworfen, wenn die Gegenstände mit den nöthigen Passirzetteln begleitet, und dieselben vorschriftsmäßig bezeichnet, auch die Kollis resp. plombirt und gesiegelt sind.

7) Unversteuerte nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg, Mühlhausen, zu versendende Gegenstände müssen mit Begleitscheinen versehen werden, und kann die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen,

wenn die jenseitigen Konsumtionssteuer-Aemter die Eingangsatteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben.

Nach andern Städten, so wie nach dem platten Lande, dürfen nur völlig versteuerte Waaren versendet werden.

Von den bis Ende Mai d. J. aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingegangenen einländischen rohen Tabacksblättern,

X 2 ein-

einländischen fabrizirten Tabacken,
» » fabrizirten Branntwein,
» » Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs,
ferner von der Einfuhr
an Kaffee
» Zucker
» ausländischen Tabacksblättern,
» ausländischen fabrizirten Tabacken und Wein,
haben die Akzisämter unfehlbar bis zum 10ten Junius d. J. eine übersichtliche Nachweisung an uns einzusenden.

Den Zollämtern wird übrigens zur Pflicht gemacht, die Begleitscheine über nach dem Auslande ausgehende bonifikationsfähige Waaren nach wie vor an den Herrn Geheimen Staatsrath von Heydebreck abzusenden und den Waarenführern statt der abgenommenen Begleitscheine die geordneten Zertifikate zu ihrer Legitimation mitzugeben. — Potsdam, den 9ten Februar 1814.

## Tarif

wonach die Ergänzungsakzise von den Objekten zu erheben ist, welche aus den überelbischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe eingehen.

| Benennung der Objekte. | Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung für die Städte rtl. | gr. | pf. | für das platte Land. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Einländische Produkte und Fabrikate und zwar** | | | | | | |
| **1) Aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser.** | | | | | | |
| Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste, das Pfund | — | — | 2 | frei | | |
| Weitzen- Roggen- und Gerstengemahl ꝛc. als: | | | | | | |
| Weitzenmehl, extrafeines dem Nürnberger, Frankfurther oder Marienwerderschen gleich, der Zentner | 1 | 12 | — | frei | | |
| der Schfl. gestrichen | 1 | — | — | | | |
| Weitzenmehl, ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie, der Zentner | 1 | — | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 16 | — | | | |
| Roggenmehl aller Art, der Zentner | — | 6 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 4 | — | | | |
| Gerstenmehl, wie ordinair Weitzenmehl, der Zentner | 1 | — | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 16 | — | | | |
| Buchweitzenmehl desgleichen | | | | | | |
| Kraftmehl, Stärke und Puder, der Zentner | 1 | 12 | — | | | |
| Weitzengraupe aller Art, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | 1 | — | — | | | |

Bu

| Benennung der Objekte. | Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | für die Städte | | | für das platte Land. | | |
| | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| Gerstenperlgraupe und andere weiße Graupe aller Art, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | 1 | — | — | | | |
| Gersten ordinaire Graupe, welche bloß enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist, der Zentner | — | 6 | — | | frei | |
| der Schfl. gestrichen | — | 5 | — | | | |
| Weitzengrütze und Gries aller Art, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 18 | — | | | |
| Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 18 | — | | | |
| Gerstengrütze, ordinaire gestampfte, der Zentner | — | 6 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 4 | — | | | |
| Hafergrütze aller Art, der Zentner | — | 6 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 4 | — | | | |
| Buchweitzengrütze, feine weiße, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 18 | — | | | |
| Buchweitzengrütze, ordinaire gestampfte, der Zentner | — | 6 | — | | frei | |
| der Schfl. gestrichen | — | 4 | — | | | |
| Hirsegrütze, der Zentner | — | 6 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 4 | — | | | |
| Schwadengrütze, der Zentner | 1 | 4 | — | | | |
| der Schfl. gestrichen | — | 18 | — | | | |
| Weitzenbrod und Kuchen, das Pfund | — | — | 6 | | | |
| Roggenbrod aller Art, das Pfund | — | — | 1 | | | |
| Nudeln und Makaronis aller Art, der Zentner | 1 | 16 | — | | | |
| Einländische rohe Tabacksblätter | | frei | | | frei | |
| = = fabrizirte Tabacke, das Pfund | — | 2 | — | — | 2 | — |
| = = Bier und Essig, die Tonne à 100 Quart | — | 5 | — | | frei | |
| = = Branntwein, zu 45—49 pro Cent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, das Quart | — | — | 4 | | frei | |
| Nota, Bei einem höhern pro Cent Gehalt steigt die Abgabe und zwar von 5 zu 5 pro Cent um $\frac{4}{9}$ pf. pro Quart. Ein Quart zu 50 pro Cent Stärke zahlt daher $4\frac{4}{9}$ pf. Ein Quart zu 55 pro Cent Stärke aber $4\frac{8}{9}$ pf. | | | | | | |
| Zichorien, präparirte, das Pfund | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Zichorienwurzeln, gedörrte und getrocknete, der Zentner | — | 4 | — | — | 4 | — |
| Runkelrüben-Rohzucker, der Zentner | 1 | 8 | — | 1 | 8 | — |
| Syrup aus Runkelrüben, der Zentner | — | 18 | — | — | 18 | — |
| Alle übrige einländische Gegenstände zahlen beim Eingange in die Städte die Abgaben, welche die resp. Tarifs für die Objekte des platten Landes vorschreiben. | | | | | | |

Be-

| Benennung der Objekte. | Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | für die Städte | | | für das platte Land. | | |
| | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| Die einländischen Stuhlwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs gehen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser steuerfrei ein. | | | | | | |
| Die Bergwerks- und Hüttenprodukte aus diesen Provinzen werden nach den Vorschriften behandelt und den Sätzen versteuert, welche vor dem Jahre 1806 statt fanden. | | | | | | |
| 2) Aus den Provinzen jenseits der Weser. | | | | | | |
| Von den Fabrikaten, welche in den Provinzen jenseits der Weser gefertiget werden, sind folgende Abgaben zu erheben, als: | | | | | | |
| Bielefelder Leinewand, feine, die Elle | — | — | 4 | — | — | 4 |
| " " ordinaire, die Elle | — | — | 2 | — | — | 2 |
| Bielefelder Tafelzeug, Zwillich und Drillich, pro Thaler | — | — | 9 | — | — | 9 |
| Seidene Schnupf- und Halstücher, pro Thaler | — | 2 | 6 | — | 2 | 6 |
| 10 pro Cent des Werths nach folgender Aestimation: | | | | | | |
| das Dutzend 4/4 breite Tücher zu 6 Rthlr. | | | | | | |
| " " 5/4 " " " 8 " | | | | | | |
| " " 6/4 " " " 10 " | | | | | | |
| " " 7/4 " " " 12 " | | | | | | |
| " " 8/4 " " " 16 " | | | | | | |
| " " 9/4 " " " 18 " | | | | | | |
| Bänder, als: | | | | | | |
| ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage, das Pfund | 1 | 14 | 6 | 1 | 14 | 6 |
| dergleichen auf Holz und Pappe geschlagen, das Pfund | 1 | — | — | 1 | — | — |
| Zu dem Satz à 1 Rthlr. pro Pfund sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Pappe gewickelt werden. | | | | | | |
| Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifen Papier oder Pappe versehen vorkommen, so sind selbige dennoch zu dem ersten Satze zur Versteuerung zu ziehen. | | | | | | |
| halb seidene, auch Floret- und Frisoletbänder, das Pfund | — | 10 | 10 | — | 10 | 10 |
| Metall- und Messingwaaren als: | | | | | | |
| Schnallen, pro Thaler | — | 2 | — | — | 2 | — |
| Bänder, Tisch- und Thürenbänder; Büchsen, Zunderbüchsen; Kaffeemühlen; Deckel, Pfeifendeckel; Fingerhüte; Fingerringe; Gardinenringe; Näheringe; Riegel zu Schränken, Tischen und dergl. } pro Thaler | — | 1 | — | — | 1 | — |

Be

| Benennung der Objekte | Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | für die Städte | | | für das platte Land. | | |
| | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| Ringe, Finger- Nähe- Gardinen- auch Schubkastenringe mit Schrauben · Schlösser, eiserne mit Messingblech zu Kästchen oder Schränkchen · Spindelriegel · Waageschaalen · Zunderbüchsen — pro Thaler | — | 1 | — | — | 1 | — |
| Eisen- und Stahlwaaren excl. Drath, pro Thaler | — | — | 9 | — | — | 9 |
| Eisendrath, der Zentner | — | 12 | — | — | 12 | — |
| Stahlschnallen, pro Thaler | — | 2 | — | — | 2 | — |
| Nota. Der Werth der Metall- Messing- Eisen- und Stahlwaaren ist in Ermangelung richtiger Preiskourante nach unverfälschten Fakturen zu ermitteln, oder von den Waarenästimatoren zu bestimmen. | | | | | | |
| **B. Fremde Objekte und Waaren.** | | | | | | |
| Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck und Würste, das Pfund | — | — | 7 | frei | | |
| Mühlenfabrikate entrichten die nämlichen Abgaben, wie solche in der Abtheilung A. vorgeschrieben sind. | | | | | | |
| Bier, die Tonne à 100 Quart *) | 2 | 11 | 2 | 2 | 11 | 2 |
| Essig, Weinessig, der Eimer | 2 | 19 | 11 | 2 | 19 | 11 |
| Franzbranntwein, Arrak und Rum, das Quart | — | 2 | 4 | — | 2 | 4 |
| Liqueurs, das Quart | — | 6 | 4 | — | 6 | 4 |
| Thee, das Pfund | frei | | | frei | | |
| Chokolade, das Pfund | — | 2 | 6 | — | 2 | 6 |
| Kakao, das Pfund | — | 4 | 3 | — | 4 | 3 |
| Kaffee, das Pfund | — | 4 | 3 | — | 4 | 3 |
| Zichorien, das Pfund | — | 2 | 3 | — | 2 | 3 |
| Zucker raffinirter, der Zentner | 24 | 21 | 3 | 24 | 21 | 3 |
| roher aller Art, nämlich: | | | | | | |
| a) zur Fabrikation, der Zentner | 14 | 10 | 7 | — | — | — |
| b) = unmittelbaren Konsumtion, der Zentner | 17 | 10 | 7 | 17 | 10 | 7 |
| Syrup, der Zentner | 3 | 23 | 3 | 3 | 23 | 3 |
| Oele als: | | | | | | |
| feine Speiseöle, der Zentner | 3 | 8 | 6 | 3 | 8 | 6 |
| ordinaire Speiseöle, der Zentner | 2 | 14 | 6 | 2 | 14 | 6 |
| ordinaire Oele für die Fabrikanten, der Zentner | frei | | | frei | | |
| Thran, der Zentner | — | 18 | 7 | — | 18 | 7 |
| Butter, der Zentner | frei | | | frei | | |
| Tabacksblätter, rohe | | | | | | |
| europäische, der Zentner | 6 | 21 | 10 | 6 | 21 | 10 |
| aus Amerika und den Kolonien, der Zentner | 9 | 1 | 8 | 9 | 1 | 8 |

*) Unter den von hier an in Ansatz gebrachten Abgaben ist der Kriegsimpost begriffen.

Be-

| Benennung der Objekte. | Betrag der Akzisegefälle bei der Bestimmung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | für die Städte | | | für das platte Land. | | |
| | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| Fabrizirte Tabacke als: | | | | | | |
| spanischer Taback, das Pfund . . . . . . . . . | — | 23 | — | — | 23 | — |
| Kanaster und alle übrige Sorten fremde fabrizirte Tabacke excl. Portoriko in Rollen, das Pfund . . . . . . . . | — | 5 | — | — | 5 | — |
| Portoriko in Rollen, das Pfund . . . . . . . . | — | 2 | — | — | 2 | — |
| Weine, als: | | | | | | |
| in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung, das Quart . . . | — | 3 | 4 | — | 3 | 4 |
| feine Weine, als: Ungarischer, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Moseler, Eremitage- und Kapwein, der Eimer . . | 8 | 20 | 4 | 8 | 20 | 4 |
| von Portugisischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur oder süßen Weinen, der Eimer . . . . . . . . . | 6 | 20 | 4 | 6 | 20 | 4 |
| vom Spanischen, Französischen, Oesterreichischen, desgleichen vom rothen nicht süßen Ofener, Melnicker oder Böhmischen, Mährischen und Tyroler Wein, auch fremden Landwein, der Eimer . . . | 4 | 20 | 4 | 4 | 20 | 4 |
| Manufaktur-, Fabrik- und Metallwaaren, fremde, zahlen beim Eingang in die Provinzen diesseits der Elbe die tarifmäßigen Abgaben voll. | | | | | | |

Berlin, den 19ten Januar 1814.

v. Bülow.

---

**No. 44.** Transito-Zoll-erhebung. A. 856. Februar.

Da die Zollverfassung der wieder eroberten Preußischen Provinzen jenseits der Elbe noch nicht mit der diesseitigen hat in Uebereinstimmung gebracht werden können, und Fälle vorgekommen sind, daß bei Transitozügen durch beiderlei Provinzen diesseits und jenseits der Elbe der Preußische Durchfuhrzoll zweimal, nämlich sowohl jenseits als diesseits erhoben worden, so ist durch ein Ministerialreskript vom 30sten Januar d. J. festgesetzt worden:

> daß in dem bemerkten Falle so wie überhaupt niemals der Transitozoll doppelt erhoben werden darf, sondern nur einmal in der Provinz, welche zuerst berührt wird, jedoch wenn in einem oder dem andern Falle der Transito-Zollsatz in der erstern Provinz geringer ist, als in der zu letzt berührten, der Betrag bis zur Erreichung des höheren Satzes in dieser nachgehoben werden soll.

Den von uns ressortirenden Zollämtern wird dies zur genauesten Achtung bekannt gemacht mit der Aufgabe, den Betrag der von ihnen erhobenen Transito-Zollgefälle jedesmal genau und mit Buchstaben auf der Zollabfertigung zu bemerken, damit jenseits beurtheilt werden kann, ob der Fall der Nacherhebung vorhanden ist, oder nicht, so wie solchergestalt auch jenseits verfahren werden wird.

Es

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß wenn in der zuerst berührten Provinz die Durchfuhrabgabe höher ist, als auf der entgegengesetzten Seite der Elbe, es bei der zuerst erhobenen Abgabe sein Bewenden hat, und von einer theilweisen Rückzahlung niemals die Rede sein kann. Potsdam, den 9ten Februar 1814.

No. 45. Kompensation der Reste und Forderungen an den Staat. F. 572. Januar.

Das Königl. Finanzministerium hat uns die möglichste Beschleunigung der Ausgleichung der Forderungen an den Staat mit den rückständigen Abgaben an denselben aufgetragen, und mit Rücksicht auf die Kompensationsverordnungen vom 27sten Januar 1811 und 22sten April 1812 folgende neuere Vorschriften ertheilt.

1) Sämmtliche aus den Jahren bis Trinitatis 1811 rückständige zur Verwaltung des Finanzministerii gehörige Reste an Gefällen, Pächten und Steuer sollen zur Ausgleichung mit Forderungen an Königl. Kassen aus eben dieser Periode gestellt werden.

   Ausgenommen sind hievon die Reste der indirekten, der ständischen und derjenigen Gefälle, welche zu einer besondern Verwendung vorbehalten werden.

2) Die Rückstände, welche nach geschehener Kompensation verbleiben, und die Reste wo keine Kompensation Statt findet, der Restant also keine Forderung an den Staat hat, können in Staatspapieren (also nicht Ständischen) aller Art nach dem Nennwerth berichtiget werden.

3) Forderungen an den Staat sollen, wenn keine Reste zur Anrechnung vorhanden sind, aus dem vorhandenen Bestande des Kompensationsfonds berichtiget, und soll die Zahlung zum Theil baar zum Theil in Staatspapieren, nach Beschaffenheit des Bestandes, geleistet werden.

   Die auf diesem Wege bis zum 1sten August d. J. nicht zu berichtigenden Forderungen sollen demnächst der Staatsschuldenpartie überwiesen und alsdann darüber das Weitere bestimmt werden.

4) Sämmtliche zur Abrechnung kommende oder baar und in Staatspapieren zu berichtigende Forderungen sollen ohne Unterschied von derjenigen Behörde, aus deren Verwaltung der Gegenstand selbst entspringt, zuvor geprüft und festgestellt werden.

5) Die vorbestimmte Art zur Berichtigung der Reste und Forderungen ist nur bis zum 1sten August d. J. anwendbar. Die dann noch bleibenden Reste werden alsdann ohne alle Rücksicht baar beigetrieben.

6) Alle bisher wegen des Kompensationswesens erlassene Bestimmungen, besonders die den Domainenbeamten nachgelassene Kompensation der Kriegesschäden-Vergütigung auf Reste neuerer Jahre und selbst auf kurrente Gefälle, so wie die Berichtigung der Reste durch Einlieferung von Getreide und Naturalien fallen nunmehr weg.

Die nach den frühern Bestimmungen schon eingeleiteten Kompensationen können dagegen noch ausgeführt werden. Sie müssen aber nothwendig mit dem 1sten August d. J. als dem nicht zu überschreitenden Kompensationstermin völlig beendiget seyn.

Sämmtlichen Landräthen, Magisträten, Domainen- und Forstämtern, so wie dem dabei interessirten Publiko machen wir diese Bestimmungen zur Achtung hierdurch bekannt, und verordnen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks folgendes:

 1) daß

1) daß sämmtliche Kassen und Unterbehörden, und besonders die Domainen- und Forstämter, gleich nach dem Eingang dieser Verfügung ein spezielles Verzeichniß von allen bis Trinitatis 1811 rückständigen zu unseren Kassen fließenden Gefällen aufnehmen müssen. Sie haben bei dieser Gelegenheit zugleich nachzuforschen, ob dieser oder jener Restant noch Forderungen an unsere Kassen hat. Ist dies der Fall, so müssen sie die Rechtmäßigkeit der Forderung genau prüfen und sie abgesondert von dieser Nachweisung bei uns zur Feststellung und Anweisung liquidiren.

Sollte der Betrag schon liquidirt, die Anweisung aber noch nicht erfolgt seyn, so haben sie letztere mit Allegirung des Berichts, womit die Forderung liquidirt worden, wieder in Anregung zu bringen und in der Restnachweisung jedoch nur zur allgemeinen Uebersicht nachrichtlich in einer besondern Kolonne bei einen jeden Restanten, oder wenn dies nicht sein kann, kommunenweise der Betrag seiner oder ihrer Forderung, den Gegenstand derselben und das Datum des Berichts zu bemerken, womit sie liquidirt worden.

2) Da die Kompensation auch mit den von den Kreiskassen zu zahlenden aber aus Königlichen Kassen erfolgenden aus den Jahren 1805 und 1806 entspringenden Vergütigungen Statt finden kann, so müssen die angefertigten Restnachweisungen kommunenweise den betreffenden Herrn Landräthen mitgetheilt und diese ersucht werden, in der dazu bestimmten Kolonne den Betrag und den Gegenstand der Forderung welche eine Kommune hat, jedoch nur nachrichtlich zu bemerken.

Die Nachsuchung zur Feststellung und Anweisung dieser Forderung muß aber von den Herrn Landräthen selbst geschehen.

3) Wenn dies geschehen, so ist einem jeden Restanten der Betrag seiner Reste bekannt zu machen und derselbe aufzufordern, wenigstens den Theil, welchen er noch nach Abzug der liquidirten aber noch nicht festgestellten unsere oder die Kreiskassen betreffenden Forderungen, schuldig ist, spätestens binnen 8 Wochen in Staatspapieren zu berichtigen. Es ist ihm dabei zu eröffnen:

a) daß wenn die Berichtigung der Reste in Staatspapieren geschiehet, und sich in der Folge findet, daß der Restant noch aus den Jahren bis Trinitatis 1811 eine Forderung an den Staat zu machen berechtiget ist, mit welcher seine Reste hätten kompensirt werden können, die Berichtigung dieser Forderung dann auch nicht anders als in der Gattung von Staatspapieren geschehen würde, worin er seine Reste berichtigt hat,

b) daß die Reste, welche bis zum 1sten August nicht berichtigt sind, nach diesem Termin baar bezahlt werden müssen, und daß die Einforderung mit der größten Strenge geschehen würde.

Die Art der bei den Spezialkassen oder Aemtern eingelieferten Staatspapiere muß in den gewöhnlichen Lieferzetteln genau bezeichnet, und solche sogleich an die Regierungskasse eingesandt, und dem Kollegio es angezeigt werden, damit die Kasse zur Annahme angewiesen werden kann.

4) Wenn

4) Wenn ein Restant nicht zahlungsfähig ist, und die Behörde, oder das Amt überzeugt ist, daß auch in der Folge die Zahlung nicht zu erwarten ist, so sind diese Restanten mit dem Betrage ihrer Reste sogleich den Gerichtsbehörden zur Untersuchung der Inexigibilität anzuzeigen, und nach erfolgter Untersuchung bei uns die nöthigen Anträge zur Niederschlagung zu machen.

Die Einreichung dieser Restnachweisung in der vorgeschriebenen Art erwarten wir längstens binnen 6 Wochen.

5) Wenn Jemand seine Rückstände an die Königl. oder Kreiskassen aus den Jahren bis Trinitatis 1811 mit einer Forderung kompensiren will, welche derselbe von einer andern, und also nicht von der Behörde, an welche er zahlen muß, zu erwarten hat, so muß derselbe, ehe er die Kompensation nachsucht, seine Forderung von der betreffenden Behörde feststellen, und anerkennen lassen. Nur auf ein solches Anerkenntniß können wir uns auf Kompensation einer solchen Forderung mit den an uns schuldigen Resten einlassen.

6) Die aus unserer Verwaltung oder auf unsere Veranlassung entspringenden Forderungen, deren Berichtigung also aus oder durch unsere Kassen erfolgen muß, sind so schleunig als möglich gehörig justifizirt bei uns zur Festsetzung zu liquidiren, auch ist die Anweisung der bereits von uns festgestellten und der bei uns liquidirten Forderungen des baldigsten bei uns wieder in Anregung zu bringen, damit wegen deren Berichtigung das Nöthige veranlaßt werden kann.

7) Die Berichtigung dieser Forderungen geschiehet, wenn keine Kompensation mit Rückständen an unsere oder an Kreiskassen Statt finden kann, nach der ad 3 erwähnten Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz, zum Theil baar, zum Theil in Staatspapieren nach dem Zustande der Kasse und andern dabei etwa obwaltenden Umständen.

Es ist schon vorher erwähnt, daß diese wohlthätige Bestimmung Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers zur Berichtigung der Reste und Forderungen aus den Jahren bis Trinitatis 1811 nur bis zum 1sten August d. J. angewandt werden können, und wir wiederholen nochmals, daß die dann noch bleibenden Reste baar bezahlt, und die Forderungen der Staatsschuldenpartie überwiesen werden sollen. Es ist daher nöthig, daß diese Anordnungen so schleunig als möglich befolgt werden, und können wir solches um so mehr erwarten, da hierdurch nur der für die dabei interessirenden Theile beabsichtigte Vortheil erreicht werden kann.

Sämmtliche von uns ressortirende Unterbehörden, besonders die Herrn Landräthe, Domainen- und Forstämter, fordern wir hierdurch auf, dahin zu wirken, daß die Absicht zur Berichtigung der Rückstände und Forderungen in der bestimmten Zeit erreicht werde, und sind zu diesem Ende die Einreichung der geforderten Nachweisung und die nöthigen Anträge möglichst zu beschleunigen.

Potsdam, den 10ten Februar 1814.

---

Es

No. 46.
Getreide- und Fouragepreise pro Januar d. J.
M. 330. Februar.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | 1 Rthlr. | 21 Gr. | 7 Pf. |
| 2) — — | Roggen | 1 — | 11 — | — |
| 3) — — | große Gerste | 1 — | 9 — | 8 — |
| 4) — — | kleine Gerste | 1 — | 6 — | — |
| 5) — — | Hafer | 1 — | 2 — | 5 — |
| 6) — — | Erbsen | 2 — | 1 — | 3 — |
| 7) des Zentners | Heu | 1 — | 4 — | 6 — |
| 8) — Schocks | Stroh | 5 — | 14 — | — |

in $\frac{1}{24}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Branntweins betragen pro Januar d. J. in $\frac{1}{24}$stel

| | | |
|---|---|---|
| für das Quart Bier | 1 Gr. | 2 Pf. |
| — — — Branntwein | 5 — | 2 — |

Potsdam, den 4ten Februar 1814.

## Personalchronik.

Der bisherige Frühprediger und Konrektor Küster zu Schwedt ist zum Archidiakonus daselbst und der Schullehrer Fröbich zu Charlottenfelde zum Schullehrer in Gottsdorf bestellt, der Schullehrer Gercke in Loburg aber als Kantor und Schullehrer in Zehdnick bestätigt.

Todesfälle.

Der Prediger Wetzel zu Hermersdorf, Superintendentur Müncheberg, der Diakonus Bukow zu Burg und der Prediger Aßmann zu Körbelitz, Superintendentur Burg, sind gestorben.

## Vermischte Nachrichten.

### Oberste Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Dezember v. J. wodurch die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt dem Finanzministerio übertragen worden, haben des Herrn Finanzministers v. Bülow Exzellenz bestimmt, daß die Sektion des Salz-, Berg- und Hüttenwesens von nun an die Stelle des Verwaltungsbüreaus in seinem Ministerio vertreten, und dessen Verhältniß, wie solches bisher Statt gefunden hat, ferner bestehen soll. Die Verfügungen dieses Büreaux werden unter der Firma

Generalverwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens der Königlich-Preußischen Staaten,

künftig gezeichnet und von dem obersten Chef der Bergwerkspartie im Ministerio der Finanzen, Berghauptmann Herrn Gerhard, unterschrieben werden.

Bemerkung. Die im vorigen Amtsblatt Pag. 52. unten angekündigte Instruktion für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen zu Exekutoren gebraucht werden, hat wegen Mangel an Raum diesmal nicht mit abgedruckt werden können und wird daher erst in dem nächsten Amtsblatt enthalten sein.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

# 7ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Dritte Berechnung

der für die freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger vom 1sten August bis ult. Dezember 1813. eingekommenen und ausgegebenen Gelder.
(siehe Extrablatt zum 43sten Stück des vorjährigen Amtsblatts.)

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die Einnahme betrug laut geschehener Bekanntmachung vom 13. Februar bis ult. July d. J. . . . . . . . . . . . . . | 36774 | 7 | 5 |
| Dazu sind eingenommen: | | | |
| Mittelst Adresse B. den 3. August 1813. zur Ausrüstung von Vaterlandsvertheidigern von — z. 50 Thlr. in einem Tresorschein. | | | |
| Durch die Aeltesten der Kaufmannschaft der Materialhandlung hieselbst die von einem Theile der Kaufmannschaft bei ihnen niedergelegten Gelder in Cr. 99 Thlr., in Golde 5 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr. macht . . | 127 | 18 | — |
| 2 Stück silberne Medaillen. | | | |
| Aus den von den Deputirten des hiesigen Magistrats verauctionirten Prätiosen, Münzen, Medaillen u. s. w. sind nach Abzug von 4 Thlr. 16 gr. Auctionskosten gelöset worden. . . . . . . . . . | 1808 | 22 | — |
| Aus der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geh. Secret. und Journalisten Schulze pro August c. für die freiwilligen Jäger Fitzau und Seefisch in Cr. 15 Thlr. 20 gr., 1 Fried.d'or à 5 Thlr. 16 gr. | 21 | 12 | — |
| In einer an den Regierungs-Rath v. Bärensprung adressirten H. R. B. sign. Kiste mit der Güstrower Post 135 Pfund Charpie und Bandagen. | | | |
| In einem an den Feld-Lazareth-Inspector Ackermann adressirten H. A. sign. Ballen per posto 9 wollene Decken, 10 Strohsäcke, 10 Kopfkißüberzüge. | | | |
| Durch die Maurersche Buchhandlung hierselbst, für verkaufte 211 Exemplare des Zurufs an die Jünglinge, worunter 1 Exempl. à 5 Thlr. und 2 Exempl. à 8 gr. verkauft . . . . . . . . . . . . . | 16 | 2 | — |
| Von der Frau Hauptm. v. Riebe auf Schildberg 1 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr. vom Hrn. v. Sydow auf Schildberg 3 Thlr. . . . . . | 8 | 18 | — |
| Von dem Schullehrer Heinecke zu Oranienburg 1 gold. Trauring. | | | |
| Von einem Ungenannten 1 gold. Ring, 1 gold. Tuchnadel, und . . | — | 8 | — |
| gegen 2 eiserne Ringe. | | | |
| Von Fräulein v. Pape 1 gold. Siegelring, 1 gold. Schloß. | | | |
| Durch den Kaufmann Joh. Casp. Schulz hierselbst die von einem seiner Bekannten im Auslande gesammelten und ihm zugestellten . . . . | 156 | 16 | — |
| gegen 15 eiserne Ringe. | | | |
| Durch den Magistrat zu Biesenthal, die daselbst gesammelten Beiträge . | 16 | 18 | — |
| Aus der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geh. Secret. Schulze pro Sept. c. . . . . . . . . . . | 20 | 20 | — |
| Durch den General-Münz-Wardein Loos, die von der verwittweten Prinzessin von Nassau-Oranien gegebenen . . . . . . . | 10 | — | — |
| Latus | 38961 | 21 | 5 |

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 38961 | 21 | 5 |
| Von dem Hrn. Lotterie-Director Bornemann für 3 eiserne Ringe . . | — | 18 | — |
| Durch den Privatlehrer Fischer zu Schwedt, einen anderweiten monatl. Beitrag pro August und September c. . . . . . . | 2 | — | — |
| Durch den Juvelier Geiß, an bei ihm für eiserne Ringe eingegangenen Prätiosen: 6 gold. Ringe, 2 P. gold. Ohrringe, 1 gold. Medaillon. | | | |
| Von Mad. Alfery, 1 gold. Ring gegen 1 eisernen. | | | |
| Durch das hiesige Polizey-Präsidium von einem Ungenannten im Herzogthum Warschau 4 Fried.d'or à 5 Thlr. 18 gr. . . . . . . | 23 | — | — |
| Von dem Fräulein v. Raumer: 2 gold. Trauringe, 2 gold. Fantaisie Ringe, 3 goldne Ringe mit Steinen, 3 gold. Ohrringe, und in Courant . . | — | 18 | — |
| Von Jungfer Zieger 1 gold. Ring gegen 1 eisernen. | | | |
| Durch den Gen. Münz-Wardein Loos Beitrag des Oberst Lieut. v. Reuß. | 10 | — | — |
| Von einen Ungenannten 2 Türkische Dukaten gegen 2 eiserne Ringe. | | | |
| Von dem Hrn. Prediger Krüger zu Frankfurth 1 gold. Trauring gegen 1 eisernen. | | | |
| Von dem Hn. Justizrath Winter die versprochenen ¼ jährl. 25 Thlr. und zwar in Tresorscheinen, weil er sein Gehalt darin erhalten hat. | | | |
| Von der Fr. Regierungs-Räthin Barbé gegen 1 eisernen Ring 1 gold. und | — | 6 | — |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geh. Secret. Schulz pro October. c . . . . . . . . . . | 20 | 20 | — |

Durch das Uckermärckische Creiß-Directorium folgende in der Uckermarck gesammelten Beiträge:

| | Gold. Thl. | Cour. u. Münze. Thl. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Von dem Schulzen Weller zu Haßleben . . | — | 1 | — | — | | | |
| 2) Von dem C. Ger. Rath v. Arnim zu Woddow . | — | 10 | — | — | | | |
| 3) Von dem Amtmann Lindenberg zu Wilhelmshoff | — | 57 | 3 | 5 1/7 | | | |
| 4) Von einem Ungenannten . . . . | — | 10 | — | — | | | |
| 5) Von der Gemeinde zu Briest eine Churmärckische Obligat. à 150 Thlr. versilb. . . . . | — | 37 | — | — | | | |
| 6) Von der Herrschaft u. Gemeine zu Lübbenow . | — | 2 | 12 | — | | | |
| 7) Von dem Hrn. Amtm. Fiebelkorn zu Sternhagen | — | 2 | — | — | | | |
| = = Schäfer Gottschalk . . . | — | — | 12 | — | | | |
| = = Förster Küter . . . . . . | — | 1 | — | — | | | |
| = = Schneider Hahn . . . . | — | — | 12 | — | | | |
| 8) = = Hrn. Geh. Rath v. Rieben zu Galenbeck | — | 5 | — | — | | | |
| 9) = einem Ungenannten . . . . | 5 | — | — | — | | | |
| 10) = Hrn. Amtm. Meyer zu Trampe . . . | 25 | — | — | — | | | |
| 11) = den Einwohnern daselbst . . . | — | 6 | 16 | — | | | |
| 12) = der Gemeinde zu Sternhagen . . | — | 7 | 3 | 5 1/7 | | | |
| 13) = einem Ungenannten . . . . | 10 | — | — | — | | | |
| 14) = der Frau Amtm. Falkenthal zu Dedelow . | — | 40 | — | — | | | |
| 15) = dem Amtm. Bergemann zu Breetsch . | — | 10 | — | — | | | |
| 16) = = = Meyer zu Eyckstädt . . | — | 100 | — | — | | | |
| 17) = der Gemeinde zu Frauenhagen . . . | — | 7 | 5 | 6 | | | |
| 18) = = = = Zolchow . . . . | — | 4 | 8 | — | | | |
| 19) = dem Landes-Direct. v. Arnim zu Neuensund | — | 150 | — | — | | | |
| 20) = = Amtm. Bergemann zu Breetsch . | — | 35 | — | — | | | |
| 21) = der Gemeinde zu Lunow . . . | — | 7 | 10 | — | | | |
| 22) = = = = Bagemuel . . . | — | 18 | 4 | — | | | |
| Latus | 40 | 512 | 14 | 4 3/7 | 39019 | 11 | 5 |

| | | Gold. Thl. | Cour. u. Münze Thl. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | | | | | 39019 | 11 | 5 |
| | Transport | 40 | 512 | 14 | $4\frac{2}{7}$ | | | |
| 23) | = dem Amtm. Meyer zu Jagow . . | — | 60 | — | — | | | |
| | und der Gemeinde daselbst . . . | — | — | 17 | $1\frac{5}{7}$ | | | |
| 24) | = der Gemeinde zu Schwanenberg . . | — | 6 | 6 | — | | | |
| 25) | = dem Mühlenm. Reder, Rummelspfortsche Mühle. | — | 2 | — | — | | | |
| 26) | = = Oberförster Walter zu Reyersdorff . | — | 10 | — | — | | | |
| 27) | = . = Schlesicke zu Grimnitz . | — | 10 | — | — | | | |
| 28) | = = Gutsbesitzer Gerlich zu Neuen Placht . | — | 5 | — | — | | | |
| 29) | = der Gemeinde u. Vorwerk Schönermarck . | — | 6 | 22 | $10\frac{2}{7}$ | | | |
| 30) | = dem Hauptm. v. Wedel zu Göritz . . | — | 50 | — | — | | | |
| 31) | = der verw. Fr. Oberförster Wegener zu Schmelze | — | 10 | — | — | | | |
| 32) | = dem Amtm. Schall zu Amt Joachimsthal } | — | 20 | — | — | | | |
| | = Mühlenmeister Buße . . . } | — | 1 | — | — | | | |
| 33) | = der Gemeinde zu Golze . . . | — | 4 | 20 | — | | | |
| 34) | = = = = Grimnitz . . . . | — | 2 | 21 | 2 | | | |
| 35) | = dem Hrn. Posamentier Rothe zu Prenzlow . | — | 2 | — | — | | | |
| 36) | = = Ober-Amtm. Jackwitz, Amt Brüssow. | — | 137 | — | — | | | |
| 37) | = = Mühlenmeister Schulz zu Schindelmühle | — | 5 | — | — | | | |
| 38) | = = Conducteur Schramm zu Prenzlow . | — | 2 | — | — | | | |
| 39) | = = Mühlenmstr. Gutschow, Dolgensche Mühle | — | 5 | — | — | | | |
| 40) | = = Schulzen Kuzbach zu Hildbrandshagen | — | 1 | — | — | | | |
| 41) | = = Hauptmann v. Winterfeld zu Brallin . | — | 5 | — | — | | | |
| | und einen Cürassier-Pallasch. | | | | | | | |
| 42) | = = Amtmann Lemcke zu Schönwerder . | — | 20 | — | — | | | |
| 43) | = = = Brose zu Blumhagen . | — | 36 | — | — | | | |
| 44) | = = Rittmeister Ahlimb zu Ringenwalde . | — | 100 | — | — | | | |
| 45) | = den Offizianten des Schlosses zu Boitzenburg | — | 6 | — | — | | | |
| 46) | = dem Amtmann Flügge zu Holzendorff . | 10 | 20 | — | — | | | |
| 47) | = = Hrn. v. Raven zu Luckow . . | — | 50 | — | — | | | |
| 48) | = = Amtmann Gombert zu Luckow . . | — | 40 | — | — | | | |
| 49) | = = = Traude zu Hildebrandshagen | — | 10 | — | — | | | |
| 50) | = = Hrn. Grafen v. Schwerin zu Wolffshagen | — | 100 | — | — | | | |
| 51) | = = Amtmann Flügge zu Werbelow . . | — | 30 | — | — | | | |
| 52) | = der jüdischen Gemeine zu Strasburg . . | — | 7 | 16 | — | | | |
| 53) | = dem Kammerh. Gr. v. Schlippenbach zu Arendsee | — | 130 | — | — | | | |
| 54) | = der Gemeinde zu Nieder-Finow . . | $2\frac{1}{2}$ | 10 | — | — | | | |
| 55) | = dem Kreis-Gärtner Schelberg } zu Brüssow | — | 1 | 2 | — | | | |
| | = = Schäfer Döhring . } | | | | | | | |
| 56) | = der Bürgerschaft zu Straßburg . . | — | 58 | — | — | | | |
| 57) | = dem Amtmann Flügge zu Weselitz . . | — | 10 | — | — | | | |
| 58) | = = = Hinrichs zu Kraatz . . | — | 10 | — | — | | | |
| 59) | = = Gutsbesitzer Sehmsdorff zu Züsedom . | — | 100 | — | — | | | |
| 60) | = = = Winterfeld zu Cutzerow . | — | 150 | — | — | | | |
| 61) | = = Ob. Amtmann Mehrling Amts Grimnitz | — | 8 | 7 | 5 | | | |
| 62) | = = Amtmann Lüdcke zu Kerckow . . | — | 100 | — | — | | | |
| 63) | = der Gemeinde zu Stutzkow . . . | — | 9 | 17 | 6 | | | |
| 64) | = dem Amtmann Schumacher zu Crussow . | — | 7 | 2 | — | | | |
| | = der Gemeinde zu Crussow . . . | — | 9 | 6 | 3 | | | |
| | Latus | $52\frac{1}{2}$ | 1882 | 8 | $8\frac{2}{7}$ | 39019 | 11 | 5 |

| | | Gold. Thl. | Cour. u. Münze. Thl. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 39019 | 11 | 5 |
| | Transport | $52\frac{1}{2}$ | 1882 | 8 | $8\frac{2}{7}$ | | | |
| 65) | „ dem Amtmann Boßelmann zu Schöneberg . | — | 5 | — | — | | | |
| 66) | „ der Gemeinde zu Hohen-Linden, Passow u. Stendal | — | 23 | 21 | — | | | |
| 67) | „ „ Bauerwitwe Metscher zu Biesenbroh . | — | 50 | — | — | | | |
| 68) | „ dem Hrn. v. Holzendorff zu Rittgarten . | — | 160 | — | — | | | |
| 69) | „ der Gemeinde und dem Müller zu Wolffshagen | — | 21 | 4 | $6\frac{6}{7}$ | | | |
| 70) | „ den Einwohnern zu Damerow . . . | — | 3 | 1 | $8\frac{4}{7}$ | | | |
| 71) | „ „ „ „ Ottenhagen . . . | — | 1 | 4 | $10\frac{2}{7}$ | | | |
| 72) | „ „ „ „ Amalienhoff . | — | — | 16 | — | | | |
| 73) | „ der Bürgerschaft zu Brüssow . | — | 19 | 16 | — | | | |
| 74) | „ „ Gemeinde zu Hindenburg . | — | — | 15 | — | | | |
| 75) | „ „ „ „ Liepe „ . | — | 2 | 4 | — | | | |
| 76) | „ dem Prediger Kornemann zu Dedelow . | — | 10 | — | — | | | |
| 77) | „ „ Kaufmann Thiele zu Prenzlow . | — | 10 | — | — | | | |
| 78) | „ „ Amtm. Schäfer zu Schlepkow . | — | 10 | — | — | | | |
| 79) | „ „ „ Lemke zu Ziechow in Tres.-Schein 50 Rthrl. | | | | | | | |
| 80) | „ „ Mühlenmeister Hippe zu Prenzlow . | — | 110 | — | — | | | |
| 81) | „ „ Justizkommiss. Schubert daselbst . | — | 50 | — | — | | | |
| 82) | „ „ Rittmeister v. Arnim zu Neu-Hohenwalde | — | 25 | — | — | | | |
| 83) | „ der Gemeinde zu Wollin und Demme . | — | 13 | 14 | — | | | |
| | „ „ „ „ Ziemckendorf . . . | — | 10 | 14 | 8 | | | |
| 84) | „ dem Amtm. Raasch zu Schmiedeberg . | — | 30 | — | — | | | |
| 85) | „ der Gemeinde zu Bölckendorf . . | — | 15 | 1 | — | | | |
| 86) | „ „ verwittweten Ob. Amtm. Clare zu Seehausen: 2 Zins-Coupons über Churmärksche Ständische Obligationen à 25 Rthl. = 50 Rthl. | | | | | | | |
| 87) | „ der Gemeinde zu Lunow . . . | — | 4 | 8 | — | | | |
| 88) | „ dem Vorwerk und sämmtlichen Einwohnern zu Parmen . . . . | 5 | 14 | 21 | $5\frac{2}{7}$ | | | |
| 89) | „ sämmtlichen Oertern des Amtes Gramzow | — | 309 | — | — | | | |
| 90) | „ einem Ungenannten eine Schnur Granaten. | | | | | | | |
| 91) | „ dem Hrn. Kammerherrn v. Arnim . | — | 30 | — | — | | | |
| 92) | „ der Gemeinde zu Closterwalde . . | — | 1 | 17 | 5 | | | |
| 93) | „ dem Wirthschafts-Inspekt. Kempert zu Güterberg | 5 | — | 6 | — | | | |
| 94) | „ „ Pächter Deegen zu Peelitz . | — | 1 | 17 | — | | | |
| 95) | „ der Gemeinde zu Güstow . . | — | 12 | — | 7 | | | |
| 96) | „ „ „ „ Gerswalde . . 2 Trauringe, 1 Ohrgehänge. | — | 15 | — | — | | | |
| 97) | „ „ Gemeinde zu Friedenfelde . . | — | 8 | 17 | — | | | |
| 98) | „ „ „ „ Kaaustädt . . | — | 3 | 17 | — | | | |
| 99) | „ „ „ „ Ellingen . . | — | 5 | 6 | 6 | | | |
| 100) | „ dem Oek. Inspektor Wilke zu Klepelshagen | — | 10 | — | — | | | |
| 101) | „ „ Mühlenmeister Rahder zu Rummelspfort | — | 1 | — | — | | | |
| 102) | „ „ Oek. Insp. Stypke zu Neuensund . | 10 | — | — | — | | | |
| 103) | „ einem Ungenannten zu Blankenburg: 1 silb. Uhr, 1 Rubel, 1 Denkmünze. | | | | | | | |
| 104) | „ der Frau Amtm. Lüdke zu Biesenbroh und 50 Rthlr. Tresorscheine. | — | 50 | — | — | | | |
| | Latus | $72\frac{1}{2}$ | 2921 | 16 | $5\frac{2}{7}$ | 39019 | 11 | 5 |

| | Gold. Thl. | Cour. u. Münze. Thl. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | | 39019 | 11 | 5 |
| Transport | $72\frac{1}{2}$ | 2921 | 16 | $5\frac{2}{7}$ | | | |
| 105) = dem Amtmann Gentz zu Fahrenholz | — | 5 | — | — | | | |
| 106) = der Bürgerschaft zu Lychen | — | 17 | 9 | 8 | | | |
| 107) = = Gemeinde zu Bandelow | — | 14 | 2 | — | | | |
| 108) = den Einwohnern zu Bardorff | — | 1 | — | — | | | |
| 109) = der Fr. Ob Amtmann Karbe zu Neuendorff | 50 | — | — | — | | | |
| 110) = einem Ungenannten | — | 25 | — | — | | | |
| 111) = Desgleichen | — | 20 | — | — | | | |
| 112) = dem Hrn. General v. Borstell sind die für den rc. Röttcher bestimmten da er nicht aufzufinden, zurückgesandt. | — | 34 | — | — | | | |
| | $122\frac{1}{2}$ | 3038 | 4 | $1\frac{2}{7}$ | | | |
| Das Gold ist verwechselt zu $13\frac{1}{2}$ Prozent, und beträgt | — | 138 | 20 | — | 3177 | — | 1 |
| Von dem Fräulein v. Rau[illegible]er ein goldner Ring gegen einen eisernen. | | | | | | | |
| = = Zeitungs-Spediteur Buchalsky den versprochenen Beitrag für die Monate Jul. bis Dez. 1813. | | | | | 6 | — | — |
| = = Privatlehrer Fischer zu Schwedt desgleichen pro Oct. und Nov. c. | | | | | 2 | — | — |
| = der Hof- und Civil-Ausaben-Casse das Wartegeld des Geh. Secret. Schulze pro Nov. c. | | | | | 20 | 20 | — |
| Durch die Herren Bodendorff, Morgin und Lutterkorth zu Tilsit sind gesammelt und eingesandt worden: in Courant und Pr. Münz-Sorten 112 Rthlr. 4 Gr., welche in hiesigem Gelde verwechselt sind, für 109 Rthlr. 16 Gr. | | | | | | | |
| 5 Friedrichsd'or 27 — — = | | | | | | | |
| 3 Napoleonsd'or 15 — 12 = | | | | | | | |
| 13 Ducaten 40 — 20 = | | | | | 193 | — | — |
| Ferner: 1 Tresorschein à 1 Rthlr. 48 Paar Strümpfe und Socken, 4 Westen, 5 Hemden, 65 goldene Ringe, 2 Paar goldene Ohrringe, 1 türkisches Goldstück, zusammen 21 Loth. 2 silberne Becher, 4 dito Eßlöffel, 1 dito Zuckerzange, 1 dito Nadelbüchse, 2 dito Strickhaaken, 1 dito Schwammbüchse, 2 Paar silberne Ohrringe, 2 silb. Uhrgehäuse, 1 dito Tabacksdose, etwas Bruchsilber, 41 silb. Medaillen und fremde Münzen; zusammen $133\frac{1}{2}$ Loth Silber. wogegen 93 eiserne Ringe ertheilt sind. | | | | | | | |
| Gegen einen eisernen Ring von einem Unbekannten | | | | | 3 | 6 | — |
| Von einer Ungenannten ein gold. Ring gegen einen eisernen. | | | | | | | |
| Durch den Gen. Münz-Wardein Loos von dem Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath Zollner gegen Unions-Zeichen 2 Friedrichsd'or | | | | | 10 | 20 | — |
| Von der Frau v. Obernitz ein goldner Ring gegen einen eisernen. | | | | | | | |
| = = Hof- und Civil-Abgaben-Casse, das Wartegeld des Geh. Secret. Schulze pro Dec. c. incl. 1 Frd'or. à 5 Rthlr. 10 Gr. | | | | | 21 | 6 | — |
| = dem Ober-Jäger Schmidt zu Lienchen in der Neumark 2 goldene Trauringe gegen 2 eiserne. | | | | | | | |
| Latus | | | | | 42453 | 15 | 6 |

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 42453 | 15 | 6 |
| Durch den Hrn. Syndicus und Criminal-Rath Stephani zu Burg<br>von dem Schullehrer Vogler . 1 Rthlr.<br>= = Russischen Dollmetscher Scheibler . — 8 Gr.<br>= = Organisten Kühne 2 gold. Ringe. | 1 | 8 | — |
| Von Madam A. aus P. 1 gold. Ring gegen einen eisernen.<br>= dem Hrn. Legat. Rath Schulz 1 gold. Ring gegen einen eisernen.<br>Ferner sind von den erkauften eisernen Ringen 6 Stück à 6 gr. an die Churmärksche = Provinzial = Lazareth = Casse abgelassen . . . . | 1 | 12 | — |
| Von dem Personale des hiesigen Stadtgerichts und einiger bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, sind im Anfang des Jahres 1813., zur Ausrüstung freiwilliger Jäger, 536 Thlr. und zu deren Unterhalt für ein Jahr, monatl. 31 Thlr. zusammengebracht, davon sind Sechs freiwillige Jäger völlig equipirt, welche außerdem monatlich auf 1 Jahr, jeder 5 Thlr. erhalten; außerdem ist 2 andern eine Beihülfe zu ihrer Ausrüstung von resp. 30 Thlr. und 25 Thlr. verabreicht worden. | | | |
| Summa der Einnahme | 42456 | 11 | 6 |

---

## Ausgaben

### für die freiwilligen Jäger in den Monaten August bis ult. Dezbr. 1813.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die Ausgabe betrug ult. Juli 1813. laut öffentlicher Anzeige . . | 25445 | 13 | 4 |
| **Dazu Unterstützung an einzelne freiwillige Jäger.** | | | |
| An den Oberjäger Bosque 10 Thl., Lange 20 Thl., Blumberg 20 Thl., reitenden Jäger Bauer 80 Thl., Nathusius 80 Thl., Jäger Vigilantius 30 Thl., Hoffe 10 Thl., Jäger u. Rittmeister v. Bornstädt 100 Thl., Jäger Förster 50 Thl., Stosch 80 Thl., Dreßler 30 Thl., Fitzau pro Aug. 10 Thl. 18 gr., Creuzinger 20 Thl., Leop. Albers 15 Thl., Lieut. Seefisch 10 Thl. 18 gr.; Jäger Bressin 70 Thl., Schütz 60 Thl., Hildebrand 30 Thl., Gebrüd. Carow 30 Thl., Jäger Rohlfs 25 Thl., Lieut. Behrens 50 Thl., Gebr. Klemm 60 Thl., Jäger v. Sydow 35 Thl., v. Wendrack 20 Thlr., v. Schlegel 20 Thlr., Bohrer 20 Thl., Ob.Jäger v. Cölln 30 Thl., den Jägern Hoffmann u. Löbel 140 Thl., Jäger Maurer 70 Thl., Gebrüd. Rettschlag 40 Thl., Nyncke 74 Thl., Lange 40 Thl., Lachmann 70 Thl., Calsow 70 Thl., Poppe 60 Thl., Sack 40 Thl., Mörcke 36 Thl., Brämer 10 Thl., Lobbes 50 Thl., Ob.Jäger Erdmann 30 Thl., Jäger Balzer 1ste 15 Thl., Fitzau pro Sept. 10 Thlr. 10 gr., Rösner 15 Thl., Brämer 10 Thl., Seefisch 10 Thl. 10 gr., Ob.Jäger Wolff u. Hamilton 40 Thl., Jäger Ewald 50 Thl., Bütow 25 Thl., Snethlage 50 Thl., Oltmann 10 Thl., Schüler 25 Thl., Walter 10 Thl., Belter 35 Thl., Holzapfel 10 Thl., Ob.Jäger Bach 10 Thl., Jäger Pischon 50 Thl., Fitzau pro Okt. 10 Thl. 10 gr. Seefisch dito 10 Thl. 10 gr., Hamann 40 Thl., Friedr. Schmitz im rothen Hus.Regt. 50 Thl., Bauscher v. 1sten Leib-Hus.Rgt. 50 Thl., Casper bei der Garde 25 Thl., Ludw. Voß 10 Thl., Wachtmeister Heuer 50 Thl., Jäger Krause 5 Thl., Ob.Jäger Sasse 15 Thl., Jäger Schwanke 40 Thl., Müller 17 Thl. 4 gr., Jäger v. Brockhausen 50 Thl., Seefisch pro Nov. c. 10 Thl. 10 gr., Fitzau dito 10 Thl. 10 gr., Offizier Schö- | | | |
| Latus | 25445 | 13 | 4 |

| | | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 25445 | 13 | 4 |
| ning 60 Thl., Bassien 16 Thl. 12 gr., Claviten 60 Thl., Michelmann 40 Thl., Deck 20 Thl., an die 2 Jäger, Söhne des Kanzl.=Insp. Korn 60 Thl., den freiwilligen Jäger Schumacher 60 Thl., Fitzau pro Dec. c. 10 Thl. 15 gr., Seefisch dito 10 Thl. 15 gr., Wöppel 30 Thl., dem 3ten Sohne des Kanzl.=Insp. Korn 40 Thl.. an die beiden Söhne des Calcul. Wegener 80 Thl., Jäger Herbst 25 Thl., Schulz vom Ostpr. Grenad.=Bataillon 25 Thl., Tamanti 30 Thlr, Diosner zu einem Bruchbande 5 Thl., Ernst Werner 20 Thl., zusammen 3108 Thl. 22 gr. Hiervon gehen ab die in den frühern Berechnungen unter diesem Titel in Ausgabe gestellten, diesem Fond wieder erstatteten Vorschüsse mit 289 Thl. 23 gr., bleiben also | | | | 2818 | 23 | — |
| **An Armatur, Lederzeug und Montirung.** | | | | | | |
| Dem Geh. Postrath Wöllner zu Mont. u. Armaturstücken | 73 rl. | 4 gr. | = pf. | | | |
| = Kr.Rath Mügge für Bekleidungsgegenstände | 2766 | 10 | 7 | | | |
| = Geh. Postrath Wöllner zu Mont. u. Armaturstücken | 60 | 3 | = | | | |
| Demselben für die Jäger Grundeis | 80 | = | = | | | |
| Dem Kr. R. Mügge zu Bekleidungs= u. Equipirungsgegenständen | 2723 | 13 | 1 | | | |
| = Geh. Postrath Wöllner | 32 | 8 | = | | | |
| An die Gebr. Schickler für 50 Stück Gewehre | 425 | = | = | | | |
| = den Kr.R. Mügge für den Jäger Krug | 55 | 3 | 11 | | | |
| = denselben für Bekleidungs= u. Equipirungsstücke | 916 | 21 | = | | | |
| = denselben = dergleichen | 706 | 15 | 2 | | | |
| = denselben = dergl. | 715 | 7 | = | | | |
| = denselben = dergl. | 774 | 22 | 8 | | | |
| = denselben = dergl. | 668 | 14 | 9 | | | |
| = den Lieutenant v. Mirbach für Schneiderarbeit für das Bataillon des 1sten Pommerschen Regts. | 11 | 6 | = | | | |
| = den Geh. Postrath Wöllner zu Armatur und Montirungen | 16 | 8 | = | 10025 | 17 | 2 |
| **An verschiedenen Ausgaben.** | | | | | | |
| An den Jouwelier Geis für 15 eiserne Ringe | 3 rl. | 18 gr. | = pf. | | | |
| Für die im Felde stehenden Jäger=Detaschements des 1sten und 2ten Bataillons des Leib=Infant. Regiments | 1000 | = | = | | | |
| = den Jouvelier Geis für 20 eiserne Ringe | 5 | = | = | | | |
| An die Vossische Zeitungs=Expedition | = | 15 | = | | | |
| Von dem Uckermärkschen Kreisdirektorium sind aus den vereinnahmten Beiträgen ausgegeben worden | 2742 | 16 | = | | | |
| An den Jouvelier Geis für 100 Stück eiserne Ringe | 25 | = | = | | | |
| = = Regierungspräsidenten v. Bassewitz zu Potsdam für mehrere in den dortigen Lazarethen befindliche Jäger | 223 | 13 | = | | | |
| **Trägerlohn.** | | | | | | |
| Geld und Effekten nach der Kämmerei zur Auktion . . . = rl. 8 gr. | | | | | | |
| Trägerlohn und Packkammer=Geld für Bandagen, Decken und Charpie . . . 1 — 18 — | | | | | | |
| An die Gouvernements=Casse . . . = — 4 — | | | | | | |
| Packkammergeld für die Sachen von Tilsit . . . = — 6 — | 2 | 12 | = | | | |
| | 4003 | 3 | = | | | |
| Latus | | | | 38290 | 5 | 6 |

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | | 38290 | 5 | 6 |
| Transport | 4003 rl. 3 gr. = pf. | | | |
| Hiervon gehen ab die dem v. Lützowschen Corps gezahlten in den frühern Berechnungen verausgabten und hiernächst wieder erstatteten . . | 1000 — = — = — | | | |
| Bleiben auf diesem Titel . = | | 3003 | 3 | — |
| Summa der Ausgabe | | 41293 | 8 | 6 |

## Abschluß.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die gesammte Einnahme beträgt vom 13ten Februar bis ult. Dec. 1813. . | 42456 | 11 | 6 |
| Die sämmtliche Ausgabe in demselben Zeitraum . . . | 41293 | 8 | 6 |
| und der Bestand . . | 1163 | 3 | — |

Berlin, den 4ten Januar 1814.

Zimmermann.

### Druckfehler.

In der ersten Bekanntmachung (Extrablatt zum 41sten Stück des vorjährigen Amtsblatts) Seite 6. Zeile 7. von unten, von Herrn Friebe 864 Rthlr., muß heißen 86 Rthlr. 4 gr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 8.

Potsdam, den 25ten Februar 1814.

Des Königs Majestät haben mir aufgetragen, die Stelle eines Generalgouverneurs am Nieder-Rhein auf dem linken Ufer zu übernehmen, und zu dem Ende von hier unverzüglich nach Aachen abzugehen. Die provisorische Verwaltung meiner Geschäfte als Zivilgouverneur des Landes zwischen der Oder und Elbe ist dem Herrn Geheimen Staatsrath von Bülow übertragen worden. Die Verwaltung des mir anvertrauten Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern übernimmt, während meiner Abwesenheit von hier, der vorsitzende Rath desselben, Herr Staatsrath Kunth; die Geschäfte, denen ich als Chef der Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vorzustehen beauftragt war, der Herr Geheime Ober-Rechnungsrath von Beguelin; die Kommission zur Regulirung der landwirthschaftlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Herr Staatsrath Kayle und die mir als Kurator der General-Holzhandlungs-Direktion obliegenden Geschäfte, der Herr Direktor Salzmann, beides in Verbindung mit dem Departement für Gewerbe und Handel.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, danke ich Allen, welche, vorzüglich während des verflossenen Jahres in den höchst schwierigen Verhältnissen worin sich die Provinz und die Hauptstadt befand, mich in meinen rastlosen Bemühungen, das Interesse der guten Sache auf alle Weise thätigst zu befördern, redlich und mit Vertrauen unterstützt haben. Das Gouvernement, dessen Bezirk ich, um die Absichten Sr. Majestät des Königs in einem andern jetzt wichtigeren Wirkungskreise zu erreichen, zu verlassen im Begriff stehe, hat sich durch die thätigste Vaterlandsliebe im ganzen sehr ausgezeichnet, und die treuste Anhänglichkeit an seinen verehrten Monarchen vielfach bewährt. Ich fühle mich glücklich davon unter den schwierigsten Konjunkturen Zeuge gewesen zu sein, und mir schmeicheln zu dürfen, daß die Provinz meine Bemühungen für ihr Wohl und ihre möglichste Erleichterung in dankbarer Erinnerung bewahren werde, so wie die Meinige durch keine Verhältnisse eine Veränderung erleiden kann. Berlin, den 17ten Februar 1814.

Generalgouverneur am Nieder-Rhein, Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern.

Sack.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs ist der Herr Geheime Statsrath und Zivilgouverneur Sack beauftragt worden nach Aachen zu gehen, um dort vorerst die Stelle des Generalgouverneurs am Nieder-Rhein zu übernehmen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem mit unterzeichneten Geheimen Staatsrath von Bülow von Sr. Majestät die provisorische Verwaltung der Geschäfte des Herrn Geheimen Staatsraths Sack in Hinsicht seiner Stellung als Zivilgouverneur des Landes zwischen der Oder und Elbe übertragen worden ist.

Berlin, den 18ten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

L'Estocq. Bülow.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 47. Instruktion für die Exekutoren in Steuerdefraudations-Sachen. A. 117. Januar.

Die Königlichen Steuerbehörden sind durch eine besondere Instruktion vom heutigen Dato*) autorisirt, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Strafresoluten in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten ic. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unteroffizianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendiener, und anderer untern Steuerbeamten zu bedienen.

Für diese zu Exekutoren in einzelnen Fällen bestimmten Steuerbeamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1. Kein Steuerbeamter ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuerbehörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von verurtheilten Defraudanten, Kontravenienten oder Steuerrestanten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Offizianten eine Exekutionsordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuerbehörde behändiget wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Exekutor für diesen Fall legitimirte Offiziant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefällen rc. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Exekutor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Exekution verfügenden Steuerbehörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Exekutor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2. Die

---

*) Siehe das 6te Amtsblatt No. 34.

§. 2. Die Exekutoren müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstatten, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Exekution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 3. Anderer Seits müssen aber auch die zu Exekutoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen, unterlassen, und sich keine unnöthige Härte, die mit den Grundsätzen der Staatsadministration im Widerspruche stehet, gegen den Schuldner erlauben.

§. 4. Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Exekutionsauftrages und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Kassation, Gefängniß und Festungsstrafe geahndet werden.

§. 5. Sobald der zur Exekution beauftragte Offiziant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Exekutor ausweisen, und den Schuldner auffordern die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst den unterm §. 18. bemerkten Exekutionsansage-Gebühren und etwanigen Meilengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sei, durch Quittungen nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Exekutor, wenn ihm nicht in dem Falle des §. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weitern Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihn beauftragende Steuerbehörde zugleich mit dem ihm ertheilten Exekutionsauftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisekosten für sich erhoben.

Ist der Exekutor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Exekutor ob, den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Dasein des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuerbehörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Exekutor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspfändung.

Bei auswärtigen Exekutionen vertritt auch der Postschein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darinn ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beigedruckt sei. Daß der Betrag mit der zu exequirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6. Ist bei der Ankunft des Exekutors der Suldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objekte der Auspfändung bei Seite zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Exekutors die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7. Der Exekutor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darinn befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröfnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Exekutor auf dem Lande den Schulzen und zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuerbeamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8. Er muß vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten und dergleichen, mit Ausschluß der im folgenden Paragraph genannten Sachen, angegriffen werden.

§. 9. Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden:

a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist,

b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

c) Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide, so wie auch

d) bei

d) bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente rc. und die für ihn und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung sein.

§. 10. Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muß er davon, und insoweit sie nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nöthig sein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Leibesstrafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuerbehörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11. Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur soviel auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozeßordnung Tit. 24. ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Exekution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12. Zugleich muß der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, daß die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorfgerichten, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Exekution verfügenden Steuerbehörde, in ein sicheres Gelaß untergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittelst Spezifikation abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergestalt in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muß ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original-Exekutionsordre Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§. 13. Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§. 14. Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuerbehörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten. Wer

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige Aufforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitige Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes, auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in den Städten aber einen der Obersteueroffizianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß, wenn, wo, und wie der Exequendus sich der Exekution widersetzt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der ꝛc. Steuerbehörde, welche den Vorgang an die vorgesetzte Abgabendeputation zur weitern Verfügung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der Zwischenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizeibehörden solche Anstalten treffen, daß der Schuldner seine zur Exekution qualifizirten Effekten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die desfalsigen Vorkehrungen an die Steuerbehörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widerspenstigen Debenten sich nicht weiter befassen.

§. 15. Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effekten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Hausgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem Schuldner nicht zuständiges Eigenthum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letzteren abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reklamirten Effekten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Anführung des angeblichen Eigenthümers besonders bemerken, damit die Steuerbehörde, insofern sie das Eigenthumsrecht begründet findet, wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenem Eigenthum an die Deputation berichten kann.

§. 16. Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. bemerkten von der Pfändung ausgeschlossenen Effekten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich nach erlangter Ueberzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuerbehörde mit Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizeibehörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögenszustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige, begleitet mit seinem Gutachten, beigefügt hat.

§. 17. Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand da-

davon befreiet werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exekutoren, mit Nachdruck auf deren Beitreibung zu halten.

§. 18. Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren beauftragten Steueroffizianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution am Wohnorte des Exekutors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte

erhält der Exekutor:

1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und Aufforderung zur Zahlung

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei Exekutionsobjekten von | 1 bis 20 Rthlr. | exkl. | 2 Gr. |
| , , | 20 , 50 | , , | 4 , |
| , , | 50 , 100 | , , | 6 , |
| , , | 100 , 200 | , , | 8 , |
| , , | 200 , 500 | , , | 12 , |
| , , | 500 Rthlr. und drüber | | 1 Rthlr. |

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Kassation begnügen und darüber quittiren muß.

2) Wenn der Exekutor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret demselben für jeden Tag

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei Objekten von | 1 bis 20 Rthlr. | exkl. | 4 Gr. |
| , , | , 20 , 50 | , , | 6 , |
| , , | , 50 , 100 | , , | 8 , |
| , , | , 100 , 200 | , , | 12 , |
| , , | , 200 , 500 | , , | 16 , und |
| , , | , 500 und drüber | | 1 Rthlr. |

Hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effekten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

3) Vorkommende baare Auslagen, müssen liquidirt und bescheinigt werden.

B. Auswärts

erhält der Exekutor außer den ad A. sub No. 1. und No. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders gerechnet 8 Gr. und

2) auf die Zeit seiner Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Gr. Zehrungskosten.

Dem Exekutor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorschreiben, die Meilenzahl, und die Zeit der Abwesenheit berechnen, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Exekutionsaufträgen, die Reise- und Zehrungskosten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungskosten à 8 Gr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tage und 5 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

§. 19. Wenn

§. 19. Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Exekutionsgebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtiget werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der Exekutionsoffiziant nur seine baaren Auslagen, und bei auswärtigen Exekutionen die Reisekosten mit 6 gGr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königl. Kasse vergütiget.

Die Steuerbehörden werden aber durch die schon bei der Instruktion der Prozesse einzuziehenden sichern Nachrichten über die Vermögensumstände der Kontravenienten sich unterrichten, ob ein Verurtheilter mit Erfolg exequirt werden könne oder nicht, und letztern Falls keine Exekution veranlassen, wenn deren Furchtlosigkeit schon im voraus mit Wahrscheinlichkeit erhellet.

Diese Vorschrift gilt auch für die Fälle wo es nur auf Berichtigung rückständiger Gefälle ankömmt.

§. 20. Die Exekutoren werden hierbei ernstlich verwarnt, bei Exekutionsaufträgen dieser Art von den zum Armenrechte qualifizirten §. 10. und 16. näher gedachten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privatvortheile Personen der Art zu drücken. Sind selbige zum Armenrechte wirklich qualifizirt, so muß auch die Gebührenforderung der Exekutoren, die nach den feststehenden Bestimmungen im fixen Solde stehende Staatsbeamte sind, zessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Exekutionen aus den Königlichen Kassen vergütiget erhalten.

§. 21. Die Exekutoren müssen den hier gegebenen Vorschriften pünktliche Folge leisten, und namentlich jedesmal über den Betrag der von ihnen eingezogenen ihnen zustehenden Gebühren schriftlich quittiren. Geschiehet dies nicht, oder wird erwiesen, daß mehr als quittirt erhoben, oder daß sie bei den zum Armenrecht qualifizirten Personen die Gebühren erpreßt haben, so werden sie zur Untersuchung gezogen und wegen dieser Plackereien mit Kassation bestraft werden.

Die mit Exekution beauftragten Steuerbedienten haben sich nach vorstehenden Vorschriften auf das genaueste zu achten, und bei Ueberschreitung derselben die nachdrücklichste Rüge zu erwarten. Berlin den 18ten Dezember 1813.

Sektion des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für die direkten und indirekten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Instruktion zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in landesherrlichen Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden, wird hierdurch den betreffenden Steuerbehörden zur genauesten Achtung mitgetheilt. Potsdam, den 23sten Januar 1814.

---

Durch

Durch das Reskript des Herrn Finanzministers von Bülow Exzellenz vom 18. Januar c. ist folgendes festgesetzt worden:

alle steuerpflichtige Objekte, welche bei dem ersten Grenz-Zollamte nicht zum Transitiren deklarirt werden, müssen verfassungsmäßig in dem ersten Bestimmungsorte versteuert werden. Es soll zwar auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet sein, daß Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft der Waaren noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen oder in gehörig kontrollirten Niederlagen der Eigenthümer oder Kommissionairs, bis zum Verbrauch im Lande oder zur weitern Versendung nach dem Auslande, unversteuert aufbewahrt werden dürfen; diese Begünstigung ist jedoch an die Verpflichtung geknüpft, bei der weitern Versendung der unversteuerten Objekte, die vollen Akzisegefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleitschein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von resp. 4. und 6 Monaten beigebracht, und das Attest des Ausgangsamtes nicht den bekannt zu machenden Vorschriften der Begleitschein-Instruktion vom 2. ten September 1812 gemäß, vollzogen ist, woraus folgt, daß dem Versender gar kein Recht zustehet, auf Führung eines andern Beweises durch Zeugen zu provoziren.

Bei Versendung der unversteuerten bonifikationsfähigen Gegenstände nach dem Auslande, nicht minder bei dem direkten Transito, treten diese Verpflichtungen wegen der nachzuweisenden Exportation gleichfalls ein, und kann bei deren Nichtbeachtung weder eine Gefällerestitution noch ein Erlaß der Abgaben Statt finden, welche im letztern Falle gesetzlich zu zahlen sind, und bei verbotenen Objekten 40 Thaler pro Zentner betragen.

Was die zum einländischen Verbrauch versandten unversteuerten Gegenstände betrifft, so kann ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionsabgaben auch nur insofern Statt finden, als der Begleitschein mit dem Revisions- und Eingangsatteste des Amtes am Bestimmungsorte versehen, binnen der obgedachten Frist zurückgeliefert wird. Die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 7ten Februar 1814.

No. 48. Exportation unversteuerter Waaren. A. 2211. Januar.

---

Mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 18ten v. M., die Einreichung der Nachweisung der Gewerbsteuer-Restanten betreffend, werden die mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Behörden angewiesen, spätestens zum 16ten März dieses Jahres diese Restnachweisung, zu welcher wir denselben ein Schema noch mittheilen werden, in folgende 3 Rubriken abgetheilt, einzureichen:

No. 49. Nachweisung der Gewerbsteuer-Reste. A. P. 2341. Januar.

1) Inexigible Reste. Die Gründe der Inexigibilität können nur sein: Entfernung oder Tod der Steuerpflichtigen ohne Zurücklassung eines Eigenthums, gänzliche Verarmung, ungewöhnliche Kriegsschäden. Diese Gründe müssen in einer besonders dazu bestimmten Kolonne speziell angeführt, und mit den

Attesten der Magistrate, Prediger, Armenvorsteher ꝛc. belegt werden, und es wird sowohl den Erhebungs- als Polizeibehörden eingeschärft, bei Aufnahme der Restanten in die Kathegorie der Inerigibilität pflichtmäßig und gewissenhaft zu verfahren, indem, wenn bei den Superrevisionen, welche wir durch die Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz abhalten zu lassen angewiesen sind, Unrichtigkeiten entdeckt werden sollten, die strengste Bestrafung erfolgen wird.

2) Suspendirte Reste. Hierher gehören die Reste derjenigen, die in Konkurs gerathen sind, oder jetzt im Felde stehen oder sonst abwesend sind. Diese Reste sind in der Rechnung abzusetzen, und sie werden dem Solleinkommen des folgenden Jahres als ein besonderer Zugang in folle wieder hinzugefügt und dort bis zur Einzahlung unter den suspendirten Resten aufgenommen werden.

3) Exigible Reste.

Da uns die pünktliche Einsendung der General-Restnachweisung zur strengsten Pflicht gemacht ist, so haben die Erhebungsbehörden die Vorbereitungen zur Anfertigung der Restnachweisungen vorläufig zu treffen, besonders aber die sub 1. bemerkten Inerigibilitätsatteste sich zu verschaffen, damit die Nachweisungen, sobald das Schema den Behörden mitgetheilt ist, sofort angefertigt, und eingereicht werden können.

Die bisherigen 2monatlichen Restextrakte zessiren vom 1sten d. M. an, dagegen muß die hier vorgeschriebene Restliste in 3 Rubriken abgetheilt, mit den Administrationsextrakten pro April und Mai und pro Oktober und November halbjährig eingereicht werden.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz dürfen die Erhebungsbehörden von allen künftig entstehenden Gewerbsteuer-Resten, das ist von solchen Steuerbeiträgen, die erst nach Ablauf desjenigen Semesters eingehen, in welchem sie hätten erhoben werden sollen, sich keine Tantieme berechnen. Der Betrag der Tantieme von diesen Resten ist mit an die Regierungskasse einzusenden, wo er ad depositum genommen werden soll, um daraus diejenigen Offizianten extraordinarie zu belohnen, welche sich bei Einziehung der Steuer am meisten ausgezeichnet haben.

Die Erhebungsbehörden müssen daher bei Vermeidung einer Geldstrafe von 16 Gr. unter jedem zweimonatlichen Administrationsextrakte anzeigen, wie viel von den abgelieferten Ueberschüssen zu der Gewerbsteuer des laufenden Semesters oder zu den frühern Resten gehört, von welchen keine Tantieme berechnet werden soll. Potsdam, den 9ten Februar 1814.

---

**No. 50.** Gewerbsteuer Restanten. A. P. 2341. Januar.

Nach einer Bestimmung des Hrn. Finanzministers Exzellenz sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche binnen Monatsfrist also bis zum 15ten März d. J. die rückständige Gewerbsteuer für das laufende Etatsjahr nicht vollständig berichtigt haben, ihre Gewerbe nicht ferner betreiben dürfen, und durch die öffentlichen Blättern die Namen derjenigen, welche auf diese Weise die Befugniß zum Gewerbsbetriebe verloren

loren haben, bekannt gemacht werden. Dies wird denen, die es trifft, hierdurch bekannt gemacht, um sich vor dem angedroheten Nachtheile durch Bezahlung ihrer Rückstände zu verwahren.

Die betreffenden Steuer- und Polizeibehörden werden angewiesen, vorstehende Bestimmung zur strengen Vollziehung zu bringen.

Potsdam, den 15ten Februar 1814.

---

No. 51. Kompensation der Kriegsleistungen. F. 277. Februar.

Durch eine anderweitige Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. ist genehmigt worden, daß die Vergütung der Kriegesleistungen für das Etatsjahr $18\frac{12}{13}$ Rücksichts derjenigen Domänenpächter, welche keine Reste bis Trinitatis 1813 haben, durch Kompensation auf laufende Gefälle nachgesucht werden darf.

Dies wird in Verfolg des Publikandi vom 14ten Januar d. J. (Amtsblatt 1814 Stück 4. No. 21. Seite 38.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten Februar 1814.

---

No. 52. Ausfuhr von Schießpulver und Blei. P. 590. Januar.

Nach der Bestimmung des Hrn. Staatskanzlers Exzellenz, soll unter den gegenwärtigen Umständen die Ausfuhr des Schießpulvers und des Bleies nicht gestattet werden.

Wir tragen daher sämmtlichen Akzise- und Zollämtern, wie auch den Polizeibehörden unsers Ressorts auf, strenge auf Befolgung dieser Bestimmung zu halten, und diejenigen Quantitäten, die ohne Deklaration und heimlich zu exportiren der Versuch gemacht wird, mit Beschlag zu belegen. Potsdam, den 27sten Januar 1814.

---

No. 53. Feuerkassengelder-Ausschreiben der Kur- u. Neumärkischen Städte-Feuersozietät für das 1ste u. 2te Quartal $18\frac{13}{14}$. P. 263. Januar.

Zur Vergütung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät in dem ersten und zweiten Quartal $18\frac{13}{14}$ vorgefallenen und einiger frühern erst zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen und der Beitrag hierzu auf

drei Groschen fünf $\frac{1}{7}$tel Pfennig oder
sechs leichte Groschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Haupt-Versicherungssumme des Katasters von $18\frac{13}{14}$ ist 38,050,950 Rthlr. wovon nach obigem Beitrag 54,358 Rtlr. 12 Gr. einkommen müssen. Hierzu tragen die Kurmärkischen Städte in nachstehender Art bei.

| | Namen der Stadt. | Deren Assekurationssumme beträgt: | Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: | | | Hiervon gehen 2 pro Cent für die Rezeptur ab: | | | Bleibt zur Feuer-Sozietätskasse einzusenden: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. |
| 1 | Angermünde | 356,000 | 508 | 13 | 9 | 10 | 4 | 1 | 498 | 9 | 8 |
| 2 | Beelitz | 214,950 | 307 | 1 | 8 | 6 | 3 | 5 | 300 | 22 | 3 |
| 3 | Beeskow | 241,575 | 345 | 2 | 7 | 6 | 21 | 8 | 338 | 4 | 11 |
| | Latus | 812,525 | 1,160 | 18 | — | 23 | 5 | 2 | 1,137 | 12 | 10 |

| | Namen der Stadt. | Deren Assekurationssumme beträgt: | Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: | | | Hiervon gehen 2 pro Cent für die Rezeptur ab: | | | Bleibt zur Feuer-Sozietätskasse einzusenden: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. |
| | Transport | 812,525 | 1,160 | 18 | — | 23 | 5 | 2 | 1,137 | 12 | 10 |
| 4 | Bernau . . | 222,175 | 317 | 9 | 5 | 6 | 8 | 4 | 311 | 1 | 1 |
| 5 | Biesenthal . . | 84,825 | 121 | 4 | 3 | 2 | 10 | 2 | 118 | 18 | 1 |
| 6 | Brandenburg. . . | 1,959,750 | 2,799 | 15 | 5 | 55 | 23 | 10 | 2,743 | 15 | 7 |
| 7 | Brüssow . . | 57,100 | 81 | 13 | 9 | 1 | 15 | 2 | 79 | 22 | 7 |
| 8 | Burg . . . | 1,447,400 | 2,067 | 17 | 2 | 41 | 8 | 6 | 2,026 | 8 | 8 |
| 9 | Buchholz . . | 36,600 | 52 | 6 | 10 | 1 | 1 | 1 | 51 | 5 | 9 |
| 10 | Charlottenburg . . | 629,950 | 899 | 22 | 3 | 18 | — | — | 881 | 22 | 3 |
| 11 | Cöpnick . . | 182,725 | 261 | — | 10 | 5 | 5 | 4 | 255 | 19 | 6 |
| 12 | Cremmen . . | 298,050 | 425 | 18 | 10 | 8 | 12 | 4 | 417 | 6 | 6 |
| 13 | Fehrbellin . . | 211,875 | 302 | 16 | 3 | 6 | 1 | 4 | 296 | 14 | 11 |
| 14 | Frankfurth . . | 2,591,750 | 3,702 | 12 | - | 74 | 1 | 2 | 3,628 | 10 | 10 |
| 15 | Freienwalde . . | 301,700 | 431 | — | — | 8 | 14 | 2 | 422 | 9 | 10 |
| 16 | Friesack . . | 211,600 | 302 | 6 | 10 | 6 | 1 | 2 | 296 | 5 | 8 |
| 17 | Fürstenwalde . . | 510,300 | 729 | — | — | 14 | 13 | 11 | 714 | 10 | 1 |
| 18 | Fürstenwerder . . | 74,075 | 105 | 19 | 9 | 2 | 2 | 10 | 103 | 16 | 11 |
| 19 | Genthin . . | 254,450 | 363 | 12 | — | 7 | 6 | 6 | 356 | 5 | 6 |
| 20 | Görzke . . | 87,600 | 125 | 3 | 5 | 2 | 12 | 1 | 122 | 15 | 4 |
| 21 | Gransee . . | 358,350 | 511 | 22 | 5 | 10 | 5 | 9 | 501 | 16 | 8 |
| 22 | Greifenberg . . | 86,975 | 124 | 6 | — | 2 | 11 | 7 | 121 | 18 | 5 |
| 23 | Havelberg . . | 447,550 | 639 | 8 | 7 | 12 | 18 | 11 | 626 | 13 | 8 |
| 24 | Jerichow . . | 96,900 | 138 | 10 | 3 | 2 | 18 | 5 | 135 | 15 | 10 |
| 25 | Joachimsthal . . | 97,175 | 138 | 19 | 9 | 2 | 18 | 7 | 136 | 1 | 2 |
| 26 | Kezin . . | 116,300 | 166 | 3 | 5 | 3 | 7 | 9 | 162 | 19 | 8 |
| 27 | Kyritz . . | 363,450 | 519 | 5 | 2 | 10 | 9 | 3 | 508 | 19 | 11 |
| 28 | Landsberg . . | 117,200 | 167 | 10 | 4 | 3 | 8 | 5 | 164 | 1 | 11 |
| 29 | Lebus . . | 186,225 | 266 | — | 10 | 5 | 7 | 9 | 260 | 17 | |
| 30 | Lenzen . . | 279,800 | 399 | 17 | 2 | 7 | 23 | 11 | 391 | 17 | 3 |
| 31 | Liebenwalde . . | 212,025 | 302 | 21 | 5 | 6 | 1 | 2 | 296 | 20 | 3 |
| 32 | Lindow . . | 216,575 | 309 | 9 | 5 | 6 | 4 | 6 | 303 | 4 | 11 |
| 33 | Lychen . . | 196,375 | 280 | 12 | 10 | 5 | 14 | 8 | 274 | 22 | 2 |
| 34 | Loburg . . | 115,325 | 164 | 18 | — | 3 | 7 | 1 | 161 | 10 | 11 |
| 35 | Luckenwalde . . | 302,525 | 432 | 4 | 3 | 8 | 15 | 6 | 423 | 12 | 9 |
| 36 | Meyenburg . . | 99,750 | 142 | 12 | — | 2 | 20 | 5 | 139 | 15 | 7 |
| 37 | Mittenwalde . . | 158,400 | 226 | 6 | 10 | 4 | 12 | 7 | 221 | 18 | 3 |
| 38 | Möckern . . | 130,400 | 186 | 6 | 10 | 3 | 17 | 5 | 182 | 13 | 5 |
| 39 | Müllrose . . | 159,050 | 227 | 5 | 2 | 4 | 13 | 1 | 222 | 16 | 1 |
| 40 | Müncheberg . . | 277,200 | 396 | — | — | 7 | 22 | 1 | 388 | 1 | 11 |
| 41 | Nauen . . | 757,100 | 1,081 | 13 | 9 | 21 | 15 | 2 | 1,059 | 22 | 7 |
| 42 | Neustadt an der Dosse . | 95,350 | 136 | 5 | 2 | 2 | 17 | 4 | 133 | 11 | 10 |
| 43 | Neustadt Eberswalde . | 340,550 | 486 | 12 | — | 9 | 17 | 6 | 476 | 18 | 6 |
| | Latus | 15,175,600 | 21,692 | 20 | 7 | 433 | 19 | 11 | 21,259 | — | 8 |

Na-

| | Namen der Stadt. | Deren Assekurationssumme beträgt: | Muß mithin zu dem jetzigen Ausschreiben zahlen: | | | Hiervon gehen 2 pro Cent für die Rezeptur ab: | | | Bleibt zur Feuer-Sozietätskasse einzusenden: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. |
| | Transport | 15,175,000 | 21,692 | 20 | 7 | 433 | 19 | 11 | 21,259 | — | 8 |
| 44 | Oderberg . . | 95,675 | 136 | 16 | 3 | 2 | 17 | 7 | 133 | 22 | 8 |
| 45 | Oranienburg . . | 229,900 | 328 | 10 | 3 | 6 | 13 | 8 | 321 | 20 | 7 |
| 46 | Perleberg . . | 588,425 | 840 | 14 | 7 | 16 | 19 | 6 | 823 | 19 | 1 |
| 47 | Potsdam . . | 3,069,125 | 4,384 | 11 | 2 | 87 | 16 | 7 | 4,296 | 18 | 7 |
| 48 | Prenzlow . . | 1,364,500 | 1,949 | 6 | 10 | 38 | 23 | 8 | 1,910 | 7 | 2 |
| 49 | Pritzerbe . . | 149,775 | 213 | 23 | 2 | 4 | 6 | 9 | 209 | 16 | 5 |
| 50 | Pritzwalk . . | 200,300 | 286 | 3 | 5 | 5 | 17 | 4 | 280 | 10 | 1 |
| 51 | Puttlitz . . | 77,775 | 111 | 2 | 7 | 2 | 5 | 4 | 108 | 21 | 3 |
| 52 | Rathenow . . | 744,700 | 1,063 | 20 | 7 | 21 | 6 | 8 | 1,042 | 13 | 11 |
| 53 | Rheinsberg . . | 291,050 | 415 | 18 | 10 | 8 | 7 | 7 | 407 | 11 | 3 |
| 54 | Rhinow . . | 55,475 | 79 | 6 | — | 1 | 14 | 3 | 77 | 15 | 9 |
| 55 | Alt-Ruppin . . | 90,750 | 129 | 15 | 5 | 2 | 14 | 3 | 127 | 1 | 2 |
| 56 | Neu-Ruppin . . | 1,014,075 | 1,448 | 16 | 3 | 28 | 23 | 5 | 1,419 | 16 | 10 |
| 57 | Sandau . . | 172,825 | 246 | 21 | 5 | 4 | 22 | 6 | 241 | 22 | 11 |
| 58 | Saarmund . . | 35,875 | 51 | 6 | — | 1 | — | 7 | 50 | 5 | 5 |
| 59 | Schwedt . . | 816,525 | 1,166 | 14 | 7 | 23 | 8 | — | 1,143 | 6 | 7 |
| 60 | Seelow . . | 332,200 | 474 | 13 | 9 | 9 | 11 | 10 | 465 | 1 | 11 |
| 61 | Spandow . . | 754,575 | 1,077 | 23 | 2 | 21 | 13 | 5 | 1,056 | 9 | 9 |
| 62 | Storkow . . | 106,800 | 152 | 13 | 9 | 3 | 1 | 3 | 149 | 12 | 6 |
| 63 | Strasburg . . | 292,150 | 417 | 8 | 7 | 8 | 8 | 4 | 409 | — | 3 |
| 64 | Strausberg . . | 189,100 | 270 | 3 | 5 | 5 | 9 | 8 | 264 | 17 | 9 |
| 65 | Teltow . . | 133,850 | 191 | 5 | 2 | 3 | 19 | 10 | 137 | 9 | 4 |
| 66 | Templin . . | 339,325 | 484 | 18 | — | 9 | 16 | 8 | 475 | 1 | 4 |
| 67 | Teupitz . . | 31,800 | 45 | 10 | 3 | — | 21 | 10 | 44 | 12 | 5 |
| 68 | Trebbin . . | 139,000 | 198 | 13 | 9 | 3 | 23 | 4 | 194 | 14 | 5 |
| 69 | Treuenbrietzen . . | 373,850 | 534 | 1 | 9 | 10 | 16 | 4 | 523 | 9 | 5 |
| 70 | Vierahden . . | 112,175 | 160 | 6 | — | 3 | 4 | 11 | 157 | 1 | 1 |
| 71 | Werder . . | 130,225 | 186 | — | 10 | 3 | 17 | 4 | 182 | 7 | 6 |
| 72 | Wilsnack . . | 157,950 | 225 | 15 | 5 | 4 | 12 | 4 | 221 | 3 | 1 |
| 73 | Wittenberge . . | 90,025 | 128 | 14 | 7 | 2 | 13 | 9 | 126 | — | 10 |
| 74 | Wittstock . . | 560,800 | 801 | 3 | 5 | 16 | — | 7 | 785 | 2 | 10 |
| 75 | Wrietzen . . | 529,075 | 755 | 19 | 9 | 15 | 2 | 10 | 740 | 16 | 11 |
| 76 | Wusterhausen . . | 361,250 | 516 | 1 | 9 | 10 | 7 | 9 | 505 | 18 | — |
| 77 | Zehdenick . . | 337,750 | 482 | 12 | — | 9 | 15 | 7 | 472 | 20 | 5 |
| 78 | Ziesar . . | 241,250 | 344 | 15 | 5 | 6 | 21 | 5 | 337 | 18 | — |
| 79 | Zinnna . . | 67,250 | 96 | 1 | 8 | 1 | 22 | 1 | 94 | 3 | 7 |
| 80 | Zossen . . | 92,850 | 132 | 15 | 5 | 2 | 15 | 8 | 129 | 23 | 9 |
| | Summa | 29,555,100 | 42,221 | 13 | 9 | 844 | 10 | 4 | 41,377 | 3 | 5 |
| | Die Städte der Neumark von überhaupt . . . . | 8,495,850 | 12,136 | 22 | 3 | 242 | 17 | 8 | 11,894 | 4 | 7 |
| | Sind | 38,050,950 | 54,358 | 12 | — | 1,087 | 4 | — | 53,271 | 8 | — |

Es

Es ist jetzt erforderlich

A. Für die Kurmark

**Angermünde.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | wegen des Brandes am 8ten Dezember 1812. im Hause des Schmidts Stubbe . . . . . . . . | 76 | 14 | 4 |

**Brandenburg.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 2) | Ersatz des auf ein nicht vorhandenes im Kataster noch nicht gelöschtes Gebäude, repartirten Beitrags . . . . . . . . . | — | 6 | 6 |

**Burg.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 3) | die wegen unvollständiger Aufnahme des Feuerschadens bei dem Ausschreiben vom 30sten April 1812. No. 4. noch zu zahlende Vergütung von | 650 | — | — |
| 4) | Vergütung des Brandschadens vom 29sten November, so im Kirchnerschen Stalle entstanden | 347 | — | 10 |

**Charlottenburg.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 5) | wegen des Brandes beim Gastwirth Baganz . | 273 | — | — |

**Frankfurth.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 6) | Feuerschaden auf der Dammvorstadt am 31sten Januar 1813 . . . . . . . | 1112 | 11 | 9 |
| 7) | desgleichen vom 25sten September 1813 . | 64 | 2 | 6 |
| 8) | desgl. vom 21sten November 1813 . . | 568 | 19 | — |

**Gransee.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 9) | wegen der am 18ten Julius v. J. daselbst abgebrannten Scheunen . . . . . . . | 17,375 | — | — |
| | desgl. wegen der bei diesem Brande beschädigten Zäune und Feuerlöschgeräthe . . . . | 574 | 8 | 2 |

**Joachimsthal.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 10) | Feuerschaden beim Kaufmann Küster . . | 226 | — | — |

**Lindow.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 11) | wegen des durch den Brand im Tornowschen Hause am 5ten August 1813. verursachten Schadens mit Inbegriff der beschädigten Feuerlöschgeräthe . . . . . . . . . . . | 36 | 23 | 6 |
| 12) | wegen des Brandes am 19ten September 1813 | 164 | 18 | 6 |

**Neu Ruppin.**

| | | rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 13) | wegen des Feuerschadens am 11ten November 1812. beim Sackfahrer Dau . . . | 583 | 13 | — |
| | Latus | 22,041 | 22 | 1 |

Trans-

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 22,041 rthlr. | 22 gr. | 1 pf. |
| **Schwedt.** | | | |
| 14) Feuerschaden im Bäcker Zechin, jetzt Ehrenbaumschen Hause . . . . . . | 75 = | 3 = | — = |
| **Seelow.** | | | |
| 15) wegen des durch das Feuer am 15ten Julius v. J. verursachten Schadens . . . . | 32,825 = | — = | — = |
| **Strasburg.** | | | |
| 16) wegen des Feuers beim Windmüller Spinn | 703 = | 7 = | — = |
| **Strausberg.** | | | |
| 17) wegen der am 13ten April 1813 dort abgebrannten Windmühle . . . . . . . | 992 = | — = | — = |
| **Spandow.** | | | |
| 18) wegen des Feuerschadens am 13ten Januar bei der Schlächterwittwe Straube . . . . | 54 = | 13 = | — = |
| Summa für die Kurmark | 56,691 rthlr. | 21 gr. | 1 pf. |
| B. Für die Neumark. | | | |
| **Friedeberg.** | | | |
| 19) Feuerschaden beim Kaufmann Nathan Meyer | 13 rthlr. | 10 gr. | — pf. |
| **Neu Wedel.** | | | |
| 20) an noch liquidirten Beschädigungskosten vom Brande im Jahre 1805 . . . . . | 2721 = | 8 = | — = |
| **Schönfließ.** | | | |
| 21) wegen der am 20sten Julius 1813 dort abgebrannten Scheunen . . . . . . . | 222 = | 21 = | — = |
| macht zusammen | 59,649 rthlr. | 12 gr. | 1 pf. |
| Hierzu die Rezepturgebühren für Einziehung der Beiträge mit 2 pro Cent. von der ausgeschriebenen Summe . . . . . . . | 1087 = | 4 = | 1 = |
| überhaupt also | 60,736 rthlr. | 16 gr. | 2 pf. |
| Ausgeschrieben sind . . . . . . . | 54,358 = | 12 = | — = |
| der Bestand aus dem vorigen Ausschreiben beträgt . . . . . . . . . . | 25,893 = | 13 = | 2 = |
| die nach der Rechnung pro 180$\frac{12}{13}$ ersparten und außerordentlich vereinnahmten . . . . | 105 = | 8 = | 4 = |
| (Amtsblatt de 1814. pag. 45. No. 29.) | | | |
| sind | 80,357 rthlr. | 9 gr. | 6 pf. |
| Erforderlich sind . . . . . . . | 60,736 = | 16 = | 2 = |
| Bleibt Ueberschuß | 19,620 rthlr. | 17 gr. | 4 pf. |

Hin-

Hinsichts der im vorigen Ausschreiben erwähnten Brandschäden zu Spandow wird bemerkt, daß die Liquidation darüber noch nicht eingegangen ist, weshalb dieselben für jetzt noch nicht haben angegeben werden können, es ist indessen an den Magistrat das Erforderliche erlassen.

Wegen Einziehung der Beiträge werden die Magistráte auf die frühern Anweisungen verwiesen und müssen solche

mit ⅓tel am 15ten März dieses Jahres
" ⅓tel " 15ten April " "
" ⅓tel " 15ten Mai " "

zur Haupt-Feuersozietätskasse abgeführt sein. Die etwa dann noch rückständigen Beiträge werden exekutivisch beigetrieben werden.

Die Auszahlung der Feuerschäden-Vergütigungsgelder geschieht ohne Ausnahme unmittelbar an die Beschädigten gegen die von den Magistráten gehörig bescheinigten Quittungen. Die Magistráte bleiben dafür verantwortlich, daß bei Ertheilung ihrer Atteste der §. 27. des Feuersozietäts-Reglements von 1800. gehörig berücksichtigt ist, auch muß Behufs der letzten Zahlung das Revisionsprotokoll des Baubedienten über den vollendeten Bau beigebracht werden.

Die Vergütigung für beschädigte öffentliche Feuerinstrumente wird an die Magistráte gezahlt, es muß aber der Baubediente die geschehene Wiederherstellung attestiren. Potsdam, den 16ten Februar 1814.

## Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungskommission.

**No. 1.** Natural-Verpflegung der immobilen Truppen.

Es ist zwar höheren Orts nachgegeben worden, daß auch die immobilen Truppen gegen den gesetzlichen Abzug von ihrem Traktemente die etatsmäßige Naturalverpflegung aus den Königl. Magazinen erhalten können; diese Begünstigung steht jedoch nur den Militairen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, keinesweges aber den Oberoffizieren zu, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Verpflegungsbehörden und Magazine bekannt gemacht wird. Berlin, den 12. Febr. 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Carow.

## Personalchronik.

Dem auf Wartegeld stehenden Kriegsrath und vormaligen Gardeauditeur v. Waltershausen ist auf sein Ansuchen die Praxis als Justizkommissarius bei dem Stadtgericht in Potsdam interimistisch verstattet worden.

Statt des verstorbenen Landjäger Müller zu Cöpnick ist der Feldjäger Müller zum Oberförster daselbst und statt des verstorbenen Unterförster Vollmer zu Tremmer[illegible]e im Groß Schönebecker Forst ist der Invalide Jäger Agthen zum Unterförster daselbst bestellt. Der Thorschreiber Alter zu Treuenbrietzen ist als Packhofsvisitator nach Potsdam versetzt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 8ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

### Vaterlands-Vertheidigung!

Zur Unterstützung hülfsbedürftiger aber älternloser freiwilliger Vertheidiger des Vaterlandes, ist uns eine Preuß. Banco-Obligation von 50 Thlr. Gold, und 50 Thlr. Courant nebst 10jährigen Zinsrest, unter dem Zeichen F. S. in Z. aus einem benachbarten Lande zugesandt. Da der größte Theil unserer, dazu geeigneten Curanden und viele ohne eigene Mittel freiwillig sich dem Kampfe für die Freiheit unterzogen haben: so ist ein solches Opfer vom besondern Werthe für eine Behörde der es bei dem besten Willen und bei der Pflicht für seine unvermögenden Pflegbefohlnen zu sorgen, an Hülfsmitteln dazu gebricht. Die eingesandten Summen sollen den löblichen Absichten des Gebers gemäß verwendet werden, und danken wir demselben, für die bei der Uebersendung ausgesprochenen guten Gesinnung.

Berlin, den 1ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

---

### Beiträge für kranke und verwundete preußische Krieger.

Vom 15. Decbr. v. J. bis 15. Januar d. J. sind an Collectengeldern und andern freiwilligen Beiträgen für verwundete und sonst kranke preußische Krieger bei dem Hofrentmeister Müller hieselbst, zur Ablieferung an die Kurmärksche Provinzial-Lazareth-Kasse eingegangen:

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Durch den Herrn Superintendenten Büttner zu Perleberg vom Herrn Prediger Schulze zu Blüthen aus Blüthen 2 Thlr. 22 gr., aus Stavenow 1 Thlr. 22 gr., aus Groß-Linde 1 Thlr. 18 gr. . . . . . . . . . | 6 | 14 | — |
| Vom Herrn Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde durch den Herrn Prediger Friedrich zu Liepe vom Pächter Herrn Fiering 16 gr., von der Gemeine 17 gr., vom Herrn Prediger 1 Thlr. . . . . . . . . . | 2 | 9 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Lindow, aus Keller 3 gr. 5 pf., Schöneberg und Grieben 3 Thlr. 18 gr., Dierberg und Banzendorff 1 Thlr. 2 gr., Lichtenberg 3 Thlr. 8 gr. . . . . . . . . . . . | 8 | 7 | 5 |
| Vom Hrn. Prediger Lütkemüller in seiner Kirche zu Rönnebeck gesammelt . . | 5 | 8 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Riemschneider zu Wriezen aus Reichenau 8 Thlr. 21 gr. 3 pf., Alt-Medewitz 10 Thlr. 16 gr., Alt-Bliesdorff 8 Thlr. 17 gr. 5 pf., Neu-Bliesdorff 5 Thlr. 15 gr., Cunersdorff 13 Frd'or à 5 Thlr., 65 Thlr., Friedland, Ringenwalde und Wuschwire 23 Thlr. 6 gr. 4 pf., von den Kindern einer Wriezenschen Schule 2 Thlr. 12 gr. . . . . . . . . . . | 121 | 4 | — |
| Hiernach sollten excl. 65 Thlr. Gold, in Courant und Münze 59 Thlr. 16 gr. eingegangen seyn, es sind aber nur eingekommen 56 Thlr. 4 gr. | | | |
| Vom Hrn. Superintendenten Schulze zu Fürstenwalde aus der Parochie Demnitz 6 Thlr. 21 gr., Buchholz 5 Thlr., Beerfelde 4 Thlr. 12 gr. . . . . | 16 | 9 | — |
| Latus | 160 | 3 | 5 |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 160 | 3 | 5 |
| Vom Hrn. Bürgermeister Krüger aus Sandau, in einer freundschaftlichen Gesellschaft zusammengebracht 16 Thlr., in der Stadt Sandau gesammelte und bei dem Hrn. rc. Krüger abgegebene 11 Thlr. 3 pf. . . . . . . . | 27 | — | 3 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau, von der Gemeine zu Zolchow 4 Thlr. 3 gr., Sidow 4 Thlr. . . . . . . . . | 8 | 3 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möckern, von der Gemeine zu Wörmlitz durch den Hrn. Prediger Brand 3 Thlr. 4 gr., von Klein-Lübs desgleichen durch den Hrn. Prediger Bodenburg 1 Thlr. 12 gr. . . . . . . | 4 | 16 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Fischer zu Brandenburg aus Groß-Bähnitz 4 Thlr. 10 gr., Jerchel und Mötlitz 22 Thlr. 17 gr., Beesdorff und Wehlem 4 Thlr. 6 gr., Plaue 10 Thlr. 12 gr., von einem Unbekannten 2 Thlr. 2 gr. . . . . | 43 | 23 | — |
| Durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Sonnenberg bei Gransee von der Gemeine daselbst | 2 | 6 | — |
| Vom Hrn. Prediger Behrendt zu Rietzel, von der Gemeine zu Rietzel 4 Thlr. 8 gr. Küsel 1 Thlr. 16 gr. . . . . . . . . . . . . | 6 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Lisco zu Brandenburg, aus der Parochie Rädel 7 Thlr., Netzen und Grebs 8 Thlr. 2 gr. 6 pf., Bliesendorf und Ferch 1 Thlr. 8 gr. . . | 16 | 10 | 6 |
| Durch den Herrn Landrath v. Zieten, vom Herrn Oberamtmann Mettscher zu Ludwigsaue, von ihm und seiner Ehefrau geb. Hänicken a) einen silbernen Zukkerkorb nebst Löffel, b) einen Sahnlöffel, c) sechs Stück silberne Eßlöffel, d) fünf Medaillen, von seiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Forsträthin Hänicke, e) drei Stück Eßlöffel, f) sechs Stück Theelöffel. | | | |
| Vom Hrn. Prediger Hering zu Bagemühle, von der Gemeine zu Bagemühle 2 Thlr. 11 gr., Battin 2 Thlr., Woldow 2 Thlr. 16 gr. . . . | 7 | 3 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Pelkmann zu Berlin, von der Gemeine zu Giesensdorf 2 Thlr. 19 gr., Gröben incl. $2\frac{1}{2}$ Thlr. Gold, 13 Thlr. 9 gr., Gros-Beeren 6 Thlr., Jünsdorf 4 gr., Blankenfelde 2 Thlr. 20 gr., Lichtenrade 3 Thlr. 22 gr. 7 pf., Stansdorff 1 Thlr., Rudow 12 Thlr. 22 gr., Mariendorff 3 Thlr. 17 gr. 10 pf., Teltow 1 Thlr. 16 gr. 5 pf. . . . . . . | 48 | 10 | 10 |
| Hierbei wird bemerkt, daß der halbe Friedrichsd'or bei Gröben vom Hrn. Amtmann Wölther zu Siethen und eben daher 12 gr. Courant vom Hrn. Oeconomie-Inspektor Otto, und 2 Thlr. 18 gr. Courant von der Gemeine zu Siethen in der Parochie Gröben gegeben worden sind. | | | |
| Vom Hrn. Prediger Schnee zu Schartau und zwar von der Gemeine zu Schartau 2 Thlr. 18 gr., Niegrip 4 Thlr. 8 gr. . . . . . . . | 7 | 2 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Passow aus der Putlitzschen Prediger Synode. . | 15 | — | — |
| Vom Hn. Superintendenten Thiebel zu Nauen: auf der Albrechtschen Hochzeit 16 gr., auf der Kaufholzschen 1 Thlr. 10 gr., auf der Treblinschen 3 Thlr. 18 gr. | 5 | 20 | — |
| Durch den Hrn. Superintenden Lietzmann zu Lindow, der vom Hrn. Schullehrer Otto zu Gransee, dem Hrn. Prediger Schumann daselbst überlieferte Ertrag von den an den Kirchthüren verkauften Texten zur Singeübung der dasigen Schüler, welche diesen ihnen gebührenden Ertrag aus Patriotismus zur Erquikkung der verwundeten Preußischen Krieger abgetreten haben. . . . . | 1 | — | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbrietzen, aus Meinsdorff im Ländchen Beerwalde. . . . . . . . . | 2 | 6 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Dölln zu Königs-Wusterhausen und zwar aus Königs-Wusterhausen 24 Thlr. 8 gr., Waltersdorff 7 Thlr. 10 gr., Machenow 1 Thlr. 8 gr., Gräbendorff 5 Thlr. 3 gr. 9 pf., Teupitz 2 Thlr. 14 gr., Buchholz 8 Thlr. 19 gr. 3 pf., Münchehofe 1 Thlr. 17 gr. . . . . . | 51 | 8 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Passow zu Putlitz aus Stepenitz 3 Thlr. 11 gr., 8 pf., Frehne 1 Thlr. 15 gr. 8 pf. Telschow 1 Thlr. 10 gr. . . . . | 6 | 13 | 4 |
| Latus | 413 | 5 | 4 |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 413 | 5 | 4 |
| Durch denselben fernerweit: | | | |
| Aus Mertensdorff, Bukow, Grabow und Silmersdorff 9 Thlr. 16 gr., aus Triglitz und Jakobsdorff 6 Thlr. . . . . . . . . . | 15 | 16 | — |
| Vom Herrn Prediger Hindenburg zu Metzelthie bei Wusterhausen an der Dosse eingesammelt. . . . . . . . . . . . . . | 10 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg, die von der Frau Pastorin Tülch zu Ferchland dargebracht. . . . . . . . . . . | 3 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Lettow aus der berlinschen Land-Inspection: aus Ahrensfelde 3 Thlr. 8 gr., Biesdorff 6 Thlr. 1 gr. 6 pf., Eiche 3 Thlr., Buch 1 Thlr. 4 gr., Carow 3 Thlr. 6 gr. 7 pf., Französ. Buchholz 3 Thlr. 19 gr., Tegel 12 gr., Lübars 1 Thlr. 4 gr., Daldorff 1 Thlr. 8 gr., Friedrichsfelde incl. 10 Thlr. Gold, 60 Thlr., Heiligensee 1 Thlr. 1 gr. 2 pf., Heeningsdorff 2 Thlr. 5 gr. 1 pf., Nieder-Neuendorff 1 Thlr. 18 gr., Neuenhagen 1 Thlr. 18 gr., Pankow 9 Thlr. 14 gr, Nieder-Schönhausen 10 Thlr. 10 pf., Blankenfelde 5 Thlr. 16 gr., Schönholz 1 Thlr. 5 gr. 2 pf., Rosenthal 2 Thlr. 20 gr., Hermsdorff 3 Thlr., Reinekendoff 5 Thlr. 10 gr., Hohen-Schönhausen 1 Thlr. 2 gr. Heinersdorff 1 Thlr. 11 gr., Weissensee 21 Thlr, Blumberg 2 Thlr., Fredersdorff 3 Thlr. 18 gr. 9 pf., Neuenhagen nachträglich 1 Thlr. Malchow 21 gr. | 139 | 5 | 1 |
| In der Königl. Hof- und Garnison-Kirche, in Golde 1 Frd'or, 5 Thlr., Courant 55 Thlr., Münze à 42 gr. 59 Thlr. 6 pf., 1 goldner Ring, so nach der Taxe verkauft ist, für 1 Thlr., zusammen . . . . 120 Thlr. — gr. 6 pf.<br>In der Katholischen Kirche: in Courant 3 Thlr., in Münze à 42 gr. 5 Thlr. 2 gr. . . . . . 8 = 2 = — =<br>In der Nikolai-Kirche . . . . . . 37 = 8 = 2 = | 165 | 10 | 8 |
| Vom Hrn. Int. Superintend. Lietzmann zu Pritzwalk, so in Kolrep gesammelt sind | 1 | 18 | 2 |
| Vom Hrn. Superintendenten Bütter zu Perleberg: aus Krampfer 7 Thlr. 14 gr., aus Klein-Gottschan 1 Thlr. 6 pf., aus Guhlsdorff 10 gr. 3 pf. . . . . | 9 | — | 9 |
| Von Demoiselle Wilhelmine Mariane Fiedler zu Beeskow den Werth einer von ihr gehäkelten und durch Loose ausgespielten Geldbörse . . . . . . . | 2 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow die in den Kirchen zu Arensdorff und Görsdorff abermals gesammelte . . . . . . . . . . | 8 | 8 | — |
| Vom Hrn. Prediger Müller zu Woltersdorff bei Gransee a) aus Groß-Woltersdorff 1 Thlr. 8 gr., b) aus Zernickow 1 Thlr. 16 gr., c) aus Neu-Lögow 9 gr. . | 3 | 9 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin: am Neujahrstage gesammelt 10 Thlr. 4 gr. 1 pf., am Sonntage drauf 2 Thlr. 5 gr. 6 pf., vom Hrn. Kaufmann Mens 1 Thlr., vom Hrn. Kaufmann Heindel ein Conventionsthaler à 1 Thlr. 8 gr. . . . . . . . . . . . . . . . | 14 | 17 | 7 |
| Vom Fräulein v. Uttenhoven zu Culmbach . . . . . . . . . . welche sie von ihrer Pension zum Besten der verwundeten Krieger abgetreten. | 12 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Päperer zu Petersdorff<br>a) vom Schleusen-Inspector Engelhart zu Arensnest 1 Thlr. — gr. — pf.<br>b) vom Schmiedemeister Neumann und seinen Söhnen 1 = — = — =<br>c) vom Gerichtsmann Hrn. Michaelis . . . . 1 = — = — =<br>d) = = = Weindel . . . . — = 16 = — =<br>e) = Kolonist Kippel . . . . . . — = 12 = — =<br>f) = = Lindemann . . . . . . — = 8 = — =<br>g) von andern Gemeingliedern . . . . . — = 22 = — 8<br>h) bei einer Copulation im Dorfe Dölln sind gesammelt 3 = 18 = — = | 9 | 4 | 8 |
| Latus | 806 | 23 | 3 |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 806 | 23 | 3 |
| Vom Hrn. Prediger Reuscher zu Freyenwalde und Rankft sind bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Alt-Rankft gesammelt . . . . . . . . . . | 2 | 4 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Tiebel zu Nauen eine auf der Hochzeit des Hrn. Brauer Kerkow gesammelte Collecte . . . . . . . . . . | 6 | 17 | — |
| Vom Hrn. Prediger Villaret von der französisch reformirten Gemeine zu Battin eingesammelt . . . . . . . . . . . . | 3 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Lauer zu Gottberg von der Gemeine zu Gottberg bei Neu-Ruppin . . . . . . . . . . 1 Thlr. 14 gr. 4 pf.<br>Ein Ungenannter aus Gottberg . . . . . 1 = — = — =<br>Die Gemeine zu Luchfeld . . . . . . 2 = 13 = 6 = | 5 | 3 | 10 |
| Summa | 824 | — | 1 |

bestehend in 82 Thlr. 12 gr. in Frd'or, 367 Thlr. 23 gr. Courant und 373 Thlr. 13 gr. 1 pf. in $\frac{1}{12}$stel.

Zur Bekanntmachung im Extrablatt des diesjährigen Amtsblatts Nr. 1. ist zu bemerken, daß bei Niedersinow, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, aus Versehen beim Abdruck nur $\frac{1}{2}$ statt $1\frac{1}{2}$ Silber-Rubel aufgeführt ist.

Potsdam, den 4ten Februar 1814.

Königliches Kurmärksches Regierungs-Präsidium.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

### No. 9.

Potsdam, den 4ten März 1814.



Einquartierung.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß sich den auf den Feldetat stehenden Truppentheilen, Offizier-, Unteroffizier- und Soldatenfrauen anschließen, welche theils in den temporellen Standquartieren, theils auf Märschen, sowohl Quartier als Verpflegung von den Kommunen verlangen.

Da es jedoch der höchsten Absicht ganz entgegen ist, daß Frauen der Militairpersonen, sich den mobilen auf Märschen begriffenen Truppen attachiren, weil sie nicht allein den letztern selbst, sondern auch dem Lande zur Last sind, so erneuern wir in Beziehung auf unsern Gouvernementsbezirk und insbesondere auf Berlin die frühere Bestimmung dieserhalb: daß den zu mobilen Truppenabtheilungen gehörigen Frauen weder Quartier noch Verpflegung, noch Transportmittel zu ihrem Fortkommen gereicht werden sollen; wonach sich Jedermann zu achten hat. In Absicht der bei den immobilen Truppen befindlichen Frauen bleibt es bei den Bestimmungen des Servisregulativs.

Wir setzen ferner fest, daß von nun an keine Truppendetachements, und einzelne zum Quartier berechtigte Militairpersonen, in Berlin sowohl als in den Provinzialstädten und auf dem platten Lande, auf unbestimmte Zeit einquartiert werden sollen, weil dies nicht allein die Kontrolle erschwert, sondern auch zu Mißbräuchen Veranlassung giebt. Jedes Quartierbillet muß daher auf bestimmte Tage lauten, und insofern nach Ablauf derselben der Quartierberechtigte genöthigt ist seinen Aufenthalt zu verlängern, hat er sich in Berlin bei der Königl. Kommandantur und außerhalb ebenfalls bei dem Ortskommandanten und in Ermangelung derselben bei den sonst damit beauftragten Behörden zu melden, welche die Berechtigung zum längern Aufenthalte prüfen, und nach Befinden der Umstände entweder eine Invitation zur Verlängerung des Quartiers ertheilen, oder dasselbe gänzlich verweigern. Berlin, den 26sten Februar 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.
v. L'Estocq. Bülow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

**No. 54.** Fremder raffinirter Zucker. A. P. 1933.

Den Akzise- und Zollämtern so wie dem handlungstreibenden Publiko wird hierdurch bekannt gemacht,

daß zufolge Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten v. M. der fremde raffinirte Zucker gegen Bezahlung der im Edikte vom 28sten Oktober 1810 vorgeschriebenen Abgaben, vom 1sten April d. J. ab, im ganzen Umfange der alten Königl. Preuß. Staaten zur Konsumtion zugelassen werden soll. Potsdam, den 3ten Februar 1814.

**No. 55.** Kriegesimpost von Weinen. A. 1228. Februar.

Es wird auf den Grund einer Verfügung des Herrn Geheimen Staatsrath von Heydebreck vom 4ten dieses hierdurch bekannt gemacht, daß von den aus Frankfurth am Mayn und andern Orten des innern Deutschlands eingehenden dort längere Zeit gelagerten Weinen kein Kriegesimpost erhoben, auch in den Fällen, wo Weine aus fremden Hafenplätzen einkommen, aber mit einiger Glaubwürdigkeit erwiesen werden kann, daß diese Weine nicht über See, sondern zu Lande aus Frankreich bezogen worden, die Kriegsimpostgefälle nicht erfordert werden sollen.

Potsdam, den 17ten Februar 1814.

**No. 56.** Zur Frankfurther Messe aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser eingehende Waaren. A. 2974. Februar.

Nach der Verordnung vom 9ten d. M. (Amtsblatt Stück 7. No. 43.) sollen die aus den zwischen der Elbe und Weser belegenen Provinzen zum Handel eingehenden Waaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs mit dem Herzsiegel belegt werden. Diese Bezeichnung findet bei denjenigen Waaren Anstände, welche aus den genannten Provinzen unmittelbar nach der Frankfurther Messe gehen, indem die übrigen Geschäfte der dortigen Offizianten deren Bezeichnung durch sie nicht gestatten.

Es ist daher höhern Orts verfügt worden:

daß der mangelnden Bezeichnung ungeachtet, diese Waaren mit inländischen Meßzertifikaten nach einländischen Städten versendet werden dürfen,

jedoch vorgeschrieben:

daß die Zertifikate gleich den Passierzetteln die Qualität und Quantität der Waaren so genau als möglich nach Farbe, Länge, Breite, Stück und Ellenzahl enthalten müssen, und nur in dieser Art ausgefertigt gestempelt werden dürfen.

Wenn daher überelbische Waaren der vorbemerkten Gattungen mit dergleichen Zertifikaten eingehen, und bei der Revision der Inhalt der Kollis mit selbigen genau übereinstimmt, dann haben die Akziseämter solche, nach vorhergegangener Siegelung, Stempelung oder Plombirung, gefällefrei verabfolgen zu lassen. Es wird aber bemerkt, daß diese Bestimmung nur für die bevorstehende Frankfurther Reminisceremesse gilt. Potsdam, den 24sten Februar 1814.

**No. 57.** Schulgeld für die Kinder der Landwehrmänner. C. 337. Februar.

An denjenigen Orten, wo es keine besondere Schulen für Soldatenkinder giebt, in welche auch die Kinder der im Felde stehenden Landwehrmänner geschickt werden können, muß für die schulpflichtigen Kinder dieser Landwehrmänner das Schulgeld von den Kommunen aufgebracht werden. Potsdam, den 17ten Februar 1814.

Der

**No. 58.** Pensionszahlungen. F. 811. Januar.

Damit die Rechnung von den für das Jahr von Trinitatis 18 1/4 gezahlten Pensionen bald nach dem Schluß des Etatsjahres, also nach dem 1sten Junius, angefertiget werden kann, so fordern wir

1) sämmtliche Pensionairs, welche aus den unter unserer Aufsicht stehenden Kassen Ihre Pensionen erheben, auf solche spätestens bis zum letzten Mai zu beziehen.
2) Müssen sämmtliche Spezialkassen spätestens bis ult. Junius d. J. den Betrag der für unsere Hauptkasse gezahlten Pensionen der gedachten Kasse in Anrechnung bringen, und die Quittungen der Empfänger einsenden.

Mit dem 30sten Junius d. J. wird der Pensionsfonds pro 18 1/4 bei unserer Hauptkasse geschlossen. Die Spezialkassen dürfen jedoch nach dem 31sten Mai durchaus keine Zahlung pro 18 1/4 mehr leisten, damit sie Zeit haben ihre Abrechnung mit der Hauptkasse zu schließen. Die Pensionairs welche bis zum 31sten Mai d. J. ihre Pensionen nicht erhoben haben, müssen die Zahlung dann besonders nachsuchen, und haben sich dann die Verzögerung selbst zuzuschreiben.

Nach dem 30sten Junius d. J. können die Spezialkassen von der Regierungskasse keinen Ersatz der an Pension geleisteten Zahlungen erwarten, sie müssen ihn dann beim Kollegio nachsuchen, und haben eine Strafe zu gewärtigen, wenn sie zu der Verzögerung Veranlassung gegeben haben.

Potsdam, den 22sten Februar 1814.

---

**No. 59.** Vorspann. M. P. 592. Februar.

Nach §. 19. der Vorspannanweisung vom 22sten Januar d. J. können die Vorspänner zur Leistung von Rückfuhren angehalten werden, wenn die Kräfte des Zugviehs solches gestatten. Hierdurch können aber die Vorspänner in ihrer zeitigen Rückkehr zu demjenigen Park, zu welchem sie gewiesen sind, nicht gehindert werden, und zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche wird hierdurch festgesetzt, daß Vorspänner nur dann zur Leistung von Rückfuhren angehalten werden dürfen, wenn sie der Rückladung ungeachtet an dem ihnen zur Rückkehr bestimmten Tage zum Park zurückzukehren im Stande sind. Auch versteht sich von selbst, daß jede Rückfuhr in die Vorspannordre A. vom Vorspannexpedienten am Ankunftsorte eingetragen werden muß.

Da ferner bemerkt worden ist, daß Etappendirektoren und Vorspannexpedienten bei Märschen und Transporten den nachfolgenden Etappen und Vorspannorten nicht zeitig von der Ankunft Nachricht gegeben haben; so wird jeder Unterlassungsfall gegen den säumigen Etappendirektor oder Vorspannexpedienten mit einer Geldbuße von wenigstens Zwei Thalern geahndet werden.

Potsdam, den 17ten Februar 1814.

---

**No. 60.** Militair-Arzneilieferungen. M. 818. Februar.

Bei dem Abschluß der Verpflegungskonvention mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß dasselbe nicht mehr vergüten darf, als Preußen seinen eigenen Unterthanen gewährt, so wie, daß die

X 2 Russischen

Russischen Truppen mit den Preussischen gleiche Vortheile geniessen sollen. Da nach der neuesten Medizinaltaxe die Apotheker gehalten sind, sich bei allen Lieferungen von Medizinalwaaren an öffentliche Institute und Lazarethe einen Rabat von 25 pro Cent in Abzug bringen zu lassen, so soll diese Begünstigung auch den Russischen Behörden in Ansehung der für ihre Lazarethe von diesseitigen Apothekern angekauften Medikamente zu statten kommen.

Potsdam, den 24sten Februar 1814.

---

No. 61.
Wittwen der Aerzte
P. 1709.
Januar.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Wittwen solcher Aerzte, die sich während des Krieges, ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterziehen, zur Pensionirung geeignet sein sollen. Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur Ermunterung und Beruhigung derjenigen Medizinalpersonen, welche sich den Gefahren ihres Berufes rühmlich hingeben, hierdurch bekannt gemacht und haben die betreffenden Behörden in solchen Fällen die erforderlichen Anträge mit genauer Angabe der Vermögens- und sonstigen Umstände der hinterlassenen Familien zu machen.

Potsdam, den 3ten Februar 1814.

---

No. 62.
Hausiren mit Brantwein.
P. 272.
Januar.

Sämmtlichen Polizei- und Steuerbehörden, wie auch dem Publiko, wird bekannt gemacht, daß in Folge höherer Bestimmung in der Regel kein Hausirschein zum Hausirhandel mit Brantwein ertheilt werden soll.

Anträge auf Ertheilung von dergleichen Hausirkonzessionen müssen daher, in sofern nicht ganz besondere Gründe eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von den Behörden ohne weitere Anfrage zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 5ten Februar 1814.

---

No. 63.
Gestempelte Meldezettel.
P. 1704.
Januar.

Es ist bemerkt, daß noch immer eine große Nachlässigkeit der Gastwirthe entweder in den Meldungen der bei ihnen einkehrenden Fremden überhaupt, oder wenigstens im Gebrauche gestempelter Meldezettel herrscht, und daß mehrere Polizeibehörden ihren Verpflichtungen hierunter nicht genügen.

Wegen der Fremdenmeldungen selbst ist neuerdings eine Verfügung vom 4ten Januar c. (Pag. 12 des Amtsblatts), worauf wir verweisen, erlassen; dagegen aber wird sämmtlichen Gastwirthen hiermit nachdrücklich eingeschärft, sich nach Vorschrift der Stempelgesetze, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, schlechterdings nur der gedruckten und gestempelten Meldezettel zu bedienen, und den Polizei-Obrigkeiten wird eben so ernstlich aufgegeben, diejenigen Gastwirthe, welche die Meldung oder den Gebrauch gestempelter Meldezettel unterlassen, bei Vermeidung nachdrücklicher Verfügungen, nach voller gesetzlicher Strenge zu bestrafen und die fehlenden gestempelten Meldezettel auf Rechnung der Kontravenienten zu suppliren und

und zu kassiren. Die Stempelfiskale werden angewiesen ihre Revisionen vorzüglich mit auf diesen Gegenstand zu richten.

Potsdam, den 6ten Februar 1814.

---

Die Ausstellung der Lebensatteste für die Pensionairs ist bisher mehrentheils durch die Geistlichen geschehen. Diesen kann aber die Ausstellung solcher Atteste nicht zur Pflicht gemacht werden, weil dieses Geschäft an und für sich nicht zu dem Amte eines Geistlichen gehört, solches auch zumal in grossen Städten für den Geistlichen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Es wird daher hierdurch auf den Grund einer desfalsigen höheren Verordnung bestimmt, daß die Polizeibehörden sich der Ausstellung dieser Lebensatteste um so mehr unterziehen sollen, als besagtes Geschäft seiner Natur nach ganz eigentlich vor selbige gehört. Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten, und wird diese Bestimmung zugleich den Pensionairs und Wartegeldempfängern hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, imgleichen den Akziseämtern und sonstigen Spezialkassen, die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Pensionen und Wartegelder zahlen. Uebrigens bleibt es den Geistlichen nach wie vor freigestellt, ebenfalls dergleichen Atteste auszustellen.

No. 64. Lebensatteste für die Pensionairs. P. 972. [illegible]

Potsdam, den 9ten Februar 1814.

---

Die Bezeichnung der kurmärkischen Schiffseigenthümern gehörigen Schiffsgefäße, welche nach der Verordnung vom 16ten Februar v. J. Amtsblatt No. 8. schon den 1sten April v. J. bewirkt sein sollte, hat nicht vollständig ausgeführt werden können, weil durch die belagerten Vestungen an der Oder und Elbe die Wasserkommunikation ganz gehemmt war. Auch jetzt findet diese Hinderungsursache noch statt, und es wird daher der Termin zur Beendigung dieses Geschäfts auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

No. 65. Numerirung der Schiffsgefäße. P. 895. [illegible]

Sämmtliche in der Verordnung vom 16ten Februar v. J. benannte Behörden haben sich hiernach vorläufig zu achten.

Um unterdeß jedoch alles vorzubereiten, damit künftig die Bezeichnung der Gefäße desto mehr beschleunigt werden kann, und ferner um mit dem was bereits in der Sache geschehen ist, die künftigen Anordnungen in Uebereinstimmung zu erhalten, so werden

1) sämmtliche mit der Bezeichnung der Schiffsgefäße beauftragte Behörden angewiesen, von den bereits bezeichneten Gefäßen eine Nachweisung in der Art recht bald einzureichen, wie solches von ihnen durch die an sie besonders erlassene Verfügung vom 9ten Februar pr. verlangt ist, und
2) die Herren Kreisdirektoren und Landräthe so wie die Herrn Polizeidirektoren zu Potsdam, Brandenburg und Frankfurth aufgefordert, die uns eingesandten Verzeichnisse über die in ihrem Wirkungskreise vorhandenen dortigen

Ein-

Einwohnern gehörigen Strohmschiffe, einer nochmaligen Revision zu unterwerfen, sie darnach zu berichtigen und bis zum 1sten Mai einzureichen, indem eines Theils nach verschiedenen bei uns eingegangenen Anzeigen, die wir den respektiven Behörden besonders mittheilen werden, in diesen Verzeichnissen nicht alle wirklich vorhandene Schiffsgefäße aufgenommen sind, und anderntheils durch die Kriegsereignisse des verflossenen Jahres mehrere zerstört oder unbrauchbar geworden sind, oder auch andere Besitzer erhalten haben.

In mehreren der frühern Listen, ist übrigens nicht die Bauart der Schiffsgefäße, ob es nämlich ein Ober- oder Elbkahn, eine Gelle, Schute ꝛc. ist, bemerkt. Diejenigen, welche solches anzuführen unterlassen haben, können daher solches bei dieser Gelegenheit nachholen.

Potsdam, den 10ten Februar 1814.

---

**No. 66.** Kreisverwaltungen. P. 250. Februar.

Nach der Entscheidung des Königl. allgemeinen Polizeidepartements können alle diejenigen Personen, welche nach §. 12. des Edikts vom 30sten Julius 1812 die Errichtung der Kreisdirektorien betreffend, bei den ersten Wahlversammlungen zugelassen werden müssen, auch zu Kreisdeputirten gewählt werden.

Potsdam, den 19ten Februar 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 8.** Stempelstrafen.

Die Zirkularverfügung vom 17ten Januar d. J. hat zum Zweck die Einziehung der bei Registraturrevisionen defektirten Stempel zu erleichtern und zu kontrolliren, der Festsetzung und Einziehung von Stempelstrafen als eines ganz andern Gegenstandes ist darin nicht gedacht. Da aber in der Regel da, wo sich Stempeldefekte finden, auch Stempelstrafen eintreten müssen, so ist annoch zu bestimmen, wie mit Liquidation der Stempelstrafen, zu welchen sich bei Registraturrevisionen Veranlassung findet, imgleichen wie demnächst bei deren Festsetzung und Einziehung auf ordnungsmäßigem aber doch möglichst abgekürzten Wege verfahren werden soll.

Zu diesem Ende verordnen wir folgendes:

1) In dem über eine Registraturrevision aufzunehmenden Protokoll sind vom Stempelfiskal für jeden Fall, den er für straffällig hält, der Grund der Straffälligkeit und der Betrag der seiner Meinung nach verwirkten Stempelstrafe zu vermerken. Hält er dafür, daß in einem oder dem andern Fall, des ausgemittelten Stempeldefekts ungeachtet, keine Stempelstrafe Anwendung finden könne, so muß er dies ebenfalls gutachtlich zum Revisionsprotokoll registriren.

2) Auf den Grund des Protokolls und mit möglichster Beobachtung der darin angenommenen Folgeordnung fertigt der Stempelfiskal eine Stempel-Strafliste, zu wel-

welcher das durch die Instruktion vom 5ten September 1811 §. 20. vorgeschriebene Schema gebraucht werden muß.

3) Diese Strafliste zerfällt in Abtheilungen je nachdem:
   A. ein Oberlandesgericht,
   B. ein Untergericht,
   C. eine Regierung oder eine Deputation derselben,
   D. ein Magistrat oder eine andere der Regierung untergebene öffentliche Behörde,
   E. einzelne öffentliche Beamte, die bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte gegen die Stempelgesetze gefehlt haben, oder
   F. Privatpersonen

   nach dem Gutachten des Stempelfiskals durch gesetzliche Stempelstrafen betroffen werden.

4) Bei Einreichung des Revisionsprotokolls und der durch die Zirkularverfügung vom 17ten Januar d. J. vorgeschriebenen Defektentabelle muß der Stempelfiskal zugleich der Deputation die Stempel-Strafliste in den zu 3 bestimmten Abtheilungen übergeben, je nachdem sie in dem betreffenden Falle, oder dem betreffenden Revisionsgeschäft haben zur Anwendung kommen können.

5) Nach Verschiedenheit der zu 3 gedachten Fälle ist von der Deputation wegen Festsetzung und Einziehung der Stempelstrafen folgendermaßen zu verfahren.

Zu A, ist die Strafliste nebst dem Revisionsprotokoll an die Ober-Finanzbehörde einzusenden, um den Herrn Justizminister zu requiriren, wegen Festsetzung und Erlegung der Stempelstrafe das Nöthige zu verfügen.

Zu B, ist das betreffende Ober-Landesgericht unter Mittheilung der Strafliste zu ersuchen, die Festsetzung und Zahlung der Strafe zu verfügen.

Zu C, ist die Strafliste an uns zur Verfügung einzureichen.

Zu D, setzt die Deputation die Strafe fest und verfügt deren Einzahlung.

Zu E, verfügt die Deputation gleichmäßig, dafern der Kontravenient ihr untergeordnet ist, im entgegengesetzten Fall erläßt sie aber die nöthige Requisition an die dem Kontravenienten vorgesetzte Behörde.

Zu F, überläßt die Deputation, dafern der Kontravenient sich der Kontravention bei Gelegenheit einer Verhandlung des revidirten Gerichts schuldig gemacht hat, diesem die Festsetzung und Einziehung der Strafe, und veranlaßt dasselbe dazu durch Mittheilung der Strafliste, steht aber die Kontravention mit einer gerichtlichen Verhandlung, oder mit einem vom Gerichte zu erlegenden Stempeldefekt nicht in Verbindung, so wird die Stempelstrafe von der Deputation festgesetzt und eingezogen, wogegen kein Rechtsmittel statt findet, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigt.

6) Nach erfolgter Festsetzung der Stempelstrafen Seitens der betreffenden Behörden hat die Deputation die Regierungs-Hauptkasse zur Vereinnahmung des Betrages anzuweisen.

Die

Die Deputation hat auf Befolgung dieser Bestimmungen zu halten, und in Gemäßheit derselben die Stempelfiskäle zu instruiren.

Einer Bekanntmachung durch die Amtsblätter bedarf es nicht.

Berlin, den 13ten Dezember 1813.

Abgabensektion.

An sämmtliche Regierungsabgaben Deputationen und die hiesige Abgabendirektion. — Labenberg.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird von diesen an die Zirkularverfügung vom 17ten Januar v. J. (im 19ten Amtsblatt) sich anschließenden Bestimmungen zu ihrer Nachricht und Achtung Kenntniß gegeben. Berlin, den 27sten Januar 1814.

## Personalchronik.

Der Prediger Schmidt zu Sonnenberg ist als Prediger zu Baumgarten, der Frühprediger Otto zu Brandenburg als erster Prediger an der Paulskirche daselbst, der Seminarist Reich als Parochialschullehrer in Berlin und Nußbäumer als Schullehrer in Beauregard bestätigt; der Seminarist Riese aber zum Konrektor und Kantor in Strasburg bestellt.

Der Kandidat der Mathematik Büscher ist zum Feldmesser im Kurmärkschen Regierungsdepartement, der Akziseaufseher Spies zu Angermünde zum Akzisekontrolleur und Aufseher im Joachimsthal, der invalide Unteroffizier Ehrlich zum Thorvisitator in Brandenburg, der Militairsupernumerarius Schenck zum Akziseaufseher in Templin, der Aufseher Dubotzki zum Thorschreiber in Prenzlau, der Invalide Wilcke zum Thorschreiber in Kyritz und der Thorvisitator Hannemann zu Brandenburg zum Akziseaufseher in Liebenwalde ernannt.

Der Gold- und Silberarbeiter Heinr. Ludw. Wilm ist bei dem Königl. Kammergericht als Taxator der Juwelen und Kleinodien angenommen und verpflichtet worden.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Neues Dorf.

Durch den erfolgten Abbau der aus 11 Mitgliedern bestehenden Gemeine zu Dannenwalde in der Priegnitz, ist westlich von diesem Orte in einer Entfernung von einer viertel Meile an den beiden Wegen von Dannenwalde nach Vettin und Krams ein neues Dorf gebildet, welches den Namen Friedheim erhalten hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 9ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

An freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Kurmärkschen Landwehrmänner sind seit unserer Bekanntmachung vom 3ten November v. J. im Extrablatte des Amtsblatts No. 49. ferner aufgebracht:

1) Im Havelländischen Kreise, von Ungenannten und von den Gemeinen zu Gröningen, Neu-Friedrichsdorf, Bammee, Falkenrehde, Ketzin, Gohlitz, Görne, Mützlitz, Bukow, Paretz Amt und Gemeine, aus Ketzin vom Hrn. Prediger Löfike, und Wustermark vom Hrn. Prediger und von der Gemeine, aus Stechow vom Hrn. Prediger Hülsen, aus Etzin vom Hrn. Prediger Sybel, aus Rathnow vom Hrn. Kaufmann Mauß, Herrn Doctor Meyer, von der Frau Doktorin Schönemann, von Hrn. Major von Poppinhaus, von der Frau Predigerin Mauß, durch eine Sammlung des Hrn. Hoffiskal Neumann, aus Brumm vom Hrn. Kreis-Deputirten von Zieten, aus Premnitz vom Hrn. Prediger Hülsen, aus Hohenauen vom Hrn. Geheimen Kriegesrath von der Hagen, und Hrn. Amtmann Wienkoop, aus Feldberge vom Hrn. Superintendenten Bolte, aus Neuhausen vom Hrn. Kreis-Deputirten von Briest von der Frau von Briest und von der Gemeine, aus Marquard vom Hrn. Prediger Stiebritz, Fahrland vom Herrn Administrator Müller und Hrn. Prediger Schlegel, aus Roskow vom Hrn. Amtmann Wolff und von der Gemeine, aus Retzow vom Hrn. Prediger und der Gemeine, aus Kotzen von der Frau von Stechow, aus Friesack vom Hrn. Kaufmann Hirsch, aus Senzke von der Herrschaft, dem Hrn. Prediger und der Gemeine 197 Hemden, 160 Paar Strümpfe, 274 Leibbinden, einige Ellen Leinwand, 1 Kästchen mit Charpie, und einige kleine Bekleidungsstücke. Ferner am baaren Gelde, von den Gemeinen zu Bukow und Butzow 5 Thlr. 12 gr., von den Gemeinen zu Berge und Lietzow 5 Thlr., von den Gemeinen zu Cerstow und Wernitz 6 Thlr. 4 gr., aus Görne vom Hrn. Prediger Franke 2 Thlr., aus Fahrland von der Gemeine 4 Thlr., von den Gemeinen zu Ketzin und Paretz 4 Thlr. 22 gr., aus Lenzke von einem Ungenannten, dem Hrn. Prediger und der Gemeine 9 Thlr., aus Prietzen vom Hrn. Prediger Lucke 1 Thlr., aus Rathenow 22 Thlr., aus Wustermark von dem Hrn. Prediger und der Gemeine auch von der Gemeine zu Hoppenrade 21 Thlr., und sind die Hemden und Strümpfe zur Vervollständigung der Bekleidung, die Leibbinden und Gelder aber welche den in Felde stehenden Landwehrmännern übersandt werden sollen, auf die Aufforderung vom 13. September v. J. gesammlet.

2) Im Ruppinschen Kreise ferner: 5 Thlr. in Friedr.d'or, 42 Thlr. 13 gr. 3 pf. Silbergeld, 8 Paar Socken, 33 Leibbinden, welches alles dem Regiments-Kommandeur Hrn. Oberst-Lieutenant von Rohr übersandt ist.

3) In der Stadt Frankfurth an der Oder a) ferner durch den Hrn. Bürgermeister Schulze gesammlet, und ins Hauptquartier des Hrn. General-Major v. Putlitz gesandt, 1 Dukaten, 1 Kronenthaler, 1 silberne Münze mit der Aufschrift: für König und Vaterland, 21 Thlr. 12 gr. Courant, 51 Thlr. 12 gr. $\frac{1}{12}$, b) durch den Hrn. Stadtgerichts-Director Dietrichs gesammlet und dem Herrn Provinzial-Intendanten Regierungsrath Carow übersandt, von diesem aber an uns als für Verwundete der Landwehr des Lebusschen Kreises und besonders der Stadt Frankfurth bestimmt 11 Friedrichsd'or, 2 Dukaten, 65 Rthlr. Courant, 37 Thlr. Münze.

4) In der Stadt Werder nach der Schlacht bei Groß-Beeren, durch den Hrn. Bürgermeister Häberlein gesammlet, sowohl für die verwundete als übrige Landwehrmänner des



Zauche-

Zauche- u. Luckenwaldschen Kreises, 63 Maaß Landwein, 300 Pakete Rauchtaback, welche gleich in die hiesigen Lazarethe geliefert sind und 44 Thlr. 21 gr. $5\frac{3}{4}$ pf. in $\frac{1}{12}$.

5) Im Glien- und Löwenbergschen Kreise, ferner 57 Hemden, 23 Paar Socken und Strümpfe, 178 Ellen Leinwand, auch hat derselbe zur Instandsetzung der Fußbekleidung der sich ausgezeichneten Cavallerie 70 Thlr., ferner 15 neue Litefken und 15 Paar neue Reithosen geliefert.

6) Im 2ten Jerichowschen Kreise 740 Hemden, 757 Paar Strümpfe, 40 Paar Schuhe, 112 Leibbinden u. 142 Thl. 20 gr. zu Leibbinden. Diese Gegenstände sind dessen Landwehr überschickt und nach der Anzeige werden noch Hemden und Strümpfe eingesandt, und für die Geldbeiträge Schuhe angeschafft. Bei einer Aufforderung zu Beiträgen an Lebensmitteln sind 450 Maaß Brandwein und 480 ℔ Taback unterzeichnet.

7) In der Stadt Brandenburg ferner für deren Landwehr-Kavallerie 50 Hemden, 50 Paar Socken und einige 50 Leibbinden.

8) Im Bees- und Storkowschen Kreise ferner 229 Hemden, 162 Paar Strümpfe, 238 Leibbinden, 54 Thlr. 20 gr. 3 pf. zu andern nöthigen Gegenständen.

9) In der Stadt Prenzlow 56 Thlr. 11 gr. in $\frac{1}{12}$ für deren Landwehrmänner, welche Summa an die in den verschiedennen Lazarethen befindlichen dortigen Landwehrmänner vertheilt ist.

10) Im Niederbarnimschen Kreise 510 Hemden deren noch 200 erwartet werden. Für Geldbeiträge sind angeschafft 100 Paar Schuhe, 700 Paar tuchene Handschube, 770 Paar wollene Socken.

11) Im 1sten Jerichowschen Kreise, von dem Hn. Superintendenten Schmidt zu Burg und dessen Reformirten Gemeine, von dem Hrn. Prediger Thenne, dem Rittergute und der Gemeine zu Randau, von dem Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg und dessen Gemeine, von dem Hrn. Prediger Brandt zu Wörmlitz, dem Amte und der Gemeine daselbst, von dem Ritterguthe Woltersdorf, dem Herrn Prediger und der Gemeine daselbst, von dem Hrn. Prediger Schindelhauer zu Lostau, den Gemeinen daselbst, auch zu Hohenwarthe und Gerwisch, von dem Herrn Prediger Blühdorn zu Burg und seiner Gemeine daselbst, durch den Hrn. Prediger Assmann von der Gemeine zu Cörbelitz; von dem Hrn. Superintendenten Rathmann zu Pechau und der Gemeine daselbst, auch der Gemeine zu Calenberge, durch den Hn. Pred Herzbruch zu Detershagen von ihm selbst und vom Ritterguthe Schermen, von dem Hn. Prediger Schnee zu Schartau und der Gemeine daselbst, auch der Gemeine zu Niegripp, durch die Herrn Prediger Walter und Koch aus Loburg, durch den Hrn. Superintendenten Abel aus Möckern und den beiden Gemeinen Göbrden und Klein-Lübs; von dem Hrn. Prediger Schumann zu Dalchau, der Gemeine daselbst, dem Gute und der Gemeine zu Calitz, dem Hrn. Oberamtmann Tannen, der Gemeine zu Brietzke und einigen Schullehrern, Candidaten u. s. w. überhaupt einschließlich eines extraordinairen Beitrags von 10 Thlr. aus Berlin, 329 Thlr. 18 gr. 10 $\frac{1}{7}$ pf., verschiedene Victualien, einige kleine Kleidungsstücke, auch 24 $\frac{1}{2}$ ℔. und 339 Pack Taback, sowohl für die im Felde als in den Lazarethen befindlichen Landwehrmänner dieses Kreises. Wir dürfen erwarten, daß der Eifer im Wohlthun gegen diese brave Krieger fortdauern werde.

Potsdam, den 6ten Februar 1[illegible].

General-Kommission zur Organisation der Landwehr in der Kurmark.

---

Fort-

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1814. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 16ten bis 31sten des gedachten Monats an die Kurmärk. Provinzial-Lazareth-Kasse abgegebenen freiwilligen Beiträge.**

1) Von der Königlichen Oberhofmeisterin Frau Gräfinn v. Voß Exzellenz der monathliche Beitrag für den Januar mit 4 Thlr. in Cr.; 2) von dem Hrn. Landhofmeister und Regierungs-Präsidenten v. Auerswald an fernerweiten in Preußen gesammleten Beiträgen 10½ Fried.d'or, 36 Dukaten, 1000 Thlr. Cr., 1 Thlr. 12 gr. Münze, 6 Albertsthaler, 1 Sächsischer Thlr., 217 Franken, 10½ Laubthaler, 7¼ Conventions- oder Kronenthaler, 2 Hamburger 32-Schillingsstücke, 560 Kreuzer in 20-Kr.stücken, 4 Neun-Kr., 3 Dänische Thlr., 1 Engl. Schilling 8 Zweydrittel-Stücke, 34 unbekannte Münzen, 1 Tresor-Schein zu 50 Thlr. und 19 dergleichen zu 5 Thlr.; 3) durch den Schiffer Radmann zu Ueckermünde die von mehreren Gebern gesammleten 26 Thlr. 20 gr. Cr.; 4) durch den Königl. Schwedischen General-Lieutnant und Gouverneur von Pommern und Rügen Herrn von Engelbrechten Exzellenz ein in der dortigen Provinz gesammleter Beitrag von 200 Stück August'dor; 5) durch den Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Terpitz zu Insterburg die in der dortigen Freimaurer-Loge zum schwarzen Adler gesammleten 2 Tresor-Scheine zu 1 Thlr. und 3 Russische Bons jeder zu 10 Thlr., b. die bey dem Dank- und Krönungs-Feste am 18ten Januar in den hiesigen Kirchen gesammleten Kollekten, nämlich a. von der St. Hedwigskirche 9 Thlr. 4 gr. Cr. u. 10 Thl. 16 gr. Münze und 12 gr. Kupfergeld, b. von der Klosterkirche 1 Dukaten, 10 Thlr. Cr., 20 Thl. Münze und 1 Thl. 12 gr. Kaiserl. Geld, c. von der St. Gertraudenkirche 13 Thlr. 6 gr. Cr., 19 Thlr. 8 gr. Münze, d. von der Böhmischen Kirche 9 Thlr. 14 gr. Cr., 13 Thlr. 12 gr. Münze und 1 Laubthaler, e. von der Dreifaltigkeitskirche 41 Thlr. Cr., 13 Thlr. Münze, f. von der reformirten Gemeine der Jerusalemskirche 11 Thlr. Cr., 7 Thlr. 12 gr. M., g. von der Oberpfarre und Domkirche 1½ Fried.d'or, 3 Dukaten, 60 Thlr. 22 gr. Cr., 30 Thlr. 16 gr. Münze, h. von der Neuenkirche 23 Thlr. 16 gr. Cr. 25 Thlr. 8 gr. Münze, i. von der Garnisonkirche 1 Thlr. Cr. 16 gr. 4 pf. Münze, k. von der Friedrichs-Werderschen Kirche 8 Thl. 20 gr. Cr. 7 Thlr. 8 gr. Münze, l. von der Dorotheen-Städtischenkirche 13 Thlr. 20 gr. Cr. 10 Thlr. Münze, m. von der Georgenkirche 1 Thlr. 8 gr. Cr., 10 Thlr. 19 gr. Münze, n. von der Nicolaikirche 2 Fried.d'or, 4 Dukaten, 45 Thlr. 12 gr. Cr. und 21 Thlr. Münze, o. von der Parochialkirche 3 Thlr. 13 gr. Cr., 11 Thlr. Münze, p. von der Invalidenhauskirche 5 Thlr. 10 gr. Cr. und 2 Thlr. 17 gr. Münze, q. von der Louisenkirche 6 Thlr. 18 gr. Cr., 11 Thlr. 12 gr. Münze, r. von den Französischen Kirchen 1 Fried.d'or, 64 Thlr. 14 gr. Cr. und 6 Thlr. 10 gr. Münze; 7) ein durch den Magistrat zu Strasburg gesammleter Beitrag von 39 Thlr. 20 gr. Cr.; 8) durch den Hrn. Polizey-Bürgermeister Lauße zu Spandau a. die von einer Gesellschaft bey dem Gastwirth Riesenthal am 26sten Dezember v. J. gesammleten 3 Thlr. 8 gr. Cr. und 3 Thlr. 20 gr. Münze; b. die bey der Witwe Modisch von den Bäckergesellen bey ihrer Kruglage zusammengebrachten 1 Thlr. 16 gr. Cr.; 9) durch den Hrn. Staats-Rath und Polizey-Präsidenten Le Coq von mehreren Gebern gesammlet 16 Dukaten, 63 Thlr. 21 gr. Cr., 18 Thlr. 19 gr. Münze, 1 große und 1 kleine silberne Medaille, 1 Gulden, 1 Polnisches Silberstück, 1 goldener Ring mit Steinen, 1 silberne Schnalle nebst abgebrochenen Henkel, 14 große, 10 mittlere, und 11 kleine Silber-Stücke und 6 goldene Ringe; 10) von der Haupt-Kollekten-Kasse zu Potsdam die vom 27sten October bis 7ten November, und von da bis zum 21sten November v. J. eingegangenen Beiträge mit 10 Fried.d'or, 4 Dukaten, 704 Thlr. 14 gr. Cr., 736 Thlr. 13 gr. 2 pf. Münze, 5 Rubel, 1 Polnischer Thaler., 1 Zwanzigkreuzerstück, 2 goldene Trauringe, und 3 Tresorscheine das Stück zu 5 Thlr.; 11) von derselben der Rest der vom 9ten bis 16ten August, und vom 9ten bis 24sten October v. J. daselbst eingegangenen Beiträge mit 369 Thlr. 8 gr. 6 pf. in Münze; 12) unter der Bezeichnung J. F. W. die von einer Gesellschaft zu Schwinemünde gesammleten 2 Thlr. 4 gr. Cr.; 13) durch den Hrn. Prediger zu Kerzlin, der Beitrag einer Witwe aus der dortigen Gemeine mit 1 Thlr. Cr.; 14) durch den Hrn. Kriegesrath Lehmann zu Driesen ein aus der Gegend von Graudenz gesammleter Beitrag von 12 Dukaten und 5 Thlr. 8 gr. Cr.; 15) durch denselben die auf Veranlaßung des Hrn.

Obristen v. Schachtmeier in der Gegend von Johannisburg gesammelten Beiträge von 3 Rubeln, 4 Fünffrankenstücken, 1 Kronenthaler, 1 Dänisches ⅔tel Stück, 3 Zwanzigkreuzerstücken, 32 Thlr. 8 1/4 gr. Preußisch Cr. und 2 goldenen Trauringen; 16) durch den Hrn. Prediger Goedicke die Kirchen-Kollekten: a. von der Gemeine zu Frankenförde und Gottsdorff 1 Thlr. Cr.; b. von der Gemeine des Filials Kemnitz 20 gr. Cr.; 17) durch den Hrn. Superintendenten Riemschneider zu Wriezen a. d. O. der Beitrag einer Wittwe aus Alt-Reetz von 7 Thlr. Cr. und 1 Stollbergscher alter Thaler; 18) von dem Schauspiel-Direktor Hrn. Walter zu Belgard 8 Thlr. Cr. und 4 Thlr. 16 gr. Münze; 19) von der Demoiselle Henriette Hirschberg Tochter des Hrn. Predigers Hirschberg zu Thalhausen 1 goldener Ring; 20) durch den Hrn. Staats-Rath und Polizey-Präsidenten Le Coq a. die in dem Gesellschafts-Theater Urania gesammleten 76 Thlr. 12 gr. Cr. und der Beitrag des Hrn. Stadt-Kämmerers H. zu Z. von 5 Dukaten; 21) vom Hrn. T. zu S. 20 Thlr. Cr.; 22) vom Hrn. J...K. zu P...K. 48 Thlr. Cr.; (sämmtliche Münze in 1/12stel.)

Ferner sind von einem Ungenannten zur Unterstützung der verwundeten und kranken Soldaten mit Arzneimitteln eingegangen und an die Kurmärkische Provinzial-Verpflegungs-Kasse abgegeben worden 200 Thlr. Courant.

Mit den Beiträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und dergleichen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin den 6ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

---

## Bekanntmachung.

Der uns von des Königs Majestät auferlegten Verpflichtung und unserer vorläufigen Ankündigung vom 19ten v. M. gemäß, bringen wir nachstehend die Uebersicht der zur Vertheidigung des Vaterlandes bei uns eingegangenen freiwilligen Beiträge und ihrer bisherigen Verwendung zur öffentlichen Kenntniß, und danken bei dieser Gelegenheit nochmals und herzlich allen denen, welche diesen Fonds zu bilden rühmlichst beigetragen haben und noch beitragen. Viel Gutes ist dadurch zur gefahrvollsten Zeit gewirkt, und dem Staate ein erheblicher Nutzen immer da, wo es im Augenblick am meisten Noth that, gestiftet worden.

Wir behalten uns vor, die Verwendung des Bestandes, so wie die fortlaufenden und sonst noch eingehenden Beiträge nachträglich bekannt zu machen, und laden jeden Geber, welcher sich von der nur im Allgemeinen nachgewiesenen Verwendung spezielle Ueberzeugung verschaffen will, ausdrücklich hierdurch ein, sich innerhalb der nächsten sechs Wochen an den Geheimen Registrator Hansmann in dem Büreau des unterzeichneten Civil-Gouverneurs zwischen 9 und 12 Uhr zu wenden, um daselbst die speziellen Listen nach Belieben einzusehen. Berlin, den 10ten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Sack.

Ueber-



## Uebersicht

der zur Vertheidigung des Vaterlandes bei dem Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder eingegangenen freiwilligen Beiträge an Geld, Papieren und Prätiosen, und ihrer bisherigen Verwendung.

| Einnahme. | Thlr. | Gr. | Pf. | Special-Summa. Thlr. | gr. | pf. | General-Summa. Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Einnahme von No. 1. incl. 323. beträgt nach den bereits öffentlich bekannt gemachten speciellen Verzeichnissen: | | | | | | | | | |
| **I. In Gold.** | | | | | | | | | |
| a. An baaren eingegangenen Geldern . . | 5778 | — | | | | | | | |
| b. an, für fremde, zur Münze abgeliefert goldene Münzen . . . . . . . | 245 | — | | | | | | | |
| c. an zur Schmelze bestimmten Prätiosen: | | | | | | | | | |
| aa. für Rechnung des Militair-Gouvernements | 537 | 12 | | | | | | | |
| bb. für Rechnung der Magistrats-Kämmerei (incl. der Münzen) . . . . | 672 | 12 | | 7233 | — | — | — | — | — |
| **II. In Silbergeld.** | | | | | | | | | |
| a. An baar eingegangenen . . . | 51230 | 5 | $10\frac{2}{7}$ | | | | | | |
| b. von der Königl. Münze für die fremden abgelieferten Münzen . . . . | 447 | — | — | | | | | | |
| c. von derselben für die von dem Militair-Gouvernement zur Schmelze gegebenen Prätiosen . . . . . . . | 915 | 20 | — | | | | | | |
| d. von derselben für dergleichen für Rechnung der Magistrats-Kämmerei . | 1352 | — | — | | | | | | |
| e. durch die, für Rechnung des Militair-Gouvernements öffentlich versteigerten Prätiosen . . . . . . . . | 1705 | 23 | 11 | | | | | | |
| f. durch die, für Rechnung der Magistrats-Kämmerei öffentlich versteigerten Prätiosen . . . . . . . | 1948 | 3 | — | | | | | | |
| g. durch die, für Rechnung der, von der Kurmärkschen Regierung eingesandten und öffentlich verkauften Prätiosen . | 511 | 19 | 2 | 58110 | 23 | $11\frac{2}{7}$ | — | — | — |
| **III. In Tresorscheinen** | | | | | | | | | |
| sind überhaupt eingegangen . . . . . . . | | | | 397 | — | — | — | — | — |
| **IV. In Papieren von verschiedener Gattung** | | | | | | | | | |
| sind überhaupt eingekommen . . . . . . | | | | 3785 | 6 | $6\frac{6}{7}$ | — | — | — |
| Summa der Einnahme | | | | — | — | — | 69526 | 6 | $6\frac{1}{7}$ |

| | Special-Summa. | | | General-Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | gr. | pf. | Thlr. | gr. | pf. |
| Die Einnahme betrug also | — | — | — | 69526 | 6 | $6\frac{1}{7}$ |
| **Davon ist bis jetzt ausgegeben:** | | | | | | |
| I. Zur Anschaffung von Militair-Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen | 16068 | 16 | 6 | — | — | — |
| II. Zum Ankauf von Munition und Armaturen | 9204 | 1 | — | — | — | — |
| III. Behufs der Gewehr-Reparaturen | 3475 | 14 | 3 | — | — | — |
| IV. Zu den Kosten für die Lazareth-Anstalten sind aus diesem Fonds zugeschossen | 13000 | — | — | — | — | — |
| V. Zu den allgemeinen Defensions-Anstalten in der Provinz, nämlich: a. zur Equipirung von Landsturm-Divisionairs, auch einzelner Offiziere . 1185 Thlr. — Gr. b. zu den Verschanzungen bei Berlin . 2000 Thlr. — Gr. c. zu allgemeinen Kosten . 594 Thlr. 6 Gr. | 3779 | 6 | — | — | — | — |
| VI. Zur Ausrüstung des v. Lützowschen Frei-Corps: a. 50 Thlr. Gold, b. 954 Thlr. Silbergeld } in Summa | 1004 | 13 | — | — | — | — |
| VII. Zur Equipirung und Unterstützung einzelner Militairs | 2375 | 23 | — | — | — | — |
| VIII. Zum Ankauf eiserner, für abgelieferte goldene Ringe | 2 | 6 | — | — | — | — |
| | | | | 48910 | 7 | 9 |
| und es bleibt Bestand | — | — | — | 20615 | 22 | $9\frac{1}{7}$ |

inclusive der Tit. III. und IV. der Einnahme aufgeführten 397 Thlr. Tresorscheine u. 3785 Thlr. 6 gr. $6\frac{6}{7}$ pf. Papiere von verschiedener Gattung.

Berlin, den 1sten Februar 1814.

Hausmann,
Geheimer Registrator, als Receptor dieses besondern Fonds.

Vom

Vom 16ten bis 31sten Januar d. J. sind an Beiträgen für verwundete und andere kranke preußische Krieger bei dem Hofrentmeister Müller hieselbst eingegangen und an die Kurmärksche Provinzial-Lazarethkasse abgeliefert:

| | Thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Durch den Herrn Superintendenten Kalisch zu Dom Brandenburg: | | | |
| a. vom Hrn. Prediger Schumann aus Kleinkreutz und Saringen | 1 | 18 | 10 |
| b. durch den Hrn. Prediger Bleuk aus Zachow | — | 23 | 10 |
| aus Gutenpaaren | 3 | 17 | 7 |
| c. aus Ketzin und Paretz durch den Hrn. Prediger Löfecke | 10 | 20 | — |
| d. aus Tremmen, Niebede und Schwanebeck durch den Hrn. Pred. Ziem | 5 | 12 | — |
| e. aus Pessin durch den Hrn. Prediger Spilner | 8 | 8 | — |
| f. aus Berchesar und Marzahn durch den Hrn. Prediger Curtius | 1 | 10 | 6 |
| g. aus Schmerzke und Rietz durch den Hrn. Prediger Siebmann | 1 | 4 | — |
| h. aus Plötzin und Plessow durch den Hrn. Prediger Hertel | 2 | 6 | — |
| Vom hiesigen französisch-reformirten Presbyterium am letzten Dankfeste gesammelt | — | 16 | — |
| = Hrn. Prediger Schröder zu Wittbrietzen am letzten Dankfeste gesammelt | 3 | 14 | — |
| = = = Dahlenburg zu Linum desgleichen | 6 | 8 | — |
| = katholischen Pfarrer Hrn. Fölmer allhier, desgleichen | 1 | 22 | 4 |
| = Hrn. Prediger der evangelisch-reformirten Gemeine zu Französisch-Buchholz Chazelon | — | 8 | 7 |
| = = Superintendent Kohli zu Lenzen eingesammelt zu Mödlich | 2 | 14 | — |
| Von demselben aus Sargleben und Garlin | 1 | 7 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Bolte zu Fehrbellin in der Kirche daselbst eingesammelt | 4 | 17 | — |
| Von demselben aus Tarmow | 11 | — | — |
| Noch von demselben aus Fehrbellin | 1 | 2 | — |
| und | 2 | — | — |
| Noch von demselben vom Hrn. Prediger Ribbach aus Lenzke | 2 | 18 | 7 |
| Vom französisch-reformirten Prediger Hrn. Centurier zu Groß-Zieten von der Gemeinde zu Groß-Zieten 2 Thl. 5 gr., u. von der Gemeinde zu Klein-Zieten 2 Thl. | 4 | 5 | — |
| = Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin an Kirchen-Collekten incl. ein Lüneburger ⅔ Stück 4 Thl. 7 gr. 1 pf., von der Frau Majorin von Lebin 12 gr., von der Frau Bau-Inspektor Senße 8 gr. | 5 | 3 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Lettow zu Berlin, aus der Parochie Schwanebeck 1 Thl. 14 gr., aus der Parochie Weißensee 2 Thl. | 3 | 14 | — |
| = katholischen Pfarrer Hrn. Groß auf dem Gewehrplan bei Spandow | 1 | 4 | — |
| Von dem Hrn. von der Hagen zu Langen die von dem Hrn. Prediger Baath eingesammelten | 3 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Weinmann zu Lenzen | 1 | 11 | — |
| Durch den Hrn. Superint. Kohle daselbst von einem Vaterlandsfreunde | 1 | 2 | — |
| Von demselben sind in der Stadtkirche am Dankfeste eingesammelt | 15 | 5 | — |
| = dem Hrn. Prediger Hartus aus seinen Gemeinen Golzow, Pernitz u. Cammer | 10 | 14 | 6 |
| = dem Hrn. Regierungsassessor und Prediger Klotz von der hiesigen Heiligengeist-Kirchengemeine | 3 | — | 3 |
| Vom Magistrat zu Gransee die bei der Feier des Dankfestes eingegangenen 6 Thl. 6 pf., hierzu noch von Demoiselle Struve 12 gr. | 6 | 12 | 6 |
| = Hrn. Superintendent Lietzmann aus der Stadt Lindow 13 Thlr. 17 gr. 6 pf., und aus dem Dorfe Keller 4 gr. 6 pf. | 13 | 22 | — |
| Von dem Hrn. Prediger Richter zu Vieritz, von der Gemeine zu Vieritz 3 Thlr. 7 gr., von dem Hrn. Amtmann Faber 4 Thl. 16 gr., von dem Hrn. Prediger Richter 2 Thl. 8 gr., von der Gemeine zu Bützer 3 Thl. 2 gr. | 13 | 9 | — |
| Latus | 156 | 15 | 2 |

| | Thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 156 | 15 | 2 |
| Von dem Hrn. Prediger Rauch zu Zitz, von der Gemeine zu Zitz 5 Thl. 18 gr., von der Gemeine zu Rozäsen 5 Thl. 12 gr. 2 pf. | 11 | 6 | 2 |
| = dem Hrn. Superintendenten Hohnhorst zu Dom Havelberg die von dem Hrn. Prediger Winter in seinen Gemeinen Gumtow und Gramzow am Neujahrstage eingesammelten | 5 | 1 | 5 |
| = dem Hrn. Prediger Fritze zu Liebars, aus der Gemeine Liebars 4 Thl. 2 gr., aus der Gemeine Neuermark 4 Thl. 2 gr. 7 pf. | 8 | 4 | 7 |
| Vom Hrn. Pred. Altendorff zu Rosenwinkel, aus Rosenwinkel 6 Thl. 2 gr., aus Grabow 1 Thl. 6 gr. | 7 | 8 | — |
| = Prediger der französisch und deutsch=reformirten Gemeine Hrn. Reuscher zu Bernau | 1 | 1 | — |
| = Hrn. Superintendent Schröder zu Mittenwalde, aus Mittenwalde 3 Thl. 22 gr., aus Ragow 20 gr. | 4 | 18 | — |
| = Hrn. Superintendent Wegener zu Wittstock die Kirchenkollekte 21 Thl. 2 gr., vom Küster Fester besonders gesammelt 3 Thl. 14 gr. | 24 | 16 | — |
| = französisch=reformirten Prediger Hrn. St. Martin zu Strasburg in der Uckermark | — | 18 | 2 |
| = französisch=reformirten Presbyterium zu Bergholz in der Uckermark | 1 | 7 | — |
| = Königl. Schul=Inspektor und Prediger Hrn. Hergetius zu Görzke, mit dem Bemerken: eine kleine Gabe für die Verwundeten von M. F. | 2 | — | — |
| Summa | 222 | 23 | 6 |

Bestehend in 120 Thlr. 8 gr. Courant, 102 Thlr. 15 gr. 6 pf. in $\frac{1}{12}$tel.

Potsdam, den 19ten Februar 1814.

Königliches Kurmärkisches Regierungs=Präsidium.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

## No. 10.

Potsdam, den 11ten März 1814.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 208. Die Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Vom 15ten Februar d. J.

No. 209. Die fernerweite Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten November v. J. daß auch die Schulen, Waisenhäuser rc. rc. rücksichtlich der Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer mit den Minorennen gleiche Rechte genießen sollen. Vom 19ten desselben Monats.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 67. Fremde kleine Spiegel. A. 815. Februar.

Nach dem Amtsblatt pro 1813. Stück 53. No. 344. ist der Einlaß der fremden kleinen Spiegel, deren Höhe nicht über 8, und deren Breite nicht über 6 bis 8 Zoll beträgt, gegen Entrichtung einer Abgabe von Zwölf pro Cent von dem richtig zu würdigenden Werthe erlaubt. Da aber nach der hiernächst geschehenen Ausmittelung, zu den kleinen sogenannten Nürnberger Spiegeln in der Regel Gläser von 9 Zoll Höhe und 7 Zoll Breite nach Brabanter Maaß verarbeitet werden, so ist das Maximum der Größe der gegen obige Abgabe einzulassenden fremden kleinen Spiegel anderweit auf letztbesagtes Maaß von 9 Zoll Höhe, und 7 Zoll Breite, Brabanter Maaß, bestimmt worden. Potsdam, den 8ten Februar 1814.

No. 68. Stempel zu Anweisungen von Nicht-Kaufleuten. A. 835. Februar.

Ungeachtet die Stempelpflichtigkeit derjenigen Anweisungen (Assignationen) welche Personen ausstellen, die nicht Kaufleute sind, ganz unbedenklich ist, indem selbige, wenn sie gleich nicht, wie die kaufmännischen Assignationen, dem Werthstempel unterworfen sind, doch in die Kathegorie der in dem Stempelgesetz vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. erwähnten einseitigen Erklärungen gehören, so sind dennoch darüber schon öfters Zweifel entstanden. Um diesen nun für immer vorzubeugen, wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. hierdurch bekannt gemacht:

daß zu Anweisungen welche Nichtkaufleute ausstellen, der gewöhnliche 8 gr. Stempel genommen werden muß. Potsdam, den 16ten Februar 1814.

**No. 69.**
Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten.
A. 2416.
Januar.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810, Art. 7. No. 3.

betreffend den Werthstempel zu Pacht- und Miethskontrakten

dahin auszulegen sei:

daß die Steigerung des Werthstempels zu diesen Kontrakten mit 4 ggr. für jedes Hundert nur dann statt finden soll, wenn das jährliche Miethsquantum mit einem vollen Hundert Thaler steigt, so daß der Stempel z. B. von einer jährlichen Pacht oder Miethe zu 199 Rthlr. nur 4 gr. und von 200 Rthlr. jährlich nur 8 gr. betrage?

oder, ob der in den Stempelgesetzen ausgesprochene Grundsatz,

daß ein neuer oder ein erhöhter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert Thaler übersteigt, dergestalt, daß z. B. von 101 Rthlr. eben so viel an Werthstempel bezahlt werden muß, als von vollen 200 Rthlr.

auch bei Pacht- und Miethskontrakten zur Anwendung komme?

Hierauf hat der Herr Finanzminister Exzellenz durch eine Verfügung vom 29ten v. M. festgesetzt:

daß auch bei Pacht- und Miethskontrakten eine Steigerung des Stempelsatzes zu 4 ggr. so oft eintreten soll, als die jährliche Pacht oder Miethe ein volles Hundert übersteigt.

Der Stempel zu den Nebenexemplaren jener Kontrakte richtet sich nach dem Gegenstande des Vertrags. Ist z. B. ein einjähriger Kontrakt auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 2 gr. zu gebrauchen. Ist aber ein zweijähriger Kontrakt auf 150 Rthlr. abgeschlossen, so ist ein Stempelbogen zu 8 gr. erforderlich, da der Kontrakt ein Miethsquantum von 300 Rthlr. stipulirt.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten Februar 1814.

---

**No. 70.**
Zeugnisse der Studirenden.
C. 389.
Dezember.

Nach §. 25. der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25sten Junius v. J., soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist gewesen, den Staats-Prüfungsbehörden Gelegenheit zu geben, zu erfahren, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wiefern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben; insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleißiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geschehen, soll denn auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen noch zurückzubleiben, um sich eine gründliche Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben. Die

Die betreffenden Behörden sind hiernach angewiesen, und werden Eltern und Vormünder gewarnt, ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Universität abgehen zu lassen, indem hierdurch alle Hoffnung der Unfähigen, sich in Aemter einzuschleichen, verschwindet. Potsdam, den 1sten März 1814.

No. 71. Getreide- und Fouragepreise pro Februar 1814. M. 127. März.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

| | | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | | | 1 | 21 | 7 |
| 2) — | — | Roggen | | 1 | 10 | 3 |
| 3) — | — | große Gerste | | 1 | 9 | 7 |
| 4) — | — | kleine Gerste | | 1 | 5 | 11 |
| 5) — | — | Hafer | | 1 | 2 | 10 |
| 6) — | — | Erbsen | | 2 | 6 | 2 |
| 7) des Zentners | Heu | | | 1 | 3 | 6 |
| 8) — Schocks | Stroh | | | 5 | 6 | — |

in $\frac{1}{24}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Brandtweins betragen pro Februar d. J. in $\frac{1}{24}$stel

| | | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| für das Quart | Bier | 1 | 2 |
| — — — | Branntwein | 5 | 2 |

Potsdam, den 4ten März 1814.

No. 72. Namensveränderung. P. 1880. Februar.

Zu jeder Namensveränderung sowohl bei Christen als bei jüdischen Glaubensgenossen muß die Erlaubniß bei der unterzeichneten Behörde nachgesucht werden.

Hiernach haben sich alle Einwohner zu achten und sämmtliche betreffende Unterbehörden werden hiermit angewiesen, über die etwa ohne Genehmigung bereits vorgenommenen Namensveränderungen zu berichten.

Potsdam, den 28sten Februar 1814.

No. 73. Viehseuche. P. 1941. Februar.

Da die Rindviehseuche noch fortdauernd in Sachsen, Anhalt, Mecklenburg und auf dem jenseitigen Elbufer herrscht, so ist die Sperre für alles Rindvieh und giftfangende Waaren nach den Vorschriften des Patents vom 2ten April 1813 strenge und sorgfältig fortzusetzen und haben sämmtliche Behörden auf die genaue Beobachtung der südlichen und westlichen Gränzen, um jede neue Ansteckung zu verhüten, ein besonderes Augenmerk zu richten. Potsdam, den 4ten März 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 9. Legalisation der Urkunden aus Westphalen und Warschau.

Da die veränderten öffentlichen Verhältnisse der zu Frankreich gehörig gewesenen und von den Truppen der verbündeten Mächte besetzten deutschen Provinzen, ferner des ehemaligen Königreichs Westphalen und des Herzogthums Warschau, die Verfügungen vom 26ten November 1811, 14ten April und 24sten November 1812, betreffend die Art der Legalisation der in jenen Provinzen und Ländern aufgenommenen, bei-

bei diesseitigen Gerichten produzirten Notariatsdokumente und Urkunden unanwendbar machen; so sind diese Verfügungen dahin abgeändert worden:

daß zur Glaubwürdigkeit der in den obgenannten Ländern ausgestellten und bei hiesigen Gerichten produzirten gerichtlichen Urkunden nur die vorgeschriebene Legalisation derselben durch den kompetenten Ober-Gerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich sei.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach zu achten.

Berlin, den 24sten Februar 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 2. Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Festsetzung des Königlichen Finanzministerii die Vieheigenthümer der hiesigen Residenz, welche Anträge auf Zurückzahlung der Gefälle für gefallenes Vieh zu machen haben, den Abgang desselben bei der Ober-Stadtinspektion spätestens binnen 4 Wochen a dato des Abgangs melden und ihre desfälligen Anträge machen müssen, widrigenfalls solche nicht berücksichtigt werden sollen.

Berlin, den 23sten Februar 1814.

## Personalchronik.

Dem bisherigen Feuersozietätsdirektor v. Plessen zu Flatow ist nach dem Abgang des zum Oberbrigadier des Gouvernements zwischen der Weser und dem Rhein ernannten Majors und interimistischen Landraths v. Schlechtendahl die Verwaltung der landräthlichen Geschäfte im Glien- und Löwenbergschen Kreise übertragen. Die durch den Abgang des ältesten Landraths in der Ukermark, Hr. Ritterschaftsdirektor v. Arnim, erledigte dritte Landrathsstelle ist dem ehemaligen südpreußischen Landrath v. Blomberg interimistisch übertragen.

Der Militairsupernumerarius Gräfe ist zum Thorschreiber in Treuenbrietzen und der Thorscheiber Oesterreich zu Pritzwalk zum Akziseaufseher in Puttlitz bestellt.

Der bisherige Dammwärter Fehland am Finowkanal ist als Schleusenmeister an der Liebenwaldschen Schleuse und der invalide Garde du Corps Herzer in des Fehland Stelle als Dammwärter angestellt.

Der Schullehrer Frost zu Schönfließ ist als Schullehrer zu Pilgram bestätigt.

## Vermischte Nachrichten.

### Neues Vorwerk.

Von dem von Karstedtschen Gute Freyhdorf in der Priegnitz ist ein neues Vorwerk abgebaut worden, welches an dem Wege zwischen Freyhdorf und Teetz hart an dem Gehölze der Kolpin genannt liegt und dem Namen Ernstenswille erhalten hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Bekanntmachung.

Der Herr Geheime Ober-Steuer-Rath Pochhammer hat eine Sammlung der, über die Königl. Preuß. Stempel-Gesetze vom 20sten November 1810, 27sten Junius und 5ten September 1811 ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen bis zum 1sten Februar d. J. einschließlich, abdrucken lassen, deren Ertrag derselbe, nach Abzug der baaren Auslagen, aus patriotischer Absicht, zum Besten verwundeter vaterländischer Krieger bestimmt. Der Preis ist auf 8 gGr. für jedes Exemplar festgesetzt, und muß wegen des erwähnten wohlthätigen Zwecks, beim Ankauf gleich baar entrichtet werden. Dem Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker Decker, welcher den Druck unentgeldlich besorgt hat, ist der Debit der Schrift für unsere Rechnung übertragen, an welchen man sich daher in portofreien Briefen wenden kann.

Berlin, den 23sten Februar 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Bülow.

---

Fortsetzung der Bekanntmachung vom 6ten d. M. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 1sten bis 15ten deff. Monats an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Casse abgegebenen freywilligen Beyträge.

1) Von mehreren Gebern gesammelt und eingesandt durch den Königl. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq 4 Fr.d'or, 11 Duc., 90 Thlr. 8 gr. Cour. und 5 Thlr. 4 gr. Münze; 2) in einer frohen Gesellschaft zu Jeserick gesammelt und eingesandt durch den Hrn. Pred. Götz zu Deetz 3 Thlr. Cour. und 2 Thlr. Mze.; 3) Beyträge der Stadt Wriezen, eingesandt durch die Frau Steuer-Räthin Apelius, Frau Stadtgerichts-Direktorin Schreiber und Frau Rendantin Graßmann daselbst $\frac{1}{2}$ Fr.d'or und 50 Thlr. 16 gr. Cour.; 4) vom Hrn. Petinet-Fabrikanten Fehler hierselbst am Geburtstage eines Freundes gesammelt 3 Thlr. 4 gr. Cour. und 8 gr. Mze.; 5) von dem Königl. General-Major Hrn. v. Wiersbitzky

bitzky hierselbst, für ein zum Geschenk erhaltenes verkauftes Reh 5 Thlr. Courant; 6) bey einem Taufmahle zu Flemsdorff, gesammelt und eingeschickt durch den Küster Ifert zu Crieven 1 Thlr. Cr.; 7) von dem Hrn. Prediger Gronau beym Dankfeste wegen den eingenommenen Festungen, in der reformirten Gemeinde zu Köpnick eingesammelt 1 Duc. und 9 Thlr. 18 gr. Cr.; 8) von dem Hrn. Pred. Schlinzig beym Dankfeste in der Parochie Groß-Bresen gesammelt und durch den Hrn. Superintendenten Boltzenthal zu Kottbus eingesandten 3 Zwanzigkreuzerstücke und 5 Pfennige Kupfergeld; 9) von einem Ungenannten durch ein Königl. Militair-Gouvernement eingeschickt 2 Thlr. 13 gr. Cour.; 10) von der Königl. Ober-Hofmeisterin Frau Gräfin v. Voß Excellenz der monatliche Beytrag pro Febr. c., mit 4 Thlr. Cr.; 11) vom Hrn. Baron v. D. zu Krug 100 Gulden östreichische Einlösungsscheine eingezahlt durch den Hrn. Geh. Staatsrath Küster mit 40 Thlr. Cr.; 12) von mehreren Gebern gesammelt und eingesandt durch den Hrn. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Le Coq $19\frac{1}{2}$ Stück Fr.d'or, 3 Duc., 94 Thlr. 17 gr. Cr. und 14 gr. 3 pf. Mze., 7 goldne Trauringe, 1 Paar silb. Schuhschnallen, 1 Paar silb. Gürtelschnallen und 2 silberne Medaillen; 13) von einem Ungenannten bey einem Kindtaufen gesammelt 2 Thlr. Cr. und 2 Thlr. 4 gr. Mze.; 14) von den Gemeinden zu Brünn, Tammnitz und Tornow, gesammelt und eingesandt durch den Hrn. Prediger Buchholz in Brünn 2 Thlr. Cour. und 5 Thlr. 8 gr. Münze; 15) von einem Ungenannten 1 Thlr. Cour.; 16) von einer Ungenannten aus Stargardt durch Demoiselle Hoffmann 2 Fr.d'or; 17) von Carl M. d. f. aus Havelberg 2 Thlr. Cour. (Sämmtliche Münze in $\frac{1}{12}$ steل.)

Mit den Beyträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und andern Bedürfnissen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden.

Berlin, den 21sten Februar 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.

Catow.

---

Verzeichniß der vom 27sten August bis 10ten Februar c. zum Besten der Blessirten und Kranken in den hiesigen Lazarethen eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1) Herr Danzmann $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 4 Binden; 2) Hr. Castellan Reichenbach $1\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 15 Binden; 3) Hr. Schüler $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 4) eine Unbekannte $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 4 Binden; 5) die Gemeinde zu Groß-Glienicke $10\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 6) Demoiselle Sprottus 1 Pfd. Charpie und Compressen; 7) Hr. Rector Kluckhun $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 1 Binde, $\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 8) Madame Göricke $1\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 9) Madame Fritsche $\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen, 8 Binden; 10) Wittwe Albrecht 4 Pfd. Compressen; 11) Hr. Gädicke $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie und Compressen; 12) Hr. Ober Amtmann Bock zu Fahrland $5\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 13) Hr. Tischler Freudemann 18 Stück Krücken u. 3 Pfd. Charpie; 14) Frau Hensche 12 Loth Charpie; 15) Hr. Stechert 20 Loth Charpie; 16) Frau Neubauer $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 17 Binden; 17) Hr. Samuel Müller $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 18) Hr. St.-G.-D. v. Redecke 22 Loth Charpie, $3\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 19) Madame Gebhardt 1 Pfd. 20 Loth Charpie; 20) die Gemeinde Plötzin $15\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 21) die Gemeinde Paretz 24 Pfd. Compressen; 22) Hr. Bock $4\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 23) Hr. Cavanajo $1\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 24) Fräulein v. Raumer 1 Pfd. 12 Loth Charpie; 25) Hr. Ober Amtmann Uebel zu Paretz 3 Ueberzüge, 3 Kopfkißüberzüge, 5 Laaken, 1 Serviette, 1 Hemde, 12 Ellen neue Leinewand, 2 Unterbetten, 1 Deckbette, 1 Kopfkissen und 2 Pfd. Charpie; 26) Frau Castellan Schröder

Schröder zu Paretz 1 Thlr. 3 gr. 6 pf. $\frac{7}{12}$stel; 27) die Kinder der hiesigen Militair-Schule 20 Loth Charpie; 28) der Hr. Bezirksvorsteher Fink vom 7ten hiesigen Stadtbezirk $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 3 Binden, $5\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 29) Hr. Knobloch 6 Loth Charpie; 30) Hr. Haase $\frac{3}{4}$ Pfd. Charpie, 6 Binden, $\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 31) Hr. Baltz 1 Pf. 8 Loth Charpie; 32) Hr. Stansdorff 3 Pfd. Charpie, 3 Pfd. Compressen, 6 Binden; 33) die Dorfgemeinde Bornim 20 Pfd. Compressen; 34) eine Unbekannte 3 Pfd. Compressen; 35) Frau Predigern Budach 1 Pfd. 20 Loth Charpie, 5 Binden; 36) Hr. Hintze 1 Pfd. Charpie und Compressen; 37) Hr. Rindlaub $2\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 38) Hr. Fidicin 1 Pfd. Charpie; 39) eine Unbekannte $1\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 17 Binden, 1 Pfd. Compressen; 40) die Gemeinde Uetz 15 Pfd. Leinen; 41) Frau Inspectorin Thiele 18 Loth Charpie, 6 Binden; 42) Demoiselle Hesselbarth $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 9 Binden und $\frac{1}{4}$ Pfd. Compressen; 43) eine Unbekannte 20 Loth Charpie; 44) die Gemeinde Markau, Groß-Behnitz 3 Kopfkissen, 4 Pfd. Charpie, 10 Pfd. Compressen; 44) b. Hr. Thiemich $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 3 Binden; 45) Gemeinde Plossow 26 Pfd. Compressen; 46) Frau Assessorin Schulz $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 1 Pfund Compressen; 47) Madame Krull und Kellner $1\frac{7}{8}$ Pfd. Charpie; 48) Hr. St.-R. Jden $2\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 49) Madame Grunak 20 Loth Charpie; 50) Gemeinde Glindow 13 Pfd. Compressen, $8\frac{1}{2}$ Stück Brodte, 2 Scheffel Ertoffel, 5 Metzen Hirse, 5 Metzen Mehl, $1\frac{1}{2}$ Metze Birnen, 4 Thlr. 2 gr.; 51) Madame Winter 12 Loth Charpie; 52) Madame Tietz 1 Pfd. 8 Loth Charpie; 53) Hr. Saudrach 12 Loth Charpie; 54) Demoiselle Riebeskühn 20 Loth Charpie, 5 Pfd. Compressen; 55) Madame Benda $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 56) Hr. Boissier $1\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 57) Frau Geheimeräthin Schlämüller 22 Loth Charpie; 58) Frau Castellan Reuther 2 Pfd. Charpie, 6 Binden; 59) Mad. Mitscher 1 Pfd. 14 Loth Charpie, 10 Binden; 60) Madame Zirzow 20 Loth Charpie, $1\frac{7}{8}$ Pfd. Compressen; 61) Hr. Braun 10 Loth Charpie, 10 Pfd. Compressen; 62) Frau Predigern Wegener 1 Pfd. 20 Loth Charpie, 13 Binden; 63) durch den Bezirksvorsteher Gaul eine in Wittstock veranstaltete Sammlung, 58 Pfund Charpie, 353 Binden, 15 Pfd. Compr., 121 Hemden, 16 Laaken und Tischtücher, 13 Tücher; 64) Mad. Michaelis 3 Pfd. Charpie; 65) Wittw. Wendt $1\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 66) Hr. Cast. Reichenbach 2 Pfd. Charpie; 67) die Gemeinde Göhlsdorff $8\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 68) a. Hr. Metzger 13 Loth Charpie; 68) b. Hr. Inspektor Bernhardt 11 Pfd. Charpie; 69) Fr. Cast. Droz $1\frac{1}{8}$ Pfd. Charpie, 6 Binden; 70) Hr. Weber $1\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 70) Dmlle. Kommerowsky $2\frac{1}{8}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 71) Hr. Pred. Codowiecky 1 Pfd. 18 Loth Charpie; 72) Hr. Weidemann $\frac{3}{4}$ Pfd. Charpie; 73) Hr. Pred. Derege $2\frac{1}{8}$ Pfd. Charpie, 11 Binden; 74) Hr. Rektor Büttner 10 Loth Charpie, 8 Pfd. Compr.; 75) Mad. Laar 1 Pfd. 4 Loth Charpie und Compr.; 76) Fr. Generalin v. Winnig 2 Pfd. 20 Loth Charpie, $1\frac{1}{4}$ Pfd. Compr.; 77) Hr. Kaufm. Herzer $1\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 2 Pfd. Compr.; 78) Fr. Geheime R. Böttcher 1 Pfd. Charpie, 1 Binde; 79) Hr. Pred. Schlitte zu Wustermark 35 Pfd. Compr.; 80) Hr. Lehrer Pistorius 5 Pfd. Charpie; 81) Hr. Gericke $\frac{3}{4}$ Pfd. Charpie und $\frac{3}{4}$ Pfd. Compr.; 82) Hr. Guißmann 3 Pfd. Compr.; 83) Hr. Töpfermeister Schmidt 2 Pfd. 12 Loth. Compr.; 84) Hr. Kaufm. Herrmann $1\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 15 Binden, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compr. 85) Hr. Inspektor Boneike $2\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $8\frac{3}{4}$ Pfd. Compr.; 86) vom 3ten Stadtbezirk durch den Hrn. Bez. V. Witte 9 Pfd. Comp., 62 Binden, 17 Pfd. Compr.; 87) Hr. Schaub sen. $1\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 88) Hr. Kaufm. Baum 1 Pfd. 6 Loth Charpie, 12 Binden, 8 Loth Compr.; 89) Hr. Reichenbeck $1\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 50 Binden; 90) Hr. Kaufm. Lange 27 Binden, 18 Pfd. Compr.; 91) Dmlle. Adami 14 Loth Charpie; 92) Hr. Major v. Pirch 2 Strohsäcke, 1 Serviette, 2 Handtücher, 1 Hemde, 1 Ueberzug, 1 Laaken, einiges irdenes Geschirr; 92) Mad. Seyfert 21 Loth Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 93) Mad. Luckas 2 irdene Schüsseln, 2 Nachttöpfe, 1 Bierglas, 3 Löffel, 1 Schemel; 94) Mad. Wagener 12 Loth Charp. 24 Loth Compr.; 95) Mad. Gerike 1 Pfd. Charp. 10 Stück Binden; 96) Mad. Danzmann 22 Loth Charp., 3 Binden; 97) Hr. Forstmeister Schulze 20 Loth Charpie, 1 Madratze, 1 Bettstelle, 1 zinnernes Waschbecken, 1 zinnerner Nachttopf, 4 Paar Tellern, 1 Tasse, 1 Bierglas, 1 Kaffeekanne, 1 Milchtopf; 98) Hr. Reg.-Calc. Dittmer $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $1\frac{1}{4}$ Pfd. Compr.; 99) Hr. K. Meklenburg $2\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 5 Binden; 100) ein Unbekannter 1 Pfd. Compr.; 101) Hr. Winnig 1 Bettstelle, 1 Strohsack,

1 Strohsack, 1 Tisch, 3 Pfd. Reis, 3 Pfd. Taback; 102) Hr. Rogge 20 Loth Charpie; 103) Hr. Schirmer 12 Loth Charpie, 10 Binden, 4 Pfd. Compr.; 104) Hr. Prof. Wegener 6 Teller; 105) Hr. St. R. Trippel 1 Bettstelle, 2 irdene Teller, 1 Nachttopf, 1 Bierglas, 1 Löffel, ein Tisch; 106) Mad. Rochs 20 Loth Charpie; 107) Hr. Reg. Vice-Präs. Maaßen 1 Bettstelle, 1 Tisch, 6 Tellern, 3 Biergläser; 108) Hr. Amtmann Baathe 1 Bettstück, $7\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 109) Dlle. Bendix 1 Pfd. Charpie; 110) Hr. Wilh. Köppen 1 Bettstelle, 2 Stühle, 1 Tisch, 1 Strohsack, 2 Waschnäpfe, 2 Gläser, 2 Nachttöpfe; 111) Herr Kaufm. Schrader $1\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 2 Bettstellen, 4 Stück Betten, 2 Schemel, 4 Stühle; 112) Hr. Kfm. Richter 1 Bettstelle, 2 Strohsäcke, 1 Kopfkissen, 2 Teller, 2 blecherne Löffel; 113) Herr Oberamtmann Kähne in Bornstädt 9 Pfd. Compr.; 114) Mad. Roth 2 Pfd. 12 Loth Compr.; 115) Hr. Prof. Wegener 4 Löffel, 1 Nachttopf: 116) Hr. Schullehrer Uhlig $3\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 117) Mad. Pusch 10 Loth Charpie; 118) Hr. Fabrikant Joel 2 Madratzen, 1 kleine dito, 3 Stühle, 1 Tisch, 6 Nachttöpfe, 5 Teller; 119) von der Haupt-Collecten-Casse übersandt 29 Hemden, $2\frac{1}{4}$ Pfund neue Leinwand, 1 Laaken; 120) Herr Cast. Reichenbach 1 Pfd. Charpie, 36 Binden; 121) Hr. Hohlfeldt $1\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 122) Fr. Oberr. Kroll 6 Loth Charp., 24 Loth Compr.; 123) Fr. Canzlei-Direct. Stumpf 1 Pfd. 24 Loth Charp., 2 Binden, 1 Pfd. Compr.; 124) Hr. Brauer Schröder 3 Pfd. Charpie; 125) Hr. Huthfabrikant Schlöth 1 Tisch, 4 Teller, 2 Weingläser, 1 Bierglas, 1 Nachttopf, 4 Löffel; 125) Hr. Rendant Schröder 3 Bettlaaken, 3 Kopfkißzügen, 3 Deckzügen, 7 Trockenlaaken, 20 Laaken, 6 Dutzend Wischtücher; 126) Mad. Brock 18 Nachttöpfe, 3 Biergläser, 18 Tintenfässer, 12 kleine Biergläser, 2 zinnerne Näpfe, 6 Handtücher, 1 Unterbett, 1 Kopfkissen nebst Ueberzug, 1 Bettlaaken; 127) ein Ungenannter 5 Pfd. Charpie u. 5 Pfd. Compr.; 128) Dem. Triest 1 Pfd. 8 Loth Charpie; 129) Fr. v. Zollikofer $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 130) Fr. Generalin v. Linkersdorff 18 Loth Charpie, 1 Tischtuch; 131) Hr. Kaufm. Herrmann 1 Pfd. Charpie, 9 Binden, 2 Pfd. Compr.; 132) Hr. O. B. R. Krüger 1 Pfd. Charpie, 3 Pfd. Compr.; 133) Hr. Hof-Laq. Gohl $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 134) Fr. v. Arenstädt 2 Pfd. 25 Loth Charpie, 6 Binden, 1 Pfd. Compr.; 135) Hr. Reichenbach $1\frac{3}{4}$ Pfd. Charpie, 18 Binden; 136) Mad. Stock $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 32 Binden; 137) Fr. Kabinets-Sekretair Ritz 1 Bettstelle, 1 Deckbett, 1 Unterbett, 2 Kopfkissen, 2 Friesdecken; 138) Hr. Polizeidirekt. Flesche $39\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 8 Pfd. Compressen; 139) Mad. Mahnke 1 Pfd. 20 Loth Charpie; 140) Dem. Kleemann 3 Paar wollne Strümpfe, $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 11 Binden; 141) Fr. Wittw. Schröder 2 Paar wollne Strümpfe 142) Fr. Ass. Schulz 10 Loth Charpie, 3 Binden; 143) Hr. Kfm. Torchiana 1 Steckbecken, 1 Bettstelle; 144) Fr. Generalin v. Linkersdorff $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 145) Einige Mitglieder der Reg. Controlle 16 Stück Armkrücken; 146) Fr. Ass. Schulz $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 3 Binden; 147) mehrere Reg. Officianten, 36 Paar Armkrücken; 148) ein hiesiger Einwohner durch den Hrn. Pol. Dir. Flesche eingesandt: 10 Thlr. Cr.; 149) Hr. Reg. Rath Hecht 5 Thlr. Cr.; 150) Herr Oberamtmann Bock in Fahrlandt 2 Schfl. Pflaumen, 4 Fässer Muß, 10 Stück Broote; derselbe hat zugleich einige Schfl. Birnen und Aepfel vertheilen lassen; 151) Hr. Fabr. Joel $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie; 152) Fr. Wagener $\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd. Compressen; 153) mehrere Regierungs-Officianten 45 Paar Armkrücken; 154) Hr. Fuhrmann $1\frac{1}{2}$ Pfd. Compr.; 155) Hr. Bölnitz 1 Pfd. Compr.; 156) aus der Priegnitz übersandt durch den Hrn. Reg. Vice-Präsidenten Maaßen 100 Pfd. Charpie, 25 Binden, 2 Pfd. Compressen und 3 Hemden; 157) durch den Hrn. Landrath v. Gravenitz zu Wilslok eingesandt von der Gemeinde zu Strohdene 30 Hemden; 158) Hr. Cassirer Herholdt 2 Pfd. Charpie, 20 Binden, $\frac{1}{4}$ Pfd. Compr.; 159) Hr. Krauseneck 10 Loth Charpie, 1 Pfd. 10 Loth Compr.

(Der Beschluß folgt nächstens.)

---

# Amts - Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 11.

Potsdam, den 18ten März 1814.


## Instruktion für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei auf dem platten Lande betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Fremden- und Paßpolizei bisher auf dem platten Lande nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verwaltet worden und dies theils aus der Nachläßigkeit, theils aus der Unbekanntschaft der Dorfschulzen und der übrigen mit dieser Polizei beauftragten Personen mit den dieserhalb erlassenen Vorschriften entsteht; so ist folgende Instruktion für die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei auf dem platten Lande vom Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Ministerium des Innern entworfen und sämmtlichen Regierungen zur Publikation an diejenigen, welche es angeht, zugesandt worden.

1) Verbindlichkeit die Paßgesetze zu kennen.

§. I. Sämmtlichen Schulzen und andern mit der Verwaltung des Paßwesens auf dem platten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirthe, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen, und wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind, vom Gutsherrn und andern Vorgesetzten, ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreisdirektor, sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorfseinwohner und insonderheit die Krüger mit einer Unbekanntschaft sich nicht entschuldigen können, so haben die Schulzen bei den stattfindenden Dorfsversammlungen die dahin einschlagenden Gesetze und insonderheit die gegenwärtige Instruktion öffentlich zu verlesen und die Krüger, Gastwirthe und übrigen Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern; ganz besonders liegt den Schulzen aber ob, diese Gesetze ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

2) Meldung der Reisenden und Fremden.

§. II. Der Schulze oder derjenige, dem dieser Theil der Polizeiverwaltung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehen und halten, daß

sämmtliche Bewohner des Dorfs und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnahme diejenigen zu den Dorfseinwohnern nicht gehörigen Personen melden, welche bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeldlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf längere Zeit aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß aber allemal mit Bemerkung des Namens und Standes des Reisenden verbunden und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben und wohin er zu reisen gedenkt. Diejenigen Fremden, welche vor neun Uhr Abends ankommen, müssen noch am nämlichen Abend, die später ankommenden aber spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Morgen vor ihrer Abreise gemeldet werden. Die Krüger und Dorfeinwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspäten, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich und ausserdem mit den in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen unnachsichtlich zu belegen, wie sie denn insonderheit dem Gensd'armen, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 Gr. Kourant zahlen sollen.

3) Fleißige Hausvisitationen.

§. III. Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitation der Krüge und übrigen Häuser, nebst den dazu gehörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten, sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine ungemeldeten Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünfte Statt haben, Diebstähle vorfallen, oder sonst Unsicherheit und Gefahr herrscht fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenigen Menschen, welche durch Steckbriefe verfolgt oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

4) Aufsicht auf die Pässe der Reisenden.

§. IV. Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und ist er schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen sein müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorf sich aufhalten. Bei der im §. I. gedachten Meldung muß daher der Paß des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landräthe und Kreisdirektoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen sein müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig, bei jeder hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung, mit der gehörigen Belehrung und Instruktion zu versehen, und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbscheine, Hausirkonzessionen, Kundschaften, Atteste und dergleichen vertreten übrigens bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der letzteren nicht, sondern können nur bei paßfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen.

5) Visirung der Pässe.

§. V. Der Schulze muß die bei der Meldung der Fremden in Gemäßheit des vorigen §. ihm zugestellten Pässe, insofern sie richtig sind, visiren, allein die Pässe vor-

vorher auf das genaueste prüfen. Bei dieser Prüfung liegt ihm insonderheit ob:

1) die Aechtheit des Passes genau zu untersuchen und sich zu überzeugen, daß derselbe ächt, nicht nachgemacht und auch in einzelnen Theilen vom Paßinhaber nicht verändert sei; er muß daher prüfen, ob die Schreibart, das Siegel, die Unterschrift und überhaupt die ganze Form des Passes für die Behörde, in deren Namen der Paß lautet, anpassend sei, ob der Paß im Siegel, in der Unterschrift, in dem Signalement, in der Bestimmung der Dauer, und überhaupt an irgend einem Orte Spuren einer Verfälschung, Rasur, Auskratzung, Durchstreichung oder andere Veränderungen hat, und dadurch verdächtig erscheint;
2) genau erwägen, ob nach der in Gemäßheit des §. IV. von dem vorgesetzten Landrath ihm zu ertheilenden nähern Anweisung, die Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, befugt sei, zu der Reise, auf welcher der Reisende sich befindet, den Paß auszustellen;
3) sorgfältig nachsehen, ob die in dem Passe selbst oder in einer nachherigen Prolongation desselben bestimmte Zeit seiner Gültigkeit auch bereits abgelaufen sei;
4) genau prüfen, ob der Reisende sich auf derjenigen Tour befinde, welche ihm im Paß oder in einer Visa vorgeschrieben ist;
5) untersuchen, ob der Reisende diejenige Person sei, für welche der Paß ausgefertigt und welche im Paß genannt ist; er muß mithin nicht allein das Signalement genau mit der Person des Reisenden vergleichen und dabei prüfen, ob das Betragen, die Kleidung und das Aeußere desselben für den im Passe angegebenen Stand des Paßinhabers passe, sondern auch bei entstehendem Verdacht, ihn seinen Namen schreiben lassen und denselben mit der im Passe befindlichen Handschrift vergleichen; endlich muß er
6) nachsehen, ob, wenn der Reisende aus dem Auslande in die Preußischen Staaten gekommen ist, der Paß in der ersten Gränzstadt visirt worden.

Der Schulze muß daher nicht allein den Paß und die darauf befindlichen Visa genau durchlesen, sondern auch den Reisenden persönlich sehen, und nöthigenfalls examiniren, zu welchem Zweck der Schulze bei Personen von Stande sich in den Krug zu begeben hat, Leute geringeren Standes aber in sein Haus kommen lassen kann. Diese Prüfung und Untersuchung muß mit Genauigkeit und Vorsicht erfolgen, damit weder verdächtige Personen durchgelassen, noch unverdächtige ohne Noth und ohne Grund belästigt und aufgehalten werden; deshalb dem Schulzen, besonders bei Personen höheren Standes, Höflichkeit und Gefälligkeit dringend zu empfehlen und aufzugeben ist.

6) Verfahren bei Visirung des Passes.

§. VI. Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden ist, so muß der Schulze den Paß visiren und ihn dem Reisenden wieder zurückgeben. Das Visiren geschieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückseite des Passes schreibt:

Visirt zu N. N. (Namen des Dorfs) den ten 18

N. N. (Namen des Schulzen)

Schulze.

und neben seinem Namen das dazu bestimmte Amtssiegel oder den zu diesem Zweck ihm gegebenen Stempel in Buchdruckerschwärze deutlich abdruckt. Wenn die Rückseite des Passes bereits mit Visirungen so angefüllt ist, daß darauf für die neue Visa kein Platz mehr vorhanden, so muß der Schulze demselben einen ganzen Bogen weisses Papier anheften, und den Faden womit dies geschehen ist, mit dem Amtssiegel auf dem Passe festsiegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueste Aufsicht führen, dieselben nicht aus den Händen lassen und insonderheit darauf sehen, daß Fremde oder seine Hausgenossen derselben sich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, so braucht der Paß doch nur einmal visirt zu werden, und zwar am Tage der Abreise oder vor demselben; wogegen aber, wenn der Reisende, nachdem der Paß schon visirt worden, noch eine Nacht oder länger dort bleibt, der Paß bei der Abreise aufs neue visirt werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreibe- oder Siegelgelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen oder gar gefordert werden.

Die erfolgte Paßvisirung ist in dem §. VIII. gedachten Fremdenbuch zu bemerken.

7) Verfahren bei befundener Unrichtigkeit des Passes.

§. VII. Wenn das Signalement oder die Handschrift des Paßführers mit der Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt oder im Passe etwas ausgekratzt und verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizeibehörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende, die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben, oder der Paß abgelaufen ist, oder auf eine andere Tour lautet; so muß der Schulze dies entweder der Gutsobrigkeit oder der Polizeibehörde der nächsten Stadt, oder dem Landrathe oder Kreisdirektor, mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgesetzten Landrathe ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Range nach gebührt, so wie mit der möglichst zuläßigen Freiheit bewacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, an Statt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruktion nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß.

Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesetzten Behörde auf das genaueste zu befolgen.

8) Fremdenbuch.

§. VIII. Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremdenmeldungen (§. II.) und über die von ihm visirten Pässe (§. VI.) ein eigenes Buch führen, in welchem der Tag der Meldung, der Nahme, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Visirung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt

führt wird. Die Landräthe werden hierüber die Schulzen mit näheren Anweisungen versehn und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher kontrolliren.

9) Befugniß der Schulzen in Ansehung der Paßertheilung.

§. IX. Der Schulze ist unter keinerlei Vorwand befugt, Reisepässe weder zu Reisen im Lande, noch weniger aber zu Reisen außerhalb desselben zu ertheilen. Wenn Dorfeinwohner Pässe verlangen, so haben sie sich deshalb an den Schulzen zu wenden, welcher ihr Signalement aufnehmen, die Unverdächtigkeit ihrer Reise prüfen und das Gesuch an diejenige Behörde, welche befugt ist, diesen Paß zu ertheilen, befördern wird, wenn jedoch der Paß zu einer Reise außerhalb der Königlichen Staaten nachgesucht wird, so muß der Schulze das Paßgesuch allemal an den ihm vorgesetzten Landrath oder Kreisdirektor zur weitern Verfügung einsenden.

Eben so wenig ist ein Schulze berechtigt, die Dauer eines bereits abgelaufenen Passes zu verlängern, oder die in dem Passe vorgeschriebene Tour zu verändern; er muß vielmehr, wenn er eine solche Veränderung für nöthig erachten sollte, unter Beobachtung des §. VII. vorgeschriebenen Verfahrens, deshalb die Entscheidung des Landraths einholen.

10) Aufsicht auf Reisende überhaupt.

§. X. Der Schulze muß die ihm in Ansehung der Reisenden obliegende Aufsicht nicht blos auf diejenigen, welche ihm gemeldet werden, beschränken, sondern auch auf alle, die durch das Dorf und dessen Feldmark gehen, ganz besonders aber auf Fußgänger und diejenigen erstrecken, welche zu den Klassen gehören, von welchen die öffentliche Sicherheit am mehrsten zu befürchten hat; er muß alle dergleichen Personen, auch wenn sie blos durch das Dorf gehen, anhalten lassen, dieselben, ihre Pässe und überhaupt die Verdächtigkeit dieser Personen genau untersuchen und wenn dabei ein Verdacht sich ergiebt, in Gemäßheit des §. VII. der gegenwärtigen Instruktion verfahren.

Fremde die sich länger als 3 Tage im Dorfe oder dessen Zubehörungen aufhalten wollen, muß er dem Landrathe anzeigen, dessen Genehmigung einholen und dergleichen Personen sowohl überhaupt, als in Ansehung ihres ganzen Thun und Lassens in genauer Obacht halten.

Gleichergestalt liegt ihm ob, die Nachtwächter mit den gehörigen Vorschriften zu versehen und wegen der Erfüllung ihrer Pflichten zu kontrolliren.

11) Aufsicht auf Fuhrleute und Wegweiser.

§. XI. Der Schulze muß strenge darauf halten, daß Niemand von der Dorfgemeine irgend einen aus dem Auslande kommenden oder in das Ausland wollenden Reisenden durch Fuhrwerk oder als Wegeweiser weiter ins Land oder aus demselben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derselbe aber anders nicht, als wenn der Reisende mit den gehörigen Pässen versehen ist, zu ertheilen, widrigenfalls aber auch hier in Gemäßheit der Vorschrift des §. VII. der gegenwärtigen Instruktion zu verfahren hat.

12) Stellvertreter der Schulzen.

§. XII. Diejenigen, welchen der Landrath oder Kreisdirektor nach pflichtmäßigem Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Paßpolizei an des Schulzen Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen ver-

verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maaß wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen, und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihn zur Vernachläßigung der Pflichten seines Schulzenamts führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unfehlbar abgenommen worden.

13) Kontrolle des Schulzen und des Krügers.

§. XIII. Jeder Schulze muß alle Woche dem ihm vorgesetzten Landrath einen Wochenextrakt des §. VIII. vorgeschriebenen Fremdenbuchs und zugleich das Verzeichniß der vom Krüger oder einem andern Einwohner begangenen Kontraventionen gegen die in dieser Instruktion gedachten Pflichten übersenden, und der Landrath demnächst ehebaldigst die gebührende Untersuchung und Bestrafung derselben veranlassen.

Der Landrath oder Kreisdirektor wird jede Anwesenheit und Gelegenheit benutzen, um von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, gegen den nachläßigen Schulzen, Gastwirth oder übrigen Einwohner mit unnachsichtlicher Strenge verfahren und zur bessern Kontrolle mit der Gutsherrschaft und deren Stellvertretern, so wie mit der Gensd'armerie, gehörige Rücksprache nehmen.

Auch die Gensd'armerie ist beauftragt, diesen Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen sein zu lassen, die Schulzen, Krüger und übrigen Einwohner hierin aufs genaueste zu kontrolliren und diejenigen, die in Erfüllung ihrer Pflichten nachläßig sind, dem vorgesetzten Landrath oder Kreisdirektor anzuzeigen. Die Schulzen haben darauf zu sehen, daß ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion alle Zeit in der Gaststube des Krügers eines jeden Dorfs angeschlagen sei.

Berlin, den 11ten Februar 1814.

Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königlichen Ministerium des Innern.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 74.
Vorzeigung der Gewerbscheine.
A. P. 1241. Januar.

Das im vorjährigen Amtsblatt sub No. 341. befindliche Publikandum vom 26sten November 1813,

> nach welchem die Steuerbehörden sich vor Ertheilung eines Steuerzettels an Brauer, Brenner, Schlächter ꝛc. von diesen den Gewerbschein vorzeigen lassen, und den Steuerzettel verweigern sollen, wenn der Gewerbschein noch nicht ausgelöset ist,

wird in Folge einer höhern Bestimmung vom 22sten Dezember v. J. dahin deklarirt, daß bei den Restanten der Gewerbsteuer unterschieden werden muß, ob sie für das 1ste, oder für das 2te Halbejahr im Rückstande sind.

Nur wenn sie für das 1ste Halbejahr die Steuer nicht entrichtet haben, mithin noch nicht im Besitz eines Gewerbscheins sind, findet die Vorschrift der Verordnung vom 26sten November pr. Anwendung, weil nicht erlaubt ist, ein Gewerbe zu treiben, ohne im Besitz eines Gewerbscheins zu sein.

Im

Im zweiten Halbenjahre ist dies nicht der Fall, und darf daher demjenigen, welcher einen im ersten Halbenjahre bezahlten, für das zweite Halbejahr aber noch nicht quittirten Gewerbschein produzirt, der Steuerzettel keinesweges verweigert werden.

Hiernach haben daher die Steuerbehörden genau zu verfahren.

Potsdam, den 19ten Februar 1814.

---

No. 75. Gewerbsteuer-Reste. A. P. 2382. Februar.

In Folge der, in Betreff der Gewerbsteuer-Reste im diesjährigen Amtsblatt sub No. 49. enthaltenen Verfügung vom 9ten v. M. werden die mit der Erhebung dieser Steuer beauftragten Behörden angewiesen,

1) die ult. November und ult. Mai einzureichenden die Reste zugleich mit nachweisenden Administrationsextrakte, und

2) die geordneten halbjährlichen namentlichen Restanten-Nachweisungen

nach untenstehenden Schematen sub A. und B. anzufertigen, und sich dabei nach folgenden Bestimmungen zu achten.

I. Die Administrationsextrakte betreffend:

1) Die Administrationsextrakte über die kurrenten Gewerbsteuern werden nach wie vor in der bisherigen Form und nach den bisherigen Zeitabschnitten angefertigt, die Reste, d. h. diejenigen Einnahmen, welche auf die Rückstände aus den abgelaufenen Etatsjahren zur Erhebung gekommen sind, aber in solchen nur halbjährlich, und zwar in den Extrakten für die Monate Oktober und November und für die Monate April und Mai förmlich verrechnet. In den übrigen während dem Laufe des Jahres einzureichenden Extrakten sind die an die Regierungshauptkasse eingesandten Reste nur nachrichtlich auf der 4ten Seite zu vermerken, ohne solche mit der laufenden Einnahme zu vermischen und zur Balanze zu bringen.

Der diesjährige Extrakt pro April und Mai muß ebenfalls alle Resteinnahmen in sich fassen, welche vom 1sten Dezember 1813 bis incl. Mai 1814 zur Erhebung gekommen sind.

2) Bei der in der Instruktion vom 23sten Dezember 1811. Abschnitt 5. §. 27. gegebenen Vorschrift,

wonach für den Monat Junius noch ein besonderer Administrationsextrakt als Schlußextrakt des vergangenen Jahres angefertigt und eingereicht werden soll,

hat es auch für die Zukunft sein unverändertes Verbleiben, und zwar deshalb, weil die Ab- und Zugänge des 4ten Quartals des vorhergegangenen Jahres, erst im Juni des folgenden Jahres berechnet werden können, folglich der Extrakt pro April und Mai noch keinen vollständigen Jahresabschluß liefert. In diesem Extrakt darf jedoch, wie sich von selbst versteht, von der Einnahme des neuen Jahres nichts berechnet werden, sondern es kommt nur dasjenige darin, was etwa noch für das geschlossene Jahr zur Erhebung gekommen ist.

Für

Für die Monate Junius und Julius wird außerdem der Administrations-extrakt des neuen Etatsjahres angefertigt und eingereicht, der nur die Einnahmen enthalten darf, welche für das neue Etatsjahr zur Erhebung gekommen sind, und folglich mit dem obengedachten besondern Jahresschlußextrakt pro Junius in gar keiner Berührung steht.

3) Aus diesen Bestimmungen folgt;

a) daß in dem Anhang des Administrationsextrakts pro April und Mai d. J. nur die am Schluß des Novembers vorigen Jahres in Rückstand gebliebenen Reste aus den vorhergegangenen Jahren bis incl. Mai 1813 nachgewiesen werden dürfen.

Z. B. In der Stadt N. N. haben solche betragen:

a) aus dem Jahre $18\frac{10}{11}$ — rtl. — gr. — pf.
b) aus dem Jahre $18\frac{11}{12}$ — , 12 , — ,
c) aus dem Jahre $18\frac{12}{13}$ — , 20 , 12 ,

diese also muß der Anhang des Administrationsextrakts pro April und Mai c. a. bei Heller und Pfennig in sich fassen. Was darauf vom 1sten Dezember 1813 bis zum letzten Mai 1814 eingezogen worden, wird in Abzug gebracht, und auch zugleich förmlich in Einnahme gestellt; das übrigbleibende (nach Abzug dessen was bereits niedergeschlagen, oder als suspendirter Rest dem Solleinkommen des laufenden Jahres gestellt worden ist) ist noch wirklicher Rest, welchen die vorgeschriebene namentliche Nachweisung unter den geordneten drei verschiedenen Abtheilungen übereinstimmend mit dem Extrakte detaillirt angeben muß.

b) Der Anhang zum Administrationsextrakt pro Oktober und November 1814 hat nachzuweisen:

aa) diejenigen Reste, welche nach dem Extrakt pro April und Mai aus den vorigen Jahren bis incl. Mai 1813. noch in Rückstand geblieben sind; insoweit ist er also eine Fortsetzung des Anhanges zum Extrakt pro April und Mai 1814.

bb) Diejenigen Reste, die nach dem Schlußextrakte pro Junius 1814. aus dem Administrationsjahre $18\frac{13}{14}$ etwa rückständig bleiben sollten.

Beide Summen bilden das Solleinkommen der Reste am Schlusse des Novembers 1814, und davon werden in Abzug gebracht die resp. vom 1sten Junius und 1sten Julius bis letzten November 1814

aa) baar eingegangenen,
bb) als inexigibel niedergeschlagenen, und
cc) suspendirten und zur Uebertragung auf das folgende Jahr verwiesenen Beiträge,

denn die beiden letzten dürfen nicht eher in Abrechnung gebracht werden, als bis die Genehmigung dazu erfolgt ist. Was übrig bleibt, wird durch die namentliche Nachweisung detaillirt, und

c) zur

c) zur weitern Berechnung in den nächstfolgenden halbjährlichen Extrakt pro April und Mai 1815 übertragen, und so geht es von einem halben Jahre zum andern ununterbrochen fort, dergestalt, daß der Anhang zum Extrakt pro Oktober und November, außer den ältern Resten, immer auch noch die des zuletzt geschlossenen Jahres nach dem Schlußextrakt des vorhergegangenen Monats Junius in sich aufnimmt.

II. Die namentliche Nachweisung der Restanten bedarf keines Kommentars. Das vorgeschriebene Schema zeigt klar, wie sie gefertigt werden soll, und müssen die Erhebungsbehörden daher nur darauf bedacht sein, die Listen richtig anzufertigen, und solche zur bestimmten Zeit einreichen, wobei dieselben angewiesen werden, ihre Extrakte vom Oktober und November und vom April und Mai ohne Ausnahme mit solchen detaillirten Nachweisungen, wie wir sub B. beigefügt haben, zu begleiten.

Diejenigen Behörden, welche mit ihren Nachweisungen zurückbleiben, werden zur Verantwortung gezogen, und wenn sie sich nicht vollkommen entschuldigen können, in eine Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die durch Postvorschuß eingezogen wird, genommen werden. Potsdam, den 8ten März 1814.

Stadt
Kreis

A.

Monate April und Mai 1814.

## Extrakt

von der in aufgekommenen Gewerbsteuer.

Die Richtigkeit des Extrakts bescheinigt den ten 18

der Landrath. das Konsumtions-Steueramt.

| Detail der Einnahme. | | | | Geld-Beträge. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| In den geschlossenen beiden Monaten hat die Bruttoeinnahme für das laufende Jahr betragen laut Journal: | | | | | | |
| a. An Gewerbsteuern . . . . . . . | | | | 50 | — | — |
| b. An Strafüberschuß . . . . . . . | | | | 1 | 12 | — |
| Summa | | | | 51 | 12 | — |
| Hierzu die Einnahme auf die Reste: | | | | | | |
| aus dem Jahre $18\frac{11}{12}$ mit . . . . . | 7 | 4 | — | | | |
| aus dem Jahre $18\frac{12}{13}$ mit . . . . . | 8 | 20 | — | | | |
| zusammen mit . . | | | | 16 | — | — |
| Summa aller Einnahmen | | | | 67 | 12 | — |
| Diese sind der Hauptkasse wie folget theils baar abgeliefert theils in Belägen angerechnet | | | | | | |
| 1) baar abgeliefert . . . . . . | 66 | — | — | | | |
| 2) durch Anrechnung der Tantieme à 3 pro Cent über deren Empfang wir hiermit quittiren. . . | 1 | 12 | — | | | |
| 3) durch anliegende Beläge über geleistete Zurückzahlung welche unten näher spezifizirt werden. . | — | — | — | | | |
| Summa . . | | | | 67 | 12 | — |



Des

| Detail der Einnahme. | Geld-Beträge. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Es sind also bei der Spezialkasse verblieben { Bestand . . . . | — | — | — |
| { Vorschuß . . . . | — | — | — |
| Der vorhergegangene Extrakt schloß ab mit { Bestand . . . . | — | — | — |
| { Vorschuß . . . . | — | — | — |
| Am Schlusse der letzten beiden Monate hat daher betragen der { Bestand . . | — | — | — |
| { Vorschuß . . | — | — | — |

| Nachweisung der Beläge über die angerechneten Zurückzahlungen. | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | | | |

| Balance. | | | | Geld-Beträge. rtlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nach dem für das Jahr 18 13/14 genehmigten Haupt-Heberegister sollen aufgebracht werden . . . . . . . . . . | | | | 200 | — | — |
| **A.** Dazu kommen: | | | | | | |
| I. die gewöhnlichen Zugänge und Erhöhungen, | | | | | | |
| 1) für das 3te Quartal 18 13/14 . . . . . 10 rtl. — gr. | | | | | | |
| 2) nach dem vorhergegangenen Extrakte . . 25 = — = | | | | | | |
| Zusammen . . | 35 | — | — | | | |
| II. Die im vorigen Jahre suspendirten Beträge: | | | | | | |
| 1) in den geschlossenen beiden Monaten . . 4 = — = | | | | | | |
| 2) nach dem vorhergegangenen Extrakte . . 7 = — = | | | | | | |
| Zusammen . . . | 11 | — | — | | | |
| III. Die Strafüberschüsse: | | | | | | |
| 1) in den geschlossenen beiden Monaten . . 1 = 12 = | | | | | | |
| 2) nach dem vorhergegangenen Extrakte . . 4 = — = | | | | | | |
| Zusammen . . | 5 | 12 | — | | | |
| Summa des Zugangs | 51 | 12 | — | | | |
| **B.** Dagegen gehen ab: | | | | | | |
| die gewöhnlichen Ermäßigungen, Abgänge und Ausfälle nach den approbirten Listen, | | | | | | |
| 1) für das 3te Quartal . . . . . . 9 rtl. — gr. | | | | | | |
| 2) nach dem vorhergegangenen Extrakte . . 20 = 8 = | | | | | | |
| Summa . . | 29 | 8 | — | | | |
| Das Solleinkommen hat sich also vermehrt um . . . . | — | — | — | 22 | 4 | — |
| und beträgt am Schlusse des Mai 1814 . . . . . | — | — | — | 222 | 4 | — |
| Die aufgekommene Einnahme hat betragen: | | | | | | |
| 1) In den geschlossenen beiden Monaten . . . . . | 51 | 12 | — | | | |
| 2) Nach dem vorhergegangenen Extrakt . . . . | 100 | — | — | | | |
| in Summa . | | | | 151 | 12 | — |
| Folglich sind noch rückständig . . . . . . . | | | | 70 | 16 | — |

An-

| Anhang. Nachweisung der Reste, welche ult. November 1813 in Rückstand verblieben. | | | | | | | Geld-Beträge. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | rtlr. | gr. | pf. |
| Transport | | | | | | | 70 | 16 | — |
| Nach dem Extrakt pro Oktober und November v. J. verblieben aus den vorigen Jahren noch an Resten in Rückstand . . . . . . | | | | 9 | 4 | — | | | |
| darauf sind baar eingegangen . . . . . . . . . | | | | 7 | 4 | — | | | |
| Folglich bleiben noch . . . . . . | | | | 2 | — | — | | | |
| Ferner sind: | | | | | | | | | |
| a. als inexigible niedergeschlagen . . . 1 rtlr. — gr. | | | | | | | | | |
| b. als suspendirt auf das laufende Jahr verwiesen und dem Solleinkommen zugesetzt worden . . — = — = | | | | 1 | — | — | | | |
| Folglich bleiben Rest . . . . . | | | | 1 | — | — | | | |
| Nach dem Extrakt pro Oktober und November v. J. verblieben aus dem Jahre $18\frac{12}{13}$ noch an Resten in Rückstand . | 29 | 22 | — | | | | | | |
| Darauf sind baar eingezogen und in Einnahme verrechnet . | 8 | 20 | — | | | | | | |
| Folglich bleiben noch . . | 21 | 2 | — | | | | | | |
| Ferner sind: | | | | | | | | | |
| a. als inexigible niedergeschlagen . 10 rtlr. 2 gr. | | | | | | | | | |
| b. als suspendirt auf das laufende Jahr verwiesen und dem Solleinkommen zugesetzt worden . . . . 4 = — = | 14 | 2 | — | | | | | | |
| Mithin bleiben Rest . . . | | | | 7 | — | — | | | |
| Summa der Reste aus den Jahren $18\frac{11}{12}$ und $18\frac{12}{13}$ . . . | | | | | | | 8 | — | — |
| über welche Reste sich ein namentliches Verzeichniß in der Anlage befindet. | | | | | | | | | |
| Summa aller Reste . . | | | | | | | 78 | 16 | — |

 B. Haupt-

B.

Hauptnachweisung von allen in der Provinz . . . . am Schluß des Monats . . . rückständig gebliebenen Gewerbesteuern.

| Der Beilage-Nummer. | Namen der Ortschaften. | Der Gewerbtreibenden: Namen. | Der Gewerbtreibenden: Gewerbe. | Betrag der Rückstände: von jedem einzelnen Individuum. Rtlr. Gr. | Betrag der Rückstände: von jedem Orte. Rtlr. Gr. | Bemerkungen, nämlich: I. Gründe d. Inexigibilität; II. Ursachen der suspendirten Reste; III. Aktenmäßige Ausweise was zur Herbeischaffung der exigibeln Reste geschehen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Inexigible Reste. | | | | | |
| | II. Zu suspendirende Reste. | | | | | |
| | III. Exigible Reste. | | | | | |
| | Recapitulation | | | | | |
| | I. Inexigible Reste . . . . | | | | | |
| | II. Zu suspendirende Reste . . . | | | | | |
| | III. Exigible Reste. . . . . | | | | | |
| | Summe, welche mit dem Administrations-Extrakt übereinstimmt . . . . | | | | | |

**No. 76.** Luxuswagen. A. 1523. März.

Die unter Siegel gelegten Luxus-Steuerpflichtigen Wagen, können sofort wieder entsiegelt und frei gegeben werden, da die Luxussteuer vom 1sten Dezember v. J. an aufgehoben worden ist; worüber die nähern Anweisungen im nächsten Amtsblatt erscheinen sollen. Potsdam, den 16ten März 1814.

---

**No. 77.** Polizeiuniform. P. 251. Februar.

Von dem Königlichen Departement der allgemeinen Polizei ist für nützlich erachtet, daß die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Offizianten mit Uniform versehen sind, damit sie sich schon durch ihre Kleidung als Polizeioffizianten gegen fremde Militairpersonen legitimiren können. Es ist daher nachgegeben, daß die Polizeibeamten auch da, wo es bisher noch nicht gebräuchlich gewesen ist, sich der Polizeiuniform bedienen dürfen und die verschiedenen Abstufungen sind dabei analogisch eben so bestimmt, als solches in der Kabinetsresolution vom 3ten Dezbr. v. J. rücksichtlich der Justizbeamten erfolgt ist, so daß als Standesuniform

1) sämmtliche Bürgermeister und mit der ausübenden Polizei beauftragte Rathsverwandte der kleinen Städte, ohne Ausnahme, die Polizeiuniform mit der im Reglement vom 14ten Februar 1804 vorgeschriebenen Stickerei No. IV.
2) sämmtliche Domainen- und Renteibeamte dieselbe Uniform,
3) die Bürgermeister in den mittlern Städten die Stickerei No. III. und die mit der Polizei beauftragten Rathsherrn die Stickerei No. IV. tragen dürfen.

Auf der Knöpfen der Uniformen sollen keine Umschriften statt finden.

Auf die Städte, wo besondere Polizeidirektoren vorhanden sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Wir

Wir bringen dieses zur allgemeinen Wissenschaft und bleibt es jedem der bemerkten Personen freigestellt, sich hiernach mit einer Uniform zu versehen.

Potsdam, den 2ten März 1814.

---

**No. 78.** Pässe der Kaufleute. P. 357. März.

Von dem Departement der höhern Polizei ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs nachgelassen, daß diejenigen einheimischen Kaufleute und Fabrikanten, welche die Ostermesse zu Leipzig oder die Lätaremesse zu Braunschweig zu besuchen gesonnen sind, in Fällen eiliger Abreise sich, auf einen Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts, nach den gedachten Städten und wieder zurück begeben können. Sämmtliche Polizeibehörden werden sich daher hiernach achten, so wie einheimische Reisende sich nur mit ihren Gesuchen um Ausfertigung der nöthigen Pässe nach Leipzig und Braunschweig an die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden zu wenden haben.

Potsdam, den 8ten März 1814.

---

**No. 79.** Landarmenhäuser. P. 708. März.

Zur Ablesung bei der diesjährigen am Sonntage Lätare zu haltenden reglementsmäßigen Landarmen-Kollekten-Predigt wird den Herren Superintendenten und Predigern nachstehende Uebersicht vom Zustande der 3 Landarmenhäuser und des Irrenhauses für die Jahre $181\frac{1}{3}$ mitgetheilt. Dieser ist gewesen

I. an unterhaltenen Invaliden und Armen.

| | Invalide | Arme |
|---|---|---|
| Am letzten Mai 1811. war der Bestand in den 3 Landarmen und Invalidenhäusern . . . . . . . | 271 Invalide | 505 Arme |
| dazu sind in den 2 Jahren vom 1sten Junius $181\frac{1}{3}$ aufgenommen . . . . . . . | 130 „ | 2260 „ |
| also überhaupt in diesen Häusern gewesen . | 401 „ | 2765 „ |
| davon sind gestorben 43 Invalide 136 Arme; „ „ entlassen 47 „ 2365 „ | 90 „ | 2501 „ |
| und am 31sten Mai 1813 verblieben | 311 „ | 264 „ |

Unter den Armen sind 24 Blödsinnige.

Im Durchschnitt sind in jedem dieser 2 Jahre nach vollen Tagen berechnet täglich in allen 3 Häusern zusammen gewesen $284\frac{1}{2}$ Invalide $372\frac{1}{2}$ Arme.

Hierbei ist zu bemerken, daß im Jahre $181\frac{1}{2}$, wegen eingetretener Ueberfüllung der Straf- und Besserungsanstalt zu Spandau, das Invalidenhaus zu Brandenburg, zur Aufnahme einiger Züchtlinge, gegen Erstattung der Kosten hat geräumt werden müssen. Die in demselben gewesenen Invaliden sind theils in das Invalidenhaus zu Strausberg verlegt und die übrigen werden in Gelde entschädigt.

Aus demselben Grunde haben im Strausbergischen Landarmenhause Züchtlinge gegen Erstattung der Kosten, mit Vorbehalt des für aufzunehmende Vagabonden fortdauernd nöthigen Raums, aufgenommen werden müssen, welches auch fortgesetzt worden, nachdem seit dem 19ten Februar v. J. die gedachte Strafanstalt, auf deren Fortschaffung aus Spandau der damalige franz. Kommandant daselbst bestanden hat, in die Brandenburgsche Anstalt einstweilen verlegt ist, deren Pfleglinge in die Anstalten zu Strausberg und Wittstock vertheilt sind.

Unter

Unter diesen Umständen sind in den Anstalten zu Strausberg und Brandenburg, bis zur gänzlichen Räumung der letztern in beiden Jahren 293 Züchtlinge, im Durchschnitt zu vollen Tagen gerechnet, außer oben bemerkter Anzahl Invalide und Arme, gegen Bezahlung aufbewahrt, wodurch die Wohlthätigkeit der Landarmen-Anstalten, wegen der sonst entstandenen großen Verlegenheit, ungemein erhöht ist. Seitdem sind daher im Brandenburgschen Hause blos Spandausche Züchtlinge und im Strausbergschen Hause blieben am 31sten Mai 1813 noch 130 Züchtlinge, außer dem Bestande an Invaliden und Armen.

II. An Kindern sind unter dieser Personenzahl gewesen, folgende:

| | Invalide | | Arme | |
|---|---|---|---|---|
| Am 31sten Mai 1811 war der Bestand | 22 Knab. | 30 Mädch. | 51 Knab. | 33 Mädch. |
| dazu sind aufgenommen in den 2 Jahren vom 1sten Junius 181$\frac{1}{3}$ | 13 ˮ | 11 ˮ | 139 ˮ | 122 ˮ |
| folglich überhaupt in den Häusern gewesen . . . . . . | 45 ˮ | 41 ˮ | 190 ˮ | 155 ˮ |
| davon sind gestorben: Invalide 3 K. — M., Arme 9 K. 7 M.; entlassen mit ihren Eltern od. unterg. 17 ˮ 11 ˮ 149 ˮ 128 ˮ | 20 ˮ | 11 ˮ | 158 ˮ | 135 ˮ |
| und am 31sten Mai 1813 verblieben | 25 ˮ | 30 ˮ | 32 ˮ | 20 ˮ |

III. Irre Personen waren im Land-Irrenhause zu Neu-Ruppin am 31sten Mai 1811 . . . . . . . . . . 31 männliche 26 weibliche

| | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| dazu sind in den Jahren vom 1sten Junius 181$\frac{1}{3}$ aufgenommen . . . . . . . . | 14 ˮ | 12 ˮ |
| also überhaupt im Hause gewesen . . . . | 45 ˮ | 38 ˮ |
| davon sind gestorben . 4 männliche 2 weibliche; ˮ ˮ geheilt entlassen 4 ˮ 7 ˮ | 8 ˮ | 9 ˮ |
| folglich am 31sten Mai 1813 im Hause geblieben | 37 ˮ | 29 ˮ |
| | 66 | |

Im Durchschnitt sind in jedem dieser 2 Jahre täglich 61 Irre verpflegt.

IV. Die Geldeinnahme ist in den Jahren vom 1sten Junius 181$\frac{1}{3}$ gewesen:

für das Landarmen- und Invalidenhaus zu Strausberg insbesondere . . 5970 rtl. 15 gr. 10 pf. im Rest blieben noch 2455 rtl. 15 gr. 2 pf.

zu

zu Wittstock insbesondere, ausschließlich der Gelder zum Betrieb der Spinnerei für eigene Rechnung . . 4634 rtl. 15 gr. 4 pf. . . . . 2272 rtl. 5 gr. 8 pf.
zu Brandenburg 6255 ' 18 ' 7 ' . . . 2665 ' — ' 7 '
Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin . . 373 ' 1 ' 1 '
bei der Hauptkasse für sämmtliche Häuser gemeinschaftlich 124334 ' 21 ' 6 '

zusammen 141568 ' 14 ' 4 ' . . . 7392 ' 21 ' — '

Unter dieser Einnahme sind unter andern

A. an bestimmten Beiträgen, einschließlich der eingekommenen Reste . . . . . . . . 12026 rtl. 6 gr. 1 pf.
B. an freiwilligen Beiträgen, als
a) durch die Kirchenkollekte . . . . . . 226 ' 2 ' 1 '
b) ' Vermächtnisse . . . . . . — ' — ' — '
C. an Verdienst durch Spinnen, Stricken und Federreißen in den 4 Häusern, außer dem Nähen einiger Wäsche und den Arbeiten in der Oekonomie . . 10111 ' 2 ' 4 '
D. an Einnahme aus der Wirthschaft der Häuser . 2893 ' 19 ' 2 '
E. an außerordentlichen Einkünften, als
1) an Strafgeldern . . . . . . . 67 ' — ' — '
2) ' Nachlaß verstorbener Armen und Irren . 531 ' 17 ' 2 '
3) ' Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . 535 ' 6 ' 6 '
4) ' eingezogenen Kapitalien . . . . . 3000 ' — ' — '

V. Die Geldausgabe zur Unterhaltung der 4 Häuser ist gewesen:

für das Strausbergsche Haus besonders 39289 rtl. 4 gr. 2 pf. in Rest blieben noch 5272 rtl. 16 gr. 8 pf.
für das Wittstocksche Haus besonders 37997 ' 15 ' 9 ' . . . 1429 ' 17 ' 2 '
ausschließlich der Ausgaben zum Spinnereibetriebe für eigene Rechnung
für das Brandenburgsche Haus besonders 28095 ' 10 ' 4 ' . . . — ' — ' — '
für das Irrenhaus 13362 ' 6 ' 9 ' . . . — ' — ' — '

Summa 6702 ' 9 ' 10 '

für alle Häuser gemeinschaftlich bei der Hauptkasse . . 29737 ' 6 ' 7 ' . . Kapital 19930 in Obligation. Zinsen 6892 in Coupons.

Summa 26822 rtl. ein-

einschließlich
1053 1 rtl. 7 gr. 6 pf.
zur Tilgung d. Schulden
u. 6760 rtl. 4 gr. — pf.
für Wolle beim eingetretenen Mangel an Verlag . . . .

| | | | |
|---|---|---|---|
| zusammen | 148481 | 19 | 7 |
| davon der Bestand bei den 4 Häusern mit | 1719 | 7 | 6 |
| bleiben | 146762 | 12 | 1 |

Die vorgedachte Schuld der 19930 rtl. in ständischen Obligationen ist inmittelst durch Ankauf dergleichen zu niedrigen Kursen gleichfalls getilgt, um den Zinslauf zu hemmen und die Bezahlung der Zinsen durch Koupons wird jetzt betrieben. Die Geldberechnung zu IV. und V. betrifft bloß Invalide, Vagabonden und Irre und die Ausgaben und Einnahmen für die aufgenommenen Züchtlinge sind abgesetzt.

Uebrigens werden die Herren Superintendenten und Prediger auf den Inhalt der Verfügung vom 24sten März 1812 (Amtsblatt No. 13. für 1812.) verwiesen. Potsdam, den 8. März 1814.

## Personalchronik.

Der zeitherige zweite Bürgermeister von Berlin, Herr Geheimer Kriegesrath Büsching, ist von Sr. Königl. Majestät mittelst Patents vom 26sten Dezember v. J. als Ober-Bürgermeister von Berlin bestätigt.

Der Archidiakonus Schumann zu Gransee ist als Prediger zum Guten Germendorf bestätigt, der Prediger Spendelin zu Seedorf zum Schulinspektor für die Superintendentur Lenzen und der Seminarist Arthner zum Schullehrer zu Libbenichen bestellt.

Der invalide Jäger Stiefer ist zum Unterförster im Mützel- und Brandlaackerrevier, Amts Alten-Platow, der Grenzzoll- und Mühlenbereiter Schenck und der Supernumerarius Sauerhering sind zu Akziseaufsehern in Angermünde ernannt.

Todesfälle. Der Ober-Mühlenmeister der Königl. Mahlmühlen zu Berlin, Johann Christian Siebicke, ist am 14ten Febr. d. J. im 72sten Jahre seines Alters verstorben, nachdem er 49 Jahr dem Staat mit ausgezeichneter Treue gedient hat.

Der Küster und Schullehrer Böttcher zu Schollehne Superintendentur Sandau, der Schullehrer Koch zu Carow Superintendentur Berlin, der Kantor Neumann zu Friedrichshagen Superintendentur Friedrichsau, der reformirte Kantor Bullthoff zu Lindow Superintendentur Neu-Ruppin, der Schullehrer Beerbaum zu Biesdorf Superintendentur Wriezen, und der Küster Leydich zu Wehlgast Superintendentur Dom-Havelberg sind gestorben.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 11ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

### Fortsetzung

des Verzeichnisses der vom 27sten August bis 10ten Februar c. zum Besten der Blessirten und Kranken in den hiesigen Lazarethen eingegangenen freiwilligen Beiträge.

160) Hr. Meyran 16 Loth Charpie; 161) ein Unbekannter 1 Pfd. Charpie, 12 Binden, 1 Pfd. Compressen; 162) Madam Vogelgesang 6 Binden, 3¼ Pfd. Compr.; 163) Mad. Horvath 16 Loth Charpie, 6 Binden; 164) Fr. H. R. Krumteich 5 Hemden, 3 Tücher, 20 Pfd. Compr.; 165) Hr. Uhlig 3 Pfd. 28 Loth Compr.; 166) Hr. Pr. Siebel von den Gemeinden zu Etzin und Knoblauch 7 Hemden, 1 Pfd. Charpie, 7¼ Pfd. Compr.; 167) Hr. St. R. Itzig 1 feines Hemde, 12 Loth Charpie, 15 Binden; 168) durch den Hrn. Reg. Chef-Präsidenten v. Bassewitz übersandt eine Sammlung aus der Priegnitz von 3 Hemden, 110 Pfund Charpie, 25 Binden, 2 Pfd. Compr.; 169) desgl. durch den Hrn. Landrath. v. Grävenitz in Wittstock 22 Pfd. Charpie, 39 Binden, 7½ Pfd. Compr. 170) Fr. Reg. Sekr. Rademacher 1½ Pfd. Charpie; 171) Hr. Müllermeister Hübener in Nauen 2 Pfd. Charpie, 26 Binden, 2 Pfd. Compr.; 172) Hr. Pred. Loserne in Ketzin 3 Pfd. 7 Loth Charpie, 13 Pfd. Compr., 1 Laaken, 7 Hemden; 173) Hr. Bürstenmachermeister Runge 1 Pfd. 6 Loth Charpie; 174) mehrere Regierungs-Offizianten 81 Stück Armkrücken; 175) Hr. Landrath v. Grävenitz in Wittstock 12 Pfd. Charpie, 20 Binden, 5 Pfd. Compr.; 176) Hr. Prediger Niemann von der Gemeinde zu Nielebeck bei Genthin 8 Hemden, ½ Charpie, 6 Pfd. Compr.; 177) durch den Hrn. Pred. Kramm übersandt von der Gemeinde zu Petzow 30 Pfd. Compr., 32 Pfd. Charpie, 5 Hemden und 13 Thaler. Zu dem Gelde haben beigetragen, der Hr. Amtmann Falke 2 Thaler, der Hr. A. Vogeler 1 Thlr., der Hr. Schullehrer Kühn 3 Thlr. 8 gr., der Hr. Mühlenmeister Gartenschläger 1 Thlr. 12 gr., der Krüger Koch 2 Thlr., der Schäfer Brose 1 Thlr., dessen Vater 8 gr., Wtw. Sucht 8 gr., eine Ungenannte 4 gr., Antoinette Gossow 1 Thlr., Dorothea Schmidt 8 gr., verehl. Buge 8 gr.; 178) Hr. Oberamtmann Uebel in Paretz 6 Paar leinene Strümpfe; 179) mehrere Reg. Officianten 13 Paar Armkrücken; 180) Frau Erdsmann 3 Pfd. Compressen; 181) Frau v. Arndstädt 1 Pfd. Charpie, 29 Binden, ½ Pfd. Compressen; 182) Hr. Pietsch 17 Loth Charpie; 182) b. Madame Born 1 Pfd. 14 Loth Charpie, 2 Binden, 1 Pfd. Compressen; 183) Hr. Mäker 1 Pfd. 14 Loth Charpie, 10 Binden; 184) durch den Hrn. Justiz-Amtmann Bessel zu Wittstock eingesandt, eine in der dortigen Gegend veranstaltete Sammlung von 75 Pfd. Charpie, 175 Binden, 12 Friesdecken, 11 dito, 15 Hemden, 2 Laaken, 2 Paar wollene Strümpfe, 12 Scheffel 4 Metzen Buchweitzengrütze, 5 Scheffel 1 Metze Hafergrütze, 1 Scheffel Gerstengrütze, 2 Scheffel 4½ Metze Graupen, 8 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel 9 Metzen gebackenes Obst, 1 Scheffel 8 Metzen Mehl, 70 Pfd. Speck, 2 Centner Tabak; 185) Hr. Landrath v. Grävenitz zu Wittstock eine Sammlung aus der Priegnitz 32 Pfd. Charpie, 90 Pfd. Compressen, 6 Hemden; 186) ein Garde-Invalide 1 Thlr. Courant; 187) Frau Generalin v. Zollikofer ½ Pfd. Charpie, 20 Loth Compressen; 188) Madame Zikursch ¾ Pfd. Charpie, 30 Binden, ¼ Pfd. Compressen; 189) die Elementarschule in der Brandenburger Vorstadt 15 Pfd. Charpie, 24 Binden, 2 Scheffel Ertoffeln, 1 Scheffel Mohrrüben, 6 Metzen Aepfel; 190) die Einwohner der Stadt Wittstock

stock und des benachbarten platten Landes 32 Pfd. Charpie, 90 Binden, 6 Hemden und eine Quantität Compressen; 191) die Gemeinde Golme 15 Pfd. Compressen; 192) von einer der hiesigen Elementarschule 5 Pfd. Charpie, 14 Binden; 193) Hr. Ober Amtmann Donner in Berge 4 Pfd. Charpie, 14 Binden, 24 Loth Compressen; 194) der Schulze Mehlitz in Doblitz 8 Pfd. Compressen; 195) Madame Geiseler ½ Pfd. Charpie; 196) Hr. Kanzlei-Secretair Mette 4¾ Pfd. Compressen; 197) Dorothea Eisenhardt 1 Pfd. 2 Loth Charpie; 198) die Gemeinde Neu-Töplitz 14 Pfd. Compressen; 199) Wittwe Balgen 4 Pfd. Compressen; 200) Hr. Reg. R. Franke in Königsberg in der Neumark 18 Pfd. Charpie, 63 Binden, 25 Pfd. Compr., 14 Stück Hemden; 201) Hr. Schloß-Baumeister Voß ½ Pfd. Charpie, 4 Binden; 202) die Gemeinde Geltow 7½ Pfd. Compressen; 203) die Gemeinde Bornim 13¼ Pfd. Compressen; 204) die Gemeinde Markee 16 Pfd. Compressen; 205) die Gemeinde Ketzin 20 Pfd. Compr.; 206) Hr. Dippoldt 1 Pfd. Charpie; 207) die Dorfgemeinde Schmerge 1 Pfd. Charpie, 16½ Pfd. Compressen, 16 Hemden, 2 Laaken; 208) Dem. Hitzig 12 Frießdecken; 209) die Dorfgemeinde Tremmen 56 Pfd, Compressen; 210) Mad. Mehlitz 24 Loth Charpie; 211) der Herr Prediger Rauch zu Parchen bey Genthin ½ Pfd. Charpie, 4½ Pfd. Compressen, 2 halbe Oberfäßchen voll Pflaumenmuß und 1 Scheffel gebackenes Obst; 212) Hr. Lieferant Schulze 20 Loth Charpie, 5 Binden; 213) eine Unbekannte eine Frießdecke; 214) Hr. Obr. v. Hanstein 1¼ Pfd. Charpie, 30 Binden, 1¼ Pfd. Compressen; 215) Hr. Hirsch 12 Loth Charpie; 216) Fr. Generalin v. Herzberch 1¼ Pfd. Charpie und 1¼ Pfd. Compressen; 217) der Hr. Landrath v. Grävenitz zu Wittstock eine in der Priegnitz veranstaltete Sammlung 15 Pfd. Charpie, 61 Binden, 5 Pfd. Compressen, 6 Paar Strümpfe, 5 Hemden, 5 Bettlaaken; 218) der Wohllöbl. Magistrat zu Rhinow die von dem Frauenverein daselbst dargebrachten 3 Pfd. Charpie, 12 Binden, 74 Pfd. Compressen, 4 Paar Strümpfe, 3 Ellen Leinewand; 219) Fr. Pred. Uhlemann 22 Loth Charpie; 220) der Hr. Landrath v. Grävenitz eine Sammlung aus der Priegnitz 36 Pfd. Charpie, 77 Binden, 1 Hemde; 221) ein Unbekannter 1½ Pfd. Compressen; 222) der Mühlenmeister Schlichting zu Lehnin 20 Loth Charpie; 223) Dem. Bendix 1 Pfd. Charpie; 224) Mad. Müller 5 Pfd. Charpie, 14 Binden; 225) Dem. Hesselbarth ¾ Pfd. Charpie, 8 Binden; 226) Hr. Consistorialrath Protzen in Frankfurth a. d. Oder 1 Pfd. Charpie, 6 Binden, ¼ Pfd. Compressen; 227) Hr. Lieut. Becker 1¼ Pfd. Charpie; 228) eine Unbekannte 1⅛ Pfd. Charpie; 229) Hr. Doctor Helm in Neu-Ruppin 14 Pfd. Charpie, 65 Binden, 7 Pfd. Compressen, 12 Kopf- und 4 T. Binden; 230) ein Unbekannter 2 Nachstühle mit Eimern; 231) Hr. Lieut. Laake 19 Pfd. Compressen; 232) ein Unbekannter 1 Thlr.; 233) mehrere Zöglinge des hiesigen großen Militair-Waisenhauses 8 gr. 4 pf.; 234) der Hr. Landrath v. Grävenitz eine in der Priegnitz veranstaltete Sammlung 8 Metzen Gerstengraupen, 9 Metzen Backobst, 4 Metzen Gerstengraupe, 2 Scheffel Buchweitzengrütze, 1 Scheffel Erbsen, 4 Metzen Gerstengrütze, 1 Scheffel Buchweitzengrütze, 8 Metzen Hafergrütze, 4 Metzen Backkirschen, 176 Pfd. Rindfleisch; 235) der Hr. Justiz-Amtmann Bessel 20 Paar Schuhe; 236) Hr. J. R. Tiedke 14 gr., 1 Paar wollene Strümpfe; 237) die Gemeinde Gensbagen 1 Thlr.; 238) der Hr. Landrath v. Grävenitz eine Sammlung aus der Priegnitz 50 Pfd. Charpie, 82 Binden, 12 Pfd. Leinen, 9 Hemden; 239) die Dorfgemeinde Fahrlandt 16 Pfd. Leinen; 240) Hr. Mahler Spilner 1 Pfd. Charpie; 241) die Dorfgemeinde Paretz 14½ Pfd. Compressen; 242) der Bauer Boos zu Neuendorff 1 Laaken; 243) der Erbpächter Dortschy in Töplitz 18 Pfd. Leinen; 244) die Dorfgem. Bredow 25 Pfd. Leinen; 245) die Gem. Genshagen 18 Hemden; 246) durch den Hrn. Pr. Kleinow eine zu Markau veranstaltete Sammlung 17½ Pfd. Leinen; 247) eine zu Cesten veranstaltete Sammlung durch den Gerichtsschulzen Hrn. Stöffen eingesandt 2½ Pfd. Charpie, 22½ Pfd. Compressen; 248) die Dorfgemeinde Groß-Behnitz 28 Pfd. Leinen, 1 Hemde; 249) Hr. Weiß ½ Pfd. Charpie; 250) der Deich-Inspector Hr. Arndt zu Lenzen 10 Thlr. Crt.; 251) die Dorfgem. Buchow und Carpzow 13 Pfd. Leinen; 252) die Dorfgemeinde Marquardt 6½ Pfd. dergl.; 253) Fräul. v. Lutten ½ Pfd. Charpie; 254) Hr. Lieut. Becker 1½ Pfd. dergl.; 255) eine Unbekannte 10 Loth dergl.; 256) der Hr. Pred. Schlitte in Wustermark 2 Pfd. Charpie, ½ Pfd. Compressen, 6 Laaken, 8 Hemden; 257) Fr. D. B. Manger 1 Pfd. Charpie; 258) die Dorf-

Dorfgemeinde Priort 28 Pfd. Leinen; 259) Mad. Borchardt $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, $\frac{1}{2}$ Pfd Compr.; 260) Hr. Kaufm. Schlitte sen. 1 Pfd. 4 Loth Charpie; 261) die Dorfgemeinde Tremmen durch den Lehnschulzen Wasmannsdorff 70$\frac{1}{2}$ Pfd. Leinen; 262) ein Unbekannter 1$\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 1 Pfd. Compressen, 14 Binden, 1 Hemde; 263) Frau Generalin v. Herzberg 1$\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie, 1 Pfd. 12 Loth Compressen; 264) durch den hiesigen Wohlthätigkeitsverein 27 Pfd. Charpie, 30 Pfd. Compressen, 95 Stück Binden, 47 Hemden, 10 Paar Strümpfe; 265) durch die Bürgerschaft zu Nauen gesammelt und anhero gesandt 11 Säcke mit Charpie, Bandagen, Compressen und Hemden; 266) von der Dorfgemeinde Neuendorff 8 Pfd. Leinen; 267) Hr. Pred. Stiberitz in Marquard 1 Pfd. 20 Loth Leinen; 268) Hr. Reg. R. v. Roetel 16 Loth Leinen, 1 Hemde, 11 Paar Strümpfe, 1 Nachtcamisol, 2 Paar Unterhosen, 3 Westen, 269) Hr. Rendant Simon und Hr. Cantor Günther zu Cumlosen 6$\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 1$\frac{1}{2}$ Pfd. Leinen; 170) Hr. Himberg zu Lehnin 2$\frac{1}{4}$ Pfd. Charpie; 271) Hr. Pr. Hülsen zu Premnitz eine zu Premnitz, Mägelin und Döberitz veranstaltete Sammlung 59 Pfd. Leinen, 4 Binden, 10 Laaken, 12 Tücher, 25 Hemden, 10 Kopfkissenüberzüge, 13 Stück Kopfkissen, 6 Metzen Hafergrütze, 10 Metzen Pflaumen; 272) die Einwohner in Dätz durch den Lehnschulzen Hrn. Hintze 72 Pfd. Leinen; 273) die Gemeinde Rosdorff durch den Hrn. Deich-Inspektor Ahrend in Lenzen übersandt 6$\frac{1}{2}$ Pfd. Leinen, 3 Ellen neue Leinwand; 274) Frau Komsky 18 Loth Charpie; 275) Knabe Gartenschläger 10 Loth Charpie; 276) Elenore Wulfen zu Bärwinkel 1$\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 277) Mad. Pfeil 2 Tücher; 278) die Gemeinde Lenzen durch den Hrn. Deichinspektor Ahrendt 8$\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie, 3$\frac{1}{2}$ Pfd. Leinen; 279) Mad. Hitzig 1 große und 2 kleine Madratzen, 1 Nachtstuhl mit Eimer; 280) Zehen, mit Backobst, 7 Fässer Erbsen und einem Fäßchen Kornbranntwein, beladene Wagen aus der Priegnitz eingesandt; 281) Hr. Pr. Läseke zu Ketzin von den dortigen Schulkindern 10 Pfd. Charpie; 282) die Hrn. Wilh. Gräffe u. Comp. in Berlin 1400 Stück Tabackspfeifen; 283) Hr. Fabrikant Joel 100 $\frac{1}{4}$tel Pfd. Packete Taback; 284) des Generalmajors und Commandanten in Breslau Hrn. v. Kessel eine daselbst veranstaltete Sammlung 100 Thlr. Cr.; 285) Hr. Kenner 2 Nachtkamisöler; 286) durch Hrn. Deichinsp. Ahrendt zu Lenzen eingesandt 1 Fr.d'or und 13 wollne Leibbinden, von dem Amtmann Hrn. Thal zu Bernheise; 287) Fr. v. Klatt $\frac{1}{2}$ Pfd. Charpie; 288) Hr. Kaufm. Eichler in Lonitz 12 Paar Socken; 289) Fr. Wilhelmine v. Troschel zu Weißig bei Crossen 5 Pfd. Charpie, 1 Laaken, 5 Hemden, 12 Ellen Leinwand, 14 Paar wollne Socken; 290) Herr Deichhauptmann v. Byern zu Zabuckuk 10 Thlr. Cr., 4 Paar Strümpfe, 4 Paar Unterhosen, 5 wollne Jacken, 4 Saintpaine dito und die Stiftsdame Fräulein v. Warburg 1 Fr.d'or; zur Bekleidung der kranken franz. Kriegesgefangenen vom Gastwirth Hrn. Wienike 3 Thlr. Cr. und im hiesigen 3ten Stadtbezirk gesammelt 2 Thlr. 21 gr. Courant.

---

Vom 1sten bis 14ten v. M. sind ferner an Beiträgen für verwundete und sonst kranke Preußische Krieger zur Ablieferung an die Kurmärksche Provinzial-Lazareth-Kasse, bei dem Herrn Hofrentmeister Müller hieselbst eingegangen:

| | Thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Vom Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen an der Dosse aus der dortigen Kirche 7 Thlr., aus Gartow 18 gr. | 7 | 18 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Kohli zu Lenzen vom Hrn. Prediger Spendelin aus Seedorff | 2 | 16 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Fischer zu Ziesar eingesandt: in der Stadtkirche zu Ziesar gesammlet 4 Thl. 16 gr. 2 pf., vom Hrn. Prediger Fischer aus Bücknitz 2 Thl. 13 gr. 6 pf., aus Köpernitz 1 Thl. 6 gr., vom Hrn. Prediger Woltersdorff aus Buckau 16 gr. 7 pf., aus Rottstock 16 gr. 7 pf. | 9 | 20 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Schumann zu Böcke bei Ziesar: aus Böcke 1 Thl. 15 gr. 5 pf., Glienecke 4 Thlr. 2 gr. 7 pf., Wenzlow 1 Thr. 6 gr. | 7 | — | — |
| Nebst einem Pack von den Schulkindern in seiner Parochie und den Seinigen gezupfte Charpie, welche an den hiesigen Verein abgeliefert worden. | | | |
| Vom Hrn. Prediger Herzberg zu Jerichow | 1 | 10 | 7 |
| Vom Hrn. Consistorialrath Protzen zu Frankfurt gesammlet: zu Frankfurt in der Oberkirche 27 Thlr. 17 gr., in der Unterkirche 15 Thl. 12 gr., Gertrautskirche 10 Thl. 13 gr. 7 pf., Georgenkirche 9 Thlr. 20 gr., zu Lebus 4 Thlr. 1 gr., zu Tzschetzschnow 4 Thl., zu Boossen 2 Thl. 8 gr. | 73 | 23 | 7 |
| Vom Hrn. Oberprediger Fiedler zu Spandow: aus der Stadtkirche 10 Thlr. 6 gr., aus dem Dorfe Staken 1 Thl. 1 pf. | 11 | 6 | 1 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Bolte zu Fehrbellin von der Gemeine zu Hakenberg durch den Hrn. Prediger Drake | 2 | 4 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Woldermann zu Beelitz: aus Beelitz 12 Thlr. 2 gr., vom Hrn. Prediger Krumbholz aus Elsholz 3 Thl. 10 gr., Rieben 1 Thl. 8 gr., Schönfeldt 1 Thl. 2 gr., vom Hrn. Prediger Balak aus Zauchwitz 1 Thl. 4 gr., vom Hrn. Prediger Fritsche aus Wildenbruch 19 gr. 5 pf. | 19 | 21 | 5 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Bävenroth zu Wilsnack: aus Wilsnack 17 Thl. 1 gr. 9 pf., Klein-Lüben 2 Thl. 9 gr. 5 pf., Groß-Lüben 2 Thl. 4 gr., Legde 20 gr. 6 pf., Abbendorff 2 Thl. 12 gr. 4 pf., Groß-Leppien 1 Thl. 8 gr., Gläven 16 gr., Sollenthin 1 Thl. 6 gr., Groß-Welle 2 Thl. 2 gr. | 30 | 8 | — |
| Durch den Hrn. Prediger Danz zu Neustadt an der Dosse: aus Neustadt an der Dosse 10 Thl. 2 gr. 6 pf., aus dem Dorfe Bückwitz 1 Thl. 13 gr. 6 pf. | 11 | 16 | — |
| Vom Hrn. Prediger Erdmann zu Germendorff: aus Germendorff 2 Thl., aus Nassenheide 1 Thl. 4 gr. | 3 | 4 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Bolte zu Fehrbellin, vom Hrn. Pred. Kerwitz aus seiner Gemeine Brunne | 2 | 6 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Lindow, vom Hrn. Prediger Brandenburg von seiner Gemeine Dierberg | 1 | 12 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Kästner zu Schwedt, aus Schwedt 16 Thl. 4 gr., Vierraden 5 Thl., Heinersdorff 12 gr., Berkholz 8 gr. | 22 | — | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Lindow, von der Gemeine zu Lichtenberg bei Ruppin | 2 | 5 | — |
| Vom Pfarrer der katholischen Gemeine zu Frankfurt, Hrn. Renatus Tietz | 2 | 6 | — |
| Vom Hrn. Prediger Schwiening zu Zehdenick den vorläufigen Ertrag einer am 12ten Sept. v. J. gehaltenen und zum Besten der verwundeten vaterländischen | | | |
| Latus | 211 | 9 | 6 |

| | Thl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 211 | 9 | 6 |
| Krieger herausgegebenen Predigt, deren Druck der Hr. Buchhändler Schöne in Berlin unentgeldlich übernommen hat . . . . | 16 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Ehrlich aus seinen beiden Gemeinen Gusow und Platkow | 9 | 8 | — |
| Vom interimistischen Landrath des Bees- und Storkowschen Kreises Hrn. von Sellentin von ihm selbst 3 Thl. 6 gr., vom Hrn. Kreis-Einnehmer Mappes 1 Thl. 12 gr., vom Hrn. Kammergerichtsreferendarius und Justiz-Commissarius v. Menz 1 Thl. 12 gr., von der Gemeine Radinkendorff 3 Thlr. 18 gr. | 10 | — | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen an der Dosse, von der Gemeine zu Ganzer 11 Thl. 6 pf., Barsikow 3 Thl. 18 gr. 6 pf., Zernitz 1 Thl. 8 gr., Holzhausen 2 Thl. 16 gr., von dem Altsitzer Pohlmann zu Gartow 8 gr., von der Wittwe Westphal zu Gartow 2 gr. 3 pf. | 19 | 5 | 3 |
| Durch den Hrn. Prediger Richter zu Techow von den Gemeinen des Stifts Heiligengrabe . . . . . . . . . | 10 | 5 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schröner zu Ruppin, von der Stadt Ruppin 4 Thl. 11 gr. 10 pf., aus Wuthenow incl. 16 Stück ausländischer Münzen 16 gr. 7 pf., Walsleben 4 Thl. 16 gr. 6 pf., Krenzlin 2 Thl. 6 gr., Werder 3 Thl., Protzen 2 Thl. 10 gr., Wildberg 4 Thl. 6 gr. 1 pf., Dabergotz 1 Thl. 8 gr. 3 pf., Caterbow 4 Thl. 6 gr., Gottberg 1 Thl. 16 gr. 4 pf., Lüchfeld 2 Thl. 5 gr. 3 pf., Wulkow 1 Thl. 15 gr., Niedwerder 1 Thlr. 1 pf., Rheinsberg 2 Thl. 22 gr. 10 pf. . . . . . . | 36 | 20 | 9 |
| Summa | 313 | — | 6 |

Bestehend in 141 Thlr. 14 gr. Courant, 171 Thlr. 10 gr. 6 pf. in $\frac{1}{12}$tel.

Potsdam, den 2ten März 1814.

Königliches Kurmärksches Regierungs-Präsidium.

---

Zur Unterstützung bei der Pflege der Verwundeten und Kranken in unseren Lazarethen sind seit dem 27sten December v. J. an außerordentlichen Beiträgen uns zugekommen:

I. von mehreren edlen Frauen der Stadt Wittstock und der Priegnitz anderweit.

A. 26 Pfd. Charpie, 29 Binden und Compressen und 6 Hemden.
B. a) 27 Paar wollene Socken.
b) 3 Hemden.
c) 20 Binden und
d) 23 Pfd. Charpie und Compressen.
C. 37 Paar wollene Socken, 6 Hemden und 10 Pfd. Charpie.
D. 18 Pfd. Wundfäden, 28 Binden und Compressen, und 14 Paar Socken, auch 1 Friedrichsd'or.
E. 109 Paar wollene Socken, 16 Pfd. Charpie und Verbandleinewand von ihnen selbst verfertigt, durch den Herrn Regierungs-Assessor v. Graevenitz an den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz und von diesem uns eingehändigt.

II. Aus

II. Aus Luckenwalde durch den Hrn. Justiz-Actuarius Reutner eine am 31sten December v. J. bei einer feierlichen Gelegenheit gehaltene Sammlung von 15 Thlr. und eben daher die monatlichen Beiträge von den dortigen Mitgliedern unsers Vereins.

III. Aus Teltow durch den Herrn Prediger Schmidt 1 Thlr. Courant und etwas alte Leinwand und Charpie.

IV. Aus Mittenwalde durch den Hrn. Prediger Straube
1) eine Collecte vom 1sten und 2ten Weinachtsfeiertage aus den an der Kirche zu Mittenwalde aufgestellten Becken von 3 Thlr. 20 gr. und
2) 37 Thlr. Courant für verloosete weibliche Arbeiten, welche von
a) der Frau Hauptmannin Seltmann,
b) " " Rendantin Mildbraed,
c) dem Fräulein v. Lamprecht (aus Gallun)
d) " " v. Wedell,
e) der Demoiselle Schulze (aus Waltersdorff),
f) " " Lederer,
g) " " Maaß und
h) " " Suppins angefertigt worden sind.

V. Aus Burg von dem Hrn. Doctor v. Czlolozaszki 100 Pfd. Wundverbindzeug.

VI. Aus Mödlich bei Lenzen von dem Hrn. Prediger Woltersdorff von seiner Gemeine zwei leinene Binden nebst Compressen.

VII. Aus Ziesar einen Theil einer Sammlung einer frohen Gesellschaft am Sylvesterabende von 13 Thlr. Gold, eingesandt wie ad IV. et V. durch den Hrn. Regierungs-Rath Richter hieselbst.

VIII. Aus Frankfurth a. d. Oder von der Frau Prediger B. durch Demoiselle Ranzow eingeschickt, 2 Leibbinden, 2 Paar Socken, und ein Paquet Wundfäden.

IX. Aus Z. von einer ungenannten Dame durch den Hrn. Regierungs-Rath Richter 30 Pfd. Verbandleinewand und Charpie.

X. Aus Königsberg in der Neumark von dem Hrn. Ober-Medicinal-Rath Franke durch den Hrn. Hofapotheker Franke
1) 100 Pfd. Charpie und Bandagenleinewand und
2) 161 Pfd. Wundfäden, Binden und alten Hemden.

XI. Aus London durch den Hrn. General-Staabs-Chirurgus Doctor Görcke von einer in England für die bei Leipzig Blessirten veranstalteten Collecte 50 Thlr.

XII. Aus dem ersten Jerichowschen Kreise für einen Landwehrmann 5 Thlr. durch den Hrn. Hofrentmeister Müller.

XIII. Aus Züllichau von der Frau Regierungs- und Landräthinn Pappritz gebohrne Gollhold,
1) 3½ Pfd. Charpie, 83 Ellen Binden und 25 Compressen und
2) 1 Mantel, 4 Hemden, 4 Paar Strümpfe, 4 Tücher, 2 Paar Schuh, 1 Nachtmütze, 13 Ellen Binden, ½ Pfd. Charpie.

XIV. Aus Berlin durch den Herrn Staats-Rath Rosenstiel 200 Stück porcellane Pfeiffenköpfe, durch Eine Wohllöbliche Verwaltungs-Commission der hiesigen Königl. Lazarethe.

XV. Aus Neustadt a. d. Dosse von dem verehelichen Frauen und Mädchen-Verein
1) den 3ten Januar c. 25 Stück Hemden, 8 Tücher, 24 Paar Socken, 1 Mütze, 21½ Pfd. Wundfäden, Binden und Compressen und
2) unterm 1sten Februar 34 Hemden, 26 Paar Socken, 15 Pfd. Charpie, 6 Stück Tücher, 40 Stück Binden, 100 Stück Compressen, 1 Schfl. ord. Backobst, ¼ Schfl. geschältes Backobst und 1 Metze gebackne Kirschen.

XVI.

XVI. Aus Möckern durch den Hrn. Superintendenten Abel
1) von ihm selbst 2 Thlr. Courant und
2) 58 Pfd. Wundfäden, Binden u. s. w., welche der Hr. Prediger Ohnesorge in Leitzkau in seiner Parochie zusammengebracht, und wozu das abgebrannte Leitzkau ⅔ und Ladeburg ⅓ beigetragen, die Wundfäden aber die Töchterschule zu Leitzkau bereitet hat.

XVII. Aus Wusterhausen a. d. Dosse von den edlen Vorsteherinnen des dortigen verehrten Wohlthätigkeits-Vereins 198 Verbandbinden von 6 — 8 — 12 Ellen, 15 Pfd. Charpie, 439 Compressen, 7 Halstücher, 3 Schnupftücher, 4 Nachtjacken, 16 Handtücher, 20 Hemden, 24 Paar Strümpfe, 12 Paar Socken, 2 Leibbinden, 2 Westen, 3 Kopfkissenbezüge und 5 Metzen Backobst.

XVIII. Aus dem Lebusischen Kreise für 10 Frankfurther Landwehrmänner durch den Hrn. Hofrentmeister Müller 30 Thlr. Courant.

XIX. Aus Prenzlow durch Einen Wohllöblichen Magistrat vom
1) Meister Hrn. Ewe 2 Hemden.
2) Schenkeinnehmer Hrn. Weisse 4 Hemden.
3) Tischlermeister Herrn Schrum 2 Hemdem, alte Lappen und Charpie.
4) Demoiselle Schmied ein Beutel mit Charpie.

XX. Aus Berlin von dem Hrn. General von Köckeritz Excellenz 50 Thlr. Courant.

XXI. Aus Neu-Ruppin durch den Hrn. Lehrer Wilke
1) von dem Schönfärber Hrn. Schimmelmann 5 Thlr. Courant und
2) von dem Hrn. Prediger Schmidt aus Sonnenberg 1 Pfd. gesponnene Wolle zu Socken.

XXII. Von der Frau Obersten v. D. und der Frau v. G. D. durch die verwittwete Frau Gr. v. S. eingehändigt von dem Hrn. Hofprediger Eylert 15 Thlr. Courant.

XXIII. Aus Potsdam selbst
1) von N. N. 5 Thlr.
2) Von der Wohllöbl. Lazareth-Verwaltungs-Commission 1400 Stück irdene Tabakspfeifen.
3) Von dem Hrn. Taxator Selig Bacher 1 Hemde, 1 Binde, 1 alte Jacke.
4) Von einem Unbekannten durch den Hrn. Polizei-Director Flesche 2 Thlr.
5) Durch den Hrn. Regierungs-Rath Richter eine in einem gesellschaftlichen Zirkel hiesiger Stadt veranlaßte Sammlung von 61 Thlr. 11 gr. incl. 35 Thlr. Gold.
6) Von dem Hrn. Regierungs-Rath Weil 7 Thlr. $\frac{1}{12}$stel.
7) Von der Frau Gräfin v. Schmettau ein Paquet mit Charpie rc.
8) Die nach Abzug der baaren Auslagen übrig gebliebene reine Einnahme eines im Königlichen Concertsaale durch den Kunst- und Schönfärber Hrn. Lautensack zum Besten unsrer Lazarethpfleglinge veranstalteten herrlichen Concerts mit 50 Thlr. 4 gr. Courant.
9) Von dem Hrn. Stadt-Rath Hitzig 26 Thlr. Courant.
10) Auf Verfügung des Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz aus dem Depot des Hrn. Lieutenant Becker 59 Stück Leibbinden.
11) Von dem Hrn. Landjäger Kaplick eine Gebührenforderung von 66 Thlr. für Begleitung des Kronprinzen von Schweden.

XXIV. Aus Fürstenwalde von dem Hrn. Conrector Wiese die Einnahme eines zum Besten unsrer Lazarethe veranstalteten Concerts (zu welchem die verwittwete Frau Majorin v. Probst das Locale hergegeben hat) mit 71 Thlr. incl. Vierthalerscheine, durch den Hrn. Hofrentmeister Müller hieselbst.

XXV. Aus Klein-Lübs von dem Hrn. Prediger Bodenburg einen Theil der Einnahme für seine Kriegslieder, so von ihm herausgegeben worden, mit 66 Thlr. durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Bassewitz.

XXVI.

XXVI. Aus Pappliz von dem Hrn. General von Schierstädt durch den Hrn. Regierungs-Rath Richter 6 Thlr. 4 gr. für verwundete Krieger aus dem 2ten Jerichowschen Kreise.

XXVII. Aus Rathenow durch den Hrn. Superintendenten Ewald 6 Thlr. 12 gr. von mehreren Predigern und Schullehrern der dortigen Superindentur.

XXVIII. Aus Setzen von dem Hrn. Prediger Niemann 1½ Pfd. Charpie, 38 Binden, 12 Pfd. alte Leinewand.

XXIX. Aus Krussau von dem Hrn. Prediger Kirchheim 13 Pfd. Charpie.

XXX. Aus Petzow von Demoiselle N. N. 2 Pfd. Charpie.

XXXI. Aus Linstädt von N. N. ¼ Pfd. Charpie.

XXXII. Aus Sommerfeldt von Fräulein v. Diebitsch 2½ Pfd. Charpie.

XXXIII. Aus Brandenburg von der Frau Kriegs-Räthin Duden durch den Hrn. Regierungs-Rath Richter 1 Friedrichsd'or für Landwehrmänner aus Brandenburg.

XXXIV. Von der Schule aus Nitzow bei Havelberg 17 Pfd. von den Kindern gezupfte Wundfäden nebst einigen von der dortigen Gemeine beigelegten Laaken u. s. w.

XXXV. Vom Wohllöblichen Ruppiner Kreis-Ausschuß für Reconvalescirte der Ruppiner Landwehr, 10 wollene Leibbinden, 2 Hemden, 1 Paar Schuh.

XXXVI. Von den Schulkindern der Parochie Böcke bei Ziesar und der Familie des Hrn. Prediger Schumann ein Paquet mit Charpie und Lappen.

Potsdam, den 26sten Februar 1814.

Die Direction des Vereins zum Besten der verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Königlichen Militair-Lazarethen.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 25sten März 1814.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 210. Die Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten Mai 1812.

No. 211. Die Deklaration des Paßreglements vom 20sten März 1813, in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler. Vom 20sten Februar d. J.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 212. Die Allerhöchste Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810, 27sten Junius und 5ten September 1811, in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen. Vom 2ten März 1814.

No. 213. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten März 1814, in Betreff der Uebernahme der städtischen und Domanialwaagen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 80. Bestrafung eines Konsumtionssteueramts. A. 410. Februar.

Einem Konsumtionssteueramte der hiesigen Provinz, welchem im Gefolge der Verfügung vom 12ten November 1812 (Amtsblatt pro 1812. No 506) zustand, in Bagatellsachen selbstständig zu entscheiden, ist wegen leichtsinniger und unrichtiger Entscheidung in materialibus diese Befugniß wieder genommen, und dasselbe außerdem noch wegen Nichtbeobachtung der quo ad formalia das Nöthige enthaltenden Vorschrift des Amtsblatts pro 1813. No. 245. in Strafe genommen worden.

Dies wird zur Nachricht und Warnung den betreffenden Unterbehörden bekannt gemacht. Potsdam, den 5ten März 1814.

No. 81. Beendigung der Prozesse. A. 3. Februar.

Aus den von den Steuerbehörden eingereichten Prozeßtabellen für das 1ste halbe Jahr 18 1/4. haben wir abermahls entnommen, daß bei mehreren eine bedeutende Anzahl der angestrengten Prozesse annoch unbeendigt ist. Wir finden uns daher veranlaßt, den Steuerbehörden aufzugeben, die rückständigen Prozesse auf das schleunigste zu beendigen, zu dem Ende weder die Instruktion derselben noch die Exekution der Resolute zu verschleppen, und den Vorschriften unserer Verfügung vom 13ten März v. J. (Amtsblatt 1813. No. 105.) auf das genaueste nachzuleben. Wenn aber auch diese Aufforderung nicht befolgt werden sollte, so wird jedes säumige Amt wegen der Verschleppung eines jeden Prozesses in eine irremissible Strafe von zwei Thalern nicht nur genommen, sondern es werden die nachlässigen Staatsdiener überdem noch zur Untersuchung gezogen, und mit Entfernung aus dem Dienste bestraft werden. Es kann hierin durchaus keine Nachsicht ferner statt finden, da in der schleunigen Bestrafung der Defraudationen das wirksamste Mittel liegt, dieselben zu verhindern und die Staatseinkünfte zu sichern.

Uebrigens müssen die Aemter, denen die Befugniß zur Entscheidung der geringfügigen Prozesse beigelegt ist, bei Einsendung der Prozeß-Tabellen (Ende Mai und November) das Zirkulare vom 9. September 1813. No. 19. de 18 1/4. bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf das genaueste befolgen, und zu jenen Zeitpunkten stets eine zweite mit Litt. B. bezeichnete Tabelle der geringfügigen und bei denselben unbeendigt gebliebenen Prozesse oder einen Vakatschein besonders einreichen und in dem Begleitungsbericht stets anzeigen:

a) wieviel geringfügige Prozesse in dem abgelaufenen halben Jahre angestrengt,
b) wieviel davon beendigt, und
c) wieviel also noch schwebend sind.

Potsdam, den 6ten März 1814.

---

No. 82. Versteuerung der Brennmaterialien. A. 1751. Februar.

Da bei Bestimmung der Versteuerungssätze der Brennmaterialien, der früher bestandene Uebertrag von 1 gGr. pro Thaler schon mit eingerechnet ist, so darf eine besondere Erhebung desselben nicht weiter geschehen. Sämmtlichen Akzisebehörden wird dies mit Bezug auf die Verfügung vom 26sten April 1813. (Amtsblatt pro 1813. Stück 18. No. 141.) zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten März 1814.

---

No. 83. Abgabenfreiheit freiwilliger Beiträge. A. P. 682. März.

Dieselbe Abgabenfreiheit, welche den freiwilligen Beiträgen einzelner Städte und Kommunen für die Lazarethe und für die Armee beim Transport, nach dem Publikandum vom 7ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1813. Stück 53. No. 345.) zugestanden worden, soll nach dem Reskripte des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 22sten Februar c. auch den Objekten zu Theil werden, welche von städtschen oder

oder ländlichen Kommunen zur Unterstützung der durch den Krieg zurückgekommenen Einwohner der Kurmark freiwillig zusammengebracht und abgeliefert worden, wenn sie als dergleichen beim Transport mit den nöthigen Bescheinigungen versehen sind.

Sämmtliche Akzise-, Zoll- und Kanalämter haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 17ten März 1814.

---

No. 84. Brennholz für die Soldatenfrauen. A. 1432. März.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß während der Dauer des jetzigen Krieges dasjenige Brennholz, welches den Frauen oder Kindern der im Felde stehenden Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner aus Königlichen Forsten geschenkt wird, als Ausnahme von der Regel, überall akzisefrei in die Städte eingelassen werden soll.

Den von uns ressortirenden Akzisebehörden wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten März 1814.

---

No. 85. Aufhebung der Luxussteuer. A. 1552. März.

Des Königs Majestät haben unterm 2ten d. M. wegen Aufhebung der Luxussteuer nachstehende Kabinetsordre Allerhöchst zu erlassen geruhet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. In dem Uns vorgelegten durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810 genehmigten Finanz- und Steuerplan ist hauptsächlich deshalb eine Luxussteuer von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabenden Theil Unserer Unterthanen, außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten, noch zu außerordentlichen Steuerbeiträgen nach Maasgabe der äußern Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen. Da indeß die Erfahrung seit dem verlaufenen Jahre überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbsmann und öfters den bedürftigen trifft, da ferner die Modifikationen, welche zur Elidirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da endlich wirklich der mehr begüterte Theil Unserer getreuen Unterthanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen Lasten größtentheils freiwillig bedeutend beigetragen hat, so verordnen und befehlen Wir hiedurch, daß die durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810 eingeführte Luxussteuer von Wagen und Pferden vom männlichen und weiblichen Gesinde, imgleichen von Hunden, vom 1sten Dezember vorigen Jahres an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämmtlich noch eingezogen werden sollen.

Die gegen die Luxussteuerpflichtigen schwebenden Prozesse, welche keinen andern Grund, als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Deklaration haben, sind sämmtlich niederzuschlagen. Wir haben hiernach Unserm Finanzminister die erforderlichen Befehle ertheilt.

Gegeben Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Bülow.
Für die Richtigkeit der Abschrift. v. Bülow.

Indem wir diese Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir für die Hebungsbehörden, daß

1) die bis Ende November v. J. noch rückständige Luxussteuer ohne Verzug eingezogen, die inexigible aber zur Niederschlagung liquidirt, und sämmtliche Rückstände bis Ende Mai d. J. beigetrieben sein müssen.

2) Für das 2te halbe Jahr 18$\frac{13}{14}$ ist weiter keine Nachweisung von dem Solleinkommen einzureichen.

3) Sind hie und da etwa bereits Steuern für das 2te halbe Jahr 18$\frac{13}{14}$ eingezahlt, so sind solche in denselben Geldsorten, worin sie eingezahlt worden, gegen Zurückgabe der Luxussteuer-Quittung, zurückzuzahlen.
Es versteht sich aber von selbst, daß den Rendanten davon keine Tantieme in Ausgabe passiren kann.

4) Sämmtliche Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Deklaration haben, sind niedergeschlagen; die einfache Steuer muß aber nachgezahlt werden.

Potsdam, den 18ten März 1814.

---

**No. 86.**
Vorspann mit Ochsen.
M. P. 593. März.

Der bisher der Rindviehseuche halber allgemein verbotene Vorspann mit Ochsen wird in nachstehenden Kreisen: der Priegnitz, Uckermark, dem Lebusischen-, Ober-Barnimschen-, Nieder-Barnimschen-, Glien- und Löwenbergschen- und in dem Ruppinschen Kreise wiederum nachgegeben.

Im 1sten und 2ten Jerichowschen-, Ziesarschen-, Zauch- und Luckenwaldeschen-, Teltow-, Beeskow- und Storkowschen- und Havelländischen Kreise verbleibt es zur Zeit bei dem Verbote und diejenigen Kreise, für welche das Verbot aufgehoben ist, dürfen mit ihren Ochsengespannen die zuletzt genannten Kreise so wenig als das Ausland berühren.

Potsdam, den 11ten März 1814.

---

Das

Das Königl. Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat genehmigt, daß den Kindern der noch vor dem Feinde stehenden Soldaten, deren Frauen im Laufe des jetzigen Feldzuges gestorben sind, Brod gegeben werden soll, und es ist beschlossen worden, den Kindern derjenigen Soldaten- und Landwehrmänner-Frauen, welche nach den bestehenden Grundsätzen auf Brod Anspruch hatten, aber mit Tode abgegangen sind, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, insofern selbige nicht etwa in einzelnen Fällen schon vor diesem Alter ihren Unterhalt zu erwerben im Stande seyn möchten, das Brod nach folgendem Maaßstabe zu verabreichen:

No. 87. Brodverabreichung an mutterlose Kinder der Soldaten. M. 411. März.

a) einem Kinde die Hälfte der den Frauen bewilligten Brodportion,
b) zwei Kindern drei Viertheile derselben,
c) drei und mehrern Kindern die volle Brodportion.

Die Verabreichung geschieht vom 1sten d. M. ab. Uebrigens behält es überall bei den durch unser Amtsblatt wegen der Brodverabreichungen bekannt gemachten Bestimmungen sein Bewenden, und wird insbesondere bemerkt, daß, da nach der Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. (Stück 55. No. 364. pag. 575 und 576) des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ausdrücklich nur den auf dem platten Lande lebenden Ehefrauen der Landwehrmänner die Brodunterstützung bewilligt haben, nur diesen und folglich auch nach obigen Bestimmungen nur den nachgelassenen Kindern derselben, nicht aber den Frauen und Kindern andrer Soldaten, welche auf dem platten Lande leben, das Brod verabreicht werden kann.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden pünktlich zu achten.

Potsdam, den 13ten März 1814.

---

Nach einer früher ergangenen Verfügung des Herrn Staatskanzlers Exzellenz sollen neue Brauerei- und Brennereianlagen auf dem Lande, nur für die zu einem Komplexus gehörigen früherhin zum Zwangsdebit berechtigten Güter, den Vorschriften des Edikts vom 7ten September 1811 gemäß, beschränkt, in andern keinem Zwange unterworfen gewesenen Gütern oder Grundstücken aber möglichst erleichtert werden.

No. 88. Neue Brauereien und Brennereien. P. A. 247. Februar.

Da es indessen oft neben zwangspflichtigen Krügen einzelne kleine aber zwangsfreie Besitzungen gibt, in denen jedoch eine Getränkefabrikation nicht angelegt werden könnte, ohne den Zwangsverlag auf dem daneben belegenen Kruge zu vereiteln, so wird der Sinn obiger Verfügung in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 30sten Januar c. dahin eingeschränkt,

> daß neue Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15,000 Rthlr. Werth nur in solchen Dörfern (Gütern) Anwendung finden soll, in welchen sich vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 kein zwangspflichtiger Krug befunden hat.

Dem

Dem Publikum und den betreffenden Behörden unsers Ressorts wird diese höhere Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten März 1814.

---

No. 89. Uebernahme städtischer u. ländlicher Nahrungen von Kantonpflichtigen. P.M.1518. Februar.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Landräthe, Polizeidirektoren, so wie die Magistrate darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzlichen Einschränkungen wegen Verstattung kantonpflichtiger Personen zur Uebernahme städtischer und ländlicher Nahrungen und Gewinnung des Bürgerrechts, nicht über die in den Gesetzen bestimmten Fälle ausgedehnt werden dürfen, und daß mithin zu dem gedachten Behuf die Verabschiedung nur von den Kantonpflichtigen nach der bisherigen Verfassung und den Eximirten unter 24 Jahren nachzuweisen ist.

Uebrigens wird bemerkt, daß Kantonpflichtige, welche das Bürgerrecht gewinnen wollen, nur in dem Falle den Abschied oder das jetzt vorgeschriebene Interimsattest erhalten können, wenn sie Grundstücke akquiriren oder Gewerbe treiben wollen, deren Besitz oder Betreibung nach den Bestimmungen des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792 sie zur Verabschiedung berechtigt. In allen andern Fällen können sie ohne Beibringung des Abschiedes oder Interimsattestes, wenn sie den übrigen Erfordernissen genügen, zum Bürgerrechte verstattet werden.

Potsdam, den 28sten Februar 1814.

---

No. 90. Sterbequartal der städtischen Beamten. P. 558. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 7ten Februar d. J. zu entscheiden geruhet, daß die städtischen Beamten in Absicht des Sterbequartals mit den Staatsbeamten nach gleichen Grundsätzen und zwar in allen seit Einführung der Städteordnung vorgekommenen Fällen behandelt, dem zufolge also den Erben eines städtischen Beamten, gleich wie denen der Staatsbeamten, das Gehalt des laufenden Quartals, worin derselbe gestorben, gezahlt werden soll. Wenn jedoch bei Ansetzung eines städtischen Beamten zwischen ihm und der Kommüne hierüber ausdrücklich etwas verabredet worden, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Potsdam, den 16ten März 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 10. Französisches Hospital in Berlin.

Durch das Reskript Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 22sten Februar d. J., ist dem hiesigen französischen Hospital das Recht, die Effekten welche die in dem Hospitale verstorbenen Armen daselbst nachgelassen, ohne Zuziehung eines Auktionskommissarii, lizitiren zu dürfen, eben so beigelegt worden, als solches der Charité und den Vorstehern des jüdischen Lazareths bereits bewilligt worden ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3ten März 1814.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 3. Exekution.

Mit Bezug auf die von Seiten der Königl. Kurmärkschen Regierung durch die Amtsblätter Stück 6. Pag. 49. seq. und Stück 8. Pag. 74. seq. publizirten Instruktionen vom 18ten Dezember v. J., die exekutivische Einziehung landesherrlicher Gefälle so wie der Strafen und Kosten in Steuer-Defraudationssachen betreffend, werden die von uns ressortirenden Behörden, so wie die Einwohner Berlins und des dazu gehörigen ländlichen Bezirks, ebenfalls auf die in gedachten Verordnungen enthaltenen Vorschriften verwiesen, um sich danach genau zu achten.

Berlin, den 1sten März 1814.

---

No. 4. Aufhebung der Luxussteuer.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten d. M. die durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810. eingeführte Luxussteuer aufzuheben und festzusetzen geruhet, daß diese Abgabe vom 1. Dezember v. J. an aufhöre.

Dem gemäß ist verordnet worden, daß die bereits für den Zeitraum vom 1. Dezember 1813 bis letzten Mai 1814 eingegangenen Zahlungen erstattet werden sollen.

Die Innhaber von Quittungen über dergleichen Zahlungen haben sich dieserhalb in folgender Ordnung, nemlich:

a) die Innhaber der Quittungen von No. 1. bis incl. 350. vom 21sten bis incl. den 26sten d. M.

b) desgleichen die der folgenden Nummern von 351. und darüber vom 28sten d. M. bis incl. den 2ten künftigen Monats

bei der hiesigen Luxussteuerkasse zu melden, und die Erstattung des Betrages gegen Zurückgabe dieser Quittungen in derselben Art, wie die Einzahlungen geschehen sind, zum Theil baar und zum Theil in den Papieren, die sie in Zahlung gegeben haben, zu gewärtigen.

Die Luxussteuerpflichtigen des diesseitigen ländlichen Bezirks wenden sich mit ihren Quittungen über gezahlte Luxussteuer für das 2te Halbjahr 18$\frac{13}{14}$. an den Steuerinspektor Clement vom 21sten bis den 26sten d. M. in dessen Wohnung vor dem Potsdammerthore des Morgens zwischen 8 bis 10 Uhr.

Wegen Befreiung der unter Siegel befindlichen Wagen, ist die Ober-Stadtinspektion bereits angewiesen worden deren Entsiegelung sofort zu veranlassen, und wird ein Jeder, bei Vermeidung der auf die Verletzung eines öffentlichen Siegels festgesetzten Strafe verwarnt, selbige nicht etwa selbst vorzunehmen, sondern abzuwarten bis ihn die Reihe treffen wird.

Die aus früheren Terminen vor dem 1sten Dezember v. J. noch rückständigen Luxussteuern sollen dagegen noch beigetrieben werden, und erwarten wir, daß diejenigen, die damit noch rückständig sind, solche ungesäumt berichtigen, um dem exekutivischen Verfahren, daß in Ansehung dieser älteren Forderungen gegen Säumige, der höhern ausdrücklichen Festsetzung gemäß, seinen Fortgang behalten soll, dadurch auszuweichen. Berlin den 14ten März 1814.

---

## Personalchronik.

Das Königliche Militair-Oekonomiedepartement hat den Ober-Proviantmeister Hrn. Major von Putlitz von dem interimistisch bekleideten Posten eines Krieges-kommissarii im Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder wieder entbunden, und solchen dem gewesenen Ober-Kriegeskommissarius des zweiten Armeekorps, Herrn Hauptmann v. Dömming übertragen, welcher die Geschäfte desselben bereits übernommen hat.

An die Stelle des verstorbenen Justizraths Winter ist der Kammergerichts-sekretair Eckardt zum Archivarius beim Kammergericht bestellt, und sind ihm des erstern Geschäfte bei der Hypothekenregistratur übertragen worden.

Der Rektor Ossent an der Stadtschule zu Wusterhausen an der Dosse ist als Prediger zu Quitzow, der Seminarist Wolf als Schullehrer zu Sitzing und der Held als Schullehrer zu Cüstrinchen bei Lychen bestätigt.

Der Grenzjäger Lützow ist zum Akzisekontrolleur in Templin und der Thorvisitator Thiele zu Münchberg zum Thorschreiber in Fürstenwalde ernannt.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Freikorps.

Nach einem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs soll das v. Lützowsche und v. Reichsche Freikorps in ein Feldregiment umgeformt werden, wodurch den Freiwilligen, welche bei diesen Korps stehn, dieselbe militairische Laufbahn eröffnet wird, welche die übrigen Freiwilligen bei den Detaschements der Regimenter betreten haben.

### Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung.

Sämmtliche Geschäftsmänner des Regierungsressorts werden auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht, welche der Herr Geheime Legationsrath, Kammerherr von Kamptz, im Auftrage des Königlichen Justizministerii zum Besten der Königlichen Justizoffizianten-Wittwenkasse unter dem Titel

> Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung

herausgiebt.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes dieser Schrift, so wie der nützliche Inhalt derselben, empfehlen dieselbe gleich sehr. Sie erscheint bei Julius Eduard Hitzig, Buchhändler in Berlin, jährlich in 4 Heften, zu 3 Rthlr. Pränumerations- und zu 4 Rthlr. Ladenpreis.

# Chronologische Uebersicht

**der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten April, Mai und Junius 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.**

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., der Abgabendirektion für Berlin durch ein A., und der Kurmärkischen Verpflegungskommission durch Vpfl. neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Domainen und Forsten.** | | |
| April 9 | 115 | Anweisung an die Forstämter und Forstsekretaire wegen Einreichung von zweierlei Nachweisungen der zu militairischen Zwecken verabreichten Hölzer | 16 | 153 |
| 12 | 17 K | Die Suspension der Exekution gegen Grundbesitzer findet auf Domainenkaufgelder und Zinsen davon keine Anwendung | 17 | 171 |
| Mai 5 | 158 | Erinnerung an die Forstämter wegen Einsendung der Designation des den Landwehrfrauen verabreichten Brennholzes für den vergangenen Winter | 21 | 200 |
| 20 | 184 | Einrichtung der Forstatteste zur Einbringung des Wildpretts in die Thore | 23 | 223 |
| | | **II. Feuersozietäten.** | | |
| Juni 13 | 200 | Ausschreiben der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät für das 3te und 4te Quartal | 25 | 239 |
| | | **III. Geistliche und Schulangelegenheiten.** | | |
| April 4 | 100 | Erinnerung an die Superintendenten und Schulinspektoren wegen Rückgabe der ihnen mitgetheilten didaktischen Aufsätze | 14 | 138 |
| 21 | 140 | Kollekte zum Kirchenbau zu Steudnitz und Blumerode in Schlesien | 19 | 188 |
| 28 | 141 | Die in den Familien der Küstriner Ausgewanderten vorgefallenen Populationsveränderungen sollen den Küstriner Pfarrern angezeigt werden | 19 | 189 |
| Mai 18 | 183 | Die Schullehrer sind von allem Landsturmdienst entbunden | 23 | 223 |
| | | **IV. Justiz.** | | |
| Mrz. 1 | 11 K | Jüdische Aerzte sollen bei Obduktionen nicht zugezogen werden | 13 | 130 |
| 24 | 13 K | Bekanntmachung der Bestimmung des Justizministers vom 21sten März wonach bis zur weitern Königl. Bestimmung über den Zinsenindult, auch nach Ablauf desselben, nichts dem Entgegenstehendes verfügt werden soll | 13 | 130 |
| April 28 | 18 K | K. Kabinetsordre vom 14ten April, wodurch die vorstehende Bestimmung genehmigt wird | 18 | 184 |



V. Kas-

oder

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mrz. 30 | 108 | Gleichstellung der mit Westphälischen Patenten versehenen Gewerbtreibenden mit den diesseitigen Gewerbtreibenden und umgekehrt | 15 | 146 |
| 30 | 111 | Die Gelderportationsverbote finden auch gegen den Kottbusser Kreis noch Anwendung | 15 | 150 |
| April 2 | 112 | Polizeistrafen sollen in die gewöhnlichen Strafertrakte der Konsumtions- und Akziseämter nicht aufgenommen, sondern besonders abgeliefert werden | 15 | 150 |
| 3 | 106 | Wiedereröffnung der Viehmärkte in den Kreisen, wo der Vorspann mit Ochsen wieder nachgelassen worden | 14 | 139 |
| 4 | 102 | Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro März | 14 | 138 |
| 6 | 116 | Die Einwohner der wiedereroberten Preuß. Provinzen sind als Einländer zu betrachten | 16 | 154 |
| 14 | 118 | Einschränkende Bestimmungen die Verfertigung, den Verkauf und Gebrauch der Handmühlen betreffend | 17 | 162 |
| 17 | 147 | Bestimmungen wegen des Hausirens im Wohnort, außerhalb desselben und in einer auswärtigen Preuß. Provinz | 19 | 191 |
| 28 | 127 | Nur Königliches oder mit Pässen der General-Salzdirektion versehenes Salz darf ein- und durchgelassen werden | 18 | 175 |
| Mai 3 | 146 | Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro April | 19 | 191 |
| 14 | 159 | Erneuerung der Vorschriften wegen des freien Umherlaufens und der Knüttelung der Hunde | 21 | 200 |
| 18 | 176 | Fremde Orden dürfen nicht ohne Genehmigung getragen werden | 22 | 220 |
| 20 | 196 | Bestimmung wegen der Begräbnißplätze und Leichentransporte der Juden | 24 | 234 |
| 23 | 164 | Bei den Bürgerwacht-Bataillons sollen nur Gefängniß- keine Geldstrafen Statt finden | 21 | 202 |
| 24 | 173 | Wiederherstellung der früheren Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre in den kleinen Städten und auf dem platten Lande | 22 | 212 |
| 25 | 188 | Ertheilung der Gewerbscheine auf Zimmerflickarbeit und daraus folgende Berechtigungen | 24 | 230 |
| 25 | 189 | Untersagung des Hausirhandels mit Brantwein | 24 | 231 |
| 28 | 186 | Werth des seit 1807 ausgeprägten Warschauischen Kourantgeldes | 23 | 223 |
| Jun 2 | 193 | Das graue Salz darf nur durch die Königl. General-Salzdirektion bezogen werden | 24 | 232 |
| 3 | 197 | Erinnerung an Besserung der Wege und Brücken | 24 | 231 |
| 4 | 185 | Getreide-, Fourage- und Getränkepreise pro Mai | 23 | 223 |
| 6 | 194 | Wie die für Rechnung des Salzschiffahrtskomptoirs befrachteten Schiffer behandelt werden sollen, wenn sie ihren Gewerbschein nicht vorzeigen können | 24 | 232 |
| | | A. Fremden und Paßpolizei. | | |
| Mrz. 25 | 104 | Die Pässe für Handwerksgesellen sollen unentgeltlich ertheilt werden | 14 | 139 |
| Mai 22 | 177 | Die Begünstigung der Frachtfuhrleute hinsichts der Eingangspässe wird auch auf die Schiffer ausgedehnt | 22 | 220 |

Bestim-

X. Steu-

dies-

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mai | | diesseitigen Preuß. Provinzen durch die überelbischen nach dem Auslande nach Auflösung der 1810 diesseits der Elbe angelegten Grenzzollämter | 21 | 197 |
| 16 | 155 | Nähere Bestimmungen die Anwendung des neuen Kriegesimposts betreffend | 21 | 198 |
| 17 | 156 | Wie in Ansehung der Kriegesimpost-Freiheit solcher Waaren, die vor dem 1. April eingegangen waren und bisher unversteuert gelagert haben, bei deren Versendung zu verfahren | 21 | 199 |
| 18 | 157 | Ermäßigung des Kriegesimposts von fremden Stuhlwaaren und baumwollen Garn | 21 | 199 |
| 18 | 166 | Bei bedeutenden Schiffsladungen kann der Kriegsimpost am eigentlichen Erhebungsort kreditirt und in Berlin unmittelbar an die General-Staatskasse eingezahlt werden | 22 | 206 |
| 23 | 167 | Ausnahme des Salpeter vom Kriegesimpost | 22 | 207 |
| 25 | 168 | Ermäßigung der Transitogefälle von Kreide | 22 | 207 |
| 25 | 169 | In wiefern neben dem neuen Kriegesimpost der Königliche und städtische Uebertrag erhoben werden darf | 22 | 207 |
| 25 | 170 | Bestimmungen wegen des Kriegesimposts von den zur Frankfurther Messe gehenden Waaren | 22 | 208 |
| 26 | 171 | Desgleichen von den auf der Elbe verschifften Waaren | 22 | 210 |
| 30 | 174 | Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung eines Ersatzzolls. Nebst provisorischem Tarif zur Erhebung desselben | 22 | 213 |
| Jun. 1 | 191 | Bewilligung der Zollfreiheit von dem zur Wiederherstellung des durch den Krieg verlohrnen Inventarii angekauften fremden Vieh | 24 | 231 |
| 2 | 192 | Bestimmung der Transitoabgabe von der Wolle aus dem Mecklenburgischen | 24 | 232 |
| | | **C. Gewerbe-, und Personensteuer.** | | |
| Mrz. 28 | 107 | Welche Gewerbsteuerreste in die einzureichenden halbjährigen Restnachweisungen aufzunehmen sind | 15 | 145 |
| 30 | 108 | Die mit Westphälischen Patenten versehenen Gewerbtreibenden können auf den Grund derselben auch diesseits, wie diesseitige Gewerbtreibende auf den Grund ihrer Gewerbscheine jenseits, ihr Gewerbe treiben | 15 | 146 |
| April 14 | 117 | Die Danziger Gewerbscheine sind zu respektiren | 17 | 161 |
| 16 | 119 | Einziehung der Personensteuer und Bestimmung daß von den Resten keine Tantieme statt finden soll | 17 | 163 |
| 23 | 137 | Gewerbsteuerfreiheit der Abdeckereibesitzer | 19 | 187 |
| Mai 28 | 165 | Die Personensteuersachen werden von der Finanzdeputation der Königl. Regierung bearbeitet werden. | 22 | 206 |
| | | **D. Stempel.** | | |
| Mrz. 23 | 97 | Bestimmung wegen des Stempels zu Dechargen über Zollrechnungen | 14 | 137 |
| 25 | 104 | Stempelfreiheit der Interimspässe für Frachtfuhrleute, Handwerksgeseller und Viehhändler | 14 | 139 |

Zu

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Mrz. 25 | 105 | Zu den Gesuchen um Ertheilung eines Reisepasses soll ein zwei Groschen Stempelbogen adhibirt werden . . . . | 14 | 139 |
| 29 | 98 | Bestimmung wegen des Stempels zu Dechargen über Kirchen und Milde-Stiftungsrechnungen . . . . | 14 | 137 |
| 29 | 99 | Desgleichen zu den Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestellung der Dorfschulzen . . . . | 14 | 137 |
| 29 | 6 A. | Errichtung eines besondern Wechsel-Stempelamts in Berlin . | 14 | 140 |
| April 8 | 124 | Bestimmungen wegen des Stempels zu den von den Mäcklern über geschlossene Schiffsbefrachtungsverträge zu ertheilenden Attesten, den Charte-Parties und Schlußzetteln . . . . | 18 | 174 |
| 18 | 133 | Berichtigung der Deklaration vom 21ten März wegen Stempelpflichtigkeit der ausländischen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen . . | 19 | 185 |
| 19 | 134 | Bestimmung wegen des Stempels zu vidimirten Abschriften in Prozessen | 19 | 185 |
| 19 | 135 | Desgleichen zu Erkenntnissen im Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wodurch der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen wird . | 19 | 186 |
| 19 | 136 | Desgleichen wegen Anwendung des Werthstempels zum Hauptexemplare bei Verträgen über unbewegliche Güter und dingliche Rechte, und der Stempelstrafe für den Unterlassungsfall . . . | 19 | 186 |
| 21 | 19 K | Was sich bei Superrevision der Erbschafts-Stempeltabellen der Untergerichte zu bemerken gefunden und wenn solche einzureichen sind . . | 21 | 202 |
| Mai 10 | 7 A. | Geschäftsstunden bei dem Wechselstempelamt zu Berlin . | 20 | 196 |
| 20 | 180 | Bestimmungen wegen des Stempels zu den von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schuldbokumenten, den im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale und der Vollmachten der Ausländer für hiesige Geschäftsträger . . . | 23 | 222 |
| Jun. 1 | 182 | Desgleichen zu Dechargen über Landkonsumtions-Steuerrechnungen . | 23 | 222 |

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 13.

Potsdam, den 1sten April 1814.


## Edikt
### wegen künftiger Erhebung des Kriegesimposts von fremden Waaren.

Wir Friedrich Wilhelm rc. thun kund rc. Wir haben uns bei den veränderten Umständen zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unsern Staaten bewogen gefunden, den nach der durch Unser Edikt d. d. Breslau den 20sten März 1813. erfolgten gänzlichen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsistems für die Dauer des gegenwärtigen Krieges noch beibehaltenen Impost von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen, und herabzusetzen und wollen daher mit ausdrücklicher Aufhebung aller wegen dieses Kriegesimposts früher ergangenen Verordnungen folgendes hierdurch festsetzen und bestimmen.

§. 1. Der Kriegesimpost soll vom 1sten April d. J. ab, von den in untenstehendem Tarif aufgeführten Gegenständen und Waaren, als eine ausserordentliche Ein- und Durchgangsabgabe in allen Provinzen Unserer Monarchie erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geschieht bei dem Eingang der Waare, und es macht keinen Unterschied, woher dieselbe kommt, und ob sie zur inländischen Konsumtion oder zur Durchfuhr, es sei in welcher Richtung es wolle, bestimmt ist.

§. 3. Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangszoll, den Stromzöllen und der Konsumtionsakzise erhoben. Alle besondere Ausgangszölle, Handlungsabgaben und Transitogefälle fallen aber neben derselben weg.

§. 4. Die Erhebung geschieht in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5. In den jetzt bestehenden Einfuhrverboten zur innern Konsumtion, wird durch diese Verordnung nichts abgeändert.

§. 6. Auf den im Lande raffinirten Zucker wird bei dessen Exportation, zur Begünstigung der inländischen Raffinerie, eine angemessene Ausfuhrprämie bewilligt. Den Betrag derselben und die Bedingungen, unter welchen Anspruch darauf gemacht werden kann, wird Unser Finanzminister durch eine besondere Verfügung festsetzen.

§. 7. Wir befehlen gedachtem Unsern Finanzminister zur Ausführung des gegenwärtigen Edikts und Erhebung der darin festgesetzten Abgaben überall das Nöthige zu verfügen, und authorisiren denselben zugleich, auf den Fall, daß die Umstände eine weitere Ermäßigung der Tariffätze bei einzelnen Gegenständen, oder, in Rücksicht auf den veränderten Zug des Handels, zum Besten desselben nothwendig machen sollten, diese Ermäßigungen durch besondere Publikanda anzuordnen.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Bülow.

## Tarif

### für den Kriegesimpost vom 1sten April 1814.

| | | rtl. | gr. |
|---|---|---|---|
| 1) Baumwolle, rohe und geschlagene | d. Berl. Ztr. Brutto | | |
| zum Durchgange | | 2 | — |
| zum inländ. Verbrauche | | frei | |
| 2) Baumwollnes Garn aller Art, weiß u. gefärbt | | 6 | — |
| 3) Bier, Porter, Ale und alle andere fremden Biere, die Tonne von hundert Berliner Quarten | | 2 | — |
| 4) Brantwein, Arrak, Rum, Franzbrantwein und alle andere fremden Brantweine, ohne Unterschied der Stärke, das Oxhoft von drei Eimern, oder 180 Berl. Quart | | 9 | — |
| 5) Butter | d. Berl. Ztr. Brutto | 1 | — |
| 6) Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonen | | 1 | — |
| 7) Elfenbein und Wallroßzähne | | 3 | — |
| 8) Essig aller Art | das Oxhoft | 3 | — |
| 9) Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Steinen, Horn, Holz, Leder, Bein u. d. gl. | d. Berl. Ztr. Brutto | 1 | 12 |
| 10) Farbewaaren: | | | |
| Kochenille | | 10 | — |
| Indigo | | 6 | — |
| Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andre hier nicht besonders benannte Farben | | 1 | — |
| Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz | | — | 12 |
| Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan und alle andre hier nicht besonders benannte Malerfarben | | 1 | — |
| Braunroth, Ocker und Umbra | | — | 12 |
| 11) Fischbein und Wallfischbarden | | 2 | — |

12) Ge-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12) Gewürze: | d. Berl. Ztr. Brutto | rtl. | gr. |
| feine, als Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardemomen, Safran, Vanille | " " " | 10 | — |
| ausländische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piment oder Englisch Gewürz Ingwer, Galgant | " " " | 4 | 12 |
| deutsche und andre europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf | " " " | — | 12 |
| 13) Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack | " " " | 3 | — |
| 14) Häute und Felle, rohe, mit Ausnahme der Pelzwaaren | " " " | 1 | — |
| zubereitete, siehe Fabrikwaaren No. 9. | | | |
| 15) Heringe aller Art | die Tonne | — | 12 |
| 16) Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w. | d. Berl. Ztr. Brutto | — | 12 |
| 17) Käse aller Art | " " " | 1 | — |
| 18) Kakao | " " " | 3 | — |
| 19) Koffee, indischer aller Art | " " " | 3 | — |
| Zichorien und andre Koffeesurrogate | " " " | — | 12 |
| 20) Metalle: | | | |
| Eisen, gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten | " " " | — | 12 |
| Stahl | " " " | 1 | — |
| Blei | | frei | |
| Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet | " " " | 1 | — |
| Blech, Drath, Nägel, siehe Fabrikwaaren No. 9. | | | |
| 21) Oel, Speiseöle aller Art | " " " | 1 | 12 |
| " zur Fabrikation und zum Brennen | " " " | — | 12 |
| 22) Pelzwerk, roh und verarbeitet | " " " | 1 | 12 |
| 23) Pottasche und Waidasche, alle Sorten | " " " | — | 12 |
| 24) Schildpatt | " " " | 4 | 12 |
| 25) Seife, weiße und grüne | " " " | — | 12 |
| 26) Spezereiwaaren, namentlich Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupe und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezereien und Materialien | " " " | 1 | — |
| Arzneimittel, als China, Rhabarber und andre blos oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch | | | |

 be-

| | | rtl. | gr. |
|---|---|---|---|
| | d. Berl. Ztr. Brutto | | |
| bestimmte Waaren sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern . . . . | | frei | |
| 27) Stockfisch und Klippfisch . . . . . . | | — | 12 |
| 28) Stuhlrohr . . . . . . . . | | — | 12 |
| 29) Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Wirkerei aller Art, aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge Bänder, Schnüre . . . . . . | | 25 | — |
| Ausgenommen sind hiervon: | | | |
| a. die zur Frankfurther-Messe gehenden Stuhlwaaren, welche blos gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kriegsimpost nur insofern nach erhoben wird, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben. | | | |
| b. die von den Leipziger- und Naumburger Messen blos transitirenden Waaren, welche nur ein Fünftheil des Kriegsimposts zahlen. | | | |
| c. die rohen Sackleinwande und Drillige, aus Gallizien und dem russischen Litthauen, Seegeltuch, leinenes und hänfnes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegsimpost eingehen. | | | |
| 30) Syrup aller Art . . . . . . | | 1 | — |
| 31) Taback, fabrizirter Taback aller Art . | | 4 | 12 |
| virginische und andre amerikanische Blätter und Stengel . . . . . | | 2 | — |
| fremde europäische Tabacksblätter . . . | | 1 | — |
| 32) Talg . . . . . . . . . . | | — | 12 |
| 33) Talglichte, gezogen und gegossen . . . | | 1 | — |
| 34) Thee . . . . . . . . . . | | 10 | — |
| 35) Vitriol, alle Sorten . . . . . . | | — | 12 |
| Alaun wird zum Durchgange mit dem Kriegsimposte wie Vitriol besteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit behält es bis auf weitere Anordnung zur Zeit noch bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. | | | |
| 36) Wachs, gelbes und weißes . . . . . | | 1 | — |
| 37) Wein aller Art in Fässern, den Eimer zu 60 Berl. Quart . | | 2 | — |
| in Flaschen, das Berl. Quart . . . . | | — | 1½ |
| 38) Weinstein . . . . . . . | d. Berl. Ztr. Brutto | — | 12 |

39) Zucker,

| | d. Berl. Ztr. Brutto | rtl. | gr. |
|---|---|---|---|
| 39) Zucker, roher, und Farin aller Art . . . . . | | 2 | — |
| Lumpenzucker, ganzer und gestoßener . . . . . | | 3 | — |
| Raffinade, Melis und Kandis . . . . . | | 4 | — |

Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Bülow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 91. Einreißen der Schlachtsteuer-Quittungen. A. 158. März.

Des Königlichen Finanzministers Herrn von Bülow Exzellenz haben durch die Verfügung vom 4ten d. M. festgesetzt:

daß das von Seiten der Landschlächter nach erfolgter Schlachtung unterlassene Einreißen der Schlachtsteuer-Quittung mit einer Strafe von zwei Thalern geahndet werden soll.

Dies wird dem Publikum und den Konsumtionssteuer-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 20sten März 1814.

---

No. 92. Schlachtsteuer. A. 2083 März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Akziseamt das von den Schlächtern zum Wiederverkauf geschlachtete Vieh nach den niedern Sätzen, die für Konsumenten von Vieh geringer Sorte bestimmt worden, in Versteuerung genommen, mithin doppelt gefehlt hat, einmal, daß es überhaupt bei Schlachtungen zum Verkauf auf das Gewicht Rücksicht genommen und dann, daß es wenigstens nicht nach den frühern Bestimmungen den Satz à 3 Pf. pro Pfund, sondern den niedern Stücksatz erhoben hat.

Zur Vermeidung ähnlicher Verstöße werden in Gefolge einer Ministerialverfügung vom 14ten d. M. sämmtlichen Akzise- und Landkonsumtionssteuer-Aemtern die Grundsätze in Erinnerung gebracht, welche in der Verordnung vom 17ten Januar 1812. Amtsblatt Stück 4. No. 36. enthalten sind, wonach denn auch bei Schlachtungen zum Verkauf das Gewicht des Viehes durchaus unberücksichtigt bleiben muß. Potsdam, den 23sten März 1814.

---

No. 93. Hausfabrikations-Bücher für die ländlichen Brau- u. Brennereibesitzer. A. 4084. März.

Nach einer Ministerialbestimmung vom 15ten d. M. sollen die Hausfabrikationsbücher für die Besitzer der ländlichen Brauereien und Brantweinbrennereien provisorisch eingeführt werden, vor der Hand jedoch nur folgende Rubriken enthalten:

1) Datum und No. der Quittung.
2) Quantität und Qualität des zu Brantweinschroot deklarirten und versteuerten Getreides.
3) Tag und Stunde der Einmeischung.
4) Quantität und Qualität des eingemeischten Getreides.
5) Tag und Stunde der Aufbringung auf die Lutterblase.

Sämm-

Sämmtlichen Konsumtionssteuer-Behörden wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, um auf die Haltung dieser Bücher Seitens der Besitzer der Land-Brantweinbrennereien in der vorgeschriebenen Art zu bestehen.

Potsdam, den 24sten März 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 11.** Obduktionen.

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 13ten Dezember v. J. sollen sich die Gerichte bei den Obduktionen, wenn in Ermangelung des Kreis- oder Stadtphysikus ein christlicher Arzt herbeigeholt werden kann, eines jüdischen Arztes nicht bedienen, weil den letztern, nach dem § 23. der Verordnung vom 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, in Kriminalfällen nicht die volle juridische Glaubwürdigkeit vor Gericht beiwohnt.

Sämmtliche Untergerichte werden daher angewiesen sich nach dieser Verfügung zu richten. Berlin, den 1sten März 1814.

---

**No. 12.** Distriktstribunal in Goslar.

Nachdem die Stadt Goslar und deren Gebiet im Namen Sr. Majestät des Königs in Besitz genommen, und das dortige Distriktstribunal aufgelöst worden, so sind, nach einer Verordnung des Königl. Preuß. Militairgouvernements für die Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser, de dato Halberstadt den 18ten Februar 1814, alle zum Ressort jenes Tribunals gehörig gewesenen Rechtsangelegenheiten, in soweit sie den Preußischen Antheil des vormaligen Distrikts von Goslar angehen, an das Königl. Distriktstribunal zu Halberstadt verwiesen, und eben so ist die Stadt und das Gebiet von Goslar in allen vor den Kriminalgerichtshof gehörigen Fällen, dem Königl. Kriminalgerichtshofe zu Halberstadt zugetheilt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14ten März 1814.

---

**No. 13.** Zinsenindult.

Nachstehende an das Kammergericht erlassene Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers:

Des Königs Majestät haben Allerhöchst geruhet, es zu einem Gegenstande der Berathung der Nationalversammlung zu verweisen, in wiefern die Zeitumstände eine Verlängerung der Allerhöchsten Ordre wegen des Zinsenindultes rathsam machen. Die Immediatkommission erstattet heute über den Beschluß den Immediatbericht, wovon das Resultat eine modifizirte Verlängerung dieses Indultgesetzes ist.

Ehe bei der weiten Entfernung, Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Entschliessung eingehen kann, tritt der 1ste April ein, mit welchem die Kraft der Kabinetsordre vom 17ten November v. J. erlöscht.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß Seine Königl. Majestät geruhen werden, dem Wunsch der Nationalversammlung und den Vorschlägen der Immediatkom-

mission

mission Gehör zu geben, würden unangenehme Verwirrungen und Weiterungen entstehen, wenn die Justizkollegia den 1sten April die sistirt gewesenen Exekutionen unbedingt erneuern sollten.

Unter Erwartung der Genehmigung Sr. Königl. Majestät findet sich daher der Chef der Justiz veranlaßt, den Gerichtshöfen aufzugeben:

nach dem ersten April, und bis zum Eingange Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehls, nichts zu verfügen, was der Kabinetsordre vom 17ten November v. J. entgegen ist.

Dies ist den Untergerichten sogleich durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und hat der Justizminister diese interimistische Verfügung Sr. Königlichen Majestät zur unmittelbaren Genehmigung einberichtet.

Berlin, den 21sten März 1814.

Der Justizminister
Kircheisen.

wird hiedurch zur Kenntniß und Achtung der Untergerichte gebracht.

Berlin, den 24sten März 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 5. Thorzettel über eingebrachtes Vieh.

Es ist uns angezeigt worden, daß die Viehhändler, welche, der hier bestehenden Einrichtung zufolge, verbunden sind, die Thor-Pfandzettel über eingebrachtes Schlachtvieh ohne Zeitverlust bei der Schlachtdeklarations-Buchhalterei zur Eintragung vorzuzeigen, sich mitunter herausnehmen, das Vieh vor dieser Eintragung auf den Markt zu treiben, und sogar davon zu verkaufen. Da alle Erinnerungen und Zurechtweisungen der Offizianten nicht zum Zweck geführt haben, dieser Unordnung aber nicht nachgesehen werden kann, so wird sämmtlichen Viehhändlern in Erinnerung gebracht, daß sie verpflichtet sind, alles Schlachtvieh, welches sie zum Verkauf einbringen, unmittelbar und spätestens binnen einer Stunde nach Empfang des Thor-Pfandzettels, mit Vorzeigung des letztern, bei der Schlachtdeklarations-Buchhalterei anzugeben und eintragen zu lassen, widrigenfalls sie nach Befinden der Umstände eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Rthlr. zu gewärtigen haben. Berlin, den 17ten März 1814.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungs-kommission.

No. 2. Fleischlieferungen.

Da bemerkt worden ist, daß die unterm 8ten September v. J. in Ansehung der Fleischlieferungen zur Truppenverpflegung bekannt gemachten Bestimmungen, nach welchen das einzuliefernde Vieh, oder das geräucherte Fleisch, überall nur an die Etappendirektoren oder auf deren Anweisungen an die Verpflegungsmagazine, nie aber an Andere nicht berechtigte Empfänger oder Entrepreneurs abgeliefert wer-

den

den muß, ungeachtet sie die Sicherstellung der Lieferungspflichtigen bezwecken, doch nicht überall gehörig beobachtet werden; so finde ich mich dadurch veranlaßt, sie den lieferungspflichtigen Kreiseingesessenen hiermit in Erinnerung zu bringen, und benachrichtige ich zugleich diejenigen, welche nach dem ergangenen Ausschreiben Fleisch in das hiesige Magazin zu liefern haben, daß sie sich, wenn sie die Ablieferung in lebendigem Vieh bewirken wollen, zuerst bei dem hiesigen Etappendirektor Kriegesrath Alberts, in dessen Büreau auf dem Berlinschen Rathhause, melden müssen, und von diesem erfahren werden, welchen Weg sie einzuschlagen haben, um zu einer Quittung des Königl. Proviantamtes zu gelangen; welche allein einen vollgültigen Beweis von Erfüllung ihrer Verbindlichkeit abgiebt.

Zur Erleichterung der Lieferungspflichtigen ist übrigens nachgelassen worden, daß sie ihre Fleischlieferungen von jetzt an, binnen der nächsten Sechs Wochen, in baarem Gelde mit 2 gr. 3 pf. für das Pfund berichtigen können, und soll denjenigen, welche höhere Zahlungen geleistet haben, so bald der Kreis seine Lieferung völlig bewirkt hat, das zu viel bezahlte, mit Beziehungsweise 5 und 3 Pfennigen für das Pfund, je nachdem sie 2 gr. 8 pf. oder 2 gr. 6 pf. entrichtet haben, erstattet werden. Nach Ablauf des bestimmten Zeitraums hört diese Begünstigung auf.

Ausgeschlachtetes Fleisch kann nicht weiter angenommen werden.

Berlin, den 20sten März 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.
Carow.

## Personalchronik.

Die durch den Tod des v. Maltitz erledigte Zolldirektorstelle zu Wittenberge ist dem bisherigen Ober-Akziseeinnehmer, Stadtinspektor de Groussilliers zu Potsdam, die Stelle des letzteren dem Zollkontrolleur Nölbechen zu Lenzen und dessen Stelle dem invaliden Staabskapitain v. Reichenbach übertragen worden. Der Kondukteur Schwarz ist als Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement angestellt, der Rektor Ludwig zu Cremmen zum Lehrer an der Bürgerschule in Freyenwalde, der Schullehrer Hesse zu Neubrück zum Schullehrer in Döbberin bestellt und der Schullehrer Spanier in Fürstenwerder als Schullehrer und Küster zu Rieden bestätigt.

Der Kanonier Lübecke ist zum Thorschreiber in Wrietzen bestellt.

Todesfälle. Der Herr Superintendent Passow zu Puttlitz, der Prediger Stropp zu Krampfer, Superintendentur Perleberg, der Prediger Danz zu Falkenthal, Superintendentur Zehdenick, und der Schullehrer Ahrenburg, Superintendentur Sandau, sind gestorben.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

## No. 14.

Potsdam, den 8ten April 1814.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 214. Die Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer. Vom 2ten März 1814.

No. 215. Die Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen der aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen. Vom 2ten März 1814.

No. 216. Die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Bestimmung, daß die jungen Bürger in den größern Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts den Bürgereid nicht anders, als in der Allerhöchst genehmigten Uniform leisten sollen. Vom 11ten März 1814.

No. 217. Das Edikt wegen künftiger Erhebung des Kriegsimposts von fremden Waaren. Vom 13ten März 1814.

---

Fleischlieferungen.

Da des Herrn Staatskanzlers Exzellenz, mit unsern Anträgen in Uebereinstimmung, die Verfügung getroffen haben, daß von jetzt ab alle Natural-Fleischlieferungen aufhören sollen, so beeilen wir uns diese, bei der Größe der Opfer, welche die Provinz bisher gebracht hat, so wohl verdiente und auch in dieser Hinsicht doppelt erfreuliche Anordnung, wie wir hoffen dürfen, als den Verboten einer noch ausgedehnteren und durch die glorreichen Ereignisse des letzt verflossenen Jahres allein möglich werdenden Erleichterung, zur Kenntniß der Kurmark zu bringen und ihren so vielfach bewährten patriotischen Sinn, zur prompten Erfüllung der früher bereits ausgeschriebenen und noch nicht vollständig abgeleisteten Lieferungen, um so mehr bei einer Anstrengung in Anspruch zu nehmen, die wir als die letzte dieser Art bezeichnen zu dürfen glauben und die einstweilen zur Erhaltung der Bewohner der an den Militairstraßen und in den Kantonnementsbezirken belegenen Ortschaften noch unerläßlich ist.

Berlin, den 28sten März 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

L'Estocq. Bülow.

---

Organisation der Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

Den frühern Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Königs gemäß, sollte die Administration der Provinzen zwischen der Elbe und Weser, welche vorhin zum Königreich Westphalen gehörten, vorläufig nach westphälischen Gesetzen und Formen erfolgen. In dieser Absicht wurde eine Finanzkommission niedergesetzt, welche an die Stelle der aufgelösten Generaldirektion der Domainen und Forsten, der direkten und indirekten Steuern und des Schatzes trat, und es wurden Landesdirektoren an die Stelle der Präfekten, und Landes-Direktorialräthe, statt der vormaligen Generalsekretaire bei den Präfekturen, ernannt.

Die Beibehaltung dieser westphälischen Verfassung, so wenig sie den allgemeinen Wünschen entsprechen mogte, und so sehr sie auch den Geschäftsgang durch die Vervielfältigung der Instanzen erschwerte, war für die erste Periode nach der Besitzergreifung dieser Provinzen dennoch nothwendig; eine augenblickliche Aufhebung derselben würde eine Stockung in den Geschäften zur Folge gehabt haben, und es mußte dem Militairgouvernement die nöthige Zeit gelassen werden, sich von der zeitigen Lage und den Verhältnissen dieser Provinzen zu unterrichten und die Reorganisation derselben vorzubereiten.

Jetzt fallen diese Gründe zum Theil hinweg, und es wird möglich, diesen Ländern nach und nach eine administrative Verfassung zu geben, welche sich der in den überelbischen Provinzen nähert.

Wir sind daher beauftragt, folgendes, wie hiermit geschiehet, festzusetzen:

I. Die Finanzkommission wird mit dem 20. d. M., und die Landesdirektionen des ersten und zweiten Verwaltungsdepartements werden mit dem ersten künftigen Monats aufgelöst.

II. Die Geschäfte dieser Behörden gehen an den bestimmten Tagen an das Zivilgouvernement und die damit verbundene Gouvernementskommission über, in so weit sie nicht, wie unten bestimmt werden wird, vor das Militairgouvernement gehören.

III. Die Gouvernementskommission tritt mit dem 20. d. M. und für die Geschäfte der Landesdirektionen des ersten und zweiten Departements mit dem 1. k. M. in Thätigkeit.

IV. Die Gouvernementskommission verfügt im Auftrage des Zivilgouverneurs, und bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche der Zivilgouverneur derselben entweder besonders oder durch eine allgemeine Instruktion überträgt. Sie bildet daher keine Zwischeninstanz zwischen dem Zivilgouverneur und den Behörden. Den Verfügungen dieser Gouvernementskommission muß eben die Folge geleistet werden, wie dem Zivilgouverneur selbst.

V. Die Berichte der Behörden und die Eingaben von Privatpersonen werden an den Zivilgouverneur, selbst in denjenigen Fällen, gerichtet, wo sie auf eine Verfügung der Gouvernementskommission ergehen.

VI. Das Zivilgouvernement, womit die Gouvernementskommission verbunden ist, bildet den Zentralpunkt für die gesammte Verwaltung, und dessen Verfassung

fassung nähert sich also der der Regierungen (vormals Kriegs- und Domainenkammern) in den überelbischen Provinzen, obgleich sie mehrere Geschäftszweige umfaßt. Die Behörden, welche früherhin an die Finanzkommission und an die aufgehobenen Landesdirektionen berichteten, sind angewiesen, ihre Berichte, in so weit sie nicht Gegenstände betreffen, die vor das Militairgouvernement gehören, unmittelbar bei dem Zivilgouverneur einzureichen.

VII. Vor die Ziviladministration, an deren Spitze der Zivilgouverneur steht, gehören alle Geschäftszweige, die nicht das Militairgouvernement, das Berg- und Postwesen angehen.

VIII. Vor das Militairgouvernement, welches aus dem Militairgouverneur und dem Zivilgouverneur besteht, gehören:

1) alle Militairangelegenheiten und Truppenformationen, also auch alle Gegenstände, die auf die Landwehr und den Landsturm Bezug haben;
2) die Verpflegung der vaterländischen und der alliirten Truppen;
3) das Militairlazarethwesen, und
4) die höhere und Sicherheitspolizei.

In diesen Angelegenheiten wird an das Militairgouvernement, in allen andern, die Ziviladministration betreffenden Fällen, mit Ausnahme der Bergwerksangelegenheiten, welche unmittelbar dem Königl. Finanzministerium, und der Gegenstände des Postwesens, welche dem Königl. General-Postmeister untergeordnet sind, an den Zivilgouverneur berichtet.

Von den Angelegenheiten des Militairgouvernements gehören die reinmilitairischen Sachen, als z. B. die Uebungen, das Detail der Bewaffnung, die Disziplin, die Bekleidung, ohne Bezug auf Herbeischaffung ꝛc., allein für den Militairgouverneur.

IX. Die Landesdirektion des dritten Departements und die Spezialkommission für Erfurt und Blankenhain bleiben vor der Hand bestehen; sie sind aber gleichfalls in den oben angegebenen Fällen resp. dem Militairgouverneur und dem Zivilgouverneur, und der in des letztern Auftrag verfügenden Gouvernementskommission untergeordnet.

Nach vorstehenden Festsetzungen haben sich sämmtliche Militair- und Zivilbehörden und sonst Jedermann den es angeht, zu achten.

Gegeben Halberstadt, den 17ten März 1814.

Königl. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser.

v. Ebra. v. Klewitz.

---

Grundbesitzungen in Magdeburg.

Da das französische Gouvernement zu Magdeburg bei Ausschreibung einer neuen Zwangsanleihe die Drohung ausgesprochen hat, daß, wenn auswärtige Eigenthümer der in der Stadt Magdeburg belegenen Grundstücke ihre Beiträge dazu nicht prompt entrichteten, ihre Häuser verkauft, und wenn sich kein Käufer finden würde, dieselben demolirt werden sollten, so ist das Königl. Militairgouvernement für die

 Preuß.

Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser von des Königs Majestät authorisirt worden, nachstehende Verordnung, wie hiermit geschieht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Jeder Verkauf des Privateigenthums durch das französische Gouvernement zu Magdeburg, oder auf Veranlassung desselben, ist null und nichtig.

2) Die Demolirung von Grundstücken zu dem beabsichtigten Behuf wird, wenn sie durch Zivilpersonen erfolgt, mit der Strafe der Landesverrätherei, falls sie aber durch das Militair geschieht, durch erschwerende Bedingungen bei der künftigen Kapitulation, und nöthigenfalls durch Repressalien in Frankreich bestraft.

Nach vorstehender Verordnung hat sich jedermann zu achten, und wird dabei den von Magdeburg abwesenden Eigenthümern von dasigen Grundstücken ausdrücklich hiermit untersagt, die verlangten Beiträge zu der von dem französischen Gouvernement ausgeschriebenen Zwangsanleihe, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung zu leisten. Gegeben Halberstadt, den 18ten März 1814.

Königl. Militairgouvernement für die Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und Weser.
v. Ebra. v. Klewitz.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 94.** Strafen wegen Bestechung der Akzisebedienten. A. P. 816. Februar.

Da in Gefolge der Bestimmung des Strafedikts vom 26sten März 1787. §. 24. und des Publikandums vom 27sten März 1801. (Stengels Beiträge. Band 13. pag. 267.) die Strafen wegen intendirter Bestechung der Akzisebedienten zur Armenkasse fließen sollen und daher nicht ferner bei der Akzisekasse berechnet werden können; so wird solches den Akziseämtern bekannt gemacht, mit der Anweisung eintretenden Falls Strafen der Art der Orts-Armenkasse zu behändigen, und dies bei der Strafrechnung durch Quittung zu belegen.

Potsdam, den 8ten März 1814.

---

**No. 95.** Denunziantenantheil in Landkonsumtionssteuer-Defraudationssachen. A. 1780. März.

Das Königliche Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 6ten d. M. bestimmt:

daß den Dorfsteuereinnehmern der ganze Betrag der aufkommenden Strafe, mit Ausschluß der der Königlichen Kasse gebührenden Gefälle, in den von ihnen entdeckten und angezeigten Landkonsumtionssteuer-Defraudationsfällen zu Theil werden soll.

Den Landkonsumtionssteuer-Aemtern wird dies daher bekannt gemacht, mit dem Befehl, sich bei Verrechnung der Strafen hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 22sten März 1814.

---

Das

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Verfügung vom 27sten Januar d. J. festgesetzt:

No. 96. Defraudationen mit Landgetränke. A. 331. Februar.

daß die Defraudationen mit dem auf dem platten Lande fabrizirten Bier und Brantwein bei dessen Einbringen in die Städte, mit der Konfiskation und einer Strafe von Einem Thaler für eine Tonne Bier und Einem Groschen 6 pf. für ein Quart Brantwein belegt werden sollen.

Den Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemtern, ingleichen dem Publikum wird dies hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten März 1814.

---

Vom Königl. Finanzministerium ist mittelst Verfügung vom 4. d. M. festgesetzt:

No. 97. Stempel zu Rechnungsdechargen. A. 1579. März.

daß wenn Akzise- und Zollämter verbunden sind, und die Rendanten für die Zollverwaltung entweder gar kein Gehalt, oder nur ein Einkommen unter Funfzig Thaler beziehen, die ihnen über die Zollrechnungen zu ertheilenden Dechargen auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden sollen.

Dies machen wir zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt.

Potsdam, den 23sten März 1814.

---

Gesetzlich soll zwar zu einer jeden Rechnungsdecharge als einem Privatdokumente für den Rendanten der gewöhnliche 8 Gr. Stempel genommen werden. Da indessen die Rendanten der Kirchenkassen und der Kassen milder Stiftungen entweder gar nicht für deren Verwaltung remunerirt oder doch oft nur sehr geringe besoldet werden, so ist von dem Königl. Finanzministerium am 2ten d. M. festgesetzt worden:

No. 98. Stempel zu Rechnungsdechargen. A. 1489. März.

daß die Stempelpflichtigkeit der Dechargen für die genannten Rechnungsführer erst dann eintreten soll, wenn sie ein jährliches Einkommen von 50 Rthlr. oder mehr für die betreffende Kassenverwaltung beziehen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

---

Vom Königlichen Finanzministerium ist am 28sten Februar d. J. bestimmt worden, daß die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen Bestallung der Schulzen, Gerichtsmänner oder Schöppen auf dem platten Lande stempelfrei sein sollen, insofern nicht das jährliche Diensteinkommen des bestellten Individui, es bestehe in baarem Gelde, Naturalien oder der Benutzung eines Grundstücks, 60 Rthlr. oder mehr beträgt, als in welchem Falle die Anwendung des gewöhnlichen 8 Gr. Stempelbogens Statt findet.

No. 99. Stempel zu Schulzenbestellungen. A. 1490. März.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

---

Ei.

**No 100.** Didaktische Aufsätze. C. 48. April.

Einige Hefte didaktischer Aufsätze, welche wir unter Superintendenten, Schulinspektoren und Vorsteher der Schullehrer-Konferenzgesellschaften in Zirkulation gesetzt haben, sind ungeachtet unserer Erinnerung bis jetzt noch nicht wieder zurückgekommen. Wir müssen daher abermals an die Zurücksendung dringend erinnern.

Potsdam, den 4ten April 1814.

---

**No. 101.** Kreisdivisionairs u. Milit. Kommandanten. M. 1069. März.

Nach der Bestimmung des Königl. Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder sollen den Kreisdivisionairs und Militairkommandanten vom 1sten April d. J. ab die Korrespondenzgelder und der Servis nicht mehr gezahlt werden, dagegen hat sich dasselbe, wegen Einziehung der bisher bestimmten Portionen, die nähere Bestimmung vorbehalten.

Den sämmtlichen betreffenden Behörden wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 29sten März 1814.

---

**No. 102.** Getreide- und Fouragepreise pro März. M. 68. April.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis von dem im Monate März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | , , | 2 | — | 9 |
| 2) — — | Roggen | , , | 1 | 11 | 2 |
| 3) — — | große Gerste | , , | 1 | 10 | 4 |
| 4) — — | kleine Gerste | , , | 1 | 7 | — |
| 5) — — | Hafer | , , | 1 | 3 | 11 |
| 6) — — | Erbsen | , , | 2 | 9 | 11 |
| 7) des Zentners | Heu | , , | 1 | 6 | 6 |
| 8) — Schocks | Stroh | , , | 5 | 5 | , |

in $\frac{1}{24}$stel beträgt.

Die Durchschnittspreise des Biers und Brantweins betragen pro März d. J. in $\frac{1}{24}$stel

| | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| für das Quart Bier , , , | 1 | 2 |
| — — — Brantwein , , | 4 | 11 |

Potsdam, den 4ten April 1814.

---

**No. 103.** Gleichstellung der Unterthanen auf dem linken Elbufer. P. A. 1226. März.

Nach den erfolgten Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers v. Hardenberg sollen die Einwohner der auf dem linken Ufer der Elbe belegenen preußischen Provinzen in allen Beziehungen, auch in Hinsicht der Erlaubniß zum Hausiren, als Einländer den Einwohnern der Provinzen auf dem rechten Elbufer ganz gleich behandelt, auch die Juden in den am linken Elbufer belegenen preußischen Provinzen den Unterthanen in den übrigen preußischen Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere völlig gleich geachtet werden.

Potsdam, den 24sten März 1814.

Summ-

Sämmtlichen mit der Paßpolizei beauftragten Behörden wird bekannt gemacht, daß die im Artikel 1 der im 3ten Stücke der Gesetzsammlung befindlichen Deklaration des Paßreglements in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerksgesellen und Viehhändler, vom 20sten Februar c., gedachten Interimspässe stempelfrei ertheilt werden müssen, so wie ihnen auch die frühere Vorschrift, nach welcher die den Handwerksgesellen überhaupt zu ertheilenden Pässe unentgeldlich ausgefertigt werden sollen, hiermit in Erinnerung gebracht wird.

Potsdam, den 25sten März 1814.

No. 104. Stempel zu Pässen für Fuhrleute, Gesellen rc. P. 1230. März.

---

Da zu allen Gesuchen um Ertheilung eines Reisepasses, insofern solcher auf einem 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigt wird, jederzeit ein 2 Gr. Stempelbogen adhibirt werden muß, die Gesuche mögen nun protokollarisch oder schriftlich angebracht sein, so werden, da Uebertretungen dieser Bestimmung mehrmals bemerkt sind, sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, sich nach jener Bestimmung bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe genau zu achten.

Potsdam, den 25sten März 1814.

No. 105. Stempel zu Paßgesuchen. P. 649. März.

---

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11ten v. M. (Amtsblatt 12. No. 86.) wonach der Vorspann mit Ochsen in einigen Kreisen unsers Departements nachgegeben worden, wird gleichfalls hierdurch bestimmt, daß in denen dort benannten Kreisen, worin der Vorspann mit Ochsen wieder nachgelassen worden, auch die Abhaltung der Viehmärkte hierdurch wieder frei gegeben wird. Von diesen Märkten ist jedoch alles Rindvieh aus Sachsen, Mecklenburg und den jenseits der Elbe belegenen Provinzen, wie auch das aus den übrigen Kreisen der Kurmark kommende Vieh, bis auf weitere Bestimmung, gänzlich ausgeschlossen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben daher bei Abhaltung der Viehmärkte, mit der genauesten Sorgfalt dahin zu sehen, daß aus den zuletzt gedachten Gegenden kein Vieh zu Markte gebracht, vielmehr solches an der Grenze der obbemerkten Kreise ohnfehlbar zurückgewiesen werde.

Potsdam, den 3ten April 1814.

No. 106. Viehmärkte. P. 1863. März.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Königliche Kurmärksche Regierung wird nach der dem Kammergericht geschehenen Mittheilung in allen künftigen Fällen, wo es auf Gehaltsabzüge von Militairpersonen ankommt, diese nur auf vorherige Requisition der 4ten Division des Königlichen Militairökonomie-Departements verfügen, daher sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts angewiesen werden, sich vorkommendenfalls an gedachte Division zu wende.

Berlin, den 17ten März 1814.

No. 14. Gehaltsabzüge von Militairpersonen.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

**No. 6.** Stempel zu kaufmännischen Wechseln und Anweisungen.

Seine Königliche Majestät haben durch die Deklaration der Stempelgesetze vom 20sten November 1810, 27sten Juni und 5ten September 1811, d. d. Chaumont den 2ten März d. J. zu verordnen geruhet, daß der Kaufmannschaft frei stehen soll, zu ihren Wechseln und Anweisungen eigene Formulare zu brauchen und stempeln zu lassen, zugleich aber bestimmt, daß alle ausländische in die Königlichen Staaten eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sie mögen das Wort:

Wechsel, oder Assignation, oder Anweisung

enthalten, oder nicht, in den Königlich Preußischen Landen zahlbar sein, oder blos zum Negoziren eingehen, derselben Stempelabgabe unterworfen sein sollen, welcher nach Vorschrift der Deklaration vom 27sten Junius 1811. §. 3. die daselbst gedachten einländischen Wechsel und Anweisungen unterliegen.

In Berlin ist deshalb ein besonderes Wechselstempel-Amt errichtet, bei welchem eine trockene Stempelung der vorzulegenden Wechsel und Anweisungen statt finden wird. Dasselbe befindet sich im Königlichen Schlosse, und führt zu solchem die Treppe No. 9., zu welcher man durch die großen Portale am Schloßplatz No. 1. und 2. gelangt.

Dieses Wechselstempel-Amt ist täglich, Sonntage und Festtage ausgenommen, von früh 8 bis Mittags 12 Uhr, Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr geöffnet, und wird an den Posttagen nicht vor Abgang der Posten geschlossen.

Dem Publiko wird hiervon Nachricht gegeben, und dasselbe aufgefordert, sich nach der Allerhöchst vollzogenen Deklaration de dato Chaumont den 2ten März d. J. gehörig zu achten.

Berlin, den 29sten März 1813.

---

## Personalchronik.

Der Akziseaufseher Hohnhorst zu Angermünde ist in gleicher Qualität nach Greifenberg versetzt, der Militairsupernumerarius Leich zu Neu-Ruppin zum Akziseaufseher in Teupitz, der invalide Feldwebel Dorn zum Thorschreiber in Neu-Ruppin, der Thorvisitator Eckermann zu Brandenburg zum Plombeur beim Akziseamt zu Potsdam, und folgende Invalide zu Thorvisitatoren bestellt, als: Sergeant Schmidt zu Brandenburg und Dorrach, Mohr und Bär zu Potsdam.

---

Ver-

# Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

## Schulnachrichten.

Der Schule zu Pankow, einem Filial von Kuhbier in der Priegnitz, ist von dem Fabrikanten Herrn Crüger zu Aumühl bei Hamburg ein Friedrichsd'or geschenkt worden.

Die Schullehrergesellschaft in der Diözese des Herrn Schulinspektors Wagener zu Altenplathow besitzt bereits eine Büchersammlung von 126 Bänden.

Die Schule zu Hartmannsdorf in der Storkowschen Diözese hat von einem Schulvorsteher, dem Schiffer und Büdner Christian Schulze, für 5 Rthlr. Bücher und noch 2 Rthlr geschenkt erhalten.

Das Konsistorium der französischreformirten Gemeine zu Berlin hat angefangen, eine Reihe von Lehrbüchern für ihre Schulen herauszugeben. Das erste aus dieser Reihe ist die erste Abtheilung eines Elementarbuchs für die untersten Klassen der Elementarschulen nebst einer Wandfibel in drei Tabellen.

Der Schule zu Bernau ist von dem Senator Herrn Klenitz ein Flügel verehrt worden.

Die Schule in der Stadt Loburg hat in den beiden letztern Jahren von Schulfreunden aus der Gemeine an Geschenken über 86 Rthlr. erhalten.

Die Verbesserung des Schulwesens in der Nauenschen Diözese behält einen guten Fortgang. Nachträglich zu früherhin gegebenen Nachrichten stehe hier noch folgendes: In der Stadt Nauen hat die Schule im vorigen Jahre an außerordentlichen Geschenken, veranlaßt durch den Herrn Superintendenten Tiebel, wieder eine Einnahme von 63 Rthlr. 16 Gr. 7 Pf. gehabt. Diese sind theils durch Opfer bei Hochzeiten und Kindtaufen, theils durch den Ertrag der Predigtentwürfe, welche der Superintendent auf Verlangen für mehrere Gemeinsglieder in der Schule an jedem Sonnabend abschreiben läßt, theils durch freiwillige Gaben von Brautpaaren bei ihrer Anmeldung zur Proklamation eingekommen. — Die Gemeine zu Grünefeld beweiset viel Interesse für ihr Schulwesen. Noch nie sind Reste bei der Schulkasse gewesen. Der Schulvorstand hat sich gegen den Herrn Superintendenten Tiebel erboten dafür zu sorgen, daß die Schullehrer seiner Diözese, um mit ihnen

im Frühjahre einen vierzehntägigen methodologischen Kursus halten zu können, im Dorfe bei den Gemeinsgliedern eine freundliche Aufnahme finden. — Die Gemeine zu Börnicke hat für die Schule schöne Subsellien machen und die Schulstube verbessern lassen. — Zu Tietzow hat die Schule ebenfalls Subsellien erhalten; das Schulzimmer ist vergrößert worden und hat noch zwei Fenster bekommen. — In der Stadt Cremmen hat die Schule durch einen neuen Unterrichtsplan eine wesentliche Veränderung erfahren. — Zu Paaren und an allen ebengenannten Oertern der Diözese ist im verflossenen Jahre der mehrstimmige Gesang eingeführt worden. Zu Grünefeld hat sich der Herr Prediger Kühne um die Einführung desselben sehr verdient gemacht.

Am 3ten Januar versammelte der Herr Schulinspektor Richter die Schullehrer seines Kreises, um den Anfang eines neuen Jahres auf eine ihrer und ihres Berufs würdige Art mit ihnen zu feiern, bei sich zu Techow. Die Versammlung wurde Morgens um 10 Uhr in dem geräumigen und freundlichen Schulzimmer mit einer religiösen Feier eröffnet, welche sich auf den Antritt des neuen Jahres und die großen Obliegenheiten des Erzieheramts bezog. Hiernächst verlas der Herr Schulinspektor die Statuten des neuerrichteten Lesezirkels, übergab jedem Mitgliede eine Abschrift derselben, theilte einem Jeden die erste Lieferung von Büchern aus diesem Zirkel zu und machte die Gesellschaft zugleich mit der Einrichtung und Benutzung des Cirkularbuchs bekannt, welches er mit dem Lesezirkel in Verbindung gebracht und wodurch er nicht allein sich selbst, sondern auch den Schullehrern unter einander eine fortwährende Korrespondenz zu erleichtern wünscht. Auf den Nachmittag um 1 Uhr waren die Schulkinder in die Schule bestellt. Diese wurden vorgeführt, um eine Probe von ihren Fortschritten im mehrstimmigen Gesange abzulegen. Zuerst mußten sie ein an die Wandtafel geschriebenes ihnen noch völlig unbekanntes Tonstück singen, und dann aus ihrem musikalischen Schulgesangbuche mehrere zwei-, drei- und vierstimmige Lieder, Choräle, Antiphonieen und Chorgesänge aufführen. Dieser Gesang machte auf die Gemüther der versammelten Lehrer einen rührenden Eindruck. Sie überzeugten sich an diesem Gesange der Schuljugend von dem innern Werthe der angewendeten neuen Lehrmethode und baten Herrn Richter, sie doch in seinen Unterricht zu nehmen. Dieser bezeigte sich dazu mit freudigem Eifer bereitwillig, und die Lehrer versprachen seinen Unterricht aufs ernstlichste zu benutzen und zu bedenken, wie viel sie durch die Einführung des harmonischen Gesanges zur

Bildung der Jugend, zur Erheiterung des Lebens in der Schule, zur Verschönerung des täglichen Lebens und zur Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes beitragen können. — Zu dem erwähnten Lesezirkel hat der Herr Prediger Balzer zu Kuhsdorf durch ein Geschenk von 5 Rthlr. den Grund gelegt. Mehrere Prediger und einige andere Schulfreunde des Kreises sind dem Beispiele gefolgt und haben um die Errichtung des Zirkels den meisten dürftig besoldeten Schullehrern zu erleichtern, theils Geldbeiträge gegeben, theils Bücher geschenkt oder geliehen, so daß vorläufig die Schullehrer selbst noch gar keine Kosten dafür aufzuwenden haben.

Der Herr Schulinspektor Wagener zu Altenplathow hat unter dem Titel: „Sprichwörterlexikon mit kurzen Erläuterungen. Ein Hausbuch fürs gemeine Leben, auch zum Gebrauch in Volksschulen. Quedlinburg 1813.“ (S. 212. in 8.) eine Sammlung von mehr als 400 deutschen Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten herausgegeben.

Am 29sten September und am 6ten Oktober v. J. hielt der Herr Superintendent Schröner zu Neu-Ruppin mit den Schullehrern seines Kreises einen Konvent, dem auch einige Prediger der Diözese beiwohnten, um das, was in diesem Wintersemester für die Verbesserung des Unterrichts in den Schulen geschehen solle, gemeinschaftlich zu verabreden.

In der Wriezenschen Diözese hat, nach dem Jahresberichte des Schulinspektors Herrn Hein, die Verbesserung des Schulunterrichts einen guten Fortgang behalten. (S. Amtsblatt 1813. S. 386.) Insbesondere zeichnen sich sehr viele Schullehrer dieser Diözese durch einen löblichen Wetteifer aus, den mehrstimmigen Gesang in ihre Schulen einzuführen und der Musik unter den Gegenständen des Volksschulunterrichts den ihr gebührenden Rang wieder anzuweisen. In 22 Schulen ist hiermit bereits ein guter Anfang gemacht worden, nämlich in den Schulen zu Stadt Wriezen, Alt-Wriezen, Groß-Barnim, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz, Alt-Kietz, Alt-Wustrow, Stadt Freienwalde, Ranft, Neu-Lewin, Neu-Trebbin, Neu-Barnim, Carlsbiese, Kerstenbruch, Neu-Cüstrinchen, Neu-Rüdnitz, Königlich Reetz, Adlich Neu-Reetz, Neu-Wustrow, Beauregard, Neu-Tornow, Neu-Gliezen. In 12 andern Schulen beginnt eben jetzt der musikalische Unterricht.

Besonders bemerkens- und lobenswerth sind die Bemühungen des Herrn Pfarrers Bölicke und der beiden Schullehrer Herrn Lüdke und Herrn Sülzow zu

Neu-

Neukevin. Die Feier patriotischer Feste hatte einigemale Veranlassung gegeben, zur Verherrlichung derselben mit Hülfe einiger Mitglieder der Schullehrer-Konferenzgesellschaft Chorgesänge in der Kirche aufzuführen. Die Gemeine fühlte die Kraft der Musik, und bald äußerten mehrere der Schule entwachsene und schon konfirmirte Jünglinge und Jungfrauen ihren Wunsch, eben so noch wie die Schuljugend im Singen unterrichtet zu werden. Der Schullehrer Lüdke und sein Kollege Sülzow boten ihnen sogleich mit größter Bereitwilligkeit die Hand dazu, und der Pfarrer Bölicke ermunterte sie auf alle Weise, ihrem Vorhaben treu zu bleiben. Mit großem Eifer wurden nun in den Abendstunden und an den Sonntagsnachmittagen die Unterweisungen und Uebungen angestellt. In kurzem bildete sich eine Gesellschaft von 30 Mitgliedern, welche an diesen musikalischen Uebungen Theil nahmen, und es ist zu erwarten, daß die Gesellschaft sich nicht allein erhalten, sondern auch noch durch den Beitritt anderer jungen Leute und durch die heranwachsende, jetzt noch den musikalischen Unterricht in der Schule genießende, zahlreiche Jugend ansehnlich vermehren werde. Am Weihnachtsfeste und am Neujahrsfeste haben die ersten Aufführungen dieser Gesellschaft, zur Erbauung und zum Wohlgefallen der Gemeine, statt gefunden. Auch hat sie an einem Sonntags Nachmittag bei Gelegenheit einer Predigt, welche einem gebliebenen Landwehrmanne zu Ehren gehalten wurde, einen Chorgesang aufgeführt. So erfreut sich also die Gemeine in dem Dorfe Neu-Lewin eines besondern Sängerchors für ihre Kirche und darf bei fortgesetzten Bemühungen ihrer Lehrer hoffen, daß dasselbe recht viel zur Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes beitragen und recht bald und fortwährend ihrem Dorfe zur Zierde gereichen werde. Vielleicht finden sich der eine und andere von den braven Schulfreunden, welche sich jetzt um die Beförderung des Gesangbildungsunterrichts in der Provinz verdient machen, durch diese Anzeige veranlaßt, das erwähnte Sängerchor durch einige leicht aufführbare Kompositionen zu erfreuen, so wie die Herren Superintendenten und Schulinspektoren ohne Zweifel nicht ermangeln werden, dieses gute Exempel in ihren Diözesen zur Nachahmung zu empfehlen.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 14ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

An Beiträgen für verwundete und sonst kranke Preuß. Krieger sind, zur Ablieferung an die Kurmärksche Provinzial-Lazarethkasse, bei dem Hof-Rentmeister Müller hieselbst eingegangen:

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Durch den Herrn Superintendenten Baldenius und Herrn Prediger Meisner von den Gemeinen zu Cantow und Blankenberg . . . . . | 1 | 16 | — |
| Durch den Magistrat zu Beeskow aus einer dort veranstalteten Haus-Collecte | 96 | 8 | 10 |
| Durch den Herrn Superintendenten Müller zu Zehdenick: aus Zehdenick 13 Thlr. 18 gr. 6 pf., Mildenberg 2 Thlr. 10 gr., Badingen 14 gr., Zabelsdorff 2 Thlr. 8 gr., Wo''ersdorff 2 Thlr., Germendorff 4 Thlr. 8 gr., Groß-Mutz 3 Thlr. 13 gr., Beetz 4 Thlr. 12 gr., Sommerfeld 3 Thlr. 10 gr., Löwenberg 3 Thlr. 18 gr., Teschendorff 2 Thlr. 6 gr., Grüneberg 2 Thlr. 12 gr. 3 pf., Falkenthal 1 Thlr. 2 gr. 2 pf., Bergsdorff 2 Thlr. 22 gr., Klein-Mutz 1 Thlr. 14 gr., Crewelin 2 Thlr. 5 gr., Wesendorff 2 Thlr. 6 gr. . . . | 55 | 10 | 11 |
| Vom Hrn. Superintendenten Cremer allhier: aus der Heilgengeistkirche zu Potsdam 1 Thlr. 13 gr., aus Lehnin 4 Thlr. 13 gr., Spandau 1 Thlr. 10 gr., Gollmgrbruch 23 gr. . . . . . . . | 8 | 11 | — |
| Vom Hrn. Prediger Nachtigal zu Sadenbeck: aus Sadenbeck mit Einschluß des Hrn. Predigers 2 Thlr. 14 gr., Bläsendorff 2 Thlr. 10 gr., Hr. Amtmann Bosselmann zu Könkendorff 16 gr. . . . . . . | 5 | 16 | — |
| Vom Hrn. Prediger Müller zu Wutike: aus Wutike 4 Thlr. 12 gr., Wulkow incl. 1 Frd'or 11 Thlr. 16 gr. . . . . . . . | 16 | 4 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen a. d. D.: vom Hrn. Prediger Hosbach aus Plänitz und Leddin 2 Thlr. 16 gr., Hrn. Prediger Windelband aus Rohrlack und Wichel 1 Thlr. 7 gr. . . . . | 3 | 23 | — |
| Vom Hrn. Prediger Dreyer zu Wollin . . . . . . | 4 | 22 | 10 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schulze zu Fürstenwalde: aus der Stadt Fürstenwalde 29 Thlr. 10 gr. 2 pf., Neuendorff 6 gr., Trebus 4 gr., Buchholz 1 Thlr. 6 gr., Hasenfelde 3 Thlr., Damnitz 1 Thlr. 8 gr. 10 pf., Steinhöfel 3 Thlr. 19 gr. 7 pf., Falkenberg 14 gr. 7 pf., Beerfelde 1 Thlr. 14 gr. 10 pf. | 41 | 12 | — |
| Vom Hrn. Prediger Kreutzmann aus den Dörfern Garlitz, Mützlitz und Selensdorff . . . . . . . . . | 9 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Karsten zu Menz: aus Menz 1 Thlr. 14 gr. und 1 Thlr. 22 gr., nachträglich vom Hrn. Heegemeister Rademacher zu Sellenwalde 1 Thlr. 12 gr., aus Dollgow 10 gr. . . . . . . . . | 5 | 10 | — |
| Vom Hrn Prediger Pascal zu Prenzlow . . . . . . | 3 | 8 | — |
| Vom Hrn. Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg . . . . | 1 | 7 | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Titius zu Rüthnick: aus Rüthnick 1 Thlr. 1 gr., aus Linde 1 Thlr. 3 gr. . . . . . . . . | 2 | 4 | — |
| Vom Hrn. Prediger Chodowiecky zu Schwedt von der französisch-reformirten Gemeine daselbst bei 5 Collecten . . . . . . | 2 | 22 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Wettig zu Alt-Landsberg von der Gemeine zu Buchholz | 1 | 6 | — |
| Latus | 259 | 14 | 9 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 259 | 4 | 9 |
| Vom Hrn. Prediger Rabard zu Trebbin von der Gemeine zu Thyrow | — | 16 | — |
| Vom Hrn. Prediger Engel zu Rathstock von der Gemeine daselbst | 4 | 4 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Richter zu Hohenzöbren | 13 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Dannenberg aus Sr...how und Gö.edorff | 1 | 14 | 10 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow: aus der Parochie Groß-Rietz 4 Thlr. 2 gr. 7 pf., Mertz 1 Thlr. 20 gr., Ragow 1 Thlr. 10 gr. 10 pf., Degeln vom Hrn. v. Rohr 1 Thlr. 8 gr., von dessen Ausgeberin 8 gr., von der Gemeine 1 Thlr. 8 gr., Pfaffendorff 3 Thlr. 18 gr., Neu-Golm 7 Thlr. 10 gr., Pieskow 19 gr. 3 pf. | 22 | 8 | 8 |
| Vom Hrn. Prediger Pischon aus Lindenau: in der Kirche der Spiegelmanufactur mit 2 Thlr. 4 gr., und in der Colonistenkirche zu Friedrichsdorff 5 Thlr. 22 gr. 10 pf. gesammelt | 8 | 2 | 10 |
| Durch den Herrn Regierungsrath Richter von dem Herrn Prediger Stammler zu Cade | 10 | 20 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlow: aus der Marien-Kirche daselbst 6 Thlr. 9 gr. 3 pf., Jacobi-Kirche 1 Thlr. 22 gr., Nicolai-Kirche 4 Thlr. 6 gr. 8 pf., Sabinen-Kirche 2 Thlr. 18 gr., aus Güstow 18 gr., Boitzenburg 1 Thlr. 8 gr. | 17 | 9 | 11 |
| Vom Hrn. Prediger Henschke von seiner Gemeine zu Schönberg und Grieben | 1 | 20 | — |
| Vom Hrn. Prediger Balzer zu Kuhsdorff: aus Kuhsdorff und Bullendorff 4 Thlr., Mesendorff 1 Thlr. 6 gr. | 5 | 6 | — |
| Vom Hrn. Prediger Stumme zu Hindenburg: aus Schwedt incl. 10 Thlr. Gold 13 Thlr. 17 gr. 7 pf., Strasburg 1 Thlr. 10 gr., Prenzlow 22 gr. 5 pf., Friedrichswalde 1 Thlr. 12 gr., Hindenburg 3 Thlr. 5 pf. | 20 | 14 | 5 |
| Vom Hrn. Prediger Fromm zu Pröttlin | 2 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Müller zu Müllrose: vom Hrn. OberWasser-Bauinspector Scabel in Tresorscheinen 7 Thlr., vom Hrn. Bürgermeister Cranz 2 Thlr., von der Gemeine 12 Thlr. | 21 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Violet zu Angermünde | — | 12 | — |
| Vom Hrn. Prediger Becker zu Zeestow: von der Gemeine zu Zeestow 6 Thlr. 4 pf., bei einem Kindtaufemahl gesammelt 4 Thlr. 3 gr., von der Gemeinde zu Wernitz 1 Thlr. 8 gr. | 11 | 11 | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Borchmann zu Herzberg | 2 | 12 | — |
| „ „ „ Gutbier zu Seelow | 6 | 14 | — |
| „ „ „ Bindewald zu Barnewitz | 6 | — | — |
| „ „ „ Cleinow zu Markau: aus Markau 1 Thlr. 17 gr. und aus Markee 1 Thlr. 12 gr. | 3 | 5 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Fischer zu Ziesar: aus Neu-Werbich 16 gr. 7 pf., Klein-Briesen 1 Thlr. 4 gr. | 1 | 20 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Fischer zu Brandenburg: vom Hrn. Prediger Birkenstock aus Brielow 3 gr. 1 pf., Radewege 8 gr. 3 pf., Neuendorff 8 gr., vom Hrn. Prediger Günther aus Knoblauch 3 Thlr., vom Hrn. Prediger Schäfer aus Nitzahne 8 Thlr. 1 gr., Bahnitz 8 Thlr. 14 gr., Möser 13 gr. 2 pf., vom Hrn. Prediger Lent von Weseram und Lüns 6 Thlr. | 26 | 23 | 6 |
| In der Stadt von dieser Superintendentur 2 Thlr. 18 gr. 8 pf., welche mit Genehmigung des Königl. Militair-Gouvernements an den dortigen Lazareth-Verein abgeliefert sind. | | | |
| Vom Hrn. Superintendenten Kohli zu Lenzen: aus Boberow | — | 18 | — |
| Von demselben annoch | 1 | 7 | — |
| Vom Hrn. Prediger Erxius zu Letschin: aus Letschin, Kienitz und Wilhelmsaue | 11 | 19 | 6 |
| Latus | 461 | 11 | 2 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 461 | 11 | 2 |
| Vom Hrn. Prediger Müller zu Grünberg und Hoppenrade gesammelt | 2 | 6 | — |
| Vom Hrn. Prediger Sauberzweig zu Rädel 6 Thlr. 1 gr. $\frac{1}{3}$stel oder in $\frac{2}{3}$stel | 3 | 10 | 10 |
| Vom Hrn. Superintendenten Wegener zu Wittstock: aus Königsberg 2 Thlr. 14 gr., Biesen 2 Thlr. 9 gr., Papenbruch 1 Thlr. 22 gr., Wernickow 1 Thlr. 10 gr., Wulfersdorff 1 Thlr. 4 gr., Saatzke 1 Thlr. 20 gr., Gabel 1 Thlr. 4 gr., Gliencke 1 Thlr. 2 gr., Maulbeerwalde 1 Thlr. 14 gr., bei einer Taufe in Eikenfelde 1 Thlr. 9 gr., aus Babitz 1 Thlr. 3 gr., aus Dossow 4 gr. | 17 | 19 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Sadewasser zu Havelberg: aus der Stadt-Kirche zu Havelberg incl. 1 Friedr.d'or 13 Thlr. 12 gr. 6 pf., aus Quitzöbel, Lennewitz und Rodahn 3 Thlr. 2 gr., Ruhstädt, Bälow und Gnevsdorff 3 Thlr. 2 gr. 7 pf. | 19 | 17 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Lossow: aus der Parochie Lossow inclus. Ober-Lindow 12 Thlr. 15 gr., Jacobsdorff 6 Thlr. 18 gr., Biegen 4 Thlr. 22 gr., Falkenhagen 2 Thlr. 4 gr., Areusdorff 2 Thlr. 5 gr., Hohenwalde 1 Thlr. 3 gr. 3 pf., Malnow 1 Thlr. 6 pf., Döbberin 1 Thlr. 10 pf., Willmersdorff und Madlitz 5 Thlr. 2 gr., Lichtenberg 4 Thlr. 21 gr., Sieversdorff 1 Thlr. 4 gr. | 42 | 23 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Schröner zu Neu-Ruppin: aus Manker 4 Thlr. 14 gr., Bechlin und Darritz 4 Thlr. 7 gr., Kerglin 5 Thlr. | 13 | 21 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Wolff zu Zossen: vom Hrn. Wolff aus Zossen 10 Thlr. 6 gr., aus Sperenberg 4 Thlr. 7 gr., vom Hrn. Prediger Probst aus Motzen, Tepchin und Callinchen 3 Thlr. 13 gr. 9 pf., vom Hrn. Prediger Schall aus Wünsdorff 6 Thlr. 12 gr., vom Hrn. Prediger Nicolai aus Glienicke und Christindorff 10 gr. 9 pf., vom Hrn. Prediger Dannroth aus Wittstock 1 Thlr. 6 gr., vom Hrn. Prediger Schafrath aus Löwenbruch 11 gr. 6 pf. | 26 | 17 | — |
| Vom Hrn. Oberkonsistorialrath Hanstein: aus Charlottenburg 2 Thl. 14 gr. 6 pf., Willmersdorff 22 gr., Schöneberg 2 Thl. 16 gr., Britz und Dedorff 3 Thlr. 14 gr. | 9 | 18 | 6 |
| Vom Hrn. Prediger Gründler zu Oderberg | 3 | 10 | — |
| Durch den Hrn. Oberprediger Neumann zu Alt-Landsberg von der Gemeine zu Hirschfelde | 2 | 8 | 8 |
| Vom Hrn. Pred. Bando zu Pritzerbe: aus Pritzerbe 6 Thl. 18 gr., Föhrde 5 Thl. 21 gr., Tiekow 2 Thl. 21 gr. | 15 | 12 | — |
| Vom Hrn. Prediger Lehmann zu Neuendorff: aus Neuendorff 11 Thl. 7 pf., Ortlwig 18 Thl. 20 gr. | 29 | 20 | 7 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Lietzmann von der Gemeine zu Schönermark | 2 | 10 | 3 |
| Vom Hrn. Prediger Garling zu Luckenwalde von den Gemeinen zu Liebätz und Schöneweide | 3 | 6 | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Koch zu Rebekin | 3 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Schröder zu Mittenwalde aus Trebbin | 3 | 2 | — |
| Vom Hrn. Prediger Wilkens zu Caro: an Kollektengeldern 3 Thl. 10 gr., von den Schulkindern daselbst gesammlet 3 Thl. 18 gr., und von einigen Ungenannten 1 Thl. 16 gr. | 8 | 20 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Bando zu Neustadt-Eberswalde: aus Neustadt-Eberswalde 7 Thl. 16 gr., Sommerfelde 1 Thl. 14 gr., Hägermühle 2 Thl. 1 gr., Nieder-Finow 2 Thl. 15 gr. 2 pf., Liepe 1 Thl. 18 gr., Hohen-Finow 3 Thl. 15 gr., Tornow 1 Thl. 14 gr., Gersdorff 21 gr., Heckelberg 2 Thl. 21 gr. 4 pf., Trampe 1 Thl. 16 gr., Klobbike 1 Thl. 4 gr., Lichterfelde 3 Thl. 7 gr., Joachimsthal 4 Thl. 22 gr., Golze 21 gr., Alt-Hüttendorff 13 gr., Britz 10 gr. | 37 | 12 | 6 |
| Vom Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbriezen: aus Treuenbriezen | | | |
| Latus | 707 | 6 | 6 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 707 | 6 | 6 |
| 13 Thl., Michel 3 Thl. 10 gr. 7 pf., Schlalach 3 Thl. 1 gr. 9 pf., Brakwitz 16 gr. 7 pf., Deutschbrock 1 Thl., Buchholz 1 Thl. 7 gr. 9 pf., Neuendorff 3 Thl. 8 gr., Bosdorff 6 gr. . . . . . . | 26 | 2 | 8 |
| Vom Hrn. Superintendenten Krüger zu Strausberg: aus Strausberg 15 Thl 13 gr. 3 pf., Closterdorff 2 Thl. 9 pf., Wölsikendorff 13 gr. 8 pf., Prbtzel 15 gr. 7 pf., Prädikow 6 Thl. 9 pf., Garzin 18 gr. 3 pf., Werder 3 Thl. 6 gr., Zinndorff 6 Thlr. 20 gr. 3 pf., Rehfelde die Gemeine 3 Thl. 10 gr. 6 pf, die Schulkinder 6 gr. 3 pf., Lichtenow 4 Thl. 14 gr., Herzfelde 2 Thl. 8 gr., Rüdersdorff 2 Thl. 22 gr. 10 pf. . . . . . . | 49 | 6 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Hoffmann zu Granzow: aus Granzow 8 Thl. 13 gr., Meichow 2 Thl. 18 gr., Blankenburg, Melzow und Warnitz 5 Thl., Potzlow 2 Thl. 14 gr. 7 pf., Seehausen 3 Thl. 2 gr., Strehlen 1 Thl. 7 gr., Wertikow und Seelübbe 2 Thl. 16 gr. 10 pf., Drensen, Grünow und Grenz 1 Thl. 14 gr. 3 pf., Lützlow und Biet kow 2 Thl. 16 gr., Fredersdorff 1 Thl. | 31 | 5 | 8 |
| Vom Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow: aus Golzow 4 Thl., Zechin 8 Thl. 4 gr., Genschmar 1 Thl. 6 gr. . . . . . . | 13 | 10 | |
| Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius zu Wusterhausen a. d. D. vom Hrn. Prediger Hanjein aus Loejow . . . . . | 2 | 8 | |
| Vom Hrn. Prediger Scherff aus Jänikendorff und Dümde . . | 4 | 3 | |
| Vom Hrn. Prediger Jahn zu Wustrow: aus Wustrow 1 Thl. 3 gr., Bochin 1 Thl. 15 gr. . . . . . . . . | 2 | 18 | |
| Vom Hrn. Superintendenten Wegener zu Wittstock: aus Tetz 2 Thl. 22 gr., Herzsprung 22 gr., Lellichow 12 gr., Dranse 1 Thl. 10 gr., Gadow 3 Thl. 1 gr., Zechlin 6 gr. . . . . . . . | 9 | 1 | |
| Vom Hrn. Superintendenten Riemschneider zu Wriezen: aus Wriezen 30 Thl., Alt-Wriezen 4 Thl. 14 gr. 6 pf., Alt-Wustrow 2 Thl. 1 gr., Alt-Rietz 14 Thl. 8 gr., Neu-Medewitz und Neu-Rietz 3 Thl. 4 gr., Freienwalde 2 Thl. 23 gr., Ranft 3 Thl. 15 gr., Lüdersdorf 6 gr. 5 pf., Haselberg 2 Thl. 16 gr., Harnekopf 2 Thl. 8 gr., Reichenberg 2 Thl. 20 gr. 10 pf., Friedland 5 Thl. 10 gr., Neu-Levin 7 Thl., Neu-Trebbin 5 Thl. 20 gr., Neu-Barnim 5 Thl. 16 gr., Carlsbiese 2 Thl. 14 gr. . . . . . . | 95 | 8 | 9 |
| Vom Hrn. Superintendenten Schwarze zu Strasburg: aus Strasburg 2 Thl. 16 gr., Hetzdorff 7 Thl. 7 gr., Lübbenau incl. 2 gr. Sächsisch 2 Thl. 12 gr., Trebenow 2 Thl. 12 gr., Neuensund 4 Thl. 2 gr., Schwarzensee 1 Thl., Blumenhagen incl. 1 Frd'or 9 Thl. 19 gr., Groß-Luckow 3 Thl. 10 gr. . | 33 | 6 | |
| Vom Hrn. Prediger Fritze: von den Gemeinen zu Zichow, Güstow u. Golm | 8 | 9 | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Stahr zu Wallmow: aus Wallmow 1 Thl., aus Schmöllen 2 Thl. 2 gr., Grünberg 2 Thl. 13 gr., und von der verwittweten Frau Amtmännin Meyer 1 Dukaten 2 Thl. 18 gr. . . . . . | 8 | 9 | |
| Vom Hrn. Prediger Winkler zu Gorgast: aus Gorgast und Manschenow . | 1 | 10 | |
| Vom Hrn. Superintendenten Liebel zu Nauen: aus Nauen 8 Thl. 14 gr. 9 pf., aus Bredow 8 Thl. 17 gr., Ribbeck 6 Thl. 22 gr., Grünefeld vom Hrn. Prediger Kühne 1 Thl., von der Wittwe Gnevckow 1 Thl., vom Küster Hrn. Abel 6 gr., vom Schmiedemeister Nolte 8 gr., zusammen 2 Thl. 14 gr., aus Börnecke 5 Thl. 18 gr., Tietzow 5 Thl. 8 gr., Flatow 11 Thl. 18 gr. 3 pf., Cremmen 5 Thl. 14 gr., Staffelde 2 Thl. 8 gr., Paaren 5 Thlr. 3 pf. . | 62 | 14 | 3 |
| Vom Hrn. Prediger Schmidt zu Sonnenberg . . . . . | 1 | 10 | |
| Vom Hrn. Hofprediger Eylert in der hiesigen Hof- u. Garnisonkirche gesammlet | 17 | | 4 |
| Vom Hrn. Prediger Hdrich zu Reichenwalde: aus Reichenwalde 1 Thl. 10 gr., Damsdorff 18 gr., Silberberg vom Hrn. Rittmeister v. Löschebrand 1 Thl., | | | |
| Latus | 1073 | 8 | 7 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 1073 | 8 | 7 |
| von dessen Haushälterin der Frau Wielisch 8 gr., von dessen Verwalter, dem Hrn. Lehmpfuhl 1 Zwei=Lirenstück 6 gr. | 3 | 18 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Ewald zu Rathenow: aus Rathenow incl. 5 Thlr. Gold 36 Thlr. 17 gr. 7 pf., Stechow 4 Thlr. 1 gr. 1 pf., Ferchesar 4 Thlr. 21 gr., Kotzen 10 Thlr. 5 gr., Rennhausen 8 Thlr. 8 gr. 9 pf., Bamme und Gröningen 2 Thlr. 11 gr. 7 pf., Premnitz, Mögelin und Döberitz 3 Thlr. 18 gr., Friesack 3 Thlr. 7 pf., Liepe und Bamme 2 Thlr. 4 gr., Kriele 2 Thlr. 12 gr., Landin 1 Thlr. 21 gr. 1 pf., Senske und Wagenitz 1 Thlr. 20 gr., Haage 2 Thlr. 3 gr. 6 pf., Brädickow 16 gr. 10 pf., Vietznitz und Warsow 4 Thlr. 2 gr., Görne 4 gr., Kleßen 2 Thlr. 12 gr., ebendaher auf einem frohen Mahle 4 Thlr. 8 gr., Rhinow und Stölle 3 Thlr. 16 gr., Prietzen 2 Thlr. Gülpe 1 Thlr. 20 gr. 7 pf., Spaatz und Wolsier 2 Thlr. 4 pf., Hohenauen 5 Thlr. 6 gr. 10 pf., Witzke und Wassersuppe 12 gr. 7 pf., Semlin 1 Thlr., Parey 10 gr. 3 pf., Strohdehne 13 Thlr. | 125 | 13 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Bientz zu Neu Ruppin: durch den Küster Schmidt von der Gemeine zu Pfalzheim 12 gr., durch den Hrn. Prediger Murzel von der Gemeine zu Lindow 1 Thlr. 10 gr. 3 pf., Gemeine zu Wielitz 15 gr. 2 pf., durch den Hrn. Prediger Süß von der Gemeine zu Lüdersdorff 2 Thlr. 21 gr. 5 pf., Schulzendorff 3 Thlr. 5 gr. 9 pf., Königstädt 14 gr. 7 pf., durch den Hrn. Prediger Widekind von der Gemeine zu Linow 8 gr., durch den Hrn. Prediger Ashof von der Gemeine zu Neuholland 10 Thlr. 12 gr. | 20 | 3 | 2 |
| Vom Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg: vom Minist. zu Burg aus U. L. Fr. Kirche 11 Thlr. 3 gr. 4 pf., aus der Nicolai-Kirche 5 Thlr. 4 gr., durch den Hrn. Prediger Hirschberg aus Genthin 22 Thlr. 12 gr., Roßdorff 2 Thlr. 20 gr., durch den Hrn. Inspector Wegener aus Alten Platow 1 Thlr. 4 gr., Brettin 1 Thlr. 7 gr., Mützel 1 Thlr. 13 gr., durch den Hrn. Inspektor Meskow aus Biederitz 9 Thlr. 12 gr., durch den Hrn. Pastor Aßmann aus Ebrebelitz 6 Thlr. 11 gr., Woltersdorff 2 Thlr. 10 pf., durch den Hrn. Pastor Pohl aus Derben 18 gr. 6 pf., durch den Hrn. Pastor Herzbruch aus Detershagen und Schermen 14 gr., durch den Hrn. Pastor Rhode aus Groß=Wusterwitz 2 Thlr. 4 gr., Hrn. Pastor Niemann aus Hohenseeden 2 Thlr. 4 gr., Hrn. Pastor Niemann aus Nielebock 21 gr. 7 pf., Scharteuke 14 gr. 7 pf., Seedorff 3 gr., Hrn. Pastor Rauch von ihm selbst 1 Thlr. 12 gr., von der Gemeine zu Parchen 1 Thlr. 10 gr., Güsen 3 Thlr. 1 gr., von der Schuljugend daselbst 2 Thlr. 6 gr., von dem Kammerherrn v. Byern zu Parchen 3 Thlr., von der verwittw. Fr. Kammerherr v. Byern 3 Thlr., durch den Hrn. Pastor Bänger aus Parchau 2 Thlr. 12 gr., Hrn. Pastor Sendler aus Parey 2 Thlr. 5 gr. 9 pf., Zerben 10 gr. 6 pf., Hrn. Pastor Schäffer aus Reesen 2 Thl. 11 gr. 1 pf., Hrn. Pastor Schnee aus Schartau und Niegrip 3 Thl. 21 gr. 3 pf., Hrn. Pastor Gandert aus Schlagenthin und Klein=Wusterwitz 4 Thl. 6 gr., Hrn. Pastor Pilarik aus Zabakuk 4 Thl. 13 gr. 2 pf., von der Frau Pastor Thilf zu Ferchland 2 Thl. | 107 | 11 | 7 |
| Noch vom Hrn. Superintendenten Schrader aus der Loburgschen Diöcese: durch den Hrn. Pastor Niemann zu Hohenseeden, aus Tuchheim 4 Thlr. 1 gr., Paplitz 4 Thlr. 10 gr.; durch den Hrn. Pastor Hergetius aus Görzke 21 gr. 7 pf.; durch den Hrn. Pastor Heine aus Wiesen 1 Thlr., aus Malenzin 20 gr. | 11 | 4 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Schmidt zu Burg: aus Burg 2 Thlr. 8 gr., Ziesar 1 Thlr. 18 gr., Leopoldsburg 1 Thlr. 8 gr. | 5 | 10 | — |
| und aus Brandenburg vom Hrn. Prediger Schmidt 13 Thlr. 12 gr. incl. 2 Fr.d'or, welche Summe mit Genehmigung des Königl. Militair=Gouvernements dem dortigen Lazareth=Verein zugestellt ist. | | | |
| Latus | 1346 | 21 | 6 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 1346 | 21 | 6 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schöner vom Hrn. Prediger Fleischer aus Alt-Ruppin . . . . . . . . | — | 8 | — |
| Vom Hrn. Prediger Steudener zu Wustrau aus Wustrau und Alt-Friesack . | 3 | 20 | 3 |
| Vom Hrn. Prediger Schulze zu Podelzig . . . . . | 1 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Göz aus seinen beiden Gemeinen zu Neuen- und Alten-Klitsche . . . . . . . . | 6 | — | — |
| Vom Hrn. Prediger Stengel zu Sachsendorf . . . . . | — | 19 | 7 |
| Vom Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbriezen in einer kleinen Abendgesellschaft guter Freunde gesammlet . . . . . | 2 | 8 | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Krüger zu Strausberg: aus Gieldsdorf 3 Thlr. 9 gr., aus dem Landarmenhause zu Strausberg 1 Thlr. 18 gr. 3 pf., aus Petershagen 13 gr. 9 pf., Eggersdorf 2 Thlr. 15 gr. 5 pf. . . . . | 8 | 8 | 5 |
| Vom Hrn. Superintendenten Hindenberg zu Kyritz: aus der Stadt Kyritz 6 Thlr. 2 gr., Bandekow 2 Thlr. 16 gr. 7 pf., Dreiwen und Bork 4 Thlr., Thalhausen 8 Thlr., Behlau und Briesenhagen 5 Thlr. 18 gr. 4 pf., Demerthin und Dannenberg 4 Thlr., Berlit und Rehfeld 2 Thlr. 4 gr., Bendelin und Kötzlin 4 Thlr. 3 gr., Lohm und Roddahn 3 Thlr. 4 gr. . . . . . | 39 | 23 | 11 |
| Vom Hrn. Superintendenten Bientz zu Neu-Ruppin: durch den Hrn. Prediger Manowsky aus seiner Gemeine zu Hohenbruch . . . . . | 1 | 12 | — |
| Vom Hrn. Zoll-Rendanten Blankenburg eine Sammlung beim Kindtaufsfest des beim v. Lützowschen Freikorps stehenden Bataillon-Chirurgus Hrn. Reiner zu Nieder-Finow . . . . . . . | 5 | 4 | 7 |
| Vom Hrn. Prediger Wilzer aus Polssen und Schmiedeberg . . . . . | 4 | 1 | — |
| Vom Hrn. Vice-Superintendenten Puls zu Wansdorf: aus Pausin 1 Thlr. 6 gr. 8 pf., Perwenitz 1 Thlr. 22 gr. 1 pf., Wansdorf 3 Thlr. 5 gr. 1 pf., Bötzow 4 Thlr. Schönewalde 4 Thlr., Marwitz und Velten 6 Thlr. 12 gr., Wehlefanz 2 Thlr. 6 gr., Schwante 1 Thlr. 10 gr. 3 pf. . . . . . | 24 | 14 | 1 |
| Vom Hrn. Superintendenten Reichhelm zu Prenzlow: aus Baumgarten, Schenckendorf und Tornow 5 Thlr., Brüssow, Wolschow und Menkin 7 Thlr. 7 gr. 9 pf., Wittenow 2 Thlr. 7 gr., Polzow 2 Thlr. 20 gr., Bröllin 1 Thlr. 4 gr., Roggow 10 gr. 3 pf., vom Hrn. Prediger Stieglitz ein Münzschein à 2 Thlr. 19 gr., aus Löcknitz vom Hrn. Oberamtmann Sänger 10 Thlr., aus Löcknitz, Bergholz und Plömen von der Gemeinde 3 Thlr. 12 gr., Wollin 5 Thlr. 9 gr., Damme 1 Thlr. 3 gr., Eickstädt 2 Thlr. 4 gr., Ziemkendorf 1 Thlr. 10 gr., Sternhagen Zolchow und Röpersdorf 2 Thlr. 7 gr. 6 pf., Fergitz, Pinnow und Frebenwalde 20 gr., Flieth 1 Thlr. 8 gr., Nachtrag von 2 Bäuerinnen 12 gr., Stegelitz 18 gr. 10 pf., bei einem Gastmahl nach Sirach 14. V. 14., 1 Thlr. 6 gr., Gerswalde und Kaakstädt 1 Thlr. 12 gr., Klinkow 1 Thlr. 9 gr., Dedelow, Falkenhagen und Gr. Holzendorf 2 Thlr. 13 gr., Jagow, Taschenberg, Kutzerow und Zernikow 4 Thlr. 16 gr., Fürstenwerder, Hildebrandshagen und Kraatz 3 Thlr. 16 gr., Weggun und Parm 2 Thlr. 4 gr., Schönermark, Schapow und Rittgarten 2 Thlr. 10 gr. . . . . . . | 70 | 18 | 4 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Chemlin zu Treuenbriezen von den Einwohnern zu Meinsdorf im Ländchen Beerwalde . . . . . | 1 | 4 | 3 |
| Vom Hrn. Ober-Prediger Neumann zu Alt-Landsberg . . . . . | 3 | 18 | 4 |
| Vom Hrn. Superintendenten Hoppe zu Bernau: aus Bernau incl. eines Thaler-Scheines 10 Thlr., Schönow 12 gr., vom Hrn. Amtmann Münchhoff zu Schmetzdorf 2 Thlr., aus Schönwalde 1 Thlr., aus Zepernick 14 gr. 3 pf und aus Ladeburg 12 gr., aus Wandelitz 1 Thlr. 4 gr., aus Basdorff 16 gr. 6 pf., aus Zühlsdorf 1 Thlr. 20 gr., aus Oranienburg 24 Thlr. 18 gr., Schmachten- | | | |
| Latus | 1520 | 13 | 3 |

| | Thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 1520 | 13 | 3 |
| hagen 5 Thlr. 6 gr., Zehlendorf 5 Thlr. 17 gr., Wensickendorf 2 Thlr. 17 gr. 2 pf., Klosterfelde 2 Thlr. 20 gr. 6 pf., Stolzenhagen 1 Thlr. 10 gr., Liebenwalde 1 Thlr. 22 gr. 7 pf., aus Hammer 7 Thlr. 2 gr. 10 pf., Zerpenschleuse 2 Thlr. 17 gr. 1 pf., Groß-Schönebeck und Liebenthal 4 Thlr. 13 gr. 5 pf., Prenden 2 Thlr. 22 gr., Lanke 6 Thlr. 21 gr. 2 pf., Ruhlsdorf 2 Thlr. 21 gr., Marienwerder 2 Thlr. 17 gr., Biesenthal 1 Thlr. 13 gr., Dannewitz, Rüdenitz und Tempelfelde 2 Thlr. 8 gr., Grünthal, Sydow und Tuchen 1 Thlr. 13 gr., Beyersdorf und Schönfeld 3 Thlr. 4 gr., Werneuchen von der Gemeine 5 Thlr., vom Hrn. Postcommissair Petitjean einen Dukaten, 2 Thlr. 18 gr., aus Seefeld, Löhme und Krummensee 1 Thlr. 19 gr., Wehsow, Willmersdorf und Schreibe 1 Thlr. 6 gr. . . . . . . . | 112 | 1 | 6 |
| Vom Hrn. Superintendenten Dölln zu Königs-Wusterhausen: aus Königs-Wusterhausen 7 Thlr. 17 gr., Waltersdorf 3 Thlr. 1 gr., Kiekebusch 6 Thlr. 1 gr., Selchow 4 Thlr. 10 gr., Groß-Machenow 3 Thlr. 23 gr., Gräbendorf 2 Thlr., Teupitz 2 Thlr., Buchholz 3 Thlr. 19 gr. 6 pf., Münchehofe 13 gr. 6 pf., Cossenblatt 3 Thlr. 7 gr., Tauche 5 Thlr. 4 gr. . . . . | 42 | — | — |
| Vom Hrn. Superintendenten Büttner zu Perleberg: aus Perleberg 5 Thlr. 1 gr., Düpow 2 Thlr. 14 gr. 4 pf., Spiegelhagen 22 gr. 3 pf., Burghagen 12 gr., Rosenhagen 1 Thlr. 9 gr., Rambow 1 Thlr., Lützow 15 gr., Groß-Gottschau vom Hrn. Hauptmann v. Zieten ½ Fr.d'or, 2 Thlr. 12 gr., von der Gemeine 3 Thlr. 21 gr., Klein-Linde von der Gutsbesitzerin Frau v. Karstadt und deren Mutter Frau Majorin v. Kalbow 18 Thlr., von der Gemeine 21 gr., Rohlsdorf 1 Thlr. 4 gr., aus der Parochie Krampfer 5 Thlr. 2 gr., aus Kletzke 2 Thlr. 8 gr., Kunow 10 gr., aus der Parochie Wiesecke 2 Thlr. 16 gr., Uenze 3 gr. 2 pf., Groß-Breese 2 Thlr. 6 gr., Bentwisch und Motrig 2 Thlr. 18 gr., Schilde 1 Thlr. 6 gr., aus der Parochie Cumlosen 8 Thlr. 4 gr., Nebelin 5 Thlr., Blüthen 2 Thlr. 16 gr., Dallmin 2 Thlr., aus Neuhausen 1 Thlr. 2 gr., Klüß und Kribbe 22 gr., Bresche 14 gr. 6 pf., Reetz 17 gr. 6 pf., Groß-Berge 1 Thlr. 8 gr., Gulow 14 gr., Bäck 1 Thlr. 10 gr., Sückow 1 Thlr. 10 gr. 7 pf., Dergenthin 3 Thlr. 18 gr. 3 pf. . . . . . . | 85 | 1 | 7 |
| Vom Hrn. Schul-Inspector Wagener, von den Schulkindern der sehr armen Tagelöhner-Gemeine seines Filials Mutzel mit ihrem Schullehrer . . . | 1 | 9 | — |
| Vom Hrn. Schul-Inspector Wagener an Sparbüchsen-Geldern armer Schulkinder zu Alten-Platow . . . . . . . . | 3 | 20 | 2 |
| Vom Hrn. Superintendenten Lenz zu Sandau: aus Sandau 3 Thlr. 12 gr., Klinz und Scharlibbe 4 Thlr., Kabelitz 6 gr. 6 pf., Gr. Mangelsdorf 1 Thlr. 1 gr., Klein-Mangelsdorf 1 Thlr. 8 gr., Groß-Wulkau 4 Thlr., Klein-Wulkau 3 Thlr. 4 gr., Briest 1 Thlr. 9 gr., Melkau 6 gr., Wust 1 Thlr. 15 gr., Schmidtsdorf 2 Thlr. 20 gr., Wudeke 2 Thlr. 3 gr. 1 pf., Sido 1 Thlr. 6 gr., Zolchow 4 Thlr. 5 gr., Milow 5 Thlr. 16 gr., Böhke, 2 Thlr. 6 gr., Buckau 7 Thlr. 10 gr. 7 pf., Schollehne 6 Thlr. 1 gr., Molkenberg 4 Thlr. 3 gr., Berchels 16 gr., Schönfeld 2 Thlr. 10 gr., Rehberg 3 Thlr., Kuhlhausen 1 Thlr., Gars 16 gr., Warnau 6 gr., zusammen 64 Thlr. 12 gr. 2 pf. Es haben sich aber beim Auszählen nur gefunden . . . . . . . | 64 | 7 | 2 |
| Summa | 1829 | 6 | 8 |

bestehend in 24 Thlr. 7 gr. in Tresor- Zins- und Münz-Scheinen, 32 Thlr. 12 gr. Fr.d'or, 5 Thlr. 12 gr. Dukaten, 866 Thlr. 4 gr. Courant, 900 Thlr. 19 gr. 8 pf. $\frac{1}{12}$tel.

Potsdam, den 25. März 1814.

Königl. Kurmärkisches Regierungs-Präsidium.

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 21sten v. M. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger vom 15ten bis incl. zum 28sten dess. Monats an die Kurmärksche Provinzial-Lazareth-Casse abgegebenen freywilligen Beyträge:**

1) Vom Hrn. Superintendenten Ewald Beyträge der Prediger und Schullehrer seiner Superintendentur 7 Thlr. Cour.; 2) von dem Gutsbesitzer Hrn. Steffenhagen zu Nessin bey Colberg 2 Fr.d'or und 2 gestempelte Tresorscheine, das Stück à 5 Thlr.; 3) vom Hrn. Hauptmann v. Kitscher die Hälfte des auf 50 Thlr. taxirten Werths des Kirchensilbers der Burg Wittenberge bey Perleberg mit 25 Thlr. Cour.; 4) vom Hrn. Prediger Herrmann zu Sieversdorf bey Wusterhausen a. d. D.: a. die Beyträge der Gemeinde zu Sieversdorf mit 11 Thlr. Cour. und 16 gr. Mze. $\frac{1}{21}$, b. die Beyträge der Schullehrer und Kinder daselbst mit 3 Thlr. Cr., c. die Beyträge der Familie des Hrn. Inspectors Röder zu Hohenofen mit 3 Thlr. Cour., d. dergl. von der Gemeinde daselbst mit 1 Thlr. Cr. und 21 gr. Mze. $\frac{1}{21}$, e. dergl. von der Gemeinde zu Derschow mit 2 Thlr. Cr.; 5) vom Hrn. Hofpred. Müller zu Cotbus die Beyträge der evangelisch-reformirten Gemeinde daselbst, gesammelt beym Dankfeste wegen des Sieges bey Leipzig mit 1 dopp. Hieronymusd'or, 1 Speziesthaler und 2 gr. in Sächs. Cr.; 6) von der Haupt-Collektenkasse zu Potsdam die daselbst eingegangenen Beyträge, bestehend in 15½ Stück Friedr.d'or, 309 Thlr. 23 gr. Cr. und 271 Thlr. 2 gr. 5 pf. Mze. à $\frac{1}{21}$, 1 silb. Zuckerkorb nebst Löffel, 9 silb. Eßlöffel, 6 silb. Theelöffel, 1 silb. Milchlöffel und fünf silb. Medaillen; 7) von dem Hrn. Pred. Gronau die Beyträge der Gemeinde zu Müggelheim mit 2 Thlr. 8 gr. Cr.; 8) vom Hrn. Prediger Schall die Beyträge a. der Gemeinde zu Brodowin und Pälitz mit 2 Thlr. 18 gr. Mze. $\frac{1}{21}$, b. die Beyträge des Amtes Chorin mit 1 Thlr. 12 gr. Mze., c. die Beyträge der Gemeinde zu Chorinchen mit 1 Thlr. 22 gr. 6 pf. Mze., d. die Beyträge der Gemeinde zu Servest mit 1 Thlr. 14 gr. Mze.; 9) vom Hrn. Pred. Eichler in Sauen bey Beeskow die Beyträge der Gemeinden zu Görzig, Sauen, Drachendorf, Raßmannsdorf und Neubrück mit 13 Thlr. 14 gr. 6 pf.; 10) durch den Hrn. Pred. Herzberg ein Beytrag der Madame Weinmann zu Lenzen mit 1 Thlr. 12 gr. Cr.; 11) durch den Hrn. Probst Hanstein die beym letzten Dankfeste vom Hrn. Pred. Spieske gesammlete Kirchen-Collekte von Herzsprung mit 6 Thlr. 4 gr. Cr.; 12) von demselben die Kirchen-Collekte von Christdorff und Fretzdorff, gesammlet durch den Hrn. Verwalter Mielyke mit 20 gr. Cr, u. 1 Thlr. Mze.; 13) ein Beytrag des Hrn. General-Münzdirecktors Gödeking von 8 Aug.d'or, eingesandt durch den Hrn. General-Chirurgus Görcke; 14) Beyträge, gesammlet in Höxter von dem Hrn. Distrikts-Controlleur Grote, Friedensrichter Wigand und Tribunals-Procurator Collmann mit 6 Stück Fr.d'or, 70 Thlr. 12 gr. Cr., 12 Thlr. 16 gr. in Sächsisch-Braunschweigschem Gelde, 5 Laubthaler, 2 halbe Laubthaler, 2 Kronenthaler, 2 Spezies, ¼ französischer Thaler und 4 kleinen Stücken an Werth 2 gr.; 15) von dem Gutsbesitzer Hrn. Hundsdorfer aus Schillningken und Hrn. Vintscher aus Gumbinnen 6 Thlr. Cour.; 16) vom Hrn. Bürgermeister Hildebrand die in einer Gesellschaft zu Fürstenwalde gesammleten 4 Thlr. 14 gr. Cour.; 17) von dem Hrn. Pred. Böttcher zu Löwenberg die bey einem frohen Hochzeitsmahle daselbst gesammleten 8 Thlr. 8 gr. Cr.; 18) vom Hrn. Pred. Fritze aus Zichow bey Prenzlau die bey einem frohen Familienfeste im Hause des Hrn. Amtmanns Lüdecke zu Kerkow gesammleten 9 Thlr. Cr. u. 6 Thlr. Münze, und die im Hause der Frau Amtmännin Lüdecke zu Biesenbrow bey Angermünde gesammleten 18 Thlr. Cr.; 19) durch den Hrn. General-Münzwardein Loos gegen Ertheilung von Unionszeichen 2 Stück Fr.d'or, 3 Stück Dukaten, 109 Thlr. 12 gr. Cour., 20 Thlr. Münze, 1 große Silbermünze, 2 Speciesthaler, 1 gold. Ring, 1 gold. Kette, 1 silb. Leuchter, 1 Packet Tressen, 2 gold. Ohrringe, 1 gold. Ring, 18 Stück Zwanzigkreuzerstücke, 1 Ring mit Diamanten, 1 Ring ohne Steine, 1 gold. Medaille, 1 Ring, 2 einfache Bestecke und 1 gold. Uhr nebst Kette; 20) von F—k zu P—k 22 Thlr. 16 gr.

Mit den Beyträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und andern Bedürfnissen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 7ten März 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Intendant der Kurmark.

Carow.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 15.

Potsdam, den 15ten April 1814.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 107.
Gewerbesteuerreste.
A.P. 2374. März.

In der im 8ten Stück des Amtsblatts sub. No. 49. bekannt gemachten Verordnung vom 9ten Februar c.

die Nachweisung der Gewerbesteuerreste betreffend,

heißt es unter andern:

die bisherigen zweimonatlichen Resteextrakte zessiren vom 1sten d. M. an, dagegen muß die hier vorgeschriebene Restliste in drei Rubriken abgetheilt, mit dem Administrationsextrakte pro April und Mai c., und pro Oktober und November halbjährlich eingereicht werden.

Damit nun hieraus keine Mißverständnisse entstehen, und die Erhebungsbehörden nicht etwa glauben, daß auch diejenigen Reste in die vorgeschriebene in 3 Abtheilungen zertheilte namentliche Nachweisung mit aufgenommen werden sollen, welche am Schlusse eines jeden halben Jahres aus dem eben vergangenen Zeitraume im Rückstande verblieben sind, so wird hiedurch annoch bekannt gemacht:

daß in den pro Oktober und November, so wie pro April und Mai, einzureichenden namentlichen Restantennachweisungen, immer nur diejenigen Reste aufgenommen werden dürfen,

welche am Schlusse des vorhergegangenen Etatsjahrs zurückgeblieben sind,

also:

a. in der dem Extrakt pro April und Mai d. J. beizufügenden Nachweisung nur die, welche am Schlusse des Novembers vorigen Jahres aus dem vorhergegangenen Jahre bis incl. $18\frac{12}{13}$. rückständig waren, und

b. in der pro Oktober und November d. J. diejenigen, welche

1) nach dem Administrationsextrakte pro April und Mai c. aus den vorhergegangenen Jahren bis incl. $18\frac{12}{13}$. und



2) nach

2) nach dem Schlußextrakte pro Junius c. aus dem Jahre 18 1/4. noch in Rückstande bleiben durften.

Potsdam, den 28sten März 1814.

---

**No. 108.** Gewerbbetrieb auf Westphälische Patente. A. P. 2721. März.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, für jetzt und bis die überelbischen Preußischen Provinzen in Ansetzung der Administration mit den übrigen Provinzen der Monarchie vollständig vereinigt sein werden, die ehemaligen Westphälischen Grundsätze wegen der Patentsteuer annoch daselbst bestehen zu lassen, zugleich aber den jenseitigen Patentirten die Befugniß einzuräumen, auf ihr Patent das Gewerbe auch diesseits betreiben zu dürfen, so wie umgekehrt ein Gleiches den diesseitigen Gewerbtreibenden auf den Grund ihres Gewerbscheins jenseits der Elbe zustehen soll.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Polizei- und Steuerbehörden machen wir diese Bestimmung, in Folge einer an uns ergangenen Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 24sten dieses, mit der Anweisung bekannt, die ehemaligen Westphälischen Patente zu respektiren, in so fern sie von solchen Gewerbtreibenden präsentirt werden, welche in den jetzt wieder unter Preußischer Herrschaft gekommenen Theilen des Königreichs Westphalen domizilliren, und zum Behuf ihres Handels und Gewerbes herüberkommen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß niemand von ihnen hausiren darf, ohne von uns den Hausirschein erhalten zu haben.

Potsdam, den 30sten März 1814.

---

**No. 109.** Verkehr mit Danzig. A. 2651. März.

Es ist nunmehr die in sämmtlichen Provinzen der Preußischen Monarchie diesseits der Elbe statthabende Akzise-, Zoll- und Landkonsumtionssteuer-Verfassung, im allgemeinen und mit besonderer Beziehung auf die für Westpreußen gegebenen Vorschriften, auch in der Stadt Danzig und resp. deren Gebiet nach deren Wiederbesitznahme eingeführt worden.

Hieraus folgt,

1) daß die Waaren, welche mit vorschriftsmäßig ausgefertigten Paßirscheinen des Danziger Akziseamts als einländisch-fabrizirt oder völlig versteuert angegeben werden, und so in andere Städte eingehen, daselbst zur Konsumtion frei gegeben werden müssen, sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften wegen Provinzialverschiedenheit der Abgabesätze von den letztern eine Nacherhebung vorgenommen werden muß.

2) daß eben so auch einländisch-fabrizirte oder völlig versteuerte Gegenstände mit Paßirscheinen in Danzig aus andern Städten frei eingelassen werden.

3) daß

3) daß bei Versendungen nach und aus Danzig nach und aus andern Orten der Monarchie derjenige Zoll nicht weiter erhoben werden darf, welcher verfassungsmäßig nur bei dem Verkehr mit dem Auslande zu berichtigen ist.

4) daß die in Danzig sowohl als in andern Städten über unversteuerte Waaren oder, wo es sonst nach desfalsiger Instruktion erforderlich ist, ausgefertigten Begleitscheine nach den allgemeingeltenden Vorschriften behandelt werden müssen.

Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 5ten April 1814.

---

No. 110. Tolle Hunde. P. 1038. März.

Folgender Auszug des Edikts wegen des Tollwerdens der Hunde d. d. den 20sten Februar 1797. wird hierdurch von Neuem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Beobachtung der vorgeschriebenen Maaßregeln in Fällen ausgebrochener oder zu befürchtender Hundswuth auf das Strengste eingeschärft.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände die-

X 2 sen

sen Verdacht unterstützen, wenn z. B. diese Zufälle sich in einer heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwind zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheut doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kaut, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, flieht vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so flieht er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen, und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die

die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt, oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten, es sei dann daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte. Dieser muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens, durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. So-

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreisphysikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todtgeschossen oder geschlagen werden sollen, und machen wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde, todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Potsdam, den 25sten März 1814.

---

**No. 111.** Geld-Exportation nach dem Cottbusser Kreis. P. 137. März.

Die Verbotsgesetze der Exportation des Geldes, der Silberbarren und des Bruchsilbers, finden auch bei Versendungen nach dem Cottbusser Kreise zur Zeit noch Anwendung, welches zu eines jeden Achtung, insbesondere auch den Polizei, Akzise- und Zollbehörden bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten März 1814.

---

**No. 112.** Polizeistrafen bei d. Steuer-Aemtern. P. A. 249. April.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Konsumtions- und Akziseämter Polizei-Strafen unter den Strafüberschüssen berechnet und unter den Konsumtions- und Akziseüberschüssen zur Regierungskasse abgeführt haben.

Dies ist ein unrichtiges Verfahren; die Konsumtionssteuer- und Akzise-Straf-extrakte können nur die Strafen für Defraudationen und Akzise- und Konsumtionssteuer-Kontraventionen enthalten, keinesweges aber Polizeistrafen. Diese sind mithin künftig besonders zur Regierungskasse einzusenden, und können in die gewöhnlichen Strafextrakte nicht aufgenommen werden.

Potsdam, den 2ten April 1814.

---

Die

No. 113. Viehkrankheiten. P. 123. April.

Die Vorschrift, nach welcher ein jeder Viehbesitzer verpflichtet ist, so bald sich Krankheiten unter seinem Viehstande zeigen, solches der Polizeibehörde des Orts unverzüglich anzuzeigen, wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, und sollen diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen und die Krankheit ihres Viehes verheimlichen, ohnfehlbar zur gesetzmäßigen Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Potsdam, den 6ten April 1814.

---

No. 114. Städtische Rechnungsextrakte. P. 583. April.

Der in dem vorjährigen Amtsblatte No. 284. enthaltenen Aufforderung ohngeachtet, sind noch die meisten Magistrâte mit der bereits durch die Städteordnung vorgeschriebenen Einreichung der Rechnungsextrakte der städtischen Kassen in Rückstand geblieben.

Es wird den Restanten hierüber unser Misfallen zu erkennen gegeben, mit dem Bemerken, daß die Magistrâte derjenigen Städte, von denen die Extrakte erst bis incl. 1810. eingegangen sind, heute besonders durch eine mit Kosten begleitete Erinnerung zur Einreichung der Extrakte für 1811, 1812 und 1813. aufgefordert sind, unter der Verwarnung, daß wenn dieselben binnen 14 Tagen ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ohne weiteres Exekution verfügt werden wird.

Diejenigen Magistrâte, welche erst bis 1811. die städtischen Extrakte eingereicht haben, werden, wenn die fehlenden nicht binnen 4 Wochen eingehen, gleiche mit Kosten verknüpfte Verfügungen zu gewärtigen haben.

Bei Einreichung der Extrakte muß bemerkt werden, ob die Rechnungen dem Stadtverordneten-Kollegium vorgelegt sind, auch muß Abschrift der Etats, in sofern solche sich verändert haben, beigefügt, und die bei den frühern Extrakten gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden.

Potsdam, den 7ten April 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 15. Belegung der Depositalgelder.

Durch das Reskript Sr. Exzellenz des Hrn. Justizministers vom 1sten d. M. ist festgesetzt:

die §. 35. Tit. 1. der Depositalordnung enthaltene Festsetzung, daß bei den Judizialdepositorien der Gerichte eingehende Gelder, vor deren Belegung bei der Bank, zuvor erst sechs Wochen liegen bleiben sollen,

solle

solle die Gerichte nicht verhindern, schon früher deren Belegung bei der Königl. Bank zu bewirken, indem jene Gesetzstelle die Gerichte nur verpflichte nach Ablauf derselben die Belegung zu besorgen, ihre Befugniß zur früheren Belegung aber nicht ausschließe. Dies wird sämmtlichen Gerichten zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 10ten März 1814.

---

## Personalchronik.

Der Prediger Stempel zu Greiffenhayn ist als Prediger zu Nessen, desgleichen der Postwärter Ezrodt als Schullehrer in Freyenstein bestätigt.

Der invalide Unteroffizier Dunckel ist zum Mühlenwaageknecht in Berlin bestellt.

Todesfälle. Der Prediger Braune zu Steglitz, Superintendentur Möckern, und der Parochialschullehrer Zeissiger zu Berlin sind gestorben.

---

Druckfehler. In dem vorigen Amtsblatt pag. 143. Zeile 12 von oben muß 4000 statt 400 gelesen werden.

---

(Hierbei das chronologische Verzeichniß der in dem ersten Quartal d. J. in dem Amtsblatt der Königl. Kurmärkischen Regierung enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

## No. 16.

Potsdam, den 23sten April 1814.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 115
Nachweisungen der Hölzer zu militairischen Zwecken aus Königlichen Forsten.
F. 517. April.

Da dasjenige Holz, welches bei Gelegenheit der Kampements und Kantonirungen, aus Königlichen Forsten verabreicht worden ist, oder noch verabreicht werden möchte, dem Militairkonto nicht zur Last gelegt werden kann, und sich mithin zur Aufnahme in die Quartalnachweisung der zu militairischen Zwecken verabreichten Hölzer nicht eignet, zu deren Einsendung an die betreffenden Forstsekretaire, nach Ablauf eines jeden Quartals, die Forstämter durch die Verfügung vom 17ten Dezember 1811. (Amtsblatt 59. No. 6.) angewiesen worden sind; so soll, nach der Bestimmung der obern Behörde, neben jener Nachweisung, noch alle drei Monat, eine besondere gehörig belegte Nachweisung

- von dem Holze, welches kantonirenden und kampirenden Truppen zum Kochen, Backen, Brodrösten und zur Feuerung, auch zu Wagenaxen, Deichselstangen, Leiterbäumen, und sonst zu außerordentlichen militairischen Zwecken, verabreicht worden ist

Behufs der zu ertheilenden Decharge überreicht werden.

Die Forstämter erhalten daher hierdurch die Anweisung beide Nachweisungen, wovon die erstere künftig mit No. I. und die letztere mit No. II. zu bezeichnen ist, nach Ablauf eines jeden Quartals, an den betreffenden Forstsekretair einzusenden, und mit der Nachweisung No. II. mit dem Ende des Aprils d. J. den Anfang zu machen, oder wenn dergleichen Hölzer nicht verabfolgt sein sollten, solches dem Forstsekretair anzuzeigen.

Die Nachweisung No. II. ist übrigens unter denselben Rubriken, wie bei der No. I. vorgeschrieben worden ist, anzufertigen, und mit den, bei der von uns er-



theil-

theilten vorläufigen Genehmigung zur Verrechnung dieser Hölzer, als gültig aner- kannten Quittungen, Attesten und Requisitionen zu belegen.

Die Forstsekretaire haben in Absicht dieser Nachweisungen eben die Vorschriften zu befolgen, welche ihnen, in Ansehung der Anfertigung und Einreichung der Nachweisung No. I., durch die Eingangs gedachte Verfügung gegeben worden sind, und beide gleichzeitig einzureichen.

Das etwanige Schlagelohn, oder die Kosten der Bearbeitung derjenigen Hölzer, welche sich zur Aufnahme in die Nachweisung No. I. eignen, sind zugleich in derselben, in einer besonderen Kolonne mit aufzuführen, damit die Genehmigung zur Anrechnung des Betrages auf Forstüberschüsse gleichzeitig nachgesucht werden kann.

Dagegen muß das Schlage- und Anfuhrlohn für alle auf die Nachweisung zu II. zu bringenden Hölzer deshalb besonders (jedoch zugleich bei Einreichung der Nachweisung der verabfolgten Hölzer) liquidirt, und mit den Quittungen der Holzschläger ꝛc. belegt werden, weil dasselbe besonders aus der Gouvernements- oder der Provinzial-Verpflegungskasse nachgesucht werden muß.

Den Revier-Forstbedienten wird es hierbei zur Pflicht gemacht, möglichst dahin bedacht zu sein, daß dergleichen Schlage- und Anfuhrkosten vermieden werden, und in der Absicht, wenn Requisitionen zu Holzverabreichungen an sie gelangen, es zu bewirken, daß das Schlagen des Holzes von Kommandirten unter Aufsicht der Unterförster, und die Anfuhr desselben von den Unterthanen als Kriegesfuhre bewirkt werde.

Potsdam, den 9ten April 1814.

---

No. 116. Einwohner in den wiedereroberten Preußischen Provinzen. P. 1958. März.

Nach einer unterm 5ten v. M. ergangenen Bestimmung des Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg sollen alle Einwohner derjenigen Provinzen dies- und jenseits der Elbe, welche dem Preußischen Staate früher zugehört haben, von dem Augenblick der Wiedereroberung dieser Provinzen an, als einländische betrachtet werden.

Dies wird im Verfolg des im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 103. enthaltenen Publikandi nachträglich bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten April 1814.

---

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 16. Sublevationsbeiträge.

Sämmtliche Justizoffizianten werden hiedurch aufgefordert, die Sublevations-Beiträge pro Dezember pr. bis ult. Februar c. unfehlbar binnen 8 Tagen zur Kasse einzusenden, widrigenfalls gegen jeden Säumigen die Exekution ohne weitere Ankündigung vollstreckt werden soll.

Berlin, am 4ten April 1814.

---

## Personalchronik.

Der Militair-Supernumerarius Schultz zu Wriezen ist zum Akziseaufseher in Oderberg bestellt. Der Schullehrer Balzer zu Diedersdorf ist als Schullehrer in Radensleben bestätigt.

Todesfälle.

Der Prediger Lehmann zu Neuendorf, Superintendentur Lossow, der Prediger Schumann zu Böcke, Superintendentur Ziesar, und der Küster Zowe zu Friedrichsdorf, Superintendentur Wusterhausen, sind gestorben.

---

## Vermischte Nachrichten.

### Fortgesetzte Uebersicht von den Kriegsbegebenheiten seit dem Anfange dieses Jahres.

Die denkwürdigsten in die Verhältnisse aller Völker tief eingreifenden Ereignisse beschlossen den Feldzug von 1813. Angemessene von allen teutschen Völkern unterstützte Anstrengungen bereiteten zur Fortsetzung des begonnenen Kampfes und zu dessen völliger ehrenvoller Beendigung vor.

Unterdessen säumten die verbündeten Heere nicht, die betretene Siegesbahn zu verfolgen. Auf drei Wegen drangen sie in Frankreich ein. Der Fürst von Schwarzenberg rückte mit den unter seinem Oberbefehle stehenden östreichischen, russischen, preußischen, baierschen und würtembergischen Kriegsvölkern, nachdem sie am 21sten bis 23sten Dezember zwischen Basel und Schafhausen ihren Uebergang über den Rhein bewirkt hatten, durch die Schweiz in Frankreich ein. Derselbe detachirte ein Korps unter dem Grafen Bubna über Genf gegen Lion, und mit der Hauptarmee drang er über Vesoul und Langres ins Herz von Frankreich ein. Die vereinigte preußisch-russische Armee unter dem Befehle des Feldmarschalls von Blücher ging am 31sten Dezember und 1sten Januar bei Mannheim und Koblenz über den Rhein. Sie vernichtete die feindlichen Truppen, welche sich ihrem Uebergange widersetzten und indem sie hierbei viele Kanonen und Gefangene eroberte, war ihr erster Schritt über den Rhein schon mit einem Siege bezeichnet. Der General von Bülow verfolgte eben-

ebenfalls seine Unternehmungen am Niederrhein und er war dies mit um so größerm Nachdruck zu thun im Stande, als bald nachher auch der Kronprinz von Schweden mit seiner Armee auf dieser Seite in Frankreich einrücken konnte, da der Frieden zwischen Schweden und Dännemark im Januar zu Stande kam und die Belagerung Hamburgs von russischen Truppen übernommen wurde. Inzwischen wurden, nach der Uebergabe der Festung Stettin im Monat Dezember, die Festungen Danzig, Torgau und Wittenberg im Monat Januar und Küstrin im Monat März, erstere den rußischen und preußischen, letztere drei den preußischen Truppen unter Anführung des Generallieutenants Grafen von Tauenzien übergeben.

Raschen Schrittes drangen die Armeen des Fürsten von Schwarzenberg und des Feldmarschalls von Blücher in das Innere von Frankreich ein. Die letztere, noch verstärkt durch beträchtliche Korps preußischer und anderer deutscher Truppen, setzte sich in Verbindung mit der erstern; nachdem jene bereits am 14ten Januar Nancy und bald darauf letztere Langres erreicht hatte, rückten beide bis zur Aube vor. Hier zwischen Bar an der Aube und Brienne stießen sie auf die von Napoleon angeführte von neuem zusammengebrachte feindliche Armee. Es entwickelte sich in den ersten Tagen des Februars eine Schlacht, die mit einer großen Niederlage des Feindes endigte und worin ihm viel Kanonen und mehrere tausend Gefangene abgenommen wurden. Als Folge dieses Sieges näherten sich die Verbündeten der Hauptstadt des französischen Reichs immer mehr und das Hauptquartier der erhabenen Herrscher von Rußland, Oestreich und Preußen, die durch ihre Anwesenheit beim Heere alles belebten, war am 8ten Februar bereits in Troyes. Auch der englische Marschall Wellington fing im Monat Februar seine Operationen von Spanien aus wieder an, und nachdem er am 28sten Februar den Marschall Soult geschlagen, so besetzte er am 12ten März die größte Stadt des südwestlichen Frankreichs, Bourdeaux, welche der Herrschaft Napoleons sogleich entsagte und die Familie Bourbon für ihre rechtmäßige Regentenfamilie wieder erkannte. In Italien, wo der König von Neapel gleichfalls sich für die Verbündeten erklärt hatte, wurde der Krieg nicht lebhaft und zum Theil mit abwechselnden Glück gegen den Vizekönig von Italien geführt.

Ungeachtet dieser glänzenden Erfolge ließen die hohen Verbündeten, von den Gesinnungen der höchsten Mäßigung und von Großmuth stets geleitet, kein Mittel unversucht, den Schrecknissen des Krieges ein Ziel zu setzen. Sie sendeten Abgeordnete nach Chatillon, um daselbst mit den Bevollmächtigten Napoleons zu unterhandeln. Während dessen blieb jedoch die Armee thätig und die Anstrengungen derselben führten sie bald bis nahe bei Paris, als eine Bewegung des Feindes, der sich durch einen Theil der Armee von Spanien verstärkt hatte, den verbündeten Armeen einigen Nachtheil zufügte und es denselben räthlich machte, sich wieder etwas zurückzuziehen. Man beschloß jetzt eine Bewegung, durch welche die Kräfte des Feindes getheilt würden und demzufolge trennte sich der Feldmarschall von Blücher

von

von der an der Aube aufgestellten Hauptarmee, im Angesichte des Feindes, unter so guter Leitung, wie man sie von diesem ehrwürdigen Helden und seinem ersten Adjudanten dem allgemein geehrten Generalmajor von Gneisenau gewohnt ist. Mit Schnelligkeit führte derselbe nun die Bewegung über Arcis, Sezanne und Meaux, auf der Straße von Chalons nach Paris, in der Seite und dem Rücken des Feindes aus, und veranlaßte diesen dadurch sogleich zum Rückzuge. Als Napoleon sich darauf ganz gegen ihn wandte, fand er sich nun zum Rückzuge auf Soissons bewogen, wohin das von Bülowsche Korps, zu seiner Unterstützung vom Niederrhein her durchbrechend, gekommen war. Um Napoleon eine Schlacht zu liefern, wählte der Feldmarschall v. Blücher die Stellung bei Laon, wo ihn auch jener am 9ten März angriff, aber nach einer Schlacht vom mehreren Tagen mit der größten Tapferkeit zurück geschlagen wurde. Viele Kanonen und mehrere tausend Gefangene waren die Resultate dieses Sieges, an welchem, nach der Versicherung des Generals der Infanterie von York, Prinz Wilhelm von Preussen, Bruder unsers hochverehrten Monarchen, einen wesentlichen Antheil hatte.

So genöthigt sich zurückzuziehen, sah Napoleon von neuem seine Plane vereitelt, wogegen das siegreiche Heer des Feldmarschall von Blücher muthig seinen Weg fortsetzte und der Fürst von Schwarzenberg seine Hauptmacht zwischen Troyes und Arcis, wohin er unterdessen ebenfalls wieder vorgerückt war, vereinigte, um zu jeder Bewegung, welche die Umstände erheischen würden, bereit zu sein.

Während dieser Vorgänge wurden die Friedensverhandlungen fortgesetzt; aber Napoleon, verleitet durch trügliche Hoffnungen, hatte, nach dem Rückzuge der Verbündeten aus der Gegend von Paris, denselben solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß der seegenreiche Zweck der Verbündeten abermals unerreicht blieb.

Nachdem die Friedensunterhandlungen abgebrochen waren, begaben sich Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Rußland zur Armee. Napoleon hatte sein Heer an der Aube zwischen Plancy und Arcis versammelt. Ein Theil desselben wurde am 20sten März bei Plancy zurückgeschlagen. Am 21sten März entwickelte sich die französische Armee aus Arcis und schien den Fürsten von Schwarzenberg angreifen zu wollen, welchen sie schon in Schlachtordnung fand. Schleunig veränderte der Feind hierauf seinen Plan und zog sich eilends zurück, so daß man nur den Nachtrapp zu erreichen, diesem einen bedeutenden Verlust zuzufügen und mehrere Kanonen zu nehmen im Stande war. Unerwartet wandte sich Napoleon nun auf Vitry, von da auf St. Dizier und Joinville. Der Fürst von Schwarzenberg verfolgte, ungeachtet dieser Bewegung, darauf berechnet seine Kommunikation zu bedrohen und zu stöhren und ihn hierdurch von Paris abzuziehen, seinen Plan sich mit der Armee des Feldmarschall von Blücher, der über Rheims auf Chalons marschirte, wieder zu vereinigen. Am 23sten ging deshalb die ganze Schwarzenbergsche

Armee

Armee auf das rechte Ufer der Aube gegen Chalons, während der französischen Armee nur ein Beobachtungskorps nachgesendet wurde. Die Vereinigung mit dem Feldmarschall v. Blücher fand am 25sten März im Rücken der feindlichen Hauptarmee statt, und zu gleicher Zeit geschah ein Angriff auf diejenigen Armeekorps, welche Napoleon zur Deckung von Paris zurückgelassen hatte. Der Sieg über diese war um so glänzender, da der Feldmarschall von Blücher Gelegenheit fand dem Feinde in die Flanke und in den Rücken zu gehen. Mehrere tausend Gefangene, worunter einige Generale, und eine bedeutende Anzahl Kanonen fielen in die Hände der Verbündeten. Von nun an wurde der Feind aufs anhaltendste verfolgt, so daß die verbündete Armee bereits am 29sten März vor Paris anlangte. Am folgenden Tage entschied die glorreiche Schlacht gegen die französischen Truppen, welche sich in den Verschanzungen vor Paris auf den Höhen von Montmartre gesammelt hatten, das Schicksal von Paris. Nach der am Abende des nämlichen Tages abgeschlossenen Kapitulation zogen die noch vorhandenen Truppen nach der Bretagne ab, in einer entgegengesetzten Richtung von derjenigen, welche Napoleon genommen hatte. Auch die französische Kaiserinn mit den Familiengliedern Napoleons verließ Paris.

Am 31sten März Morgens hielten Ihro Majestäten der Kaiser von Rußland und unser hochverehrter König mit sämmtlichen Garden ihren feierlichen Einzug in Paris. Die übrigen Truppen lagerten um die Stadt. Mit Bewunderung und lautem Freudenrufe wurden beide Herrscher empfangen. Die Einwohner hatten die weiße Kokarde aufgesteckt und äußerten laut ihren Wunsch der Absetzung des Kaisers Napoleon.

Des Kaisers von Rußland Majestät haben sofort im Auftrag aller übrigen verbündeten Monarchen nachstehende Proklamation erlassen.

## Erklärung.

„Die Armeen der verbündeten Mächte haben die Hauptstadt von Frankreich besetzt. Die verbündeten Souverains geben den Wünschen der Französischen Nation Gehör.“

„Sie erklären, daß

wenn die Friedensbedingungen stärkere Garantien enthalten mußten, so lange es darauf ankam, dem Ehrgeize Bonaparte's Fesseln anzulegen; sie jetzt günstiger sein müssen, wenn Frankreich, zu einer weisen Regierungsart zurückkehrend, sich selbst zum Unterpfande dieser Ruhe erbieten wird.“

„Die

„Die verbündeten Souverains erklären daher feierlich, daß sie nicht mehr mit Napoleon Bonaparte, noch mit einem seiner Familie unterhandeln werden; daß sie die Integrität des alten Frankreichs so anerkennen, wie es unter den rechtmäßigen Königen war. Sie können sogar mehr thun: sie wollen den Grundsatz aufstellen, daß es zum Wohl von Europa nöthig ist, daß Frankreich groß und stark sei; sie wollen die Konstitution, die die Französische Nation sich geben wird, anerkennen und garantiren."

„Die verbündeten Monarchen laden daher den Französischen Senat ein, ein provisorisches Gouvernement zu wählen, welches die Sorge der Administration übernehmen, und die Konstitution vorbereiten möge, die dem Französischen Volk angemessen sein wird."

„Die Erklärungen, die ich hiermit abgebe, theile ich mit den übrigen Mächten."

Paris, den 31sten März 1814. Nachmittags 3 Uhr.

Alexander.

Nesselrode.

Der französische Senat versammelte sich am 1sten April Mittags auf Einladung des Prinzen von Benevent und ernannte eine einstweilige Regierung aus fünf Mitgliedern bestehend. Am 2ten April versammelte sich der Senat abermals. Durch eine Addresse an die provisorische Regierung trug er derselben auf, dem französischen Volke bekannt zu machen, daß der Senat an diesem Tage die Entsetzung des Kaisers Napoleon und seiner Familie vom französischen Throne beschloßen habe und daß demzufolge das französische Volk gegen ihn seines Eides entbunden sei. — In einer Adresse an die Armee von demselben Tage forderte die provisorische Regierung sämmtliche Soldaten auf, Frankreich den Frieden wieder zu geben und die Fahnen des Tirannen zu verlassen und mit Freude beeifert sich schon ein Jeder diesem Rufe des Vaterlandes zu folgen. Die französische Armee hat demnach aufgehört für die Verbündeten eine feindliche zu sein; auch sind Abgeordnete an die Befehlshaber der noch in französischen Händen befindlichen Vestungen auf deutschem Boden gesandt, um dieselben im Namen der französischen Regierung zu deren Uebergabe aufzufordern. Ueberall wird der lebhafte Wunsch laut geäußert die monarchische Regierungsform in der Person Ludwigs des 18ten aus dem Hause Bourbon und seiner rechtmäßigen Nachkommen wieder eingeführt zu sehen, und man ist im Begriff denselben zur Annahme des Throns einzuladen.

Seit-

Seitdem hat Napoleon Bonaparte auch noch allen seinen Ansprüchen auf den französischen Thron entsagt und sich den ihm zu machenden Bedingungen der allirten Mächte unterworfen.

Das französische Volk soll jede Gelegenheit ergreifen, den in Paris anwesenden verbündeten Monarchen von Preußen und Rußland seine Ehrfurcht und seinen Dank auszudrücken.

So ist denn mit Gottes Hülfe und Leitung das Reich des Bösen, der Tirannei zertrümmert. Groß und erhaben prangt das Werk der Gerechten im vollen Glanze. Bald möge der wiederkehrende Friede die der gemißhandelten Menschheit geschlagenen Wunden heilen; aber möchten auch die Vorgänge der Zeit ernste Lehren für die gegenwärtigen und alle kommenden Geschlechter sein! —

# Amts - Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 17.**

Potsdam, den 29sten April 1814.


Mittelst Königl. Kabinetsordre vom 13ten März d. J. ist der Geheime Staatsrath v. Heydebreck an die Stelle des Geheimen Staatsraths Sack zum Chef der Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, unter der obern Leitung des Staatskanzlers, ernannt worden.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 117.** Gewerbsteuer in Danzig. A. P. 479. April.

Da vom 1sten März d. J. an die Gewerbsteuer in der Stadt Danzig eingeführt ist, so werden sämmtliche Kreisdirektorien, landräthliche Behörden, Polizeidirektorien, Magistrate, Akzise- und Zollämter angewiesen, die von der Organisationskommission zu Danzig ausgefertigten Gewerbscheine zu respektiren.

Potsdam, den 14ten April 1814.

---

**No. 118.** Handmühlen. A. P. 1353. April.

Bei dem nach §. 97. des Reglements vom 28sten März 1787. noch immer bestehenden Verbot des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten, zum Zerreiben, Zermalmen und Verkleinern des Getreides und anderer Früchte, und da nach dem neuern Gesetz vom 7ten September 1811. dergleichen Handmühlen dem Landmann nur bedingt und in dem Falle verstattet worden, wenn solcher keine Getränkefabrikation betreibt, oder im Falle der Getränkefabrikation nur dann, wenn eine völlig hinreichende Kontrolle angeordnet werden kann; so ist, um die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen unter strenge Aufsicht und Kontrolle nehmen zu können, von dem Ministerio der Finanzen, in Uebereinstimmung mit dem Ministerio des Innern, unterm 31sten März d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) niemand in den Städten darf, ohne vorher erlangte schriftliche Erlaubniß des Akziseamts des Orts, die jedesmal unentgeldlich zu ertheilen ist, Handmühlen verfertigen.

2) Ueber die Verfertigung und den Absatz derselben müssen besondere Kontoregister geführt werden, und muß jede Handmühle, sobald sie vollendet ist, Behufs der Anschreibung dem Akziseamte deklarirt werden.

3) Der Verfertiger muß, bei Vermeidung nahmhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Akziseamte deklariren, den Käufer und den Bestimmungsort angeben und Behufs der Versendung einen Begleitschein lösen.

4) Die außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen und namentlich die bei Berlin oder sonst auf dem platten Lande belegenen Eisengießereien und Eisenarbeiter dürfen nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabfolgen lassen, wenn diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein landräthliches Attest beibringen.

In Ermangelung eines solchen Attestes, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem In- oder nach dem Auslande geschehen soll, muß die Mühle nach dem Akziseamte oder Packhofe der zunächst belegenen Stadt gebracht, alldort deklarirt, darüber einen Begleitschein gelöset und von da ab die Versendung bewirkt werden.

Hiernach haben sich so wohl die Akzise- und Polizeibehörden, als das dabei interessirende Publikum, insbesondere die Verfertiger von dergleichen Handmühlen und die Privat- Eisenhüttenwerke und Gießereien, genau zu achten und die betreffenden Vorschriften zu befolgen.

Die landräthlichen Behörden werden übrigens angewiesen, keinem Bewohner des platten Landes ein Attest zum Ankauf einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränkefabrikation betreibt, gleichviel ob selbst oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränkefabrikant, daß eine Kontrolle möglich sei, so muß er sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche nach Befinden der Umstände sein Gesuch prüfen und höhern Orts vortragen wird, und erfolgt hierauf die Genehmigung, so wird von der Regierung das Attest zum Ankauf der Mühle ausgefertigt.

Auch haben die landräthlichen Behörden über die ausgefertigten Atteste Nachweisungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die etwa erforderliche Auskunft geben zu können.

Ob und in wiefern der Gebrauch der Handmühlen in den Städten zum Zerreiben der Farben, der Kreide, der Glasur und zu ähnlichen Zwecken, unter gehöriger Kontrolle und unter strenger Aufsicht der Steuerbehörden zu verstatten, und welche Sicherheitsmaaßregeln dabei zu ergreifen sein werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle, nach den obwaltenden Lokal- und andern Verhältnissen, Bestimmung erfolgen, bis deshalb allgemeine Anordnungen ergangen sein werden.

Potsdam, den 14ten April 1814.

---

Fol-

Folgende Bestimmungen des Herrn Finanzministers über die Einziehung der Reste der Personensteuer werden hiermit zur Achtung und genauen Befolgung bekannt gemacht.

No. 119. Personen-Steuerreste. A. 1039. März.

In dem §. 6. Litt. e. des Edikts über die Finanzen des Staats vom 7ten September 1811. ist verordnet: daß die bei der Personensteuer entstehenden Ausfälle, von den Gutsherrn und ansässigen Gemeinegliedern nach Verhältniß ihrer Besitzungen aufgebracht werden sollen, und in der zur Erhebung der Personensteuer unterm 4ten Oktober 1812. von der vormaligen Königl. Abgabensektion erlassenen Instruktion ist im §. 24. festgesetzt, daß Unglücksfälle, die eine ganze Gemeine ausser Stand setzen die Personensteuer zu bezahlen, von den Grundeigenthümern des ganzen Kreises getragen werden sollen. Wenn nach diesen Vorschriften strenge verfahren wird, so können nach Ablauf jedes Monats keine Reste verbleiben. Es kann daher nur in der Saumseligkeit der mit der Einziehung beauftragten Behörden liegen, wenn dennoch mehrjährige Reste vorhanden sind. Um nun die Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht noch wirksamer anzutreiben, als dies durch die bisherigen Mittel geschehen ist, soll gleich wie in dem Publikandum vom 9ten Februar d. J. durch das Amtsblatt (Stück. 8. sub No. 49. A. P. 2341. Januar) bei den Gewerbsteuer-Resten bestimmt ist, von allen künftig entstehenden Personensteuer-Resten d. h. von solchen Steuerbeträgen, die nach Ablauf desjenigen Monats eingehen, in welchem sie hätten erhoben werden sollen, die Einhebungsbehörde nicht befugt sein, sich eine Tantieme zu berechnen, sondern der Betrag dieser Tantieme muß zur Regierungskasse zur anderweiten Bestimmung abgeführt werden.

Hierbei ist jedoch nachgegeben, daß diese Bestimmung nur alle vier Monate in der Art in Kraft tritt, daß von den Resten, welche ult. September, ult. Januar und ult. Mai vorhanden sind, die Tantieme für die Einhebungsbehörden ausfällt.

Sollten durch ausserordentliche Ereignisse ganze Kreise oder ein bedeutender Theil eines Kreises außer Stand gesetzt werden, die Steuer aufzubringen, und im letzten Fall dieser Ausfall von dem übrigen Theil des Kreises nicht übertragen werden können, so sind gehörig begründete Anträge zum Erlaß zu machen.

Potsdam, den 16ten April 1814.

---

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers sollen

No. 120. Zinskoupons von Staatsschuldscheinen. F. 674. April.

vom 1sten Julius 1814. ab die Koupons über rückständige und fällige Zinsen von den Staatsschuldscheinen in allen Haupt- und Spezialkassen, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, ohne Rücksicht auf welche Weise der Einzahler zum Besitz der Koupons gekommen ist, zu jeder Zeit als baare Zahlung in Kourant angenommen werden. Der Betrag der einzuzahlenden Zinskoupons darf jedoch nicht den Betrag der zu leistenden

den Zahlung übersteigen, weil unter keinen Umständen eine Herauszahlung statt finden darf.

Unter den vorgenannten Zinskoupons werden diejenigen verstanden, welche den vom Jahre 1810. ab ausgefertigten Staatsschulden-Scheinen beigefügt worden. Zur Vermeidung aller Irrungen ist ein annehmbarer Zinskoupon hierbei abgedruckt worden:

Koupon zum Staats-Schuldschein

No. Litt. über Thaler

Inhaber dieses empfängt am ten an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schuldentilgungskasse hieselbst Thaler Cour.

Berlin, den 2ten Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.
Stägemann.

Eingetragen Fol.
Staats-Schuldentilgungskasse.
Rothe. Bleil.

Rthlr. Kour.

Sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Haupt- und Spezialkassen und Behörden haben sich hiernach zu achten, den Betrag der in dieser Art geleisteten Zahlung als Kourant in einer besondern Kolonne zu vereinnahmen, und in der über die geleistete Zahlung auszustellenden Quittung jedesmal ganz genau den Betrag zu bemerken, wie viel in Koupons statt Kourant gezahlt worden und bei der strengsten Ahndung keine in der vorerwähnten Art zu leistende Zahlung zurückzuweisen.

Die eingezahlten Koupons werden unter den Ueberschüssen als baares Kourant an die Regierungskasse abgeliefert, und sind solche in den Lieferzetteln separat zu bemerken.

Potsdam, den 19ten April 1814.

---

No. 721. Unterstützungen der Frauen und Kinder deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind. M. 638. April.

Des Königs Majestät und die höhern Behörden haben die den Frauen und Kindern, deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind, bewilligten Unterstützungen theils weiter ausgedehnt, theils näher bestimmt, und das Königl. Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder hat nach den früheren und jetzigen Bestimmungen die nachfolgende Zusammenstellung dieser Unterstützungen anfertigen lassen, auch noch besonders bemerkt:

a) daß Soldatenfrauen und Kinder, deren Männer und Väter zwar nicht im Felde stehen, aber doch ihre Garnisonen auf unbestimmte Zeit verändert haben, die

die Benefizien ebenfalls so lange genießen, bis die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen werden.

b) daß unter den zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männern alle diejenigen zu verstehen sind, welche auf den Befehl der Behörden vom Lande gestellt worden sind und im Königlichen Traktamente stehen.

c) daß auch die Kinder der im Felde gebliebenen oder gestorbenen Soldaten die unter No. 7. der Zusammenstellung bemerkten Unterstützungen bis zu dem oben unter a. bezeichneten Zeitpunkte erhalten.

Hiernach ist von den Kreis- und Orts- auch andern dabei konkurrirenden Behörden und Individuen der Kurmark aufs pünktlichste zu verfahren.

Das was hiernach den Frauen und Kindern gebührt, ist ihnen, insofern selbige es nicht schon auf den Grund der frühern Bekanntmachungen im Amtsblatt erhalten haben, längstens binnen 14 Tagen vom Empfang des Amtsblatts ab gerechnet, nachträglich zu verabreichen, und werden die Behörden dafür, daß dies geschehe verantwortlich gemacht, da aus mehreren eingekommenen Beschwerden der Berechtigten hervorgeht, daß dies bisher nicht überall geschehen ist. In Ansehung des Verfahrens wegen der Liquidationen und Berechnungen dieser Unterstützungen behält es bei den desfallsigen Bekanntmachungen im Amtsblatt sein Bewenden, so wie überhaupt solche in so weit in Kraft bleiben, als sie nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert, oder näher bestimmt werden. Obgleich in der Bekanntmachung vom 24sten Dezbr. v. J. Stück 55. Pag. 576. des Amtsblatts §. 7. der allgemeinen Verfassung gemäß bestimmt ist, daß sich diejenigen, welche sich zu diesen Unterstützungen für berechtigt halten, wenn sie sich bei abweisenden Bescheiden der Ortsbehörden nicht beruhigen zu können glauben, zunächst an die Behörden des Kreises, und erst wenn sie auch durch deren Bescheid sich für beschwert zu sein erachten, sich an uns zu wenden, und die von den Orts- und Kreisbehörden erhaltenen Bescheide beizufügen haben; so sind doch viele Gesuche, ohne jenes Verfahren zu beobachten, theils mündlich, theils schriftlich bei uns angebracht.

Um auf der einen Seite unnütze Schreibereien zu vermeiden und auf der andern Seite den Berechtigten sobald als möglich den Genuß der ihnen gebührenden Unterstützungen zu verschaffen, haben die Ortsbehörden sogleich nach dem Eingange dieser Bekanntmachung, diejenigen Frauen, über deren Berechtigung sie in Zweifel sind, vor sich zu fordern, die Umstände sorgfältig zu prüfen und darüber bei den landräthlichen Behörden anzufragen, welche sie weiter bescheiden, oder darüber an uns berichten werden. Zugleich aber haben die Ortsbehörden auch die Frauen zu belehren, daß es auf keine Weise die Entscheidung über ihre Ansprüche beschleunigen könne, wenn sie mit Vorbeigehung der Orts- und Landräthlichen Behörden, oder ohne Beifügung der von selbigen erhaltenen Bescheide, ihre Beschwerden bei uns unmittel-

bar

bar schriftlich oder mündlich anbringen, indem uns die örtlichen und persönlichen Umstände nicht hinreichend bekannt sein können, um die Supplikantinnen bestimmt zu bescheiden, und daher doch erst die Berichte der Orts- oder Kreisbehörden von uns eingefordert werden müssen. Auch haben vielfältig Mütter und andere Angehörige der im Felde stehenden Soldaten und Landwehrmänner die den Frauen und Kindern zugestandenen Unterstützungen nachgesucht. Da wir nicht ermächtigt sind, solche andern Personen zu bewilligen, als denen, welchen selbige von des Königs Majestät oder den höhern Behörden zugestanden sind; so muß es wegen Unterstützung solcher Personen aus den Ortsarmen- oder Kreiskassen lediglich bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden behalten und werden unstatthafte Gesuche um Bewilligung der nur den Frauen und Kindern der Militairpersonen zustehenden Unterstützungen nicht berücksichtigt werden.

Uebrigens werden auf die von den Behörden und einzelnen Personen über diese Gegenstände eingekommenen oder bis zur Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung noch eingehenden Anfragen und Anträge weiter keine Bescheide erfolgen, insofern sie hierdurch entschieden sind. Potsdam, den 20sten April 1814.

## Unterstützungen

### an die Frauen und Kinder deren Ehemänner und Väter ins Feld gerückt sind.

### I. In den servispflichtigen Städten.

Nach dem Regulativ vom 17ten März. 1810. §. 59.

1stens die zurückbleibenden Ehefrauen der Offiziere, vom Staabskapitain und Stabsrittmeister abwärts, der Unterstaabs-Offizianten und aller wirklichen Militairpersonen mit Inbegriff des Regimentsschreibers, erhalten:

a) die Hälfte des in Friedenszeiten bestimmten Servises:

| Die Städte der 1sten Klasse sind diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs 1000 Seelen und darüber haben, und in diesen Städten, imgleichen in den Städten der 2ten und 3ten Klasse, sind die halben Servissätze: | Monatlich: in den Städten. 1. Klasse. rtl. | gr. | 2. u. 3. Klasse. rtl. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| für die Frau ein. Staabskapit. od. Staabsrittmstrs. | 3 | — | 2 | 6 |
| " " " " Lieutenants oder Adjutanten | 2 | 12 | 1 | 21 |
| " " " " Regimentschirurgus | 4 | — | 3 | — |
| " " " " Brigadeauditeurs | 3 | — | 2 | 6 |
| " " " " Bataillonsquartiermeisters<br>" " " " Bataillonschirurgus<br>" " " " Feldpredigers | 2 | 12 | 1 | 21 |

für

| | Monatlich: in den Städten. 1. Klasse. rtl. | gr. | 2. u. 3. Klasse. rtl. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| für die Frau ein. Feldküsters . . . | 1 | 12 | 1 | 3 |
| = = = = reitenden Oberjägers . . . | 2 | 12 | 1 | 21 |
| = = = = = Feldjägers . . | 1 | 12 | 1 | 3 |
| = = = = Feldwebels, Wachtmeisters und wirklichen Ober-Feuerwerkers . | 1 | 12 | 1 | 3 |
| = = = = Regimentsschreibers . . | 1 | — | — | 18 |
| = = = = Sekretairs bei d. Kriegeskommiss. | 2 | 12 | 1 | 21 |
| = = = = Inspektors bei dem Train = | 1 | 12 | 1 | 3 |
| = = = = Ober-Staabschirurgus beim fliegenden Lazareth . . . | 3 | — | 2 | 6 |
| = = = = Oberchirurgus beim flieg. Lazareth | 2 | 12 | 1 | 21 |

NB. Die höheren Sätze bei der Kavallerie zu Friedenszeiten betreffen nur den Stallservis, wovon die Frauen nicht die Hälfte erhalten.

Nach der Kabin. Ordre vom 20. Febr. 1814.

b) 4 Kommißbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl monatlich;

vom 1sten Jan. 1814 an.

c) für die Wintermonate November bis Ende März 2½ Klafter freies Brennholz, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit, und:

Nach Festsetzung des Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe u. Oder.

d) wenn der Ehemann im Laufe des Krieges eine höhere Charge bekömmt, erhält auch die Ehefrau die höhere Serviszahlung; dagegen hören sämmtliche Benefizien auf, sobald der Mann zum wirklichen Kapitain oder Rittmeister avanzirt ist.

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 59. und wegen der zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, nach der Kabin. Ordre v. 20. Febr. 1814.

2tens die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militairpersonen behalten bis zur nächsten Miethezeit:

Naturalquartier, wofern die Männer es gehabt haben;

weiterhin aber bleibt ihnen:

a) der bestimmte Frauen- und Kinderservis, und zwar:

für die Frau eines Unteroffiziers, Regimentstambours, Staabstrompeters, Paukers, Quartiermeisters, Büchsenmachers, Büch-

sen-

fenschäfters, Kurschmiedes, Sattlers, Bataillonstambours, Eskadronstrompeters, Hautboisten, Bombardiers, Gemeinen, Tambours, Hornisten, Pfeifers, Wagemeisters, Schirrmeisters, Trainsoldaten und Fuhrknechts,

in den Städten der 1sten Klasse monatlich . . 12 gGr.

in den Städten 2ter und 3ter Klasse monatlich . . 9 gGr.

auf jedes Kind bis zum zurückgelegten 14ten Jahre,

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 6.

in den Städten der 1sten Klasse monatlich . . 6 gGr.

in den Städten 2ter und 3ter Klasse monatlich . . $4\frac{1}{2}$ gGr.

Nach der Festsetzung des Hrn. Staatskanzlers v. 12. Aug. 1813.

b) 4 Kommißbrode à 6 Pfund oder 18 Pfund Mehl, monatlich;

Desgleichen vom 17. Nov. 1813.

c) für die Wintermonate November bis Ende März $2\frac{1}{2}$ Klafter freies Brennholz, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit.

Nach der Festsetzung des Staatskanzlers vom 19. Nov. 1813.

3tens die Frauen der im Kriege stehenden Kompagnie- und Eskadronchirurgen (auch wenn solche erst in diesem Kriege in Dienst getreten sind) sollen für sich und ihre Kinder erhalten:

a) Servis. Die Sätze sind:

für die Frau eines Kompagnie- oder Eskadronchirurgus von der Garde, in den Städten der 1sten Klasse monatl. 1 rtlr. 12 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. , 1 , 3 ,

für die Frau eines Kompagnie- oder Eskadronchirurgus bei den übrigen Truppen in den Städten der 1ten Klasse monatl. 12 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. , 9 ,

und auf jedes Kind dieser letzten Art, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, in den Städten der 1sten Klasse monatl. 6 gr.

in den Städten der 2. u. 3. Kl. , $4\frac{1}{2}$ ,

Nach der Kabin. Ordre vom 20. Febr. 1814.

b) Brod oder Mehl in Natur } wie bei No. 1. u. 2.
c) freies Brennholz . . . } beide Arten von Frauen.

4tens die Berechtigung zu diesen Benefizien fängt sich an:

a) bei dem stehenden Heere oder gewöhnlichen Militair, mit dem Tage da die Männer ausmarschirt sind, weil sie bis dahin auf sich,

sich, ihre Frau und Kinder, entweder Servis oder Quartier erhalten haben.

Nach der Festsetzung des Staatskanzlers vom 12. Aug. 1813.

b) Bei den Freiwilligen, Landwehrmännern, und bei denen, welche weder Servis noch Quartier erhalten haben, mit dem Monat in welchem der Mann in Reihe und Glied getreten ist.

Nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. §. 59.

5tens. Sie hört auf, wenn die Truppen die gewöhnlichen oder Friedensgarnisonen bezogen haben.

NB. Hiernach und wie auch schon immer gewesen ist, erhalten die während des Feldzuges gewordenen Wittwen die Unterstützung so lange fort, wie sie die Frauen deren Männer noch leben bekommen, weil die Wittwen nicht dafür können, daß ihre Männer gestorben, oder vor dem Feinde geblieben sind.

Nach der Kabinetsordre vom 20. Febr. 1814.

6tens. Der Unterschied zwischen Alt- und Neu- oder nach dem 1. Januar 1810. verheiratheten, hört vom 1sten Januar 1814. an gänzlich auf:

wie vorher.

7tens. Mutterlose Kinder sollen zusammen dasselbe erhalten, was ihre Mütter bekommen haben oder bekommen würden.

Hiernach wird für die Kinder:

a) der nach dem Regulativ vom 17ten März 1810. festgesetzte Kinderservis gezahlt, desgleichen:

b) der Servis den die Mütter erhalten haben oder bekommen würden,

c) das Brennholz welches für die Mütter bestimmt ist, und

Nach der Bestimmung des Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe u. Oder vom 18. Apell 1814.

d) die den Müttern bewilligte volle Brodportion.

Nach der Kabinetsordre vom 20. Febr. 1814.

8tens. Die Unterstützungen sind von keiner Garnison abhängig.

NB. Das heißt: Die Frau braucht nicht in dem Orte zu bleiben, wo ihr Mann war; jedoch wenn sie auch Servis haben will, muß sie sich in einer servispflichtigen Stadt aufhalten.

9tens. Zu diesen Unterstützungen gehören die Frauen aller Arten von Truppengattungen, mit Einschluß der zum Train- und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, sobald sie zum Militairdienst bestimmt sind, und ihre Frauen zurück lassen müssen.

II. In den nicht servispflichtigen Städten und auf dem platten Lande.

Da in diesen Städten und auf dem platten Lande kein Servis aufgebracht wird; so erhalten auch die daselbst sich aufhaltenden Frauen der in dem vorigen Abschnitt I. No. 9. benannten Truppenarten, keinen Servis auf sich und ihre Kinder, jedoch alle übrige darinn aufgeführte Benefizien.

---

**No. 122.** Schiffsknechte. A.B.S. 3283

Nach mehreren uns zugekommenen Anzeigen wird die unterm 19ten September 1811. den landräthlichen und Polizeibehörden ertheilte Vorschrift, daß sich die Schiffsknechte jedesmal durch Erlaubnißscheine der Kanton-Revisionskommission über ihre Abwesenheit legitimiren sollen, nicht überall befolgt, und dadurch veranlaßt, daß sich viele zum Militairdienst brauchbare und verpflichtete Leute demselben entziehen. Die Beobachtung jener Vorschrift wird daher nicht nur hiermit den Schiffsknechten wiederholt aufgegeben, sondern auch deshalb noch Folgendes näher bestimmt.

Da jetzt keine Militair-Kantonkommissarien vorhanden sind, so haben die Schiffsknechte das Legitimationsattest bei den landräthlichen Behörden, und die aus den vier großen Städten der Provinz, Berlin, Potsdam, Frankfurth und Brandenburg resp. beim Herrn Polizeipräsidenten Lecoq und den Herrn Polizeidirektoren nachzusuchen. Zur Erlangung dieser Atteste müssen sie besagten Behörden Bescheinigungen derjenigen Institute, unter deren Direktion die Schiffe stehen, worauf sie arbeiten wollen, oder der Privateigenthümer der Schiffe beibringen, welche die Art der Schiffe, die Bestimmung der Fahrt, die Dauer derselben, und alle übrigen Umstände enthalten, aus welchen die Behörden die Nothwendigkeit der einstweiligen Freilassung des Knechts vom Militairdienst gehörig beurtheilen, und ihnen nach Bewandniß der Umstände den Erlaubnißschein ertheilen können. Mit einem solchen Atteste müssen sich sämmtliche Schiffsknechte vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmung im Amtsblatte an binnen vier Wochen versehen, und solches den Behörden jedesmal auf Erfordern vorzeigen, widrigenfalls sie angehalten, und der landräthlichen oder Polizeibehörde ihres Geburts- oder Wohnorts zur Einziehung beim Militairdienst werden abgeliefert werden. Um sich nicht der Verlegenheit auszusetzen, daß die Fahrten durch das Anhalten nicht legitimirter Schiffsknechte unterbrochen werden, werden die Behörden, welche die Schiffahrten dirigiren, so wie die Privat-Schiffseigenthümer darauf zu halten haben, daß jeder Schiffsknecht mit dem erforderlichen Erlaubnißschein versehen sei. Sämmtliche Behörden der Kurmark, und insbesondere auch die Wasser-

zoll-,

zoll-, Kanal- und Schleusenämter haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften nach Verlauf der obbemerkten Frist pünktlich zu halten, sich sodann die Scheine vorzeigen zu lassen, die damit nicht versehenen Schiffsknechte anzuhalten, und selbige der landräthlichen oder Polizeibehörde ihres Wohn- oder Geburtsorts sogleich zurückzuliefern.

Wegen Freilassung der Steuerleute behält es bei der Seitens der Generalkommission zur Organisirung der Landwehr unter 17ten v. M. erlassenen Verfügung sein Bewenden, auch versteht es sich, daß nur die in der Kurmark gebohrenen oder wohnenden Schiffsknechte sich mit den bemerkten Erlaubnißscheinen zu versehen haben.

Alle Polizei-, Zoll- und Akzisebehörden sind verpflichtet jedem Schiffer, der sich im Bezirk ihres Wirkungskreises vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmung an bis nach Verlauf der obbemerkten 4 Wochen befindet, den Inhalt dieser Verordnung speziell bekannt zu machen, damit künftig keiner sich mit Unwissenheit zu entschuldigen veranlaßt wird.

Potsdam, den 21sten April 1814.

---

No. 123. Einquartirungsverbindlichkeit der Militairpersonen. P. 897. April.

Sr. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten Februar d. J. an des Herrn Militairgouverneurs, Generallieutenant von L'Estocq, die in dem vorjährigen Amtsblatte sub No. 289. bekannt gemachte Bestimmung des Herrn Staatskanzlers vom 28sten September v. J.

daß alle inaktive, pensionirte oder sonst angestellte, nicht im Felde befindliche Militairs, gleich den Ziviloffizianten Naturaleinquartirung tragen müssen

zu bestätigen und dabei zu bemerken geruht,

daß die in den Provinzen befindlichen Militairs ganz den Offizianten zu vergleichen sind, welche von ihrem Diensteinkommen alle staatsbürgerliche Lasten tragen und Einquartirung selbst dann übernehmen müssen, wenn sie Dienstwohnungen besitzen, deren Surrogat der von den Städten dem Militair gezahlte Servis ist.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 20sten April 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Domainenkaufgelder.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß Seine Königl. Majestät mittelst einer aus dem Hauptquartier Chaumont am 10ten März c. an den Herrn Finanzminister erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre festzusetzen geruhet haben, daß die Kabinetsbefehle vom 14ten August und 17ten November 1813. wegen Suspension aller Exekution gegen Grund-

Grundbesitzer bei rückständigen Kaufgeldern von den in neuern Zeiten veräußerten Domainen, weder in Absicht der Kapitalsforderung noch der Zinsen davon in Anwendung kommen, vielmehr die Käufer zur Zahlung in den bestimmten Terminen angehalten werden sollen.

Berlin, am 12ten April 1814.

## Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Steinhausen ist an die Stelle des abgehenden Referendarii Nernst interimistisch zum Exekutionsdirektor bei dem Kammergericht bestellt worden.

Der Prediger Frosch zu Crane ist als Prediger zu Groß und Klein Bähnitz und der Rektor Vollbeding zu Liebenwalde als Prediger zu Vietmannsdorf bestätigt, der Konrektor Schulz zu Treuenbrietzen aber zum Feldprediger bei dem ersten Armeekorps bestellt.

Der interimistische Schullehrer Tinzmann zu Weissenspring ist zum Schullehrer und Kantor in Ober-Lindow und der Seminarist Lehmann zum Schullehrer in Weissenspring bestellt, der Schullehrer Sauer zu Klein-Glienicke aber als Schullehrer zu Ziepel bestätigt.

Der Invalide Lehmann ist zum Thorschreiber in Pritzwalk und der Invalide Liberenz zum Thorvisitator in Potsdam ernannt.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Geschenk an das Taubstummen- und Blindeninstitut.

Des Königs von Sachsen Majestät haben in Berlin das Taubstummeninstitut und die Blindenanstalt zu besuchen, und zum Beweise Ihres Wohlgefallens über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Zöglinge einer jeden dieser Anstalten ein Geschenk von Einhundert Thalern zustellen zu lassen geruhet.

### Jahrmarkt in Burg.

Der nach dem diesjährigen Kalender in Burg auf den 19ten Mai d. J. angesetzte Jahrmarkt wird, weil das Himmelfahrtsfest an demselben Tage statt findet, am 12ten Mai d. J. abgehalten werden.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 18.

Potsdam, den 6ten Mai 1814.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 218. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten März 1814 betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Aussenwerken.

No. 219. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten März 1814 betreffend die Bestimmung, daß der aus dem Domainenverkauf zu erlangende Betrag sobald als möglich zu den Kassen einzuziehn sei.

No. 220. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten März 1814 betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edikts.

---

Kriegesimpost.

Da nach ausdrücklicher besonderer Bestimmung alle einländischen Produkte und Fabrikate der Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, desgleichen des Kottbusschen Kreises, wenn sie in die übrigen diesseits der Elbe gelegenen Theile der Monarchie eingehen oder durch solche passiren, der neuen Krieges-Impostabgabe nicht unterworfen sind, in den gedachten überelbischen Provinzen und im Kottbusschen Kreise auch überhaupt der Kriegesimpost noch nicht erhoben wird, mit Ausnahme des Falles, daß die an sich impostpflichtigen Waaren über Emden eingehen; so wird dies, um allen Zweifeln darüber zu begegnen, hiermit öffentlich zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Berlin, den 24sten April 1814.

In Auftrag des Herrn Finanzministers Exzellenz.

Die Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 124.** Stempelpflichtigkeit der Mäkleratteste. A. 260. April.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der von den Mäklern über geschlossene Schiffsbefrachtungsverträge zu ertheilenden Atteste oder Manifeste, imgleichen der gerichtlichen Atteste, womit Charte-Parties versehen werden, wie auch der sogenannten Schlußzettel, hat der Herr Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister durch die Verfügung vom 18ten v. M. bestimmt:

1) Mäkleratteste oder Manifeste, welche bei einem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde, Behufs der Ausfertigung einer Charte-Partie eingereicht werden, müssen nach der allgemeinen Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. a. mit dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. versehen werden.

2) Die Duplikate, welche von diesen Attesten oder Manifesten, Seitens der Mäkler, den beiden Kontrahenten zur bloßen Nachricht ertheilt werden, sind stempelfrei, wenn sie mit der Ueberschrift:

„Abschrift"

versehen werden, und auf denselben bemerkt wird:

daß das bei dem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder der betreffenden Behörde eingereichte Original auf einem Stempelbogen zu 8 gr. ausgefertigt worden.

Wird jedoch von einem solchen Duplikat ein öffentlicher Gebrauch gemacht, z. B. daraus geklagt, so ist zu demselben der gewöhnliche 8 gr. Stempel zu suppliren.

3) In den Fällen, wo das Mäkleratteſt oder Manifest dem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder der sonstigen öffentlichen Behörde zur Ausfertigung einer Charte-Partie **nicht** eingereicht wird, bleibt es unverändert bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, nach welcher **jedes** Mäkleratteſt auf einem gewöhnlichen 8 gr. Stempelbogen auszufertigen ist.

4) Die bei einem Kommerzkollegium, Handelsgericht oder einer andern öffentlichen Behörde auszufertigenden Charte-Parties sind dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. unterworfen, und zu den gerichtlichen Attesten, womit sie versehen werden, ist in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des angeführten Gesetzes ebenfalls ein 8 gr. Stempelbogen anzuwenden.

5) Die sogenannten Schlußzettel sind stempelfrei.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und genauesten Achtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8ten April 1814.

---

**No. 125.** Vorausdeklarationen. A. 1494. April.

Die Bekanntmachung vom 22sten November 1813. Amtsblatt Stück 51. No. 322. wegen Vorausdeklaration der aus der Fremde einzubringenden hochimpostirten Waaren,

Waaren, wird dahin deklarirt, daß den Akzise- und Zollämtern statt der Zirkularverfügung vom 4ten Oktober 1802. No. 65. die Vorschriften der Zirkularverordnung der ehemaligen Akzise- und Zolldirektion zu Brandenburg vom 30sten August 1793. No. 147. und der §§. XVI. und XVII. des Grenzjäger-Reglements vom 16ten Januar 1801. zur genauesten Befolgung empfohlen werden.

Potsdam, den 15ten April 1814.

---

No. 126. Versteuerung der Holzfuder. A. 1036. April.

Nach dem Ministerialreskript vom 28sten März c. sollen die Akziseabgaben von den mit Ochsen und Kühen bespannten Holzfudern beim Eingange in die Städte einstweilen nach dem in dem Tarif vom 20sten März 1813. (Amtsblatt pro 1813. Stück 18. No. 141.) für die mit Graspferden bespannten Holzfuhren bestimmten Satze, erhoben werden.

Potsdam, den 17ten April 1814.

---

No. 127. Fremdes Salz. A. 1853. April.

Bei den eingetretenen politischen Veränderungen in Beziehung auf den Preußischen Staat, kann hinführo alles Salz nicht anders als für Königliche Rechnung in die diesseitigen Staaten aus der Fremde ein- und durchgeführt werden. Es treten die in dieser Rücksicht vor dem Jahre 1806. gültigen Verordnungen ganz wieder in Kraft.

Privatpersonen können aus der Fremde niemals Salz anders als auf Pässe, die das Königliche Finanzministerium oder Namens desselben die Königliche General-Salzdirektion ausgestellt hat, ein- und durchführen.

Hiernach haben sich sämmtliche Zoll- und Grenzbehörden genau zu achten, durchaus kein anderes als Königliches oder mit Pässen vorbemerkter Art begleitetes Salz ein- und durchzulassen, von letzterem in vorkommenden Fällen aber gleich eine Nachweisung, belegt mit einer Abschrift des Passes, nach folgenden Rubriken einzureichen.

1) Namen des Grenz-Eingangsorts,
2) Monat und Datum des Eingangs,
3) Namen des Schiffers oder Fuhrmanns der das Salz führt,
4) Namen des Eigenthümers oder Empfängers,
5) Versendungsort,
6) Bestimmungsort oder Provinz,
7) Quantität des eingebrachten Salzes nach Lasten und Tonnen.

Dagegen werden die bisherigen monatlichen Nachweisungen von dem ein- und durchgegangenen fremden Salze nicht mehr eingereicht.

Potsdam, den 28sten April 1814.

---

No. 128. Militairkommandanten. M. 749. April.

In Verfolg der in dem 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 138. No. 101. bekannt gemachten Verfügung vom 29sten v. M., daß vom 1sten April d. J. ab den Kreisdivisionairs und Militairkommandanten die Korrespondenzgelder

der und der Servis nicht mehr gezahlt werden sollen, wird den sämmtlichen betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung eröffnet, daß nach der Bestimmung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder vom 15ten d. M., nunmehr auch die Verabreichung der Portionen an die Kommandanten in den Städten des gedachten Gouvernements, sowohl von Seiten der Kommunen als von Seiten der Königlichen Magazine, aufhört. Die Landsturmdivisionairs sollen aber die Rationen und Portionen noch ferner und bis auf weitere Bestimmung beibehalten. Potsdam, den 29sten April 1814.

---

**No. 129.** Pionirkompagnien. M. 891. April.

Es sind Beschwerden darüber eingegangen, daß von den Pionirkompagnien ausexerzirte und nach vollendeter Ausarbeitung mit Pässen in die Kantons entlassene Leute, ungeachtet der Vorzeigung ihrer Pässe, von den Kreisbehörden eingezogen, und zur Landwehr oder andern Truppentheilen abgegeben werden.

Da es unstatthaft ist, daß Leute, welche bereits bei einem Truppentheile in Eid und Pflicht genommen sind, zu andern Waffengattungen eingezogen werden; so wird nach der Bestimmung des Königlichen Militairgouvernements hiermit zur Achtung bekannt gemacht, daß die Pässe der ins Kanton entlassenen Pionirs respektirt werden, und die Inhaber derselben ihren Kompagnien verbleiben sollen.

Potsdam, den 30sten April 1814.

---

**No. 130.** Portions u. Rationsetat für die Kaiserlich Russischen Offiziere. M. 850. April.

Gemäß der Verfügung des Königlichen Militairgouvernements für das Land zwischen der Elbe und Oder vom 21sten d. M. haben sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark nach den Bestimmungen des nachstehenden Etats der den Kaiserl. Russischen Offizieren gebührenden Rationen und Portionen zu verfahren. Potsdam, den 30sten April 1814.

## Etat

der Portionen und Rationen, welche den Kaiserlich-Russischen Offizieren verschiedener Grade zustehen.

| | Rationenzahl in Natura. | Hierunter sind begriffen Pferde | | Portionen für die Domestiken. |
|---|---|---|---|---|
| | | Reit- | Zug- | |
| Für einen commandirenden General | 40 | Die Zahl der Reitpferde ist beliebig. | | so viel Port. er verlangt. |
| " " Chef des Generalstaabes. . | 20 | 8 | 12 | nach sein. Grade. |
| " einen General en chef . . . | 24 | 8 | 16 | 12 |
| " " General-Lieutenant . . . | 18 | 6 | 12 | 10 |

Ra-

| | Rationenzahl in Natura. | Hierunter sind begriffen Pferde Reit- | Zug- | Portionen für die Domestiken. |
|---|---|---|---|---|
| Für denselben, wenn er Chef eines Armeekorps ist | 24 | 8 | 16 | nach sein. Grade. |
| = einen General-Quartiermeister . . | 18 | 8 | 10 | eben so. |
| = = = du jour . . . | 18 | 8 | 10 | eben so. |
| = einen General-Major . . . . . | 12 | 5 | 7 | 8 |
| = denselben, wenn er eine Division kommandirt | 18 | 6 | 12 | 8 |
| **Für die Obersten:** | | | | |
| für die Obersten der Kavallerie u. reitenden Artillerie | 7 | 3 | 4 | 6 |
| = = = = = wenn sie nicht Regim. Kommandeurs sind | 6 | 3 | 3 | 6 |
| = = = = = = u. Quartiermeister | 7 | 4 | 3 | 6 |
| = = = = = = der Infanterie, Artillerie, des Corps d. Genie, der Pionir u. Pontonir . . . | 5 | 3 | 2 | 6 |
| **Für die Obrist-Lieutenants:** | | | | |
| von der Kavallerie und reitenden Artillerie . . | 6 | 3 | 3 | 4 |
| für einen Obristlieutenant, Kommandeur eines Infanterieregiments | 7 | 3 | 4 | 4 |
| = = = = u. Quartiermeister | 5 | 3 | 2 | 4 |
| = denselben, als Stellvertreter d. 1. Quartierm. | 6 | 4 | 2 | 4 |
| = die Obristlieutenants der Infanterie, Artillerie, Korps de Genie, Pionir und Pontonir . . . . . . . . | 4 | 2 | 2 | 4 |
| = d. Obristlieutenants u. Regimentskommand. | 5 | 3 | 2 | 4 |
| **Für die Majors:** | | | | |
| der Kavallerie . . . . . . . . . | 5 | 3 | 2 | 3 |
| = = und Regimentskommandeurs . | 7 | 3 | 4 | 3 |
| = Infanterie . . . . . . . . | 4 | 2 | 2 | 3 |
| = = und Regimentskommandeurs . | 5 | 3 | 2 | 3 |
| **Für d. Kapitains u. Staabs-Kapitains:** | | | | |
| der Kavallerie, reitenden Artillerie u. Quartierm. | 4 | 2 | 2 | 2 |
| = Artillerie . . . . . . . . | 2 | 1 | 1 | 2 |
| = Infanterie, des Korps de Genie, Pionir und Pontonir . . . . . . | 2 | — | 2 | 2 |

Die

| | Rationen zahl in Natura. | Hierunter sind begriffen. Pferde Reit- | Zug- | Portionen für die Domestiken. |
|---|---|---|---|---|
| **Für die Lieutenants, Sekondelieutenants, Kornets und Fähnriche:** | | | | |
| der Kavallerie, reitenden Artillerie u. Quartierm. | 3 | 2 | 1 | 1 |
| für einen 1sten General-Staabsmedikus | 5 | 2 | 3 | 2 |
| „ „ General-Staabsmedikus ein. Armeekorps | 4 | 2 | 2 | 2 |
| „ „ Divisionsmedikus | 4 | 2 | 2 | 2 |
| „ „ Regimentschirurgus | 3 | 1 | 2 | 2 |
| „ die Unterchirurgen | 2 | 1 | 1 | 1 |
| „ die 1. Feldprediger | 4 | 1 | 3 | 2 |
| „ „ gewöhnlichen Feldprediger | 2 | 1 | 1 | 1 |
| „ „ Ober-Auditeur | 3 | 1 | 2 | 2 |
| „ „ Auditeur | 2 | 1 | 1 | 1 |
| „ „ Stallmeister | 2 | 1 | 1 | 1 |
| **Für die Adjudanten:** | | | | |
| NB. Die Adjudantmajors, die Generaladjudanten, Brigadeadjudanten, Reg. und Bataillonsadjudanten, sind nach ihren Graden den Kavallerieoffizieren gleichgestellt; nur erhalten sie eine Ration mehr. | | | | |
| **Für die Chefs des Corps de Genie und der Artillerie:** | | | | |
| Der Generalintendant der Armee, der General-Verpflegungskommissarius, der General-Kriegeskommissarius, der Generalauditeur, die Direktoren der militairischen Verbindungen, so wie der Militairlazarethe, die Landesintendanten, Intendanturoffizianten sowohl bei der Verpflegungspartie als beim Kommissariat, erhalten die nämlichen Portionen und Rationen wie die Kavallerieoffiziere. | | | | |
| Anmerkung. Das Verhältniß der Reitpferde zu den Zugpferden ist ihnen anheimgestellt. | | | | |
| Für e. Prévot-général, wenn er weniger als Oberst ist | 6 | 4 | 2 | nach |
| „ „ „ „ „ „ mehr „ „ „ | 7 | 4 | 3 | |
| „ „ Prévot-major | 5 | 3 | 2 | |
| „ „ Prévot | 4 | 2 | 2 | ihren |
| „ „ Vaguemestre-génér., wenn er wen. als Ob. ist | 6 | 4 | 2 | Graden |
| „ „ „ „ mehr „ „ | 7 | 4 | 8 | |
| „ „ Vaguemestre-major | 5 | 3 | 2 | |

Der Generalintendant Cancrin.

In-

No. 131. Unterstützung der invalide gewordenen Landwehr- u. Landsturm-Männer. P. 1553. April.

Indem wir die nach den von des Königs Majestät genehmigten Grundsätzen entworfene, uns vom Königlichen Militairgouvernement zugefertigte Instruktion, wegen Unterstützung der bei der Landwehr, und dem Landsturme oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, so wie die deshalb ergangene Bekanntmachung des Königlichen Militairgouvernements zwischen der Elbe und Oder vom 18ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Landräthe auf, sofort in ihren Kreisen diese Angelegenheit nach der nähern Bestimmungen jener Instruktion zur Ausführung zu bringen, so wie wir die Polizeidirektoren und Magistrate in den drei grossen Städten Potsdam, Frankfurth und Brandenburg ebenfalls anweisen, gemeinschaftlich einen Ausschuß aus den Mitgliedern der Kommune zu bilden, der sich den im §. 4. der Instruktion gedachten Geschäften unter ihrer Leitung unterzieht.

Von dem Fortgange dieser Angelegenheit haben die Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate in den gedachten großen Städten von 14 zu 14 Tagen uns ausführlichen Bericht zu erstatten. Potsdam, den 27sten April 1814.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir vertrauen den erprobten Gesinnungen der Einwohner der Kurmark von allen Klassen, daß sie sich beeifern werden, auf dem Wege, welchen die nachstehende, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre de dato Troyes den 18ten v. M. an den Herrn Staatskanzler genehmigte Instruktion auf eine so ansprechende Weise verzeichnet, einen Theil ihrer Schuld an ihre Retter so abzutragen, wie es die Nation ihrer Ehre und ihrem Gefühl schuldig ist. Es ist keiner unter uns, der sich die Heiligkeit dieser Pflicht nicht eingesteht; die Edleren und Besseren machen sich ihre Erfüllung von selbst zur Angelegenheit des Herzens und daß eine solche Stimmung möglichst allgemein werde, sei fortan das Ziel der vereinten Bemühungen aller Guten, eines jeden in seinen Umgebungen.

Die Königl. Kurmärksche Regierung wird sofort die nöthigen Verfügungen treffen, daß sich in jedem Kreise und in jeder großen Stadt ein Ausschuß nach den Vorschriften der Instruktion bilde. Wir dürfen bei dem herrlichen Sinne, welcher sich in den Kreisen und Städten bei Errichtung der Landwehr im vorigen Frühjahr äußerte, mit Bestimmtheit annehmen, daß auch dieser Angelegenheit diejenige Wärme und ausdauernde Sorgfalt gewidmet werden wird, welche — die Erfahrung lehrt es — großen und guten Endzwecken stets den Erfolg sichert.

Da übrigens nach §. 6. der Instruktion freiwillige Geldbeiträge von allen Behörden gesammelt, und an die Kreis- und städtischen Ausschüsse gezahlt werden, so finden wir uns veranlaßt, in der Regel alles Sammeln von freiwilligen Geldbeiträgen durch Privatleute und Vereine ausdrücklich hierdurch zu verbieten.

Dieses Sammeln führt, so wie die willkührliche Verwendung der gesammelten Beiträge, welche der Sammelnde gewöhnlich als ein Recht betrachtet, welches ihm ohne Unbilligkeit nicht geschmälert werden dürfe, sehr erhebliche Nachtheile mit sich und schadet gewöhnlich der Erreichung des Endzwecks im ganzen schon dadurch, daß die Uebersicht verlohren geht. Gegeben Berlin, den 18ten April 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

In-

# Instruktion
für die Regierungen Behufs der Unterstützung der bei der Landwehr und dem Landsturme oder als Freiwillige dienenden im Kriege invalide gewordenen Streiter, oder deren Wittwen und Waisen.

Zweck u. Ausdehnung der Instruktion.

§. 1. Der Zweck der gegenwärtigen Instruktion ist die Beschaffung einer Unterstützung für solche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommenen Invaliden, oder die Hinterlassenen solcher Gebliebenen, welche ohne konventionelle Verbindlichkeit zum Soldatenstande, entweder freiwillig dem Rufe des Königs gefolgt, oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geschickt worden, also berechtigt sind, von denen Unterstützung zu fordern, deren Erhaltung sie die Kräfte aufgeopfert habe, die ihnen früher den Erwerb gewährten. Die dieser Berechtigung gegenüberstehende Verbindlichkeit zur Unterstützung ist von der Nation so allgemein anerkannt und wird überall mit so großer Willfährigkeit aufgenommen, daß es nur darauf ankommt, den Weg vorzuschreiben, auf welchem diese Unterstützung für ihre regelmäßige Fortdauer gesichert und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

Bestimmung der zur Unterstützung Berechtigten.

§. 2. Alle Krieger haben nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten — alle haben daher auf die Dankbarkeit der Nation gleiche Ansprüche und ein Recht auf Unterstützung für sich, wenn sie durch Verstümmelung zum eigenen Erwerb unfähig gemacht, zurückkehren, oder für ihre Hinterlassenen, wenn sie auf dem Felde der Ehre geblieben.

Der Staat tritt durch die Aufnahme in die Invalidenhäuser, durch die Einstellung in die Invalidenkompagnien, durch die Gewährung des Gnadenthalers, durch Ertheilung passender Zivilstellen und durch seine Pensionsfonds auf alle Weise hinzu; die Anzahl der Unterstützungsbedürftigen ist aber durch den blutigen Krieg zu groß geworden, als daß der Staat für alle sorgen könnte, und die Nation wird gern kräftig hinzutreten. Vorzugsweise wird die Nation bereit sein, diese Unterstützung den Landwehrmännern, Landsturmmännern und freiwilligen Jägern zu gewähren, und von diesen ist auch hier im allgemeinen die Rede. Alle Landwehr und Landsturmmänner und freiwillige Jäger haben daher einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie durch den gegenwärtigen Feldzug invalide geworden sind, d. h. untüchtig zur eigenen Beschaffung ihres Erwerbes. Auch auf Ausländer erstreckt sich also diese Berechtigung, sofern sie in jene Kathegorie gehören.

Nothwendige Bedingung der Berechtigung zur Unterstützung ist die in höherm oder niedern Grade existirende Unfähigkeit, den Unterhalt

a) durch eigene Kräfte,

b) durch eigenes Vermögen

c) durch das Vermögen der gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Verwandten zu beschaffen.

Absolut verpflichtet zur Unterstützung sind Verwandte in gerader auf und absteigender Linie, die Verbindlichkeit der Seitenverwandten wird nach der konkreten Verhältnissen beurtheilt. Nächst der Invaliden selbst haben aber auch

die Frauen und Kinder der Invaliden, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen

unter den obigen Modalitäten gleichmäßigen Anspruch auf Unterstützung.

§. 3. Die

§. 3. Die Leistung und Beschaffung der Unterstützung kann nicht ausschließlich Kommunal- oder Kreissache sein, weil in der Regel kein Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angenommen werden kann, da namentlich bei der Landwehr und dem Landsturm vorausgesetzt werden muß, daß eintretende bedeutende Verluste ganze Striche Landes treffen, aus denen die Bataillons formirt waren, während die aus andern Theilen formirten Bataillons vielleicht gar nicht leiden. Es muß also, um der Ausführung nicht zu enge Schranken zu setzen, die Beschaffung der Unterstützung zur Provinzialangelegenheit werden, doch nur subsidiarisch, dergestalt, daß zunächst die Kommunen prinzipaliter, und auf alle Fälle zum ersten Vorschuß verpflichtet sind, und nur, wenn die von ihnen zu leistende Unterstützung die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigt, der Kreis, und wenn auch für diesen die zu leistenden Unterstützungen die Quantität der ordinairen Kontribution übersteigen, die ganze Provinz so hinzutritt, daß alsdann die Königliche Regierung die Ausgleichung nach den überhaupt bei Leistungen aller Art zur Ausübung kommenden Prinzipien übernimmt.

Nähere Bestimmung der Prästations-Verbindlichkeit.

§. 4. Die in Rede stehende Unterstützung kann nicht nach feststehenden Bestimmungen der Quantität erfolgen, sondern muß für jeden einzelnen Fall der Berechtigung, mit spezieller Berücksichtigung konkreter und individueller Verhältnisse, besonders arbitrirt und festgesetzt werden. Es müssen daher besondere Behörden hierzu konstituirt und aus solchen Mitgliedern bestellt werden, welche vermöge ihrer Verhältnisse im Stande sind, Prüfungen vorzunehmen und Bestimmungen zu geben, die Jedermann anzuerkennen Veranlassung hat.

Organisation des Unterstützungs-regulirungs-geschäfts.

Dies wird dadurch erreicht, daß für jeden Kreis ein Ausschuß organisirt wird, welcher unter dem Vorsitze des Landraths aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Landwehr-Kreisausschuß bildeten, nemlich:

2 Deputirten der Gutsbesitzer,
1 Deputirten der Städte,
1 Deputirten der Bauern.

Mit der Administration, welche durchaus keine Kosten veranlassen muß, ist vor allen Dingen die höchstmögliche Publizität zu verbinden, weil die Ausführung die Nation unmittelbar interessirt.

Das Geschäft eines solchen Ausschusses besteht in folgendem:

1) Strenge Prüfung eines jeden Antrages um Unterstützung.
2) Prüfung und Festsetzung in wie weit der Nachsuchende,
   a. durch eigenes Vermögen,
   b. durch das Vermögen und die Kräfte seiner Verwandten
   c. durch eigene Erwerbsfähigkeit einen Theil seines Unterhalts selbst beschaffen kann.
3) Ausmittelung und Feststellung der Unterstützungsverbindlichkeit und Fähigkeit der Anverwandten.
4) Feststellung der Quantität der Unterstützung nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse.
5) Bestimmung des Anspruchs der Frau und Kinder, so wie der Wittwen und Waisen.
6) Regulirung der Realisation der Unterstützung.
7) Kontrolle, Rechnungsführung, Berichterstattung.

X 3 Der

Der Ausschuß vereinigt sich (am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der Kreisversammlungen) über die der Geschäftsführung zum Grunde zu legenden Prinzipien und braucht nicht fortwährend formirt zusammen zu bleiben. Mit den speziellen Ausführungen wird in der Regel der vorsitzende Landrath sich beschäftigen, dem dazu die Hülfe aller Kreis- und städtischen Behörden zur Disposition stehet. Das Resultat dieser Geschäftsführung und der damit verbundenen Rechnungslegung ergiebt, in wie weit den einzelnen Kommunen von dem Kreise, und dem Kreise von der Provinz zu Hülfe gekommen werden muß.

Quantität der Unterstützung

§. 5. Die gegenwärtig zu bestimmende Unterstützung ist von der gewöhnlichen Invalidenversorgung ganz verschieden. Letztere kann in bestimmten Quantitäten nach Maasgabe des Ranges angegeben werden, weil in der Regel der Stand der Kompetenten mit dem Range in Verhältniß steht, und eine konventionelle Verpflichtung für den Militairdienst vorausgegangen ist. Diese aber bezieht sich auf Individuen, welche über jene Pflichtigkeit und ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges sich dem Feinde gegenüber gestellt haben. Jeder konkrete Fall hat daher sein eigenes individuelles Verhältniß, welches allein den Maaßstab zur Festsetzung der Quantität der Unterstützung abgeben kann, die der konstituirten Behörde obliegt. Begränzt wird diese Festsetzung durch den vorliegenden Zweck, einem jeden Unterstützungsberechtigten

die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältnisse

zu verschaffen.

Für eine jede Klasse von Staatsbürgern kann der Betrag dessen ausgemittelt werden, was zur nothwendigen Subsistenz erforderlich ist, er ergiebt sich aus der Erfahrung der Konsumtion im eingeschränktesten Verhältniß, ist aber selbst in jeder Klasse nach Maaßgabe der Lokalität verschieden.

Was für den Tagelöhner Verschwendung sein würde, reicht vielleicht für den Bürger oder angesessenen Bauer nicht zum nothdürftigen Bedarf hin; was für den Tagelöhner der armen Höhegegend Ueberfluß ist, genügt nicht für den Bedarf des Tagelöhners der reichen Bruchgegend; was der Einlieger auf dem Lande im Laufe eines Jahres verzehrt, reicht vielleicht nicht hin, den dürftigsten Unterhalt eines städtischen Tagelöhners auf drei Monate zu sichern. So steht der Bedarf überall mit der gewohnten durch individuelle Verhältnisse begrenzten Subsistenz in Verhältniß, und diese letztere dem Invaliden zu sichern, ist um so mehr die letzte Verbindlichkeit, als derselbe dadurch nur in die Lage versetzt wird, in welcher er sich bei unterbliebener Verstümmelung im schlimmsten Falle befunden haben würde. Diese gewohnte Subsistenz muß nach Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse, Wohnung mit Holz und Erleuchtung, Lebensunterhalt, Bekleidung und Nebenbedürfnisse umfassen, wobei die übriggebliebenen eigenen Kräfte des Berechtigten, so wie dessen Vermögen und die Unterstützungspflichtigkeit oder Fähigkeit seiner Verwandten in Anrechnung kommen.

Diese Bedürfnisse werden überall vorzugsweise in natura verabreicht, weil dadurch die Leistung den Kommunen erleichtert wird; indeß sie können auch nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse theilweise oder ganz in baarem Gelde überwiesen werden.

Was in Hinsicht der Quantität der Unterstützung für die Invaliden festgesetzt worden, findet auch Anwendung auf die Frauen und Kinder, je nachdem deren Subsistenz

sistenz von der des Mannes durchaus oder theilweise abhängig ist, und auf die Wittwen und Waisen.

§. 6. Die Unterstützung der Invaliden und deren Angehörigen oder der Hinterbliebenen besteht:

Beschaffung der Unterstützung.

1) entweder in Naturalprästationen
2) oder in baarem Gelde
3) oder in Naturalprästationen und baarem Gelde.

Nachdem die Quantität von dem Kreisausschusse festgesetzt worden, regulirt derselbe die Ueberweisung dahin, daß die Naturalleistung vorzugs- oder vorschußweise der Kommune aufgetragen wird.

In dieser Hinsicht gelten folgende Bestimmungen:

der berechtigte Landwehr- oder Landsturmmann gehört, ohne Rücksicht auf den Geburtsort, zu der Kommune, von welcher er zum Kriege gestellt wurde, oder an welche er sich zum Kampfe anschloß.

Der berechtigte freiwillige Jäger gehört der Kommune des Gerichtsstandes an, dem derselbe vor seinem Eintritt in den Militairstand untergeordnet war.

Für die regelmäßige Realisirung dieser Naturalprästationen sorgen und haften die Dorfgerichte oder städtischen Behörden.

Dasselbe ist der Fall für solche Leistungen, die andern Kommunen zugelegt werden, wo nämlich der Betrag die gewöhnliche Kontribution übersteigt.

Die Fonds zu den Geldunterstützungen werden generell von der Königl. Regierung und partiell von den Kreisausschüssen verwaltet. Prinzipaliter werden dazu die freiwilligen Beiträge in Anspruch genommen, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß fortlaufende Zahlungen die fortwährenden Unterstützungsleistungen sichern.

Die Beiträge werden von allen Behörden gesammelt, und an die Kreisausschüsse gezahlt, welche deshalb mit dem Generalfonds der Königl. Regierung in Rechnung stehen.

Nur subsidiarisch werden die Gelder für den fehlenden Bedarf zur Bestreitung der festgesetzten Unterstützungen von der Provinz nach den Prinzipien analoger Prästationen aufgebracht.

§. 7. Da diese Unterstützungen die Nation ganz vorzüglich interessiren, auch lediglich aus den Kräften der Nation bestritten werden, so muß auch die Administration öffentlich geführt und öffentlich Rechnung gelegt werden.

Publizität der Verwaltung.

Es muß fortwährend auf dem offensten Wege zur Kenntniß des Publikums gebracht werden:

a. welche Individuen unterstützt werden,
b. in welcher Quantität die Unterstützung eines jeden Individui geleistet wird,
c. welche Kommunen, und welche Naturalprästationen und an wen sie solche verabreichen,
d. welche Beiträge und von welchen Individuen solche gegeben werden,
e. welche Zuschüsse und durch welche Mittel solche haben aufgebracht werden müssen.

Diese Bekanntmachung geschieht regelmäßig monatlich durch den Druck in den Provinzial-Amtsblättern von der Königl. Regierung auf den Grund der erhaltenen

Spe-

Spezialrapporte der Kreisausschüsse; — vierteljährig wird eine gedrängte Generalnachweisung von der Königl. Regierung zum Druck in die Hofzeitung befördert.

Erwartung in Hinsicht des Erfolgs.

§. 8. Die Unterstützung der Invaliden aus diesem Kriege, welcher den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl und die Selbstständigkeit jedes Individui hat, ist eine Nationalangelegenheit; jeder Einzelne, jede Kommune, jeder Kreis kann hierbei das Interesse für diejenigen bewähren, welche das höchste Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben. Vorzüglich aber finden die Mitglieder der Kreisausschüsse einen schönen Wirkungskreis, den sie mit Eifer und Anstrengung um so eher werden erfüllen können, als sie zu diesem Zwecke überall Kräfte und Willen werden bereit finden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

No. 18. Inhalt.

Nachstehende an den Herrn Justizminister ergangene Allerhöchste Kabinetsordre:

Ich genehmige es auf Ihren Bericht vom 21sten v. M. daß Sie die Ordre vom 17ten November v. J. wegen der Exekutionen gegen die Gutsbesitzer, wenn gleich sie nur für den Zeitraum bis zum 1sten April gegeben war, bis auf weitere Bestimmung aufrecht erhalten haben.

Hauptquartier Paris, den 14ten April 1814.

Friedrich Wilhelm.

wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten März d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28sten April 1814.

## Personalchronik.

Der Gränzjäger Frick ist zum Akziseaufseher in Wusterhausen, der invalide Unteroffizier Schwabe zum Thorvisitator in Potsdam und der Militairsupernumerarius Werner zum Thorvisitator in Brandenburg bestellt.

Todesfall.

Der ehemalige Gehülfe Hesselbarth in der Kurmärk. Regierungsregistratur ist als freiwilliger Gardejäger im Lazareth zu Prag verstorben.

## Vermischte Nachrichten.

Von einer Beschreibung und Abbildung der durch das Publikandum vom 29. Juli v. J. in Kours gesetzten fremden Münzsorten, als: Fünf Frankstücke, Spanische Piaster, Kronenthaler und Rubel, sind noch Exemplare gegen Einen guten Groschen bei dem Registraturinspektor Herrmann allhier zu haben.

Berichtigung. In dem vorigen Stück des Amtsblatts pag. 166. Zeile 11 von unten muß 10000 statt 1000 gelesen werden und wird dabei bemerkt daß in der hiesigen Provinz nur Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth zu den Städten erster Klasse gehören.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 18ten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Das eilfte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes bei dem Geh. Registrator Handmann eingegangenen Opfer ist in dem hiesigen Intelligenzblatt Nr. 97. abgedruckt.

Berlin, den 17ten April 1814.

Allerhöchst verordnetes Militairgouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder.

v. l'Estocq. Bülow.

---

Seit dem 4ten Januar d. J. sind annoch bei mir eingegangen:

I. Zur Winterbekleidung für die Preußischen Truppen:

1) von den Gemeinden Derben bei Genthin, dem Derbenschen Berg und der Derbenschen Schleuse bei Parey 1 Thlr. 15 gr. durch den Hrn. Prediger Pohl;

2) von dem Herrn Prediger Pilarick zu Zabakuck 10 Stück Leibbinden für die Landwehr.

II. Für die verwundeten und kranken vaterländischen Krieger:

1) von der Gemeinde Cade durch den Herrn Prediger Stämler daselbst 10 Thlr. 20 gr. Courant;

2) von dem achtungswerthen Frauenverein zu Brandenburg durch die Frau Kriegsräthin Duden daselbst 1 Friedrichsd'or für Brandenburger Landwehrmänner;

3) von dem Herrn Generalmajor v. Schierstädt zu Paplitz 6 Thlr. 4 gr. Courant;

4) von dem Herrn Prediger Pilarick zu Zabakuck 2 Pfd. Charpie.

5) von dem Steuereinnehmer Hrn. Gebhardt aus Bartingen durch das Wohllöbl. Zeitungskomptoir zu Burg 12 gr. Courant.

Die Beiträge sind der Bestimmung der edlen Geber gemäß vertheilt und verwendet worden, wovon ich dieselben hiermit öffentlich dankend benachrichtige.

Potsdam, den 30sten März 1814. Richter,

Königl. Kurmärkscher Regierungsrath.

---

Vom 15ten bis 31sten März d. J. sind an Beiträgen für verwundete und sonst kranke Preußische Krieger zur Ablieferung an die Kurmärksche Provinzial-Lazarethkasse, an den Hofrentmeister Müller hieselbst eingesandt:

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Vom Hrn. Prediger Fleischfresser zu Tucheband aus dem abgebrannten Dorfe Tucheband 1 Thlr. 12 gr. 4 pf., aus Friedersdorff 2 Thlr. 2 gr. 3 pf. | 3 | 14 | 7 |
| Vom Hrn Prediger Hintze zu Neu-Trebbin aus der Simultan-Gemeine zu Neu-Trebbin 15 Thlr. 19 gr., Neu-Barnim 11 Thlr. 3 gr. 4 pf., Neu-Levin 3 Thr. 16 gr. | 30 | 14 | 4 |
| Vom Herrn Oberprediger Schadow zu Storkow aus der Parochie Storkow 4 Thlr. 16 gr. 8 pf., Gros-Schauen 13 gr., Glienick 1 Thlr. 16 gr. 5 pf., Margarafpieske 1 Thlr. | 7 | 22 | 1 |
| Von Magistratsgliedern zu Storkow ihre Ersparniß aus der Gewerbsteuer-Tantieme | 5 | — | — |
| Vom Hrn. Superint. Lietzmann zu Lindow aus der Gemeine zu Craatz bei Gransee | 1 | — | 5 |
| Von demselben aus den Gemeinen Zühlen, Zechow und Braunsberg | 1 | 22 | 4 |
| Vom Hrn. Superintendenten Neumann zu Templin durch den Hrn. Oberprediger Sytas zu Lychen: aus Lychen 3 Thlr. 7 gr. 9 pf., Bredereich 1 Thlr. 18 gr., Röthenberg, Thymen und Ravensbrück 1 Thlr. 14 gr., Placht 16 gr. 3 pf., durch den Hrn. Prediger Gerhardt aus Thomsdorff 1 Thlr. 8 gr., Mesenow 1 Thlr. 15 gr., Hardenbeck 15 gr., Beenz 10 gr., durch den Hrn. Prediger Wagner: aus Warthe, Cüstrin und Metzelthin 2 Thlr. 12 gr. 3 pf., aus Cüstrin auf einer Hochzeit gesammelt 1 Thlr. 12 gr., durch den Hrn. Prediger Päperer aus Dölln und Carthschlag 1 Thlr. 17 gr., aus Millmersdorff 8 gr. | 17 | 9 | 3 |
| Latus | 67 | 11 | — |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 67 | 11 | — |
| Vom Hrn. Prediger Theremin aus den reformirten Gemeinen zu Gramzow und Meichow | 6 | 2 | 10 |
| Vom Hrn. Prediger Wegener zu Stülpe; von der Frau Kammerherrin v. Rochow auf Stülpe 2 Thlr., von den Gemeinen zu Stülpe und Holbeck 1 Thlr. 21 gr. 3 pf., von den Gemeinen zu Ließen 1 Thlr. 3 gr. 7 pf. | 5 | — | 10 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Litzen zu Brandenburg, vom Gastwirth Hrn. Weißbauer zu Jeserig 1 Thlr., von der Gemeine zu Jeserig 2 Thlr. 22 gr., Trechwitz 2 Thlr. 20 gr., Damsdorff 4 Thlr. 2 gr. 7 pf., Wust 19 gr. 6 pf., Prützke 1 Thlr. 1 gr., Derwitz und Crylow 3 Thlr. 7 pf., Töplitz und Phöben 4 Thlr. 4 gr., Bochow und Göhlsdorff 3 Thlr. 6 gr., Deetz und Götz 7 Thlr., Schmergow 6 Thlr. 8 gr., Pevesin 1 Thlr. 12 gr., Roßkow 4 Thlr. 4 gr., Groß-Kreutz 3 Thlr. 16 gr., Kemnitz 16 gr. 6 pf., Netzen, Grebs und Rahmitz 6 Thlr. 17 gr. 5 pf., Wachow 3 Thlr., Goßlitz 3 Thlr. 2 gr., Bliesendorff und Ferch 14 gr. | 59 | 21 | 7 |

In Brandenburg in der Katharinen-Kirche 18 Thlr. 16 gr. 6 pf.
" " Pauls-Kirche " — 20 — " —

19 Thlr. 12 gr. 6 pf.

welche auf Genehmigung dem dortigen Lazareth-Verein überliefert sind.

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Durch den Hrn. Superintendenten Fischer zu Altstadt-Brandenburg: aus Ketzin 19 gr. 8 pf., aus Görz 5 gr. 9 pf., aus Riwend 16 gr., aus Bagow 16 gr., aus Räthelow 3 Thlr. 6 gr. 10 pf., aus Jerchel 12 Thlr., aus Bensdorff 2 Thlr. 14 gr. 7 pf., aus Plaue 3 Thlr. 7 gr. | 23 | 13 | 10 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schwe allhier von der Gemeine zu Nowaweß | 2 | — | — |
| Aus der Nicolai-Gemeine allhier 4 Thlr. 22 gr., aus Werder 7 Thl. 11 gr. 5 pf., aus Glindow 1 Thlr. 12 gr. 2 pf., aus Petzow vom Herrn Oberamtmann Kähne 3 Thlr., aus Bornstädt 18 gr. 3 pf., aus Neuendorff 1 Thlr. 10 gr., aus Stolpe 1 Thlr. 16 gr., aus Saarmund Kirchen-Collecte 17 gr., von der Bürgerschaft 2 Thlr. 12 gr., vom Hrn. Oeconom T. 8 gr., vom Hrn. Prediger B. 16 gr., aus Bergholz 16 gr 6 pf., aus Philipsthal vom Hrn. Oberamtmann Tr. 2 Thlr., aus der Parochie Neu-Langerwisch 3 Thlr. 8 gr., aus Marquard vom Hrn. Verwalter Müller 1 Thlr., vom Hrn. Pachtgärtner Luck 8 gr., von der Gemeine 1 Thlr. 8 gr., aus Paaren 1 Thlr., aus Ketz von der Gemeine 1 Thlr., aus Rohrbeck vom Hrn. Pred. Petzold 12 gr., von der Gemeine 6 gr. 6 pf., aus Dyrotz 8 gr. 3 pf., vom Hrn. Postmeister Zechlin 1 Thlr., vom Hüfner Danzmann 8 gr., aus der Parochie Bornim 6 Thlr., aus Wustermark durch den Hrn. Prediger Schlitte 20 Thlr., aus Hoppenrade 5 Thlr., aus Fahrland, Satzkorn und Sacro 4 Thlr., aus Arensdorff 1 Thlr. 4 gr., aus Rudow 1 Thlr. 16 gr., aus Schenkendorff 8 gr., aus Seegefeld und Falkenhagen 1 Thlr. 4 gr., aus Buchow, Carpzow und Falkenrede 8 Thlr. 4 gr., aus Dalgow 2 Thlr. 4 gr., aus Seeburg 20 gr., aus Gütergotz 17 gr., aus Zehlendorff 10 gr., aus Drewitz 2 Thlr. 10 gr., aus der Parochie Döberitz 12 gr., aus Cladow 14 gr., aus Groß-Glienicke 5 Thl. 9 gr. 6 pf., aus Gatbow 18 gr., aus Geltow durch den Hrn. Prediger Wilfarth 3 Thlr. 19 gr. | 103 | 3 | 7 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möckern aus der Stadt Möckern 4 Thlr. 2 pf., aus Lühe durch den Hrn. Prediger Hansen 12 gr., aus Wormlitz durch den Hrn. Prediger Brand 1 Thlr. 12 gr., aus Nedlitz und Büden durch den Hrn. Prediger Scholinus 18 gr., aus Gubs durch den Hrn. Prediger Lange 1 Thlr. 16 Gr., aus Randau durch den Hrn. Prediger Theune | | | |
| Latus | 267 | 5 | 8 |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 267 | 5 | 8 |
| 7 Thlr. 16 gr., aus Pechau durch den Hrn. Superintendenten Rathmann 20 gr., aus Colenberge durch denselben 1 Thlr. 9 pf., aus Klein-Lübs durch den Hrn. Prediger Bodenburg 2 Thlr. 8 gr., aus Gehrden durch den Hrn. Prediger Mayer 2 Thlr. 5 gr., aus Dalchau eigner Beitrag 1 Thlr., von der Gemeine 3 Thlr. 4 gr. 4 pf., aus Brietzke 12 gr., aus Calitz 4 Thlr. 8 gr., durch den Hrn. Prediger Schumann, vom Hrn. Major v. Besser 5 Thlr. Gold, und Hrn. Hauptm. v. Meussel 2 Thlr. beide im 2ten westpreußischen Landwehr-Infanterie-Regiment, vom Hrn. Oberamtmann Tanne in Brietzke 5 Thlr., vom Hrn. Candidat Köhnsen daselbst 8 gr., aus Rietzel und Küsel vom Hrn. Prediger Behrends 1 Thlr., aus Gladau, Dretzel und Ringelsdorff vom Hrn. Prediger Sandert 7 gr. 8 pf., aus Crüssau vom Hrn. Prediger Kirchhein 2 Thlr. 10 gr. 6 pf., aus Theeßen 2 Thlr. 4 gr., aus Brandenstein 20 gr. 3 pf., von Frau v. Arnim und ihren zwei Töchtern 2 Thlr. 4 gr., vom Hrn. Candidat Döring 1 Thlr., aus Hohen- und Lütgen-Ziatz vom Hrn. Prediger Baldenius 1 Thlr., aus Leitzkau und Ladeburg vom Hrn. Prediger Ohnesorge 2 Thlr. 16 gr. 9 pf., aus Hobeck und Kleps vom Hrn. Prediger Weber 2 Thlr. 9 gr., aus Stegelitz und Pietzpuhl vom Hrn. Prediger Braune 8 gr. 7 pf., aus Klein- und Groß-Lubars vom Hrn. Prediger Stamke 1 Thlr. 19 gr. | 62 | — | — |
| Durch den Hrn. Prediger Schäfer zu Göttlin für 60 Exemplare einer Sieges-Predigt des Hrn. Prediger Heise zu Arneburg, deren Ertrag für Verwundete bestimmt ist, und welche von den Gemeinen Göttlin, Grütz und Parey gekauft sind | 5 | — | — |
| Durch den Hrn. Prediger Lauer zu Gottberg, von dem Halbbauer Ziethen aus Gottberg | 10 | — | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Hohnhorst zu Havelberg aus der Dom-Kirche 6 Thlr. 7 pf., aus Toppel 2 Thlr. 13 gr. 3 pf., Jederitz 2 Thlr. 20 gr., Breddin 2 Thlr., Wehlgast 1 Thlr. 21 gr., Grabnitz und Schönermark 2 Thl. 18 gr., aus Schönhagen, Dölln u. Netzow 2 Thl. 1 gr., aus Gumtow u. Granzow 6 Thlr. 1 gr. 10 pf., aus Nitzow 3 Thlr. 19 gr., aus Damelak 1 Thlr. 14 gr. | 30 | 23 | 8 |
| Durch den Hrn. Prediger Kaiser zu Zerrenthin: aus Zerrenthin 6 Thlr. 14 gr., Rossow 7 Thlr. 12 gr., Grimm 3 Thlr. 4 gr., aus Fahrenwalde 2 Thlr. 1 gr. | 19 | 7 | — |
| Durch den Hrn. Prediger Stemme zu Hindenburg aus Neustadt-Eberswalde | 4 | — | — |
| Durch den Hrn. Prediger Bando zu Lindenberg: aus Lindenberg 1 Thlr. 14 gr., aus Blankenburg 2 Thlr. 6 gr. 8 pf. | 3 | 20 | 8 |
| Durch den Hrn. Superintendenten Bävenroth zu Wilsnack aus dem Dorfe Gbricke | — | 18 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Abel zu Möckern von dem Hrn. Prediger Weber in Hobeck auf einer Taufe bei dem Schulze Meyer daselbst gesammelt | 1 | 16 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde aus dem Kloster Zinna 1 Thlr. 16 gr., aus dem Dorfe Zinna 1 Thlr., aus dem Dorfe Grüna 20 gr. | 3 | 12 | — |
| Durch den Hrn. Superintendenten Schwarzkopf zu Luckenwalde: aus Luckenwalde 10 Thlr. 18 pf., Frankenfelde 4 Thlr. 6 gr., Dobbrickow 1 Thlr. 13 gr., Hennigkendorff 3 Thlr. 11 gr., Mettchendorff 1 Thlr. 8 gr., Wahlsdorff 3 Thlr. 5 pf., Liepe 20 gr. 9 pf., Pechüle 1 Thlr., Bardenitz 2 Thlr. 1 gr. 6 pf., Sernow 2 Thlr., Schlenzer 3 Thlr. und ohne Bemerkung 1 Thlr. 18 gr. 6 pf. | 35 | 1 | 2 |
| Summa | 443 | 8 | 2 |

bestehend in 5 Thlr. Fried.d'or, 246 Thlr. 16 gr. Courant, 191 Thlr. 14 gr. 2 pf. Münze $\frac{1}{12}$tel.

Potsdam, den 13ten April 1814.

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 7ten v. M. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger im abgelaufenen Monat März c. an die Kurmärkische Provinzial-Lazareth-Casse abgegebenen freywilligen Beyträge.**

1) Durch den Königl. Staatsrath u. Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq gesammelt 4 Fr.d'or, 2 Duc., 70 Thlr. Cour., 5 Thlr. Mze., 2 Speciesthaler, verschiedene ausländische Münzsorten, an Werth 32 Thlr. 12 gr., 1 gold. Ring mit Brillanten, 1 gold. Ring, und 1 silb. Uhr; 2) von dem Stadtrichter Hrn. Meyer die Beyträge der Stadt Oderberg 7 Thlr. Cr., und 10 Thlr. 20 gr. Mze.; 3) von dem Domainen-Actuarius Hrn. Weiland zu Granzow gesammelt 6 Thlr. 2 gr. Cr.; 4) vom Hrn. Geh. Secretair Pomowitz hierselbst 1 Thlr. Cr.; 5) die Beyträge der Gemeinde zu Sabeck, gesammelt durch den Hrn. Pred. Schmet daselbst mit 16 gr. Mze.; 6) von dem Hrn. Pred. Wolff zu Saalfeld beym letzten Dankfest gesammelt 3 Thlr. 16 gr. Cr.; 7) desgl. vom Hrn. Pred. Wagener zu Segeletz 2 Thlr. 16 gr. Cr.; 8) von der Haupt-Collecten-Casse zu Potsdam die daselbst gesammelten Beyträge, bestehend in 120 Thlr. 8 gr. Cour. und 102 Thlr. 15 gr. 6 pf. Münze; 9) von des Königl. Landhofmeisters und Regierungs-Präsidenten Hrn. v. Auerswald Excell. die beym Dankfest wegen der eingenommenen Festungen gesammelten Beyträge mit 600 Thlr. Cr.; 10) vom Hrn. Rathmann Gombert zu Angermünde bey der ehelichen Verbindung des Kaufmanns Flatow daselbst gesammelt 4 Thlr. 8 gr. Cr. und 4 Thlr. Mze.; 11) vom Hrn. v. Terpitz zu Insterburg 2 Kronenthlr., 4 Zwanzigkreuzerstücke und 17 Thlr. 19 gr. Mze.; 12) von der Pommerschen extraordinairen Kriegeslasten-Casse zu Stargardt 10 Thlr. 3 pf. Cour.; 13) von der Ehefrau des Heegemeisters Selchow zu Groß-Ziethen 4 silb. Ringe, wovon 2 vergoldet; 14) von dem Königl. Zoll-Rendanten Hrn. Witten zu Plaue bey einer Hochzeit gesammelt 8 Thlr. 4 gr.; 15) vom Hrn. Pred. Zander zu Walchow gesammelt 3 Thlr. Cr.; 16) von der Königl. Haupt-Collecten-Casse zu Potsdam die daselbst gesammelten Beyträge mit 141 Thlr. 14 gr. Cr. und 171 Thlr. 10 gr. 6 pf. Mze.; 17) von dem Hrn. Legationssecretair Kolster zu Schwerin 25 Thlr. Cour.; 18) durch den Königl. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq gesammelt 1 Friedrichsd'or, 26 Thlr. 8 gr. Cour., 2 Thlr. in Münze und 2 gold. Trauringe; 19) von dem Hrn. Apotheker Heinrich zu Havelberg 7 Thlr. Cr.; 20) von einem Ungenannten 50 Thlr. in Tresorscheinen; 21) von dem Hrn. Generalmünzwardein Loos gegen Ertheilung von Unionszeichen 4 Fr.d'or, 9 Duc., 60 Thlr. 12 gr. Cour., 2 Speciesthaler, 1 Zwanzigkreuzerstück, 1 gold. Ring mit einem Namenszuge von Diamanten, 1 gold. Halskette mit Perlen, 1 Paar gold. Ohrringe, 2 gold. Ringe, 1 gold. Schloß, 1 vergoldeter Löffel, 1 silb. Terrinenlöffel, 1 silb. Zuckerstreudose, 1 Dose mit dem vergold. Sterbethaler, 1 silb. Kapsel mit 4 silb. Whistmarken, 1 silb. Fingerhut und etwas Bruchsilber; 22) von einem ungenannten pensionirten Auditeur aus Litthauen 1 silb. Degenbeschlag, 3 silb. Beschläge und 2 silb. Leuchter mit 2 Aufsätzen; 23) von dem Hrn. Polizey-Bürgermeister Landsko zu Spandau in einer Gesellschaft gesammelt 2 Thlr. Cour.; 24) von dem Königl. Preuß. Gesandten zu London Hrn. Baron v. Jacobi Kloest 100 ℔ Sterling; 25) von dem Pred. Hrn. Petri zu Schönhausen gesammelt 2 Thlr. 16 gr. Cour. und 4 Thlr. Mze.; 26) von dem Hrn. Pred. Schnee zu Schartau gesammelt 3 Thlr. 18 gr. Cour. und 7 Thlr. 1 gr. Mze.; 27) von dem Hrn. Kreis-Major Vogel 5 Thlr. Cr.; 28) vom Hrn. Kriegsrath Jacobi der Betrag dessen was für die Bekanntmachung seines Mittels gegen erfrorne Gliedmaßen eingekommen ist mit 10 Thlr. 4 gr. Cour. und 28 Thlr. 1 gr. 6 pf. Mze.; 29) von der Frau Oberhofmeisterin Gräfin von Voß Excellenz 4 Thlr. Cour.; 30) von dem Königl. Landhofmeister Hrn. Regierungs-Präsidenten v. Auerswald Excellenz gesammelt 9 Duc., 340 Thlr. Cour., 2½ Laubthaler, 1 Piaster, 4½ Rubel, 7 Livres, ½ Kronenthaler, 5 unbekannte Münzen, 31 Francs, 2 Zwanzig-Kopekenstücke, ½ falscher Gulden, 48 Kreuzer, 2 ganze und 6 halbe Polnische Gulden und 3 Stück Thalerscheine; 31) von einem ungenannten Patrioten aus Hinterpommern 300 Stück Fr.d'or; 32) von dem Hrn. Grafen v. Romanoff 200 Stück Ducaten. Sämmtliche Münze in 1/12 stel.

Mit den Beyträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und andern Bedürfnissen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 9ten April 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark. Carow.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

### No. 19.

Potsdam, den 13ten Mai 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 132. Holzabwurf. A. M. 442. April.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß ungeachtet des öffentlich bekannt gemachten Verbots des Klobenabwurfs an den Thoren, dennoch an einigen Orten dagegen gehandelt wird, und Holz von den Visitatoren angenommen worden ist. Wenn die Thorschreiber dies vorschriftswidrige Verfahren nicht verhindern, vielmehr den Abwurf gestatten, so sollen sie deshalb zur Untersuchung gezogen werden. Die Ober-Stadtinspektoren und die Amtsvorgesetzten aber werden angewiesen, darauf zu sehen, daß den diesfälligen Anordnungen pünktlich ein Genüge geleistet, und weder für die Wache noch für die Akziseexpedition etwas abgeworfen wird.

Potsdam, den 16ten April 1814.

---

No. 133. Stempelpflichtigkeit der Wechsel rc. A. 436. April.

In der Allerhöchst vollzogenen Deklaration der Stempelgesetze vom 2ten v. M., betreffend die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, No. 212. der Gesetzsammlung, muß:

§. 7. statt Industater — Indossator,
" " " Indossatorien — Indossatarien,
" " " Trassator — Trassaten und
§. 8. statt Indossatorien — Indossatarien,

gelesen, und hiernach ingefolge Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 23sten März d. J. jene Deklaration berichtigt werden.

Potsdam, den 18ten April 1814.

---

No. 134. Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften. A. 1807. April.

Das Königl. Finanzministerium hat in Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium, als Erläuterung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. a. und der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 3. durch die Verfügung vom 1sten d. M. folgendes bestimmt:

Vidimirte Abschriften, welche zur Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand, oder in Prozessen, die dem Werthstempel unterworfen sind, zu den Gerichtsakten eingereicht werden, erfordern den gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr.; dagegen sind Vidimationen, welche vom Richter, oder vom gerichtlichen Deputirten, oder Kommissarius, in einem den Lauf des Prozesses betreffenden Termin gefertigt werden, stempelfrei.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

---

No. 135. Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen. A. 1808. April.

In Betracht, daß in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen mit der Freisprechung von der Instanz jedesmal die Verurtheilung in die Kosten verbunden ist, und hieraus die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Werthstempels von selbst folgt, hat das Königliche Finanzministerium in Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium mittelst Verfügung vom 1sten d. M. bestimmt:

daß in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist, der gesetzliche Werthstempel angewendet werden soll.

Uebrigens verbleibt es unabgeändert bei der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2. a. nach welcher zu den Ausfertigungen der Erkenntnisse, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergeht, der gewöhnliche acht gGroschen Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

---

No. 136. Werthstempel A. 1930. April.

Ueber die Anwendung der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 2., nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte der erforderliche Werthstempel zum Hauptexemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempelstrafe für den Unterlassungsfall, ist von dem Königl. Finanzministerium in Einverständniß mit dem Königl. Justizministerium mittelst Verfügung vom 3ten d. M. folgendes bestimmt:

1) Wenn Partheien einen Vertrag über liegende Gründe oder dingliche Rechte vor Gericht oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werthstempel nicht zu dem für den Akquirenten, z. B. den Käufer, bestimmten Hauptexemplar nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 2. gebraucht wird, so trifft, nach der Bestimmung am Schlusse des eben gedachten Gesetzes, die gesetzliche Stempelstrafe den Richter, oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

2) Das Hauptexemplar eines jeden über liegende Gründe oder dingliche Rechte geschlossenen Vertrags, welcher von irgend einem Gerichte, ohne Unterschied

ob

ob es das forum rei sitæ ist oder nicht, oder von einem Notar aufgenommen worden, muß mit dem vorgeschriebenen Werthstempel versehen sein; entgegengesetzten Falles tritt die gesetzliche Stempelstrafe ein, wenn auch, nach einer Provinzialverfassung, die Verlautbarung und Bestätigung des Vertrages noch hinzukommen muß.

3) Kein Richter und Notar darf den ausgefertigten Vertrag bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafe eher den Partheien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt, oder dieser, falls er nicht sofort am Orte des Vertrags zu haben gewesen wäre, doch binnen 8 Tagen in Städten und 14 Tagen auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter oder dem Notar, nach Vorschrift §. 1. der Instruktion vom 5ten September 1811. umgeschlagen und überschrieben worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19ten April 1814.

---

No. 137. Gewerbesteuer der Abdeckereibesitzer. A. P. 1217. April.

Da die Abdeckereibesitzer bis auf weitere Bestimmung gewerbesteuerfrei sind, so werden die mit der Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen und mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden angewiesen, die von den Abdeckereibesitzern seit dem 1sten Dezember 1810. bezahlte Gewerbsteuer, wenn es noch nicht geschehen ist, durch die Restitutionslisten zur Zurückzahlung und die noch nicht bezahlte, durch die Ausfallslisten zur Niederschlagung zu liquidiren, und beiden Listen die Gewerbscheine beizufügen.

Potsdam, den 23sten April 1814.

---

No. 138. Versteuerung des Zuckers. A. 2410. April.

Wir finden uns veranlaßt, den Akziseämtern bemerklich zu machen, daß da die Akzise-Tarifsätze des rohen braunen und des rohen weißen Zuckers verschieden sind, auch beide Sorten bei den vorkommenden Revisionen zur Versteuerung genau von einander unterschieden werden müssen.

Potsdam, den 28sten April 1814.

---

No. 139. Instruktion der Defraudationsprozesse. A. 1635. April.

Mehrere Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemter haben es sich zur Gewohnheit werden lassen, in einem und demselben Aktenstücke gegen mehrere Defraudanten oder Kontravenienten die Untersuchung zu führen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen

ob sie Mitgenossen und Theilnehmer eines einzelnen zur Sprache gebrachten Vergehens sind.

Dies kann und darf für die Zukunft nicht mehr geschehen, und wir setzen daher hiermit fest:

1) daß gegen einen jeden Steuerdefraudanten oder Kontravenienten das angezeigte Vergehen in einem besondern Prozesse erörtert werden soll; es sei denn,

 daß

daß mehrere Defraudanten oder Kontravenienten an einer und derselben Kontravention oder Defraudation Theil genommen haben, in welchem Falle sämmtliche Theilnehmer in einem und demselben Prozesse, wie z. B. der Müller und der Mahlsteuerdefraudant, der Schlächter und der Schlachtsteuerdefraudant, oder wenn mehrere Theilnehmer ein und dieselbe Akzisedefraudation u. s. w. begangen haben, und in einem und demselben Kontraventions- oder Defraudationsfalle sich befinden, besprochen werden müssen,

a) daß dem zufolge nicht ferner, wie bisher so oft geschehen, mehrere Defraudanten, die gleichartige Vergehen

z. B. Dorfseinwohner, deren jeder eine einzelne Schlachtsteuerdefraudation, oder Viehhändler, von denen jeder einzelne eine besondere Handlungsakzisedefraudation, u. s. w.

begangen haben, in einem und demselben Prozesse zur Untersuchung gezogen werden sollen, sondern daß jede einzelne Defraudation in einem einzelnen Aktenstücke verhandelt werden muß,

b) daß zwar, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, ferner gestattet werden soll:

daß gegen einzelne Defraudanten und Kontravenienten Steuervergehen verschiedener Art

z. B. Zoll- und Akzisevergehen u. s. w.

in einem Prozesse zur Sprache gebracht werden können,

daß aber diese Ausdehnung nicht auf polizeiliche Vergehungen, z. B. unerlaubtes Hausiren rc. oder auf Salzkontraventionen statt haben soll, Vergehen der Art vielmehr jedesmal in besonderen Prozessen zur Sprache gebracht werden müssen.

Diejenige Steuerbehörde, die diesen Anordnungen zuwider handelt, zahlt unerläßlig im ersten Kontraventionsfalle einen Thaler Strafe, und diese Strafe wird in folgenden Fällen jedesmal verdoppelt.

Es kann zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Prozeß-Rechnungswesens hiervon nicht abgegangen werden, nicht zu gedenken, daß sonst die Uebersicht der Sache selbst vereitelt und die Beendigung derselben so sehr in die Länge gezogen wird.

Sämmtliche Steuerbehörden werden daher angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Potsdam, den 2ten Mai 1814.

---

No. 140. Kollekten zum Kirchenbau in Steudnitz und Blumerode. C. P. 165. April.

Die protestantischen Kirchen zu Steudnitz und Blumerode in Schlesien sind im Monat Mai v. J. bei der Invasion des Feindes ganz abgebrannt. Erstere, eine der schönsten des Liegnitzschen Departements, gerieth mit sämmtlichen Wiedemuths

Ge-

Gebäuden in Brand, als der Kaiserlich Russische General, Baron von Sacken, zur Erreichung militairischer Zwecke Granaten auf den in Steudnitz versteckten Feind werfen ließ; die andere ward von französischen Truppen auf ihrem Durchmarsch von Liegnitz nach Breslau absichtlich, und blos um zu schaden, angezündet. Die Patronen beider Kirchen und die Gemeinden, welchen der Wiederaufbau obliegt, haben gleichzeitig durch den Krieg und durch die dreimonatliche Prädomination des Feindes das Ihrige verlohren, und befinden sich daher außer Stande, den öffentlichen Brandschaden zu ersetzen.

Es sind daher von den Königl. Departements für allgemeine Polizei und für den Kultus auf den Antrag der Liegnitzschen Regierung zwei allgemeine Haus- und Kirchenkollekten zum Wiederaufbau der eingeäscherten Kirchen zu Steudnitz und Blumerode, als eine Ausnahme von der Regel, bewilligt worden.

In der Kurmark haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magistrate, mit Ausschluß von Frankfurth, die Hauskollekte, so wie die Superintendenten und Prediger die Kirchenkollekte, mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth, jedoch so zu veranstalten, daß die für Steudnitz in der ersten Hälfte des Monats Mai, und die für Blumerode nach der Mitte des Junius d. J. gesammlet wird. Die einkommenden Gelder sind mit Beifügung eines Sortenzettels unter der Rubrik — Kollektengelder für abgebrannte Kirchen — hierher an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten April 1814.

---

No. 141. Geistliche Amtshandlungen in den aus Küstrin ausgewanderten Familien. C. 543. April.

Die Pfarrer zu Küstrin haben den Wunsch geäußert, daß die in den Familien der während der Belagerung ausgewanderten Küstriner Einwohner vorgefallenen Populationsveränderungen und geistlichen Amtshandlungen, als Geburten, Todesfälle, Kopulationen und Konfirmationen, ihnen nachträglich angezeigt werden möchten, damit sie solche neben dem Kirchenbuche notiren und solchergestalt den Nachkommen die Führung des Beweises erleichtern könnten. Diejenigen Herren Prediger in der Kurmark, an deren Wohnorten sich dergleichen Handlungen bei ausgewanderten Küstriner Einwohnern ereignet haben, werden hierdurch angewiesen, resp. dem lutherischen Prediger Herrn Bertuch oder dem reformirten Prediger Herrn Maresch zu Küstrin die hierauf Bezug habenden Extrakte aus ihren Kirchenbüchern mitzutheilen.

Potsdam, den 28sten April 1814.

---

No. 142. Kollekten für invalide Vaterlandsvertheidiger. C. 214. Mai.

Die bei dem Dankfeste für die Siege bei Paris eingesammelten Kirchen-Kollektengelder, welche nach dem Zirkulare vom 13. v. M. zur Unterstützung für die im Kampfe gegen Frankreich invalide gewordenen Krieger und für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen bestimmt sind, gehen bei der hiesigen Haupt-Kollektenkasse größtentheils unter der einfachen und zur Portofreiheit nicht geeigneten Rubrik —

Kol-

Kollektengelder — ein. Die Herren Superintendenten und Prediger, werden also aufgefordert, dergleichen Gelder unter der Rubrik — Kollektengelder für invalide Krieger — abzusenden.

Potsdam, den 8ten Mai 1814.

---

No. 143. Torfverkauf. F. 329. April.

Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß in den Königl. Torfgräbereien den Käufern des Torfs in Absicht der Bezahlung desselben, der allgemeinen Vorschrift entgegen, Fristen gestattet werden.

Die Rendanten werden daher hiermit für jeden hieraus entstehenden Ausfall persönlich verantwortlich gemacht, indem, wenn sie Stundungen gestatten, solches lediglich auf ihre Gefahr und Rechnung geschiehet.

Potsdam, den 15ten April 1814.

---

No. 144. Krüppelfuhren. M. 112. Dezember.

Die Bestimmung des Generale vom 16ten Januar 1811, wonach in den Fällen, wo zur Fortschaffung von Kranken oder kleinen Kindern Fuhren schlechterdings erforderlich sind, in Ermangelung andrer Mittel Krüppelfuhren als Kommunallast unentgeldlich in Anspruch genommen werden müssen, ist zwar rücksichtlich des Transports der Bettler und Vagabonden nach den Landarmenhäusern durch die Verordnung vom 24sten April 1811. (Amtsblatt 1811. Stück 3. No. 1.) zurückgenommen und für die dabei nöthigen Fuhren eine Vergütigung aus dem Landarmenfonds zugesichert worden. Es können jedoch, wie wohl selten, Fälle vorkommen, wo einzelne unvermögende Personen, die nicht Bettler oder Vagabonden sind, durch Zufälle verhindert werden, ihre Reise zu Fuß fortzusetzen und wo diese Zufälle von der Art sind, daß sie ohne Grausamkeit ihren Transport zu Wagen nach Hause oder nach dem Bestimmungsort erlauben, ja ihnen selbst wünschenswerth machen.

Hier wird es allerdings erforderlich sein, daß die nöthigen Fuhren als Kommunallast unentgeldlich gestellt werden. Um jedoch allen Mißbrauch und unzweckmäßige Maasregeln zu verhüten, verordnen wir, daß nur die Kreisdirektorien und Landräthe, nach ganz genauer Prüfung der Nothwendigkeit, dergleichen unentgeldliche Transportfuhren anordnen und deshalb Requisitionen an die Ortsbehörden ertheilen dürfen, und daß dergleichen Requisitionen hinführo nicht mehr, wie es bisher wohl der Fall gewesen, von den Magisträten und Ortsbehörden einseitig zu ertheilen sind. Auch sind die Kreisdirektorien und Landräthe befugt, statt der Fuhren von Ort zu Ort, wenn sie es zweckmäßiger finden, nicht unter 1½ bis 2 Meilen Ablösungen anzuordnen.

Potsdam, den 16ten April 1814.

---

Zur

Zur Norm bei Ausfertigung der Anerkenntnisse Behufs der Kompensation der Lieferungen an Weitzen- und Roggenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer, ist höheren Orts festgesetzt, daß $\frac{1}{16}$tel als Betrag der Mahlmetze den Preisen des Weitzens und Roggens zuzurechnen und in Ansetzung des Verhältnisses zwischen Weitzen und Roggen der Scheffel Weitzenmehl zu 20 Metzen und der Scheffel Roggenmehl zu 18 Metzen anzurechnen ist.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Potsdam, den 2ten Mai 1814.

No. 145. Kompensation der Mehllieferungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. M. 923. April.

---

Den Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen.

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | des Scheffels | Weitzen | 2 | 3 | 1 |
| 2) | — | Roggen | 1 | 12 | 4 |
| 3) | — | große Gerste | 1 | 12 | 3 |
| 4) | — | kleine Gerste | 1 | 7 | 4 |
| 5) | — | Hafer | 1 | 6 | 11 |
| 6) | — | Erbsen | 2 | 5 | 7 |
| 7) | — Zentners | Heu | 1 | 8 | , |
| 8) | — Schocks | Stroh | 5 | 13 | , |

No. 146. Getreide- u. Fouragepreise pro April 1814. M. 43. Mai.

Die Durchschnittspreise

| | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| für das Quart Bier betragen | 1 | 2 |
| — — — Brantwein | 4 | 7 |

in $\frac{1}{24}$stel.

Potsdam, den 3ten Mai 1814.

---

Durch die Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei und des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel vom 30sten v. M. ist bestimmt:

No. 147. Hausiren mit fremden Erzeugnissen. P. 899. April.

1) daß derjenige, der bloß an seinem Wohnorte mit fremden Erzeugnissen hausiren will, eines besondern Hausirscheins nicht bedarf, wenn er bereits einen Gewerbschein zum Handel gelöst hat und es ist in diesem Falle hinlänglich, daß auf dem Gewerbscheine die Befugniß zum Hausiren im Wohnorte des Gewerbtreibenden bemerkt wird;

daß aber

2) Jedermann, der außer seinem Wohnorte, mit eignen oder fremden Erzeugnissen hausiren will, außer dem Gewerbscheine, welchen er zum Handel aus dem

dem Hause und auf Messen und Märkte, gelöst hat, noch einen besondern Gewerbschein zum Hausiren haben muß.

Die mit der Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden werden angewiesen, für diejenigen welche den sub. 2. bemerkten Hausirhandel treiben, den zweiten Gewerbschein vom 1sten März 1814. ab, durch die Quartal-Zugangslisten nachzusuchen.

Es versteht sich von selbst daß diejenigen, welche bloß außer ihrem Wohnorte hausiren zu wollen vorgeben, dennoch zwei Gewerbscheine lösen müssen, indem sie nicht darüber, ob sie auch Waaren aus dem Hause verkaufen, kontrollirt werden können.

Zugleich wird auf die bekannte Vorschrift aufmerksam gemacht,

nach welcher Einwohner einer preußischen Provinz, wenn sie in einer andern Provinz hausiren wollen, die Erlaubniß dazu bei der Regierung dieser Provinz extrahiren müssen, es wäre denn, daß sie eine General-Hausirkonzession von dem Departement für die allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern bereits besäßen.

Eben dies gilt auch von den Einwohnern der jenseits der Elbe belegenen und übrigen neuakquirirten Provinzen. Wenn in den diesen letztern von ihren Behörden ertheilten Gewerbscheinen oder Patenten die Befugniß zum Hausiren nicht ausdrücklich enthalten ist, so müssen sie sich auch bei den nächsten diesseitigen Kreisbehörden (noch außer dem Hausirschein) einen Gewerbschein als herumziehende Krämer, gleich den diesseitigen Einwohnern, auswirken.

Potsdam, den 17ten April 1814.

---

## Personalchronik.

Der invalide Oberjäger Bock ist zum Heegemeister in der Gramzowschen Forst und der reformirte Elementarschullehrer Ritzenfeld in Berlin zum Parrochialschullehrer bei der Friedrichstädtschen Gemeinde daselbst bestellt, der Kantor Hellhof zu Havelberg aber als Rektor an der Stadtschule zu Wusterhausen an der Dosse, und der Lehrer Cajory in Berlin als Parrochialschullehrer auf der Neustadt daselbst bestätigt.

Predigtamts-Kandidaten.

Der Rektor Riefensthal und der Konrektor Schulz zu Treuenbrietzen, sind, nach überstandener Prüfung pro ministerio, für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 20.

Potsdam, den 20sten Mai 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 148. Kriegesimpost. A. 276. Mai.

In Verfolg der wegen Erhebung des neuen Kriegesimposts erlassenen Zirkularverfügung vom 27sten März, und des durch die Gesetzsammlung publizirten Königl. Edikts de dato Chaumont den 13ten März c. wird den Akzise- und Zollämtern, so wie dem handeltreibenden Publikum noch nachstehendes bekannt gemacht:

1) diejenigen Waaren, welche vom 1sten April c. ab eingegangen sind, oder noch eingehen, und die dem neuen Kriegesimpost unterworfen sind, zahlen, wenn sie zur einländischen Konsumtion bestimmt werden, nicht diejenige Akzise, welche auf die Dauer der alten Kriegesimpost-Verfassung interimistisch regulirt worden, sondern diejenige, welche durch die gewöhnlichen Tarifs, Edikte und Verordnungen bestimmt ist.

2) An Stelle des Natural Goldes kann der neue Impost in Silber mit einem fixirten Agio von 16 Groschen pro Friedrichsd'or entrichtet werden. Sollten veränderte Umstände jedoch es nothwendig machen, so wird zum 1sten Juli c. der Agiosatz anderweit regulirt werden.

3) Nur der neue Waareneingang vom 1sten April c. wird nach den Erhebungssätzen und Bestimmungen des Edikts vom 13ten März c. behandelt. Auf die vor dem 1sten April c. eingegangenen Waaren, selbige mögen bereits zum Kriegesimpost versteuert seyn, oder noch ganz unversteuert im Entrepot lagern, findet die Verordnung vom 13ten März c. keine Anwendung, sondern selbige werden sowohl in Absicht der Versteuerung zum Kriegesimpost, als in Absicht der Konsumtionsversteuerung, ganz nach den Verordnungen behandelt, welche über die ältere Kriegesimpost-Verfassung ergangen sind.

Da jedoch hierbei einige Modifikationen nöthig werden, besonders in Absicht der Behandlung der zur Exportation bestimmten vor dem 1sten April c. eingegangenen Waaren, so hat sich der Herr Finanzminister vorbehalten,

dieserhalb das Nähere für die hierbei vorkommenden verschiedenen Hauptfälle anzuordnen.

4) Um beim intermediairen Handel mit Baumwolle, und wenn solche beim Eingange zur innern Konsumtion deklarirt, nachher aber die Destination geändert wird, den Kriegesimpost davon zu [illegible], ist dieser beim Ausgang der Baumwolle jederzeit zu erheben, falls er nicht erweislich schon bei der Einfuhr gezahlt worden.

5) Die aus Rußland und Polen kommenden Surrogatartikel, namentlich auch Häute und Felle, werden nach wie vor in bisheriger Art behandelt und sind dem Kriegesimpost nicht unterworfen.

6) Von dem zum Kriegesimpost noch nicht versteuerten vor dem 1sten April c. eingegangenen rohen Zucker, der zu den inländischen Raffinerien gelanget, soll der ermäßigte Satz des Tariffs vom 15ten März c. erhoben werden.

Schließlich werden die Aemter angewiesen, künftig die alten Kriegesimpost-Sachen stets in besonderen Berichten vorzutragen, und solche nicht mit Gegenständen zu vermengen, welche die neuen Kriegesimpost-Angelegenheiten betreffen.

Sollte obigen Grundsätzen in einzelnen Fällen entgegen verfahren worden sein, so gewärtigen wir darüber spezielle Berichte.

Potsdam, den 9ten Mai 1814.

---

**No. 149.** Durchfuhrabgabe von den aus Mecklenburg und Schwedisch-Pommern transitirenden Waaren. A. 994. Mai.

Es ist vom Finanzministerium beschlossen worden, auf alle aus Mecklenburg und Schwedisch-Pommern nach den südwestlichen Ländern durch die Kurmark transitirenden Waaren, anstatt des Kriegesimposts, eine Durchfuhrabgabe von fünf Thalern in Friedrichsdor pro Pferdelast eintreten zu lassen. Ein Gleiches soll auch auf der umgekehrten Tour stattfinden, in welchem Fall noch überdies, wenn jenseits der Elbe gelegene Königl. Preuß. Provinzen schon berührt worden, das von den diesseitigen Gefällen in Abzug kommen muß, was jenseits schon erhoben ist.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe jetzt geordnete Transitoabgabe auch in den jenseits der Elbe gelegenen Preuß. Provinzen erhoben werden wird, wenn die Durchzüge von den Schwedisch-Pommerschen und Mecklenburgschen Häfen bis incl. Rostock aus, nach den südlichen und westlichen Ländern vorkommen.

Potsdam, den 12ten Mai 1814.

---

**No. 150.** Freiwillige Jäger. M. 269. Mai.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten und das Publikandum des Königlichen Allgemeinen Kriegesdepartements vom 30sten v. M. werden, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und Oder, hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

Um den Zustand der freiwilligen Jäger zu verbessern, habe Ich beschlossen, ihnen eine andere Verfassung zu geben. Ich will nämlich von den freiwilligen

gen Jägern der Infanterie, die nach ihrer Bildung, ihrem Betragen, und ihrer Dienstkenntniß noch auf Beförderung zum Offizier Anspruch machen können, diejenigen, welche sich im Stande erklären, als Offiziere mit dem Portepeefähnrichs-Gehalte so lange auszukommen, bis sie in Regimenter einrangirt werden können, jetzt gleich zu Sekondelieutenants befördern, und sie den Regimentern aggregiren, alle übrige derselben aber an die Infanterie- und Landwehrregimenter als Portepeefähnrichs vertheilen lassen, und selbigen dadurch Gelegenheit geben, ihre Beförderung zu Offizieren abzuwarten, und selbst herbeizuführen. Die andern freiwilligen Jäger der Infanterie hingegen, denen eine Aussicht zur Beförderung zu Offizieren nicht eröffnet werden kann, sollen armeekorpsweise in Bataillons zu 800 Köpfen zusammengezogen, und gleich den Linien-Infanteriebataillons auf meine Rechnung gekleidet werden. Den kommandirenden Generalen der Armeekorps bleibt dann überlassen, diesen nach Erfordern Kompagnie- und Bataillonsführer vorzusetzen. Von den freiwilligen Gardejägern letzterer Art soll ein Bataillon formirt, und dasselbe, unter der Oberleitung des Oberstlieutenants v. Witzleben, dem Garde-Jägerbataillon attaschirt werden.

Die freiwilligen Jäger der Kavallerie behalten ihre bisherige Verfassung, jedoch will Ich diejenigen derselben, welche schon zur Anstellung als Offiziers bei Infanterieregimentern empfohlen worden, so wie auch die, welche sich zu Offizieren eignen, und mit dem Portepeefähnrichs-Gehalte bis zu ihrer dereinstigen Einrangirung in den Infanterieregimentern als Offiziers zu dienen geneigt sind, in Infanterieregimenter als Sekondelieutenants anstellen.

Ich trage dem Allgemeinen Kriegesdepartement auf, diesen Beschluß zur unverzüglichen Ausführung der Armee bekannt zu machen, und die kommandirenden Generals der vier Armeekorps aufzufordern, daß sie mir schleunigst die Listen der freiwilligen Jäger einreichen, welche nach den aufgestellten Grundsätzen als Offiziers bei Infanterieregimentern zu aggregiren sind, wobei sie zugleich anzugeben haben, wie sie dieselben einstweilen an die Regimenter vertheilt haben. Die der Garde behalte ich mir selbst vor, den Regimentern zu überweisen. Hauptquartier Paris, den 6ten April 1814.

An das Allgemeine Kriegesdepartement. — Friedrich Wilhelm.

## Publikandum.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre d. d. Paris den 12ten April c. zu verordnen geruhet, daß alle zum Felddienst unbrauchbar gewordene freiwillige Jäger auf ihren Antrag entlassen, und zu keinem weitern Militairdienst verpflichtet sein sollen, welches dem Allerhöchsten Befehle gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30sten April 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Kriegesdepartement.

Nach

No. 151. Servis. M. 213. Mai.

Nach einer Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei sollen Subalternoffiziere, welche bei den nicht mobilen Truppen interimistisch als Kompagnie- oder Eskadronführer angestellt sind, den Servis nicht als wirkliche Kompagnie- oder Eskadronchefs, sondern nur den regulativmäßigen Servis ihres Grades erhalten, welches sämmtlichen Servisbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 152. Servisliquidation. M. 380. Mai.

Da es erforderlich wird, bald nach Beendigung dieses Monats eine genaue und vollständige Uebersicht des Serviswesens der Provinz Kurmark bis ult. Mai 1814. zu erhalten, so werden sämmtliche Magistäte angewiesen, die Servisliquidationen für das Quartal März bis Mai c. unfehlbar in den letzten Tagen dieses oder spätestens in den ersten Tagen des künftigen Monats einzureichen. Quittungen oder andere Justifikatorien, deren Beibringung bis dahin nicht möglich sein sollte, können nachträglich jedoch sobald als möglich eingereicht werden. Die etwa nach Abzug des Betrags jener Servisliquidation bis ult. Mai c. verbleibenden Servisreste müssen spätestens in den ersten 8 Tagen des künftigen Monats an die Provinzial-Serviskasse abgeführt werden, da widrigenfalls zur Beitreibung derselben die strengsten Maasregeln ergriffen werden müßten.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 7. Wechselstempelamt in Berlin.

Das Finanzministerium hat genehmigt, daß das Wechselstempelamt zu Berlin künftig nur von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der auf den Dienstag und Sonnabend fallenden Posttage, an diesen Tagen aber Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet sei, des Mittwochs Nachmittags jedoch ganz geschlossen bleibe, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 10ten Mai 1814.

## Personalchronik.

Der Kandidat Böhmer ist als Prediger zu Wölsickendorf und Wollenberg, der Seminarist Birnstiel als Schullehrer, Küster und Organist zu Werder, der Schullehrer Eichberg zu Lüsdorf als Schullehrer in Gütergotz und der Schullehrer Scheibe zu Klausdorf als Schullehrer und Küster in Diedersdorf bestätigt. Der Invalide Neumann ist zum Thorvisitator in Potsdam und der Schullehrer Pritzsche zu Lehnin zum Schullehrer und Küster in Bötzow bestellt.

---

Berichtigung. Im 18ten Amtsblatt Pag. 178. Zeile 3 von unten, muß die Zahl der dem Vaguemestre-général, wenn er mehr als Obrist ist, zustehenden Rationen für Zugpferde von 8 auf 3 berichtigt werden.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 21.

Potsdam, den 27sten Mai 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 153. Akzidentaleinnahme der Akzise- und Zolloffizianten. A. 281a. April.

Um in einzelnen Fällen von dem Gesammteinkommen eines Offizianten sofort Nachricht erhalten zu können, werden nach den Bestimmungen des Herrn Finanzministers die Akzise- und Zollämter angewiesen, demjenigen Rechnungsexemplar, welches hier asservirt werden soll, jedesmal eine Nachweisung der Akzidentaleinnahmen an Tantieme und sonstigen Emolumenten eines jeden Offizianten beizuheften, welche von dem betreffenden Steuerrath oder Ober-Stadtinspektor der Richtigkeit wegen bescheinigt sein muß.

Diese Uebersicht muß die Rubriken

Namen des Offizianten

dessen Charakter

die spezielle Benennung seines Akzidentaleinkommens, und

den Geldbetrag jedes desselben, welcher am Schlusse zusammengezogen sein muß,

enthalten. Potsdam, den 8ten Mai 1814.

---

No. 154. Zollämter an den ehemaligen westphälischen Grenzen. A. 1260. Mai.

Nach erfolgter Wiedereroberung der Preußischen überelbischen Provinzen und da dieselben wieder für diesseitige Rechnung verwaltet werden, können auch die diesseits der Elbe gegen die ehemalige westphälische Grenze im Jahre 1810 angelegten Haupt-Land-Zollämter zu Burg, Fischbeck, Havelberg, Jerichow, Sandau und Wittenberge, nebst den dazu gehörigen Neben-Zollämtern, nicht mehr als Grenz-Zoll-Erhebungsämter benutzt werden. Ihre Auflösung ist daher vom Finanzministerium festgesetzt, und jetzt zur wirklichen Ausführung gebracht worden.

Wenn gegenwärtig Waarenversendungen mit Begleitscheinen aus den diesseits der Elbe gelegenen Königlichen Provinzen durch die jenseits der Elbe gelegenen nach dem Auslande hin vorkommen, so müssen, wie sich von selbst versteht, die die Begleitscheine ausfertigenden Aemter solche auf die betreffenden ihnen bekannt zu

machenden jenseitigen Grenz-Zollämter stellen, und von diesen solche mit dem Exportationsattest zurückerwarten. Bis diese jenseitigen Grenz-Ausgangsämter aber näher bezeichnet worden, wovon nächstens ein namentliches Verzeichniß erfolgen wird, können die Begleitscheine, wie bisher, auf die Uebertrittspunkte an der Elbe gerichtet werden, und die dort belegenen Aemter, welche zwar jetzt als Zollämter aufgelöset werden, aber als Akziseämter noch fortdauern z. B. zu Lenzen, Wittenberge, Havelberg, Sandau, Jerichow, Burg, so wie das Konsumtions-Steueramt zu Fischbeck, werden hierdurch authorisirt, die Begleitscheine einstweilen abzunehmen, und gehörig zu bescheinigen, bis ein anderes verfügt werden wird, auch sind sie gehalten, bei der Exportation der Waaren diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche die Begleitscheininstruktion vom 21sten September 1812. den Exportationsämtern in Bezug auf Revision der ausgehenden Waaren-Kollis, Rekognoszirung der Plomben u. s. w. vorschreibt.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

---

No. 155. Kriegesimpost. A. 1284. Mai.

Zur Lösung einiger entstandenen Zweifel bei Anwendung des neuen Kriegesimposts ist mittelst Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 1sten dieses folgendes festgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) In Bezug auf Kriegesimpost von allen ausländischen Objekten, welche aus Provinzen jenseits der Elbe kommen und zu Emden den Kriegesimpost nicht gezahlt haben, muß auch das Hildesheimsche als Ausland betrachtet, und daher auch von den eingehenden Produkten und Fabrikaten der Impost erhoben werden.

2) Auch von denjenigen Waaren ist der Kriegesimpost einzuziehen, welche diese Abgabe etwa in fremden Ländern bereits getragen haben, und folgt dies schon daraus, daß auch von fremden Objekten aus den überelbischen diesseitigen Provinzen, exklusive der über Emden eingehenden, der Impost erhoben wird, ungeachtet vorausgesetzt werden muß, daß dann dort in einem vorliegenden fremden Hafen die Erhebung schon geschehen sei.

3) Diejenigen noch nicht zur Konsumtion versteuerten Waaren, welche den alten Kriegesimpost entrichtet haben, oder ihn noch entrichten, zahlen auch nur die mit diesem Impost verbunden gewesenen Konsumtionsabgaben.

4) Bleischroot, Bleiplatten gerollt, ordinaire Bouteillen, irdenes Zeug und Töpferwaaren, Schießpulver, gemachter Senf in Gläsern und Blasen, Oleum vitrioli und Oleum terebintinæ, Serpentinsteinwaaren, Zitronen und Zitronensaft sind als Fabrikate nach Nr. 9. des neuen Tarifs mit 1½ Rthlr. pro Berliner Zentner brutto zum Kriegesimpost zu versteuern.

5) Wenn ad Nr. 26. des neuen Tarifs gesagt wird, daß mit dem daselbst angeordneten Impost von 1 Rthlr. pro Berliner Zentner, auch alle in dem Tarif nicht besonders benannten Materialien betroffen werden sollen, so sind unter diesen nur eigentliche Materialwaaren zu verstehen, da es nicht die Absicht

sein

sein konnte, alles Material überhaupt, z. B. Bauholz und Steine, so zu besteuern.

6) Ocker oder gelbe Erde, braune, grüne und überhaupt sämtliche Erdarten, welche zu den Farbewaaren gehören, sind dem Kriegesimpost von 12 Gr. unterworfen.

7) Kreide ist unter die sub Nr. 16. des Tarifs besteuerten feinen Hölzer zu rechnen.

8) Thran ist als ordinaires Fabrikationsöl zu betrachten und daher nach Nr. 21. des Tarifs mit 12 Gr. pro Berliner Zentner brutto zu versteuern.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

---

No. 156. Kriegesimpost von vor dem 1sten April eingegangenen Waaren. A. 1426. Mai.

Da der neu angeordnete Kriegesimpost auf Waaren, die bereits vor dem 1sten April c. eingegangen waren, und bisher unversteuert gelagert haben, keine Anwendung findet, diese Waaren vielmehr, sofern sie in der frühern Periode nicht kriegesimpostpflichtig gewesen, davon ganz befreit bleiben müssen, so soll auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 6ten dieses, zur Erhaltung der Ordnung, bei vorkommenden Versendungen solcher Waaren aus unversteuerten Lagern, jederzeit auf den Begleitscheinen besonders vermerkt werden,

daß sie von alten unversteuerten Beständen herrühren, die bereits vor dem 1sten April c. eingegangen waren, und wovon also kein Kriegesimpost zu erheben gewesen sei.

Nach dieser Bestimmung haben daher die Akzise- und Zollämter und Packhofsbehörden zu verfahren, und darnach die mit dergleichen Begleitscheinen eingehenden Waaren zu behandeln. Potsdam, den 17ten Mai 1814.

---

No. 157. Kriegesimpost von Stuhlwaaren und baumwollen Garn. A. 1514. Mai.

Bei näherer Prüfung der durch den Tarif vom 13ten März d. J. festgesetzten neuen Kriegesimpost-Abgaben auf fremde Stuhlwaaren und baumwollen Garn à resp. 25 Rthlr. und 6 Rthlr. pro Berliner Zentner brutto, und um den Handelsverkehr mit diesen Artikeln möglichst zu erleichtern, ist durch die Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 15ten dieses folgendes beschlossen:

1) Es soll der Kriegesimpost für fremde Stuhlwaaren
   a. bei deren seewärtigen Einfuhr bis auf sieben Thaler zwölf Groschen in Friedrichsd'or pro Zentner brutto.
   b. bei dem Eingange zu Lande aber bis auf fünf Thaler in Friedrichsd'or vom Zentner brutto

ermäßigt sein,

jener Satz von 7½ Rthlr. pro Zentner brutto auch zwar für alle Häfen, sowohl Preußische als Pommersche, gelten, jedoch wenn zum Kriegesimpost solchergestalt versteuerte seewärts eingegangene Stuhlwaaren demnächst südlich und westlich nach Sachsen und dem Reiche ausgeführt

worden, eine solche Gefällerestitution eintreten, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen impostfreien Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

2) Es soll ebenfalls der Kriegesimpost für baumwollen Garn bei see- und landwärtiger Ein- oder Durchfuhr bis auf

Drei Thaler in Frd'or vom Zentner brutto herabgesetzt sein, und bei südlicher oder westlicher Versendung solchen mit diesem Impostsatz betroffenen seewärts eingeführten Garns, wie vorgedacht in Ansehung der Stuhlwaaren, eine gleich angemessene Gefällrestitution bewilligt werden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter zugleich angewiesen, sich hiernach bei allen seit dem 1sten April d. J. eingegangenen zum Kriegesimpost annoch zu versteuernden Waaren gemessenst zu achten.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

---

**No. 158.** Brennholz für die Soldatenfamilien. F. 1037. April.

Diejenigen Forstämter, welche noch mit der Designation des den zurückgebliebenen Frauen und Kindern der im Felde stehenden Soldaten, Freiwilligen und Landwehrmänner, nach der Verfügung vom 8ten Dezember v. J., für die fünf Wintermonate aus den Königl. Forsten verabfolgten Brennholzes im Rückstande sind, werden hiermit angewiesen, diese Nachweisung, nebst den vorschriftsmäßig ausgestellten Attesten und Quittungen, in 8 Tagen bei einem Thaler Strafe einzureichen.

Zugleich wird den Forstämtern eröffnet, daß die Verrechnung dieses Holzes als Gnadengeschenk geschehen, und der Betrag den Ueberschüssen zu gute kommen soll. Potsdam, den 5ten Mai 1814.

---

**No. 159.** Knütteln der Hunde. F. 830. März.

Ungeachtet erst durch die Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811. (pag. 128. des Amtsblattes von 1811.) die ältern Verordnungen wegen des freien Umherlaufens der Hunde und der Knüttelung derselben in Erinnerung gebracht worden, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesen Verordnungen sehr häufig entgegengehandelt und hierdurch ganz besonders den Jagden und dem Wildstande sehr bedeutender Nachtheil zugefügt wird. Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Bekanntmachung und die derselben zum Grunde liegenden frühern Verordnungen hiermit aufs neue in Erinnerung zu bringen, die Forstbedienten, Polizeiaufseher, Gensd'armen und Dorfschulzen gemessenst anzuweisen, mit allem Nachdrucke auf Befolgung jener Verordnungen zu halten, auf die Kontraventionen zu vigiliren und solche sogleich den Ortspolizeiobrigkeiten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Diese werden besonders angewiesen, hierunter nicht säumig zu sein, vielmehr, damit der Zweck sicher erreicht wird, die Kontravenienten ohne Schonung und Ansehen der Person und ohne allen Verzug mit der gesetzlichen Strafe zu belegen und diese zu vollstrecken.

Da

Da auch die ältern Verordnungen vom 17ten März 1725, vom 29sten April 1755, vom 21sten Oktober 1784 bestimmen, daß die frei umhergehenden ungeknüttelten Hunde todtgeschossen oder todtgeschlagen und außerdem noch die bekannten Eigenthümer derselben bestraft werden sollen, da ferner durch den §. 6. des Edikts vom 20sten Februar 1797. wegen des Tollwerdens der Hunde festgesetzt ist, daß die Forstbedienten und Jagdberechtigten die in den Forsten und auf dem Felde ohne Knüttel umherlaufenden Hunde todtschießen, und die bekannten Eigenthümer der Hunde ihnen dafür zwei Thaler Schießgeld bezahlen sollen, so erläutern und vervollständigen wir die frühere Bekanntmachung vom 29sten Julius 1811 dahin, daß, sobald ein frei umhergehender ungeknüttelter Hund, sei es auf dem Lande oder in einer Stadt, wegen nicht zu besorgender Feuersgefahr todtgeschossen werden kann, der bekannte Eigenthümer alsdann Zwei Thaler demjenigen der den Hund todtschießt erlegen, und nur in dem Fall, wenn der Hund wegen zu besorgender Feuersgefahr oder aus andern Gründen nicht todtgeschossen werden kann, jedoch der bekannte Eigenthümer des Hundes der Polizeiobrigkeit angezeigt wird, dem Anzeiger die in der gedachten Bekanntmachung bemerkte Strafe mit resp. einem oder zwei Thalern erlegt werden soll.

Ist ferner gleich den Hirten, Schäfern und Feldhütern nachgelassen ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften und bei den Heerden gebrauchen, frei mit sich zu führen, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn sie auf ihre Hunde nicht Acht geben, und es gestatten, daß selbige sich von ihnen und den Heerden entfernen, sich ihrer Aufmerksamkeit entziehen und wohl gar in den Gebüschen und auf den Feldern jagen, dergleichen Hunde ebenfalls todtgeschossen, die Eigenthümer angezeigt und mit der bestimmten Geldstrafe belegt werden müssen.

Potsdam, den 14ten Mai 1814.

---

No. 160. Klassensteuer. M. 131. Mai.

Die Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer hat die prompteste Einziehung der noch rückständigen Festungs-Verpflegungssteuer, welche nach dem Edikt vom 6ten Dezember 1811. entrichtet werden muß, anbefohlen. Sämmtliche landräthliche Behörden werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, hiernach zu verfahren und diese Angelegenheit nach den, denselben darin zugegangenen Verfügungen, baldigst und schleunigst zu beendigen.

Potsdam, den 17ten Mai 1814.

---

No. 161. Abänderungen wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder. M. 542. Mai.

Das Königliche Militairgouvernement für das Land zwischen der Elbe und Oder hat mit dem allgemeinen Polizei- und dem allgemeinen Kriegesdepartement bei den im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 121. Seite 164. bis 170. bekannt gemachten Vorschriften wegen Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder zur Kriegeszeit, folgende Abänderungen getroffen, als:

1) da die Regimentschirurgen den Rang eines Kapitains haben, auch den Servis eines Premierkapitains beziehen, so sind deren Frauen vom 1sten künftigen Monats ab, von dem Empfang des halben Servises ausgeschlossen worden, und

2) soll

2) sollen die mutterlosen Kinder, außer dem für die Kinder festgesetzten Servis nach der an den Herrn Staatskanzler erlassenen Kabinetsordre vom 20sten Februar d. J. nicht auch den Servis, welchen ihre Mütter gehabt haben, erhalten.

Sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 23sten Mai 1814.

---

**No. 162.** Remuneration der Nationalrepräsentanten. P. 1223. Mai.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 14ten Januar d. J. die Remuneration der Herren Nationalrepräsentanten betreffend, werden die Kreisbehörden und Magistrate hierdurch angewiesen, nunmehro auch die zweite Hälfte der vorläufig gestundeten Beiträge für die Herren Repräsentanten der Städte und der Besitzer bäuerlicher Grundstücke einzuziehen und anhero einzusenden.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

---

**No. 163.** Sanitätsberichte. P. 171. Oktober.

Die Herren Kreis- und Stadtphysiker werden erinnert die vierteljährigen Sanitätsberichte in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai 1811. (Amtsblatt 1811. Seite 44.) regelmäßig einzusenden. Zugleich wird es nochmals sämmtlichen Medizinalpersonen zur Pflicht gemacht, den Physikern die in obgedachter Verfügung vorgeschriebenen Berichte über die Ereignisse ihrer ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Praxis unweigerlich und unfehlbar mitzutheilen, widrigenfalls diejenigen, welche sich dessen weigern, in eine Ordnungsstrafe verfallen werden.

Potsdam, den 20sten Mai 1814.

---

**No. 164.** Geldstrafen bei den Bürgerbataillons. P. 1496. Mai.

Mehrere uns bekannt gewordene Vorgänge haben unsere Wahrnehmung bestätigt, wie unzweckmäßig es ist, wenn in denjenigen Fällen, wo Mitglieder der Bürgerwacht-Bataillone sich eines Ungehorsams zu Schulden kommen lassen, Geldstrafen verhängt werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch zu verfügen, daß die in den §§. IV. und VIII. der Verordnung über die Vergehungen und Strafen der Bürger- und Schützenkompagnien vom 30sten Julius 1813. festgesetzten Geldstrafen hiermit aufgehoben und statt derselben nur allein die in diesen §§. bestimmten Gefängnißstrafen eintreten sollen.

Vorstehende Verfügung wird zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 23sten Mai 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 19.** Erbschafts-Stempeltabellen.

Bei der Superrevision der Erbschaftsstempel- und Nachtragstabellen der Untergerichte des Kammergerichts sind durch die Königl. Abgaben-Direktion hieselbst generaliter erinnert:

1) daß abermals mehrere Untergerichte ihre Tabellen gegen die Vorschrift der Instruktion vom 6ten September 1812. §. 4. No. 1. Litt. e. nicht vollzogen haben.

2) daß

2) daß verschiedene Untergerichte in den Tabellen nicht bemerken, weshalb die Verlassenschaft noch nicht regulirt werden kann, da doch die Instruktion vom 5ten September 1811. ausdrücklich vorschreibt, daß wenn die Stempellösung binnen 6 Monaten vom Erbanfalle angerechnet, nicht bewirkt werden kann, der Grund hiervon angezeigt werden soll.

3) sind bei vielen Erbfällen die Erben nicht einzeln und namentlich aufgeführt, obgleich die Instruktion vom 5ten September 1812. vorschreibt: daß wenn selbst in den Fällen wo Deszendenten allein oder mit andern Personen erben, die summarische Angabe der Zahl der Deszendenten nicht genügen soll, sie vielmehr einzeln und namentlich aufzuführen sind,

4) nach der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 30. soll der unbestimmte Ausdruck

„ist nicht stempelpflichtig"

nicht beachtet werden, vielmehr ist in der Kolonne „Betrag des Nachlasses" derselbe, wenn auch noch so gering, einzurücken,

5) daß häufig die Bemerkung fehlt:

wann die Stempel zu den Akten gebracht worden

Sämmtlichen Untergerichten des Kammergerichts werden diese Erinnerungen gegen die Form zur Abstellung bei künftig anzufertigenden Tabellen bekannt gemacht, und erwartet daß dieserwegen für die Folge keine Monita gezogen werden dürfen, widrigenfalls ohne weiteres und auf ihre Kosten dergleichen unvollständig und gegen die bekannten Vorschriften angefertigten Tabellen remittirt, und die Gebühren durch die Post entnommen werden sollen.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß von jetzt an auf das richtige Zeitgleichmaaß genau geachtet werden soll, und zwar muß die Haupt-Erbschaftsstempel-Tabelle für die Zeit vom 1sten Junius bis ult. November 1813. bald nach dem 1sten Junius c. und die vom 1sten Dezember 1813. bis ult. Mai 1814. bald nach dem 1sten Dezember u. s. w. eingehen. Diejenigen Untergerichte welche damit noch nicht in dieser Zeitordnung sich befinden, haben bei den nächsten Tabellen dahin zu sehen, daß sie auch dazu gelangen, weil sonst auch dergleichen unrichtige Tabellen auf ihre Kosten ihnen zurückgesendet werden müssen, sollten diese Warnungen übrigens ohne den gehofften Erfolg bleiben, so werden die sich hierbei nachlässig Zeigenden ohne alle Nachsicht durch Strafbefehle zu ihrer Pflicht angehalten werden.

Endlich wird nun sämmtlichen Untergerichten die Einreichung der bis ult. November 1813. reichenden Erbschaftsstempel-Tabellen gegen den 1sten Junius c. zur strengsten Pflicht gemacht, und soll im Nichtbefolgungsfalle ohne fernere Schonung mit Einziehung der 5 Rthlr. Strafe und Kosten des Exzitatorii verfahren werden, da jetzt auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 21sten April 1814.

---

Durch

No. 20. Gerichtsstand der Akzise- und Polizeioffizianten.

Durch das Reskript des Herrn Justizministers vom 26sten v. M. ist festgesetzt worden:

daß die Gerichtsbarkeit über die Akziseoffizianten, nur mit Ausnahme der Akziseeinnehmer, der Kassenkontrolleurs, der Provinzialinspektoren und der Stadtinspektoren, den Untergerichten dergestalt delegirt werden könne, daß auch die in dem Reskript vom 19ten November 1792. enthaltene Beschränkung auf Objekte unter 50 Rthlr. künftig wegfallen soll, imgleichen daß in Absicht der Polizeibeamten die Jurisdiktion nur über die Polizeidiener und Polizeisergeanten den Untergerichten per modum delegationis zu übertragen sei.

Den Untergerichten der Kurmark und des diesseitigen Magdeburgs wird daher die Jurisdiktion über alle Akzise- und Polizeibeamten in der vorbestimmten Art delegirt. Berlin, den 6ten Mai 1814.

---

## Personalchronik.

An des Oberförster Schlesicke Stelle ist dem Hofjäger Zur Megede, dem Se. Königliche Majestät früher die Anwartschaft hierauf schon ertheilt hatten, die Oberförsterstelle zu Grimnitz übertragen worden.

Der Kandidat der Mathematik Siegfried ist zum Feldmesser im Departement der Kurmärkschen Regierung, der Seminarist Hermes zum Schullehrer in Blumenhagen und der invalide Feldwebel Dampierre zum Thorschreiber in Cremmen bestellt.

Der Lehrer der deutschen und holländischen Sprache Joh. Fried. Lürmann ist zum Translator der holländischen Sprache bei dem Kammergericht ernannt und verpflichtet worden.

Todesfälle.

Am 27sten April starb in einem Alter von 74 Jahren der durch seine Amtstreue, Einsichten und religiösen Wandel allgemein geachtete Superintendent Salpius zu Nauen, seit 1772. Oberprediger daselbst und Superintendent der Diözese.

Der Regierungsreferendarius Mencelius, einer der hoffnungsvollsten jungen Geschäftsmänner beim hiesigen Kollegium, welcher im Frühjahr vorigen Jahres als freiwilliger Jäger dem Aufruf des Vaterlands folgte und nachmals als Offizier im Leib-Infanterieregimente Sr. Königl. Majestät angestellt wurde, starb in der Schlacht von Montmartre vor Paris.

Der Oberförster Schlesicke zu Grimnitz, der mit vorzüglichem Diensteifer und Treue 51 Jahr dem Königlichen Dienst vorgestanden, starb am 4ten d. M.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

Nachstehende durch die Berlinschen öffentlichen Blätter geschehene Danksagung bringen wir, nebst der uns mitgetheilten Nachweisung, diese jedoch mit der für den Raum dieses Blatts nöthigen Abkürzung und so weit die Beiträge nicht schon in unsern Bekanntmachungen vom 3ten November v. J. und 6ten Februar d. J. erwähnt sind, in Verfolg dieser Bekanntmachungen, nach dem Wunsche des Herrn Oberst-Lieutenants v. Rohr, hiermit noch besonders zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 8ten Mai 1814.

General-Commission zur Organisation der Landwehr für die Kurmark.

---

## Danksagung.

Mit edelmüthiger patriotischer Liebe hat sich die Priegnitz, der Ruppin- und Glien-Löwenbergsche Kreis durch baares Geldgeben, durch Darreichung nöthiger Kleidungsstücke, durch Unterstützung eines reichen Vorraths von Lebensmitteln rc. gegen seine unter den Waffen stehenden Landsleute, Söhne und Freunde im 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment so rühmlich und ehrenvoll ausgezeichnet, daß ich mit dem dankbarsten und gerührtesten Herzen diesen Wetteifer im Gutesthun hiemit freudig anerkenne. Ein solches gemeinsames Streben, wenn es König und Vaterland gilt, führt zu großen Zwecken, und sie sind glücklich errungen. Das Bewußtseyn der edlen Geber, der Dank der Empfänger wird jenen der schönste Lohn seyn, so wie er für diese ein heiliges Bedürfniß ist.

Die landräthliche und jede andere vorstehende Behörde der verschiedenen Kreise und Städte, wie jeder Einzelner, durch deren oder dessen ausgezeichnete thätige Anleitung jene Opfer patriotischer Liebe dargebracht worden, haben sich dadurch ein dauerndes Denkmal dankbarer Verehrung in dem Herzen jedes gutgesinnten Landwehrmannes vom 6ten Regiment gestiftet — eine Bezeugung, die ich gerne und dankbar hiermit öffentlich an den Tag lege. Schönebeck, den 16ten April 1814.

von Rohr,
Oberstlieutenant u. Chef des 6ten Kurmärk. Landwehr-Infanterie-Regiments.

## Nachweisung

der an den Chef des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments, Herrn Oberst-Lieutenant von Rohr, eingesandten freiwilligen Beiträge an baarem Gelde, Bekleidungsgegenständen und Victualien.

Den 3ten August 1813. von dem Magistrat zu Havelberg für die Priegnitzsche Landwehr 521. Paar Socken. Den 30sten Oktober von dem Magistrat zu Perleberg für dieselbe 92 Leibbinden und 3 Hemden. Den 7ten November von dem Kreisausschuß der Priegnitz für dieselbe 239 Paar Schuhe. — Die beiden aus dem Ruppinschen Kreise formirten Escadrons Kavallerie haben nach der Bestimmung des Kreisausschusses

)( von

von den nach den Bekanntmachungen vom 3ten Novbr. v. J. und 6ten Februar d. J. baar eingesandten Beiträgen ½ erhalten. — Den 14ten Novbr. von den Einwohnern der Priegnitz für die Priegnitzschen Landwehrmänner durch den Herrn Landrath v. Grävenitz zu Wittstock 94 Paar Schuhe. Den 20sten Decbr. von der Stadt Meienburg durch Sr. Excellenz den Herrn General-Lieut. v. Hirschfeld für die aus Meienburg gestellten Landwehrmänner 37 Thlr. 14 gr. 3 pf, 18 Paar Socken und 18 Hemden, wovon die 3 bei dem 6ten Kavallerie-Regiment stehenden Landwehrmänner Bernhard, Schenk, Rauch 6 Thlr. 6 gr. 4½ pf., 3 Paar Socken und 3 Hemden erhalten haben. Den 21sten Oktobr. von dem Magistrat zu Wittstock für die aus dieser Stadt gestellte Landwehr 42 Paar Schuhe. Den 29sten Decbr. von den Einwohnern der Priegnitz durch den Hrn. Landrath v. Grävenitz für die Priegnitzsche Landwehr 40 Paar Schuhe. Den 9ten Januar 1814. von den Einwohnern des Landsturmbezirks des Herrn v. Rohr zu Penzlin durch den Herrn Landrath v. Grävenitz für die bei dem 1sten Bataillon stehende Landwehr 295 Paar Socken und 47 Hemden. Den 13ten Januar von den Einwohnern des Landsturmbezirks des Hrn. Hauptmann von Brunn zu Zechlin durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die Priegnitzschen Landwehrmänner 197 Paar Socken. Den 28sten Januar von den Einwohnern der Priegnitz durch den Herrn Landrath von Grävenitz für dieselben 100 Paar Socken und 8 Hemden. Den 1sten Februar von Potsdam durch den Kriegskommissair Hrn. Hauptmann Helm für die Landwehr des 6ten Regiments 149 Paar Socken. Den 12ten Februar von den Einwohnern der Priegnitz durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die Priegnitzsche Landwehr 139 Paar Socken, 54 Hemden und 110 Pfd. Reis. Den 3ten Februar von dem Kreisausschuß zu Neu-Ruppin für die Landwehr des Ruppinschen Kreises zur Anschaffung nöthiger Bedürfnisse 300 Thlr. Den 20sten März von den Einwohnern der Stadt Wittstock durch den Herrn Landrath von Grävenitz für die aus Wittstock gestellte Landwehr 46 Paar Schuhe. Den 23sten März von den Einwohnern der Priegnitz durch denselben für die Priegnitzsche Landwehr 47 Paar Schuhe.

In Summa an Gelde: 337 Thlr. 14 gr. 3 pf. und an Bekleidungsstücken und Victualien: 508 Paar Schuhe, 1419 Paar Socken, 130 Hemden und 110 Pfd. Reis.

Diese Gelder und Naturalien sind an die betreffenden Bataillons des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments nach dem Attest der Herren Chefs dieser Bataillons, Oberst-Lieutenant Freiherrn von Streit, Major von Woisky, Capitain von Klitzing und Capitain von Maltitz abgeliefert.

---

## Fünfte Anzeige.

Wir haben fernerweit an milden Beiträgen empfangen:

I. durch den Kreis-Rendanten Herrn Schumacher 11 Thlr. 17 gr. 10 pf., wozu beigetragen haben: 1) mehrere Einwohner des Zauchesche Kreises 3 Thlr. 3 gr. 10 pf.; 2) die Gemeine zu Salzbrunn 4 Thlr. 10 gr., 3) die zu Schwiena 14 gr. und 4) die Parochie Stücken 3 Thlr. 14 gr;

II. aus Teltow vom Hrn. Prediger Schmidt durch den Hrn. Prediger Derege hieselbst eine bei der dortigen Bürgermeister-Wahl gehaltene Collecte von 3 Thlr.;

III. von dem Hrn. Justiz-Rath Decker hieselbst die Losung für einen ausgespielten Tragebaud mit 6 Thlr.;

IV. durch Madame Persius hieselbst von einem Ungenannten 3 Thlr.;

V. durch den Hrn. Landrath v. Grävenitz von verschiedenen Frauen in der Priegnitz 52 Paar wollene Socken, 14 Hemden, 21 Pfd. Charpie, 10 Binden;

VI. Von

VI. Von der Frau Regierungs- und Landräthin Pappritz aus Züllichau 1 Paar Beinkleider, 1 Schlafrock, 7 Hemden, 4 Tücher, 2 Nachtmützen, 2 Nachtjacken, 4 Paar Strümpfe, 3 Handtücher, 30 Compressen, 27 Ellen Binden, 3½ Pfd. Charpie:

VII. Durch den Hrn. Oberst-Lieutenant und Ober-Brigadier v. Pirch eine Collete, welche bei der Kindtaufe des Gnsd'armen Topff zu Prenzlow veranstaltet worden ist, im Betrage zu 1 Thlr. 12 gr.

VIII. Von dem Hrn. Amtmann Wiedemann aus Kloster Zinna 4 Paar Strümpfe, 5 Hemden, 1 Schnupftuch, 1 Handtuch und Charpie nebst Binden;

IX. aus Luckenwalde von den dortigen Mitgliedern unsers Vereins zwei monatliche Beiträge mit 8 Thlr. 4 gr.;

X. von Einem wohllöblichen Magistrat zu Elbing zur Verwendung in der Lazareth-Division I. die Summe von 100 Thlr.;

XI. aus Wittstock durch den Hrn. Stadtphysikus Dr. Worms zwei Stück Tuch von 64 Ellen zusammen, die die wohllöbliche Lazareth-Verwaltungs-Commission hieselbst zu Besorgung von Kranken-Kleidungen uns zugestellt hat, und wovon ein Stück das löbliche Tuchmachergewerk zu Wittstock geschenkt hat, das andere aber von dort eingesammelten Beiträgen für 35 Thlr. angeschäfft worden ist;

XII. aus Wendisch-Buchholz durch den Hrn. Prediger Riefenstahl aus der dortigen Stadt und den dort eingepfarrten Gemeinen 6 Thlr. 16 gr.;

XIII. aus Berge bei Nauen durch den Hrn. Prediger Voigt 10 Thlr.;

XIV. durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten Maaßen hieselbst von den Herren Predigern Jacob und Jachmann zu Neu-Cüstrinchen für Neumärkische Landwehrmänner und Soldaten des 2ten Westpreußischen Infanterie-Regiments eingesammelt:

1) in Neu-Litzegöricke 19 Thlr. 15 gr., 2) in Neu-Rüdnitz 24 Thlr., 3) in Königl. Neu-Reetz 15 Thlr. 8 gr., 4) daselbst beim Schullehrer Compart von seinen Schülern 5 Thlr. 21 gr., 5) in Neu-Tornow 8 Thlr. 8 gr., 6) in Neu-Kietz 1 Thlr. 12 gr., 7) in Adelich Neu-Reetz 11 Thlr. 5 gr. 5 pf., 8) in Neu-Cüstrinchen 11 Thlr. 5 gr. 6 pf., 9) daselbst beim Schullehrer Rhein von seinen Schülern 5 Thlr. 23 gr., 10) in Neu-Wustrow 8 Thlr. 16 gr., überhaupt also 111 Thlr. 18 gr.

XV. vom Lehrer Hrn. Rötscher II. eine Summe von 31 Thlr. 20 gr., welche für eine zweite zum Besten unserer Pfleglinge veranstaltete theatralische Vorstellung auf der hiesigen Liebhaber-Bühne eingenommen ist;

XVI. aus Wendisch-Buchholz von Hrn. Justizamtmann Beyer eine Collecte aus seinen Justitiariats-Dörfern im Sächsischen, nemlich Groß-Beuchow, Stöbritz, Uttus, Willmersdorff, Groß-Lübbenau, Kaden, auch aus der Stadt Lübbenau, bestehend in 48 Thlr. 20 gr. 7 pf. Gold und 1 Strohsack, 180 Stück Hemden, 63½ Elle Leinewand, 5 Tüchern, 12 Bündel Lappen, 2 Paar Strümpfen, 2 Ueberzügen, 2 Bettlacken und 1 Binde;

XVII. aus Potsdam und Nowaweß die unterzeichneten Beiträge für die beiden Monate Januar und Februar d. J. mit 600 Thlr. incl. 45 Thlr. Gold;

XVIII. von der Frau v. Seidlitz 10 Thlr. und von der Frau D. G. 12 Hemden, 7 Paar Strümpfe, 2 wollene Jäckchen, 2 alte Ueberzüge, 2 Laaken, mehrere Binden, Charpie und Lappen für die Division II.;

XIX. von dem Hrn Landrath v. Grävenitz aus Wittstock außer dem obigen ad V. noch 41 Paar wollene Socken, 4 Paar Handschuhe, 28 Pf. Charpie und Compressen für Priegnitzsche Landwehrmänner;

XX. durch den Hrn. Regierungsrath Richter 12 gr. aus Bartingen von dem Hrn. Steuer-Einnehmer Gebhardt;

XXI. aus Rathenow durch den Hrn. Superintendenten Ewald einen Theil der Einnahme des dort unter Direction des Hrn. Wangermann gehaltenen Concerts mit 33 Thlr. 12 gr.;

XXII. Aber-

XXII. Abermals von dem verehrten patriotischen Frauen- und Mädchen-Verein zu Neustadt a. d. Dosse, 30 Hemden, 12 Tücher, 30 Wundbinden, 50 Wunddecken, 24 Paar Socken und 9 Pfd. Charpie;

XXIII. aus Cottbus von den Leinwand-Fabrikanten Herren Flicke und Krüger durch den Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Hrn. v. Bassewitz 2 Stück Leinwand von 120 Ellen, wovon Pantalons gefertigt worden sind;

XXIV. die Einnahme des im Königlichen Schauspielhause am Charfreitage durch den Hrn. Regierungs-Sekretair Wessely veranstalteten und unter seiner und des Königlichen Concertmeisters Hrn. Haack Leitung aufgeführten Concerts — der Tod Jesu von Ramler — welche nach Abzug der Ausgaben betragen hat 129 Thlr. 16 gr.;

XXV. durch den Hrn. Ober-Consistorial-Rath Natorp hieselbst von dem Hrn. Schul-Inspektor Scharlau zu Wittstock 1 Friedrichsd'or und 61 Thlr. Courant;

XXVI. von der Frau Koch Müller hieselbst eine Collecte für einen verwundeten Offizier von 20 Thlr.

XXVII. durch den Königl. Polizei-Director Hrn. Flesche hieselbst, 1) 35 Paar Socken und Strümpfe für hülfsbedürftige Reconvalescenten — von hiesigen Einwohnern zusammengebracht, wozu die Frau v. Krosick 10 Paar und der Hr. Regierungs-Referendarius v. Bülow 12 Paar beigetragen haben, 2) eine Hochzeits-Collecte von 6 Thlr. durch den Servis-Rendanten Hrn. Hoffmann veranstaltet, 3) von der Frau Regiments-Quartiermeisterin Stocken 1 gehäkelte silberne Börse und einen goldenen Haarring, und von der Frau Geheimen Sekretair Rietz eine dergleichen Börse, 4) eine Summe von 10 Thlr. von der verwittweten Frau Glashändlern Brocks, und 5) von einem Ungenannten statt der unterlassenen Illumination seines Hauses am 17ten d. M. 1 Thlr. 8 gr.;

XXVIII. durch den hiesigen Regierungs-Botenmeister Hrn. Talkenberg für abgehende hülfsbedürftige Krieger 3 Thlr.;

XXIX. durch den Hrn. Hofrentmeister Müller von den Kindern des Küsters Hrn. Schmidt zu Pfalzheim und den dortigen Schulkindern 5 Pfd. Charpie, 1 Pfd. altes Leinen und 8 gr. baares Geld.

XXX. Fernerweitig aus Neu-Cüstrinchen von dem Hrn. Prediger Jacob durch den Hrn. Regierungs-Präsidenten Maaßen 14 Thlr. 2 gr. 6 pf., wozu die Dorfgemeine zu Neu-Cüstrinchen 9 Thlr. 20 gr. und die zu Neu-Ranfft 4 Thlr. 6 gr. 6 pf. beigetragen haben;

XXXI. aus Treuenbrietzen durch den Hrn. Bürgermeister Gleitsmann 16 Thlr. 12 gr. Einnahme bei Gelegenheit einer mechanischen Kunstausstellung des Künstlers Moritz Molkeam;

XXXII. durch den Hrn. Schul-Inspektor Wagener zu Alten-Plathow bei Genthin die Einnahme für eine von dem Hrn. Cantor Reichard veranstaltete Musikaufführung am Charfreitage mit 17 Thlr. 6 gr. 6 pf.;

XXXIII. aus Lindow von Einem wohllöblichen Magistrat eine Collecte von 15 Thlr. 6 gr. 6 pf.

Potsdam, den 30sten April 1814.

Die Direktion des Vereins zum Besten der verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Königlichen Militair-Lazarethen.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 22.

Potsdam, den 3ten Junius 1814.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 221. Die Allerhöchste Kabinetsordre v. 6ten Mai d. J. in Betreff eines Regulativs über das Einquartierungswesen in Berlin.

No. 222. Das Regulativ über das Einquartierungswesen in Berlin vom 6ten Mai d. J.

No. 223. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Mai d. J. betreffend daß die vom 1sten Junius d. J. ab angeordnet gewesene Gehaltsverminderung suspendirt werden soll.

### Annonce.

Monsieur le Général Baron d'Henin, nommé Commissaire du Roi pour accélérer le renvoi en France des prisonniers de guerre françois, qui se trouvent dans les Royaumes de Prusse, Suede, Saxe et Hannovre, vient d'arriver ici. Il s'empresse de faire connoître aux prisonniers de guerre toute la sollicitude paternelle de Sa Majesté Louis dix-huit, pour les rendre à la liberté et à leurs familles, et qu'ils ne doivent ce bonheur qu'à l'heureux événement du retablissement de l'auguste famille des Bourbons sur le trône de leurs ancêtres,

### Bekanntmachung.

Der Königl. Französische General Herr Baron v. Henin ist als ernannter Kommissarius Sr. Majestät des Königs von Frankreich zur Beschleunigung der Rückkehr der sich in den Königl. Preußischen Staaten, in Schweden, Sachsen und Hannover befindenden Französischen Kriegsgefangenen in ihre Heimath, hierselbst angekommen. Er beeilt sich allen Französischen Kriegsgefangenen die väterliche Sorgfalt Se. Majestät Ludwig XVIII sie der Freiheit und ihren Familien wieder zu geben, hierdurch bekannt zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß sie dieses Glück nur der segensreichen Wiedereinsetzung

le but de Sa Majesté étant de faire participer le plutôt possible les prisonniers de guerre de l'allegresse générale de toute la nation Françoise, de leur faire oublier leur malheur, et de les assurer que les droits de tous sont garantis et maintenus.

Berlin, le 20. Mai 1814.

der erhabenen Familie der Bourbons auf dem angestammten Throne zu verdanken haben, und daß die Absichten Sr. Majestät darauf gerichtet sind, sie so schnell als möglich an dem allgemeinen Jubel des Französischen Volks Theil nehmen zu lassen, sie das erlittene Ungemach vergessen zu machen, und ihnen die Versicherung zu geben, daß jeder bei seinen Ansprüchen geschützt und aufrecht erhalten werden soll.

Berlin, den 20sten Mai 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 165.** Geschäfts-Vertheilung.

Da nach der Bestimmung des Herren Finanzministers vom 30sten Dezbr. v. J. (Amtsblatt No. 2. d. J.) die direkten Abgaben, nämlich die Kontributions- und Personensteuersachen, vor das Verwaltungsbureau No. II. seines Ministerii, welches die Leitung der Domainen und Forstangelegenheiten besorgt, gehören, so ist bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der Regierung auch, vom 1sten k. M. an, nicht mehr bei der Abgaben-, sondern bei der Finanzdeputation, wie es auch die Regierungsinstruktion von 1808 bestimmt, bearbeitet werden sollen, welches allen Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28sten Mai 1814.

Präsidium der Königl. Kurmärkschen Regierung.

---

**No. 166.** Kreditirung des Kriegesimpost. A. 1283.

Zur Kontrolle der Kriegesimpost-Einnahme, und damit in den Niederlagen auf den Packhöfen nicht wieder Waaren lagern, die nur theilweise diese Abgabe gezahlt haben, und daher in jedem einzelnen Falle eine zeitraubende Recherche vor der weitern Expedition nöthig machen, auch im Gewühl der Geschäfte leicht Versehen zum Nachtheil der Intraden veranlassen können, muß es zwar bei der, durch die höhere Verfügung vom 13ten März c. ertheilten Vorschrift,

wonach die Erhebung des Kriegesimposts entweder am ersten Eintrittspunkte, oder in der ersten Packhofsstadt, oder in dem ersten Abladungsorte geschehen soll

als Regel verbleiben.

Zur Erleichterung der Abführung des Imposts von den seewärts eingehenden Objekten ist jedoch durch eine Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 5ten dieses nachgelassen worden,

daß bei bedeutenden Schiffsladungen für Rechnung einzelner sicherer Handlungshäuser, wenn letztere es wünschen, die Gefälle in dem eigentlichen Erhebungsorte kreditirt, und in Berlin unmittelbar zur General-Staatskasse eingezahlt werden dürfen.

In

In solchem Falle vereinnahmt das Lizentamt die Impostgefälle gleich nach erfolgter Verwiegung des Objekts und Vermessung der Fastagen, trägt solche summarisch in das besondere Kriegesimpost-Kreditkonto-Register ein, und giebt dem Kommissionair oder Spediteur die erforderliche Berechnung darüber.

Dieser sendet leztere sogleich dem Eigenthümer zu, welcher sie dem Finanzministerium einreicht, um die General-Staatskasse zur Vereinnahmung anweisen zu können, und den Betrag an dieselbe berichtigt, welchen solche für die Regierungskasse vereinnahmt, zu welcher die Ueberschüsse des Lizentamts fliessen.

Die darüber auszufertigende Quittung sendet der Eigenthümer der Schiffsladung dem Lizentamte zu, welches damit das Konto desselben erledigt, diesem wiederum Quittung darüber ertheilt, die Quittung der General-Staatskasse aber als baar zur Regierungskasse abliefert, welche solche demnächst in gleicher Art bei ihren Ablieferungen zur General-Staatskasse benuzt.

Sollten im voraus Abschlagszahlungen in Bezug auf erwartete Schiffsladungen gewünscht und angeboten werden, so werden solche in gleicher Art behandelt.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

---

**No. 167.** Kriegesimpost vom Salpeter. A. 1957. Mai.

Mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8ten dieses ist festgesezt worden, daß Salpeter von dem nach No. 26. des Tarifs vom 13ten März d. J. sonst zu erlegenden neuen Kriegesimpost von einem Thaler pro Berliner Zentner brutto frei gelassen werden soll. Dies wird dem Publikum und den von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

---

**No. 168.** Ermäßigte Transitogefälle von Kreide. A. 2090. Mai.

Es ist mittelst Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 11ten dieses festgesezt worden, daß an Transitogefällen für Kreide künftig nicht mehr als acht gute Groschen pro Zentner brutto anstatt des bisherigen Satzes von 16 Gr. erhoben werden soll, da dieser Artikel auch nicht als kriegesimpostpflichtig anzusehen ist; welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

---

**No. 169.** Uebertrag neben dem Kriegesimpost. A. 2089. Mai.

Da, nach Maaßgabe des neuen Kriegesimpost-Edikts, nun auch nicht weiter die durch die im 17ten Stück des vorjährigen Amtsblatts befindliche Verordnung des Hrn. Geheimen Staatsraths v. Heydebreck vom 15ten April vorigen Jahres, inklusive des Uebertrags, normirten Konsumtionssteuer-Sätze für die zum Kriegesimpost gezogenen Objekte, sondern die ältern Sätze davon erhoben werden, so folgt daraus, daß auch der Königl. Uebertrag da, wo er tarifmäßig Statt hat, wieder berechnet und eingefordert werden muß.

Wenn jedoch bei Erlassung der obengedachten Verordnung noch besonders bestimmt worden, daß an denjenigen Orten, wo mit höherer Genehmigung zum Besten

der Städte ein besonderer städtischer Uebertrag von einigen Waaren erhoben wird, derselbe von den dem Kriegesimpost unterworfenen Objekten bis auf weitere Ordre nicht ferner erhoben werden solle, so soll es nach einer Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 14ten d. M. für jetzt hierbei noch verbleiben, dergestalt, daß auch neben dem neuen Kriegesimpost der städtische Uebertrag nicht zur Hebung kommen darf, welches mit Bezug auf das Publikandum vom 9ten d. M. ad 1. und 3. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

---

**No. 170.** Anwendung des Kriegesimposts auf den Frankfurther Meßverkehr. A. 2086. Mai.

Die zur Sprache gebrachten Zweifel, ob der neue Kriegesimpost, als ein Surrogat der Handlungs- und Durchgangsabgaben, auch auf den Frankfurther Meßverkehr Anwendung finde, oder ob die Meßgefälle von denjenigen fremden Waaren, für welche der Kriegesimposttarif Sätze hat, so lange nicht zur Hebung kommen können, als dieser Tarif in Kraft bleibt, sind durch eine Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 14ten dieses, dahin entschieden:

daß, der an und für sich bestehenden Regel nach, die Meßakzise, wie auch schon vor dem 1sten April d. J. geschehen, neben dem neuen Kriegesimpost allerdings erhoben werden muß.

Zu Begünstigung des Meßverkehrs ist indeß durch oben gedachte Verfügung festgesetzt:

daß die Bestimmung des Tarifs vom 13ten März c. sub No. 29. a., wonach **Stuhlwaaren frei vom Kriegesimpost zur Frankfurther Messe eingehen**, und wovon dieser Impost nur in so fern nacherhoben werden soll, als sie zur Konsumtion im Lande bleiben, (oder ausserhalb der Frankfurther Messen mit den von dort bezogenen Waaren ein Intermediairverkehr betrieben wird) **auf alle nicht überseeische Meßwaaren ausgedehnt werden soll.**

Ferner ist bestimmt, daß eine Befreiung von der sofortigen Erlegung des Kriegesimposts für die zur Frankfurther Messe gehenden Waaren nur dann statt finden darf, wenn diese sogleich resp. bei dem ersten Eingangs- oder Abladungsamte nicht allein als dergleichen Meßgüter deklarirt, sondern demnächst auch unmittelbar von da zur nächsten Messe nach Frankfurth a. d. Oder versandt worden, dergestalt, daß, wenn die Versendung vom ersten Eingangs- oder Abladungsorte nach einer andern Stadt zur Lagerung, wenn gleich mit Beibehaltung der angegebenen Destination zur Messe geschiehet, der Impost gezahlt werden muß.

Wenn daher z. B. eine Quantität Waaren über Treuenbrietzen eingeht, dort nach Potsdam deklarirt, und hier zur Niederlage gegeben wird mit der Bestimmung nach Frankfurth a. d. Oder, demnächst auch wirklich dahin abgeführt wird so fällt die Zahlung des Kriegesimposts weg. Werden diese Waaren jedoch von Potsdam nach Berlin zur einstweiligen dortigen Lagerung gesandt, so ist in Potsdam der Kriegesimpost zu erlegen, wenn gleich die endliche Bestimmung zur Frankfurther Messe nicht geändert werden sollte.

Wenn

Wenn Manufakturwaaren über Swinemünde nach Stettin gehen, am letzten Orte als Meßgut deklarirt, und bis zur nächsten Messe wirklich nach Frankfurth abgeschickt worden, so ist zu Stettin kein Kriegesimpost zu zahlen.

Werden sie jedoch nach Berlin oder einer andern Stadt abgesandt, so ist der Impost sofort zu berichtigen, wenn gleich die ursprüngliche Bestimmung nach Frankfurth beibehalten wird.

Daß übrigens beim Eingang die Waaren am ersten Abladungsorte nach Frankfurth geschafft werden, ist nicht erforderlich, vielmehr ist es hinreichend, wenn dies nur bis zur nächsten Messe geschieht, und können bis dahin die zur Messe bestimmten Güter im Abladungsorte, oder auch zu Frankfurth, ohne Kriegesimpostzahlung zum Packhofslager gebracht werden.

Diejenigen überseeischen Stuhlwaaren, welche mittelbar über andere einländische Städte als den Eingangs- oder Abladungsort in Frankfurth eingehen, und demzufolge den Kriegsimpost, wovon sie sonst befreiet gewesen sein würden, getragen haben, sollen frei von den Meßakzisegefällen gelassen werden, wenn sie in den nemlichen Kollis nach Frankfurth abgehen, in welchen sie seewärts eingekommen sind, und dieses in den Begleitscheinen, so wie die erfolgte Kriegesimpostversteuerung, bemerkt ist.

Uebrigens kann die Befreiung von der Kriegsimpostzahlung nur denjenigen Waaren zu Theil werden, welche während der Messe, d. h. so lange die Meßexpedition nicht geschlossen ist, unmittelbar von da nach dem Auslande abgesetzt werden. Was daher von der Messe abgeführt, und in einer andern einländischen Stadt zum Packhofslager gebracht wird, davon muß der Kriegsimpost eben so, wie wenn die Waare zur einländischen Konsumtion deklarirt wird, nachgehoben werden.

Indessen ist zugleich nachgegeben, daß Waaren von einer Messe zur andern in Frankfurth a. d. O. lagern dürfen, ohne der Entrichtung des Kriegesimposts unterworfen zu sein.

Wird jedoch außerhalb der Messen damit Verkehr getrieben, gleichviel wohin, so muß die Erlegung des Kriegesimposts eintreten.

Indem wir diese höhere Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, und den von uns ressortirenden Grenzzoll- und Akziseämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen, werden die letzteren zugleich angewiesen, in den Eingangsbuchhalterei- und Packhofsniederlage-Registern die Bestimmung zur Frankfurther Messe jedesmal besonders zu bemerken, und in den Begleitscheinen, welche bei der Versendung nach der Frankfurther Messe ausgefertigt werden, die Bemerkung hinzuzufügen:

„als ursprünglich deklarirtes Meßgut ohne Zahlung des Kriegesimposts „expedirt.“

Wenn dagegen überseeische Manufakturwaaren unmittelbar über andere Städte nach Frankfurth gehen, mithin den Kriegsimpost schon gezahlt haben, so geschieht die Ausfertigung des Begleitscheins in folgender Art:

zum

„zum Kriegsimpost mit 7 Rthlr. 12 Gr. pro Zentner versteuert, und bleiben „diese Waaren von der Meßakzise frei, weil sie in den nämlichen Kollis „abgehen, in welchen sie seewärts eingegangen sind.“

Diese Begleitscheine sind jedesmal mit dem legi des Packhofsinspektors zu versehen, welchem dabei obliegt, genau zu prüfen,

„ob die Versteuerung wirklich geschehen ist, und keine Umpackung der Kollis „Statt gefunden hat.“

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

---

No. 171. Kriegesimposterhebung bei der Fahrt auf der Elbe. A. 1934. Mai.

Da zu erwarten ist, daß die Schiffahrt auf der Elbe von Hamburg aus und dorthin bald lebhaft werden wird, so wird auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 18ten dieses, in Bezug auf Erhebung des Kriegesimposts bei dieser Fahrt folgendes festgesetzt.

Diese Abgabe muß von allen im übrigen derselben unterworfenen auf der Elbe in oder durch das Preuß. Gebiet verschifften Waaren erhoben werden, ohne Unterschied, ob die Einladung im Auslande, oder am linken Ufer im Einlande geschehen ist. Ist die Einladung von der rechten Elbseite aus im Einlande geschehen, so muß der Kriegesimpost diesseits schon erhoben und das Nöthige in den Bezettelungen bemerkt sein, wodurch die Sache erledigt ist. Nur die fremden Fabrikate und Produkte, welche aus dem Kottbusser Kreise kommen, und aus diesem, ohne Berührung des Preuß. Gebiets diesseits der Elbe, auf diesem Fluß eingeladen worden, machen eine Ausnahme, und sind dem Kriegesimpost gleichfalls unterworfen.

Die sonach vorkommenden Hebungsfälle betreffen aber

1) bei der Auffahrt

a. Waaren, welche zur einländischen Destination diesseits der Elbe deklarirt werden. Hier bleibt die Kriegesimpost-Erhebung dem Akzise- und Zollamte des Ausladungsorts überlassen, so daß also die Elb-Zollämter, die nur passirt werden, sich damit nicht zu befassen haben.

b. Waaren, die eine ausländische Destination haben. Hier muß der Kriegesimpost sobald als möglich erhoben werden, das heißt von dem ersten diesseits der Elbe gelegenen Zollamt wo beide Ufer Preußisch sind, und wo die Lokalität eine allenfalls vorzunehmende Revision gestattet. In Lenzen, wo das jenseitige Ufer noch zum Auslande gehört, kann daher noch nichts erhoben werden, sondern zu Wittenberge.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn die Einladung aufwärts einem Amte geschieht, welches im Allgemeinen zur Hebung angewiesen ist, alsdann statt dessen das nächste aufwärts liegende Amt erheben, und überhaupt ein jedes auf der Fahrt später berührte Zollamt stets die früher passirten kontrolliren, und zur Ungebühr etwa nicht erhobene Gefälle nacherheben muß.

c. Haben die Waaren eine einländische Bestimmung nach den Provinzen jenseits der Elbe, so geschieht die Kriegesimpost-Erhebung eben so, wie in dem vorbe-

bemerkten Falle ad b., und es werden die sämmtlichen jenseitigen Zollämter angewiesen, wenn etwa das betreffende diesseitige Elb-Zollamt den Kriegesimpost nicht gehörig erhoben haben sollte, den Fall zu rügen und durch Nacherhebungen zu repariren.

2) Bei der Niederfahrt muß umgekehrt eben so verfahren werden, und ist also zu bemerken:

a. bei der einländischen Destination diesseits, dasselbe wie ad 1. a.

b. bei der ausländischen Destination, desgleichen der einländischen jenseits dasselbe wie ad 1. b. c. und muß die Imposterhebung nur zu Sandau geschehen, die fernern niederwärts und diesseits der Elbe gelegenen Aemter, exklusive Lenzen, aber müssen erheben, wenn sie nach der Einladung am jenseitigen Preußischen Ufer zuerst berührt werden, oder nacherheben, wenn das betreffende vorliegende Amt nicht gehörig erhoben hat, oder Zuladungen auf dem jenseitigen Preußischen Ufer statt gefunden haben.

Diese Nacherhebung liegt auch dem Amte Lenzen ob, welches solche eintretenden Falles für Rechnung desjenigen Amtes bewirkt, welches zu wenig erhoben hat.

Objekte, welche von Magdeburg kommen, und diesseits Sandau auf dem linken Elbufer ausgeladen werden sollen, müssen zu Jerichow den Kriegesimpost zahlen.

Da in Magdeburg ein genaues Revisionsverfahren statt hat, so kann bei den von daher kommenden Schiffsladungen die Kriegesimpost-Erhebung lediglich auf den Grund der Magdeburger Bezettelung geschehen, und im übrigen haben sich die Aemter zur Richtschnur dienen zu lassen, daß die Schiffer zwar in steter Erwartung und Besorgniß einer speziellen Revision und Verwiegung erhalten werden müssen, solche aber wirklich nur im Falle eines dringenden Verdachts vorgenommen werden darf, um nicht zur Ungebühr Aufenthalt in die Schifffahrt zu bringen.

Hiernach haben sich die Akzise- und Zollämter in Betreff der statthabenden Kriegesimpost-Erhebung bei der Elbschifffahrt zu achten, und die Hebungsstellen sich gehörig zu merken. Potsdam, den 26sten Mai 1814.

---

**No. 172.** Pensionszahlungen. F. 1363. Mai.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Dezbr. v. J. zu bestimmen geruhet haben, daß von Trinitatis 1814 ab, alle Zivil- und geistliche Pensionen und Wartegelder, welche mehr als Dreihundert Thaler jährlich betragen, in Ansehung des Ueberschusses über diese Summe, auf die Hälfte herabgesetzt werden sollen, jedoch so, daß in jedem Falle 300 Rthlr. von allem Abzuge frei bleiben, so werden sämmtliche Domainen-, Forst-, Akzise-, Zoll-, Mühlen- und sonstige Spezialkassen in der Kurmark, welche bisher entweder für eigene Rechnung, oder für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse Zivil- und geistliche Pensionen und Wartegelder gezahlt haben, hiemit angewiesen, vom 1sten Junius 1814 ab, den Empfängern die Zivil- und geistlichen Pensionen und Wartegelder nur nach dem obgedachten Reduktionsgrundsatz in monatlichen Raten zu zahlen, so daß also, wenn die Pension jährlich mehr als 300 Rthlr. beträgt, von dem

dem Mehrbetrage oder von der überschießenden Summe, die Hälfte einstweilen einbehalten werden muß. Sämmtliche Spezialkassen haben die Empfänger wegen dieses Abzuges, bei der Zahlung, auf die Allerhöchste Bestimmung in der bemeldeten Kabinetsordre und auf den von dem Königlichen Finanzministerium annoch zu erwartenden Pensionsetat zu verweisen, welcher die speziellen Summen der ferner zahlbaren Pensionen und Wartegelder enthalten wird. Potsdam, d. 25. Mai 1814.

No. 173. Schießgewehr. P. 1291. Mai.

Da jetzt die Uebungen des angeordneten Landsturms überall ganz wegfallen und der noch von dem Landsturme zu verrichtende Dienst füglich mit Piken versehen werden kann; so hat das Königl. Militairgouvernement angeordnet, daß die frühern Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre in den kleinen Städten und auf dem platten Lande und namentlich des Publikandums vom 23sten März 1786, welche durch die über die Organisation des Landsturms ergangene Verordnung vom 21sten April v. J. von selbst suspendirt worden, nunmehr wieder in Kraft treten sollen. Nach der Anordnung des Königl. Militairgouvernements sollen die Besitzer der Schießgewehre, insoweit sich dieselben nach den gedachten polizeilichen Vorschriften zu deren Besitze nicht qualifiziren, dieselben sofort und spätestens binnen 14 Tagen von Bekanntmachung dieser Verfügung an, in die Waffendepots abliefern, welche für jeden Kreis unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Landsturmdivisionairs und des Landraths anzulegen sind. Jeder, welcher diesem gemäß ein Gewehr einliefert, behält sein Eigenthum daran und wenn der jetzige Krieg völlig beendigt und der Friedenszustand zurückgekehrt ist, so wird es ihm überlassen, sich desselben sobald als möglich durch freien Verkauf aus dem Depot zu entledigen. Sollten einige, statt ihre Gewehre abzuliefern, es vorziehen, solche schon jetzt zu verkaufen, so finden sie dazu die Gelegenheit bei den Polizeiobrigkeiten, welche wegen Ankaufs der im Lande befindlichen Gewehre, Vergütigung derselben nach bestimmten Preisen und ihrer Ablieferung bereits durch die Verfügung des Königl. Militairgouvernements vom 12ten und 17ten Oktober v. J. (pag. 484, 487 des Amtsblatts) instruirt sind.

Die landräthlichen Behörden werden angewiesen, hiernach sofort gemeinschaftlich mit den Landsturmdivisionairs für die Anlegung der Waffendepots und die Einsendung der Gewehre in dieselben, so wie dafür zu sorgen, daß jedem der ein Gewehr abliefert, dasselbe auch gehörig verwahrt werde und wenn er den Verkauf nicht vorziehen sollte, zu seiner Disposition nach dem Kriege verbleibe.

Sämmtliche Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, sobald die Gewehrdepots etablirt sind, auf Befolgung der frühern Verbote wegen des Besitzes und Gebrauchs der Schießgewehre aller Art in den kleinen Städten und auf dem platten Lande zu halten. Potsdam, den 24sten Mai 1814.

Berichtigung. In der Verfügung vom 23sten v. M. wegen der Geldstrafen bei den Bürgerbataillons, im vorigen Amtsblatt. Pag. 202. ist Zeile 8 von unten, hinter den Worten Vorstehende Verfügung, hinzuzusetzen: des Königl. Militairgouvernements v. 20. April d. J.

(Hierbei ein Extrablatt, enthaltend die Verfügungen wegen Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung des Ersatzzolls, welches jedoch erst nachgeliefert werden kann.)

# Extra-Blatt
zum
## 22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 174. Aufhebung des Kriegesimposts und Einführung eines Ersatzzolles. A. 2625. Mai.

Da durch die Kriegesereignisse sich der Zustand der Dinge verändert, eine allgemein gleiche Abgabenerhöhung in allen nordischen Häfen Deutschlands nicht zur Ausführung gekommen ist, und eine größere Erleichterung des Ein- und Durchfuhrhandels der Provinzen auf der rechten Seite der Elbe dringend nothwendig war, so haben des Königs Majestät zufolge einer an den Herrn Finanzminister Freiherrn v. Bülow erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Paris den 16ten d. M. beschlossen, daß nicht allein die Erhebungen des durch das Edikt vom 13ten März d. J. angeordneten Kriegesimposts überall sofort aufhören, sondern auch alle diejenigen Abgaben, deren Bestimmung auf nicht mehr vorhandene Handelsbeschränkungen beruht, aufgehoben, und also die Zoll- und Handlungsabgaben hergestellt werden sollen, welche im Jahre 1806 Statt gefunden haben, jedoch mit Beibehaltung derjenigen Abänderungen in denselben, welche später aus allgemeinen Rücksichten, oder der veränderten Gränzen der Monarchie wegen, angeordnet worden sind.

Da es nun darauf ankommt, die Modifikationen näher zu bestimmen, unter welchen bei Aufhebung des Kriegesimposts die frühern Abgaben wieder Anwendung finden können, so wird hiermit auf den Grund einer in Auftrag des Herrn Finanzministers Seitens des Herrn Staatsraths Ladenberg erlassenen Verfügung vom 28sten dieses, folgende Anweisung ertheilt.

1) Die bisherige Kriegesimposterhebung hört sofort auf, und die neuen Erhebungssätze finden an jedem Orte vom Tage des Eingangs dieser Verfügung gleich Anwendung.
2) Zu den Abänderungen, welche aus allgemeinen Rücksichten zur Vereinfachung der Handelsbesteuerung und Erleichterung des Verkehrs getroffen werden, gehört vorzüglich die Erhebung der Abgaben sogleich beim Eingang der Waaren und Befreiung derselben demnächst von allen weitern Durch- und Ausgangszöllen, so wie von der durch das Konsumtions- und Luxussteueredikt vom 28sten Oktober 1810. theils unbedingt, theils bedingungsweise, abgestellten Handlungsakzise. Es soll also auch die Erhebung der durch den Kriegesimpost absorbirt gewesenen Transitohandlungsakzise- und Ausgangszollabgaben nunmehr, nach Aufhebung des Kriegesimposts, in der frühern das Verkehr belästigenden Art nicht wieder eintreten, sondern in deren Stelle nach dem unten abgedruckten provisorischen Tarif gleichfalls vom Tage der Publikation an:

„ein Ersatzzoll"

erhoben werden, wodurch übrigens in den bestehenden Verboten der Einfuhr zur innern Konsumtion nichts geändert wird.

3) Die Erhebung des Ersatzzolles geschieht beim Eingange der Waaren, und zwar
 a. wenn an der Grenze die Waaren nach einer einländischen Stadt zur Konsumtion, oder nach einer einländischen Packhofsstadt überhaupt zur Ab- oder Ausladung deklarirt worden, an diesen Orten,
 b. sonst aber, und namentlich im Falle der direkten Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Zollamte.

 Von dieser Regel soll jedoch bei Stettin in der Art eine Ausnahme gemacht werden, daß Waaren daselbst, auch ohne den Ersatzzoll sofort zu entrichten, zur Niederlage gebracht, und wenn sie nach den größern Handelsplätzen der Marken und Schlesien, namentlich nach Berlin, Frankfurth a. d. Oder und Breslau versendet werden, jener Zoll erst an diesen Orten zur Hebung kommen, wogegen die Entrichtung des Ersatzzolles in Stettin geschehen muß, wenn auf andere Weise zum Handel oder zur Konsumtion über die Niederlagswaaren disponirt wird.

4) Die Erhebung geschieht bei Summen von 5 Rthlr. und darüber in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr und den Dukaten zu 2 Rthlr 18 Gr. gerechnet. In Ermangelung des Goldes wird vor der Hand 16 Gr. Agio für einen Friedrichsd'or gezahlt. Bei einer Gefällzahlung von weniger als 5 Rthlr. geschieht solche in Silbergeld ohne Anrechnung des gewöhnlichen Aufgeldes.

5) Dem Ersatzzoll sind auch diejenigen ausländischen Produkte und Fabrikate unterworfen, welche aus den auf der linken Seite der Elbe gelegenen Theilen der Monarchie herüberkommen, jedoch müssen dabei diejenigen Transitogefälle den Versendern zu gute gerechnet werden, welche sie jenseits erweislich schon entrichtet haben.

 Den überelbischen Provinzen wird in Bezug auf den Ersatzzoll der Kottbusser Kreis gleich gestellt.

6) Wenn Objekte, die den Ersatzzoll zu entrichten haben, über die westliche Grenze des rechts der Elbe gelegenen Theils der Monarchie, und zwar in der Linie von Ratibor a. d. Oder bis Lenzen a. d. Elbe, nach dem Auslande exportirt werden, so soll nach noch näher erfolgenden Bestimmungen eine solche Gefällbonifikation regulirt und bewilligt werden, welche dem zu berechnenden Vortheil des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen ist.

7) Der Ersatzzoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben, bei Objekten die nicht wohl verwiegbar sind wird solches jedoch durch Abschätzung bewirkt,

8) Von der Zahlung des Ersatzzolles sind befreit alle zur Frankfurther Messe gehende Stuhl- und Fabrikwaaren, so wie alle übrige nicht überseeische Waaren, welche blos gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meßgefälle eingehen, und

und von welchen der Ersatzzoll nur in sofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Konsumtion im Lande bleiben. Dergleichen Waaren sind daher ganz in derselben Art zu behandeln, wie bisher bei ihrer Befreiung von dem Kriegesimpost, und es werden dieserhalb die Akzise- und Zollämter lediglich auf die deshalb erlassenen Verfügungen verwiesen.

9) Von Objekten, die dem Ersatzzoll unterworfen sind, wird weder Durchfuhrzoll, noch Handlungsakzise, noch Ausgangszoll erhoben. Objekte aber, die von dem Ersatzzoll nicht betroffen werden, z. B. Vieh, Holz rc., haben vorläufig noch alle diese Abgaben wie bisher zu tragen, und werden die Akzise- und Zollämter hierauf besonders aufmerksam gemacht.

10) Die Abgaben, welche bei den dem Ersatzzoll unterworfenen Gegenständen sonach in der Kurmark den Ein- und Durchfuhrhandel treffen, sind folgende:

beim Eingang landwärts

der nicht bedeutende Land-Eingangszoll nach den verschiedenen noch aus der ehemaligen Binnenzollverfassung beibehaltenen Landzollrollen, und der Ersatzzoll

beim Eingang stromwärts

die Wasser-Binnenzölle und die Kanal-, Schleusen-, Schiffsgefäße-, Aufzugsgelder und Akzidenzien, theils nach den verschiedenen bei den Wasser-Zollämtern existirenden Rollen theils nach der Observanz,

desgleichen der Ersatzzoll.

Wird dies von den eingehenden Waaren entrichtet, dann haben sie an Zoll- und Handelsabgaben unter keinen Umständen mehr etwas zu tragen, mithin nur noch etwa Kanalgefälle, Brücken- und Wegegelder u. d., und beim Verbleib im Lande die Konsumtionsabgaben.

Die Exportation vom ersten Niederlageort aus geschieht aber so frei von Zollabgaben als die Versendung zum Handel von einem einländischen Orte zum andern und demnächstige Exportation. Nordische dem Ersatzzoll nicht unterworfene Objekte entrichten, wenn sie unversteuert land- oder stromwärts nach dem Auslande gehen, den Konventionszoll und die Handlungsakzise. Dabei wird jedoch bemerkt, daß in denjenigen Provinzen, wo noch Provinzialeingangs- und Binnenstromzölle erhoben werden, diese einstweilen noch fortdauern.

11) Was die Erhebung des Ersatzzolles bei dem Verkehr auf der Elbe anlangt, so muß solche ganz in derselben Art erfolgen, wie sie auch Rücksichts des Kriegesimposts angeordnet war, und werden die Aemter dieserhalb auf die Verfügung vom 26sten d. M. verwiesen welche demnach, abgesehen von dem Zollsatze selbst, keine Veränderung erleidet.

12) Das direkte Durchfuhrverkehr zwischen Mecklenburg und Schwedisch Pommern auf der einen Seite, und den südwestlich der Kurmark gelegenen fremden Län-

dern auf der andern Seite, wird übrigens nicht mit dem Ersatzzoll betroffen, und hat es in Ansehung dessen lediglich bei der Verfügung vom 12ten d. M. (Amtsblatt Stück 20. No. 149) sein Verbleiben.

Auch das Transitoverkehr durch die vormaligen Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe nach dem Anhaltschen und nach Belzig wird in der bisherigen Art behandelt.

Hiernach haben sich die Aemter pünktlichst zu achten, und die Herrn Steuerräthe auf dessen Befolgung zu halten.

Potsdam, den 30sten Mai 1814.

| | Provisorischer Tarif zur Erhebung des Ersatzzolles von denjenigen Objekten, wovon keine Groshandlungsakzise, keine Transitoabgaben und keine Ausfuhr-Zollgefälle mehr erhoben werden sollen. | Maaß und Gewicht. | Bei der Einfuhr über See. | | Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rtlr. | Gr. | Rtlr. | Gr. |
| 1 | Baumwolle, rohe und geschlagene | | | | | |
| | zum Durchgange | Ztnr. | 2 | — | 2 | — |
| | zum einländischen Verbrauch | — | — | 12 | — | 12 |
| 2 | Baumwollenes Garn aller Art, weiß und gefärbt | — | 3 | — | 3 | — |
| 3 | Bier, Porter, Ale und alle andere fremde Biere | Tonne zu 100 Berlin. Qrt. | 1 | 12 | 1 | 12 |
| 4 | Brantwein, Arrak, Rum, Franzbrantwein und alle fremde Brantweine ohne Unterschied der Stärke | Eim. zu 60 Berl Quart | 2 | — | 2 | — |
| 5 | Butter | Ztnr. | 1 | — | 1 | — |
| 6 | Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockene Zitronen- und Pomeranzenschaalen | — | 1 | — | 1 | — |
| 7 | Elfenbein und Wallroßzähne | — | 2 | — | 2 | — |
| 8 | Essig aller Art | Eimer | 1 | — | 1 | — |
| 9 | Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glaswaaren ꝛc. | Ztnr. | 1 | 12 | 1 | 12 |
| 10 | Farbewaaren: | | | | | |
| | Cochenille und Indigo | — | 3 | — | 3 | — |
| | Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben | — | 1 | — | 1 | — |
| | Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz | — | — | 12 | — | 12 |
| | Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrige nicht besonders aufgeführte Malerfarben | — | 1 | — | 1 | — |
| | Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde | — | — | 8 | — | 8 |

Fisch-

| | | Maaß und Gewicht. | Bei der Einfuhr über See. | | Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rtlr. | Gr. | Rtlr. | Gr. |
| 11 | Fischbein und Wallfischbarden . . . . | Ztnr. | 1 | 12 | 1 | 12 |
| 12 | Gewürze: | | | | | |
| | feine, als: Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomme, Safran, Vanille . | — | 3 | — | 3 | — |
| | = außereuropäische gemeine, als Pfeffer; schwarzer und weißer, Piement oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| | = teutsche und andere europäische als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf . | — | — | 8 | — | 8 |
| 13 | Gummi, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack . | — | 1 | — | 1 | — |
| 14 | Häute und Felle incl. der Haasen= und Kaninchenfelle: | | | | | |
| | zum Durchgange . . . . . | — | 1 | — | 1 | — |
| | zum einländischen Verbrauch . . . . | — | — | 12 | — | 12 |
| 15 | Heeringe aller Art . . . . . . | Tonne | — | 8 | — | 8 |
| 16 | Hölzer, feine, als: Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pockholz ꝛc. | Ztnr. | — | 12 | — | 12 |
| 17 | Käse aller Art . . . . . . | — | — | 12 | — | 12 |
| 18 | Kakao . . . . . . . | — | 1 | — | 1 | — |
| 19 | Kaffee indischer aller Art . . . . . | — | 1 | — | 1 | — |
| | Zichorien und andere Kaffeesurrogate . . . | — | — | 12 | — | 12 |
| 20 | Metalle, | | | | | |
| | Eisen gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten . | — | — | 8 | — | 8 |
| | Stahl . . . . . . . | — | 1 | — | 1 | — |
| | Blei . . . . . . . | frei | | | | |
| | Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet . . . . | Ztnr. | 1 | — | 1 | — |
| 21 | Ochsen=, Hirsch= und Elendshörner und Ochsenhornspitzen . | — | — | 8 | — | 8 |
| 22 | Speiseöle aller Art . . . . . . | — | 1 | — | 1 | — |
| | Oele zur Fabrikation und zum Brennen . . . | — | — | 8 | — | 8 |
| 23 | Pelzwerk roh und verarbeitet . . . . | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| | Bewollte Schaaffelle zum einländischen Verbrauch . | — | — | 12 | — | 12 |
| 24 | Pottasche und Waidasche . . . . . | — | — | 8 | — | 8 |
| 25 | Schildpatt . . . . . . . | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| 26 | Seife weiße und grüne . . . . . | — | — | 8 | — | 8 |
| 27 | Spezereiwaaren, namentlich: | | | | | |
| | Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perlgraupe und Gries, Kapern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei= und Materialwaaren. . . . . | — | 1 | — | 1 | — |

Arznei=

| | | Maaß und Gewicht. | Bei der Einfuhr über See. Rtlr. | Gr. | Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rtlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arzneimittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzeneigebrauch bestimmte Waaren | Ztnr. | — | 8 | — | 8 |
| | (Dem Abgabensatze von 8 gr. pro Ztnr. sind auch diejenigen nicht benannten Objekte unterworfen, welche zu den sub Nro. 9. und 27. aufgeführten Waarengattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.) | | | | | |
| | (Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publizirt werden.) | | | | | |
| 28 | Stockfisch und Klippfisch | — | — | 8 | — | 8 |
| 29 | Stuhlrohr | — | — | 12 | — | 12 |
| 30 | Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre | — | 7 | 12 | 5 | — |
| | rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangszollamt wieder exportirt werden | — | — | — | 1 | 12 |
| | sächsische und böhmische Haus-, Futter- und Sackleinwand, desgleichen der Sack-, Pack- und gemeine von Werg gefertigte Zwillig | — | — | — | 1 | — |
| | Ausgenommen ist die rohe Sackleinwand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Litthauen; Seegeltuch und Tauwerk; böhmische Packleinwand. | | | | | |
| 31 | Seide, rohe und gefärbte, | | | | | |
| | zum Durchgange | — | 5 | — | 5 | — |
| | zum einländischen Verbrauch | — | 1 | — | 1 | — |
| | Näheseide | — | 5 | — | 5 | — |
| 32 | Syrup aller Art | — | — | 12 | — | 12 |
| 33 | Taback, fabrizirte Tabacke aller Art exclusive Portoriko | — | 2 | 12 | 2 | 12 |
| | Portoriko | — | 1 | 12 | 1 | 12 |
| | virginische und andere außereuropäische Blätter | — | 1 | 8 | 1 | 8 |
| | europäische Tabacksblätter | — | 1 | — | 1 | — |
| 34 | Talg | — | — | 8 | — | 8 |
| 35 | Talglichte, gegossene und gezogene | — | 1 | — | 1 | — |
| 36 | Thee | — | 2 | — | 2 | — |
| 37 | Vitriol und Alaun | — | — | 8 | — | 8 |
| 38 | Wachs, gelbes und weißes | — | 1 | — | 1 | — |

Wein

| | | Maaß und Gewicht. | Bei der Einfuhr über See. | | Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rtlr. | Gr. | Rtlr. | Gr. |
| 39 | Wein aller Art in Fässern | Eim. zu 60 Qrt. | 1 | — | 1 | — |
| | = = = = Flaschen | Berlin. Quart. | — | ½ | — | ½ |
| 40 | Weinstein | Ztnr. | — | 12 | — | 12 |
| 41 | Wolle und Kameelhaare zum Durchgang | — | 3 | — | 3 | — |
| | = = = = einländischen Verbrauch | — | — | 8 | — | 8 |
| | wollenes und Kameelgarn zum Durchgang | — | 3 | — | 3 | — |
| | = = = = einländischen Verbrauch | — | — | 12 | — | 12 |
| 42 | Zucker, roher und Farin aller Art | — | 1 | — | 1 | — |
| | = Lumpenzucker ganzer und gestoßener | — | 2 | — | 2 | — |
| | Raffinade, Melis und Kandis | — | 4 | — | 4 | — |
| 43 | Zwirn | — | 3 | — | 3 | — |

Berlin, den 27sten Mai 1814.

Vermöge Auftrags Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers.

Ladenberg.

---

**No. 175.** Demolirung der Vertheidigungsanstalten. P. 1000. Mai.

Das Königliche Militairgouvernement hat im Einverständniß mit dem Königlichen allgemeinen Kriegesdepartement bestimmt, daß, da bei den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen kein Grund mehr vorhanden, den Kommunen und einzelnen Eigenthümern durch Erhaltung der im vorigen Jahre angelegten Vertheidigungsanstalten, Verschanzungen u. s. w. die Benutzung ihrer Grundstücke länger zu entziehen, die Verschanzungen demolirt, und das Terrain, auf welchem sie angelegt sind, an die Eigenthümer zurückgegeben, übrigens aber auf die Erhaltung und Sicherstellung der zu den Befestigungsanlagen verwandten Materialien, soweit solche aus Königlichen Mitteln hergegeben sind, Bedacht genommen, und im Fall zu deren sicherer Konservation an Ort und Stelle keine Gelegenheit vorhanden, die Hölzer in der Regel nach Spandau geschafft werden sollen, um für die dortigen Fortifikationen benutzt zu werden. Hiernach sind sämmtliche Kreis-Landsturmdivisionairs von dem Königlichen Militairgouvernement instruirt.

Wir machen diese Bestimmungen hiermit bekannt, setzen dabei jedoch ausdrücklich fest, daß niemand eine der Vertheidigungsanlagen zerstören darf, bevor derselbe darüber nicht zuvor die Erlaubniß des Landraths oder für die Städte Potsdam, Brandenburg und Frankfurth die Erlaubniß des Polizeidirektors nachgesucht

und

und erhalten hat, den Herren Landräthen so wie den Herren Polizeidirektoren in Potsdam, Brandenburg und Frankfurth tragen wir dagegen auf, sich in vorkommenden Fällen über die Abtragung der Schanzen mit den Herren Landsturmdivisionairs zu besprechen, und dann nach der Vorschrift zu verfahren.

Wegen der um Berlin angelegten Vorschanzungen sind Seitens des Königlichen allerhöchst verordneten Militairgouvernements besondere Verfügungen erlassen.

Potsdam, den 27sten Mai 1814.

---

**No. 176.** Fremde Orden. P. 1064. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern dürfen die Dekorationen auswärtiger Orden, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Königlichen Majestät dazu erhalten zu haben, von keinem preußischen Unterthan getragen werden, indem die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel IX. §. 13. auf diese Orden Anwendung findet.

Zivilpersonen, welche dergleichen fremde Orden erhalten haben, müssen solches der Regierung ihrer Provinz, unter Anführung der zur Sache gehörigen Umstände, anzeigen und bis die Königliche Genehmigung erfolgt, dürfen die Ordenszeichen der Regel nach nicht angelegt werden. Potsdam, den 18ten Mai 1814.

---

**No. 177.** Eingangspässe der Schiffer. P. 1119. Mai.

Das Königl. Departement der höhern und Sicherheitspolizei hat mittelst Verfügung vom 12ten d. M. festgesetzt, daß die in der allerhöchsten Immediatverordnung vom 20sten Februar d. J. den Frachtfuhrleuten Hinsichts der Eingangspässe zugestandene Begünstigung auch auf die auf den Ströhmen mit Handelsprodukten aus dem Auslande kommenden Schiffer Anwendung finden, letzteren daher für sich und ihre Knechte der Eingang aus befreundeten Landen in die diesseitigen Staaten, auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnortes oder der auswärtigen Stadt, aus welcher sie kommen, gleichfalls gestattet sein soll.

Rücksichtlich der Lösung des Eingangspasses in der zuerst berührten preußischen Grenzstadt, so wie des fernern Verhaltens während ihres Aufenthalts in den diesseitigen Staaten und bei dem nachherigen Wiederausgange liegen dergleichen Schiffern übrigens dieselben Verpflichtungen auf, welche die gedachte allerhöchste Verordnung für die Frachtfuhrleute unter ähnlichen Verhältnissen vorschreibt, so wie denn auch die etwa von den Schiffern mitgenommenen Reisende auf gleiche Begünstigung keinen Anspruch haben, sondern für ihre Person sich nach wie vor strenge nach den Vorschriften des Paßreglements vom 20sten März v. J. zu achten haben.

Potsdam, den 22sten Mai 1814.

---

**No. 178.** Extraordinaire Rechnungen. P. 782. Mai.

Den Domainenämtern wird in Erinnerung gebracht, die ordinairen, extraordinairen und Arrearechnungen pro 18¹³⁄₁₄. spätestens bis zu Ende des Monats August c. bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern für eine jede bis dahin nicht eingegangene Rechnung einzusenden. Potsdam, den 28sten Mai 1814.

# Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 23.

Potsdam, den 10ten Junius 1814.


Es sind verschiedenen Grundbesitzern, Fabrikunternehmern und Handwerkern französische Kriegsgefangene auf ihren Wunsch zeither zur Arbeit überlassen worden.

Da des Königs Majestät, unter den mit Frankreich jetzt bestehenden Verhältnissen, die Zurückgabe sämmtlicher in den Königl. Staaten befindlichen französischen Kriegsgefangenen befohlen haben; so wird jeder, bei welchem sich dergleichen Gefangene aufhalten, hierdurch angewiesen, sie diese veränderten Umstände und zugleich wissen zu lassen, daß ihnen demgemäß völlig freistehe, sich hieher zu begeben, und sich bei der hiesigen Kommandantur, behufs der Einstellung in die zum Rückmarsch in die Heimath sofort zu formirenden Detaschements, zu melden.

Die Landräthe, Militair- und Polizeibehörden in den Städten und die Magistrate haben darauf zu sehen und sich davon zu überzeugen, daß den in ihrem Bereich sich aufhaltenden französischen Kriegesgefangenen diese Verfügung bestimmt bekannt werde. Berlin, den 18ten Mai 1814.

Allerhöchstverordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. v. Bülow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 179. Zoll von dem aus Preußen kommenden Garn. A. P. 857.

Das Schock Schlesischen Garns verhält sich zu dem aus Preußen kommenden Garn nach den Schlesischen und Preußischen Akzisetarifs wie 1 zu 6.

Da nun behufs der Zollerhebung vom Garn der Estimationssatz von 20 Thalern pro Schock allgemein und auch bei dem Schlesischen Garn vorgeschrieben worden, so hat das Königliche Finanzministerium durch das Reskript vom 1sten d. M. festgesetzt, daß der Estimationssatz bei dem aus Preußen kommenden Garn nur auf den sechsten Theil, nämlich auf 3 Rthlr. 8 gGr. pro Schock angenommen werden soll.

Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 16ten Mai 1814.

No. 180. Stempelpflichtigkeit der Schulddokumente rc. A. 1258. Mai.

Wegen der Stempelpflichtigkeit der von den einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellten Schulddokumente, der im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale, und der Vollmachten der Ausländer für ihre hiesigen Geschäftsträger, hat der Herr Finanzminister, im Einverständniß mit dem Hrn. Justizminister, mittelst Verfügung vom 29sten April d. J. folgendes festgesetzt:

1) Schulddokumente, welche von einländischen Gutsbesitzern im Auslande ausgestellt werden, sind nach dem Artikel 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. stempelpflichtig, und müssen, wenn sie nicht mit dem Preußischen Stempel versehen sind, damit noch nachträglich versehen werden, wobei die nähern Bestimmungen des §. 1. der Instruktion vom 5ten September 1811. zur Anwendung kommen.
2) Dasselbe gilt von den im Auslande aufgenommenen Zessionen hier versicherter Kapitale, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher präsentirt werden, oder nicht, und eben so sind
3) die Vollmachten der Ausländer für ihre Geschäftsträger in den Königlichen Staaten dem Stempel unterworfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht. Potsdam, den 20sten Mai 1814.

---

No. 181. Monatliche Extrakte der Akzise- und Zollämter. A. 2333. Mai.

In der Verfügung vom 7ten September 1811. (Amtsblatt. Stück 22. No. 2.) ist ad 11. nachgegeben worden

keine monatlichen Extrakte einzureichen, sobald keine Einnahmen und Ausgaben vorgekommen und keine Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt sind.

Dieses soll aber für die Akzise- und Zollämter ferner nicht Statt finden; es haben vielmehr diese jederzeit Extrakte einzusenden, wenn auch keine Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind und zwar für alle Theile der Kassenverwaltungen, als Akzise und Zoll, Stempel, Gewerbesteuer u. s. w. Auf dergleichen Extrakte ist dann zu vermerken:

sind keine Einnahmen und Ausgaben für (die Zeit) vorgekommen.

Potsdam, den 26sten Mai 1814.

---

No. 182. Stempel zu Rechnungs-Dechargen. A. 2712. Mai.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist mittelst Reskripts vom 16ten Mai c. festgesetzt worden, daß die Dechargen über solche Landkonsumtionssteuer-Rechnungen ebenfalls stempelfrei ausgefertigt werden sollen, welche von den Akziseämtern über die Einnahme aus den ihnen zugelegten ländlichen Steuerbezirken abgelegt werden, insofern der Tantiemebetrag für den Rendanten nicht 50 Rthlr. auf ein Jahr erreicht. Den Akzise- und Konsumtionssteuer-Aemtern wird dies zur Nachricht bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten Junius 1814.

---

Wenn

Wenn gleich die Schullehrer, in Gefolge der Verfügung des Königlichen Militairgouvernements vom 31sten Januar c., von einem Theile der Landsturmdienste befreit worden, späterhin auch die Sonntagsübungen weggefallen sind, so sind dieselben doch noch zu Eskorten gebraucht und dadurch an der pünktlichen Wahrnehmung ihres Schulunterrichts und Küsterdienstes gehindert worden. Das Königliche Militairgouvernement hat daher bestimmt, daß die Schullehrer von allem und jedem Landsturmdienste entbunden sein sollen und die Landsturmdivisionairs unterm 9ten d. M. hienach instruirt, welches hiermit sämmtlichen Schulbehörden und Schullehrern bekannt gemacht wird.

No. 183. Landsturmdienst der Schullehrer. C. 477. Mai.

Potsdam, den 18ten Mai 1814.

---

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 6ten d. M. werden die Forstbedienten in der hiesigen Provinz hierdurch zur genauen Befolgung der von dem ehemaligen Forstdepartement an die Ober- und Forstmeister der Kurmark am 17ten April 1794. erlassenen Bestimmung, wonach in den Forstattesten zur Einbringung des Wildprets in die Thore, das Wildprett seiner Gattung nach speziell genau, wie es in der Forsttaxe enthalten, aufgeführt und genannt werden soll, aufgefordert. Potsdam, den 20sten Mai 1814.

No. 184. Forstatteste über Wildprett. F. 673. Mai.

---

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

No. 185. Getreide- und Fouragepreise pro Mai. M. 95. Juni.

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | . . | 2 | 3 | 4 |
| 2) — | — Roggen | . . | 1 | 13 | 10 |
| 3) — | — große Gerste | . . | 1 | 11 | 9 |
| 4) — | — kleine Gerste | . . | 1 | 7 | 7 |
| 5) — | — Hafer | . . | 1 | 6 | 4 |
| 6) — | — Erbsen | . . | 2 | 1 | 2 |
| 7) — Zentners | Heu | . . | . | 22 | 9 |
| 8) — Schocks | Stroh | . . | 5 | 12 | . |

Die Durchschnittspreise

| | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| für das Quart Bier betragen . . . . | 1 | 2 |
| — — — Brantwein . . . . | 4 | 3 |

in $\frac{1}{24}$stel.

Potsdam, den 4ten Juni 1814.

---

Der Münzfuß des seit dem Jahre 1807 im Herzogthum Warschau ausgeprägten sogenannten Kurantgeldes ist von dem frühern mit dem Bildniß des Königs Stanislaus Poniatowsky ausgeprägten Kurant bedeutend abweichend gefunden und es hat sich bei einer nähern Untersuchung dieses neuen Warschauer Kurantgeldes ergeben, daß die Mark Thalerstücke nur 11 Loth 9 Grän feines Silber, die Mark Eindrittel- oder sogenannte Achtgroschenstücke nur 10 Loth feines Silber und die Mark Einsechs-

No. 186. Warschauisches Geld. P. 1691. Mai.



tel-

tel, oder sogenannte Viergroschenstücke zwar 8 Loth 9 Grän fein Silber enthält, daß aber $46\frac{52}{155}$ Stück aus der Mark geprägt werden, statt daß nach dem Berliner Münzfuß $43\frac{3}{4}$ Stück eine Mark wiegen.

Dieses seit 1807 ausgeprägte sogenannte Kurantgeld hat daher nach dem jetzigen fein Silberpreise einen Werth:

die Thalerstücke von 23 Gr. 5 Pf. Brandenburger Kurantgeldes,

die Eindrittel (Acht Groschen oder pohlnische 2 Guldenstücke) von 7 Gr. $6\frac{1}{2}$ Pf.

die Einsechstel (Vier Groschen oder pohlnische Gulden) von 3 Gr. 9 Pf.

Nach der Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 14. d. M. wird dies dem Publikum bekannt gemacht, damit dasselbe bei seinem Verkehr mit den Einwohnern des Herzogthums Warschau nicht in Schaden gerathe.

In den landesherrlichen Kassen werden die genannten Geldsorten gar nicht angenommen und sie können daher nur zur Berliner Hauptmünze als Metall geliefert und von dieser nach den vorgedachten Preisen bezahlt werden.

Potsdam, den 26sten Mai 1814.

---

No. 187.
Eingangspässe.
P. 806.
Mai.

Zu mehrerer Begünstigung der Gewerbe und des für dieselben nützlichen Einganges fremder Künstler und Handwerksgesellen, werden mit Authorisation des Königl. Departements der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, folgenden am Auslande zunächst belegenen Polizeibehörden, als: den Polizeidirektoren in Potsdam, Frankfurth und Brandenburg, den Magisträten in Beeskow, Buchholz, Treuenbrietzen, Luckenwalde, Lenzen, Perleberg, Wittstock, Lindow, Zehdenick und Prenzlow, eine Anzahl von unausgefüllten durch uns mit Siegel und Unterschrift vollzogenen Eingangspaß-Blanquets für einwandernde Künstler und Handwerksgesellen von uns anvertraut, und werden sie authorisirt, solche für dieselben auszufüllen. Solche Pässe sollen die Stelle der von uns unmittelbar ertheilten Eingangspässe dergestalt vertreten, daß es für die damit versehenen Individuen eines weitern Eingangspasses nicht bedarf.

Es wird jedoch, um die blos herumschweifenden den Gewerben überall nicht nützlichen, der allgemeinen und Privatsicherheit gefährlichen Individuen nach wie vor von dem Eintritte in die Provinz abzuhalten, zur gemessensten Richtschnur der vorangezeigten Polizeibehörden hiermit ausdrücklich bestimmt:

1) daß die Eingangspässe nur solchen Künstlern und Handwerksgesellen ertheilt werden dürfen, welche mit unverdächtigen noch nicht abgelaufenen von einer auswärtigen Polizeibehörde ausgegebenen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind und daneben sich ausweisen, daß sie, unmittelbar vor ihrem Eintritt in die Provinz, längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit gewesen, bis dahin aber auf eine den Gewerben Nutzen versprechende Art in Arbeit gestanden und sich nicht blos umher getrieben haben.

2) daß die beauftragten Polizeibehörden vor Ausfertigung der Pässe, nach strenger und sorgsamer Prüfung der Legitimationsdokumente der Paßsucher, sich von deren

deren Unverdächtigkeit und der Identität ihrer Personen volle Gewißheit verschaffen.

3) daß die gedachten Polizeibehörden die Päße nicht allein genau nach den Vorschriften der Paßinstruktion vom 20sten März 1813 ausfüllen und mit dem durchaus vollständigen Signalement und der Bemerkung des Legitimationsgrundes versehen, sondern auch unter unserer Unterschrift die Päße auf dieselbe Art vollziehen, wie sie ihre eigenen Päße zu vollziehen verpflichtet sind, jedoch mit Bezugnahme auf diesen von uns erhaltenen Ausfüllungsauftrag und dergestalt, daß wenigstens die Anfangsworte dieser Vollziehungsurkunde auf der ersten Seite des Passes bemerkt werden.

4) daß die bemerkten Polizeibehörden diese Päße für Individuen, welche in den Königl. Staaten Arbeit suchen und in denselben sich aufhalten wollen, nur auf die Dauer eines Monats und für diejenigen, welche die Königl. Staaten blos durchreisen wollen, nur auf die nach den jedesmaligen Verhältnissen zu dieser Durchreise erforderliche Zeit ertheilen und im ersten Fall soviel als möglich, in dem letzten Falle aber allemal mit einer speziellen Reiseroute versehen.

5) daß diese Päße lediglich zum Eingang in die Königl. Staaten und zum Durchgang, keinesweges aber zum Ausgang aus denselben ertheilt werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bloße Durchgangspäße auch zum Ausgange berechtigen.

6) daß mehrerwähnte Polizeibehörden uns das spezielle Verzeichniß der ausgefertigten Eingangspäße, unter genauer Angabe der Legitimation, nach dem angeschlossenen Schema jedoch ohne weitern Präsentationsbericht wöchentlich einsenden.

7) Diese Eingangspäße werden für die Handwerksgesellen zwar gebührenfrei ertheilt, allein sie sind, eben so wie die den Handwerksgesellen zum Wandern im Innern des Landes ertheilten gewöhnlichen Zirkulationspäße, stempelpflichtig und ist der Stempelbetrag in dem Falle, wo solcher von dem Paßempfänger wegen seiner Armuth nicht eingezogen werden kann, in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Art zur Niederschlagung zu liquidiren.

8) Sollen die über die Paßverhältnisse der Handwerksgesellen in Gemäßheit des §. 6. des Paßreglements vom 20sten März v. J. an das Königl. Departement der höhern Polizei zu erstattenden Berichte von nun an blos an uns, nicht aber weiter an das gedachte Königl. Departement, erstattet werden.

Sämmtlichen nicht genannten Polizeibehörden wird zugleich aufgegeben, nicht nur die von den oben genannten Polizeibehörden ausgefertigten und von uns vollzogenen Eingangspäße für wandernde Künstler und Handwerksgesellen als gültige Eingangspäße zu respektiren, sondern auch auf gleiche Weise die von den Polizeibehörden der übrigen Königl. Provinzen in der vorgeschriebenen Art vollzogenen Eingangspäße zu behandeln. Auch werden sämmtliche nach der Allerhöchsten Deklaration vom 20sten Februar d. J. zur Ertheilung von Interimspäßen befugte Grenz-

Po-

Polizeibehörden angewiesen, die durch sie mit dergleichen Interimspässen versehenen Künstler und Handwerksgesellen an die zur Verabfolgung von Eingangspässen durch diese Verfügung authorisirten Polizeibehörden zu verweisen und die Interimspässe dahin zu richten, wenn eine derselben ihnen näher liegt als unser Regierungssitz.

Die Akziseämter in den oben genannten Städten werden immer mit der nöthigen Anzahl von uns vollzogener Eingangspaß-Blanquets auf 2 gr. und 8 gr. Stempelbogen versehen seyn, von welchen die genannten Polizeibehörden dergleichen jederzeit gegen Bezahlung erhalten können und haben die Akziseämter dafür zu sorgen, daß niemals Mangel an dergleichen vollzogenen Paßblanquets eintritt, weshalb sie sich bei Zeiten an uns zu wenden haben.

Uebrigens dürfen die Akziseämter in den gedachten Städten diese Blanquets nur an die Polizeibehörden obbenannter Städte verabfolgen und müssen jedesmal, bei Einreichung der Stempeldebits-Extrakte, Atteste derselben über die Anzahl der an sie gegen Bezahlung verabfolgten Pässe einsenden.

Potsdam, den 31sten Mai 1814.

## Schema

zu der wöchentlichen Berichtserstattung über ausgegebene Eingangspässe.

Vom ten bis ten sind nachstehende Eingangspässe ausgegeben worden.

| Nr. des Paßjournals. | Vor- und Zunamen. | Metier. | Geburtsort. | Wodurch sich der Reisende legitimirt hat. | Alter. | Größe | | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Vorgeschriebene Reiseroute. | Zweck der Reise. | Dauer der Gültigkeit. | Besondere Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Fuß. | Zoll. | | | | | | | | | | | | | | | | |

(Unterschrift der Polizeibehörde und Datum.)

## Personalchronik.

Der Stadtrichter Nürnberg zu Koepnick ist zum Justitiarius des Erbzinsgerichts zu Adlershof und der bisherige Justizamtsaktuarius Fölsch zum Depositalrendanten bei dem Königl. Stadtgericht zu Potsdam ernannt.

Der

Der Pfarrer Winkler zu Perleberg ist zum Pfarrer in Liebenwalde, der Pfarrer Wilberg zu Reitwen zum Pfarrer zu Neuendorf bestellt und der Seminarist Schmidt als Schullehrer zu Klockow bestätigt.

Dem Unterförster Stock im Forstamt Koepnick ist das Prädikat: Heegemeister beigelegt.

Der Militairsupernumerarius Schulze zu Burg ist zum Thorschreiber in Sandau, der Invalide Pech zum Thorschreiber in Straßburg und der Thorvisitator Ambeck zu Prenzlau zum Thorschreiber in Gransee bestellt, desgleichen der invalide Unteroffizier Voigt zum Chausseeeinnehmer in Dahlwitz.

Der Pfarrer Preuninger zu Rhinow und Heise zu Ruthenberg, der Küster Henschel zu Trebatsch und der Schullehrer Deseler zu Groß-Luckau sind gestorben. Todesfälle.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Landwirthschaftliche Versammlung zu Mögelin.

Zur Feier des für die Landwirthschaft wieder anbrechenden glücklichen Tages und zur Wiederbelebung des Sinnes für Verbesserungen hat die Ober-Barnimsche landwirthschaftliche Gesellschaft beschlossen, alle Freunde der Landwirthschaft zu einer öffentlichen Versammlung ohngefähr zwischen den 16ten und 22sten Junius 1814. nach abgehaltenem Berliner Wollmarkte, einzuladen und, mit Zustimmung des Hrn. Staatsraths Thaer, Mögelin bei Wrietzen an der Oder als den Mittelpunkt und Versammlungsort zu bestimmen.

Es wird in diesen Tagen Zuchtvieh aller Art an mehreren Orten aufgestellt, besonders aber werden zu Mögelin und Cunersdorf ächte Merinoböcke und Schaafe meistbietend verkauft werden.

Die Tage der Hauptversammlung zu Mögelin so wie die jenes Verkaufs werden noch bestimmter in den Berliner Zeitungen angezeigt werden, indem sie sich nach der Beendigung des Wollmarkts richten müssen.

Es wird dafür gesorgt sein, daß man zu Mögelin die nöthigen Bedürfnisse gegen billige Bezahlung und so viel möglich auch Wohnung haben kann, wenn man sich deshalb an den Oekonom Loth zu Mögelin in postfreien Briefen wendet.

Freienwalde, den 4ten Mai 1814.

Die Landwirthschaftliche Gesellschaft des Ober-Barnimschen Kreises.

### Schutzpocken-Impfungsprämien.

Nachstehende Prämien sind von der Königl. Kurmärk. Regierung an diejenigen Aerzte und zur Impfung qualifizirten Personen, welche sich bei der Beförderung der Schutzpockenimpfung seit 1811. ausgezeichnet haben, ertheilt:

1) dem Herrn Hofrath Dr. Bremer in Berlin . . . . 100 Rthlr.
2) dem Herrn Medizinalrath und Kreisphysikus Dr. Rehfeld zu Prenzlau, Herrn Dr. Rehfeld jun. daselbst, Herrn Stadtphysikus Dr.

Latus 100 Rthlr.

Hane

Transport 100 Rthlr.

Hane zu Strasburg, Herrn Stadtphysikus Dr. Worms zu Wittstock, Herrn Kreisphysikus Dr. Maizier zu Burg, Herrn Hofrath und Kreisphysikus Dr. Siebert zu Brandenburg, Herrn Chirurgus Simon zu Frankfurth pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ jedem 30 Rthlr. . . 210 Rthlr.

3) den Chirurgen Herrn Riedel zu Müllrose, Herrn Cirlow zu Lenzen, Herrn Arndt zu Joachimsthal pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ jedem 20 Rthlr. 60 —

4) dem Schullehrer Herrn Krüger zu Bochow und dem Chirurgus Herrn Beck zu Pritzwalk und Herrn Pawlowsky zu Nauen, pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ jeden 10 Rthlr. . . . . . . . . . . . 30 —

5) dem Herrn Kreisphysikus Dr. Karsten zu Oranienburg, der Wittwe des Stadtphysikus Dr. Hane zu Neustadt-Eberswalde, dem Herrn Stadtphysikus Dr. Kolbe zu Templin, dem Herrn Dr. Hartmann zu Neu-Ruppin, dem Herrn Dr. Barnitz zu Wriezen, dem Herrn Chirurgus Simon zu Frankfurth pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{3}$ jeden 30 Rthlr. . . . . . . . . . . . . 180 —

6) den Chirurgen Herrn Schulz jun. zu Neustadt-Eberswalde, Herrn Titschkow zu Rathenow, Herrn Schryder zu Wittstock, Herrn Ehrenreich zu Neu-Ruppin, jedem 20 Rthlr. . . . . 80 —

7) den Chirurgen Herrn Löwe zu Rhinow, Herrn Hamel zu Fehrbellin, Herrn Kühe zu Oranienburg, und Herrn Stickel zu Strausberg, jedem 10 Rthlr. . . . . . . . . . 40 —

in allem 700 Rthlr.

## Litterarische Notizen.

Das Werk des Amtsrath Hubert unter dem Titel: die Wartung, Zucht und Pflege der Schaafe, ihre Benutzung und Veredlung, oder Dienstanweisung für meinen Schäfer in allen seinen Geschäften und Dienstverhältnissen. Berlin, 1814. 8. ist erschienen und verdient allen Landwirthen und Schäfereibesitzern empfohlen zu werden.

Der Geheime Justizrath Hoffmann in Soldin wird eine umgearbeitete Topographie der Neumark zum Besten der in dem jetzt beendigten Kriege verwundeten und hülfsbedürftigen vaterländischen Krieger auf Subskription und Pränumeration zu Michael d. J. herausgeben. Die Pränumerationsgelder und Subskribentenverzeichnisse sind bis Ende k. M. an die Darnmannsche Buchhandlung zu Züllichau oder an den Oberlandesgerichts-Archivar Behm in Soldin postfrei einzusenden.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 24.

Potsdam, den 17ten Junius 1814.

Freiwillige Jäger.

Ich erkläre hierdurch, daß auch denjenigen Offizieren der freien Jägerdetaschements der Regimenter, welche aus der Mitte der Freiwilligen gewählt worden sind, und nun in ihr früheres Verhältniß zurücktreten, erlaubt sein soll, dazu die Entlassung nachzusuchen; die aber, welche im Dienst bleiben wollen, haben die kommandirenden Generale bei sich darbietender Gelegenheit Mir zur Einrangirung in die Regimenter in Vorschlag zu bringen.

Das Allgemeine Kriegesdepartement erhält den Auftrag diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen. Hauptquartier Paris, den 9ten Mai 1814.

An das Allg. Kriegesdepartement. Friedrich Wilhelm.

## Publikandum.

Seine Majestät der König haben in einer an das unterzeichnete Departement erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre d. d. Paris den 30sten April zu verordnen geruhet, daß, da nunmehr der Zweck des Krieges so glücklich erreicht worden und der Abschluß eines ehrenvollen Friedens nahe sei, die bisher bestandenen Detaschements der freiwilligen Jäger aufgelöset und letztere, den Bedingungen bei ihrem Engagement und den Wünschen der meisten unter ihnen gemäß, in ihre Heimath zurückkehren sollen, damit sie ihren frühern Berufsgeschäften wieder folgen können, wobei es denjenigen freiwilligen Jägern, welche ferner im Militair zu dienen wünschen und dazu qualifizirt sind, auch überlassen bleibt, in die Armee einzutreten. Der Rückmarsch der freiwilligen Jäger wird detaschementsweise angeordnet. Wörtlich haben sich Seine Majestät in folgender Art, über die von den Jägerdetaschements geleisteten Dienste, in der obigen Kabinetsordre ausgesprochen:

Ich kann hiebei nicht umhin ihnen in Meinem und des Vaterlandes Namen den Dank zu bezeigen, der ihrem rühmlichen Eifer, ihrer Tapferkeit und ihrer Ausdauer, womit sie in den Reihen der übrigen Krieger gefochten ha-

haben, gebührt, indem Ich es nicht verkenne, daß sie dadurch zu dem glücklichen Erfolge wesentlich mit beigetragen haben.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, diese ehrenvolle allerhöchste Erklärung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1814.

Königl. Preußisches Kriegesdepartement.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 188. Zimmrer. A. 1024. Mai.

Durch das Reskript des Königl. Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 3ten d. M. ist die Ertheilung von Gewerbscheinen zu Zimmerflickarbeit nach der Analogie des §. 101. des Edikts vom 7ten September 1811. nachgegeben, doch ist diese Arbeit auf nachfolgende Gegenstände beschränkt:

1) auf Reparatur der Dachlatten,
2) auf Reparatur schon vorhandener und die Legung neuer Fußböden,
3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5) auf Reparaturen von Stacketen und Bretterzäunen,
6) auf Reparatur und Anfertigung einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter und
7) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stackete und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden gewesen sind, ist ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten besondere Vorschriften stattfinden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Rücksicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit, wird es wie bei der Mauerflickarbeit gehalten. Es muß nämlich, nach dem §. 101. des allegirten Edikts, vor Bewilligung des Gewerbscheins ein Attest des Kreis-Baubedienten und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14ten November 1812. §. 12. angeordnete Nachweisung beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens 2 Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat.

Hiernach haben sich die mit der Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen beauftragten Behörden zu achten, und vorzüglich keine dergleichen Gewerbscheine ohne die Beifügung der vorgeschriebenen Beweise der Qualifikation des Flickarbeiters nachzusuchen.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

Nach

No. 189. Hausiren mit Brantwein. A.P. 1262. Mai.

Nach einer in Uebereinstimmung mit den Departements im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizei und für den Handel und die Gewerbe erlassenen Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 29sten April d. J. ist das Herumziehen mit Brantwein von einem Orte zum andern, um solchen an die Einwohner in großen oder kleinen Quantitäten zu verkaufen, gänzlich untersagt. Es darf mithin auf diesen Hausirhandel mit Brantwein kein Gewerbschein oder Hausirschein ertheilt, folglich auch von den Unterbehörden nicht in Antrag gebracht werden.

Bei Lagern, Jahrmärkten oder andern Volksversammlungen darf zwar auf Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, Brantwein und anderes starkes Getränke in Buden oder auf Tischen geschenkt werden, die Akziseoffizianten haben aber bei solchen Gelegenheiten auf dieses Gewerbe ein wachsames Auge zu richten und sich bei gegründetem Verdachte die geschehene Versteuerung des Brantweins nachweisen zu lassen.

Die Verfügung im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts No. 62. wird also hierdurch aufgehoben, und die mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden, so wie die Akziseämter, haben sich nach obiger Bestimmung zu achten.

Potsdam, den 25sten Mai 1814.

---

No. 190. Allegationes aus dem Amtsblatt. A. 1092. April.

In den Verhandlungen der Unterbehörden werden die Verfügungen des Amtsblatts verschieden, nämlich

nach dem Dato der Verordnung,

oder nach der Nummer des Amtsblatts,

oder nach der Nummer der im Amtsblatt enthaltenen Verordnung

allegirt, so daß die Aufsuchung mit Zeitaufwand verbunden ist. Zur Ersparung der Zeit und zur Erhaltung der Ordnung ist es aber nothwendig, daß auf eine kurze und zweckmäße Weise die qu. Verordnungen angezogen werder, und wir setzen daher hiermit fest:

daß die fortlaufende Nummer der Verordnung im Amtsblatt und der Jahrgang blos bemerkt, und

z. B. Amtsblatt, 1812. No. 180.

allegirt werden muß.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß diese Bestimmung nicht auf die Verordnungen aus dem Jahre 1811. gehet, da diese keine durch alle Stücke des Jahrgangs fortlaufende Nummern haben.

Hiernach haben sich die Unterbehörden genau zu achten.

Potsdam, den 29sten Mai 1814.

---

No. 191. Zollfreiheit des fremden Zugviehes. A. 2366. Mai.

Um den ländlichen Grundbesitzern die Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlornen Inventarii an Zugvieh zu erleichtern, ist zufolge Reskripts des Königl. Finanzministerii vom 16ten Mai c. beschlossen worden, denselben und zwar vorläu-

)( 2

läufig für die Dauer von einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. auf dergleichen zu gedachtem Behufe, gegen Atteste der landräthlichen Behörden, aus der Fremde einzubringendes Vieh die Zollfreiheit zu bewilligen.

Die Zollämter werden daher angewiesen, gegen Vorzeigung landräthlicher Atteste, welche auf den Namen dessen gestellt werden, von dem oder für dessen Rechnung fremdes Zugvieh eingebracht wird, dasselbe zollfrei einzulassen, die landräthlichen Atteste aber den Einbringern abzunehmen, und diesen eine Gratis-Zollabfertigung zu ertheilen. Nach Ablauf eines jeden Terzials haben die Zollämter eine Nachweisung von dem freigeschriebenen Viehe nebst gedachten Attesten bei uns einzureichen.

Die landräthlichen Behörden werden beauftragt, nur nach vorgängiger Ueberzeugung von dem wirklichen Bedarf und der Wahrheit der deklarirten Bestimmung des einzubringenden Zugviehes, die Atteste mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszustellen, auch terzialiter eine Nachweisung der ertheilten Atteste einzureichen.

Potsdam, den 1sten Juni 1814.

---

**No. 192.** Transitoimpost von Wolle. A.P. 2085. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 16ten Mai d. J. soll die aus dem Mecklenburgschen nach Sachsen und dem Reiche transitirende Wolle, anstatt der gegenwärtig darauf ruhenden Transitoabgabe von 3 Rthlr. pro Zentner, von nun an dem Abgabensatze von Fünf Thalern Friedrichsd'or pro Pferdeslast unterworfen sein.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 2ten Junius 1814.

---

**No. 193.** Graues Salz. A. 2561. Mai.

Die Seifensieder in den Kurmärkschen Städten können nach wie vor das zu ihrem Gewerbe benöthigte graue Salz nur allein durch die Königliche General-Salzdirektion beziehen, welche zu dem Ende, auf den Grund der von den Magistraten bei uns eingegebenen Bedarfsnachweisung, für dessen Anschaffung Sorge tragen wird. Der Verkaufspreis bleibt vorerst 83 Rthlr. pro Last.

Die Magistrate werden in Verfolg der unterm 13ten März v. J. an sie erlassenen Zirkularverfügung nochmals aufgefordert, spätestens bis zum 1sten März jeden Jahres die Bedarfsnachweisungen für das laufende Jahr bei uns einzureichen, und wird auf später eingehende nicht gerücksichtigt werden.

Potsdam, den 2ten Junius 1814.

---

**No. 194.** Salzschiffahrt. A. B. 20. Junius.

Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Schiffer, welche mit Salz nach Berlin oder mit Brenn- und Packmaterialien nach Schönebeck gehen, angehalten worden sind, wenn sie ihren Gewerbschein nicht vorzeigen können, und nur gegen Einlegung eines Pfandes, das sie oft nicht aufzubringen im Stande sind, ihre Fahrt weiter fortsetzen dürfen.

Um

Um nun die Salzschiffahrt vor dergleichen leicht nachtheiligem Aufenthalt zu schützen, hat das Königl. Finanzministerium unterm 25sten v. M. festgesetzt:

daß in Fällen dieser Art bei Schiffern, die für Rechnung des Salzschiffahrts-Komtoirs befrachtet sind, in sofern sie nicht freiwillig ein angemessenes Pfand deponiren, wegen des fehlenden Gewerbescheins und der Gründe, die dessen Produktion verhindert oder unmöglich gemacht haben, eine von den Schiffern jedesmal mit zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen werden soll und daß die Schiffer hiernächst ihre Fahrt ungestört fortsetzen können.

Diese Verhandlung ist dann den Prozeßakten beizufügen, und haben die kompetenten Steuerbehörden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, wegen Bezahlung der etwanigen Gefälle, Strafe und Kosten sich hierauf an das Salzschiffahrts-Komtoir zu Berlin, welches von der General-Salzdirektion deshalb mit Verhaltungsbefehlen versehen ist, zu wenden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

---

No. 195. Legitimation der Schiffsknechte. M. 650. Mai.

Da bei der glücklichen Beendigung des Krieges alle fernere Aushebungen von Mannschaften für die Armee sistirt worden, auch bei der Publikation des Amtsblatts Stück 17. die Schiffahrt bereits ihren Anfang genommen, und daher eine nachtheilige Störung derselben zu besorgen ist, wenn die wegen Legitimation der Schiffsknechte No. 122. pag. 170 des gedachten Amtsblatts, gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit treten sollten, so wird die Anwendung dieser Vorschriften für die Dauer der diesjährigen Schiffahrt suspendirt.

Für die Folge ist jedoch mit aller Pünktlichkeit danach zu verfahren. Damit auch nicht eingebohrne Militairpflichtige unter dem Vorgeben, daß sie im Auslande gebohren sind, die Vorschrift wegen Beibringung des Erlaubnißscheines umgehen können, haben die Behörden genau darauf zu achten, ob in den Pässen, welche die aus dem Auslande oder aus andern Provinzen einpassirenden Schiffer für sich und ihre Leute produziren, ausgedrückt ist, daß solche Ausländer, oder aus andern Königlich Preußischen Provinzen gebürtig, folglich in der Kurmark nicht militairpflichtig sind. Ist dies in den Pässen nicht deutlich ausgedrückt, so haben sie die Schiffer oder Steuerleute darüber zu vernehmen, ob wirklich die auf ihren Schiffen befindlichen Leute nicht aus der hiesigen Provinz sind, und ihnen vorzuhalten, daß sie für die Wahrheit ihrer Angaben einstehen müssen.

Diejenigen Eingebohrnen, welche nicht militairpflichtig sind, müssen sich darüber durch glaubhafte Atteste der Polizei- oder landräthlichen Behörden ausweisen, und sind dann, wie sich von selbst versteht, von Beibringung des Erlaubnißscheins der Kantonbehörde frei.

Da

Da hiernach die Vorschriften der Bekanntmachung vom 21sten April c. erst bei Eröffnung der Schiffahrt im Jahre 1815 in Wirksamkeit treten, und mithin jeder sich bis dahin mit den vorgeschriebenen Legitimationen füglich versehen kann; so haben alsdann die Behörden mit aller Strenge auf die Befolgung zu halten.

Potsdam, den 7ten Juny 1814.

---

No. 196. Begräbnißplätze der Juden. P. 935. Mai.

Nach der Bestimmung des Königlichen allgemeinen Polizeidepartements im Ministerium des Innern sollen diejenigen jüdischen Familien, welche über eine Meile von einem jüdischen Gemeinorte entfernt wohnen, für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle zu sorgen gehalten, und dies unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten sein, wo zur Zeit keine Begräbnißplätze für Juden existiren.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit angewiesen darauf zu halten, daß diese Vorschrift befolgt werde. Bei herrschenden Epidemien sind Leichentransporte an der epidemischen Krankheit Verstorbener auch auf eine Entfernung von 1 Meile gar nicht zuläßig, vielmehr müssen zu solcher Zeit die jüdischen Leichen am Wohnorte da begraben werden, wo die Ortspolizei solches schicklich findet; denn wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, muß die Ritualverfassung dieser Nothwendigkeit weichen.

Potsdam, den 20sten Mai 1814.

---

No. 197. Wegebesserung. P. 319. Junius.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch erinnert:

die Besserung der Wege und Brücken durch die dazu Verpflichteten nach Beendigung der Sommersaat bewirken zu lassen.

Potsdam, den 3ten Junius 1814.

---

No. 198. Bauhülfsgelder. P. 1964. Mai.

Nach den in dem Amtsblatt pag. 69 No. 45 wegen der Kompensationen der Forderungen und Reste an den Staat enthaltenen Bestimmungen, können gegenwärtig auch die noch rückständigen Bauhülfsgelder-Forderungen berücksichtigt werden.

Es ist deshalb bereits vor einiger Zeit an die betreffenden Magisträte verfügt und wird hierdurch zu deren Richtschnur und zur allgemeinen Kenntniß noch nachstehendes bemerkt:

1) Nur diejenigen Bauhülfsgelder-Forderungen können berücksichtigt werden, die entweder ganz, oder doch wenigstens mit einem Theil der bewilligten Prozentgelder, auf einem von dem vormaligen Königlichen Generaldirektorium vollzogenen Etat in Ansatz gekommen sind.
2) Keine Zahlung geschieht ohne Einreichung des Revisionsprotokolls.
3) Forderungen auf Bauten, die noch gar nicht angefangen sind, werden fernerhin gar nicht berücksichtigt und hierdurch ein für allemal zurückgewiesen.

4) Ist

4) Ist der Bau noch nicht vollendet, so soll zur Vollendung eine billige Frist gegeben werden, deshalb sind die Anträge binnen 4 Wochen zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Forderung nicht weiter berücksichtigt.

Noch werden die Magisträte und Forderungsberechtigte darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem künftigen Monat der Kompensationstermin abläuft.

Potsdam, den 10ten Junius 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 21. Militairgehalts- und Pensionsabzüge.

Um Mißdeutungen zu verhüten, welche die im Amtsblatte No. 14. enthaltene Bekanntmachung vom 17ten März c. wegen der Gehalts- und Pensionsabzüge von Militairpersonen veranlassen könnte, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Instruktion für die Militairgerichte wegen künftiger Einrichtung der Militairgerichtsbarkeit vom 15ten September 1809. §. 12.

> daß bei Exekutionen gegen Militairpersonen die Zivilgerichte den Zahlungsbefehl erlassen, jedoch das Militairgericht oder das Generalauditoriat, in sofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern unmittelbar untergeordnet sind, um die Vollstreckung der Exekution ersuchen müssen,

nicht aufgehoben und daher auch das Militairgericht noch ferner die Behörde ist, an welche sich das Zivilgericht wegen Gehalts- und Pensionsabzüge von Militairpersonen zunächst zu wenden hat.

Berlin, den 31sten Mai 1814.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Unterstützung der Stadt Spandau.

Die zur Unterstützung der Einwohner von Spandau, welche durch Bombardement dieser Stadt gelitten haben, in den Thoren derselben vom 27sten April bis 11ten Junius v. J. erhobene Abgabe, desgleichen die sonstigen zu diesem Zweck eingegangenen milden Beiträge haben einen Ertrag von überhaupt:

Sieben tausend einhundert und sieben und zwanzig Thaler 7 gr. Silbergeld gewährt.

Die Vertheilung dieser Summe ist mehreren dortigen achtbaren und mit den Verhältnißen der Verunglückten bekannten Männern anvertraut worden, welche solche auch bereits längst bewürckt und dabei nach nachstehenden Grundsätzen verfahren haben:

1) Die zur Liquidation wegen Verlust an Mobiliarvermögen gekommenen Angaben sind zuvörderst jede einzeln geprüft. Hiernach ist der Schaden auf 47,801 Rthlr. 4 gr. 5 pf. festgestellt.
2) Sämmtliche Beschädigte sind nach ihrer Hülfsbedürftigkeit in vier Klassen getheilt, welche beziehungsweise 25, 16 2/3, 14 2/7 und 10 Prozent des Schadens vergütigt erhalten haben.

3) Die

3) Die für gewisse Personen bestimmten Gaben sind von dem ganzen Betrage ihrer Liquidation abgezogen und diese Personen sind nur mit dem Ueberreste klassifizirt. Ein gleiches Verfahren ist in Hinsicht derjenigen beobachtet, die als Mitglieder besonderer Institute Brandentschädigungen für das verlohrene Mobiliare erhalten. Dagegen sind die einzelnen Personen aus einigen Privatsammlungen zugekommenen Unterstützungen, nicht auf den ganzen Schaden, sondern nur auf dasjenige Quantum abgerechnet, welches denselben nach der Klassifikation zukam.

4) Die bei dem Bombardement durch zersprungene Bomben und Granaten an ihrem Körper Beschädigten haben die vollen Kurkosten vor allen andern ausgezahlt erhalten.

5) Die eingegangenen Gold- und Silbergeräthe sind verkauft, die in Golde und Tresorscheinen eingegangenen Summen in Silber umgesetzt, und eben so sind die als milde Gaben eingelieferten Kleidungsstücke durch einen allein unter den Abgebrannten veranstalteten öffentlichen Verkauf versteigert, und demjenigen, welcher solche erstanden, das einzuzahlende Meistgebot auf die ihm zugestandene Entschädigungs-Summe angerechnet. Sämmtliche auf diese Art aufgekommene Summen sind unter den Anfangs gedachten 7127 Rthlr. 7 gr. begriffen.

Noch wird bemerkt, daß die aus England her den Abgebrannten zugekommene Unterstützung besonders vertheilt ist, wovon die nähere Bekanntmachung vorbehalten wird.

## Rettung Verunglückter.

Am 24sten Mai gegen Abend war ein Fuhrmann, auf dessen Wagen sich ein Reisender mit seiner Tochter befand, in Gefahr mit Menschen, Wagen und Pferde in dem See bei Müllerose zu versinken, indem er wahrscheinlich um die Pferde zu tränken, der Untiefen des Sees unkundig, zu weit in denselben hineingefahren war. Nur die besonnene Entschlossenheit und Geistesgegenwart des herbeigeeilten Ackerbürgersohns Christian Gottlieb Kulicke, der sich mit eigener Gefahr in das Wasser begab und die thätige Unterstützung des Bruders des Gastwirths Sieke veranlaßten es, daß Menschen, Wagen und Pferde, mit Ausnahme des einen bereits ertrunkenen Pferdes, gerettet wurden.

## Privatversorgung eines Gardeinvaliden.

Ein Gutsbesitzer der Priegnitz hat sich erboten, einen in der Schlacht bei Paris invalide gewordenen Gardesoldaten, der Familienvater ist, mit einem Hause, einem Stück Land, freier Weide und freiem Leseholze auf seinem Gute ansäßig zu machen, und des Königs Majestät haben diesen rühmlichen Entschluß, zu dessen Ausführung jetzt geschritten wird, als einen Beweis von Patriotismus mit großem Beifalle und Huld aufgenommen.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 25.

Potsdam, den 24sten Junius 1814.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 224. Die Allerhöchste Kabinetsordre v. 14ten v. M., daß den Bewohnern der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommensteuer zu kompensiren gestattet sein soll; desgleichen unter

No. 225. Die vom 16ten v. M. betreffend die Deklaration des §. 144. der Städteordnung, rücksichtlich der Bürgermeisterwahl in großen Städten; ferner unter

No. 226. Die vom 19ten v. M. wegen Vereinigung des Etatsjahres mit dem Kalenderjahre und unter

No. 227. Die vom 3ten d. M. wegen Ernennung des Ministerii.

---

*Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.*

Durch die, in den am letzten Sonnabend herausgekommenen hiesigen öffentlichen Blättern gedruckte allerhöchste Kabinetsordre vom 3. d. M. an des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, ist der Wille Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Königs, wegen der Auflösung der nur für die Dauer des jetzt eben so ruhmvoll als glücklich beendigten Krieges gegen Frankreich angeordneten Militairgouvernements in den Staaten diesseits der Elbe, bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Des Königs Majestät haben geruhet außerdem, durch eine an die Unterschriebenen erlassene Kabinetsordre vom 3ten d. M., die Aufhebung des bisher von uns verwalteten Militairgouvernements des Landes zwischen der Elbe und der Oder noch besonders zu verordnen. In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung machen wir hiermit bekannt:

daß die bisher uns anvertraut gewesene Verwaltung des hiesigen Militairgouvernements in dem Laufe des gegenwärtigen Monats sich endigt und daß die Geschäfte, welche von dem Gouvernement versehen wurden, sobald als dieses möglich ist, zu den verfassungsmäßigen Behörden zurück und übergehen.

Sämmtlichen Behörden, die mit uns in Verbindung standen, und den Staatsdienern, welche mit dem rühmlichsten Diensteifer, mit einem ächt patriotischen Sinne und mit der ausdauerndsten Anstrengung in unserer Verwaltung thätig waren und uns unterstützten, bezeugen wir unsere herzliche und unwandelbare Dankbarkeit für ihre Mitwirkung und für ihre uns bewiesene Anhänglichkeit.

Mögen die glücklichen Zeiten, welche das Vaterland errungen hat, auch ihre Zufriedenheit und ihr Lebensglück recht fest begründen!

Wir scheiden aus unseren bisherigen Geschäftsverhältnissen in Ansehung des hiesigen Militairgouvernements mit dem Bewußtsein, in denselben stets nur das rege Bestreben der treuen Erfüllung unserer Pflichten gegen unseren hochverehrten und geliebten König und gegen das theure Vaterland, zur Leitung unseres Verfahrens, vor Augen gehabt zu haben.

Können wir hoffen, daß dieses Bestreben im Allgemeinen nicht unerfüllt und fruchtlos geblieben ist, so werden wir stets uns dadurch äußerst beglückt fühlen, daß es uns beschieden war, auf einem nicht unwichtigen Standpunkte für das allgemeine Wohl in dem ewig denkwürdigen Zeitraume wirksam zu sein, der Preußens Ruhm so hoch erhob, und sein künftiges Glück so fest begründete. Berlin, den 19. Junius 1814.

Allerhöchst Verordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Bülow.

Soldatenkinder.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur dann für die Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 13ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten; so wird solches zur Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 12ten Junius 1814.

Erste Division des Königlichen Militairökonomie-Departements.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 199. Etatsjahr. F. 511. Junius.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1sten Junius bis zum letzten Mai aufgehoben und vom 1sten Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten des Rechnungswesen nach dem Kalenderjahr geführt werden solle. Auf den Grund dieser allerhöchsten Bestimmung hat nun der Herr Finanzminister befohlen:

1) daß das Etatsjahr von Trinitatis 18$\frac{13}{14}$. wie bisher geschlossen, und die Rechnungen in der bisherigen Art angefertiget und abgelegt werden sollen,
2) daß für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ult. Dezember d. J. die für das Etatsjahr 18$\frac{13}{14}$. ausgefertigten Etats in dem Fall gelten, wenn für das Etatsjahr von Trinitatis 18$\frac{14}{15}$. keine genehmigte Etats den Kassen und Behörden zugefertigt worden und
3) daß für den genannten Zeitraum als vom 1sten Junius bis ult. Dezember 1814. eine Stückrechnung geführt werden solle.

Sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Kassen und rechnungsführende Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und wird denselben noch zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß bei Anfertigung der Stückrechnung bei allen Etatspositionen der 7 monatliche Betrag, als die zu erwartende Einnahme und Ausgabe, des zuletzt genehmigten Etats zum Grund gelegt und hiergegen die wirkliche Einnahme und Ausgabe balanzirt werden muß, und daß wenn es für nöthig erachtet werden sollte, in einzelnen Fällen von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, die Kassen und Aemter von uns eine spezielle Anweisung erhalten werden. Potsdam, den 17. Junius 1814.

Die

No. 200. Feuerkassen-Ausschreiben der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät. P. 399. Junius.

Die ansehnlichen Feuerschäden von Spandau, Küstrin und Sonnenburg machen ein neues Feuerkassen-Ausschreiben bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät nothwendig, welches hierdurch im Einverständniß mit der Königl. Neumärkischen Regierung für das 3te und 4te Quartal $18\frac{11}{12}$, auf

Acht gute Groschen, oder
Vierzehn leichte Groschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Hiernach zahlen die Städte nach den bei dem vorigen Ausschreiben (Amtsblatt No. 53.) bemerkten Summen des Katasters überhaupt 126836 Rtlr. 12 Gr. nämlich:

| Namen der Städte | Beitrag à 8 gGr. pro Cent. | | | Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren | | | Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr | Gr. | Pf | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Angermünde | 1186 | 16 | — | 23 | 17 | 7 | 1162 | 22 | 5 |
| Beelitz | 716 | 12 | — | 14 | 7 | 11 | 702 | 4 | 1 |
| Beeskow | 805 | 6 | — | 16 | 2 | 6 | 789 | 3 | 6 |
| Bernau | 740 | 14 | — | 14 | 19 | 6 | 725 | 18 | 6 |
| Biesenthal | 282 | 18 | — | 5 | 15 | 8 | 277 | 2 | 4 |
| Brandenburg | 6532 | 12 | — | 130 | 15 | 7 | 6401 | 20 | 5 |
| Brüssow | 190 | 8 | — | 3 | 19 | 4 | 186 | 12 | 8 |
| Burg | 4824 | 16 | — | 96 | 11 | 10 | 4728 | 4 | 2 |
| Buchholz | 122 | — | — | 2 | 10 | 7 | 119 | 13 | 5 |
| Charlottenburg | 2099 | 20 | — | 41 | 23 | 11 | 2057 | 20 | 1 |
| Cöpnick | 609 | 2 | — | 12 | 4 | 4 | 596 | 21 | 8 |
| Cremmen | 993 | 12 | — | 19 | 20 | 10 | 973 | 15 | 2 |
| Fehrbellin | 706 | 6 | — | 14 | 3 | — | 692 | 3 | — |
| Frankfurth | 8639 | 4 | — | 172 | 18 | 9 | 8466 | 9 | 3 |
| Freienwalde | 1005 | 16 | — | 20 | 2 | 8 | 985 | 13 | 4 |
| Friesack | 705 | 8 | — | 14 | 2 | 7 | 691 | 5 | 5 |
| Fürstenwalde | 1701 | — | — | 34 | — | 6 | 1666 | 23 | 6 |
| Fürstenwerder | 246 | 22 | — | 4 | 22 | 6 | 241 | 23 | 6 |
| Genthin | 848 | 4 | — | 16 | 23 | 1 | 831 | 4 | 11 |
| Görzke | 292 | — | — | 5 | 20 | 4 | 286 | 3 | 8 |
| Gransee | 1194 | 12 | — | 23 | 21 | 4 | 1170 | 14 | 8 |
| Greifenberg | 289 | 22 | — | 5 | 19 | 2 | 284 | 2 | 10 |
| Havelberg | 1491 | 20 | — | 29 | 20 | 1 | 1461 | 23 | 11 |
| Jerichow | 323 | — | — | 6 | 11 | — | 316 | 13 | — |
| Joachimsthal | 323 | 22 | — | 6 | 11 | 5 | 317 | 10 | 7 |
| Ketzin | 387 | 16 | — | 7 | 18 | 1 | 379 | 21 | 11 |
| Kyritz | 1211 | 12 | — | 24 | 5 | 6 | 1187 | 6 | 6 |
| Landsberg | 390 | 16 | — | 7 | 19 | 5 | 382 | 20 | 7 |
| Latus | 38861 | 4 | — | 777 | 5 | — | 38083 | 23 | — |

| Namen der Städte | Beitrag à 8 gGr. pro Cent. Rthlr. | Gr. | Pf. | Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. Rthlr. | Gr. | Pf. | Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 38861 | 4 | — | 777 | 5 | — | 38083 | 23 | — |
| Lebus | 620 | 18 | — | 12 | 9 | 9 | 608 | 8 | 3 |
| Lenzen | 932 | 16 | — | 18 | 15 | 8 | 914 | — | 4 |
| Liebenwalde | 706 | 18 | — | 14 | 3 | 2 | 692 | 14 | 10 |
| Lindow | 721 | 22 | — | 14 | 10 | 6 | 707 | 11 | 6 |
| Lychen | 654 | 14 | — | 13 | 2 | 3 | 641 | 11 | 9 |
| Loburg | 384 | 10 | — | 7 | 16 | 7 | 376 | 17 | 5 |
| Luckenwalde | 1008 | 10 | — | 20 | 4 | — | 988 | 6 | — |
| Meyenburg | 332 | 12 | — | 6 | 15 | 7 | 325 | 20 | 5 |
| Mittenwalde | 528 | — | — | 10 | 13 | 5 | 517 | 10 | 7 |
| Möckern | 434 | 16 | — | 8 | 16 | 8 | 425 | 23 | 4 |
| Müllrose | 530 | 4 | — | 10 | 14 | 6 | 519 | 13 | 6 |
| Müncheberg | 924 | — | — | 18 | 11 | 6 | 905 | 12 | 6 |
| Nauen | 2523 | 16 | — | 50 | 11 | 4 | 2473 | 4 | 8 |
| Neustadt a. d. Dosse | 317 | 20 | — | 6 | 8 | 7 | 311 | 11 | 5 |
| Neustadt-Eberswalde | 1135 | 4 | — | 22 | 16 | 11 | 1112 | 11 | 1 |
| Oderberg | 318 | 22 | — | 6 | 9 | 1 | 312 | 12 | 11 |
| Oranienburg | 766 | 8 | — | 15 | 7 | 10 | 751 | — | 2 |
| Perleberg | 1961 | 10 | — | 39 | 5 | 6 | 1922 | 4 | 6 |
| Potsdam | 10230 | 10 | — | 204 | 14 | 7 | 10025 | 19 | 5 |
| Prenzlow | 4548 | 8 | — | 90 | 23 | 3 | 4447 | 8 | 9 |
| Pritzerbe | 499 | 6 | — | 9 | 23 | 8 | 489 | 6 | 4 |
| Pritzwalk | 667 | 16 | — | 13 | 8 | 6 | 654 | 7 | 6 |
| Putlitz | 259 | 6 | — | 5 | 4 | 5 | 254 | 1 | 7 |
| Rathenow | 2482 | 8 | — | 49 | 15 | 6 | 2432 | 16 | 6 |
| Rheinsberg | 970 | 4 | — | 19 | 9 | 8 | 950 | 18 | 4 |
| Rhinow | 184 | 22 | — | 3 | 16 | 9 | 181 | 5 | 3 |
| Alt-Ruppin | 302 | 12 | — | 6 | 1 | 3 | 296 | 10 | 9 |
| Neu-Ruppin | 3380 | 6 | — | 67 | 14 | 7 | 3312 | 15 | 5 |
| Sandau | 576 | 2 | — | 11 | 12 | 7 | 564 | 13 | 5 |
| Saarmund | 119 | 14 | — | 2 | 9 | 5 | 117 | 4 | 7 |
| Schwedt | 2722 | 2 | — | 54 | 10 | 7 | 2667 | 15 | 5 |
| Seelow | 1107 | 8 | — | 22 | 3 | 6 | 1085 | 4 | 6 |
| Spandow | 2515 | 6 | — | 50 | 7 | 4 | 2464 | 22 | 8 |
| Storkow | 356 | — | — | 7 | 2 | 11 | 348 | 21 | 1 |
| Strasburg | 973 | 20 | — | 19 | 11 | 5 | 954 | 8 | 7 |
| Straußberg | 630 | 8 | — | 12 | 14 | 7 | 617 | 17 | 5 |
| Latus | 86188 | 22 | — | 1723 | 18 | 4 | 84465 | 3 | 8 |

Na-

| Namen der Städte. | Beitrag à 8 gGr. pro Cent | | | Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. | | | Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Transport | 86188 | 22 | — | 1723 | 18 | 4 | 84465 | 3 | 8 |
| Teltow | 446 | 4 | — | 8 | 22 | 2 | 437 | 5 | 10 |
| Templin | 1131 | 2 | — | 22 | 14 | 11 | 1108 | 11 | 1 |
| Teupitz | 106 | — | — | 2 | 2 | 11 | 103 | 21 | 1 |
| Trebbin | 463 | 8 | — | 9 | 6 | 5 | 454 | 1 | 7 |
| Treuenbrietzen | 1246 | 4 | — | 24 | 22 | 2 | 1221 | 5 | 10 |
| Vierraden | 373 | 22 | — | 7 | 11 | 6 | 366 | 10 | 6 |
| Werder | 434 | 2 | — | 8 | 16 | 5 | 425 | 9 | 7 |
| Wilsnack | 526 | 12 | — | 10 | 12 | 9 | 515 | 23 | 3 |
| Wittenberge | 300 | 2 | — | 6 | — | 1 | 294 | 1 | 11 |
| Wittstock | 1869 | 8 | — | 37 | 9 | 4 | 1831 | 22 | 8 |
| Wrietzen | 1763 | 14 | — | 35 | 6 | 7 | 1728 | 7 | 5 |
| Wusterhausen | 1204 | 4 | — | 24 | 2 | — | 1180 | 2 | — |
| Zehdenick | 1125 | 20 | — | 22 | 12 | 5 | 1103 | 7 | 7 |
| Ziesar | 804 | 4 | — | 16 | 2 | — | 788 | 2 | — |
| Zinna | 224 | 4 | — | 4 | 11 | 7 | 219 | 16 | 5 |
| Zossen | 309 | 12 | — | 6 | 4 | 7 | 303 | 7 | 5 |
| Summa | 98517 | — | — | 1970 | 8 | 2 | 96546 | 15 | 10 |
| die Städte der Neumark | 28319 | 12 | — | 566 | 9 | 4 | 27753 | 2 | 8 |
| Summa überhaupt | 126836 | 12 | — | 2536 | 17 | 6 | 124299 | 18 | 6 |

Zur Vergütigung der bereits festgesetzten Liquidationen ist erforderlich:

A. Für die Kurmark.

Brandenburg.

1) Vergütigung wegen des bei dieser Stadt mit 75 rtl. zu hoch angenommenen Versicherungsquanti für 18 1/12. . . . . — rtl. 8 gr. 7 pf.

Beeskow.

2) Zur Vergütigung des Feuerschadens am 13ten Februar 1814. bei dem Viktualienhändler Brasse 186 „ — „ — „

Buchholz.

3) Die von dieser Stadt zu viel gezahlten Feuerkassen-Beiträge . . . . . . . . 10 „ 18 „ — „

Friesack.

4) Feuerschaden am 19ten Juni v. J. an den daselbst abgebrannten Scheunen . . . . . 3117 „ 4 „ 6 „

Genthin.

5) Zur Vergütigung des Feuerschadens bei dem Kaufmann Röscher . . . . . . . 43 „ 23 „ — „

Latus 3358 rtl. 6 gr. 1 pf.

| | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 3358 rtl. | 6 gr. | 1 pf. |
| **Joachimsthal.** | | | |
| 6) Zur Vergütigung der beschädigten Gebäude und Gehege, so wie der Feuerinstrumente bei dem Brande im Januar d. J. (voriges Ausschreiben Nr. 10.) . . . . . . . . . . | 248 | 14 | 6 |
| 7) Zur Vergütigung der am 20sten April d. J. abgebrannten Gebäude . . . . . . . Hierbei ist die Liquidation der verbrannten Zäune ꝛc. vorbehalten. | 27325 | — | — |
| **Müncheberg.** | | | |
| 8) Vergütigung des Schadens wegen des am 8ten September bei dem Posthalter Diederich abgebrannten Stalles . . . . . . . . . | 374 | 2 | 11 |
| 9) Zur Wiedererbauung des Schornsteines beim Stadtchirurgus Mewes . . . . . | 9 | 6 | 4 |
| 10) Zur Instandsetzung des Hauses der Wittwe Unasch | 6 | 2 | 8 |
| **Potsdam.** | | | |
| 11) Taxantengebühren bei dem Feuerschaden des Gastwirths Wienicke . . . . . . . | 4 | — | — |
| **Neu-Ruppin.** | | | |
| 12) Vergütigung für das im Dezember v. J. abgebrannte Torfwächterhaus . . . . . | 100 | — | — |
| **Seelow.** | | | |
| 13) Nachliquidation zur Vergütigung des Stalles des Mauermeisters Schmoh, welcher zur Löschung des Feuers am 15ten Julius v. J. (voriges Ausschreiben No. 15.) hat niedergerissen werden müssen | 25 | — | — |
| **Schwedt.** | | | |
| 14) Feuerschaden am 28sten Februar d. J. auf der Berliner Vorstadt daselbst . . . | 76 | 6 | 6 |
| **Wusterhausen.** | | | |
| 15) Noch erforderliche Vergütigung wegen des Feuerschadens am 7ten Junius 1811. nach den geprüften Nachliquidationen . . . . | 114 | 23 | 2 |
| **Ziesar.** | | | |
| 16) Feuerschaden an dem Hause des Töpfermeisters Koffelt . . . . . . . . . . | 704 | 9 | — |
| 17) Für den im vorigen Ausschreiben sub No. 4. liquidirten Schaden, wo durch einen Druckfehler 10 pf. statt 10 ggr. gesetzt sind, annoch . . | — | 9 | 2 |
| Summa für die Kurmark | 32345 rtl. | 8 gr. | 4 pf. |

Trans-

| | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 32345 rtl. | 8 gr. | 4 pf. |
| **B. Für die Neumark.** | | | |
| **Neudamm.** | | | |
| 18 Feuerschaden am 24sten Dezember v. J. im Hause des Mauermeisters Rust | 71 | 23 | 6 |
| **Reetz.** | | | |
| 19) Die bei dieser Stadt von dem Hause des Bürgers Nirse zu viel gezahlten Feuerkassenbeiträge | — | 9 | 3 |
| **Schönfließ** | | | |
| 20) Feuerschaden an dem Thurm daselbst | 8 | 12 | — |
| **Friedeberg.** | | | |
| 21) Für den beim Brande am 6ten März abgebrannten Zaun | 61 | 2 | 4 |
| Summa überhaupt | 32487 rtl. | 7 gr. | 5 pf. |
| Hierzu die Rezepturgebühren von | 2536 | 17 | 6 |
| macht zusammen | 35024 | — | 11 |
| Ausgeschrieben sind | 126836 | 12 | — |
| Dazu der Bestand Amtsblatt pag. 87 | 19620 | 17 | 4 |
| Summa | 146457 rtl. | 5 gr. | 4 pf. |
| Erforderlich sind | 35024 | — | 11 |
| bleibt Ueberschuß | 111433 rtl. | 4 gr. | 5 pf. |

Es sind aber bereits liquidirt, jedoch die Liquidationen noch nicht genau festgesetzt, weshalb solche zwar noch in vorstehendes Verzeichniß nicht haben aufgenommen werden können, obgleich auf deren Befriedigung in Gemäßheit der Vorschriften des Feuersozietäts-Reglements schon jetzt Rücksicht genommen werden muß:

| | |
|---|---|
| a. von Brandenburg für den Brandschaden am 20sten März d. J. | 5620 rtl. |
| b. von Lenzen für den Brandschaden am 24sten Dezember | 3770 |
| c. von Spandow für den durch das Bombardement daselbst mit Ausschluß der Vorstädte verursachten Schaden | 126200 |
| d. von Küstrin wird aus gleicher Ursach gefordert<br>wobei bemerkt wird, daß die ad c. und d. zur Vergütigung kommenden Summen bloß die Feuerschäden betreffen, indem die Vergütigung der ohne Brand durch Bomben und Kugeln verursachten Zerstörungen der Feuersozietät nicht zur Last fällt. | 346000 |
| e. von Sonnenburg für den Brand im April | 80000 |
| sind | 561590 rtl. |

welche mithin nach und nach aufgebracht werden müssen.

Die

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge ist in der Art zu bewirken, daß

⅓tel am 1sten August d. J.,
⅓tel " 1sten September d. J.,
und das letztere ⅓tel " 1sten Oktober d. J.

zur Haupt-Feuersozietätskasse abgeführt ist, bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung der etwa dann noch rückständigen Beiträge.

Wegen der Auszahlung wird auf das vorige Ausschreiben Bezug genommen.

Schließlich werden den Magistraten noch die Vorschriften wegen Liquidation der Brandschäden (Amtsblatt de 1812. Pag. 194. und 195.) in Erinnerung gebracht, und werden, wenn dieselben, wie hin und wieder bemerkt worden, nicht befolgt werden, die Liquidationen derselben zurückgesandt und sie in Strafe genommen werden. Jede Liquidation muß in eine summarische Rekapitulation zusammengetragen, diese doppelt eingereicht, und bei allen Gebäuden die Nummer des Katasters bemerkt werden.

Potsdam, den 13ten Junius 1814.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungs-kommission.

**No. 3.** Verpflegung der immobilen Truppen.

Daß, nach einer Allerhöchst erlassenen Bestimmung, die immobilen Truppen vom Ersten des kommenden Monats ab, anstatt der bisherigen Naturalverpflegung, den vollen Sold und alle Fünf Tage Ein Brod zu 6 Pfund aus den Magazinen erhalten sollen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Junius 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.
Carow.

---

## Personalchronik.

Der Zollkontrolleur Liegard aus Brandenburg ist an des verstorbenen Schickardt Stelle zum Kalkulator bei der Königlichen Kurmärkschen Regierung in Potsdam, der Kalkulator Grunow bei derselben aber zum Zollkontrolleur in Brandenburg und an seiner Stelle der Kanzelist Gaillard zum Kalkulator ernannt.

Der Kandidat des Predigtamts und bisherige Gardejäger-Lieutenant Carl Sack ist zum Domkandidat in Berlin ernannt. Dem Prediger Gaunow zu Neu-Zittau ist das Filial Schmöckwitz beigelegt. Der Schullehrer Stater zu Sieversdorf ist zum Schullehrer in Brieskow bestellt.

Der Militairsupernumerarius Jahn zu Frankfurth ist zum Akzisekontrolleur in Beelitz und der Kammergerichtsbote Abel zum Hausvogtei-Gefangeninspektor in Berlin bestellt.

Todesfälle. Den 5ten d. M. starb zu Langerwische der Landesdirektor der Priegnitz v. Rohr, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse.

# Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Julius, August und September 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

**Bemerkung.** Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., und der Kurmärkischen Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer durch ein V. neben der Nummer bezeichnet.



X

Erinne-

Ein-

Wir scheiden aus unseren bisherigen Geschäftsverhältnissen in Ansehung des hiesigen Militairgouvernements mit dem Bewußtsein, in denselben stets nur das rege Bestreben der treuen Erfüllung unserer Pflichten gegen unseren hochverehrten und geliebten König und gegen das theure Vaterland, zur Leitung unseres Verfahrens, vor Augen gehabt zu haben.

Können wir hoffen, daß dieses Bestreben im Allgemeinen nicht unerfüllt und fruchtlos geblieben ist, so werden wir stets uns dadurch äußerst beglückt fühlen, daß es uns beschieden war, auf einem nicht unwichtigen Standpunkte für das allgemeine Wohl in dem ewig denkwürdigen Zeitraume wirksam zu sein, der Preußens Ruhm so hoch erhob, und sein künftiges Glück so fest begründete. Berlin, den 19. Junius 1814.

Allerhöchst Verordnetes Militairgouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder.

v. L'Estocq. Bülow.

Soldatenkinder.

Da die bisherige Verfassung nicht aufgehoben ist, nach welcher nur dann für die Kinder der im Felde stehenden Soldaten das Pflegegeld, welches sie erweislich früher genossen haben, bis zum zurückgelegten 13ten Jahre fortgezahlt werden kann, wenn sie sich mit ihren Müttern in der Garnison ihrer Väter aufhalten; so wird solches zur Vermeidung aller ungegründeten Ansprüche hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 12ten Junius 1814.

Erste Division des Königlichen Militairökonomie-Departements.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 199. Etatsjahr. F. 511. Junius.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß des Königs Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß das bisherige Rechnungsjahr vom 1sten Junius bis zum letzten Mai aufgehoben und vom 1sten Januar 1815 ab, bei sämmtlichen Kassen und Instituten des Rechnungswesen nach dem Kalenderjahr geführt werden solle. Auf den Grund dieser allerhöchsten Bestimmung hat nun der Herr Finanzminister befohlen:

1) daß das Etatsjahr von Trinitatis 18¹³⁄₁₄. wie bisher geschlossen, und die Rechnungen in der bisherigen Art angefertiget und abgelegt werden sollen,

2) daß für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ult. Dezember d. J. die für das Etatsjahr 18¹³⁄₁₄. ausgefertigten Etats in dem Fall gelten, wenn für das Etatsjahr von Trinitatis 18¹⁴⁄₁₅. keine genehmigte Etats den Kassen und Behörden zugefertigt worden und

3) daß für den genannten Zeitraum als vom 1sten Junius bis ult. Dezember 1814. eine Stückrechnung geführt werden solle.

Sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Kassen und rechnungsführende Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und wird denselben noch zu ihrer Richtschnur bekannt gemacht, daß bei Anfertigung der Stückrechnung bei allen Etatspositionen der 7 monatliche Betrag, als die zu erwartende Einnahme und Ausgabe, des zuletzt genehmigten Etats zum Grund gelegt und hiergegen die wirkliche Einnahme und Ausgabe balanzirt werden muß, und daß wenn es für nöthig erachtet werden sollte, in einzelnen Fällen von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, die Kassen und Aemter von uns eine spezielle Anweisung erhalten werden. Potsdam, den 17. Junius 1814.

Die

No. 200. Feuerkassen-Ausschreiben der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät. P. 399. Junius.

Die ansehnlichen Feuerschäden von Spandau, Küstrin und Sonnenburg machen ein neues Feuerkassen-Ausschreiben bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät nothwendig, welches hierdurch im Einverständniß mit der Königl. Neumärkischen Regierung für das 3te und 4te Quartal $18\frac{11}{12}$, auf

Acht gute Groschen, oder
Vierzehn leichte Groschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Hiernach zahlen die Städte nach den bei dem vorigen Ausschreiben (Amtsblatt No. 53.) bemerkten Summen des Katasters überhaupt 126836 Rtlr. 12 Gr. nämlich:

| Namen der Städte. | Beitrag à 8 gGr. pro Cent. | | | Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. | | | Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf | Rthlr | Gr. | Pf | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Angermünde | 1186 | 16 | — | 23 | 17 | 7 | 1162 | 22 | 5 |
| Beelitz | 716 | 12 | — | 14 | 7 | 11 | 702 | 4 | 1 |
| Beeskow | 805 | 6 | — | 16 | 2 | 6 | 789 | 3 | 6 |
| Bernau | 740 | 14 | — | 14 | 19 | 6 | 725 | 18 | 6 |
| Biesenthal | 282 | 18 | — | 5 | 15 | 8 | 277 | 2 | 4 |
| Brandenburg | 6532 | 12 | — | 130 | 15 | 7 | 6401 | 20 | 5 |
| Brüssow | 190 | 8 | — | 3 | 19 | 4 | 186 | 12 | 8 |
| Burg | 4824 | 16 | — | 96 | 11 | 10 | 4728 | 4 | 2 |
| Buchholz | 122 | — | — | 2 | 10 | 7 | 119 | 13 | 5 |
| Charlottenburg | 2099 | 20 | — | 41 | 23 | 11 | 2057 | 20 | 1 |
| Cöpnick | 609 | 2 | — | 12 | 4 | 4 | 596 | 21 | 8 |
| Cremmen | 993 | 12 | — | 19 | 20 | 10 | 973 | 15 | 2 |
| Fehrbellin | 706 | 6 | — | 14 | 3 | — | 692 | 3 | — |
| Frankfurth | 8639 | 4 | — | 172 | 18 | 9 | 8466 | 9 | 3 |
| Freienwalde | 1005 | 16 | — | 20 | 2 | 8 | 985 | 13 | 4 |
| Friesack | 705 | 8 | — | 14 | 2 | 7 | 691 | 5 | 5 |
| Fürstenwalde | 1701 | — | — | 34 | — | 6 | 1666 | 23 | 6 |
| Fürstenwerder | 246 | 22 | — | 4 | 22 | 6 | 241 | 23 | 6 |
| Genthin | 848 | 4 | — | 16 | 23 | 1 | 831 | 4 | 11 |
| Gözke | 292 | — | — | 5 | 20 | 4 | 286 | 3 | 8 |
| Gransee | 1194 | 12 | — | 23 | 21 | 4 | 1170 | 14 | 8 |
| Greifenberg | 289 | 22 | — | 5 | 19 | 2 | 284 | 2 | 10 |
| Havelberg | 1491 | 20 | — | 29 | 20 | 1 | 1461 | 23 | 11 |
| Jerichow | 323 | — | — | 6 | 11 | — | 316 | 13 | — |
| Joachimsthal | 323 | 22 | — | 6 | 11 | 5 | 317 | 10 | 7 |
| Ketzin | 387 | 16 | — | 7 | 18 | 1 | 379 | 21 | 11 |
| Kyritz | 1211 | 12 | — | 24 | 5 | 6 | 1187 | 6 | 6 |
| Landsberg | 390 | 16 | — | 7 | 19 | 5 | 382 | 20 | 7 |
| Latus | 38861 | 4 | — | 777 | 5 | — | 38083 | 23 | — |

| Namen der Städte | Beitrag à 8 gGr. pro Cent. | | | Davon ab 2 pro Cent Rezeptur-gebühren. | | | Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| Transport | 38861 | 4 | — | 777 | 5 | — | 38083 | 23 | — |
| Lebus | 620 | 18 | — | 12 | 9 | 9 | 608 | 8 | 3 |
| Lenzen | 932 | 16 | — | 18 | 15 | 8 | 914 | — | 4 |
| Liebenwalde | 706 | 18 | — | 14 | 3 | 2 | 692 | 14 | 10 |
| Lindow | 721 | 22 | — | 14 | 10 | 6 | 707 | 11 | 6 |
| Lychen | 654 | 14 | — | 13 | 2 | 3 | 641 | 11 | 9 |
| Loburg | 384 | 10 | — | 7 | 16 | 7 | 376 | 17 | 5 |
| Luckenwalde | 1008 | 10 | — | 20 | 4 | — | 998 | 6 | — |
| Meyenburg | 332 | 12 | — | 6 | 15 | 7 | 325 | 20 | 5 |
| Mittenwalde | 528 | — | — | 10 | 13 | 5 | 517 | 10 | 7 |
| Möckern | 434 | 16 | — | 8 | 16 | 8 | 425 | 23 | 4 |
| Müllrose | 530 | 4 | — | 10 | 14 | 6 | 519 | 13 | 6 |
| Müncheberg | 924 | — | — | 18 | 11 | 6 | 905 | 12 | 6 |
| Nauen | 2523 | 16 | — | 50 | 11 | 4 | 2473 | 4 | 8 |
| Neustadt a. d. Dosse | 317 | 20 | — | 6 | 8 | 7 | 311 | 11 | 5 |
| Neustadt-Eberswalde | 1135 | 4 | — | 22 | 16 | 11 | 1112 | 11 | 1 |
| Oderberg | 318 | 22 | — | 6 | 9 | 1 | 312 | 12 | 11 |
| Oranienburg | 766 | 8 | — | 15 | 7 | 10 | 751 | — | 2 |
| Perleberg | 1961 | 10 | — | 39 | 5 | 6 | 1922 | 4 | 6 |
| Potsdam | 10230 | 10 | — | 204 | 14 | 7 | 10025 | 19 | 5 |
| Prenzlow | 4548 | 8 | — | 90 | 23 | 3 | 4447 | 8 | 9 |
| Pritzerbe | 499 | 6 | — | 9 | 23 | 8 | 489 | 6 | 4 |
| Prißwalk | 667 | 16 | — | 13 | 8 | 6 | 654 | 7 | 6 |
| Putlitz | 259 | 6 | — | 5 | 4 | 6 | 254 | 1 | 7 |
| Rathenow | 2482 | 8 | — | 49 | 15 | 6 | 2432 | 16 | 6 |
| Rheinsberg | 970 | 4 | — | 19 | 9 | 8 | 950 | 18 | 4 |
| Rhinow | 184 | 22 | — | 3 | 16 | 9 | 181 | 5 | 3 |
| Alt-Ruppin | 302 | 12 | — | 6 | 1 | 3 | 296 | 10 | 9 |
| Neu-Ruppin | 3380 | 6 | — | 67 | 14 | 7 | 3312 | 15 | 5 |
| Sandau | 576 | 2 | — | 11 | 12 | 7 | 564 | 13 | 5 |
| Saarmund | 119 | 14 | — | 2 | 9 | 5 | 117 | 4 | 7 |
| Schwedt | 2722 | 2 | — | 54 | 10 | 7 | 2667 | 15 | 5 |
| Seelow | 1107 | 8 | — | 22 | 3 | 6 | 1085 | 4 | 6 |
| Spandow | 2515 | 6 | — | 50 | 7 | 4 | 2464 | 22 | 8 |
| Storkow | 356 | — | — | 7 | 2 | 11 | 348 | 21 | 1 |
| Strasburg | 973 | 20 | — | 19 | 11 | 5 | 954 | 8 | 7 |
| Strausberg | 630 | 8 | — | 12 | 14 | 7 | 617 | 17 | 5 |
| Latus | 86188 | 22 | — | 1723 | 18 | 4 | 84465 | 3 | 8 |

Nau-

| Namen der Städte. | Beitrag à 8 gGr. pro Cent Rthlr. | Gr. | Pf. | Davon ab 2 pro Cent Rezepturgebühren. Rthlr. | Gr. | Pf. | Bleben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 86188 | 22 | — | 1723 | 18 | 4 | 84465 | 3 | 8 |
| Teltow | 446 | 4 | — | 8 | 22 | 2 | 437 | 5 | 10 |
| Templin | 1131 | 2 | — | 22 | 14 | 11 | 1108 | 11 | 1 |
| Teupitz | 106 | — | — | 2 | 2 | 11 | 103 | 21 | 1 |
| Trebbin | 463 | 8 | — | 9 | 6 | 5 | 454 | 1 | 7 |
| Treuenbrietzen | 1246 | 4 | — | 24 | 22 | 2 | 1221 | 5 | 10 |
| Vierraden | 373 | 22 | — | 7 | 11 | 6 | 366 | 10 | 6 |
| Werder | 434 | 2 | — | 8 | 16 | 5 | 425 | 9 | 7 |
| Wilsnack | 526 | 12 | — | 10 | 12 | 9 | 515 | 23 | 3 |
| Wittenberge | 300 | 2 | — | 6 | — | 1 | 294 | 1 | 11 |
| Wittstock | 1869 | 8 | — | 37 | 9 | 4 | 1831 | 22 | 8 |
| Wrietzen | 1763 | 14 | — | 35 | 6 | 7 | 1728 | 7 | 5 |
| Wusterhausen | 1204 | 4 | — | 24 | 2 | — | 1180 | 2 | — |
| Zehdenick | 1125 | 20 | — | 22 | 12 | 5 | 1103 | 7 | 7 |
| Ziesar | 804 | 4 | — | 16 | 2 | — | 788 | 2 | — |
| Zinna | 224 | 4 | — | 4 | 11 | 7 | 219 | 16 | 5 |
| Zossen | 309 | 12 | — | 6 | 4 | 7 | 303 | 7 | 5 |
| Summa | 98517 | — | — | 1970 | 8 | 2 | 96546 | 15 | 10 |
| die Städte der Neumark | 28319 | 12 | — | 566 | 9 | 4 | 27753 | 2 | 8 |
| Summa überhaupt | 126836 | 12 | — | 2536 | 17 | 6 | 124299 | 18 | 6 |

Zur Vergütigung der bereits festgesetzten Liquidationen ist erforderlich:

A. Für die Kurmark.

Brandenburg.

1) Vergütigung wegen des bei dieser Stadt mit 75 rtl. zu hoch angenommenen Versicherungsquanti für 1811/12. . . . . — rtl. 8 gr. 7 pf.

Beeskow.

2) Zur Vergütigung des Feuerschadens am 13ten Februar 1814. bei dem Viktualienhändler Brasse 186 , — , — ,

Buchholz.

3) Die von dieser Stadt zu viel gezahlten Feuerkassen-Beiträge . . . . . . . . . 10 , 18 , — ,

Friesack.

4) Feuerschaden am 19ten Juni v. J. an den daselbst abgebrannten Scheunen . . . . 5117 , 4 , 6 ,

Genthin.

5) Zur Vergütigung des Feuerschadens bei dem Kaufmann Röscher . . . . . . 43 , 23 , — ,

Latus 5368 rtl. 6 gr. 1 pf.

Trans

| | rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 3358 rtl. | 6 gr. | 1 pf. |
| **Joachimsthal.** | | | |
| 6) Zur Vergütigung der beschädigten Gebäude und Gehege, so wie der Feuerinstrumente bei dem Brande im Januar d. J. (voriges Ausschreiben Nr. 10.) | 248 ⸗ | 14 ⸗ | 6 ⸗ |
| 7) Zur Vergütigung der am 20sten April d. J. abgebrannten Gebäude | 27325 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| Hierbei ist die Liquidation der verbrannten Zäune rc. vorbehalten. | | | |
| **Müncheberg.** | | | |
| 8) Vergütigung des Schadens wegen des am 8ten September bei dem Posthalter Diederich abgebrannten Stalles | 374 ⸗ | 2 ⸗ | 11 ⸗ |
| 9) Zur Wiedererbauung des Schornsteines beim Stadtchirurgus Mewes | 9 ⸗ | 6 ⸗ | 4 ⸗ |
| 10) Zur Instandsetzung des Hauses der Wittwe Unasch | 6 ⸗ | 2 ⸗ | 8 ⸗ |
| **Potsdam.** | | | |
| 11) Taxantengebühren bei dem Feuerschaden des Gastwirths Wienicke | 4 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| **Neu-Ruppin.** | | | |
| 12) Vergütigung für das im Dezember v. J. abgebrannte Torfwächterhaus | 100 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| **Seelow.** | | | |
| 13) Nachliquidation zur Vergütigung des Stalles des Mauermeisters Schmoh, welcher zur Löschung des Feuers am 15ten Julius v. J. (voriges Ausschreiben No. 15.) hat niedergerissen werden müssen | 25 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| **Schwedt.** | | | |
| 14) Feuerschaden am 28sten Februar d. J. auf der Berliner Vorstadt daselbst | 76 ⸗ | 6 ⸗ | 6 ⸗ |
| **Wusterhausen.** | | | |
| 15) Noch erforderliche Vergütigung wegen des Feuerschadens am 7ten Junius 1811. nach den geprüften Nachliquidationen | 114 ⸗ | 23 ⸗ | 2 ⸗ |
| **Ziesar.** | | | |
| 16) Feuerschaden an dem Hause des Töpfermeisters Koffelt | 704 ⸗ | 9 ⸗ | — ⸗ |
| 17) Für den im vorigen Ausschreiben sub No. 4. liquidirten Schaden, wo durch einen Druckfehler 10 pf. statt 10 ggr. gesetzt sind, annoch | — ⸗ | 9 ⸗ | 2 ⸗ |
| Summa für die Kurmark | 32345 rtl. | 6 gr. | 4 pf. |

Trans-

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | 32345 rtl. | 8 gr. | 4 pf. |
| B. Für die Neumark. | | | | |
| **Neudamm.** | | | | |
| 18 Feuerschaden am 24sten Dezember v. J. im Hause des Mauermeisters Rust | . . . . . | 71 , | 23 , | 6 , |
| **Neetz.** | | | | |
| 19) Die bei dieser Stadt von dem Hause des Bürgers Mixse zu viel gezahlten Feuerkassenbeiträge | | — , | 9 , | 3 , |
| **Schönfließ** | | | | |
| 20) Feuerschaden an dem Thurm daselbst | . . | 8 , | 12 , | — , |
| **Friedeberg.** | | | | |
| 21) Für den beim Brande am 6ten März abgebrannten Zaun | . . . . . . . . . | 61 , | 2 , | 4 , |
| | Summa überhaupt | 32487 rtl. | 7 gr. | 5 pf. |
| Hierzu die Rezepturgebühren von | . . . . | 2536 , | 17 , | 6 , |
| | macht zusammen | 35024 , | — , | 11 , |
| Ausgeschrieben sind | . . . . . . | 126836 , | 12 , | — , |
| Dazu der Bestand Amtsblatt pag. 87 | . . | 19620 , | 17 , | 4 , |
| | Summa | 146457 rtl. | 5 gr. | 4 pf. |
| Erforderlich sind | . . . . . . . | 35024 , | — , | 11 , |
| bleibt Ueberschuß | . . . . . . . | 111433 rtl. | 4 gr. | 5 pf. |

Es sind aber bereits liquidirt, jedoch die Liquidationen noch nicht genau festgesetzt, weshalb solche zwar noch in vorstehendes Verzeichniß nicht haben aufgenommen werden können, obgleich auf deren Befriedigung in Gemäßheit der Vorschriften des Feuersozietäts-Reglements schon jetzt Rücksicht genommen werden muß:

| | |
|---|---|
| a. von Brandenburg für den Brandschaden am 20sten März d. J. | 5620 rtl. |
| b. von Lenzen für den Brandschaden am 24sten Dezember . | 3770 , |
| c. von Spandow für den durch das Bombardement daselbst mit Ausschluß der Vorstädte verursachten Schaden . . . . | 126200 , |
| d. von Küstrin wird aus gleicher Ursach gefordert . . . . | 346000 , |
| wobei bemerkt wird, daß die ad c. und d. zur Vergütigung kommenden Summen bloß die Feuerschäden betreffen, indem die Vergütigung der ohne Brand durch Bomben und Kugeln verursachten Zerstörungen der Feuersozietät nicht zur Last fällt. | |
| e. von Sonnenburg für den Brand im April . . . . | 80000 , |
| sind | 661590 rtl. |

welche mithin nach und nach aufgebracht werden müssen.

Die

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge ist in der Art zu bewirken, daß

⅓tel am 1sten August d. J.,
⅓tel „ 1sten September d. J.,
und das letztere ⅓tel „ 1sten Oktober d. J.

zur Haupt-Feuersozietätskasse abgeführt ist, bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung der etwa dann noch rückständigen Beiträge.

Wegen der Auszahlung wird auf das vorige Ausschreiben Bezug genommen.

Schließlich werden den Magistraten noch die Vorschriften wegen Liquidation der Brandschäden (Amtsblatt de 1812. Pag. 194. und 195.) in Erinnerung gebracht, und werden, wenn dieselben, wie hin und wieder bemerkt worden, nicht befolgt werden, die Liquidationen derselben zurückgesandt und sie in Strafe genommen werden. Jede Liquidation muß in eine summarische Rekapitulation zusammengetragen, diese doppelt eingereicht, und bei allen Gebäuden die Nummer des Katasters bemerkt werden.

Potsdam, den 13ten Junius 1814.

---

## Bekanntmachungen der Königl. Kurmärkischen Provinzial-Verpflegungs-kommission.

**No. 3.** Verpflegung der immobilen Truppen.

Daß, nach einer Allerhöchst erlassenen Bestimmung, die immobilen Truppen vom Ersten des kommenden Monats ab, anstatt der bisherigen Naturalverpflegung, den vollen Sold und alle Fünf Tage Ein Brod zu 6 Pfund aus den Magazinen erhalten sollen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Junius 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark.
Carow.

---

## Personalchronik.

Der Zollkontrolleur Liegard aus Brandenburg ist an des verstorbenen Schickardt Stelle zum Kalkulator bei der Königlichen Kurmärkschen Regierung in Potsdam, der Kalkulator Grunow bei derselben aber zum Zollkontrolleur in Brandenburg und an seiner Stelle der Kanzelist Gaillard zum Kalkulator ernannt.

Der Kandidat des Predigtamts und bisherige Gardejäger-Lieutenant Carl Sack ist zum Domkandidat in Berlin ernannt. Dem Prediger Sannow zu Neu-Zittau ist das Filial Schmöckwitz beigelegt. Der Schullehrer Stater zu Sieversdorf ist zum Schullehrer in Brieskow bestellt.

Der Militairsupernumerarius Jahn zu Frankfurth ist zum Akzisekontrolleur in Beelitz und der Kammergerichtsbote Abel zum Hausvogtei-Gefangeninspektor in Berlin bestellt.

Todesfälle. Den 5ten d. M. starb zu Langerwische der Landesdirektor der Priegnitz v. Rohr, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse.

---

# Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Kurmärkischen Regierung in den Monaten Julius, August und September 1814. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

**Bemerkung.** Die Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P., der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A., und der Kurmärkischen Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer durch ein V. neben der Nummer bezeichnet.

Ein-

War=

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Jul. 26 | 285 | Warnung wegen einer unter den Füchsen ausgebrochenen der Hundswuth ähnlichen Krankheit | 32 | 296 |
| Aug. 4 | 282 | Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro Juli | 32 | 296 |
| 18 | 306 | Veränderungen in der diesjährigen Ablieferung der Landarmengelder wegen Einführung des Kalenderjahrs | 34 | 312 |
| Spt. 2 | 323 | Getreide-, Fourage- und Getränkpreise pro August | 36 | 328 |
| 2 | 327 | Erneuerung der Bestimmungen wegen besserer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern | 37 | 334 |
| 9 | 330 | Handwerksgesellen soll ihre Dienstzeit beim Militair im verflossenen Kriege als Lehrzeit angerechnet werden | 37 | 336 |
| 12 | 339 | Die Exportation der Pferde und die Getreideexportation zu Wasser und zu Lande wird unbedingt freigegeben | 38 | 341 |
| 12 | 348 | Wiederaufhebung des Verbots No. 52. wegen der Pulver- und Bleiausfuhr | 39 | 353 |
| 13 | 349 | Vorschriften wegen des wieder freigegebenen Verkaufs der Kreuze und Ordensbänder | 39 | 354 |
| | | **A. Fremden- und Paßpolizey.** | | |
| Jun. 25 | 213 | Auch der Landrath v. Rochow darf Eingangspässe für Künstler und Handwerksgesellen aussertigen | 26 | 252 |
| Jul. 3 | 234 | Die ohne Eingangspässe ankommenden Reisende sind nicht ferner dem Departement für die höhere und Sicherheitspolizey anzuzeigen | 28 | 266 |
| 15 | 249 | Abgeänderte Bestimmung wegen Einsendung der Verzeichnisse von den ertheilten und visirten Pässen | 29 | 274 |
| 15 | 250 | Erinnerung wegen der Fremdenmeldung durch die Gastwirthe u. s. w. | 29 | 275 |
| 23 | 272 | Reisepässe der Handwerksgesellen sollen unentgeldlich ausgefertigt werden | 31 | 286 |
| | | **B. Medizinalpolizey.** | | |
| Jun. 8 | 223 | Warnung vor den von dem Handelshaus Brückner und Comp. in Leipzig versandten falschen Enzianwurzeln | 27 | 260 |
| Jul. 19 | — | Praktisirende Aerzte sollen vorher promovirt haben | 30 | 277 |
| 25 | 273 | Aufhebung der Viehsperre gegen Sachsen | 31 | 286 |
| Spt. 6 | 328 | Erinnerung an Einreichung der vierteljährlichen Sanitätsberichte | 37 | 335 |
| 6 | 329 | Bekanntmachung wegen der sich zeigenden Schaafpocken | 37 | 335 |
| 18 | 350 | Aufforderung zur besseren Verbreitung der Schutzpocken-Impfung | 39 | 354 |
| | | **VII. Staatsbehörden, Staatsbeamte und Pensionair.** | | |
| Jun. 19 | 210 | Die Salaristen sollen Behufs des Sustentationsbeitrags ihre Nebeneinkünfte auf den Gehaltsquittungen bemerken | 26 | 251 |
| 20 | 211 | Wie es bei Berechnung der aus den Civilkassen erfolgenden Gehaltsquote für die zu Offizieren avanzirten Civiloffizianten in Ansehung der Emolumente gehalten werden soll | 26 | 251 |
| 24 | 218 | Wartegelder und Pensionen sollen ohne Tresorscheine gezahlt werden | 27 | 258 |

Die

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Juni 30 | 24 K | Die Sustentationsbeiträge der Justizoffizianten werden auf die Hälfte herabgesetzt | 29 | 278 |
| Juli 2 | 221 | Auflösung der Provinzialintendantur | 27 | 260 |
| 7 | 25 K | Erinnerung an Einsendung der rückständigen Sustentationsbeiträge von den Justizoffizianten | 30 | 280 |
| 8 | 239 | Von welchen Behörden die Landsturmangelegenheiten nach Auflösung des Militairgouvernements ressortiren | 28 | 268 |
| 22 | 267 | Pensionen sollen wieder ohne Abzug ausgezahlt werden | 31 | 284 |
| 26 | 268 | Deklaration von Nr. 18. in Ansehung der Wartegelder und Pensionen der in den Militairdienst übergegangenen Civiloffizianten | 31 | 284 |
| 30 | — | Bekanntmachung des Finanzministerii wegen veränderter Einrichtung desselben | 32 | 287 |
| Aug. 1 | 30 K | Aufhebung des Finowkanalgerichts | 35 | 321 |
| 29 | 31 K | Erinnerung an Einsendung der rückständigen Sublevationsbeiträge von den Justizoffizianten | 38 | 342 |
| Sept 10 | — | Verordnung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, daß Gesuche und Anträge nur an die nächstkompetente Behörde gerichtet werden sollen | 38 | 337 |
| 14 | 1 V. | Befreiung der Einkaufsgelder zur Wittwenkasse von der Einkommensteuer und Stundung derselben von den Wittwenpensionen | 39 | 355 |
| | | **VIII. Ständische und Kommunalsachen.** | | |
| Jun. 21 | 229 | Welche Vorschriften bei Wahlen neuer Magistratsmitglieder zu beobachten sind | 27 | 262 |
| Jul. 6 | 247 | Welche Qualifikation für die gelehrten Stadträthe und Syndici erforderlich ist | 29 | 272 |
| | | **IX. Steuerangelegenheiten.** | | |
| | | **A. Im Allgemeinen.** | | |
| Juli. 4 | 235 | Berichtigung von No. 181. wegen der zweimonatlichen Extrakte der Akzise- und Zollämter | 28 | 266 |
| 10 | 260 | Wie die Steuerdefraudationen möglichst zu verhüten | 31 | 281 |
| 11 | 245 | Die Administrationsextrakte, Gelder und Lieferzettel sollen pünktlich von den Akzise- und Zollämtern eingesandt werden | 29 | 272 |
| Sept 2 | 326 | Ausnahme wegen Annahme des Courants statt des Goldes bei den indirekten Abgaben | 37 | 333 |
| | | **B. Akzise-Konsumtions- und Zollabgaben.** | | |
| Jun. 9 | 202 | Wie bei Holzexportationen in Ansehung der Handlungsakzise verfahren werden soll | 26 | 245 |
| 12 | 203 | Umgearbeiteter Tarif über die zu erhebende Ergänzungsakzise von den aus den überelbschen Provinzen versteuert eingehenden Objekten, und Bestimmungen über den Verkehr mit diesen Provinzen | 26 | 246 |
| 13 | 204 | Estimationssatz für Iserloner seidne Tücher | 26 | 249 |
| 14 | 205 | Welche Ausgangszollämter in der Altmark, dem Magdeburgschen und Halberstädtschen die Befugniß erhalten haben, die Exportations-Bescheinigungen über die ins Ausland zu versendenden Waaren zu ertheilen | 26 | 249 |

Estima-

Ein-

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Aug. | | | | |
| 1 | 287 | Eingangs- und Durchgangszoll von fremdem leinenen Garn . . | 33 | 298 |
| 2 | 288 | Kontrolle wegen des Ersatzzolls zur Durchfuhr von den Artikeln, wo derselbe höher ist, als bei der Einfuhr zur innren Konsumtion . . | 33 | 298 |
| 5 | 289 | Versteurung des Siegellacks aus den überelbschen Provinzen . . | 33 | 299 |
| 7 | 290 | Bedingungen unter welchen Scheidekrätze und Kiehnstücke keinen Ersatzzoll entrichten . . . . . . . | 33 | 299 |
| 16 | 296 | Ermäßigung des Ersatzzolls vom Schmack . . . . | 34 | 305 |
| 20 | 297 | Bestimmungen wegen des Ersatzzolls für das Elbverkehr der jenseitigen Städte und dessen Erhebung in Magdeburg auch bei der Fahrt stromaufwärts | 34 | 305 |
| 20 | 307 | Zollfreiheit für das zur Wiederherstellung des Inventarii einzubringende fremde Zuchtschaafsvieh . . . . . . | 35 | 314 |
| 20 | 308 | Ermäßigung des Ersatzzolls vom fremden Steingut und hölzernen Schachteln | 35 | 315 |
| 22 | 309 | Welche Gefälle beim Eingang des Landessigs in die Städte erhoben werden sollen . . . . . . . . . | 35 | 315 |
| 22 | 310 | Bestimmung der Abgaben vom Emdner Heringen . . . | 35 | 315 |
| 25 | 317 | Ersatzzoll von fremden Tuchen, welche Grossisten zur Appretur, Vervollständigung ihrer Lager und zum Absatz ins Ausland beziehn . . | 36 | 323 |
| 26 | 318 | Restitution des Ersatzzolls zur Begünstigung des Intermediairhandels von der Ostsee nach Sachsen, Böhmen und Mähren . . . . | 36 | 323 |
| 27 | 311 | Tarif der Ergänzungsakzise und Kommunalabgabe von Getränk, Gemahl und Fleisch, welches aus den überelbschen Provinzen in diesseitige Städte eingeht | 35 | 310 |
| 29 Sept | 319 | Ermäßigung des Ersatzzolls von Leinwand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohem Leder, das zum Ausarbeiten und Tuch, das zum Walken eingeht | 36 | 326 |
| 1 | 320 | Versteurung des Reis- und Strauchholzes, beim fuderweisen Eingang in die Städte . . . . . . . . . | 36 | 326 |
| 1 | 325 | Bestimmungen wegen der Handlungsakzise von Brennholz . | 37 | 332 |
| 2 | 331 | Wie fremdes mit Pässen eingegangenes Eisen, welches hiernächst versteuert weiter versandt wird, zu bezetteln und am Bestimmungsort zu behandeln | 38 | 338 |
| 5 | 332 | Die Gänsesteuer ist den Magisträten nicht überwiesen . . . | 38 | 338 |
| 9 | 333 | Magdeburger Steingut ist beim Eingang Akzise- und Eingangszoll frei . | 38 | 339 |
| 12 | 340 | Ermäßigung des Ersatzzolles von Terpentinöl . . . . | 39 | 349 |
| 15 | 334 | Bei Kumulation der Brantweinbrennerei mit einem andern Gewerbe soll der Blasenzins erhoben werden . . . . . . . | 38 | 339 |
| 19 | 343 | Berichtigung der Verordnung Nr. 318 . . . . . | 39 | 351 |
| | | **C. Gewerbe- und Personensteuer.** | | |
| Jun. | | | | |
| 6 | 201 | Hausoffizianten sind nach Aufhebung der Luxussteuer gewerbsteuerpflichtig | 26 | 245 |
| 9 | 215 | Was unter einem gewerbsteuerpflichtigen Setzschiffer zu verstehen | 27 | 257 |
| 27 | 231 | Inwiefern ein Gewerbe schon vor Empfang des Gewerbscheins betrieben werden kann . . . . . . . . . | 28 | 265 |
| Jul. | | | | |
| 16 | 261 | Die Debits Brau- und Brennereien auf dem platten Lande sollen in Ansehung des Gewerbscheins kontrollirt werden . . . . . | 31 | 282 |

Be-

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Aug. 19 | 313 | Bestimmungen wegen Erhebung der Personensteuer von den aus dem Felde zurückgekommenen Soldaten . . . . . | 35 | 319 |
| 19 | 314 | Wann die Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner von der Personensteuer aufhört . . . | 35 | 319 |
| Sept. 17 | 335 | Die Erhebung der Gewerbsteuer soll beschleunigt werden . . . | 38 | 339 |
| | | **D. Stempel.** | | |
| Jun. 16 | 225 | Mündliche Paßgesuche sind nicht stempelpflichtig . . . | 27 | 261 |
| Juli 14 | 27 K | Erläuternde Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 20. Nov. 1810. . | 33 | 301 |
| 20 | 262 | Berechnung der fremden Münzen behufs des Stempels zu Wechseln und kaufmännischen Anweisungen . . . . . . | 31 | 282 |
| 22 | 286 | Kaufmännische Anweisungen auch in Briefform sind stempelpflichtig . | 33 | 297 |
| 22 | 8 A. | Unterschied der französischen Spielkarten für die Provinzen jenseits der Weser von den diesseitigen . . . . . . . | 33 | 303 |
| 25 | 28 K | Wann der Produzent einer einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher es an dem gesetzmäßigen Stempel mangelt, in Stempelstrafe zu nehmen ist . . . . . . . | 33 | 302 |
| 26 | 274 | Unterschied der französischen Spielkarten für die Provinzen jenseits der Weser von den diesseitigen . . . . . . | 32 | 288 |
| Aug. 8 | 291 | Welchen Stempelbeitrag ein Mitschuldiger in Kriminalfällen zu entrichten hat, der nur zu einem bestimmten Kostenbeitrag verurtheilt wird. | 33 | 299 |
| 11 | 315 | Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit der Meldezettel und Vertheilung des Stempels unter die Fremden . . . . . | 35 | 320 |
| 30 | 1 P. | Wie von der Vormundschaftsbehörde der Provinz in Ansehung des Erbschaftsstempels zu verfahren ist . . . . . | 37 | 336 |
| Sept. 14 | 341 | Dieselbe Bestimmung wegen des Verfahrens der Gerichts-Behörden in Ansehung des Erbschaftsstempels . . . . . | 39 | 349 |
| 15 | 342 | Bestimmungen die Anwendung der Stempelgesetze betreffend . . | 39 | 350 |

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 26.

Potsdam, den 1sten Julius 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 201. Gewerbsteuer der Haushofmeister. A. P. 97. Junius.

Da der Grund, weshalb die Haushofmeister und andere Hausoffizianten nach der Deklaration vom 14ten September 1811. (Gesetzsammlung vom Jahre 1811. No. 67. Pag. 346.) von der Gewerbsteuer befreit worden sind, durch Aufhebung der Luxussteuer zessirt, so tritt nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten Mai d. J. die Gewerbsteuerpflichtigkeit dieser Hausoffizianten wieder ein, welches den mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird. Die in den Gewerbsteuerrollen pro $18\frac{1}{4}$. etwa übergangenen Haushofmeister rc. sind daher in den Quartal-Zugangslisten zum Gewerbschein vorzuschlagen.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

---

No. 202. Handlungsakzise von dem zu exportirenden Holze. A. 216. Junius.

Beim Holzverkauf nach dem Auslande, wohin die Kontrolle nicht folgen kann, läßt sich nicht bestimmen, ob die Entrichtung der Handlungsakzise eintreten muß, oder nicht, weil man selten wissen kann, ob das Holz zum Handel oder zur eigenen Konsumtion ausgeführt wird.

Da ersteres indessen in der Regel der Fall sein dürfte, so hat der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 21sten m. pr. festgesetzt:

daß die Entrichtung der Handlungsakzise bei jedesmaliger Holzexportation statt finden soll, es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß das zu exportirende Holz zum eignen Verbrauch bestimmt ist, oder wenn Brennholz von Ausländern, die nicht als Holzhändler bekannt sind, in Quantitäten von zehen Haufen und weniger exportiret wird.

Hiernach müssen die Akziseämter bei der Erhebung der Handlungsakzise vom Holze in Ansehung der Ausländer für die Folge verfahren, und werden alle dem entgegenstehende Verfügungen hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 9ten Junius 1814.

---

No. 203. Ergänzungsakzise von den Objekten aus den überelbischen Provinzen. A. 1802. Junius.

Nach Aufhebung des Kriegesimposts kann auch der Tarif vom 19ten Januar c. wegen der zu erhebenden Ergänzungsakzise von den aus den überelbischen Preußischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Passierzetteln jenseits völlig versteuert eingehenden fremden Objekten und Waaren nicht weiter in der vollzogenen Art zur Anwendung kommen, weil darin unter den Ergänzungssätzen der alte Kriegesimpost mit begriffen ist. Der hiernach umgearbeitete und vom Königlichen Finanzministerium unterm 25sten v. M. vollzogene Tarif, worin lediglich die Differenz der jenseitigen Abgaben excl. des Kriegesimposts zu den diesseitigen Akzisegefällen zum Ansatz gebracht ist, wird den diesseitigen Akzise- und Zollbehörden mit der Aufgabe zugefertigt, nur die ausgeworfene Ergänzung als Akzise, außerdem aber den Ersatzzoll nach der besondern Verfügung vom 30sten v. M. (Extrablatt zum 22sten Stück des Amtsblatts No. 174) von den damit belegten Objekten und Waaren einzuziehen.

Außerdem ist hinsichts des Verkehrs mit den obgedachten Preußischen überelbischen Provinzen und dessen Besteuerung, seitens des Königlichen Finanzministerii, unterm 28sten v. M. noch bestimmt worden:

1) daß alle die Waaren, welche aus dem Auslande unmittelbar diesseits der Elbe zum Verbleib im Lande einzuführen verboten sind, auch nicht durch besagte jenseitige Provinzen eingebracht werden dürfen;

2) daß von eingehenden fremden überelbischen dort schon versteuerten Manufaktur- und Fabrikwaaren allerdings der Ersatzzoll diesseits, so wie von allen damit belegten fremden Objekten, so lange erhoben werden muß, bis deshalb anderweite Bestimmungen erfolgen.

3) Was die zu den diesseitigen Jahrmärkten kommenden Waaren betrifft, so ist nur der davon verkaufte Theil dem Ersatzzoll unterworfen. Will es der Marktbezieher, so ist gleich beim Eingang der Ersatzzoll nach dem vollen Gewicht der Ladung einzuziehen, und verbleibt er dann außer weiterem Anspruch, ohne daß auch, wenn nicht alles verkauft wird, eine Restitution der Gefälle statt findet. Besteht er aber auf Befreiung des unverkauft bleibenden und retour gehenden Theiles, so wird beim Eingang nur revidirt, verwogen und die nach den Ersatzzoll-Tarifsätzen verschiedenen Waaren müssen a conto geschrieben, bei der Rückkehr selbige jedoch wiederum revidirt und verwogen werden, und alsdann erst wird nur von dem Fehlenden der Ersatzzoll berechnet und erhoben.

Potsdam, den 12ten Junius 1814.

Tarif

# Tarif

von den fremden Objekten und Waaren, welche, wenn sie aus den überelbischen Preußischen Provinzen mit Passierzetteln völlig versteuert eingehen, diesseits Ergänzungsakzise zu bezahlen haben und wieviel.

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der diesseitigen Akziseabgaben incl. Uebertrag. | | | Betrag der in den überelbischen Provinzen davon bereits erlegten Konsumtionssteuer. | | | Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben. | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | |
| 1 | Fleisch, frisches und geräuchertes, auch Speck . . | Pfund | — | 1 | $1\frac{1}{2}$ | — | — | 5 | — | — | 8 | |
| 2 | Würste, frische u. geräucherte | Pfund | — | 1 | $8\frac{1}{4}$ | — | — | 5 | — | 1 | 3 | |
| 3 | Mühlenfabrikate entrichten die in dem Tarif vom 19. Jan. c. Abth. A. vorgeschriebene Akzise | | | | | | | | | | | |
| 4 | Bier . . . . . | Tonne à 100 Qrt. | 4 | 12 | — | 1 | 12 | 10 | 2 | 23 | 2 | |
| 5 | Essig, Weinessig . . | Eimer | 4 | 5 | 3 | — | 22 | 1 | 3 | 7 | 2 | |
| 6 | Franzbrantwein, Arrak u. Rum | Quart | — | 6 | — | — | 3 | 8 | — | 2 | 4 | |
| 7 | Liqueurs . . . . | Quart | — | 11 | 3 | — | 3 | 8 | — | 7 | 7 | |
| 8 | Thee . . . . . | Pfund | — | 11 | 3 | — | 12 | 3 | frei | | | |
| 9 | Chokolade . . . . | Pfund | — | 4 | 6 | — | 1 | 6 | — | 3 | — | |
| 10 | Kakao . . . . . | Pfund | — | 2 | 3 | — | — | 9 | — | 1 | 6* | * Beim Eingang zum platten Lande wie bei dem Eingang in die Städte. |
| 11 | Kaffee . . . . . | Pfund | — | 3 | — | — | — | 9 | — | 2 | 3 | |
| 12 | Zichorien . . . . | Pfund | — | 3 | — | — | — | 9 | — | 2 | 3 | |
| 13 | Zucker als: | | | | | | | | | | | |
| | a. rafinirter . . . . | Zentner | 13 | — | — | 2 | 2 | 10 | 10 | 21 | 2 | |
| | b. roher brauner | | | | | | | | | | | |
| | 1) zur Fabrikation . | Zentner | 6 | — | — | — | 13 | 6 | 5 | 10 | 6 | |
| | 2) zur unmittelbaren Konsumtion . . . | dito | 8 | — | — | — | 13 | 6 | 7 | 10 | 6 | |
| | c. Lumpenzucker und weißer roher Zucker | | | | | | | | | | | |
| | 1) zur Fabrikation . | Zentner | 8 | — | — | — | 13 | 6 | 7 | 10 | 6 | |
| | 2) zur unmittelbaren Konsumtion . . . | dito | 10 | — | — | — | 13 | 6 | 9 | 10 | 6 | |
| 14 | Syrup . . . . . | dito | 2 | — | — | 1 | 1 | 5 | — | 22 | 7 | |
| 15 | Reis . . . . . | dito | 1 | — | — | — | 13 | 6 | — | 10 | 6 | |
| 16 | Oel, als feine Speiseöle . | dito | 1 | 16 | 6 | 1 | 3 | 1 | — | 13 | 5 | |
| | ordinaire dito . | dito | — | 20 | 3 | 1 | 3 | 1 | frei | | | |

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß und Gewicht. | Betrag der diesseitigen Akziseabgaben incl. Uebertrag. | | | Betrag der in den überelbischen Provinzen bereits davon erlegten Konsumtionssteuer. | | | Mithin bleibt an Ergänzung nachzuheben. | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | rthlr. | gr. | pf. | |
| 17 | Thran . . . . . | dito | — | 9 | — | — | 13 | 6 | frei | | | |
| 18 | Butter . . . . . | Pfund | — | — | $3\frac{7}{8}$ | — | — | 4 | frei | | | |
| 19 | rohe Tabacksblätter | | | | | | | | | | | |
| | europäische . . . . | Zentner | 10 | 7 | 6 | 2 | 6 | 3 | 8 | 1 | 3 | |
| | aus Amerika u. den Kolonien | dito | 10 | 7 | 6 | 4 | 12 | 4 | 5 | 19 | 2 | |
| 20 | fabrizirte Tabacke als: | | | | | | | | | | | |
| | spanischer Taback . . | Pfund | 1 | 3 | — | — | 2 | 11 | 1 | — | 1 | |
| | fabrizirte Rauch- u. Schnupftabacke excl. Portoriko in Rollen . . . . | dito | — | 6 | 9 | — | 2 | 11 | — | 3 | 10 | |
| | ordinaire dergleichen bis zum Verkaufspreise von 12 Gr. pro Pfund . . | dito | — | 6 | 9 | — | 1 | — | — | 5 | 9 | |
| | Portoriko in Rollen . | dito | — | 4 | 6 | — | 2 | 11 | — | 1 | 7 | |
| 21 | Weine in Bouteillen ohne Unterschied der Gattung . | Quart | — | 6 | — | — | 3 | 6 | — | 2 | 6 | |
| | in Fässern | | | | | | | | | | | |
| | feine Weine, als: Ungarischer, Bourgogner, Champagner, Rhein, Franken, Eremitage, Moseler- und Kap-Wein . . . . | Eimer | 13 | — | — | 6 | 3 | 7 | 6 | 20 | 5 | |
| | von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen und allen Liqueur- und süßen Weinen . . . . | dito | 11 | — | — | 6 | 3 | 7 | 4 | 20 | 5 | |
| | von Spanischem, Französischem, Oestreichschen, desgleichen von rothem nicht süßem Ofener ꝛc. Wein auch fremdem Landwein . | dito | 9 | — | — | 6 | 3 | 7 | 2 | 20 | 5 | |

Berlin, den 25sten Mai 1814.

In Auftrag des Herrn Finanzministers Exzellenz.

Die Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben.

Ladenberg.

In dem Tarif vom 19ten Januar c. Amtsblatt Stück 7. No. 43. ist der niedrigste Estimationssatz für Iserloher seidene Tücher auf 6 Rthlr. pro Dutzend angenommen. Da aber auch schmalere als ¾ breite dergleichen Tücher im Handel vorkommen; so hat das Königl. Finanzministerium unterm 31sten v. M. bestimmt, daß von Tüchern dieser kleinern Gattung, nehmlich von solchen, die weniger als ¾ breit sind, die Gefälle nur nach Maasgabe eines Estimationswerths von fünf Thalern pro Dutzend erhoben werden sollen. Dies wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13ten Junius 1814.

No. 204. Iserloher seidene Tücher. A. 1791. Junius.

---

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 25sten v. M. haben folgende Ausgangs-Zollämter die Befugniß erhalten, die Exportationsbescheinigungen über die aus den altländischen Provinzen durch das Magdeburgische und Halberstädtsche nach dem Auslande zu versendenden Waaren zu ertheilen, als: gegen das Lüneburgsche, in der Altmark: Arendsee, Salzwedel, Jübar und Gardelegen, letzteres wegen der Enklave Klötze. Gegen das Braunschweigsche, im Halberstädtschen: Weferlingen, Hessendamm und Quedlinburg, im Magdeburgschen: Harbke und das Konsumtionssteuer-Amt Hadmersleben und zwar dieses wegen der Enklave Groß und Klein Alsleben, Drachenkrug und Alickendorf. Gegen das Anhältsche, im Magdeburschen: Staßfurt, Kalbe und Acken; im Halberstädtschen: Aschersleben. Gegen Sachsen, im Magdeburgschen: Eisleben, Halle und zwar dessen Galgthor, Großkugel.

Wenn also in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen Versendungen durch die jenseitigen ins Ausland vorkommen, so haben die Absendungsämter den Begleitschein nur auf eins der genannten Ausgangsämter nach Maaßgabe der Route zu richten.

Hiernach wird auch die Verfügung vom 16ten v. M. (Amtsblatt Stück 21. No. 154.) aufgehoben, wonach die nach Aufhebung der Landzoll-Aemter längs der Elbe noch verbleibenden Akziseämter den Uebergang der Waaren über die Elbe bescheinigen, auch die Begleitscheine zurücksenden sollen, da letzteres nunmehr an der neuen Landesgrenze geschieht.

Potsdam, den 14ten Junius 1814.

No. 205. Grenzausgangs-Zollämter. A. 1804. Junius.

---

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. sollen die eingehenden italienischen Basthüte von nun an behufs der Versteuerung nicht höher als zu sechs Thaler das Dutzend abgeschätzt werden.

Die Akzise- und Zollbehörden haben sich hienach zu achten, jedoch darauf zu sehen, daß unter dem Namen von Basthüten keine Strohhüte eingehen, welche ungleich höher im Werthe stehen.

Potsdam, den 17ten Junius 1814.

No. 206. Italienische Basthüte. A. 2162. Junius.

---

Die

**No. 207.** Koffent vom platten Lande in die Städte. A. 2661. Junius.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Koffent, wenn solcher nicht mehr als $\frac{1}{5}$ des Gebräudes beträgt, akzisefrei sein soll, findet gegenwärtig bei der Malzversteurung, und da es jedem Brauer überlassen ist, wie viel Getränke er ziehen will, nicht weiter Anwendung, am wenigsten aber vom Koffent der vom platten Lande nach den Städten gebracht wird. Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 21sten v. M., sollen daher alle bisherige etwanige Begünstigungen in Ansehung der Koffenteinfuhr vom platten Lande wegfallen, da es daran in den Städten nicht fehlen wird, und bei der begünstigten ländlichen Koffenteinbringung Mißbräuche und Nachtheil für die städtische Bierfabrikation und für die Getränkesteuer nicht füglich zu verhüten sind. Der Koffent, wenn solcher vom platten Lande in die Städte eingeht, soll daher von nun an nicht anders denn als Bier behandelt werden, es muß davon der Nachschuß wie vom Landbier bezahlt, und Fabrikationsatteste beigebracht werden.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

---

**No. 208.** Tücher zum Appretiren aus der Fremde. A. 2124. Junius.

Nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 31sten v. M. ist bei dem Einbringen fremder roher Tuche und weißer baumwollener Waaren zur letzten Bearbeitung, im Sinne des Ersatzzolltarifs vom 27sten v. M. ein Unterschied zu machen zwischen solchen Waaren, die, sei es für eigene Rechnung eines Einländers oder für fremde Rechnung, zum Färben und Appretiren, oder zum Bedrucken ein- und sodann über dasselbe Grenz-Zollamt wo sie hergekommen, wieder ausgehen, und zwischen denen die davon zur Konsumtion im Lande bleiben, oder sonst zum auswärtigen Debit bestimmt sind. Die der erstern Art sollen einen Ersatzzoll von 1 Rthlr. 12 gr. pro Zentner brutto entrichten, und zwar, wie hierdurch erläuternd und ausnahmsweise bestimmt wird, ohne alle weitere Eingangs-Zollabgabe, die der andern Art aber nach den für ein- oder durchgehende Stuhlwaaren gegebnen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Die Grenz-Zollämter haben daher in den Begleitscheinen beim Eingang von dergleichen Waaren zu bemerken, daß sie zum Färben, Drucken rc. deklarirt worden, die Akziseämter aber werden hiermit angewiesen, über dergleichen rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren ein Kontobuch von weißem Papier anzulegen, und darin, nachdem der Ersatzzoll am Orte der Bearbeitung der Waare mit 1 Rthlr. 12 gr. pro Zentner brutto erhoben und im Ersatzzoll-Register gebucht worden, die Quantität und Qualität einzutragen, die deklarirte Zeit darin zu vermerken, in welcher die Waare bearbeitet wieder ins Ausland zurückgesandt werden soll, und endlich nach Ablauf derselben darauf zu halten, daß dieses geschieht. In letzterm Falle muß das Waarenkolli plombirt, ein Begleitschein darüber ausgestellt, und das nämliche Amt als Ausgangsamt darin bestimmt werden, über welches die Waare eingebracht worden, ferner muß derjenige Begleitschein auch darin allegirt werden, mit welchem sie ins Land gekommen ist. Sollte diese Waare, nach der Appretur, dem Färben oder Bedrucken, eine andere Bestimmung erhalten, das heißt,

ein-

entweder im Lande verbleiben, oder transitirt werden, so muß vor der Absendung und Konsumtionsversteurung der Mehrbetrag alles dessen, was nach obiger allgemeinen Vorschrift an Ersatzzoll zu entrichten ist, nachgehoben und berechnet werden.

Potsdam, den 20sten Junius 1814.

---

No. 209. Bonifikation für die dem Ersatzzoll unterworfenen wieder ausgeführten Objekte. A. 3138. Junius.

Mit Bezugnahme auf den 6ten Abschnitt der im Amtsblatt Stück 22. unterm 30sten v. M. sub No. 174 schon publizirten Verordnung wird dem handeltreibenden Publikum wiederholentlich bekannt gemacht:

daß die verheißene Gefällbonifikation für die dem Ersatzzoll unterworfenen Objekte, bei ihrer Exportation nach dem Auslande über die westliche Grenze des rechts der Elbe, gelegenen Theils der Monarchie und zwar in der Linie von Ratibor an der Oder bis Lenzen an der Elbe, jetzt regulirt und dem zu berechnenden Vortheile des möglichen Transports auf der nächsten Straße des Auslandes völlig angemessen sein wird.

Zur Beruhigung der Kaufmannschaft wird bemerkt, daß den festzustellenden Grundsätzen gemäß, auch die bis dahin schon vollzogenen Ausfuhren zum Ersatzzoll versteuerter Objekte hiernach werden behandelt werden.

Potsdam, den 22sten Junius 1814.

---

No. 210. Gehaltsquittungen der Salaristen. F. 1528. Mai.

Diejenigen Salaristen, welche ihr Gehalt aus unserer Hauptkasse oder aus einer unserer Spezialkassen empfangen und außerdem etwa noch Gehälter und Emolumente aus andern Königlichen Kassen beziehen, müssen den Betrag der letztern unter der Quittung gehörig bemerken, damit hiernach der zum Sustentationsfonds zu entrichtende Beitrag beurtheilt werden kann. Die Rendanten der Kassen haben auf die Befolgung dieser Vorschrift bei Erhebung des Gehalts genau zu halten und die Nebengehälter der Salaristen in der Nachweisung, welche sie mit den eingezogenen Beiträgen einschicken, vor der Linie zu bemerken.

Potsdam, den 19ten Junius 1814.

---

No. 211. Zum Militairdienst übergegangene Ziviloffizianten. F. 289. April.

Nach einer Festsetzung des Herrn Staatskanzlers vom 8ten März d. J. sollen die Emolumente, welche nicht in baarem Gelde bestehen, bei Ausmittelung der an Zivilоffizianten, die zum Militairdienste übergegangen und zu Offizieren avanzirt sind, aus den Zivilkassen erfolgenden Gehaltsquote nicht in Anrechnung gebracht werden.

Potsdam, den 20sten Junius 1814.

---

No. 212. Kantonisten bei der Landwehrreserve. P. 1215. Mai.

Bekanntlich wurden sowohl bei der ersten Formation der Landwehr, als bei Errichtung der Reservebataillons und Eskadrons, die landwehrpflichtigen und dienstfähigen Individuen da, wo sie sich aufhielten, ohne Rücksicht ob und wo sie kantonpflichtig sind eingestellt.

Da-

Dadurch ist veranlaßt, daß dergleichen Leute in den Kantonbüchern noch immer als disponibel zum Militairdienst aufgeführt stehen. Die Ausmittelung dieser bei der ersten Formation der Landwehr eingestellten Individuen wird sehr schwierig sein, und daher unterbleiben müssen.

Dagegen haben die Behörden, welche Kantonisten aus andern Kreisen bei der Landwehrreserve gestellt haben, demjenigen Kreise der Kurmark, in welchem solche kantonpflichtig sind, namentliche Listen derselben binnen 4 Wochen mitzutheilen. In sofern Kantonisten aus andern Regierungsdepartements eingestellt sind, haben sie uns die namentlichen Listen derselben binnen gleicher Frist einzusenden, auch darin, in so weit möglich, den Kreis und Geburtsort derselben zu bemerken.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

---

**No. 213.** Eingangspässe. P. 1487. Junius.

Indem wir auch den Landrath von Rochow auf Golzow authorisirt haben, der Verfügung vom 31sten Mai c. gemäß, Eingangspässe für dazu qualifizirte Künstler und Handwerksgesellen auszufertigen; so machen wir solches den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht bekannt.

Potsdam, den 25sten Junius 1814.

---

## Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendarius Johann Heinrich Nürnberg ist an die Stelle des nach Burg versetzten Stadtrichters Heindorf interimistisch zum Stadtrichter in Köpnick und der bei dem Westpreußischen Oberlandesgericht gestandene Assessor Friedrich Wilhelm Collin zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Prenzlau und den Uckermärkischen Untergerichten ernannt.

Der Lieutenant Rienow vom Gardeinvalidenbataillon ist zum Polizeikommissarius in Potsdam bestellt.

Dem invaliden Feldwebel Eyff ist die Verwaltung des Grüneberger Forstdiensts Amts Loburg interimistisch übertragen, der Schullehrer Blech zu Heinrichsdorf als Schullehrer in Harnekopf bestätigt und der Militairsupernumerarius Losinsky zu Frankfurth zum Thorschreiber an der Krosner- oder Damm-Landwehr daselbst bestellt.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Schulnachrichten.

Der Schule zu Buckow in der Beeskowschen Diözese sind durch den Herrn Prediger Jänicke in Berlin 10 neue Bibeln geschenkt worden.

Der Schule zu Strausberg hat der Herr Apotheker Jensen eine auf Leinwand gezogene große Karte von Europa geschenkt, und die Stadtverordneten daselbst haben zur Zahlung des Schulgeldes für Kinder unvermögender Eltern jährlich 60 Thaler angewiesen.

Am

Am 30sten September, 1sten Oktober 1813 und 19ten Januar d. J. wurde von dem Herrn Prediger Nikolai zu Bötzow mit den Mitgliedern der Wansdorfschen Schullehrergesellschaft ein methodologischer Lehrkursus in der Gesangbildungslehre gehalten.

In der Lossowschen Diözese hielt der Herr Superintendent Neumann am 14ten Dezember mit 24 Schullehrern zu Lossow und am 3ten Februar mit 22 Schullehrern zu Letschin eine Konferenz, um sich mit denselben nach gehaltener Schulvisitation über einige Hauptpunkte die fernere Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung betreffend näher zu besprechen.

Der Herr Kammerherr von Buch zu Gellmersdorf und die Gemeine daselbst haben ihre Schulstelle durch Beilegung eines schönen Stücks Ackerland verbessert.

Vom 19ten bis zum 30sten April hielt der Herr Superintendent Tiebel in Verbindung mit dem Herrn Prediger Kühne zu Grünefeld und dem Herrn Prediger Parisius zu Paaren an letzterm Orte mit 10 Schullehrern und einem Seminaristen einen methodologischen Lehrkursus. Der Herr Prediger Parisius entwickelte täglich in zwei Stunden die Grundsätze der Lehrmethode überhaupt und der Elementarbildungsmethode insbesondre und zeigte die Anwendung derselben auf einzelne Lehrfächer. Der Herr Prediger Kühne unterrichtete drei Stunden täglich in der Elementargesangbildungsmethode. Der Herr Superintendent Tiebel zwei Stunden täglich in der Formenlehre und in den Anfangsgründen des Zeichnens. Für jedes Lehrfach wurde der Unterricht in Kursus zerlegt und für jeden Kursus wurde der methodische Gang der Unterweisung und Uebung nach seinen Stuffen vorgezeichnet. Um die Uebersicht zu erleichtern und desto fester einzuprägen, wurde eine Skizze des Unterrichts in kurzen Paragraphen diktirt. Jeder diktirte Paragraph wurde gehörig erläutert und demnächst die darin enthaltene Aufgabe, wie in einer Schule, durchgeübt. In dem erstatteten Berichte wurden die Lehrer über ihren bewiesenen bereitwilligen Fleiß und Eifer und über die Emsigkeit gelobt, mit welcher sie nach einem siebenstündigen Unterichte täglich auch noch in den Abendstunden sich geübt und ihre schriftlichen Hefte revidirt haben. Der Herr Superint. Tiebel und der Herr Prediger Kühne fanden während des Kursus in dem Hause des Herrn Prediger Parisius und die sämmtlichen Schullehrer in dem Hause des Herrn Schullehrers Becker eine freundliche Aufnahme.

Die Schule zu Spandow, welche durch das Bombardement viel gelitten und eingebüßt, hat von Schulfreunden mehrere Geschenke erhalten. Unter diesen befinden sich viele Bücher, Landkarten, ein Flügel, welchen der Herr Oberprediger Fidler zur Beförderung des Gesangbildungsunterrichts geschenkt hat, 50 Rthlr. welche vom dem Herrn Oberpostsekretär Rüppel zu Lenzen einen gebohrnen Spandower geschickt worden, ein Globus rc. Die Schulbibliothek besteht jetzt aus 259 Bänden. Für die Wiederherstellung des Naturalienkabinets hat noch nichts geschehen können.

Für den Unterricht im Zeichnen hat der Maler Herr Peter Schmid zu Berlin eine für Lehrer sehr instruktive methodologische Anleitung in zwei Heften herausgegeben. Diese führt den Titel: „Anleitung zur Zeichenkunst, besonders für diejenigen, die ohne Lehrer dieselbe lernen, so auch für Eltern, die ihre Kinder darin selbst unterrichten wollen, nebst Bemerkungen über die Methode des Unterrichts im Allgemeinen und über den Unterricht im Zeichnen insbesondre. Mit Kupfertafeln." Das Wesentliche dieser Anleitung ist angegeben in einem Programm von dem Herrn Prediger E. G. W. Ritter unter dem Titel: „Ueber Herr Schmids Zeichenmethode für alle, die sich mit den Grundsätzen derselben in der Kürze bekannt machen wollen."

Die Schule zu Beeskow hat durch Ausmiethung zweier Lehrer, welche im Schulhause wohnten, an Lokale für die Klassen und an Bequemlichkeit für die Lehrer bedeutend gewonnen. Sie hatte vorher nur zwei, jetzt aber 5 Lehrzimmer. Das Lehrerpersonale ist durch Anstellung eines Gehülfen und einer Indüstrielehrerinn vermehrt worden. Die Anstalt hat jetzt fünf Klassen, nemlich zwei Elementarklassen gemeinschaftlich für Knaben und Mädchen, eine höhere Mädchenklasse und zwei höhere Knabenklassen. Einen Theil des in der Schule zu ertheilenden Religionsunterrichts hat der Herr Prediger Zarnack übernommen. Um die Jugend zu einer bessern Benutzung der Predigten vorzubereiten, hat der Herr Superintendent Ideler, wie auch der Herr Prediger Zarnack, dem gewöhnlichen Wochengottesdienste eine zweckdienliche besonders auf die Bedürfnisse der Jugend berechnete Einrichtung gegeben. Von dem Herrn Bürgermeister Schmidt, welcher sich überhaupt durch eine thätige Fürsorge für die Schule und die Lehrer auszeichnet, hat dieselbe ein Geschenk von 50 Thalern und von dem Herr Kaufmann das kostbare Meyersche Werk über die Giftpflanzen erhalten. Um den angenommenen Hülfslehrer für das Lehramt weiter auszubilden, unterrichtet denselben der Herr Superintendent Ideler selbst in der Musik, und der Magistrat hat beschlossen, denselben in einer andern Lehranstalt noch einen Kursus machen zu lassen. Ausser dem gewöhnlichen Lehrapparat besitzt die Schule bereits eine Büchersammlung von 52 Bänden.

Die neue Bürgerschule zu Potsdam hat außer den bereits angezeigten Geschenken an Büchern und an Gelde von dem Herrn Stadtrath Hitzig abermals am 25sten Dezember 1812. mehrere wichtige Werke und am 25sten Dezember 1813. das große Adelungsche Wörterbuch der deutschen Sprache in 4 Quartbänden zum Geschenk erhalten. Auch mehrere Lehrer und andere Schulfreunde haben die Schule mit Büchern beschenkt. Die Bibliothek enthält jetzt schon gegen 300 Bände. Die Schule, welche zwei Abtheilungen, nämlich eine für Knaben und eine für Mädchen hat, besteht aus 4 Klassen, in welchen 3 Lehrer, ein Hülfslehrer und eine Industrielehrerinn 116 Kindern Unterricht geben. Sie hat ein geräumiges und wohleingerichtetes Lokale, in welchem sich auch ein schöner Versammlungs- und Betsaal befindet. In mehrern Lehrfächern sind, auch in Hinsicht der methodologischen Be-

Bearbeitung, bemerkenswerthe Fortschritte gemacht worden. Die Lehrer halten fortwährend Konferenzen, in welchen sie unter andern auch für die einzelnen Lehrfächer die Kursus und den methodischen Stuffengang der Unterweisungen und Uebungen schriftlich ausarbeiten. Mit der Schule steht ein Präparandeninstitut in Verbindung, in welchem unter der Leitung des Herrn Schulinspektors Bernhardt einige Jünglinge sich zum Schulamte vorbereiten. Unter den Elementarschulen der Stadt sind drei durch Kombination als klassifizirte Anstalten, jede von zwei Klassen mit zwei Lehrern, konstituirt worden. In mehrern derselben bemerkt man sehr gute Fortschritte in der Veredlung des Unterrichts und der Erziehung.

Am 16ten Mai eröffnete auf Ersuchen und Veranstaltung des Herrn Superintendenten Lisco, der Schulinspektor Frosch zu Crane einen methodologischen Lehrkursus, welcher vier Wochen hindurch fortgesetzt und in jeder Woche drei oder vier Tage lang gehalten worden. An demselben nahmen Theil 22 von ihm und dem Superintendenten eingeladene Schullehrer aus der Neustadt-Brandenburgschen Diözese, einer aus der Dom-Brandenburgschen, einer aus der Altstadt-Brandenburgschen und auf Veranlassung und Kosten des Herrn Deichhauptmanns v. Byern zu Zabakuk einer aus der Burgschen Diözese. An den beiden Tagen, da der musikalische Theil des Kursus vorgenommen wurde, fanden sich aus der umliegenden Gegend auch noch 17 andere Schullehrer ein. Die Gesellschaft wurde durch die tägliche Gegenwart des Superintendenten und an mehrern Tagen auch durch die Gegenwart einiger Herren Prediger und Schulfreunde erfreuet. 1) Zuerst gab Herr Fr. eine Uebersicht der Methodik des Elementarunterrichts als Einleitung zu dem ganzen Kursus. Diese Uebersicht, auf welche hinterher bei der patriotischen Bearbeitung der Unterrichtsfächer oftmals zurück gewiesen wurde, wiederholte er am Schlusse des Kursus noch einmal, um das Ganze lehrreicher und anziehender zu machen. 2) Die Methodik des Elementar-Gesangbildungsunterrichts wurde am 17ten und 18ten von dem Ober-Konsistorialrath Natorp nach dem von ihm herausgegebenen Leitfaden vorgetragen. Auf jeder Hauptstuffe wurden mit den zu einer Schule konstituirten Lehrern praktische Uebungen angestellt. Auch wurde durch Aufführung einiger Kollekten und Chorgesänge, welche theils aus dem dazu geliehenen musikalischen Gesangbuche des Herrn Prediger Scholinus zu Nedlitz, theils aus einer von dem Herrn Schulinspektor Richter zu Techow angelegten Sammlung entlehnt waren, die Idee der Veredlung des öffentlichen Gottesdienstes durch den mehrstimmigen Gesang anschaulich gemacht. 3) Die Methodik des Lesenlehrens wurde nach Stephani vorgetragen. Hieran wurde als ein zweiter Kursus eine Anleitung zum Lesen mit dem gehörigen Ausdruck angeknüpft. Für letztere hat Herr Fr., weil ihm keine Bearbeitung dieses Gegenstandes für Lehrer an niedern Volksschulen bekannt war, selbst eine Stuffenfolge des Unterrichts entworfen. 4) Die Methodik des Unterrichts im Schreiben trug derselbe nach dem Leitfaden in Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde (Theil 1.) vor.

Die

Die Materialien zu kalligraphischen Vorlegeblättern, welche er ausgearbeitet, wird er in Zirkulation setzen. 5) Die Zahlenlehre wurde von ihm nach Pestolozzi und nach einer von ihm selbst entworfenen Anleitung, welche die von Pestolozzi aufgestellten Uebungen auf der einen Seite abkürzt, auf der andern vervollständigt, vorgetragen. Dann wurde eine Stuffenfolge des Gedankenrechnens nach Biermanns und Köhlers Leitfaden entworfen und zuletzt die Methodik des Rechnens mit Ziffern bis zur zusammengesetzten Regel de tri gelehrt. 6) Auf die Formen- und Größenlehre wurde nur wenig Zeit verwendet, weil Herr Fr. den Schullehrern seinen schriftlichen Leitfaden in die Hände geben konnte, welcher nicht allein die Methode, sondern auch die Form des Unterrichts aufstellt. 7) Der Stuffengang der logistischen oder sogenannten Denkübungen wurde vornehmlich nach dem theoret. praktischen Handbuche von Herrmannsen, Steffensen und Nissen schriftlich mitgetheilt. 8) Die Lehre von der Schuldisziplin machte den Beschluß. Den Verhandlungen wurden täglich sieben Stunden gewidmet. Die übrigen Stunden des Tages verwendeten die Schullehrer auf die Wiederholung und auf das Abschreiben der ihnen mitgetheilten methodologischen Leitfaden. Die Lehrer haben sich durch eine rege Aufmerksamkeit und durch rastlose Thätigkeit ausgezeichnet.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Biesenthal haben der Schule daselbst 30 Thaler zur Anschaffung eines bessern Lehrapparats geschenkt.

Der Herr Schulinspektor Richter zu Techow hat von einem ungenannten Schulfreunde einen Friedrichsd'or erhalten, um denselben demjenigen Schüler in der Schule seines Dorfs als Prämie zu schenken, welcher beim Examen als der geschickteste in der Singekunst besteht. Die Prämie ist unter zwei gleich geschickt befundenen Schülern getheilt worden.

Der von Crane nach Großbänitz bei Nauen berufene Herr Schulinspektor Frosch wird sein Schulamtspräparanden-Institut, welches er theils wegen der Kriegsunruhen, theils wegen der Einäscherung seines Pfarrhauses, hatte schließen müssen, am ersten November wieder eröffnen. Er wünscht die Zahl der Präparanden auf etwa zwölfe zu bringen.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 26sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

**Fortsetzung der Bekanntmachung vom 9ten v. M. wegen der für die kranken und verwundeten vaterländischen Krieger in dem Zeitraum vom 1sten bis 19ten v. M. bey der Kurmärkschen Provinzial-Lazareth-Casse eingegangenen freywilligen Beyträge.**

1) Durch den Königl. Preuß. Gesandten zu London Hrn. Freyherrn v. Jacobi-Klöst 1000 Thlr. Courant; 2) von der Haupt-Collecten-Casse zu Potsdam die daselbst gesammelten Beyträge, bestehend in a. 866 Thlr. 4 gr. Cr., b. 900 Thlr. 19 gr. 8 pf. Mze., c. 6½ Fr.d'or, d. 2 Dukaten, 9 Thlr. in Tresorscheinen, in einem Münzscheine à 2 Thlr. 19 gr. u. in einem Kurmärkschen Zinsscheine à 12 Thlr. 12 gr.; 3) von der Lebusischen Kreis-Casse 1 Thlr. 8 gr. Cr., 2 Laubthaler, 2 Fünffrankenstücke, 1 Kronenthaler, 9 Zwölf-Mariengroschenstücke, 1 Kurmärkscher Zins-Coupon à 11 Thlr., 2 goldne Ringe, 3 silberne Ringe und 4 silberne Medaillen; 4) von der Ehefrau des Hrn. Schulvorstehers Ausig zu Potsdam 25 Thlr. Cr.; 5) vom Hrn. Theatermeister Meier hierselbst 10 Thlr. Cr. und 40 Thlr. Mze.; 6) die von dem Königl. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq gesammelten Beyträge, bestehend in 5 Fr.d'or, 594 Thlr. 22 gr. Cr., 118 Thlr. 14 gr. Mze., 1 gold. zerbrochenen Scheere, 1 gold. Kreuz und 1 zerbrochenen Mosaik; 7) von der Gemeinde zu Grüneberg bey Oranienburg 2 Thlr. 8 gr. Mze.; 8) von der Königl. Oberhofmeisterin Frau Gräfin v. Voß Excellenz 4 Thlr. Cr; 9) von einem Ungenannten 16 gr. Cr.; 10) die in einer Gesellschaft zu Neu-Ruppin bey S. F. P. gesammelten 6 Thlr. 12 gr. Cr.; 11) von der Provinzial-Kriegslasten-Casse zu Stargardt 2 Fr.d'or, 166 Thlr. 2 gr. Cour. und 130 Thlr. 22 gr. 9 pf. Münze; 12) von dem Herrn Kriegsrath Lehmann zu Driesen 41 Thlr. 4 gr. Cr. und 1 gold. Trauring; 13) von der Königl. Provinzial-Schul-Casse zu Gumbinnen 2 Fr.d'or, 3 Duk., 154 Thlr. 18 gr. Cr., 4 Albertsthaler, 3¾-Kronenthaler, 2⅔-Stücke, 1 Fünffrankenstück, 14½ Zwanzigkreuzerstücke, 1 Piaster, 30 gr. Polnische Münze, 10 Thlr. 12 gr. $\frac{1}{12}$tel, 11 Thlr. Preußische Species und 290 Thlr. $\frac{1}{12}$stel; 14) von den Schülern der 1sten Classe in der Rathsschule zu Demmin 12 Thlr. 16 gr. Sämmtliche Münze in $\frac{1}{42}$stel.

Mit den Beyträgen an Kleidungsstücken, Wäsche, Charpie und andern Bedürfnissen für die hiesigen Lazarethe ist gleichfalls fortgefahren worden, und können die Verzeichnisse davon auf Verlangen vorgelegt werden. Berlin, den 9ten May 1814.

Königl. Preuß. Regierungsrath und Intendant der Kurmark. Carow.

---

### Beiträge für verwundete Preußische Krieger.

Vom 1sten bis 28sten April d. J. sind an Beiträgen für verwundete und sonst kranke vaterländische Krieger und zwar besonders noch aus der Collecte bey dem Dankfeste, wegen der Einnahme der Festungen Stettin, Torgau und Wittenberg, bey dem Hofrentmeister Müller hieselbst zur weitern Ablieferung eingegangen:

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Durch den Herrn Superintendenten Lettow zu Berlin, vom Hrn. Prediger Hitzwedel aus Pankow 8 Thlr. 20 gr., Niederschönhausen 9 Thlr., Blankenfelde 1 Thlr. 6 gr, vom Hrn. Prediger Krieger aus der Parochie Biesdorff 3 Thlr. 10 gr. 5 pf.; vom Hrn. Prediger Krabbes aus der Parochie Dalldorf 4 Thlr. 18 gr.; vom Hrn. Prediger Jobst aus der Parochie Weissensee 16 gr.; vom Hrn. | | | |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Prediger Dopp aus Klein-Schönebeck 2 Thlr. 10 gr., aus Schöneiche 1 Thlr. 5 gr., aus Münchehofe 3 Thlr. 4 gr., aus Rahsdorff 13 gr.; vom Hrn. Prediger Plötz aus der Parochie Malchow 1 Thlr. 8 gr.; vom Hrn. Amtmann Welle 5 Thlr. 17 gr., vom Hrn. Prediger Mintebusch aus Stolpe 5 Thlr., aus Pinnow und Borgsdorff 6 Thlr. 8 gr., aus Glienicke 1 Thlr., aus Hohenschöpping 6 gr.; vom Hrn. Prediger Böhme aus Heiligensee 1 Thlr. 10 gr., aus Henningsdorff 1 Thlr. 12 gr., aus Nieder Neuendorff 1 Thlr. 18 gr.; vom Hrn. Prediger Fischer aus der Parochie Schwanebeck 21 gr.; vom Hrn. Prediger Bülow aus der Parochie Friedrichsfelde 20 Thlr. 12 gr.; vom Hrn. Prediger Chrysander aus der Parochie Ahrensfelde 2 Thlr. 16 gr.; vom Hrn. Prediger Gartz a. d. Parochie Fredersdorff 8 gr.; vom Hrn. Prediger Weisse aus Rosenthal 1 Thlr. 16 gr., Hermsdorff 2 Thlr., Reinickendorff 2 Thlr.; vom Hrn. Kantor Kolberg aus Buch 2 Thlr. 12 gr., aus Carow 22 gr., aus französisch Buchholz 1 Thlr. 15 gr. 2 pf.; vom Hrn. Prediger Meistermann aus Blumberg 4 gr., aus Eiche 8 gr. | 95 | 3 | 7 |
| 2) Durch den Hrn. Superintendenten Schrader zu Burg von dem Hrn. Ober-Prediger Walter zu Loburg aus den Dörfern Zepernick und Wendgraben 2 Thlr. 7 gr.; vom Hrn. Prediger Liessmann aus Gloine u. dessen Filialen 2 Thlr. 20 gr.; vom Hrn. Prediger Voigt aus Mosjau und Isterbiese 2 Thlr. 16 gr. | 7 | 19 | — |
| 3) Durch den Hrn. Prediger Hinze zu Neu-Trebbin von der Simultan-Gemeinde daselbst, bey der letzten Sieges-Dankpredigt 19 Thlr. 22 gr., worunter 20 gr. von mehreren Schul-Kindern. Aus den kleinen allsonntägigen Beiträgen, während der letzten 4 Monate des beendigten Jahres 10 Thlr. 6 gr. | 30 | 4 | — |
| 4) Durch den Hrn. Superintendenten Noack zu Müncheberg vom Müncheberger Pastorat: a. Stadt Müncheberg 19 gr. 2 pf., b. Dorf Eggersdorff 12 gr., c. Dorf Tempelberg 2 Thlr. 7 pf., vom Müncheberger Diaconat 2 gr., a) Stadt Buckow 3 Thlr. 14 gr. 7 pf., b. Dorf Dahmsdorff 10 gr., vom Buckower Diaconat 3 Thlr. 4 pf., aus Jahnsfelde 3 Thlr. 2 gr., aus Obersdorff 2 Thlr. 14 gr. 6 pf., aus Hennersdorff 2 Thlr. 17 gr. 8 pf., aus Quilitz 8 Thlr. 16 gr., aus Goerlsdorff 2 Thlr., aus Neuentempel 12 gr., aus der Parochie Lutzen 5 Thlr. 14 gr., aus Heinersdorff 1 Thlr. 18 gr. | 37 | 8 | 10 |
| 5) Durch den Hrn. Prediger Losshagen zu Putlitz: aus der Parochie Putlitz 9 Thlr. 9 gr.; Wittenberge 10 Thlr. 9 gr., Stepenitz 5 Thlr. 17 gr. 6 pf., Mertensdorff 1 Thlr. 12 gr., Triegliz 1 Thlr. 5 gr., Mansfeld 2 Thlr., Sacken 4 Thlr. 14 gr. | 34 | 18 | 6 |
| 6) Durch den Hrn. Superintendenten Baldenius vom Hrn. Prediger Hausschild zu Dreetz | 1 | 13 | — |
| 7) Vom Hrn. Prediger Bandow zu Lindenberg die auf einem Kindtaufmahle in Buch gesammelten | 1 | 20 | — |
| 8) Vom Hrn. Superintendenten Pelkmann zu Berlin aus Giesensdorff 3 Thlr. 4 gr. 6 pf., aus Gröben 18 gr., aus Ruhlsdorff 4 gr., aus Gros-Behren 3 Thlr. 20 gr. 4 pf., aus Blankenfelde 4 gr., aus Lichtenrode 20 gr., aus Rudow 7 Thlr. 12 gr., aus Mariendorff 1 Thl. 20 gr. 3 pf., aus Teltow 1 Thl. 8 gr. | 19 | 15 | 1 |
| 9) Vom Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow, aus Golzow 4 Thl. 20 gr., aus Genschmar 2 Thl. 15 gr., aus Zechin 11 Thl. 11 gr. und 1 Zwanzigkreuzerstück 5 gr. 4 pf. | 19 | 3 | 4 |
| 10) Durch den Hrn. Superintendenten Elsner zu Frankfurt, aus Frankfurt incl. 1 Thalerschein 2 Thl. 18 gr., aus Müncheberg sollten seyn 15 gr., sind aber nur gefunden 1 gr. | 2 | 19 | — |
| 11) Von einem Ungenannten aus Brüssow sind eingegangen | 4 | — | — |
| 12) Durch den Herrn v. Wolff aus Haselberg, vom Eigenthümer Strache zu Alt- | | | |
| Latus | 254 | 4 | 4 |

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 254 | 4 | 4 |
| Mebewitz 10 Thl., vom Eigenthümer Kopetzke daſelbſt 5 Thl. | 15 | — | — |
| 13) Durch den Hrn. Superintendenten Ideler zu Beeskow aus Krügersdorff 2 Thl. 20 gr. 4 pf., aus Sidderitz 2 Thl. 12 gr. 4 pf., aus Bornow und Kohlsdorff 14 gr., aus Cummerow 19 gr. 4 pf. | 6 | 18 | — |
| 14) Vom Hrn. Stadtrichter Hinderſin zu Neuſtadt-Eberswalde baar | 3 | — | — |
| Ein Paar Schuhe, welche dem hieſigen Lazareth-Verein zugeſtellt ſind, und ein Paar ſilberne Schuhſchnallen. | | | |
| 15) Durch den Hrn. Superintendenten Lietzmann zu Pritzwalk, 1. aus Pritzwalk 2 Thl. 22 gr., 2. aus Gieſensdorff 9 gr., 3. aus Falkenhagen 12 gr. 3 pf., 4. aus Meyenburg 7 gr. 9 pf., 5. aus Brutzlin 12 gr., 6. aus Freyenſtein 1 Thl., 7. aus Hälenbeck 1 Thl. 22 gr. 10 pf., 8. aus Rapshagen 1 Thl. 9 gr. 2 pf., 9. aus Kohlsdorff 11 gr. 2 pf., 10. aus Brügge 2 gr., 11. aus Kemnitz 1 Thl., 12. aus Beveringen 12 gr., 13. aus Schönhagen 1 Thl., 14. aus Kubber 1 Thl. 9 pf., 15. aus Pankow 2 Thl. 6 gr. 9 pf., 16. aus Sarnau 18 gr., 17. aus Kehrberg 6 Thl. 20 gr., 18. aus Lindenberg 6 Thl. 3 gr. 2 pf., 19. aus Bettin 1 Thl. 3 gr. 2 pf., 20. aus Schrepkow 1 Thl., 21. aus Kolrep 2 Thl., 22. aus Buchholz 21 gr. | 34 | 1 | — |
| 16) Durch den Königl. Superintendenten Hrn. Probſt Richter zu Angermünde, 1. aus Angermünde 3 Thl. 2 gr., 2. aus Bieſenbrow und Frauenhagen von der Gemeine 13 Thl. 5 gr. 6 pf., von der Frau Amtmann Lüdke zu Bieſenbrow 1 Frd'or, 5 Thl., von der Frau Mühlenmeiſter Oehland desgleichen 5 Thl., 3. aus Schönermark 18 gr., 4. aus Crüſſow und Stützkow 2 Thl. 4 gr., 5. aus Stolpe und Gellmersdorff 2 Thl. 4 gr. 10 pf., 6. aus Stolzenhagen und Lüdersdorff 3 Thl. 16 gr., 7. aus Lunow und Sathen 11 Thl. 10 gr. 6 pf., 8. aus Hertzſprung 7 gr., 9. aus Alt-Kunekendorff, Wolletz und Glambeck 2 Thl. 6 gr. | 49 | 1 | 1[illegible] |
| 17) Durch den Hrn. Superintendenten Kaliſch zu Dom Brandenburg, 1. vom Hrn. Prediger Schumann aus Kleinkreutz 2 Thl. 11 gr. 9 pf., aus Saringen 2 Thl. 16 gr. 6 pf., 2. vom Hrn. Prediger Blenk aus Zachow und Gutenpaaren 2 Thl. 1 gr., 3. vom Hrn. Prediger Löfecke aus Ketzin und Paretz 8 Thl. 18 gr. 6 pf., 4. vom Hrn. Prediger M. Sybel aus Etzien u. Knoblauch 8 Thl. 3 gr., 5. vom Hrn. Prediger Voigt aus Berge und Lietzow 12 Thl., 6. vom Hrn. Prediger Kramm aus der Kirche zu Retzow 2 Thl. 14 gr., vom Hrn. Prediger Kramm ſelbſt 4 Thl., von der Frau Amtmann Vogeler und ihrer Tochter 1 Thl., vom Gaſtwirth Koch 1 Thl., von deſſen Kindern 19 gr., vom Schullehrer Hrn. Köhr 2 Thl., aus Selbelang 2 Thl. 23 gr., 7. vom Hrn. Prediger Spillner aus Peſſin 3 Thl. 2 gr., 8. vom Hrn. Prediger Kerſten aus Buckow und Butzow 3 Thl. 12 gr., 9. vom Hrn. Prediger Curtius aus Wercheſar und Marzahn 23 gr. 9 pf., 10. vom Hrn. Prediger Siebmann aus Schmertzke und Rietz 3 Thl. 8 gr., 11. vom Hrn. Prediger Hertel aus Plochzien und Pleſſow 1 Thl. 18 gr. | 63 | 2 | 6 |
| Nota. Die in der daſigen Domkirche eingekommene 2 Thl. 7 gr. ſind an die daſigen Lazarethe abgeliefert worden. | | | |
| Summa | 425 | 3 | 8 |

beſtehend in 1 Treſorſchein zu 1 Thl., 10 Thl. Friedrichsd'or, [illegible] Thl. 14 gr. Courant, 201 Thl. 13 gr. 8 pf. 1/12 ſtel.

Potsdam, den 16ten May 1814.

Seit dem 30sten April dieses Jahres ist uns zugekommen:

I. Abermals aus der Stadt Beeskow, durch Einen Wohllöbl. Magistrat, eine daselbst im Ressourcen-Garten bei Gelegenheit der Siegesfeier wegen der Besitznahme von Paris am 24. April gehaltene Collecte von 30 Thlr. incl. 8 Thlr. in Golde.

II. Aus Potsdam: 1) durch die Frau v. Treskow von einem Ungenannten 5 Thlr.; 2) vom Königl. Stallmeister Herrn Siebert allerley Bernstein-Sachen.

III. Aus Wittstock durch den Herrn von Grävenitz von mehreren patriotischen Frauen aus der Priegnitz: 23 Paar wollene Socken, 22 Binden und eine Quantität Charpie.

IV. Abermals aus Mittenwalde 50 Thlr. durch den Herrn Prediger Straube. Es haben nemlich weibliche Handarbeiten verfertigt und verlooset: 1) Frau Steuer-Rendant Mildbräd, a. Mittenwalde, für 20 Thlr.; 2) Fräulein v. Wedel, ebendah. für 15 Thlr. 18 gr.; 3) Demoiselle Maaß, ebendah., für 13 Thlr. 12 gr.; 4) Fräulein von Lamprecht aus Gallun für 12 Thlr. 12 gr.; 5) Frau Majorin v. Winckelmann aus Berlin für 10 Thlr.; 6) Demoiselle Lederer für 9 Thlr. 16 gr.; 7) Demois. Schultze aus Waltersdorf für 8 Thlr. 12 gr.; 8) Demoiselle Reitz, ebendaher, 8 Thlr. 8 gr.; 9) Frau Hauptmann Seltmann zu Mittenwalde für 8 Thlr. 8 gr.; 10) Demois. Schwahn aus Neuermühle für 7 Thlr. 12 gr.; 11) Frau Bau-Inspector Clemen aus K. Wusterhausen für 6 Thlr. 16 gr.; 12) Demois. Auguste Schwahn aus Neuermühle für 4 Thlr.; 13) Demois. Ernestine Schwahn, ebendah. für 3 Thlr. 22 gr.; 14) Demois. Guischard aus K. Wusterhausen für 3 Thlr. 8 gr.; 15) Demois. Clemen, ebendaher, für 2 Thlr. 12 gr., in Summa 134 Thlr. 12 gr., wovon diese wahrhaft patriotische Damen 79 Thlr. 12 gr. für zurückkehrende Landwehrmänner, 5 Thlr. für einen freiwilligen Jäger, und 50 Thlr. uns für die hiesigen Militair-Lazarethe verabreicht haben.

V. Aus Wendisch-Buchholz durch den Herrn Prediger Riefenstahl aus der Stadt selbst und aus den dahin eingepfarrten Gemeinden 8 Hemden, 4 Lacken, 1 Bettüberzug, 10 Binden, 2 Päckel Charpie und 60 Pfund alte Leinewand; so wie von der Gemeinde zu Krausnick 1 Schock 6 Ellen neue Leinwand, 23 Hemden, 4 Laken, 1 Tischtuch, 1 Kopfkissen nebst Ueberzug und 2 kleine Bündel alter Leinewand zu Charpie.

VI. Von Einem Wohll. Magistrat aus Greiffenberg 5 Thlr.

VII. Aus Potsdam und Nowawes die Monatsbeiträge pro März et April mit 600 Thlr.

VIII. Aus Görzke durch den Herrn Schul-Inspector und Prediger Hergelius eingesammelt nach der am 24sten April in dasiger Kirche wegen der Einnahme von Paris abgehaltenen Dankpredigt: 1) 6 neue Hemden, 1 neues Bettlaken, 2 Paar neue wollene Strümpfe, 3 Pfund alte Leinewand zu Binden von M. Fl.; 2) 3 Hemden, 1 Bettlaken und 1 Pfund alte Leinewand zu Charpie von Dem. P.; 3) ein kleines Pack alte Leinwand zu Binden von einer Wittwe; 4) 3 Hemden von H. A. K; 5) 1 Hemde und 1 Laken von B. M. B.

IX. Aus Luckenwalde von den dortigen Mitgliedern des Vereins von neuem an Monats-Beiträgen 4 Thlr. 2 gr.

X. Aus Neustadt a. d. Dosse von dem lieben patriotischen Frauen- und Mädchen-Verein: 11 Stück Tücher, 22 Binden, 7 Pfund Kompresse, 14 Pfund Wund-Fäden, und 1 Paar Unterziehbeinkleider. Potsdam, den 12ten Juny 1814.

Die Direction des Vereins zum Besten der Verwundeten und kranken Krieger in den hiesigen Königl. Militair-Lazarethen.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 27.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 214. Schneider u. Kürschner. A.P. 273. 1. Mai.

Nach der Verfügung des Herren Finanzministers vom 21sten Mai d. J. ist bei der im §. 71. des Edikts vom 7ten September 1811. enthaltenen Bestimmung
daß Schneider auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbschein machen dürfen,
die Meinung des Gesetzgebers gewesen, daß die Schneider auch Kleidungsstücke, zu denen Leder oder Pelzwerk nöthig ist, anfertigen dürfen, ohne nöthig zu haben, sich dazu der Hülfe der Handschuhmacher oder Kürschner zu bedienen.

Es ist daher auch aus der Analogie den Kürschnern nachgelassen, bei Verfertigung solcher Kleidungsstücke, wozu Pelzwerk nöthig ist, zu Pelzröcken, Pelzmänteln rc. sich eines Schneiders nicht zu bedienen, sondern diese Röcke, Mäntel rc. selbst zu verfertigen.

Dahingegen bleibt die Anfertigung solcher Kleidungsstücke, wozu kein Pelzwerk angewendet wird, den Schneidern, so wie der Handel mit Pelzwerk und die Zubereitung desselben den Kürschnern vorbehalten.

Die Polizeibehörden werden angewiesen bei etwa vorfallenden Streitigkeiten nach obiger Bestimmung zu verfahren.

Potsdam, den 6ten Junius 1814.

---

No. 215. Setzschiffer. A. P. 217. Junius.

Von Seiten des Herren Finanzministers ist mittelst Verfügung vom 21sten m. pr. auf erfolgte Anfrage festgesetzt:
daß im gesetzlichen Sinne, unter einem gewerbsteuerpflichtigen Setzschiffer auf Kähnen derjenige verstanden wird, welcher in Abwesenheit des Eigen-

thümers das übrige Schiffsvolk superintendirt, auch der Regel nach das Steuerruder führt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten Junius 1814.

---

No. 216. Unversteuerte nach Magdeburg u. Halle zu versendende Waaren. A. 2713. Mai.

In Verfolg der Verfügung vom 9ten Februar c. (Amtsblatt No. 43.) in welcher zu 7. bestimmt worden ist:

daß unversteuerte nach den Handelsstädten Halberstadt, Quedlinburg und Mühlhausen zu versendende Gegenstände mit Begleitscheinen versehen werden müssen, und die Abschreibung der versendeten Gegenstände erfolgen kann, wenn die jenseitigen Konsumtionssteuerämter die Eingangsatteste vorschriftsmäßig ausgestellt haben,

wird den Akzise- und Zollämtern bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 21sten Mai d. J.

die Städte Magdeburg und Halle ebenfalls zu denjenigen gehören, wohin unversteuerte Waaren mit Begleitscheinen versendet werden dürfen.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

---

No. 217. Bezeichnung Frankfurther Meßwaaren. A. 3542. Junius.

Nach dem diesjährigen Amtsblatt No. 56. haben die von der letzten Frankfurther Reminiszeremesse in einländische Städte eingehenden überelbischen Waaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, der ermangelnden vorschriftsmäßigen Bezeichnung mit dem Herzsiegel ungeachtet, auf Zertifikate als einländische eingelassen, und nach vorheriger Bezeichnung frei von Gefällen verabfolgt werden können.

Da die Umstände, welche jene Verfügung veranlaßt haben, noch obwalten, so ist solche auch für die von der bevorstehenden Margarethenmesse nach den einländischen Städten zu versendenden Waaren der besagten Art, durch die Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 14ten d. M. erneuert worden.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

---

No. 218. Wartegelder u. Pensionen. F. 897. Junius.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen in der Kurmark werden hierdurch angewiesen, die Zahlungen der Wartegelder und Pensionen vom 1sten Junius d. J. ab ganz in baarem Gelde ohne Treforscheine zu leisten.

Potsdam, den 24sten Junius 1814.

---

No. 219. Zinsen von Domainen-Veräußerungsgeldern. F. 522. Junius.

Um für die Folge die Berechnung der Zinsen von zu spät eingezahlten Veräußerungsgeldern mit Sicherheit anlegen zu können, werden sämmtliche Domainen-, Justiz- und Forstämter, hierdurch angewiesen, keine dergleichen Gelder an die Re-

gie-

gierungskasse einzusenden, ohne zugleich eine genaue Anzeige der einzuzahlenden Gelder und des Tages, an welchem der Debent die Zahlung geleistet hat, bei uns einzureichen.

In der Regel hat der Erwerber eines Domainenstücks die Verpflichtung, das Kapital von dem Tage an, wo er in den Genuß desselben gesetzt wird, zu verzinsen. Bei grösseren Domainenstücken, wo von unserer Seite ein Kommissarius die Uebergabe leitet, ist der Termin derselben nicht zweifelhaft, wohl aber bei kleinern Domainen- und Forstparzelen, welche vom Justiz- oder Forstamt übergeben werden, ohne uns davon Anzeige zu machen. Die Aemter werden daher angewiesen, in dergleichen Fällen den Tag, an welchem der Erwerber die Nutzung des Grundstücks erhält, jedesmal genau anzuzeigen. Potsdam, den 25sten Juni 1814.

---

No. 220. Holzlieferungen an franz. Behörden aus Königl. Forsten. F. 850. Junius.

Zu der bevorstehenden Abrechnung mit dem französischen Gouvernement, wegen der für Rechnung desselben im Jahre 18$\frac{12}{13}$ geleisteten Lieferungen, ist, in Absicht der den französischen Behörden aus den Kurmärkischen Forsten frei verabreichten Hölzer, eine Nachweisung des Forsttaxwerths dieser Hölzer, mit Einschluß des Anfuhr- und Schlagerlohns und mit den Bescheinigungen der erfolgten Verabreichung versehen, erforderlich.

Die Forstämter werden daher hierdurch angewiesen, den betreffenden Forstsekretarien eine Nachweisung der zu jenem Behuf aus den resp. Forsten verabfolgten Hölzer, nach dem Schema welches in Absicht der anzufertigenden Nachweisung der Hölzer, welche zu militairischen Zwecken aus den Forsten erfolgen, vorgeschrieben ist, mit Aufnahme des Anfuhr- und Schlagerlohns in noch besonders anzuhängenden Kolonnen, binnen 14 Tagen bei 1 Thaler Strafe zu übersenden, und dabei zugleich nachzuweisen, wo sich die Hölzer und unter welcher Nummer der Rechnung verrechnet und belegt befinden, auch von wem das Anfuhr- und Schlagerlohn vergütet worden ist, und wem sie darüber quittirt haben.

Diejenigen Forstämter, bei welchen dergleichen Holzverabreichungen nicht statt gefunden, haben solches in gleicher Frist dem betreffenden Forstsekretair anzuzeigen.

Die Forstsekretaire haben demnächst hiernach die Nachweisung von ihren Distrikten anzufertigen, und in Absicht derjenigen Hölzer, welche pro 18$\frac{13}{14}$ erst zur Berechnung gekommen sind, die etwa noch in Händen habenden zu den Forstrechnungen pro 18$\frac{12}{13}$ gehörigen Beläge und Nachweisungen beizufügen, zu den Belägen der Rechnungen pro 18$\frac{13}{14}$ aber davon vidimirte Abschriften zu nehmen, hiernächst aber die belegten Nachweisungen, insoweit letzteres geschehen kann, binnen 4 Wochen bei einem Thaler Strafe einzureichen.

Potsdam, den 25sten Junius 1814.

---

**No. 221.** Kurmärkische Provinzialintendantur. M. 98. Julius.

Da in Folge der am 19ten v. M. im 25sten Stück des Amtsblatts bekannt gemachten Auflösung des Königl. Militairgouvernements für das Land zwischen der Elbe und Oder, auch die unter der Leitung desselben gestandene Provinzialintendantur als geendiget anzusehen ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß alle bisher vom Provinzialintendanten Herren Regierungsrath Carow in Berlin bearbeitete Angelegenheiten, vom nächsten Sonnabend den 9ten d. M. an, von der Kurmärk. Regierung hier geleitet und bearbeitet werden. Sämmtliche unter derselben stehende Behörden der Kurmark haben daher in den gedachten Angelegenheiten alle Berichte, Nachweisungen, Abschlüsse, Rechnungen, Anträge u. s. w. hieher an uns zu richten und einzureichen und versteht sich von selbst, daß allen Verfügungen des Herrn rc. Carow, insoweit es noch nicht geschehen sein möchte, noch genügt werden muß.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

---

**No. 222.** Getreide- und Fouragepreise pro Junius 1814. M. 104. Julius.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Junius d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des | Scheffels | Weitzen | 2 | 6 | 9 |
| 2) — | — | Roggen | 1 | 21 | 1 |
| 3) — | — | große Gerste | 1 | 14 | 1 |
| 4) — | — | kleine Gerste | 1 | 9 | 5 |
| 5) — | — | Hafer | 1 | 6 | — |
| 6) — | — | Erbsen | 2 | 3 | — |
| 7) — | Zentners | Heu | 1 | 2 | 7 |
| 8) — | Schocks | Stroh | 5 | 10 | — |

Die Durchschnittspreise

| | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| für das Quart Bier betragen | 1 | 2 |
| — — — Brantwein | 4 | 3 |

in $\frac{1}{12}$stel.

Potsdam, den 4ten Julius 1814.

---

**No 223.** Verfälschte Enzianwurzel P. 2032. Mai.

Unter den von dem Handelshause Brückner & Comp. in Leipzig an inländische Apotheker versandten Arzneiwaaren ist kürzlich statt der ächten Radix genzianae rubrae eine ganz andere Wurzel vorgekommen, deren Extrakt Schwindel, Ohnmachten, Trockenheit im Halse, Funkeln und Verdunkelung der Augen, Gedanken- und Schlaflosigkeit, Unruhe, Angst und allgemeine Abspannung verursachte. Diese fälsche Enzianwurzel unterscheidet sich von der ächten blos durch geringere Dicke, etwas hellere Farbe und ein wenig schärfern Geschmack und Geruch. Auch fanden sich unter dem Vorrathe Wurzeln von weißgrauer Farbe, anscheinend von der Belladonna. Obgleich diese letztern sorgfältig ausgelesen waren, brachte dennoch das aus den dem Enzian ähnlichern Wurzeln bereitete Extrakt die gedachten nachtheiligen Wirkungen hervor.

Sämmt-

Sämmtliche Apotheker werden auf diese Verfälschung aufmerksam gemacht, um dieselbe sorgfältig zu vermeiden, als worauf bei den Visitationen genau geachtet werden soll.

Potsdam, den 8ten Junius 1814.

---

Zur Verhütung ansteckender Viehseuchen wird hierdurch der Befehl, nach welchem es allgemein untersagt ist, von fremden Militairpersonen oder den Treibern der der Armee folgenden Heerden, Vieh oder Fleisch, Häute oder sonstige Abgänge zu kaufen oder an sich zu nehmen, erneuert und haben sämmtliche Polizeibehörden auf die Vollstreckung dieses Verbots und nachdrückliche Bestrafung der Kontravenienten zu sehen.

No. 224. Ankauf von Vieh. P. 1415. Februar.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

---

In Verfolg der Verfügung des Departements der höhern und Sicherheitspolizei vom 7ten Junius c. und in Beziehung auf unsere Verfügung vom 25sten März d. J. pag. 139. des Amtsblatts, wird bekannt gemacht, daß die Stempelpflichtigkeit der Paßgesuche sich nicht auf die mündlichen Paßgesuche erstreckt, sondern nur von den Fällen zu verstehen ist, in welchen Pässe schriftlich nachgesucht werden, oder deshalb eine protokollarische Verhandlung statt finden muß, indem alsdann ein Zwei-Groschen-Stempelbogen zu adhibiren ist, wenn nicht armuthshalber für den Paß die Stempelgebühren nicht bezahlt werden.

No. 225. Mündliche Paßgesuche. P. 822. Junius.

Potsdam, den 16ten Junius 1814.

---

Nach dem im Einverständniß mit der vierten Division des Königl. Militair-ökonomie-Departements unterm 7ten d. M. erlassenen Reskript des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern ist auch den bei den Invalidenkorps und Kompagnieen stehenden Invaliden der Gewerbsbetrieb in eben der Art gestattet, wie den übrigen inaktiven Soldaten, so daß sie das Bürgerrecht nicht zu gewinnen brauchen, dagegen aber ohne Gehülfen arbeiten müssen.

No. 226. Gewerbsbetrieb der Invaliden. P. 782. Junius.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

---

Es ist der Detailhandel mit Salz, welches aus Königl. Faktoreien entnommen worden, allgemein frei gegeben und durch eine Verfügung des Königlichen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern vom 7ten d. M., die bisher bestandene Salzsellertaxe aufgehoben.

No. 227. Detailhandel mit Salz. P. A. 819. Junius.

Alle diejenigen welche sonst schon zum Materialhandel berechtigt sind, können daher mit Salz handeln und jeder, der außerdem den Detailhandel mit Salz in einer Stadt oder auf dem Lande treiben will, kann dazu einen Gewerbschein erhalten.

ten, so daß es der bisherigen Sellerkonzessionen nicht mehr bedarf. Dies wird den Polizei- und Steuerbehörden und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 18ten Junius 1814.

---

No. 228. Schießgewehre auf Schiffen. P. 133. Junius.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer auf den Gewässern bei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen häufig bei sich führen; da nun dieses zu mancherlei Unfug Anlaß giebt, auch den ältern Verordnungen und namentlich dem Patent vom 30sten September 1766. geradehin entgegen und durch das letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiskation des Gewehrs eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod angeordnet ist; so werden nicht nur jene Vorschriften in Erinnerung gebracht, sondern auch die Zolloffizianten besonders gemessenst angewiesen, auf die Befolgung mit der genauesten Sorgfalt zu halten und Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

Potsdam, den 21sten Junius 1814.

---

No. 229. Wahl der Magistratsglieder. P. 1008. Junius.

Da wir häufig Veranlassung finden, in den Berichten der Magisträte über die Wahlen neuer Magistratsmitglieder die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu rügen, so werden denselben nachstehende Bestimmungen der Städteordnung in Bezug auf diesen Gegenstand in Erinnerung gebracht:

1) Nach §. 121. ist die Versammlung der Stadtverordneten nur dann befugt, zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, also auch eine gültige Wahl vorzunehmen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten anwesend sind; deshalb muß bei jedem uns vorzulegenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordneten, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

2) Die Beschlüsse der Versammlung werden durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt und nur, wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstehers.

3) Die durch die §§. 148 und 149. geforderte Qualifikation des Gewählten, als eines rechtlichen und sachkundigen Mannes, muß im Wahlprotokoll ausdrücklich berührt werden, so wie, daß der Kandidat das nach §. 148. vorgeschriebene gesetzmäßige Alter besitzt und mit keinem der ältern Magistratsmitglieder in den §. 150. bestimmten Graden verwandt ist.

4) Die Beschlüsse werden nach §. 123. von dem Vorsteher, Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben.

Die

Die Magistråte werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu halten und, zur Vermeidung unnützer Weitläufigkeiten, keine Wahlprotokolle der Stadtverordnetenversammlung einzureichen, die nicht diese zu ihrer Gültigkeit nothwendige Form haben. Uebrigens aber ist es Pflicht der Magistråte, in dem Begleitungsberichte ihre gutachtliche Meinung über die Qualifikation der gewählten Mitglieder abzugeben, zugleich auch nachzuweisen, daß und wie der Gewählte von der Militair- und Kantonpflicht entbunden ist.

Potsdam, den 21. Junius 1814.

---

No. 230. Vertrag mit Dännemark. P. 1438. Junius.

Die Königlich Preußische Regierung und die Königlich Dänische Regierung, von gleichem Wunsche beseelt, das gegenseitige Handelsverkehr wieder herzustellen, haben zu diesem Zweck, bis zum Zeitpunkte des Friedensschlusses, durch ihre Bevollmächtigte, unter dem 2ten d. M. zu Paris eine vorläufige Uebereinkunft abschließen lassen, deren Inhalt in deutscher Uebersetzung folgender ist.

1) Es soll, vom Tage der gegenwärtigen Uebereinkunft an, völlige Freiheit des Handels zwischen Preußen und Dännemark statt finden, und alles, was hierauf Bezug hat, auf den alten Fuß wieder hergestellt sein, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, worüber man sich in der Folge zu vereinigen für gut finden möchte.

2) Die Preußische Regierung macht sich anheischig, sogleich das Embargo wieder aufzuheben, welches in ihren Häfen auf Dänische Schiffe und deren Ladungen angeordnet worden ist, und verpflichtet sich auch, den Beschlag, welcher auf Dänisches Eigenthum, sei es zu Wasser oder zu Lande, gelegt sein möchte, wieder aufzuheben, indem den Eigenthümern gestattet sein soll, darüber nach Gefallen zu disponiren. Sie übernimmt die Verpflichtung, alle Dänische Matrosen, welche die Mannschaft der unter Beschlag genommenen Schiffe ausmachen, an den Bord derselben zurück zu schicken.

3) Die Dänische Regierung übernimmt gegenseitig dieselben Verpflichtungen gegen die Preußische Regierung in Ansehung der Aufhebung des Embargo, und der freien Schiffahrt in der Ostsee, und indem die Dänische Regierung der Preußischen Regierung noch einen Beweis ihres aufrichtigen Wunsches geben will, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses bald wieder anzuknüpfen, erklärt sie ferner:

   a. alle seit der Unterzeichnung des Traktats von Kiel gemachten Prisen der Preußischen Regierung zurückgeben zu wollen, in Gemäßheit der Bestimmungen, welche dieser Traktat deshalb enthält, und

   b. die Entscheidung des Prisengerichts über alle anhängige Sachen, bis zum Zeitpunkt des definitiven Friedenstraktats zwischen Preußen und Dännemark suspendiren zu wollen.

4) Die

4) Diejenigen Reklamationen, welche die Unterthanen des einen der hohen kontrahirenden Theile gegen das Gouvernement des andern formiren könnten, sollen ohne Ausnahme bis zum Zeitpunkt des Friedens ausgesetzt bleiben und werden sodann den Gegenstand einer besondern Unterhandlung ausmachen, indem jeder der kontrahirenden Theile sich vorbehalten will, alsdann seine Titel und Rechte geltend zu machen.

Diese Vereinbarung ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, welche zum Zweck der Ausführung der darin enthaltenen gegenseitigen Anordnungen Einleitung getroffen haben.

Berlin, den 13ten Junius 1814.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Goltz.

Nach vorstehender Bekanntmachung haben sich alle Behörden und Einsassen zu achten.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 22. Schreibmaterialien.

Sämmtliche dem Kammergerichte untergeordnete Justizämter werden aufgefordert binnen 4 Wochen bey Vermeidung eines mit Kosten verknüpften Erinnerungsbefehls ihren Bedarf von Schreibmaterialien für das Etatsjahr 18$\frac{1}{4}$ durch Rechnungen und Beläge zu justifiziren.

Berlin, den 9ten Junius 1814.

---

## Personalchronik.

Der Prediger Heinecke zu Eichstädt ist als Prediger zu Buch bestätigt, der Kandidat Schikebanz zum Lehrer beim Kornmesserschen Waisenhause in Berlin, der Büdner Dannehl zum Schullehrer in Lenzersilge, der Schullehrer Berlin zum Schullehrer und Küster in Zempow, der Seminarist Perlitz zum Schullehrer in Kemnitz, der Seminarist Henning zum Schullehrer und Küster in Neu-Trebbin bestellt und C. Fr. Lange als Schullehrer und Küster zu Friedland und der Seminarist Bratscheck als Lehrer bei der kathol. Schule in Berlin bestätigt.

Der invalide Unteroffizier J. D. Lemcke ist an die Stelle des nach Berlin versetzten Landreuters in Wriezen für den Oberbarnimschen Kreis, der ehemal. reitende Grenzjäger Hasse zum Aufseher beim Konsumtionssteuer-Amt Ziesar, und der invalide freiwillige Jäger Haserich zum Thorschreiber in Kyritz bestellt.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 28.

Potsdam, den 15ten Julius 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 231. Gewerbsbetrieb vor Empfang des Gewerbscheins. A. P. 3090. Junius.

Nach dem Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 2ten November 1810 soll zwar niemand befugt sein, ohne Gewerbschein ein Gewerbe fortzusetzen, oder ein neues anzufangen; um jedoch die hieraus für neue Gewerbtreibende entstehenden Verzögerungen im Gewerbsbetriebe möglichst zu beschränken, ist durch das Reskript des Herrn Finanzministers vom 9ten d. M. nachgelassen:

> daß jeder, der sich zu einem Gewerbe, gegen dessen Betrieb von Seiten der Orts-Polizeibehörde nichts zu erinnern gefunden ist, gemeldet hat, solches sogleich anzufangen berechtigt sein soll, insofern er sich bis zum wirklichen Empfang des Gewerbscheins durch ein Attest der Ortspolizei- und Steuerbehörde, oder wenn es einen Einwohner Berlins betrifft, der dasigen Gewerbsteuerdirektion, über die geschehene Anmeldung gehörig legitimiren kann.

Die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden müssen von diesen Erlaubniß- oder Interims-Gewerbscheinen eine Kontrolle führen, solche mit den einzureichenden Zugangslisten vergleichen, und etwanige Abweichungen zur weitern Recherche anzeigen.

Es versteht sich indessen von selbst, daß alle Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, z. B. alle hausirenden Gewerbe, der Handel mit Material- und andern hochimpostirten Waaren auf dem Lande, alle Fabrikationen die erst in Rücksicht ihres Einflusses auf die menschliche Gesundheit untersucht werden müssen, als Tabacke, Medikamente rc. wie auch alle im §. 21. des allegirten Edikts aufgeführten Gewerbe, zu welchen auch die sogenannten Kammerjäger gehören, ausgenommen sind. Wegen dieser Gewerbe muß erst jedesmal unter Beifügung der erforderlichen Qualifikationsatteste von den Aufnahmebehörden an uns berichtet, und die Ertheilung des Gewerbscheins nachgesucht, vor

 dessen

dessen Eingange aber darf das Gewerbe nicht betrieben, auch ein Interims-Gewerbschein darauf nicht ertheilt werden. Die Aufnahmebehörden werden für jede Ueberschreitung dieser Festsetzung persönlich verantwortlich gemacht, und nach Umständen strenge bestraft werden.

Potsdam, den 27sten Junius 1814.

No. 232. Waarensäcke. A. 3623. Junius.

Die Instruktion für die Plombageämter vom 24sten Dezember 1788. enthält §. 1. die Vorschrift,

daß bei den zu plombirenden Säcken, in welchen versteuerte oder unversteuerte Waaren versendet werden, die Nath jederzeit inwendig gekehrt, selbige auch fest sein müsse und nicht mit Flicken besetzt sein dürfe.

Da diese Vorschrift nicht mehr überall gehörig befolgt wird, so wird solche den Aemtern und dem Publikum hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, ersteren mit der Anweisung auf genaue Befolgung derselben zu halten, sich auch überhaupt mit den Vorschriften wegen der zweckmäßigen Plombirung genau bekannt zu machen und solche bei der strengsten Ahndung pünktlich zu befolgen. Diejenigen Beamten welche etwa diesem entgegen handeln sollten, werden strenge bestraft werden.

Potsdam, den 1sten Julius 1814.

No. 233. Ersatzzoll von Salpeter. A. 3593. Junius.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 17ten v. M. soll vom Salpeter nur 8 gGr. Ersatzzoll pro Zentner Brutto erhoben werden.

Potsdam, den 2ten Juli 1814.

No. 234. Paßreisen. A. 1944. Junius.

Der Herr Polizeiminister findet nach einer am 25sten Junius c. erlassenen Verfügung nicht ferner nothwendig, daß diejenigen Reisenden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Eingangspässe in die Königlichen Staaten begeben und seither nach der Bestimmung des §. 6. des Paßreglements dem vormaligen Departement der höhern und Sicherheitspolizei angezeigt werden mußten, von den Ortspolizeibehörden ferner zu dessen Kenntniß gebracht werden.

Jene Behörden werden daher angewiesen, die in Fällen des §. 6. des Paßreglements nöthigen Berichte und Anfragen lediglich an uns zu richten.

Potsdam, den 3ten Julius 1814.

No. 235. Zweimonatliche Extrakte der Akzise- u. Zollämter. A. 3600. Junius.

Wenn in dem Amtsblatt No. 181. pro 1814 die Rede von monatlichen Extrakten ist, so muß dies von den Aemtern nicht dahin ausgelegt werden, daß von jedem einzelnen Monate ein Extrakt eingereicht werden soll. Die Einreichung der zweimonatlichen Extrakte bleibt nach wie vor bestehen.

Noch wird bemerkt, daß, wenn bei den Akzise- und Zollämtern keine Einnahmen nachzuweisen sind, statt des zweimonatlichen Extrakts ein Vakatschein eingereicht werden kann.

Potsdam, den 4ten Juli 1814.

Häu-

Häufig eingehende Beschwerden der zurückgebliebenen Ehefrauen der in das Feld gerückten Soldaten und Landwehrmänner, daß ihnen die bewilligte, durch die früher und zuletzt im 17ten Stück des Amtsblatts No. 121. vollständig bekannt gemachten Unterstützungen an Servis, Brod oder Mehl und Holz nicht gehörig verabreicht werden, veranlassen uns sämmtliche betreffende Behörden hiermit nochmals auf das gemessenste anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die Verabreichungen monatlich promt erfolgen. Bei fernern Beschwerden werden genaue Untersuchungen veranlaßt, und ungebührliche Verzögerungen streng geahndet werden.

No. 236. Unterstützungen der Ehefrauen von Landwehrmännern. M. 665. Jüning.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.

---

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen bringen wir hiermit in Erinnerung:

No. 237. Salzverkauf aus den Faktoreien. P. 2031. Mai.

1) in jeder Salzfaktorei muß eine vorschriftsmäßige Waage befindlich sein,
2) die Salzkäufer können verlangen, daß ihnen die Salztonnen zugewogen werden,
3) die Tonne Koktursalz soll 405 Pfund netto enthalten, auf ein Mindergewicht von höchstens 8 Pfund gegen das auf der Tonne verzeichnete brutto Gewicht darf indeß nicht gesehen werden.
4) Fehlt an dem brutto Gewicht aber mehr, so kann jeder Käufer darauf bestehen, daß ihm vom Faktor eine andere richtigere Tonne zugewogen werde.
5) der Faktor ist nicht berechtigt, hierfür eine Belohnung zu verlangen; nur dann kann er außer dem Faktoreipreise für sich noch 2 ggr. pro Tonne besonders verlangen, wenn die Salzkäufer sich seiner Hülfe beim Ausladen bedienen.

Potsdam, den 1sten Julius 1814.

---

Es ist in mancherlei Rücksicht nützlich, daß auch in den Dörfern die Wohnhäuser oder einzelnen Gehöfte mit fortlaufenden Nummern versehen werden, und die Ausführung dieser Einrichtung mit keinem bedeutenden Kosten- und Zeitaufwande verknüpft, daher überall sehr leicht zu bewirken.

No. 238. Numerirung der Häuser in den Dörfern. P. 2031. Mai.

Am zweckmäßigsten ist es, jedes einzelne Gehöft in den Dörfern, ohne Rücksicht, ob solches von einem Bauer, Kossäten oder Büdner bewohnt wird, mit einer besondern Nummer zu versehen, diese Nummer entweder mit weißer Oelfarbe auf einem schwarzen Täfelchen, oder mit schwarzer Oelfarbe auf einem weißen Täfelchen zu verzeichnen und letzteres über dem an der Dorfstraße befindlichen Haupteingang des Gehöfts dergestalt anzuheften, daß die Nummer leicht zu finden ist.

Welchem Gehöfte die erste Nummer gegeben wird, ist an sich gleichgültig, wenn die Nummern nur nach der Lage der Gehöfte fortlaufen und nicht von einem Theile des Dorfes zu dem andern überspringen, wodurch das Auffinden einer bestimmten Nummer erschwert wird.

Ganz wüste Höfe werden zwar auch ihre Nummer, da sie in der Folge wieder bebauet werden, erhalten müssen; es ist jedoch nicht nöthig, diese Nummer an den

Zaun

Zaun zu heften. Wird ein Gehöfte dismembrirt und unter verschiedene Eigenthümer vertheilt, so erhalten die einzelnen Theile die ursprünglichen Nummern, welche mit a. und b. unterschieden werden.

Es ist nicht nothwendig daß diese von der Polizeibehörde zu bestimmenden Nummern mit denen des Hypothekenbuchs übereinstimmen; der das Hypothekenbuch führenden Behörde muß jedoch auf Erfordern ein besonderes auch die Namen der Besitzer enthaltendes Verzeichniß über die Regulirung dieser Nummern zugefertigt werden, so wie dann auch ein Exemplar des dieserhalb anzufertigenden im Schulzengerichte niederzulegenden Verzeichnisses der landräthlichen Behörde zugestellt werden muß.

Die Kreisdirektorien und landräthlichen Behörden haben sich die Ausführung dieser Einrichtung durch die ihnen untergeordneten Polizei- und Ortsbehörden möglichst angelegen sein zu lassen.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

---

No. 259. Landsturm. P. 381. Julius.

Da die bisher von dem Königlichen Militairgouvernement verhandelten Landsturmangelegenheiten, nach erfolgter Auflösung des gedachten Gouvernements, zum Ressort des hohen Ministerii des Innern übergegangen sind, dieses aber deren nächste Leitung unter seiner Aufsicht uns übertragen hat: so wird nicht nur jeder angewiesen, sich in den Landsturmangelegenheiten an uns zu wenden, sondern es werden auch die Herren Landsturmdivisionairs und Polizeibehörden aufgefordert, ihre Berichte in dergleichen Angelegenheiten unmittelbar an uns zu erstatten.

Potsdam, den 8ten Julius 1814.

---

## Personalchronik.

Der Lieutenant von Pogwisch ist zum Kalkulator bei der Gewerbsteuerdirektion in Berlin, der Kandidat der Mathematik Kreye zum Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement, die invaliden Unteroffiziere Dunckel zum Akziseaufseher in Alt-Landsberg, Rudolph zum Thorschreiber in Gandau und Brehmer zum Thorschreiber in Neu-Ruppin und der Schullehrer Dammköhler zum Schullehrer in Wallitz bestellt.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten v. M. im Extrablatte des Amtsblatts No. 21. bringen wir, nebst der nachstehenden Benachrichtigung des Hrn. Obrist-Lieutenants von Rohr, die derselben folgende Nachweisung freiwilliger Beiträge, welche aus einem Mißverständniß beim Abschreiben zurückgeblieben ist, hiermit nachträglich zur Kenntniß des Publikums. Potsdam, den 13. Juni 1814.

General-Kommission zur Organisirung der Landwehr für die Kurmark.

Das Amtsblatt, in welchem auf mein Ansuchen die Nachweisung der freiwilligen Beiträge für das 6te Kurmärksche Landwehr-Infanterieregiment eingerückt ist

Extrablatt zu No. 21. der Amtsblätter

hat mich bis daher verfehlt, und ist mir erst gestern zu Händen gekommen. Es ist mir dadurch erst bekannt geworden, daß in jener Nachweisung, wahrscheinlich aus Mangel an Raum, ein sehr bedeutender Theil der quaest. Beiträge gar nicht aufgenommen ist, und folgt daher der Nachtrag, wie er bereits unterm 16ten April c. zur Publikation eingesandt ist. Magdeburg, den 9ten Juni 1814.

v. Rohr.

Außer vorstehenden Gegenständen sind ferner eingegangen:

1) durch das Priegnitzsche hochlöbliche Kreisdirektorium an freiwilligen patriotischen Geschenken, von den Einwohnern der Priegnitz, für die dortige Landwehr. An baarem Gelde 100 Thlr. 16 gr., 2 Wspl. 19 Schfl. 7 Mtz. Backobst, 20 Schfl. 12 Mtz. Erbsen, 4 Mtz. Linsen, 5 Mtz. Bohnen, 11 Schfl. 7 Mtz. Buchweitzengrütze, 10 Schfl. 2 Mtz. Hafergrütze, 1 Schfl. 12 Mtz. Gerstengrütze, 2 Schfl. 1 Mtz. melirte Grütze, 4 Mtz. Hirsegrütze, 3 Schfl. 11 Mtz. Graupen, 242 Pfd. Speck, Würste rc., 2½ Tonne Branntwein, 14 Stück Hemden, 10 Paar Strümpfe, 1 Paar Schuhe, 2 Tonnen mit Charpie, Binden rc.

2) Durch den Magistrat zu Havelberg, von den dortigen Einwohnern für die Priegnitzsche Landwehr, vorzüglich für die aus dortiger Stadt gebürtigen. An baarem Gelde 33 Thlr. 8 gr., 72 Paar Strümpfe, 10 Paar Schuhe, 1 Hemde, 2 Paar Handschuhe, 10 Pfd. Stangentaback, 4 Mtz. Hirse, 3 Mtz. Grütze, 10 Mtz. Backobst, 3 Schfl. 9 Mtz. Erbsen, 30 Pfund Speck, 2 Stück Brode.

3) durch den Hrn. Landrath von Grävenitz von den Einwohnern der Priegnitz 96 Paar Schuhe;

4) von dem Hrn. von Winterfeld auf Neuendorf 20 Thlr. Kour.

Ferner sind noch unmittelbar an die Hrn. Bataillonschefs des 6ten Regiments eingegangen:

A. an

A. an den Hrn. Obristlieutenant Freiherrn von Streit, durch den Hrn. Landrath von Petersdorf 40 Thlr. Kour. wovon die Eskadron von Zieten 6 Thlr. 6 gr. erhalten, 4 Thlr. Kour. von dem Dorfe Barenthin, 50 Paar Schuhe, 892 Paar Socken, 32 Stück Leibbinden, 141 Stück Hemden;

B. An den Hrn. Hauptmann von Klitzing:
1) durch den Hrn. Rittmeister von Klitzing auf Dreven 8 Stück Hemden, 169 Paar Socken;
2) durch den Hrn. von Blumenthal auf Vehlow 71 Stück Hemden, 181 Paar Socken;

C. An den Hrn. Hauptmann von Maltitz:
1) durch die Demoiselle Bindemann zu Wittstock, für die aus dortiger Stadt gestellte Landwehr, 82 Leibbinden;
2) von dem wohllöbl. Magistrat zu Wusterhausen a. d. Dosse 59 Paar Socken, 48 Stück Hemden;

D. An den Hrn. Major von Woisky, von den Einwohnern des Glien- und Löwenbergschen Kreises, für die von dort gestellte Landwehr, 25 Paar Socken, 28 Stück Hemden;

E. An den Herrn Hauptmann von Blankensee:
1) von dem Kaufmann Hrn. Harrassowitz aus Havelberg 97 Packete Taback, 6 Paar Unterziehhosen, 20 Paar wollene Strümpfe, 6 Paar Schuhe, 55 Pfund Graupen;
2) durch den Apotheker Hrn. Heinrich aus Havelberg 138 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Stiefeln, 30 Stück Hemden;
3) durch den Dohmrichter Hrn. Kuhlmeyer aus Havelberg 8 Stück Hemden, 160 Paar Strümpfe, ½ Ztnr. Taback;
4) von dem Dorfe Toppel bei Havelberg 8 Stück Hemden, 8 Paar Strümpfe, 2 Thlr. 11 gr. 6 pf. Münze;
5) von dem Dorfe Nitzow bei Havelberg 9 Stück Hemden, 9 Paar Strümpfe;
6) von dem Dorfe Schönermark 1 Hemde, 1 Thlr. Kour.;
7) von dem Dorfe Bahrenthin 8 Hemden, 4 Thlr. Kour.;
8) von dem Dorfe Breddin, durch den Herrn Prediger Willberg 10 Hemden, 10 Paar Strümpfe, 20 Ellen Leinwand, 19 Thlr. 15 gr. Kour.

Schönebeck, den 16ten April 1814.

v. Rohr,
Obristlieutenant und Chef des 6ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiments.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 29.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 228. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1814, wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1807 rücksichtlich des Transitohandels angeordnet gewesenen Abgaben.

No. 229. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Junius 1814, betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer.

No. 230. Das Edikt wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges vom 3ten Junius 1814.

Das 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 231. Die allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Mai 1814, daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen; desgleichen unter

No. 232. Die vom 27sten desselben Monats, die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend; und unter

No. 233. Die vom 29sten desselben Monats, betreffend die künftige Goldeinnahme und Goldausgabe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 240. Fremdes Nutzholz für das Nutzholzhandlungs-Institut. A. 2663. Junius.

Es sind wegen nunmehriger Behandlung des für das Nutzholzhandlungs-Institut eingehenden fremden Nutzholzes folgende Bestimmungen des Königl. Finanzministerii unterm 5ten d. M. erlassen:

1) das Institut soll gegenwärtig, gleich dem Privatholzhändler, wegen des angekauften einzubringenden fremden Nutzholzes den Kaufkontrakt bei Entrichtung der Handlungsakzise vorzeigen, und die Erhebung dieser Abgabe muß, wie bisher bei den Transporten zu den Niederlagen, von dem ersten Akziseamte wel-

welches berührt wird, geschehen, dagegen liegt dem Akziseamte zu Spandow ob, das Holz zu kontrolliren, und eventualiter die Handlungsakzise davon nach zu erheben.

2) Das für das Institut aus Polen eingehende Nutzholz ist hinführo dem Konventionszoll unterworfen, der von dem ersten mit dem Holze berührten Grenz-Zollamte einzuziehen bleibt, und worauf diese Grenz-Zollämter noch besonders aufmerksam gemacht werden sollen.

3) Wenn gleich nach der frühern Verfassung die Handlungsakzise von den vorhandenen Holzbeständen des Instituts auf den Grund einer niedrigern Estimation erlegt worden, welches aber künftig wie ad 1. bemerkt worden zessirt, so muß es doch hinsichts der schon zur Handlung versteuerten Bestände selbst dabei sein Bewenden haben, und es darf, wenn solchergestalt versteuerte Bestände versandt werden, nichts nachgehoben werden.

Die betreffenden Akzise- und Zollämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 30sten Junius 1814.

---

**No. 241.** Ersatzzoll. A. 3788. Junius.

Das Königl. Finanzministerium hat für nöthig erachtet, durch die Verfügung vom 22sten Junius d. J. folgende Erläuterungen wegen des Ersatzzolles zu geben.

Es sollen nämlich:

1) gedruckte Bücher,
2) Mühlensteine,
3) Schiefersteine in Tafeln,
4) Schieferstein zum Decken der Gebäude,
5) Grabowken oder Schleif- und Wetzsteine,
6) Reife von Holz,
7) unbeschlagene Holz- und Fuhrwagen,
8) Getreideharfen oder Siebe,
9) hölzerne Backtröge,
10) Mulden,
11) Schippen von Holz,
12) Sensenbäume,
13) hölzerne Eggen,
14) unbeschlagene Schubkarren,
15) unbeschlagene Pflug- und Karrenräder,
16) hölzerne Tonnen und Fässer,
17) Strecken zum Wetzen der Sensen

nicht zu den Gegenständen gerechnet werden, welche dem Ersatzzoll unterliegen.

Dies machen wir den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt.

Potsdam, den 5ten Julius 1814.

---

**No. 242.** Akzise- und Zollfreiheit der Berg- und Hüttenmaterialien. A. 253. Julius.

Nach den Bestimmungen des Bergwerks- und Hüttenreglements vom 20sten November 1788. Abschnitt I. §§. 1. 3. 4. und Abschnitt II. §. 1. gebürt die Akzisebefreiung:

a. den einländischen rohen Materialien und Utensilien ohne Ausnahme, die zum Betrieb Königlicher Berg- und Hüttenwerke erfordert werden;

b. allen einländischen rohen Bergwerks- und Hüttenprodukten welche als Materialien behufs einer fernern Fabrikation zu betrachten sind;

c. sämmtlichen auf landesherrlichen Werken gewonnenen einländischen Bergwerks- und Hüttenfabrikaten, wenn sie zu den Königlichen Niederlagen gehen, und nur

nur erst, wenn sie von da verkauft werden, sollen die Käufer die Akzise berichtigen.

Außerdem setzt das Reskript des ehemaligen Generalakzise- und Zolldepartements vom 2ten Junius 1806. fest:

daß das aus der Fremde zu den Königl. Berg- und Hüttenwerken behufs ihres Betriebs eingehende Zinn, Blei, Kupfer und Stahl akzisefrei sein soll.

Diese Vorschriften werden den von uns ressortiren Behörden zur genauesten fernern Nachachtung wiederum in Erinnerung gebracht.

Was die den Bergwerksbehörden zustehende Zollbefreiung anlangt, so darf nach der neuern Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 28sten v. M. auf die deshalb sonst stattgehabten von den Bergämtern selbst ertheilten sogenannten Freischeine durchaus nichts mehr freigeschrieben werden. Dagegen sind die Königl. Bergämter mit den nöthigen von dem Königl. Finanzministerio vollzogenen Blanquets zu Freipässen versehen worden, und wird den Zollämtern aufgegeben, sich lediglich an den Innhalt dieser Pässe zu halten, folglich nur diejenigen Berg- und Hüttenmaterialien, Produkte und Geräthschaften, die mit solchen Pässen versehen sind, zoll- und lizentfrei zu schreiben, jedoch auch, sobald bei dem Inhalte der produzirt werdenden Pässe irgend Zweifel und Bedenken ihnen aufstoßen, von dem Paßexemplar Abschrift zu nehmen, und solche bei uns einzureichen.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

---

No. 243. Zeit der Ertheilung der Steuerzettel von den Dorfseinnehmern. A. 259. Julius.

Es ist schon früherhin verordnet worden, daß sich die Dorfseinnehmer mit den ihnen zugewiesenen Steuerschuldigen wegen der Tageszeit zur Annahme der Steuer und Ertheilung der Quittungen einigen sollen. Da demungeachtet Fälle vorkommen, daß bei entdeckten Landkonsumtionssteuer-Defraudationen die Denunziaten sich damit zu entschuldigen suchen, daß sie bei der Abwesenheit des Dorfseinnehmers die Steuer nicht hätten entrichten und die Quittung nicht erhalten können, mithin jene Verordnung hie und da in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so wird solche hierdurch erneuert.

Die Herren Steuerräthe, Ober- und Stadtinspektoren, so wie alle mit der Landaufsicht beauftragten Offizianten, haben auf die Befolgung zu halten.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

---

No. 244. Ersatzzoll von fremdem Papier. A. 2946. Junius.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter werden auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 8ten v. M. angewiesen, von dem eingehenden fremden Papier ohne Unterschied, den Ersatzzoll nicht nach No. 9. des diesfälligen provisorischen Tarifs mit einem Thaler zwölf Groschen, sondern nach der Bestimmung sub No. 27., als von einer schwer ins Gewicht fallenden Waare geringen Werths, nur mit acht Groschen pro Zentner, neben den gewöhnlichen Konsumtionsgefällen, zu erheben. Potsdam, den 8ten Julius 1814.

---

**No. 245.**
Einsendung der Extrakte und Gelder der Akzise- und Zollämter.
A. 522.
Julius.

Sämmtliche Akzise- und Zollämter werden hierdurch wiederholentlich angewiesen, die Administrationsextrakte, Gelder und Lieferzettel pünktlich in dem vorgeschriebenen Zeitraum anhero einzusenden und sich des Endes so einzurichten, daß diese Dienstsachen an einem und demselben Tage mit Berücksichtigung des Postenlaufs zur Post gegeben werden.

Dasjenige Amt, dessen Gelder und Extrakte nicht spätestens am 12ten des folgenden Monats hier eingetroffen sind, wird ohne weitere Rücksicht auf die desfalsigen Entschuldigungen in die durch die Zirkularverordnung vom 25sten Januar 1812 No. 25. angedrohete Strafe genommen, der Rendant aber, insofern er sich dadurch nicht bessern läßt, nach Amtsblatt 1811. Stück 30. No. 1. ohne Schonung zum Kontrolleur degradirt werden.

Die Regierungskasse und Kalkulatur ist beauftragt, jedesmal den 13ten des Monats über die Restanten Anzeige zu leisten, und eine Kontrolle zu führen, damit diejenigen, die zum zweiten und dritten Male sich nachlässig bezeigt haben, zu graduirten Strafen gezogen werden können.

Potsdam, den 11ten Julius 1814.

---

**No. 246**
Servisrechnungen nach dem Kalenderjahre.
M. 573.
Junius.

Die im 25sten Stück des Amtsblatts No. 199. bekannt gemachte allgemeine Anordnung, daß das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre geführt werden soll, ist, wie sich von selbst versteht, auch auf die Servisrechnungen in Anwendung zu bringen. Dies wird um so weniger schwierig sein, da schon immer die Servis-Einnahmen und Ausgaben von Monat zu Monat berechnet, und die Liquidationen der letztern vierteljährlich, jedoch nach dem bisherigen Rechnungsjahre, eingereicht sind. Die Magistrate und Behörden, welchen die Verwaltung der Servisangelegenheiten obliegt, haben zu dem Ende die erste Quartalliquidation pro Junius, Julius und August c. ganz wie bisher, also in den ersten 8 Tagen des Septembers einzureichen, die für die 4 Monate September bis incl. Dezember c. hingegen in einer zusammen zu tragen, und solche innerhalb der ersten acht Tage des Januars 1815 anhero einzureichen. Die fernern Liquidationen werden in den Quartalen des Kalenderjahrs also die pro Januar, Februar und März in der ersten acht Tagen des Aprils und die folgenden jedesmal in der ersten acht Tagen des zunächst nach dem Quartal folgenden Monats erwartet. Uebrigens behält es bei allen bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Potsdam, den 2ten Julius 1814.

---

**No. 247.**
Qualifikation der gelehrten Magistratsglieder.
P. 148.
Julius.

Nach einer unterm 24sten v. M. ergangenen Verfügung des Königlichen Allgemeinen Polizeidepartements, die zu einigen Magistratsstellen besonders erforderliche Qualifikation betreffend, ist hierbei zu unterscheiden zwischen:

a. den

a. den gelehrten Stadträthen,
b. den Syndizis } großer Städte,
c. „ Bauräthen }
d. „ Syndizis mittlerer Städte.

In Hinsicht der gelehrten Stadträthe, die nach §. 144. der Städteordnung gesetz- und verfassungskundige Männer sein sollen, welche für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind, wird nach obgedachter Verfügung die Qualifikation der Regierungsassessoren erfordert.

Es ist grade nicht nöthig, daß die anzustellenden Subjekte ihre Bildung für den Dienst bei den Regierungen empfangen und das große Examen vor der Examinationskommission bestanden haben, wohl aber müssen sie entweder in andern Geschäftsverhältnissen, oder bei den Regierungen die Vorbildung erhalten haben, welche von den Assessoren der Regierungen gefordert wird. Es ist also nicht genug, daß Jemand das Referendariatsexamen bei der Regierung bestanden hat, sondern er muß, wenn er seine Bildung bei derselben empfangen, die im §. 106. der Regierungsinstruktion näher bestimmte Vorbereitung zum großen Examen erhalten haben.

Von den Syndizis der großen Städte wird, wie von den Stadt-Justizräthen gefordert, daß sie das große Examen bestanden haben. Wegen der Syndizi der mittlern Städte bedarf es nur der Qualifikation zu Unterrichterstellen, also des gewöhnlichen Referendariats.

Die Bauräthe sollen die Qualifikation der Bauinspektoren haben.

Ist die hiernach erforderliche Qualifikation schon anderweitig bekannt, so bedarf es keiner Prüfung der zu diesen Stellen gewählten Subjekte.

Potsdam, den 6ten Julius 1814.

---

No. 248. Landwehrwaisen. P. 166. Julius.

Das Direktorium des hiesigen großen Militair-Waisenhauses hat diesem die Verpflichtung auferlegt, sich auch, in soweit es seine Kräfte nur irgend gestatten, der hülfsbedürftigen Kinder derjenigen anzunehmen, welche in dem letzt beendigten Kriege zum Landwehrdienst eingezogen worden und entweder im Kriege geblieben oder doch dergestalt invalide geworden sind, daß sie zum Unterhalt ihrer Kinder wenig oder nichts beitragen können.

Indem wir dieses hiermit überall bekannt machen, bemerken wir, daß mit der Aufnahme solcher Kinder in das Waisenhaus, die übrigens schon das sechste Jahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sein müssen, folgende Erfordernisse verbunden sind, als:

1) die Beibringung des Taufscheins des Kindes und
2) des von einem approbirten Arzte auszufertigenden Gesundheitsscheines desselben, in welchem ausdrücklich zu bemerken ist:
   ob das Kind vollkommen gesund, und ohne alle körperliche Gebrechen ist, ob es bereits die Blattern gehabt oder doch schon vakzinirt worden ist.

3) die

3) die Beibringung des Todtenscheins eines oder beider Eltern des Kindes oder des obrigkeitlichen Attests über die gänzliche Unfähigkeit der Eltern die Kinder zu erziehen,
4) die Beibringung des von der Ortsobrigkeit zu vollziehenden nach dem untenstehenden Schema auszufertigenden Reverses und
5) der nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Titel 19. §. 50. seqq. auszufertigenden Erbentsetzungsakte.

Uebrigens können sich die Wohlthaten des Waisenhauses nach seiner Fundation sowohl als auch nach neueren Verordnungen nur auf die Erziehung und Naturalverpflegung im Waisenhause selbst erstrecken.

Potsdam, den 11ten Julius 1814.

## Schema zum Revers.

Nachdem das Königl. Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses dem unterzeichneten Magistrat (rc.) zu rc. hierdurch zu erkennen gegeben, daß bisher mehrere, in gedachtes Institut zur Erziehung und Verpflegung aufgenommene Kinder bei ihrer Ankunft zwar gesund gewesen, durch früheren oder späteren Ausbruch eines im Körper verborgenen, angeerbten oder durch Verwahrlosung entstandenen Krankheitsstoffes aber theils in einen krüppelhaften, theils in einen so zerrütteten Gesundheitszustand gerathen, daß weder ihre Wiederherstellung im Waisenhause noch ihre Unterbringung bei einem Meister in die Lehre (einer Herrschaft in Dienst) zu bewirken gewesen, weshalb sie dem Institut auf Lebenszeit als Hospitaliten zur Last geblieben, dieses jedoch dem Zwecke desselben ganz entgegen sei und um solches dagegen für die Zukunft zu sichern, von jeder Ortsobrigkeit, Vormundschafts- oder Armenbehörde, oder wer sonst auf die Aufnahme eines Waisenkindes in gedachtes Institut antragen möge, ein Revers ausgestellt werden müsse, in vorerwähnten Fällen einen solchen Zögling wieder zurück zu nehmen, und für dessen weiteres Unterkommen selbst zu sorgen: So macht unterzeichneter Magistrat (rc.) da nur unter dieser Bedingung die Aufnahme des vaterlosen Sohns des verstorbenen Landwehrmanns N. N. von dem (rc.) Bataillon rc. Namens Carl George Friedrich, gebohren den ten 181 , in das Potsdamsche Waisenhaus bewilligt worden ist, sich hiermit verbindlich, solcher eintretenden Falles ohne weitere Einwendung Genüge zu leisten, und hat zu mehrerer Beglaubigung diesen Revers selbst unterschrieben und mit Siegel untersiegelt.

So geschehen den 181

---

**No. 249.** Verzeichnisse der ertheilten und visirten Pässe. P. 813. Julius.

Der Herr Polizeiminister hat durch eine am 6ten d. M. an uns erlassene Verfügung verordnet, daß den Paßpolizei-Behörden die seither Statt gefundene Einreichung monatlicher Verzeichnisse der ertheilten und visirten Pässe erlassen, jedoch die Grenz-Polizeibehörden davon ausgenommen und diese gehalten sein sollen, auch fernerhin und zwar wöchentlich ein Verzeichniß der von ihnen visirten Ein- und Ausgangspässe in der vorgeschriebenen Art, jedoch mit Weglassung des Signalements

ments der Paßinhaber, an den gedachten Herrn Polizeiminister einzusenden, so wie denn auch überhaupt nach wie vor die in dem §. 11. des Paßreglements angeordneten Anzeigen in Ansehung der Quartalpässe gemacht werden müssen.

Hiernach haben sich die Paßpolizei-Behörden zu achten, und wird ihnen zugleich in Erinnerung gebracht, die Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei mit Aufmerksamkeit und Ordnung fortzusetzen und die vorgeschriebenen Fremden- und Paßjournale mit Genauigkeit, Vollständigkeit und Ordnung zu führen.

Potsdam, den 16ten Julius 1814.

---

**No. 250.** Fremdenmeldung. P. 1633. Mai.

Obgleich in Absicht der durch die Gastwirthe, Herbergirer und Krüger den Ortspolizei-Behörden zu meldenden Fremden und Reisenden, am 4ten Januar d. J. (Pag. 12. des Amtsblatts) eine geschärfte Verfügung von uns bekannt gemacht worden, so haben wir dennoch die Erfahrung gemacht, daß diese Verfügung nicht überall und gehörig befolgt wird, und daß selbst mehrere Ortspolizei-Behörden in der Kontrollirung und Aufsicht auf die Gastwirthe und Krüger höchst saumselig sind. Wir werden, wie es schon bisher geschehen ist, die uns bekannt werdenden Kontraventionen der Gastwirthe und Krüger nach aller gesetzlichen Strenge ahnden und gegen die nachläßigen Polizeibehörden ohne Nachsicht und Schonung verfahren, und wollen daher zur Warnung hiermit nicht nur die Befolgung der Verfügung vom 4ten Januar d. J. in Erinnerung bringen, sondern auch die Polizeibehörden anweisen, den Gastwirthen und Krügern aufs neue die Vorschriften wegen der Fremdenmeldung einzuschärfen.

Potsdam, den 16ten Julius 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 23.** Steckbriefe.

Nach der Verfügung des Königl. Justizministerii vom 21sten v. M. sollen die Steckbriefe entwichener, so wie die Avertissements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt gemacht werden, indem es, seitdem der Zwangsdebit der Intelligenzblätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen die allgemeine Sicherheit so nahe angehende Gegenstände, mit Zuverlässigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Indem wir die Untergerichte unseres Departements hierdurch auffordern, dieser Verfügung genaue Folge zu leisten, machen wir denselben bekannt, daß

1) dergleichen Steckbriefe und Anzeigen Einmal in das Amtsblatt eingerückt,
2) die Insertionskosten in den Fällen, wo der Angeschuldigte vermögend ist, oder sonst Jemand das Entkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen, und an die Amtsblatts-Debitskasse bezahlt werden sollen. Wo keiner dieser beiden Fällen vorhanden ist, geschieht die Insertion unentgeltlich.

3) Daß

5) Daß die zu inserirenden Artikel zwar vollständig, aber nicht auf eine unnöthige Weise weitschweifig abgefaßt werden müssen. Zur Vollständigkeit gehört aber allerdings das Signalement des entwichenen Inkulpaten.

Uebrigens wird durch diese Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüßig erklärt, und muß daher solche in den Fällen, in welchen sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt würden.

Berlin, den 2ten Junius 1814.

---

No. 24. Sublevationsbeiträge.

Nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Junius c., deren Inhalt uns von dem Herrn Justizminister mittelst Reskripts vom 24sten ejd. mitgetheilt worden, sollen die Gehaltsabzüge und Beiträge der Justizoffizianten zu dem Sublevationskassenfond für brodlos gewordene Offizianten vom ersten Junius d. J. ab auf die Hälfte der durch die Kabinetsordre vom ersten März 1809. bestimmten Prozentsätze ermäßigt werden. Dies wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche pro Junius bis August c. ihre Beiträge bereits geleistet haben, von der Einsendung derselben pro September bis ult. November d. J. dispensirt sind.

Berlin, den 30sten Junius 1814.

---

## Personalchronik.

Der Pfarrer Fischer zu Schwanebeck ist zum Pfarrer zu Zepernick, der Pfarrer Villaret zu Battin zum Pfarrer zu Braunsberg bestellt, auch der Kandidat Meißner als Pfarrer in Wehlau bestätigt.

Zu Akziseaufsehern sind bestellt: in Freyenwalde der Thorschreiber Klewe zu Bernau, und in Lenzen der Thorschreiber Papier daselbst; zu Thorschreibern: in Bernau der Artillerieunteroffizier Dückert, in Freyenwalde der Akziseaufseher Thieler daselbst, in Oranienburg der Mühlenwaagesetzer Bohnhoff zu Rheinsberg; zum Schleusenmeister in Storkow der invalide Grenadier Selchow.

Todesfälle.

Der Ober-Konsistorialrath Ancillon zu Berlin, der Prediger Sybel zu Etzin, Superintendentur Dom-Brandenburg, der Prediger Stübing zu Libbenichen, Superintendentur Lossow, der Kantor Cordier zu Brandenburg, der Küster Kahrstedt zu Münchehofe, Superintendentur Königswusterhausen, der Küster Finkel zu Waltersdorf, Superintendentur Königswusterhausen, sind gestorben.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 30.

Potsdam, den 29sten Julius 1814.


Qualifikation der praktisirenden Aerzte.

Da auf manchen Universitäten die Gewohnheit eingerissen ist, den Doktorgrad ohne Dissertatio inauguralis zu ertheilen, so wird hiedurch, besonders für die auf auswärtigen Universitäten promovirenden, die Stelle aus dem Prüfungsreglement vom 1sten Februar 1798. §. 19.

„Jeder Arzt, welcher das Recht seine Kunst auszuüben gewinnen will, ist „schuldig — — — mit Ueberreichung seines Doktordiploms und seiner „Inauguraldissertation, um die Erlaubniß zu den Prüfungen nachzusuchen"

in Erinnerung gebracht, da nach dieser gesetzlichen Bestimmung Niemand zu der Staatsprüfung als praktisirender Arzt zugelassen werden kann, der nicht seine Inauguraldissertation einreicht, und durch sein Diplom nachweiset, daß er nach vorhergehender Prüfung promovirt worden, oder in Ermangelung deren durch eine Prüfung der medizinischen Fakultät hiesiger Universität nostrifizirt worden ist.

Berlin, den 19ten Julius 1814.

Ministerium des Innern.
von Schuckmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 251. Transitoverkehr. A. 245. Julius.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 27sten v. M. soll bei der Durchfuhr der mit der Post von Sachsen nach Mecklenburg und umgekehrt durchgehenden Waaren, der jetzt für diesen Straßenzug angeordnete Transito-Zollsatz von 5 Thalern für die Pferdeslast oder 16 gGr für den Zentner zur Anwendung kommen. Wonach sich diejenigen Grenz-Zollämter, welche zur Erhebung des Transitozolls von den Poststücken nach ältern Bestimmungen befugt sind, genau zu achten haben.

Potsdam, den 7ten Juli 1814.

**No. 252.** Ersatzzoll von Waid. A. 707. Julius.

Nach Maaßgabe der Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 2ten dieses, soll der Waid, in Rücksicht seines geringen Werths, nicht mit dem allgemeinen Satz von 1 Rthlr. pro Zentner Farbewaaren nach Nr. 10. des provisorischen Ersatzzoll-Tarifs, sondern nur mit dem Ersatzzoll von 8 gGr. für den Zentner, wie Braunroth, Ocker 2c. belegt werden, welches sämmtlichen Akzise- und Zollämtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 11ten Julius 1814.

---

**No. 253.** Erfurther Fabrikwaaren. A. 661. Julius.

Um die vorigen Kommerzialverhältnisse wiederherzustellen, ist vom Königl. Ministerio unterm 4ten d. M. festgesetzt worden, die Stadt Erfurth und deren Gebiet in Absicht dessen gleich den übrigen zwischen der Elbe und Weser belegenen Provinzen behandeln und auf selbige den Tarif vom 19ten Januar c. ebenfalls anwenden zu lassen.

Es können also die von dort in die altländischen diesseitigen Provinzen eingehenden Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, insofern sie als Erfurther Fabrikat gehörig bekundet sind, sowohl zur Frankfurther Messe als auch von letzterer oder auch direkte nach inländischen Orten ohne Entrichtung einer Akzise zur Konsumtion eingeführt werden.

Sind sie jedoch Fabrikat der Grafschaft Blankenhayn, so ist davon — weil letztbesagter Distrikt auch schon vor dem Jahre 1806. als fremde behandelt worden — insofern sie zur inländischen Konsumtion bestimmt sind, die ehemals verfassungsmäßige Ergänzungsakzise von 6 Pf. pro Thaler und zwar am Bestimmungsorte zu erheben.

Die aus der Stadt Erfurth eingehenden dortgefertigten Schuhe zahlen die vor dem Jahre 1806. normirt gewesene Abgabe von 2 Gr. pro Thaler Werth incl. Uebertrag, der also nicht noch besonders erhoben werden darf.

Die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden haben sich hiernach genau zu achten. Potsdam, den 13ten Juli 1814.

---

**No. 254.** Russische Tabacksblätter. A. 1191. Julius.

Nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 11ten d. M. wird in den für dieses Jahr zu ertheilenden Pässen auf ordinaire Russische Tabacksblätter die außer den Zollgefällen zu erlegende moderirte Konsumtions-Akziseabgabe auf 1 gGr. pro Pfund incl. Uebertrag bestimmt werden.

Dieselbe Konsumtionsabgabe, also kein Uebertrag, ist auch von den auf früher ertheilte Pässe eingehenden Russischen Tabacksblättern zu erheben, wenn gleich in diesen Pässen solches nicht ausdrücklich bestimmt sein sollte.

Den von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 14ten Juli 1814.

---

**No. 255.** Exportation des Geldes. F. 596. Julius.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 11ten Juli d. J. und in Verfolg unserer Verfügung vom 15ten Juli 1812. (Amtsblatt pro 1812. Nr. 364.) wird den Akzise- und Zollämtern und dem Publikum hierdurch wiederholentlich bekannt gemacht:

daß

daß es zur Ausfuhr der Dukaten, ohne Rücksicht auf den Betrag der auszuführenden Summe, keines Passes bedarf, daß dagegen aber ein solcher zur Ausfuhr anderer aus- und einländischen Goldmünzen erforderlich ist, sobald das auszuführende Quantum mehr als Fünfhundert Thaler beträgt.

Potsdam, den 10ten Julius 1814.

---

**No. 256.** Kompensation der Reste und Forderungen an den Staat. F. 1086. Julius.

Da die nachgelassene Kompensation der Abgabenrückstände bis Trinitatis 1811. mit Forderungen an den Staat aus eben dieser Periode nicht in dem mit dem letzten Tage dieses Monats abgelaufenen Termin hat zu Ende gebracht werden können; so hat der Herr Finanzminister beschlossen, diese Kompensation noch anderweit auf fünf Monate, mithin bis zum letzten Dezember d. J., und zwar überall nach den durch die Verfügung vom 10ten Februar d. J. (Amtsblatt von 1814. 7tes Stück Nr. 45.) bekannt gemachten Vorschriften, fortdauern zu lassen.

Diese Bestimmung wird den Behörden und Einsassen der Provinz mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, eine Kompensation der Reste und Forderungen bis Trinitatis 1811., nicht weiter gestattet, sondern solche als geschlossen dann betrachtet werden wird.

Potsdam, den 21sten Julius 1814.

---

**No. 257.** Landsturmdivisionair. P. M. 961. Julius.

Bei den veränderten äußern Verhältnissen ist vom Königl. Ministerio des Innern beschlossen worden, vom 16ten d. M. ab, alle Kreis-Landsturmdivisionaire eingehen zu lassen.

Die Berechtigung der Landsturmdivisionaire und ihrer Adjudanten zum Fourageempfang, so wie zu dem ihnen in ihrer bisherigen Qualität zugestandenen freien Quartier und zum Servis, hört daher nunmehr auf.

Potsdam, den 18ten Julius 1814.

---

**No. 258.** Fremde Lotterien. P. 1107. Julius.

Es ist bemerkt worden, daß das bestehende Verbot wegen des Spiels in auswärtigen vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien nicht gehörig befolgt wird. Jenes auf die Vorschriften des Lotterieedikts vom 20sten Junius 1794. und §. 249. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts gegründete Verbot, für dessen Uebertretung außer der Erlegung des Betrags des Einsatzes noch außerdem eine Strafe von Einhundert Thalern gesetzlich angeordnet ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht und werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, den Kontraventionen nachzugehen und solche zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Potsdam, den 19ten Julius 1814.

---

**No. 259.** Getreide-Aus- und Einfuhr. P. 1110. Julius.

In Folge einer Bestimmung des Departements für Gewerbe und Handel vom 12ten d. M. werden sämmtliche diesseitige Grenz-Zollämter angewiesen, die durch unsere Verfügung vom 29sten April d. J. vorgeschriebenen Nachweisungen über die Getreide-Aus- und Einfuhr fernerhin nicht mehr allmonatlich, sondern von dem laufenden Monat einschließlich an, nur von 4 zu 4 Monaten einzureichen, und sich

das-

dabei dergestalt einzurichten, daß gedachte Nachweisungen, bei 1 Rthlr. Strafe, regelmäßig am 1sten November, 1sten März und 1sten Julius jeden Jahres hier eingehen. Potsdam, den 20sten Julius 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 25.** Sublevationsbeiträge.

Die erfolgte Herabsetzung der Beiträge der Justizoffizianten zum Sublevations-Kassenfond erfordert, daß mit desto größerer Strenge die Rückstände eingezogen werden. Wir haben daher wegen der bis lezten Februar d. J. restirenden Beiträge die Exekution gegen die Debenten verfügt und werden ein gleiches wegen der Rückstände pro 1sten März bis ult. Mai cur. thun, wenn solche nicht binnen 14 Tagen eingehen. Die Restanten haben sich darnach zu achten.

Berlin, den 7ten Julius 1814.

**No. 26.** Depositaltabellen.

Die nach Vorschrift der Depositalordnung Titel III. §. 5. in der Mitte des Monats Julius jeden Jahres einzureichenden Depositaltabellen gehen von den Stadt- und Domgerichten so wie von den Justizämtern so unvollständig und unregelmäßig ein, daß sich das Kammergericht veranlaßt sieht, den gedachten Gerichten jene Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen bekannt zu machen, daß sie die Tabelle für das Kassen Jahr 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ spätestens Anfangs August einzureichen haben, und mit Strenge auf Befolgung dieses Befehls gehalten werden wird.

Berlin, den 14ten Julius 1814.

## Personalchronik.

Se. Königliche Majestät haben geruhet dem General der Infanterie Grafen Tauentzien von Wittenberg den Oberbefehl über sämmtliche in den Marken auf dem rechten Elbufer und in Pommern zu stehen kommende Truppen, so wie über die in diesem Bezirk belegenen Festungen zu übertragen, auch den General-Feldmarschall Grafen von Kalkreuth wieder zum Gouverneur von Berlin, in eben der Art wie derselbe es bisher von Breslau war, zu ernennen.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Warnung.

Durch das Gouvernementsblatt für die Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser Nr. 4. ist bekannt gemacht, daß eine im Februar d. J. in Halle herausgegebene, von einem Magister Krause unter dem Titel „von der Rindviehseuche" abgefaßte Schrift, die gröbsten Irrthümer und schädlichsten Rathschläge enthält, und deshalb die noch in der Verlagshandlung vorhandenen Exemplare dieser gemeinschädlichen Schrift konfiszirt worden; es wird daher auch das hiesige Publikum gegen die Anwendung der in jener Schrift bemerkten Grundsätze gewarnt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

## Steckbriefe.

Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete aus Salzburg gebürtige Galanteriehändler Johann Atzwanger, welcher sich auch Jacob Atzwanger v. Bozzolini genannt und für einen Kapitain der mittäglichen italienischen Legion in französischen Diensten und Ritter der Ehren-Legion ausgegeben, hat, nachdem er wegen mehrerer groben Vergehungen, von Seiten des vormaligen französischen Gouvernements zu Danzig öffentlich ausgestellt, gebrandmarkt und zu mehrjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden, nunmehro aber auf höhern Befehl über die Gränze gebracht werden sollen, auf dem Transport Gelegenheit gefunden, einige Diebstähle zu begehen, und von hier mit den Fesseln in der Nacht vom 25sten bis 26sten d. M. zu entweichen.

Sämtliche Militär- und Civil-Behörden werden daher hiedurch gebührend ersucht, auf diesen gefährlichen und verschlagenen Verbrecher genau vigiliren, ihn in Betretungsfall arretiren, und mit sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen.

### Signalement.

Der Johann Atzwanger ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarz mit grau untermischtes Haar, welches er hinten geflochten und aufgesteckt trägt, breite und freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, grau grüne Augen, gebogene proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, länglicht Gesicht und Kinn, gesunde aber bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler und schmächtiger Statur, und besonders an seinen dünnen schwarzen Backenbart, an der eingebogenen untern Zahnreihe, und einem Loch im linken Ohr, in dem er früher einen Ohrring getragen, und an dem österreichischen Dialekt, desgleichen an dem auf dem Rücken eingebrannten F. kenntlich. Er spricht neben seiner Muttersprache französisch und italienisch sehr geläufig, und war bei seiner Entweichung mit einem feinen schwarz tuchnen Klappenrock mit besponnenen Knöpfen, schwarz seidener Weste, blau tuchnen langen Beinkleidern, grün manchesternen Kammaschen, Schuhen, weißer guter Wäsche, einer weiß baumwöllner Schlafmütze und einen grau tuchnen Militärmantel bekleidet.

Stargard den 26sten Juni 1814. v. Stutterheim.

---

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete, russische Bediente Chalonkow hat seinen Herrn bedeutend an Geld und Sachen bestohlen, und sich, bevor er verhaftet werden konnte, heimlich entfernt.

Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden ersuche ich deshalb dienstlichst, auf den ꝛc. Chalonkow ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin den 7ten Juli 1814.

Königlicher Staats-Rath und Polizei-Präsident von Berlin.

le Coq.

### Signalement.

Der Bediente Chalonkow, ein geborner Russe, ist ungefähr 30 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, hat ein bleiches Gesicht und spricht das Deutsche etwas gebrochen.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen mit rothem Tuch besetzten Ueberrock, graue, lange Beinkleider, und Stiefeln.

---

Der unten näher bezeichnete Bediente, dessen Zuname nicht hat ausgemittelt werden können, und der den Vornamen Friedrich führt, hat sich heimlich von hier entfernt, nachdem er zuvor einen braunen polnischen Wallach, etwa 7 Jahr alt, mittlerer Größe, auf beiden Lenden ein französisches Chasseurhorn eingebrannt, seinem Herrn entwendet hat.

Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden geziemend ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin den 9ten Juli 1814.

Königlicher Staats-Rath und Polizei-Präsident von Berlin.

le Coq.

### Personsbeschreibung.

Der Entwichene ist aus Schlesien, und zwar aus der Gegend von Breslau gebürtig, 22 Jahr alt, hat blondes Haar, blaue Augen, einen stieren, scheuen Blick, ist sehr pockennarbig und besonders daran kenntlich, daß er unter der Unterlippe eine sehr bedeutende Narbe von dem Biß eines Pferdes hat.

Bei seiner Entweichung trug er eine aschgraue Mütze von Serge mit schwarzem Schirm, einen rothen französischen Husarenpelz, lange, zwischen den Beinen mit Leder besetzte Kavallerie Ueberhosen, und Stiefeln mit angeschrobenen Sporen.

---

## Vierte Berechnung.

der für die freiwilligen Vaterlandsvertheidiger vom 1sten Januar bis letzten Juny 1814. eingekommenen und ausgegebenen Gelder.

(S. Extrablatt zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts.)

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die Einnahme betrug laut geschehener Bekanntmachung vom 4ten Januar 1814. bis ult. Dezember pr. . . . . . . . . . | 42456 | 11 | 6 |
| Dazu sind eingenommen: | | | |
| Für einen eisernen Ring von der Kurmärk. Provinz. Lazareth-Casse . | — | 6 | — |
| Von dem Privatlehrer Fischer zu Schwedt monatl. Beitrag pr. Dezember 1813. und Januar 1814. . . . . . . . . . . . | 2 | — | — |
| Von der Lebusschen Kreiscasse in Cour. und Münze . 800 Rthlr. — Gr.<br>und 230 Rthlr. Friedrichsd'or à 9 Prozent . . 250 — 17 — | 1050 | 17 | — |
| Von dem Hofrath Schneider 1 Paar goldene Ohrringe gegen einen eisernen. | | | |
| Von dem Justizrath Winter die versprochenen 25 Thlr. ein Vierteljährigen Beitrag pro Januar, Februar und März 1814. in Tresorscheinen mit 25 Thaler. | | | |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Wartegeld des Geheim-Sekretair Schulze, pro Januar 1814. für die freiwilligen Jäger Fitzan und Seefisch . . . . . . . . . . . | 20 | 20 | — |
| Von dem Krieges-Commissarius Moldenhauer 2 goldene Ringe gegen 2 eiserne | | | |
| An fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheine sind eingezogen:<br>s. No. 271. der Einnahme Litt. G. No. 15620. . . 1 Thlr.<br>= — 300. — — — E. — 2805. . . 2 —<br>= — 300. — — — A. — 2811. . . 20 —<br>= — 307. — — — D. — 3572. . . 2 —<br>= — 328. — — — B. — 4404. . . 4 —<br>= — 21. — — — A. — 18059. . . 1 —<br>= — 328. — — — C. — 5339. . . 4 — | 34 | — | — |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Wartegeld des Geh. Sekret. Schulze pr. Februar c. für die freiwilligen Jäger Fitzan und Seefisch<br>in Courant . . . . . . . . 15 Thlr. 20 Gr.<br>1 Friedrichsd'or à . . . . . . . . 5 — 8 — | 21 | 4 | — |
| Für einen an die Kurmärksche Lazareth-Casse verkauften eisernen Ring . . . . . . . . . . | — | 6 | — |
| Von dem Ober-Amtmann Steinkopf zu Gottesgnad bei Calbe an der Saale gegen 4 eiserne Ringe 3 Friedrichsd'or à 5 Thlr. 11 Gr. . . | 16 | 9 | — |
| Von Demoiselle B. aus Stettin 1 goldener Trauring gegen einen eisernen. | | | |
| Von einem Ungenannten für 1 eisernen Ring . . . . . . | 3 | 6 | — |
| Durch den Herrn Regierungsrath v. Bärensprung für die an den freiwilligen Jäger Looth für Rechnung des Ober-Amtmann Meyer gelieferte Montirungsstücke . . . . . . . . . . . . | 18 | 13 | 6 |
| Für mehrere, früher eingegangene, und von der Taxations-Commission des hiesigen Magistrats zum Verwechseln bestimmte fremde Münzen, die sich nicht zum öffentlichen Verkauf eigneten . . . . . . . . | 36 | 3 | — |
| Latus | 43660 | — | — |

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 43660 | — | — |
| Von dem Herrn Obristlieutenant v. Briesen in Tilsit 2 goldene gegen 2 eiserne Ringe. | | | |
| Von der Frau Prediger Schulz 1 goldener Ring gegen 1 eisernen. | | | |
| Durch den Herrn Post-Commissarius Krohn von den Postamts-Bedienten zu Anclam: | | | |
| Post-Secretair Bärns . . . . . . 2 Thlr. | | | |
| Post-Secretair Borgward . . . . . 1 — | | | |
| Post-Fahrer Lorenz . . . . . . = — 12 Gr. | | | |
| Post-Fahrer Woserow . . . . . . = — 16 — | | | |
| Post-Fahrer Breming und Kredmann . . . = — 12 — | | | |
| Post-Halter und Postwärter Lange und andere 1 — = — | | | |
| Post-Wärter Topper in Swinemünde . . . = — 8 — | | | |
| Post-Director Thulmann . . . . . 14 — = — | 20 | — | — |
| Von dem Privatlehrer Fischer zu Schwedt, Beitrag pro Februar et März c. | 2 | — | — |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse, Wartegeld des Geh. Sekretair Schulze pro März c. für die freiwilligen Jäger Seefisch und Fitzan 15 Thlr. 20 Gr. | | | |
| 1 Friedrichsd'or . . . . 5 — 10 — | 21 | 6 | — |
| Von dem Prediger Nicolai zu Bützow einen goldenen Ring gegen einen eisernen. | | | |
| Von dem Stadtverordneten Herrn Berner: | | | |
| 3 goldene Ringe, 1 goldener Ohrring, eine goldene Uhrkette, gegen vier eiserne Ringe. | | | |
| Von Ab. v. Pf. gegen ein Unionszeichen: | | | |
| eine goldene emaillirte Dose, ein dito Etui, ein silbernes Schaustück, 2 goldene Armband-Schlösser mit Holzstein. | | | |
| Von dem Justiz-Actuar Blankenfeld zu Bublitz 1 Ducaten gegen 2 eiserne Ringe . . . . . . . . . . . . | 3 | 4 | 6 |
| Aus dem allgemeinen Ausrüstungs-Fond der patriotischen Beiträge . | 1000 | — | — |
| Von dem Prediger Mehring zu Perzentzig bei Cörlin 1 goldener Ring gegen einen eisernen. | | | |
| Von dem Postmeister Platow zu Mühlhausen zwei goldene Ringe gegen zwei eiserne. | | | |
| Zinsen von früher eingegangenen Staats-Schuldschein-Coupons: Thlr. Gr. Pf. | | | |
| f. No. 307. der Einnahme Lit. A. No. 2541. 20 = = | | | |
| = — dito — — — D. = 3672. 2 = = | | | |
| = — dito — — — B. = 10,991. 10 = = | | | |
| = — 328. — — — C. = 5339. 2 = = | 34 | — | — |
| Den No. 294. vereinnahmten gestempelten Tresorschein eingezogen mit . . . . . . . . . | 5 | — | — |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geheimen Secretair Schulze für die rc. Seefisch und Fitzan p. April c. . . . . . . . . . | 20 | 20 | — |
| Für die verkauften Pretiosen sind eingegangen . . . | 399 | 15 | 3 |
| Latus | 45165 | 21 | 9 |

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 45165 | 21 | 9 |
| Von dem Kaufmann Mehring 2 Dukaten à 3 Thlr. 2 Gr. gegen zwei eiserne Ringe. | | | | 6 | 4 | — |
| Durch die Teltowsche Kreis-Casse: | Thlr. | Gr. | Pf. | | | |
| von dem Prediger Schafradt zu Löwenbrück | 3 | s | s | | | |
| s s s s Dannerodt zu Wittstock | 5 | s | s | | | |
| s s s s Rex und der Gemeine zu Ruhlsdorff | 2 | 4 | s | | | |
| s s Amtmann Gottgetreu zu Miehrsdorff | 5 | s | s | | | |
| s der Gemeine zu Peetz | 1 | s | s | | | |
| s s s s Neu-Schönberg | 4 | 8 | s | | | |
| s s s s Groß-Kienitz | 12 | 1 | s | | | |
| s s s s Rangsdorff | 3 | 19 | 6 | | | |
| s Herr von Valentini daselbst 1 Frd'or. | 5 | 11 | 3 | | | |
| s der Bürgergarde zu Mittenwalde | 37 | 23 | s | | | |
| s dem Bürgermeister Heusel zu Mittenwalde | 2 | s | s | | | |
| s s Stadtgerichts-Secretair Runge ebendaselbst | 1 | s | s | | | |
| s s Rathmann Paul ebend. | 1 | s | s | | | |
| s s s s Liebmann ebend. | 1 | s | s | | | |
| s s Mühlenmeister Ramlow ebend. | 1 | s | s | | | |
| s verschiedenen Bürgern ebend. | 2 | 23 | 7 | | | |
| s dem Unterförster Nickel zu Neubrunn | 1 | s | s | | | |
| s s Prediger Ulbrich zu Teupitz im Becken gesammelt | 7 | s | s | | | |
| s s s s Multzer in der Gemeine zu Giesendorff | 4 | s | s | | | |
| s s s s Schulze zu Waltersdorff | 9 | s | s | | | |
| s der Gemeine zu Teupitz durch den Prediger Ulbrich monatlicher Beitrag pro Januar 1813. | 3 | s | s | | | |
| | | | | 112 | 18 | 4 |
| Von dem Privatlehrer Fischer zu Schwedt p. April und Mai | | | | 2 | — | — |
| Aus dem Allgemeinen Fonds der patriotischen Beiträge für die Freiwilligen von der Brandenburgschen Brigade in Golde | | | | 1500 | — | — |
| Von der Demoiselle Kundenreich zu Colberg zwey goldene Ringe gegen zwey eiserne. | | | | | | |
| Von dem Kaufmann Mehring zwey Dukaten gegen zwei eiserne Ringe | | | | 6 | 3 | — |
| s s Tischlermeister Schwendlein die an den rc. Calowsky zu fordern habenden | | | | 2 | 12 | — |
| Von dem Kaufmann Mehring 1 Dukaten gegen 1 eisernen Ring | | | | 2 | 16 | — |
| An Zinsen gegen früher eingegangene Staats-Schuldschein-Coupons. | | | | | | |
| f. No. 39. der Einnahme Litt. B. No. 15042. — 12 Gr. | | | | | | |
| s — 39. — — — C. s 15042. 2 Thlr. s — | | | | | | |
| s — 39. — — — D. s 15042. 2 — s — | | | | | | |
| s — 21. — — — U. s 18059. s — 12 — | | | | 5 | — | — |
| Von der Hof- und Civil-Ausgaben-Casse das Warte-Geld des Geheimen Secretair Schulze pro Mai für die Freiwilligen Fitzau und Seefisch 15 Thlr. 20 Gr.; 1 Fried.d'or 5 — 12 — | | | | 21 | 8 | — |
| Von dem Kaufmann Coher in Stettin für das seinem Mündel dem freiwilligen Jäger Wilh. Dav. Hildebrand gelieferte Sattel und Reitzeug | | | | 24 | 20 | 11 |
| Von dem Postmeister Blume zu Magdeburg 3 goldne Ringe gegen 2 eiserne. | | | | | | |
| Latus | | | | 46849 | 8 | — |

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport | 46849 | 8 | — |
| Von dem Oberförster H. H. bei Bromberg 1 Dukaten à (und ein goldener Ring gegen zwei eiserne.) | 5 | 4 | — |
| An Zinsen von nachstehenden früher eingegangenen Zins-Coupons: | | | |
| s. No. 328. der Einnahme Litt. G. No. 5339. 2 Thlr. | | | |
| s — 307. — — — D. s 3572. 2 — | | | |
| s — 39. — — — B. s 15042. s — 12 Gr. | | | |
| s — 39. — — — C. s 15042. 2 — s — | | | |
| s — 39. — — — D. s 15042. 2 — s — | | | |
| s — 21. — — — U. s 18059. s — 12 — | 9 | — | — |
| Von dem Schneidermeister Arpemann die bei seinen Arbeiten vor dem Herrn Regierungsrath Bärensprung defectirten | 19 | 2 | 6 |
| Von Demoiselle Kundenreich zu Colberg einen goldenen Trauring gegen einen eisernen. | | | |
| Summa der Einnahme | 46880 | 14 | 6 |

---

# Ausgaben

für die freiwilligen Jäger in den Monaten Januar bis ult. Juni 1814.

| | Thlr. | Gr. | Pf. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Ausgabe betrug ult. Decbr. 1814. laut öffentlicher Anzeige | | | | 41293 | 8 | 6 |
| Dazu 1) Unterstützung an einzelne freiwillige Jäger. | | | | | | |
| An den rc. Basin zu Anschaffung eines Pferdes | 50 | s | s | | | |
| s s Ebecke zu seiner zweyten Equipirung | 20 | s | s | | | |
| s s Fick beym zweyten Leib-Husaren-Regiment desgl. | 30 | s | s | | | |
| s s Gnaul aus Magdeburg | 15 | s | s | | | |
| s s Fitzan pro Januar | 10 | 10 | s | | | |
| s s Seefisch pro Januar | 10 | 10 | s | | | |
| s s Fitzow Unterstützung | 26 | 23 | 9 | | | |
| s s Seefisch | 10 | 14 | s | | | |
| s s Fitzan | 10 | 14 | s | | | |
| s s Garde-Jäger Steinhardt | 30 | s | s | | | |
| s s Giersch | 20 | s | s | | | |
| s s Fitzan pro März | 10 | 15 | s | | | |
| s s Seefisch dito | 10 | 15 | s | | | |
| s s Brömel | 40 | s | s | | | |
| s s Schulz zur Verpflegung | 25 | s | s | | | |
| s s Zimmermann | 50 | s | s | | | |
| s die 3 freiwillige Gebrüder Schwe aus Potsdam | 150 | s | s | | | |
| s den Schmeling | 50 | s | s | | | |
| s s L. Jansen | 30 | s | s | | | |
| s s Seefisch pro April c. | 10 | 10 | s | | | |
| Latus | 610 | 15 | 9 | 41293 | 8 | 6 |

| | Thlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 41293 | 8 | 6 |
| Transport | 610 | 15 | 9 | | | |
| An den ꝛc. Fitzan pro April c. | 10 | 10 | = | | | |
| = = Bergemann | 15 | = | = | | | |
| = = Bürow | 25 | = | = | | | |
| = = Seefisch pro Mai | 10 | 16 | = | | | |
| = = Fitzan pro Juni | 10 | 16 | = | | | |
| = = Hildebrandt durch Sattelzeug | 24 | 20 | 11 | | | |
| = = Schulz zur Herstellung seiner Gesundheit | 25 | = | = | | | |
| = die Jäger Krieg, Ravenstein und Schüler aus den von Uckermünde eingekommenen Beiträgen | 238 | 17 | 7 | 971 | — | 3 |
| **2) An Armaturen, Lederzeug und Montirungen.** | Thlr. | Gr. | Pf. | | | |
| An den Kriegsrath Mügge für Montirungs-Stücke laut Berechnung | 1142 | 11 | 5 | | | |
| Demselben für dergleichen | 118 | = | 10 | | | |
| Demselben dito | 86 | 2 | 10 | | | |
| Dem Rittmeister v. Sauther zu 1 Paar Schuhe für den ꝛc. Schrumpf | 1 | 6 | = | 1347 | 21 | 1 |
| **An verschiedenen Ausgaben.** | Thlr. | Gr. | Pf. | | | |
| An den Jouwelier Geis für 10 eiserne Ringe à 6 Gr. | 2 | 12 | = | | | |
| Demselben für 10 dergl. à 6 Gr. | 2 | 12 | = | | | |
| Demselben für 10 dergl. à 6 Gr. | 2 | 12 | = | | | |
| Demselben für 10 dergl. à 6 Gr. | 2 | 12 | = | | | |
| An die Hande- und Spenersche Zeitungs-Expedition für Inseration der Beiträge durch die Teltowsche Kreis-Casse | 1 | 4 | 6 | | | |
| **Trägerlohn und Packkammergeld.** | | | | | | |
| No. 378. für 1 Faß Geld vom Geh. Staatsrath v. Sack | = | 6 | = | | | |
| = 392. Packkammergeld für 2 Ringe von Tilsit (No. 402.) | = | 2 | = | | | |
| = 397. Traglohn für 1000 Thlr. vom Militair-Gouvernement | = | 8 | = | | | |
| = 408. = für Geld vom Magistrat (No. 417.) | = | 4 | = | 12 | — | 6 |
| Auf Ordre Eines Königl Hohen Militair-Gouvernements vom 10ten Febr. sind von der Frau Fürstin v. Schönberg auf Schloß Lichtenstein im Frühjahr 1813. dem Kammergerichtsrath Herrn Beelitz 300 Thlr. zur Ausrüstung armer freiwilliger Jäger übersandt worden, welche derselbe verwendet hat, als: | | | | | | |
| | Thlr. | Gr. | Pf. | | | |
| An den Studiosus Schröner | 107 | 18 | = | | | |
| = = Kanzlei-Assistenten Casson | 103 | 7 | = | | | |
| = = Actenträger Buchholz | 31 | 4 | = | | | |
| = = Sohn des Schlossermeister Wentzel | 18 | 15 | = | | | |
| = = Freiwilligen Salbach | 2 | 20 | = | | | |
| = = = Schneider | 1 | 8 | = | | | |
| = = = Pfuhl | 35 | = | = | | | |
| | 300 Thlr. | | | | | |
| Summa der Ausgabe | | | | 43624 | 6 | 4 |

## Abschluß.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Die gesammte Einnahme beträgt v. 13. Febr. 1813. bis zum 30. Juni 1814. | 46880 | 14 | 6 |
| Die Ausgaben in demselben Zeitraum | 43624 | 6 | 4 |
| und der Bestand | 3256 | 8 | 2 |

Vorstehende Berechnung wird hierdurch zur Kenntniß der patriotischen Geber gebracht.

Berlin, den 30sten Juni 1814.

Allerhöchst verordnetes Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Elbe und Oder. v. L'Estocq. Bülow.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 31.

Potsdam, den 5ten August 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 260. Begegnung der Steuer-Defraudationen. A. 858. Julius.

Die Steuerdefraudationen überhaupt, besonders aber die der Müller und der gewerbtreibenden Bäcker, Brauer, Brantweinbrenner ꝛc. nehmen so sehr überhand, daß bei der gegenwärtig hergestellten Ruhe und Frieden auch diesem Uebel mit aller Kraft entgegengearbeitet werden muß. Das heilsamste Mittel dagegen ist nur in einer steten und strengen Aufsicht auf die Müller, und auf das gewerbetreibende Publikum, und in der strengen Anwendung der gesetzlichen Strafe zu finden. Die erstere wird den Steuerbehörden hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, und ihnen eine genaue Revision, die bei Tag und Nacht und zwar unvermuthet vorzunehmen ist, anempfohlen. Um die letztere, die strenge Anwendung der Strafgesetze, statt finden lassen zu können, und um zugleich den Defraudanten den nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 4 §. 12 und der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 12 ohnehin nicht zulässigen aber gewöhnlichen Einwand der Unwissenheit des Strafgesetzes ein für allemal zu benehmen, müssen die Steuerbehörden bei der Publikation eines Strafresoluts, welches die ordentliche im Gesetze bestimmte Strafe festsetzt, den Kontravenienten und Defraudanten die auf den Wiederholungsfall bestimmte gesetzliche Strafe bekannt machen, darüber eine Verhandlung aufnehmen, und selbige jedesmal den Akten, die über den zweiten Kontraventionsfall verhandelt werden, zugleich mit einer Abschrift des Resoluts, welches in dem ersten Fall abgefaßt ist, oder mit den bei dem Amte darüber verhandelten Akten, beifügen, weil es oft schwierig und unausführbar ist, daß die hier befindlichen Akten, die den ersten Kontraventionsfall betreffen, immer gleich herbeigeschafft, und unter der Menge anderer Prozeßakten aufgefunden werden können. Daß indessen unter dem zweiten Kontraventionsfalle nur ein solches Vergehen zu verstehen, welches dem ersten ganz gleich ist, und z. B. eine wiederholte Kontravention nicht diejenige genannt werden kann, wenn der Müller sich

im ersten Falle einer unterlassenen Steuerzettel-Einreißung schuldig gemacht hat, und im zweiten Falle dagegen unversteuertes Gut abgemahlen hat, versteht sich von selbst, denn nur dann ist eine wiederholte Kontravention im gesetzlichen Sinne anzunehmen, wenn der Müller, nachdem derselbe zum Beispiel zuvor mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe wegen des Einreissens der Steuerquittung bestraft ist, dennoch zum zweitenmale desselben Vergehens sich schuldig gemacht, und wiederholentlich das Einreissen eines oder mehrerer Steuerzettel unterlassen hat.

Potsdam, den 12ten Julius 1814.

---

**No. 261.** Debits-Brau- und Brantweinbrennereien. A. P. 3685. Junius.

Mehrere seit kurzem vorgekommene Fälle erregen den Verdacht, daß die Inhaber der Debits-Brau- und Brantweinbrennereien auf dem platten Lande den vorschriftsmäßigen Gewerbschein nicht gelöset haben. Die Steueroffizianten werden daher hiermit aufgefordert, und zwar jeder in seinem Bezirke, sich die Gewerbescheine derjenigen Inhaber der Brauereien und Brennereien vorzeigen zu lassen, welche zum Debit das Gewerbe betreiben, und im Falle der Gewerbeschein nicht vorhanden sein sollte, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der landräthlichen Behörde behufs der Einleitung des Prozesses einzureichen.

Daß hierbei besonders mit darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die seit Einführung der Gewerbesteuer verkürzten Gefälle ausgemittelt werden, bedarf wohl nicht erst einer Erwähnung.

Potsdam, den 16ten Julius 1814.

---

**No. 262.** Wechselstempel. A. 3665. Junius.

Der Herr Finanzminister hat zu bestimmen geruhet, daß bei der Stempelung der Wechsel und kaufmännischer Anweisungen:

| | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|
| ein Gulden Wiener-Währung für | — | 8 |
| — Livre-Sterling für | 5 | — |
| — Karolin, oder 11 Fl. nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuß für | 6 | — |
| — Silber-Rubel für | 1 | — |
| — Rubel in Banknoten für | — | 6 |
| das Pfund Flämisch für | 3 | 12 |
| oder 6 Gulden holländisch Kourant zu 14 Gr. | | |
| zwei und ein halber Gulden holländisch zu 14 Gr. | 1 | 11 |
| und | | |
| ein Thaler Hamburger Banko für 3 Mark, mithin für | 1 | 12 |

gerechnet werden soll.

Dieser Tarif ist jedoch nur vorläufig für das Kalenderjahr 1814 gültig.

Das Publikum und die Akziseämter, so wie insbesondere das Wechselstempelungs-Amt Frankfurth a. d. Oder, haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 20sten Julius 1814.

---

Da

No. 263. Ersatzzoll bei der Elbschiffahrt. A. 18 Jt. Julius.

Da nach den Bestimmungen des Königl. Finanzministerii von allen dem Ersatzzoll unterworfenen Waaren bei der Fahrt nach und über Magdeburg stromabwärts der Ersatzzoll an diesem Orte erhoben werden soll, jedoch unter Modifikationen bei einzelnen Sätzen, deren Publikation der Herr Finanzminister sich noch vorbehalten hat, so haben die Akzise- und Zollämter die Bemerkung der Magdeburger Steuerbehörde auf den von dort mitkommenden Bezettelungen:

daß der Ersatzzoll (nach den allgemeinen, oder den etwanigen für die Elb-Niederfahrt besonders bekannt zu machenden Sätzen) zu Magdeburg bezahlt oder notirt sei;

bei der Einfuhr der Waaren in die diesseits der Elbe belegenen Provinzen, oder bei der Durchfuhr durch dieselben, mit der Maaßgabe zu respektiren, daß da nur die Entrichtung des vollen Ersatzzolles für zureichend angenommen werden darf, mithin das etwa daran fehlende hier nachgehoben werden muß.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

---

No. 264. Passierscheine der die Jahrmärkte besuchenden Professionisten. A. 1859. Julius.

Es ist seitens des Königl. Finanzministerii unterm 13ten d. M. beschlossen worden, in Absicht der Passierschein-Ertheilung, zu Gunsten der die Jahrmärkte besuchenden Professionisten anderer einländischen Städte, eine Ausnahme von den Vorschriften der Verfügung vom 25sten April c. welche den Akziseämtern durch das Zirkulare Nr. 72. de $18\frac{1}{14}$. vom 12ten Mai c. bekannt gemacht worden sind, eintreten zu lassen und zu gestatten,

daß ihnen der mitzubringende Passierschein nicht abgenommen, vielmehr zur Vermeidung einer neuen Ausfertigung auf die unverkauft zurückzuführenden Waaren in eben der Art belassen werde, wie es bisher geschah.

Was dagegen die Marktgüter der Packenträger, Tabuletkrämer und der Schnittwaaren-Händler betrifft, so müssen solche nach den Vorschriften der erwähnten Verfügung vom 25sten April c. genau behandelt werden. Sie sind daher zur Revision zu ziehen und ist über die weiter- oder zurückgehenden Waaren ein neuer Passierschein statt des abgenommenen zu ertheilen.

Potsdam, den 24sten Julius 1814.

---

No. 265. Verabfolgung des schwarzen Salzes. A. 1994. Julius.

Nach einer von dem Herren Finanzminister erlassenen Verfügung vom 21sten d. M. darf von den Faktoreien das schwarze Salz den einländischen Glashütten nur auf Pässe, welche von dem Herrn Finanzminister ertheilt sind, den ausländischen Glashütten aber gar nicht verfolgt werden, welches wir den Unterbehörden imgleichen dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

Potsdam, den 25sten Julius 1814.

---

No. 266. Nachweisungen der unabgemachten Forstverbrechen. F. 1171. Mai.

Die Bemerkung, daß mehrere Justizämter die Zirkularverfügung vom 15ten Februar 1802., wegen der halbjährigen einzureichenden Nachweisungen der unabgemachten Forstverbrechen, insoweit nach jener Verfügung die Konkurrenz derselben dabei hinsichts der Vervollständigung der Konzeptlisten der Forstbedienten durch Vermerke über die Abmachung der Defraudationsfälle eintritt, nicht gehörig befolgen, veranlaßt uns, diese Verfügung den sämmtlichen Justizämtern unsers Departements in Erinnerung zu bringen und dieselben hiermit zu deren genauster Befolgung aufzufordern.

Potsdam, den 29sten Junius 1814.

---

No. 267. Pensionen. F. 966. Julius.

Da die Nothwendigkeit alle Mittel zusammen zu nehmen, um den heiligen Kampf für das Vaterland zu bestehen, die Anordnung eines Abzugs an den Pensionen allein veranlaßt hat, jener Zweck aber glücklich erreicht ist; so haben des Königs Majestät aus diesem Grunde und auf meinen Antrag mittelst Kabinetsordre vom 4ten d. M. zu genehmigen geruhet, daß nunmehro auch der alte Betrag der bisherigen Pensionen den Theilhabern ohne Abzug aus und vom 1sten Junius d. J. an nachgezahlt werde.

Der Königl. Regierung mache ich dies zur Achtung hiermit bekannt.

Berlin, den 15ten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen.

v. Bülow.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Spezialkassen mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 25sten Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22. Nr. 172.) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

---

No. 268. In den Militairdienst übergegangene Pensionair ꝛc. F. 1092. Julius.

Die im Publikandum vom 20sten Januar c., die Gehälter der in den Militairdienst übergegangenen Ziviloffizianten betreffend, (Amtsblatt Nr. 18. Pag. 26.) sub Nr. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen werden dahin deklarirt,

daß den mit Wartegeld versehenen Offizianten und den Pensionairs, deren Pension über 200 Rthlr. beträgt, gleichfalls nur ½tel ihrer resp. Wartegelder und Pensionen abgezogen werden soll.

Potsdam, den 26sten Julius 1814.

---

Es

Es werden von mehreren Magisträten die früherhin von der vormaligen Generalkommission für das Einquartierungs-, Verpflegungs- und Marschwesen geforderten Getreide- rc. Preistabellen noch fortwährend an diese Kommission eingereicht.

No. 269. Getreidepreistabellen. M. 210. Julius.

Da es jedoch, nach der nunmehr erfolgten völligen Auflösung derselben, der fernern Einsendung jener Tabellen an die gedachte Kommission jetzt nicht weiter bedarf, so wird solches den Magisträten der Provinz zur Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 25sten Julius 1814.

---

Nach einer Bestimmung der Königl. Zentralkommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer kann die Ausfertigung der Kompensations-Anerkenntnisse zur Berichtigung des 2ten und 3ten Termins der Steuer in den Fällen theilweise geschehen wenn sich übersehen läßt, daß die steuerpflichtigen Kommunen mit solchen partiellen Anerkenntnissen die beiden letzten Termine vollständig abführen können; welches den mit Ausfertigung der Kompensations-Anerkenntnisse für das Jahr 1812 beauftragten Behörden so wie den Steuerpflichtigen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

No. 270. Kompensations-Anerkenntnisse pro 1812. M. 1656. Julius.

Potsdam, den 27sten Juni 1814.

---

Da die gesammte aus dem Felde zurückkehrende Landwehr mit Ende dieses Monats vom Etat der Haupt-Kriegeskasse abgesetzt und fernerhin nach der neuen Eintheilung in Kadres mit ihren vom 1sten August d. J. ab fälligen Verpflegungsgeldern von der Königl. General-Militairkasse versehen wird, so kann auch von diesem Zeitpunkte an, von den vielen Zahlungen an die Frauen und Familien, welche für die Landwehr in der Heimath geleistet worden, jener Kasse nichts mehr angerechnet werden. Ueberhaupt sind alle Zahlungen für die Familien der Landwehr vom 1sten August c. ab in den Provinzen ganz einzustellen, da jeder einzelne Interessent, der sich noch nicht bei den Seinigen befindet, die ihnen zugedachte Unterstützung durch Assignation oder baare Sendung zustellen kann.

No. 271. Zahlungen an die Frauen und Familien der Landwehrmänner. M. 2087. Julius.

Berlin, den 23sten Julius 1814.

Königliches Preußisches Militairökonomie-Departement.

An
die Königl. General-Militairkasse.

Obige Verfügung haben die Behörden und Interessenten zu berücksichtigen.

Potsdam, den 27sten Julius 1814.

---

Schon

No. 272. Reisepässe der Handwerksgesellen. P. 1303. Julius.

Schon früher ist angeordnet, daß die Reisepässe der Handwerksgesellen unentgeldlich ausgefertigt werden sollen, auch ist solches in Ansehung der Eingangspässe für Handwerksgesellen noch erst kürzlich durch die Verfügung vom 31sten Mai a. (Pag. 226. des Amtsblatts) festgesetzt. Da indessen die Polizeibehörden nicht überall diese Anordnung befolgen, so wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß außer den Stempelgebühren jeder für einen Handwerksgesellen ausgefertigte Paß, durchaus von allen und jeden Gebühren, sie mögen in Ausfertigungs-, Schreibe- oder anderen Gebühren bestehen, frei sein soll, und werden die Polizeibehörden angewiesen, auf jedem Passe zu bemerken, daß die Ausfertigung unentgeldlich geschehen und nur die Stempelabgabe erlegt worden.

Potsdam, den 23sten Julius 1814.

---

No. 273. Aufhebung der Viehsperre gegen Sachsen. P. 1343. Julius.

Da gegenwärtig die Viehseuche auch in dem Königreiche Sachsen gänzlich aufgehört hat, so wird die früher in Beziehung auf diese Seuche angeordnete und bis jetzt bestandene Grenzsperre aufgehoben und sämmtlichen Akzise- und Polizeibehörden aufgetragen, den Eingang des Rindviehes, der Wolle und der Häute aus Sachsen und den Anhaltschen Ländern sofort zu gestatten.

Eben so wird die Gestellung der Ochsengespanne beim Vorspann wieder allgemein verstattet.

Potsdam, den 25sten Julius 1814.

---

## Personalchronik.

Der Prediger bei der St. Nikolaikirche zu Burg Blühdorn ist als Diakonus bei der dortigen U. L. Fr. Kirche, der Hospital- und Frühprediger Abicht daselbst als Diakonus bei der dortigen St. Nikolaikirche, der Rektor Hilscher als Kantor und Schullehrer bei der Oberkirche zu Frankfurth a. d. Oder und der Lehrer Mahling am Luisenstift zu Berlin als Schullehrer bei der dortigen Marien-Parochie bestätigt, der Adjunktprediger Gönner aber zum reformirten Prediger zu Lehnin bestellt.

---

Hierbei ein Extrablatt wie auch das chronologische Register der in den Monaten April, Mai und Junius in dem Amtsblatt der Königl. Regierung enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-

# Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

No. 4.

Der unten näher beschriebene Mensch, welcher sich Johann Friedrich Hennig genannt hat und aus Treuenbrietzen gebürtig sein will, hat zwei Pferde, wovon eines eine schwarze Stute, 6 Jahr alt, 5 Fuß hoch, am rechten Hinterfuß inwendig weiß, einen Stern nebst kleiner Schnebbe, barfüßig, auf dem linken Auge blind, das andere eine schwarze Stute, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ohne Abzeichen, auf dem linken Auge eine Perl, barfüßig, hier zum Verkauf angeboten, sich jedoch, als er vom Käufer aufgefordert wurde, sich über den Besitz der Pferde näher zu legitimiren, mit Zurücklassung derselben heimlich entfernt, und bis jetzt nicht wieder sehen lassen.

Hierdurch entsteht der Verdacht, daß diese Pferde irgendwo entwendet sind und indem ich die unbekannten Eigenthümer derselben hiermit auffordere, sich schleunigst im Polizei-Sicherheitsbureau zu melden, ersuche ich zugleich sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden auf den angeblichen rc. Hennig ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und mich demnächst davon zu benachrichtigen.

Die Herausgabe der Pferde wird, sobald die sich meldenden Eigenthümer vollständig legitimirt haben, sofort verfügt werden.

Berlin, den 16ten Julius 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Le Coq.

### Personbeschreibung.

Der Hennig ist zwischen 40 bis 44 Jahr alt, hat dunkles Haar und eine Tuchmütze mit schwarzem wachsleinwandnen Ueberzug und rothem Besatz. Bekleidet war er mit einem Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, einer blauen Jacke, weißen Weste, blau gestreiften Beinkleidern von Zwillich über die Stiefeln und einer gelblich ledernen, jedoch leeren Geldkatze.

---

No. 5.

Der hier wegen Diebstahls inhaftirt gewesene unten näher bezeichnete Schuhmacher Lehrjunge Johann Friedrich Bräsemann, ist in der vergangenen Nacht nachdem er sich die Fesseln losgemacht, aus dem Gefängniß entsprungen.

Alle

Alle respektive Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir ganz ergebenst, im Fall sich der Bräsemann betreten läßt, denselben an uns gegen Erstattung der Kosten gefällig abliefern zu lassen.

Beelitz, den 27sten Julius 1814. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Der Entwichene ist 17 Jahr alt, ohngefehr 5 Fuß 4 Zoll groß, und schlanker Statur. Er hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, eine länglichte Nase, ein länglichtes Gesicht mit einigen Sommersprossen und einen kleinen Mund. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, seine Aussprache deutlich, bei seiner Entweichung hat er eine graue tuchene Jacke, lange und weite leinene Hosen und Stiefeln getragen.

---

**No. 6.** In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. haben sich die unten näher bezeichneten beiden Brüder Christoph und Johann Peters, angeblich aus Teez gebürtig, und früher im Landwehrdienst, von ihrem Brodherrn, dem Bauer Christian Legde zu Barenthin, nach entwandten 150 Rthlr. Silbergeld, heimlicherweise entfernt, und es wird vermuthet, daß sie auf dem Wege nach Hamburg sind, um zu Schiffe zu gehen. Diesemnach werden alle Behörden hiermit ersucht, diese Gebrüder Peters im Betretungfall sofort arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, an uns zur Untersuchung abliefern zu lassen.

Bezeichnung.

1) Christoph Peters, ohngefähr 26 Jahr alt, etwas über 5 Fuß groß, ist pockennarbig, schielt, hat schwarze Haare und hellblaue Augen.
2) Johann Peters von etwa 22 Jahren, groß wie ersterer, aber stärker, hört schwer, hat braune Haare, dünnen Bart, und ein gesundes glattes Gesicht.

Kyritz, den 28sten Julius 1814.

Das von Winterfeldsche Gericht zu Neuendorf.
Schrader.

---

Bekanntmachung.

Das Zwölfte Verzeichniß der für die Vertheidigung des Vaterlandes beim Geheimen Registrator Hannsmann bis zum Ende vorigen Monats eingegangenen Opfer ist in dem hiesigen Intelligenzblatte No. 176 abgedruckt.

Berlin, den 19ten Julius 1814.

v. L'Estocq. Bülow.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 32.

Potsdam, den 12ten August 1814.


## Allgemeine Gesezsammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 234. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Junius 1814. wegen Erhöhung der städtischen Akzise auf verschiedene Objekte, behufs der Unterstützung der städtischen Kommunen.

No. 235. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Julius 1814. daß die Pensionen ohne Abzug ausgezahlt werden sollen.

No. 236. Die Berichtigung in Beziehung auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer betreffend, vom 28sten Julius 1814.

---

Finanzministerium.

Durch die Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., wegen Einrichtung der verschiedenen Ministerien, hat das mir anvertraute Finanzministerium, bei Auflösung und Ueberweisung des bisherigen Departements für die Gewerbe und den Handel, einen Zuwachs an Geschäften erhalten.

Es ist deshalb, und weil ich mir in der Bekanntmachung vom 30sten Dezember v. J. einige Abänderungen in der Geschäftsführung bei veränderten Zeitumständen vorbehalten habe, ein anderweites Geschäftsreglement entworfen worden, und wird mit dem 1sten August d. J. zur Ausführung kommen.

Das während des nun beendigten Krieges bestandene VIIIte Bureau für die Finanzverwaltung der wiedereroberten Provinzen ist aufgelöset, und die Geschäfte desselben sind resp. dem IIten und IIIten Bureau überwiesen, auch ist das bisherige interimistische Vte und VIte, mit der bisherigen IVten Generalverwaltung vereinigt, und dadurch die in der an mich erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 26sten November v. J. vorgeschriebene Anzahl der Verwaltungsbureaux wieder hergestellt worden.

In dem Finanzministerio bestehen daher vom 1sten August d. J. an, mit Einschluß der jetzt hinzugehenden Verwaltung für Gewerbe und Handel, unter meiner speziellen Aufsicht und unmittelbaren Einwirkung, folgende Geschäftsabtheilungen:

1) das Zentralbureau,
2) die Generalverwaltung für die Domainen, Forsten, Jagden und direkten Steuern,
3) „ „ „ für die indirekten Abgaben,
4) „ „ „ für das Kassen- und Rechnungswesen, die Geldinstitute und die Staatsschulden,
5) „ „ „ für das Berg-, Hütten-, Salz- und Münzwesen,
6) „ „ „ für Gewerbe und Handel.

Alle Anschreiben, Gesuche und Berichte, welche zum Ressort des Finanzministerii gehören, werden, ohne Unterschied, nicht an die Verwaltungen, sondern an mich gerichtet; von mir eröffnet, nach den im Geschäftsreglement gegebenen Bestimmungen vertheilt, und zu den speziellen Vorträgen, welchen ich, in den im Reglement näher bestimmten Stunden täglich beiwohnen werde, durch das Hauptjournal des Zentralbüreau's befördert.

Die in den Vorträgen gefaßten Beschlüsse werden auf dem kürzesten Wege zur Ausführung kommen, und zur Vermeidung alles Zeitverlustes, habe ich in dem mehrgedachten anderweiten Geschäftsreglement vom 24sten d. M. zur Nachachtung für die Geschäftsabtheilungen näher bestimmt, welche Ausfertigungen zu meiner Vollziehung kommen müssen, und welche von den resp. Verwaltungen, unter der vorbemerkten Firma vollzogen werden. Berlin, den 30sten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

B ü l o w.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 274.** Blau gestempelte Spielkarten. A. 1948. Julius.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Preise der zum Debit in den Provinzen jenseits der Weser erforderlichen französischen Karten dergestalt herabzusetzen, daß die zu 14 Gr. das Spiel nur mit 12 Gr., die zu 12 Gr. nur mit 10 Gr. und die zu 10 Gr. nur mit 8 Gr. bezahlt werden sollen.

Da nun aber solche ausschließlich für die Provinzen jenseits der Weser bestimmt, und zur desfalsigen bessern Kontrolle der auf den Karten befindliche Stempel von blauer Farbe ist, so wird der Gebrauch dergleichen blaugestempelter Karten in den übrigen Königlichen Provinzen nach Analogie der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 Art. 11. bei Einem Thaler Strafe für das Spiel hiermit untersagt.

Dem Publikum wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und sämmtliche Polizeibehörden und Stempelfiskale werden aufgefordert, auf den Nichtgebrauch dieser Karten zu wachen. Potsdam, den 26sten Julius 1814.

Das aus städtischen Mühlen in den Städten abzusetzende Stein- und Staubmehl ist steuerfrei. Sollte jedoch eine oder die andere städtische Mühle besonders und dergestalt stark mit ländlichem oder ausländischem Gemahl befahren werden, daß die Steuer von dem Stein- und Staubmehl ein Objekt macht, welches eine besondere Kontrolle und weitere Bestimmungen erfordert: so haben die betreffenden Akziseämter hierüber Anzeige zu machen. Potsdam, den 26sten Julius 1814.

No. 275. Stein- und Staubmehl. A. 2121. Julius.

In dem unterm 28sten Mai c. durch das Amtsblatt No. 203. publizirten Tarif zur Erhebung der Ergänzungsgefälle von den aus den überelbischen Provinzen eingehenden dort völlig versteuerten fremden Objekten, sind die virginischen Tabacksstengel um deswillen nicht besonders aufgeführt worden, weil jenseits zwischen den Blättern und Stengeln bei der Versteuerung kein Unterschied gemacht wird.

Da letztere indeß diesseits nur mit 1 Gr. pro Pfund belegt sind, so kann davon gleich wie von den Blättern die Ergänzung nicht mit 5 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf. erhoben werden, sondern es ist nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 19ten d. M. davon nur, nach Verhältniß der jenseitigen Abgabe zu der diesseitigen, eine Ergänzung von Funfzehn Groschen Fünf Pfennigen pro Zentner und außerdem der Ersatzzoll zu entrichten.

Den Akzise- und Zollämtern wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 27sten Julius 1814.

No. 276. Ergänzungsgefälle von virginischen Tabacksstengeln. A. 2120. Julius.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 19ten d. M. sollen die in den Städten Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg und Osterwick gefertigten ledernen Handschuhe und Handschuhwaaren konsumtionsakzisefrei eingehen, wenn sie durch gehörig ausgestellte Passierscheine oder, wenn sie von der Frankfurther Messe kommen, durch Zertifikate als Fabrikat einer der fünf genannten Städte nachgewiesen werden. Potsdam, den 27sten Julius 1814.

No. 277. Lederne Handschuhe aus Magdeburg, Halle rc. A. 2122. Julius.

Durch die Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 17ten d. M. sind die im Tarif vom 19ten Januar c. festgesetzten Abgaben von den Iserloher Tüchern und von den Bändern bis auf den Satz von Acht und ein Drittel pro Cent ermäßigt worden. Was die Bänder anbelangt, so bleibt es zwar bei der im Amtsblatt pro 1812. No. 490. vorgeschriebenen Gewichtsversteuerung, die Abgabensätze ändern sich aber dahin ab, daß

von einem Berliner Pfunde ganz seidener Bänder und Schnüre ohne Inlage nur . . . . . . . . . . . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
von dergleichen Bändern und Schnüren auf Holz oder Pappe — 20 —
und von halbseidenen, auch Floret- und Frisoletbändern — 9 —

zu erheben sind.

Die Akziseämter haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 27sten Julius 1814.

No. 278. Iserloher Tücher und Bänder. A. 2132. Julius.

No. 279. Runkelrüben-Zucker. A. 2133. Julius.

Um der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers, zu deren Vervollkommnung bedeutende Kosten verwendet worden, und deren Erhaltung sehr wünschenswerth ist, jetzt jede mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen, ist von dem Herren Finanzminister unterm 17ten d. M. festgesetzt worden,

daß der auf dem platten Lande und in den Preußischen überelbischen Provinzen fabrizirte Runkelrüben-Zucker bei dem Eingang in die Städte von Erlegung der Akzise befreit bleiben soll.

Auch ist nachgelassen,

daß in denjenigen Städten, in welchen eine Runkelrübenzucker-Fabrik vorhanden ist, von den dazu erforderlichen Rüben keine Akzise bezahlt werden darf.

Der Eingang des Zuckers in die Städte muß jedoch unmittelbar aus der Fabrik und mit Attesten des Fabrikanten begleitet erfolgen, wenn die zugestandene Abgabenfreiheit eintreten soll.

In den Attesten muß die Zahl der Brode und deren Gewicht oder das Gewicht des Rohzuckers, so wie die Zahl der Fässer und Kisten, worin der Zucker verpackt ist, genau verzeichnet sein.

Den Akziseämtern wird dies zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe,

auch bis zum 10ten Dezember d. J. eine Nachweisung von der Quantität des dort eingegangenen Runkelrüben-Zuckers mit Beilegung der Fabrikationsatteste einzureichen.

Der Syrup aus Runkelrüben bleibt übrigens der bisher davon gezahlten Abgabe auch noch ferner unterworfen. Potsdam, den 27sten Julius 1814.

---

No. 280. Akziseerhöhung zu Gunsten der Städte. A. P. 266.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 23sten Junius d. J. zu genehmigen geruhet, daß zu Gunsten der städtischen Kommunen, die Akzise von den ersten Lebensbedürfnissen, nach den in dem unten abgedruckten Tarif der besteuerten Objekte bestimmten Sätzen, erhöhet werde.

Dem Publikum wird dies in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 18ten v. M. zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß für die städtische Brantweinfabrikation aus Kartoffeln und Wurzeln in den obenerwähnten Tarif kein besonderer Satz vom Schutte aufgenommen worden, weil die neue Steuer dadurch zur Erhebung kommen wird, daß der nach dem Reglement vom 28sten Oktober 1810. für diese Fabrikation bestimmte Blasenzins um 25 pro Cent erhöhet werden soll.

Sämmtliche städtische Akzisebehörden sind übrigens angewiesen, die neue Steuer, woraus ein eigner Fonds gebildet werden soll, aus dem diejenigen städtischen Kommunen unterstützt werden sollen, die einer Beihülfe bedürftig sind, jeden Orts vom Tage des Eingangs der deshalb an sie ergangenen Verfügungen an zu erheben; dabei ist jedoch festgesetzt, daß von denen in den Städten vorhandenen Beständen derjenigen Objekte, auf welche die Steuer erhöhet worden, eine Nachzahlung der Erhöhung nicht statt findet. Potsdam, den 1sten August 1814.

Tarif

## Tarif

**der Konsumtions- und Kommunalabgaben, welche fortan zusammen als Akzise von nachbenannten Objekten, in den Pommerschen und Märkschen Städten exkl. Berlin zu erheben sind.**

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl. | gr. | pf. | Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | **Mahlwerk, als:** | | | | | | | | | | |
| | Weitzen zu Mehl, Grütze, Stärke . . | Scheffel | — | 12 | — | — | 4 | — | — | 16 | — |
| | Roggen zu dergleichen und zu Futterschroot | dito | — | 2 | 6 | — | 1 | 6 | — | 4 | — |
| 2 | **Braumalz, als:** | | | | | | | | | | |
| | Weitzen . . . . . . . . | dito | — | 18 | — | — | 4 | 3 | — | 22 | 3 |
| | Gerste . . . . . . . . | dito | — | 12 | — | — | 2 | 10 | — | 14 | 10 |
| 3 | **Brantweinschroot.** | | | | | | | | | | |
| | Weitzen . . . . . . . . | dito | — | 18 | — | — | 4 | 6 | — | 22 | 6 |
| | Roggen . . . . . . . . | dito | — | 14 | — | — | 3 | 6 | — | 17 | 6 |
| | Gerste. . . . . . . . . | dito | — | 12 | — | — | 3 | — | — | 15 | — |
| | Nota. In den Städten wo der Blasenzins und die geringere Schrootsteuer erhoben wird, ist die Kommunalabgabe der letztern zuzuschlagen und außer dem Blasenzins zu entrichten von 1 Schfl. Weitzen . . 7 gr. 6 pf. / : 1 : Roggen . . 5 : 10 : / : 1 : Gerste . . 5 : — : | | | | | | | | | | |
| 4 | **Schlachtvieh.** | | | | | | | | | | |
| | A. Zum Schärrenschlachten. | | | | | | | | | | |
| | Ochsen und Stiere, | | | | | | | | | | |
| | a. in den Städten Stettin und Frankfurth | Stück | 5 | — | — | — | 12 | — | 5 | 12 | — |
| | b. in den übrigen Städten . | dito | 4 | — | — | — | 12 | — | 4 | 12 | — |
| | Kühe und Färsen . . . . . . | dito | 3 | — | — | — | 8 | — | 3 | 8 | — |
| | Kälber, Hammel, Schaafe und Ziegen . | dito | - | 10 | — | — | 2 | — | — | 12 | — |
| | Schaaf- und Ziegenlämmer . . . | dito | - | 6 | — | — | 1 | — | — | 7 | — |
| | Schweine . . . . . . . . | dito | — | 12 | — | — | 4 | — | — | 16 | — |
| | Spanferkel . . . . . . . | dito | — | 4 | — | — | 1 | — | — | 5 | — |
| | B. Zum Hausschlachten. | | | | | | | | | | |
| | Ochsen u. Stiere bis 200 Pfd. Berliner Gewicht | dito | 2 | — | — | — | 12 | — | 2 | 12 | — |
| | über 200 : dito | dito | 4 | — | — | — | 12 | — | 4 | 12 | — |
| | Kühe und Färsen bis 200 : dito | dito | 1 | 12 | — | — | 8 | — | 1 | 20 | — |
| | über 200 : dito | dito | 3 | — | — | — | 8 | — | 3 | 8 | — |

Be-

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. | | | Kommunal-Abgabe. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| | Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke bis 25 Pfd. Berl. Gew. | Stück | — | 5 | — | — | 2 | — | — | 7 | — |
| | dito dito über 25 ⸗ dito | dito | — | 10 | — | — | 2 | — | — | 12 | — |
| | Schweine bis 80 Berliner Pfund . | dito | — | 6 | — | — | 2 | — | — | 8 | — |
| | bis 120 ⸗ ⸗ . . . | dito | — | 8 | — | — | 4 | — | — | 12 | — |
| | über 120 ⸗ ⸗ . . . | dito | — | 12 | — | — | 4 | — | — | 16 | — |
| 5 | Mühlenfabrikate vom platten Lande und aus der Fremde. | | | | | | | | | | |
| | Weitzenmehl extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marimonter gleich . | Zentner | 1 | 12 | | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | Weitzenmehl, ordinaires ohne Nachmehl u. Kleie | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Roggenmehl aller Art . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 2 | 9 | — | 8 | 9 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 1 | 10 | — | 5 | 10 |
| | Gerstenmehl . . . . . . . | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Buchweitzenmehl . . . . . | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Kraftmehl, Stärke und Puder . . | Zentner | 1 | 12 | — | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| | Weitzengraupe aller Art . . . . | dito | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| | Gersten⸗, Perl⸗ und andere weiße Graupe aller Art . . . . . . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| | Gerste ordinaire Graupe, welche blos enthülset aber nicht weiß gemahlen . . . | Zentner. | — | 6 | — | — | 3 | 7 | — | 9 | 7 |
| | | Scheffel gestr. | — | 5 | — | — | 3 | — | — | 8 | — |
| | Weitzengrütze und Gries aller Art . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| | Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| | Gerstengrütze ordinaire gestampfte . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |

Be⸗

| Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl. | gr. | pf. | Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafergrütze aller Art . . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Buchweizengrütze feine weiße . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| Buchweizengrütze ordinaire gestampfte . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Hirsegrütze . . . . . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Schwadengrütze . . . . . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| Weizenbrod und Kuchen . . . . | 10 Pfund | — | 5 | — | — | — | 5 | — | 5 | 5 |
| Roggenbrod aller Art . . . . . | Zentner | — | 9 | 2 | — | 1 | 6 | — | 10 | 8 |
| Nudeln und Macaronis aller Art . . | dito | 1 | 16 | — | — | 11 | 8 | 2 | 3 | 8 |

Nota. Die in dem, in Verfolg des Edikts vom 7ten September 1811 gefertigten Tarif gegebene Vorschrift, daß extra feines Weizenmehl, Buchweizenmehl und alle Arten Graupe und Grütze in der Regel nach dem Gewicht versteuert werden soll, und die Versteuerung nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen wird, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbefolgt gelassen werden.

6 Getränke.

a. vom platten Lande.

| Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Konsumtions-Akzise rtl. | gr. | pf. | Kommunal-Abgabe rtl. | gr. | pf. | Summa rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bier . . . . . . . . . | Tonne | 1 | — | — | — | 4 | 3 | 1 | 4 | 3 |
| Brantwein bis 49 pro Cent Alcohol, nach dem Trallesschen Alcoholometer | Quart | — | 1 | 6 | — | — | 3 | — | 1 | 9 |
| dito von 50 bis excl. 55 pro Cent | dito | — | 1 | 9 | — | — | 3 | — | 2 | — |
| dito ‚ 55 ‚ ‚ 60 ‚ ‚ | dito | — | 1 | 11 | — | — | 4 | — | 2 | 3 |
| dito ‚ 60 ‚ ‚ 65 ‚ ‚ | dito | — | 2 | 2 | — | — | 4 | — | 2 | 6 |
| dito ‚ 65 ‚ ‚ 70 ‚ ‚ | dito | — | 2 | 4 | — | — | 4 | — | 2 | 8 |
| dito ‚ 70 ‚ ‚ 75 ‚ ‚ | dito | — | 2 | 7 | — | — | 5 | — | 3 | — |

| Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl. | gr. | pf. | Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brantwein von 75 bis incl. 80 pro Cent | Quart | — | 2 | 9 | — | — | 5 | — | 3 | 2 |
| dito » 80 pro Cent | dito | — | 3 | — | — | — | 5 | — | 3 | 5 |
| dito abgezogener und mit allerlei Ingredienzien versetzt | dito | — | 4 | | — | — | 6 | — | 4 | 6 |
| b. aus der Fremde. | | | | | | | | | | |
| Bier | Tonne | 4 | 6 | 8 | — | 4 | 3 | 4 | 10 | 11 |
| Brantwein bis 49 pro Cent Alcohol | Quart | — | 4 | — | — | — | 3 | — | 4 | 3 |
| dito von 50 bis incl. 55 pro Cent | dito | — | 4 | 7 | — | — | 3 | — | 4 | 10 |
| dito » 55 » » 60 » » | dito | — | 5 | 2 | — | — | 4 | — | 5 | 6 |
| dito » 60 » » 65 » » | dito | — | 5 | 9 | — | — | 4 | — | 6 | 1 |
| dito » 65 » » 70 » » | dito | — | 6 | 3 | — | — | 4 | — | 6 | 7 |
| dito » 70 » » 75 » » | dito | — | 6 | 10 | — | — | 5 | — | 7 | 3 |
| dito » 75 » » 80 » » | dito | — | 7 | 5 | — | — | 5 | — | 7 | 10 |
| dito » 80 pro Cent | dito | — | 8 | — | — | — | 5 | — | 8 | 5 |
| 7. Fleisch und Fleischwaaren. | | | | | | | | | | |
| a. einländische. | | | | | | | | | | |
| Fleisch, geräuchertes und gepökeltes, ohne Unterschied der Gattung, ingleichen Speck | 10 Pfund | — | 2 | 6 | — | — | 5 | — | 2 | 11 |
| Würste, frische und geräucherte | dito | — | 3 | 4 | — | — | 5 | — | 3 | 9 |
| b. fremde. | | | | | | | | | | |
| Fleisch, geräuchertes und gepökeltes, ohne Unterschied der Gattung, ingleichen Speck | dito | — | 10 | — | — | — | 5 | — | 10 | 5 |
| Würste, frische und geräucherte | dito | — | 15 | — | — | — | 5 | — | 15 | 5 |

Berlin, den 18ten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen.

Bülow.

Die

Die große Stadtkirche zu Küstrin ist während der Blokade von den Franzosen als Fouragemagazin gebraucht und dadurch dergestalt ruinirt worden, daß zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben anschlagsmäßig 2097 Rthlr. 12 gr. erforderlich sind.

No. 281. Haus- und Kirchen-Kollekte für Küstrin. C. 495. Julius.

Die Kirche selbst ist arm; Stadt, Kämmerei und Bürgerschaft sind aber durch eine langwierige Blokade und durch Zerstöhrung des Grundeigenthums, wovon sich der Betrag allein auf mehr als eine halbe Million Thaler beläuft, so empfindlich in ihrem ehemaligen Wohlstande zerrüttet, daß von dieser Seite kein Beitrag zu dieser Reparatur weder verlangt noch erwartet werden kann und das Königliche Ministerium des Innern hat daher zur Instandsetzung der gedachten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

In der Kurmark haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte mit Ausschluß von Frankfurth, die Hauskollekte, und die Superintendenten und Prediger, mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag mit Beifügung eines Sortenzettels unter der Rubrik:

Kollektengelder für die Küstriner Kirche

an die Haupt-Kollektenkasse innerhalb 8 Wochen einzusenden.

Potsdam, den 27sten Julius 1814.

---

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Julius d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

No. 282. Getreide- und Fouragepreise pro Julius 1814. M. 252. August.

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | , , | 2 Rthlr. | 4 Gr. | 2 Pf. |
| 2) — — | Roggen | , , | 1 — | 16 — | , — |
| 3) — — | große Gerste | , , | 1 — | 11 — | 8 — |
| 4) — — | kleine Gerste | , , | 1 — | 8 — | 3 — |
| 5) — — | Hafer | , , | 1 — | 6 — | 9 — |
| 6) — — | Erbsen | , , | 1 — | 16 — | 2 — |
| 7) — Zentners | Heu | , , | 1 — | 2 — | 10 — |
| 8) — Schocks | Stroh | , , | 5 — | 11 — | , — |

Die Durchschnittspreise

| | | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| für das Quart | Bier betragen , , , , | 1 Gr. | 2 Pf. |
| — — — | Brantwein , , , , | 4 — | 3 — |

in $\frac{1}{24}$stel.

Potsdam, den 4ten August 1814.

---

Es gehen bei uns vielfältige Gesuche um Beurlaubung solcher Militairpersonen ein, welche bei den in der Provinz stehenden Truppen sich im Militairdienst befinden.

No. 283. Beurlaubungen. M. 457. Julius.

Da es nicht zu unserm Geschäftskreis gehört, solche Beurlaubungen zu verfügen, oder uns dafür zu verwenden, sondern diejenigen, welche Urlaub zu erhalten wünschen, sich deshalb an die Herren Bataillons- oder Regimentskommandeurs wenden müssen; so werden wir dergleichen Gesuche weder berücksichtigen, noch dar-

auf besondere Resolutionen ertheilen. Die Kreis und Amtsbehörden haben sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern leztere diese Bestimmung auch ihren Orts-einwohnern gehörig bekannt zu machen.

Potsdam, den 4ten August 1814.

---

**No. 284.** Servis-liquidationen. M. 2587. Julius.

Da nach einem Befehl des Königlichen Ministerii des Innern die Servisausgaben der Provinzen sogleich nach Ablauf des Quartals bei demselben liquidirt werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Spezialliquidationen von den Magisträten der Kurmark wo möglich in den lezten Tagen desselben, spätestens aber in den ersten 6 Tagen des darauf folgenden Monats, hier eingereicht werden. Sämmtliche Magisträte werden hierzu, bei Vermeidung einer durch Postvorschuß einzuziehenden Strafe von 2 Rthlr., gemessenst angewiesen. Der, nach Abzug der hierdurch nachgewiesenen Ausgaben verbleibende Ueberschuß gegen die feststehenden Servisbeiträge pro Monat Junius, Julius und August c. muß bei Vermeidung der bereitesten Exekution am Schlusse des Monats August c. und in eben der Art am Ende eines jeden Quartals an die Provinzial-Serviskasse abgeliefert werden.

Potsdam, den 5ten August 1814.

---

**No. 285.** Fuchswuth. P. 1344. Julius.

In einigen Gegenden der Altmark ist unter den Füchsen eine der Hundeswuth ähnliche Krankheit bemerkt worden, die sich dadurch äußert, daß diese Thiere, ihrer natürlichen Schüchternheit zuwider, in die Ortschaften und unter die Heerden laufen, ohne sich vor Menschen und Hunden zu scheuen. Es sind mehrere Beispiele angegeben, wo Füchse auf diese Art erschlagen worden; in andern Fällen sind solche von den Hunden zerrissen, und diese sollen nachher toll geworden sein. Auch hat man auf dem Felde todte Füchse gefunden.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf die Verordnung wegen des Anlegens der Hunde mit Nachdruck zu halten, auch jeden Vorfall wo sich Spur von der Fuchstollheit entdeckt, sofort anzuzeigen. Den Königlichen Forstoffizianten sowohl, als allen Privatförstern und Jägern aber, wird insbesondere zur Pflicht gemacht, da, wo die erwähnte Krankheit unter den Füchsen sich zeigt, die Verfolgung und Tödtung derselben sich angelegen sein zu lassen, auch die betreffende landräthliche Behörde sofort davon zu benachrichtigen. Die Körper der getödteten oder todtgefundenen Füchse müssen sofort tief verscharrt werden.

Potsdam, den 26sten Julius 1814.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-

# Extra = Blatt

zum

32sten Stück des Amts = Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

No. 7.

Die wegen begangenen Diebstahls gefänglich eingezogen gewesenen jüdischen Handlungsdiener Jzig Levin und Samuel Jacob, haben sich der Fesseln entledigt, und mit der Flucht davon gemacht.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser verschmitzten Diebe sehr gelegen; so werden alle und jede Militair- und Zivilbehörden hierdurch, gegen Ertheilung der Reversalien und Erstattung der Kosten, ersucht, beide im Betretungsfall anzuhalten und zu ihrer Abholung Nachricht ertheilen zu lassen.

Signalement.

Jzig Levin, angeblich aus Deutsch-Crone gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittelmäßiger Leibeskonstitution. Seine Haare sind schwarzbraun und abgeschnitten, und auf dem Kopf hat er eine kahle Glatze, seine Gesichtsfarbe ist gesund, seine Augen blau, seine Augenbraunen schwarzbraun, und seine Nase länglich, der Mund ist etwas aufgeworfen, und sein schwarzbrauner Backenbart gehet bis an den Mund; sein Kinn ist ordinair. Bekleidet ist derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock, weiß piquener Weste mit gelblichen Blumen, rothem Tuch mit grün und gelben Blumen, blau und weißen gingham Pantalons, rundem Hut, Strümpfen und Schuhen.

Samuel Jacob ist 21 Jahr alt, von Königsberg in Preußen gebürtig, 5 Fuß und ½ Zoll groß, hat schwarzbraune abgeschnittene Haare, etwas gewölbte Stirn, starke schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Backenbart, rundes etwas eingetieftes Kinn. Ist von gesunder Gesichtsfarbe und kleiner untersetzter Statur. Seine Bekleidung bestehet in einem blautuchenen Ueberrock, blautuchener Weste mit drei Reihen Knöpfe und Rundschnur von eben der Farbe, blautuchenen langen Beinkleindern, Stiefeln mit ovalen Spitzen, rothem Tuch mit weißen Blumen, und rundem Filzhut.

Neu-Ruppin, den 26. Julius 1814.

Die Königl. Stadtgerichte daselbst.

---

No. 8.

Da die mittelst Steckbrief vom 28sten v. M. verfolgten beiden Brüder Christoph und Johann Peters gestern zum Arrest gebracht worden, so wird solches hiermit bekannt gemacht. Kyritz, den 1sten August 1814.

Von Winterfeldsche Gerichte zu Neuendorf.

---

No. 9.

Die unverehelichte Caroline Friedericke Weber, welche im nachstehenden Signalement näher bezeichnet worden ist, hat sich nach Begehung eines Diebstahls heimlich von hier entfernt, und sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmt-

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiermit ergebenst, auf die Entwichene ein genaues Augenmerk zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, das bei ihr sich vorfindende Geld in Beschlag zu nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 3ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Personbeschreibung.

Die Dienstmagd Caroline Friedericke Weber ist etwa 18 Jahr alt, aus Krossen gebürtig, mittler Größe, untersetzter Statur, hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, ein rundes, volles Gesicht, und auf der Stirn eine kleine Warze.

---

**No. 10.** Der unten näher bezeichnete Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann, welcher schon öfters wegen Schwindeleien und verübten Betruges in Untersuchung gewesen ist, hat sich jetzt nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahls unsichtbar gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiemit dienstlichst, auf den rc. Wollmann ein wachsames Auge zu haben, denselben, wo er sich betreten läßt, sogleich zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 5ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann ist etwa 42 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, untersetzter Statur, hat weißes Haar, trägt eine Perrücke von schwarzen Haaren, ist schwarzbraun im Gesicht, hat starke Augenbrauen, und eine breite Nase. Bekleidet war er mit einem grauen Ueberrocke, grüngestreiften Beinkleidern, einer blaugestreiften Weste, rundem Hut und Stiefeln.

---

**No. 11.** Eine gewisse unverehlichte, und in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Wilhelmina Dorothea Urlaub, ist gestern früh ihrer hiesigen Brodherrschaft entwichen, und hat derselben 17 Rthlr. Münzkourant entwandt; dieser Person wieder habhaft zu werden, daran ist um so mehr gelegen, als sie noch erst vor kurzem wegen verübter Diebstähle mit 4 monatlicher Festungsstrafe belegt gewesen, und diese also bei ihr nichts gefruchtet hat.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden dahero ergebenst ersucht, im Fall sich die Wilhelmina Dorothea Urlaub betreten lassen sollte, dieselbe gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Potsdam, den 6ten August 1814. Königl. Polizeidirector. Flesche.

Signalement.

Die Wilhelmine Dorothea Urlaub ist 17 Jahr alt, mehr klein, als groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, und überhaupt eine schwarzbraune Farbe; ihr Gesicht ist dickplutzig aber glatt dabei, und eine dicke breite Nase. Bei ihrer Entweichung war sie äußerst schlecht und arm gekleidet, in einem weißlichen kattunenen Kamisol, grauen wollenen Rock, und einem weißen Halstuche.

---

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 33.

Potsdam, den 19ten August 1814.


Bei den zwischen Schweden und Dännemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzien, darf ein Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen vorläufig nicht statt finden, und ein jeder Königlich-Preußischer Unterthan hat sich daher eines solchen Handelsverkehrs bis auf Sr. Königlichen Majestät von Preußen weitere Befehle zu enthalten. Berlin, den 19ten Julius 1814.

Verkehr mit Norwegen.

v. Goltz.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 286. Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Anweisungen A. 1557. Julius.

Nach Vorschrift der allerhöchst vollzogenen Deklarationen vom 27sten Junius 1811. §. 3., und vom 2ten März d. J. §. 12 sind alle in den Königl. Staaten ausgestellten kaufmännischen Anweisungen, mit Ausnahme derer, welche in dem Ausstellungsorte, innerhalb zweier Tage, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner alle ausländischen in die Königl. Staaten eingehenden kaufmännischen Anweisungen, sie mögen das Wort Assignation oder Anweisung enthalten oder nicht, in den Königl. Staaten zahlbar sein, oder blos zum Negoziren oder Verhandeln eingehen, der in den obgedachten Gesetzen bestimmten Stempelabgabe unterworfen.

Dessen ungeachtet ist schon von Kaufleuten der Versuch gemacht worden, sich durch Einkleidung ihrer Anweisungen in Briefform, der gesetzlichen Stempelabgabe zu entziehen.

Den Steuerbehörden, imgleichen dem Publikum, wird daher in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministers vom 14ten d. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß jenen klaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß, kaufmännische Anweisungen, auch wenn die Briefform dazu gewählt worden, bei Vermeidung

der im Gesetz vom 2ten März d. J. §§. 8 und 9. bestimmten Strafen, der Stempelung unterworfen werden müssen.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

---

No. 287. Fremdes leinenes Garn. A. P. 2383. Julius.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 19ten v. M. soll von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garn, sowohl dem rohen als gebleichten, wenn es zum Durchgang eingeführt wird, drei Thaler für den Zentner, wenn es hingegen zur innern Konsumtion eingeht, zwölf gute Groschen für den Zentner Eingangszoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll- noch Akziseabgaben erhoben werden.

Hiernach haben sich die Akzise- und Zollbehörden genau zu achten.

Potsdam, den 1sten August 1814.

---

No. 288. Ersatzzoll bei der Durchfuhr. A. 2678. Julius.

Da wo der Ersatzzoll zum Durchgang sich höher beläuft, als bei der Einfuhr der Waaren zur innern Konsumtion, namentlich bei

der Baumwolle,
den Häuten und Fellen,
den bewollten Schaffellen,
der Seide,
der Wolle und den Kameelhaaren,
dem wollenen und Kameelgarn,
dem leinenen Garn,

ist es nöthig, die höhern Durchfuhrgefälle für den Fall sicher zu stellen, daß beim Eingang die innere Konsumtion als Bestimmung deklarirt, und darnach versteuert, hiernächst aber die Waare dennoch ausgeführt wird.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter werden daher auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 19ten v. M. angewiesen, diese Artikel nur insofern zum zollfreien Ausgang zu expediren, als nachgewiesen wird, daß der auf den Durchgang ruhende höhere Einfuhrzoll entrichtet worden, entgegengesetzten Falles aber bei der Ausfuhr die Differenzsumme zwischen dem Einfuhrzoll zur innern Konsumtion und zum Durchgang, nachzuerheben, und den Betrag als Ersatzzoll zu vereinnahmen.

In der subdividirten Kontrolle, so wie in den zweimonatlichen Extrakten, sind diese Gefälle in den offen gelassenen Rubriken besonders zu verzeichnen.

Potsdam, den 2ten August 1814.

---

Um

Um den Debit des Siegellacks aus den überelbischen in die diesseitigen Provinzen nicht zu erschweren, soll nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten v. M. von dergleichen Siegellack nur eine Abgabe von sechs guten Pfennigen pro Berliner Pfund, ohne Unterschied der Feinheit, erhoben werden.

No. 289. Versteuerung des fremden Siegellacks. A. 2717. Julius.

Potsdam, den 5ten August 1814.

---

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 25sten Julius c. soll von Scheidekrätze und Kiehnstücken, wenn solche aus dem Auslande, namentlich von Hamburg blos zu dem Behufe eingebracht werden, um sie auf der Saigerhütte zu Neustadt a. d. Dosse scheiden zu lassen und das geschiedene Kupfer und Silber hiernächst wieder auszuführen, kein Ersatzzoll erhoben werden.

No. 290. Scheidekrätze und Kiehnstücke. A. 2716. Julius.

Potsdam, den 7ten August 1814.

---

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister mittelst Verfügung vom 26sten v. M. festgesetzt:

daß in Kriminalfällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit, in Absicht der Totalsumme der Kosten, befreiet und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempelbeitrage für schuldig zu achten sein soll.

No. 291. Stempelbeitrag der Mitschuldigen in Kriminalfällen. A. 382. August.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten August 1814.

---

In Verfolg der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 5. Nr. 50. Seite 45. und mit Bezug auf die von Seiten der vormaligen Kurmärkischen Intendantur an die Herrn Landräthe und Etappendirektionen unterm 22sten Januar d. J., wegen Bestimmung des Soldes der französischen Kriegsgefangenen erlassene Zirkularverfügung, werden in Gemäßheit der Konvention, welche den 28sten Mai c. zwischen den alliirten Mächten und dem französischen Gouvernement, wegen der nach ihrem Vaterlande zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen, abgeschlossen ist, und zwar nach den darin enthaltenen Artikeln 6 und 7 folgende Bestimmungen hiermit zur Achtung bekannt gemacht:

No. 292. Französische Kriegsgefangene. M. 772. Julius.

1) die französischen kriegsgefangenen Offiziere, welche Preußischer Seits bisher verpflegt worden sind, und jenen Artikeln zufolge innerhalb Landes verpflegt werden müssen, erhalten den halben Sold nach den festgestellten Sätzen nur, soweit derselbe während des Marsches in den diesseitigen Staaten fällig ist,

 mit-

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. | | | Betrag der Kommunal-Abgabe. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| | Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke bis 25 Pfd. Berl. Gew. | Stück | — | 5 | — | — | 2 | — | — | 7 | — |
| | dito dito über 25 , dito | dito | — | 10 | — | — | 2 | — | — | 12 | — |
| | Schweine bis 80 Berliner Pfund . | dito | — | 6 | — | — | 2 | — | — | 8 | — |
| | bis 120 , , . . | dito | — | 8 | — | — | 4 | — | — | 12 | — |
| | über 120 , , . . . | dito | — | 12 | — | — | 4 | — | — | 16 | — |
| 5 | Mühlenfabrikate vom platten Lande und aus der Fremde. | | | | | | | | | | |
| | Weitzenmehl extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Marimonter gleich . | Zentner | 1 | 12 | | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | Weitzenmehl, ordinaires ohne Nachmehl u. Kleie | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Roggenmehl aller Art . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 2 | 9 | — | 8 | 9 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 1 | 10 | — | 5 | 10 |
| | Gerstenmehl . . . . . . . | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Buchweitzenmehl . . . . . | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| | Kraftmehl, Stärke und Puder . . | Zentner | 1 | 12 | — | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| | Weitzengraupe aller Art . . . . | dito | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| | Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art . . . . . . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| | Gerste ordinaire Graupe, welche blos enthülset aber nicht weiß gemahlen . . . | Zentner. | — | 6 | — | — | 3 | 7 | — | 9 | 7 |
| | | Scheffel gestr. | — | 5 | — | — | 3 | — | — | 8 | — |
| | Weitzengrütze und Gries aller Art . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| | Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| | Gerstengrütze ordinaire gestampfte . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |

Be-

| Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. | | | Betrag der Kommunal-Abgabe. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. | rtl. | gr. | pf. |
| Hafergrütze aller Art . . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Buchweizengrütze feine weiße . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| Buchweizengrütze ordinaire gestampfte . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Hirsegrütze . . . . . . . | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| Schwadengrütze . . . . . . | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| Weizenbrod und Kuchen . . . . | 10 Pfund | — | 5 | — | — | — | 5 | — | 5 | 5 |
| Roggenbrod aller Art . . . . . | Zentner | — | 9 | 2 | — | 1 | 6 | — | 10 | 8 |
| Nudeln und Macaronis aller Art . . . | dito | 1 | 16 | — | — | 11 | 8 | 2 | 3 | 8 |
| Nota. Die in dem, in Verfolg des Edikts vom 7ten September 1811 gefertigten Tarif gegebene Vorschrift, daß extra feines Weizenmehl, Buchweizenmehl und alle Arten Graupe und Grütze in der Regel nach dem Gewicht versteuert werden soll, und die Versteuerung nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen wird, bleibt in voller Kraft und darf nicht unbefolgt gelassen werden. | | | | | | | | | | |
| 6 Getränke. | | | | | | | | | | |
| a. vom platten Lande. | | | | | | | | | | |
| Bier . . . . . . . . | Tonne | 1 | — | — | — | 4 | 3 | 1 | 4 | 3 |
| Brantwein bis 49 pro Cent Alcohol, nach dem Tralles'schen Alcoholometer | Quart | — | 1 | 6 | — | — | 3 | — | 1 | 9 |
| dito von 50 bis excl. 55 pro Cent | dito | — | 1 | 9 | — | — | 3 | — | 2 | — |
| dito " 55 " " 60 " " | dito | — | 1 | 11 | — | — | 4 | — | 2 | 3 |
| dito " 60 " " 65 " " | dito | — | 2 | 2 | — | — | 4 | — | 2 | 6 |
| dito " 65 " " 70 " " | dito | — | 2 | 4 | — | — | 4 | — | 2 | 8 |
| dito " 70 " " 75 " " | dito | — | 2 | 7 | — | — | 5 | — | 3 | — |

| Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der Konsumtions-Akzise incl. Uebertrag. rtl. | gr. | pf. | Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brantwein von 75 bis incl. 80 pro Cent | Quart | — | 2 | 9 | — | — | 5 | — | 3 | 2 |
| dito = 80 pro Cent | dito | — | 3 | — | — | — | 5 | — | 3 | 5 |
| dito abgezogener und mit allerlei Ingredienzien versetzt | dito | — | 4 | | — | — | 6 | — | 4 | 6 |
| b. aus der Fremde. | | | | | | | | | | |
| Bier | Tonne | 4 | 6 | 8 | — | 4 | 3 | 4 | 10 | 11 |
| Brantwein bis 49 pro Cent Alcohol | Quart | — | 4 | — | — | — | 3 | — | 4 | 3 |
| dito von 50 bis incl. 55 pro Cent | dito | — | 4 | 7 | — | — | 3 | — | 4 | 10 |
| dito = 55 = = 60 = = | dito | — | 5 | 2 | — | — | 4 | — | 5 | 6 |
| dito = 60 = = 65 = = | dito | — | 5 | 9 | — | — | 4 | — | 6 | 1 |
| dito = 65 = = 70 = = | dito | — | 6 | 3 | — | — | 4 | — | 6 | 7 |
| dito = 70 = = 75 = = | dito | — | 6 | 10 | — | — | 5 | — | 7 | 3 |
| dito = 75 = = 80 = = | dito | — | 7 | 5 | — | — | 5 | — | 7 | 10 |
| dito = 80 pro Cent | dito | — | 8 | — | — | — | 5 | — | 8 | 5 |
| 7. Fleisch und Fleischwaaren. | | | | | | | | | | |
| a. einländische. | | | | | | | | | | |
| Fleisch, geräuchertes und gepökeltes, ohne Unterschied der Gattung, imgleichen Speck | 10 Pfund | — | 2 | 6 | — | — | 5 | — | 2 | 11 |
| Würste, frische und geräucherte | dito | — | 3 | 4 | — | — | 5 | — | 3 | 9 |
| b. fremde. | | | | | | | | | | |
| Fleisch, geräuchertes und gepökeltes, ohne Unterschied der Gattung, imgleichen Speck | dito | — | 10 | — | — | — | 5 | — | 10 | 5 |
| Würste, frische und geräucherte | dito | — | 15 | — | — | — | 5 | — | 15 | 5 |

Berlin, den 18ten Julius 1814.

Der Minister der Finanzen.
Bülow.

Die

No. 281. Haus- und Kirchen-kollekte für Küstrin. C. 495. Julius.

Die große Stadtkirche zu Küstrin ist während der Blokade von den Franzosen als Fouragemagazin gebraucht und dadurch dergestalt ruinirt worden, daß zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben anschlagsmäßig 2097 Rthlr. 12 gr. erforderlich sind.

Die Kirche selbst ist arm; Stadt, Kämmerei und Bürgerschaft sind aber durch eine langwierige Blokade und durch Zerstöhrung des Grundeigenthums, wovon sich der Betrag allein auf mehr als eine halbe Million Thaler beläuft, so empfindlich in ihrem ehemaligen Wohlstande zerrüttet, daß von dieser Seite kein Beitrag zu dieser Reparatur weder verlangt noch erwartet werden kann und das Königliche Ministerium des Innern hat daher zur Instandsetzung der gedachten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

In der Kurmark haben die Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte mit Ausschluß von Frankfurth, die Hauskollekte, und die Superintendenten und Prediger, mit Ausschluß von Berlin und Frankfurth, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag mit Beifügung eines Sortenzettels unter der Rubrik:

Kollektengelder für die Küstriner Kirche

an die Haupt-Kollektenkasse innerhalb 8 Wochen einzusenden.

Potsdam, den 27sten Julius 1814.

---

No. 282. Getreide- und Fouragepreise pro Julius 1814. M. 252. August.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Julius d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in 1/12stel betragen:

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels Weitzen | ' ' | 2 | 4 | 2 |
| 2) — — Roggen | ' ' | 1 | 16 | ' |
| 3) — — große Gerste | ' ' | 1 | 11 | 8 |
| 4) — — kleine Gerste | ' ' | 1 | 8 | 3 |
| 5) — — Hafer | ' ' | 1 | 6 | 9 |
| 6) — — Erbsen | ' ' | 1 | 16 | 2 |
| 7) — Zentners Heu | ' ' | 1 | 2 | 10 |
| 8) — Schocks Stroh | ' ' | 5 | 11 | ' |

Die Durchschnittspreise

| | | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| für das Quart Bier betragen | ' ' ' ' | 1 | 2 |
| — — — Brantwein | ' ' ' ' | 4 | 3 |

in 1/12stel.

Potsdam, den 4ten August 1814.

---

No. 283. Beurlaubungen. M. 457. Julius.

Es gehen bei uns vielfältige Gesuche um Beurlaubung solcher Militairpersonen ein, welche bei den in der Provinz stehenden Truppen sich im Militairdienst befinden.

Da es nicht zu unserm Geschäftskreis gehört, solche Beurlaubungen zu verfügen, oder uns dafür zu verwenden, sondern diejenigen, welche Urlaub zu erhalten wünschen, sich deshalb an die Herren Bataillons- oder Regimentskommandeurs wenden müssen; so werden wir dergleichen Gesuche weder berücksichtigen, noch darauf

auf besondere Resolutionen ertheilen. Die Kreis und Amtsbehörden haben sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern letztere diese Bestimmung auch ihren Ortseinwohnern gehörig bekannt zu machen.

Potsdam, den 4ten August 1814.

---

**No. 284.** Servis-liquidationen. M. 2587. Julius.

Da nach einem Befehl des Königlichen Ministerii des Innern die Servisausgaben der Provinzen sogleich nach Ablauf des Quartals bei demselben liquidirt werden sollen, so ist es nothwendig, daß die Spezialliquidationen von den Magisträten der Kurmark wo möglich in den letzten Tagen desselben, spätestens aber in den ersten 6 Tagen des darauf folgenden Monats, hier eingereicht werden. Sämmtliche Magisträte werden hierzu, bei Vermeidung einer durch Postvorschuß einzuziehenden Strafe von 2 Rthlr., gemessenst angewiesen. Der, nach Abzug der hierdurch nachgewiesenen Ausgaben verbleibende Ueberschuß gegen die feststehenden Servisbeiträge pro Monat Junius, Julius und August c. muß bei Vermeidung der bereitesten Exekution am Schlusse des Monats August c. und in eben der Art am Ende eines jeden Quartals an die Provinzial-Serviskasse abgeliefert werden.

Potsdam, den 5ten August 1814.

---

**No. 285.** Fuchswuth. P. 1344. Julius.

In einigen Gegenden der Altmark ist unter den Füchsen eine der Hundeswuth ähnliche Krankheit bemerkt worden, die sich dadurch äußert, daß diese Thiere, ihrer natürlichen Schüchternheit zuwider, in die Ortschaften und unter die Heerden laufen, ohne sich vor Menschen und Hunden zu scheuen. Es sind mehrere Beispiele angegeben, wo Füchse auf diese Art erschlagen worden; in andern Fällen sind solche von den Hunden zerrissen, und diese sollen nachher toll geworden sein. Auch hat man auf dem Felde todte Füchse gefunden.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf die Verordnung wegen des Anlegens der Hunde mit Nachdruck zu halten, auch jeden Vorfall wo sich Spur von der Fuchstollheit entdeckt, sofort anzuzeigen. Den Königlichen Forstoffizianten sowohl, als allen Privatförstern und Jägern aber, wird insbesondere zur Pflicht gemacht, da, wo die erwähnte Krankheit unter den Füchsen sich zeigt, die Verfolgung und Tödtung derselben sich angelegen sein zu lassen, auch die betreffende landräthliche Behörde sofort davon zu benachrichtigen. Die Körper der getödteten oder todtgefundenen Füchse müssen sofort tief verscharrt werden.

Potsdam, den 26sten Julius 1814.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra=Blatt

zum

32sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

No. 7.

Die wegen begangenen Diebstahls gefänglich eingezogen gewesenen jüdischen Handlungsdiener Jzig Levin und Samuel Jacob, haben sich der Fesseln entledigt, und mit der Flucht davon gemacht.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieser verschmitzten Diebe sehr gelegen; so werden alle und jede Militair= und Zivilbehörden hierdurch, gegen Ertheilung der Reversalien und Erstattung der Kosten, ersucht, beide im Betretungsfall anzuhalten und zu ihrer Abholung Nachricht ertheilen zu lassen.

Signalement.

Jzig Levin, angeblich aus Deutsch=Crone gebürtig, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittelmäßiger Leibeskonstitution. Seine Haare sind schwarzbraun und abgeschnitten, und auf dem Kopf hat er eine kahle Glatze, seine Gesichtsfarbe ist gesund, seine Augen blau, seine Augenbraunen schwarzbraun, und seine Nase länglich, der Mund ist etwas aufgeworfen, und sein schwarzbrauner Backenbart gehet bis an den Mund; sein Kinn ist ordinair. Bekleidet ist derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock, weiß piquener Weste mit gelblichen Blumen, rothem Tuch mit grün und gelben Blumen, blau und weißen gingham Pantalons, rundem Hut, Strümpfen und Schuhen.

Samuel Jacob ist 21 Jahr alt, von Königsberg in Preußen gebürtig, 5 Fuß und ½ Zoll groß, hat schwarzbraune abgeschnittene Haare, etwas gewölbte Stirn, starke schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Backenbart, rundes etwas eingetieftes Kinn. Ist von gesunder Gesichtsfarbe und kleiner untersetzter Statur. Seine Bekleidung bestehet in einem blautuchenen Ueberrock, blautuchener Weste mit drei Reihen Knöpfe und Rundschnur von eben der Farbe, blautuchenen langen Beinkleindern, Stiefeln mit ovalen Spitzen, rothem Tuch mit weißen Blumen, und rundem Filzhut.

Neu=Ruppin, den 26. Julius 1814.

Die Königl. Stadtgerichte daselbst.

---

No. 8.

Da die mittelst Steckbrief vom 28sten v. M. verfolgten beiden Brüder Christoph und Johann Peters gestern zum Arrest gebracht worden, so wird solches hiermit bekannt gemacht. Kyritz, den 1sten August 1814.

Von Winterfeldsche Gerichte zu Neuendorf.

---

No. 9.

Die unverehelichte Caroline Friedericke Weber, welche im nachstehenden Signalement näher bezeichnet worden ist, hat sich nach Begehung eines Diebstahls heimlich von hier entfernt, und sich ihrer Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmt=

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiermit ergebenst, auf die Entwichene ein genaues Augenmerck zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, das bei ihr sich vorfindende Geld in Beschlag zu nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 3ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.

Personbeschreibung.

Die Dienstmagd Caroline Friedericke Weber ist etwa 18 Jahr alt, aus Krossen gebürtig, mittler Größe, untersetzter Statur, hat blondes abgeschnittenes Haar, blaue Augen, ein rundes, volles Gesicht, und auf der Stirn eine kleine Warze.

---

No. 10. Der unten näher bezeichnete Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann, welcher schon öfters wegen Schwindeleien und verübten Betruges in Untersuchung gewesen ist, hat sich jetzt nach Verübung eines gewaltsamen Diebstahls unsichtbar gemacht und der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuche ich hiemit dienstlichst, auf den rc. Wollmann ein wachsames Auge zu haben, denselben, wo er sich betreten läßt, sogleich zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen. Berlin, den 5ten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin. Le Coq.

Personbeschreibung.

Der Feilenhauer Christian Wilhelm Wollmann ist etwa 42 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, untersetzter Statur, hat weißes Haar, trägt eine Perrücke von schwarzen Haaren, ist schwarzbraun im Gesicht, hat starke Augenbrauen, und eine breite Nase. Bekleidet war er mit einem grauen Ueberrocke, grüngestreiften Beinkleidern, einer blaugestreiften Weste, rundem Hut und Stiefeln.

---

No. 11. Eine gewisse unverehlichte, und in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Wilhelmina Dorothea Urlaub, ist gestern früh ihrer hiesigen Brodherrschaft entwichen, und hat derselben 17 Rthlr. Münzkourant entwandt; dieser Person wieder habhaft zu werden, daran ist um so mehr gelegen, als sie noch erst vor kurzem wegen verübter Diebstähle mit 4 monatlicher Festungsstrafe belegt gewesen, und diese also bei ihr nichts gefruchtet hat.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden dahero ergebenst ersucht, im Fall sich die Wilhelmina Dorothea Urlaub betreten lassen sollte, dieselbe gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Potsdam, den 6ten August 1814. Königl. Polizeidirector. Flesche.

Signalement.

Die Wilhelmine Dorothea Urlaub ist 17 Jahr alt, mehr klein, als groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, und überhaupt eine schwarzbraune Farbe; ihr Gesicht ist dickpluzig aber glatt dabei, und eine dicke breite Nase. Bei ihrer Entweichung war sie äußerst schlecht und arm gekleidet, in einem weislichen kattunenen Kamisol, grauen wollenen Rock, und einem weißen Halstuche.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 33.

Potsdam, den 19ten August 1814.


Bei den zwischen Schweden und Dännemark über Norwegen noch obwaltenden Differenzien, darf ein Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen vorläufig nicht statt finden, und ein jeder Königlich-Preußischer Unterthan hat sich daher eines solchen Handelsverkehrs bis auf Sr. Königlichen Majestät von Preußen weitere Befehle zu enthalten. Berlin, den 19ten Julius 1814.

Verkehr mit Norwegen.

v. Golz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 286. Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Anweisungen. A. 1557. Julius.

Nach Vorschrift der allerhöchst vollzogenen Deklarationen vom 27sten Junius 1811. §. 3., und vom 2ten März d. J. §. 1. sind alle in den Königl. Staaten ausgestellten kaufmännischen Anweisungen, mit Ausnahme derer, welche in dem Ausstellungsorte, innerhalb zweier Tage, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner alle ausländischen in die Königl. Staaten eingehenden kaufmännischen Anweisungen, sie mögen das Wort Assignation oder Anweisung enthalten oder nicht, in den Königl. Staaten zahlbar sein, oder blos zum Negoziren oder Verhandeln eingehen, der in den obgedachten Gesetzen bestimmten Stempelabgabe unterworfen.

Dessen ungeachtet ist schon von Kaufleuten der Versuch gemacht worden, sich durch Einkleidung ihrer Anweisungen in Briefform, der gesetzlichen Stempelabgabe zu entziehen.

Den Steuerbehörden, imgleichen dem Publikum, wird daher in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministers vom 14ten d. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß jenen klaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß, kaufmännische Anweisungen, auch wenn die Briefform dazu gewählt worden, bei Vermeidung

der im Gesetz vom 2ten März d. J. §§. 8 und 9. bestimmten Strafen, der Stempelung unterworfen werden müssen.

Potsdam, den 22sten Julius 1814.

---

**No. 287.**
Fremdes leinenes Garn.
A. P. 2383. Julius.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 19ten v. M. soll von dem aus der Fremde eingehenden leinenen Garn, sowohl dem rohen als gebleichten, wenn es zum Durchgang eingeführt wird, drei Thaler für den Zentner, wenn es hingegen zur innern Konsumtion eingeht, zwölf gute Groschen für den Zentner Eingangszoll, außerdem aber durchaus nichts weiter, weder an Zoll- noch Akziseabgaben erhoben werden.

Hiernach haben sich die Akzise- und Zollbehörden genau zu achten.

Potsdam, den 1sten August 1814.

---

**No. 288.**
Ersatzzoll bei der Durchfuhr.
A. 2678. Julius.

Da wo der Ersatzzoll zum Durchgang sich höher beläuft, als bei der Einfuhr der Waaren zur innern Konsumtion, namentlich bei

der Baumwolle,
den Häuten und Fellen,
den bewollten Schaffellen,
der Seide,
der Wolle und den Kameelhaaren,
dem wollenen und Kameelgarn,
dem leinenen Garn,

ist es nöthig, die höhern Durchfuhrgefälle für den Fall sicher zu stellen, daß beim Eingang die innere Konsumtion als Bestimmung deklarirt, und darnach versteuert, hiernächst aber die Waare dennoch ausgeführt wird.

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter werden daher auf den Grund einer Ministerialverfügung vom 19ten v. M. angewiesen, diese Artikel nur insofern zum zollfreien Ausgang zu expediren, als nachgewiesen wird, daß der auf den Durchgang ruhende höhere Einfuhrzoll entrichtet worden, entgegengesetzten Falles aber bei der Ausfuhr die Differenzsumme zwischen dem Einfuhrzoll zur innern Konsumtion und zum Durchgang, nachzuerheben, und den Betrag als Ersatzzoll zu vereinnahmen.

In der subdividirten Kontrolle, so wie in den zweimonatlichen Extrakten, sind diese Gefälle in den offen gelassenen Rubriken besonders zu verzeichnen.

Potsdam, den 2ten August 1814.

---

Um

Um den Debit des Siegellacks aus den überelbischen in die diesseitigen Provinzen nicht zu erschweren, soll nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 21sten v. M. von dergleichen Siegellack nur eine Abgabe von sechs guten Pfennigen pro Berliner Pfund, ohne Unterschied der Feinheit, erhoben werden.

No. 289. Versteuerung des fremden Siegellacks. A. 2717. Julius.

Potsdam, den 5ten August 1814.

---

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 25sten Julius c. soll von Scheidekrätze und Kiehnstücken, wenn solche aus dem Auslande, namentlich von Hamburg blos zu dem Behufe eingebracht werden, um sie auf der Saigerhütte zu Neustadt a. d. Dosse scheiden zu lassen und das geschiedene Kupfer und Silber hiernächst wieder auszuführen, kein Ersatzzoll erhoben werden.

No. 290. Scheidekrätze und Kiehnstücke. A. 2716. Julius.

Potsdam, den 7ten August 1814.

---

Der Herr Finanzminister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister mittelst Verfügung vom 26sten v. M. festgesetzt:

No. 291. Stempelbeitrag der Mitschuldigen in Kriminalfällen. A. 382. August.

daß in Kriminalfällen, wenn ein Mitschuldiger von der solidarischen Verbindlichkeit, in Absicht der Totalsumme der Kosten, befreiet und nur zu einem bestimmten Beitrage verurtheilt wird, ein solcher auch nur zu einem verhältnißmäßigen Stempelbeitrage für schuldig zu achten sein soll.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 8ten August 1814.

---

In Verfolg der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück 5. Nr. 50. Seite 45. und mit Bezug auf die von Seiten der vormaligen Kurmärkischen Intendantur an die Herrn Landräthe und Etappendirektionen unterm 22sten Januar d. J., wegen Bestimmung des Soldes der französischen Kriegsgefangenen erlassene Zirkularverfügung, werden in Gemäßheit der Konvention, welche den 28sten Mai c. zwischen den alliirten Mächten und dem französischen Gouvernement, wegen der nach ihrem Vaterlande zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen, abgeschlossen ist, und zwar nach den darin enthaltenen Artikeln 6 und 7 folgende Bestimmungen hiermit zur Achtung bekannt gemacht:

No. 292. Französische Kriegsgefangene. M. 772. Julius.

1) die französischen kriegsgefangenen Offiziere, welche Preußischer Seits bisher verpflegt worden sind, und jenen Artikeln zufolge innerhalb Landes verpflegt werden müssen, erhalten den halben Sold nach den festgestellten Sätzen nur, soweit derselbe während des Marsches in den diesseitigen Staaten fällig ist,

 mit-

mithin nur im Laufe des Monats wo sie sich noch auf Preußischem Territorio befinden, und die halbe Soldzahlung hört weiterhin gänzlich auf.

Die bisher im Preußischen Staate aufbewahrten französischen Kriegsgefangenen Gemeinen werden unentgeldlich naturaliter verpflegt.

2) Die Verpflegung aller durch die preußischen Staaten gehenden von einer der mitalliirten Mächte abhängenden französischen Kriegsgefangenen, geschieht für Rechnung der französischen Regierung, und wird einstweilen, bis die in dieser Angelegenheit beauftragten französischen Kommissarien mit ihren desfalsigen Einrichtungen zu Stande kommen, vorschußweise verabreicht; wobei alles Behufs der Liquidirung dieser Vorschüsse, welche bei der Königl. Regierung geschieht, gehörig vorbereitet werden muß.

Namentlich ist nach dieser Festsetzung in Ansehung der aus Rußland durch die diesseitigen Staaten passirenden französischen Kriegsgefangenen zu verfahren, wozu auch die bisher in Danzig befindlich gewesenen vom russischen General Herrn Culineff abzusendenden dergleichen Gefangenen gehören.

3) Nur die bisher in den Preußischen Landen aufbewahrten französischen kriegsgefangenen Offiziere erhalten bei ihrer Rückkehr nach Frankreich den halben Sold nach der Festsetzung zu 1; alle blos durchpassirende kriegsgefangene Offiziere anderer Mächte, namentlich die aus Rußland zurückkommenden, mit Einschluß der vorerwähntermaßen aus Danzig vom General Culineff abgesandt werdenden kriegsgefangenen Offiziere, erhalten nach der mit dem in Berlin anwesenden französischen General Baron d'Henin getroffenen Verabredung keinen Sold gezahlt, werden aber dagegen mit Naturalportionen wie die Gemeinen für französische Rechnung verpflegt, wovon der Betrag hiernächst mit zur Liquidation gebracht wird.

Potsdam, den 29sten Julius 1814.

---

**No. 293.**
Rationen des Militairs.
M. 290.
August.

Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsministerii an die kommandirenden Herren Generale vom 26sten v. M. können von den in den Provinzen befindlichen Truppen und einzelnen zum Rationsempfange berechtigten Militairpersonen in der Kurmark vom 1sten d. M. an, die Rationen nur nach den Friedenssätzen, nehmlich die schwere Ration 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfd. Stroh und die leichte Ration $2\frac{1}{2}$ Metze Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, empfangen werden; durchmarschirende Truppen und Militairpersonen aber, haben ihre Berechtigung zum Empfange der Feldrationen besonders nachzuweisen.

Potsdam, den 12ten August 1814.

---

Durch

No. 294. Wachtdienste u. Eskorten. P. 250. August.

Durch die Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 15ten Julius c. ist bestimmt, daß statt des Landsturms die erforderlichen Wachtdienste und Eskorten nunmehr wieder, wie es sonst verfassungsmäßig gewesen, durch das Militair und die Gensdarmerie verrichtet und nur in den Fällen, wo der Zutritt der Kommunen zur Unterstützung oder Vertretung derselben erforderlich ist, diese Dienste von denjenigen Mitgliedern der Kommunen versehen werden sollen, welche nach den Grundsätzen des Friedenszustandes dazu verpflichtet sind.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen soll jedoch wegen derjenigen Städte Statt finden, in welchen besondere den Landsturm vertretende und zur Landwehr gezählte Bürgerkompagnien oder Bataillone errichtet worden, und müssen diese die ihnen zugewiesenen Dienste, insoweit sie von dem Militair und der Gensdarmerie nicht versehen werden können, nach wie vor verrichten und bis auf weitere Bestimmung in ihrer bisherigen Verfassung bleiben.

Potsdam, den 12ten August 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 27. Stempel.

Von Seiten des Herrn Justizministers sind in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium mehrere das Stempelgesetz vom 20sten November 1810 erläuternde Bestimmungen ergangen, welche wir hiedurch zur Kenntniß bringen:

1) Zu den Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, wird der gewöhnliche vorgeschriebene Stempel gebraucht; dagegen sind die auf die Theilnahme eines Erbinteressenten, welcher nicht 50 Rthlr. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Handlungen, mithin die für denselben auszufertigenden Abschriften oder Extrakte des Testaments, des Inventarii, des Theilungsrezesses, eben so die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstand haben und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Aktenstücke stempelfrei. Nur bei den Originalattestscheinen findet eine Ausnahme statt, die, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel geschrieben sein müssen.

2) Bei Erbregulirungen, wo minorenne Erben mit Majorennen konkurriren, und die Minorennen wegen Art. 10. Num. 2 des Edikts vom 20sten November 1810 nicht Stempel zu bezahlen brauchen, ist der miterbende majorenne Erbe dennoch, wenn er wirklich 50 Rthlr. erbt, zur Zahlung des gewöhnlichen zu Protokollen und Dekreten nöthigen Stempels verpflichtet.

3) Die

3) Die Verhandlungen in Erbschaftssachen sind nur insoweit stempelpflichtig, als die Erbschaftsmasse nach Abzug der Schulden 50 Rthlr. beträgt.

Wir weisen alle uns untergeordnete Gerichte an, sich nach diesen Bestimmungen zu achten, und in erbschaftlichen Angelegenheiten diejenigen neuen Verordnungen zu benutzen, welche in der Pochhammerschen Sammlung, Seite 9. No. 7., S. 44. No. 81., S. 46. No. 85. angezeigt sind.

Berlin, den 14ten Julius 1814.

---

No. 28. Stempelstrafe

Es ist zur Frage gekommen:

ob der Produzent einer einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher es an dem gesetzmäßigen Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geldstrafe verbunden sei, wenn der Aussteller derselben verstorben ist?

und der Herr Justizminister hat solche mittelst Reskripts vom 16ten d. M. nach gehaltener Rücksprache mit dem Finanzministerium dahin entschieden:

daß der Produzent einer dergleichen Urkunde zur Erlegung der Geldstrafe wegen des nicht angewendeten Stempels nur in dem Falle nicht angehalten werden kann, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß das Dokument erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen ist, im entgegengesetzten Falle aber derselbe von der Entrichtung der Geldstrafe nicht befreit werden kann, weil er als Theilnehmer an der Kontravention anzusehen ist:

welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25sten Julius 1814.

---

No. 29. Begnadigung der geringeren Verbrecher.

Des Königs Majestät haben durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten August c. festzusetzen geruhet, daß bei Höchstdero Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden eine Begnadigung der geringern Verbrecher nach folgenden Grundsätzen eintreten soll:

1) diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von sechs Monaten oder darunter verurtheilt sind, so wie diejenigen, welche eine härtere gegen sie erkannte Strafe schon bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit abgebüßt haben, sollen sofort aus dem Arreste entlassen werden.

2) denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, ist diese Strafe erlassen.

3) Diebe und Betrüger sind von der Theilnahme an dieser Begnadigung ausgeschlossen.

4) Alle

4) Alle Untersuchungen über Vergehungen, welche vor dem 7ten August d. J. begangen sind, werden resp. niedergeschlagen und nicht eingeleitet, wenn die ordentliche Strafe nach dem Ermessen des Richters oder in den zur Konfirmation des Justizministerii geeigneten Fällen nach der Bestimmung des letztern eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldbuße von 100 Rthlr. nicht übersteigt.

5) Alle Forstdefraudationen, die vor dem 7ten August verübt sind, sollen ungerügt bleiben, und die deshalb eingeleiteten Untersuchungen niedergeschlagen werden, insofern nicht dabei Exzesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maaß von 6 Monaten überschreitet, oder insofern nicht eine mehrmalige Wiederholung des Vergehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht.

Sämmtlichen Untergerichten der Provinz werden diese Festsetzungen mit dem Befehle bekannt gemacht, sich aufs strengste nach denselben zu achten, und sofort für die Befolgung derselben zu sorgen.

In zweifelhaften Fällen haben sie deshalb bei uns anzufragen, auch binnen 8 Tagen ein Verzeichniß einzureichen, aus welchem

1) der Nahme, Stand und Gewerbe des Begnadigten,
2) das Vergehen desselben,
3) die erkannte Strafe,
4) Anzeige, ob die Strafe schon angetreten, und in diesem Falle an welchem Tage dies geschehen ist,
5) der Tag der Entlassung,

hervorgeht.

Berlin, den 13ten August 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 8. Blau gestempelte Karten.

Es wird hier für die Königlichen Provinzen jenseits der Weser eine eigene Sorte sogenannter französischer Spielkarten gefertigt, die aber ausschließlich nur in diesen Provinzen zum Gebrauch debitirt werden sollen, in den übrigen Königlichen Provinzen diesseits der Weser hingegen bei Einem Thaler Strafe für jedes Spiel verboten sind.

Zum Unterschiede von den in letztern Provinzen erlaubten Karten führen jene Karten statt des rothen Farbestempels einen dergleichen

blauen Stempel.

Dem Publikum wird dies hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Julius 1814.

Ver-

## Personalchronik.

Der Prediger Reuscher zu Freienwalde ist zum Prediger zu Böcke, Ellenicke und Wenzlow Amts Ziesar, der Rektor Paalzow zu Stargardt zum Rektor in Schwedt, der Kantor Granzin zu Dolgelin zum Rektor in Lebus, der Organist und Schulgehülfe Schadenberg zu Berlin zum Rektor und Schullehrer bei der Bürgerschule in Alt-Ruppin und Lösener zum Elementarschullehrer in Schwedt, Schmalfuß in Herzberg, Schnell in Thomsdorf, Stadler bei der Stadtschule in Freienwalde zu Schullehrern und Küstern bestellt. Zu Adjunkt-Schullehrern wurden bestellt Klockow in Heckelberg und Rolof in Selchow, und die Schulkandidaten Tannenberg, Schwebemeyer und Köhler als Elementarschullehrer in Wrietzen bestätigt.

Der Bezirkseinnehmer Tiede zu Ketzin ist zum Kassirer bei der ersten Akzisekasse zu Potsdam, und an seiner Stelle der Thorschreiber Callis daselbst zum Bezirkseinnehmer in Ketzin, der invalide Unteroffizier Buschmann aber in Neu-Ruppin und der invalide Feldwebel Donath in Potsdam zum Thorschreiber bestellt. Der rechnungsführende Heegemeister Hornickel zu Letschin, Forstamts Wollup, ist nach Einziehung seiner Stelle in den Ruhestand versetzt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Prinzliche Domainenkammer.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß die Domainenkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Preußen, nach erfolgtem Ableben gedachter Sr. Königl. Hoheit, den Titel führen soll:

„Domainenkammer Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen.“

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 34.

Potsdam, den 26sten August 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 295. Domainen Pfandbriefe. P. 8.

Es ist im Jahre 1809 zum Behuf der Abtragung der Kontribution an Frankreich, ein großer Theil der Königl. Domainen mit Pfandbriefen belastet worden. Hierunter sind auf die Kur- und Neumärkschen den Ständen wiederkäuflich überlassenen Domainen eingetragen für . . . . . . . 8,595,000 Rtl.

Von diesen Pfandbriefen sind jedoch:

1) bereits wieder gelöscht und zur Löschung befördert 4,526,000 Rtl.
2) befinden sich gegenwärtig im Bestande der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse . . . . 997,000 Rtl.

5,523,000 Rtl.

und bleiben demnach nur noch herbeizuschaffen für . . . 3,072,000 Rtl.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelöst, so daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Domainen von diesem Reste der damaligen Verbindlichkeiten befreit sein werden.

Indem wir dem Publikum dies bekannt machen, werden wir demselben von dem Fortgange dieser Operation, welches für das Land ein großes Interesse hat, von Zeit zu Zeit Nachricht geben. Potsdam, den 15ten August 1814.

---

No. 296. Ersatzzoll von Schmack. A. 1450. August.

Es ist unterm 7ten d. M. von dem Herrn Finanzminister beschlossen, den nach No. 10. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai c. einen Thaler für den Zentner betragenden Ersatzzoll von Schmack bis auf acht gute Groschen à Zentner herabzusetzen. Die Akzise- und Zollämter haben sich hiernach bei der Einziehung genau zu achten. Potsdam, den 16ten August 1814.

---

No. 297. Ersatzzoll für das Elbverkehr A. 1925. August.

Zur Vervollständigung der Verordnung vom 22sten v. M. No. 263. im 31sten Stück des Amtsblatts wird hierdurch zuförderst nachträglich bekannt gemacht, daß

daß der Ersatzzoll von den demselben unterworfenen Gegenständen, nicht blos bei der Fahrt auf der Elbe über Magdeburg stromabwärts, sondern auch auf der Fahrt stromaufwärts nach Magdeburg, an diesem Orte erhoben werden soll und die Aemter die in den mitgekommenen Bezettelungen stehende Bemerkung der Magdeburgschen Steuerbehörde, daß der Ersatzzoll (nach den allgemeinen, oder den für die Niederfahrt besonders bekannt zu machenden Sätzen) zu Magdeburg bezahlt, oder notirt sei, auf der Elbfahrt ganz unbedingt, bei der Einfuhr in die diesseitigen Provinzen aber und bei der Durchfuhr durch dieselben, mit der weiter gedachten Maaßgabe, zu respektiren haben.

Hiernächst bringen wir folgende neuere Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 9ten d. M. wegen des Ersatzzolles für das Elbverkehr der jenseitigen Städte zur Kenntniß und genauesten Nachachtung der Aemter.

1) Vor der Hand, und bis dahin, daß dauerhafte Handelsabgaben festgesetzt werden können, wird der volle tarifmäßige Ersatzzoll in Magdeburg nicht, statt dessen aber von allen Objekten, bei welchen der Ersatzzoll-Tarif mehr als 12 gGr. pro Zentner brutto vorschreibt, nur dieser Satz dergestalt zur Erhebung kommen, daß die Einzahlung sofort beim Eingange zu Magdeburg selbst baar geschieht, und zwar sowohl für den Fall der Auf- als auch der Niederfahrt.

2) Der allgemeine Satz von 12 gGr. wird nicht allein vom Zentner, sondern auch von einer Tonne, oder einem Eimer erhoben werden, da, wo der Tarif solches Maaß zum Grunde legt.

3) Sofern der Ersatzzoll-Tarif einen geringern Satz als 12 gGr. pro Zentner vorschreibt, wird dieser erhoben werden.

Wenn daher die zum vorbemerktermaßen ermäßigten Ersatzzoll zu Magdeburg versteuerten Waaren hiernächst in die rechts der Elbe gelegenen Provinzen versendet werden, muß, wie sich von selbst versteht, in diesen Provinzen der Betrag dessen nachgehoben werden, was an dem vollen Ersatzzoll fehlt.

4) Es ist ferner festgesetzt, daß alle Waarenbestände, welche sich zur Zeit der Einführung des ermäßigten Ersatzzolles in Magdeburg vorfinden, wegen des Ersatzzolles außer Anspruch gelassen werden sollen.

Hieraus folgt, daß von diesen Waaren bei der Versendung nach den Königlichen Provinzen rechts der Elbe hier der volle Ersatzzoll nach allgemeiner schon bestehender Vorschrift eingezogen werden muß.

5) Bei Versendungen einer dem Ersatzzoll unterworfenen Waare nach den diesseits belegenen Provinzen, oder durch dieselben, wird in den Magdeburger Begleitscheinen genau und mit Buchstaben vermerkt stehen, ob, und wie viel an Ersatzzoll bereits erhoben worden, damit die diesseitigen Behörden in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und was bei denselben nachzuheben bleibt, und danach verfahren zu können. Auch wird in den Begleitscheinen angeführt sein, daß die Kollis sorgfältig, und wie es geschehen, plombirt worden.

Hält

6) Hält der Herr Finanzminister es nunmehro nicht weiter für angemessen, die andern jenseits der Elbe gelegenen Städte anders zu behandeln als Magdeburg und hat deshalb festgesetzt:

daß der ermäßigte Ersatzzoll unter allen gegebenen näheren Bestimmungen immer erhoben werden soll, wenn nur die Ausladung im Lande am linken Elbufer erfolgt, und wenn auch von da der Transport nach einer andern Stadt als Magdeburg geschiehet.

Dem zunächst berührten jenseitigen Steueramte liegt in dem Fall die Erhebung des Ersatzzolles ob. Dagegen darf von den Zollämtern auf dem rechten Elbufer kein Ersatzzoll von den Objekten erhoben werden, welche für Ortschaften des linken Elbufers bestimmt sind, oder von daher kommen.

Potsdam, den 20sten August 1814.

---

No. 298. Geldversendungen an Militairs. F. 541. August.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldervérsendungen an einzelne Militairs der am Rhein stehen gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit vorhanden ist, weil solche sehr füglich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschlossen worden, die Staatskassen von der Annahme und weitern Versendung der bisher, unter dem Namen von Militairzulagen und Unterstützungen, bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die General-Staatskasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, sobald mit sämmtlichen Kriegeskassen dieserhalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurückgegeben werden sollen. Berlin, den 4ten August 1814. v. Bülow.

Nach vorstehendem Publikando haben sämmtliche zu unserm Ressort gehörige Kassen sich genau zu achten und danach zu verfahren.

Potsdam, den 15ten August 1814.

---

No. 299. Junge Eichen. F. 76. Junius.

Da über den Mißbrauch junger Eichen zu Peitschen- und andern Stöcken und desfalsiger Entwendung derselben aus den Königl. Forsten von den Forstbedienten wiederholte Beschwerden eingehen, so wird hierdurch die Bestimmung des Edikts vom 19ten Julius 1770. rücksichtlich der Königl. Forsten dahin in Erinnerung gebracht, daß das Abschneiden junger Eichen mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. und einmonatlicher Zuchthausstrafe geahndet werden und der Denunziant von der Geldstrafe einen Thaler erhalten soll. Potsdam, den 17ten August 1814.

---

No. 300.
Zinsen von Staatsschuldscheinen.
F. 652.
August.

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staatsschuldscheinen die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, ist bereits durch die öffentliche Bekanntmachung aus Dijon vom 30sten März d. J. nachgelassen worden, daß die fälligen Zinskoupons in den Königl. Kassen, bei allen zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten, als baare Zahlung angenommen werden sollen.

Damit aber diese beabsichtigte Erleichterung in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, habe ich beschlossen: daß von nun an, sämmtliche Königl. Haupt- und Spezialkassen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs die in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen baar bezahlen sollen.

Diese Zahlungen werden vom Anfange bis Ende der Monate Januar und Julius jeden Jahres statt finden, und die Inhaber von Zinskoupons, welche während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dieses Vortheils verlustig werden.

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehendes Publikandum wird sämmtlichen zu unserem Ressort gehörigen Kassen zur Nachricht und Befolgung und mit der Anweisung, die eingehenden Zinskoupons als baares Geld an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, bekannt gemacht. Potsdam, den 17ten August 1814.

---

No. 301.
Jagd.
F. 963.
August.

Die durch die diesjährige Witterung verspätete Erndte macht es zur Schonung der Felder nothwendig, den Termin zur Eröffnung der Jagd für dieses Jahr in der Kurmark bis zum 6ten September hinauszusetzen; welches dem Publikum, einem eben eingegangenen Ministerialreskripte gemäß, zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 20sten August 1814.

---

No. 302.
Rationen der Landwehrkavallerie.
M. 1380.
August.

Bei einigen Behörden sind darüber Zweifel entstanden, nach welchen Sätzen der Landwehrkavallerie die Friedensrationen zu verabreichen sind, und wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß selbigen nur die leichten Friedensrationen, wie solche die Ulanen, Husaren und Dragoner empfangen, mit

Zwei ½ Metze Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh oder
Zwei ½ Metze Hafer, 5 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh

zustehen. Potsdam, den 20sten August 1814.

---

No. 303.
Beurlaubte Militairs.
M. P. 583.
August.

Auf Veranlassung mehrerer Anzeigen von vorgekommenen Mißbräuchen wird hierdurch zur Achtung bekannt gemacht, daß den beurlaubten Militairs auf ihrer Reise weder Quartier, noch Verpflegung zustehe, und daß daher für letztere weder in Gelde, noch in Naturalien, Vergütung erfolgen kann. Potsdam, den 22sten August 1814.

---

Ver-

Verschiedene landräthliche Behörden haben sich in den Berichten, womit sie die Liquidationen der durch Königlich Schwedische und durch Kaiserlich Russische Truppen verursachten Verluste an Zugvieh und Wagen eingereicht haben, vorbehalten, annoch Nachträge zu denselben nachfolgen zu lassen, indem die erforderlichen Justifikatorien nicht immer sogleich zu erhalten wären. Da indessen der Abschluß der desfalsigen Berechnungen mit den Königlich Schwedischen und Kaiserlich Russischen Behörden dringend urgirt wird und nicht länger ausgesetzt werden kann, so werden diejenigen Kreiseingesessene, welche dergleichen zur Liquidation überhaupt sich eignende und noch nicht justifizirte Verluste erlitten haben, hierdurch aufgefordert, die desfalls erforderlichen Justifikatorien und Bescheinigungen, und zwar hinsichts der Verluste durch die Schwedischen Truppen bis zum 8ten September c. und hinsichts der Verluste durch Russische Truppen bis zum 14ten September den Kreislandräthen zuzustellen, letzteren aber hierdurch zugleich zur Pflicht gemacht, sogleich und spätestens 4 Tage nach Ablauf der gedachten Termine die vorbehaltenen Nachträge, gehörig justifizirt, bei uns einzureichen, indem auf später eingehende nachträgliche Liquidationen gar keine Rücksicht weiter genommen werden kann. Potsdam, den 22sten August 1814.

No. 304. Verlust an Zugvieh und Wagen. M. P. 1566. August.

---

In Gemäßheit der in dem Edikt vom 3ten Junius d. J. wegen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges enthaltenen Vorschriften, werden die landräthlichen Behörden der Kurmark in Ansehung der vom platten Lande und von den Städten, mit Ausschluß der Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth a. d. O., die Magistrate der eben genannten 4 Städte aber in Ansehung der bei ihnen einzureichenden Liquidationen aufgefordert, thätigst dahin zu wirken, daß dies Liquidationsgeschäft einen raschen Fortgang nehme und sie nicht von dem im §. 10. angedroheten Nachtheil betroffen werden. Damit überall ein gleichförmiges Verfahren statt finde und alle Zweifel möglichst gehoben werden, so wird hierdurch bekannt gemacht

No. 305. Vergütung der Kriegsleistungen. P. 895. Julius.

zu §. 5. daß nicht nur die auf wirkliche Ausschreiben zur Truppenverpflegung erfolgten Lieferungen, sondern auch die von den in diesem § benannten Behörden und Personen, oder auf deren Veranlassung, in Beschlag genommenen Verpflegungsgegenstände, insofern Quittungen, Bescheinigungen, oder andere gültige Beweise beigebracht werden können, zur Liquidation zu bringen sind.

Zu §. 6. No. 3. sind unter dem Ausdruck: Spanndienste, alle Vorspannfuhren zu verstehen, welche als Kriegsfuhren gestellt und geleistet worden sind, und erfolgt also dafür keine Vergütigung.

Wegen der Vergütigung für geleisteten Vorspann an russische und schwedische Truppen wird noch besondere Benachrichtigung erfolgen.

Zu §. 7. In der Kurmark sind in den Fällen, wo unerwartet ein großer Bedarf an Mehl und Brod erforderlich wurde, beide Gegenstände ausgeschrieben worden. Da das Edikt vom 3ten Junius d. J. dieserhalb nichts bestimmt, so wird hierdurch festgesetzt, daß die im diesjährigen Amtsblatt Stück 19. No. 145 enthaltene

haltene Bestimmung wegen Kompensation der Lieferungen an Weitzen- und Roggenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommenssteuer, auch hier als Norm in Ansehung des Mehls angenommen werden soll. Brod wird in der Rücksicht, daß die Verbackungskosten für den einzelnen Lieferungspflichtigen nicht von großer Bedeutung sind, nur als Mehl gerechnet, nach dem Verhältniß daß 100 Pfund Brod für 75 Pfund Mehl und 75 Pfund Mehl für 1 Scheffel Roggen anzunehmen sind; dem Preise des Roggens wird in Gemäßheit der erwähnten Bestimmung des Amtsblatts $\frac{1}{16}$ als Betrag der Mahlmetze zugesetzt.

Sollte wider Verhoffen von irgend einer Behörde Vieh bloß nach der Stückzahl requirirt, und selbiges in dieser Art ohne genaue Ausmittelung des Gewichts abgeliefert sein, so wird das in der Gegend gewöhnliche mittlere Gewicht nach dem Atteste der landräthlichen Behörde angenommen und danach der im §. 7. für lebendiges Vieh bestimmte Satz zur Liquidation gebracht. Hammelfleisch wird wie Rindfleisch vergütet, und wenn lebendige Hammel oder Schaafe geliefert worden sind, werden 10 Stück auf 1 Stück Rindvieh von 300 Pfund gerechnet.

Der für das Heu bestimmte Preis von resp. 14 und 16 Gr. gilt eigentlich nur für gebundenes Heu. Um indeß kleinliche Ausmittelungen zu vermeiden, kann jene Vergütung auch in den Fällen angesetzt werden, wo das Heu von den Magazinen ungebunden angenommen worden ist.

Zu §. 8. Da in Ansehung der Pferde die Sätze für die Reit- und Packpferde nicht angegeben sind, so werden erstere der schweren Kavallerie- und letztere den Trainpferden gleich zu rechnen sein.

Zu §. 9. Außer denjenigen Gegenständen, für welche durch das Edikt vom 8ten Junius eine Vergütung bestimmt ist, wird in einigen Gegenden Holz, Licht für die Belagerungskorps und in Berlin Bier, welches für die Lazarethe geliefert ist, zur Vergütung zu liquidiren sein. Es wird die Zustimmung des Herrn Finanzministers nachgesucht werden, daß das Holz nach der Forsttaxe der zunächst belegenen Königl. Forst, und das Bier nach dem im Amtsblatt bekannt gemachten Durchschnittspreis, jedoch da nur dreiviertheil Bier geliefert worden, nach Abzug eines Viertheils jenes Preises, Lichte aber, welche zu dem vorhingedachten Behuf geliefert worden, insofern die Ablieferung gehörig bescheinigt und die Kosten durch attestirte Rechnungen nachgewiesen werden, nach dem Ankaufspreis liquidirt werden dürfen. In Ansehung der von der Stadt Berlin zum Approvisionnement von Spandow aufgebrachten Gegenstände an Zucker, Wein, Leinwand, Gewürz 2c. sind von dem Magistrat zu Berlin, wozu er hiermit aufgefordert wird, Vorschläge binnen acht Tagen abzugeben.

Zu §. 10. Die Behörden haben sich auf jeden Fall so einzurichten, daß sämmtliche Liquidationen spätestens bis zum 1sten November d. J. bei der Königl. Regie-

rung

rung eingereicht werden, welches deshalb möglich sein wird, weil die meisten Beläge sich schon in den Händen der Landräthe und Magisträte befinden. Damit aber wenigstens ein Theil der Liquidationen recht bald eingereicht und revidirt werden kann, so sind selbige nicht nur nach den besonders erlassenen Ausschreiben abzuschließen und einzusenden, sondern auch nach den verschiedenen Gegenständen, an Getreide, Fleisch, Gemüse, Branntwein, Fourage, Pferden rc. zu trennen, so wie auch die den Truppen unmittelbar verabreichten Gegenstände besonders liquidirt werden müssen, wodurch nachmals auch die Ausgleichung im Innern jedes Kreises rc. erleichtert wird.

Zu §. 11. Ist blos der Gutsbesitzer und Eigenthümer einzelner Besitzungen auf dem Lande, nicht aber der Domainenpächter gedacht. In Ansehung der letztern werden binnen ganz kurzer Zeit besondere Bestimmungen erfolgen, jedoch haben selbige ebenfalls ihre Liquidationen, nach den in dem mehrgedachten Edikte vorgeschriebenen Sätzen, anzufertigen und der landräthlichen Behörde des Kreises zur Prüfung und weitern Beförderung zu übergeben.

Zu §. 12. Aus den Spezialliquidationen werden, nachdem sie revidirt und richtig befunden worden, Hauptliquidationen nach dem nachstehenden Schema angefertigt und dreifach bei der Königl. Regierung eingereicht.

Potsdam, den 15ten August 1814.

A.

Haupt-Liquidation
der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges für den N. N. Kreis
die Stadt N. N.
auf das von der Königl. Intendantur erlassene Ausschreiben
vom ten 181

Nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814
angefertigt und eingereicht vom
Landrath N. N.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| No. des Belags. | Namen der liquidirenden Gutsbesitzer, Eigenthümer einzelner Besitzungen und etwaniger einzelner Liquidanten. | Namen der gemeinschaftlich liquidirenden Kommunen. | Betrag des gelieferten Weitzens | | Betrag des gelieferten Roggens | |
| | | | in Körnern. | in Gelde. | in Körnern. | in Gelde. |
| | | | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. | rtl. gr. pf. |
| | | | | | | |

Be-

| 6. | | 7. | | 8. | | | | 9. | 10. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Betrag des gelieferten Branntweins | | Betrag des gelieferten Fleisches | | Rindvieh | | | | Summa des Geldbetrages. | Anmerkungen. |
| Art. | in Gelde. rtl. gr. pf. | an Gewicht. C. M. | in Gelde. rtl. gr. pf. | bis zu 200 Pfd. incl. Stck. | rtl. gr. pf. | bis zu 300 Pfd. incl. Stck. | rtl. gr. pf. | tl. gr. pf. | |
| | | | | | | | | | Die hier neben befindlichen Rubriken sind nur beispielsweise gewählt, und muß für jeden der Lieferungsgegenstände, welche zur Liquidation zu bringen sind, z. B. für Weizenmehl, Roggenmehl, Gerste, Hafer, Pferde u. s. w. auf gleiche Weise eine besondere Rubrik gezogen werden. |

**No. 306.**
Landarmengelder.
P. 653.
Julius.

Der Anfang des neuen Etatsjahres mit dem 1sten Januar 1815 macht es nothwendig, mit den für das Quartal September, Oktober, und November d. J. zu entrichtenden Landarmen-Beiträgen, zugleich den Betrag für den Monat Dezember d. J. also $\frac{1}{3}$ statt $\frac{1}{4}$ des jährlichen Beitrages zu berichtigen, um die mit einer einmonatlichen Erhebung, sowohl für die Beitragspflichtigen als Empfänger, auf dem platten Lande, hinsichts der geringen einzelnen Beiträge, verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Den Kreisdirektorien und Herren Landräthen machen wir dies, behufs der Erhebung und Zahlung an die Haupt-Landarmenkasse hiernach, so wie den in den Dörfern mit der Einziehung beauftragten Schulzen und den Beitragspflichtigen selbst, zur Nachachtung hiermit bekannt.

Bei der in den Städten statt findenden monatlichen Erhebung kann es zwar verbleiben, die Magisträte haben aber ebenfalls den Beitrag für die gedachten 4 Monate zusammen an die Haupt-Landarmenkasse zu berichtigen.

Potsdam, den 18ten August 1814.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 35.

Potsdam, den [illegible] September 1814.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 237. Die Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungs-akzise beim Viehverkauf, vom 15ten Julius 1814.

No. 238. Die Urkunde über die Stiftung des Luisenordens, vom 3ten August 1814.

No. 239. Das allerhöchste Schreiben an die Frau Prinzessinn Wilhelm Königl. Hoheit, wegen des vorzustehenden über den Luisenorden niedergesetzten Kapitels, vom 18ten August 1814.

No. 240. Eine Berichtigung vom 19ten ejusd. in Beziehung auf das Edikt vom 3ten Junius d. J. betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendeten Krieges.

---

Feldprediger.

Die während des Krieges und nach Beendigung desselben eingegangenen amtlichen Berichte des Feldpropstes, Konsistorialraths Offelsmeyer, gewähren die erfreuliche Ueberzeugung, daß die bei dem Heere angestellten Herrn Brigadeprediger und Feldgeistlichen sämmtlich die Pflichten ihres wichtigen und heiligen Berufs mit Eifer und Treue zu erfüllen sich haben angelegen sein lassen. Fast alle hatten, ehe die von Sr. Majestät genehmigte Vermehrung der Militairgeistlichen eintrat, mehrere Brigaden zu besorgen, aber jeder ertrug die ihm dadurch zuwachsenden Anstrengungen und Beschwerden mit freudiger Ausdauer. Vier der ältern Brigadeprediger, die Herren Glogau, Einert, Ludwig und Herker würden Opfer ihres Berufs, die Herren Rhode, Ziehe, Duchstein und Mann, imgleichen von den später zur Armee gekommenen katholischen Geistlichen, die Herren Schier, Schwabe und Gottwald haben sich durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten, namentlich in den Lazarethen, die gefährlichsten Krankheiten zugezogen und sind kaum dem Tode ent-

entgangen. Der Herr Brigadeprediger Treppe hat zweimal am heftigsten Nervenfieber darniedergelegen, ohne doch das Erbieten, ihn von seinem Geschäfte bei dem Lazareth abzulösen, annehmen zu wollen. Auch haben die Herren Rhode, Mann, Spiecker und Müller durch Herausgabe ihren gehaltenen Vorträge und durch sonstige Bemühungen die Beiträge zur Erquickung kranker, verwundeter und sonst hülfsbedürftiger Krieger sehr vermehrt, und sie vorzüglich da verwandt, wo die Hülfe am nöthigsten, aber am wenigsten zu haben war, auf starken Märschen, auf den Schlachtfeldern und deren nächsten Umgebungen. Der verstorbene Brigadeprediger Einert hat kurz vor seinem Tode den gesammten Ertrag seiner im Felde gehabten zufälligen Einnahme, nahe an 300 Rthlr., den Lazarethen geschenkt.

Das unterzeichnete Ministerium macht dies mit Dank und Achtung bekannt, und wird diese Gesinnungen den durch Pflichttreue verdienten Männern bei künftig sich darbietenden Veranlassungen gern bethätigen.

Einen vorzüglichen Anspruch auf die dankbare Anerkennung seines unermüdlichen und erfolgreichen Eifers, sowohl bei der allgemeinen Aufsicht und Leitung der geistlichen Geschäfte, als in seiner Amtsthätigkeit bei den seiner besondern Seelsorge anvertrauten Theilen des Heers, hat sich der Herr Feldpropst, Konsistorialrath Offelsmeyer, selbst erworben. Berlin, den 15ten August 1814.

Ministerium des Innern; Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

von Schuckmann.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 307.** Zollfreiheit der fremden Zuchtschaafe. A. P 1299. August.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 30sten v. M. soll die durch das im diesjährigen Amtsblatt sub No. 191 befindliche Publikandum vom 1sten Juni c. vorläufig für die Dauer von Einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. bewilligte Zollfreiheit in Ansehung des von ländlichen Grundbesitzern, zu Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlornen Inventarii, gegen landräthliche Atteste aus der Fremde einzubringenden Zugviehes, auch auf das, zu gleichem Behuf für jene Grundbesitzer eingehende fremde Zucht-Schaafvieh in Anwendung kommen.

Sämmtlichen Zollämtern, so wie den landräthlichen Behörden, wird diese höhere Bestimmung zur Nachricht, und mit der Anweisung bekannt gemacht, in Absicht dieser bewilligten Zollfreiheit des Zucht-Schaafviehes eben so zu verfahren, als es wegen des zollfrei einzulassenden Zugviehes in obengedachtem Publikandum vorgeschrieben worden.

Potsdam, den 18ten August 1814.

---

Es

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8ten dieses, der Ersatzzoll von fremdem Steingut, welcher nach No. 9. des Tarifs vom 27sten Mai c. einen Thaler zwölf gute Groschen für den Zentner beträgt, bis auf acht gute Groschen für den Zentner ermäßigt, und mittelst Verfügung vom 10ten d. der Ersatzzoll von eingehenden hölzernen Schachteln auf 8 gGr. pro Zentner brutto herabgesetzt worden ist.

No. 308. Ersatzzoll von Steingut, und Schachteln. A. 1814. August.

Potsdam, den 20sten August 1814.

---

Da der provisorische Tarif zur Versteuerung der in die Städte vom platten Lande aus eingehenden Getränke und anderen Objekte keinen Abgabensatz auf Essig festsetzt, und Zweifel darüber entstanden sind, welche Gefälle beim Eingange des Landessigs in die Städte erhoben werden sollen, so hat der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 7ten dieses bestimmt, daß von einer Berliner Tonne Landessig, eben so als wie von einer dergleichen Tonne Bier, bis zur Erscheinung des neuen Tarifs, ein Thaler an Ergänzungsabgabe erhoben werden soll, welches sämmtlichen von uns ressortirenden Abgabebehörden hierdurch zum künftigen Nachverhalten bekannt gemacht wird.

No. 309. Versteuerung des vom Lande eingehenden Essigs. A. 1813. August.

Potsdam, den 22sten August 1814.

---

Da die Heringsfischerei in Emden, welche durch die zeitherige Sperre der Schiffahrt ganz gehemmt war, gegenwärtig von neuem ihren Anfang genommen hat, so hat der Herr Finanzminister zur Begünstigung dieses Gewerbes unterm 11ten d. M. beschlossen, in Ansehung der Abgaben von den Emdner Heringen, die bis zum Jahre 1806. statt gefundene Konsumtionssteuer von 5 gGr. für die Tonne, statt des bisherigen hohen Satzes, wiederum erheben zu lassen, diesen Hering auch von den Zollgefällen zu befreien, und namentlich den Ersatzzoll davon nicht zu erheben.

No. 310. Emdner Heringe. A. 2003. August.

Zur Verhütung von Mißbräuchen werden alle Versendungen Emdner Heringe mit Ursprungszertifikaten, worin die Qualität, Quantität, und der Bestimmungsort angegeben sein muß, begleitet werden.

Von diesen Zertifikaten werden wir den Aemtern ein Formular nachträglich zusenden, denselben auch die Behörde bezeichnen, von der sie werden ertheilt werden.

Potsdam, den 22sten August 1814.

---

**No. 311.** Ergänzungs- u. Kommunal-Akzise von den aus den überelbischen Provinzen in die Städte eingehenden Objekten. A. 2397. August.

Die durch die Kabinetsordre de dato London den 28sten Junius c. in den Königlichen Provinzen diesseits der Elbe zum Besten der städtischen Kommunen angeordnete Erhöhung der Akziseabgabe vom Getränke, Gemahl und Fleisch, macht in Absicht der Ergänzungsakzise von den steuerbaren Gegenständen dieser Art, die von jenseits der Elbe in die diesseitigen Städte eingeführt werden, zur Aufrechthaltung der bisher beobachteten Verhältnisse, eine der neuen Kommunalabgabe gleichkommende Erhöhung nothwendig. Zur nähern Bestimmung dieser erhöhten Ergänzungsakzise hat der Herr Finanzminister unterm 4ten d. M. einen besondern hier nachstehenden Tarif anlegen lassen, wonach die Akziseämter die Ergänzungsakzise und Kommunalabgabe von den darin aufgeführten aus den überelbischen Provinzen in diesseitige Städte eingehenden Objekten zu erheben haben.

Potsdam, den 27sten August 1814.

## Tarif

wonach die Ergänzungsakzise und Kommunalabgabe von nachbenannten aus den überelbischen preußischen Provinzen in die Städte diesseits der Elbe eingehenden Objekten einzuheben ist.

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag: der durch die Tarifs vom 19. Januar u. 25. Mai 1814 angeordneten Ergänzungsakzise. rtl. | gr. | pf. | Betrag: der Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Einländische Produkte und Fabrikate und zwar: | | | | | | | | | | |
| 1 | Fleisch, frisches und geräuchertes ohne Unterschied der Gattung, auch Speck und Würste | 10 Pfund | — | 1 | 8 | — | — | 5 | — | 2 | 1 |
| 2 | Weitzenmehl extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther und Mariemonter gleich | Zentner | 1 | 12 | | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| 3 | Weitzenmehl, ordinaires ohne Nachmehl u. Kleie | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |
| 4 | Roggenmehl aller Art | Zentner | — | 6 | — | — | 2 | 9 | — | 8 | 9 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 1 | 10 | — | 5 | 10 |
| 5 | Gerstenmehl | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | [illegible] | 8 | — | 20 | 8 |
| 6 | Buchweitzenmehl | Zentner | 1 | — | — | — | 7 | — | 1 | 7 | — |
| | | Scheffel gestr. | — | 16 | — | — | 4 | 8 | — | 20 | 8 |

Be-

| | Benennung der Objekte. | Anzahl, Maaß oder Gewicht. | Betrag der durch die Tarifs vom 19. Januar u. 25. Mai 1814 angeordneten Ergänzungsakzise. rtl. | gr. | pf. | der Kommunal-Abgabe. rtl. | gr. | pf. | Summa. rtl. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Kraftmehl, Stärke und Puder | Zentner | 1 | 12 | — | — | 10 | 6 | 1 | 22 | 6 |
| 8 | Weitzengraupe aller Art | dito | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| 9 | Gersten-, Perl- und andere weiße Graupe aller Art | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | 1 | — | — | — | 7 | 10 | 1 | 7 | 10 |
| 10 | Gersten ordinaire Graupe, welche blos enthülset aber nicht weiß gemahlen | Zentner. | — | 6 | — | — | 3 | 7 | — | 9 | 7 |
| | | Scheffel gestr. | — | 5 | — | — | 3 | — | — | 8 | — |
| 11 | Weitzengrütze und Gries aller Art | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| 12 | Gerstengrütze und Gries, feine weiße gemahlene | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| 13 | Gerstengrütze ordinaire gestampfte | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| 14 | Hafergrütze aller Art | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| 15 | Buchweitzengrütze, feine weiße | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| 16 | Buchweitzengrütze, ordinaire gestampfte | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| 17 | Hirsegrütze | Zentner | — | 6 | — | — | 4 | 6 | — | 10 | 6 |
| | | Scheffel gestr. | — | 4 | — | — | 3 | — | — | 7 | — |
| 18 | Schwadengrütze | Zentner | 1 | 4 | — | — | 9 | 2 | 1 | 13 | 2 |
| | | Scheffel gestr. | — | 18 | — | — | 7 | 10 | 1 | 1 | 10 |
| 19 | Weitzenbrod und Kuchen | 10 Pfund | — | 5 | — | — | — | 5 | — | 5 | 5 |
| 20 | Roggenbrod aller Art | Zentner | — | 9 | 2 | — | 1 | 6 | — | 10 | 8 |
| 21 | Nudeln und Macaronen aller Art | dito | 1 | 16 | — | — | 11 | 8 | 2 | 3 | 8 |
| 22 | Bier | Tonne à 100 Q. | — | 5 | — | — | 4 | 3 | — | 9 | 3 |

Be-

No. 315. Stempelpflichtigkeit der Meldezettel. P. 647. Junius.

So wie bereits festgesetzt ist, daß die Meldezettel der Herbergswirthe keiner Stempelabgabe unterworfen sein sollen, so ist auch durch den Herrn Finanzminister am 19ten Junius c. verfügt: daß die Meldezettel der Gastwirthe ebenfalls für die Fälle stempelfrei sein sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben.

Da auch die Gastwirthe öfters den Stempelsatz von 2 gGr. für den Meldezettel jedem der bei ihnen einkehrenden Gäste ganz anrechnen, statt ihn, weil sie alle an einem Tage eingekehrte und abgereisete Fremden auf einem Meldezettel bemerken können, auf die darin bemerkten Fremden mit Ausschluß der befreiten zu vertheilen, so wird, in Gemäßheit der dieserhalb von dem Herrn Polizeiminister am 2ten Julius an uns ergangenen Verfügung, jener Misbrauch sämmtlichen Gastwirthen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall untersagt und es werden die Polizeibehörden angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß der obengedachte Stempelsatz stets auf die zusammen zu meldenden Reisenden, mit Ausnahme der Handwerksgesellen und Bauerknechte, gleichmäßig vertheilt und durch pünktliche Befolgung dieser Vorschrift ein den Reisenden nachtheiliger Misbrauch abgestellt werde.

Zugleich werden die Polizeibehörden aufgefordert, auf den Gebrauch gestempelter Meldezettel für alle übrige Fremden, die Gesellen und Bauerknechte ausgenommen, mit unnachsichtlicher Strenge zu halten und diejenigen Gastwirthe, welche dagegen handeln, außer der Erlegung der Stempelgebühren in die gesetzliche Stempelstrafe zu nehmen.

Potsdam, den 11ten August 1814.

No. 316. Begnadigungen. P. 1189. August.

Des Königs Majestät haben durch die Kabinetsordre vom 6ten d. M. bei Allerhöchstdero Rückkehr nach glorreich erkämpftem Frieden, die wegen leichter Verschuldungen erkannte oder in kurzem verbüßten Strafen dahin erlassen:

1) daß diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten oder darunter verurtheilt sind, so wie diejenigen, welche eine härtere gegen sie erkannte Strafe schon bis auf sechs Monate abgebüßt haben, sofort des Arrestes erlassen werden sollen,

2) daß denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, diese Strafe erlassen sein soll,

3) daß alle Untersuchungen über Vergehungen, welche vor dem 7ten August d. J. begangen worden, resp. niedergeschlagen oder nicht weiter eingeleitet werden sollen, in sofern nach dem richterlichen Ermessen die ordentliche Strafe nicht eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 100 Rthlr. übersteigt,

4) daß

4) daß Diebe und Betrüger aber an dieser Begnadigung keinen Antheil haben sollen.

Indem wir dies den sämmtlichen Unterbehörden der Provinz zur Nachricht und Achtung bekannt machen, verweisen wir noch besonders:

a. die Steuerbehörden und Salzfaktoreien auf die Zirkularverfügungen vom 2ten Februar 1810. No. 61. und 2ten August 1810. No. 34. und

b. die Forstämter auf die Zirkularbestimmung vom 18ten Julius 1810.

Dabei wird jedoch den gedachten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß durch die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten August d. J. festgesetzt worden ist:

daß aus den durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten August c. niedergeschlagenen Strafen **niemals** ein Denunziantenantheil berichtigt und zugebilligt werden soll.

Potsdam, den 27sten August 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

No. 30. Finow-Kanal-gericht.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß unter dem heutigen Tage das bisher bestandene Finowkanal-Gericht aufgehoben worden ist, und daß die Jurisdiktion auf dem Finowkanal nunmehr von den angrenzenden Gerichten, mit Ausnahme der Polizeisachen ausgeübt werden wird, wonach sich dasselbe künftighin bei vorkommenden ehemals vor das Forum der Finowkanal-Gerichte ressortirenden Rechtsstreitigkeiten zu achten hat.

Berlin, den 1sten August 1814.

---

## Personalchronik.

Durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 16ten v. M. ist der Kammergerichtsreferendarius **von Mentz** an die Stelle des nach Perleberg versetzten Stadtrichters Schulze zum Stadtrichter von Lychen interimistisch bestellt worden.

Die Glien- und Löwenbergsche Kreiskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer ist dem Oberamtmann **Sach** zu Kuhhorst und die Havelländische dem Syndikus **Thiede** zu Brandenburg, deren Kasse auch von Potsdam dorthin verlegt wird, vom 1sten d. M. an übertragen worden.

In Gemäßheit des §. 67. des Feldmesserreglements vom 29sten April 1813. sind: der Deichinspektor Heyfelder zu Frankfurth, der Bauinspektor Brasch jun. zu Berlin, der Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt a. d. Dosse, der Bauinspektor Clemen zu Königs-Wusterhausen, der Grabeninspektor Witte zu Giesenshorst, der Kondukteur Mohr in Jerichow, der Kondukteur Schmidt II. gegenwärtig in Königs-Wusterhausen und der Kondukteur Licht zu Gieshof bei Wrietzen als Vermessungsrevisoren angestellt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Der Schullehrer Fehre von Klein-Köris ist in Nowaweß, Kellermann in Drewitz, die Schullehrer Jordan von Zühlsdorf in Zehlendorf und Schwarz von dem Kietz bei Köpnick in Friedrichshagen zu Schullehrern, letztere beide auch zu Küstern bestellt, der Seminarist Steide als Parochial- und Armenschullehrer im St. Georgen Kirchsprengel in Berlin und der Schullehrer Assistent Steinacker von Reichenwalde als Mädchenschullehrer in Pritzwalk bestätigt.

Der Thorvisitator und Mühlenwaagemeister Andrä zu Frankfurth ist zum Thorschreiber am Gubener Thor daselbst, der Akziseaufseher Borgmann zu Schwedt zum Thorvisitator und Mühlenwaagemeister in Frankfurth und der invalide Unteroffizier Zander zum Kassendiener und Wächter beim Elbzollamt Lenzen bestellt.

Predigtamts-kandidat.

Der Rektor Hirschberg an der Stadtschule zu Friesack ist zu einer Pfarrstelle für wahlfähig erklärt.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Jahrmarkt in Kottbus.

Der in dem diesjährigen Kalender unrichtigerweise auf den 14ten September angesetzte Kottbusser Herbstjahrmarkt wird statt dessen wie gewöhnlich am Montag nach St. Aegidii den 5ten September abgehalten werden.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

Ex-

# Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

No. 17.

Die unten bezeichnete aus Schönebeck bei Magdeburg gebürtige unverehel. Dorothee Kurthmann, Tochter des dortigen Schiffer Kurthmann, welche sich ungefähr 3 Wochen lang bei dem Gastwirth Wilde zu Schiffersruh bei Lossow, angeblich in der Absicht, um dort ihren von Landsberg a. d. W. zurückkehrenden Vater zu erwarten, aufgehalten hat, ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. von dort heimlich entwichen und hat sich dabei zugleich eines bedeutenden Diebstahls an Kleidungsstücken und anderen den Wildeschen Eheleuten zugehörigen Sachen schuldig gemacht.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden, ersuchen wir daher ganz ergebenst, die genannte Dorothee Kurthmann im Betretungsfall sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns zur Untersuchung gefälligst abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten August 1814.

Das von Viereckſche Gericht über Lossow.

Felisch.

### Bezeichnung.

Die Dorothee Kurthmann ist ungefähr 20 Jahr alt, mittler Statur, von bestehendem Knochenbau, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, dicke Nase, aufgeworfene Lippen und ein schwarzbraunes Ansehen.

Bekleidet war dieselbe mit einem weiß kattunenen Rock und Jacke, schwarz seidenem Halstuch und schwarzen Saffianschuhen; den Kopf trägt sie bloß und in den Haaren einen schwarzen Kamm. Auch führt dieselbe einen Paß aus Schönebeck bei sich.

---

No. 18.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 11ten verfolgte Carl Frobiewsky bereits wieder eingefangen ist, wird, zur Vermeidung fernerer Bemühungen, hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 21sten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident.

Le Coq.

---

No. 19.

Der Bediente Karl David Baumbach hat sich nach Verübung eines bedeutenden Diebstahls heimlich entfernt und sich mithin der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung zu entziehen gewußt.

Sämmt-

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden dienstlichst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 23sten August 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident. Le Coq.

## Personbeschreibung.

Der Bediente Karl David Baumbach ist 43 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, kleiner untersetzter Statur, hat einen sehr breiten Rücken, schwarze Augen, dergl. Haare, und war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke und Weste, grauen langen tuchenen Beinkleidern, Stiefeln mit gelben Klappen und einem runden Huth. Er trägt eine Uhr an einem schwarz seidenen Schnürchen um den Hals; sie ist von Silber, eingehäusig, mit Stunden- und Datumzeiger versehen, und war das emaillirte Zifferblatt in der Gegend des Schlüssellochs etwas beschädigt. Diese Uhr hat er seinem Herrn entwendet. Eine andere ihm eigenthümlich zugehörige silberne eingehäusige Taschenuhr, welche er ebenfalls zu tragen pflegt, war nach Art der gewöhnlichen Dutzend-Uhren.

---

## Bekanntmachung.

Es sollen für Rechnung des Legats zur Förderung des Obstkultur, welches der Hofrath Marquardt gestiftet hat, in diesem Herbste, und wenn es zu spät wird, im künftigen Frühjahr 1500 bis 2000 Stück ächte Baumstämme von der besten und dauerhaftesten Aepfel- und Birnsorte an die bäuerlichen Einsassen der Aemter Stettin und Rügenwalde vertheilt, und den Empfängern unentgeldlich zur eigenen Nutzung übergeben werden.

Die Bäume müssen 6 bis 7 Jahr alt und wenigstens 6 Fuß unter der Krone sein. Wer solche Bäume in Quantitäten von 50 und darüber frei bis Stettin oder Rügenwalde zu liefern im Stande, und für die Wahrheit der angegebenen Qualität zu haften Willens ist, dergestalt, daß er bei befundener Unrichtigkeit der angegebenen Qualität sich dem Ersatz des Preises unterwirft, hat längstens binnen 4 Wochen a dato davon anhero schriftliche Anzeige zu thun, und bestimmt zu bemerken:

a. von welcher Sorte,
b. wie viel solcher ächten Aepfel- und Birnenstämme und
c. zu welchen Preisen er solche in der letzten Hälfte des Monats Oktober d. oder des Monats März k. J. zu liefern übernehmen will.

Der Akkord wird mit dem Mindestfordernden abgeschlossen, und die Empfänger sogleich angezeigt werden. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt sogleich in baarem Gelde. Stettin, den 18ten August 1814.

Polizeideputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No 36.

Potsdam, den 9ten September 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 317. Ersatzzoll. A. P. 1563. August.

Zu Begünstigung des Verkehrs mit ordinairen rohen Tuchen, welche Grossisten zu dem Behuf aus dem Auslande beziehen, um solche im Lande appretiren zu lassen, damit ihre Lager zu vervollständigen und sie demnächst wieder nach dem Auslande abzusetzen, hat der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 7ten dieses bestimmt, daß diese Tuche eben so, als der Ersatzzoll-Tarif überhaupt in Ansehung der Tuche verordnet, die bloß zum Appretiren eingehen und sodann über das Eingangsamt wieder ausgeführt werden, behandelt, und hiernach dafür nur ein und ein halber Thaler für den Zentner ohne weitere Abgabe erhoben werden sollen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird diese höhere Festsetzung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß, wenn es gleich nicht darauf ankommt, daß solche für die Grossisten eingebrachte fremde Tuche über denselben Punkt wieder ausgehen wo sie in das Land gekommen sind, die Wiederausfuhr an sich dennoch durch Kontiren eben so kontrollirt werden muß, als es für den Fall, daß selbige über das Eingangsamt geschehen muß, bereits vorgeschrieben ist, damit dieses Verkehr nicht zur Beeinträchtigung der Konsumtionsgefälle benutzt werden kann.

Potsdam, den 25sten August 1814.

---

No. 318. Restitution d. Ersatzzolles beim Zwischenhandel. A. 1673. August.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Verfügung vom 9ten dieses beschlossen, daß zur Erhaltung des Intermediairhandels bei dem Waarenbezug durch die Ostsee zur Exportation hauptsächlich nach Sachsen, Böhmen und Mähren, auf der altländischen Grenzlinie von Demmin in Pommern bis Ratibor in Ober-Schlesien ein Theil des Ersatzzolles restituirt werden soll, und deshalb folgende Bestimmungen gegeben:

1) für nachbenannte Objekte, welche eingangs den Ersatzzoll entrichtet haben, wird bei der Exportation auf gedachter Linie ein Rückzoll in dem beigesetzten Betrage bewilliget, nämlich
auf den Zentner Brutto feine Gewürzwaare als: Muskatnüsse, Muskatblumen, Nelken, Zimmet, Kassia, Kardamomme, Saffran, Vanille
„Zwei Thaler"
auf den Zentner Brutto außereuropäische gemeine Gewürzwaare, als: Pfeffer, Piment, Ingwer, Galgant
„Zwölf Groschen"
auf den Zentner Brutto fabrizirte Tabacke aller Art, exklusive Portoriko
„Ein Thaler zwölf Groschen"
auf den Zentner Brutto Portoriko
„Zwölf Groschen"
auf den Zentner Brutto virginische und andere europäische Tabacksblätter
„Acht Groschen"
auf den Zentner Brutto Thee
„Ein Thaler"
auf den Zentner Brutto Raffinade, Melis und Kandis
„Drei Thaler"
auf den Zentner Brutto Lumpenzucker ganzen und gestoßenen
„Ein Thaler"
auf den Zentner Brutto Juchten
„Zwölf Groschen"
mit dem Vorbehalt, diesen Rückzoll nach Maaßgabe der Umstände noch auf mehrere Gegenstände, wenn es erforderlich seyn wird, auszudehnen.

2) Dieser Rückzoll findet statt auf den Intermediair-, Speditions- und Kommissionshandel. Werden diese Objekte aber direkte transitirt, so sind sie in der Regel von dem Benefizio des Rückzolles ausgeschlossen.

3) Derselbe wird ertheilt, wenn das Objekt entweder vom Packhofe aus, oder aus unter gehöriger Authorisation verstatteten unversteuerten Niederlagen zur Ausfuhr versandt wird, und es findet derselbe also keine Anwendung, wenn die Versendung zur Konsumtion versteuert, auf Passirscheinen geschiehet.

4) Ein Kaufmann gehet die Begünstigung, auf Rückzoll zu exportiren, verlustig, wenn er wegen Unrichtigkeiten bei einer Expedition auf Rückzoll in Anspruch genommen und entweder bestraft, oder nur ab instantia absolvirt worden.

5) Nur auf Versendungen von wenigstens einem Zentner Bruttogewicht kann die Expedition auf Rückzoll erfolgen.

6) Die Zahlung des Rückzolles wird nur dann geleistet, wenn der Beweis der Exportation in der Art geführt worden, wie solches weiter unten, oder wie künftig vorgeschrieben werden wird, und wenn alle für die Expedition vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollständig erfüllt worden sind.

7) Der

7) Der Beweis der Exportation wird dadurch geführt, daß der über die Expedition ausgefertigte Begleitschein von dem deklarirten und zur Ausgangsexpedition auf Rückzoll authorisirten Grenz-Zollamte, mit dem gehörigen Ausgangsatteste versehen, dem Ausfertigungsamte auf dem vorgeschriebenen Wege zurückkömmt. Welche Grenz-Zollämter künftig nur zur Exportation auf Rückzoll authorisirt sind, wird noch bekannt gemacht werden; vorläufig, und bis zur anderweitigen Festsetzung des Königl. Finanzministerii werden diejenigen Aemter, welche Exportationsatteste auf bonifikationsfähigen einländischen raffinirten Zucker ausstellen können, namentlich Beeskow, Müllerose, Teupitz, Mittenwalde, Luckenwalde, Zossen, Treuenbrietzen, Lohburg, Wittstock und Zehdenick zur Exportation der Waaren auf Rückzoll autorisirt.

8) Bei der Deklaration auf Rückzoll muß der Bestimmungsort und das gewählte Ausgangsamt mit angegeben, und das letztere durchaus eingehalten werden.
Die Versendung darf nur von den Packhöfen oder von der Amtsexpedition aus geschehen, daher von unversteuerten Niederlagen unter Privatverschluß das Objekt zum Packhofe oder zur Amtsexpedition gebracht werden muß. Sollte die Lokalität in einzelnen Fällen die Beobachtung dieser letztern Bestimmung zu sehr erschweren, so wird auf geschehenen Vortrag Erleichterung bewilligt werden. Dort wird das zu exportirende Objekt revidirt, Brutto verwogen, die Kollis werden plombirt, oder sonst verfassungsmäßig verschlossen, und die Ladung wird unter amtlicher oder militairischer Aufsicht aus der Stadt begleitet. Der Thorschreiber muß im Thorausgangsattest bemerken, unter welcher Begleitung die Ladung zum Thore gelangt ist. Bei dem Grenz-Ausgangsamte geschieht die genaueste Vergleichung der Ladung mit der Bezettelung, besonders sorgfältig muß die Plombage geprüft, und es müssen mit einzelnen Kollis Probeverwiegungen und Revisionen durch Anbohren und Durchstechen vorgenommen werden.

9) Die Rückzollliquidationen werden von den Ausfertigungsämtern nach Zurückempfang der betreffenden Begleitscheine aufgenommen, und an uns sogleich zur Anfertigung der monatlichen Hauptliquidationen eingesendet.

10) Für alle Objekte, auf welche Rückzoll zuerkannt worden, ist solcher auch noch für die schon vor Eingang gegenwärtiger Verfügung, seit Einführung des Ersatzzolles expedirten und gehörig nachgewiesenen Exportationen zu liquidiren.

Hiernach haben sich die von uns ressortirenden Behörden zu achten, und die Packhofsämter, besonders die Thorschreiber, gehörig zu instruiren, daß sie die ad 8 vorgeschriebene Formalität auf den Begleitscheinen zu vermerken nicht verabsäumen. Uebrigens müssen die Liquidationen monatlich von den Ausfertigungsämtern durch die Ober-Stadtinspektoren und Stadtinspektoren regulair eingesandt werden, und ihnen die zurückgekommenen Begleitscheine beigefügt sein.

Potsdam, den 26sten August 1814.

No. 319. Ersatzzoll. A. 2398. August.

Um den Verkehr mit
Leinwand, Zwirn und Garn die zum Bleichen, rohen Ledern die zum Ausarbeiten, und Tuchen die zum bloßen Walken
aus der Fremde eingehen, nicht zu stöhren, hat der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 15ten dieses beschlossen, diese Artikel, sofern sie nach verrichtetem Zweck über dasselbe Zollamt, über welches sie eingebracht worden, wieder ausgeführt werden, nur mit einem Ersatzzoll von acht guten Groschen für den Zentner, sonst aber mit keiner weitern Abgabe zu belegen.

Den von uns ressortirenden Akzise- und Zollämtern wird diese höhere Bestimmung zur Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, auf diesen Verkehr dieselben Kontrollen zu beobachten, die für das zum Färben und Appretiren eingehende Tuch, und die zum Bedrucken eingehenden baumwollenen Waaren bereits vorgeschrieben sind. Potsdam, den 29sten August 1814.

No. 320. Versteuerung des Reis- und Strauchholzes. A. 2044. August.

Nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M., soll das in Fudern in die Städte eingehende Reis- und Strauchholz und Reiser nach denjenigen Sätzen versteuert werden, welche der Tarif zur Versteuerung der Brennmaterialien vom 20sten März 1813 unter No. 9. nach Maaßgabe der verschiedenen Fuhren bestimmt.

Den Akziseämtern wird dies in Verfolg der Bestimmung No. 141 des Amtsblatts pro 1813 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten September 1814.

No. 321. Zu ihren Studien zurückkehrende Freiwillige. C. 457. August.

Da die aus freiwilligem Kriegesdienste unmittelbar zur Universität gehenden Jünglinge die Zeit, welche sie auf die Vollendung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung hätten wenden können, dem Dienste des Vaterlandes gewidmet haben, und dadurch vielleicht verhindert worden sind, sich in der Prüfung mehr als das Zeugniß des dritten Grades zu erwerben: so erfordert es die Billigkeit, in Ansehung ihrer besondere Rücksichten gelten, und in Beziehung auf die im Amtsblatt vom Jahr 1813 pag. 3 und 4 bekannt gemachte Bestimmung des §. 24. der Prüfungsinstruktion vom 25sten Junius 1812, wonach die mit dem Zeugniß No. III. versehenen an öffentlichen Benefizien keinen Theil haben sollen, das, was ihnen an Reife abgeht, durch ihre dem Vaterlande geleisteten Dienste kompensiren zu lassen.

Es ist daher durch das Ministerialreskript vom 10ten d. M. festgesetzt worden:
daß die gedachte Bestimmung auf junge Leute, welche unmittelbar aus freiwilligem Kriegesdienste in dem nunmehr beendigten Kriege zur Universität übergehen, und in der Prüfung nur das Zeugniß No. III. erhalten, nicht angewendet werden soll, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen mangelnder Fähigkeiten ganz untüchtig zum Studiren sind, als worauf mit zu sehen, und danach in den solchen jungen Leuten zu ertheilenden Zeugnissen das Nöthige zu bemerken den gemischten Prüfungskommissarien aufgetragen worden ist,

wel-

welches hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht wird, welche öffentliche Stipendien zu vergeben haben. Potsdam, den 29sten August 1814.

No. 322. Vergütung der Kriegsleistungen der Domainenpächter. M. 2331. Julius.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten d. M. wegen der durch das Edikt vom 3ten Junius d. J. festgesetzten landesherrlichen Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges werden, rücksichts der Liquidirung und Feststellung der Vergütung der Domainenpächter, nachstehende unterm 22sten v. M. von dem Herrn Finanzminister erlassene Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) In Ansehung der Periode vom Jahre 1806 bis Ende Dezember 1812 leidet das bisherige Verfahren keine Abänderung.
2) In Absicht der Periode vom 1sten Januar 1813. bis Ende Junius 1814. haben die Pächter der Domainen die landesherrliche Vergütung der Lieferungen nach den neuesten allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten Junius d. J. zu fordern, wogegen dieselben wegen der Einquartierungen, Fouragirungen und aller übrigen Kriegsschäden, für welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzes keine landesherrliche Vergütung zu erwarten haben, nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und der in Gemäßheit dessen ertheilten Vorschriften zu behandeln sind, und sich mit den ihnen als Pächter danach und nach ihren Kontrakten zustehenden Vergütungen vom Staate als Verpächter, begnügen müssen.

Zur Norm dient hierbei daß

a. künftig nur Vergütungen für die letztgedachten Remissionsobjekte für den Zeitraum vom 1sten Januar 1813. ab, in Gemäßheit der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 14ten Januar d. J. zur Abrechnung auf die rückständigen Pachtgefälle der Pächter in der bisherigen Art liquidirt werden dürfen.
b. Alle bis jetzt noch nicht vergüteten Lieferungen der Pächter aus dieser Periode werden hingegen auf die im §. 14. der Verordnung vom 3ten Junius d. J. vorgeschriebene Nachweisung gebracht und die Pächter erhalten dafür die landesherrliche Vergütung durch die gesetzlichen Lieferungsscheine.
c. Um die Berichtigung der Pachtreste bis Trinitatis 1814 zu erleichtern, hat der Herr Finanzminister gestattet, daß diese Lieferungsscheine der Domainenpächter auf die eben gedachten Reste derselben in Zahlung angenommen werden können und ist hiernach die Regierungskasse bereits instruirt worden.
d. Die landräthlichen Behörden, denen die Domainenpächter die Liquidationen einreichen, haben streng darauf zu achten, daß nicht errores dupli entstehen, und namentlich keine schon anderweit vergütete Lieferungen auf die Nachweisung von den zu ertheilenden Lieferungsscheinen gebracht werden. Sämmtliche Domainenpächter aber werden hierdurch angewiesen, sofort den

den gedachten Behörden genaue Verzeichnisse von allen bis jetzt schon vergüteten Lieferungen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 ab zuzustellen, und solches nicht minder bei allen etwa noch nachträglich eingehenden Vergütungs-Anweisungen für diesfällige Lieferungen gehörig zu bewirken. Diese Verzeichnisse werden nach vorgängiger Prüfung den bei der Königlichen Regierung einzureichenden Liquidationen beigefügt.

e. In Absicht der für die Periode vom 1sten Janur 1813 ab schon festgesetzten Lieferungsvergütungen der Domainenpächter, behält es insoweit, als die Pächter nicht ausdrücklich auf die Behandlung nach dem Gesetz vom 3ten Junius 1814 provoziren, bei den erfolgten Festsetzungen sein Bewenden. Wo aber dieser Fall eintritt, werden sämmtliche dem betreffenden Pächter für die Periode vom 1sten Januar 1813 ab schon bewilligte Lieferungsvergütungen, imgleichen diejenigen Vergütungen, welche ihm für die schon vergüteten Lieferungsartikel nach dem Gesetze vom 3ten Junius d. J. zu kommen, von ihm in einer balanzirenden Nachweisung zusammen gestellt, woraus sich ergeben muß, ob und was er noch zu erwarten hat, oder der Fiskus zurück fordern kann. Diese Nachweisung, in welche jedoch, bei erfolgter Provokation des Pächters auf das Gesetz vom 3ten Junius d. J., nicht blos einzelne Gattungen von Lieferungen, sondern alle ihm schon vergütete Lieferungen aufgenommen werden müssen, ist sodann von der landräthlichen Behörde attestirt zur Genehmigung und weitern Bestimmung einzusenden.

5) Lieferungen aus der dritten gesetzlichen Periode vom 1sten Julius d. J. ab, werden ganz nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Junius d. J. behandelt, und darf also dafür nichts zur Abschreibung auf die Pachtgefälle der Pächter liquidirt werden.

Die Domainenpächter haben hiernach und nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 15ten d. M. die Liquidationen anzufertigen und den landräthlichen Behörden zur weitern Beförderung an uns zu übersenden.

Potsdam, den 26sten August 1814.

---

**No. 323.** Getreide- und Fouragepreise pro August 1814. M. 112. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

| | | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | des Scheffels | Weitzen | , , | 2 | 5 | 5 |
| 2) | — | Roggen | , , | 1 | 14 | 8 |
| 3) | — | große Gerste | , , | 1 | 10 | 7 |
| 4) | — | kleine Gerste | , , | 1 | 6 | 10 |
| 5) | — | Hafer | , , | 1 | 3 | 11 |
| 6) | — | Erbsen | , , | 1 | 19 | 9 |
| 7) | — Zentners | Heu | , , | 1 | 1 | 10 |
| 8) | — Schocks | Stroh | , , | 7 | 14 | , |

Die

Die Durchschnittspreise
für das Quart Bier betragen . . . . 1 Gr. 3 Pf.
— — — Brantwein . . . . 4 — 3 —
in $\frac{1}{32}$stel.

Potsdam, den 2ten September 1814.

---

No. 324. Forderungen an die Etappenmagazine. M. 254. September.

Alle diejenigen, welchen aus dem jetzt beendigten Kriege noch Forderungen an den Truppenverpflegungsfonds oder an die Etappenmagazine der Kurmark für Vorschüsse an Naturalien, die den letzteren entweder selbst, oder durch unmittelbare Verabreichung an die Truppen geleistet sind, zustehen, und welche nicht ihre Entschädigung nach den Vorschriften des Edikts vom 3ten Julius d. J. und der in dem diesjährigen Amtsblatt 34. No. 305. enthaltenen Bekanntmachung erhalten, oder dadurch von einer Entschädigung ausgeschlossen sind, werden hierdurch aufgefordert, solche bei uns jedoch ohnfehlbar bis zum 30sten d. M. zur weitern Veranlassung zu liquidiren.

Auf später eingehende Liquidationen kann und wird nicht Rücksicht genommen werden, da alsdann der Hauptabschluß gemacht werden wird. Die an die Etappenmagazine zu machenden Ansprüche müssen mit einem Anerkenntniß derselben über die Richtigkeit der Forderung belegt werden, und haben letztere strenge darauf zu sehen, daß nichts liquidirt und anerkannt wird, was nicht den obigen Bestimmungen gemäß ist.

Potsdam, den 4ten September 1814.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

Der Anstrich der verschiedenen Bau- und anderer Gegenstände hat den doppelten Zweck: die Verschönerung des äußern Ansehens, oder die Vermehrung der Dauer, zuweilen beides zugleich. Das erste für sich betrachtet erfordert, daß bei der Ausführung alles, was auf Nettigkeit und Eleganz hinausgehet, beobachtet werde, und gehört nicht zu dem Gesichtspunkt, aus welchem dieser Aufsatz geschrieben ist; sein besonderer Gegenstand ist vielmehr der letztere Zweck, nämlich die Dauer der Baugegenstände durch den Anstrich zu vermehren und die Betrachtung der Mittel, das Anstreichen besonders der sehr ausgedehnten Bauwerke allgemein zu machen und so auszuführen, daß der vorhabende Zweck möglichst vollkommen erreicht werde.

Aus diesem Grunde beziehen sich alle folgende Betrachtungen lediglich auf solche Anstriche, die vom Wasser nicht aufgelöset werden können.

Die Sache ist für die Bauausführung von der größten Wichtigkeit; es sollen dadurch die Baugegenstände gegen die zerstöhrenden Einwirkungen der Atmosphäre geschützt werden, der Verwesung des Holzes und den nachtheiligen und höchst lästigen Folgen des Quellens und Werfens vorgebeugt, das Eindringen der Feuchtigkeit

in

in die Steine, ihre Verwitterung und andere üble Zufälle gehemmt und die Metalle gegen das Rosten gesichert werden.

Der vortheilhafte Erfolg beim Anstreichen wird durch zwei Hauptpunkte bedingt:

1) die Wahl eines zweckmäßigen Anstrichmittels,

2) die zweckmäßige Anwendung desselben.

Der letztere Punkt erfordert besondere Aufmerksamkeit und begreift eine Menge Umstände, die sorgfältig berücksichtigt werden müssen, wenn der Zweck erreicht und nicht Kosten und Arbeit vergeblich sein sollen, und so findet es sich öfters, daß die vortheilhaftesten Anstrichmittel den gehofften Erfolg nicht leisten, weil die Anwendung fehlerhaft war, und umgekehrt, daß Mittel von geringerer Qualität sich viel vortheilhafter bewähren, weil eine zweckmäßigere Behandlung dabei zum Grunde lag; daher erklärt sich zugleich, woher die Meinungen über die Vorzüge eines Anstreichmittels vor andern so getheilt sind.

Wie der Anstrich die Konservation der Substanzen befördert.

Der Anstrich muß einen dichten zusammenhängenden Ueberzug auf den Substanzen machen, welche er gegen den Angriff der Witterung schützen soll, auch so viel wie möglich tief in ihre Zwischenräume dringen und diese verschließen. Dadurch wird das abwechselnde Eindringen und Austreten der Feuchtigkeiten darin verhindert, und so die vielen nachtheiligen Wirkungen, welche dadurch auf die Substanzen verursacht und deren Erfolg immer die Zerstörung derselben zum Grunde hat, gehoben werden.

Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die Zwischenräume leer seien; dies ist aber nie der Fall, indem sie jedesmal wo nicht mit andern Mitteln doch mit Luft erfüllt sind und schon diese verhindert das Eindringen der Anstrichmittel mehr oder weniger. Zu den Mitteln dieses Eindringen zu befördern, gehört das Erhitzen der anzustreichenden Substanzen und der Anstrichmittel, wodurch die in den Zwischenräumen der erstern befindliche Luft ausgedehnt, zum Theil herausgeschafft und sodann ihre Stelle durch das aufgetragene Anstrichmittel eingenommen wird.

Bei Zwischenräumen der Substanzen, die mit Wasser statt mit Luft erfüllt sind, ist das Eindringen der Anstrichmittel gar nicht möglich, daher das Anstreichen auf nassem oder feuchtem Holze und Stein aus dem zwiefachen Grunde ganz fruchtlos bleibt, weil keine Anziehung zwischen dem fetten Anstrichmittel und der feuchten Substanz statt findet, auch weil die in letzterer befindliche Feuchtigkeit, beim allmäligen Ausdünsten den Ueberzug des Anstrichs wieder undicht macht. Soll der Anstrich von Erfolg sein, um die Dauerhaftigkeit zu vermehren, so müssen die Gegenstände, nachdem sie einige Zeit der brennenden Sonnenhitze ausgesetzt worden sind, mit kochend heißem Oel, Firniß oder Theer angestrichen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

— No. 37. —

Potsdam, den 16ten September 1814.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 241. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten August d. J. betreffend das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Dammsozietät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme ꝛc. geleisteten Vorschüsse; und

No. 242. die vom 24sten desselben Monats, betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 243. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten v. M. die Departementseintheilung des Kriegsministerii betreffend;

No. 244. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten d. M., in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst;

No. 245. Das eben erwähnte Gesetz selbst, von demselben Tage;

No. 246. Das Edikt, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, vom 7ten dieses Monats; und

No. 247. Die Bekanntmachung vom 10ten d., betreffend die Immediatgesuche.

---

Es sollen die Zinsen von den noch in Zirkulation befindlichen Interimsscheinen der Anleihe von ein und einer halben Million Thaler aus dem Edikte vom 12. Feb. 1810 jetzt in der Art berichtigt werden, daß die Zinszahlung auf jeden dieser Scheine vollständig bis ult. Dezember v. J. geleistet wird, und künftig sämmtliche Zinsen von einem Termine, nemlich vom 1sten Januar d. J. ab, zahlbar sind. Für die Marken und Pommern wird die Haupt-Seehandlungskasse hierselbst, für Schlesien das Bankokomptoir zu Breslau, so wie für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen das Bankokomptoir zu Königsberg in Preußen, die Zahlungen leisten. Die Besitzer von dergleichen Interimsscheinen werden daher hiermit aufge-

fordert, solche an diejenige Zahlungsbehörde einzureichen, welche nach Maaßgabe dieser Bestimmungen für die Provinz, in welcher die in ihren Händen befindlichen Scheine ausgefertigt worden, die Zahlung leistet, und die baare Berichtigung der bis zu dem vorbemerkten Termine darauf fälligen Zinsen sofort zu gewärtigen.

Berlin, den 1sten September 1814.

Der Minister der Finanzen v. Bülow.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 325.** Handlungsakzise vom Brennholze. A. 2355. Julius.

Es haben die Akziseämter unsers Bezirks bisher bei Einhebung der Handlungsakzise vom Brennholze nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren, sondern verschiedene die Handlungsakzise nach dem Einkaufspreise, andere aber solche wieder nach Vorschrift des Akzisetarifs von 1787 pag. 12 erhoben. Da aber bei dieser Abgabe in allen Kurmärkischen Akziseämtern gleich verfahren werden muß, so sind wir auf unsere Anfrage von dem Königlichen General-Akzise- und Zolldepartement unter dem 11ten d. M. beschieden worden:

daß es hierunter lediglich bei der Vorschrift des Akzisetarifs von 1787 pag. 12 verbleiben, und hiernach sämmtliche Akziseämter instruirt werden sollen.

Die Akziseämter werden demnach angewiesen, die Handlungsakzise von dem zum Wiederverkauf aufgekauften Brennholze einzig und allein nach Vorschrift des Akzisetarifs von 1787 pag. 12 einzuheben, nämlich:

Für einen Haufen Eichen-, Büchen-, Birken- und Elsenbrennholz von drei Fuß Klobenlänge . . . . . . . . . . . . . 3 gr.

Für einen Haufen kiehnen Brennholz von drei Fuß Klobenlänge 1 gr. 6 pf. und diese Sätze nicht zu überschreiten, folglich sich nicht nach den Einkaufspreisen zu richten; jedoch versteht es sich von selbst, daß die geordnete Uebertragsakzise von vorstehenden Sätzen erhoben werden müsse.

Die Akziseämter haben demnach die Holzhändler ihres Orts, und diejenigen, welche auf Dörfern in ihrer Gegend den Handel mit Brennholz treiben, anzuweisen, daß sie beim Einkauf des Holzes von den Forsteigenthümern oder Förstern sich Atteste geben lassen, worin

die angekaufte Haufenzahl und die Klobenlänge genau bestimmt ist,

welche Atteste bei Versteuerung des Holzes originaliter denen Akziseämtern vorgezeigt, und von selbigen richtige Abschriften zum Belage bei den Akzisejournalen genommen werden müssen.

Es dient übrigens den Akziseämtern annoch zum Unterricht, daß

1) das Brennholz, so von Aufkäufern an die Brennholzadministration verkauft wird, beim ersten Akziseamte, so damit berühret wird, nach obigen Sätzen zur Handlung versteuert werden muß.

2) Daß

2) Daß das Brennholz, so von Aufkäufern auf das platte Land verkauft wird, von diesen Holzhändlern beim nächsten Akziseamte, wo das Holz geschlagen, nach Haufenzahl deklarirt, und zur Handlung versteuert werden muß.
3) Daß das Brennholz, welches kurmärkische Holzhändler, so in akzisebaren Städten wohnen, dahin transportiren, in ihren Wohnstädten nach geschehener Aufsetzung zur Handlung versteuert werden muß, davon also die Versteuerung in der ersten Stadt, so damit berühret wird, nicht statt findet.
4) Von demjenigen Brennholze, so in der Kurmark für Rechnung eines Magdeburgers erkauft ist, muß in der ersten kurmärkischen Stadt, so damit berühret wird, nur die halbe Handlungsakzise nach obigen Sätzen für Haufen erhoben werden.
5) Wegen Erhebung der Handlungsakzise vom Kaufmannsholze, Bauholze und Brettern der Privatholzhändler verbleibt es überall bei der Vorschrift der Zirkularordre vom 15ten Julius 1799.

Die Akzise- und Zollräthe, Ober-Stadtinspektores und die Akzisekalkulatur haben mit darauf zu sehen, daß alles gehörig befolgt werde.

Brandenburg, den 20sten Junius 1800.

Königl. Preuß. Kurmärkische Provinzialakzise- und Zolldirektion.

Vorstehende Zirkularverfügung wird dem Publikum und den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht, und in Gemäßheit der Festsetzung des Herren Finanzministers vom 4ten April d. J. nur bemerkt, und zwar

ad 3) daß auch das in den Wohnörtern zur Handlung zu versteuernde Holz bei dem nächsten Akziseamte des Einkaufsorts deklarirt werden muß, und insofern die Holzhändler das erkaufte Holz nicht auf gerader Straße nach akzisebaren Städten, wo sie wohnen, transportiren, sondern unterweges ausladen und aufsetzen lassen, sie mögen davon sofort verkaufen wollen, oder nicht, selbige dem nächsten am Ausladeplatze belegenen Akziseamte davon Anzeige thun müssen, um die Vermessung vorzunehmen, und die Steuer einzuheben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn gleich die Handlungsakzise vom Brennholze tarifmäßig nach der Qualität und der Quantität und nicht so wie beim Bau- und Nutzholze nach dem Werthe desselben entrichtet werden muß, die Einsicht der Kaufkontrakte von Seiten der Steuerpflichtigen dennoch nicht verweigert, sondern von der Steuerbehörde zu jederzeit verlangt werden kann, sobald gegründete Ursach vorhanden ist, eine falsche Deklaration zu vermuthen. Potsdam, den 1sten September 1814.

---

No. 326 Goldantheil bei indirekten Abgaben. A. 2651. August.

Durch die in die Gesetzsammlung No. 10. aufgenommene Kabinetsordre vom 29sten Mai d. J.:

wegen der Goldzahlungen bei Berichtigung der Gefälle,

steht fest, daß statt der geordneten Goldeinzahlungen kein Silbergeld mit Agio angenommen werden soll.

Hierbei soll es auch der Regel nach verbleiben. Als Ausnahme davon, hat der Herr Finanzminister indeß unterm 15ten v. M. nachgelassen:

daß in den ganz isolirt oder in solchen Grenzdörfern belegenen Zollstätten, wo keine Gelegenheit ist, Gold gegen Silbergeld einzuwechseln, statt des Goldes, Kourant angenommen werden kann, mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ pro Cent oder 16 gGr. für den Friedrichsd'or, eben so, wie solches durch den Anhang des provisorischen Ersatzzoll-Tarifs vom 27sten Mai d. J. für diese Abgabe schon besonders bestimmt worden.

Jede anderweite Abweichung von der erwähnten allgemeinen Vorschrift bleibt ganz untersagt.

Potsdam, den 2ten September 1814.

---

No. 327. Backöfen. P. 539. Julius.

Die Verordnung vom 16ten April 1794 wegen besserer Einrichtung und Abschaffung der feuergefährlichen Backöfen in den Dörfern bestimmt:

§. 1. Die Backöfen in den Dörfern sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen.

§. 2. Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder Mangels an Raum ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritt von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht Statt finden, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt und solche nachgegeben hat.

§. 3. In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

§. 4. Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen bei nachdrücklicher Strafe setzen.

§. 5. Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche gegen die Vorschriften des §. 1. den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen gleicher Frist die an sichern Stellen stehenden, nach den Vorschriften dieses § einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen weiter als 50 Schritt von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgend wo in der Kurmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe,

selbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber blos vorschriftswidrig eingerichtet ist, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in den Amtsdörfern der Oekonomiebeamte soll aber in eine fiskalische Strafe von zehn Thalern, wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch wieder in Erinnerung gebracht und den landräthlichen Behörden, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Kurmark wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung derselben zu wachen.

Potsdam, den 2ten September 1814.

---

No. 328. Sanitätsberichte. P. 412. September.

Ohnerachtet die Physiker und Aerzte wiederholt aufgefordert sind, die durch die Verfügung vom 18ten Mai 1811 (Amtsblatt vom 24sten Mai 1811 No. 6.) vorgeschriebenen vierteljährigen Sanitätsberichte regelmäßig und pünktlich mit Ablauf eines jeden Vierteljahrs einzureichen, so sind doch die deshalb ergangenen Erinnerungen zum Theil ohne Erfolg geblieben. Es werden deshalb diejenigen Physizi, welche es an der regelmäßigen Einsendung dieser Berichte fehlen lassen, so wie diejenigen Medizinalpersonen, welche sich weigern, die von den Physizis ihnen abgeforderten Berichte und Tabellen denselben pünktlich einzusenden, künftig ohnfehlbar nach Ablauf des bestimmten Termins in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Potsdam, den 6ten September 1814.

---

No. 329. Schaafpocken. P. 1809. August.

In mehreren Orten des Teltowschen, Zaucheschen und Havelländischen Kreises, namentlich in Genshagen, Machnow, Trechwitz, Jeserig, Dyrotz, Bornim u. s. w. herrschen die Schaafpocken.

Da diese Krankheit zur jetzigen Jahreszeit leicht bösartig wird, so wird den Schäfereibesitzern die größte Aufmerksamkeit auf die sorgfältige Vermeidung der Ansteckung empfohlen, und zugleich denen Landwirthen, welche ihre Heerden impfen lassen wollen, zur Pflicht gemacht, dieses Vorhaben in der Nachbarschaft, so weit solche mit ihnen in Verkehr steht, bekannt zu machen, widrigenfalls sie in die gesetzmäßige Strafe der leichtsinnigen Verbreitung ansteckender Krankheiten verfallen.

Potsdam, den 6ten September 1814.

---

No. 330. Militairdienst welcher beim Lossprechen als Geselle anzurechnen. P. 553. September.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß den heimkehrenden Freiwilligen hie und da von Seiten der Gewerke, namentlich beim Lossprechen als Gesellen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Da es indeß billig ist, bei gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie, nach ruhmvoll beendetem Kampfe, in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, anderen Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben, nachstehen zu müssen, so ist vom Ministerio der Finanzen und des Handels unterm 5ten dieses verordnet, daß die Dienstzeit in dem letztverflossenen Kriege, von dem Eintritt eines jeden in den Militairstand an bis zum Frieden von Paris,

den

den freiwilligen Jägern sowohl als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet auch denselben bei der Prüfung ihrer Fähigkeiten keine unnöthige Schwierigkeit gemacht werden soll, welches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9ten September 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen d. Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii.

No. 1. Erbschaftsstempel.

Durch das Reskript des Königl. Justizministerii vom 20sten August d. J. ist bestimmt, daß in den Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers ein versiegeltes Nachlaßverzeichniß in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erbinteressenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem gesetzlichen Werthstempelbetrage angemessenen Aversums von den Gerichtsbehörden aufzufordern, nach erfolgtem Erbieten zu einem namhaften Aversum, das versiegelte niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichtsbehörde, blos in der Absicht, das gebotene Aversum mit dem Nachlaßbetrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des ersteren, mit Rücksicht auf den Art. 7. No. 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. bestimmten Maaßstab zu beurtheilen, zu eröffnen, und wenn sich hierbei ergiebt, daß das angebotene Aversum dem gesetzlichen Stempelbetrage angemessen ist, die Erbinteressenten mit einem Stempellösungs-Atteste nach Analogie des §. 30. des Gesetzes vom 5ten September 1811. dahin zu versehen, im entgegengesetzten Falle aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufzufordern sind, unter der Verwarnung, daß sonst die gesetzlichen Stempelgefälle nach Maaßgabe des Inventariums bestimmt und eingezogen würden.

Hiernach haben sich sämmtliche Vormundschaftsbehörden der Provinz in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 30sten August 1814.

## Personalchronik.

Der Kandidat Lötsch ist als Prediger zu Schmarsow, der Seminarist Müller als Schullehrer zu Glasow und der Küster und Schullehrer Bergemann zu Prietz als solcher in Wuschewir bestätigt, der adjungirte Küster Heil zu Buckow aber zum Küster und Schullehrer in Liepe bestellt.

Der Akziseaufseher Schröpfer zu Saarmund ist zum Thorvisitator in Potsdam und der invalide Kürassier Holtzer zum Thorschreiber in Kyritz bestellt.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Namenveränderung eines Etablissements.

Die bei Köpnick belegene Besitzung ehemals der Quappenkrug genannt, wird von jetzt an den Namen Wilhelminenhof führen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

No. 20. Gestern Abend ist der Dienstknecht des Kossäthen Martin Rothe zu Neuendorf aus dem Dienst entlaufen, und hat seinem Brodherrn durch gewaltsame Erbrechung der Stubenthüre und eines Spindes gegen 50 Rthlr. Geld, in Kourant und Konventionsmünze bestehend, gestohlen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses in dem folgenden Signalement näher bezeichneten Menschen, viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Zivil- und Militairbehörden hiermit ergebenst, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle solchen arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Buchholz, den 30sten August 1814.

Königl. Preußl. Justizamt Krausnick.

### Signalement.

Dieser Mensch, dessen Zuname nicht bekannt ist, hat sich Johann genannt, ist von mittler Statur, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, 21 bis 22 Jahr alt, hat kurz abgeschornes weißgelbliches Haar, graue Augen, eine längliche Nase, ein glattes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ein Röcheln auf der Brust, besonders wenn er spricht. Bei seiner Entweichung ist er mit einem runden Hut, einer blautuchnen mit weißem Tuch gefutterten und mit kleinen gelben erhabenen Knöpfen versehenen Jacke, einer blau tuchenen Weste, langen weißleinenen Hosen und kalbledernen Stiefeln bekleidet gewesen. Außerdem trägt er noch eine weiß und rothe baumwollene Mütze, und eine kattunene Weste, imgleichen eine braunlederne Geldkatze mit einer gelben Schnalle, die mit einem schwarz ledernen Fleck geflickt ist, und die er seinem Herrn mit dem Gelde gestohlen hat, bei sich.

---

Der

No. 21. Der im hiesigen Landarmenhause eingelieferte Bettler Christian Trigloff, welchen das nachstehende Signalement näher bezeichnet, hat heute Mittag Gelegenheit gefunden aus der Anstalt heimlich zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilobrigkeiten werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Trigloff ein wachsames Auge richten, denselben im etwanigen Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Brandenburg, den 4ten September 1814.

Königl. Inspektion des Landarmenhauses.

## Signalement.

Christian Trigloff, ein angebl. österreichischer Deserteur, ist 25 Jahr alt, aus Schwarn bei Inspruck gebürtig, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, pockennarbiges Gesicht und eine Hiebwunde im rechten Arm.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, kurzen grauen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, einer platten runden grauen Tuchmütze und einem mit der No. 2079 gezeichneten Hemde.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 38.

Potsdam, den 23sten September 1814.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 248. Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die, von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten d. M.

No. 249. Die Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuerangelegenheit. Vom 10ten d. M.

No. 250. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Dezember 1813 die Demobilmachung der in die Garnison zurückkehrenden Truppen betreffend; und

No. 251. Das Regulativ, wie die Demobilmachung der auf den Friedensfuß tretenden Truppen ausgeführt werden soll. Vom 13ten August d. J.

Immediatgesuche.

Se. Majestät der König haben durch die Verordnungen vom 17ten März 1798, 21sten Mai 1799, 29sten Junius 1801, 29sten Februar 1808, und 14ten Februar 1810 wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzialbehörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Junius d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und besetzt worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Jedem

Jenen Verordnungen zuwider, geht fortwährend, theils bei Se. Majestät unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Beides wird in erhöhtem Maaße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten Verordnungen, insbesondere vom 14ten Februar 1810, in Erinnerung, indem ich Jedermann aufs neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Se. Majestät höchstunmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die Verordnung vom 14ten Februar 1810. festgesetzt hat.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Staatskanzler
Fürst von Hardenberg.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 331. Fremdes Eisen. A. 2649. August.

Die Akziseämter werden nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 22sten August c. angewiesen:

in dem Fall, wenn fremdes mit Pässen eingegangenes Eisen hienächst versteuert weiter versandt wird, auf den über diese weitere Versendung auszufertigenden Passierscheinen sowohl die Gefälle, welche von dem Eisen erhoben sind, als auch das Datum des Passes, auf welchen es eingegangen ist, vermerken zu lassen, und sollen von dem in der Art bezettelten fremden Eisen am Bestimmungsorte weiter keine Abgaben erhoben, noch die Verabfolgung des Eisens selbst verweigert werden.

Potsdam, den 2ten September 1814.

---

No. 332. Gänsesteuer. A. 2660. August.

Es ist bei der Registerrevision bemerkt worden, daß einige Akziseämter die Gänsesteuer irrigerweise als eine fixirte Akzise, die den Magistraten überwiesen worden, angesehen und daher nicht eingehoben haben. Diese Abgabe ist aber keinesweges eine fixirte Steuer, sondern vielmehr ein Surrogat der Schlachtakzise, und daher nach wie vor von den Akziseämtern zu erheben und zu verrechnen.

Im Akzisetarif vom 20sten Februar 1787. Pag. 84. steht solche fest, und haben sich die Akziseämter hiernach zu achten, damit ihnen keine Defekte gezogen werden dürfen.

Die

Die Herren Steuerräthe haben bei ihren Dienstrevisionen darauf zu halten, daß obige Verfügung überall befolgt wird. Potsdam, den 5ten September 1814.

---

No. 333. Magdeburgsches Steingut. A. P. 341. September.

Es sind in Magdeburg zwei Steingutfabriken etablirt, deren Besitzer Guischard und Schuchart heißen.

Der erste Fabrikant bezeichnet seine Fabrikate

GUISCHARD

M.

der andere

M. G.

und außerdem geben beide jedem Stücke eine Nummer die den Arbeiter bezeichnet und daher veränderlich ist.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M. sollen diese Fabrikate, gleich denen aus Wolle, Baumwolle, Flachs und Seide aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, diesseits Akzise- und Eingangszoll frei passiren, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit vorschriftsmäßigen Passierzetteln, die die Qualität, Quantität, Fabrikzeichen und die Bescheinigung der inländischen Fabrikation enthalten, versehen sind. Die Akzise- und Zollämter haben daher diese Fabrikate von den angegebenen Passierzetteln begleitet, eben so, als das Steingut aus Fabriken in den diesseits der Elbe belegenen Provinzen, zu betrachten und zu behandeln. Potsdam, den 9ten September 1814.

---

No. 334. Blasenzins. A. 907. September.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten v. M. soll ohne Ausnahme in allen Städten, wo der Blasenzins noch suspendirt ist, bei dem gleichzeitigen Betriebe der Branntweinbrennerei mit einem andern Gewerbe, welches Mehl zum Gegenstande hat, als Bäckerei rc., jedesmal bei dem Branntweinbrennen der Blasenzins ohne Unterschied desjenigen Zeitpunkts, seit welchem diese beiden Nahrungen kumulative betrieben worden, entrichtet werden, und bleibt es lediglich Sache der Interessenten, ihren Brennanstalten solche Einrichtung zu geben, bei welcher sie den Blasenzins ohne Nachtheil aufbringen können, als wozu die nöthigen Vorschriften hinreichend bekannt gemacht worden sind.

Potsdam, den 15ten September 1814.

---

No. 335. Gewerbsteuer. A. P. 848. September.

Wir fordern die Gewerbsteuer-erhebenden Behörden auf, zur Vermeidung unangenehmer Verfügungen, die Erhebung der Gewerbsteuer aufs möglichste zu beschleunigen. Potsdam, den 17ten September 1814.

---

No. 336. Vermögenssteuer. F. 28. Julius.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten Junius c. ist es nachgelassen worden, daß die Vermögensteuer von den aus dem Kompensationsfonds erfolgenden Zahlungen nur mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent in Abzug gebracht werde. Da indessen mehreren Empfängern von dergleichen Zahlungen keine Steuer-

trecket mit 3 pro Cent von der Regierungskasse in Abzug gebracht worden ist; so werden diese hierdurch aufgefordert, das von ihren resp. Forderungen nicht erhobene ½ pro Cent bei genannter Kasse nachträglich binnen 4 Wochen gegen Quittung in Empfang zu nehmen, nach dem Ablaufe dieser Frist aber wird angenommen werden, daß, da der nachzuzahlende Betrag in der Regel nur in einigen Groschen und in Pfennigen besteht, die Empfangsberechtigten wegen Unbedeutenheit des Gegenstandes darauf Verzicht geleistet haben, und soll die Wiedervereinnahmung zum Kompensationsfonds sodann verfügt werden.

Potsdam, den 14ten September 1814.

---

**No. 337.** Landsturmkommandanten. M. 974. September.

Wir erfahren, daß durch eine irrige Anwendung der Bekanntmachungen vom 8ten Junius und 26sten Julius v. J., Amtsblatt Stück 5. No. 187, Stück 32. No. 226., hin und wieder auch die Landsturmkommandanten, welche von den Kreisbehörden bei Organisirung des Landsturms dazu ernannt wurden, Brodportionen erhalten haben, ja sogar noch fortwährend beziehen sollen. Dies beruht auf einem blossen Irrthum, indem nur diejenigen Landsturmanführer oder Divisionairs und Kommandanten in den Städten, welche das vormalige Königl. Militairgouvernement auf den Grund des Landsturmedikts vom 21sten April v. J., (Amtsblatt Stück 20.) §. 16, 17 und 80. ernannt und angestellt hat, und welche im 28sten Stück des Amtsblattes No. 168, nahmentlich aufgeführt stehen, so wie diejenigen, welche nachher an deren Stelle vom Militairgouvernement als Divisionairs oder Kommandanten angestellt worden sind, respekt. Portionen und Rationen auch frei Quartier erhalten sollten.

Wo also auch andern dergleichen verabreicht und gewährt sein möchte, wie solches an einigen Orten wider die allgemeine Bestimmung geschehen ist, muß solches nicht nur sofort cessiren, sondern es folgt hieraus auch von selbst, daß wenn die zu diesen Emolumenten hiernach nicht Berechtigten solche jetzt noch nachfordern möchten, dergleichen Anträge in jedem Fall abzulehnen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche betreffende Behörden des Kurmärkischen Regierungsdepartements aufs genaueste zu achten.

Potsdam, den 17ten September 1814.

---

**No. 338.** Vorspann. M. P. 1226. September.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß hinsichts der Vorspanngestellungen für das Militair, es bei allen noch vorkommenden Truppenmärschen ferner bei der bisherigen Verfahrungsweise zu belassen sei, es auch für jetzt noch dabei verbleibe, daß bei Reisen einzelner Militairpersonen, von dem Generalkommando der Armeen, nach der den kommandirenden Generalen im Felde verliehenen Befugniß, Anweisungen zum Vorspann ertheilt werden; dagegen aber bei allen sonst vorkommenden Reisen einzelner Militairs der Vorspann in den Provinzen jenseits der Elbe durch die dortigen Militairgouvernements und diesseits der Elbe durch die Regierungen angewiesen werden solle.

Hier

Hiernach haben die Etappendirektionen und sonstige Vorspannbehörden der Kurmark nur an diejenigen Militairpersonen Vorspann verabfolgen zu lassen, die sich durch Vorzeigung schriftlicher Ordres oder Requisitionen entweder der kommandirenden Generale oder der resp. Militairgouvernements oder aber der Regierungen zur Vorspannberechtigung zu legitimiren im Stande sind. Hinsichts des unterweges erkrankten Militairpersonen zu bewilligenden Vorspanns bleibt es bei der bisherigen Verfassung, und kann diesen nur gegen Vorzeigung der vorschriftsmäßigen chirurgischen Atteste Vorspann verabfolgt werden. Potsdam, den 17ten September 1814.

---

No. 339. Exportation. P. 459. September.

Durch ein Reskript des Königl. Staatsministeriums vom 1sten d. M. ist nicht nur:

1) die Exportation der Pferde ins Ausland unbedingt frei gegeben, sondern es sind auch
2) die Einschränkungen, vermöge welcher Getreide zu Wasser nur aus den beiden Ostseehäfen Pillau und Memel ausgeführt werden durfte, völlig aufgehoben,

und ist also die Getreideexportation zu Wasser und zu Lande nunmehr unbedingt erlaubt. Potsdam, den 12ten September 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 31. Sublevationsbeiträge.

Sämmtliche Justizofficianten werden hiedurch aufgefordert, die Beiträge zur Sublevationskasse für die Monate Junius, Julius und August d. J. binnen 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls die Exekution gegen sie ohne weitere Ankündigung eben so vollstreckt werden wird, als dies heute gegen die Restanten der Beiträge bis ult. Mai c. verfügt worden ist.

Berlin, am 29sten August 1814.

---

## Personalchronik.

Der bisherige Stadtrichter Schulze in Lychen ist zum Stadtgerichtsassessor in Perleberg mit Beibehaltung des Karakters als Stadtrichter bestellt.

Der Rektor Riefenstahl zu Treuenbrietzen ist zum Prediger in Falkenthal, der Kandidat Liscow zum Hausvoigteyprediger in Berlin, der interimistische Schullehrer Beetz zu Wendisch Rietz zum Schullehrer in Kehrigk und der Seminarist Lerche zum Schullehreradjunkt in Köpnick bestellt, der Kandidat Schmarsow aber als Rektor zu Wusterhausen, und der Mechanikus Franz als Schullehrer zu Schneeberg bestätigt.

Der Herr Prediger Segnitz zu Wusterhausen a. d. D. ist zum Schulinspektor der dortigen Superintendentur ernannt.

Der Invalide Reuter ist zum Thorvisitator in Prenzlow und der Unteroffizier Billing zum Thorschreiber in Werder bestellt.

Der

Todesfälle. Der Prediger Mielisch zu Wandlitz und der Küster Wede zu Oranienburg, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Bolle zu Haage, Superintendentur Rathenow, der Schullehrer Dühring zu Schwina, Superintendentur Neustadtbrandenburg und der Küster und Schullehrer Laberenz an der St. Marienkirche zu Prenzlow sind gestorben.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Ueber die Schaafpocken und deren Impfung.

In mehreren Gegenden der Kurmark herrschen gegenwärtig die Schaafpocken, eine Seuche, die oft sehr bösartig und verheerend wird und über deren Beschränkung und Abhülfe folgendes zur Beachtung der Landwirthe bekannt gemacht wird.

Die Schaafpocken sind eine meistens gegen Ende des Sommers herrschende ansteckende den Kinderpocken ähnliche Ausschlagskrankheit, die an allen Theilen der Haut, am meisten aber an den unbehaarten Stellen ausfährt. Man unterscheidet sie in gutartige, welche einzeln stehen, mittelmäßig groß, erhaben und mit gutem Eiter gefüllt sind, in wäßrige, die eine helle Feuchtigkeit enthalten, und zusammenfließende, die gefährlichste Art. Bei ihrem Entstehen zeigen die Thiere Niedergeschlagenheit, Schwäche und Mangel an Freßlust, dann große Hitze, Durst, Kopfhängen und beim Ausbruch der Blattern starkes Fieber, nicht selten Zuckungen. Beim Abtrocknen der Blattern platzen sie auf und vertrocknen. Werden sie bösartig, so fließen sie zusammen, verursachen Brand und kompliziren sich mit Lungenseuche und Milzbrand. Zu ihrer Beschränkung müssen die gesunden Schaafe von den kranken völlig abgesondert und die Heerden aus den Thälern auf freie, luftige Anhöhen getrieben werden, weil Sumpfluft die Krankheit gefährlicher macht. Das Einstallen muß man vermeiden. Heilmittel bedarf es bei den gutartigen Schaafpocken nicht. Jedoch müssen die kranken Thiere kühl gehalten und fleißig getränkt werden. Bei den bösartigen Pocken leistet der Kampfer zu 8 Gran in einer Pille von Wachholdermuß, alle vier Stunden gegeben, gute Dienste. Außerdem müssen den kranken Thieren Nase und Augen fleißig gewaschen werden.

Das vorzüglichste Mittel aber, wodurch die Krankheit eine gelindere Beschaffenheit erhält, ist die Impfung. Bei dieser kann man die zweckmäßigste Stelle zur ersten Aufnahme des Pockengiftes wählen, welches bei der gewöhnlichen Ansteckung zunächst die edelsten Theile, nämlich Lungen und Magen befällt. Man kann sich des gutartigsten Eiters bedienen, wodurch wieder gutartige Pocken erzeugt werden; man kann ferner den besten Zeitpunkt zum Ueberstehen der Krankheit wählen, und beugt dem langsamen Fortschreiten des Uebels in der Heerde, wodurch es immer bösartiger wird, vor. Dazu kömmt, daß die Erfahrung durchgängig den sehr geringen Verlust bei den geimpften Schaafpocken erweist, dahingegen die durch gewöhnliche Ansteckung entstandenen Schaafpocken das achte Schaaf, oft aber noch weit mehr, hinwegzuraffen pflegen.

Bei

Bei der Impfung sind jedoch gewisse Kautelen zu beobachten, von denen der gute Erfolg der Operation abhängt. Um nämlich zu verhüten, daß die Impfwunden bösartig und brandig werden, müssen zur Inokulation sehr feine und scharfe Nadeln, ähnlich den chirurgischen Heftnadeln, gebraucht und die Impfwunden damit so leicht als möglich gemacht werden, daß bei der Impfung kaum ein Tropfen Bluts vergossen wird. Die beste Form dieser Impfnadeln findet man in des Professor Sick Schrift „über die Schaafpocken und deren Einimpfung, als ein Mittel die Kraft dieser Krankheit zu vernichten. In Verbindung mit einem aufgestellten Impfsystem, nach welchem es möglich ist, die Schaafpockenseuche gänzlich „aus dem Preußischen Staate und selbst aus Europa zu verbannen. Nebst „1 Kupfer. Berlin 1804."

Die Hauptsache aber beruht auf Umsicht bei der Auswahl des Impfgiftes. Dieses erlangt nämlich leicht eine solche Bösartigkeit, daß fast nichts in der animalischen Natur damit verglichen werden kann. Man wähle daher im Allgemeinen Pocken zur Impfung für andere, die noch im Wachsen begriffen sind; die abheilenden sind nie so tauglich dazu, weil sie entweder durch ihr Alter das Ansteckungsvermögen schon verlohren oder einen bösartigen, faulen Nebenkarakter angenommen haben, vor dem man sich sehr hüten muß und ohne den die Zufälle nach der Impfung jederzeit so leicht sind, daß sie den Namen einer Krankheit gar nicht verdienen.

Sehr kranke Schaafe mit geschwollenen und gesenkten Köpfen, triefenden Augen und starkem Speichelfluß, die traurig und krumm, von der Krankheit zusammengezogen, da stehen und sich leicht greifen lassen, dürfen nicht gewählt werden das Impfgift von ihnen zu nehmen, so wie alle zusammenfließende große und breite stark schwärende oder unter sich fressende, blaue, schwarze Pocken, die dergleichen Schaafe gewöhnlich an sich haben, nicht dazu dienen können andere davon zu inokuliren, weil darnach bösartige Impfstellen und ähnliche schlechte Pocken entstehen.

Dagegen müssen Schaafe, die sich munter bei ihrer Krankheit bezeigen, fressen, nicht abgemagert und noch rasch auf ihren Füßen sind, zur Impfung für andere ausgesucht werden. Sie haben gewöhnlich wenige, einzelne, rund und erhabenstehende Pocken. Sehen diese auf dem Grunde noch roth aus und fangen oben an auf den Spitzen weißgelblich zu werden und Eiter zu fassen, so sind diese die rechten, die gewählt werden müssen um eine gleichgutartige Krankheit zu verschaffen. Sie enthalten alsdann eine wäßrige Lymphe oder milchartigen Eiter, wodurch mit dem sich darin aufhaltenden Blut und Säften sicher und ohne Nachtheil die Ansteckung bewirkt wird.

Von zehn solcher kreuzweis bis auf den Grund auseinander geschnittenen Pocken kann mit den darin zusammenfließenden Feuchtigkeiten, die stets bei der Anfeuchtung der Nadeln wohl untereinander zu mischen sind, eine ganz ansehnliche Schäferei geimpft werden.

In

In Rücksicht der Impfstelle macht es immer die wenigsten Umstände an den Lenden zu impfen, wobei die Kniegelenkkapsel zu vermeiden ist. Vom Kopfe, der Brust, dem Unterleibe und den Gelenkkapseln muß man entfernt bleiben. In Rücksicht der Jahreszeiten sind die heißen Monate zu vermeiden, wegen der leicht eintretenden Fäulniß und Brand der Impfstellen und wegen der Fliegenmaden. Man richte sich daher im Frühjahre so ein, daß Ausgangs Juni die letzten Impfstellen abgeheilt sein können. Im September aber kann man mit den Inokulationen wieder anfangen. Des Winters in den Ställen zu inokuliren, ist nicht anzurathen. Bekommt aber jemand im Winter die Pocken unter seine Heerde, so wird er doch wohl thun, inokuliren zu lassen, um von zwei Uebeln das kleinste zu ergreifen.

Auch das aus der Ader gelassene Blut pockiger Schaafe ist ansteckend und kann nöthigenfalls bei Impfungen benutzt werden, wenn man kein gutartiges Impfgift bekommen könnte. Denn das Blut von einem Schaafe, welches bösartige Pocken hat, macht in den Fällen, wo es anschlägt, gutartigere und leichtere Impfwunden und bessere Pocken als das Eiter aus einer Pocke dieses Schaafes. So sind auch Eiter aus starkschwärenden Pocken oder Geschwüren und Nasenschleim unschickliche Impfmittel, weil sie die Impfwunden bösartig und brandig machen und nicht in allen Fällen regelmäßigen Ausschlag zur Folge haben. Statt unmittelbar aus der frischen Pustel zu impfen, kann man auch Faden, die vorher mit frischer Materie getränkt und in einer Glasröhre gut verwahrt sind, in die mit der Impfnadel gemachten Stiche bringen und ein Stückchen englisch Pflaster darüber legen. Doch ist dies immer die unzuverläßigste Inokulationsmethode.

Am achten oder neunten Tage nach geschehener Impfung mit feuchtem Eiter hat sich auf der Impfstelle eine Röthe gebildet, die mit der Stichkruste zu einer vollkommenen harten Pustel wird und ihren weiteren Verlauf nimmt. Am 13ten und 14ten Tage nach den Impfungen müssen alle inokulirten Schaafe nachgesehen werden, ob sie Ausschlag oder wenigstens entzündete und geschwollene Impfwunden bekommen haben. Man kann schon damit zufrieden sein und die Schaafe als angesteckt annehmen, wenn nur die Impfstellen sichtbar erhaben und entzündet sind. Der Pockenausschlag ist oft sehr gering und versteckt. Sind aber die Impfstellen nicht geschwollen, sondern verschwunden, so muß zum zweiten Mal geimpft werden. —

Landwirthe, welche sich über diesen Gegenstand noch ausführlicher unterrichten wollen, verweisen wir auf die oben angeführte Schrift des Professors S[illegible]; ferner auf C. H. Salmuth's Preisschrift über die Einimpfung der Schaafpocken. Köthen 1804. Joh. Wilh. Colberg's Erfahrungen über die Pocken der Schaafe. Nebst Anweisung sie auf die leichteste und einfachste Art zu impfen, so daß dadurch jeder Schäfer in den Stand gesetzt wird, diese Operation an seiner Heerde selbst verrichten zu können. Magdeburg 1805. — F. K. Sybel über die Schaafpockenimpfung, nebst einer Anweisung für Landwirthe, wie

sie diese Impfung auf die zweckmäßigste Weise alljährlich zu wiederholen haben. Stendal 1805. und auf des Herrn Staatsraths Thaer neueste Schrift über die Behandlung und Veredlung der Schaafe.

## Schaafräude.

Je schwieriger bei dem sonst gewöhnlichen Verfahren die Schaafräude zu behandeln, eine gründliche Heilung dieses Uebels zu Stande kommt und je leichter, nach einer nicht völlig durchgreifenden Anwendung selbst der wirksamsten Heilmittel, diese Krankheit wiederkehrt, desto mehr Beifall verdienen die Kuren, welche der Schäfer Männe aus Buschow in der Ukermark an vielen Orten der Provinz ausgeführt hat, und die nach den genauen Untersuchungen der Sachverständigen von so guter Wirkung waren, daß die Räude in ganzen durchweg angesteckten Heerden gänzlich vertilgt ward und nicht wieder zum Vorschein kam. Da dieser Erfolg weniger den angewandten Mitteln, als vielmehr der großen Sorgfalt und der durchgreifenden und kräftigen Anwendungsart derselben zuzuschreiben ist, wobei der Männe sich nicht mit dem Einschmieren einzelner Stellen begnügt, sondern die ganze Haut des räudigen Thieres mit der Krätzlauge durchfeuchtet, und das Eindringen der letztern durch warmes Verhalten und durch Transpiration befördert, so werden die Landwirthe auf das Verfahren des Männe aufmerksam gemacht, und es wird dessen Zuziehung bei der Kur räudiger Schaafheerden empfohlen.

## Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

(Fortsetzung des im 36sten Amtsblatt abgebrochenen Aufsatzes.)

Beschaffenheit der Anstrichmaterialien.

Die Materialien, womit das Anstreichen geschiehet, bestehen im Allgemeinen aus fetten Flüssigkeiten, die mit Wasser unvereinbar sein müssen, aus verschiedenen Harzen, wodurch den erstern mehrere Festigkeit nach dem Austrocknen verschafft wird, und aus verschiedenen Farbenstoffen, wodurch dieser nehmliche Zweck noch vollkommener erreicht und zugleich die Gleichformigkeit im äußern Ansehen bezweckt wird.

Zu den erstern gehören: alle austrocknende Oele, worunter das Leinöl als das vorzüglichste gebraucht wird, die Theerarten, wohin der gemeine Holztheer und der Steinkohlentheer zu rechnen sind.

Als Harze gebraucht man außer den feinern Sorten, welche nicht hierher gehören, die Kolophonienarten, den festen Terpentin und die Pecharten.

Die Farbestoffe sind zu mannigfaltig und in sofern sie nur das bloße äußere Ansehen betreffen, wenig wesentlich; dagegen verdienen diejenigen hier genannt zu werden, durch deren Zusatz dem Anstriche schnelleres Austrocknen und mehrere Härte verschafft wird. Dahin gehören besonders die Bleioxyde, worunter die Bleiglätte am häufigsten benutzt wird. Von den übrigen Farbenstoffen, die in besondern Fällen als vortheilhafte Zusätze gebraucht werden können, wird weiter unten gehandelt werden.

Zubereitung, Versetzung und Mischung der Materialien.

Die Oele und Theere sind ohne vorhergegangene Zubereitung nicht so vortheilhaft zu dauerhaften Anstrichen zu gebrauchen und die Erfahrung lehrt, daß sie um so mehr Ausdauer in der Luft, in der Witterung und der Sonnenhitze zeigen, als sie bei ihrer Bereitung durch die Einwirkung eines geringern oder stärkern Feuers in ihren Bestandtheilen mehr oder weniger verändert worden sind. Aus diesem Grunde werden die rohen Oele und Theere durch vorsichtiges Erhitzen von mehreren daran klebenden flüchtigen Stoffen befreiet, mehr konzentrirt und durch die gleichfalls bewirkte Abänderung des Mischungsverhältnisses dauerhafter gemacht und als gekochte Oele und gekochte Theere dargestellt.

Bei dem Kochen der Oele wird die Erhitzung entweder so geleitet, daß das Oel bloß verdampft, ohne sich zu entzünden, oder es wird auch absichtlich auf der Oberfläche angezündet und die Verbrennung so lange unterhalten, bis die ausgenommenen Proben den erforderlichen Grad der Zähigkeit darbieten. Auf diese Art erhält man die gebrannten Oele; allein diese Zubereitungen erfordern viele Vorsicht; es müssen zu den Kochgefäßen wohl passende Deckel bei der Hand liegen, welche bei dem gewöhnlichen Kochen, im Fall einer unerwarteten Entzündung und bei dem Brennen der Oele sogleich aufgedeckt werden, sobald der Prozeß beendigt ist.

Die längere Dauer der Anstriche von gekochten oder gebrannten Oelen und Theeren in der Witterung gründet sich vorzüglich auf die Entfernung der flüchtigen Bestandtheile, wodurch die festern näher an einander gebracht werden und auf die größere Menge abgeschiedener Kohlen, welche bei der Zubereitung durch die Wirkung des Feuers gebildet wird, der ganzen Masse beigemischt bleibt und denjenigen Bestandtheil ausmacht, der sich der Zerstöhrung am kräftigsten widersetzt. Bei den nicht gekochten Oelen hingegen ist es der Fall, daß wenn sie als Farbe zubereitet aufgestrichen sind, die Witterung und besonders die Sonne die Zersetzung dabei bewirkt, welche das Feuer bei den gekochten hervorbringt und sie dabei nur dergestalt zerstört, oder auszieht, wie man zu sagen pflegt, daß am Ende wenig mehr, als das Farberoth, auf angestrichenen Gegenständen zurückbleibt.

In ähnlicher Absicht, um die Dauer zu vermehren, doch nicht allgemein mit gleichem Erfolge, sucht man den rohen Oelen und Theeren durch Zusätze von Harzen und andern Stoffen mehr Vollkommenheit zu geben und hierauf gründet sich bei erstern besonders die Bereitung der Firnisse. Hier kann nur die Rede von den ganz gewöhnlichen Firnissen sein, welche vermittelst der oben genannten Zusätze bereitet werden. Die Anstriche, welche damit verrichtet werden, sind zwar dauerhafter, als die mit den ordinairen unzubereiteten Oelen, weil die gedachten Zusätze schwerer durch die Witterung und Sonne zerstört werden, allein sie bleiben in dieser Hinsicht den Anstrichen mit gekochten und gebrannten Oelen und Firnissen, auch selbst den gehörig ausgeführten Theeranstrichen nachstehend.

Auch die Theeranstriche werden dauerhafter, wenn man sich dazu des Zusatzes von schwarzem Pech bedient, der mit Hülfe der Wärme in dem rohen Theer aufge-

gelöset wird, ungeachtet diese Mischung ebenfalls dem gehörig zubereiteten gekochten Theer nachsteht.

Die quantitativen Verhältnisse, wonach die gekochten Oele rc. aus den rohen gewonnen und mit den Stoffen zur Bereitung der Firnisse gemischt werden müssen, sind nach Beschaffenheit ihrer Güte verschieden, daher keine genaue Bestimmung darüber möglich ist, jedoch kann man im Allgemeinen annehmen daß:

100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 92 Theile gekochten Oels,
100 Theile Leinöl dem Gewichte nach 84 Theile gebrannten Oels,
100 Theile Holztheer dem Gewichte nach 80 Theile gekochten Theers,
100 Theile Steinkohlentheer dem Gewichte nach 58 Theile gekochten Theers liefern.

Die Oelfirnisse kann man bereiten aus 100 Theilen Leinöl und 9 Theilen Bleiglätte, welche recht zart zerrieben und während des Kochens nach und nach darin aufgelöset werden; oder aus

100 Theilen Leinöls, 25 Theilen gebrannten Oels und 8 Theilen Bleiglätte, oder aus

100 Theilen Leinöls, 6 Theilen Bleiglätte und 8 Theilen Kolophonium.

Die Versetzung der Theere, wodurch diese die Beschaffenheit der Firnisse erhalten, wird auf folgende Weise bewirkt:

100 Theile Holztheer mit 25 Theilen schwarzen Pechs,
100 Theile Holztheer mit 16 Theilen schwarzen Pechs und 4 Theile gekochten Leinöls, worunter zuvor ein Theil Glätte aufgelöst worden ist.
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 18 Theilen gebrannten Leinöls,
100 Theile roher Steinkohlentheer mit 12 Theilen gekochten Leinöls, worin zuvor 2 Theile Glätte aufgelöset worden sind.

Vergleich in Rücksicht der vornehmsten Eigenschaften, Kennzeichen der Güte u. Ausdauer des Anstrichmaterials.

Das Leinöl ist mehr oder weniger gelb gefärbt, ist aber um so reiner, wenn es ungefärbter und klarer erscheint und von mildem Geruch ist.

Sein eigenthümliches Gewicht beträgt bei der mittlern Temperatur 0,932. mithin wiegt der Kubikfuß 61 Pfd. 13 Lth., das Berliner Quart 2 Pfd. 10 Lth.

Das gekochte Leinöl nimmt eine bräunlichgrüne Farbe an; der Geruch wird etwas schärfer, es ist aber ebenfalls völlig klar und öfters wird das trübe rohe Leinöl durch das Einkochen erst klar gemacht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,964. mithin wiegt der Kubikfuß 60 Pfd. 18 Lth. und das Qrt. 2 Pfd. 13 Lth. Das gebrannte Leinöl ist undurchsichtig, nimmt eine bräunliche, ins Olivengrün spielende Farbe an; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 0,983. und der Kubikfuß wiegt 64 Pfd. 26 Lth. und ein Qrt. 2 Pfd. 14 Lth.

Die Anstriche mit diesen Oelen und besonders mit den gebrannten zeichnen sich besonders durch eine Elastizität aus, welche der getrocknete Ueberzug darbietet; durch die Zusätze der Glätte bei der Bereitung der Firnisse und noch mehr durch die Zusätze von Pigmenten wird aber die Elastizität dieser Anstriche verringert und ganz aufgehoben. Die Einwirkung der Luft und der Sonne zerstört auch endlich die-

diese Oele in den Anstrichen, und man bemerkt alsdann daß das Pigment allein auf der angestrichenen Oberfläche zurückbleibt und nun selbst nach und nach durch den Regen herabgespült wird.

Der gewöhnliche Theer hat eine braungelbe Farbe, er wird durch die Wärme sehr dünnflüssig, erkaltet aber sehr schnell und nimmt unter dem Pinsel wieder eine ziemliche Zähigkeit an, er troknet sehr schwer aus, weshalb er besonders auf vertikalen Flächen nur sehr dünne aufgetragen werden darf, weil er theils beim Auftragen und selbst nachher in der Sommerwärme herunterfließt; diesem Nachtheil hilft der Zusatz von Pech auch nur unvollkommen ab, indem auch dieser in der Sonnenhitze flüssig wird.

Das eigenthümliche Gewicht das rohen Theers beträgt 1074, der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 25 Loth, ein Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth.

Der gekochte Theer wird durch das Einkochen dem rohen, worin man eine gewisse Menge Pech aufgelöset hat, ziemlich nahe gebracht, er verdient aber aus dem Grunde den Vorzug, weil er bei der Konsistenz welche er annimmt, zugleich von einem Antheil flüchtiger Stoffe befreit wird, welche in dem erstern noch zugegen sind, und wodurch dieser weniger Ausdauer in der Witterung darbietet. Uebrigens ist die Schwierigkeit das Austrocknen und das Abfließen ebenfalls ein großes Hinderniß bei seiner Benutzung; dazu kommt nach, daß sowohl der rohe und besonders der gekochte Theer einen so hohen Grad von Zähigkeit besitzt, daß beide sich sehr schwer genugsam mit dem Pinsel ausstreichen lassen, daher jederzeit ein größerer Aufwand davon als von Steinkohlentheer erforderlich ist. Das eigenthümliche Gewicht des gekochten Theers beträgt 1096 und der Kubikfuß wiegt 72 Pfund 8 Loth, das Quart 2 Pfund 23½ Loth.

Es würde überflüßig sein, den Holztheer behufs des Anstrichs noch weiter einzukochen, indem seine Zähigkeit alsdann so beträchtlich werden würde, daß er gar nicht zu gebrauchen wäre.

Der Vermehrung der Konsistenz wegen, bedürfte es des Einkochens überhaupt nicht, denn diese ist selbst bei rohem Theer schon sehr groß, und der Hauptzweck des Kochens ist die Fortschaffung der flüchtigen in der Athmosphäre leicht zerstörbaren Beimischungen, und diese wird bei diesem Grade der Eindickung erreicht.

Steinkohlentheer hat eine dunkelschwarzbraune Farbe, ist viel dünnflüssiger als der gewöhnliche Theer, aber schweerflüssiger als Leinöl; er hat einen durchdringenden scharfen empyrheumatischen Geruch, trocknet aber viel leichter und vollkommener als gewöhnlicher Theer und eignet sich dadurch viel besser zum Anstrich. Sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1004. mithin wiegt ein Kubikfuß 68 Pfund 18 Loth ein Quart 2 Pfund 18½ Loth. Der Steinkohlentheer wird hier in Berlin das Faß zu 60 Berliner Quart für 4 Rthlr. verkauft.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

## No. 39.

Potsdam, den 30sten September 1814.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 252. Die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten d. M., die Aufhebung der Großhandlungsakzise, Durch- und Ausfuhrzollgefälle, und den an die Stelle des Kriegesimposts eingeführten Ersatzzoll betreffend, und

No. 253. das von dem hohen Finanzministerio unter demselben Dato in dieser Beziehung erlassene Publikandum, nebst dem provisorischen Ersatzzoll-Tarif vom 27sten Mai d. J.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 340. Ersatzzoll. A 338. September.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 24sten v. M. den Ersatzzoll vom Terpentinöl, welcher nach No. 9. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai d. J. 1½ Rthlr. für den Zentner beträgt, bis auf acht gute Groschen für den Zentner ermäßigt hat.

Potsdam, den 22ten September 1814.

No. 341. Werthstempel in Erbfällen. A. 926. September.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister bestimme ich:

daß in Fällen, wo nach der Verordnung des Erblassers ein Nachlaßinventarium versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, die Erbinteressenten zur Erklärung über die Erlegung eines dem gesetzlichen Werthstempelbetrage angemessenen Aversums von den Gerichtsbehörden aufgefordert, nach erfolgtem Erbieten zu einem nahmhaften Aversum, das versiegelt niedergelegte Inventarium von der betreffenden Gerichtsbehörde, bloß in der Absicht, das gebotene Aversum mit dem Nachlaßbetrage zu vergleichen, und die Annehmbarkeit des ersteren, mit Rücksicht auf den Art. 7.

No. 4. des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 bestimmten Maaßstab zu beurtheilen, eröffnet, und wenn sich hierbei ergiebt, daß das gebothene Aversum dem gesetzlichen Stempelbetrage angemessen ist, die Erbinteressenten mit einem Stempellösungsatteste, nach Analogie des §. 30. des Gesetzes vom 6ten September 1811, versehen, im entgegengesetzten Fall aber zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Aversums aufgefordert werden sollen, unter der Verwarnung, daß sonst die gesetzlichen Stempelgefälle nach Maaßgabe des Inventariums würden bestimmt und eingezogen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königl. Regierung sich zu achten, und selbige durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten August 1814.

Der Minister der Finanzen.

Bülow.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14ten September 1814.

**No. 342.** Stemp I. A 337. September.

Zur Erledigung einiger von Gerichtsbehörden vorgetragenen Zweifel über die Anwendung der Stempelgesetze bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister folgendes:

1) Zu denjenigen Verhandlungen, welche die Regulirung eines 50 Rthlr. oder mehr betragenden Nachlasses allgemein betreffen, ist der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. zu brauchen, wogegen die auf die Theilnahme eines solchen Erbintressenten, welcher nicht 50 Rthlr. aus der Masse erhält, sich insonderheit beziehenden Verhandlungen, welche die für denselben auszufertigenden Abschriften oder Extrakte des Testaments, des Inventariums, des Theilungsrezesses, ebenso die richterlichen Verfügungen, die den besondern Antheil eines solchen Erbinteressenten zum Gegenstande haben, und überhaupt alle hierauf beschränkte Eingaben, Protokolle, Vollmachten und sonstige Aktenstücke stempelfrei sind. Nur bei den Original-Taufscheinen findet eine Ausnahme statt, indem diese, wenn sie für einen solchen Interessenten beizubringen sind, allemal auf dem gewöhnlichen Stempel zu 8 gr. ausgefertigt sein müssen.

2) In Fällen, wo der Nachlaß zwischen Minorennen und einer hinterbliebenen Wittwe zur Theilung kommt, und erstere der im Stempelgesetz vom 20sten November 1810 Art. 10. No. 2. bestimmten Stempelfreiheit genießen, ist die miterbende Wittwe, wenn sie wirklich 50 Rthl. oder mehr erbt, verpflichtet, den zu den Dekreten und Protokollen gesetzlich erforderlichen Stempel zu 8 gr. zu berichtigen.

3) Auch bei der Bestimmung des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs des gewöhnlichen Stempels in Erbregulirungssachen sind von dem Aktivvermögen die Passiva

[illegible] [illegible] [illegible], und findet der gewöhnliche Stempel nur alsdann statt, wenn die Masse nach Abzug der Schulden 50 Rthl. oder mehr beträgt.

4) Einem überlebenden Ehegatten stehet frei, das eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbtheil in Abzug zu bringen, und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit des Erbtheils, sowohl in Ansehung des Werths, als des gewöhnlichen Stempels, zu beurtheilen und zu bestimmen.

5) Den Gebrauch des gewöhnlichen Stempels bis zur Beendigung der Erbtheilung auszusetzen, ist nicht erlaubt, weil das Gesetz in der Regel alle Stempelsuspension untersagt, und die Erstattung der etwa indebite gebrauchten Stempel ohne Schwierigkeit zu erlangen ist.

6) Nur der Gegenstand, worüber ein ausgestelltes Dokument lautet, nicht aber die Zahl der darin benannten Theilhaber bestimmt die Stempelpflichtigkeit desselben.

Ein Schulddokument, worin zweien Personen 50 Rthl. zusammen, jedem derselben aber insbesondere 25 Rthl. daran verschrieben worden, ohne sie als correos credendi anzuerkennen, ist daher allerdings stempelpflichtig.

Die Königliche Regierung hat diese erläuternden Bestimmungen durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und sich selbst danach zu achten.

Berlin, den 25sten August 1814.

Der Minister der Finanzen.
v. Bülow.

Vorstehende Festsetzungen werden zur Nachricht und Achtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten September 1814.

---

No. 343.
Rückzoll auf die Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren.
A. 1313. September.

Mit Bezug auf das, wegen des bewilligten Rückzolles auf die Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren, durch die Amtsblätter unter Nr. 318. erlassene Publikandum vom 26sten August d. J., wird in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 5ten dieses, hierdurch bekannt gemacht:

1.) daß die westliche altländische Grenzlinie, auf welcher, bei daselbst vorkommender Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren, wie sie bereits bestimmt sind, oder noch werden bestimmt werden, ein Rückzoll bewilligt worden, nicht von Demmin, sondern von Anclam in Pommern bis Ratibor in Ober-Schlesien gerechnet werden soll.

2) Ist in gedachtem Publikandum durch einen Schreibfehler zu 1. gesagt worden: daß der Rückzoll auf den Zentner Brutto virginische und andere europäische Tabacksblätter mit 8 gGr. bewilligt werde,

da es statt

europäische Tabacksblätter

heissen muß

außereuropäische Tabacksblätter.

X 2

Sämmt-

Sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollbehörden haben sich hiernach gemessenst zu achten.

Potsdam, den 19ten September 1814.

**No. 344.** Akzisebonifikation der Geistlichen. C. 577. Junius.

In Folge der neuern Bestimmungen wegen des Rechnungsjahres, ist die Regierungskasse angewiesen worden, die Entschädigung der Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie der Prediger und Schullehrerwittwen für die ehemalige Akzisebonifikation, für den Zeitraum vom 1sten Junius bis Ende Dezember d. J. auf einmal, folglich für sieben Monate zu zahlen, und vom 1sten Januar 1815 an die Zahlung in den angeordneten halbjährigen Terminen postnumerando zu leisten. Die Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie die Wittwen werden hiernach ihre Quittungen einrichten, und die Akziseämter haben für Rechnung der Regierungskasse die Zahlung im Laufe des Monats November d. J. zu leisten, und sich so einzurichten, daß die Quittungen der Empfänger in der Mitte des Monats Dezember bei der Regierungskasse eingetroffen sein können.

Potsdam, den 16ten September 1814.

**No. 345.** Rechnungstermin der Kirchen- und Stiftungskassen. C. 577. Junius.

Da durch die in der Gesetzsammlung No. 226. bekannt gemachte allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Mai d. J. der Rechnungstermin allgemein auf den Anfang und Schluß des Kalenderjahres verlegt, und daher die nächste Jahresrechnung vom 1sten Januar bis 31sten Dezember 1815 zu führen ist: so werden rücksichtlich der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, welche bei unserer geistlichen und Schuldeputation zur Revision eingereicht werden, sämmtliche rechnungsführende Behörden angewiesen, vom 1sten Junius d. J. und wo ein anderer Termin eingeführt ist, von diesem an bis zum 31sten Dezember d. J. eine Stückrechnung anzulegen, und solche in der gewöhnlichen Art zur Revision einzureichen.

Bei den Königl. Kirchen, welche zur Sozietät der Amtskirchen gehören, wird in eben der Art, wie bisher zu Trinitatis geschehen, der nach der Stückrechnung verbleibende Ueberschuß mit einem doppelten Lieferzettel zur Haupt-Amtskirchenkasse eingesandt; jedoch ist, wenn nicht in kurzem Einnahmen zu erwarten sind, ein mit den laufenden Ausgaben im Verhältniß stehender baarer Bestand zurückzubehalten, damit nicht der Rendant bis zum Eintritt der nächsten Hebungen in Verlegenheit gerathe.

Die bisher vollzogenen Etats der Kassen behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, und werden sowohl bei der Stückrechnung, als auch bei der Jahresrechnung zum Grunde gelegt.

Eine Ausnahme von dem Termin des Kalenderjahres können jedoch die Synodal-Predigerwittwen-Rechnungen vorerst noch machen, welche stiftungsmäßig auf dem zu Martini oder Johannis angeordneten Konvent der Synodalen abgenommen werden, und den Termin des Konvents halten.

Potsdam, den 16ten September 1814.

In

**No. 346.** Vergütung der Kriegeslasten. M. 599. September.

Zu Verfolg der Verordnung vom 16ten v. M. wegen der durch das Edikt vom 3ten Junius d. J. festgesetzten Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges werden nachstehende unterm 10ten d. M. von dem Herrn Finanzminister erlassene Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) zu §. 6. No. 2. wird unter der von der Vergütung ausgeschlossenen Naturaleinquartirung in der Regel nicht blos der hergegebene Raum, sondern auch die bewirkte Verpflegung verstanden; ist indessen diese Verpflegung ausdrücklich in die Stelle der Magazinlieferung getreten, so kann sie mit demjenigen Betrage, der als wirkliche Magazinlieferung in Anrechnung gebracht worden ist, ebenfalls und zwar nach Maaß und Gewicht reduzirt zur Liquidation gezogen werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die verabreichten Gegenstände durch gehörig justifizirte Liquidationen und gültige Bescheinigungen, allenfalls der Landräthe und der Ortsobrigkeiten, von den Bequartirten nachgewiesen werden müssen.

2) Zu §. 9. verbleibt es wegen der Vergütung des für Festungen, Bivouaks, Lazarethe und Garnisonen gelieferten Holzes bei der in der Verordnung vom 16ten v. M. enthaltenen Bestimmung, wonach solches nach der Forsttaxe der zunächst belegenen Königl. Forst liquidirt wird.

Potsdam, den 22sten September 1814.

---

**No. 347.** Grundservis. M. 1039. September.

Aus den auf die Zirkularverfügung vom 4ten v. M. (M. No. 81. August.) eingekommenen Nachweisungen des in den Jahren 1795 bis 1805. eingezogenen Grundservises, ergiebt sich, daß einige Magistrate den von den Häusern und Ländereien der Kämmereien erhobenen Grundservis darin nicht aufgenommen haben.

Da der Zweck dieser Nachweisungen es nöthig macht, auch den Betrag dieses Grundservises zu wissen, so haben die Magistrate, welche die Nachweisungen noch nicht eingereicht haben, solchen darin mit aufzunehmen und dies am Rande des Tableaux speziell zu bemerken, die Magistrate hingegen, von welchen die Nachweisungen schon eingekommen sind, haben binnen 8 Tagen anzuzeigen,

wieviel der gedachte Grundservis in jedem dieser zehn Jahre nach den Anlagen hat betragen sollen, wieviel davon für Springmonate, auch an Remissionen für Abgebrannte und Neubauende in Abzug gebracht und wieviel mithin wirklich eingekommen ist.

Potsdam, den 25sten September 1814.

---

**No. 348.** Pulver und Bleiausfuhr. P. 147. September.

Das unter No. 52. im Amtsblatt am 27sten Januar d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr des Bleies und Schießpulvers nach dem Auslande ist mittelst Verordnung des Königl. Staatsministerii vom 26sten v. M. wieder aufgehoben worden, da die Gründe, welche jenes Verbot damals nothwendig machten, jetzt nicht mehr vorhanden sind.

In-

Indem dies zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, werden [illegible] die Polizei-, Akzise- und Zollbehörden angewiesen, sich danach zu achten.

Potsdam, den 12ten September 1814.

---

**No. 349.** Verkauf der Ordenszeichen. P. 642. September.

Des Königs Majestät haben gestattet, daß das Band zu dem eisernen Kreutze, das Band zu den Denkmünzen, und die eisernen Kreutze selbst künftig verkauft werden dürfen und die im diesjährigen Amtsblatte No. 39. befindliche Verfügung vom 4ten Februar d. J. ist daher aufgehoben. Da die im Dienst befindlichen Militairpersonen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, so werden diese darauf wachen, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage.

Bei verabschiedeten Militairpersonen und bei Zivilpersonen muß nach dem ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majestät die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreutze und Bänder zu denselben und zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden, welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreutze von der Königl. General-Ordenskommission, in Ansehung der Denkmünzen aber von den Militairbehörden ertheilt werden sollen.

Indem dies zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden zugleich angewiesen, alles aufzubieten, um etwanige Mißbräuche zu verhüten und die Kontraventionen uns sofort anzuzeigen.

Potsdam, den 13ten September 1814.

---

**No. 350.** Pockenimpfung. P. 812. Mai.

Unter den ungünstigen Umständen der letzten beiden Jahre ist die zur Verhütung der Blatternkrankheit höchst nothwendige allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung nicht überall erreicht.

Den Herren Aerzten wird es deshalb dringend zur Pflicht gemacht, zur Beförderung der Vakzination eifrigst beizutragen und sollen denjenigen, welche durch die beglaubigten Atteste über die von ihnen angestellten zahlreichen Impfungen ihren bewiesenen Eifer für das allgemeine Beste darthun, die zu diesem Behufe bestimmten Prämien ertheilt werden.

Potsdam, den 18ten September 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

**No. 32.** Untersuchungen in Lotteriesachen.

Durch die Verfügung des Herrn Justizministers vom 6ten September 1814. ist bestimmt worden:

daß von allen erheblichen Untersuchungssachen, welche in Lotterie-Angelegenheiten vorkommen, besonders, sobald Plackereien oder Betrügereien der Einnehmer gegen die Spieler ermittelt werden, der General-Lotteriedirektion Nachricht gegeben werden soll, damit diese in den Stand gesetzt werde,

die

die denselben obliegende Aufsicht auf die Lotterieeinnehmer zum Besten des Publikums mit Nutzen zu führen.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird dies zur genauesten Achtung bekannt gemacht.

Berlin, am 12ten September 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Departementskommission für die Vermögens- und Einkommensteuer.

No. 1. Steuer von Wittwenkassengeldern u. Pensionen.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Kabinetsordre de dato London den 16ten Junius d. J. hat die Königl. Generalkommission unterm 6ten d. M. festgesetzt:

daß fernerhin von den zur allgemeinen Wittwenkasse gezahlten Einkaufsgeldern keine Steuer bis dahin gefordert werden soll, daß deren Rückzahlung durch die gedachte Kasse geschiehet, imgleichen, daß der Einziehung der Einkommensteuer von den Wittwenpensionen so lange Anstand gegeben werden soll, bis die für das Jahr 1812 fällig gewesenen Pensionen zur Zahlung gelangen, und daß in diesem Falle die Erhebung in zwei Ratis, zur Hälfte von den am 1sten April und zur Hälfte von den am 1sten Oktober 1812. fällig gewesenen Pensionen erfolgen soll.

Berlin, den 24ten September 1814. v. Goldbeck.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Jahrmärkte.

Zur Berichtigung eines in dem Jahrmarktsverzeichniß des diesjährigen Kalenders eingeschlichenen Fehlers und zur Vermeidung etwaniger daraus entstehender Mißverständnisse, wird hierdurch bemerkt, daß der diesjährige 5te Berliner Markt nicht, wie in gedachtem Jahrmarktverzeichniß unrichtig angegeben ist, auf den Montag nach dem 17ten, sondern auf den Montag nach den 18ten Sonntag nach Trinitatis, desgleichen der 3te Kyritzer und der 3te Saarmunder Markt nicht auf den Dienstag nach dem 17ten, sondern auf den Dienstag nach dem 18ten Sonntag nach Trinitatis fallen. Die Monatstage auf welche gedachte Jahrmärkte fallen sind jedoch richtig angegeben, nemlich:

für den 5ten Berliner Markt der 10te Oktober,
" " 3ten Kyritzer " " 11te "
" " 3ten Saarmunder " 11te "

### Belohnung.

Dem Stempelfiskal Sello in Wittstock, der bisher zur besondern Zufriedenheit der Königl. Kurmärkschen Regierung den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist,

ist, und sich durch Fleiß und Thätigkeit unter den Stempelfiskalen allein ausgezeichnet hat, ist auf gehaltenen Vortrag abermals eine Gratifikation von 80 Thalern vom Herrn Finanzminister bewilligt worden.

---

## Berichtigung.

Da durch eine genaue Untersuchung ausgemittelt worden, daß dem Handlungshause Brückner und Kompagnie zu Leipzig weder eine Fahrläßigkeit nach ein Versehen bei der Versendung derjenigen Enzianwurzeln zur Last fällt, von welchen das Extrakt die in der Bekanntmachung vom 8ten Junius d. J. (Amtsblatt No. 27.) erwähnten narkotischen Wirkungen gehabt hat, so wird dieses zur Rechtfertigung des gedachten Handlungshauses hierdurch bekannt gemacht.

---

## Fährtarif bei Plaue.

Nach dem Privilegium vom Jahre 1713. wird bei Plaue an Fährgeld entrichtet

| | | |
|---|---|---|
| für einen | Fußgänger | 3 Pfennig. |
| = ein | Pferd | 6 = = |
| = = | Rind | 3 = = |
| = = | Schaaf oder Schwein | 2 = = |

Königl. ordinaire Posten, Vorspann und andere landesherrliche Fuhren, Truppen, Rekrutentransporte, die Einwohner der Altstadt Brandenburg und der Vorwerke Plauerhof und Kaltenhausen passiren frei.

---

## Geschenke an Schulen.

Der Herr Apotheker Doehl, Mitglied des Magistrats und der Schulkommission zu Spandau, hat der dortigen Stadtschule ein Naturalienkabinet geschenkt, welches jetzt aus 300 Stücken bestehet.

Die Frau Gräfin von Alvensleben zu Erxleben im Magdeburgschen hat der Schule zu Techow funfzig Thaler in Golde geschenkt.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

## 39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

### Steckbriefe.

**No. 22.** Es sind diese Nacht um 1 Uhr mittelst gewaltsamer Erbrechung des Kriminalgefängnisses der wegen Verdacht eines bei dem Bauer Bitko zu Groß-Lübars verübten Hausdiebstahls arretirte Dienstknecht Friedrich Fähse, weil ein Dietrich bei ihm gefunden, mit den Fesseln entwischt. Beim Nachjagen ist ein entzweigeschlagenes Schloß auf dem Wege von hier nach Ziesar gefunden.

Wir ersuchen alle Zivil- und Militairbehörden hierdurch ganz ergebenst: den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Fähse, wenn er sich irgendwo betreten läßt, arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen. Loburg, den 18ten September 1814.

Adlich von Wulffensche Gerichte zu Groß-Lübars.

von Hartwig.

### Signalement.

Der Dienstknecht Friedrich Fähse aus Bergitz bei Stendal gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, Stupsnase, ovales Gesicht, schwarzen Bart, starken Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, von korpulenter Statur und an der linken Hand am Zeigefinger eine Narbe. Er trägt einen alten blauen Rock mit rothem Futter, eine alte bunte manschesterne Weste mit blanken Knöpfen, eine weiße flanellene Unterjacke, schwarz seidenen Halstuch, weiße leinene Hosen, wollene Strümpfe und Schuhe.

---

**No. 23.** Der beim hiesigen Mühlenmeister Regendank im Arbeit gestandene unten näher bezeichnete Müllergeselle Friedrich Davids hat sich, nachdem er sich eines Diebstahls an den Effekten seines Nebengesellen dringend verdächtig gemacht, in der Nacht vom 12ten bis zu 13ten dieses Monats vor seiner Arretirung heimlich von hier entfernt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden daher geziemend ersucht, den Davids im Betretungsfalle anzuhalten, und an uns abliefern zu lassen.

Beelitz, den 19ten September 1814.

Königlich Preuß. Stadtgericht.

### Signalement.

Der Davids ist, den eingegangenen Nachrichten zufolge, 23 Jahr alt, aus oder bei Pasewalk gebürtig, großer hagerer Statur, hat längliches Gesicht, braune abgeschnittene Haare, braune Augen, eine gebogene Nase, und einen



schwar-

schwarzen rund um das Kinn gehenden Backenbart. Seine Sprache ist von sächsischem Dialekt. Bei seiner Entweichung hat er einen grau tuchenen Rock, eben dergleichen Beinkleider, eine tuchene Weste, und Stiefeln getragen.

Die entwendeten Sachen, welche der Davids wahrscheinlich entweder ganz oder theilweise bei sich hat, sind: 1) an baarem Gelde 10 Rthlr. 2) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr. 3) ein paar grau tuchene Hosen. 4) eine Weste. 5) ein runder Hut. 6) ein braunseidenes Halstuch.

---

No. 24. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, auf den unten näher beschriebenen Knecht Karl Gabriel, der ein Frauenzimmer gefährlich gemißhandelt hat, achten, ihn wenn er betroffen wird, arretiren und an uns auf dem Amte Mühlenhoff in Berlin abliefern zu lassen. Berlin, den 19ten September 1814.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Justizamt Köpnick.

Personbeschreibung.

Karl Gabriel, angeblich aus Berlin gebürtig und 27 Jahr alt, ist etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, und etwas pockennarbig. Er hat schwarz gekräuseltes Haar, schwarze etwas hervorstehende Augen, eine etwas platte Nase und starke Lippen, ein rundes Gesicht und gesundes Ansehen. Der linke Fuß ist wegen nach innen gekehrten Knies schief, und wird bei dem Gehen etwas gezogen, auch hinkt der Gabriel etwas.

---

No. 25. Am 21sten d. M. zwischen 6 und 7 Uhr Morgens ist der gewesene in dem nachstehenden Signalement näher beschriebene Landwehrmann Samuel Neumann aus dem hiesigen Gefangenhause durch Uebersteigen über die Mauer nach der Oderseite entwichen. Wir ersuchen deshalb alle Militair- und Zivilbehörden, denselben, wo er sich betreten läßt, sofort arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten anhero transportiren zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 22sten Septemb. 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Diederich.

Signalement.

Der Samuel Neumann ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat kurz abgeschnittenes blondes Haar, welches auf der Stirn in einem starken Büschel zusammen fällt, graue Augen, eine länglich spitze Nase, einen Backenbart, und ist von bleicher Gesichtsfarbe Bei seiner Entweichung war er mit einer blauen rothverbrämten Tuchmütze, einer blau tuchnen Jacke, und dergleichen Beinkleidern, weiß wollenen Strümpfen und Schuhen bekleidet.

---

No. 26. Der am 14ten August c. entsprungene durch den Steckbrief vom 15ten ej. m. verfolgte ehemalige Landwehrmann Johann Gottlieb Pauly ist bereits wieder eingefangen wurden. Frankfurth, a. d. O. den 22sten Sept. 1814.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Diederich.

---

Pu-

## Publikandum
### wegen Veränderung des Termins des diesjährigen Zelliner Herbstjahrmarkts.

Nach dem Kalender fallen die diesjährigen Herbstjahrmärkte von Wriezen und Zellin auf einen und denselben Tag, auf den 12ten Oktober. Da die Orte nicht weit von einander entfernt sind, würden Nachtheile für beide eintreten, wenn jene Festsetzung nicht verändert würde und

der Zelliner Herbstmarkt wird aus diesem Grunde hiermit auf den 13ten Oktober verlegt. —

Königsberg in der Neumark den 14ten September 1814.

Polizeideputation der Königl. Regierung von der Neumark.

---

## Lazarethverein in Potsdam.

Im September vorigen Jahres wurden in Potsdam die schon bestehenden Lazarethe mit Blessirten von den nahen Schlachtfeldern gefüllt, und nachher kamen auch von entfernten Gegenden so viele Kranke und Verwundete hierher, daß in kurzer Zeit 6 bis 7 Lazarethe belegt waren. — Obgleich die Verpflegung der Lazarethe auf öffentliche Kosten bewirkt wurde, beseelte diese Stadt dennoch der Wunsch, den Vaterlandsvertheidigern auf jede Art zu helfen, und sie zu erquicken. Es vereinigten sich daher über 300 Einwohner, um durch freiwillige Beiträge für die Pflege und diejenigen Bedürfnisse der Kranken zu sorgen, welche entweder gar nicht oder nicht so schnell von der Verpflegungsbehörde herbeigeschafft werden konnten, da diese nur den bestimmten Vorschriften folgen durfte.

Von diesen traten auf Einladung des Stifters des Ganzen anfänglich 27 und acht Tage darauf 59 Frauen und Männer aus allen Ständen, welche sich jedoch späterhin allmählig auf mehr denn 80 Personen vermehrten, in eine engere Verbindung zur persönlichen Pflege der Kranken und Verwundeten zusammen, und diese, die mit Ausnahme einiger Wenigen, an deren Stelle sogleich Andere traten bis auf den letzten Augenblick ausharrten, wählten 16 Mitglieder aus ihrer Mitte, um die Direktion über die zweck- und pflichtmäßige Verwendung der Beiträge und die Leitung des Ganzen zu übernehmen.

Außerdem wurde einem jeden Lazarethe aus dem Vereine eine verhältnißmäßige Zahl an Frauen und Männern beigesellt, und diesem engeren Kreise mit Bestätigung des hohen Militairgouvernements ein Individuum aus der Direktion vorgesetzt, um in Gemeinschaft mit nur gedachten Mitgliedern selbst für die Vertheilung der Verpflegungsbedürfnisse zu sorgen, und thätig bei der Pflege der Kranken mitzuwirken.

Nicht allein die Einwohner dieser Stadt sondern auch ein großer Theil der Bewohner der Provinz und selbst entfernte Gegenden hatten an dieser Unternehmung Theil, und setzten den Verein durch Beiträge an Geld und Naturalien, — einige wackere Bewohner von Luckenwalde, Nowaweß, Parez, Neustadt an der Dosse und Großenkreutz auch durch bestimmte Monatsbeiträge an Geld und Naturalien — in den Stand, das übernommene Geschäft wirksam zu betreiben; ganz besonders ward derselbe aber dabei durch das hochlöbliche Regierungspräsidium hieselbst unterstützt, und mit Dank erkennen wir auch den Beistand, welchen uns die hiesige wohllöbliche Lazareth-Verwaltungskommission bei unserm Wirken geleistet hat.

Der Krieg ist beendigt; die Anstrengungen der Preußen sind durch den Erfolg mehr als belohnt. Wir aber halten uns verpflichtet, dem Publikum, welches uns die Mittel zum Wohl-

Wohlthun in die Hände gab, hiermit im allgemeinen Rechenschaft über die Verwaltung der uns übersandten Beiträge zu geben.

Ueber die Verwendung in jedem einzelnen Lazarethe hat bereits jeder dafür bestehende besondere Verein durch das hiesige Wochenblatt Rechnung abgelegt. — Ueber die Einnahme an Naturalien, von deren Einsendung nicht nur in dem hiesigen Wochenblatte, sondern auch in dem Amtsblatte und in den Intelligenzblättern Anzeige geschehen ist, können wir keine ganz genaue Berechnung aufstellen, da die Quantität häufig nicht bestimmt angegeben war, noch angegeben werden konnte, und weil die Aufzählung der mannigfaltigen Rubriken hier zu viel Raum wegnehmen würde; aber wir können die Versicherung geben, daß die Vertheilung sorgsam und durch Mitglieder des Vereins geschehen ist, auch daß die Einsendungen äußerst reichlich gewesen sind.

| | |
|---|---|
| Die ganze Einnahme der Geldbeiträge ist . . . | 6267 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. |
| Hiervon sind sowol durch die bei den Lazarethen bestandenen einzelnen Vereine als durch besondere Beschlüsse der Direktion für extraordinaire Erquickungen, für Bekleidung der Rekonvaleszenten und zu besonderen Geldunterstützungen . . . . . . ausgegeben, | 4911 = 8 = 1 = |
| so daß bleiben | 1356 Rthlr. — Gr. 7 Pf. |

Außerdem haben wir aus der Neumark, Priegnitz, dem Ruppiner Kreise, der Uckermark, den Städten Frankfurth und Brandenburg, aus den Provinzen Vor- und Hinterpommern größere und kleinere Summen erhalten, die dem Wunsche der Einsender gemäß unter die Eingebornen dieser Provinzen, Städte und Kreise vertheilt werden sollten. Die gewissenhafte Besorgung dieses Geschäfts haben wir uns zur Pflicht gemacht, und eine namentliche Liste über die Empfänger dieser Gelder geführt, die zu jeder Zeit vorgelegt werden kann.

An abgehende Invaliden sind durch ausschließend dazu bestimmte Beiträge, die in der allgemeinen Berechnung indeß mit aufgeführt stehen, 298 Rthlr. nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit vertheilt worden.

Der Verein hat auch die durchgehenden Kranken zu erquicken, und nach seinen Kräften dahin zu wirken gesucht, daß die Blessirten und Kranken, welche sich bis zur Auflösung der Potsdamer Lazarethe in denselben befanden, gekleidet, erquickt und gepflegt worden sind. Er glaubt, die Absicht der edlen Geber auf diese Weise nach Möglichkeit erfüllt zu haben.

Daß nach abgeschlossener Rechnung dem Vereine ein Bestand von 1356 Rthlr. 7 Pf. in baarem Gelde, und selbst, wie wir bemerken wollen, noch einige Naturalien übrig geblieben sind, entsteht theils daher, weil der Verein nicht vorher sehen konnte, daß die Lazarethe in Potsdam plötzlich aufhören würden, theils dadurch, daß mehrere Beiträge noch eingingen, als hier keine Lazarethe mehr waren, und einige nothwendige früher gemachte Auslagen erst nach Auflösung der Lazarethe erstattet wurden.

Ueber die Verwendung dieses Bestandes hat die Direktion dieses Vereins der höhern Behörde Vorschläge gemacht, und wird nicht unterlassen, dem Publikum die Resultate derselben zu seiner Zeit mitzutheilen. Potsdam, den 16. September 1814.

Die Direktion des Vereins zum Besten der Kranken und Verwundeten in den nun aufgelöseten hiesigen Königl. Militairlazarethen.

v. Radecke. Metzger. Dr. Bauer. Derege. Charlotte Hesse. Eylert. Petersson. Chodowiecki. Rödinger.

# Chronologische Uebersicht

**der in dem Amtsblatte der Königl. Kurmärkischen Regierung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1814 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.**

**Bemerkung.** Die Verordnungen der K. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., des Kurmärkischen Pupillenkollegii durch ein P. und der Abgaben-Direktion für Berlin durch ein A. neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Domainen und Forsten.** | | |
| Sept. 21 | 371 | Nachweisung der Forstdefraudationen, worüber schon von dem 7ten August erkannt worden ist | 41 | 371 |
| Oct. 26 | 400 | Abführung der rückständigen Domainengefälle zum dritten Theil in Tresor- und Thalerscheinen und Kontrolle deshalb gegen die Rentbeamten | 44 | 401 |
| 27 | 402 | Seit wann die Kruglage aufgehört und seit wann Fiskus sie wieder zu fordern berechtigt ist | 44 | 402 |
| 28 | 411 | Berichtigung der Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, womit die Domainenbeamten Kaution gestellt haben | 45 | 410 |
| Nov. 20 | 441 | Welche Maasregeln zur Vertilgung der Kiehnraupe getroffen werden sollen | 48 | 435 |
| 30 | 471 | Sägeblöcke sollen nicht ohne Eigenthumsatteste von den Sägemüllern angenommen werden | 51 | 464 |
| Dez. 9 | 472 | Wann die Holzberechtigung lassitischer Amtseinsaßen bei Neubauten und Hauptreparaturen aufhört | 51 | 465 |
| 20 | 485 | Erbstandsgelder der Domainenunterthanen für erbliche Ueberlassung können in Tresorscheinen bezahlt werden | 52 | 473 |
| | | **II. Feuersozietäten.** | | |
| Nov. 16 | 430 | Ausschreiben der Landschullehrer-Sozietät für Köppen, Hoffer u. Menz | 47 | 428 |
| 16 | 431 | Desgleichen der Stadtschullehrer-Sozietät für Daberkow, Mäster, Lindenberg und Kieckebusch | 47 | 429 |
| 26 | 440 | Desgleichen der Prediger-Sozietät für die Wittwe Amen und die Prediger Dreißing und Siebold | 48 | 434 |
| | | **III. Geistliche und Schulangelegenheiten.** | | |
| Sept. 17 | — | Bekanntmachung des Ministerii des Innern, wegen Verbesserung der protestantischen Kirchengebräuche und der Liturgie | 40 | 357 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| Okt. 20 | 391 | Aufforderung zur Herbeischaffung des Taufscheins eines ausgesetzten Kindes | 42 | 397 |
| Nov. 4 | 421 | Zu welchen Kirchengemeinen die beurlaubten oder bei den Kadres der Regimenter bleibenden Landwehroffiziere und Soldaten zu rechnen sind | 46 | 418 |
| Dez. 6 | 458 | Wie die Deputatbrode der Schullehrer und Küster beschaffen sein sollen und in Mehl verwandelt werden können | 50 | 457 |
| 6 | 484 | Ueber den Fortgang des Gesangbildungsunterrichts in den Schulen soll Bericht erstattet werden | 52 | 472 |
| | | **IV. Justiz.** | | |
| Okt. 3 | 37 K | Aufforderung an die Untergerichte in Betreff der Ansprüche an den verstorbenen Auktionskommissarius Sonnin | 43 | 397 |
| 6 | 38 K | In wiefern die Landräthe bei Terminen in Separationssachen zugezogen werden sollen | 43 | 398 |
| 10 | 34 K | Wie es in Ansehung der zur Landesverweisung verurtheilten Verbrecher und ihres Transports gehalten werden soll | 42 | 382 |
| 27 | 41 K | Die Begnadigung vom 5. August erstreckt sich nicht auf Ordnungsstrafen und Sukkumbenzgelder | 45 | 411 |
| 27 | 42 K | Anfertigung und Einreichung der Tabellen der Untergerichte | 45 | 411 |
| 31 | 44 K | Gerichtsstand der beurlaubten Landwehrsoldaten in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen | 46 | 419 |
| Nov. 17 | 47 K | Einrichtung und Einsendung der Tableaus über den hypothekarischen Schuldenzustand | 50 | 460 |
| Dez. 8 | 48 K | Bestallung des Kammermusikus Pichler zum Taxator für Musikalien | 51 | 469 |
| | | **V. Kassen- und Rechnungssachen.** | | |
| Sept. 22 | 355 | Bei welchen Kreis- und Akzisekassen Tresorscheine zu haben sind | 40 | 360 |
| 22 | 33 K | Veränderte Einrichtung der Justizämter-Sportelrechnungen wegen Vereinigung des Etats- und Kalenderjahres | 41 | 375 |
| 26 | 370 | Die Kassen sollen die Besoldungsabzüge an die requirirenden Gerichte und nicht mehr an die Berechtigten zahlen | 41 | 370 |
| Okt. 17 | — | Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Liquidation der Forderungen an Frankreich | 42 | 377 |
| 20 | 43 K | Die Depositalgelder sollen von den Untergerichten bei der Bank belegt werden | 46 | 419 |
| Nov. 21 | 442 | Wie weit die Berichtigung der rückständigen und laufenden Gefälle in Tresor- und Thalerscheinen geschehen kann und muß | 48 | 436 |
| 27 | 443 | Anschaffung der Tresor- und Thalerscheine und Aufhebung der Spezialdepots | 48 | 437 |
| 29 | 449 | Was wegen des mit Ende d. J. bevorstehenden Rechnungsschlusses zu beobachten | 49 | 440 |
| Dez. 7 | 459 | Die Akzise- und Zollämter sollen sich mit halben Friedrichsd'or versehen | 50 | 458 |
| 7 | 460 | Bezahlung der fälligen Zinskupons von den Königl. Kassen | 50 | 458 |

VI. Mili-

Die

B. Akzise-

H No. 325.

# Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.



C. Gewer-

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seite des Amtsblatts. |
|---|---|---|---|---|
| | | **C. Gewerbe-, Luxus- und Personensteuern.** | | |
| Spt. 27 | 363 | Preis der Formulare in Gewerbsteuerangelegenheiten . . . | 41 | 368 |
| Oct. 8 | 403 | Die von Preuß. Behörden in Westphalen ertheilten Gewerbsteuerpatente sollen respektirt werden . . . . . . . | 45 | 407 |
| Nov. 3 | 413 | Von den Luxussteuer Restanten ist eine spezielle Nachweisung einzureichen | 46 | 413 |
| | | **D. Stempel.** | | |
| Spt. 28 | 364 | Ministerial-Bestimmung v. 10 Sept. den Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen bei Freisprechung von der Instanz und Verurtheilung aus Anzeigen betreffend . . . . | 41 | 369 |
| Oct. 10 | 36 K | In den wegen der allgemeinen Begnadigung reponirten Injuriensachen soll kein Stempel adhibirt werden . . . . | 42 | 383 |
| 17 | 40 K | Stempel zu den Berichten der Landreuter und Exekutoren über vollzogene Exekution . . . . . . . . . | 45 | 411 |
| Nov. 8 | 9 A | Verbot der Blau gestempelten Spielkarten für die Provinzen zwischen der Elbe und Weser in den diesseitigen . . . . . | 48 | 438 |
| 13 | 426 | Desgleichen . . . . . . . . . . | 47 | 427 |
| Dez. 1 | 448 | In welchen Terminen die Liquidationen über die niederzuschlagenden und verdorbenen Stempel und frei ausgegebenen Pässe einzureichen sind | 49 | 439 |
| | | **E. Vermögen- und Einkommensteuer.** | | |
| Spt. 25 | 356 | Von Invalidenpensionen findet keine Einkommensteuer statt . . | 40 | 360 |
| Nov. 3 | 2 P | Was die Vormundschaftsgerichte in Ansehung der Vermögensteuer von den Minorennen zu beobachten haben . . . . . | 46 | 420 |
| 24 | 46 K | Die Administratoren und Sequestratoren sollen die Kompensationsgegenstände zeitig liquidiren . . . . . . . . | 49 | 449 |
| Dez. 12 | 50 K | Kontrolle wegen Versteuerung der Forderungen an Konkurs- oder Liquidationswesen . . . . . . . . . | 51 | 469 |

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No 40.

Potsdam, den 7ten Oktober 1814.


Verbesserung der Liturgie.

Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den Preußischen Staaten, daß die Formen des Gottesdienstes in den meisten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verlohren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Würkung, beinahe ganz verlohren gehet. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöse Sinn des Volks das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienst besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorüber gehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bei Sr. Majestät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten und herbeizuführen. Se. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchstihren eignen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Demnächst haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinsten Absicht das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Se. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der

Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruch des Apostels „prüfet alles und das Beste behaltet" untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und die Religiosität des Volks immer fester begründen mögen.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind: Herr Ober-Konsistorialrath und Hofprediger Sack, die Herren Ober-Konsistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein, Herr Ober-Konsistorialrath Hecker, Herr Konsistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Konsistorialrath und Hofprediger Eylert. Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zwecks von einsichtigen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Konfessionen, werden von diesen Herren Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hierdurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen. Berlin, den 17ten September 1814.

Ministerium des Innern v. Schuckmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 351. Zur Waarenausfuhr auf Rückzoll bestimmte Grenzzollämter im Neumärkischen, Pommerschen und Breslauschen Regierungsdepartements. A. 1307. September.

Vom Herrn Finanzminister sind mittelst Verfügungen vom 6ten und 10ten dieses

1) für das Departement der Neumärkschen Regierung, die Grenz-Zollämter zu Aurith und Krossen;
2) für das Departement der Pommerschen Regierung, die Grenz-Zollämter zu Anklam, Treptow an dem Tollensee und Demmin und
3) für das Departement der Regierung zu Breslau, die Grenz-Zollämter zu Liebau und Mittelwalde

als solche Grenz-Zollämter bestimmt, über welche, auf der westlichen ausländischen Grenzlinie von Anklam in Pommern bis Ratibor in Oberschlesien zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollämter angewiesen, sich die genannten Ausgangs-Punkte genau zu merken, und auf keine andere Grenz-Zollämter in den gedachten drei Regierungsdepartements, als jene oben erwähnten, rückzollfähige Begleitscheine zu ertheilen.

Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes resp. Neumärksches, Pommersches oder Breslausches Zollamt wirklich ausgegangen ist. Potsdam, den 24sten September 1814.

Nach

**No. 352.** Zur Waarenausfuhr auf Rückzoll bestimmte Grenzzollämter der Kurmark. A. 1795. September.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 8ten dieses, sind zu Grenzzollämtern, über welche, auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anklam in Pommern bis Ratibor in Oberschlesien, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll aus der Kurmark ausgeführet werden dürfen, die diesseitigen Zollämter zu Beeskow, Zossen, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Loburg, Lenzen und Strasburg bestimmt worden; letzteres wegen der von Stettin aus über Pasewalk vorkommenden Ausfuhren.

Wir machen dies dem Publikum und den eben gedachten Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt, und bemerken zugleich, daß hiernach die durch die Verordnung vom 29sten August c. (Amtsblatt No. 318.) zur Waarenausfuhr auf Rückzoll erwählten Zollämter Müllerose, Teupitz, Mittenwalde, Wittstock und Zehdenick jetzt, eben so wenig wie die übrigen nicht hier autorisirten diesseitigen Aemter, Ausfuhren der auf Rückzoll abgefertigten Waaren gestatten dürfen, es sei denn nach ausdrücklicher Vorhaltung, daß alsdann kein Rückzoll gezahlt werden würde; diese Vorhaltung muß sodann ad protocollum geschehen, welches dem Begleitschein beizufügen ist.

Dasjenige Amt, welches dieser Anordnung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, so bald die Waare über dasselbe ausgegangen ist. Potsdam, den 24sten September 1814.

---

**No. 353.** Beendigung der Steuerdefraudationsprozesse. A. 1959. September.

Die sämmtlichen Steuerbehörden werden hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen:

daß die rückständigen Prozesse in Gang gebracht, und baldigst beendiget werden.

Insofern sich darunter solche befinden, welche sich nach der allerhöchsten Begnadigungs-Kabinetsordre vom 5ten August d. J. zur Niederschlagung eignen, so muß dieserhalb nach den Zirkulairverfügungen vom 2ten Februar 1810. No. 61. und 2ten August 1810. No. 34. verfahren, und insoweit solche bei den Gerichten schweben, resp. selbst das Nöthige verfügt, oder uns zur weitern Verfügung Anzeige gemacht werden.

Für jeden Prozeß, welcher sich nach der Begnadigungs-Kabinetsordre vom 5ten v. M. zur Niederschlagung eignet, und als unbeendigt in der ausgangs Dezember d. J. einzureichenden Prozeßliste aufgeführet werden sollte, wird, er betreffe eine Steuerdefraudation welche er wolle, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, die Steuerbehörde mit einer Geldbuße von zwei Thalern bestrafet werden.

Potsdam, den 25sten September 1814.

---

**No. 354.** Handlungsakzise-Defraudationen der Viehhändler. A. 1793. September.

Durch die Viehhändler wird ein bedeutender Theil der Viehhandlungsakzise-Gefälle in der Art defraudirt:

daß der zweite und folgende Käufer des Viehes die bezahlte Handlungsakzise von dem zum Wiederverkauf bestimmten Viehe durch die dem ersten Händler ertheilte Quittung nachweiset, ungeachtet doch ein Jeder, der zum Wiederverkauf Vieh kauft, die Handlungsakzise bezahlen muß.

Um diese Defraudationen zu vermeiden, werden die Akziseämter hierdurch angewiesen, jedesmal genau zu erforschen:

„ob der Produzent der Akzisequittung auch derjenige ist, welcher zuerst die Handlungsakzise erlegt hat? und bei dieser Untersuchung die Produktion des Gewerbescheins und insbesondere der Hausirkonzession und des Reisepasses zum Grunde zu legen, und theils hierdurch, theils durch andere zweckmäßige Mittel die Identität des Produzenten mit dem ersten Berichtiger der Handlungsakzise auszumitteln, dem Defraudanten aber sofort den Prozeß zu formiren.“ Potsdam, den 26sten September 1814.

---

**No. 355.** Tresorscheine F. 493. September.

Um die Anschaffung der Tresorscheine zu erleichtern, welche die Debenten bei Berichtigung der im Tresorschein-Edikt vom 7ten September erwähnten Gefälle entrichten müssen, sind bei sämmtlichen Kreiskassen in der Kurmark, mit Ausschluß der Havelländischen, Zauchschen, Niederbarnimschen und Teltowschen, weil in Potsdam und Berlin die erforderlichen Tresorscheine zu allen Zeiten zu haben sind, und bei den Akzisekassen zu Potsdam, Brandenburg, Burg, Rathenow, Schwedt und Spandau Depots von diesen Scheinen angelegt, woselbst sie nach §. III. des gedachten Edikts gegen Entrichtung des Nennwerths in klingendem Gelde umgewechselt werden können. Potsdam, den 22sten September 1814.

---

**No. 356.** Einkommensteuer von Invalidenpensionen. M. 1661. September.

Nach einer von dem Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg dem Kriegesministerio gewordenen Bekanntmachung ist beschlossen worden, den Invaliden die nach den Grundsätzen des Edikts vom 24sten Mai 1812 von ihren Gnadengeldern zu erhebende Einkommensteuer zu erlassen, und zur Deckung des hierdurch bei der Zentralsteuerkasse entstehenden Ausfalls, denjenigen Betrag, welcher durch vorschriftsmäßige Besteuerung der Invalidenpensionen aufgekommen sein würde, auf die General-Staatskasse anzuweisen.

Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden daher angewiesen, die in Rede stehende Steuer von den Invalidenpensionen nicht allein nicht weiter zu verlangen, sondern auch denjenigen, denen die Steuer von ihrem Gnadensolde bereits einbehalten worden, den Betrag sogleich zurück zu zahlen und erforderlichenfalls den Ersatz bei uns zu liquidiren. Potsdam, den 25sten September 1814.

---

**No. 357** Getreide- u. Fouragepreise pro September 1814. M. 161. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{42}$stel betragen:

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | des Scheffels Weitzen | 2 | 6 | 7 |
| 2) | — — Roggen | 1 | 20 | 9 |
| 3) | — — große Gerste | 1 | 11 | 11 |
| 4) | — — kleine Gerste | 1 | 7 | 1 |
| 5) | — — Hafer | 1 | 1 | [illegible] |
| 6) | — — Erbsen | 1 | 22 | 6 |
| 7) | — Zentners Heu | 1 | [illegible] | 6 |
| 8) | — Schocks Stroh | 6 | 12 | 6 |

Die

Die Durchschnittspreise

| | | |
|---|---|---|
| für das Quart Bier betragen | 1 Gr. | 2 Pf. |
| — — Brantwein | 4 — | 3 — |

in $\frac{1}{42}$stel.

Potsdam, den 3ten Oktober 1814.

---

**No. 358.** Abgaben für die Land- u. Wasserwege. P. August.

Um die Abgaben, welche vom Publikum für die Benutzung der Land- und Wasserwege, sowohl an den Staat als an Kommunen oder einzelne Grundbesitzer entrichtet werden müssen, beurtheilen zu können, soll nach dem Reskript des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels vom 16ten v. M. ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Gewässer, Schleusen, Brücken, Dämme und Wege, wovon dergleichen Wegegelder entrichtet werden, eingereicht werden.

Sämmtliche Kreisdirektorien, landräthliche Behörden, Magisträte, Land-, Wasser-, Brücken-, Kanal-, und Schleusen-Zollämter, so wie die Domainenämter werden angewiesen, die zur Anfertigung dieses Verzeichnisses nöthigen Nachrichten, nach dem hierunter befindlichen Schema angefertigt, binnen 3 Wochen unfehlbar einzureichen. Potsdam, den 16ten September 1814.

### Für die Landräthe und Magisträte, in Ansehung der Wege- etc. Gelder an Kommunen und Privatpersonen.

1) Inhaber der Wege- oder Brückengeld-Berechtigung.
2) Verleihungsurkunden, Privilegien und sonstige Dokumente, auf welchen diese Berechtigung beruht.

Anmerk. Diese Urkunden und Dokumente sind abschriftlich beizufügen.

3) Wege-, Damm- oder Pflastergeld.
   a. Erhebungstarif.

Anmerk. Ist gleichfalls abschriftlich beizufügen, so wie, wenn sich derselbe durch die Beilagen ad 2 nicht rechtfertigt, die darüber ertheilte höhere Approbation.

   b. Nähere Bezeichnung des Weges, Dammes, Pflasters etc. wofür die Abgabe zu entrichten, Länge und Breite desselben nach Ruthen und Fuß.
   c. Jährlicher Durchschnittsertrag nach Abzug der Administrationskosten, jedoch ohne Abzug der Unterhaltungskosten der Wege etc.

4) Brückengeld.

Anmerk. Wie vorher sub 3. a. b. c.
Ist das Brückengeld mit dem Wegegeld dermaßen verbunden, daß sich beides nicht von einander trennen läßt, so ist hier auf den vorigen Artikel No. 3. zu verweisen, und blos ad b. die Beschaffenheit, Länge und Breite der Brücken näher anzugeben.

5) Fährgeld.

Anmerk. Wie vorher sub 3. a. und c.

### Für die Land-, Wasser-, Brück-, Kanal- und Schleusen-Zollämter.

1) Wegezölle im eigentlichen Sinn.
   a. Tarif.
   b. Nähere Bezeichnung der Wege und ihrer Länge, für deren Passage der Zoll entrichtet wird.

1) Brück-

2) Brückzölle
3) Wasserzölle
4) Kanalgefälle
5) Schleusengefälle
} wie vorher sub a. und b. nur daß, statt der Landwege, die Brücken, Wasserwege, Kanäle und Schleusen zu beschreiben sind.

Für die Domainenämter.

1) Wege- und Dammzölle
2) Brückzölle
3) Fährgelder.
} wie vorher sub a. und b.

No. 359. Schiffsgefäße des General-Holzhandlungsinstituts. P. 1137. September.

Es wird in Beziehung auf das Publikandum vom 26sten Oktober 1790 hiermit in Erinnerung gebracht, daß kein Kaufmann oder anderer Partikulier die dem General-Holzhandlungsinstitute zugehörigen Kähne und Gelder, welche allein zur Verschiffung der Feuerungsmaterialien seitens des gedachten General-Holzhandlungsinstituts bestimmt sind, mit Stückgütern oder andern Waaren befrachten darf, bei einer Strafe von 20 Thalern, welche für jedes dem Verbote entgegen befrachtete Schiffsgefäß festgesetzt werden wird, und außer welchem die Ladung, sie mag betroffen werden wo sie will, gleich auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers herausgebracht werden und das General-Holzhandlungsinstitut noch überdies berechtigt sein soll, seinen Regreß an den Eigenthümer der Ladung wegen des verursachten Aufenthalts im Brennholztransport zu nehmen.

Potsdam, den 26sten September 1814.

## Personalchronik.

Der Oberbrigadier im Kurmärkschen Regierungsdepartement Major v. Pirch ist zum Obristlieutenant ernannt.

Der bisherige Akziserendant Clausewitz zu Burg ist an der Stelle des verstorbenen Steuerrath Pfannenschmidt zum Steuerrath des Burgschen Kreises ernannt.

Der Prediger Schmidt zu Sonnenberg ist als Prediger in Meseberg bestätigt, der Artillerieunteroffizier König zum Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement, der Invalide Petersmark zum Mühlenwaagesetzer in Rheinsberg und der Schullehrer Krahne zu Klein Kreutz zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt.

Predigtamtskandidat. Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie und Kollaborator am Gymnasio zu Brandenburg Heinrich Mühlenhof ist für wahlfähig erklärt.

## Vermischte Nachrichten.

### Preußische Bibelgesellschaft.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät eine Bibelgesellschaft für die Preuß. Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken auf das Innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten, seit

seit 1804. bestehenden brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet und hat wie sie den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Partheien soviel als möglich zu verbreiten und sie den Armen entweder ganz umsonst, oder für einen geringen Preis, zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum und können folglich keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbefangene, gründliche und fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des Neuen Testaments, als der festeste Grund und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit gegeben hat, wo die edelsten, die größten und frömmsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wieviel nicht darin stehe von dem, was man ihm als Christenthum gab, so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wieviel in derselben stehet, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat. Und da nun großentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat erfüllen wollen: so kann man von einem jetzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift nur das doppelte, erfreuliche Resultat ächter, unverkürzter Erkenntniß der seligmachenden Lehre und wahrer Erleuchtung und evangelischer Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinstimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthume und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen. Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen Engländischen Geistlichen Pinkerton. Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 300 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über 87000 Pfund Sterling. Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel sein. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Mögten wir lebendig fühlen, daß nichts Politisches haltbar, groß und dauernd sein kann ohne christlichen Grund! mögten wir der lange und sehnlich gewünschten blühenden kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen durch Beförderung einer Anstalt, die so unmittelbar für das Christenthum wirkt! mögten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen.

Wohl-

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen und die Authorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt.

Berlin, den 15ten September 1814.

Präsident.
Generallieutenant von Diericke, letzte Straße No. 65.

Vizepräsidenten.
Staatsminister Freiherr von der Reck, Achteck No. 12.
Staatsminister Freiherr von Schrötter, Viereck No. 3.
Justizminister von Kircheisen, Wilhelmsstraße No. 74.
Staatsminister von Schuckmann, Molkenmarkt No. 5.

Direktoren.
Geheimer Legationsrath von Diez, Mühlenstraße No. 59.
Staatsrath Nicolovius, Wallstr. No. 3.
Probst Ribbeck, Friedrichsgracht No. 74.
Probst Hanstein, Brüderstr. No. 10.
Staatsrath Schmedding, Markgrafenstr. No. 10.
Staatsrath Süvern, Taubenstr. No. 12.
Staatsrath Schulz, Kronenstr. Nr. 37.
Ober-Konsistorialrath Nolte, Leipziger Straße No. 89.
Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.
Professor D. Marheinecke, Charlottenstr. No. 43.
Professor Neander, Charlottenstr. No. 53.
Kandidat Sack der Aeltere, Neue-Grünstraße No. 24.

Sekretäre.
Freiherr von Kottwitz, Kontreskarpe No. 6.
Prediger Jähnicke, Wilhelmsstr. No. 29.
Kandidat Sack d. Jüngere, Neue-Grünstr. No. 16.
Kaufmann Elsner, Wilhelmsstr. No. 21.

Schatzmeister.
Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.

---

Hiebei eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der neuen jüdischen Staatsbürger des Kurmärkischen Regierungsdepartements, welches auch für 4 Gr. Kourant bei dem Registraturinspektor Herrmann allhier besonders zu haben ist.

# Beilage

zum

40sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärkschen Regierung.

## Verzeichniß

der in den Städten und auf dem platten Lande des Kurmärkschen Regierungsdepartements wohnenden Juden, welche nach §. 4 und 5. des Edikts vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse derselben im Preuß. Staate betreffend und nach der dazu gehörigen Instruktion v. 25sten Juni 1812. Staatsbürgerbriefe erhalten haben.

Anmerk. Die Namen der zu Berlin wohnenden Juden folgen nach dem Anfangsbuchstaben des angenommenen Namens aufeinander.

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | Angermünde. | |
| 1 | Abel Michel. | Michel Abelsdorff. |
| 2 | Simon Levin. | Simon Löwenhard. |
| 3 | Joseph Levin. | Joseph Levin Sandel. |
| 4 | Sandel Joseph. | Joseph Sandel. |
| 5 | Israel Joseph. | Israel Joseph Sandel. |
| 6 | Lazarus Hirsch. | Hirsch Loose. |
| 7 | Wittwe Moses Hirsch. | Moses Hirsch Henoch. |
| 8 | Abraham Jonas. | Abraham Jonas. |
| 9 | Joseph Jonas. | Joseph Jonas. |
| 10 | Wolff Jonas. | Wolff Jonas. |
| 11 | Gabriel Jonas. | Gabriel Jonas. |
| 12 | Meyer Moses. | Moses Meyer. |
| 13 | Ascher Manasse. | Ascher Lazarus. |
| 14 | Levin Manasse. | Levin Mann. |
| 15 | Wittwe Salomon Joseph. | Salomon. |
| 16 | Sandel Salomon. | Sandel Salomon. |
| 17 | Salomon Joseph. | Salomon Herrmann. |
| 18 | Samuel Levin. | Levin Rosenthal. |
| 19 | Joachim Levin. | Levin Heimann. |
| 20 | Hirsch Michel. | Hirsch Michel. |
| 21 | Isaac Joseph. | Isaac Friedeberg. |
| | Beelitz. | |
| 22 | Jonas Levin. | Jonas Ladendorff. |
| 23 | Levin Abraham. | Levin Wolff. |
| 24 | Jacob Samuel. | Samuel Jacobi. |
| 25 | Jacob Benjamin. | Benjamin Jacobi. |
| 26 | Moses Gerson. | Moses Gerson Midwitz. |
| 27 | Wittwe des Schutzjuden Moses Marcus. | Freude Marcus. |
| 28 | Wolff Moses. | Wolff Moses Marcus. |
| 29 | Hirsch Moses. | Hirsch Moses Marcus. |
| 30 | Simon Moses. | Simon Moses. |
| 31 | Joseph Cohn. | Joseph Wolff Cohn. |
| 32 | Wolff Manasse. | Wolff Gumpert. |
| 33 | Lehne Salomon. | Lehne Salomon. |
| 34 | Salomon Manasse. | Manasse Simon. |
| | Beeskow. | |
| 35 | Hirsch Marcus. | Hirsch Marcus. |
| 36 | Esaias Callmann. | Esaias Callmann. |
| 37 | Esaias Moses. | Esaias Moses Fleck. |
| 38 | Hirsch Daniel. | Hirsch Daniel. |
| 39 | Sina Marcus. | Sina Marcus. |
| 40 | Joachim Marcus. | Joachim Marcus. |
| 41 | Joseph Moses. | Joseph Moses. |
| 42 | unverehl. Henriette Abraham. | Henriette Abraham. |
| 43 | unverehl. Bone Moses. | Bone Moses. |
| | Berlin. | |
| 44 | Banquier Aron Jacob Moses. | Aron Jacob Arndt. |
| 45 | Kaufmann Caspar Aron. | Caspar Arnstein. |
| 46 | Dienstmagd Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 47 | Handlungsdiener Philipp Abramson. | Philipp Alisch. |
| 48 | Lehrer Isaac Levin Auerbach. | Isaac Levin Auerbach. |
| 49 | Kaufmann Samuel Aron Levin. | Samuel Alevin. |
| 50 | Dienstmagd Taube Aron. | Taube Aron. |
| 51 | = = Sara Abraham. | Sara Abraham. |
| 52 | Handelsm. Moses Aron. | Moses Aron. |
| 53 | Dienstmagd Jette Aron. | Jette Aron. |
| 54 | = = Reindel Aron. | Reindel Aron. |
| 55 | = = Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 56 | = = Friedericke Abraham. | Friederike Abraham. |
| 57 | = = Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 58 | = = Bette Abraham. | Bette Abraham. |

A

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 59 | Dienstm. Mariane Abraham. | Mariane Abraham. |
| 60 | Handelsmann David Aron | David Adler. |
| 61 | Handlungsdiener Jonas Abraham. | Jonas Abrahamson. |
| 62 | Doctor Saul Ascher. | Saul Ascher. |
| 63 | Dienstmagd Jette Abraham aus Alt Strelitz. | Jette Abraham. |
| 64 | Wittwe des publ. Bedienten Juda Aron, Hanne geb. Jacob Joachim. | Hanne Aron. |
| 65 | unverehl. Zipora Aron. | Zipora Aron. |
| 66 | Handlungsdiener Moses Abraham Adler. | Moses Abraham Adler. |
| 67 | Dienstmagd Zipora Abraham. | Zipora Abraham. |
| 68 | Handelsmann Salomon Samuel Aron. | Salomon Samuel Aron. |
| 69 | Rahel geb. Jacob Cohn Wittwe Adolf. | Rahel Adolf. |
| 70 | unverehl. Edeline Abel. | Edeline Abel. |
| 71 | Rahel geb. Herz Behrend Wittwe Aron. | Rahel Aron. |
| 72 | Dienstmagd Hanne Ascher. | Hanne Ascher. |
| 73 | unverehl. Reisel Abraham. | Reisel Abraham. |
| 74 | Krankenwärterinn Hinde geb. Israel Moses Wittwe Aron. | Hinde Aron. |
| 75 | Kaufmann Simon Assur. | Simon Assur. |
| 76 | Handelsmann Moritz Benjamin Altmann. | Moritz Benj. Altmann. |
| 77 | Handelsmann Jacob Samuel Aron. | Jacob Samuel Aron. |
| 78 | Handelsmann Philip Samuel Aron. | Philip Samuel Aron. |
| 79 | Diener Israel Samuel Arkusch. | Israel Samuel Arkusch. |
| 80 | Bothe Moses Arno. | Moses Arno. |
| 81 | Wechsler Seelig Aron. | Seelig Aron. |
| 82 | Dienstmagd Braeune Aron. | Braeune Aron. |
| 83 | Schneiderinn Sara Aron. | Sara Aron. |
| 84 | Dienstmagd Jette Abraham aus Halberstadt. | Jette Abraham. |
| 85 | Dienstmagd Rebecca Abraham. | Rebecca Abraham. |
| 86 | Köchin Jette Ascher. | Jette Ascher. |
| 87 | Zeichenlehrer Isaac Baruch Aron. | Isaac Baruch Aron. |
| 88 | Vogel geb. Nathan Wittwe Alexander. | Vogel Alexander. |
| 89 | unverehl. Jeanette Alexander. | Jeanette Alexander. |
| 90 | unverehl. Sara Abraham. | Sara Abraham. |
| 91 | unverehl. Minna Abraham. | Minna Abraham. |
| 92 | Banquier Isaac Alexander | Isaac Alexander. |
| 93 | Kaufmann Jacob Arndt. | Jacob Arndt. |
| 94 | „ „ Assur Jacob Aschard. | Assur Jacob Aschard. |
| 95 | Merle geb. Lazarus Wittwe Aron. | Merle Aron. |
| 96 | Handlungsd. Levin Arons. | Levin Arons. |
| 97 | „ „ Lazarus Arons | Lazarus Arons. |
| 98 | Professor Abraham Asch. | Albert Asch. |
| 99 | Kaufmann Raphtaly Joseph Aron. | Raphtaly Joseph Aron. |
| 100 | Sprinze geb. Jacob Wittwe Aron. | Sprinze Aron. |
| 101 | Dienstmagd Jette Abraham aus sächsisch Friedland. | Jette Abraham. |
| 102 | Dienstmagd Hanna Abraham. | Hanna Abraham. |
| 103 | Wechsler Israel Levin Aron. | Israel Levin Aron. |
| 104 | Dienstmagd Hanne Aron aus Landeck. | Hanne Aron. |
| 105 | Dienstmagd Hanne Aron a. Flatow in Pommern. | Hanne Aron. |
| 106 | Dienstmagd Jette Abraham a. Treuenbrietzen. | Jette Abraham. |
| 107 | Dienstmagd Sara Aron. | Sara Aron. |
| 108 | Handlungsdiener Meyer Arndt. | Heinrich Martin Arndt. |
| 109 | Dienstmagd Hanne Abraham. | Hanne Abraham. |
| 110 | Handelsmann Mendel Abraham. | Mendel Abraham. |
| 111 | unverehl. Cressa Aron. | Cressa Aron. |
| 112 | uneheliches Kind der Cressa Aron, Jette Meyer. | Jette Meyer. |
| 113 | Henriette Abraham aus Märkisch Friedland. | Henriette Abraham. |
| 114 | Agent Joseph Abraham. | Joseph Bramson. |
| 115 | Kaufmann Sam. Bendix. | Samuel Bentheim. |
| 116 | Abraham Hirsch Bendix genannt Bendemann. | August Heinrich Bendemann. |
| 117 | Handelsmann Samuel David Boas. | Samuel David Boas. |
| 118 | Pfandleiher Loeser Levin Beschütz. | Loeser Levin Beschütz. |
| 119 | Handlungsdiener Levy Behrend. | Ludwig Ferdinand Berend. |
| 120 | Dienstmagd Sophie Baruch. | Sophie Baruch. |
| 121 | Dienstmagd Jette Bendix. | Jette Bendix. |
| 122 | Handelsm. Berend Moses Bleichroeder. | Berend Moses Bleichroeder. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 123 | Edel geb. Joseph Salomon Wittwe Beermann. | Edel Beermann. |
| 124 | unverehl. Flora Beermann. | Flora Beermann. |
| 125 | Kaufmann Joachim Joseph Burgheim. | Joachim Joseph Burgheim. |
| 126 | Handlungsdiener Julius Samuel Dessauer. | Julius Sam. Bamberger. |
| 127 | Handlungsdiener Raphael Samuel Bloch. | Raphael Sam. Bloch. |
| 128 | Handlungsdiener Salomon Blumenreich. | Salomon Blumenreich. |
| 129 | Handlungsdiener Hirsch Bernard. | Carl Herrmann Bernard. |
| 130 | Rebecca Bonheim. | Rebecca Bonheim. |
| 131 | Vogel, geb. Gerson, Wittwe Block. | Vogel Block. |
| 132 | Handlungsdiener Jacob Samuel Beer. | Jacob Samuel Beer. |
| 133 | Kaufmann Jacob Moses Burg. | Jacob Moses Burg. |
| 134 | Agent Jacob Bacher. | Jacob Bacher. |
| 135 | Krankenwärter Jacob Beer. | Jacob Behrend. |
| 136 | Diener Simon Baruch. | Simon Baruch. |
| 137 | Moses David Alexander. | Moses David Alexander Benda. |
| 138 | Haendel geb. Manasse Joachim Wittwe Bielefeldt. | Haendel Bielefeldt. |
| 139 | Rahel geb. Jacob Wittwe Borchard. | Rahel Borchard. |
| 140 | Joseph Meier Borchard. | Joseph Meier Borchard. |
| 141 | Therese Borchard. | Therese Borchard. |
| 142 | Moses Abraham Benzihn. | Moritz Benzihn. |
| 143 | Kaufmann Wolff Baermann. | Wolff Baermann. |
| 144 | ehemal. Handelsmann Marcus Joseph Beschütz. | Marcus Joseph Beschütz. |
| 145 | Rebecca geb. Salomon Liepmann Wittwe Bahn. | Rebecca Bahn. |
| 146 | Sara geb. Gumperz Wittwe Beschütz. | Sara Beschütz. |
| 147 | Pesse geb. Philip Wittwe Beschütz. | Pesse Beschütz. |
| 148 | Saul Beschütz. | Saul Beschütz. |
| 149 | Lore Beschütz. | Lore Beschütz. |
| 150 | Ester Beschütz. | Ester Beschütz. |
| 151 | Kupferstecher Benedict Heinrich Bendig. | Benedict Heinrich Bendig. |
| 152 | Handlungsdiener Bendix Itzig. | Jean Benda. |
| 153 | Lotterie-Collecteur Isaac Moses Levy. | Isaac Bamberg. |
| 154 | Rentier Samuel Bendix. | Samuel Bendix. |
| 155 | unverehl. Rose Berend. | Rose Berend. |
| 156 | Elricke geb. Bendix Michael Hirsch Wittwe Bonheim. | Elricke Bonheim. |
| 157 | Wechsler Samuel Wolff Brandes. | Samuel Wolff Brandes. |
| 158 | Maditte geb. Isaac Flesch Wittwe Baruch. | Maditte Baruch. |
| 159 | Kaufm. Jacob Herz Beer. | Jacob Herz Beer. |
| 160 | Dienstmagd Frieder. Beer. | Friedericke Beer. |
| 161 | Banquier Samuel Natan Bendix. | Samuel Bernsdorff. |
| 162 | Lehrer Wolff Nathan. | Wolff Nathan Bernstein. |
| 163 | Bella geb. Itzig Wittwe Salomon. | Bella Bartholdy. |
| 164 | Wechsler Levin Wolff Brandes. | Levin Wolff Brandes. |
| 165 | Handelsmann Berend Salomon. | Salomon Berend. |
| 166 | ehemal. Handelsmann Wolff Tobias. | Wolff Tobias Bock. |
| 167 | Kaufm. Levin Salomon Bütow. | Levin Salomon Bütow. |
| 168 | Handelsmann Abraham Borchard. | Abraham Herz Borchard. |
| 169 | Handelsmann Wolff Israel. | Wolff Israel Boas. |
| 170 | Wechsler Mathias Aron Beer. | Mathias Aron Beer. |
| 171 | Bella geb. Leffmann Wittwe Bernhard. | Bella Bernhard. |
| 172 | Hüneraugen-Operateur David Behrend. | David Behrend. |
| 173 | Kaufm. Moritz Bielefeld. | Moritz Bielefeld. |
| 174 | Fleischscharrn-Aufseher Joseph Moses Bleicherode. | Joseph Moses Bleicherode. |
| 175 | Handlungsdiener Heiman Bendix. | Heimann Bentheim. |
| 176 | Pfandleiher Wolff Levin Beschütz. | Wolff Levin Beschütz. |
| 177 | Lehrer Levin Meier. | Levin Meyer Baumann. |
| 178 | Handelsmann Israel Behrend. | Israel Behrend. |
| 179 | Handelsmann Leiser Benjamin. | Leiser Benjamin. |
| 180 | Handlungsdiener Sussmann Bleichroder. | Sussmann Bleichroder. |
| 181 | Banquier Michael Bendix. | Michael Bernsdorff. |
| 182 | ehemal. Handlungs-Commis Moses, genannt Moritz Bing. | Moritz Bing. |
| 183 | Rentier Moses Samuel Bamberger. | Moses Samuel Bamberger. |
| 184 | Handelsm. Jacob Bendix. | Jacob Bendix. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 185 | Buchhalter Israel Bendix. | Israel Bendix. |
| 186 | = = Esaias Bendix. | Esaias Bendix. |
| 187 | Kaufm. Bendix Samuel. | Samuel Bendix. |
| 188 | ehemal. Handlungsdiener Bernhard Meyer Bernhard. | Bernhard Meyer Bernhard. |
| 189 | Zahnarzt Joseph Samuel Pincus. | Joseph Samuel Brandenburger. |
| 190 | Handelsmann Hirsch Bendix Bamberger. | Hirsch Bendix Bamberger. |
| 191 | Handelsmann Baer Bendix Bamberger. | Baer Bendix Bamberger. |
| 192 | unverehel. Bella Benjamin. | Bella Benjamin. |
| 193 | Wechsler Baruch Wulff Brandes. | Baruch Wulff Brandes. |
| 194 | Handlungslehrling Meyer Borchardt. | Meyer Borchardt. |
| 195 | Kaufmann Salomon Levin Bütow. | Salomon Levin Bütow. |
| 196 | Director der jüdischen Freischule Lazarus Bendavid. | Lazarus Bendavid. |
| 197 | unverehl. Roeschen Behrend. | Roeschen Behrend. |
| 198 | Banquier Levin Natan Bendix. | Levin Natan Bendix. |
| 199 | Wechsler Samuel Bleichroder. | Samuel Bleichroder. |
| 200 | Handlungsdiener Theodor Borchardt. | Theodor Borchardt. |
| 201 | Handlungsdiener Leopold Borchardt. | Leopold Borchardt. |
| 202 | unverehel. Henriette Borchardt. | Henriette Borchardt. |
| 203 | Handlungsdiener Hartwig Blumann. | Hartwig Blumann. |
| 204 | Handlungsdiener Hirsch David Bamberger. | Hirsch David Bamberger. |
| 205 | Dienstmagd Taeubchen Baruch. | Taeubchen Baruch. |
| 206 | Handlungsdiener Levin Beschütz. | Levin Beschütz. |
| 207 | unverehel. Jeannette Berend. | Jeannette Berend. |
| 208 | Lehrer Salomon David Benda. | Salomon David Benda. |
| 209 | Mariane geb. Berend Moses Levin Wittwe Bresselau v. Bressensdorff. | Mariane Bresselau v. Bressensdorff. |
| 210 | unverehel. Bernhardine Bresselau v. Bressensdorff. | Bernhardine Bresselau v. Bressensdorff. |
| 211 | unverehel. Peregrine Bresselau v. Bressensdorff. | Peregrine Bresselau v. Bressensdorff. |
| 212 | Doct. Medecinae Abraham Bing. | Abraham Herz Bing. |
| 213 | Handlungsdiener Israel Moses. | Israel Moses Borchard. |
| 214 | Kaufmann Daniel Alexander. | Daniel Alexander Benda. |
| 215 | Dienstmagd Jette Baruch. | Jette Baruch. |
| 216 | Rentier Baer Fließ. | Moritz Barcourt. |
| 217 | Schreiber Henoch Bonheim. | Julius Bonheim. |
| 218 | Dienstmagd Sara Baruch | Sara Baruch. |
| 219 | Handlungsdiener Joseph Joachim Borchardt. | Joseph Joachim Borchardt. |
| 220 | Kaufmann Juda Jacob Liepmann. | Juda Jacob Liepmann Bernburg. |
| 221 | Klöpper Leffmann Alexander Benda. | Leffmann Alexander Benda. |
| 222 | Schriftsetzer Israel Natan | Israel Natan Beer. |
| 223 | Handelsmann Gumpel Joseph Levin Beschütz. | Gumpel Beschütz. |
| 224 | Ehemal. Pfandleiher Samuel Bloch. | Samuel Bloch. |
| 225 | Unverehlichte Hanna Benjamin. | Hanna Benjamin. |
| 226 | Handlungsdiener Abraham Aron Bahn. | Albert Eduard Bahn. |
| 227 | Handelsmann Aron Abraham Beer. | Abraham Beer. |
| 228 | Ober-Cantor Aron Beer. | Aron Beer. |
| 229 | Conducteur Meno Burg. | Meno Burg. |
| 230 | Wechsler Salomon Beermann. | Salomon Beermann. |
| 231 | Dienstm. Slowe Baruch. | Slowe Baruch. |
| 232 | Huthmacherlehrling Levin Jonas. | Levin Jonas Butkier. |
| 233 | Pfandleiher Joel Levin Beschütz. | Levin Joel Beschütz. |
| 234 | Kaufmann Salomon Beschütz. | Salomon Beschütz. |
| 235 | Erzieherin Zipora Burchardt. | Zippra Burchhardt. |
| 236 | Kaufmann Salomon Aron Bahn. | Siegmund Adolph Bahn. |
| 237 | Ehemal. Handelsmann Lazarus Bloch. | Lazarus Bloch. |
| 238 | Bendix Bloch. | Bendix Bloch. |
| 239 | Unverehel. Mariane Bloch | Mariane Bloch. |
| 240 | = Philippine Berend. | Philippine Berend. |
| 241 | Wirthschafterin Klärchen Burchhardt. | Klärchen Burchhardt. |
| 242 | Rentier Naumann Bernhardt. | Naumann Bernhardt. |
| 243 | Rahel geb. Meyer Wittwe Behrend. | Rahel Behrend. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 244 | Handlungsdiener Jacob Aron Bahn. | Julius August Bahn. |
| 245 | Wechsler Levin Michael Bamberger. | Levin Michael Bamberger. |
| 246 | Lederhändler Meyer Samuel Bamberger. | Meyer Samuel Bamberger. |
| 247 | Ehemalige publique Bediente Natan Baruch. | Natan Brandes. |
| 248 | Lotterie-Collecteur Salomon Baruch. | Salomon Baruch. |
| 249 | Schulhalter Hirsch Simon Bonin. | Hirsch Simon Bonin. |
| 250 | Seidenband-Fabrikant Esaias Marcus Beschütz | Esaias Marcus Beschütz. |
| 251 | Kaufmann Hirsch Wulff Bärmann. | Hirsch Wulff Bärmann. |
| 252 | Dienstm. Blume Bendix. | Blume Bendix. |
| 253 | Unehel. Kind der Blume Bendix, Heiman Heim. | Heimann Heim. |
| 254 | Köchin Elcka Bendix. | Elcka Bendix. |
| 255 | Handlungsdiener Samuel Beschütz. | Samuel Beschütz. |
| 256 | Schulvorsteher Moses Hirsch Bock. | Moses Hirsch Bock. |
| 257 | Unverehel. Merle Benjamin. | Merle Benjamin. |
| 258 | Unverehel. Eleonore Liepmann. | Eleonore Bernberg. |
| 259 | Unverehel. Male Berend. | Male Berend. |
| 260 | Kaufmann Tobias Michael Bock. | Tobias Bock. |
| 261 | Inspector der jüdischen Freischule Abraham Philipp Beschütz. | Abraham Philipp Beschütz. |
| 262 | Unverehel. Minna Bamberg. | Minna Bamberg. |
| 263 | Egle geborne Hirsch-Levin Wittwe Wolff Baruch Brandes. | Egle Brandes. |
| 264 | Schreiber Baruch Natan Brandes. | Baruch Natan Brandes. |
| 266 | Fanny geb. Fließ Wittwe Bernhardt. | Fanny Bernhardt. |
| 266 | Aufwärter Marcus Beer. | Marcus Beer. |
| 267 | Handlungsdiener Alexander Bing. | Alexander Bing. |
| 268 | Kaufmann Moritz Borchardt. | Moritz Borchardt. |
| 269 | Ester geb. Wolff Wittwe Bamberg. | Ester Bamberg. |
| 270 | Stallmeister Meyer Samuel Brandenburg. | Meyer Samuel Brandenburg. |
| 271 | Rebecca geb. Moses Itzig Wittw. Elias Jacob Bär. | Wittwe Elias Jacob Bär. |
| 272 | Handlungsdiener Joseph Abraham. | Joseph Bramson. |
| 273 | Hanne geb. Stern Wittwe Borchardt. | Hanne Borchardt. |
| 274 | Jette Bär Itzig. | Jette Bär. |
| 275 | Ester geb. Krautheim separirte Behm. | Ester Behm. |
| 276 | Dienstmagd Betty Benjamin. | Betty Benjamin. |
| 277 | Hirsch Brandenburg. | Hirsch Brandenburg. |
| 278 | Feile Brandenburg. | Feile Brandenburg. |
| 279 | Kaufmann Philipp Gumpert Cohn. | Philipp Gumpert Cohn. |
| 280 | Schulmeister Sam. Juda. | Samuel Colahary. |
| 281 | Sänger Itzig Caspar. | Itzig Caspar. |
| 282 | Handlungsdiener Hirsch Meyer Cohen. | Hirsch Meyer Cohen. |
| 283 | Gente geborne Salomon Wittwe Caspar. | Gente Caspar. |
| 284 | Ezechiel Salomon Caspar. | Ezechiel Salomon Caspar. |
| 285 | Sprachlehrer Jacob Anschel Cohen. | Jacob Anschel Cohen. |
| 286 | Musikus Levin Cohn. | Levin Cohn. |
| 287 | Kaufmann Moses Caspari. | Moses Caspari. |
| 288 | Handelsmann Isaac Joachim. | Isaac Joachim Caro. |
| 289 | Buchhalter Salomon Alexander Cronheim. | Salomon Alexander Cronfeld. |
| 290 | Handelsmann Jacob Berend Cohn. | Jacob Berend Cohn. |
| 291 | Kaufmann Hirsch Caspar. | Hirsch Caspar. |
| 292 | Wechsler Hirsch Ephraim Coßmann. | Hirsch Ephraim Coßmann |
| 293 | Handlungsdiener Israel Coßmann. | Israel Ephraim Coßmann. |
| 294 | Kaufmann Israel Berend Cohn. | Israel Behrend Cohn. |
| 295 | Kaufmann Saul Jonas Caspar. | Richard Ludwig Caspar. |
| 296 | Schlächter Wolff Marcus Cohn. | Wolff Marcus Cohn. |
| 297 | Lotterie-Collecteur Selig Salomon Caspari. | Selig Salomon Caspari. |
| 298 | Handlungsdiener David Cuno. | David Cuno. |
| 299 | " " Levi Cohn. | Levi Cohn. |
| 300 | Handelsmann Philipp Victor Cohn. | Philipp Victor Cohn. |
| 301 | Judas geborne Heilbutte Wittwe Cohn. | Judas Cohn. |
| 302 | Handlungsdiener Marcus Samuel. | Marcus Samuel Cohn. |
| 303 | Handlungsdiener Samuel Gumpert Cohn. | Salomon Gumpert Cohn |

| | |
|---|---|
| 2) Brückzölle<br>3) Wasserzölle<br>4) Kanalgefälle<br>5) Schleusengefälle | wie vorher sub a. und b. nur daß, statt der Landwege, die Brücken, Wasserwege, Kanäle und Schleusen zu beschreiben sind. |

Für die Domainenämter.

| | |
|---|---|
| 1) Wege- und Dammzölle<br>2) Brückzölle<br>3) Fährgelder. | wie vorher sub a. und b. |

No. 359. Schiffsgefäße des General-Holzhandlungsinstituts. P. 1137. September.

Es wird in Beziehung auf das Publikandum vom 26sten Oktober 1790 hiermit in Erinnerung gebracht, daß kein Kaufmann oder anderer Partikulier die dem General-Holzhandlungsinstitute zugehörigen Kähne und Gelder, welche allein zur Verschiffung der Feuerungsmaterialien seitens des gedachten General-Holzhandlungsinstituts bestimmt sind, mit Stückgütern oder andern Waaren befrachten darf, bei einer Strafe von 20 Thalern, welche für jedes dem Verbote entgegen befrachtete Schiffsgefäß festgesetzt werden wird, und außer welchem die Ladung, sie mag betroffen werden wo sie will, gleich auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers herausgebracht werden und das General-Holzhandlungsinstitut noch überdies berechtigt sein soll, seinen Regreß an den Eigenthümer der Ladung wegen des verursachten Aufenthalts im Brennholztransport zu nehmen.

Potsdam, den 26sten September 1814.

## Personalchronik.

Der Oberbrigadier im Kurmärkschen Regierungsdepartement Major v. Pirch ist zum Obristlieutenant ernannt.

Der bisherige Akziserendant Clausewitz zu Burg ist an der Stelle des verstorbenen Steuerrath Pfannenschmidt zum Steuerrath des Burgschen Kreises ernannt.

Der Prediger Schmidt zu Sonnenberg ist als Prediger in Meseberg bestätigt, der Artillerieunteroffizier König zum Feldmesser im Kurmärkischen Regierungsdepartement, der Invalide Petersmark zum Mühlenwaagesetzer in Rheinsberg und der Schullehrer Krahne zu Klein Kreutz zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt.

Predigtamtskandidat.

Der pro ministerio geprüfte Kandidat der Theologie und Kollaborator am Gymnasio zu Brandenburg Heinrich Mühlenhof ist für wahlfähig erklärt.

## Vermischte Nachrichten.

### Preußische Bibelgesellschaft.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät eine Bibelgesellschaft für die Preuß. Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken auf das Innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten,

seit

seit 1804. bestehenden brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet und hat wie sie den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Partheien soviel als möglich zu verbreiten und sie den Armen entweder ganz umsonst, oder für einen geringen Preis, zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum und können folglich keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbefangene, gründliche und fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des Neuen Testaments, als der festeste Grund und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit gegeben hat, wo die edelsten, die größten und frömmsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wieviel nicht darin stehe von dem, was man ihm als Christenthum gab, so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wieviel in derselben stehet, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat. Und da nun großentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat erfüllen wollen: so kann man von einem jetzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift nur das doppelte, erfreuliche Resultat ächter, unverkürzter Erkenntniß der seligmachenden Lehre und wahrer Erleuchtung und evangelischer Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinstimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthume und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen. Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen Engländischen Geistlichen Pinkerton. Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 600 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über 87000 Pfund Sterling. Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel sein. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Mögten wir lebendig fühlen, daß nichts Politisches haltbar, groß und dauernd sein kann ohne christlichen Grund! mögten wir der lange und sehnlich gewünschten blühenden kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen durch Beförderung einer Anstalt, die so unmittelbar für das Christenthum wirkt! mögten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen.

Wohl-

Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unsers Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke.

Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften [illegible] werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen und die Authorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt.

Berlin, den 15ten September 1814.

Präsident.

Generallieutenant von Diericke, letzte Straße No. 65.

Vizepräsidenten.

Staatsminister Freiherr von der Reck, Achteck No. 12.

Staatsminister Freiherr von Schrötter, Viereck No. 3.

Justizminister von Kircheisen, Wilhelmsstraße No. 74.

Staatsminister von Schuckmann, Molkenmarkt No. 3.

Direktoren.

Geheimer Legationsrath von Diez, Mühlenstraße No. 59.

Staatsrath Nicolovius, Wallstr. No. 3.

Probst Ribbeck, Friedrichsgracht No. 74.

Probst Hanstein, Brüderstr. No. 10.

Staatsrath Schmedding, Markgrafenstr. No. 10.

Staatsrath Süvern, Taubenstr. No. 12.

Staatsrath Schulz, Kronenstr. Nr. 37.

Ober-Konsistorialrath Nolte, Leipziger Straße No. 89.

Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.

Professor D. Marheinecke, Charlottenstr. No. 43.

Professor Neander, Charlottenstr. No. 53.

Kandidat Sack der Aeltere, Neue Grünstraße No. 24.

Sekretäre.

Freiherr von Kottwitz, Kontreskarpe No. 6.

Prediger Jähnicke, Wilhelmsstr. No. 29.

Kandidat Sack d. Jüngere, Neue Grünstr. No. 16.

Kaufmann Elsner, Wilhelmsstr. No. 21.

Schatzmeister.

Hofrath Parthei, Brüderstr. No. 13.

---

Hiebei eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß [illegible] jüdischen Staatsbürger des Kurmärkischen Regierungsdepartements, welches auch für 4 Gr. Kourant bei dem Registraturinspektor Herrmann allhier besonders zu haben ist.

# Beilage

zum

## 40sten Stück des Amtsblatts der Königl. Kurmärkschen Regierung.

# Verzeichniß

der in den Städten und auf dem platten Lande des Kurmärkschen Regierungsdepartements wohnenden Juden, welche nach §. 4 und 5. des Edikts vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse derselben im Preuß. Staate betreffend und nach der dazu gehörigen Instruktion v. 25sten Juni 1812. Staatsbürgerbriefe erhalten haben.

Anmerk. Die Namen der zu Berlin wohnenden Juden folgen nach dem Anfangsbuchstaben des angenommenen Namens aufeinander.

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Angermünde.** | |
| 1 | Abel Michel. | Michel Abelsdorff. |
| 2 | Simon Levin. | Simon Löwenhard. |
| 3 | Joseph Levin. | Joseph Levin Sandel. |
| 4 | Sandel Joseph. | Joseph Sandel. |
| 5 | Israel Joseph. | Israel Joseph Sandel. |
| 6 | Lazarus Hirsch. | Hirsch Loose. |
| 7 | Wittwe Moses Hirsch. | Moses Hirsch Henoch. |
| 8 | Abraham Jonas. | Abraham Jonas. |
| 9 | Joseph Jonas. | Joseph Jonas. |
| 10 | Wolff Jonas. | Wolff Jonas. |
| 11 | Gabriel Jonas. | Gabriel Jonas. |
| 12 | Meyer Moses. | Moses Meyer. |
| 13 | Ascher Manasse. | Ascher Lazarus. |
| 14 | Levin Manasse. | Levin Mann. |
| 15 | Wittwe Salomon Joseph. | Salomon. |
| 16 | Sandel Salomon. | Sandel Salomon. |
| 17 | Salomon Joseph. | Salomon Herrmann. |
| 18 | Samuel Levin. | Levin Rosenthal. |
| 19 | Joachim Levin. | Levin Heimann. |
| 20 | Hirsch Michel. | Hirsch Michel. |
| 21 | Isaac Joseph. | Isaac Friedeberg. |
| | **Beelitz.** | |
| 22 | Jonas Levin. | Jonas Ladendorff. |
| 23 | Levin Abraham. | Levin Wolff. |
| 24 | Jacob Samuel. | Samuel Jacobi. |
| 25 | Jacob Benjamin. | Benjamin Jacobi. |
| 26 | Moses Gerson. | Moses Gerson Midwitz. |
| 27 | Wittwe des Schutzjuden Moses Marcus. | Freude Marcus. |
| 28 | Wolff Moses. | Wolff Moses Marcus. |
| 29 | Hirsch Moses. | Hirsch Moses Marcus. |
| 30 | Simon Moses. | Simon Moses. |
| 31 | Joseph Cohn. | Joseph Wolff Cohn. |
| 32 | Wolff Manasse. | Wolff Gumpert. |
| 33 | Lehne Salomon. | Lehne Salomon. |
| 34 | Salomon Manasse. | Manasse Simon. |
| | **Beeskow.** | |
| 35 | Hirsch Marcus. | Hirsch Marcus. |
| 36 | Esaias Callmann. | Esaias Callmann. |
| 37 | Esaias Moses. | Esaias Moses Fließ. |
| 38 | Hirsch Daniel. | Hirsch Daniel. |
| 39 | Sina Marcus. | Sina Marcus. |
| 40 | Joachim Marcus. | Joachim Marcus. |
| 41 | Joseph Moses. | Joseph Moses. |
| 42 | unverehl. Henriette Abraham. | Henriette Abraham. |
| 43 | unverehl. Bone Moses. | Bone Moses. |
| | **Berlin.** | |
| 44 | Banquier Aron Jacob Moses. | Aron Jacob Arndt. |
| 45 | Kaufmann Caspar Aron. | Caspar Arnstein. |
| 46 | Dienstmagd Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 47 | Handlungsdiener Philipp Abramson. | Philip Aliseh. |
| 48 | Lehrer Isaac Levin Auerbach. | Isaac Levin Auerbach. |
| 49 | Kaufmann Samuel Aron Levin. | Samuel Alevin. |
| 50 | Dienstmagd Taube Aron. | Taube Aron. |
| 51 | „ „ Sara Abraham. | Sara Abraham. |
| 52 | Handelsm. Moses Aron. | Moses Aron. |
| 53 | Dienstmagd Jette Aron. | Jette Aron. |
| 54 | „ „ Reindel Aron. | Reindel Aron. |
| 55 | „ „ Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 56 | „ „ Friedericke Abraham. | Friederike Abraham. |
| 57 | „ „ Jette Abraham. | Jette Abraham. |
| 58 | „ „ Bette Abraham. | Bette Abraham. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 59 | Dienstm. Mariane Abraham. | Mariane Abraham. |
| 60 | Handelsmann David Aron | David Adler. |
| 61 | Handlungsdiener Jonas Abraham. | Jonas Abrahamson. |
| 62 | Doctor Saul Ascher. | Saul Ascher. |
| 63 | Dienstmagd Jette Abraham aus Alt Strelitz. | Jette Abraham. |
| 64 | Wittwe des publ. Bedienten Juda Aron, Hanne geb. Jacob Joachim. | Hanne Aron. |
| 65 | unverehl. Zipora Aron. | Zipora Aron. |
| 66 | Handlungsdiener Moses Abraham Adler. | Moses Abraham Adler. |
| 67 | Dienstmagd Zipora Abraham. | Zipora Abraham. |
| 68 | Handelsmann Salomon Samuel Aron. | Salomon Samuel Aron. |
| 69 | Rahel geb. Jacob Cohn Wittwe Adolf. | Rahel Adolf. |
| 70 | unverehl. Edeline Abel. | Edeline Abel. |
| 71 | Rahel geb. Herz Behrend Wittwe Aron. | Rahel Aron. |
| 72 | Dienstmagd Hanne Ascher. | Hanne Ascher. |
| 73 | unverehl. Reisel Abraham. | Reisel Abraham. |
| 74 | Krankenwärterinn Hinde geb. Israel Moses Wittwe Aron. | Hinde Aron. |
| 75 | Kaufmann Simon Assur. | Simon Assur. |
| 76 | Handelsmann Moritz Benjamin Altmann. | Moritz Benj. Altmann. |
| 77 | Handelsmann Jacob Samuel Aron. | Jacob Samuel Aron. |
| 78 | Handelsmann Philip Samuel Aron. | Philip Samuel Aron. |
| 79 | Diener Israel Samuel Arkusch. | Israel Samuel Arkusch. |
| 80 | Bothe Moses Arno. | Moses Arno. |
| 81 | Wechsler Seelig Aron. | Seelig Aron. |
| 82 | Dienstmagd Braeune Aron. | Braeune Aron. |
| 83 | Schneiderinn Sara Aron. | Sara Aron. |
| 84 | Dienstmagd Jette Abraham aus Halberstadt. | Jette Abraham. |
| 85 | Dienstmagd Rebecca Abraham. | Rebecca Abraham. |
| 86 | Köchin Jette Ascher. | Jette Ascher. |
| 87 | Zeichenlehrer Isaac Baruch Aron. | Isaac Baruch Aron. |
| 88 | Vogel geb. Nathan Wittwe Alexander. | Vogel Alexander. |
| 89 | unverehl. Jeanette Alexander. | Jeanette Alexander. |
| 90 | unverehl. Sara Abraham. | Sara Abraham. |
| 91 | unvereh. Minna Abraham. | Minna Abraham. |
| 92 | Banquier Isaac Alexander | Isaac Alexander. |
| 93 | Kaufmann Jacob Arndt. | Jacob Arndt. |
| 94 | „ „ Assur Jacob Ascharb. | Assur Jacob Ascharb. |
| 95 | Merle geb. Lazarus Wittwe Aron. | Merle Aron. |
| 96 | Handlungsd. Levin Arons. | Levin Arons. |
| 97 | „ „ Lazarus Arons | Lazarus Arons. |
| 98 | Professor Abraham Asch. | Albert Asch. |
| 99 | Kaufmann Naphtaly Joseph Aron. | Naphtaly Joseph Aron. |
| 100 | Sprinze geb. Jacob Wittwe Aron. | Sprinze Aron. |
| 101 | Dienstmagd Jette Abraham aus sächsisch Friedland. | Jette Abraham. |
| 102 | Dienstmagd Hanna Abraham. | Hanna Abraham. |
| 103 | Wechsler Israel Levin Aron. | Israel Levin Aron. |
| 104 | Dienstmagd Hanne Aron aus Landeck. | Hanne Aron. |
| 105 | Dienstmagd Hanne Aron a. Flatow in Pommern. | Hanne Aron. |
| 106 | Dienstmagd Jette Abraham a. Treuenbrietzen. | Jette Abraham. |
| 107 | Dienstmagd Sara Aron. | Sara Aron. |
| 108 | Handlungsdiener Meyer Arndt. | Heinrich Martin Arndt. |
| 109 | Dienstmagd Hanne Abraham. | Hanne Abraham. |
| 110 | Handelsmann Mendel Abraham. | Mendel Abraham. |
| 111 | unverehl. Cressa Aron. | Cressa Aron. |
| 112 | uneheliches Kind der Cressa Aron, Jette Meyer. | Jette Meyer. |
| 113 | Henriette Abraham aus Märkisch Friedland. | Henriette Abraham. |
| 114 | Agent Joseph Abraham. | Joseph Bramson. |
| 115 | Kaufmann Sam. Bendix. | Samuel Lentheim. |
| 116 | Abraham Hirsch Bendix genannt Bendemann. | August Heinrich Bendemann. |
| 117 | Handelsmann Samuel David Boas. | Samuel David Boas. |
| 118 | Pfandleiher Loeser Levin Beschütz. | Loeser Levin Beschütz. |
| 119 | Handlungsdiener Levy Behrend. | Ludwig Ferdinand Berend. |
| 120 | Dienstmagd Sophie Baruch. | Sophie Baruch. |
| 121 | Dienstmagd Jette Bendix. | Jette Bendix. |
| 122 | Handelsm. Berend Moses Bleicheroeder. | Berend Moses Bleicheroeder. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 123 | Edel geb. Joseph Salomon Wittwe Beermann. | Edel Beermann. |
| 124 | unverehl. Flora Beermann. | Flora Beermann. |
| 125 | Kaufmann Joachim Joseph Burgheim. | Joachim Joseph Burgheim. |
| 126 | Handlungsdiener Julius Samuel Dessauer. | Julius Sam. Bamberger. |
| 127 | Handlungsdiener Raphael Samuel Bloch. | Raphael Sam. Bloch. |
| 128 | Handlungsdiener Salomon Blumenreich. | Salomon Blumenreich. |
| 129 | Handlungsdiener Hirsch Bernard. | Carl Herrmann Bernard. |
| 130 | Rebecca Bonheim. | Rebecca Bonheim. |
| 131 | Vogel, geb. Gerson, Wittwe Block. | Vogel Block. |
| 132 | Handlungsdiener Jacob Samuel Beer. | Jacob Samuel Beer. |
| 133 | Kaufmann Jacob Moses Burg. | Jacob Moses Burg. |
| 134 | Agent Jacob Bacher. | Jacob Bacher. |
| 135 | Krankenwärter Jacob Beer. | Jacob Behrend. |
| 136 | Diener Simon Baruch. | Simon Baruch. |
| 137 | Moses David Alexander. | Moses David Alexander Benda. |
| 138 | Haendel geb. Manasse Joachim Wittwe Bielefeldt. | Haendel Bielefeldt. |
| 139 | Rahel geb. Jacob Wittwe Borchard. | Rahel Borchard. |
| 140 | Joseph Meier Borchard. | Joseph Meier Borchard. |
| 141 | Therese Borchard. | Therese Borchard. |
| 142 | Moses Abraham Benzihn. | Moritz Benzihn. |
| 143 | Kaufmann Wolff Baermann. | Wolff Baermann. |
| 144 | ehemal. Handelsmann Marcus Joseph Beschütz. | Marcus Joseph Beschütz. |
| 145 | Rebecca geb. Salomon Liepmann Wittwe Bahn. | Rebecca Bahn. |
| 146 | Sara geb. Gumperz Wittwe Beschütz. | Sara Beschütz. |
| 147 | Pesse geb. Philip Wittwe Beschütz. | Pesse Beschütz. |
| 148 | Saul Beschütz. | Saul Beschütz. |
| 149 | Lore Beschütz. | Lore Beschütz. |
| 150 | Ester Beschütz. | Ester Beschütz. |
| 151 | Kupferstecher Benedict Heinrich Bendig. | Benedict Heinrich Bendig. |
| 152 | Handlungsdiener Bendix Itzig. | Jean Benda. |
| 153 | Lotterie-Collecteur Isaac Moses Levy. | Isaac Bamberg. |
| 154 | Rentier Samuel Bendix. | Samuel Bendix. |
| 155 | unverehl. Rose Berend. | Rose Berend. |
| 156 | Elricke geb. Bendix Michael Hirsch Wittwe Bonheim. | Elricke Bonheim. |
| 157 | Wechsler Samuel Wolff Brandes. | Samuel Wolff Brandes. |
| 158 | Raditte geb. Isaac Flesch Wittwe Baruch. | Raditte Baruch. |
| 159 | Kaufm. Jacob Herz Beer. | Jacob Herz Beer. |
| 160 | Dienstmagd Frieder. Beer. | Friedericke Beer. |
| 161 | Banquier Samuel Natan Bendix. | Samuel Bernsdorff. |
| 162 | Lehrer Wolff Nathan. | Wolff Nathan Bernstein. |
| 163 | Bella geb. Itzig Wittwe Salomon. | Bella Bartholdy. |
| 164 | Wechsler Levin Wolff Brandes. | Levin Wolff Brandes. |
| 165 | Handelsmann Berend Salomon. | Salomon Berend. |
| 166 | ehemal. Handelsmann Wolff Tobias. | Wolff Tobias Bock. |
| 167 | Kaufm. Levin Salomon Bütow. | Levin Salomon Bütow. |
| 168 | Handelsmann Abraham Borchard. | Abraham Herz Borchard. |
| 169 | Handelsmann Wolff Israel. | Wolff Israel Boas. |
| 170 | Wechsler Mathias Aron Beer. | Mathias Aron Beer. |
| 171 | Bella geb. Leffmann Wittwe Bernhard. | Bella Bernhard. |
| 172 | Hüneraugen-Operateur David Behrend. | David Behrend. |
| 173 | Kaufm. Moritz Bielefeld. | Moritz Bielefeld. |
| 174 | Fleischscharrn-Aufseher Joseph Moses Bleicherode. | Joseph Moses Bleicherode. |
| 175 | Handlungsdiener Heiman Bendix. | Heimann Bentheim. |
| 176 | Pfandleiher Wolff Levin Beschütz. | Wolff Levin Beschütz. |
| 177 | Lehrer Levin Meier. | Levin Meyer Baumann. |
| 178 | Handelsmann Israel Behrend. | Israel Behrend. |
| 179 | Handelsmann Leiser Benjamin. | Leiser Benjamin. |
| 180 | Handlungsdiener Süßmann Bleichröder. | Süßmann Bleichröder. |
| 181 | Banquier Michael Bendix. | Michael Bernsdorff. |
| 182 | ehemal. Handlungs-Commis Moses, genannt Moritz Bing. | Moritz Bing. |
| 183 | Rentier Moses Samuel Bamberger. | Moses Samuel Bamberger. |
| 184 | Handelsm. Jacob Bendix. | Jacob Bendix. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 185 | Buchhalter Israel Bendix. | Israel Bendix. |
| 186 | = = Esaias Bendix. | Esaias Bendix. |
| 187 | Kaufm. Bendix Samuel. | Samuel Bendix. |
| 188 | ehemal. Handlungsdiener Bernhard Meyer Bernhard. | Bernhard Meyer Bernhard. |
| 189 | Zahnarzt Joseph Samuel Pincus. | Joseph Samuel Brandenburger. |
| 190 | Handelsmann Hirsch Bendix Bamberger. | Hirsch Bendix Bamberger. |
| 191 | Handelsmann Baer Bendix Bamberger. | Baer Bendix Bamberger. |
| 192 | unverehel. Bella Benjamin. | Bella Benjamin. |
| 193 | Wechsler Baruch Wulff Brandes. | Baruch Wulff Brandes. |
| 194 | Handlungslehrling Meyer Borchardt. | Meyer Borchardt. |
| 195 | Kaufmann Salomon Levin Bütow. | Salomon Levin Bütow. |
| 196 | Director der jüdischen Freischule Lazarus Bendavid. | Lazarus Bendavid. |
| 197 | unverehl. Roeschen Behrend. | Roeschen Behrend. |
| 198 | Banquier Levin Natan Bendix. | Levin Natan Bendix. |
| 199 | Wechsler Samuel Bleichroder. | Samuel Bleichroder. |
| 200 | Handlungsdiener Theodor Borchardt. | Theodor Borchardt. |
| 201 | Handlungsdiener Leopold Borchardt. | Leopold Borchardt. |
| 202 | unverehel. Henriette Borchardt. | Henriette Borchardt. |
| 203 | Handlungsdiener Hartwig Blumann. | Hartwig Blumann. |
| 204 | Handlungsdiener Hirsch David Bamberger. | Hirsch David Bamberger. |
| 205 | Dienstmagd Taeubchen Baruch. | Taeubchen Baruch. |
| 206 | Handlungsdiener Levin Beschütz. | Levin Beschütz. |
| 207 | unverehel. Jeannette Berend. | Jeannette Berend. |
| 208 | Lehrer Salomon David Benda. | Salomon David Benda. |
| 209 | Mariane geb. Berend Moses Levin Wittwe Bresslau v. Bressensdorff. | Mariane Bresslau v. Bressensdorff. |
| 210 | unverehel. Bernhardine Bresslau v. Bressensdorff. | Bernhardine Bresslau v. Bressensdorff. |
| 211 | unverehel. Peregrine Bresslau v. Bressensdorff. | Peregrine Bresslau v. Bressensdorff. |
| 212 | Doct. Medecinae Abraham Bing. | Abraham Herz Bing. |
| 213 | Handlungsdiener Israel Moses. | Israel Moses Borchardt. |
| 214 | Kaufmann Daniel Alexander. | Daniel Alexander Benda. |
| 215 | Dienstmagd Jette Baruch. | Jette Baruch. |
| 216 | Rentier Baer Fliess. | Moritz Bârcourt. |
| 217 | Schreiber Henoch Bonheim. | Julius Bonheim. |
| 218 | Dienstmagd Sara Baruch | Sara Baruch. |
| 219 | Handlungsdiener Joseph Joachim Borchardt. | Joseph Joachim Borchardt. |
| 220 | Kaufmann Juda Jacob Liepmann. | Juda Jacob Liepmann Bernburg. |
| 221 | Klöpper Leffmann Alexander Benda. | Leffmann Alexander Benda. |
| 222 | Schriftsetzer Israel Natan | Israel Natan Beer. |
| 223 | Handelsmann Gumpel Joseph Levin Beschütz. | Gumpel Beschütz. |
| 224 | Ehemal. Pfandleiher Samuel Bloch. | Samuel Bloch. |
| 225 | Unverehlichte Hanna Benjamin. | Hanna Benjamin. |
| 226 | Handlungsdiener Abraham Aron Bahn. | Albert Eduard Bahn. |
| 227 | Handelsmann Aron Abraham Beer. | Abraham Beer. |
| 228 | Ober-Cantor Aron Beer. | Aron Beer. |
| 229 | Conducteur Meno Burg. | Meno Burg. |
| 230 | Wechsler Salomon Beermann. | Salomon Beermann. |
| 231 | Dienstm. Slowe Baruch. | Slowe Baruch. |
| 232 | Huthmacherlehrling Levin Jonas. | Levin Jonas Butkier. |
| 233 | Pfandleiher Joel Levin Beschütz. | Levin Joel Beschütz. |
| 234 | Kaufmann Salomon Beschütz. | Salomon Beschütz. |
| 235 | Erzieherin Zipora Burchardt. | Zipora Burchhardt. |
| 236 | Kaufmann Salomon Aron Bahn. | Siegmund Adolph Bahn. |
| 237 | Ehemal. Handelsmann Lazarus Bloch. | Lazarus Bloch. |
| 238 | Bendix Bloch. | Bendix Bloch. |
| 238 | Unverehel. Mariane Bloch | Mariane Bloch. |
| 240 | = Philippine Berend. | Philippine Berend. |
| 241 | Wirthschafterin Klärchen Burchhardt. | Klärchen Burchhardt. |
| 242 | Rentier Naumann Bernhardt. | Naumann Bernhardt. |
| 243 | Rahel geb. Meyer Wittwe Behrend. | Rahel Behrend. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 4 | Handlungsdiener Jacob Aron Bahn. | Julius August Bahn. |
| 5 | Wechsler Levin Michael Bamberger. | Levin Michael Bamberger. |
| 46 | Lederhändler Meyer Samuel Bamberger. | Meyer Samuel Bamberger. |
| 47 | Ehemalige publique Bediente Natan Baruch. | Natan Brandes. |
| 48 | Lotterie-Collecteur Salomon Baruch. | Salomon Baruch. |
| 49 | Schulhalter Hirsch Simon Bonin. | Hirsch Simon Bonin. |
| 250 | Seidenband-Fabrikant Esaias Marcus Beschütz | Esaias Marcus Beschütz. |
| 251 | Kaufmann Hirsch Wulff Bärmann. | Hirsch Wulff Bärmann. |
| 252 | Dienstm. Blume Bendix. | Blume Bendix. |
| 253 | Unehel. Kind der Blume Bendix, Heiman Heim. | Heimann Heim. |
| 254 | Köchin Elcka Bendix. | Elcka Bendix. |
| 255 | Handlungsdiener Samuel Beschütz. | Samuel Beschütz. |
| 256 | Schulvorsteher Moses Hirsch Bock. | Moses Hirsch Bock. |
| 257 | Unverehel. Merle Benjamin. | Merle Benjamin. |
| 258 | Unverehel. Eleonore Liepmann. | Eleonore Bernberg. |
| 259 | Unverehel. Male Berend. | Male Berend. |
| 260 | Kaufmann Tobias Michael Bock. | Tobias Bock. |
| 261 | Inspector der jüdischen Freischule Abraham Philipp Beschütz. | Abraham Philipp Beschütz. |
| 262 | Unverehel. Minna Bamberg. | Minna Bamberg. |
| 263 | Egle geborne Hirsch-Levin Wittwe Wolff Baruch Brandes. | Egle Brandes. |
| 264 | Schreiber Baruch Natan Brandes. | Baruch Natan Brandes. |
| 265 | Fanny geb. Fließ Wittwe Bernhardt. | Fanny Bernhardt. |
| 266 | Aufwärter Marcus Beer. | Marcus Beer. |
| 267 | Handlungsdiener Alexander Bing. | Alexander Bing. |
| 268 | Kaufmann Moritz Borchardt. | Moritz Borchardt. |
| 269 | Ester geb. Wolff Wittwe Bamberg. | Ester Bamberg. |
| 270 | Stallmeister Meyer Samuel Brandenburg. | Meyer Samuel Brandenburg. |
| 271 | Rebecca geb. Moses Itzig Wittw. Elias Jacob Bär. | Wittwe Elias Jacob Bär. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 272 | Handlungsdiener Joseph Abraham. | Joseph Bramson. |
| 273 | Hanne geb. Stern Wittwe Borchardt. | Hanne Borchardt. |
| 274 | Jette Bär Itzig. | Jette Bär. |
| 275 | Ester geb. Krautheim separirte Behm. | Ester Behm. |
| 276 | Dienstmagd Betty Benjamin. | Betty Benjamin. |
| 277 | Hirsch Brandenburg. | Hirsch Brandenburg. |
| 278 | Feile Brandenburg. | Feile Brandenburg. |
| 279 | Kaufmann Philipp Gumpert Cohn. | Philipp Gumpert Cohn. |
| 280 | Schulmeister Sam. Juda. | Samuel Colahary. |
| 281 | Sänger Itzig Caspar. | Itzig Caspar. |
| 282 | Handlungsdiener Hirsch Meyer Cohen. | Hirsch Meyer Cohen. |
| 283 | Gente geborne Salomon Wittwe Caspar. | Gente Caspar. |
| 284 | Ezechiel Salomon Caspar. | Ezechiel Salomon Caspar. |
| 285 | Sprachlehrer Jacob Anschel Cohen. | Jacob Anschel Cohen. |
| 286 | Musikus Levin Cohn. | Levin Cohn. |
| 287 | Kaufmann Moses Caspari. | Moses Caspari. |
| 288 | Handelsmann Isaac Joachim. | Isaac Joachim Caro. |
| 289 | Buchhalter Salomon Alexander Cronheim. | Salomon Alexander Cronfeld. |
| 290 | Handelsmann Jacob Berend Cohn. | Jacob Berend Cohn. |
| 291 | Kaufmann Hirsch Caspar. | Hirsch Caspar. |
| 292 | Wechsler Hirsch Ephraim Coßmann. | Hirsch Ephraim Coßmann |
| 293 | Handlungsdiener Israel Coßmann. | Israel Ephraim Coßmann. |
| 294 | Kaufmann Israel Berend Cohn. | Israel Behrend Cohn. |
| 295 | Kaufmann Saul Jonas Caspar. | Richard Ludwig Caspar. |
| 296 | Schlächter Wolff Marcus Cohn. | Wolff Marcus Cohn. |
| 297 | Lotterie-Collecteur Selig Salomon Caspari. | Selig Salomon Caspari. |
| 298 | Handlungsdiener David Cuno. | David Cuno. |
| 299 | " " Levi Cohn. | Levi Cohn. |
| 300 | Handelsmann Philipp Victor Cohn. | Philipp Victor Cohn. |
| 301 | Judas geborne Heilbutte Wittwe Cohn. | Judas Cohn. |
| 302 | Handlungsdiener Marcus Samuel. | Marcus Samuel Cohn. |
| 303 | Handlungsdiener Samuel Gumpert Cohn. | Salomon Gumpert Cohn. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 304 | Dienstmagd Julie Cohn. | Julie Cohn. |
| 305 | Zigaro=Verfertiger Salomon Lesser Cohn. | Salomon Lesser Cohn. |
| 306 | Dienstmagd Jette Abraham aus Lissa. | Jette Cohn. |
| 307 | Handlungsdiener Jonas Isaak Caro. | Jonas Isaac Caro. |
| 308 | Handlungsdiener Moritz Cohnitz. | Moritz Cohnitz. |
| 309 | Musikus Tobias Aron Cohn. | Tobias Aron Cohn. |
| 310 | Dienstmagd Hanne Caspar. | Hanne Caspar. |
| 311 | Unehel. Tochter der Hanne Caspar, Maria Caspar. | Maria Caspar. |
| 312 | Gente geb. Levi Liepmann Wittwe Cosmann. | Wittwe Cosmann. |
| 313 | Unverehel. Rebecca Cosmann. | Rebecca Cosmann. |
| 314 | Unverehel. Lea Cosmann. | Lea Cosmann. |
| 315 | = = Riecke Cosmann. | Riecke Cosmann. |
| 316 | Aufwärter Abraham Ruben. | Abraham Cronheim. |
| 317 | Dienstmagd Hanne David | Hanne David. |
| 318 | Unehel. Tochter der Hanne David, Jette Levin. | Jette Levin. |
| 319 | Dienstmagd Riecke Defflies | Riecke Defflies. |
| 320 | Pfandleiher Joseph Demuth. | Joseph Demuth. |
| 321 | Wechsler Joseph Daniel. | Joseph Daniel. |
| 322 | Dienstmagd Hanne Isaac. | Hanne Defflies. |
| 323 | Handlungsdiener Johann Martin Defflies. | Johann Martin Defflies. |
| 324 | Handlungsdiener Itzig Daniel. | Itzig Daniel. |
| 325 | Handlungsdiener Abraham Leiser Driesen. | Abraham Leiser Driesen |
| 326 | Haushälterin Hanne David. | Hanne David. |
| 327 | Ehemaliger Handelsmann Abraham Daniel. | Abraham Daniel. |
| 328 | Kaufmann Jacob Dettmann. | Jacob Dettmann. |
| 329 | Kaufmann Joel Daniel. | Joel Daniel. |
| 330 | Büreau=Gehülfe Joseph Daun. | Joseph Daun. |
| 331 | Mäkler Leffmann David. | Leffmann David. |
| 332 | Wittwe Driesen geb. Rachel Schlesinger. | Rachel Driesen. |
| 333 | Dienstmagd Jette David. | Jette David. |
| 334 | = = Betty Daniel. | Betty Daniel. |
| 335 | Rebecca Daniel. | Rebecca Daniel. |
| 336 | Rentier Zacharias Deffson | Zacharias Deffson. |
| 337 | Rosette Dettmold geborne Spanier. | Rosette Dettmann. |
| 338 | Banquier Wolff Levy. | Wolff Levy Delmar. |
| 339 | Landschafts=Agent Heimann Ephraim Veitel. | Heimann Veitel Ephraim. |
| 340 | Banquier Moses Heimann Ephraim Veitel. | Moses Heimann Ephraim. |
| 341 | Rentier Bendix Ezechiel. | Bendix Ezechiel. |
| 342 | Handelsmann Bendix Joseph Levin Cohn. | Bendix Joseph Elkisch. |
| 343 | Ehemal. publique Bediente Sußmann Elias. | Sußmann Elias. |
| 344 | Ehemalige Handelsmann Moses Behrend Elkisch | Moses Behrend Elkisch. |
| 345 | Ehemal. Kaufmann Heimann Ephraim Marcus | Heimann Marcus Ephraim. |
| 346 | Rahel geb. Michel Hirsch Wittwe Elkisch. | Rahel Elkisch. |
| 347 | Handlungsdiener Joel Wolff. | Julius Wilhelm Ely. |
| 348 | Handlungsdiener Itzig Wolff. | Isaac Wilhelm Ely. |
| 349 | Handlungsdiener Isaac Emden. | Isaac Emden. |
| 350 | Dienstmagd Täubchen Elias. | Täubchen Elias. |
| 351 | Bediente Jonas Ephraim. | Jonas Ephraim. |
| 352 | Ester geb. Bendix Wittwe Euchel. | Ester Euchel. |
| 353 | Judensohn August Euchel. | August Euchel. |
| 354 | Kaufmann Veitel Heimann Ephraim. | Veitel Heimann Ephraim. |
| 355 | Hausvater des jüdischen Armenhauses Kaufmann Emanuel. | Kaufmann Emanuel. |
| 356 | Wappenschneider Levin Ephraim. | Levin Ephraim. |
| 357 | Kaufmann Elias Wolff. | Elias Wolff Ely. |
| 358 | Klöpper Koppel Liepmann | Koppel Liepmann Edelhain. |
| 359 | Buchhalter Heimann Joseph Ephraim. | Herrmann Eberti. |
| 360 | Unverehelichte Schönchen Elias. | Jeannette Elias. |
| 361 | unverehel. Taeubchen Elias. | Therese Elias. |
| 362 | Particulier Liepmann Joel Emanuel. | Liepmann Joel Emanuel. |
| 363 | Handlungsdiener Itzig Bendix Ellrich. | Louis Erhardt. |
| 364 | Wechsler Isaias Berend Ephraim. | Isaias Berend Ephraim. |
| 365 | Handlungsdiener Caspar Michael Engel. | Carl Moritz Engel. |
| 366 | Handlungsdiener Moses Eby. | Moses Eby. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 7 | Kaufm. Simon Joseph. | Simon Ebinger. |
| 8 | Handlungsdien. Ephraim Hirsch Marcus. | Hirsch Marcus Ephraim. |
| 9 | Rebecca geb. David Wittwe Ezechiel. | Rebecca Ezechiel. |
| 0 | Kaufm. Jeremias Baruch. | Gerhard Eschwe. |
| 1 | Handlungsdiener Nathan Baruch. | Nathan Baruch Eschwe. |
| 2 | Rentier Ascher Mendel Eschwe. | Ascher Mendel Eschwe. |
| 3 | Brändel geb. Salomon, Benjamin Wittwe Ephraim. | Brändel Ephraim. |
| 74 | Marcus Samuel Ephraim. | Marcus Samuel Ephraim. |
| 75 | Levy Samuel Ephraim. | Levy Samuel Ephraim. |
| 76 | Albert Edeling, vormals Assur Ephraim. | Albert Edeling. |
| 77 | unverehel. Feile Elias. | Feile Elias. |
| 78 | Kaufmann Joachim Heimann Ephraim. | Joachim Heimann Ephraim. |
| 79 | Handlungsdiener Joachim Epstein. | Joachim Epstein. |
| 80 | Schreiber Isaac Engelmann. | Isaac Engelmann. |
| 381 | Jette geb. Levin Levi Wittwe Elias. | Jette Elias. |
| 382 | unverehel. Ester Elias. | Ester Elias. |
| 383 | = = Rebecca Elias. | Rebecca Elias. |
| 384 | = = Fanny Elias. | Fanny Elias. |
| 385 | = = Roese Elias. | Roese Elias. |
| 386 | = = Hanchen Elias. | Hanchen Elias. |
| 387 | Jeannette geb. Friedländer Wittwe Ephraim. | Jeannette Eberly. |
| 388 | Tochter der Wittwe Ephraim jetzt Jeanette Eberly, Namens Ida. | Ida Eberly. |
| 389 | Sohn derselben, Namens Joseph. | Gustav Eberly. |
| 390 | Handlungsdiener Itzig Marcus. | Itzig Erhard. |
| 391 | Handlungsdiener Nathan Marcus. | Nathan Erhard. |
| 392 | Sprachlehrer Wolff Liebermann Eisenberg. | Wolff Liebermann Eisenberg. |
| 393 | Handlungsdiener Israel Beer Elkisch. | Israel Berend Elkisch |
| 394 | Handlungsdiener Sandel Hirsch Graupe. | Sandel Hirsch Eulenburg. |
| 395 | Lea geb. Kann Wittwe Ephraim | Lea Ephraim. |
| 396 | Ascher Ephraim. | Ascher Ephraim. |
| 397 | Bennoni Eschwe | Bennoni Eschwe. |
| 398 | Kaufmann Samuel Cohn. | Anton Martin Ewald. |
| 399 | Handlungsdien. Ephraim Fränckel. | Ephraim Fränckel. |
| 400 | Courtier Alexander Flesch. | Alexander Flesch. |
| 401 | Handlungsdiener Rubens David Fürst. | Rubens David Fürst. |
| 402 | Kaufmann Benjamin Bennoni David Friedländer. | Bennoni Friedländer. |
| 403 | Banquier Zacharias Fränckel Veitel Ephraim. | Zacharias Friebe. |
| 404 | Kaufmann Jacob Friedländer. | Jacob Friedheim. |
| 405 | Kaufmann Hirsch Salomon Fürst. | Hirsch Salomon Fürstner. |
| 406 | Schulhalter David Lazarus Fernbach. | David Lazarus Fernbach. |
| 407 | Röschen geb. Ruben Hirsch Wittwe Fanty. | Röschen Fanty. |
| 408 | Wechsler Daniel Salomon Friedländer. | Daniel Salomon Friedländer. |
| 409 | Kaufmann Moses Levin. | Moritz Friedberg. |
| 410 | Hochzeitdiener Isaac Friedländer. | Isaac Friedländer. |
| 411 | Handlungsdiener Heiman Joseph. | Heimann Joseph Framstadt. |
| 412 | Banquier Moses Friedländer. | Moses Friedländer. |
| 413 | Stadtrath David Friedländer. | David Friedländer. |
| 414 | Rentier Daniel Fürst. | Daniel Fürst. |
| 415 | Handlungsdiener Marcus Fränckel. | Marcus Fränckel. |
| 416 | ehemal. Handelsmann Joseph Abraham Fränckel. | Joseph Abraham Fränckel. |
| 417 | Handelsmann Wolff Fränckel. | Wolff Fränckel. |
| 418 | ehemal. Mäckler Marcus Friedländer. | Marcus Friedländer. |
| 419 | Handlungsdiener Moses Levi Fanty. | Moses Levi Fanty. |
| 420 | Pferdehändler Samuel Fürstenberg. | Samuel Fürstenberg. |
| 421 | unverehl. Hanna Fürst | Hanna Fürst. |
| 422 | Kaufmann Seligmann Fabian. | August Fabian. |
| 423 | Hosenträgerfabrikant Benjamin Fränckel. | Benjamin Fränckel. |
| 424 | Handlungsdiener David Abraham Fränckel. | David Abraham Fränckel. |
| 425 | unverehlichte Brändel Fränckel. | Brändel Fränckel. |
| 426 | unverehl. Pesse Fränckel. | Pesse Fränckel. |
| 427 | Restaurateur Levin Philip Falck. | Levin Philip Falck. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 428 | Courtier Elkan Flesch. | Elkan Flesch. |
| 429 | Kaufmann Pesach Salomon Fraustadt. | Pesach Salomon Fraustadt. |
| 430 | Candidatus medicinae Jacob Faber. | Jacob Faber. |
| 431 | Handlungsd. Arge Fraustädter. | Arge Fraustädter. |
| 432 | Hochzeitaufwärter Benjamin David Fränckel. | Benjamin David Fränckel. |
| 433 | Sara geb. Levin Liepmann Wittwe Fürst. | Sara Fürst. |
| 434 | unverehl. Emma Friedländer. | Emma Friedländer. |
| 435 | Banquier Israel Levy Friedländer. | Israel Levy Friedländer. |
| 436 | Krankenwärter Meyer Fränckel. | Meyer Fränckel. |
| 437 | Kaufmann Jacob Fürst. | Jacob Fürst. |
| 438 | Handelsm. Falck Joseph. | Joseph Falckenberg. |
| 439 | Handlungsdien. Salomon Schlesinger. | Salomon Friede. |
| 440 | Roth- und Bleistift-Fabrikant Heymann Levy Fürst. | Heymann Levy Fürst. |
| 441 | Banquier Hirsch Meyer Fränckel. | Hirsch Meyer Fränckel. |
| 442 | Kaufmann Simon Hirsch | Simon Hirsch Fanty. |
| 443 | Pferdehändler Simon Moses Fürstenberg. | Simon Moses Fürstenberg. |
| 444 | unverehl. Jette Fürstenberg. | Jette Fürstenberg. |
| 445 | Berenter Hirsch Moses Fürstenberg. | Hirsch Moses Fürstenberg. |
| 446 | Buchhalter Wolff Friedberg. | Wilhelm Friedberg. |
| 447 | Münz-Affineur Levin Jacob Friedländer. | Levin Jacob Friedländer. |
| 448 | Pferdehändler Joseph Moses Fürstenberg. | Joseph Moses Fürstenberg. |
| 449 | Heimann Fränckel. | Heimann Fränckel. |
| 450 | Jette geb. Levy Wittwe Salomon. | Jette Friedländer. |
| 451 | Judensohn Liepmann Friedländer. | Liepmann Friedländer. |
| 452 | Judensohn Salomon Friedländer. | Salomon Friedländer. |
| 453 | ehemal. Handelsmann Michael Jacob Friedländer. | Michael Jacob Friedländer. |
| 454 | Hausknecht Raph. Hirsch. | Raphael Fürstenthal. |
| 455 | unverehel. Nanette Fürst. | Nanette Fürst. |
| 456 | " " Jette Fürst. | Jette Fürst. |
| 457 | " " Fanny Caspar. | Fanny Fröhlich. |
| 458 | Buchhalter Seckel Meyer. | Seckel Meyer Fränckel. |
| 459 | ehemal. Kaufm. Dan. Fleß. | Daniel Fleß. |
| 460 | Mariane geb. Liepmann Wittwe Meyer. | Meta Florwall. |
| 461 | Kürschner Levin Nathan Fuchs. | Levin Nathan Fuchs. |
| 462 | Kaufmann Abraham Salomon Friedländer. | August Friedel. |
| 463 | Ester geb. Jacob Wittwe Friedländer. | Ester Friedländer. |
| 464 | Kaufm. Beer Levin Hirsch Fanty. | Beer Levin Fanty. |
| 465 | Handelsmann David Joseph Fränckel. | David Joseph Fränckel. |
| 466 | Commissionair David Michael Fränckel. | David Michael Fränckel. |
| 467 | Rentier Salomon Abraham Friedländer. | Salomon Abraham Friedländer. |
| 468 | Handlungsdiener Abraham Joseph. | Abraham Joseph Färber. |
| 469 | Handlungsdiener Samuel Levin Friedberg. | Samuel Levin Friedberg. |
| 470 | Ehemaliger Handelsmann Benj. Joseph Fränckel. | Benjamin Joseph Fränckel. |
| 471 | Handlungsdiener Jacob Salomon. | Jacob Salomon Francke. |
| 472 | Michael Joseph Fränckel. | Michael Joseph Fränckel. |
| 473 | Kaufm. Joseph Fränckel. | Joseph Fränckel. |
| 474 | Doctor medicinae Nathan Friedländer. | Nathan Friedländer. |
| 475 | Buchhalter Salomon Friedländer. | Salomon Friedländer. |
| 476 | Unverehelichte Mariane Fränckel. | Mariane Fränckel. |
| 477 | Studiosus Isaac Saul Fränckel. | Isaac Saul Fränckel. |
| 478 | Gelle geb. Rieß Wittwe Friedländer. | Gelle Friedländer. |
| 479 | Sohn der Wittwe Friedländer, Israel Friedländer. | Israel Friedländer. |
| 480 | Unverehelichte Rebecca Hanne Fürst. | Rebecca Hanne Fürst. |
| 481 | Regine geborne Saaling separirte Friedländer. | Regine Frohberg. |
| 482 | Dr. Judas Isaac Fürst. | Judas Isaac Fürst. |
| 483 | Handlungsdiener Bernhard Fränckel. | Bernhard Fränckel. |
| 484 | Banquier Abraham Joachim Friedländer. | Abraham Friedländer. |
| 485 | Handlungsd. Joseph Falck. | Joseph Falck. |
| 486 | Rahel geborne Benjamin Wittwe Fränckel. | Rahel Fränckel. |
| 487 | Unverehelichte Jette Abraham Friesen. | Jette Friesen. |
| 488 | Unverehelichte Mariane Gabriel. | Mariane Friedländer. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 489 | Lieferant Joseph Friedländer. | Joseph Friedländer. |
| 490 | Rentier Ruben Samuel Gumperz. | Ruben Samuel Gumperz. |
| 491 | Dienstm. Rebecca Gabriel. | Rebecca Gabriel. |
| 492 | Unehelicher Sohn der Rebecca Gabriel Namens Abraham. | Abraham Fürstenberg. |
| 493 | Kaufmann Jacob Bendix Goldschmidt. | Jacob Bendix Goldschmidt. |
| 494 | Tuchhändler Itzig Goldschmidt. | Itzig Goldschmidt. |
| 495 | Handelsm. Isaac Goslar. | Isaac Goslar. |
| 496 | Rentier Gabriel Gebert. | Gabriel Gebert. |
| 497 | Kaufmann Michael Hirsch Gewer. | Michael Hirsch Gewer. |
| 498 | Dienstmagd Betty Gerson. | Betty Gerson. |
| 499 | Kaufmann Hirsch Leiser Güterbock. | Hirsch Leiser Güterbock. |
| 500 | Ehemal. Lotteriecollecteur Jacob Samuel Geber. | Jacob Samuel Geber. |
| 501 | Handelsmann Wulff Goldschmidt. | Wulff Goldschmidt. |
| 502 | Dienstmagd Friederike Gabriel. | Friederike Gabriel. |
| 503 | Handlungsdiener Schaul Abraham Götze. | Saul Abraham Götze. |
| 504 | Handlungsdiener Moritz Glück. | Moritz Glück. |
| 505 | Handlungsdiener Isaac Gronau. | Isaac Gronau. |
| 506 | Banquier Isaac Moses Gever. | Isaac Moser Gerhard. |
| 507 | Judensohn Moses Gever. | Moses Gerhard. |
| 508 | Judentochter Male Gever. | Male Gerhard. |
| 509 | Zipora geb. Levin Wittwe Goldschmidt. | Zipora Goldschmidt. |
| 510 | Salomon Goldschmidt. | Salomon Goldschmidt. |
| 511 | Kaufmann Abraham Goldschmidt. | Abraham Goldschmidt. |
| 512 | Kaufmann Aron Bendix Goldschmidt. | Adolph Benedictus-Goldschmidt. |
| 513 | Kaufmann Ruben Goldschmidt. | Ruben Goldschmidt. |
| 514 | Pfandleiher Hirsch Bendix Goldschmidt. | Hirsch Bendix Goldschmidt. |
| 515 | Handelsmann Susmann Goslar. | Susmann Goslar. |
| 516 | Vögelchen geb. Gerson Wittwe Marcus. | Vögelchen Gerson. |
| 517 | Kaufmann Levin Isaac Güterbock. | Levin Isaac Güterbock. |
| 518 | Kaufmann Beer Levin Güterbock. | Beer Levin Güterbock. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1822. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 519 | Wechsler Isaac Hirsch Gewer. | Isaac Hirsch Gewer. |
| 520 | Unverehel. Lore Gewer. | Lore Gewer. |
| 521 | Handelsmann Gabriel Aron Gobitz. | Gabriel Aron Gobitz. |
| 522 | Banquier Abraham Gans. | Abraham Gans. |
| 523 | Schulmeister David Abraham Gretz. | David Abraham Gretz. |
| 524 | Scheba geb. Elias Gumperz Wittwe Wulff. | Scheba Gumperz. |
| 525 | Handlungsdiener Wolff Graupe. | Wolff Graupe. |
| 526 | Unverehelichte Brändel Goldscheider. | Brändel Goldscheider. |
| 527 | Arbeitsmann Isaac Aron Goldscheider. | Isaac Aron Goldscheider. |
| 528 | Haushälterin Babette Gerson. | Babette Gerson. |
| 529 | Cantor Samuel Jacob Gebert. | Samuel Jacob Geber. |
| 530 | Samuel Salomon Günsburg. | Carl Siegfried Günsburg. |
| 531 | Kaufmann Nathan Isaac Geber. | Nathan Isaac Gerhard. |
| 532 | Banquier Magnus Geber. | Magnus Gerhard. |
| 533 | „ „ Joel Geber. | Joel Gerhard. |
| 534 | Kaufmann Julius Moses Gumbinner. | Julius Moses Gumbinner. |
| 535 | Kaufm. Marcus Goslar. | Martin Gädemann. |
| 536 | Handelsm. Hirsch Simon. | Hirsch Simon Glaser. |
| 537 | Courtier Hartig Abraham Herz. | Heinrich August Hertel. |
| 538 | Salomon David Nathan Hechenthal. | Salomon David Nathan Hechenthal. |
| 539 | Handlungsdiener Abraham Heilborn. | Abraham Heilborn. |
| 540 | Bediente Abraham Michael Heidenheimer. | Abraham Michael Heidenheimer. |
| 541 | Rahel geborne Salomon Wittwe Henoch. | Rahel Henoch. |
| 542 | Buchhalter Esaias Helfft. | Esaias Helfft. |
| 543 | Kaufm. Beer Isaac Hirsch. | Franz Bernhard Huber. |
| 544 | Ester geborne Liebschütz Wittwe Hirsch. | Ester Hirschfels. |
| 545 | Unverehel. Caroline Hirsch. | Caroline Hirsch. |
| 546 | Handlungsd. Jos. Hirsch. | Joseph Herrmann. |
| 547 | Friederike geb. Salomon Wittwe Henoch. | Friederike Henoch. |
| 548 | Henriette } Geschwister Henoch. | Henriette } Henoch. |
| 549 | Salomon | Salomon |
| 550 | Therese | Therese |
| 551 | Caroline | Caroline |
| 552 | Herrmann | Herrmann |
| 553 | Susanne | Susanne |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 554 | Unverehel. Händel Hirsch. | Händel Hirsch. |
| 555 | Ehemaliger Buchhalter Joseph Herz. | Joseph Herz. |
| 556 | Unverehel. Brändel Hirsch. | Brändel Hirsch. |
| 557 | Commissionair Israel Henoch. | Israel Henoch. |
| 558 | Handelsmann Hirsch Joseph Horwitz. | Hirsch Horwitz. |
| 559 | Ehemaliger Kaufmann Samuel Henoch Moses. | Samuel Henoch. |
| 560 | Dienstmagd Minna Hirsch | Minna Hirsch. |
| 561 | = = Jette Hirsch. | Jette Hirsch. |
| 562 | Handlungsdiener Heimann Wolff Heilborn. | Heinrich Wilhelm Heilborn. |
| 563 | Handlungsdiener Marcus Hirsch. | Marcus Hirsch. |
| 564 | Buchhalter Joseph Hirsch. | Joseph Hillmar. |
| 565 | = = Abraham Hirschwald. | Abraham Hirschwald. |
| 566 | Süschen geborne Moses Wittwe Samuel. | Süschen Herzfeld. |
| 567 | Dienstmagd Berte Hesse. | Berte Hesse. |
| 568 | Handelsm. David Hirsch. | David Hirsch. |
| 569 | Dienstmagd Biene Hirsch. | Biene Hirsch. |
| 570 | Egle geb. Behrend Wittwe Hirsch. | Egle Hirsch. |
| 571 | Dienstmagd Lea Hirsch. | Lea Hirsch. |
| 572 | = = Jette Hirsch. | Jette Hirsch. |
| 573 | = = Rose Heimann. | Rose Heimann. |
| 574 | = = Juliane Hirsch. | Juliane Hirsch. |
| 575 | Buchhalter Josephi Haltern. | Josephi Haltern. |
| 576 | Schneidergeselle Abraham Hirsch. | Abraham Hirsch. |
| 577 | Jette geb. Samuel Rieß Wittwe Herz. | Jette Herz. |
| 578 | Agent Gottschalck Helfft. | Gottschalck Helfft. |
| 579 | Banquier Hirsch Philip. | Hirsch Philip Herforth. |
| 580 | Dienstmagd Mariane Hirsch. | Mariane Hirsch. |
| 581 | Kaufmann Moses Joseph Hirsch. | Moritz Hörtel. |
| 582 | Wechsler Samuel Gottschalck Helft. | Samuel Gottschalck Helfft. |
| 583 | Kupferstecher August Henschel. | August Henschel. |
| 584 | Mahler Wilhelm Henschel. | Wilhelm Henschel. |
| 585 | Kaufmann Moses Hirsch. | Carl Moritz Hellborn. |
| 586 | Betty geb. Samuel Wittwe Hirsch. | Betty Hirsch. |
| 587 | Dienstmagd Frommet Herz | Frommet Herz. |
| 588 | Kupferstecherlehrling Joachim Heinersdorff. | Joachim Heinersdorff. |
| 589 | Dienstmagd Minna Hirsch. | Minna Hirsch. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 590 | Fleischhändl. Moses Herz. | Moses Herzberg. |
| 591 | Doctor medicinae Moritz Samuel Herschel. | Moritz Samuel Herschel. |
| 592 | Jouvelier Reimann Ruben Herz. | Heinrich Rudolph Herz. |
| 593 | Lotterieschreiber Lazarus David. | Lazarus David Halberstadt. |
| 594 | Kaufmann Moses Isaac Hirsch. | Moses Isaac Hirsch. |
| 595 | unverehel. Süschen Henoch. | Süschen Henoch. |
| 596 | unverehel. Hindel Hirsch. | Hindel Hirsch. |
| 597 | Privatlehrer Meyer Hirsch. | Meyer Hirsch. |
| 598 | Edel geb. Meyer David Wittwe Hirsch. | Edel Hirsch. |
| 599 | unverehel. Lea Hirsch. | Lea Hirsch. |
| 600 | = = Ester Hirsch. | Ester Hirsch. |
| 601 | = = Caroline Holländer. | Caroline Holländer. |
| 602 | Blümchen gebohrne Levin Wittwe Minden. | Blümchen Holländer. |
| 603 | unverehel. Ester Hirsch. | Ester Hirsch. |
| 604 | Handelsmann Pincus Joseph Hirsch. | Pincus Joseph Hirsch. |
| 605 | Kaufm. Meyer Heymann. | Martin Heymann. |
| 606 | unverehel. Male Heymann. | Male Heymann. |
| 607 | Kaufm. Levy Heymann. | Leopold Heymann. |
| 608 | Handelsm. Meyer Ruben Hirsch. | Meyer Ruben Hirsch. |
| 609 | Handlungsdiener Michael Hirsch. | Michael Hirsch. |
| 610 | Kaufmann Itzig Hirsch. | Itzig Hirsch. |
| 611 | = = Joseph Hirsch. | Joseph Hirsch. |
| 612 | unverehel. Adelheid Hesse. | Adelheid Hesse. |
| 613 | Henriette geb. de Lemos Wittwe Herz. | Henriette Herz. |
| 614 | Dienstmagd. Joh. Hirsch. | Johanne Hirsch. |
| 615 | Handelsm. Joseph Levin Heckscher. | Joseph Levin Heckscher. |
| 616 | Banquier. Nathan Helfft. | Nathan Helfft. |
| 617 | Buchhalter Daniel Moses Helfft. | Daniel Helfft. |
| 618 | ehemal. Buchhalter Levin Moses Halle. | Levin Moses Halle. |
| 619 | Handlungsdiener Berend Hirsch. | Berend Hirsch. |
| 620 | Aufwärter Moses Hirsch Salomon. | Moses Hirsch. |
| 621 | unverehel. Gütel Hammerschlag. | Gütel Hammerschlag. |
| 622 | Bediente Levin Hirsch. | Levin Hirsch. |
| 623 | unverehel. Jeanette Hirsch. | Jeanette Hörtel. |
| 624 | = = Mine Hirsch. | Mine Hirsch. |
| 625 | = = Mariane Hirsch. | Mariane Hirsch. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 626 | Pferdehändler Heimann Marcus Jacob. | Joachim Marcus Heimann. |
| 627 | Studiosus Schaer Moses Berliner. | Schaer Moses Hilfe. |
| 628 | Buchhalter Jacob Hellmann. | Jacob Hellmann. |
| 629 | Handelsm. Moses Hirsch. | Moses Hirsch. |
| 630 | Mariane geb. Goldscheider Wittwe Heidenheim. | Mariane Heidenheimer. |
| 631 | Röschen geb. Fränckel Wittwe Heidemann. | Röschen Heidemann. |
| 632 | Rentier Wolff Samuel van Halle. | Wolff Samuel van Halle. |
| 633 | Kaufmann Wolff Joseph Hirsch. | Wolff Joseph Hörtel. |
| 634 | Rentier David Hirsch. | David Hirsch. |
| 635 | Kaufm. Samuel Hirsch. | Samuel Hirschfeld. |
| 636 | Handelsm. Marcus Haller. | Marcus Haller. |
| 637 | Sprinze geb. Israel Wittwe Herschel. | Esperance Herschel. |
| 638 | Kaufmann Isaac Joseph Hirsch. | Isaac Joseph Hörtel. |
| 639 | Hausvater des Jüdischen Lazareths Moses Levin Hirsch. | Moses Levin Hirschberg. |
| 640 | Wechsler Heimann Itzig. | Itzig Heimann. |
| 641 | Assessor Lazarus Horwitz. | Lazarus Horwitz. |
| 642 | Rentier David Hiller. | David Hiller. |
| 643 | Bäcker Salomon Hirsch. | Salomon Hirsch. |
| 644 | ehemal. Banquier Philip Hirsch. | Philip Hirsch Herfort. |
| 645 | Judensohn Saul Abraham Herz. | Saul Abraham Herz. |
| 646 | Benj. Levin Holländer. | Benjam. Levin Holländer. |
| 647 | Handelsm. Samuel Hirsch. | Samuel Hirschbach. |
| 648 | Commissionair Raphael Hirsch. | Raphael Hirsch. |
| 649 | Handelsm. Sam. Hirsch. | Samuel Hirsch. |
| 650 | Kaufmann Henoch Moses Henoch. | Herrmann Moritz Henoch. |
| 651 | Sammtfabrikant Philip Hirsch. | Philip Hirsch. |
| 652 | Tagelöhner Samson Heidenheimer. | Samson Heidenheimer. |
| 653 | Commissionair Itzig Herschel. | Itzig Herschel. |
| 654 | Kaufm. Isaac Samuel Helfft. | Isaac Samuel Helfft. |
| 655 | Rahel geb. Gumpert Wittwe Hirsch. | Rahel Hirsch. |
| 656 | Kaufmann Pindor Herz. | Peter Hertel. |
| 657 | unverehel. Rose Hirsch. | Rose Hirsch. |
| 658 | Kaufmann Henoch Callman Heine. | Heinrich Carl Heine. |
| 659 | Handelsmann Joseph Jacob Hirsch. | Joseph Jacob Hirsch. |
| 660 | Kaufm. Samuel Moses Helfft. | Samuel Moses Helfft. |
| 661 | unverehel. Jette Hirsch. | Jette Hirsch. |
| 662 | Lehrer Gumpel Hirsch. | Gumpel Hirsch. |
| 663 | Edel geb. Levy Wittwe van Halle. | Edel van Halle. |
| 664 | Dienstmagd Caroline Heimann. | Caroline Heimann. |
| 665 | Handlungsd. Wolff Hirsch. | Wolff Hirschberg. |
| 666 | Kaufmann Joseph Haller. | Joseph Haller. |
| 667 | Handlungsdiener Marcus Aron. | Marcus Aron Havelburg. |
| 668 | Handelsmann Hirsch Liepmann. | Liepmann Hirschfeld. |
| 669 | Kaufm. Michael Jacoby. | Michael Jacoby. |
| 670 | Gelehrte Michael Israel. | Michael Israel. |
| 671 | Handelsmann Abraham Israel Jacob. | Abraham Israel. |
| 672 | Edel geb. Wolff verwittwete Bauräthin Itzig. | Edel Itzig. |
| 673 | Tochter der verwittweten Bauräthin Itzig, Mariane Itzig. | Mariane Itzig. |
| 674 | Tochter der Wittwe Itzig, Blümchen Itzig. | Blümchen Itzig. |
| 675 | Tochter der Wittwe Itzig Hanchen Itzig. | Hanchen Itzig. |
| 676 | unverehel. Lea Itzig. | Lea Itzig. |
| 677 | Student Moritz Itzig. | Moritz Itzig. |
| 678 | „ „ Jacob Itzig. | Jacob Itzig. |
| 679 | „ „ Albert Itzig. | Albert Itzig. |
| 680 | Handlungsd. Löser Moses. | Leser Joraß. |
| 681 | Dienstmagd Lore Joel. | Lore Joel. |
| 682 | „ „ Hanne Isaac. | Hanne Isaac. |
| 683 | unverehel. Peschen Moses. | Peschen Joraß. |
| 684 | Dienstmagd Hanne Jacob. | Hanne Jacob. |
| 685 | unverehel. Susette Jacoby. | Susette Jacoby. |
| 686 | Handlungsd. Jos. Jacoby. | Eduard Joseph Jacoby. |
| 687 | Dienstmagd Jette Israel. | Jette Israel. |
| 688 | „ „ Jette Isaac. | Jette Isaac. |
| 689 | Kaufm. Seelig Jacoby. | Seelig Jacoby. |
| 690 | Dienstmagd Hanne Itzig. | Hanne Itzig. |
| 691 | Kommissionair Elkan Jonas. | Elkan Jonas. |
| 692 | Wechsler Meyer Levin Jaffe. | Meyer Levin Jaffe. |
| 693 | Dienstmagd Amalie Jössel. | Amalie Jössel. |
| 694 | Schlächter Abrah. Joseph. | Abraham Joseph. |
| 695 | Dienstmagd Taube Jacob. | Taube Jacob. |
| 696 | „ „ Scheinchen Joseph. | Scheinchen Joseph. |
| 697 | Wechsler Meyer Moses. | Meyer Joraß. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1814. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 698 | Kaufm. Israel Jacoby. | Israel Jacoby. |
| 699 | Handelsm. Jacob Israel. | Jacob Israel. |
| 700 | Dienstmagd Ester Jonas. | Ester Jonas. |
| 701 | Wechsler Moses Isaac Joseph. | Moses Isaac Joseph. |
| 702 | Handelsm. Baruch Levin Joseph. | Baruch Levin Joseph. |
| 703 | Wirthschafterinn Betty Jonas. | Betty Jonas. |
| 704 | Kaufm. Salomon Itzig. | Siegfried Imberg. |
| 705 | Dienstmagd Elle Israel. | Elle Israel. |
| 706 | Kaufmann Baruch Jüdel. | Barthold Julius. |
| 707 | " " Bzatel Hirsch Jaretzki. | Bzatel Hirsch Jaretzki. |
| 708 | Handlungsdiener Nathan Isaac. | Nathan Isaac. |
| 709 | Oekonom Marcus Isaac. | Martin Isert. |
| 710 | Handelsm. Saul Jacob. | Saul Jacob. |
| 711 | Mamelchen geb. Levin Wittwe Jacoby. | Mamelchen Jacoby. |
| 712 | Dienstmagd Hanne Jacob. | Hanne Jacob. |
| 713 | " " Caroline Joseph. | Caroline Joseph. |
| 714 | Buchhalter Herz Joseph. | Herz Joseph. |
| 715 | Röschen geb. Hirsch Wittwe Juda. | Röschen Juda. |
| 716 | Dienstmagd Louise Salomon. | Louise Jacoby. |
| 717 | Dienstmagd Jette Jacob. | Jette Jacob. |
| 718 | Hanne geb. Salomon Wittwe Jacob. | Hanne Jacob. |
| 719 | unverehel. Rieke Jacob. | Rieke Jacob. |
| 720 | " " Jette Jacob. | Jette Jacob. |
| 721 | Dienstmagd Jette Jacob. | Jette Jacoby. |
| 722 | Goldarbeiter Nathan Joseph. | Nathan Joseph. |
| 723 | Handlungs-Commis Julius Jacoby. | Louis Julius Jacoby. |
| 724 | unverehel. Taube Itzig. | Taube Itzig. |
| 725 | " " Rose Jacoby. | Rose Jacoby. |
| 726 | " " Esperance Jacoby. | Esperance Jacoby. |
| 727 | unverehel. Perle Joel. | Perle Joel. |
| 728 | " " Male Jacob. | Male Jacob. |
| 729 | Handelsmann Israel Jacob Israel. | Isidor Jahnsen. |
| 730 | Krankenwärter Marcus Jacob. | Marcus Jacoby. |
| 731 | Unverehl. Jette Jonas. | Jette Jonas. |
| 732 | " " Hanne Isaac. | Hanne Isaac. |
| 733 | Handlungsdiener Moses Levin Joseph. | Moses Levin Joseph. |
| 734 | Handelsm. Michael Jacob. | Michael Jacob. |
| 735 | Mahler Heinrich Julius. | Heinrich Julius. |
| 736 | Unverehl. Gütel Itzel. | Gütel Itzel. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 737 | Handelsm. Moses Jacob. | Moses Jacob. |
| 738 | Antiquar Salomon Joel. | Salomon Joel. |
| 739 | Kaufmann Joseph Itzig. | Jean Joseth. |
| 740 | Unverehl. Adelheid Marcus. | Adelheit Jacob. |
| 741 | Heilchen geb. Meyer Wittwe Jonas. | Heilchen Jonas. |
| 742 | Unverehl. Eva Itzig. | Eva Itzig. |
| 743 | Kattundrucker Meyer Abraham Jaffe. | Meyer Abraham Jaffe. |
| 744 | Antiquar Heinrich Jacoby. | Heinrich Jacoby. |
| 745 | Unverehl. Ester Salomon. | Ester Jacoby. |
| 746 | Handlungsdiener Israel Jacoby. | Israel Jacoby. |
| 747 | Dienstmagd Hanne Joseph. | Hanne Joseph. |
| 748 | Silberhändl. Meyer Abraham Joseph. | Meyer Abraham Joseph. |
| 749 | Roeschen geb. Berend Wittwe Itzig. | Roeschen Itzig. |
| 750 | Unverehel. Peierchen Itzig. | Peierchen Itzig. |
| 751 | Silberhändler Jeremias Abraham Joseph. | Jeremias Abrah. Joseph. |
| 752 | Handlungsdiener Magnus Israel. | Magnus Israel. |
| 753 | Jette geb. Levin Wittwe Jaffe. | Jette Jaffe. |
| 754 | Salomon Levin Jacob. | Salomon Levin Jacob. |
| 755 | Notar Isaias Isaac Jaffe. | Isaias Jaffe. |
| 756 | Mine geb. Magnus Wittwe Jacob Marcus. | Mine Jacob. |
| 757 | Buchhalter Abraham Jacoby. | Johann August Jacoby. |
| 758 | Unverehel. Henriette Israel. | Henriette Israel. |
| 759 | Handlungsd. Hirsch Isaac. | Hirsch Isaac. |
| 760 | Taube Itzig verwittwete Jonas Herz. | Taube Jonas. |
| 761 | Recha geb. Bendix Wittwe Israel. | Recha Isert. |
| 762 | Unverehel. Caroline Israel | Caroline Isert. |
| 763 | Moritz Israel. | Moritz Isert. |
| 764 | Banquier David Jonas. | David Jonas. |
| 765 | Bediente Heymann Joseph | Heymann Joseph. |
| 766 | Handlungsdiener Levin Elias Jaffe. | Levin Elias Jaffe. |
| 767 | Handlungsdiener Ephraim Jacoby. | Ephraim Jacoby. |
| 768 | Medizin beflissener Meyer Mendel Japha. | Meyer Mendel Japha. |
| 769 | Unverehel. Jette Isaac. | Jette Isaac. |
| 770 | " " Cheile Feitel. | Cheile Feitel. |
| 771 | " " Jette Abraham Joseph. | Jette Abraham Joseph. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 772 | Gesetzschreiber Bendix Isaac. | Bendix Isaac. |
| 773 | Doctor medicinae Hirsch Mendel Japha. | Hirsch Mendel Japha. |
| 774 | Unverehel. Hanne Joseph. | Hanne Joseph. |
| 775 | Bote Isaac Marcus. | Marcus Isaac. |
| 776 | Unverehel. Ester Jacob. | Ester Jacob. |
| 777 | = = Jette Itzig. | Jette Itzig. |
| 778 | = = Rebecca Itzig. | Rebecca Itzig. |
| 779 | Simon Jeytel. | Simon Jeytel. |
| 780 | Unverehel. Recha Itzig. | Recha Itzig. |
| 781 | Kaufm. Levin Isaac Jaffé. | Levin Isaac Jaffé |
| 782 | Wechsler Bernh. Jonas. | Bernhard Jonas. |
| 783 | Unverehel. Jette Itzig. | Jette Itzig. |
| 784 | = = Minna Israel. | Minna Israel. |
| 785 | = = Blümchen Itzig | Blümchen Itzig. |
| 786 | Handlungsdiener Coppel Abraham Meyer Jaffé. | Coppel Abraham. Meyer Jaffé |
| 787 | Kaufmann Herschel Jonas | Heinrich Herschel Jonas. |
| 788 | Schulbote Selig Jacob. | Selig Jacob. |
| 789 | Saul Isaac. | Saul Isenburg. |
| 790 | Jütel geb. Jaytel Wittwe Joel. | Jütel Joel. |
| 791 | Aufwärter Jacob Wolff. | Jacob Jacoby. |
| 792 | Rebecca geb. Levin Wittwe Josua. | Rebecca Josua. |
| 793 | Handelsmann Meyer Moses Joel. | Meyer Moses Joel. |
| 794 | Kaufmann Samuel Itzig. | Samuel Imberg. |
| 795 | Lotterie = Einnehmer Joseph Joachim. | Joseph Joachim. |
| 796 | Unverehel. Lore Jonas. | Lore Jonas. |
| 797 | Pfandleiher und Commissionair Joseph Jonas. | Joseph Jonas. |
| 798 | Kaufmann Israel Lazarus Jaffé. | Israel Lazarus Jaffé. |
| 799 | Scharne geb. Caspar Wittwe Jacobi. | Scharne Jacobi. |
| 800 | Handelsmann Michael Joachim. | Michael Joachim. |
| 801 | Commissionair Israel Joseph. | Joseph Islaer. |
| 802 | Unverehel. Edel Jacob. | Edel Jacob. |
| 803 | Unverehel. Friderike Joseph. | Friederike Joseph. |
| 804 | Liebe geb. Marcus Wittwe Jonas. | Liebe Jonas. |
| 805 | Unverehel. Hanne Joseph. | Hanne Joseph. |
| 806 | = = Hanne Jacob. | Hanne Jacob. |
| 807 | Handlungsdiener Behrend Joseph. | Behrend Joseph. |
| 808 | Dienstmagd Bette Israel. | Bette Israel. |
| 809 | Unverehel. Hannchen Joachim. | Hannchen Joachim. |
| 810 | Unverehel. Julie Joachim. | Julie Joachim. |
| 811 | Vormaliger Kaufmann Levin Joel. | Levin Joel. |
| 812 | Handlungsdiener Raphael Krakau. | Raphael Krakau. |
| 813 | Dienstmagd Hanne Kanter | Hanne Kanter. |
| 814 | Kaufmann Itzig Salomon Jacob. | Isaac Jacob Klemann. |
| 815 | Lehrer Gumpel Isaac Kohen. | Gumpel Isaac Kohen. |
| 816 | Haushälterin Jette Koppel | Jette Koppel. |
| 817 | Petschierstecher Jonas Moses. | Jonas Keiser. |
| 818 | Handlungsdiener Heimann Levi. | Heimann Martin Kalischer |
| 819 | Handlungsdiener Bendix Hirsch Kloppstock. | Bendix Hirsch Kloppstock. |
| 820 | Debora geborne Spanier Wittwe Königsberg. | Debora König. |
| 821 | Deren Tochter Jenny Königsberg. | Jenny König. |
| 822 | Deren Tochter Ida Königsberg. | Ida König. |
| 823 | Buchhalter Louis Wolff. | Louis Wolff Kuhno. |
| 824 | Antiquar Jacob Moses Cohen. | Jacob Moritz Krohn. |
| 825 | Handlungsdiener Abraham Krakauer. | Abraham Krakauer. |
| 826 | Mäckler Itzig Abraham Königsberger. | Johann Adolph König. |
| 827 | Ehemal. Garkoch Wulff Marcus Friedländer. | Wulff Marcus Koch. |
| 828 | Hindel geborne Borchard Wittwe Jacob. | Hindel Kleemann. |
| 829 | Handelsmann Philipp Keben. | Philipp Keben. |
| 830 | Handlungsdiener Levin Kauffmann. | Levin Kauffmann. |
| 831 | Handlungsdiener Levin Simon Karschelitz. | Leonhard Simon Karschelitz. |
| 832 | Hauslehrer Eduard Samuel Kley. | Eduard Samuel Kley. |
| 833 | Dienstmagd Mine Kaufmann. | Mine Kaufmann. |
| 834 | Courtier David Ephraim Cohn. | Ernst Diebach Kohner. |
| 835 | Zipora geb. Ephraim sep. Kuh. | Zipora Krahmer. |
| 836 | Sigaro = Fabrikant Joel Samuel Kerstein. | Joel Samuel Kerstein. |
| 837 | Haushälterin Johanna Karschelitz. | Johanna Karschelitz. |
| 838 | Riecke geb. Levin Jonas Wittwe Kauffmann. | Riecke Kaufmann. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 839 | Unverehel. Jette Kaufmann. | Jette Kaufmann. |
| 840 | Handlungsdiener Philipp Kaufmann. | Philipp Kaufmann. |
| 841 | Handlungsdiener Nathan Kargau. | Nicolai Kargau. |
| 842 | Unverehel. Frommet Philipp. | Frommet Reben. |
| 843 | Moses Koppel Rieß. | Moses Koppel. |
| 844 | Unverehel. Hanna Koppel. | Hanna Köne. |
| 845 | Banquier Meyer Kalmus. | Meyer Kalmus. |
| 846 | Veibel } Geschwister Veibel. | Isidor } Kirchheim. |
| 847 | Frede | Frede |
| 848 | Blümchen | Blümchen |
| 849 | Jacob | Jacob |
| 850 | Seidenfabrikant Mathias Levy. | Mathias Levy. |
| 851 | Handlungsdiener Joseph Löwe. | Joseph Louidowsky. |
| 852 | Lehrer Meyer Löwe. | Meyer Löwe. |
| 853 | Tuchhändler Jacob Moses Levy. | Jacob Moses Levy. |
| 854 | Heilane geb. Bruck Wittwe Isaac Levy. | Helena Levison. |
| 855 | Kaufmann Joseph Levin Jacob. | Jacob Joseph Levin. |
| 856 | Dienstmagd Caroline Levy. | Caroline Levy. |
| 857 | Hanne geb. Coppel Wittwe Levin Wolff. | Hanne Levin. |
| 858 | Dienstmagd Scheinchen Levy. | Scheinchen Levy. |
| 859 | Handlungsdiener Aron Israel Levy. | Aron Israel Levy. |
| 860 | Handlungsdiener Joseph Hirsch Lorenz. | Joseph Hirsch Lorenz. |
| 861 | Handlungsdiener Joseph Levin. | Joseph Levin. |
| 862 | Formenstecher Tobias Levy genannt Löffler. | Tobias Löffler. |
| 863 | Deile geb. Lemmel Wittwe Levin. | Deile Levin. |
| 864 | Krankenwärter Daniel Levin. | Daniel Levin. |
| 865 | Handlungsdiener Levin Joseph Löwenstein. | Levin Joseph Löwenstein. |
| 866 | Buchhalter Philipp Levin. | Philipp Leßmann. |
| 867 | Handlungsdiener Leser Jonas Landsberger. | Leser Jonas Landsberger. |
| 868 | Commissionair Jacob Herz Liepmann. | Jacob Herz Lindenau. |
| 869 | Kaufmann Liepmann Simson. | Liepmann Simson Liebmann. |
| 870 | Kaufmann Heimann Liepmann. | Heimann Liebmann. |
| 871 | Schulmeister Abraham Marcus. | Abraham Marcus Lewusch. |
| 872 | Unverehel. Betty Levin. | Betty Levin. |
| 873 | Handelsmann Juda Levin. | Juda Levin. |
| 874 | Dienstmagd Jette Levin. | Jette Levin. |
| 875 | „ „ Rose Levin. | Rose Levin. |
| 876 | Handlungsdiener Wolff Levin. | Wolff Levin. |
| 877 | Dienstmagd Minna Leser. | Minna Leser. |
| 878 | Bothe Jacob Joel Lehmann. | Jacob Joel Lehmann. |
| 879 | Dienstmagd Keile Lazarus. | Keile Lazarus. |
| 880 | „ „ Therese Levi. | Therese Levi. |
| 881 | Buchhalter Jacob Leiser. | Jacob Leiser Lesser. |
| 882 | Handlungsdiener Samuel Joachim Schottländer. | Samuel Joachim Löwenstein. |
| 883 | Dienstmagd Mariane Levin. | Mariane Levin. |
| 884 | Dienstmagd Jette Levy. | Jette Levy. |
| 885 | „ „ Sara Levy. | Sara Levy. |
| 886 | „ „ Zipora Levy. | Zipora Levy. |
| 887 | Schloffchen geborne Veit Isaac Wittwe Lion. | Schloffchen Lion. |
| 888 | Kaufmann Abraham Löwenthal. | Abraham Löwenthal. |
| 889 | Banquier Daniel Levy. | Daniel Levy. |
| 890 | Handelsm. Marcus Levy. | Marcus Levy. |
| 891 | Hosenträgerfabrikant Jacob Philipp Lurjé. | Jacob Philipp Lurjé. |
| 892 | Täubchen geb. Liepmann, Levin Wittwe Liepmann. | Täubchen Liepmann. |
| 893 | Lehrer Elias Landsberger. | Joseph Elias Landsberg. |
| 894 | Banquier Seelig Lazarus. | Samuel Lion Lessing. |
| 895 | Particulier Israel Levin. | Israel Levin. |
| 896 | Handelsmann Marcus Ephraim Levy. | Marcus Ephraim Levy. |
| 897 | Kaufmann Liepmann Samuel Alexander. | Leopold Leander. |
| 898 | Mahler Michel Levy Jacob | Michel Levy. |
| 899 | Unverehel. Caroline Leser. | Caroline Leser. |
| 900 | „ „ Frommet Levin. | Frommet Levin. |
| 901 | „ „ Edel Levin. | Edel Levin. |
| 902 | Ester geb. Jonas Cohn, verwittwete Levy. | Ester Levy. |
| 903 | Handlungsdiener Moritz Löwe. | Moritz Salomon Löwe. |
| 904 | Handlungsdiener Lazarus Tobias Lesser. | Lazarus Tobias Lesser. |
| 905 | Unverehel. Rachel Levy. | Rachel Levy. |
| 906 | „ „ Pesse Lazarus. | Pesse Lazarus. |
| 907 | „ „ Hanne Lazarus. | Hanne Lazarus. |
| 908 | Ehemal. Handelsmann Sorach Lazarus. | Sorach Lazarus. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname. und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 909 | Handlungsdiener Joseph Lohwe. | Joseph Lohwe. |
| 910 | Buchhalter Hirsch Lazarus | Lazarus Lassar. |
| 911 | = = Abraham Lazarus | Abraham Lassar. |
| 912 | Unverehel. Röschen Levin. | Röschen Levin. |
| 913 | Wechsler Jacob Joseph Liepmann. | Jacob Joseph Liepmann. |
| 914 | Dienstmagd Genendel Levin. | Genendel Levin. |
| 915 | Commissionair Wolff Abraham Levy. | Wolff Abraham Levy. |
| 916 | Unverehel. Rebecca Levy. | Rebecca Lehndorff. |
| 917 | = = Juliane Levy. | Juliane Lehndorff. |
| 918 | Buchhalter Martin Leo. | Martin Leo. |
| 919 | Commissionair Philip Levin Philip. | Philipp Levin. |
| 920 | Handlungsdiener Schaul Liepmann. | Schaul Liepmann.<br>Saul Levison. |
| 921 | Rentier Saul Levison. | Joseph Lobe. |
| 922 | Zahnarzt Joseph Lazarus. | |
| 923 | Unverehel. Johanne geb. Levin Philipp Ruben. | Johanne Levy. |
| 924 | Handelsmann Gerson Levy | Gerson Levy. |
| 925 | Lehrer Hirschel Joseph. | Hirschel Joseph Lißmann. |
| 926 | Buchhalter Esaias Jacob Levy. | Esaias Jacob Levy. |
| 927 | Commissionair Elias Lazarus. | Elias Lazarus. |
| 928 | Sara geb. Itzig Wittwe Levy. | Sara Levy. |
| 929 | Handlungsdiener Calmer Samson Louis. | Calmar Samson Levy. |
| 930 | Unverehel. Lore Leiser. | Lore Leiser. |
| 931 | Handlungsdiener Salomon Juda Liepmann. | Salomon Juda Liepmann. |
| 932 | Kunsthändler Joseph Lesser | Joseph Lesser. |
| 933 | Nathan Isaac Liepmann. | Ferdinand Limann. |
| 934 | Unverehel. Zeviche Levy. | Sophie Levy. |
| 935 | Handlungsdiener Joachim Martin Leo. | Joachim Martin Leo. |
| 936 | Levin Liepmann. | Levin Liepmann. |
| 937 | Akademische Künstler Michael Siegfried Lowe. | Michael Siegfried Lowe. |
| 938 | Unverehel. Rosalie Lissau. | Rosalie Lissau. |
| 939 | Handlungsdiener Isaac Leiser. | Isaac Leiser. |
| 940 | Buchhalter Ludwig Lichtenberg. | Ludwig Lichtenberg. |
| 941 | Unverehel. Ernestine Levy. | Ernestine Levin. |
| 942 | = = Betty Wolff. | Betty Levin. |
| 943 | = = Francisca Levy. | Francisca Levin. |
| 944 | Handlungsdiener Abraham Levin. | Abraham Levin. |
| 945 | Unverehel. Rose Liepmann | Rose Lindenau. |
| 946 | Taube geb. Hirsch Wittwe Levin. | Taube Levin. |
| 947 | Unverehel. Lore Lazarus. | Lore Lazarus. |
| 948 | = = Frommet oder Friederique Levy. | Frommet Levy. |
| 949 | Henriette geb. Liepmann, sep. Leffmann. | Henriette Limann. |
| 950 | Handlungsdiener Joseph Beer Lindenstedt. | Joseph Beer Lindenstedt. |
| 951 | Unverehel. Röschen Levin. | Röschen Levin. |
| 952 | Buchhalter Abraham Lazarus. | Abraham Lazarus. |
| 953 | Unverehel. Male Leser. | Male Leser. |
| 954 | = = Friderike Levin. | Friderike Levin. |
| 955 | Samson Jost Liepmann. | Samson Jost Liepmann. |
| 956 | Handlungsdiener Nathan Levin Wulff. | Nathan Lewend. |
| 957 | Lehrer Samuel Joseph Lazarus. | Samuel Joseph Lazarus. |
| 958 | Tuchhändler Moses Jacob Levy. | Moses Jacob Levy. |
| 959 | Antiquar Isaac Levy. | Isaac Lewent. |
| 960 | Gumpertz Levy. | Gumpertz Levy. |
| 961 | Unverehel. Hanne Levy. | Hanne Levy. |
| 962 | = = Lea Levin. | Lea Levin. |
| 963 | Rentier Sam. Liepmann. | Samuel Liepmann. |
| 964 | Unverehel. Fanny Levin. | Fanny Levin. |
| 965 | = = Rebecca Levy. | Rebecca Levy. |
| 966 | Banquier Eisig Moses Liepmann. | Eisig Moses Liepmann. |
| 967 | Schreiblehrer Lazarus Zacharias. | Zacharias Lazarus. |
| 968 | Kaufm. Theod. Alexander. | Theod. Alexander Leander. |
| 969 | Kaufm. Leffmann Conitz. | Leopold Martin Leffmann. |
| 970 | Mirel geb. Salomon Wittwe Liepmann Abraham | Mirel Liepmann. |
| 971 | Jette geb. Marcus Rieß Wittwe Salomon Abraham Leffmann. | Jette Wittwe Salomon Abraham Leffmann. |
| 972 | Banquier Liebmann Moses. | Leonhard Lippke. |
| 973 | Kaufmann Hirsch Juda Levy. | Hirsch Juda Levy. |
| 974 | Banquier Moses Salomon Levy. | Martin Salomon Levy. |
| 975 | Elias Levy. | Eduard Loewenheim. |
| 976 | Kaufmann Jacob Tobias Lesser. | Jacob Tobias Lesser. |
| 977 | Rabbiner Simon Joachim. | Simon Joachim Landsberger. |
| 978 | Banquier Baruch Levin Lindau. | Bernhard Ludwig Lindau. |
| 979 | Commissionair Meyer Isaac Lindenstrauch. | Meyer Lindenstrauch. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 980 | Todtengräber Peter Lazarus. | Peter Lazarus. |
| 981 | Kaufmann Samuel Liepmann Loewen. | Samuel Liepmann Loewen. |
| 982 | Handelsmann Meyer Liepmann. | Meyer Liepmann. |
| 983 | Hanne geb. Israel Magnus Wittwe Joseph Levy Levin. | Hanne Levy. |
| 984 | Handlungsdiener Itzig Moses Lesser. | Itzig Moses Lesser. |
| 985 | Unverehel. Karoline Levy. | Karoline Levy. |
| 986 | Kaufmann Hirsch Joachim Simon. | Hirsch Joachim Simon Landsberger. |
| 987 | Hanne geb. Ascher Wittwe Levy. | Hanne Levy. |
| 988 | Sohn der Wittwe Hanne Levy, Namens Heidemann Gabriel Levi. | Heidemann Gabriel Levi. |
| 989 | Sohn der Wittwe Hanne Levy, Namens Rubens Levy. | Rubens Levi. |
| 990 | Wechsler Moses Joseph Liepmann. | Moses Joseph Liepmann. |
| 991 | Commissionair Moses Wolff Levy. | Moses Wolff Levy. |
| 992 | Handlungsdiener Meyer Levy. | Meyer Löwenstein. |
| 993 | Jette geb. Marcus Moses Wittwe Liepmann. | Jette Liepmann. |
| 994 | Kaufmann Moses Levin Isaac. | Moritz Leo. |
| 995 | Ester geb. Scharnwill Wittwe de Lemos. | Ester de Lemos. |
| 996 | Handlungsdiener Marcus Joseph. | Marcus Joseph Lubarsch. |
| 997 | Kaufmann Hirsch Natan Limann. | Heinrich Nicolas Limann. |
| 998 | unverehel. Bella Levy. | Bella Lehndorff. |
| 999 | Ruben Levin. | Ruben Levy. |
| 1000 | Buchhalter Hirsch Levy. | Hirsch Levy. |
| 1001 | Kaufmann David Löwe. | David Löwe. |
| 1002 | Schulmeister Jacob Levin. | Jacob Levin. |
| 1003 | Unverehel. Keile Levin. | Keile Levy. |
| 1004 | = = Sara Levy. | Sara Levy. |
| 1005 | Handlungsdiener Joseph Löwenherz. | Joseph Löwenherz. |
| 1106 | Rösel geb. Nachum Wittwe Levy. | Rösel Levy. |
| 1007 | Alexander Benjamin Lomnitz. | Alexander Benjamin Lomnitz. |
| 1008 | Unverehel. Glöckel genannt Riecke Levy. | Riecke Levoque. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1009 | Unverehel. Minna Liepmann. | Minna Limann. |
| 1010 | Kaufmann Leopold Limann. | Leopold Limann. |
| 1011 | Moses Joseph Levy. | Moses Joseph Lauß. |
| 1012 | Handlungsdiener Baruch Heimann Levy. | Baruch Heimann Levy. |
| 1013 | Dienstmagd Jette Levin. | Jette Levin. |
| 1014 | Unverehel. Hanne Levy. | Hanne Levy. |
| 1015 | Comtorist Aron Lazarus. | Anton Lorenz. |
| 1016 | Röschen geb. Kersten separirte Levin. | Röschen Levin. |
| 1017 | Jette geb. Helfft Wittwe Behrend Jacob Levy. | Jette Levy. |
| 1018 | Theodor Liepmann. | Theodor Limann. |
| 1019 | Courtier Lazarus Löwe. | Carl Ludwig Löwe. |
| 1020 | Handlungsdiener Siegfried Adolph Lesser. | Siegfried Adolph Lindemann. |
| 1021 | Banquier Samuel Liebmann. | Sigismund Anton Liebmann. |
| 1022 | Zipora geb. Berend Lübschütz, separirte Jüdel Baruch. | Zipora Lübschütz. |
| 1023 | Händel geb. Itzig Wittwe David Lazarus. | Händel Lazarus. |
| 1024 | Aufwärter Itzig Lazarus. | Itzig Lazarus. |
| 1025 | Kaufmann Wolff Nathan Liepmann. | Wolff Nathan Limann. |
| 1026 | Unverehel. Lore Levy. | Lore Levy. |
| 1027 | Unehelicher Sohn der Lore Levy, Adolph Salomon. | Adolph Salomon. |
| 1028 | Ehemaliger Kleiderhändler Lazarus Moses. | Moses Lazarus. |
| 1029 | Lotterie = Collecteur Samuel Philip. | Philip Limann. |
| 1030 | Handlungs = Commis Joseph Löwe. | Joseph Löwe. |
| 1031 | Buchhalter Salomon Isaac Levy. | Salomon Levisson. |
| 1032 | Unverehel. Sara Levy. | Sara Levisson. |
| 1033 | = = Hanne Levy. | Hanne Levy. |
| 1034 | = = Jeanette Levy. | Jeanette Levy. |
| 1035 | Ehemal. Handlungsdiener Caspar Lesser. | Carl Lesser. |
| 1036 | Aufwärter Abraham Jost Liepmann | Abraham Jost Liepmann. |
| 1037 | Isaac Michaelis. | Isaac Michaelis. |
| 1038 | Wolff Abraham Meyer. | Wolff Abraham Meyer. |
| 1039 | Kaufmann Elias Meyer. | Eduard Meyer. |
| 1040 | Handelsm. Isaac Moses. | Isaac Moses. |
| 1041 | Garkoch Jacob Meyer. | Jacob Meyer. |
| 1042 | Rentier Isaac Meyer. | Isaac Meyer. |
| 1043 | Banquier Joseph Mendheim. | Joseph Mendheim. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1044 | Unverehel. Keile Moses. | Keile Moses. |
| 1045 | Lehrer Alexander Mosar. | Alexander Mosar. |
| 1046 | Dienstmagd Rahel Meyer. | Rahel Meyer. |
| 1047 | Handlungsdiener Simon Marcus. | Simon Marcus. |
| 1048 | Rebecca geborne Israel Wittwe Marcus. | Rebecca Marcus. |
| 1049 | Aufwärter Itzig Marcus. | Itzig Marcus. |
| 1050 | Reitze geb. Moses Wittwe Moses. | Reitze Moses. |
| 1051 | Jütte geb. Meyer Wittwe Marx. | Jütte Marx. |
| 1052 | Buna geb. Marcus Jochen Wittwe Michel. | Buna Michel. |
| 1053 | Handlungsdiener Moses Meyer. | Moritz Maynthal. |
| 1054 | Dienstmagd Caroline Meyer. | Caroline Meyer. |
| 1055 | Kaufmann Heimann Michel. | Heimann Michel. |
| 1056 | Kaufmann Isaac Marcus. | Isaac Marquardt. |
| 1057 | Wechsler Simon Meyer. | Simon Meyer. |
| 1058 | Dienstmagd Hanne Marcus. | Hanne Marcus. |
| 1059 | Handelsmann Marcus Meyer. | Marcus Meyer. |
| 1060 | Dienstmagd Jette Moses. | Jette Moses. |
| 1061 | Pfandleiher Gumpel Isaac Meyer. | Gumpel Isaac Meyer. |
| 1062 | Lotterie-Collecteur Nathan Meyer. | Nathan Meyer. |
| 1063 | Dienstmagd Hanne Meyer. | Hanne Meyer. |
| 1064 | Jette Marcus. | Jette Marcus. |
| 1065 | Dienstmagd Hanne Mendel. | Hanne Mendel. |
| 1066 | Dienstmagd Frommet Moses. | Frommet Moses. |
| 1067 | Kaufmann Jacob Abraham Meyer. | Jacob Abraham Meyer. |
| 1068 | Kaufmann Joseph Alexander Moses. | Joseph Alexander Moses. |
| 1069 | Handelsmann Joseph David. | Joseph David Minden. |
| 1070 | Dienstmagd Riecke Moses. | Riecke Moses. |
| 1071 | " " Hanne Moses. | Hanne Moses. |
| 1072 | Courtier Salomon Jacob Moses. | Salomon Jacob Moser. |
| 1073 | Rentier Samuel Meyer. | Samuel Meyer. |
| 1074 | Lederhändler Joseph Marcus Präger. | Joseph Marckstein. |
| 1075 | Dienstmagd Riecke Marcus | Riecke Marcus. |
| 1076 | Handelsmann Salomon Joachim Meyer. | Salomon Joachim Meyer. |
| 1077 | Dienstmagd Liebe Moses. | Liebe Moses. |
| 1078 | Handlungsdiener Naumann Moses. | Naumann Moses. |
| 1079 | Dienstmagd Riecke Moses. | Riecke Moses. |
| 1080 | Kaufmann Herz Marcus. | Herz Marburg. |
| 1081 | Dienstmagd Julie Marcus. | Julie Marcus. |
| 1082 | Frädchen geborne David Wittwe Marcus. | Frädchen Moses. |
| 1083 | Dienstmagd Lene Michel. | Lene Michel. |
| 1084 | Kaufmann Meyer Moses Meyer. | Meyer Moses Meyer. |
| 1085 | Kaufmann Hirsch Jacob Marcuse. | Hirsch Jacob Marcuse. |
| 1086 | Dienstmagd Frädchen Nehemias Moses. | Frädchen Moses. |
| 1087 | Friderike geborne Moses Wittwe Moses. | Friderike Moses. |
| 1088 | Sprachlehrer Meyer Sänger. | Adolph Moritz Meyer. |
| 1089 | Therese geborne Abraham Wittwe Moses. | Therese Moses. |
| 1090 | Unverehel. Gette Moses. | Gette Moses. |
| 1091 | Kaufmann Joseph Moßon | Joseph Moßon. |
| 1092 | Lehrer Moses Michelson. | Moses Michelson. |
| 1093 | Unverehel. Jette Minden. | Jette Minden. |
| 1094 | Handelsmann Moses Marcus Meyer. | Moses Marcus Meyer. |
| 1095 | Unehel. Sohn der Ester Meier, Namens Abraham Meyer. | Abraham Meyer. |
| 1096 | Dienstmagd Hanne Eva Moses. | Hanne Eva Moses. |
| 1097 | Ephraim Meyer. | Ephraim Meyer. |
| 1098 | Hanne geborne Liepmann Wittwe Mendel. | Hanne Mertens. |
| 1099 | Unverehel. Rahel Mendel. | Rahel Mertens. |
| 1100 | " " Henriette Meyer. | Henriette Meyer. |
| 1101 | Schönchen geb. Salomon Decker Wittwe Meyer. | Schönchen Meyer. |
| 1102 | Handelsmann Ascher Moses Marx. | Ascher Moses Marx. |
| 1103 | Handlungslehrling David Marcus. | David Marcuse. |
| 1104 | Wechsler Ruben Marcus. | Ruben Marcus. |
| 1105 | Buchhalter Joseph Mainer | Joseph Mainert. |
| 1106 | Wechsler Simon Muhr. | Simon Muhr. |
| 1107 | " " Wolff Marcus. | Wolff Marcus. |
| 1108 | Unverehel. Eleonore Meyer | Eleonore Meyer. |
| 1109 | Schreiber Jacob Bendix Meyer. | Jacob Bendix Meyer. |
| 1110 | Unverehelichte Rebecca Marcus. | Rebecca Marcus. |
| 1111 | Krankenwärter Tobias Marcus. | Tobias Marcus. |
| 1112 | Isaac Mendel. | Isaac Mendel. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1113 | Tanzlehrer Soßmann Meyer. | Soßmann Meyer. |
| 1114 | Handlungsdiener Michaelis Levy. | Leopold Michaelis. |
| 1115 | Unverehel. Rosa Moses. | Rosa Moses. |
| 1116 | „ „ Jette Moses. | Jette Moses. |
| 1117 | „ „ Julie Moses. | Julie Moses. |
| 1118 | „ „ Jette Meyer. | Jette Meyer. |
| 1119 | Handlungsdiener Marcus Friedländer. | Henry Melford. |
| 1120 | Handlungsdiener Heymann Elias Moßner. | Heymann Elias Moßner. |
| 1121 | Schullehrer Joseph Levi genannt Mehrer. | Joseph Mehrer. |
| 1122 | Handlungsdiener Joachim Meyer. | Joachim Meyer. |
| 1123 | Unverehel. Ester Meyer. | Ester Meyer. |
| 1124 | Lotterie-Einnehmer Joseph Meyer. | Joseph Meyer. |
| 1125 | Handelsm. Israel Moses. | Israel Moses. |
| 1126 | Unverehel. Male Moses. | Male Moses. |
| 1127 | „ „ Riecke Moses. | Riecke Moses. |
| 1128 | Handelsmann Michael Bendix Bamberger. | Bennet Michaelis. |
| 1129 | Musiklehrer Jacob Mendel. | Jacob Mendel. |
| 1130 | Handlungsdiener Mencus Meyer. | Mencus Meyer. |
| 1131 | Buchhalter Samuel Moses. | Samuel Moser. |
| 1132 | Opticus Jacob Marcuson. | Jacob Marcuson. |
| 1133 | Handelsm. Mendel Aron. | Aron Mendel. |
| 1134 | Unverehel. Sara Marcus. | Sara Marcus. |
| 1135 | Buchhalter Meyer Moses Levy. | Louis Meyer. |
| 1136 | Buchhalter Jacob Meyer Salomon. | Jacob Meyer. |
| 1137 | Rahel Uriel verwittwete Wolff Moses Meyer. | Rahel Meyer. |
| 1138 | Unverehel. Hanne Meyer. | Hanne Meyer. |
| 1139 | Handelsm. Meyer Moses. | Meyer Moses Meyerhoff. |
| 1140 | Lotterie-Collecteur Mendel Moses. | Mendel Moser. |
| 1141 | Pfandleiher Benjamin Moses. | Benjamin Moses. |
| 1142 | Handelsmann Wolff Jacob Moses. | Wolff Jacob Moßner. |
| 1143 | Ernestine geborne Cohn Wittwe Model. | Ernestine Model. |
| 1144 | Unverehelichte Philippine Marcus. | Philippine Marcus. |
| 1145 | Kaufm. Moses Marcus. | Moses Mertens. |
| 1146 | Henoch Michael Horwitz. | Henoch Melwing. |
| 1147 | Kaufmann Jacob Michael. | Jacob Michel. |
| 1148 | Debora geborne Moses Wittwe Meyer. | Debora Meyer. |
| 1149 | Rentier Heymann Marcuse. | Joachim Marcuse. |
| 1150 | Odel geborne Fränckel Wittwe Moses Rieß. | Odel Moses. |
| 1151 | Rose geborne Salomon Wittwe Magnus. | Rose Magnus. |
| 1152 | Unverehel. Edel Marcus. | Edel Marcus. |
| 1153 | Sara geb. Herz Marcus Wittwe Marcus. | Sara Marcus. |
| 1154 | Wechsler Joseph Simon Muhr. | Joseph Muhr. |
| 1155 | Handlungsdiener David Samuel Meyer. | David Samuel Meyer. |
| 1156 | Rentier Bendix Meyer. | Bendix Meyer. |
| 1157 | Unverehel. Betty Marcus. | Betty Marcus. |
| 1158 | Buchhalter Carl Marckow. | Carl Marckow. |
| 1159 | Unvereh. Zerline Marckow. | Zerline Marckow. |
| 1160 | Sara geb. Levy Wittwe Magnus. | Sara Magnus. |
| 1161 | Buchhalter Heinrich Marckow. | Heinrich Marckow. |
| 1162 | Handlungsd. Salomon Levy Marcuse. | Salomon Levy Marcuse. |
| 1163 | Fabrikenarbeiter Marcus Michael. | Marcus Michael. |
| 1164 | Rentier Jacob Meyer. | Jacob Meyer. |
| 1165 | Ehemal. Handelsmann Levin Meyer. | Levin Meyer. |
| 1166 | Unverehel. Henriette Marcus. | Henriette Marcus. |
| 1167 | Unverehel. Friederike Meyer. | Friederike Meyer. |
| 1168 | Handelsmann Levin Michaelis. | Levin Michaelis. |
| 1169 | Bote Benjamin Meyer. | Benjamin Meyer. |
| 1170 | Unverehel. Julie Meyer. | Julie Meyer. |
| 1171 | „ „ Rieke Rebecca Meyer. | Rieke Rebecca Meyer. |
| 1172 | Lederhändler Hirsch Meyer | Hirsch Meyer. |
| 1173 | Hosenträger-Fabrikant Israel Meyer. | Israel Meyer. |
| 1174 | Handelsmann Levin Joachim Moses. | Levin Joachim Moses. |
| 1175 | Friederike geb. Abraham Wittwe Moddel. | Friederike Moddel. |
| 1176 | Judentochter Lea Moddel. | Lea Moddel. |
| 1177 | „ „ Elka Moddel. | Elka Moddel. |
| 1178 | Handelsm. Esaias Moses. | Esaias Moses. |
| 1179 | Unverehel. Mierle Moses. | Mierle Moses. |
| 1180 | Handelsm. Simon Joachim Moses. | Simon Joachim Moses. |
| 1181 | Unverehel. Jette Michel. | Jette Michel. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
| --- | --- | --- |
| 1182 | Samuel Moses Minden. | Samuel Moses Minden. |
| 1183 | Handlungsdiener Marcus August Meyer. | Marcus August Meyer. |
| 1184 | Buchhalter Levin Meyer. | Levin Meyer. |
| 1185 | Unverehel. Hanne Marcus. | Hanne Marcus. |
| 1186 | Jette geb. Abraham Wittwe Moses. | Jette Moses. |
| 1187 | Unverehel. Lore Marcus. | Lore Marcus. |
| 1188 | Unverehel. Male Moses. | Male Moses. |
| 1189 | Kaufmann Joseph Israel Magnus. | Joseph Israel Magnus. |
| 1190 | Dienstmagd Hanne Moses | Hanne Moses. |
| 1191 | Blümchen geb. Aron Fränkel Wittwe Meyer. | Blümchen Meyer. |
| 1192 | Judensohn Aron Meyer. | Aron Meyer. |
| 1193 | Judentochter Hannchen Meyer. | Hannchen Meyer. |
| 1194 | Johanne geb. Joel Wulff Wittwe Abrah. Meyer Levin. | Abraham Meyer. |
| 1195 | Hanne geb. Samuel Simon Rieß Wittwe Joachim Moses. | Hanne Moses. |
| 1196 | Hannchen geb. Meyer Abraham Salomon separirte Caspari. | Hannchen Meyer. |
| 1197 | Wechsler Zadeck Marcus Meyer. | Zadeck Marcus Meyer. |
| 1198 | Kaufmann Ascher Magnus. | Ascher Magnus. |
| 1199 | Ester geb. Simon Jacob Wittwe Moll. | Ester Moll. |
| 1200 | Handelsmann Samuel Moses. | Samuel Moses. |
| 1201 | Unverehel. Miene Moses. | Miene Moses. |
| 1202 | Judensohn Elias oder Eduard Meyer. | Eduard Meyer. |
| 1203 | Banquier Michael Hirsch Mendel genannt Mendheim. | Martin Heinrich Mendheim. |
| 1204 | Buchhalter Isaac Moses. | Isaac Moser. |
| 1205 | Kaufm. Benjamin Meyer. | Benjamin Meyer. |
| 1206 | Unverehel. Fanny Levy. | Fanny Michaelis. |
| 1207 | Wechsler Salomon Meyer | Salomon Meyer. |
| 1208 | Sara geb. Schlesinger Wittwe Coßmann Meyer. | Sara Wittwe Coßmann Meyer. |
| 1209 | Judentocht. Cecilie Meyer. | Cecilie Meyer. |
| 1210 | Judensohn Lehmann Meyer. | Lehmann Meyer. |
| 1211 | Unverehel. Hanne Meyer. | Hanne Meyer. |
| 1212 | Judensohn Itzig Marcus. | Itzig Marcus. |
| 1213 | Sara geb. Meier Rintel Wittwe Abrah. Moses. | Sara Mosson. |
| 1214 | Unverehel. Johanne geb. Abraham Moses. | Johanne Mosson. |
| 1215 | Unverehel. Mariane geb. Abraham Moses. | Mariane Mosson. |
| 1216 | Dienstmagd Bette Moses. | Bette Moses. |
| 1217 | Studiosus medicinae Heinrich Mosheim. | Heinrich Mosheim. |
| 1218 | Glückel geb. Manasse Bendix Wittwe Marcus Moses. | Glückel Marcus. |
| 1219 | Lehrer Moritz Magnus. | Moritz Magnus. |
| 1220 | Handlungsd. Ely Isaac Meyer. | Ely Isaac Meyer. |
| 1221 | Schneidergeselle Ignatz Meyer. | Ignatz Meyer. |
| 1222 | Handlungsdiener Immanuel Magnus. | Immanuel Magnus. |
| 1223 | Judensohn Moses Michel. | Moses Michel. |
| 1224 | Judentochter Bräune Michel. | Bräune Michel. |
| 1225 | Judensohn Eisig Michel. | Eisig Michel. |
| 1226 | Beile geb. Abraham Wittwe Meyer. | Beile Meyer. |
| 1227 | Banquier Jacob Marcuse. | Jacob Marcuse. |
| 1228 | Handlungsdiener Moses Samuel Jacob. | Samuel Moses. |
| 1229 | Kaufmann Moritz Abraham Moßner. | Moritz Adolph Moßner. |
| 1230 | Judensohn Georg Ludwig Alexander. | George Ludwig Moßner. |
| 1231 | Judentochter Clara Louise Alexander. | Clara Louise Moßner. |
| 1232 | Judensohn Jacob Michaelis Glogau. | Jacob Michaelis. |
| 1233 | Unverehel. Friderike Meyer | Friderike Meyer. |
| 1234 | Kaufmann Michael Levin Neugaß. | Michael Levin Neugaß. |
| 1235 | Dienstmagd Jette Nathan. | Jette Nathan. |
| 1236 | Güttchen geb. Samuel Moses Wittwe Nathan. | Güttchen Nathan. |
| 1237 | Dienstm. Minna Nathan. | Minna Nathan. |
| 1238 | Kaufm. Michael Nathan. | Michael Nathan. |
| 1239 | Aufwärterin Jette Nathan | Gella Nathan. |
| 1240 | Kaufm. Samuel Neudorff. | Siegfried Neudorff. |
| 1241 | Kaufmann Meier Neuburger. | Marie Neuburger. |
| 1242 | Therese geborne Salomon Wittwe Naphtali. | Therese Naphtali. |
| 1243 | Judensohn Theodor Naphtali. | Theodor Naphtali. |
| 1244 | Judentochter Henriette Naphtali. | Henriette Naphtali. |
| 1245 | Kaufmann Salomon Jonas Nauen. | Gotthold Nauen. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1246 | Kaufmann Joseph Neuburger. | Joseph Neuburger. |
| 1247 | Unverehel. Henriette Nathan. | Henriette Natorff. |
| 1248 | Unverehel. Susanne Nathan. | Susanne Natorff. |
| 1249 | Kaufmann Nathan David. | David Nathan. |
| 1250 | Handlungsdiener Neumann Salomon Neumann. | Neumann Salomon Neumann. |
| 1251 | Kaufmann Adolf Lazarus Neugaß. | Adolf Neugaß. |
| 1252 | Kaufmann Heymann Ascher Ephraim. | Johann Martin Neymann. |
| 1253 | Buchhalter Moritz Neo. | Moritz Adolf Neo. |
| 1254 | Unverehel. Bette Nathan. | Bette Nathan. |
| 1255 | = = Male Nathan. | Male Nathan. |
| 1256 | Kaufmann Berndt Neuburger. | Berends Neuburger. |
| 1257 | Hofagent Salomon Nathan. | Salomon Nathan. |
| 1258 | Lehrer Meyer Neumann. | Meyer Neumann. |
| 1259 | Handelsmann Hirsch Levin Nathan. | Hirsch Levin Nathan. |
| 1260 | Kaufmann Jacob Moses Nathan. | Jacob Moses Norrmann. |
| 1261 | Kaufmann Jacob Nathan. | Johann Nathan. |
| 1262 | Unverehel. Jette Samuel. | Jette Neugaß. |
| 1263 | = = Frommet Samuel. | Frommet Neugaß. |
| 1264 | Handelsmann David Levin Nathan. | Ludwig Neimann. |
| 1265 | Schneidergesell Ignatz Neumann. | Ignatz Neumann. |
| 1266 | Lieferant Levin Joachim. | Levin Joachim Neumeeben. |
| 1267 | Wittwe Hinde Nathan. | Hinde Nathan. |
| 1268 | Unverehel. Friderike Neuburger. | Friderike Neuburger. |
| 1269 | Student David Nathan. | David Nathan. |
| 1270 | Kaufmann Joseph Moses Joel. | Gustav Moritz Noël. |
| 1271 | Hendel geb. Wulff Wittwe Nathan. | Hendel Natorff. |
| 1272 | Philip } Geschwister Nathan. | Philip } Natorff. |
| 1273 | Julius } Geschwister Nathan. | Julius } Natorff. |
| 1274 | Rosalie } Geschwister Nathan. | Rosalie } Natorff. |
| 1275 | Theodor } Geschwister Nathan. | Theodor } Natorff. |
| 1276 | Unverehel. Henriette Nathan. | Henriette Natorff. |
| 1277 | Comtoir-Gehülfe Wilhelm Nathan. | Wilhelm Natorff. |
| 1278 | Lehrer Heimann Oppenheim. | Heimann Oppen. |
| 1279 | Courtier Isaac Lazarus Oppenheimer. | Isaac Lazarus Oppenheimer. |
| 1280 | Doctor David Oppenheimer. | David Oppenheimer. |
| 1281 | Lehrer Hirsch Oppenheim. | Hirsch Oppen. |
| 1282 | Rentier Simon Wolff Oppenheim. | Simon Wolff Oppenheim. |
| 1283 | Lackirfabrikant Nathan Oppenheim. | Nicolovius Oppenheimer. |
| 1284 | Handlungsdiener Abraham Oppenheim. | Abraham Oppen. |
| 1285 | Handlungsdiener Wolff Oppenheim. | Wolff Oppen. |
| 1286 | Handlungsdiener David Oppenheim. | David Oppen. |
| 1287 | Handelsmann Salomon Esaias. | Salomon Osias. |
| 1288 | Handelsmann Wolff Osias. | Wolff Osias. |
| 1289 | Täubchen geb. Samuel Aron Wittwe Oldenburg. | Täubchen Oldenburg. |
| 1290 | Brigitte geb. Springer Wittwe Odenheimer. | Brigitte Odenheimer. |
| 1291 | Henriette Odenheimer. | Henriette Odenheimer. |
| 1292 | Moritz Odenheimer. | Moritz Odenheimer. |
| 1293 | Schullehrer Abraham Offner. | Abraham Offner. |
| 1294 | Banquier Mendel Oppenheim. | Mendel Oppenheim. |
| 1295 | Kaufmann Salomon Oppenheim. | Salomon Oppenheimer. |
| 1296 | Theaterlieferant Joseph Oppenheim. | Joseph Oppenheim. |
| 1297 | Handlungsdiener Heimann Jacob Prager. | Heimann Jacob Prager. |
| 1298 | Lehrer Jacob Joachim. | Jacob Joachim Präger. |
| 1299 | Handelsmann Jacob Raphael Moses Dessauer. | Jacob Raphael Moses Posemann. |
| 1300 | Lederhändler Moses Pincson. | Moses Pincson. |
| 1301 | Dienstmagd Riecke Levin. | Riecke Pincus. |
| 1302 | = = Jette Pincus. | Jette Pincus. |
| 1303 | Näherin Mariane Pincus. | Mariane Pincus. |
| 1304 | Wechsler Isaac Philipp. | Isaac Philipp. |
| 1305 | Kaufmann Louis Pieck. | Louis Pieck. |
| 1306 | Handlungsdiener Gabriel Herz Philipp. | Herz Philipp. |
| 1307 | Kunsthändler Alexander Philipson. | Alexander Philipson. |
| 1308 | Unverehel. Hanne Pieck. | Hanne Pieck. |
| 1309 | Schulhalter Moses Feisbusch. | Moses Philipsthal. |
| 1310 | Schreiber Lazarus Selig Peine. | Ludwig Selig Peine. |
| 1311 | Kassirer Elias Philipp. | Eduard Philippi. |
| 1312 | Ehemal. Seidenhändler Moses Joseph Polack. | Moses Joseph Polack. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
| --- | --- | --- |
| 1313 | Sophie geb. Enschel Hirsch Wittwe Polack. | Sophie Polack. |
| 1314 | Handlungsdiener Moritz Polack. | Moritz Polack. |
| 1315 | Unverehel. Jette Philip. | Jette Philip. |
| 1316 | Kaufmann Philipp Salomon. | Salomon Philipp. |
| 1317 | Schulmeister Alexander Isaac Peiser. | Alexander Isaac Peiser. |
| 1318 | Handelsmann Pincus Meier. | Meier Pincus. |
| 1319 | Handlungsdiener Salomon Nathan. | Salomon Nathan Rosenhain. |
| 1320 | Mathe geb. Meyer Wittwe Israel Levin Philipp Rieß. | Mathe Rieß. |
| 1321 | Banquier Marcus Levin. | Marcus Theodor Robert Tornow. |
| 1322 | Lea geb. Isaac Jonathan Wittwe Rieß. | Lea Rieß. |
| 1323 | Kaufmann Isaac Jacob Rieß. | Isaac Jacob Rieß. |
| 1324 | Güttchen geb. Helfft Wittwe Rieß. | Güttchen Rieß. |
| 1325 | Student Abraham Meyer Rosenberg. | Abraham Meyer Rosenberg. |
| 1326 | Handelsmann Isaac Moses Rieß. | Isaac Moses Rieß. |
| 1327 | Bartzwicker Levin Gumpert Rosendorn. | Levin Gumpert Rosendorn. |
| 1328 | Ester geb. Coßmann Ephraim Wittwe Rieß. | Ester Rieß. |
| 1329 | Unverehel. Sara Rieß. | Sara Rieß. |
| 1330 | Handelsm. Baer David. | Baer David Rosenberg. |
| 1331 | Todtengräber und Krankenwärter Hirsch Salomon Nathan. | Hirsch Salomon Reinert. |
| 1332 | Rentier Israel Moses Rieß. | Israel Moses Riese. |
| 1333 | Gastwirth Pincus Coppel Rieß. | Pincus Coppel Rieß. |
| 1334 | Handlungsdiener Salomon Runckel. | Salomon Runckel. |
| 1335 | Kaufmann Samuel Joseph Rintel. | Sigismund Joseph Rintel. |
| 1336 | Handlungsdiener Liepmann Joseph Rintel. | Liepmann Joseph Rintel. |
| 1337 | Kaufm. Gutkind Alexander Rosenberg. | Gutkind Alexander Rosenberg. |
| 1338 | Banquier Meyer Riese. | Martin Riese. |
| 1339 | Lotterie-Collecteur Berend Ruben. | Berend Ruben. |
| 1340 | Philippine geb. Zandel Wittwe Ratibor. | Philippine Ratibor. |
| 1341 | Kaufmann Berend Meyer Rieß. | Berend Meyer Rieß. |
| 1342 | Pedell Abraham Meyer Rieß. | Abraham Meyer Rieß. |
| 1343 | Kaufmann Meyer Rubens. | Meyer Rubens. |
| 1344 | Marcus Jacob Rieß. | Marcus Jacob Rieß. |
| 1345 | Unverehl. Rahel Robert — Tornow. | Rahel Robert — Tornow. |
| 1346 | Rentier Hirsch Moses Rieß. | Hirsch Moses Rieß. |
| 1347 | Krankenwärter Isaias Meyer Rieß. | Isaias Meyer Rieß. |
| 1348 | Unverehel. Henriette Rieß. | Henriette Rieß. |
| 1349 | Lederhändler Hirsch Rubens. | Heinrich Rubens. |
| 1350 | Kaufm. Moritz Robert — Tornow. | Moritz Robert — Tornow |
| 1351 | Schreiber David Rintel. | David Rintel. |
| 1352 | Kaufmann Meyer David Rieß. | Meyer David Rieß. |
| 1353 | Vogel geb. Heymann David Wittwe Rintel. | Vogel Rintel. |
| 1354 | Unverehel. Hannchen Rintel. | Hannchen Rintel. |
| 1355 | Doctor medicinae Ludwig Rintel. | Ludwig Rintel. |
| 1356 | Louis Robert — Tornow. | Louis Robert — Tornow. |
| 1357 | Kaufmann Michael Philipp Rieß. | Michael Philipp Rieß. |
| 1358 | Jouwelenhändler David Jacob Rieß. | David Jacob Rieß. |
| 1359 | Wechsler Raphael Samuel. | Samuel Raphael. |
| 1360 | Unverehel. Helena Rieß. | Helena Rieß. |
| 1361 | Handlungsdiener Isaac Rieß. | Justus Riese. |
| 1362 | Jette geb. Liepmann Wittwe Rieß. | Jette Rieß. |
| 1363 | Friderike geb. Detmold Wittwe Romberg. | Friderike Romberg. |
| 1364 | Moritz Romberg. | Moritz Romberg. |
| 1365 | Sara Romberg. | Sara Romberg. |
| 1366 | Schlächtergeselle Jacob Rosenthal. | Jacob Rosenthal. |
| 1367 | Abraham Rieß. | Abraham Rieß. |
| 1368 | Schullehrer Lazarus Marcus Schwerin. | Lazarus Marcus Schwerin. |
| 1369 | Rentier Simon Samuel Aron. | Samuel Aron Simon. |
| 1370 | Kaufm. Raphael Marcus. | Raphael Marc. Schweiter. |
| 1371 | Kaufmann Alexander Samuel. | Alexander Samuel. |
| 1372 | Gale geb. Joel Isaac Wittwe Salomon. | Gale Salomon. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1373 | Kaufmann Jacob David Schottländer. | Joel David Schottländer. |
| 1374 | Rentier Isaac Jacob Salomon. | Isaac Jacob Salomon. |
| 1375 | Handelsmann Hirsch Lebel | Hirsch Lebel Schlesing. |
| 1376 | Maler Friedrich Solon. | Friedrich Solon. |
| 1377 | Lehrer Scholum Salomon. | Scholum Salomon. |
| 1378 | Handlungsdiener Salomon Meyring. | Martin Samson. |
| 1379 | Dienstmagd Mariane Simon. | Mariane Simon. |
| 1380 | Bediente Meyer Wolff Samach. | Moritz Wolff Sally. |
| 1381 | Dienstmagd Peschen Salomon. | Peschen Salomon. |
| 1382 | Kaufmann Baruch Simon Zelle. | Baruch Simon. |
| 1383 | Kaufmann Aron Joachim Simon. | Aron Joachim Simon. |
| 1384 | Handlungsdiener Jonas Selig. | Jonas Selig. |
| 1385 | Kaufmann Abraham Isaac Salomon. | Isaac Abraham Salomon. |
| 1386 | Handlungsdiener Israel Abraham Speier. | Israel Abraham Speier. |
| 1387 | Rechenlehrer Nehemias Samuel Speier. | Nehemias Samuel Speier. |
| 1388 | Gütel geb. Levy Wittwe Salomon. | Gütel Salomon. |
| 1389 | Dienstm. Sina Salomon. | Sina Salomon. |
| 1390 | Dienstmagd Lea Salomon. | Lea Salomon. |
| 1391 | " " Mine Salomon. | Mine Salomon. |
| 1392 | Lederhändler Meyer Marcus. | Meyer Marcus Schwbder. |
| 1393 | Handlungsdiener Joel Schwarz. | Joel Schwarz. |
| 1394 | Dienstmagd Hanne Salomon. | Hanne Salomon. |
| 1395 | Handlungsdiener Aron Isaac. | Aron Isaac Stargardt. |
| 1396 | Handlungsdiener Salomon Simon. | Salomon Simon. |
| 1397 | Lotterie-Einnehmer Levin Sachs. | Levin Sachs. |
| 1398 | Bau-Eleve Simon Königsberg. | Sigismund Salomon. |
| 1399 | Dienstmagd Minna Salomon. | Minna Salomon. |
| 1400 | Handlungsdiener Salomon Isaac. | Isaac Salomon. |
| 1401 | Scheinchen geb. Levin Moses Wittwe Simon. | Scheinchen Simon. |
| 1402 | Studiosus Hirsch Salomon. | Hirsch Salomon. |
| 1403 | Handelsmann Hirsch Samuel, genannt Speier. | Hirsch Speier. |
| 1404 | Courtier Bernhard Seligmann. | Bernhard Seligmann. |
| 1405 | Wappenschneider Abraham Straßburg. | Abraham Straßburg. |
| 1406 | Klöpper Heimann Jacob. | Heimann Jacob Schrage. |
| 1407 | Kaufmann Itzig Springer. | Isidor Springer. |
| 1408 | " " Ludwig Levin Steinthal. | Ludwig Levin Steinthal. |
| 1409 | Wechsler Gumpert Simonson. | Gumpert Simonson. |
| 1410 | Lotterie-Collecteur Hirsch Sußmann. | Hirsch Sußmann. |
| 1411 | Handelsmann Samuel Joseph Salomon. | Samuel Joseph Salomon. |
| 1412 | Handlungsdiener Heymann Selchow. | Heimann Selchow. |
| 1413 | Bücherhändler Baruch Simonsohn. | Baruch Simonsohn. |
| 1414 | Dienstmagd Hanne Simon. | Hanne Simon. |
| 1415 | Unverehel. Röschen Schlesinger. | Röschen Schlesinger. |
| 1416 | Handelsm. Jacob Abraham Schlesinger. | Jacob Abraham Schlesinger. |
| 1417 | Dienstmagd Veilchen Samuel. | Veilchen Samuel. |
| 1418 | Handlungsdiener Salomon, Danziger. | Jacob Salier. |
| 1419 | Channa geb. Samuel Wittwe Salomon. | Channa Salomon. |
| 1420 | Hochzeitaufwärter Levy Samuel. | Levin Salomon. |
| 1421 | Unverehel. Henriette Springer. | Henriette Springer. |
| 1422 | Schreiblehrer Jacob Salomon. | Jacob Salomon. |
| 1423 | Dienstmagd Hanne Simon. | Hanne Simon. |
| 1424 | Handelsmann Aron Isaac. | Aron Schlepsinge. |
| 1425 | " " Abraham Salomon. | Abraham Salomon. |
| 1426 | Unverehel. Sara Salomon. | Sara Salomon. |
| 1427 | Unverehel. Recha Salomon. | Recha Salomon. |
| 1428 | Unverehel. Edel Salomon. | Edel Salomon. |
| 1429 | Kaufmann Meyer Jacob Schlesinger. | Meyer Jacob Schletter. |
| 1430 | Unverehel. Louise Steinhardt. | Louise Steinhardt. |
| 1431 | Handelsmann Abraham Israel Schlesinger. | Abraham Israel Schlesinger. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1432 | Simon Levin. | Levin Simonsohn. |
| 1433 | Dienstmagd Bräune Salomon. | Bräune Salomon. |
| 1434 | Wechsler Selig Salomon. | Selig Salomon. |
| 1435 | Wolff Schlesinger. | Wolff Schlesinger. |
| 1436 | Gelehrte Mencke Wolff Schweitzer. | Mencke Wolff Schweitzer. |
| 1437 | Handlungsdiener Wolff Levin Spiro. | Wolff Levin Spiro. |
| 1438 | David Joseph Schlesinger. | David Joseph Schlesinger. |
| 1439 | Schreiber Benjamin Speyer. | Benjamin Speyer. |
| 1440 | Bediente Itzig Wolff Samach. | Itzig Wolff Samach. |
| 1441 | Lotterie Collecteur Hirsch Salomon. | Hirsch Salomon. |
| 1442 | Kaufmann Ruben Salomon. | Ruben Salomon. |
| 1443 | Studiosus Ossias Salomon | Ossias Salomon. |
| 1444 | Handelsm. Aron Samuel. | Aron Samuel. |
| 1445 | Lotterie-Collecteur Levin Salomon. | Levin Salomon. |
| 1446 | Handelsm. Joseph Hirsch Salomon. | Joseph Hirsch Salomon. |
| 1447 | Wechsler Samuel Beer Simonsohn. | Samuel Beer Simonsohn. |
| 1448 | Unverehel. Blume Salomon. | Blume Salomon. |
| 1449 | Ehemal. Kaufmann Itzig Levin Schlesinger. | Itzig Levin Schabow. |
| 1450 | Unverehel. Eva Salomon. | Eva Salomon. |
| 1451 | Handelsmann Scholum Joseph Salomon. | Scholum Joseph Salomon. |
| 1452 | Handelsmann Ely Samuel Strauß. | Ely Samuel Strauß. |
| 1453 | Sara geb. Bendix separirte Salomon. | Sara Saalberg. |
| 1454 | Henriette geb. Salomon. | Henriette Saalberg. |
| 1455 | Buchhalter Salomon Selchow. | Siegfried Selchow. |
| 1456 | Buchhalter Salomon Meyer Cohn. | Salomon Meyer Schlottheim. |
| 1457 | Handlungsdiener Samuel Simon. | Samuel Simon. |
| 1458 | Kaufmann Louis Saaling. | Ferdinand Louis Saaling. |
| 1459 | Tagelöhner Meyer Selig. | Meyer Selig. |
| 1460 | Buchhalter Itzig Salomon | Itzig Salomon. |
| 1461 | Kantor Wolff Marcus Samach. | Wolff Marcus Samach. |
| 1462 | Pfandleiher Joel Salomon. | Joel Salheim. |
| 1463 | Methbrauer Joseph Simon. | Joseph Simon. |
| 1464 | Courier Moses Samson. | Moses Samson. |
| 1465 | Handlungsdiener Ezechiel Seligmann. | Ezechiel Seligmann. |
| 1466 | Bartzwicker Wolff Schnitzer. | Wolff Schnitzer. |
| 1467 | Buchhalter Samson Joseph Schlesinger. | Samson Joseph Schlesing |
| 1468 | Lehrer Abraham Samuel. | Abraham Samuel. |
| 1469 | Handlungsdiener Jacob Salomon. | Johann Salier. |
| 1470 | Sara geb. Simon Wittwe Salomon. | Sara Salomon. |
| 1471 | Tochter der Wittwe Sara Salomon Namens Male. | Male Salomon. |
| 1472 | Unverehel. Jette Schlesing | Jette Schlesing. |
| 1473 | „ „ Lea Schlesing. | Lea Schlesing. |
| 1474 | Kaufmann Liebermann Marcus Schlesinger. | Liebermann Marcus Schlesinger. |
| 1475 | Pfandleiher Samuel Salomon. | Samuel Salomon. |
| 1476 | Unverehel. Jeanette Salomon. | Jeanette Salomon. |
| 1477 | Buchdrucker Schabzi David. | David Schabzi. |
| 1478 | Handelsmann Zacharias Simon. | Zacharias Simon. |
| 1479 | Unverehel. Slowe Salomon. | Slowe Salomon. |
| 1480 | Musikus Nathan Sußmann. | Nathan Sußmann. |
| 1481 | Unverehel. Bella Simon. | Bella Simon. |
| 1482 | „ „ Reichel Samson | Reichel Samson. |
| 1483 | „ „ Male Samuel. | Male Samuel. |
| 1484 | Handlungsdiener Moses Seligmann. | Moses Seligmann. |
| 1485 | Handlungsdiener Jonas Simon. | Jonas Simon. |
| 1486 | Handlungsdiener Moses Hirsch. | Moses Straßburg. |
| 1487 | Handlungsdiener Moses Simon Loebel. | Moritz Samoye. |
| 1488 | Parasolfabrikant Henoch Joseph Schlesinger. | Henoch Joseph Schlesinger. |
| 1489 | Unverehel. Fradchen Simon. | Fradchen Simon. |
| 1490 | Simon Jacob Speyer. | Simon Jacob Speyer. |
| 1491 | Commissionair Aron Simon. | Simon Schröder. |
| 1492 | Handlungsdiener Isaac Simon Samuel. | Isaac Samuel Seemann. |
| 1493 | Moses Samuel. | Moses Samuel. |
| 1494 | Schullehrer Manuel Straßburg. | Manuel Straßburg. |
| 1495 | Lehrer Itzig Simon. | Itzig Simon. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1496 | Kaufmann Moses Herz Schlesinger. | Moses Herz Schlesinger. |
| 1497 | Unverehel. Ester Salomon | Ester Salomon. |
| 1498 | = = Lore Salomon. | Lore Salomon. |
| 1499 | Handlungsdiener Pincus Selig. | Pincus Seliger. |
| 1500 | Hofagent Abraham Simonson. | Abraham Simonson. |
| 1501 | Handlungsd. Seligmann Joseph Seltman. | Seligmann Joseph Seltmann. |
| 1502 | Branntweinbrenner Salomon Selig. | Salomon Schadow. |
| 1503 | Jouwelenhändler August Simon Saaling. | August Simon Saaling. |
| 1504 | Gärtner Jütel Sachs. | Jütel Sachs. |
| 1505 | Unverehel. Pauline Selig. | Pauline Selig. |
| 1506 | = = Caroline Salomon. | Caroline Salomon. |
| 1507 | Pfandleiher Israel Joel Sachs. | Israel Joel Sachs. |
| 1508 | Gärtner Hirsch Sachs. | Hirsch Sachs. |
| 1509 | Unverehel. Rieke Samuel. | Rieke Samuel. |
| 1510 | Hanne geb. Jacob Marcus Wittwe Sandel. | Hanne Sandel. |
| 1511 | Handelsmann Magnus Jacob Samst. | Magnus Jacob Samst. |
| 1512 | Judensohn Joel Salomon Spiro. | Joel Salomon Spiro. |
| 1513 | Informator Joseph Schlesinger. | Joseph Schlesinger. |
| 1514 | Dienstmagd Dorothea Samuel. | Dorothea Salbach. |
| 1415 | Kommissionair Abraham Cohn Schlesinger. | Abraham Cohn Schlegel. |
| 1516 | Courtier Jacob Simon. | Jacob Simon. |
| 1517 | Gütel geb. Jeremias Hirsch Wittwe Salomon | Gütel Salomon. |
| 1518 | Handelsmann Aron Samuel Simund. | Aron Samuel Simund. |
| 1519 | Unverehel. Hanne Salomon. | Hanne Salomon. |
| 1520 | Handlungsdiener Heymann Isaac. | Heymann Isaac Schlottmann. |
| 1521 | Handelsmann Samuel Joseph Schlesinger. | Samuel Joseph Schlesinger. |
| 1522 | Unverehl. Cheiche Samuel | Cheiche Samuel. |
| 1523 | Musikus Joachim Heymann Scheuer. | Joachim Heymann Scheuermann. |
| 1524 | Pferdehändler Selig Israel. | Selig Israel Selb. |
| 1525 | Unverehel. Hanne Simon. | Hanne Simon. |
| 1526 | Genendel geb. Moses Assor Marx Wittwe Salomon. | Gehendel Salomon. |
| 1527 | Kommissionair Jeremias Samuel Ezechiel. | Jeremias Ezechiel Samuelsohn. |
| 1528 | Kaufmann Moses Jacob Schlesinger. | Martin Johann Schlesinger. |
| 1529 | Handelsmann David Samuel Strauß. | David Samuel Strauß. |
| 1530 | Judentochter Röschen Simon. | Röschen Simon. |
| 1531 | Particulier Joel Jacob Sachs. | Joel Jacob Sachs. |
| 1532 | Peschen geb. Jonas Wittwe Salomon. | Peschen Salomon. |
| 1533 | Unverehel. Susanne Salomon. | Susanne Salomon. |
| 1534 | = = Hanne Salomon. | Hanne Salomon. |
| 1535 | Kaufmann Nathan Salomon. | Nathan Salomon. |
| 1536 | Rose geb. Marcus Schlesinger, separirte Schlesinger. | Rose Schlesinger. |
| 1537 | Jette geb. Goßmann Wittwe Michel. | Jette Goßmann. |
| 1538 | Handlungsdiener Meyer Salomon. | Meyer Saling. |
| 1539 | Unverehel. Julie Saling. | Julie Saling. |
| 1540 | = = Mariane Saling. | Mariane Saling. |
| 1541 | Dienstmagd Sara Saul. | Sara Saul. |
| 1542 | Candidat der Philosophie Levi Salomon. | Levi Salomon. |
| 1543 | Schneidergeselle Samuel Simon. | Samuel Simon. |
| 1544 | Pharmacie-Beflissene Salomon Abraham Sachs. | Salomon Abraham Sachs |
| 1545 | Kaufmann Pincus Samelson. | Pincus Samelson. |
| 1546 | Pessel geb. Herz Abraham erst verwittwete Simon separirte Julius. | Pessel Simon. |
| 1547 | Handlungsdiener Jonas Simon. | Jonas Simon. |
| 1548 | Unverehel. Hanne Simon. | Hanne Simon. |
| 1549 | Jette geb. Marcus Wittwe Salomon. | Jette Salomon. |
| 1550 | Unverehel. Jette Salomon | Henriette Salomon. |
| 1551 | Kaufm. Josel Salomon. | Josel Salomon. |
| 1552 | Unverehel. Philippine Salomon. | Philippine Salomon. |
| 1553 | Unverehel. Betty Salomon. | Betty Salomon. |
| 1554 | Unverehel. Caroline Samuel. | Caroline Samuel. |
| 1555 | Buch- und Musikalienhändler Abraham Moses Schlesinger. | Adolph Moses Schlesinger. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1556 | Handelsmann Benjamin Toceleß. | Benjamin Toceleß. |
| 1557 | Handelsmann Jacob Berend Tobias. | Jacob Berend Tobias. |
| 1558 | Unverehel. Schönchen Tobias. | Schönchen Tobias. |
| 1559 | Handlungsdiener Ludwig Unger. | Ludwig Unger. |
| 1560 | Unverehel. Rosa Marcus. | Rosa Valentin. |
| 1561 | = = Vogel Marcus. | Fanny Valentin. |
| 1562 | = = Rosa Valentin. | Rosa Valentin. |
| 1563 | Zipora geb. Levi Wittwe Valentin. | Zipora Valentin. |
| 1564 | Student Aron Simon Valentin. | Aron Simon Valentin. |
| 1565 | Buchhalter Joseph Veit. | Joseph Veit. |
| 1566 | Kaufmann David Veit. | David Veit. |
| 1567 | = = Philipp Veit. | Philipp Veit. |
| 1568 | Banquier Salomon Veit. | Salomon Veit. |
| 1569 | = = Simon Veit. | Simon Veit. |
| 1570 | Handelsmann Lazarus Daniel Veit. | Lazarus Daniel Veit. |
| 1571 | Röschen geb. Abraham Wittwe Valentin. | Röschen Valentin. |
| 1572 | Judensohn Martin Valentin. | Martin Valentin. |
| 1573 | Perle geb. Wolff Wittwe Veibel. | Perle Veibel. |
| 1574 | Jacob Meyer Wulff. | Jacob Meyer Wulff. |
| 1575 | Schulhalter Samuel Hirsch. | Samuel Hirsch Waresch. |
| 1576 | Handlungsdiener Gerson Wolff. | Gustav Wolff. |
| 1577 | Handlungsdiener Bär Michael Wagner. | Bär Michael Wagner. |
| 1578 | Pesse geb. Bleichrode Wittwe Wolff. | Pesse Wolff. |
| 1579 | Krankenwärter Abraham Levin Wolff. | Abraham Levin Wolff. |
| 1580 | Banquier Michael Wolff. | Michael Wolff. |
| 1581 | Kaufmann David Moses Wallach. | Dietrich Moritz Wallach. |
| 1582 | Rentier Jacob Isaac Wulff. | Jacob Isaac Wulff. |
| 1583 | Bartzwicker Jacob Levin Wolff. | Jacob Levin Wolff. |
| 1584 | Buchhalter Alexand. Hirsch | Alexander Walber. |
| 1585 | Dienstmagd Friderike Wolff. | Friderike Wolff. |
| 1586 | Handlungsdiener Bär Wolff. | Bär Wolff. |
| 1587 | Schreiber Heimann Abraham Wiesner. | Heimann Abraham Wiesner. |
| 1588 | Handlungsdiener Samuel Wolff. | Samuel Wolff. |
| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1814. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
| 1589 | Handlungsdiener Salomon Isaac Würzburg. | Salomon Isaac Würzburg. |
| 1590 | Wechsler Wolff Benjamin Joseph. | Benjamin Wolff. |
| 1591 | Doctor medicinae Joseph Wolff. | Joseph Wolff. |
| 1592 | Kaufmann Israel Meyer Wulff. | Israel Meyer Wulff. |
| 1593 | Stallmeister Joseph Wolff | Joseph Wulff. |
| 1594 | Handlungsdiener Leo Wolberg. | Leo Wolberg. |
| 1595 | Dienstmagd Therese Wolff | Therese Wolff. |
| 1596 | = = Lea Wolff. | Lea Wolff |
| 1597 | = = Hanna Wolff. | Hanne Wolff. |
| 1598 | Buchhalter Salomon Wolff. | Sigismund Wolff. |
| 1599 | Kaufmann Samuel Wolff. | Samuel Wulfsheim. |
| 1600 | Unverehelichte Jeannette Wolff. | Jeannette Wolff. |
| 1601 | Unverehel. Hitzel Wallach. | Hitzel Wallach. |
| 1602 | Ester geborne Bamberger Wittwe Wulff. | Ester Wulff. |
| 1603 | Kaufmann Hirsch Isaac Wolff. | Heinrich Wolff. |
| 1604 | Dienstmagd Jette Wolff. | Jette Wolff. |
| 1605 | Lehrer Isaac Simon Warschauer. | Isaac Simon Warschauer. |
| 1606 | Handlungsdiener Salomon Jacob Wulff. | Salomon Jacob Wulff. |
| 1607 | Handelsmann Isaac Wulff Israel. | Isaac Wulff. |
| 1608 | Handlungsdiener Heymann Wulff. | Heimann Wulffert. |
| 1609 | Unverehel. Jette Wolff. | Jette Wolff. |
| 1610 | Kaufmann Isaac Wulff Hirsch. | Isaac Wulff. |
| 1611 | Dienstmagd Rebecca Wolff. | Rebecca Wolff. |
| 1612 | Handlungsdiener Salomon Wolff. | Salomon Wolff. |
| 1613 | Unverehel. Emilie Wolff. | Emilie Wolff. |
| 1614 | = = Riecke Wolff. | Riecke Wolff. |
| 1615 | Garnhändler Levin Gerson Wolff. | Levin Gerson Wolff. |
| 1616 | Handelsmann Joel Moses Wallach. | Joel Moses Wallach. |
| 1617 | Vice-Ober-Land-Rabbiner Meyer Simon Weyl. | Meyer Simon Weyl. |
| 1618 | Kaufm. Heimann Wallach. | Heinrich Moritz Wallach. |
| 1619 | = = Lazarus Wulff. | Lazarus Wu'ff. |
| 1620 | Pferdehändler Jacob Wolff. | Jacob Wolff. |
| 1621 | Handlungsdiener Joseph Moses. | Joseph Moses Wolle. |
| 1622 | Musikus Julius Wolff. | Julius Wolff. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1623 | Buchhalter Jonas Moses Wolff. | Jonas Moses Wolff. |
| 1624 | Dienstmagd Minna Wolff. | Minna Wolff. |
| 1625 | Schöne geborne Moses David Wallach Wittwe Wallach | Schöne Wallach. |
| 1626 | Unverehel. Betty Wallach. | Betty Wallach. |
| 1627 | Banquier Jacob Cosmann Weyl. | Jacob Cosmann Weyl. |
| 1628 | Rösel geborne Wesel separirte Goldstein. | Rösel Wesel. |
| 1629 | Handelsmann David Simon. | David Simon Würzburg. |
| 1630 | Hindel geborne Spanier Wittwe Wallach. | Hindel Wallach. |
| 1631 | Handelsmann Moses Samuel Weyl. | Moses Samuel Weyl. |
| 1632 | Handelsm. David Wulff. | David Wulff. |
| 1633 | Parasolmacher Casper Wiener. | Caspar Wiener. |
| 1634 | Schewe geborne Mendel Wolff Wittwe Wolff Gerson. | Schewe Wolff. |
| 1635 | Händel geborne Borchardt Wittwe Wulff. | Händel Wulff. |
| 1636 | Kaufmann Daniel Israel Wulff. | Daniel Israel Wulff. |
| 1637 | Handlungsdiener Nathan Wolff. | Nathan Wolff. |
| 1638 | Dienstmagd Jette Wolff. | Jette Wolff. |
| 1639 | Folienmacher Ephraim Abrahim Levy. | Ephraim Abraham Widelshofen. |
| 1640 | Mariane geb. Moses Levi Wittwe Wulff. | Mariane Wulff. |
| 1641 | Wechsler Wolff Joel. | Joel Wulff. |
| 1642 | Handlungsdiene Samuel Levin Wolff. | Samuel Levin Wolff. |
| 1643 | Dienstmagd Riecke Wolff. | Riecke Wolff. |
| 1644 | Buchhalter Heinrich Wertheim. | Heinrich Wertheim. |
| 1645 | Buchhalter Saul Wedel | Saul Wedel. |
| 1646 | Kaufmann Marcus Joseph Wolff. | Marcus Wolff. |
| 1647 | Kantor Kallmann Samuel Weyl. | Kallmann Samuel Weyl |
| 1648 | Lehrer Isaac Wolff. | Jonas Wolff. |
| 1649 | Riecke geborne Selema Wittwe Wiesenthal. | Riecke Wiesenthal. |
| 1650 | Handlungsdiener Itzig Wolff Meyer. | Itzig Wolfsheim. |
| 1651 | Zipora geb Hirsch Bendix Wittwe Wolff. | Zipora Wolff. |
| 1652 | Recha Wolff. | Recha Wolff. |
| 1653 | Henriette Wolff. | Henriette Wolff. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1654 | Ehemaliger Handelsmann Daniel Wolff. | Daniel Wolff. |
| 1655 | Handelsmann Tobias Weißberg. | Tobias Weißberg. |
| 1656 | Kaufmann Bär Warschauer. | Bernard Warburg. |
| 1657 | Unverehel. Rose Wulff. | Rose Wulff. |
| 1658 | " " Jette Warburg. | Jette Warburg. |
| 1659 | Handlungsdiener Wolff Michael Wagner. | Wolff Michael Wagner. |
| 1660 | Adolph } Geschwister Behm. | Adolph } Wasserstein. |
| 1661 | Eduard } Geschwister Behm. | Eduard } Wasserstein. |
| 1662 | Guste } Geschwister Behm. | Guste } Wasserstein. |
| 1663 | Handlungsdiener Abraham Leiser. | Abraham Leiser Wolfram. |
| 1664 | Kaufmann Selimann Salemon. | Söhlmann Wilhelm Wolters. |
| 1665 | Lederhändler Jeremias Ezechiel. | Jeremias Benedict Zechlin. |
| 1666 | Dienstmagd Sara Zander. | Sara Zander. |
| 1667 | Handlungsdiener Salomon Levin Zacharias. | Salomon Levin Zachart. |
| 1668 | Kaufmann Itzig Alexander. | Itzig Zamter. |
| 1669 | Handlungsdiener Ezechiel Bendix | Carl Zechlin. |
| 1670 | Handelsmann Heimann Jonas. | Heimann Jonas Züllichauer. |
| 1671 | Handlungsdiener Levin Lazarus. | Carl Wilhelm Zittwitz. |
| 1672 | Mechanikus Isaac Israel Zacharias. | Isaac Israel Zacharias. |
| 1673 | Handlungsdiener Jacob Lazarus. | Johann Ludwig Zittwitz. |
| 1674 | Kaufmann David Simon Zelle. | David Simon Zelle. |
| 1675 | Dienstmagd Rose Zandels. | Rose Zandels. |
| 1676 | Handlungsdiener Daniel Seligmann Zellner. | Daniel Seligmann Zellner. |
| | **Bernau.** | |
| 1677 | Samuel Salomon. | Samuel Salomon Fließ. |
| 1678 | Wittwe Moses Salomon. | Feile Steinthal (jetzt verehel. Wiesenthal.) |
| 1679 | Wolff Salomon. | Wolff Steinthal. |
| 1680 | Zierah Salomon. | Zierah Steinthal. |
| 1681 | Wolff Baruch. | Wolff Baruch Bernau. |
| 1682 | Mündel Baruch. | Mündel Baruch Bernau. |
| 1683 | Güttel Baruch. | Güttel Baruch Bernau. |
| 1684 | Salomon Levin. | Salomon Levindahl. |
| 1685 | David Israel. | David Israel Heidemann. |
| 1686 | Aron Jacob. | Aron Arnheim. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Bietzenbroh in der Ukermark.** | |
| 1687 | Benjamin Salomon. | Benjamin Ehrenbaum. |
| | **Blankenfelde im Teltowschen Kreise.** | |
| 1688 | Auser Jacob. | Auser Jacoby. |
| | **Brandenburg.** | |
| 1689 | Ezechiel Behrend. | Behrend, Ezechiel. |
| 1690 | Simon Joseph. | Joseph Simson. |
| 1691 | Wittwe Pintus Ezechiel geb. Güte Hirsch. | Güte Hirsch Pintus. |
| 1692 | Joel Michael. | Michael Abrah. Joleuberg. |
| 1693 | Sussmann Isaac. | Isaac Sussmann. |
| 1694 | Wittwe Lazarus Isaac geb. Güttel Hirsch. | Güttel Hirsch Lazarus. |
| 1695 | Abraham Lazarus. | Abrah. Lazarus Bertram. |
| 1696 | Itzig Hirsch Lazarus. | Itzig Hirsch Lazarus. |
| 1697 | Levin Isaac. | Levin Isaac. |
| 1698 | Wittwe Philip Joseph geb. Breine Natan. | Breine Natan Philip. |
| 1699 | Samuel Levin. | Samuel Levy. |
| 1700 | Simon Natan. | Simon Natan Samuelson. |
| 1701 | Gabriel Moses. | Gabriel Moses. |
| 1702 | Levin Simon. | Levin Simon. |
| 1703 | Wittwe Joseph Levin geb. Rachel Michael. | Rachel Levin. |
| 1704 | Meyer Joseph Salomon. | Joseph Meyer. |
| 1705 | Jacob Heinemann. | Jacob Heinemann. |
| 1706 | Moses Samuel Fränckel. | Moses Samuel Fränckel. |
| 1707 | Michael Natan. | Michael Samuelson. |
| 1708 | Abraham Isaac. | Abraham Isaac Brandy. |
| 1709 | Itzig Wolff. | Itzig Wolff. |
| 1710 | Moses Meyer. | Moses Meyering. |
| 1711 | Unverehel. Caroline Levin. | Caroline Jacob. |
| 1712 | = = Friederike Basch. | Friederike Basch. |
| 1713 | Moses Pintus. | Moses Pintus. |
| 1714 | Unverehel. Merle Pintus. | Merle Pintus. |
| 1715 | Hirsch Pintus. | Hirsch Pintus. |
| 1716 | Michael Joel. | Michael Joleuberg. |
| 1717 | Simon Joel. | Simon Joleuberg. |
| 1718 | Saloman Seelig. | Salomon Sello. |
| 1719 | Jerson Heinemann. | Jerson Heinemann. |
| 1720 | Fanni geb. Behrend Ezechiel Wittwe Moses. | Fanni Wittwe Moses. |
| 1721 | Leib Moses. | Leib Moses. |
| 1722 | Unverehel. Jette Michael. | Jette Michael. |
| 1723 | Unverehel. Frachen Nathan. | Frachen Samuelsohn. |
| 1724 | Ascher Ezechiel. | Ascher Ezechiel. |
| 1725 | Unverehel. Louise Jacob. | Louise Jacob. |
| 1726 | = = Taube Meyer. | Taube Meyer. |
| | **Burg.** | |
| 1727 | Marcus Mendel. | Marcus Mendel Leibsdorff. |
| | **Charlottenburg.** | |
| 1728 | Heimann Fleß. | Heinrich Bellcourt. |
| | **Cremmen.** | |
| 1729 | Bisheriger Schutzjude Samuel Behrendt. | Samuel Behrendt. |
| 1730 | Simon Nathan. | Simon Brandus. |
| 1731 | Meyer Jacob. | Jacob Meyer. |
| 1732 | Nathan Simon. | Nathan Simon Brandus. |
| 1733 | Joel Israel Behrendt. | Joel Israel Behrendt. |
| 1734 | Handlungsdiener Samuel Behrendt. | Samuel Behrendt. |
| 1735 | Elias Behrendt. | Elias Behrendt. |
| 1736 | Tobias Baschen. | Tobias Friedemann. |
| 1737 | David Seelig. | David Seelig. |
| | **Fehrbellin.** | |
| 1738 | Ruben Liebmann. | Ruben Liebmann. |
| | **Frankfurt a. d. O.** | |
| 1739 | Jacob Itzig. | Jacob Braun. |
| 1740 | Wolff, Abraham Oppenheimer. | Wolff Abraham Oppenheimer. |
| 1741 | Hanne Wittwe Moses Jacob geb. Herz Reiß. | Wittwe Hanne Reiß. |
| 1742 | Bine Wittwe Isaac Levy May geb. Aron Joel. | Bine Wittwe May. |
| 1743 | Joel Aron. | Joel Wiener. |
| 1744 | Henoch Samuel Fränckel. | Henoch Samuel Fränckel. |
| 1745 | Jacob Salomon Marcus. | Jacob Salomon Proßnitz. |
| 1746 | Pincus Joseph Levy. | Pincus Joseph Levy. |
| 1747 | Josel Moses Aron. | Moses Kaiser. |
| 1748 | Abraham Pincus Schlesinger. | Abraham Pincus Schlesinger. |
| 1749 | Vögelchen Wittwe Löser geb. Salomon Nathan Conitz. | Wittwe Löser Conitz. |
| 1750 | Jeannette Wittwe Elias Schey Horwitz geborne Noah Salomon. | Wittwe Elias Horwitz. |
| 1751 | Levin Abraham Dresdner. | Levin Abraham Dresdner. |
| 1752 | Levin Mendelsohn. | Levin Mendelsohn. |
| 1753 | Beer Wolff. | Beer Perlhefter. |
| 1754 | Bela Wolff. | Bela Wolff. |
| 1755 | Nißel Wittwe Aron Moses Levy geb. Fränckel. | Nißel Gräditz. |
| 1756 | Abraham Israel. | Abraham Israel Prager. |
| 1757 | Elias Liepmann Salomon. | Eduard Leopold Salzmann |
| 1758 | Jessel Itzig. | Jessel Itzig. |
| 1759 | Seelig Liepmann Salomon. | Sigismund Leopold Salzmann. |
| 1760 | Heymann Israel Aron. | Aron Heydemann. |
| 1761 | Abraham Hirsch Mendel. | Mendel Franck. |
| 1762 | Hitze Wittwe Joel Schmers geb. Aron. | Wittwe Joel Schmers. |
| 1763 | Levin Joseph Feibisch. | Levin Joseph Philip. |
| 1764 | Meyer Berendt Eibeschütz. | Meyer Berendt Eibeschütz. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1765 | Schönchen Wittwe Abraham Moses Fränckel geb. Pincus. | Wittwe Abraham Moses Fränckel. |
| 1766 | Moses Abraham Fränckel. | Moses Abraham Fränckel. |
| 1767 | Bela Wittwe David Löbel geb. Reiß. | Wittwe Löbel. |
| 1768 | Abraham Reiß. | Abraham Reiß. |
| 1769 | Unverehel. Zore Meyer. | Zore Meyer. |
| 1770 | Unverehelichte Vögelchen Meyer. | Vögelchen Meyer. |
| 1771 | Liepmann Friedländer. | Liepmann Friedländer. |
| 1772 | Abraham Aronsohn. | Abraham Aronsohn. |
| 1773 | Salomon Kaufmann. | Salomon Kaufmann. |
| 1774 | Tobias Marcus. | Tobias Marcus. |
| 1775 | Mariane Elias. | Mariane Elias. |
| 1776 | Simon Meyer Levy. | Simon Meyer Levy. |
| 1777 | Samuel Bär. | Samuel Bär. |
| 1778 | Falck Bendix. | Falck Bendix. |
| 1779 | Collmann Joachim Hirsch. | Callmann Joachim Hirsch. |
| 1780 | Itzig Fürst. | Itzig Fürst. |
| 1781 | Rachel Wittwe Philip Levin Prager. | Rachel Wittwe Prager. |
| 1782 | Samuel Marcus Collmañ Baswitz. | Samuel Callmann Baswitz. |
| 1783 | Isaac David Schnattacher. | Isaac David Schnattacher. |
| 1784 | Bine Wittwe David Nathan geb. Löser David. | Wittwe Bine Nathan. |
| 1785 | Nathan David Nathan. | Nathan David Nathan. |
| 1786 | Abraham Nathan. | Moritz Nathorpf. |
| 1787 | Aberle Itzig. | Aberle Itzig. |
| 1788 | Jacob Callmann. | Jacob Callmann. |
| 1789 | Jacob Moses. | Jacob Moses Cohn. |
| 1790 | Levin Benjamin. | Levin Benjamin Cohn. |
| 1791 | Salomon Elias Caspari. | Salomon Elias Caspari. |
| 1792 | Marcus Isaac Caspari. | Marcus Isaac Caspari. |
| 1793 | David Elias Buckow. | David Elias Buckow. |
| 1794 | Moses Marcus Schlesinger. | Moses Marcus Schlesinger. |
| 1795 | David Wolff Würzburger. | David Wolff. |
| 1796 | Benjamin Jacob. | Benjamin Jacoby. |
| 1797 | Ester Wittwe Wolff Oppenheimer geb. Hirsch. | Ester Wittwe Wolff Oppenheimer. |
| 1798 | Rahel Wittwe Elias Meyer geb. Mendel. | Rahel Wittwe Elias Meyer |
| 1799 | Herz Marcus Schlesinger. | Herz Marcus Schlesinger. |
| 1800 | Blümchen Wittwe Jacob geb. Gumpert. | Blümchen Wittwe Jacob. |
| 1801 | Levin Meyer Baschwitz. | Levin Meyer Baschwitz. |
| 1802 | Jacob Marcus. | Jacob Marckthal. |
| 1803 | Michael Marcus. | Michael Marcus. |
| 1804 | Gerson Israel Springer. | Gerson Israel Springer. |
| 1805 | Levin Pollack. | Levin Pollack. |
| 1806 | Levin Aberle. | Levin Aberle. |
| 1807 | Hirsch Simon. | Hirsch Simon. |
| 1808 | Joseph Aron Saul. | Joseph Aron Saul. |
| 1809 | Löser David. | Löser David Keynes. |
| 1810 | Heymann Levy. | Heymann Leben Heymann. |
| 1811 | Hanne Wittwe Hirsch Löser Katz geb. Hönoch. | Hanne Löser. |
| 1812 | Henoch Löser. | Henoch Löser. |
| 1813 | Jacob Löser. | Jacob Löser. |
| 1814 | Abraham Hirsch Löser. | Abraham Hirsch Löser. |
| 1815 | Meyer David Schnaattacher. | Meyer David Schnattacher. |
| 1816 | Levin Isaac Jacob. | Levin Isaac Jacob. |
| 1817 | Mendel Jacob. | Mendel Jacob. |
| 1818 | Judith Wittwe Wolff Elias geb. Meyer. | Judith Wittwe Wolff. |
| 1819 | Vögelchen Wittwe Hirsch Philip geb. David. | Vögelchen Wittwe Hirsch. |
| 1820 | Zara Wittwe Moses Marcus Schlesinger geborne Kaufmann. | Zara Wittwe Moses Marcus Schlesinger. |
| 1821 | Levin Mendel. | Levin Mende. |
| 1822 | Levin Meyer Jacob. | Levin Meyer. |
| 1823 | Marcus Jacob. | Marcus Jacob. |
| 1824 | Marcus Pincus Zacharias. | Marcus Pincus Zacharias. |
| 1825 | Jette Wittwe Koppel Henoch Friedländer. | Jette Wittwe Friedländer. |
| 1826 | Abraham Koppel Friedländer. | Abraham Koppel Friedländer. |
| 1827 | Röse Wittwe Philip Samson geb. Liepmann. | Röse Wittwe Samson. |
| 1828 | Adolph Philip Samson. | Adolph Philip Wallerstein. |
| 1829 | Sara geb. Liepmann separirte Schnattacher. | Sara Aron Liepmann. |
| 1830 | Bonheim Sabatke. | Bonheim Sabatke. |
| 1831 | Samson Joel. | Samson Joelsohn. |
| 1832 | Wolff Isaac Auerbach. | Wolff Isaac Auerbach. |
| 1833 | Salomon Wolff Auerbach. | Salomon Wolff Auerbach. |
| 1834 | Gütte Wittwe Joseph Samson geb. Meyer. | Gütte Wittwe Samson. |
| 1835 | Nanette Samson. | Nanette Samson. |
| 1836 | Gerson Moses Fürst. | Gerson Moses Fürst. |
| 1837 | Moses Baruch Tockus. | Moses Baruch Tockus. |
| 1838 | Isaac Aron Seelig. | Isaac Seelig Itzig. |
| 1839 | Nachmann Isaac. | Nachmann Itzig. |
| 1840 | Aron Seelig Samuel. | Sigismund Itzig. |
| 1841 | Herz Itzig. | Herz Itzig. |
| 1842 | Samuel Itzig. | Samuel Itzig. |
| 1843 | Joseph Itzig. | Joseph Itzig. |
| 1844 | Samuel Moses Wertheim. | Samuel Moses Wertheim. |
| 1845 | Israel Wertheim. | Israel Wertheim. |
| 1846 | Ester Wittwe Abraham Schmey geborne Moses Jüdel. | Ester Wittwe Schmey. |
| 1847 | Hinde Wittwe Isaac Levy geb. Mendel. | Hinde Wittwe Levin. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1848 | Hirsch Levin. | Hartwig Levin. |
| 1849 | Elias Selcke. | Elias Selcke. |
| 1850 | Philip Fränckel. | Philip Fränckel. |
| 1861 | Wittwe Isaac David Cohn geb. Hirsch. | Anne Wittwe Isaac. |
| 1852 | Moses Schey. | Moses Schey Horwitzky. |
| 1853 | Levin Jacob. | Levin Jacob. |
| 1854 | Blume Wittwe Löbel. | Blume Wittwe Löbel. |
| 1855 | Noah Itzig. | Noah Itzig. |
| 1856 | Salomon Hirsch. | Salomon Hirsch. |
| 1857 | Isaac Samuel Franck. | Isaac Samuel Franck. |
| 1858 | Sara Wittwe Salomon Isaac geb. Nathan. | Sara Wittwe Isaac. |
| 1859 | Beyle Wittwe Isaac geb. Hirsch. | Beyle Wittwe Hirsch. |
| 1860 | Joseph Caspar Posner. | Joseph Posner. |
| 1861 | Rieckel Wittwe Bärmann Benjamin Joseph geb. Seligmann. | Rieckel Wittwe Bärmann |
| 1862 | Unverehel. Rachel Joseph Meyer. | Rachel Joseph Meyer. |
| 1863 | Blüme Wittwe Meyer geb. Moses Kaiser. | Blüme Wittwe Meyer. |
| 1864 | Meyer Joseph Bernhard. | Meyer Joseph Bernhard. |
| 1865 | Hanne Wittwe Abraham JudasRuben geb. Levin. | Hanne Wittwe Ruben. |
| 1866 | Joseph Bärmann Benjamin. | Joseph Benjamin Bärmann. |
| 1867 | Bune Wittwe Joel Samson geb. Joseph. | Bune Wittwe Samson. |
| 1868 | Unverehel. Röschen Löser. | Röschen Löser. |
| 1869 | Jacob Levin. | Jacob Lion. |
| 1870 | Simon Mendheim. | Simon Mendheim. |
| 1871 | David Pincus Schlesinger. | David Pincus Schlesinger. |
| 1872 | Isaac David Schlesinger. | Isaac David Schlesinger. |
| 1873 | Aron Israel. | Israel Aron. |
| 1874 | Meyer Aron. | Aron Meyer. |
| 1875 | Aron Joseph Holländer. | Aron Joseph Holländer. |
| 1876 | Reize Wittwe Loser Nathan geb. Joel Samson. | Reize Wittwe Löser. |
| 1877 | Percke Wittwe Elias Jacob Cohn geb. Levin Cohn. | Percke Wittwe Cohn. |
| 1878 | Marcus Schey. | Marcus Scheymann |
| 1879 | Wittwe Hanne Isaac Selcke geb. Mendel. | Wittwe Hanne Selcke. |
| 1880 | Methy Salomon Aron. | Metha Salomon Aron. |
| 1881 | Ascher Levin. | Levin Aschersleben. |
| 1882 | Seelig Levin. | Seelig Ludolff. |
| 1883 | Louis Levin. | Louis Ludolff. |
| 1884 | Mine Itzig. | Mine Itzig. |
| 1885 | Aron Levin May. | Aron Levin Itzig May. |
| 1886 | Hanne Wittwe Aron Joel geb. Feibisch Cohn. | Hanne Wiener. |
| 1887 | Unverehl. Hanne Aron Joel | Hanne Aron Joel. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1888 | Beglaubter Hirsch Meyer Baschwitz. | Hirsch Meyer Baschwitz. |
| 1889 | Samuel Salomon Baswitz | Samuel Salomon Baswitz |
| 1890 | Abraham Pincus Levy. | Abraham Pincus Levy. |
| 1891 | Saul Löser Baruch Conitz. | Saul Baruch Conitz. |
| 1892 | Löser Baruch Conitz. | Löser Baruch Conitz. |
| 1893 | Aron Baruch Conitz. | Aron Baruch Conitz. |
| 1894 | Unverehelichte Blümchen Baruch Conitz. | Blümchen Conitz. |
| 1895 | Schey Elias. | Elias Horwitz. |
| 1896 | Fanny Elias. | Fanny Horwitz. |
| 1897 | Unverehel. Hanne Hirsch. | Hanne Hirsch. |
| 1898 | Freide Wittwe Abraham. Ruben geb. Wolff. | Freide Ruben. |
| 1899 | Pessa Wittwe Wolff Israel. geb. Bär. | Pessa Perlhöfter. |
| 1900 | Lea Wolff. | Lea Wolff. |
| 1901 | Moses Aron. | Moses Aron Gräditz. |
| 1902 | Unverehel. Cheye Moses. | Cheye Aron Gräditz. |
| 1903 | Liepmann Hirsch. | Johann Löwe. |
| 1904 | Unverehel. Betty Salomon. | Betty Salomon. |
| 1905 | Raphael Wolff Levin Horwitz. | Raphael Hourwitz. |
| 1906 | Unverehel. Sara Horwitz. | Sara Hourwitz. |
| 1907 | Schönchen Horwitz. | Jeannette Hourwitz. |
| 1908 | Joseph Levy Horwitz. | Joseph Hourwitz. |
| 1909 | Jessel Itzig. | Jessel Itzig. |
| 1910 | Unverehel. Johanne Itzig. | Johanna Itzig. |
| 1911 | Marcus Samuel. | Moritz Simon Wertheim. |
| 1912 | Jacob Mendel. | Jacob Mendel Frank. |
| 1913 | Ascher Schmey. | Ascher Schmey. |
| 1914 | Aron Schmey. | Aron Schmey. |
| 1915 | Johanne Schmey. | Johanne Schmey. |
| 1916 | Liepmann Schmey. | Liepmann Schmey. |
| 1917 | Moses Schmey. | Moses Schmey. |
| 1918 | Unverehel. Minette Pincus | Johanne Löser. |
| 1919 | Marcus Joseph Feibisch. | Marcus Joseph Philip. |
| 1920 | Unverehel. Caroline Joseph Feibisch. | Caroline Philip. |
| 1921 | Unverehel. Ester Joseph Feibisch. | Ester Philip. |
| 1922 | Hirsch Callmann. | Hirsch Callmann Baswitz. |
| 1923 | Unverehelichte Wilhelmine Moses. | Wilhelmine Moses. |
| 1924 | Freide Löbel. | Freide Löbel. |
| 1925 | Ester Löbel. | Ester Löbel. |
| 1926 | Unverehel. Täubchen Reiß. | Täubchen Reiß. |
| 1927 | = = Vögelchen Reiß. | Vögelchen Reiß. |
| 1928 | = = Mariane Cohn | Mariane Cohn. |
| 1929 | Zirel Wittwe Israel Liepmann Friedländer. | Zirel Wittwe Friedländer. |
| 1930 | Samuel Friedländer. | Samuel. Friedländer. |
| 1931 | Levin Aronson. | Levin Aronson. |
| 1932 | Unverehl. Hanne Salomon | Hanne Salomon. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1933 | Isaac Joseph. | Isaac Joseph. |
| 1934 | Unverehel. Edeline Kaufmann. | Edeline Kaufmann. |
| 1935 | Unverehel. Sara Elias. | Sara Elias. |
| 1936 | = = Laura Elias. | Laura Elias. |
| 1937 | = = Rebecca Hirsch. | Rebecca Hirsch. |
| 1938 | = = Feile Präger. | Feile Präger. |
| 1939 | Callmann Meyer Badwitz. | Callmann Meyer Badwitz. |
| 1940 | Unverehelichte Röse Jacob Stenz. | Röse Stenz. |
| 1941 | Louis Nathan. | Louis Natorf. |
| 1942 | Aron Nathan. | Aron Nathan. |
| 1943 | Unverehel. Jacobine Jacob. | Jacobine. Jacob. |
| 1944 | = = Röschen Moses. | Röschen Kayser. |
| 1945 | Hanne Wittwe Liebermann geb. Hirsch. | Hanne Wittwe Liebermann. |
| 1946 | Unverehel. Jeannette Fürst | Jeannette Fürst. |
| 1947 | = = Mine Fürst. | Minne Fürst. |
| 1948 | = = Jette Fürst. | Jette Fürst. |
| 1949 | Unverehel. Mariane Fürst. | Mariane Fürst. |
| 1950 | Levin Hirsch Spiro. | Levin Hirsch Spirow. |
| 1951 | Hirsch Benjamin Cohn. | Hirsch Benjamin Cohn. |
| 1952 | Unverehel. Rachel Cohn. | Rachel Cohn. |
| 1953 | = = Rose Hirsch. | Rose Hirsch. |
| 1954 | Mendel Meyer. | Mendel Meyer. |
| 1955 | Baruch Meyer. | Baruch Meyer. |
| 1956 | Unverehel. Rebecca Meyer. | Rebecca Meyer. |
| 1957 | = = Golde Freide Meyer | Golde Meyer. |
| 1958 | Naphtali Meyer. | Naphtali Meyer. |
| 1959 | Unverehel. Gentel Simon. | Gentel Simon. |
| 1960 | Salomon Pollack. | Salomon Pollack. |
| 1961 | Unverehel. Hanne Pollack. | Johanne Pollack. |
| 1962 | = = Betty Simon. | Betty Simon. |
| 1963 | = = Gentel Buckow. | Gentel Buckow. |
| 1964 | = = Röschen Buckow | Röschen Buckow. |
| 1965 | Unverehelichte Hanne Löser Borchhardt. | Hanne Löser Borchhardt. |
| 1966 | Unverehel. Röschen Löser. | Röschen Löser. |
| 1967 | Unverehelichte Ella David Michel. | Ella David Michel. |
| 1968 | Unverehelichte Rose Michel Nathan. | Rose Michel Nathan. |
| 1969 | Unverehel. Debora Wolff. | Debora Wolff. |
| 1970 | Wolff Marcus Schlesinger. | Wolff Schlesinger. |
| 1971 | Jacob Marcus Schlesinger | Jacob Schlesinger. |
| 1972 | Unverehel. Rebecca Schlesinger. | Rebecca Schlesinger. |
| 1973 | Sara Wittwe Isaac Mendel, geb. Mendel. | Sara Mende. |
| 1974 | Unverehel. Ester Mendel. | Ester Mende. |
| 1975 | Unverehel. Hannchen Mendel. | Hannchen Mende. |
| 1976 | Pincus Mendel. | Pincus Mende. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 1977 | Unverehelichte Ester Israel Jacob. | Ester Jacob. |
| 1978 | Minorenne Micke Israel Bendix. | Micke Israel Bendix. |
| 1979 | Levy Wittwe Leiser Josua Koynes geb. Fürst. | Levy Koynes. |
| 1980 | Unverehel. Debora Koynes. | Debora Koynes. |
| 1981 | Unverehel. Güttel Koynes. | Güttel Koynes. |
| 1982 | Hendel Wittwe Abraham Friedländer geb. Herz Reiß. | Hendel Wittwe Friedländer |
| 1983 | Unverehelichte Wilhelmine Friedländer. | Wilhelmine Friedländer. |
| 1984 | Moses Schmey. | Moses Schmey. |
| 1985 | Unverehel. Johanne Isaac. | Johanne Isaac. |
| 1986 | = = Ulrike Isaac. | Ulrike Isaac. |
| 1987 | = = Rahel Franck. | Rahel Franck. |
| 1988 | Jacob Bärmann Franck. | Jacob Baermann Franck. |
| 1989 | Nathan Meyer. | Nathan Meyer. |
| 1990 | Minorenne Hanne Ruben. | Hanne Ruben. |
| 1991 | Unverehel. Ester Aron. | Ester Aron. |
| 1992 | = = Rebecca Samson. | Rebecca Samson. |
| 1993 | Wolff Joseph Schlesinger. | Wolff Joseph Schlesinger. |
| 1994 | Unverehelichte Bräunchen Nachmann. | Bräunchen Nachmann. |
| 1995 | Aron Itzig Rosenberger. | Aron Itzig Rosenberg. |
| 1996 | Levin Aron Holländer. | Levin Aron Holländer. |
| 1997 | Abraham Löser. | Abraham Löser. |
| 1998 | Hindel Löser. | Hindel Löser. |
| 1999 | Röschen Löser. | Röschen Löser. |
| 2000 | Marcus Löser. | Marcus Löser. |
| 2001 | Pincus Lazarus Lichtenstädt. | Pincus Lazarus Lichtenstädt. |
| 2002 | Unverehel. Sara Mann. | Sara Mann. |
| 2003 | = = Schönchen Salomon. | Schönchen Salomon. |
| 2004 | = = Sara od. Laura Joseph. | Laura Joseph. |
| 2005 | = = Elka Isaac. | Elka Isaac. |
| 2006 | Joseph Abraham Hirschlaff. | Joseph Hirschlaff. |
| 2007 | Minorenne Hanna Isaac Liepmann. | Hanna Isaac Liepmann. |
| 2008 | Unverehel. Jette Meyer. | Jette Meyer. |
| 2009 | = = Schönchen Hirsch. | Schönchen Hirsch. |
| 2010 | = = Eheye Nathan. | Eheye Nathan. |
| 2011 | Moses Liepmann. | Moses Liepmann. |
| 2012 | Unverehel. Rebecca Seelig Baruch. | Rebecca Seelig. |
| 2013 | Bune geb. Meyer David separirte Jessel Itzig. | Bune Itzig. |
| 2014 | Unverehel. Matel Joseph Lindenstädt. | Matel Lindenstädt. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
| --- | --- | --- |
| 2015 | Samuel Heymann. | Samuel Heymann Lorje. |
| 2016 | Unverehel. Freda oder Friederike Hirsch. | Friederike Hirsch. |
| 2017 | Heimann Löser. | Heimann Lesser. |
| | Freyenwalde. | |
| 2018 | Jacob Israel. | Jacob Israel. |
| 2019 | Abraham Henschel. | August Henschel. |
| 2020 | Heymann Joel. | Heinrich Heidemann. |
| 2021 | Abel Levin. | Abel Arhim. |
| 2022 | Samuel Henschel. | Samuel Henschel. |
| 2023 | David Henschel. | David Henschel. |
| 2024 | Levin Wolff. | Levin Wolff. |
| 2025 | Itzig Jacob. | Itzig Jahn. |
| 2026 | Jacob Wolff. | Jacob Wolff. |
| 2027 | Isaac Levin. | Isaac Levin. |
| 2028 | Zahnarzt Schaye Ruben. | Ruben Krone. |
| 2029 | Krankenwärter Simon Herz | Simon Herz Goldschmidt. |
| 2030 | Schulmeister Meyer Hirsch. | Meier Baumann. |
| 2031 | Hirsch Salomon. | Hirsch Salomon. |
| 2032 | Schaie Jacob. | Simon Jacobi. |
| 2033 | Levin Jacob. | Ludwig Jacobi. |
| 2034 | Ruben Jacob. | Ruben Kohn. |
| 2035 | Heimann Ruben. | Heimann Rhode. |
| 2036 | Liebe Ruben. | Liebe Rhode. |
| 2037 | Abel Simon. | Adolph Goldschmidt. |
| 2038 | Unverehel. Rosa Itzig. | Rosa Itzig. |
| 2039 | Adolph. | Adolph Elert. |
| 2040 | Wittwe Ester Abraham. | Ester Philipp. |
| 2041 | Jette Henschel. | Jette Henschel. |
| 2042 | Jette Wolff. | Jette Wolff. |
| 2043 | Aron Löser. | Aron Löser Franzmann. |
| 2044 | Gympel Mathes. | Michael Mathes. |
| | Friesack. | |
| 2045 | Samuel Aron. | Samuel Aron. |
| 2046 | Isaac Salomon. | Isaac Salomon. |
| 2047 | Elias Salomon. | Elias Salomon. |
| 2048 | Jeremias Hirsch. | Jeremias Hirsch. |
| 2049 | Itzig Samuel. | Itzig Samuel. |
| 2050 | Unverehel. Judith Salomon. | Judith Salomon. |
| 2051 | Deren unehel. Sohn Gabriel Salomon. | Siegmund Jacobi. |
| 2052 | Aron Salomon. | Aron Salomon Rose. |
| 2053 | Ezechiel Salomon. | Ezechiel Salomon. |
| 2054 | Levin Samuel. | Levin Samuel. |
| 2055 | Juda Kam. | Meyer Schlesinger. |
| 2056 | George Simon. | George Simon. |
| 2057 | Liebmann Abraham. | Liebm. Abrah. Löwenthal. |
| 2058 | Behrend Hirsch. | Behrend Hirsch Traube. |
| | Fürstenwalde. | |
| 2059 | Abraham Koppel. | Abraham Koppel. |
| 2060 | Levin Samuel. | Samuel Levin. |
| 2161 | Wulff Isaac. | Wulff Isaac. |
| 2162 | Samuel Isaac. | Samuel Isaac. |
| 2063 | Samuel Esaias. | Samuel Esaias Levin. |
| 2064 | Itzig David. | Itzig David Ephraim. |
| 2065 | Itzig Abraham. | Itzig Abraham Fließ. |
| 2066 | Abraham Isaac. | Isaac Abraham. |
| 2067 | Aron Besach Koppel. | Aron Besach Koppel. |
| 2068 | Raphael Koppel. | Raphael Koppel. |
| 2069 | Abraham Moses. | Abraham Moses. |
| | Frauenhagen in der Uckermark. | |
| 2070 | Salomon Jacob. | Jacob Salinger. |
| | Groß Fredenwalde in der Uckermark. | |
| 2071 | Herz Simon. | Simon Herz. |
| | Günterberg in der Ukermark. | |
| 2072 | Samuel Israel. | Samuel Israel Berg. |
| | Görlsdorf in der Ukermark. | |
| 2073 | Abraham Isaac Lubowsky. | Abraham Isaac Lubowsky. |
| | Gerswalde in der Ukermark. | |
| 2074 | Moses Wolff. | Moses Wolff Kohn. |
| 2075 | Wittwe Marcus geb. Rösel Isaac. | Marcus Jacob. |
| 2076 | deren Tochter Blümchen Marcus. | Jette Jacob. |
| | Gransee. | |
| 2077 | Hirsch Moses. | Schwerin. |
| 2078 | Levin Abraham. | Löwenstein. |
| 2079 | Unverehel. Beile Israel. | Therese Löwenstein. |
| 2080 | Breinchen Israel. | Albertine Löwenstein. |
| 2081 | Vogel Israel. | Fanny Löwenstein. |
| | Greiffenberg in der Ukermark. | |
| 2082 | Levin Isaac. | Isaac Levin. |
| | Gründel im Oberbarnimschen Kreise. | |
| 2083 | Simon Salomon | Simon Salomon. |
| | Heinersdorff in der Ukermark. | |
| 2084 | Abraham Moses. | Abraham Maaß. |
| | Himmelpforth in der Ukermark. | |
| 2085 | Scheu Lehmann. | Scheu Lehmann. |
| 2086 | Unverehel. Liebe Samuel. | Caroline Lehmann. |
| | Havelberg. | |
| 2087 | Ruben Joel. | Ruben Joel Julius. |
| 2088 | Philip Joel. | Philip Joel Julius. |
| 2089 | Simon Joel. | Simon Joel Julius. |
| 2090 | Pintus David. | David Pintus. |
| 2091 | Pessel Pintus. | Pessel Pintus. |
| 2092 | Hirsch Levin. | Hirsch Levin Grakowell. |
| 2093 | Joseph Moses Rieß. | Joseph Moses Rieß. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Joachimsthal.** | |
| 2094 | Hirsch Salomon. | Hirsch Salomon Kamm. |
| 2095 | Salomon Levin. | Salomon Löwi. |
| 2096 | David Salomon. | David Salomon Bernau. |
| 2097 | Simon Marcus. | Simon Marcus Oppenheimer. |
| 2098 | Hirsch Meyer. | Hirsch Meyer Rosenblüth. |
| 2099 | Abraham Hirsch. | Abraham Hirsch Rosenblüth. |
| 2100 | Henschel Moses. | Henschel Moses Rosenthal. |
| 2101 | Elias Heinemann. | Elias Schlesinger. |
| | **Hohenjesar im Lebusischen Kreise.** | |
| 2102 | Salomon Samuel. | Salomon Samuel Jacoby. |
| | **Kienberg im Glien und Löwenbergischen Kreise.** | |
| 2103 | Simon Jacob. | Simon Jacobi. |
| | **Kyritz.** | |
| 2104 | Aron Meyer. | Aron Meyer. |
| 2105 | Nathan Israel. | Nathau Berent. |
| 2106 | Levin } Nathan. | Levin } Nathan. |
| 2107 | Betty } Nathan. | Betty } Nathan. |
| 2108 | Sara } Nathan. | Sara } Nathan. |
| 2109 | Hirsch Levin. | Hirsch Levin. |
| 2110 | Joachim Beer. | Joachim Beer. |
| 2111 | Joachim Calmon. | Joachim Calmon. |
| 2112 | Wittwe Judith Joel geb. Jacob Ascher. | Judith Joel. |
| 2113 | Wittwe Calmon. | Calmon. |
| 2114 | Amalie Calmon. | Amalie Calmon. |
| 2115 | Moses Hirsch. | Hirsch Moses. |
| 2116 | Simon David. | David Simon. |
| | **Alt Landsberg.** | |
| 2117 | Aron Arendt. | Cohn Arenstein. |
| 2118 | Vogel Ichel Götze Wittwe Abraham. | Vogel Ichel Götze Wittwe Abraham. |
| 2119 | Wolff Abraham Götze. | Wolff Abraham Böhlendorff. |
| 2120 | Levin Joseph. | Levin Bernhardt. |
| 2121 | Salomon Abraham Götze. | Salomon Abraham Herzberg. |
| 2122 | Levin Moses. | Levin Bruch. |
| 2123 | Unverehel. Rahel Jacob Aron. | Regine Wilhelmine Wilhelm. |
| 2124 | Unehel. Tochter des Levin Moses Namens Eva. | Eva Bruch. |
| 2125 | Unverehel. Hanna Götze. | Haune Götze Reinherzin. |
| | **Amt Lebus.** | |
| 2126 | Wittwe Jacob geb. Adel Samuel. | Jacob Friedländer. |
| 2127 | Baruch Aron Schwabach. | Baruch Aron Schwabach. |
| 2128 | Marcus Moses. | Marcus Moses Baumann. |
| 2129 | Jacob Israel. | Israel Friedländer. |
| 2130 | Levin Joseph. | Levin Joseph Löwenthal. |
| 2131 | Unverehel. Jütel. | Henriette Kaufmann. |
| | **Lenzen.** | |
| 2132 | Wittwe Philip Meyer. | Philip Meier Cohn. |
| 2133 | Nathan Philip Meyer. | Nathan Philip Kohn. |
| 2134 | Doris Meyer. | Doris. } Cohen |
| 2135 | Aron Philip Meyer. | Aron Philip Meyer } Cohen |
| 2136 | Louise Philip Meyer. | Louise Philip } Cohen |
| 2137 | Isaac Meyer. | Isaac Meyer Cohen. |
| 2138 | Nathan Meyer. | Anton Meyer Wolff. |
| 2139 | Wittwe Pessel. | Pessel Wulff. |
| 2140 | Israel Aron. | Aron Rieß. |
| 2141 | Juda Hirsch. | Jacob Hirschfeld. |
| | **Liebenwalde.** | |
| 2142 | Salomon Joel. | Salomon Friedeberg. |
| 2143 | Moses Jacob. | Moses Jacob. |
| 2144 | Isaac Marcus. | Marcus Schier. |
| 2145 | Hindel Levi Wittwe Marcus. | Hindel Levi Marcus. |
| 2146 | Wolff Marcus. | Wolff Marcus Lilie. |
| 2147 | Wolff Levin. | Levin Wolff. |
| 2148 | Itzig Heymann. | Itzig Heymann. |
| 2149 | Moses Simon. | Moses Simon. |
| 2150 | Lazarus Levin. | Lazarus Levin. |
| 2151 | Joseph Jonas Kuno. | Joseph Jonas Kuno. |
| 2152 | Hirsch Meyer Kohn. | Hirsch Meyer Kohn. |
| 2153 | Gabriel Samuel Philip. | Gabriel Samuel Philip. |
| 2154 | Itzig Jonas Kuno. | Itzig Jonas Kuno. |
| 2155 | Unverehel. Rebecca Jacob. | Rebecca Jacob. |
| 2156 | Hesse Joel. | Ferdinand Hesse. |
| | **Lindow.** | |
| 2157 | Philip Seelig. | Philip Seelig Lindenthal. |
| 2158 | Joseph David. | Joseph David Fürstenberg. |
| 2159 | Meyer Koppel. | Meyer Koppel Lobatz. |
| | **Luckenwalde.** | |
| 2160 | Isaac Levin. | Isaac Löwenstein. |
| 2161 | Jacob Itzig. | Jacob Walder. |
| 2162 | Unverehel. Rachel Moses. | Rahel Moses. |
| 2163 | Unverehel. Henriette Hirsch. | Henriette Hirsch. |
| | **Lychen.** | |
| 2164 | Levin Abraham. | Levin Abraham. |
| 2165 | Jacob Abraham. | Abraham Jacobus. |
| 2166 | Jacob Salomon. | Jacob Salingre. |
| | **Mittenwalde.** | |
| 2167 | Joachim Simson. | Heimann Simon. |
| 2168 | Moses Salomon. | Moses Salinger. |
| 2169 | Levin Salomon. | Levin Salinger. |
| 2170 | Schey Hirsch. | Schey Hirsch. |
| 2171 | Wittwe Sara Michelm. | Sara Michaelis. |
| | **Müncheberg.** | |
| 2172 | Wittwe Bendix geb. Vogel Moses. | Bendix. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2173 | Sophie Bendix Wittwe Fränckel. | Sophie Mende. |
| 2174 | deren Tochter Male Fränkel. | Male Fränckel. |
| 2175 | Wittwe Jacob Elias geb. Lotte Liepmann. | Jacob. |
| 2176 | Liepmann Jacob. | Liepmann Jacob. |
| 2177 | Simson Jacob. | Simson Jacob. |
| 2178 | Levin Baruch Bendix. | Baruch Levin. |
| 2179 | Ferdinand Baruch Bendix. | Bendix Friedemann. |
| 2180 | Joseph David. | Joseph David. |
| 2181 | Moses Simson. | Simson Moritz. |
| 2182 | Schullehrer Moses Levin. | Moses Levin. |
| 2183 | Wulff Bendix. | Bendix Wulff. |
| | **Nauen.** | |
| 2184 | Saul Nathan. | Saul Nathan Bürger. |
| 2185 | Wittwe Ester Nathan geb. Jacob. | Ester Adler. |
| 2186 | Nathan Saul. | Nathan Saul Steinthal. |
| 2187 | Levin Abraham. | Levin Abraham Levinthal. |
| 2188 | Jacob Nathan. | Jacob Nathan Nathanssohn. |
| 2189 | Unehelisches Kind Namens Male. | Male Nathanssohn. |
| 2190 | Itzig Elias. | Itzig Elias Nauen. |
| 2191 | Jacob Israel. | Jacob Israel Jacobi. |
| 2192 | Abraham Samuel. | Abraham Samuel Silberstein. |
| 2193 | Samuel Itzig. | Samuel Itzig Behrend. |
| 2194 | Wittwe Zore Itzig geb. Moses. | Zore Itzig Behrend. |
| 2195 | Isaac. } majorenne Kinder der Wittwe Zore Itzig. | Isaac Behrend Fränckel. |
| 2196 | Leib. } | Levin Franz. |
| 2197 | Samuel Henschel. | Samuel Henschel. |
| 2198 | Wolff Israel Abraham. | Wolff Israel Wolffenthal. |
| 2199 | Levin Benjamin Cohn. | Levin Benjamin Cohn. |
| 2200 | Moses Herz. | Moses Heine. |
| 2201 | Levin David Marcus. | Levin David Marcuse. |
| 2202 | Leyser Jacob. | Leyser Jacob Lauen. |
| 2203 | Unverehel. Friderike Wolff. | Friderike Wolff. |
| 2204 | Unverehel. Röschen Moses. | Röschen Cohn. |
| 2205 | Unverehel. Elle Bendix. | Elle Wolff. |
| 2206 | Samuel Behrend. | Samuel Bernhard. |
| 2207 | Jacob Joel, minorenner Sohn der Wittwe Joel Nathan jetzt Adler. | Jacob Joel Adler. |
| 2208 | Nachme, minorenne Tochter derselben. | Nachme Adler. |
| 2209 | Rahel, minorenne Tochter derselben. | Rahel Adler. |
| | **Neustadt a. d. D.** | |
| 2210 | Ephraim Isaac. | Ephraim Lehmann. |
| 2211 | Ulricke Isaac. | Ulricke Lehmann. |
| | **Neustadt Eberswalde.** | |
| 2212 | Saul Elkan. | Saul Elkan. |
| 2213 | Heym Joseph. | Joseph Heymann. |
| 2214 | Simon Samuel. | Simon Samuel. |
| 2215 | Salomon Jacob. | Salomon Salinger. |
| 2216 | Michel Lazarus. | Lazarus Michaelis. |
| 2217 | Wittwe Jacob Hensch. | Jacob Hensch. |
| 2218 | Joseph Jacob. | Joseph Salinger. |
| 2219 | Unverehel. Heil Jacob. | Heil Jacob. |
| 2220 | Wittwe Abraham Elkan. | Wittwe Abraham Elkan. |
| 2221 | Marcus Elkan | Marcus Morge. |
| 2222 | Wittwe Levin Mendel. | Wittwe Levin. |
| 2223 | Unverehel Heinde Levin. | Heinde Levin. |
| 2224 | Unverehel. Dina Levin. | Dina Levin. |
| 2225 | Unverehel. Ester Levin. | Ester Levin. |
| 2226 | Gabriel Jacob. | Gabriel Jacob. |
| 2227 | Hirsch Levin. | Hirsch Levin. |
| 2228 | David Moses Cracau. | David Moses Cracau. |
| 2229 | Moses Samuel. | Moses Mendel. |
| 2230 | Simson Liepmann. | Simson Liepmann. |
| 2231 | Salomon Moses. | Salomon Moser. |
| | **Oderberg.** | |
| 2232 | Jddel Jacob. | Jddel Jacob Gütherz. |
| 2233 | Salomon Jacob. | Salomon Jacob Blumenthal. |
| 2234 | Margim geb. Jddel Jacob. | Margim Sonnenberg. |
| 2235 | Wittwe Sandel geb. Freude Marcus. | Freude Löwenthal. |
| 2236 | Marcus Sandel. | Marcus Sandel Salinger. |
| 2237 | Jonas Sandel. | Jonas Sandel Löwenthal. |
| 2238 | Ester Sandel. | Ester Sandel Löwenthal. |
| 2239 | Casper Simon. | Casper Simon Kronenberg. |
| 2240 | Isaac Marcus Abraham. | Isaac Marcus Sonnenberg. |
| 2241 | Löser Isaac. | Löser Isaac Fließ. |
| 2242 | Ephraim Jacob. | Ephraim Jacob Meyer. |
| 2243 | Lehrer Mendel Gabriel. | Mendel Gabriel Goldschmidt. |
| | **Oranienburg.** | |
| 2244 | Israel Levin. | Israel Löwenheim. |
| 2245 | Simon Hirsch. | Simon Hirschberg. |
| 2246 | Abraham Marcuse. | Abraham Marcuse. |
| 2247 | Levin Wolff. | Levin Wolff. |
| 2248 | Eisig Abraham. | Eisig Frank. |
| 2249 | Salomon Abraham. | Salomon Frank. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2250 | Samson Jacob. | Samson Jacob Philipsthal. |
| 2251 | Salomon Levin. | Salomon Löwenheim. |
| 2252 | Nathan Levin. | Nathan Löwenheim. |
| 2253 | Moses Levin. | Moses Löwenheim. |
| 2254 | Philip Borchert. | Philip Borchardt. |
| 2255 | Wittwe Ester Nochem. | Ester Naumann. |
| 2256 | deren Sohn Samuel. | Samuel Naumann. |
| 2257 | Schullehrer Levin. | Levin Simonsohn. |
| 2258 | Samuel Benjamin. | Samuel Behrendt. |
| 2259 | Samuel Schimmel. | Samuel Simon. |
| 2260 | Moses Wolff. | Moses Wolff. |
| | **Perleberg.** | |
| 2261 | Itzig Herz. | Itzig Herz. |
| 2262 | Samson Hirsch Schwabe. | Samson Hirsch Schwabe. |
| 2263 | Seelig Jacob. | Seelig Jacobi. |
| 2264 | Jacob Joel Beyer. | Jacob Joel Behrend. |
| 2265 | Wittwe Jacob Meyer Rieß | Wittwe Meyer. |
| 2266 | Unverehel. Fridericke Levin. | Fridericke Löwe. |
| | **Plaue.** | |
| 2267 | Wittwe Levi Abraham. | Bela Abraham. |
| 2268 | Samuel Abraham. | Samuel Goldschmidt. |
| 2269 | Moses Abraham. | Moses Goldschmidt. |
| | **Potsdam.** | |
| 2270 | Kantor Michael Aron. | Michael Aron. |
| 2271 | Unverehel. Hinde Ascher. | Hinde Ascher. |
| 2272 | Liebe Abraham separirte Liepmann. | Liebe Abraham Liepmann. |
| 2273 | David Berendsohn. | David Behrend Herzbach. |
| 2274 | Alexander Bendix. | Alexander Bendix. |
| 2275 | Philip Moses Bacher. | Philip Moritz Bacher. |
| 2276 | Selig Moses Bacher. | Selig Moses Bacher. |
| 2277 | Josias Bendix. | Josias Bendix. |
| 2278 | Joseph Bendix | Joseph Bendix. |
| 2279 | Salomon Levin Benjamin. | Salomon Löwenthal. |
| 2280 | Samuel Bacher Behrend. | Samuel Bacher Behrend. |
| 2281 | Levin Behrend. | Louis Bacher Behrend. |
| 2282 | David Behrend. | David Behrend. |
| 2283 | Levin Behrend. | Levin Behrend. |
| 2284 | Wittwe Beyle Behrend. Liepmann geb. Joel. | Belle Liepmann. |
| 2285 | Samuel David. | Samuel Davier. |
| 2286 | Martin Eschwege. | Martin Eschwege. |
| 2287 | Herz Eschwege. | Heinrich Eschwege. |
| 2288 | Wittwe Zibora Elias. | Zibora Elias. |
| 2289 | Unverehel. Bette Elias. | Bette Elias. |
| 2290 | Behrend Herz. | Behrend Herzbach. |
| 2291 | Scholem Herz. | Samuel Herzbach. |
| 2292 | Wittwe Zibora Hirsch geb. Jonas. | Zibora Hirsch. |
| 2293 | Isaac Hirsch. | Isaac Hirsch. |
| 2294 | Salomon Hirsch. | Salomon Hirsch. |
| 2295 | Unverehel. Therese Hirsch. | Therese Hirsch. |
| 2296 | Unverehel. Güttel Hirsch. | Güttel Hirsch. |
| 2297 | Unverehel. Friderike Herzbach. | Friderike Herzbach. |
| 2298 | Wittwe Emilie Herz geb. Behrend. | Emilie Herz. |
| 2299 | Levin Itzig. | Levin Itzig. |
| 2300 | Wittwe Isaac Jacob. | Caroline Jacoby. |
| 2301 | Salomon Isaac. | Salomon Jacobi. |
| 2302 | Joel Isaac Joel. | Joel Isaac Joel. |
| 2303 | Michael Joel. | Michael Joel. |
| 1304 | Unverehel. Rahel Joel. | Rahel Joel. |
| 2305 | Simon Jacobi. | Simon Jacoby. |
| 2306 | Simon Jonas. | Simon Jonas. |
| 2307 | Samuel Jonas. | Samuel Jonas. |
| 2308 | Salomon Jonas. | Salomon Jonas. |
| 2309 | Joachim Abraham Königsberger. | Joachim Heymann Königsberger. |
| 2310 | Nathan Liepmann. | Nathan Liepmann. |
| 2311 | Wittwe Mariane Hirsch Levy. | Mariane Hirschberg. |
| 2312 | deren Kinder Levy. | Levy Hirschberg. |
| 2313 | Jacob. | Jacob Hirschberg. |
| 2314 | Eleonore. | Eleonore Hirschberg. |
| 2315 | Solm. | Solm Hirschberg. |
| 2316 | Tochter der Wittwe Hirschberg, Namens Henriette. | Henriette Hirschberg. |
| 2317 | Tobias Levy. | Tobias Levy. |
| 2318 | Unverehel. Henriette Leser. | Henriette Leser. |
| 2319 | Unverehel. Bette Levy. | Bette Levy. |
| 2320 | Doctor Isaac Levy. | Isaac Lehweß. |
| 2321 | Marcus Moses. | Marcus Moses Molheim. |
| 2322 | Moses Marcus. | Moses Marcus Molheim. |
| 2323 | Hirsch Marcus. | Hirsch Marcus. |
| 2324 | Bendix Nathan. | Benedict Natorff. |
| 2325 | Unverehel. Zibora Pintus. | Zibora Pintus. |
| 2326 | Klepper Elias Salomon. | Elias Elford. |
| 2327 | dessen unehelicher Sohn Abraham. | Abraham Elford. |
| 2328 | Unverehel. Ester Schlaum. | Ester Schlaum. |
| 2329 | Unverehel. Jette Schlaum. | Jette Schlaum. |
| 2330 | Moses Pintus. | Pinto Steinthal. |
| 2331 | Unverehel. Rosa Simon. | Rosa Simon. |
| 2332 | Unverehelichte Rahel Salomon. | Rahel Salomon. |
| 2333 | Wittwe Blümchen Salomon. | Blümchen Salomon. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2334 | Wittwe Elka Herz Wolff. | Elka Herz Wolff. |
| 2335 | Unverehl. Gittel Abraham Veitel. | Gittel Aabraham Veitel. |
| 2336 | Abraham Meyer. | Abraham Meyer. |
| 2337 | David Hirsch. | David Hirschfeld. |
| | **Englische Lederfabrike bei Potsdam.** | |
| 2338 | Elias Daniel Itzig, Besitzer der Englischen Lederfabrike. | Elias Daniel Hitzig. |
| 2339 | Samuel Valentin Buchhalter. | Samuel Valentin. |
| | **Prenzlau.** | |
| 2340 | Berend Isaac. | Berend Itzig. |
| 2341 | Alexander Isaac. | Alexander Itzig. |
| 2342 | Wolff Isack. | Wilhelm Imberg. |
| 2343 | Wittwe Bernd Samuel geb. Chaije Levin. | Wittwe Bernd Samuel. |
| 2344 | Heimann Berndt. | Heinemann Berndt. |
| 2345 | Hirsch Magnus. | Hirsch Magnus Levy. |
| 2346 | Benjamin Elias Löser. | Benjamin Elliot. |
| 2347 | Jacob Löser. | Jacob Löser Elliot. |
| 2348 | Baruch Levin. | Baruch Levin. |
| 2349 | Benjamin Wolff. | Benjamin Wolff. |
| 2350 | Levin Wulff. | Edward Wulff. |
| 2351 | Aron Wulff. | Adolf Wulff. |
| 2352 | Jacob Nathan. | Jacob Nathan. |
| 2353 | Israel David. | Israel David. |
| 2354 | Meyer Joseph. | Meyer Joseph Mayer. |
| 2355 | Salomon Levin. | Salomon Leon. |
| 2356 | Abraham Joseph Meyer. | Abraham Joseph Meyer. |
| 2357 | Gerson Hirsch. | Hirsch Kersten. |
| 2358 | Itzig Moses. | Itzig Seelig. |
| 2359 | Levin Salomon. | L. Lion. |
| 2360 | Salomon Levin David. | Salomon Lehmann. |
| 2361 | Ascher Levin. | Ascher Levin. |
| 2362 | Samuel Nathan. | Samuel Nathan Ascher. |
| 2363 | Abraham Salomon. | Abraham Salomon Rathenauer. |
| 2364 | Nathan Simon Katz. | Nathan Simon Katz. |
| 2365 | Alexander Salomon. | Alexander Salomon. |
| 2366 | Abraham Joseph. | Abraham Josephson. |
| 2367 | Salomon Meyer. | Salomon Meyer. |
| 2368 | Joseph Levin. | Joseph Lehmann. |
| 2369 | Levin Marcus. | Levin Marx. |
| 2370 | Levin David. | Levin David. |
| 2371 | Abraham Levin. | Abraham Leibnitz. |
| 2372 | Israel Levin. | Israel Leibnitz. |
| 2373 | Simon David. | Simon David. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2374 | Leib Salomon. | Lion Gubins. |
| 2375 | Samson Levin. | Salomon Löwenberg. |
| 2376 | Ephraim Lazarus. | Lehmann Ephraim. |
| 2377 | Wittwe Anschel Salomon geb. Jacob. | Anschel Salomon. |
| 2378 | Hirsch Anschel Salomon. | Hirsch Anselm. |
| 2379 | Isaac Anschel Salomon. | Isaac Anselm. |
| 2380 | David Lesser. | Lesser jun. |
| 2381 | Lesser Israel. | Israel Lesser. |
| 2382 | Abraham Lesser. | Arbaham Lesser. |
| 2383 | Wolff Marcus. | Wolff Marcuse. |
| 2384 | Aron Ephraim. | Arndt Ephraim. |
| 2385 | Ascher Hirsche. | Ascher Hirschberg. |
| 2386 | Michael Hirsch Herz. | Michael Hirsch Herz. |
| 2387 | Wittwe Löser Jacob geb. Mergen Schamsel. | Cohn. |
| 2388 | Wittwe Salomon Abraham geb. Täubchen Alexander Levin. | Wittwe Salomon Abraham. |
| 2389 | Wittwe Joseph Meyer geb. Jittel David. | Wittwe Joseph Meyer. |
| 2390 | Wittwe Joseph Abraham geb. Mariane Wulff. | Wittwe Joseph Abraham. |
| 2391 | Meier Joseph Israel. | Moritz Joseph. |
| 2392 | Wittwe Elias Joseph geb. Ester Falck. | Wittwe Elias Joseph. |
| 2393 | Heimann Joseph. | Ely Heimfeld. |
| 2394 | Hanne Wittwe Salomon Joseph. | Wittwe Salomon Joseph. |
| 2395 | Wittwe Lazarus Ephraim geb. Zippe Moses. | Lazarus Ephraim. |
| 2396 | Wittwe Joseph Salomon geb. Hanne Boas. | Wittwe Joseph Salomon. |
| 2397 | Jacob Marcus. | Friedrich Gottlieb Marcus. |
| 2398 | Salomon Aron. | Seelmann Arndt. |
| 2399 | David Joseph. | David Joseph Senger. |
| 2400 | Marcus Lazarus. | Lazarus Marcuse. |
| 2401 | Rabbiner Joseph Salomon | Salomon Albu. |
| 2402 | Kantor und Koller Bernd Davidson. | Bernd Davidson. |
| 2403 | Salomon Joseph. | Salomon Joseph. |
| 2404 | Unverehl. Hanne Salomon | Hanne Salomon. |
| 2405 | Moses Hirsch. | Moses Cohn. |
| 2406 | Moses Levin. | Levin Salomon Moses. |
| 2407 | Meyer Lazarus. | Meyer Ephraim. |
| 2408 | Heimann Ruben. | Heimann Rubensohn. |
| 2409 | Hirsch Samuel. | Hirsch Samuel Friedländer. |
| 2410 | Moritz Levy. | Moritz Löwenstein. |
| 2411 | Samuel Weisberg. | Samuel Weisberg. |
| 2412 | Kive David. | David Kauffmann. |
| 2413 | Joseph Nathan. | Joseph Garling. |
| 2414 | Elias Philip. | Elias Philippe. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Pritzwalck.** | |
| 2415 | Unverehel. Ester Nathan Israel. | Ester Nathan Blumenthal. |
| 2416 | Israel Nathan. | Israel Nathan Blumenthal. |
| 2417 | Isaac Nathan. | Isaac Nathan Blumenthal. |
| 2418 | Scholum Benjamin. | Scholum Benjamin. |
| | **Rathenow.** | |
| 2419 | Moses Heinemann Jonas. | Mathias Heinemann. |
| 2420 | Raphael Heinemann Jonas. | Raphael Heinemann. |
| 2421 | Unverehl. Bella Heinemann. | Bertha Heinemann. |
| 2422 | = = Jette Behrend. | Jette Behrend. |
| 2423 | Moses David. | Moses Bendavid. |
| 2424 | Jacob Levin. | Jacob Lesser. |
| 2425 | Wittwe Levin Moses. | Levin Lesser. |
| 2426 | Samson Levin. | Samson Lesser. |
| 2427 | Unverehel. Riska Levin. | Friederike Lesser. |
| 2428 | = = Johanne Levin. | Johanne Lessor. |
| 2429 | Salomon Seelig. | Salomon Seeligmann. |
| 2430 | Sprinza Wittwe Levin Seelig. | Sprinza Seeligmann. |
| 2431 | Michael Schmey. | Michael Simon. |
| 2432 | Unverehel. Ester Levin. | Ester Lesser. |
| 2433 | = = Johanne Levin. | Johanne Simon. |
| 2434 | Louis Levin. | Louis Simon. |
| 2435 | Samuel Nathan. | Samuel Nathan. |
| 2436 | Moses Jacob. | Moses Jacoby. |
| 2437 | Wittwe Sara Jacob. | Sara Jacoby. |
| 2438 | unverehel. Jiddel Jacob. | Jette Jacoby. |
| 2439 | Michael Pintus. | Michael Pintus Steinthal. |
| 2440 | Levin Moses Dunm. | Levin Damm. |
| 2441 | Moses Levy. | Moses Lowe. |
| 2442 | Gabriel Heinemann. | Gabriel Heinemann. |
| | **Ringenwalde in der Ukermark.** | |
| 2443 | Wolff Israel. | Wolff Israel Berg. |
| | **Schwedt.** | |
| 2444 | Aron Salomon. | Aron Salomon. |
| 2445 | Wittwe Gütel Meyer. | Gütel Meyer. |
| 2446 | Moses Hirsch. | Moses Hirsch. |
| 2447 | Cantor und Beglaubter Joseph Israel Treuherz. | Joseph Israel Treuherz. |
| 2448 | Hartwig Seligen. | Hartwig Selchow. |
| 2449 | Tochter des verstorbenen Juda Magnus Levy Namens Beule. | Beule Mincke. |
| 2450 | Jacob Isaac. | Jacob Isaac Wollmir. |
| 2451 | Salomon Marcus. | Salomon Marcus Löwenberg. |
| 2452 | Michel Levin. | Michaelis Levin Borck. |
| 2453 | Levin Seelig. | Levin Seelig. |
| 2454 | Gumpel Meyer. | Gumpel Meyer. |
| 2455 | Alexander Moses Meyer. | Alexander Meyer. |
| 2456 | Unverehel. Röchel Aron Pheibisch. | Röchel Aron Pheibisch. |
| 2457 | Herz Bruck. | Herz Bruck. |
| 2458 | Simon Marcus. | Simon Marcus Löwenberg. |
| 2459 | Unverehel. Hanne Levin Mendel. | Hanne Levin Goldstein. |
| 2460 | Moses Simon. | Moses Simon Löwenberg. |
| 2461 | Abel Salomon. | Abel Salomon Gutherz. |
| 2462 | Marcus Levin Mendelson. | Marcus Levin Goldstein. |
| 2463 | Unverehel. Mine Philip. | Mine Philip. |
| 2464 | Levin Marcus. | Levin Marcus Schwedter. |
| 2465 | Meyer Salomon. | Meyer Salomon. |
| 2466 | Aron Seelig. | Aron Seelig. |
| 2467 | Aron Levi. | Aron Levi. |
| 2468 | Magnus Levi. | Magnus Levi. |
| 2469 | Unverehel. Ester Moses. | Ester Moses. |
| 2470 | Gimle Isaac Wittwe Jacob. | Gimle Isaac. |
| 2471 | Liebmann Salomon Schlesinger. | Liebmann Salomon Schlesinger. |
| 2472 | Unverehel. Gütel Zandel Hirsch. | Gütel Zandel Hirsch. |
| 2473 | Schmul Hirsch. | Samuel Hirschberg. |
| 2474 | Unverehel. Rebecca Wolff Elias. | Rebecca Wolff Elias. |
| 2475 | Unverehel. Gütel Wolff Elias. | Gütel Wolff Elias. |
| 2476 | Leye Wolff Elias. | Leye Wolff Elias. |
| 2477 | Moses Salomon. | Moses Salomon Ehrenbaum. |
| 2478 | Unverehelichte Mariane Salomon. | Mariane Salomon Ehrenbaum. |
| 2479 | Unverehel. Mine Wolff. | Mine Wolff. |
| 2480 | = = Clara Isaac. | Clara Isaac. |
| | **Seelow.** | |
| 2481 | Mendel Abraham. | Mendel Wiener. |
| 2482 | David Salomon. | David Salomon Goldinck. |
| 2483 | Abraham Zadeck Hirsch. | Abraham Grünenthal. |
| 2484 | Unverehl. Reichel Lewin. | Reichel Lewin. |
| 2485 | Salomon Casper. | Salomon Caspary. |
| 2486 | Seelig Mann. | Seelig Lichtenstein. |
| 2487 | Magnus Lichtenstein. | Magnus Lichtenstein. |
| 2488 | Wolff Levin. | Wolff Strasburger. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2489 | Separirte David Salomon genannt Männchen. | Ester Schönfließ. |
| 2490 | Hirsch Jacob. | Hirsch Jacob Speyer. |
| | **Spandau.** | |
| 2491 | Isaac Ephraim. | Isaac Ephraim. |
| 2492 | Abraham Joseph. | Abraham Jausel. |
| 2493 | Abraham Gabriel. | Abraham Gabriel. |
| 2494 | Dessen Sohn Abraham Gabriel. | Abraham Gabriel. |
| 2495 | Wittwe Nathan Meyer geb. Täubchen Wolff. | Täubchen Nathan. |
| 2496 | Amalie Nathan. | Amalie Nathan. |
| 2497 | Rechel Nathan. | Rechel Nathan. |
| 2498 | Wulff Nathan. | Wulff Nathan. |
| 2499 | Sprinza Nathan. | Philippine Nathan. |
| 2500 | Isaac Joseph. | Joseph Itzig. |
| 2501 | Wittwe Hanne Wulff geb. Joseph. | Wittwe Wulff. |
| 2502 | Veit Wulff. | Veit Wulff. |
| 2503 | Wittwe Levin Joseph geborne Leib. | Wittwe Levin. |
| | Deren Kinder: | |
| 2504 | Marcus | Marcus |
| 2505 | David | David |
| 2506 | Moses } Levin. | Moses } Levin. |
| 2507 | Raphael | Raphael |
| 2508 | Rebecca | Rebecca |
| 2509 | Joseph Levin. | Joseph Levin. |
| 2510 | Heinemann Levin. | Heinemann Levin. |
| 2511 | Moses Ephraim. | Moses Ephraim. |
| | **Storckow.** | |
| 2512 | Levin Sußmann. | Levin Sußmann. |
| 2513 | Isaac Sußmann. | Isaac Fließ. |
| 2514 | Esaias Sußmann. | Esaias Sußmann. |
| 2515 | Samuel David. | Samuel David. |
| 2516 | Itzig David. | Itzig David. |
| 2517 | Wittwe Sara Isaac. | Sara Isaac. |
| 2518 | Mendel Levi. | Mendel Levi. |
| 2519 | Unverehel. Beule David. | Beulle David. |
| 2520 | " " Hanne David. | Hanne David. |
| 2521 | " " Güttel David. | Güttel David. |
| 2522 | Moses David. | Moses David. |
| 2523 | Unverehel. Güttel Joachim. | Güttel Joachim. |
| 2524 | Lazarus Salomon. | Lazarus Salomon. |
| 2525 | Moses Sußmann. | Moses Sußmann. |
| 2526 | Hanne Rebecca Levin. | Hanne Rebecca Levin. |
| 2527 | Friedemann Samuel. | Friedemann Samuel. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Strasburg.** | |
| 2528 | Moses Samuel. | Moses Samuel Krohn. |
| 2529 | Aron Moses, Sohn der Rebecca Wulff, verw. Hirsch Jochen Liepmann. | Aron Moses. |
| 2530 | Abraham Simon. | Abraham Simon Blumenreich. |
| 2531 | Wittwe Hirsch Jochen Liepmann geb. Rebecca Wolff. | Wittwe Hirsch Jochen Liepmann. |
| 2532 | Widder Joseph. | Widder Joseph. |
| 2533 | Joseph Simon. | Joseph Seemann. |
| 2534 | Hirsch Wulff. | Hirsch Wulff. |
| 2535 | Samuel Jacob. | Samuel Jacob. |
| 2536 | Schimmel Levin. | Schimmel Levin. |
| 2537 | Salomon Meyer. | Salomon Meyer. |
| 2538 | Abraham Baruch. | Abraham Baruch. |
| 2539 | Joseph Samuel. | Joseph Samuel. |
| 2540 | Salomon Joseph. | Salomon Joseph. |
| 2541 | Salomon Marcus. | Salomon Marx Stammreich. |
| 2542 | Unverehel. Malcke Wulff. | Malcke Wulff. |
| 2543 | Wittwe Meyer Baruch, geb. Vogel Marcus. | Wittwe Meyer Baruch. |
| 2544 | Treitel Meyer. | Treitel Meyer. |
| 2545 | Meyer Joseph. | Joseph Meyer. |
| 2546 | Tobias Kalisch. | Tobias Kalisch. |
| 2547 | Moses Levin. | Moses Levin. |
| 2548 | Schier Abraham. | Schier Abrahamsohn. |
| 2549 | Marcus Simon. | Simon Levinthal. |
| 2550 | Itzig Levin. | Itzig Levin. |
| 2551 | Jacob Aron. | Jacob Aron Rosener. |
| 2552 | Jacob Liepmann. | Jacob Liepmann. |
| 2553 | Joel Joseph. | Joel Joseph. |
| 2554 | Ascher Joseph. | Ascher Joseph Wittstock. |
| 2555 | Raphael Jacob. | Raphael Jacobsohn. |
| 2556 | Aron Simon. | Aron Simon. |
| 2557 | Simon Guttmann. | Simon Guttmann. |
| 2558 | Joel Simson. | Joel Simson. |
| | **Strausberg.** | |
| 2559 | Joachim Moses. | Joachim Moses Heimann. |
| 2560 | Bräune, Tochter des verstorbenen Scheine Moses. | Bräune Heimann. |
| 2561 | Joseph Ephraim. | Joseph Ephraim. |
| 2562 | Marcus Meier Schlesinger. | Marcus Meyer Magnus. |
| 2563 | Aron | Aron Wolff. |
| 2564 | Moses | Moses Wolff. |
| 2565 | Simon } Geschwister Wolff. | Simon Wolff. |
| 2566 | Hirsch | Hirsch Wolff. |
| 2567 | Minne | Minne Wolff. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2568 | Joseph Salomon. | Joseph Salomon Salinger |
| 2569 | Hirsch Joseph. | Joseph Hirschfeld. |
| 2570 | David Gumpert. | Dav. Gumpert Harschleben |
| 2571 | Isaac Levin. | Isaac Lövendahl. |
| 2572 | Rifke } uneheliche Kinder | Rifke } Lövendahl. |
| 2573 | Vogel } des Isaac Levin. | Vogel } |
| 2574 | Judenkind Hanne. | Hanne Simon. |
| 2575 | Jacob Löbel Carl. | Jacob Löbelskron. |
| 2576 | Levin Marcus. | Levin Marcus Baumann. |
| 2577 | Caspar Jacob. | Caspar Jacobi. |
| 2578 | Isaac Salomon. | Isaac Sal. Sommerfeldt. |
| 2579 | Seelig Levin. | Seelig Levin Lichtenstein. |
| 2580 | Lazarus Simon. | Lazarus Simon Simonsohn. |
| 2581 | David Isaac. | David Isaac Blumenreich. |
| 2582 | Wittwe Zibore Heim. | Zibora Heim Denckelmann |
| 2583 | Gette Aron Wittwe Moses | Gette Aron Meyer. |
| 2584 | Unverehel. Lea Wolff. | Lea Wartenberg. |
| 2585 | = = Gette Friedmann | Gette Friedmann. |
| 2586 | = = Schöne Simon | Schöne Simon Schönmann. |
| | **Templin.** | |
| 2687 | Mendel Samuel. | Mendel Samuel Alexander |
| 2588 | Zander Mendel. | Zander Mendel Alexander. |
| 2589 | David Isaac. | Isaac David. |
| 2590 | Michael Wolff. | Michael Wolff. |
| 2591 | Abraham Salomon. | Abraham Salomon. |
| 2592 | Mendel Jacob. | Mendel Jacob. |
| 2593 | David Hirsch. | David Hirschberg. |
| 2594 | Schullehrer Moses Benjamin Gotthelff. | Moses Benjamin Gotthelff. |
| 2595 | Unverehel. Fromme Moses. | Fromme Magnus. |
| 2596 | Dienstmagd Golde Moses. | Golde Moses. |
| 2597 | Unverehel. Sara Jacob. | Sara Bernhardt. |
| 2598 | Hirsch Moses. | Moses Hirschburg. |
| 2599 | Abraham Jacob. | Abraham Jacoby. |
| 2600 | Bär Jacob. | Bär Jacoby. |
| | **Trebbin.** | |
| 2601 | Nathan Henschel. | Nathusius Henschel. |
| 2602 | Henschel Hirsch. | Joachim Henschel. |
| 2603 | Moses Israel. | Casper Henschel. |
| 2604 | Unverehel. Güttel Hirsch. | Clara Hirsch. |
| 2605 | = = Johanne Hirsch. | Johanne Hirsch. |
| 2606 | Abraham Wolff. | Carl Wolff. |
| | **Treuenbriezen.** | |
| 2607 | Abraham Salomon Cohn. | Abraham Salomon Cohn. |
| 2608 | Wittwe Springge Wolff. | Springge Wolff. |
| 2609 | = = Güttel Cohn. | Güttel Cohn. |
| 2610 | Abraham Daniel. | Abraham Wolff. |
| 2611 | Joseph Abraham Cohn. | Joseph Abraham Cohn. |
| 2612 | Hermann Nachum Pick. | Hermann Nachum Pick. |
| 2613 | Unverehel. Hanne Wolff. | Hanne Wolff. |
| | **Wittstock.** | |
| 2614 | Israel Samuel. | Israel Wiesenthal. |
| 2615 | Doctor medicinae Jacob Meyer. | Jacob Meyer Wiesenthal. |
| 2616 | Mortier Behrens. | Mortier Behrens Wiesenthal. |
| 2617 | Tobias Seelig. | Tobias Seeligmann. |
| 2618 | Mendel Samuel. | Samuel Mendel. |
| 2619 | Wulff Simon. | Wulff Simon. |
| 2620 | Abraham Jacob. | Abraham Franck. |
| 2621 | Salomon Bär. | Salomon Behrens. |
| 2622 | David Simon. | David Simon. |
| 2623 | Marcus Simon. | Marcus Simon. |
| 2624 | Elias Simon. | Elias Simon. |
| 2625 | Moses Levin. | Moses Levin. |
| 2626 | Joseph Jacob. | Joseph Jacob. |
| 2627 | Elias Behrens. | Elias Behrens. |
| 2628 | Lesser Bär. | Lesser Behrens. |
| 2629 | Schullehrer David Caspar. | David Caspari. |
| 2630 | Aron Meyer. | Aron Meyer. |
| 2631 | Unverehel. Vogel Jacob. | Vogel Jacob. |
| 2632 | Uneheliche Tochter des Samuel Mendel Namens Dorchen. | Dorchen Mendel. |
| | **Wriezen.** | |
| 2633 | Michael Salomon. | Michael Lissauer. |
| 2634 | Abel Wulff. | Abel Wolffenstein. |
| 2635 | Levi Josel. | Joseph Lewinthal. |
| 2636 | Kaufmann Aron. | Kaufmann Arenberg. |
| 2637 | Moses Isaac. | Isaac Moses. |
| 2638 | Hanne } Kinder des verstorbenen Marcus Wulff. | Jeanette } Wolffenstein. |
| 2639 | Benjamin } | Benjamin } |
| 2640 | Herz } | Herz } |
| 2641 | Vogel } | Vogel } |
| 2642 | Heichen } | Heichen } |
| 2643 | Rahel. } | Rahel } |
| 2644 | Vogel Moses. | Moses Fabian. |
| 2645 | Hanne } Kinder des verstorbenen Judas Machol. | Hanne Lissauer. |
| 2646 | Samuel Judas } | Samuel Judas Lissauer. |
| 2647 | Salomon Michael. | Salomon Lissauer. |
| 2648 | David Zadeck Hirsch. | David Zadeck Hirschfeldt |
| 2649 | Wittwe Israel Aron. | Marie Israel. |
| 2650 | Unverehel. Zore Israel. | Sara Israel. |
| 2651 | Unehelicher Sohn der Zore Israel, Abraham Levin. | Abraham Baumert. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| 2652 | Manasse Wulff. | Wulff Mannheim. |
| 2653 | Wittwe Zadeck Hirsch. | Wittwe Zadeck Hirsch. |
| 2654 | Unverehel. Hanne Itzig. | Mine Iser. |
| 2655 | Schulmeister und Schlächter Mendel Friedmann. | Mendel Friedmann. |
| 2656 | Zadeck } Kinder des Itzig Zadeck Hirsch. | Zadeck } Hirschfeldt. |
| 2657 | Judas | Judas |
| 2658 | Heimann | Heimann |
| 2659 | Debora | Debora |
| 2660 | Levin, unehel. Kind der Tochter des Juden Michael Lazarus zu Neustadt-Eberswalde Namens Jette jetzt verehel. Levin zu Wriezen. | Levin Michaelis. |
| | **Wusterhausen an der Dosse.** | |
| 2661 | Wolff Liebmann. | Wolff Liebmann. |
| 2662 | Lazarus Jonas. | Lazarus Jonas. |
| 2663 | Unverehel. Ester Jonas. | Ester Jonas. |
| 2664 | Wolff Moses. | Wolff Moses Neufeldt. |
| 2665 | Wittwe Regine Abraham. | Regine Abraham. |
| 2666 | Wittwe Jette Simon. | Jette Simon. |
| 2667 | Doctor Leo Lindau. | Leo Lindau. |
| 2668 | Emanuel Cohn. | Emanuel Cohn. |
| 2669 | Dessen Stiefkinder. { Fanny Samuel. | Fanny } Samuel. |
| 2670 | Simon Samuel. | Simon |
| 2671 | Daniel Samuel. | Daniel |
| 2672 | Ida Samuel. | Ida |
| 2673 | Itzig Meyer. | Itzig Meyer. |
| 2674 | Unverehel. Schewe Liebmann. | Schewe Liebmann. |

| Nr. | Bisheriger Vor- und Zuname und Wohnort am 24. März 1812. | Beibehaltener oder veränderter Vor- und Zuname. |
|---|---|---|
| | **Zehdenik.** | |
| 2675 | Marcus Hirsch (Rathmann | Marcus Hirsch Mark. |
| 2676 | Friedemann Aron. | Aron Friedemann. |
| 2677 | Moses Juda Hirsch. | Moses Hirschfeld. |
| 2678 | Wittwe Juda David. | David Cohn. |
| 2679 | Deren Tochter Henriette. | Henriette Cohn. |
| 2680 | " Sohn David. | David Cohn. |
| 2681 | " Tochter Hanne. | Hanne Cohn. |
| 2682 | Levin Joachim. | Levin Joachim Kracko. |
| 2683 | Ascher David. | Ascher David Cohn. |
| 2684 | Michael Moses Hirsch. | Michaelis Hirschfeld. |
| 2685 | Hirsch Moses Hirsch. | Hirsch Moses Hirschfeld. |
| 2686 | Levin Löser. | Levin Eliot. |
| | **Zechlin.** | |
| 2687 | Joseph Nathan. | Joseph Nathan Jacobi. |
| | **Zossen.** | |
| 2688 | Wittwe Moses Benjamin. | Wittwe Moser. |
| 2689 | Deren Tochter Diena. | Dorothea Moser. |
| 2690 | " " Blümchen. | Wilhelmine Moser. |
| 2691 | Feibel Benjamin. | Philip. |
| 2692 | Nathan Simson. | Simon. |
| | **Ziesar.** | |
| 2693 | Aron Salomon. | Aron Salomon. |
| 2694 | Abraham Salomon. | Abraham Salomon. |
| 2695 | Moses Salomon. | Moses Salomon. |
| 2696 | Joseph Isaac Lazarus. | Joseph Isaac Lazarus. |
| 2697 | Marcus Gerson. | Marcus Gerson. |
| 2698 | Samuel Hirsch. | Samuel Hirsch. |
| 2699 | Jacob Gimpel Gidel. | Jacob Gimpel Gidel. |
| 2700 | Pösjeh Joseph. | Pösjeh Joseph. |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 41.

Potsdam, den 14ten Oktober 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Nachdem die Magazinverwaltung auf den Militairstraßen, Etappenplätzen, einzelnen Garnisonörtern ꝛc. vom 1sten d. M. an, wieder von den Proviantämtern mit Zuziehung der Ortsmagistrâte unter Leitung des Vierten Departements des Königlichen Kriegsministeriums übernommen worden ist, so ist beschloßen worden, sämmtliche in der Kurmark noch bestehende Etappendirektionen und sonstige extraordinaire Verpflegungsbehörden, mit Ausnahme der Etappendirektionen zu Berlin, Dahlwitz und Löcknitz, welche bis auf weitere Bestimmung bestehen bleiben, mit dem 1sten November d. J. aufzulösen. Die Zahlung der Diäten hört daher für alle übrige Etappen- und Verpflegungsbehörden mit dem Ende dieses Monats auf, und erwarten wir, daß im Laufe desselben alle noch rückständige Rechnungen und Liquidationen von ihnen ohnfehlbar werden eingereicht werden. Dies wird zur allgemeinen Achtung hierdurch bekannt gemacht, die landräthlichen Behörden aber werden in Ansehung derjenigen Verpflegungsbehörden, welche unter ihrer Aufsicht gestanden haben, angewiesen, dahin zu wirken daß hiernach verfahren wird.

**No. 360.** Auflösung der Etappendirektionen. M. P. 87. Oktober.

Potsdam, den 9ten Oktober 1814.

---

Nach erfolgter Auflösung der Etappendirektionen, von welchen vorläufig nur die Etappen Berlin, Dahlwitz, Löcknitz und Bötzow verbleiben, werden auch sämmtliche Vorspannparks mit Einschluß der an den genannten Orten befindlichen Parks hierdurch aufgelößt. Die Verwaltung der Vorspannangelegenheiten mit Ausnahme von Berlin, Dahlwitz, Bötzow und Löcknitz geht sofort auf die Magistrâte über. Letztere haben sich wegen des künftig annoch erforderlichen Vorspanns an die Landräthe ihres Kreises zu wenden.

**No. 361.** Vorspann. M. P. 628. Oktober.

Nachstehende Orte requiriren jedoch den Vorspannbedarf bis auf weitere Verfügung in folgender Art:

)( 1

1) Die

1) Die Etappendirektion Berlin
   a. $\frac{1}{3}$tel von dem Magistrat zu Berlin
   b. $\frac{1}{3}$tel von dem Landrath des Niederbarnimschen- und
   c. $\frac{1}{3}$tel von dem Landrath des Teltowschen Kreises.
2) Der Magistrat zu Potsdam
   a. $\frac{1}{30}$stel aus der Stadt selbst
   b. $\frac{29}{30}$stel von dem Landrath des Havelländischen Kreises.
3) Der Magistrat zu Brandenburg
   a. $\frac{1}{20}$stel aus der Stadt selbst
   b. $\frac{19}{20}$stel von dem Landrath des Zauch- und Luckenwaldischen Kreises
4) Der Magistrat zu Frankfurth a. d. O.
   a. $\frac{1}{20}$stel aus der Stadt selbst
   b. $\frac{19}{20}$stel von dem Landrath des Lebusischen Kreises.
5) Der Magistrat zu Trebbin
   a. $\frac{1}{2}$ von dem Landrath des Teltowschen-
   b. $\frac{1}{2}$ von dem Landrath des Zauch- und Luckenwaldischen Kreises.
6) Der Magistrat zu Bernau den ganzen Bedarf von dem Landrath des Oberbarnimschen Kreises.
7) Der Magistrat zu Müllerose den ganzen Bedarf von dem Landrath des Storkow- und Beeskowschen Kreises.
8) Der Magistrat zu Wusterhausen a. d. D. den ganzen Bedarf von dem Priegnitzischen Kreisdirektorio.

Alle übrige Orte, also auch die Etappen Dahlwitz, Bötzow und Löcknitz, requiriren den Vorspannbedarf, wie vorgedacht, von dem Landrath ihres Kreises.

In Absicht der Befugniß zur Vorspannverabreichung wird auf die Vorschrift vom 17ten September d. J. No. 338. des Amtsblatts verwiesen, nach welcher einzelnen Militairpersonen nur auf Anweisung der kommandirenden Generale, jenseits der Elbe der Militairgouvernements und diesseits der Elbe der Regierungen Vorspann gegeben werden soll. Hiernach hört auch die Befugniß des Etappendirektors Kriegesrath Alberts zu Berlin zur Ausfertigung der Marschrouten und Vorspannpässe auf.

Ob der Vorspann in jedem einzelnen Falle von dem Landrath des Kreises auf Requisition der jetzigen Vorspannbehörden ausgeschrieben oder ob den letztern ein Distrikt zur unmittelbaren Requisition überwiesen werden soll, hängt lediglich von der Bestimmung des Landraths ab. Es muß aber das durch die Verfügung vom 22sten Januar No. 20. des Amtsblatts vorgeschriebene Vorspannjournal fortgeführt werden, welches jedoch künftig nur monatlich abgeschlossen werden darf. Für ausgebliebene Vorspänner werden nach wie vor Fuhren für Geld requirirt und nach Bewandniß der Umstände Geldstrafen außerdem gegen dieselben festgesetzt.

Nach

Nach erfolgter Auflösung der Vorspannparks können Militairpersonen nur alsdann auf prompte Fortschaffung rechnen, wenn sie sich dazu wenigstens 24 Stunden zuvor bei der Vorspannbehörde melden. Sollte bei bedeutenden Truppenmärschen die Vorspannlast für die hiernach bestimmten gewöhnlichen Distrikte zu lästig werden, so haben die betreffenden Behörden uns bei Zeiten davon und von dem erforderlichen Bedarf Anzeige zu machen, wo wir sodann die nöthige Hülfe aus entfernten Kreisen ausschreiben werden.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

---

No. 362. Verpflegung der durchmarschirenden Truppen M. 143. Oktober.

Nachdem die Verwaltung des Militair-Verpflegungswesens den Proviantämtern und Magisträten eben so wie vor dem Kriege, unter Leitung des 4ten Departements des Kriegesministerii vom 1sten d. M. an übertragen worden, die garnisonirenden und kantonirenden Truppen aber ihre Verpflegung mit Brod und Fourage aus den Magazinen nach dem Friedensfuße empfangen und auf Servis gesetzt sind, so wird mit höherer Genehmigung, vom 1sten d. M. ab, die Einrichtung statt finden, daß den durchmarschirenden Truppen die Lebensmittel vorschußweise durch die Bequartierten verabreicht, und letzteren die geleisteten Vorschüße nach den noch zu bestimmenden und nächstens bekannt zu machenden Sätzen, entweder baar aus den Staatskassen durch die Regierungskasse, oder da, wo sich noch Vorräthe an Gemüse und Brantwein in den Magazinen befinden, durch Verabreichung dieser Gegenstände und durch Anrechnung derselben nach den noch zu bestimmenden Durchschnittspreisen vergütet werden sollen.

Die darüber anzufertigenden Liquidationen sind von den Landräthen und den Magisträten der größern Städte monatlich bei uns einzureichen, und wird das Schema, wonach selbige eingerichtet werden sollen, bei Bekanntmachung der zu liquidirenden Vergütungssätze vorgeschrieben werden. Vorläufig wird bestimmt, daß nur für ganze Ortschaften liquidirt werden kann, und die Subrepartition denselben überlassen bleiben muß.

Die Zahl der zu liquidirenden Portionen muß, wie sich von selbst versteht, gehörig und zwar durch Quittungen der Kommandeurs der einzelnen Truppenabtheilungen justifizirt werden, und sind da, wo selbige etwa nicht zu erhalten stehen, Atteste der Ortsobrigkeiten und Prediger, daß die einquartirten und verpflegten einzelnen Militairpersonen oder Kommandos, sich als hierzu berechtigt auch ausgewiesen, beizubringen. Bei dem Königl. Kriegesministerium ist darauf angetragen worden, wegen Ertheilung der Quittungen das Erforderliche an die Militairbehörden zu erlassen.

Von der für den Monat Oktober zu liquidirenden Vergütung ist dasjenige in Abzug zu bringen, was etwa schon an Naturalien aus den Magazinen verabreicht worden ist.

Die Behörden haben daher hierüber mit den benachbarten Magazinen Rücksprache zu nehmen, und Atteste derselben darüber beizubringen, daß nur soviel und nicht mehr seit dem 1sten d. M. von ihnen verabfolgt worden ist. Der Betrag des Verabreichten wird nach den noch bekannt gemacht werdenden Durchschnittspreisen berechnet, und von dem Betrage der Liquidation in Abzug gebracht werden.

Der Tag, an welchem die Liquidation dieser Vergütungsgelder für den vergangenen Monat in dem darauf folgenden stets bei uns eingereicht werden soll, wird bei Bekanntmachung der Vergütungspreise zugleich bestimmt werden; bis dahin aber, so wie stets für die Zukunft, haben alle Behörden dafür zu sorgen, daß die hierzu erforderlichen Beläge so bei Zeiten beschaft werden, daß die Regulirung und in steter Ordnung Haltung dieses Verwaltungstheils niemals Aufenthalt findet.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

---

**No. 363.** Kosten der Gewerbsteuer-Formulare. A.P. 2199. August.

Von nachbenannten gedruckten Formularen, welche in Gewerbsteuerangelegenheiten gebraucht werden, betragen die Druckkosten für jedes Buch, und zwar

| | Gr. | Pf. |
|---|---|---|
| für die Gewerbsteuerrollen Litt. A. . . . | 5 Gr. | 3 Pf. |
| für die Listen von den Abgängen Litt. B. . . . | 6 = | — = |
| für die Listen von den Ausfällen Litt. C. . . | 6 = | — = |
| für die Listen No. I. von den neu Zugekommenen im vorigen Quartal Litt. D. . . . . . . . | 5 = | 3 = |
| für dergleichen No. II. im laufenden Quartal . . | 5 = | 3 = |
| für dergleichen No. III. im folgenden Quartal . | 5 = | 3 = |
| für die Nachweisung von den Erhöhungen Litt. E. . . | 5 = | 3 = |
| für die Nachweisungen von den Ermäßigungen Litt. F. | 6 = | — = |
| für die Nachweisungen der Blanquets Litt. H. . | 5 = | 3 = |
| für die Register über unentgeldliche Scheine Litt. K. | 5 = | 3 = |
| für die Heberegister Litt. L. . . . . . | 5 = | 3 = |
| für das Journal für die Steuerkasse Litt. M. . | 5 = | 3 = |
| für das Kassenbuch Litt. N. . . . . . | 5 = | 3 = |
| für die Extrakte von den erhobenen Steuern Litt. P. | 6 = | 3 = |
| für die Extrakte und Register von den Strafen Litt. S. | 5 = | 3 = |

Den Herren Landräthen und Polizeidirektoren, so wie den Magisträten und Akziseämtern des diesseitigen Departements, werden diese Druckpreise bekannt gemacht, damit sie für die davon zu verschreibenden Formulare das Geld sogleich an den hiesigen Registraturinspektor Herrmann einsenden und auf diese Weise die Kosten des Postvorschusses vermeiden können.

Potsdam, den 27sten September 1814.

---

Zur

Zur Vermeidung jeder Folgewidrigkeit bei der Werthstempel-Bestimmung in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, theils wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen, theils aus Anzeigen verurtheilt wird, und in Betracht, daß es billig ist, in Fällen, in welchen der Mangel des Beweises eine schonendere Behandlung des Angeschuldigten erfordert, auch in Absicht des zu erlegenden Werthstempels eine Milderung eintreten zu lassen, bestimme ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister:

No. 364. Werthstempel in Kriminal u. fiskalischen Untersuchungssachen. A. 1866. September.

daß sowohl in Fällen der Freisprechung von der Instanz, als auch in Fällen, wo die Verurtheilung des Angeschuldigten bloß auf den Grund von Anzeigen erfolgt, der halbe Urtheilsgebührensatz als Maaßstab für den Werthstempel angenommen werden soll, vorausgesetzt, daß die Strafe, auf welche bei geführtem Beweise gegen den Angeschuldigten zu erkennen gewesen seyn würde, in einer solchen besteht, mit welcher die Erlegung des Stempels überhaupt verbunden ist.

Nach dieser Bestimmung hat die Königl. Regierung sich zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten September 1814.

Der Minister der Finanzen
v. Bülow.

Vorstehende Festsetzung wird, mit Bezug auf die Verfügung vom 19ten April d. J. (Amtsblatt 1814. No. 135.) den Werthstempel in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen rücksichtlich der Freisprechung von der Instanz betreffend, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 28sten September 1814.

---

Es gehört zur Aufrechthaltung der Ordnung, die im Registraturwesen durchaus nöthig ist:

No. 365. Foliiren der Akten. A. 2075. September.

daß die Akten gehörig foliirt werden.

Da dies nun von Seiten der Steuerbehörden, besonders bei Einreichung der Untersuchungsakten gegen Defraudanten und Kontravenienten, nicht befolgt worden ist, so wird den gedachten Behörden das Foliiren der Akten zur Pflicht gemacht. Jeder Verstoß hiergegen wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 28sten September 1814.

---

Es wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Herr Finanzminister mittelst Verfügung vom 1sten August d. J. beschlossen hat, die früherhin durch das vormalige General-Akzise- und Zolldepartement angeordnete völlige Zoll- und Lizentfreiheit der über Stettin seewärts ausgehenden schlesischen Leinewand, bis auf anderweite Bestimmung, noch ferner fortdauern zu lassen.

No. 366. Seewärts ausgehende Schlesische Leinwand. A. 1769. September.

Potsdam, den 29sten September 1814.

---

Da

No. 367.
Uniform der Steuer-offizianten.
A. 1859. September.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 6ten dieses Monats zu genehmigen geruhet haben, daß die Offizianten, welche die Oberaufsicht auf den Landkonsumtionssteuer-Dienst führen, die Stickerei No. 4. des Ziviluniform-Reglements mit einem Epaulet tragen dürfen, so folgt hieraus, daß diejenigen der besagten Offizianten, welchen das Tragen einer Uniform mit Epaulet schon früher verstattet ist, nun auch die besagte Stickerei No. 4. beifügen können.

Potsdam, den 29sten September 1814.

---

No. 368.
Abgaben von fremdem leinenen Garn.
A. 1309. September.

In Verfolg des im Amtsblatt unter No. 287. befindlichen Publikandi vom 1sten August d. J. werden sämmtliche von uns ressortirende Akzise- und Zollbehörden, auf den Grund einer Verfügung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 6ten dieses, angewiesen, den darnach festgesetzten Eingangszoll für das aus der Fremde eingehende, sowohl rohe als gebleichte leinene Garn, und zwar:

a. von 3 Rthlr. für den Zentner, wenn es zum Durchgang,
b. von 12 Groschen für den Zentner, wenn es zur innern Konsumtion eingeführt wird,

ganz als Ersatzzoll zu berechnen, und eben so bei allen andern ersatzzollpflichtigen Objekten zu verfahren, wo mit Aufhebung aller andern Abgaben ein einziger Eingangszollsatz vorgeschrieben wird. Potsdam, den 30sten September 1814.

---

No. 369.
Frankfurther Messe.
A. P. 674. Oktober.

Da die Einrichtung, daß die Fabrik- und Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs ꝛc. aus den Provinzen des Gouvernements zwischen der Elbe und Weser bisher auf den Grund von Zertifikaten zur Frankfurther Messe als einländische zugelassen, und ohne weitere Bezeichnung blos mit Meßzertifikaten im Innlande abgesetzt sind, zu Mißbräuchen Veranlassung geben kann, so ist, um diese abzuwenden, verfügt worden, daß jene Waaren, von der bevorstehenden diesjährigen Martini Messe an, nur gehörig bezeichnet, zur Frankfurther Messe gebracht, und zum einländischen Debit benutzt werden dürfen.

Sämmtlichen Akziseämtern wird dies in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten vorigen Monats bekannt gemacht, mit der Anweisung, nur solche überelbische Fabrikate als einländische auf Meßzertifikate einzulassen, welche vorschriftsmäßig resp. gesiegelt, gestempelt, und plombirt sind.

In Ansehung der Fabrikate aus den überweserschen Provinzen, behält es jedoch bei den dieserhalb bestehenden Vorschriften noch vorläufig sein Bewenden.

Potsdam, den 9ten Oktober 1814.

---

No. 370.
Gehaltsabzüge der Offizianten.
F. 921. Julius.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden, aus deren Kassen Staatsbediente ihre Besoldung erhalten, werden hiermit angewiesen, die auf Requisition der Gerichte schuldenhalber oder aus sonstigem Grunde den Offizianten zu machenden Gehaltsabzüge unmittelbar an die requirirenden Gerichte zu zahlen und sich nicht ferner mit der unmittelbaren Zahlung an die Berechtigten zu befassen. Es sind

die

die nöthigen Bestimmungen ergangen, nach welchen ohne weitere Kosten den Berechtigten die Zahlung durch die Gerichte zukommen wird.

Potsdam, den 26sten September 1814.

---

No. 371. Forstdefraudationen. P. 873. September.

Sämmtliche Forstämter unsers Departements werden hierdurch aufgefordert, uns binnen 4 Wochen vollständige Nachweisungen derjenigen Forstdefraudations- und Kontraventionsfälle einzureichen, worüber bereits vor dem 7ten August d. J. rechtskräftig erkannt worden ist und daher von den Straffälligen, in Gefolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten v. M., mit Bezug auf die frühern vom 9ten Januar 1810. die Zirkularverfügung vom 18ten Julius 1810. und die Bekanntmachung vom 27sten v. M. (Amtsblatt pro 1814. Stück 35.) die Pfand-, Holz-, Stamm- und Pflanzgelder erlegt werden müssen. Diese Nachweisungen sind so abzufassen, daß daraus die verschiedenen Rückstände abgesondert zu übersehen sind, auch haben die Forstämter zugleich anzuzeigen, was zu deren Einziehung bis jetzt von ihnen veranlaßt worden ist. Potsdam, den 21sten September 1814.

---

No. 372. Vertheilung des städtischen Akzisefonds. P. 462. August.

Die durch die Königl. Kabinetsordre vom 23sten Junius d. J. (No. 234. der Gesetzsammlung) und unsere Bekanntmachung vom 1sten August d. J. (No. 280. des Amtsblatts) eingeführte Erhöhung der städtischen Akzise bildet einen eigenen Fonds zur Unterstützung der städtischen Kommunen, dessen Verwaltung und Repartition, in Folge der darüber zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern getroffenen Vereinigung, zum Ressort des letzteren übergegangen ist, daher auch eine Vermischung der neuen Abgabe zum alleinigen Besten der Kommunen mit den Staatseinkünften durchaus nicht statt findet.

Nach einer Verordnung des Ministerii des Innern vom 5ten August d. J. soll aber die Verwendung dieses Fonds vornehmlich nur zum Besten derjenigen Stadtgemeinen geschehen, die

a. mit den Kosten der Polizeiverwaltung und mit den Zuschüssen zur Unterhaltung der Stadtgerichte überlastet sind, oder

b. aus eigenen Mitteln die Zinsen der Stadtschulden aufzubringen nicht vermögen.

Auf Zuschüsse zu andern als den vorgedachten Zwecken, insbesondere zu den ordentlichen und eigentlichen Kommunalbedürfnissen, kann nur unter ganz außerordentlichen Umständen eingegangen werden.

Aus der angegebenen Bestimmung ergiebt sich, daß jede einzelne Stadt keinesweges ein Recht auf die in derselben aufkommende Erhöhung hat, sondern daß nur das Bedürfniß in der vorgedachten Art entscheidet, wieviel von dem Gesammtertrage der Steuererhöhung einer jeden Stadt zuzutheilen sei. Manche Stadt wird daher garnichts aus dem allgemeinen Fonds verlangen können, andern Städten wird dagegen, wenn es nothwendig ist, auch mehr, als bei ihnen allein durch die Erhöhung aufkommt, zugetheilt werden.

Zur vollständigen Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit der einzelnen Stadtkommunen ist eine genauere und vollständigere Uebersicht des Finanzzustandes der-

sel-

selben nothwendig, als die bisjetzt bei unsern Akten vorhandenen Nachrichten ergeben. Für das laufende Jahr 1814, wo der fünfmonatliche Betrag der Akziseerhöhung disponibel ist, genügen uns jedoch die von den Magisträten auf die Aufforderung vom 2ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 37.) eingereichten Nachrichten über die städtischen Kommunalabgaben aller Art, welche wir zugleich auf das Schuldenwesen mit haben ausdehnen lassen. Auf den Grund dieser Nachrichten und des daraus sich ergebenden Verhältnisses der Hülfsbedürftigkeit und der größeren oder geringeren Belastung der Einwohner wird daher die Vertheilung der Unterstützungen aus dem fünfmonatlichen Ertrag der Akziseerhöhung noch im Lauf dieses Monats geschehen und diejenigen Städte, deren Magisträte entweder die verlangten Nachrichten noch gar nicht, oder sie nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, Vollständigkeit und Gründlichkeit eingereicht haben und den deshalb gemachten Erinnerungen nicht sofort genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Vertheilung für dieses Jahr ganz übergangen, demohngeachtet aber angehalten werden, die laufenden Zinsen von den Stadtschulden vom 1sten Junius d. J. an aus ihren bereitesten Mitteln abzuführen, als worauf wir von nun an mit aller Strenge und unnachsichtlich halten werden.

Um aber die Mangelhaftigkeit dieser Nachrichten zu ergänzen, die darauf gegründete diesjährige provisorische Vertheilung zu berichtigen und vom 1sten Januar k. J. ab den Antheil einer jeden dazu qualifizirten Stadtkommune an dem gemeinschaftlichen Unterstützungsfonds nach einem möglichst gleichheitlichen Verhältniß zu bestimmen, haben diejenigen Magisträte, welche für ihre Stadt nach den oben gegebenen Bestimmungen auf eine Unterstützung Anspruch zu haben glauben, bis zum Ablauf dieses Jahres uns folgende Nachrichten mitzutheilen, und sich dabei der möglichsten Vollständigkeit, Deutlichkeit und Zuverlässigkeit zu befleißigen.

1) eine Nachweisung des sämmtlichen Kommunalvermögens der Stadt, es sei Kämmerei oder sogenanntes Bürgervermögen, unter folgenden Rubriken:

a. Aktivkapitalien, und zwar: Namen der Schuldner, Ursprung der Forderung, Betrag des Kapitals, ob dasselbe ablöslich oder unablöslich, Zinsensatz, ob die Zinsen regelmäßig eingehen oder was zu deren Einziehung veranlaßt ist u. s. w.

b. Grundvermögen an Dörfern, Waldungen, Vorwerken, Mühlen, Ziegeleien, Gebäuden und einzelnen Grundstücken und zwar: Beschreibung derselben nach Größe und Beschaffenheit, Benutzungsart und jährlicher Ertrag an Pacht, Miethe, Administrationsrevenüen oder anderen Prästandis, ob sich derselbe aus blos vorübergehenden Ursachen z. B. während des Krieges vermindert hat oder ob die Verminderung bleibend und was geschehen ist, um derselben entgegen zu wirken. Insbesondere erwarten wir über den gegenwärtigen Zustand der Stadtforsten oder Bürgerheiden, über deren bisherige Bewirthschaftung, den davon nachhaltig zu erwartenden Ertrag und dessen Verwendung, genaue Nachrichten.

c. Nutz-

c. Nutzbare Rechte, die auf besondern Privilegien beruhen, z. B. Damm- und Brückenzölle, Antheil an Wasser- oder Schleusenzöllen, Meßakzisegefällen u. s. w. so wie auch bestimmte jährliche Zuschüsse aus Königlichen Kassen, deren Ursprung und Ertrag und Vergleichung desselben mit dem Bedarf zu den speziellen Zwecken, für welche diese Einnahmen bestimmt sind.

Endlich ist überall anzuzeigen, bei welchen städtischen Kassen die Einnahme aus vorgedachtem Vermögen verrechnet wird, so wie in Ansehung des sogenannten Bürgervermögens, dessen Nutzungen blos den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zu gute kommen, warum solches, um dem gemeinschaftlichen Bedürfniß abzuhelfen, nicht in der im §. 53. der Städteordnung bemerkten Art mit Entsagung auf den speziellen Vortheil der Einzelnen zum Besten der Stadt und zu gemeinschaftlichen Zwecken bestimmt worden ist.

2) die vollständig und gründlich ausgearbeiteten Etats sämmtlicher Kommunalkassen für den Zustand nach wiederhergestelltem Frieden und am besten nach dem Kalenderjahr vom 1sten Januar 1815. angerechnet und zwar von der Servis-, Kämmerei- oder Stadt-, Bürger-, Forst- und Armenkasse, wo dergleichen besondre Kassen etwa nothwendig sind. Alle übrige Spezialkassen und deren Etats, mit Ausnahme der zum besondern Eigenthum einzelner Korporationen oder Institute gehörigen, welche hier ganz außer Betrachtung bleiben, müssen den vorgedachten einverleibt werden, weil sie nur dazu dienen die Gemeinefonds zu zersplittern, die Uebersicht zu erschweren und durch Vervielfältigung der Rendanten die Unordnungen zu vermehren.

In diesen Etats müssen die Einnahmen und Ausgaben nicht nur nach gewissen Haupttiteln, sondern unter jedem derselben (z. B. bei den beständigen oder unbeständigen Gefällen) die verschiedenen unter eigenen Benennungen bestehenden Gattungen derselben speziell mit ihrem Betrag angeführt, dieser aber durch die abschriftlich beizufügenden Extrakte aus den Heberegistern, die Obligationen, insofern sich deshalb nicht auf die Nachweisung sub 5. bezogen werden kann, Kontrakte, Besoldungs- und Pensionsnachweisungen, Durchschnittsberechnungen aus den neuesten Rechnungen ꝛc. justifizirt werden. Insofern unter den etatsmässigen Einnahmen nicht bereits diejenigen direkten Kommunalsteuern, welche die Städteordnung nachgelassen und seit Einführung derselben zur Deckung der Ausgaben erforderlich geworden, mit begriffen sind, müssen die Resultate der vorgedachten Etats zusammengestellt und durch Balanz derselben nachgewiesen werden, welches Defizit sich ergiebt, wieviel mithin durch direkte Besteuerung von den Einwohnern aufgebracht werden muß, und nach welchen Grundsätzen dies für die Zukunft geschehen soll.

Dieser Hauptetatsabschluß ist mit dem Zustand vor Einführung der Städteordnung zu vergleichen und speziell nachzuweisen, inwiefern das jetzige ungün-

 stige-

stigere Resultat in den durch die neue Verfassung vermehrten Besoldungen und Pensionen, hauptsächlich für die Polizei- und Justizbeamten, seinen Grund hat.

3. die Rechnungsextrakte sämmtlicher städtischen Kassen bis 18$\frac{13}{14}$ incl., insofern sie nicht bereits bei uns eingereicht sind, und zwar nicht blos der sub 2. benannten Haupt- sondern auch sämmtlicher bisher bestandenen Nebenkassen und der etwa statt gehabten Kontributions-, Krieges- oder sonstigen durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse veranlaßten extraordinairen Kassen. Diese Extrakte müssen nicht nur mit der Unterschrift des Magistrats, wegen Uebereinstimmung mit den Rechnungen, sondern auch mit dem Attest der Stadtverordneten über die erfolgte Abnahme und Decharge, oder im Fall diese noch nicht erfolgt ist, mit Anzeige der Verhinderungsursachen und Nachweisung dessen, was geschehen ist, um solche zu beseitigen, versehen sein.

Diese Rechnungsextrakte sind uns nicht nur zur Beurtheilung der zweckmäßigen Berechnung und Zuverläßigkeit der Etats sub 2. sondern auch dazu erforderlich, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Magistrate und Stadtverordneten ihre Pflichten in Ansehung der zweckmäßigen Verwaltung des Kommunalvermögens, der angestrengten Benutzung aller Hülfsmittel, der gehörigen Kontrolle und Aufsicht auf die Rendanten und der Aufrechthaltung der Ordnung und des raschen Ganges in den Kassen- und Rechnungsgeschäften, gehörig wahrnehmen. Wo dieses, wie wir leider nur zu oft zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, nicht der Fall ist und die Magistrate und Stadtverordneten die ihnen durch die Städteordnung eingeräumte Selbstständigkeit in der städtischen Administration so schlaff gehandhabt haben, daß sie sich über die Berichtigung und Abnahme der Rechnungen bis 18$\frac{13}{14}$ incl. durch Vorlegung der Extrakte in der angegebenen Art bis Ende d. J. nicht ausweisen können, kann der Kommune auch keine Unterstützung aus dem erhöhten Akzisefonds zu Theil werden, dagegen aber werden wir diese nachläßigen Behörden nöthigenfalls exekutivisch anhalten, die fehlenden Mittel zur Berichtigung der Stadtschuldzinsen und anderer Stadtausgaben aus ihrem Privatvermögen herbeizuschaffen.

4) eine Nachweisung sämmtlicher bis Ende dieses Jahres verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste bei allen städtischen Kassen, mit Anzeige der veranlassenden Ursachen, der Gründe, aus welchen solche bisher nicht haben berichtigt werden können, und der Jahrgänge, aus welchen die Reste herrühren. Hier erwarten wir auch über die Lage des Abrechnungsgeschäfts mit der Kriegesschuldenkommission für die Kurmark und über das, was geschehen ist, um dieserhalb aufs Reine zu kommen und über die Liquidation der den Kommunen aus dem Edikt vom 3ten Junius d. J. zukommenden Vergütigung der Leistungen während des nun beendigten Krieges und den zu erwartenden Betrag dieser Vergütigung, so weit er der ganzen Kommune und nicht blos einzelnen Mitgliedern derselben zu Theil wird, vollständige Auskunft.

Was

Was die Einnahmereste bei den städtischen Kassen anbetrifft, so haben wir auch hier häufig bemerkt, daß solche blos aus Nachläßigkeit der Rendanten und städtischen Behörden zurückbleiben und zu einer enormen Höhe anschwellen. Wir werden daher solche allgemeine Entschuldigungen, welche von dem Druck der Zeitumstände, den Kriegeslasten rc. hergenommen sind, keinesweges als gültig anerkennen, vielmehr statt der angetragenen Unterstützung die Magisträte zunächst und um so mehr auf diese Reste verweisen, als die eben angeführten Ursachen und deren nachtheiliger Einfluß auf die Prästationsfähigkeit, nach Wiederherstellung eines dauerhaften Friedenszustandes, wegfallen. Bei den Ausgaberesten sind die rückständigen Stadtschuldzinsen, die an den Kreis noch rückständigen Gelder wegen Lieferungsausschreiben, Landwehrkosten rc. speziell anzugeben, so wie die Mittel und Wege, wodurch diese Ausgabereste zu tilgen sind.

6) eine spezielle Nachweisung sämmtlicher Krieges- und anderer Schulden der Stadt und zwar, jenachdem sie aus der Periode vor 1806, von 1806 bis 1812. oder nach 1812 herrühren, mit Anzeige des Namens und Wohnorts des Gläubigers, des Ursprungs und Betrags der Schuld, des Zinssatzes, ob darüber eine Stadtobligation ausgestellt und welche Hypothek darin bestellt worden, u. s. w.. Auch sind die auf Darlehnskontrakten beruhenden oder sonst anerkannten und feststehenden Schulden von den noch streitigen abzusondern, in Ansehung der letztern aber anzuzeigen, warum die Regulirung der Ansprüche nicht geschehen ist.

Diejenigen Magisträte, welche vorstehenden Erfordernissen nicht bis Ende d. J. vollständig und gründlich genügen und dadurch einen verhältnißmäßigen Anspruch an den allgemeinen städtischen Unterstützungsfonds rechtfertigen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Kommunen bei der Distribution dieses Fonds ganz übergangen, demohngeachtet aber mit unnachsichtlicher Strenge dasjenige von ihnen verlangt wird, was durch diese Einrichtung überhaupt erreicht werden soll, nemlich die regelmäßige Zahlung der laufenden Zinsen von den Stadtschulden und die Erfüllung der Verpflichtungen der Städte gegen ihre Gläubiger.

Potsdam, den 5ten Oktober 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 33. Justizsportul-rechnungen.

In Gefolge der höhern Bestimmung wegen Verlegung des Schlusses des Rechnungsjahres vom 1sten Junius zum 1sten Januar werden sämmtliche Justizämter hierdurch angewiesen, die nächste vom 1sten September ablaufende Sportulrechnung nicht mit ult. November, sondern ult. Dezember c. zu schließen und eben so auch die auszustellenden Gehalts-, Schreibmaterialien- oder sonstige laufende Quittungen auf gleichen Zeitraum lautend einzusenden. Berlin, den 22sten September 1814.

---

Ver-

## Personalchronik.

Der Prediger zu Jederitz und Rektor an der Domschule zu Havelberg Strohbach ist zum Prediger zu Nitzow und Damelack bestellt, und der Kandidat Metten als Konrektor in Treuenbrietzen und der Küster und Schullehrer Kersten zu Kuhlhausen als solcher in Vehlgast bestätigt.

Der Kalkulator Schwerdfeger ist in dieser Eigenschaft bei dem Königl. Kammergericht angestellt und der Akzisereferendant Dietrich zu Lebus als solcher in Charlottenburg und der dortige Akziseaufseher Behrendt zum Akzisekassen-Kontrolleur daselbst bestellt.

Predigtamts-Kandidat.

Der Kandidat Wilhelm Emanuel Lange ist pro ministerio geprüft und zu einem Predigtamt wahlfähig befunden worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Schrift der Hofrath Horn über das Lazarethfieber.

Ueber die Verhütung und Behandlung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers, die wichtigsten Erfordernisse der Quarantaineanstalten und die zur Vertilgung des Kontagiums aus den Kleidungs- und Montirungsstücken nöthigen Maaßregeln u. s. w. hat der Herr Hofrath Dr. Horn in seiner Schrift: Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers und über die Mittel, seine Entstehung und Verbreitung von den Lazarethen aus zu verhüten und sich vor Ansteckung zu sichern. Zweite Ausgabe. Berlin 1814, die zweckmäßigsten und auf vielfältige Beobachtung gegründeten Vorschriften ertheilt, weshalb diese Schrift hierdurch allgemein empfohlen wird, und hauptsächlich die Aerzte und Polizeibeamten auf den Inhalt derselben aufmerksam gemacht werden.

---

### Benennung eines Etablissements.

Das von dem abgebrannten Dorfe Wachow im Havelländischen Kreise abgebauete Etablissement des Lehnschulzen Klessen hat den Namen Klessenfleiß erhalten.

---

Berichtigung. Im vorhergehenden 40sten Stück des Amtsblatts pag. 362. Zeile 11 von oben muß statt Gelder gelesen werden Göllen.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 42.

Potsdam, den 21sten Oktober 1814.

Forderungen an Frankreich.

Nach dem, am 30sten Mai dieses Jahres, mit des Königs von Frankreich Majestät, zu Paris abgeschlossenen Frieden, hat sich die französische Regierung verbindlich gemacht, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie im Auslande, wegen Kontrakte oder anderer Verpflichtungen, die mit Individuen oder Instituten geschlossen und eingegangen sind, schuldig ist, die Forderungen mögen sich auf Lieferungen oder andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen. Im 20sten Artikel des Friedenstraktats ist die Bestimmung getroffen worden, daß Kommissarien ernannt werden sollen, um nach vorstehender Disposition zu verfahren, und den 18ten und 19ten Artikel zur Vollziehung zu bringen. Die Kommissarien sollen sich mit der Prüfung dieser Reklamationen beschäftigen, und mit der Liquidation der reklamirten Summen, so wie mit der Art und Weise, welche die französische Regierung zur Abtragung dieser Forderungen vorschlagen wird.

Diesem gemäß ist von Königl. Preuß. Seite der Herr Geheime Staatsrath Freiherr v. Oelssen als Kommissarius ernannt worden und hat sich nach Paris begeben.

Da nun die alsbaldige unmittelbare Korrespondenz der Liquidanten mit demselben, besonders in den Fällen, wenn einige Liquidationen noch nicht vollständig substanziiret wären, zur Ergänzung des Fehlenden, mit Zeit- und Kostenaufwande für die Interessenten verknüpft sein würde; so ist zum Besten derselben festgesetzt worden, daß sie sich in den Königl. Staaten diesseits der Elbe, nach ihrer eigenen Wahl, entweder an die resp. Provinzialregierungen, oder unmittelbar an die zweite Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, zu wenden haben; ferner, daß die Interessenten in den Königl. Staaten jenseits der Elbe sich an die resp. Gouvernements zu Halberstadt und zu Münster, so wie die Interessenten aus den Gouvernements Düsseldorf und Aachen an die resp. Gouvernements Düsseldorf und Aachen zu wenden haben.

Diese Behörden werden sich der Prüfung der Reklamationen unterziehen, wegen der dabei bemerkten Mängel sich mit den Interessenten in Korrespondenz setzen, und demnächst die vervollständigten Liquidationen an den Herrn Freiherrn v. Oelssen befördern und die Liquidanten benachrichtigen.

Sobald jene Behörden eine Forderung für fähig zur Liquidation erachtet und dieses den Interessenten bekannt gemacht haben, können dieselben sich mit ihren fernern Anträgen und Beweismitteln einer solchen Forderung unmittelbar an den Herrn Freiherrn v. Oelssen wenden. Berlin, den 17ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Zweite Sektion.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 373.** Städtische Akziserhöhung. A. 2326. A. 2330. September.

In Verfolg der, wegen Erhöhung der Akzise vom Gemahl, Getränke und Fleisch, zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die städtischen Kommunen, ergangenen Verfügungen, hat der Herr Finanzminister unterm 13ten vorigen Monats annoch folgendes festgesetzt:

1) Gerste, Hafer, Buchweitzen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte, durch die Mühlen zu Mehl, Futterschroot, Graupen, Grütze, Gries und dergleichen verarbeitet, wird nach der zweiten Position des Tarifs vom 18ten Julius c. für Mahlwerk versteuert.

2) Von denjenigen Getränken, welche von ländlichen Fabrikationsanstalten nach ihren in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schenkstellen versandt werden, und worauf nach der im diesjährigen Amtsblatt unter No. 41. befindlichen Verordnung eine ermäßigte Ergänzungsakzise bestimmt worden, wird solche zwar ferner, jedoch mit Zuschlagung der neuen Erhöhung erhoben, und zwar dergestalt, daß von einem Quarte Brantwein,

| | Akzise gr. | Akzise pf. | Kommunalabgabe pf. | in Summa gr. | in Summa pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 49 pro Cent. | — | 10 | 3 | 1 | 1 |
| von 50 bis 55 | — | $11\frac{1}{9}$ | 3 | 1 | $2\frac{1}{9}$ |
| von 55 bis 60 | 1 | $\frac{2}{9}$ | 4 | 1 | $4\frac{2}{9}$ |
| von 60 bis 65 | 1 | $1\frac{1}{3}$ | 4 | 1 | $5\frac{1}{3}$ |
| von 65 bis 70 | 1 | $2\frac{4}{9}$ | 4 | 1 | $6\frac{4}{9}$ |
| von 70 bis 75 | 1 | $3\frac{5}{9}$ | 6 | 1 | $8\frac{5}{9}$ |
| von 75 bis 80 | 1 | $4\frac{2}{3}$ | 5 | 1 | $9\frac{2}{3}$ |
| und von ein. Tonne Bier | 12 gr. Akzise | | 4 gr. 3 pf. | 16 | 3 pf. |

entrichtet werden.

3) Auch von denjenigen Objekten, von welchen die Steuer in Gefolge der Kabinetsordre vom 23sten Junius c. erhöhet worden, die aus der Fremde mit der unmittelbaren Bestimmung für das platte Land eingehen, und welche bei den an der Grenze etablirten Kleinigkeits-Zollämtern versteuert werden, werden die Abgaben nach Maaßgabe des Tarifs vom 18ten Julius c. entrichtet.

4) Da übrigens in dem vorhergedachten Tarif vom 18ten Julius d. J. bei der Position 7. wo von der Versteuerung des aus der Fremde und vom Lande ein-

eingehenden Fleisches die Rede ist, des frischen Fleisches nicht namentlich gedacht worden, so wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten vorigen Monats, auch das frische Fleisch der Position 7. gemäß zur Versteuerung gezogen werden soll

Es versteht sich hierbei von selbst, daß der erhobene Betrag von obigen Gegenständen ebenfalls in die, durch das Zirkulare vom 6ten v. M. von den Aemtern geforderte, ult. Dezember einzureichende Nachweisung gehörigen Orts aufgenommen werden muß.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

---

No. 374. Goldrate beim Akziseübertrag. A. 1500

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 7ten v. M. soll vom Eingange dieser Verfügung an bei Einzahlung der Uebertragsakzise, soweit solche noch statt hat, die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten Mai d. J. bei Berichtigung der Akzisegefälle festgesetzte Goldrate ebenfalls erhoben werden, und zwar nicht blos, wenn der Uebertrag für sich 5 Rthlr. und darüber beträgt, sondern auch, wenn die ganze Akziseabgabe, mit Zurechnung des Uebertrags, 5 Rthlr. und mehr ausmacht.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche von uns ressortirende Akzisebehörden angewiesen, sich hiernach gemessenst zu achten, und das Datum des Eingangs der Verordnung im Journal zu notiren.

Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

---

No. 375. Versteuerung der Lämmer und Spanferkel. A. 339. Oktober.

Es ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 22sten v. M. festgesetzt, daß in Absicht der Erhebung der erhöhten Akziseabgaben zu Gunsten der städtischen Kommunen zwischen Scharren- und Hausschlachten überall kein Unterschied statt finden soll, und daher die zum Hausschlachten bestimmten Schaaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel eben der Kommunalabgabe unterworfen werden müssen, welche in dem Tarif vom 18ten Julius c. auf die benannten Viehgattungen beim Scharrenschlachten gelegt ist.

Sämmtlichen Akziseämtern wird dies zur Nachricht bekannt gemacht, mit dem Auftrage, hiernach die Kommunalabgabe den Tarifsätzen, welche für das Hausschlachten von Schaaf- und Ziegenlämmern und Spanferkeln nach der im Amtsblatt vom Jahre 1811 unter No. 6. des 28sten Stücks befindlichen Verordnung vom 7ten Oktober 1811 festgesetzt sind, mit 1 Gr. pro Stück zuzuschlagen.

Potsdam, den 10ten Oktober 1814.

---

No. 376. Begnadigung. A. 2750. August.

In allen in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 5ten August d. J. sich zur Begnadigung eignenden Steuer-Straffällen, dürfen nur die unerläßlichen Kosten, als z. B. baare Auslagen, und die Protokollgebühren eingezogen werden.

 Der

Der Werthstempel aber sowohl als die Resolutionsgebühren fallen weg, und dürfen daher nicht eingefordert werden.

Dies wird den Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten Oktober 1814.

---

No. 377. Verpflegung durch die Proviantämter. M. 523. Oktober.

Die unten nachfolgende Nachweisung derjenigen Proviant- und Fourageämter in der Kurmark, von welchen die daneben bemerkten mit Garnison belegten Städte vom 1sten d. M. ab mit Brod und Fourage verpflegt werden, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die Magisträte dieser Städte angewiesen, die Abschlüsse von den dortigen Magazindepots den resp. Proviant- und Fourageämtern am Ende einer jeden Woche prompt zu übersenden, damit dieselben im Stande sind, ihre Generalrapporte in den vorgeschriebenen Terminen uns einzureichen. Potsdam, den 16ten Oktober 1814.

**Nachweisung**
**von welchen Proviantämtern die mit Garnison belegten Städte mit Brod und Fourage verpflegt werden.**

| Proviant- und Fourageämter. | Verpflegungsörter. | Benennung der Kreise worin selbige belegen. | Namen der Landräthe. |
|---|---|---|---|
| Berlin | Charlottenburg, Teltow, Zossen, Cöpnick, Mittenwalde | Teltowscher Kreis | Landrath v. Haacke. |
| | Alt-Landsberg, Bernau, Liebenwalde | Nieder-Barnimscher Kreis. | Landrath v. Pannewitz. |
| | Fürstenwalde, Müncheberg | Lebusscher Kreis. | Landrath Lehmann. |
| | Strausberg, Biesenthal, Neustadt-Eberswalde | Ober-Barnimscher Kreis. | interimistisches Landrath Regierungsreferendarius Wehnert. |
| | Zehdenick, Templin, Lychen | Uckermark. | Ukermärkisches Kreisdirektorium |
| | Lindow, Neu-Ruppin, Rheinsberg, Gransee | Ruppinscher Kreis | Landrath v. Zieten |

Pro-

| Proviant und Fourageämter. | Verpflegungsämter. | Benennung der Kreise worin selbige belegen. | Namen der Landräthe. |
|---|---|---|---|
| Potsdam | Brandenburg | Zauch- u. Luckenwaldescher Kreis. | Inspektion der Königl. Kurmärk. Regierung. |
| | Trebbin | Teltowscher Kreis. | Landrath v. Haacke. |
| | Werder | Luckenwaldescher Kreis. | Landrath v. Rochow. |
| | Treuenbrietzen | | |
| | Beelitz | | |
| | Luckenwalde | | |
| | Zinna | | |
| | Ziesar | Ziesarscher Kreis. | Landrath v. Arnim. |
| | Genthin | Jerichowscher Kreis. | Landrath v. Katte. |
| | Jerichow | | |
| Spandau | Oranienburg | Nieder-Barnimscher Kreis. | Landrath v. Pannewitz. |
| | Cremmen | Glien- u. Löwenbergscher Kreis. | interimistischer Landrath Hauptmann v. Plessen. |
| | Rathenow | Havelländischer Kreis. | Landrath v. d. Hagen. |
| | Nauen | | |
| | Fehrbellin | | |
| | Havelberg | Priegnitz. | Prignitzsches Kreisdirektorium |
| | Kyritz | | |
| | Perleberg | | |
| | Wittstock | | |
| | Lenzen | | |
| | Wilsnack | | |
| | Sandau | Jerichowscher Kreis | Landrath v. Katte. |
| | Wusterhausen a. d. Dosse | Ruppinscher Kreis | Landrath v. Zieten |
| | Neustadt a. d. Dosse | | |
| Frankfurt a. d. Oder | Lebus | Lebusscher Kreis. | Landrath Lehmann. |
| | Müllrose | | |
| | Beeskow | Bees- und Storkowscher Kreis. | Landrath v. Sellentin. |
| | Storkow | | |
| Magdeburg | Möckern | Magdeburgscher Kreis. | Kreisdeputirter v. Münchhausen. |
| | Loburg | | |
| | Burg | | |

Pro-

| Proviant und Fourageämter. | Verpflegungsämter. | Benennung der Kreise worin selbige belegen. | Namen der Landräthe. |
|---|---|---|---|
| Cüstrin | Wrietzen a. d. Oder<br>Oderberg<br>Freyenwalde | Ober-Barnimscher Kreis. | interimistischer Landrath Regierungsreferendarius Wehnert. |
| | Schwedt<br>Vierahden<br>Angermünde<br>Greiffenberg | Uckermark. | Uckermärksches Kreisdirektorium |
| Stettin | Prenzlow. | Uckermark. | Uckermärksches Kreisdirektorium. |

No. 378. Hausiren mit Fleisch in den Städten. P. 325. Märt.

Es ist zum Behuf der Beförderung der Zufuhr von Fleisch in den Städten für rathsam erachtet, das nach dem im Amtsblatt vom Jahre 1811, Stück 22. No. 8. befindlichen Publikandum vom 7ten September 1811. §. 6. bestandene Verbot, wegen des Hausirens mit dem vom Lande eingebrachten Fleische in den Städten, aufzuheben, und von jetzt an das Umhertragen und Ausrufen von Fleisch in den Städten, auf einen, von der Polizeibehörde des Orts, nach vorhergegangener Besichtigung des Fleisches, unentgeldlich auszustellenden Erlaubnißschein, worin die Sorte und Quantität des Fleisches, und daß es gesund befunden werden, ausgedrückt werden muß, zu erlauben, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 6ten Oktober 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 34. Landesverwiesene.

Die Ministerien der Justiz und der Polizei sind darin überein gekommen, daß der Transport der zur Landesverweisung verurtheilten Verbrecher über die Grenze jedesmal von der Ortspolizeibehörde gegen Erstattung der Kosten von Seiten des Gerichts erfolgen soll. Sobald daher ein Verbrecher über die Grenze transportirt werden soll, muß das kompetente Gericht ihn wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr in die preußischen Staaten gehörig verwarnen, hierüber ein Protokoll aufnehmen und ihn dann der Ortspolizeibehörde zum wirklichen Transport über die Grenze überliefern, welche zugleich zu ersuchen ist, über den wirklich erfolgten Transport dem Gericht eine Bescheinigung zukommen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn der über die Grenze zu transportirende Verbrecher schon auf einer Strafanstalt sich befindet, der Justitiarius derselben alles dasjenige beobachten muß, was hier dem Gerichte zur Pflicht gemacht ist.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz haben diese Anweisung aufs pünktlichste zu befolgen. Berlin, den 10ten Oktober 1814.

Es

**No. 35.** Geschäftsbedürfnisse der Gerichte.

Es ist von dem Finanzministerio der Vorschlag gemacht worden, daß diejenigen Bedürfnisse, welche die Finanzbehörden den Gerichten zu ihrer Geschäftsführung nach der bisherigen Verfassung in natura zu liefern haben, künftig aus den Staatskassen in Gelde gezahlt, und den Gerichten die eigene Anschaffung derselben überlassen werden soll. Zur Ausführung dieses Vorschlags haben daher sämmtliche Justizämter einen Anschlag von den Kosten zur Anschaffung dieser Bedürfnisse nach den gegenwärtigen Preisen zu entwerfen und solchen binnen 8 Tagen bei 1 Rthlr. Strafe einzureichen. Berlin, den 10ten Oktober 1814.

---

**No. 36.** Begnadigung

Es wird den Untergerichten der Provinz hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer eingegangenen Ministerialverfügung in denjenigen Injuriensachen
welche wegen der allgemeinen Begnadigung, ohne daß ein Erkenntniß abgefaßt wird, reponirt worden
auch kein Stempel adhibirt werden soll.
Berlin, den 10ten Oktober 1814.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Superintendenturregistraturen.

Anleitung zur Einrichtung und Führung der Superintendenturregistraturen. Aus Auftrag der Regierung entworfen von J. C. Vogel Registraturvorsteher bei der Königl. Kurmärk. Regierung. Potsdam 1814.

Diese Schrift, welche, außer einer kurzen allgemeinen Uebersicht der Registraturgrundsätze, zugleich zur Einrichtung der Pfarregistraturen benutzt und als dem Zwecke entsprechend empfohlen werden kann, ist bei dem Verfasser für den Preis von 8 Ggr. zu erhalten.

---

### Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

(Fortsetzung des im 38sten Amtsblatt abgebrochenen Aufsatzes.)

Der gekochte Steinkohlentheer hat eine mehr dunkle schwarzbraune Farbe; er ist durch das Einkochen von den wässerigen und andern flüchtigen Stoffen befreit, und hat eine größere Konsistenz, die ihn ganz dickflüssig macht; sein eigenthümliches Gewicht beträgt 1,08 und der Kubikfuß wiegt 70 Pfund 22 Loth, das Berliner Quart 2 Pfund 21 Loth; er trocknet noch schneller, als der rohe, gewährt einen dichtern Ueberzug und eignet sich sehr vortheilhaft zum Anstrich.

Das Faß von 60 Quart Inhalt kostet hier 7 Rthlr. 12 Gr. Wegen der Ausdauer in der Witterung und des Schutzes, den der Anstrich von Steinkohlentheer den Gegenständen gewährt, verhält sich derselbe wo nicht besser, doch gewiß eben so vortheilhaft, als der Holztheer.

Der

Der Vergleich in Rücksicht der Ausdauer kann nicht so geradehin aus den bisher gemachten Erfahrungen abgeleitet werden; denn da der Holztheer, wegen seiner bedeutenden Zähigkeit, lange nicht so vollkommen als der Steinkohlentheer sich ausstreichen läßt, so geschieht es, daß die mit Holztheer überzogenen Flächen immer einen dickern Ueberzug erhalten, als man darauf bringen würde, wenn der Theer unter dem Pinsel, wie es bei Steinkohlentheer der Fall ist, mehr nachgäbe. Diese wenigere Nachgiebigkeit des Holztheers verursacht noch, daß die damit zu überziehenden Gegenstände nie gleichförmig und eben überzogen werden können, welches beim Steinkohlentheer, der sich gleichförmig ausstreichen läßt, nicht der Fall ist.

Auswahl zu den verschiedenen Gegenständen.

Die natürliche braune und schwarze Farbe der Theere macht sie nicht geschickt, mit Pigmenten von hellen Farben versetzt zu werden und der sehr durchdringende Geruch, welchen sie mehr oder weniger verbreiten, schränkt ihre Anwendung zu den Anstrichen nur zu Gegenständen im Freien ein. Man wird sich daher immer zu solchen Dingen, welche in weissen, oder andern reinen hellen Farben angestrichen werden sollen, oder bei welchen der durchdringende Geruch der Theeranstriche zu unangenehm und lästig werden würde, nur der Oele und der daraus bereiteten Firnisse bedienen können. Dagegen wird man den Theeranstrich, zu allen Anstrichen der im Freien stehenden Gegenstände, welche eine dunkle, schwarze, rothbraune, olivengrüne Farbe erhalten sollen, anwenden können. Dahin gehören unter andern: Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Blitzableitungen, Zäune und andere Befriedigungen, das Holzwerk und besonders die Schwellen und Gesimse bei Gebäuden von Fachwerk und allen andern Gebäuden aus Schrootholz, Bohlen oder Brettern, Brückenverbände, Geländer und alles was dazu gehört, Schälungen, Bollwerke, Thore, Thüren und Fenster in Umfassungsmauern oder Magazingebäuden, Schlagbäume, Meilenzeiger, Brunnenstände, Einfassungen und Gehäuse.

Auch kann man sich des Steinkohlentheers mit vielem Vortheil zum Gründen, selbst bei Gegenständen vom innern Ausbau bedienen, welche nachher zum zweiten und drittenmale mit Oelanstrichen von allen Farben überzogen werden können. Das Gründen oder Tränken, welches die Hauptsache bei den Anstrichen ist, kann alsdann, wegen des geringen Preises des Steinkohlentheers im Vergleich des Leinölfirnisses, viel vollkommener geschehen und so die Dauer der Sache sehr vermehrt werden.

I. Mit Leinölfirniß.

Kosten von 100 □Fuß angestrichener Oberfläche und Menge des erforderlichen Anstrichmittels.

1) 100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit kochend heißem Leinölfirniß getränkt, erfordern $1\frac{1}{2}$ Pfd. Firniß und an Kosten für Material und Arbeitslohn $11\frac{1}{2}$ Gr.
2) dieselbe Holzfläche in voriger Art gegründet und zum zweitenmal mit braunrother Oelfarbe aus 1 Theil Oelfirniß und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum bereitet, einmal anzustreichen, erfordert $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kostet 10 Gr.
3) 100 □Fuß rauhe Holzfläche, wie sie der Sägeschnitt giebt, in voriger Art behandelt, wie ad 1., erfordern $2\frac{2}{3}$ Pfd. Firniß und kosten 18 Gr. 6 Pf.

4)

4) 100 □Fuß rauhe Holzfläche desgleichen wie ad 2. angestrichen, erfordern 3 Pfd. Farbe und kosten 14 Gr.

5) 100 □Fuß eben gearbeitete Sandsteinfläche eben so behandelt wie ad 1., erfordern $3\frac{1}{4}$ Pfd. Firniß und kosten 21 Gr. 3 Pf.

6) 100 □Fuß Sandstein, in eben der Art behandelt wie ad 2., erfordern $3\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 15 Gr. 6 Pf.

7) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen ohne Putz, erfordern, wie ad 1. behandelt, $3\frac{1}{4}$ Pfd. Firniß und kosten 23 Gr.

8) 100 □Fuß ebenes Mauerwerk in gebrannten Steinen, mit $\frac{1}{4}$ Zoll starken abgeriebenen Fugen, ohne Putz, wie ad 2. angestrichen, erfordern $4\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 18 Gr.

9) 100 □Fuß Gußeisen erfordern beim einmaligen Anstrich mit dieser Farbe $1\frac{1}{2}$ Pfd. Farbe und kosten 10 Gr.

10) 100 □Fuß verzinntes Eisenblech desgl. erfordern $1\frac{1}{2}$ Pfd. und kosten $9\frac{1}{2}$ Gr.

Wird zu diesen Anstrichen Bleiweiß statt Caput mortuum genommen, so muß die Farbe aus 2 Theilen Bleiweiß und 1 Theil Leinölfirniß bereitet werden; die Menge der erforderlichen Farbe zu den obenerwähnten Anstrichen ist alsdann im dem Verhältniß von 2. zu 3. zu erhöhen, und die Kosten mit $4\frac{1}{4}$ Gr. pro Pfd. Farbe und mit 6 Gr. auf 100 □Fuß Arbeitslohn zu berechnen.

II. Mit Holztheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem oder kochend heißen Theer zu tränken und gründen, erfordern $1\frac{1}{12}$ Qrt. und kosten 7 Gr. 2 Pf. Mit gekochtem heißen Theer sind aber hierzu $2\frac{1}{2}$ Qrt. erforderlich und kosten 13 Gr. 6 Pf. Der zweite Anstrich erfordert $\frac{7}{8}$ Qrt. und kostet $6\frac{1}{4}$ Gr. Mit gekochtem Theer aber 2 Qrt. und kostet 11 Gr. 6 Pf. Mit rohem Theer und Caput mortuum in dem Verhältniß von 1 zu $1\frac{1}{4}$ ist erforderlich 2 Pfd. Farbe und kostet 6 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß rauhe Holzfläche in eben der Art behandelt, erfordern $2\frac{1}{8}$ Qrt. rohen Theer und kosten 10 Gr., an gekochtem Theer aber $3\frac{1}{2}$ Qrt. und kosten 16 Gr. Der zweite Anstrich erfordert $1\frac{1}{4}$ Qrt. rohen Theer und kostet 9 Gr., mit gekochtem Theer aber 3 Qrt. und kostet $14\frac{1}{2}$ Gr. Der Anstrich mit rohem Theer und Caput mortuum erfordert 4 Pfd. Farbe und kostet 8 Gr.

Die Anstriche der übrigen Gegenstände sind mit Holztheer nicht üblich und müssen darüber noch erst vielfältige Erfahrungen gesammelt werden.

III. Mit Steinkohlentheer.

100 □Fuß gehobelte Holzfläche mit rohem Steinkohlentheer heiß angestrichen, erfordern 1 Qrt. Steinkohlentheer und kosten 6 Gr. 6 Pf. Werden 100 □Fuß mit gekochtem Steinkohlentheer gegründet, so gehören dazu $1\frac{1}{8}$ Qrt. Theer und kostet 8 Gr. 3 Pf.

Dieselben zum zweitenmal mit gekochtem Steinkohlentheer und $1\frac{3}{4}$ Theil Caput mortuum anzustreichen, erfordert $1\frac{1}{4}$ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß rauhe Holzfläche eben so behandelt, erfordern beim ersten Anstrich $1\frac{3}{4}$ Qrt. rohen Theer und kosten 7 Gr. 4 Pf., mit gekochtem Theer erfordern sie 2 Qrt. Theer und kosten 11 Gr.

Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert 1 Qrt. Theer und kostet 8 Gr., derselbe mit 1 Theil rohem Steinkohlentheer und $1\frac{1}{4}$ Theil Caput mortuum erfordert $3\frac{1}{2}$ Pfund Farbe und kostet 8 Gr. 4 Pf.

100 □Fuß Sandstein in eben der Art angestrichen, erfordern an rohem Steinkohlentheer $1\frac{1}{4}$ Quart und kosten 7 Gr. 9 Pf. an gekochtem Steinkohlentheer 2 Quart und kosten 11 Gr. Der zweite Anstrich mit gekochtem Theer erfordert $\frac{7}{8}$ Quart und kostet 7 Gr. 8 Pf. mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum, wie vorher, ist erforderlich 4 Pfd. und es kostet der einmalige Anstrich 8 Gr. 9 Pf.

100 □Fuß ebenes Mauerwerk an Backsteinen mit $\frac{1}{4}$ Zoll starken ausgestrichenen und glatt geriebenen Fugen, mit rohem Steinkohlentheer zu gründen, erfordern 2 Qrt. Theer und kosten 8 Gr. 3 Pf., von gekochtem Steinkohlentheer aber $2\frac{1}{4}$ Qrt., und kosten 11 Gr. 6 Pf.

Der zweite Anstrich erfordert 1 Qrt. gekochten Theer und kostet 8 Gr., mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum gehören dazu 5 Pfd. Farbe und kostet 9 Gr. 6 Pf.

100 □Fuß gegossenes Eisen als ebene Fläche mit gekochtem Steinkohlentheer einmal angestrichen, erfordern 1 Qrt. Theer und kosten 8 Gr., der zweite Anstrich erfordert $\frac{7}{8}$ Qrt Theer und kostet 7 Gr. 8 Pf. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert $1\frac{1}{4}$ Pfd. Farbe und kostet 7 Gr.

100 □Fuß verzinntes Eisenblech erfordern zum ersten Anstrich $\frac{1}{2}$ Qrt. gekochten Theer und kosten 6 Gr. 6 Pf., der zweite Anstrich erfordert und kostet eben so viel. Der Anstrich mit rohem Steinkohlentheer und Caput mortuum erfordert $1\frac{1}{3}$ Pfd. und kostet 6 Gr. 8 Pf.

Bei allen den vorhergehenden Gegenständen erfordert der dritte Anstrich jederzeit eben so viel an Material als der zweite und die Kosten sind also denen vom zweiten Anstrich gleich zu setzen.

Der Anstrich auf Eichenholz verhält sich zu dem auf Kiehnholz beim ersten Gründen oder Tränken nahe wie 5 zu 4.

Die obigen Verhältnisse der Mengen und der Kosten bleiben anwendbar bei horizontalen und geneigten Flächen, letztere bis zu einem Winkel von 60 und einigen Graden, bei stärker geneigten und senkrechten, so wie bei Flächen, die man über sich anstreichen muß, wie z. B. horizontale Decken, muß $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{8}$ an Material und fürs letztere $\frac{1}{4}$ des Arbeitslohns zugelegt werden.

Aus

*Regeln, wornach der Anstrich zweckmäßig auszuführen ist: Vereinigung des Anstrichs mit den Substanzen.*

Aus den eben angeführten Grundsätzen und darnach entwickelten Ansichten ergiebt sich, daß nicht alle Umstände zur Ausführung eines guten dauerhaften Anstrichs gleich sind und daß man, um dahin zu gelangen, vorzüglich auf folgende Vorschriften Rücksicht zu nehmen hat.

Alle Gegenstände, welche dauerhaft angestrichen werden sollen, müssen zuvor gegründet werden. Dazu bedient man sich vorzüglich der flüssigsten Oele und Theere, ohne weitere Zusätze; das Gründen muß jederzeit mit kochend heißen Oelen und Theer geschehen.

Die zu gründenden Gegenstände müssen völlig trocken sein, welches man durch künstliche Wärme bei kleinen bewirkt, bei großen Gegenständen aber muß man die Zeit abpassen, wenn sie durch die Sonnenhitze getrocknet und erhitzt sind. Holz oder sonstige Materialien sollten in nassem Zustande nie angestrichen werden, weil offenbar Zeit und Kosten dabei verlohren gehn.

Beim Gründen müssen die Anstrichmittel so dick, als es ohne Abfließen derselben möglich ist, aufgetragen werden, damit die Zwischenräume vollkommen bedeckt und das Eindringen derselben befördert werden möge.

Glatte metallene Flächen, als: verzinntes und schwarzes Eisenblech, Zinktafeln ꝛc. machen hiervon aus eben angeführten Gründen eine Ausnahme; diese müssen so dünn, aber auch so gleichförmig als möglich, gegründet und angestrichen werden; auch ist es vortheilhafter beim Gründen solcher glatten Flächen, auf welchen kein Eindringen statt findet, die Oele und Theere sogleich mit Farbestoffen zu versetzen. Steinkohlentheer kann indeß auch ohne letztere angewendet werden, weil er an und für sich schon ziemlich deckt.

Die dünnflüssigen Anstrichmittel sind zum Gründen die vortheilhaftesten, daher die Oele, Firnisse und die ungekochten rohen Theere immer den Vorzug verdienen. Zu dem zweiten Anstrich mit Theeren bedient man sich besser der gekochten und sie bedürfen keines oder nur sehr wenigen Farbestoffs; sollen bei den zweiten und folgenden Anstrichen Farbestoffe aufgetragen werden, so ist es bei den Theeranstrichen besser, sich dazu der rohen Theere zu bedienen, indem die eingekochten sich schon an und für sich schwer unter dem Pinsel ausstreichen lassen und durch die Zusätze von Farbestoffen noch zäher gemacht werden.

*Mittel dem Anstrich mehrere Dauer zu geben.*

Durch das tiefere Eindringen der Anstrichmittel beim Gründen, welches durch die vorher beschriebene Behandlungsart, mittelst Erhitzung, erlangt wird, wird die Dauer desselben beträchtlich erhöhet, indem dadurch allein der Hauptzweck, nämlich die Ausfüllung und Verschließung der Zwischenräume von den angestrichenen Substanzen erreicht wird, welches bei dem kalten Anstrich nur unvollkommen geschehen kann.

Die nach dem Gründen folgenden Anstriche werden immer die Ausdauer der Sachen um so mehr befördern, als sie selbst an und für sich unvergänglicher sind. Es ist schon oben angegeben worden, in welchen Fällen man sich der Anstrichmittel mit oder ohne Pigmente bedienen kann; das letztere findet besonders beim Steinkohlentheer und zwar beim gekochten Anwendung, welcher schon von Natur eine bedeu-

tende Menge kohligter Stoffe enthält, welche die Stelle der Farbestoffe vertreten; indessen ist die Hinweglassung doch nur vorzüglich aus dem Grunde angegeben worden, um den Preis dieser Anstriche nicht zu sehr zu erhöhen.

Nachtheil bringen zugesetzte Farbestoffe in keinem Fall, im Gegentheil wird die Härte und Dauer des Anstrichs nur dadurch befördert, wenn nämlich das gleichfalls oben angegebene Verhältniß nicht zu weit überschritten wird.

Auf die Wahl der Farbestoffe beruhet aber vieles und sie müssen jederzeit von der Art sein, daß sie an und für sich in der Atmosphäre ausdauern und auf das Anstrichmittel, dem sie beigemengt werden, keinen nachtheiligen Einfluß haben. Ferner kommt es dabei noch darauf an, ob die anzustreichenden Gegenstände eine bestimmte Farbe erhalten sollen; das Letztere wird bei den Gegenständen, wovon hier die Rede ist, wohl ziemlich willkührlich sein.

Außer den oben erwähnten Farbestoffen können ebenfalls die rothen, braunen und gelben Ocker- und Erdarten, auch die auf dem Alaunwerk zu Freienwalde gewonnene rothe Farbe, angewandt werden, sie geben mit dem Steinkohlentheer freilich nur ganz dunkle Farben, die indessen bei den oben angezeigten Gegenständen sehr passend sind.

Allein man wird sich, und zwar mit größerm Vortheil in Rücksicht der Dauer, noch anderer Zusätze bedienen können, die nicht zu den Farbestoffen gehören, als Thon und feiner Sandarten; diese werden in solchen Verhältnissen mit den Anstrichmitteln versetzt, daß sie sich gleichförmig mit dem Pinsel ausstreichen lassen und gewähren sehr harte und ausdauernde Anstriche. Vorzüglich aber wird man die Dauer dieser Anstriche vermehren, wenn man den frisch gemachten Anstrich, er bestehe aus bloßem, oder schon mit Farbestoff versetztem Theer, mit feinem Sande ganz dick bestreut, wie es auch bei Oelanstrichen üblich ist; dadurch bildet sich eine überaus harte Kruste und der Sand, als eine an und für sich unzerstöhrbare Substanz, schützt den Theer gegen die Einwirkung der Witterung, indem letzterer seinerseits die Sandtheile bindet, daß sie der Regen nicht abspülen kann. Ganz vorzüglich gut werden diese Inkrustationen, wenn man zwei oder drei Lagen in vorbeschriebener Art über einander ausführt.

Endlich ist noch zu bemerken: daß nicht nur die gehörige Auswahl und schickliche Anwendung in den erforderlichen Verhältnissen und Umständen der Anstrichmaterialien die Dauer der Anstriche befördert, sondern daß die Zeit bei der Ausführung sehr in Betrachtung kommt. Jeder Ueberzug muß völlig getrocknet und verhärtet sein, bevor der folgende aufgetragen wird und es ist viel besser mit dem folgenden Anstriche so lange zu warten, als sie zu früh aufzutragen; daher ist es auch vortheilhafter, wenn bei Gegenständen, welche dreimal angestrichen werden sollen, man solches vorläufig bei dem Gründen und dem ersten Anstrich bewenden läßt, dagegen den dritten oder letzten Anstrich bis zum folgenden Jahre aussetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Hierbei das chronologische Register der in dem Amtsblatt für die Monate Julius, August und September enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 43.

Potsdam, den 28sten Oktober 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 379. Brantweinblasen. A. 847. Oktober.

Da es mancherlei Schwierigkeiten unterworfen ist, die neu gefertigten Brantweinblasen, wenn sie nach andern Orten versandt werden, erst allda vermessen und bezeichnen zu lassen, so hat der Herr Finanzminister unterm 27sten v. M. festgesetzt:

daß sowohl die neuen als die blos reparirten oder umgearbeiteten Blasen sogleich an dem Orte, wo diese Verfertigung oder Reparatur geschehen ist, unter den gehörigen Formalitäten ausgemessen und bezeichnet, auch demnächst die Akziseämter der Bestimmungsorte, unter Mittheilung des über die Vermessung aufgenommenen Protokolls, davon benachrichtiget werden sollen, um eine Nachmessung der Blasen vor der Einmauerung vornehmen zu lassen.

Uebrigens wird bemerkt, daß die mit der Ausmessung beschäftigten Offizianten keine Diäten dafür verlangen können, indem dieses eine Amtsverrichtung ist, die ihnen als Akziseoffizianten obliegt. Potsdam, den 11ten Oktober 1814.

---

No. 380. Porzellan aus Blankenhayn. A. 1830. September.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 15ten September c. die aus Blankenhayn bei Erfurth eingebrachten Porzellanwaaren gegen die auf die von dort eingehenden Stuhlwaaren ruhende Konsumtionsabgabe von 6 Pf. pro Thaler des Werths zum innern Debit fernerhin frei gegeben werden sollen. Bei der Abschätzung des ordinairen Porzellans müssen sich die Aemter nach der Zirkularverfügung vom 7ten Junius d. J. achten. Potsdam, den 14ten Oktober 1814.

---

No. 381. Runkelrüben. A. 1148. Oktober.

Es wird auf den Grund einer Bestimmung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Ergänzungsakzise von gedörrten Runkelrüben, welche aus den überelbischen Provinzen in die Provinzen diesseits der Elbe mit Passierzetteln eingehen, den von gedörr-

ten Zichorien gleich gestellt werden muß, und daher dergleichen gedörrte Runkelrüben nach dem Tarif vom 19ten Januar c. (Amtsblatt No. 43.) mit 4 gGr. pro Zentner zur Versteuerung zu ziehen sind.

Uebrigens ist bei diesem, wie bei allen Sätzen des Ergänzungstarifs, der Uebertrag schon mit einbegriffen. Potsdam, den 15ten Oktober 1814.

---

**No. 382.** Grenzausgangs-Zollämter. A. 1067. Oktober.

In Verfolg der Verfügung vom 14ten Junius c. (Amtsblatt No. 205) wird den diesseitigen Behörden bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 1sten d. M. außer den Zollämtern Staßfurth, Calbe und Acken, gegenwärtig auch dem Grenzzollamte Neugatersleben im Magdeburgischen, welches auf der Leipziger Straße an der Anhältschen Grenze belegen, die Befugniß ertheilt ist, Exportationsbescheinigungen zu ertheilen. Auf Obiges können daher, in Gemäßheit der oberwähnten Verfügung, Begleitscheine über unversteuerte Waaren, welche aus den diesseitigen Provinzen durch die überelbischen exportirt werden sollen, ausgefertiget werden.

Potsdam, den 16ten Oktober 1814.

---

**No. 383.** Ausfuhr der Häute und Felle. A. P. 2326. September.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten September c. darf die Ausfuhr der rohen, bewollten und unbewollten Häute und Felle aus den alten preußischen Provinzen in das Magdeburgische, Halberstädtsche, Quedlinburg und die Altmark, gefällefrei geschehen, wonach sich die betreffenden Behörden zu richten haben. Potsdam, den 16ten Oktober 1814.

---

**No. 384** Beköstigung der Truppen. M. 1147. Oktober.

In Verfolg der unter No. 362. des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Verfügung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer von den Königl. Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern ertheilten Bestimmung, den Bequartirten für die Beköstigung der durchmarschirenden Truppen, vom 1sten d. M. an, für jeden Kopf auf den Tag, in den vier großen Städten Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth vier Groschen, in den übrigen Städten drei Groschen, und auf dem platten Lande zwei Groschen Kourantwerth vergütigt werden soll, wobei der Tag des Abmarsches nicht in Anrechnung kommt. In Ansehung der den Offizieren zu verabreichenden Portionen dürfen die Bestimmungen der ergangenen Etats nicht überschritten werden. In den Bescheinigungen, welche von demjenigen, der das Kommando führt, auszustellen sind, muß die Kopfzahl, das Regiment, die Zahl der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht worden, der Name, die Charge und das Regiment, wozu er selbst gehört, bemerkt sein, und muß von den Ortsobrigkeiten darauf bestanden werden, daß die Bescheinigungen diese Erfordernisse enthalten.

Die

Die von den Landräthen und den Magistraten der vier großen Städte monatlich einzureichenden Liquidationen sind nach den nachfolgenden Schemas anzufertigen und zwar die Generalliquidationen nach dem Schema A. und die Spezialliquidationen nach dem Schema B., welche nebst den Quittungen und Belägen der Generalliquidation beizufügen sind; auch sind die Generalliquidationen jedesmal bis zum 15ten des folgenden Monats dreifach und die Spezialliquidationen einfach bei uns einzureichen, und zwar sind sowohl die Liquidationen wegen Verpflegung der vaterländischen Truppen, als der Kriegesgefangenen, der rußischen Truppen u. s. w. gehörig von einander abzusondern und jede derselben mittelst besondern Berichts einzusenden. Wer den vorbemerkten Termin nicht pünktlich inne hält, verfällt in eine von hier aus gleich zu bestimmende Ordnungsstrafe, da durch das Ausbleiben einzelner Liquidationen die Zusammenstellung der Hauptnachweisung aufgehalten wird.

Die Direktion und Kontrolle aller dieser Ausgaben, wird das 4te Departement des Königl. Kriegesministeriums übernehmen.

Potsdam, den 22sten Oktober 1814.

**Generalliquidation** A.

des N. N. Kreises für Portionsverpflegung der Truppen im Monat 181

| No. der Spezialliquidation. | Namen des Orts, der die Verpflegung verabreicht hat. | | Anzahl der verabreichten kompletten Portionen. | Geldbetrag à 4 gr. | | Geldbetrag à 3 gr. | | Geldbetrag à 2 gr. | | Summa des Geldbetrags. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | rtlr. | gr. | rtlr | gr. | rtlr. | gr. | rtlr. | gr. |
| | | | | | | | | | | | |

**Liquidation** B.

der Geldvergütigung für Portionsverpflegung der Truppen im Monat 181 im Dorfe N. N.

| No. der Beläge. | Namen der Quittungsaussteller. | Regiment zu welchem die Truppen gehören | Anzahl der verabreichten kompletten Portionen. | Geldbetrag à Portion 4 gr. | | Geldbetrag à Portion 3 gr. | | Geldbetrag à Portion 2 gr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | rthlr. | gr. | rthlr. | gr. | rthlr. | gr. |
| | | | | | | | | | |

---

No. 385. Vergütigung der Kriegeslasten. M. 769. Oktober.

In Verfolg der Verordnung vom 22sten v. M. wegen der durch das Edikt vom 3ten Julius c. festgesetzten Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges, werden nachstehende unterm 8ten d. M. von den Königl. Ministe-

sterien der Finanzen und des Innern erlassene Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

1) zu §. 6. No. 1. Für Felder und Wiesen, die abfouragirt oder die zur Abfouragirung förmlich angewiesen worden, erfolgt keine Vergütigung durch Lieferungsscheine. In solchen Fällen, wo der Besitzer dadurch besonders gelitten hat und zurück gekommen ist, kann jedoch der Schadenstand ausgemittelt und auf eine besondere Unterstützung angetragen werden.

2) zu §. 7. Da das Edikt nur Stücksätze für Rindvieh bestimmt, so sind, wenn kleinere Viehgattungen in Stücken geliefert worden, für diese die Vergütigungssätze noch in Antrag zu bringen. In Betreff der Schaafe und Hammel ist zwar durch das diesjährige Amtsblatt unter No. 305. bekannt gemacht worden, daß, wenn lebendige Hammel oder Schaafe geliefert worden, 10 Stück auf ein Stück Rindvieh von 300 Pfund gerechnet werden. Von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist jedoch gegenwärtig als Regel festgesetzt, daß 10 Stück für ein Stück Rindvieh von 200 Pfund angenommen werden sollen. Kann jedoch überzeugend und in der Art wie das Edikt in dem zuletzt allegirten Paragraphen für das Rindvieh bestimmt, ein höheres Gewicht als 20 Pfund pro Stück dokumentirt werden, so ist der Vergütigungssatz um ½ höher zu stellen.

3) zu §. 10. Forderungen für Leistungen, die lediglich durch Quittungen der Empfänger, es seien Offiziere oder Verpflegungsbeamte, ohne Ausschreiben dokumentirt werden, können zwar dann mit zur Liquidation kommen, wenn sich gegen den Aussteller der Quittung nichts zu erinnern findet, und wenn überhaupt die Richtigkeit der Forderung feststeht. Solche nicht vollständig-justifizirte Ansprüche sind jedoch in den Berechnungen der Liquidanten besonders zu verzeichnen und es ist darüber abgesondert von den übrigen Liquidationen eine besondere Nachweisung zu führen, und hier einzureichen.

Potsdam, den 22sten Oktober 1814.

---

**No. 386.** Unterstützung der Soldatenfrauen mit Brod oder Mehl. M. 1531. Oktober.

Da des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 30sten September d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß an die Kinder der aus dem Felde noch nicht zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten neben den Müttern Brod ausgetheilt werden soll, so ist deshalb vom 4ten Departement des Königl. Kriegesministerii näher vorgeschrieben, daß den gedachten Kindern, welche noch nicht das 12te Jahr zurückgelegt haben, vom 1sten d. M. an, jedem monatlich zwei Stück Brode à 6 Pfund verabreicht werden sollen. Dagegen erhalten die Waisen, vom gedachten Zeitpunkte an, nicht außerdem noch die Portion der verstorbenen Mütter.

Da auch die Naturallieferungen vom Lande aufgehört haben, und mithin die Brodunterstützungen der Soldatenfamilien nicht mehr, wie bisher, von den Kummunen

nen in Anrechnung auf die Naturallieferungen geleistet werden können, so haben die berechtigten Empfänger sich an den Magistrat der nächsten Stadt, in welcher ein Magazindepot vorhanden ist, zu wenden, die Magistråte die Verabreichung zu leisten und solche dem Proviantamte, welches das Magazindepot unter Berechnung hat, monatlich in Rechnung zu stellen. In welchen Städten das Brod verabreicht werden kann, ergiebt die Nachweisung im Amtsblatt Stück 42. pag. 380 bis 382. Daß nur die nach den obigen und den frühern Bestimmungen, besonders der gedruckten Zirkularverfügung vom 15ten v. M. (M. No. 936. September) noch zum Brodempfang berechtigten Soldatenfamilien daran Anspruch haben, auch sich dazu jedesmal durch die vorgeschriebenen Atteste legitimiren müssen, versteht sich von selbst, und sind letztere den den Proviantämtern monatlich zuzustellenden Rechnungen als Justifikatoria außer den Quittungen der Empfänger beizufügen.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

---

No. 387. Servisliquidationen. M. 1581. Oktober.

Bei Revision der von den Magistråten eingereichten Servisliquidationen ist bemerkt worden, daß die meisten derselben nicht mit derjenigen Genauigkeit angefertigt sind, welche zur Vermeidung weitläufiger Schreibereien erforderlich ist. Viele Magistråte haben die Vorschriften des allgemeinen Servisregulativs und der spätern dasselbe erläuternden oder näher bestimmenden Verordnungen so wenig berücksichtigt, daß vielfältige Berichtigungen und Belehrungen nothwendig und dadurch die Sachen unnöthig aufgehalten wurden. Die Servisliquidationen vertreten die Stelle der ehedem abgelegten Servisrechnungen und da es den Magistråten eine bedeutende Erleichterung ist, daß sie jetzt von Ablegung der letztern entbunden sind; so müssen die Liquidationen um so mehr mit aller Genauigkeit, nach den Festsetzungen des Regulativs und der spätern Verordnungen angefertigt, auch die Ausgaben, soweit es rechnungsmäßig nöthig ist, gehörig justifizirt werden. Viele Magistråte sind besonders um die Beibringung der erforderlichen Beläge wenig besorgt gewesen und haben daher solche oft von hier aus besonders eingefordert werden müssen. Da hierin nicht länger nachgesehen werden kann; so werden diejenigen Magistråte, welche fernerhin bei der Anfertigung der Liquidationen nicht die erforderliche Sorgfalt an wenden, dazu durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Um den Liquidationen selbst die nöthige Uebereinstimmung zu verschaffen, setzen wir fest, daß solche nach folgenden Titeln angefertigt werden sollen.

1) Servis für das aktive Militair,

2) Lazarethkosten,

3) Wachtkosten,

4) Garnison-Einrichtungskosten,

5) Servis

5) Servis für die Frauen und Kinder der ausmarschirten Soldaten und Landwehrmänner,
6) Servis für die Kreisgensd'armerie,
7) Servispensionen.

Diejenigen der vorbenannten Titel, bei welchen keine Ausgaben vorgekommen sind, werden jedoch in die Liquidation nicht aufgenommen. Hierbei wird bemerkt, daß ad 1. der Servis für das aktive Militair auf den Grund einer von dem Kommandeur zu attestirenden Stärkliste liquidirt wird. Ueber den an die Offiziere bezahlten Servis müssen die Quittungen derselben oder ein Attest des Kommandeurs beigefügt werden. Ueber den für die Unteroffiziere und Soldaten gezahlten Servis sind die Quittungen der Empfänger nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn wegen derer, welche den Servis selbst empfangen, ein Attest des Kommandeurs und wegen derer, welche in natura einquartirt sind, ein Attest des Stadtverordnetenvorstehers und Protokollführers beigefügt wird, daß den Quartiergebern die Servisvergütigungen resp. durch Anrechnung auf ihre Beiträge und baar gezahlt sind. Die Lazarethkosten müssen nach den Bestimmungen des Regulativs liquidirt und höhere Forderungen des Militairs abgelehnt werden. Bei den Wachtkosten ist gleichfalls das Regulativ und wegen der Lichte und Schreibmaterialien insbesondere sind die Verfügungen zu berücksichtigen, welche an sämmtliche Magistrāte theils am 30sten Mai und 8ten Junius 1810. theils am 11ten August 1811. und theils am 22sten Junius d. J. erlassen worden. Die Magistrāte werden hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß höhere Preise nicht bewilligt werden können, als das Regulativ bestimmt. Dies ist der oftmals ertheilten Belehrungen ungeachtet häufig übersehen worden. Die Ausgaben ad 4. setzt das Regulativ genau fest, hiernach sind sie zu liquidiren. Die Ausgaben ad 5. müssen strenge nach den Bestimmungen der gedruckten Verfügung vom 15ten v. M. liquidirt werden. Die Ausgaben sind in den vorstehend bemerkten Titeln für den ganzen Zeitraum, auf welchen die Liquidation gerichtet ist, zusammen zu stellen, so daß z. B. der Servis für das aktive Militair in der nächsten Liquidation zuerst für den Monat September, dann für den Oktober, November und Dezember aufgeführt und dieser Titel I. demnächst abgeschlossen wird, welchem sodann der Titel II. an Lazarethkosten und die übrigen Titel in gleicher Art folgen.

Die nächste Liquidation wird nach der durch das Amtsblatt publizirten Bekanntmachung pro September bis Dezember d. J. angefertigt und muß diese Liquidation unfehlbar und bei Vermeidung einer durch Postvorschuß einzuziehenden Strafe von 2 Rthlr. zum 8ten Januar k. J. hier sein. Die Magistrāte müssen sich hiernach einrichten und alles vorbereiten, daß der Termin pünktlich eingehalten werden kann. Sollten Bedenken obwalten, so sind uns solche dergestalt zeitig anzuzeigen, daß die Bescheidung vor Ablauf des Termins erfolgen kann.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

---

Das

No. 388. Servisausgaben. M. 1581. Oktober.

Das Königl. Ministerium des Innern verlangt, daß gegen den 8ten Dezember d. J. eine besondere vorläufige Nachweisung der Servisausgaben der Kurmark pro September, Oktober und November c. eingereicht werden soll. Sämmtliche Magisträte werden daher angewiesen, diese Nachweisung für den gedachten Zeitraum, nach der allgemein vorgeschriebenen Form angefertigt, jedoch ohne Beläge bis zum 1sten Dezember c. ganz unfehlbar und bei Vermeidung von 2 Rthlr. Strafe und der Einlegung eines Gensd'armes hier einzureichen.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

---

No. 389. Polizeiuniform. P. 862. Oktober.

Nachstehende Verfügung des Polizeiministerii wird sämmtlichen Polizeibehörden und einzelnen Polizeibeamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 26sten Oktober 1814.

Da ich aus mehreren bei mir geschehenen Anfragen ersehen habe, daß die wegen der Abstufungen der Polizeiuniformen nach und nach erlassenen Bestimmungen, nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so werden solche der Königlichen Regierung zur Anwendung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Was

A. die verschiedenen Arten der durch das Reglement vom 14ten Februar 1804 vorgeschriebenen Stickerei der Zivilunіformen betrifft, so gebühret bei der Polizeiuniform

I. die Stickerei No. I. nur den Polizeipräsidenten von Berlin und Königsberg.

II. die Stickerei No. II. den Polizeipräsidenten der übrigen Städte und dem Polizeidirektor in Potsdam

III. die Stickerei No. III.

1) den Polizeidirektoren der übrigen Städte,
2) den Polizeiräthen,
3) den Justiziarien der Polizeipräsidien und Direktorien,
4) den Bürgermeistern der mittleren Städte, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind,
5) den die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen- und Intendanturämter, deren Volksmenge 3500 Seelen ohne das dort befindliche Militair beträgt,
6) den Kreis- und Stadtphysikern.

IV. Die Stickerei No. IV.

1) den Polizeiassessoren,
2) den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathmännern der kleinen Städte,

3) den

3) den die Polizei verwaltenden Beamten derjenigen Königl. Domainen und Intendanturämter, deren Bevölkerung ohne das Militair die Zahl von 3500 Menschen nicht erreicht,

4) allen Polizeiinspektoren.

Ausser den hier genannten ist niemand befugt, Polizeiuniform mit Stickerei zu tragen.

B. Wegen der goldenen Epaulets mit dem Preußischen schwarzen Adler ist bestimmt, daß:

I. zwei Epaulets und zwar mit Kantillen, nur dem Polizeipräsidenten von Berlin gebühren.

II. Ein Epaulet von Gold und Seide auf der linken Schulter kommt zu

1) den Polizeiinspektoren und zwar mit Kantillen,

2) den Polizeikommissarien in den Städten, jedoch ohne Kantillen, so wie in gleicher Art

3) den Polizeimeistern,

4) den Marktmeistern und

5) denjenigen Wirthschaftsbeamten, welche von der Regierung, oder mit deren Genehmigung vom Landrathe als Distrikts-Polizeikommissarien angestellt sind.

Die Polizeisergeanten, Diener, Bereiter, so wie die Magistratsdiener, welche zu Polizeigeschäften bestimmt sind und die Dorfschulzen, tragen eine kleine goldne Schnur auf der rechten Achsel.

C. Das runde Portd'epee

I. von Gold und blauer Seide mit Kantillen, tragen die Polizeipräsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren, Inspektoren und Kommissarien, so wie die Beamten, Bürgermeister, Rathmänner und die als Polizeikommissarien angestellten Wirthschaftsbeamten, in sofern solche überhaupt die Polizeiuniform zu tragen befugt sind;

II. an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, die Polizeisergeanten;

III. von gelb und blauer Wolle, die Polizeidiener, die Polizeibereiter, die Dorfschulzen, so wie die Magistratsdiener, in sofern letztere überhaupt die Polizeiuniform tragen dürfen.

D. Die Agraffe am Hute gebührt nur denjenigen, die zu einer Art von Stickerei berechtigt sind, mit Ausnahme der Polizeiinspektoren, welche nebst den

Poli-

Polizeikommissarien, Polizei- und Marktmeistern und allen übrigen Uniformberechtigten an deren Stelle eine Tressenlitze tragen.

E. Die Kordons von Gold und blauer Seide mit Kantillen stehen mit Ausnahme der Polizeiinspektoren lediglich denen zu, welche eine der obengenannten Stickereien tragen dürfen.

Für Berlin finden übrigens in einzelnen Theilen Abweichungen von diesen Grundsätzen statt, welchen hierdurch nicht präjudizirt wird.

Berlin, am 7ten Oktober 1814.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizeiministers Durchlaucht
v. Kamptz.

---

No. 390. Fährtarif für die Oderüberfahrten. P. 97. Oktober.

Der unterm 3ten Februar d. J. (Amtsblatt Stück 6. No. 58.) einstweilen und bis zur definitiven Bestimmung bekannt gemachte Fährtarif für die Ueberfahrten über die Oder bei Freienwalde und Oderberg hat unterm 6ten September c. die Bestätigung des Königs Majestät erhalten.

Potsdam, den 8ten Oktober 1814.

---

No. 391. Taufschein eines ausgesetzten Kindes. C. 396. Oktober.

Am 19ten Oktober d. J. ist in Berlin ein Kind weiblichen Geschlechts ausgesetzt gefunden worden, welches nach der Angabe eines beigefügt gewesenen Zettels am 28sten Sept. 1813. unweit Berlin in einer kleinen Stadt gebohren, am 5ten Oktob. desselben Jahres daselbst getauft worden, und den Namen Alexandrine erhalten hat. Die nachher verstorbene Mutter soll eine gebohrne v. L. Tochter eines Hauptmanns v. L. in einem Preuß. Infanterieregimente gewesen sein. Es ist sehr daran gelegen, den Taufschein dieses Kindes herbeizuschaffen, und daher werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, Nachsuchung in den Taufregistern ihrer Gemeinen anzustellen, und wo sich die Geburts- und Taufnachrichten finden, den Taufschein unverweilt auszufertigen, und einzureichen; auch die übrigen zur Sache dienlichen Notizen anzuzeigen.

Potsdam, den 20sten Oktober 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 37. Auktionskommissarius Sonnin.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden aufgefordert, binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dieselben noch Gelder und Effekten, welche dem Auktionskommissarius Sonnin zum Verkauf anvertraut gewesen, zu fordern haben, oder

ob die nach seinem erfolgten Absterben von seinen Erben verlangte Rückgabe der Dienstkaution erfolgen kann. Letzteres wird angenommen werden, wenn die erforderte Anzeige in der festgesetzten Frist nicht eingeht.

Berlin, den 3ten Oktober 1814.

No. 38. Separationen

Die Separationskommissarien der Provinz werden angewiesen, dem Landrathe des Kreises von denjenigen in Separationssachen angesetzten Terminen Nachricht zu geben, in welchen die in der Verordnung vom 28sten Dezember 1812, (Nr. 1. des Amtsblatts von 1813.) bemerkten polizeilichen Gegenstände zur Sprache gebracht werden können.

Berlin, den 6ten Oktober 1814.

## Personalchronik.

Der Stadtsyndikus St. Paul in Potsdam ist statt des verstorbenen Justizrath Struve in Prenzlau zum Repräsentanten der Kurmärk. Städte bei der Nationalversammlung erwählt.

Der Prediger Schütze in Marwitz ist als Prediger in Eichstädt, der Kandidat Waltenberg als Prediger in Tuchheim und Paplitz und der Schullehrer Hoffmann zu Lüdersdorf als Kollaborator an der Stadtschule zu Treuenbrietzen bestätigt, der Küster Friedrich zu Wegendorf aber zum Küster und Schullehrer in Kummersdorf und der Seminarist Kropatscheck ebendazu in Oranienburg bestellt.

Dem Oberjäger Krackowitz ist die interimistische Verwaltung des Landreuterpostens in Genthin an des Walter Stelle übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Bongers ist zum Thorschreiber in Schwedt bestellt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

## Steckbriefe.

No. 27.

Der wegen Verdacht des Pferdediebstahls in Haft befindliche Simon Schirrbaum hat in der Nacht vom $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. Oktober c. Gelegenheit gefunden sich durch gewaltsamen Ausbruch zu befreien. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir deshalb ganz ergebenst, denselben wenn er sich betreffen lassen sollte arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen.

Prizwalk, den 13ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Stadtgericht.
Mezner.

### Signalement.

Der Schirrbaum ist 56 Jahr alt, noch nicht 5 Fuß groß, hat hellbraune abgeschnittene Haare, blaue Augen, eine spitze kleine Nase, rundes Kinn, und beinahe keine Zähne im Munde. Bei seiner Entweichung war er mit einem grauen Mantel, gelben Lederhosen, weißen wollenen Strümpfen und Stiefeln bekleidet.

---

No. 28.

Der unten näher bezeichnete Reitknecht Johann Schüler, hat seinen Herrn hieselbst bestohlen und sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Zivil- und Militairbehörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schüler ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, die bei ihm sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 17ten October 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident von Berlin.
Le Coq.

Per-

Personbeschreibung.

Der Johann Schüler ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer grauen Jacke mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, schwarzen Reithosen mit Leder besetzt und rundem Hute.

---

No. 29. Der ehemalige Fußjäger Daniel Friedrich Kochmann aus Angermünde, welcher wegen Wilddieberei inhaftirt war, hat Gelegenheit gefunden, vorgestern Abend aus dem Amtsgefängnisse zu entspringen.

Derselbe ist pockennarbigen Gesichts, hat einen breiten Mund, eine gedruckte platte Nase und rothtrieffende Augen. Bei seiner Entweichung war er mit einem grünen Rock, einer weißen multum Jacke, einem schwarzen Halstuch, einer runden blauen Mütze mit Schirm nebst rothen Streif, bekleidet.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden, ersuchen wir dienstergebenst, den Kochmann im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Liebenwalde, den 18ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt
Grimnitz.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 44.

Potsdam, den 4ten November 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kurmärk. Regierung.

No. 392. Waaren zur Frankfurther Martinimesse A. 2271. Oktober.

Da es nicht möglich gewesen, daß die zur Bezeichnung der aus den überelbischen Provinzen auf die bevorstehende Frankfurther Martinimesse zu bringenden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren nöthigen Utensilien dergestalt zeitig geliefert worden, um davon noch zur rechten Zeit Gebrauch machen zu können; so ist seitens des Herrn Finanzministers unterm 12ten dieses nachgelassen worden, daß gedachte Waaren auch noch diesmal unbezeichnet auf der vorbemeldeten Messe zugelassen werden sollen, und kann mit ihrer vorschriftsmäßigen Bezeichnung erst bei der nächsten Reminiszeremesse der Anfang gemacht werden.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akziseämtern wird solches mit Bezug auf die im Amtsblatt unter No. 369. befindliche Verordnung vom 9ten Oktober d. J. die hiernach erst von der künftigen Reminiszeremesse ab zu befolgen bleibt, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 23sten Oktober 1814.

---

No. 393. Zollfreiheit der Milchkühe. A. P. 2291. Oktober.

In Verfolg unserer Verfügungen vom 1sten Junius und 18ten August d. J. (Amtsblatt No. 191 und 307.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 10ten d. M. die danach vorläufig für die Dauer von einem Jahre, mithin bis Ende Mai 1815. bewilligte Zollfreiheit in Absicht des von ländlichen Grundbesitzern zur Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarii gegen landräthliche Atteste aus der Fremde einzubringenden Zug- und Zuchtschaaf-Viehes, auch auf die für jene Grundbesitzer überhaupt eingehenden fremden ihnen nöthigen Milchkühe ausgedehnt werden soll.

Die landräthlichen Behörden und Zollämter haben in Absicht dieser bewilligten Zollfreiheit der Milchkühe eben so zu verfahren, als es wegen des zollfrei einzulassenden Zug- und Zuchtschaaf-Viehes in obgedachtem Publikandum vorgeschrieben worden ist. Potsdam den 23sten Oktober 1814.

---

No. 394. Erdtoffelstärke-Syrup. A. 2381. Oktober.

Um die Fabrikation des Erdtoffelstärke-Syrups zu begünstigen, hat der Herr Finanzminister unterm 16ten d. M. festgesetzt, daß von dergleichen Syrup, wenn

er auf dem platten Lande fabrizirt worden und mit den gehörigen Zertifikaten versehen ist, beim Eingang in die Städte nur, so wie vom Runkelrübensyrup, achtzehn gute Groschen pro Zentner statt der bisherigen Abgabe von 2 Rthlr. pro Zentner erhoben werden sollen. Potsdam, den 23sten Oktober 1814.

---

No. 395. Runkelrübenzucker. A. 2383. Oktober.

Den Akziseämtern wird in Verfolg des diesjährigen Amtsblatts No. 279. bekannt gemacht, daß der aus den überelbischen Runkelrübenzucker-Fabriken des

Nathusius zu Althaldensleben

und des

Lohde und Comp. zu Magdeburg

in die diesseitigen Provinzen akzisefrei eingehende Zucker nach der Bestimmung der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 13ten d. M. mit folgenden Attesten

Attest

Die mit
nach an
verladene, mit meinem untenstehenden Siegel versiegelte

Kiste Kandiszucker . . . . wiegend Netto — Ztr. — Pfd.
Faß / Packen } raffinirten Zucker, Brod . . . . , , — , — ,
Faß Syrup . . . . . . . , , — , — ,

sind in meiner hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt, und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29sten Julius 1814 kraft der Bestimmung des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein.

Althaldensleben, den ten 1814.

(L. S.) Nathusius. Oekonomie- und Industrie-Comtoir.

Attest

Die mit
nach an
verladene, mit unserm untenstehenden Siegel versiegelt

Kiste Kandiszucker . . . . wiegend Netto — Ztr. — Pfd.
Faß / Packen } raffinirten Zucker, Brod . . . , , — , — .
Faß Syrup . . . . . . , , — , — ,

sind in unserer hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt, und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29sten Julius 1814 kraft der Bestimmung des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein.

Neustadt Magdeburg, den ten 1814.

(L. S.) Lohde und Comp.

begleitet sein soll.

In

In Rücksicht des Syrups bleibt es übrigens, ungeachtet desselben in diesen Attesten mit erwähnt ist, bei der vorgeschriebenen Besteuerung.

Potsdam, den 23sten Oktober 1814.

---

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 23sten vorigen Monats, Theer und Pech nicht zu den ersatzzollpflichtigen Gegenständen zu rechnen sind. Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

No. 396. Ersatzzoll. A. 833. Oktober.

---

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 5ten dieses soll für das aus dem Mecklenburgschen durch die Kurmark nach Hamburg gehende grüne Hohlglas hinfort ein Ersatzzoll von vier gGr. für den Zentner erlegt, außerdem aber davon durchaus keine weiteren Abgaben erhoben werden.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

No. 397. Ersatzzoll. A. P 1146. Oktober.

---

Da nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 10ten dieses festgesetzt worden, daß von Knoppern, als zu den geringen Farbematerialien gehörig, an Ersatzzoll nur acht gute Groschen für den Zentner erhoben werden sollen, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 24sten Oktober 1814.

No. 398. Ersatzzoll. A. 2274. Oktober.

---

In Verfolg des Publikandi vom 8ten d. M. (Gesetzsammlung pag. 106.) No. 4. die Einführung des Ersatzzolles betreffend, hat der Herr Finanzminister durch das Reskript vom 28sten d. M. festgesetzt, daß vom Tage des Eingangs dieser Verordnung an, von dem für die einländischen Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpenzucker folgende Akziseabgaben erhoben werden sollen, als:

a. von dem Zentner braunen und gelben Zucker . . . . . 5 Rthlr.
b. von dem Zentner Rohzucker . . . . . . . . . 7 —
c. von dem Zentner Lumpenzucker . . . . . . . . 7 —

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

No. 399. Roh- und Lumpenzucker. A. 3070. Oktober.

---

Nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 3ten d. M. ist, bei den Bestimmungen des Edikts wegen der Tresor- und Thalerscheine vom 7ten v. M. (No. 246 der Gesetzsammlung) nach welchen

§. II. ad 6. die rückständigen Erb- und Zeitpächte bis ult. Mai c. zum dritten Theil in Tresor- und Thalerscheinen nach dem Nennwerthe berichtigt werden können, und

§. IV. die Domainenbeamten die unter ihren Resten mit befindlichen baaren Gefälle nicht in solchen Scheinen abliefern dürfen,

in Rücksicht des §. 4. nicht die Absicht gewesen, die Amtseinsassen gegen andere Erb- und Zeitpächter bei Berichtigung ihrer Rückstände zurückzusetzen, sondern es hat blos hierdurch bestimmt werden sollen, daß die Erheber dieser Rückstände den Betrag in eben den Zahlungsmitteln einsenden müssen, als sie solche empfangen haben. Sämmtliche

No. 400. Tresor- und Thalerscheine. F. 600. Oktober.

liche bis ult. Mai verbliebenen Reste an Zins:, Dienstbefreiungs:, Mühlen: und Schutzgeld und anderen baaren Gefällen können daher ebenfalls zum 3ten Theil nach dem Nennwerth in Tresorscheinen und Thalerscheinen abgeführt werden. Die Einlieferung kann jedoch nur von dem Betrage angenommen werden, welcher nach dem bestehenden Gebrauch entweder kommunenweise oder von den Einzelnen hat eingeliefert werden müssen. Die Ablieferung an die Regierungskasse muß in eben der Art geschehen, in welcher diese Rückstände berichtigt worden und müssen die Domainen-Rentbeamten bei der Einsendung an die Regierungskasse durch gehörig bescheinigte Nachweisungen darthun, daß sie den eingelieferten Betrag in Tresorscheinen von den Einsassen erhalten haben. Eben so sind sie verpflichtet, in den Quittungen oder in der Bescheinigung des Empfangs in den Quittungsbüchern, den eingezahlten Betrag in Tresorscheinen zu vermerken. Geschiehet dieses nicht, so werden wir bei einer Revision der Quittungsbücher annehmen, daß die Zahlung in baarem Gelde geschehen ist.

Da diese Bestimmung den Restanten die Berichtigung der Gefälle sehr erleichtert, so werden dieselben aufgefordert, ihre Reste fördersamst abzutragen und können diejenigen, die sich hierunter saumselig bezeigen, gewärtig sein, daß ihre Reste mit aller Strenge werden beigetrieben werden.

Potsdam, den 26sten Oktober 1814.

---

**No. 401.**
Vorspann.
M. P. 1271.
Oktober.

Die Etappe Bötzow ist mit dem 1sten November d. J. auch hinsichts des Vorspanns aufgehoben. Der dort erforderliche Vorspann wird von dem Landrath des Glien- und Löwenbergschen Kreises requirirt.

Potsdam, den 26sten Oktober 1814.

---

**No. 402.**
Kruglage.
P. 399.
Oktober.

Vom Ministerium der Finanzen und des Handels ist unterm 2ten d. M. bestimmt, daß die Kruglage, d. i. diejenige Abgabe, welche von einer Getränke-Fabrikationsstätte für die Ausübung eines ursprünglich fremden Krugverlagszwangs an den eigentlichen Berechtigten häufig gezahlt wird, von dem Fiskus nicht eingefordert und gezahlt werden soll, in der Zeit von der Erscheinung des Edikts über die Aufhebung der Zwangsbannrechte vom 28sten Oktober 1810 bis zur Erscheinung des Edikts über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse vom 7ten September 1811, weil in diesem Zeitraum gar kein Zwangsverlag der Krüge existirte. Durch das letztere Edikt ward aber derselbe wieder eingeführt, und folglich muß auch die Kruglage dafür wie bisher wieder bezahlt werden, es wäre denn, daß der verlagspflichtige Krug inzwischen aufgehört hätte zu existiren, in welchem Falle auch die Kruglage dafür nicht weiter berichtigt zu werden braucht.

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß Kruglage und Zapfenzins verschiedene Dinge sind, und daß von letzterm hier also gar nicht die Rede ist.

Potsdam, den 27sten Oktober 1814.

---

Der-

## Personalchronik.

Von dem Königl. Kammergericht sind die Apotheker Joh. Christ. Schrader und Joh. Heinr. Julius Staberoh für Gegenstände der Chemie und Pharmazie zu Sachverständigen und Taxatoren bestellt worden.

Der Schullehrer Müller in Kummersdorf ist ebendazu in Klein-Glienicke und der Adjunkt Finckel zum Küster und Schullehrer in Waltersdorf bestellt, der Küster und Schullehrer Deutsch in Buchholz aber in eben der Qualität in Wiesenthal bestätigt.

Der Akziserendant Schubert zu Rathenow ist in derselben Qualität nach Burg, der Akziseaufseher Neitzke zu Neustadt an der Dosse nach Meyenburg und der Akziseaufseher Hahn zu Meyenburg nach Neustadt an der Dosse versetzt, der Akzisekontrolleur Kohlhepp zum Akziserendant in Rathenow und der invalide Unteroffizier Wolf zum Thorschreiber in Strasburg bestellt.

Der freiwillige Jäger Schirmer ist zum Kopisten und der invalide Unteroffizier Bech zum Kanzleiboten bei der Königl. Kurmärk. Regierung bestellt.

---

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Kirchen- und Schulnachrichten.

Der Schule zu Wendisch-Buchholz hat der Herr Oberförster Kerstein zur Verbesserung des Lehrapparats 5 Rthlr. in Golde geschenkt.

Der Schule zu Gutenpaaren sind von dem Herrn Torfinspektor Scholz mehrjährlich 3 Rthlr. Kour. geschenkt worden.

Der Stadtschule zu Beeskow hat der Herr Justizdirektor Hannemann daselbst mit einer bedeutenden Anzahl von brauchbaren Büchern ein dankenswerthes Geschenk gemacht.

Der Herr Schulinspektor Richter zu Techow bei Pritzwalk giebt ein musikalisches Schulgesangbuch heraus. Dieses soll in drei Abtheilungen: 1) Intonationen und Antiphonien zum kirchlichen Gebrauche, 2) einige dreißig Choralmelodien und 3) einige dreißig Lieder, enthalten. Es schließt sich an die von dem O. K. R. Natorp herausgegebene Anleitung zur Unterweisung im Singen an und soll sich innerhalb der in dieser Anleitung gesetzten Gränzen des ersten Kursus halten. Um die Anschaffung dieses Schulbuchs auch für die Schüler in Volksschulen möglich zu machen, soll das Buch, welches aus 20 bis 25 Bogen bestehen wird, für den Subskriptionspreis von 8 bis 9 Gr. Kour. abgelassen werden, so daß jeder gedruckte Bogen nur 4 Pfennige wird zu stehen kommen.

Der Herr Chirurgus Simon zu Frankfurth, welcher in dem Hause des Herrn Schulinspektors Messow zu Biederitz krank gelegen, hat nach seiner Genesung der Kirche daselbst ein schönes Altargemälde, welches die Grablegung Christi vorstellt, zum Geschenk gemacht. Die Gemeinde findet sich hierdurch und durch das bevorstehende Friedensfest aufgefordert, Kanzel, Altar und Kirchenstühle anstreichen zu lassen und die ganze Kirche zu verschönern.

Vom 29sten August bis zum 18ten September hielt der Herr Superintendent Neumann zu Lossow in Verbindung mit dem Herrn Prediger Ule zu Jakobsdorf und mit dem Herrn Kantor Menzel einen methodologischen Lehrkursus, an welchem 26 Schullehrer und 2 Präparanden aus der Diözese und auf einzelne Tage noch 7 Schullehrer, 8 Prediger, 2 Superintendenten und 1 Kandidat aus andern Diözesen theilnahmen. Es sind ungefähr 100 Unterrichtsstunden gegeben worden. Die Hauptgegenstände der Verhandlungen waren die Benutzung der Bibel bei dem Religionsunterrichte, die Methode des Sprachbildungsunterrichts und die Methode der Unterweisung im Gesange.

Die Schule zu Wachow hat im vorigen Jahre an freiwilligen Geschenken 8 Rthlr. 8 Gr. empfangen.

Das Schulwesen zu Wrietzen hat durch lobenswerthe Fürsorge des Magistrats und der Stadtschulbehörde eine erhebliche Verbesserung erfahren. Statt der bisherigen Winkelschulen sind vier öffentliche Elementarschulklassen gestiftet und mit der aus 3 Klassen bestehenden Bürgerschule in Verbindung gesetzt worden. Für die Elementarklassen hat man ein geräumiges Gebäude, in welchen auch drei Lehrer Wohnung haben, hergegeben und ordentlich eingerichtet. Es sind gute Utensilien und ein hinlänglicher Lehrapparat angeschafft worden. Das Schulgeld hat man in ein Fixum verwandelt, welches mit andern Kommunalabgaben erhoben und den Lehrern aus der Schulkasse ausgezahlt wird. Die weibliche Jugend hat bei der getroffenen Anordnung eine eigene höhere Klasse und erhält auch Unterricht in Handarbeiten.

---

## Ueber die Anwendung des Steinkohlentheers zum Anstrich.

(Beschluß des im 42sten Amtsblatt abgebrochenen Aufsatzes.)

*Vergleichung zwischen dem Anstrich mit Steinkohlentheer und den übrigen Anstrichen.*

Der Anstrich mit Steinkohlentheer geschiehet am vollkommensten und wohlfeilsten wenn man das Gründen mit rohem, den zweiten Anstrich mit gekochtem und den dritten Anstrich mit rohem Theer und Farbestoff ausführt. Ein gleiches findet bei den Oelanstrichen statt, wo das Gründen auch mit klarem Firniß ohne Farbestoff und die folgenden Anstriche mit der sogenannten Farbe geschehen müssen.

Bei dieser Voraussetzung sind die vorher angeführten Mengen von Materialien und Kosten zu den verschiedenen Anstrichen entwickelt worden. Das Resultat davon ist, daß der Anstrich mit Steinkohlentheer sich als der wohlfeilste auszeichnet, besonders da man aus der Erfahrung annehmen kann, daß der zweimalige Anstrich mit Steinkohlentheer gegen die Einwirkung der Atmosphäre länger, als der dreimalige mit gewöhnlicher Oelfarbe besteht, und in gleicher Dicke, wie die Holztheere, aufgestrichen, diese auch an Dauer gewiß übertrifft, da die gemachten Erfahrungen lehren, daß der viel dünnere Anstrich mit dem des Holztheers gleich zu setzen ist. Die überflüssige Dicke des Anstrichs ist übrigens nicht das, was seine Vollkommenheit begründet; bei dem Holztheer wird sie durch die Zähigkeit dieses Mittels veranlaßt; den Steinkohlentheer aber hintereinander durch mehrere Anstriche eben so dick auftragen zu wollen, als den Holztheer, würde bei weitem nicht den

Vor-

Vortheil gewähren, als wenn, wie schon oben erwähnt worden, man die letzten Anstriche bis nach dem ersten oder zweiten Jahre verschiebt.

Der Anstrich mit Steinkohlentheer trocknet eher aus und gewinnt eine größere Härte, als der Anstrich mit ordinairem Theer, welcher nur höchstens die Härte des ordinairen Pechs annehmen kann, das aber schon bei mäßiger Sonnenhitze immer wieder erweicht wird, wogegen der Steinkohlentheer völlig austrocknet und so erhärtet, daß die Sonnenhitze ihn nicht wieder weich macht. Er besitzt übrigens noch den Vorzug, daß er sich selbst ohne Zusatz von Pigment gleichförmig aufstreichen läßt, und die damit angestrichene Oberfläche in einer recht schönen schwarzbraunen glänzenden Farbe darstellt. Er verdient daher wirklich eine allgemeinere Anwendung zu den Anstrichen, als bisher davon gemacht worden ist und da der Anstrich mit Steinkohlentheer sich ebenfalls mit Oelfarbe überstreichen läßt, so wird er, wie schon oben angeführt worden ist, auch mit Vortheil zum Gründen derjenigen Gegenstände dienen können, welche nachher noch zweimal mit Oelfarbe überzogen werden.

Die folgende Tabelle wird zum Schluß die Vergleichung der quantitativen Verhältnisse mit noch mehr Uebersicht geben, wobei zu bemerken ist, daß folgende Sätze zur Grundlage dienen:

| | | | Rthlr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|
| Ein Zentner | Leinöl | . . . . . . . . . . | 21 Rthlr. | — Gr. |
| „ | „ Bleiweiß | . . . . . . . . . . | 21 „ | — „ |
| „ | „ Firniß | . . . . . . . . . . | 21 „ | — „ |
| „ | „ Caput mortuum | . . . . . . . | 2 „ | 2 „ |
| Eine Tonne | ord. Theer à 100 Quart | . . . . . | 8 „ | — „ |
| „ | „ rohen Steinkohlentheer à 60 Quart | . . | 4 „ | — „ |
| „ | „ gekochten Steinkohlentheer à 60 Quart | . | 7 „ | 12 „ |

Es ergiebt sich daraus folgendes Resultat über die Kosten des dreifachen Anstrichs in der angenommenen Art.

| | Oelfarbe mit Caput mort. | | | Oelfarbe mit Bleiweiß. | | | Ordinairer Theer. | | | Steinkohlentheer. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf | Rthlr. | Gr. | Pf. | Rthlr. | Gr. | Pf. |
| 100 ☐Fß. glatte Holzfläche . | 1 | 7 | 6 | 1 | 20 | 10 | — | 20 | 8 | — | 20 | 6 |
| 100 ☐Fß rauhe Holzfläche . | 1 | 22 | 6 | 3 | 1 | 2 | 1 | 4 | — | — | 23 | 8 |
| 100 ☐Fß. Sandstein . . . . | 2 | 4 | 3 | 3 | 11 | 3 | — | — | — | 1 | — | 2 |
| 100 ☐Fß. ebenes Mauerwerk ohne Putz . . . . . . . . | 2 | 11 | 4 | 4 | 3 | — | — | — | — | 1 | 1 | 9 |
| 100 ☐Fß. Gußeisen . . . . . | 1 | 6 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 22 | 8 |
| 100 ☐Fß. verzinntes Blech . | 1 | 4 | 1 | 1 | 20 | 9 | — | — | — | — | 19 | 8 |

Oel-

| | Oel-Anstrich. | | | | | | Ordin. Theeranstrich. | | | | Steinkohlentheer-Anstrich. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Leinöl-Firniß. | | Oelfarben aus 1 Theil Leinöl-Firniß 1¼ cap. mort. | | Oelfarben aus 1 Theil Leinöl-Firniß 2 Theile Bleiweiß. | | Roher Theer das Quart zu 2 Pfund 21 Loth. | | Gekochter Theer das Quart zu 2 Pfund 23½ Loth. | | Roher Theer das Quart zu 2 Pfund 18½ Loth. | | Roher 1 Theil Theer 1¼ cap. mort. | | Gekochter das Quart zu 2 Pfd. 21 L. | |
| | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. | Menge. Qrt. | Kosten. Gr. |
| 1 100 □Fß. glatte Holzfläche mit kochendheißem Anstrichmittel zu gründen | 1½ | 11½ | — | — | — | — | 1 1/12 | 7⅙ | 2½ | 13½ | 1 | 6½ | — | — | 1⅛ | 8¼ |
| Der zweite Anstrich dieser Fläche | — | — | 1½ | 10 | 2¼ | 16⅔ | ⅞ | 6¾ | 2 | 11½ | — | — | 1¾ | 7 | — | — |
| Der dritte Anstrich | — | — | 1½ | 10 | 2¼ | 16⅔ | ⅞ | 6¾ | 2 | 11½ | — | — | 1¾ | 7 | — | — |
| 2 100 □Fß. rauhe Holzfläche nach dem Sägeschnitt wie ad 1. zu gründen | 2⅔ | 18½ | — | — | — | — | 2⅙ | 10 | 3½ | 16 | 1½ | 7⅓ | — | — | 2 | 11 |
| Der zweite Anstrich | — | — | 3 | 14 | 4½ | 27⅓ | 1¾ | 9 | 3 | 14½ | — | — | — | — | 1 | 8 |
| Der dritte Anstrich | — | — | 3 | 14 | 4½ | 27⅓ | 1¾ | 9 | 3 | 14½ | — | — | 3½ | 8⅓ | — | — |
| 3 100 □Fß. Sandsteinfläche zu gründen | 3⅓ | 21¼ | — | — | — | — | — | — | — | — | 1¾ | 7¾ | — | — | 2 | 11 |
| Der zweite Anstrich | — | — | 3½ | 15⅓ | 5¼ | 31 | nicht gebräuchlich | | | | — | — | — | — | ⅞ | 7⅔ |
| Der dritte Anstrich | — | — | 3½ | 15⅓ | 5¼ | 31 | — | — | — | — | — | — | 4 | 8¾ | — | — |
| 4 100 □Fß. eben. Mauerwerk in gebrannten Steinen mit ¼ Zoll starken abgeriebenen Fugen wie ad 1. zu gründen | 3⅔ | 23 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 8¼ | — | — | 2⅙ | 11⅛ |
| Der zweite Anstrich | — | — | 4½ | 18 | 6¾ | 38 | desgleichen | | | | — | — | — | — | 1 | 8 |
| Der dritte Anstrich | — | — | 4½ | 18 | 6¾ | 38 | — | — | — | — | — | — | 5 | 9½ | — | — |
| 5 100 □Fß. Gußeisen. Der erste Anstrich | — | — | 1½ | 10 | 2¼ | 16⅔ | desgleichen | | | | — | — | — | — | ⅞ | 8 |
| Der zweite Anstrich | — | — | 1½ | 10 | 2¼ | 16⅔ | — | — | — | — | — | — | 1¾ | 7 | ⅞ | 7⅔ |
| 6 100 □Fß. verzinntes Eisenblech. Der erste Anstrich | — | — | 1¼ | 9½ | 1⅞ | 14½ | desgleichen | | | | — | — | — | — | ⅝ | 6½ |
| Der zweite Anstrich | — | — | 1¼ | 9½ | 1⅞ | 14½ | — | — | — | — | — | — | 1⅓ | 6⅔ | desgleichen | |

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 45.

Potsdam, den 11ten November 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 403.** Westphälische Gewerbsteuer-Patente. A. P. 1457. September.

Da der Herr Finanzminister bestimmt hat, daß die für das laufende Kalenderjahr geltenden Gewerbsteuer-Patente der Einwohner der überweserschen westphälischen Provinzen, welche von Preußischen Behörden ertheilt oder bestätigt sind, überall respektirt werden sollen, so haben die Polizei- und Akzisebehörden sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 8ten Oktober 1814.

---

**No. 404.** Brantweinbrennen. A. 834. Oktober.

Es ist mittelst Ministerialverfügung vom 4ten dieses festgesetzt, daß die Vorschrift des Reglements vom 28sten März 1787. §. 89. auf Städte, wo der Blasenzins erhoben wird, fernerhin nicht mehr Anwendung finden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Akzisebehörden hierdurch an, die Einmaischungen der Brauer in den bemerkten Städten dagegen desto strenger zu kontrolliren, damit das zum Brantweinbrennen versteuerte Malz nicht zur Beeinträchtigung der Gefälle zum Brauen verbraucht wird. Potsdam, den 20sten Oktober 1814.

---

**No. 405.** Ersatzoll. A. 3045. Oktober.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten dieses, der Ersatzoll für Bleischroot, der bisher auf diesem Artikel, wie von Fabrikwaaren, mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Zentner geruht hat, bis auf acht gute Groschen vom Zentner ermäßigt worden ist. Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

---

**No. 406** Grenz-Zollämter. A. 3048. Oktober.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten dieses, sind als Grenz-Zollämter im Departement der Regierung zu Liegnitz, über welche auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anklam nach Ratibor zum Ersatzoll ver-

versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen, die Zollämter zu Greiffenberg und Bertheisdorf bestimmt worden.

Indem wir diese Ausgangspunkte zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter zugleich an, auf keine andere Grenz-Zollämter in gedachtem Regierungsdepartement, als jene zwei, Ausfuhrtransporte auf Rückzoll abzufertigen, und muß dasjenige Amt, welches dieser Anordnung entgegen handelt, dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes, als die genannten beiden Grenzzollämter ausgegangen ist.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

---

**No. 407.** Handlungsakzise vom Brennholze. A. 736. Oktober.

Zur Vermeidung etwaniger Verstöße wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Publikandum vom 1sten September d. J. (Amtsblatt No. 325.) nur die Handlungsakzise vom Brennholze zum Verbleib im Lande betrifft, keinesweges aber zur Versendung ins Ausland; für letztere Art besteht die Zirkularverfügung vom 16ten September 1810. No. 63. a. noch ferner.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

---

**No. 408.** Ersatzzoll. A. 2733. Oktober.

Nachstehende Bestimmungen des Herrn Finanzministers in Absicht der Ersatzzoll-Erhebung von mehreren Waaren werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Fremdes Schmalz wird, wie Butter, mit dem Satz von einem Thaler für den Zentner, und Fett, Schmeer und Speck, wie Talg, mit acht gGr. vom Zentner betroffen.

2) Von Delikatessen, als Austern, Kaviar, Muscheln, Konfitüren, Chokolade u. s. w. muß, nach No. 27. des provisorischen Tarifs vom 27sten Mai d. J. der Satz von einem Thaler pro Zentner erhoben werden.

3) Mineralische Wasser sind mit der Rücksicht, theils daß sie hauptsächlich zum Arzeneigebrauch dienen, theils daß sie in steinernen, ebenfalls ersatzzollpflichtigen Krügen verführt werden, mit 8 gGr. vom Zentner, Birkwasser und Ungarische Wasser aber nach No. 59. des Tarifs mit einem Thaler für den Eimer zu belegen.

4) Wallrath zahlet wie Wachs einen Thaler für den Zentner.

5) Von edlen Metallen, als Gold und Silber, ist bei der Einfuhr nichts, und bei der Durchfuhr ein Thaler à Zentner, als der höchste Satz der übrigen Metalle, zu erheben.

6) Unverarbeitete Korallen sind nicht ersatzzollpflichtig, dagegen zahlen verarbeitete Rthlr. 12 Gr pro Zentner.

7) Trockene See- und Süßwasser-Fische, als Bücklinge, Aale, Lachs ꝛc. zahlen wie Hering, Stockfisch, acht gGr. vom Zentner, mit welchem Satz überhaupt alle fremde Fische belegt werden müssen.

8) Von

8) Von Ambra ist ein Thaler für den Zentner, wie von Materialwaaren zu erheben; Riechwasser und andere Parfumerien unterliegen, als Fabrikate, dem Satze von 1 Rthlr. 12 gGr. à Zentner.
9) Landcharten, Kupferstiche und Gemählde zahlen als Fabrikate 1 Rthlr. 12 gGr. pro Zentner.
10) Essenzen aller Art erlegen, nach Analogie von Weinen (No. 39. des Tarifs) einen Thaler für den Eimer.
11) Schweinsborsten müssen beim Durchgang mit drei Thalern, und beim einländischen Verbrauch mit 8 gGr. pro Zentner, nach Analogie von No. 41. des Tarifs, wie Wolle und Kameelhaare betroffen werden.
12) Lorbeerblätter zahlen als Materialwaaren einen Thaler für den Zentner, und
13) Nürnberger Drechslerwaaren, als Fabrikate, einen und einen halben Thaler vom Zentner.
14) Chaisen, Kutschen, Kariolen ꝛc. Tischler- und Stuhlmacherwaaren sind, als Fabrikate, dem Satze von einem Thaler zwölf gGr. pro Zentner dergestalt unterworfen, daß bei größeren Gegenständen, namentlich den Chaisen ꝛc. der Steuerbetrag durch bloße Gewichtsabschätzung festgestellt wird.
15) Die mancherlei Arten von Galanteriewaaren sind, wie Fabrikate, nach No. 9. des Tarifs, mit einem und einem halben Thaler pro Zentner.
16) Kampfer und andere feine Gummi, nach No. 13. mit einem Thaler à Zentner zu betreffen.
17) Kubeben und Datteln unterliegen, nach No. 27. des Tarifs, einem Thaler pro Zentner; dagegen für Koriander nach No. 12. acht gGroschen vom Zentner, und
18) für Thran, nach No. 22. gleich dem Brennöle, ebenfalls dieser Satz zu erheben ist.

Ganz vom Ersatzzolle frei bleiben übrigens

19) edle Steine, Sämereien aller Art, imgleichen Flachs, Hanf, Heede und Werg, auch Erbsen und alle andere Getreidearten, ferner trockenes Obst und grüne Bäume, fremdes geräuchertes und gepöckeltes Fleisch und Würste, Pferdehaare, Kuhhaare und dergleichen; so wie auch von Federn, Federposen und Daunen, desgleichen von Beeren, als Wachholder- oder Kaddigbeeren und von Hopfen kein Ersatzzoll zu erheben ist.

Die Aemter haben hiernach ihren Tarif zu vervollständigen.

Potsdam, den 31sten Oktober 1814.

---

**No. 409.**
Ersatzzoll.
A. P. 3044.
Oktober.

Es wird in Folge einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 20sten vorigen Monats, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da es bei Bestimmung des Ersatzzolles von fremder Wolle keinesweges die Absicht gewesen, neben demselben noch die hohe Abgabe von zehen Thalern für den Zentner, die durch das Edikt vom 14ten September 1811. (Gesetzsammlung pag. 312.)



und

und durch die Königl. Kabinetsordre vom 18ten April 1812. nur einstweilig auf diesen Artikel vorgeschrieben war, annoch fortbestehen zu lassen, diese Abgabe jetzt durch den Ersatzzoll von selbst für wegfallend geachtet, und dagegen nur, außer solchem, der früher statt gehabte gewöhnliche Einfuhrzoll erhoben werden soll.

Potsdam, den 1sten November 1814.

---

**No. 410.** Schwarzes Salz. A. 374. Oktober.

Es ist von dem Hrn. Finanzminister unterm 26sten September d. J. anderweit bestimmt worden, statt der bisherigen Erlaubnißpässe über das aus Schönebeck behufs der Glasfabrikation zu verabfolgende schwarze Salz, durch das Salinenamt zu Schönebeck selbst, nach beigebrachten Legitimationen, Bescheinigungen ertheilen zu lassen.

Die Zollämter werden daher angewiesen, auf diese Bescheinigungen des Salinenamts Schönebeck, das schwarze Salz ungehindert passiren zu lassen, jedoch solches jedesmal genau zu revidiren, um sich zu überzeugen, daß auf dergleichen Bescheinigungen kein anderes als schwarzes Salz, auch nicht mehr als die Bescheinigung besagt, transportirt werde, bei befundener Unrichtigkeit aber solches anzuhalten und davon Anzeige zu machen. Das Publikandum vom 25sten Julius c. (Amtsblatt No. 265.) wird demnach durch gegenwärtige Verfügung wieder aufgehoben. Potsdam, den 2ten November 1814.

---

**No. 411.** Zinszahlungen von den Kautionen der Beamten. F. 1199. Oktober.

Da die fälligen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen von der Regierungskasse honorirt werden können; so haben wir dieselbe angewiesen, die Koupons von den Staatsschuldscheinen, womit die Beamten ihre Kaution bestellt haben, zur Zahlungszeit gleich an sich zu behalten, den Betrag auf die Pachtgefälle abzuschreiben und die Quittung über den Zinsenbetrag den Beamten im laufenden Quartal, wo jene fällig sind, zu übersenden. Potsdam, den 28sten Oktober 1814.

---

**No. 412.** Getreide- und Fouragepreise pro Oktober M. 153. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

| | | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | | 2 Rthlr. | 14 Gr. | 9 Pf. |
| 2) — — | Roggen | | 1 — | 21 — | 8 — |
| 3) — — | große Gerste | | 1 — | 13 — | 6 — |
| 4) — — | kleine Gerste | | 1 — | 8 — | 10 — |
| 5) — — | Hafer | | 1 — | 2 — | 10 — |
| 6) — — | Erbsen | | 1 — | 22 — | 2 — |
| 7) — Zentners | Heu | | 1 — | , — | 6 — |
| 8) — Schocks | Stroh | | 6 — | 6 — | , — |

Die Durchschnittspreise

| | | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| für das Quart | Bier betragen | 1 Gr. | 2 Pf. |
| — — | Brantwein | 4 — | 3 — |

in $\frac{1}{24}$stel. Potsdam, den 3ten November 1814.

Ver-

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 39.** Gehaltsabzüge der Offizianten.

Nach der Ministerialverfügung vom 20sten März v. J. steht es den Kassenbehörden frei, die für Privatpersonen in Beschlag genommenen Gehaltsantheile der Offizianten den Gerichten, welche die Beschlagnahme bewirkt haben, zur Auszahlung zu übersenden. Die Königliche Kurmärkische Regierung will hiervon in Ansehung ihrer und der Offizianten ihrer Unterbehörden künftig Gebrauch machen, und werden sämmtliche Untergerichte daher angewiesen, sich der Annahme und Auszahlung jener Gehaltsabzugs-Gelder zu unterziehen.

Berlin, den 10ten Oktober 1814.

---

**No. 40.** Stempel.

Nach der Bestimmung des Königl. Justiz- und Finanzministeriums erfordern die Berichte der Landreuter und Exekutoren über vollstreckte Exekution, sobald das Objekt der Exekution die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, einen Stempel und zwar besage des Publikandums vom 24sten Dezember 1812 (Amtsblatt de 1813 No. 1. erste Bekanntmachung) bei Objekten von nicht über 200 Rthlr. einen Zwei-, bei höhern Objekten, aber einen Achtgroschen-Stempel und es soll dieser Stempelbetrag gleich vom Exequendo mit eingezogen werden. Diese Vorschrift ist bisher nicht allgemein befolgt, und sie wird daher sämmtlichen Untergerichten hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17ten Oktober 1814.

---

**No. 41.** Begnadigung.

Da nach der Bestimmung des Königlichen Justizministerii so wenig die Ordnungsstrafen als die Sukkumbenzgelder durch die allgemeine Begnadigung vom 6ten August d. J. aufgehoben worden sind, so wird solches den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 27sten Oktober 1814.

---

**No. 42.** Tabellen der Untergerichte.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiemit in Erinnerung gebracht, spätstens 8 Tage nach dem 1sten Dezember c. ohnfehlbar,

1) die Zivilprozeß-Tabellen vom 1sten Dezember 1813 bis ult. November 1814.
2) die Kriminalprozeß-Tabellen vom 1sten Junius bis ult. November 1814. und
3) die Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten Dezember 1813 bis ult. Mai 1814. einschließend, nebst Nachtragstabellen der früher unerledigt gebliebenen Erbfälle,

bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 Rthlr. und demnächst ohne weiteres zu veranlaßender landreuterlicher Einlegung, hier einzureichen.

Bei Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen wird denselben zur genauen Befolgung insbesondere folgendes bemerkbar gemacht:

a. die

a. die Nachtragstabellen müssen richtig rubrizirt seyn, nemlich vom Tage des ältesten Todesfalles an, bis zu dem des jüngsten,
b. muß durchaus bemerkt werden, an welchem Tage die Stempel ad acta gebracht sind,
c. die Bemerkungen bei unerledigt gebliebenen Erbfällen

zur künftigen Nachtragstabelle

oder

ist noch nicht regulirt ꝛc.

sind durchaus unstatthaft, vielmehr sind die gesetzlichen Gründe welche die Stempelberichtigung verhindert haben anzuzeigen,
d. ist insbesondere und mit Fleiß und Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Regulirung der zum Theil sehr alten unerledigten Erbfälle bewirkt werde und sind die Stempelgefälle einzuziehen.
e. ist durch das Königliche Finanzministerium festgesetzt worden:

daß bei Erbschaften die Stempelgefälle von unsichern Aktivis berichtiget werden sollen, insofern der übrige Theil der Erbschaft dazu hinreicht, daß dagegen bei erwiesenem Ausfall jener unsichern Aktiva die erlegten Gefälle zurückgezahlt werden sollen,

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte bei vorkommenden Fällen genau zu achten. Zugleich wird sämmtlichen Untergerichten die Einreichung der Listen der im laufenden Jahr getrennten Ehen zum 1sten Januar k. J. in Erinnerung gebracht.

Eben so haben sie nicht zu unterlassen nach Ablauf eines jeden Monates die Liste der im Gefängniß ihres Gerichtssprengels befindlichen Inhaftirten einzusenden.

Berlin, den 27sten Oktober 1814.

---

## Personalchronik.

Der Regierungsassessor Neuhaus, Ritter des eisernen Kreutzes, ist zum Regierungsrath bei der Königl. Kurmärkischen Regierung, und der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Hartmann aus Gumbinnen zum Physikus des Lebusischen Kreises und der Stadt Frankfurth an der Oder ernannt.

Der Pfarrer Ule in Jakobsdorf ist in Löbbenichen und der Kollaborator Schäßler zu Prenzlau in Ruthenberg zum Pfarrer bestellt, der Rektor Hirschberg in Friesack aber als Pfarrer in Görne und Klessen bestätigt.

Der Militairsupernumerarius Neffe ist zum Akziseaufseher in Wilsnack und der pensionirte Thorschreiber Carnewald zum Thorschreiber in Lenzen bestellt.

---

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

## Steckbriefe.

**No. 30.** Die Ehefrau des Pantoffelmacher Janssen aus dem hiesigen Sperlingsberge, ist vom Königl. Kammergerichte zur Zuchthausarbeit verurtheilt. Sie hat sich vor ihrer Arretirung von hier entfernt, und soll sich in den nahe gelegenen Dörfern herumtreiben. Sie ist von grösserer als gewöhnlicher, und hagerer Statur, plattem magern Gesicht, hat schwarzes Haar, das sie unter einer weißen sanspeinenen Mütze trägt, ist dem Vernehmen nach mit einer grünen Tuchjacke, Warbschürze und gewöhnlichen Schuhen bekleidet, spricht einen etwas dänischen Dialekt. Ihr Mann, ein grosser hagerer Mensch, von breiten Schultern und krummen gebückten Ganges, der ebenfalls und mehr noch den dänischen Dialekt spricht, mit einer Karre, worauf Betten, und einem von hiesiger Dompolizei ausgefertigten Passe, den er als Topfbinder beim Hausiren auf den Dörfern gebraucht, versehen, begleitet sie.

Alle Polizei- und Gerichtsbehörden werden geziemend ersucht, vorgedachte Personen, wenn sie sich betreffen lassen, arretiren und anhero abliefern zu lassen.

Dom-Havelberg, den 25sten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Domgericht.
Kuhlmeyer.

---

**No. 31.** Der Knecht Karl Gabriel, der unter dem 19ten September c. mit Steckbriefen verfolgt worden, ist eingebracht. Berlin, den 26sten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt Köpnick.

---

**No. 32.** Der Dienstknecht Christian Wolf aus Granzow, ist eines an der mit ihm bei dem Bauer Bick in Bethlin bei Kyritz dienenden Magd Johanna Bröcker begangenen Hausdiebstahls verdächtig, und am 26sten d. M. heimlich entwichen. Es werden daher alle Polizei- und Gerichtsbehörden geziemend ersucht, denselben arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Dom-Havelberg, den 29sten Oktober 1814.

Die v. Königsmarkschen Patrimonialgerichte zu Berlitt.
Kuhlmeyer.

### Signalement.

Christian Wolf ist ungefähr 24 Jahr alt, von großer Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat etwas röthliche Haare, eine vertiefte Narbe auf der rechten Backe, und ist auf dem linken Auge, welches etwas hervorsteht, blind. Sein gewöhnlicher

cher Anzug besteht in Stiefeln, weißen leinenen oder grauen Tuchhosen, blauer Tuchjacke oder Ueberrock und rundem Huth.

---

No. 33. Die unten näher bezeichnete Dienstmagd Wilhelmine Melchert hat sich heimlich von hier entfernt, nachdem sie zuvor bei ihrer Herrschaft einen bedeutenden Gelddiebstahl verübt hat.

Alle Militair- und Zivilbehörden ersuche ich deshalb ergebenst, auf die Entwichene ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle sofort zu verhaften, die bei ihr sich vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag nehmen und mich demnächst davon benachrichtigen zu lassen.

Berlin, den 1sten November 1814.

Königlicher Staatsrath und Polizeipräsident.
Le Coq.

Personbeschreibung.

Die Dienstmagd Wilhelmine Melchert ist 22 Jahr alt, aus Alt-Reetz bei Wrietzen an der Oder gebürtig, kleiner ziemlich starker Statur, hat dunkelbraunes Haar, eine gelbe Gesichtsfarbe und über dem einen Auge eine ziemlich starke mit Haaren bewachsene Warze.

---

No. 34. Der nachstehend bezeichnete zu Klein-Neuendorf wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Müller, welcher wegen nächtlichen Einbruchs und Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist gestern Abend der Wache entsprungen.

Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewürken, und wenn solche erfolgt ist, entweder davon dem unterzeichneten Gerichte Nachricht zu geben, oder den Verbrecher dahin abzuliefern.

Wrietzen, den 2ten November 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Müller ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, breitschultrig, wohl genährt, und überhaupt sehr robust, hat einen großen Kopf, mit gelben starren Haaren tief ins Gesicht bewachsen, eine schmale Stirn, hellblaue Augen, eine kleine Nase, kleinen Mund, dicke Backen und ein rundes Kinn; der untere Theil des Gesichts ist stark bewachsen, sein Blick ist widrig, frech und scheu, seine Haltung und Gang steif und plump. Auf dem linken Fußblatte hat er vor drei Wochen einen Pikenstich bekommen, der noch nicht völlig geheilt, und wovon der Fuß angeschwollen ist, weshalb er auch bei der Entweichung außer wollenen Strümpfen keine Fußbekleidung trug.

Er war mit einer blautuchnen alten Jacke, mit rothem sehr zerrissenen Unterfutter und zwei Reihen weißmetallner Knöpfe versehen, mit einem alten Kamisol von roth- und weißgestreiftem Sommermanschester und mit langen grauen alten Beinkleidern bekleidet.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 46.

Potsdam, den 18ten November 1814.


Verkehr mit Norwegen.

Da nunmehr die zwischen Schweden und Dännemark wegen Norwegen vorhanden gewesenen Differenzen gehoben sind, so hört gegenwärtig die durch des unterzeichneten Ministeriums Bekanntmachung vom 19ten Julius d. J. verfügte Sperrung des Handels und Verkehrs zwischen Preußen und Norwegen auf, die ebengedachte Bekanntmachung ist hiermit widerrufen und das Handelsverkehr zwischen Preußen und Norwegen wird hierdurch erlaubt. Berlin, den 18ten Oktober 1814.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 413. Luxussteuer-Reste. A. 224. November.

Sämmtliche Akziseämter und Kreiskassen, welche noch Luxussteuer-Reste einzuziehen haben, werden erinnert, dem für die Monate Oktober und November c. einzureichenden Restextrakt die spezielle Nachweisung sämmtlicher Restanten vorschriftsmäßig beizufügen und, wenn keine Reste vorhanden sind, Vakatscheine einzureichen.

Die Behörden, die hierunter etwas versehen, haben eine Strafe von 2 Rthlr. zu gewärtigen. Potsdam, den 3ten November 1814.

---

No. 414. Embder-Heringe. A. 3123. Oktober.

Die Direktion der großen Fischerei in Emden hat die Veranstaltung getroffen, daß, zur Erleichterung und Beförderung des Debits der Embder Heringe, davon mehrere Schiffsladungen an Hamburger Handlungshäuser zur weitern Versendung abgegangen sind.

Diese Versendungen werden mit einem Zertifikate der gedachten Direktion begleitet, und selbiges wird bei dem Preuß. Generalkonsulate in Hamburg niedergelegt, um auf den Grund desselben über kleinere Transporte Bescheinigungen zu ertheilen. Diese haben folgende Form:

Demnach die hiesigen Kaufleute Herren ... an Eidesstatt erklärt und durch glaubhafte Dokumente dargethan, daß die mit dem Schiffe ... geführt vom Schiffer ... von Emden hieher ge-

gebrachten Tonnen Hering gezeichnet P. G. F. E.
von der Direktion der großen Fischerei von Emden hierher gesandt, und als von Königl. Preuß. Emdner Heringbuysen abkünftig zu erkennen sind, gedachte Herren nunmehro erklärt von obenbenannter Ladung
Tonnen mit dem Fahrzeuge des Schiffers nach
senden zu wollen, als wird solches auf Verlangen hierdurch bestätigt.
Hamburg, den
Königl. Preuß. Generalkonsulat allhier.
und da Vorkehrungen getroffen sind, um dabei Mißbräuchen zu begegnen, so sind diese Bescheinigungen des diesseitigen Generalkonsulats in Hamburg gleich den Ursprungszertifikaten der Ostfriesischen Behörde über Emdner Heringe, und diesem nach die damit begleiteten Heringe als Emdner zur Versteuerung zu ziehen.

Die Ursprungszertifikate der Ostfriesischen Behörde, welche über solche Versendungen Emdner Heringe, die direkte aus Ostfriesland geschehen, ausgefertigt werden, haben nachstehende Form:

No. (Adler.)
des Registers. Ursprungszertifikat
über eine Versendung Ostfriesischer Heringe.

Auf den Grund einer von dem Kaufmann zu abgegebenen, von der Direktion der hiesigen großen Fischerei und den Zollbeamten als richtig bescheinigten Erklärung wird durch die unterzeichnete Behörde bescheinigt, daß der {Schiffer / Fuhrmann} aus
ganze Tonnen, halbe Tonnen, Vierteltonnen, Achteltonnen Ostfriesische Heringe geladen habe, welche folgendermaßen gezeichnet sind:
und die nach transportirt werden sollen.

Da nun zufolge eines Ministerialreskripts vom 11ten August 1814 in den Königl. Provinzen diesseits der Weser die Ostfriesischen Heringe bei den Königl. Preuß. Zollämtern von den Zollabgaben befreit sein sollen, so werden die betreffenden Zollbeamten ersucht, diesen Transport, wenn mit der Ladung keine Veränderung vorgenommen ist, zollfrei passiren zu lassen, und dieses Zertifikat mit ihrem Visa zu versehen.

Gegeben zu Aurich, den
Gültig für Tage Der Landesdirektor von Ostfriesland.
für den Transport nach

Alle Heringe die ohne die vorgeschriebenen Zertifikate eingehen, sollen als fremde versteuert und verzollt werden.

Wir machen dies in Gefolge der Verfügungen der Königl. Generalverwaltung der indirekten Steuern und Abgaben vom 18ten und 20sten Oktober c., zur Nachricht und Achtung bekannt. Potsdam, den 4ten November 1814.

---

In

In dem unter No. 311. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Tarif vom 4ten August c., von der erhöhten Ergänzungsakzise für die aus den überelbischen Provinzen in diesseitige Städte eingehenden Gegenstände ist bei B. von fremden Artikeln unter 5. auch fremder Liqueur mit 3 Gr. 8 Pf. alter Ergänzung, so wie mit 6 Pf. Ergänzung für die Kommunalakzise, zusammen mit 4 Gr. 2 Pf. aufgeführt.

No. 415. Liqueur aus den überelbischen Provinzen. A. 3047. Oktober.

Es ist jedoch bei Uebernahme des alten Ergänzungssatzes ein Schreibfehler eingeflossen, indem nach dem unter No. 203. des Amtsblatts enthaltenen Tarif vom 25sten Mai c., 7 Gr. 7 Pf. angesetzt werden mußten, und es würden sich hiernach die Ergänzungen zusammen auf 8 Gr. 1 Pf. pro Quart stellen.

Da indeß in dem unter No. 280. des Amtsblatts publizirten Tarif vom 18ten Julius d. J., bei Einführung der Kommunalakzise für fremde Liqueure gar keine Erhöhung aufgeführt ist, so kann solche auch nicht von demjenigen fremden Liqueur erhoben werden, welcher aus den überelbischen Provinzen eingeht, weshalb der Herr Finanzminister unterm 19ten v. M. verordnet hat, daß es in Betreff der Abgaben von fremden Liqueurs, überall bei den ältern Bestimmungen verbleiben soll, die Liqueure mögen unmittelbar aus der Fremde, oder aus den überelbischen Provinzen eingehen, ohne daß also die neue Erhöhung der Akzise zu Gunsten der städtischen Kommunen auf die Abgabe von den hier in Rede stehenden Gegenständen eine Aenderung bewürken. Potsdam, den 7ten November 1814.

---

In dem im Amtsblatte unter No. 399. befindlichen Publikandum vom 31sten Oktober c., die Abgaben von dem für einländische Raffinerien bestimmten Roh- und Lumpenzucker betreffend, heißt es ad b:

No. 416. Ersatzzoll. A. 3070. Oktober.

„von dem Zentner Rohzucker 7 Thaler"

anstatt daß es heißen muß:

„von dem Zentner weißen Rohzucker 7 Thaler"

welches hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter gebracht wird, um sich nach dieser Verbesserung zu achten.

Potsdam, den 7ten November 1814.

---

Mit Aufhebung alles bisher zum Theil verschiedenartig und unbegründet statt gehabten Verfahrens, in Absicht der nach den Messen zu Frankfurth an der Oder direkt eingehenden, oder von denselben direkt ausgehenden Waaren, hat der Herr Finanzminister zufolge Verfügung vom 25sten v. M. bestimmt:

No. 417. Frankfurther Meßwaaren. A. 3146. Oktober.

daß hinfort allgemein dieser Verkehr nur mit acht guten Groschen für die Pferdelast, und sonst keinen weitern Ein- und Ausfuhr- oder andern Zollabgaben betroffen werden soll, mit Ausnahme des Ersatzzolles, da wo derselbe nach deshalb gegebenen Vorschriften auch von Meßwaaren erhoben werden muß. Geschieht die Ein- und Ausfuhr strohmwärts, so treten in

die Stelle der obenbemerkten nach Pferdelast zu berechnenden Abgabe die Stromeingangs- und Passagezölle, so wie in der Neumark der Provinzialzoll. Hiernach haben sich die von uns ressortirenden Zollämter gemessenst zu achten.
Potsdam, den 7ten November 1814.

No. 418.
Erfurther u. Blankenhayner Porzellan
A. 3147. Oktober.

Wenn gleich in dem unter No. 253. des Amtsblatts erlassenen Publikandums vom 13ten Julius d. J., betreffend die Behandlung der Erfurther und Blankenhayner Fabrikwaaren, nur von den Fabrikaten aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, desgleichen von den Schuhen die Rede ist, so soll nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M. doch auch das dortige Porzellan darunter verstanden werden, und es werden daher die von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden hierdurch angewiesen, das Erfurther Porzellan von Akziseabgaben frei zu lassen, von dem Blankenhayner Porzellan aber, wie solches schon im Amtsblatt No. 380. verordnet worden, nur eine Abgabe von 6 Pf. pro Thaler zu erheben, es mag solches recta, oder von den Frankfurther Messen eingehen, in sofern dasselbe nur mit den nöthigen Beglaubigungen versehen ist.
Potsdam, den 7ten Oktober 1814.

No. 419.
Tücher aus der Grafschaft Mark.
A. 3148. Oktober.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollbehörden wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die wollenen Tücher aus der Grafschaft Mark künftig mit Zertifikaten nach unten abgedrucktem Schema begleitet sein müssen.
Potsdam, den 7ten November 1814.

Königlich Preußische Grafschaft Mark.

Ursprungs Zeugniß über wollene Tücher.

Die hiesigen Tuchmanufaktur-Inhaber
versenden über nach folgende Tücher

| Zeichen und Nummer | Gewicht | Anzahl | Nummer | Breite | Farbe | Länge | Werth | Inschrift oder Zeichen des Tuchbleis. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| des Ballens. | | der in dem Ballen befindlichen Tücher. | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Oben bezeichnete Tücher, deren Ballen mit dem unten abgedruckten Siegel beglaubigt ist, sind nach pflichtmäßiger genauer Untersuchung in hiesiger Stadt wirklich verfertigt, welches wir hierdurch bezeugen.
Hagen, den Achtzehnhundert

Der Bürgermeister

No. 420.
Ersatzzoll.
A. 351. November.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 27sten v. M. sollen 1) nachbenannte Objekte auch jenseits der Elbe in den dortigen Preußischen Provinzen für nicht ersatzzollpflichtig gehalten werden, als

1) Ala-

1) Alabaster
2) Bleierz
3) Blutstein
4) Bolus
5) Braunstein
6) Gyps und Gypsstein
7) Glasgalle
8) Hirse
9) Marienglas
10) Mehl
11) Nüsse
12) frisches und getrocknetes Obst
13) gebackene Pflaumen
14) Schleifsteine
15) Thon
16) Kanariensaamen
17) Rübsaamen
18) Leinsaamen
19) Hanfsaamen
20) Mohnsaamen
21) Trigonella foenum graecum oder Bockshorn
22) Pech
23) Theer, und
24) Gallmei

Dagegen sind daselbst

2) 1) Hohlglas
2) Kiehnruß
3) Kreutzbeeren
4) Puder, und
5) Stärke

mit einem Ersatzzoll von acht guten Groschen pro Zentner, und

3) 1) mineralische Brunnenwasser
2) Koriander
3) eiserne Platten
4) grobe Eisenwaaren
5) Fenchel
6) gelbe Erde
7) Holzwaaren
8) Makulatur Papier
9) Schußer oder ordinaire Steinkugeln
10) thönerne Oefen
11) Rothstein
12) Schiefertafeln und Stifte
13) Schmelztiegel
14) gelber Schwefel
15) grauer Schwefel
16) Trippel
17) Umbra
18) Eisenvitriol
19) Glaubersalz
20) Isländisch Moos
21) Glätte
22) Schönroth
23) Eisenfarbe
24) Wachholderbeeren
25) Wau
26) Kümmel und Anis
27) Senf
28) Braunroth
29) Waid
30) grüne und rothe Erde, und
31) Ocker

mit einem Ersatzzoll von vier guten Groschen pro Zentner belegt.

Wir machen den Akzise- und Zollämtern dies bekannt, um sich danach wegen der vorkommenden Nachzollerhebungen der betreffenden Waaren, in oder durch die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, oder bei Passirung der diesseitigen Elbzollämter, genau zu achten, zu welchem Ende den jenseitigen Konsumtionssteuerämtern wiederholentlich aufgegeben ist, in den Begleitscheinen über die nach dem diesseitigen Elbufer zu versendenden Waaren, jedesmal mit Buchstaben zu bemerken, was an Ersatzzoll jenseits erhoben worden. Potsdam, den 7ten November 1814.

Durch

No. 421. Militairgemeinen. C. 760. Oktober.

Durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern, Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, vom 17ten Oktober d. J. ist provisorisch und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt, daß in den Städten, in welchen Garnison- oder Militairprediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehrregimenter beisammenbleibenden Offiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner zu der Garnison- oder Militairgemeine, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Offiziere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jägerdetachements zu der Zivilgemeine ihres Wohnorts gehören und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande, gehalten werden soll.

Die Superintendenten, Zivil- und Feldprediger werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Potsdam, den 4ten November 1814.

---

No. 422. Magazinrapporte. M. 569. November.

Es ist bemerkt worden, daß die Magistråte die Magazinrapporte an die betreffenden Proviantåmter nicht nur sehr unregelmäßig sondern auch unvollständig einschicken.

Sämmtliche Magistråte, welche Magazine und Magazindepots zu verwalten haben, werden daher angewiesen, die Rapporte von dem Zustande des Magazins nicht nur pünktlich an den von den vorgesetzten Proviantåmtern bestimmten Tagen, sondern auch vollständig in der vorgeschriebenen Form an die betreffenden Proviantåmter einzusenden, widrigenfalls sie in 1 Rthl. Strafe jedesmal verfallen werden.

Potsdam, den 14ten November 1814.

---

No. 423. Gebäude. C. P. 898. Oktober.

Es ist bemerkt worden, daß die hölzernen Schwellen an den Gebäuden noch häufig mit Dünger bedeckt, auch bei Errichtung neuer Gebäude nicht immer in der vorgeschriebenen Höhe von 2 Fuß über die Erde gelegt werden.

Da hierdurch der Dauerhaftigkeit der Gebäude sehr geschadet wird so werden die bereits erlassenen Verordnungen wegen des Reinhaltens der Schwellen (Amtsblatt vom Jahre 1813. Nr. 8 ad 1) und wegen der vorschriftsmäßigen Höhe derselben (Amtsblatt vom Jahre 1813. Nr. 73 ad 8) hiermit in Erinnerung gebracht und sämmtliche Bauoffizianten angewiesen, mit mehrerer Strenge auf die Erfüllung dieser Vorschriften bei allen Gebäuden, wozu das Holz aus Königlichen Forsten erfolgt, zu halten und bei Vermeidung eigener Verantwortung die Kontravenienten sogleich anzuzeigen, um selbige in gehörige Strafe nehmen zu können, es betreffe den Bauunternehmer oder den Zimmermeister, indem letztere verpflichtet sind, keine Gebäude eher zu richten, als bis das erforderliche Fundament vorschriftsmäßig aufgeführt worden ist. Potsdam, den 2ten November 1814.

---

No. 424. Mühlenwaagen. P. 270. November.

Sämmtliche Akziseåmter werden hiermit angewiesen, diejenigen Müller, welche noch nicht die vorschriftsmäßigen Mühlenwaagen mit eisernen Waagebalken und den vorgeschriebenen Gewichten bei ihren Mühlen haben und nicht aus besondern Grün-

den

den bereits von deren Anschaffung entbunden sind, aufzufordern, in einem Termin von drei Monaten und bei den unvermögenden spätestens von sechs Monaten jene Mühlenwaagen nebst Waagebalken und Gewichten anzuschaffen und ihnen anzudrohen, daß entgegengesetzten Falls solche für ihre Rechnung angeschafft, und die Kosten von ihnen beigetrieben werden sollen. Nach Verlauf von resp. drei und sechs Monaten haben die Akziseämter diejenigen Müller uns anzuzeigen, welche jener Anweisung noch nicht nachgekommen sind. Potsdam, den 9ten November 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 43.** Belegung der Depositalgelder.

Die Untergerichte sind, obgleich das Bankoverkehr längst wieder hergestellt ist, noch immer nicht sorgfältig genug darauf bedacht, die Bestände der Depositorien sofort bei der Bank zu belegen. Das Königl. Haupt-Bankodirektorium hat sich erboten, bei neuen Belegungen, welche von den Gerichten geschehen, sich die Zinsen älterer Bankokapitalien der Depositorien in Abzug bringen zu lassen. Da dies die Ausgleichung mit den Depositalinteressenten befördert, so haben die Untergerichte um so mehr Grund, jede eingehenden belegungsfähigen Summen sofort zur Bank einzusenden und sie werden hierzu ausdrücklich hierdurch angewiesen.

Berlin, den 20sten Oktober 1814.

**No. 44.** Gerichtsstand d. beurlaubten Landwehrsoldaten in Kriminal- u. Injuriensachen.

Nach dem Reskripte des Königl. Justizministerii vom 22sten d. M. sollen, in Gemäßheit einer mit dem Königl. Kriegsministerio getroffenen Verfügung, bei Festsetzung des Gerichtsstandes der von den Landwehrregimentern beurlaubten Soldaten in Kriminal- und Injuriensachen, diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche in Absicht der inaktiven den Regimentskantons zugetheilten Soldaten und der sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper, durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Februar 1811. ad 2 bis inklusive 7 in gleicher Beziehung festgestellt worden sind. Dies wird den Untergerichten des Departements hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch der Gerichtsstand der beurlaubten Landwehrunteroffiziere nach diesen Bestimmungen beurtheilt werden muß.

Berlin, den 31sten Oktober 1814.

**No. 45.** Aus dem Militairdienst zurückgetretene Beamte.

In Folge der durch die Zeitungen und Intelligenzblätter publizirten Verfügung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg, d. d. Wien den 26sten Oktober 1814. wegen Versorgung der im letzten Kriege gegen Frankreich in Militairdienste getretenen Personen, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden hierdurch angewiesen, eine Nachweisung

1) aller Beamten und Diätarien des Departements, welche in Kriegsdienste getreten, nach geendigtem Kriege in ihren Dienst zurückgetreten und welche, und aus welchen Ursachen noch nicht wieder angestellt sind,
2) aller zur Anstellung notirten Individuen und auf wessen Veranlassung sie notirt sind, so wie, ob sie den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben,

3) aller

3) aller seit dem 1sten Julius d. J. angestellten Beamten, mit der Bemerkung, ob sie gegen Frankreich gedient haben oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subjekte verliehen worden,

drei Tage nach dem Eintreffen des Amtsblatts und zwar bei 5 Rthlr. Strafe, so wie allmonatlich

4) von allen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellten Beamten.

bei uns einzureichen.

Berlin, den 3ten November 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen d. Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii.

**No. 2.** Vermögensfassionen der Kuranden.

Die dem Kurmärkschen Pupillenkollegio untergeordneten Vormundschaftsgerichte werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei ihnen die Vormünder, welche damit noch im Rückstande sind, auf das baldigste die Fassionen vom Vermögen ihrer Kuranden einreichen, welchemnächst dieselben nach erfolgter Prüfung der betreffenden Steuerkommission zu übersenden sind. Dieser Steuerkommission ist, um die Kontrolle führen zu können, überhaupt von jedem Gerichte ein vollständiges Verzeichniß der bei demselben Johannis 1812. anhängig gewesenen Vormundschaftssachen mitzutheilen und wird bei dieser Gelegenheit die Vorschrift der Bekanntmachung vom 10ten September 1814. in Erinnerung gebracht, wonach alle Kompensationsgegenstände, welche auf die Vermögensteuer gesetzlich in Zahlung gegeben werden können, mit Ablauf dieses Jahres, wenn sie bis dahin nicht liquidirt sind, ihre Gültigkeit verlieren, weshalb also die säumigen Vormünder bei eigener Verantwortung zur schleunigen Anfertigung und Einreichung dieser Liquidationen anzuweisen sind.

Berlin, den 1sten November 1814.

---

## Personalchronik.

Der Rektor Felgentreber zu Bernau ist zum Prediger in Wandlitz, Basdorf und Zühlsdorf, der Landwehrlieutenant Haberkauff zum Baukondukteur im Königl. Regierungsdepartement, der dritte Akziseaufseher Marx zu Spandau zum ersten Akziseaufseher in Charlottenburg, der Grenzjäger Fritze zum Akzisekontrolleur in Münchberg und der Unteroffizier Kleinodt zum Waagesetzer in Lenzen bestellt.

Der bisherige Stellvertreter des Landreuter Neudahl, J. H. Mich. Schröder, ist an des Neudahl Stelle zum wirklichen Landreuter für den Lebus-, Bees- und Storkowschen Kreis in Fürstenwalde bestellt.

---

Ver-

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 47.

Potsdam, den 25sten November 1814.

Damit ich Sr. Majestät dem Könige die Ueberzeugung verschaffen könne, daß Höchstihre Zusicherung eines vorzüglichen Anspruchs auf Versorgung im Zivildienst den jungen Männern auch erfüllt werde, welche auf den Ruf Sr. Majestät in der Gefahr des Vaterlands unter die Fahnen traten, und der Nachkommenschaft ein unvergeßliches Beispiel freudiger Hingebung aufstellten, so weise ich sämmtliche Provinzialbehörden, sowohl die Regierungen als die Ober-Landesgerichte, hierdurch an:

1) eine vollständige Nachweisung der Beamten ihres Departements, welche, sie mögen etatsmäßig angestellt oder gegen Diäten beschäftigt gewesen sein, in Kriegsdienste getreten; welche von ihnen nach Beendigung des Krieges in ihre vorige Laufbahn zurückgekehrt, und welche noch nicht wieder angestellt sind, mit Bemerkung der Ursache, weshalb diese Anstellung noch nicht hat erfolgen können, binnen 4 Wochen nach Empfang dieser Aufforderung durch die öffentlichen Blätter, an mich unmittelbar einzusenden.

2) Binnen gleicher Frist erwarte ich von ihnen eine Nachweisung von allen zur Anstellung notirten Individuen mit beizufügender Bemerkung, auf welche Veranlassung sie notirt worden sind, und ob sie Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet haben.

3) Gleichmäßig haben diese Behörden ein Verzeichniß aller seit dem 1sten Julius d. J., theils etatsmäßig, theils gegen Diäten in ihren Departements angestellten Beamten an mich einzusenden, und dabei zu bemerken, ob die Angestellten im Kriege gegen Frankreich gedient haben, oder aus welchen Gründen die Stelle einem andern Subjekt zugetheilt worden ist.

4) Hiernächst erwarte ich monatlich ein Verzeichniß der Beamten, welche von ihnen im Laufe des Monats etatsmäßig oder gegen Diäten angestellt worden, mit der Bemerkung wie zu 3.

Ist im Laufe eines Monats keine Anstellung erfolgt, so unterbleibt der Bericht.

5) Die Unterbehörden haben ihrer Provinzialbehörde unmittelbar nach Empfang dieser Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter, die Nachweisungen zu 1 bis 3 einzureichen, auch mit dem monatlichen Bericht zu 4 fortzufahren.

Ich halte mich überzeugt, daß die Provinzialbehörden, insbesondere deren Präsidien, mit dem regsten Eifer dahin sehen werden, daß dem Allerhöchsten Königl. Wort ein Genüge geschehe, und den jungen Männern, die aus Liebe für das Vaterland und ihren König ihren früheren Verhältnissen willig entsagten und mit Entschlossenheit in die Gefahren des Krieges gingen, nicht der Dank verkümmert werde, der ihnen von der Nation gebührt.

Diejenigen Freiwilligen, welche eine Zivilanstellung suchen, sie mögen in den Jägerdetaschements oder in der Landwehr gedient haben, können nach den von mir genommenen und durch die Königl. Ministerien unterstützten Maaßregeln vertrauen, daß die ihnen beim Eintritt in den Kriegsdienst ertheilte Zusage vollständig erfüllt und der Anspruch, den sie sich auf die Vorsorge des Staats erworben haben, pünktlich berücksichtigt werden wird. Sie müssen sich aber von selbst auch bescheiden, daß ihnen ein Zivilamt nur nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, und überhaupt ihrer Brauchbarkeit für den öffentlichen Dienst, zu Theil werden könne. Sie müssen sich daher der Prüfung der Behörden, welche für die Tüchtigkeit der von ihnen angestellten, oder zur Anstellung vorgeschlagenen Beamten verantwortlich sind, unterwerfen, und diejenigen unter ihnen, welche sich dem Amt, um welches sie sich bewerben, nicht gewachsen fühlen, oder in der Prüfung nicht tüchtig erfunden werden, thun wohl, sich noch einige Zeit vorzubereiten, und hiernächst ihren Anspruch zu erneuern. Es soll ihnen dabei jede Hülfe gewährt werden, welche die Verhältnisse gestatten.

Die Regierungen haben dieses Publikandum in die Amtsblätter der Provinz aufnehmen zu lassen.

Wien, den 26sten Oktober 1814.

C. F. v. Hardenberg.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

**No. 425.** Fremde Schmelztiegel. A. 249. November.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 23sten v. M., für die aus dem Auslande eingehenden Schmelztiegel, in Rücksicht des geringen Werths dieses Artikels, neben dem Ersatzzoll von acht guten Groschen pro Zentner, keine weiteren Eingangs- und Passage-Zollgefälle erhoben werden sollen.

Potsdam, den 11ten November 1814.

---

Im

No. 426. Spielkarten. A. 467. November.

Im Verfolg der im 32sten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter No. 274. am 26sten Julius c. ergangenen Bestimmung, wird dem Publikum bekannt gemacht: daß auf Befehl des Königl. Finanzministerii der Gebrauch der blaugestempelten französischen und deutschen Spielkarten, welcher in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser verstattet, in den übrigen Provinzen der Königl. Preußischen Monarchie unter den nemlichen Bestimmungen verbothen ist, unter welchen nach der oben allegirten Verfügung vom 26sten Julius d. J. der Gebrauch der blaugestempelten Spielkarten jenseits der Weser in den Königl. Preußischen Staaten untersagt worden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Stempelfiskäle werden aufgefordert, auf den Nichtgebrauch dieser Karten zu wachen. Potsdam, den 13ten November 1814.

---

No. 427. Brantwein zur Truppenverpflegung. A.M.3141. Oktober.

Da nach dem Edikt vom 3ten Junius c. gegenwärtig eine Vergütigung der Leistungen während des nun beendigten Krieges durch Lieferungsscheine erfolgt, so fällt der Grund weg, warum durch das Publikandum vom 5ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 304.) eine Vergütigung der Konsumtionssteuer von dem zwangsweise für das Militair gelieferten Brantwein verheißen und zum Theil geleistet worden, und da überdies bei Regulirung des Vergütigungssatzes vom Brantwein die Konsumtionssteuern mit zur Berechnung gezogen worden, so bedarf es der besondern Vergütigung der Abgaben von dem bis zum 1sten September d. J. zwangsweise gelieferten Brantwein nicht und sollen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M. die etwa schon geleisteten Gefällbonifikationen bei Berechnung der zu leistenden Vergütigung in Abrechnung gebracht werden.

Dies wird den landräthlichen Behörden und Akziseämtern, letzteren mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 14 Tagen eine Nachweisung der bereits vergütigten Gefälle hier einzureichen. Potsdam, den 14ten November 1814.

---

No. 428. Fremde Werkstühle. A.P.3125. Oktober.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 25sten v. M., sollen alle aus der Fremde zum Verbleib im Lande eingehenden Werkstühle, Spinn- und Kratzmaschinen 2c. hinführo von dem Ersatzzoll frei gelassen werden.
Potsdam, den 14ten November 1814.

---

No. 429. Grenz-Zollämter in Oberschlesien. A 1135. November.

Durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 4ten dieses, sind für Ober-Schlesien die Grenz-Zollämter zu Neustadt und Katscher, ferner noch besonders für den Handelszug über Neiße, das Zollamt Ziegenhals und für die Ausfuhr über Ratibor nach Teschen, das Zollamt Loslau, als solche bestimmt worden, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie von Anklam bis Ratibor, zum Ersatzzoll zu versteuernde Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Akzise- und Zollämtern wird dies zur Nachricht und mit der Anweisung bekannt gemacht, auf keine andere oberschlesische Grenzausgangs-Zollämter als jene viere, Ausfuhrtransporte auf Rückzoll abzufer-

tigen und muß dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegenhandelt, dem Versender den Betrag des Rückzolles aus eigenen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes oberschlesisches Zollamt wirklich ausgegangen ist.

Potsdam, den 17ten November 1814.

---

No. 430. Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer. C. 614. Julius.

Nach der Bekanntmachung vom 22sten März 1813, Amtsblatt pag. 146. No. 111, blieben aus der letzten Rechnung der Brandentschädigungs-Kollekte der Landschullehrer im Bestande: . . . 60 Rthlr. 13 Gr. 5 Pf.

dazu Einnahme pro 1813. und 1814:

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | an Resten aus der Superintendentur Angermünde | 3 | 6 | — |
| 2) | Beiträge für den Küster Maschke zu Gräben und Gerstmeyer zu Tucheband von 1438 Kontribuenten à 1 Gr. . . . | 59 | 22 | — |
| 3) | Beiträge für den Schullehrer Schröder zu Kietz von 1435 Kontribuenten à 1 Gr. . | 59 | 19 | — |
| 4) | Beiträge für den Kantor Bolze zu Jerchel, Bartel zu Reitwein, Präger zu Runsdorf, Hartmann zu Christendorf, Hertel zu Rassenheide und Cäsar zu Boßdorf von 1406 Mitgliedern à 10 Gr. . | 585 | 20 | — |
| | Hierzu sind aus der Loburgschen Superintendentur von 16 Kontribuenten 6 Rthlr. 16 Gr. rückständig geblieben. | | | |
| 5) | Beiträge für den Küster Krüger zu Seelübbe und Ranft zu Dechtow von 1421 Mitgliedern à 2 Gr. | 118 | 10 | — |
| | Summe der Einnahme: | 887 Rthlr. | 18 Gr. | 5 Pf. |

Ausgabe:

| | | Rthlr. |
|---|---|---|
| 1) | dem Küster Maschke zu Gräben . | 50 |
| 2) | = = Gerstmeyer zu Tucheband | 50 |
| 3) | dem Schullehrer Schröder zu Kietz | 100 |
| 4) | = Kantor Bolze zu Jerchel . | 100 |
| 5) | = Küster Bartel zu Reitwein . | 100 |
| 6) | = = Präger zu Runsdorf . | 100 |
| 7) | = = Hartmann zu Christendorf | 100 |
| 8) | = = Hertel zu Rassenheide . | 50 |
| 9) | = = Cäsar zu Bosdorf . | 100 |
| 10) | = = Krüger zu Seelübbe . | 100 |
| 11) | = = Ranft zu Dechtow . | 50 |
| | | 900 Rthlr. — Gr. — Pf. |

mithin Vorschuß: 12 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf.

Am

Am 18ten Januar 1813. ist der Schullehrer Köppen zu Damme, am 14ten Februar d. J. der Küster Hoffer zu Königsstädt und am 20sten Mai d. J. der Küster Menz zu Sollin abgebrannt; jeder hat aber die Hälfte seines beweglichen Vermögens eingebüßt und sie haben daher eine Entschädigung von 300 Rthlr. in allem aus der Sozietät zu erwarten, wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 1421 Mitglieder sechs Groschen Kourant beizutragen hat, wie sich aus dem künftigen Abschlusse ergeben wird.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden diesen Beitrag einziehen und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden.

Potsdam, den 16ten November 1814.

---

No. 431. Brandentschädigungs-Kollekte der Stadtschullehrer. C. 391. September.

Nach dem im Amtsblatte von 1813. pag. 191. No. 131. bekannt gemachten Abschluß der Brandentschädigungs-Kollekte der Stadtschullehrer-Sozietät, betrug der Bestand . . . . . . . . 2 Rthlr. 17 Gr. 10 Pf.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| dazu die Einnahme pr. 1813 | | | |
| 1) Reste aus der Inspektion Friedrichswerder von 18 Kontribuenten à 12 Gr. | 9 | — | — |
| 2) desgl. aus der reformirten Inspektion Frankfurth von 4 Kontribuenten à 12 Gr. | 2 | — | — |
| 3) An Beiträgen für die Stadtschullehrer zu Spandau laut Verfügung vom 20sten Julius 1813, Amtsblatt pag. 385 No. 231. von 289 Kontribuenten à 1 Rthlr. 8 Gr. | 385 | 8 | — |
| Summe der Einnahme | 399 Rthlr. | 1 Gr. | 10 Pf. |

| Davon Ausgabe | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. dem Rektor Pliskowsky | 150 Rthlr. | | | |
| b. " Konrektor Poppe | 75 " | | | |
| c. " Kantor Winter | 75 " | | | |
| d. " Schullehrer Preiß | 75 " | 375 | — | — |
| Bleibt Bestand | | 24 Rthlr. | 1 Gr. | 10 Pf. |

Später hat der Küster Baberkow zu Spandau durch gerichtliche Atteste nachgewiesen, daß er den 4ten Theil seines Vermögens durch das Bombardement und die Einäscherung eines Theils der Stadt verloren hat und in Writzkau ist der Schullehrer Mäster, in Joachimsthal aber der Kantor Andenberg, und der Organist und Schullehrer Kieckebusch abgebrannt. Als Mitgliedern der Stadtschullehrer-Brandentschädigungs-Sozietät gebühret ihnen eine Entschädigung nach dem Reglement vom 15ten Julius 1779 und zwar

1) dem

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) dem ꝛc. | Daberkow | von | 37 | Rthlr. | 12 Gr. |
| 2) | Mäster | ⸗ | 150 | ⸗ | — ⸗ |
| 3) | Lindenberg | ⸗ | 150 | ⸗ | — ⸗ |
| 4) | Kieckebusch | ⸗ | 150 | ⸗ | — ⸗ |
| | | sind | 487 | Rthlr. | 12 Gr. |

Hiezu trägt ein jeder der 290 Mitglieder der Sozietät einen Thaler sechszehn Groschen Kourant bei. Die Herrn Superintendenten und Prediger werden diesen Beitrag von den Stadtschullehrern einziehen und mit Beifügung der Bilanz gegen die von ihnen zur letzten Kollekte eingesandten Beiträge, binnen 6 Wochen an die Haupt⸗Kollektenkasse einsenden.

Potsdam, den 16ten November 1814.

---

No. 432. Servis der Kompagnieführer. M. 455. November.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern sollen die bei den Garnisonbataillons stehenden Kompagnieführer, da sie die Stellen der etatsmäßigen Chargen einnehmen und wirkliche Kompagniechefs sind, ohne Unterschied ob sie Premier⸗ oder Stabskapitains sind, den den wirklichen Kompagniechefs nach dem Servisregulativ zustehenden Servis erhalten, welches den betreffenden Servisbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 14ten November 1814.

---

No. 433. Militairpensionen. M. 590. November.

Nach der nunmehr erfolgten Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg in Betreff der fortwährenden Pensions⸗ und Gehaltszahlungen an die in dem letzten Kriege wieder in den aktiven Dienst getretenen und an dem Kampfe persönlich Theil genommenen pensionirten Offiziere und sonstigen Militairpersonen, soll nach der Bestimmung des Königl. Preuß. Departements für die Invaliden vom 4ten d. M. bei diesen Pensionszahlungen nach folgender Norm verfahren werden.

Zuförderst gilt die Zahlung überhaupt nur von solchen Pensionen, die nicht über 200 Rthlr. jährlich betragen, so wie deren Verabreichung jetzt nur bis zum Frieden geschieht. Sodann haben auf den Pensionsempfang überall nur diejenigen Individuen Anspruch, die wirklich gegen den Feind persönlich gekämpft haben.

Ausgeschlossen sind demnach: die bei den Trains, Lazarethen, in den Depots, oder in einer nicht belagerten Festung gedient haben, mit einem Worte, alle diejenigen, die entweder zur Zahl der Nichtkombattanten gehören, oder bei Truppen dienten, die dem Feinde nicht gegenüberstanden.

Ausgeschlossen sind ferner die, welche bei fremden Truppen Dienste genommen haben.

Aus⸗

Ausgeschlossen sind endlich diejenigen Offiziere, die von dem frühern halben Solde wieder in den vollen Sold getreten sind, weil hier nur von Pensionirten die Rede ist und sie zu jeder Zeit in volle Aktivität wieder einzutreten verpflichtet waren.

Dagegen ist es billig und gerecht, daß die Wittwen derjenigen Pensionirten, die als Kombattanten ihr Leben in Folge von Blessuren oder Anstrengungen geendet haben, die Pension bis zum Sterbetag ihres Gatten erhalten.

Dies wird den betreffenden Behörden und Interessenten zur Nachricht bekannt gemacht und letztere werden zugleich aufgefordert, ihre Berechtigung zum Pensionsempfange durch Atteste ihrer Kommandeurs oder vorgesetzten Offiziere der hiesigen Regierungskasse nachzuweisen, worauf hiernächst die Zahlung der Pensionen bis ult. Mai c. gegen Quittung geleistet werden wird.

Was wegen der Pensionirten gilt, gilt auch in Absicht der im Genusse eines kleinen Gnadengehalts stehenden Invaliden.

Uebrigens muß die Einreichung der Atteste zur Berechtigung des Pensionsempfangs und der Quittungen bei der Regierungskasse möglichst beschleunigt werden, indem die anzufertigenden Stückrechnungen von den Militairpensionen und Invaliden-Gnadenthalern vom 1sten Junius bis ult. Dezember d. J. nicht eher abgeschlossen werden sollen, bis die in Rede stehenden Zahlungen darin aufgenommen sind. Potsdam, den 17ten November 1814.

---

No. 434. Diäten der Baukondukteurs. P. 897. Oktober.

Es ist zwar dem Feldmesserreglement vom 29sten April d. J. gemäß, daß den bei Aufnahme von Mühlen, Schleusen und andern Bauwerken beschäftigten Kondukteurs ein Thaler 16 Gr. an Diäten bewilligt werde; dieser Diätensatz findet aber nicht Anwendung, wenn den Kondukteurs lange dauernde Baue zur Aufsicht anvertraut werden, weil sie in diesem Fall sich ökonomischer einrichten können und nicht zu solchen Ausgaben veranlaßt werden, die mit einem sehr kurzen Aufenthalt verbunden sind.

Indessen ist vom Königl. Ministerio der Finanzen und des Handels unterm 10ten Oktober c. genehmigt worden, daß den Kondukteurs für die Aufsicht bei anhaltenden Bauen ein Thaler zwölf Groschen Diäten zugebilligt werde.

Hiernach haben die Baukondukteurs daher bei Anfertigung der Liquidationen sich hinführo zu achten. Potsdam, den 5ten November 1814.

---

No. 435. Kriegsgefangene. P. 817. November.

Es ist höhern Orts festgesetzt: daß der Aufenthalt der französischen und anderer Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten, wenn sie einen Erwerb nachweisen können, zu gestatten sei und die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten dabei vorzüglich berücksichtigt, unruhige Subjekte und solche, die sich vom Betteln und Vagabon-

sondiren nähren, aber über die Gränze gebracht werden müssen. Das Bürgerrecht kann dergleichen Kriegsgefangenen jedoch erst nach einem dreijährigen Aufenthalt ertheilt werden und die Qualifikation dazu bleibt unserer Entscheidung anheim gestellt.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden und Magisträte zu achten.

Potsdam, den 16ten November 1814.

## Personalchronik.

Der Prediger und Schulinspektor Scharlau zu Wittstock ist zum Oberprediger in Gransee bestellt und der Prediger Hertel in Werder als solcher zu Ketzin, Görz und Riewend und der Kandidat Gutschebauch als Rektor und Kantor zu Friesack bestätigt. Der Schullehrer Koch zu Strubensee ist zum Schullehrer in Lichtenberg bestellt und der Schullehrer Höricke zu Hasenholz als Küster adjunkt in Buckow bestätigt.

Der Zolleinnehmer Blankenburg zu Niederfinow ist zum Akzisekontrolleur in Müllrose, der Akzisekontrolleur Chifflard zu Gransee, und der Akziseaufseher Hohnhorst zu Greiffenberg zu Akzisekontrolleurs ersterer in Angermünde, letzterer in Gransee, der Supernumerarius Buchmann und der Thorschreiber Cloß zu Brandenburg zu Akziseaufsehern, ersterer in Perleberg, letzterer in Luckenwalde und der Invalide Böhme zum Thorschreiber in Rheinsberg bestellt.

Todesfälle. Der Parochialschullehrer Schlachau zu Berlin, der Schullehrer und Küster Schülzky zu Lichtenberg, Superintendentur Lindow, und der Schullehrer und Küster Junge zu Premslin, Superintendentur Perleberg, sind gestorben.

## Vermischte Nachrichten.

### Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Bürger und Spediteur Johann Christoph Jünger in Havelberg hat in seinem Testamente der dortigen Stadtkirche ein Vermächtniß von

„Ein Hundert Thalern“

zur Errichtung eines neuen Altars ausgesetzt.

---

Der Bürgermeister Wunsch in Brandenburg, vormals in Plaue, hat der Kirche des letztern Orts zur Aufstellung einer neuen Orgel ein Geschenk von 60 Thalern gemacht.

# Amts-Blatt
der
Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 48.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 436. Erfordernisse bei Verheirathung der Zivilofffizianten in Ansehung der Wittwenpensionen.

Durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1800 ist befohlen worden, daß ein jeder Zivilbeamte vor seiner Verheirathung entweder seiner künftigen Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eine seinen Umständen angemessene Wittwenpension versichern, oder beide künftige Eheleute auf eine Wittwenpension aus Königlichen Kassen Verzicht leisten sollen.

Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß, ist jeder Zivilbeamte vor seiner Verheirathung verpflichtet, dem Chef des ihm vorgesetzten Landeskollegii entweder nachzuweisen, daß er seine Frau in die Wittwenkasse eingekauft habe, oder demselben einen von ihm und seiner Braut, auch, wenn sie noch nicht majorenn ist, von dem Vater oder Vormund derselben, als mit einverstanden, unterschriebenen Revers, daß die Braut, wenn sie künftig als Wittwe zurückbleiben sollte, auf keine Pension aus Königlichen Kassen Anspruch mache, behufs der Ertheilung des Erlaubnißscheins zur Verheirathung zu überreichen.

Da jene Vorschrift, in dem meiner Leitung anvertrauten Regierungsdepartement, bei den ausgestellten Reversen bisher oftmals nicht beobachtet worden, so sehe ich mich veranlaßt, selbige hierdurch zu erneuern.

Potsdam, den 25sten November 1814.

Der Präsident der Kurmärkischen Regierung. von Bassewitz.

---

No. 437. Schlächter. A. P. 910. September.

Da die in dem Patent wegen Abwendung der Viehseuche vom 2ten April 1803. §. 8. Cap. I. enthaltene Vorschrift, daß Niemanden das Meisterrecht als Schlächter ertheilt werden soll, bevor er nicht eine Prüfung vor dem Physikus bestanden, durch das Gewerbpolizeiedikt vom 7ten September 1811, in welchem die Schlächter nicht speziell unter den gewerbtreibenden Personen aufgeführt sind, welche eines polizeilichen Qualifikationsattestes bedürfen, aufgehoben worden, so bedarf es fort-

hin der polizeilichen Prüfung der angehenden Fleischer zur Betreibung des Gewerbes, nach Bestimmung des Königlichen Ministerii vom 31sten August cur., nicht mehr. Potsdam, den 14ten November 1814.

No. 438. Zum Walken oder zum Färben und Appretiren aus der Fremde eingehende Tuche. A. 1047. November.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 31sten Oktober c., soll hinsichts derjenigen Tuche, die aus der Fremde gegen den ermäßigten Ersatzzoll, zum Walken oder zum Färben und Appretiren eingebracht und demnächst über dasselbe Grenz-Zollamt, über welches sie gekommen sind, wieder ausgeführt werden, folgende Kontrolle statt finden.

Zuvörderst wird bemerkt, daß die zum Walken bestimmten Tuche mit keinem besondern Bleie belegt werden, da dieses in der Walke das Tuch beschädigen würde.

Dagegen ist über alle zu gedachtem Behuf eingehenden dergleichen Tuche von dem Akziseamte des Orts ein genaues Register unter folgenden Rubriken zu führen:

1) laufende Nummer,
2) Datum des Eingangs aus dem Auslande,
3) Namen des Empfängers,
4) Ort, woher das Tuch zur Walke, Farbe oder Appretur gesandt wird und Grenzeingangs-Zollamt,
5) Anzahl der eingegangenen Stücke,
6) Vermerk, ob solches fein, mittel oder ordinaires Tuch ist,
7) Datum der Wiederausfuhr.

Außerdem haben die Akziseämter die Aelterleute des Tuchmachergewerks an dem betreffenden Orte von Zeit zu Zeit aufzufordern, besonders wenn sich etwa ein Verdacht ergiebt, solche aus der Walke zurückzusendende Tuche genau zu untersuchen, und ihr Urtheil darüber zu fällen, ob es auch fremde Tuche sind.

Die nur zur Farbe und Appretur eingehenden Tuche sind mit einem besondern Bleie, welches nicht schadet, zumal wenn es an, und ein anderes Stück Zeug darüber genäht wird, zu versehen, und darnach beim Rückgang zu revidiren.

Sollten wie wohl nur selten zu erwartende Fälle eintreten, daß das Blei nach der Bearbeitung dieser Tuche fehlet, dann ist deren Prüfung, ob sie fremder Fabrikatur sind, dem Urtheile der Aelterleute und Schaumeister des Orts zu unterwerfen.

Potsdam, den 19ten November 1814.

No. 439. Ersatzzoll. A. 1431. November.

Das Königl. Finanzministerium hat, besage Verfügung vom 5ten November d. J. beschlossen, den tarifmäßigen Betrag des Ersatzzolles für ordinaires grünes Glas à einen Thaler 12 Gr. den Zentner bis auf acht gute Groschen vom Zentner zu ermäßigen. Potsdam, den 24sten November 1814.

No. 440. Brandentschädigungs-Kollekte der Prediger. C 216. November.

Am 21sten August v. J. ist die Wittwe des verstorbenen Predigers Arnem zu Christinndorf, Superintendentur Zossen, während des Gnadenjahres, bei dem Vordringen der feindlichen Armee, abgebrandt und hat weit über die Hälfte ihres Ver-

Vermögens verloren, der Prediger Dreising zu Stansdorf, Superintendentur Cölln, hat am 27sten März d. J. mehr als die Hälfte seines Vermögens durch den Brand eingebüßt und der Prediger Siebold zu Bliesendorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat bei dem Brande am 29sten März d. J. einen vollen Brandschaden erlitten. Diese drei Schäden müssen aus der Brandschaden-Sozietät der Prediger mit 1200 Thaler in allem vergütet werden, wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 769 Mitglieder einen Thaler vierzehn Groschen Kourant beizutragen hat. Die Herren Superintendenten und Prediger haben diesen Beitrag aufzubringen und binnen 8 Wochen, wie gewöhnlich, an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

Nach der Bekanntmachung vom 22sten März d. J. im Amtsblatt pag. 145. No. 110. blieben aus der abgelegten Rechnung für den Prediger Schieferdecker zu Jeserig an Bestande . . . . . . 40 Rthlr. 16 Gr. 5 Pf.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| dazu neue Einnahme pro 1813 und 1814. | | | |
| 1) an Resten aus den Superintendenturen Beelitz, Friedrichswerder und Dom Havelberg . | 11 | — | — |
| 2) Beiträge für den Superintendenten Stöwe in Potsdam und Prediger Fleischfresser zu Tucheband, von 778 Interessenten à 6 Gr. . . | 194 | 12 | — |
| 3) Beiträge für den Prediger Block zu Schönfeld von 776 Interessenten à 12 Gr. . . | 388 | — | — |
| 4) Beiträge für den Prediger Frosch zu Krahne und Prediger Schreckenberger zu Boßdorf von 769 Interessenten à 1 Rthlr. . . . . | 769 | — | — |
| Summa der Einnahme . | 1403 | 4 | 5 |
| davon die Ausgabe | | | |
| 1) dem Herrn Superintendenten Stöwe 100 Rthlr. | | | |
| 2) = = Prediger Fleischfresser 100 = | | | |
| 3) = = = = Block . . 400 = | | | |
| 4) = = = = Frosch . . 400 = | | | |
| 5) = = = = Schreckenberger 400 = | | | |
| | 1400 | — | — |
| mithin Bestand . | 3 Rthlr. | 4 Gr. | 5 Pf. |

welcher im nächsten Abschlusse in Rechnung gebracht werden wird.

Potsdam, den 16ten November 1814.

---

No. 441. Kiehnraupe. F. 904. November.

In mehreren Kiehnheiden der Kurmark hat sich insbesondere die, in dem Hennertschen Werke über den Windbruch und Raupenfraß in den Königlichen Preußischen Forsten, Tabula IV. Fig. 1. abgebildete grüne Kiehnraupe, Phalena geometra piniaria, der Föhrenspinner, mitunter in nicht unbedeutender Menge eingefunden, und dem Holze hin und wieder auch schon bemerkbaren Schaden zugefügt.

Es ist daher, vorzüglich von Seiten der Forstämter alle mögliche Aufmerksamkeit auf dies schädliche Insekt zu verwenden, und es sind alle Mittel in Ausführung zu bringen, die dessen Vertilgung möglichst bewirken können.

Da diese Raupe bereits am Ende des vorigen, und zu Anfang des gegenwärtigen Monats die Bäume verlassen, und unter dem Moose in der Oberfläche der Erde, oft 2 Zoll tief, vorzüglich 2 Fuß weit um die Stämme herum ihr Winterlager bezogen hat, um sich daselbst mit unter zur Puppe oder Kokon zu verwandeln; so werden die Kurmärkischen Forstämter hiermit angewiesen, unter genauer Beobachtung der Vorschriften in dem gedruckten Zirkulare vom 30sten November 1810 sofort in jedem Forstamte, ohne Unterschied, es sei mit jungem oder altem Holze bestanden, auf mehreren Stellen besonders an den Wurzeln der Stämme genau zu untersuchen, ob sich daselbst Raupen im Winterlager befinden: sodann da, wo dergleichen bemerkt werden, die Kiehnnadeln und das Moos sogleich durch die Unterthanen unter beständiger guter Aufsicht, so tief die Raupen liegen, aufhacken, und sogleich in Säcken oder Laken aus der Forst schaffen, nicht aber erst in Haufen bringen, und einige Tage nachher, indem die Raupen daraus weggekrochen sind, abhohlen zu lassen, welches bei geordneter strenger Bestrafung verboten bleibt.

Auch wird empfohlen dergleichen Forstörter so viel als thunlich mit Schweinen betreiben zu lassen, und die benachbarten Gemeinen dazu willig zu machen.

Mit diesen wirksamen Mitteln ist, nach Maaßgabe der Nothwendigkeit und Witterung, bis zur Mitte des Monats April fortzufahren.

Die Oberforstmeister und Forstmeister werden bei den Forstrevisionen vorzüglich genau untersuchen, wie diese Vorschriften befolgt worden sind, und wird der hierunter Säumige zur Verantwortung gezogen werden.

Uebrigens werden auch sämmtliche Magistrate und Gutsbesitzer hierdurch angewiesen, in ihren mit Raupen befallenen Kiehnheiden bei Vermeidung strenger Ahndung dieselben Maaßregeln zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 20sten November 1814.

---

**No. 442.** Tresorscheine bei Berichtigung der Gefälle. F. 619. November.

Es scheint als wenn mehrere Debenten rückständiger und laufender Gefälle zweifelhaft sind, welche Zahlungen sie ganz oder zum Theil in Tresorscheinen leisten können und bei welchen Zahlungen sie verpflichtet sind, einen Theil in diesen Scheinen einzuliefern. Mit Bezug auf das in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Edikt vom 7ten September d. J. wird daher zur Vermeidung aller Irrungen folgendes bekannt gemacht:

A. Rückstände bis Trinitatis 1814 können

1) ganz in Tresorscheinen berichtigt werden, wenn sie entstehen
   a. von den zu entrichtenden Grundsteuern,
   b. von Gewerbesteuern,
   c. von dem von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage an Personensteuer,
2) zum dritten Theil in Tresorscheinen, jedoch nur von dem Quanto nach Abzug der restirenden Geldsumme,

a. von

a. von sämmtlichen an die Domainenämter oder an andere Königl. Kassen zu entrichtenden baaren Abgaben,
b. desgleichen von Erb- und
c. von den Zeitpächten,

B. Auf laufende Gefälle von Trinitatis 1814 ab

1) muß der dritte Theil in Thalerscheinen eingeliefert werden:
a. bei der Grundsteuer, wenn der Betrag 24 Rthlr. und mehr ist,
b. bei der Gewerbesteuer, wenn der Betrag 9 Rthlr. und mehr ist,
c. bei der Personensteuer.
Zum Maasstab des zu entrichtenden Drittheils in Tresorscheinen wird bei der Grundsteuer der jährliche Steuerbetrag, bei der Gewerbesteuer der halbjährliche Steuerbetrag und bei der Personensteuer der jedesmalige Entrichtungstermin angenommen.

2) kann der dritte Theil in Tresorscheinen bezahlt werden,
a. bei der Grundsteuer, wenn der Betrag unter 24 Rthlr. ist,
b. bei der Gewerbesteuer, wenn der Betrag unter 9 Rthl. ist.

Durch vorstehende Bestimmung erhalten die Zahler, sowohl der rückständigen als der laufenden Gefälle, eine große Begünstigung und wir hoffen daher, daß ein jeder sich auch beeifern wird, so schleunig als möglich seine Schuld zu berichtigen. Uebrigens werden sämmtliche Kassenoffizianten, bei Androhung der Suspension und dem Befinden nach der Kassation, angewiesen die in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlenden Summen unter keiner Bedingung und für keine Art von Aufgeld anders als in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen. Potsdam, den 22. November 1814.

---

No. 443. Anschaffung der Tresorscheine. F. 1375. Oktober.

Da jeder Steuerpflichtige schon durch die, seit Erscheinung des Edikts wegen Annahme der Tresorscheine bei Entrichtung verschiedener Steuern und rückständiger Gefälle, eingetretenen Zahlungstermine, nun selbst mit dem Betrage bekannt ist, welchen er bei Abtragung seiner Steuer in Tresor- oder Thalerscheinen zu zahlen verpflichtet und berechtigt ist, so kann derselbe wegen dieses Bedarfs an Tresorscheinen nicht mehr in Verlegenheit kommen, indem er sich solchen selbst bei Zeiten aus den ihm nahe belegenen Städten anschaffen kann. Es werden daher, nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers, die zur Abhelfung dieser Verlegenheit errichteten Spezialdepots hierdurch aufgehoben, und muß jeder Steuerpflichtige nun selbst seinen Bedarf an Tresorscheinen sich anschaffen und bei Zahlung seiner Steuern oder rückständigen Gefälle gleich mit zur Stelle bringen.

Die Begünstigung, einen Theil seiner Steuern oder rückständigen Gefälle in Tresorscheinen abtragen zu können, verschafft einem jeden Zahler noch immer einen reellen Vortheil, indem, da die Tresorscheine in Berlin und andern großen Städten noch nicht den vollen Werth haben, ein jeder Zahler seine Steuern mit einer geringern Summe in baarem Gelde entrichten kann.

Potsdam, den 27sten November 1814.

---

Mit

No. 444.
Getreide Aus- und Einfuhr.
P. 309.
November.

Mit Bezug auf die, wegen Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen über die Getreide Aus- und Einfuhr, unter No. 259. des Amtsblatts erlassene Verordnung vom 20sten Julius d. J. werden die Grenz-Zollämter hierdurch angewiesen, zur Uebereinstimmung mit den Kalenderjahren, künftig vorgedachte Nachweisungen stets den 1sten Januar, 1sten Mai und 1sten September jeden Jahres einzusenden, und sich bei 1 Rthlr. Strafe dergestalt einzurichten, daß dieselben jederzeit am 8ten der genannten Monate hier eingegangen sind.

Potsdam, den 15ten November 1814.

No. 445.
Regierungs-Kondukteurs.
P. 51.
November.

Sämmtliche bei uns angestellte Baukondukteurs und Feldmesser werden angewiesen, bis zum Schluß des jetzt laufenden Jahres anzuzeigen, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, wo ihr bestimmter Wohnsitz ist und womit sie beschäftigt sind. Wer von denselben sich bis dahin nicht meldet, von dem wird angenommen werden, daß er vorläufig in keiner Geschäftsverbindung mit der unterzeichneten Behörde steht.

Potsdam, den 20sten November 1814.

No. 446
Remuneration der städtischen Nationalrepräsentanten.
P. 1482.
November.

Sämmtliche Magisträte, welche noch mit Einforderung der Beiträge zur Remuneration der Herrn Repräsentanten der Kurmärkschen Städte in Rückstand sind, werden mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt No. 162. erinnert, binnen acht Tagen diesen Rückstand bei Vermeidung der exekutivischen Beitreibung einzusenden. Potsdam, den 23sten November 1814.

No. 447.
Aerzte.
P. 627.
November.

Bei der gegenwärtigen Vakanz der Stadtphysikate zu Lenzen, Angermünde, Strasburg und Fürstenwalde werden Aerzte, welche eine dieser Stellen zu übernehmen wünschen, aufgefordert, die zu ihrer Anstellung erforderlichen Qualifikationsatteste der Polizeideputation der Königl. Kurmärkischen Regierung einzureichen.

Auch befindet sich in der nahe an 4000 Einwohner zählenden Stadt Luckenwalde gegenwärtig kein Arzt, daher qualifizirte Doctores medicinae zu dem nicht unvortheilhaften Etablissement daselbst aufgefordert werden.

Potsdam, den 24sten November 1814.

## Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

No. 9.
Spielkarten.

Auf die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28sten Oktober d. J. werden für die Königl. Provinzen zwischen der Elbe und Weser eigne Sorten sowohl französischer als deutscher Spielkarten gefertigt, die ausschließlich nur in diesen Provinzen zum Gebrauch debitirt werden sollen, in den übrigen Königl. Provinzen diesseits der Elbe aber bei einem Thaler Strafe für jedes Spiel verboten sind. Zum Unterschiede von den in letztern Provinzen erlaubten Karten führen jene Karten statt des rothen Farbestempels einen dergleichen

blauen Stempel

gleich denen Karten, welche für den Debit jenseits der Weser gefertigt werden.

Dem Publikum wird solches in Verfolg des Notifikatorii von 22sten Julius d. J. hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 8ten November 1814.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

---

## Steckbriefe.

No. 35.

Die kürzlich wegen verübten Diebstahls mit Steckbriefen verfolgte Dienstmagd, Wilhelmine Melchert, heißt, wie jetzt ausgemittelt worden, eigentlich Wilhelmine Lücken, und hatte fälschlich den Namen Melchert angenommen.

Zur Vermeidung aller Irrungen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9ten November 1814.

Königl. Staatsrath und Polizeipräsident.

Le Coq.

---

No. 36.

Die beiden Armen Friedrich Weilandt und Friedrich Osterwaldt, welche unten näher bezeichnet werden, haben Gelegenheit gefunden, soeben aus der hiesigen Anstalt heimlich zu entweichen.

Alle und jede resp. Zivil- und Militairobrigkeiten werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau vigiliren und solche im etwanigen Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern lassen zu wollen.

Brandenburg, den 16ten November 1814.

Königl. Inspektion des Land-Armenhauses.

### Signalement.

1) Friedrich Weilandt, ein angeblich entlassener Landwehrmann des 4ten Ostpreuß. Landwehr-Infanterieregiments, aus Ihlow bei Strausberg gebürtig, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe.

2) Frie-

2) Friedrich Osterwaldt, ein Maurergesell, aus Schwerin im Meklenburgschen gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist sommersproßig.

Beide sind bei ihrer Entweichung mit der gewöhnlichen Anstaltskleidung, bestehend in einer grau tuchenen langen Jacke, grauen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen und Pantoffeln bekleidet gewesen.

---

No. 37. Der im Amtsblatt sub No. 32. unterm 29sten Oktober c. mit Steckbriefen verfolgte Knecht Christian Wolf aus Granzow ist eingebracht.

Dom-Havelberg, den 20sten November 1814.

Von Königsmarksche Patrimonialgerichte zu Berlin.

Kuhlmeyer.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 49.

Potsdam, den 9ten Dezember 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 448. Niederzuschlagende Stempel und Gratispässe. A. 2794. Oktober.

Da das mit dem 1sten Januar 1815. eintretende neue Etatsjahr eine Abänderung der Termine, innerhalb welcher die nebenrubrizirten Liquidationen bisher eingereicht werden müssen, nothwendig macht; so wird hiermit vorgeschrieben:

I. daß die Liquidationen der niederzuschlagenden Stempel am 15ten Julius jedes laufenden und am 15ten Januar des folgenden Kalender- und Etatsjahres;

II. die Liquidationen der aus Versehen verdorbenen Stempel zu den §§. 23. und 24. der Instruktion vom 6ten September 1814, am 15 April, 15ten Julius und 15ten Oktober des laufenden und am 15ten Januar des folgenden Kalender- und Etatsjahres hier eingereicht sein müssen.

III. Ganz gleiche Termine werden für die Liquidationen der frei ausgegebenen Pässe an Unvermögende, und der frei ausgegebenen Interimspässe vorgeschrieben.

In der Form und der Justifikation dieser Liquidationen wird gegen die bisherigen Vorschriften nichts geändert.

Damit diese Angelegenheit auch schon für das laufende Etatsjahr 18¼ bis 31sten Dezember d. J. incl. aufs Reine kommt, so ist

zu I. der Monat Dezember d. J. noch mit in das erste halbe Jahr einzuziehen;

zu II. und III. findet ein gleiches für das zweite Quartal 18¼ statt, und werden daher die Liquidationen zum 15ten Januar k. J. erwartet, oder im Falle solche schon eingereicht sein sollten, so ist der Nachtrag für den Monat Dezember d. J. zum 15ten Januar k. J. zu übergeben.

Potsdam, den 1sten Dezember 1814.

**No. 449.** Rechnungsschluß. F. 1623. November.

Da mit Ablauf des Monats Dezember das jetzige Rechnungsjahr geschlossen werden soll, so ist es dringend nöthig, daß auch sämmtliche in dem Zeitraum vom 1sten Junius bis zum 31sten Dezember d. J. fälligen Einnahmen und Ausgaben vor Ablauf dieses Jahres erhoben und berechnet werden.

Es wird demnach folgendes festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Sämmtliche Steuer- und Abgabenpflichtige müssen ihre Zahlungen unfehlbar bis Ende Dezember d. J. an unsere Kassen leisten.

2) Die bis Ende Dezember d. J. fälligen Gehalte, Diäten, Pensionen, Wartegelder und andere auf unsere Kassen angewiesenen Gelder müssen spätestens bis zum 25sten Dezember d. J. erhoben werden, und haben sämmtliche uns untergeordnete Behörden und Kassen dahin mit zu wirken, daß diese Vorschriften befolgt werden.

3) Alle Spezialkassen und Domainenbeamte müssen ihre Ueberschüsse und Pachtgefälle für gedachten Zeitraum spätestens bis zum 16ten Januar k. J. an die Regierungs-Hauptkasse abliefern, und sich mit derselben wegen der für sie geleisteten Zahlungen vollständig berechnen, weil hiernächst aller Ersatz von Vorschüssen, sie mögen in etatsmäßigen Posten bestehen oder sich auf Anweisungen gründen, von der Regierungs-Hauptkasse nicht mehr geleistet werden darf, sondern bei uns besonders nachgesucht werden muß.

Eine jede Kasse und ein jeder Domainenbeamte verfällt im Unterlassungsfall der vorstehenden Bestimmung in eine Ordnungsstrafe von 2 Thalern.

Die Regierungs-Hauptkasse haben wir angewiesen, uns den 16ten Januar k. J. diejenigen Kassen und Beamten anzuzeigen, welche sich mit derselben nicht vollständig berechnet haben, und wird dann gegen die Säumigen nicht nur die angedrohte Strafe unausbleiblich vollzogen, sondern es werden auch dieselben sofort durch Exekution dazu angehalten werden.

4) Die Rechnungen für die 7 Monate vom 1sten Junius bis Ende Dezember d. J. müssen mit dem Ablauf des Monats Februar k. J. bei einer gleichen Strafe zur Abnahme bei uns eingereicht werden.

Potsdam, den 29sten November 1814.

---

**No. 450.** Getreide- und Fouragepreise pro November 1814. M. 126. December.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauhfutter hat in [illegible]stel betragen:

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) des Scheffels | Weitzen | [illegible] | 14 | 9 |
| 2) — — | Roggen | 1 | 23 | 10 |
| 3) — — | große Gerste | 1 | 11 | 8 |
| 4) — — | kleine Gerste | 1 | 7 | 7 |
| 5) — — | Hafer | 1 | [illegible] | 6 |
| 6) — — | Erbsen | 1 | 20 | 7 |
| 7) — Zentners | Heu | 1 | [illegible] | 6 |
| 8) — Schocks | Stroh | 6 | 9 | [illegible] |

Die

Die Brauschankpreise
für das Quart Bier betragen . . . . . 1 Gr. 2 Pf.
[illegible] Branntwein . . . . . 4 — 3 —
[illegible]

Potsdam, den 3ten Dezember 1814.

---

No. 451. Schutzpocken-impfung. P. 1550. November.

Da außer den Aerzten und Wundärzten auch mehrere Prediger und andere Nichtärzte die Schutzblattern durch die Impfung befördern, es aber durchaus nöthig ist eine alljährliche Uebersicht sämmtlicher in der Provinz angestellter Vakzinationen zu erhalten, so werden alle diejenigen, welche sich mit der Schutzpockenimpfung beschäftigen, aufgefordert, zur Beförderung des allgemeinen Besten die Summe der von ihnen angestellten Schutzpockenimpfungen dem Physikus des Kreises, in welchem sie wohnen, mit dem Ablauf eines jeden Jahres anzuzeigen und dabei zu bemerken, wie viele der von ihnen angestellten Schutzpockenimpfungen ganz fruchtlos gewesen, wie viele nochmals geimpft sind und ob und welche Zufälle oder sonstige Krankheiten sich etwa zum Verlauf der Schutzpocken hinzugesellt haben. Zugleich wird es den Aerzten und Wundärzten zur strengsten Pflicht gemacht, die Zahl ihrer Impflinge mit obigen Bemerkungen mit Ablauf eines jeden Jahres unaufgefordert mitzutheilen und wird hierdurch festgesetzt, daß diejenigen, welche nicht in den ersten Tagen nach der an sie ergangenen Aufforderung des betreffenden Physikus demselben die erforderten Listen einreichen, auf die von dem Physikus deshalb zu machende Anzeige ohnfehlbar in eine Ordnungsstrafe genommen werden sollen.

Potsdam, den 28sten November 1814.

---

No. 452. Berichte und Vorstellungen. P. 1511. November.

Den Inhalt der im Amtsblatte vom Jahre 1811. Stück 22. No. 2. enthaltenen Verordnung, bringen wir zu genauern Befolgung in Erinnerung; besonders müssen wir die mehrere Beachtung der Bestimmung sub No. 8. gegen die am häufigsten gehandelt wird, empfehlen: daß nemlich mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände in einem Berichte oder Vorstellung nicht vorgetragen werden dürfen, sondern zur Erleichterung der Registraturführung über jeden einzelnen Gegenstand besonders berichtet werden muß.

Diese Bestimmung findet auch auf Eingaben und Schreiben an die landräthlichen und andere der Königl. Kurmärkischen Regierung subordinirte Behörden Anwendung.

Potsdam, den 28sten November 1814.

---

No. 453. Statistische Tabellen. P. 253. November.

Behufs der Aufnahme der statistischen Tabellen pro 1814, sind den Landräthen, Polizeidirektoren und den Magistraten der größern Städte der Provinz, die erforderliche Anzahl neuer Schemata der großen Art zugefertigt worden, in welchen die Orts- und Bezirks-Spezialtabellen, zu deren Aufnahme die kleinern

 zum

zum Gebrauch auf 5 Jahre eingerichteten Schemata, welche die Behörden bereits in Händen haben, dienen, zusammenzustellen sind.

Diejenigen Magisträte, welche diesmal keine Schemata erhalten haben, sind im Stande mit den pro 1812 erhaltenen, sowohl der kleineren als größeren Art, auch diesmal noch auszukommen. Sie haben wie bisher das Hauptresultat der neuen Aufnahme in die für das vorhergehende Jahr eingereichte und wieder zurückerhaltene Tabelle ihrer Stadt einzutragen, und solche sodann wieder einzureichen und was in der Folge von dem Unterschied der Schemata in der alten und neuen Auflage gesagt worden, ist für sie zur Zeit noch ohne Interesse.

Sämmtliche genannte Behörden haben sich nun beim bevorstehenden Jahresschluß der Aufnahme der statistischen Tabellen nach der Instruktion vom 12ten Dezember 1812 (Amtsblatt pro 1812 No. 551.) mit aller erforderlichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu unterziehen und das Haupttableau ihrer resp. Kreise und Städte bis zum letzten Februar k. J., bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern, hierher einzureichen.

Dabei wird für diejenigen Behörden welche neue Schemata der größern Art erhalten haben bemerkt, daß für dieses Jahr einige Veränderungen damit vorgegangen sind, wodurch im Ganzen die Anzahl der Kolonnen um 58 vermindert worden. Nichts desto weniger können jedoch die Spezialaufnahmen überall in dem kleinen Schema der alten Auflage geschehen, nur müssen bei Zusammenstellung derselben in dem größern Schema der neuen Auflage, beide mit einander zuvor in Uebereinstimmung gebracht werden, um Verwirrungen und Unrichtigkeiten zu verhüten. Zur Erleichterung dieser Arbeit, folgt hier eine Vergleichung der alten und neuen Auflage:

| Altes Schema. Rubrik | Neues Schema. Rubrik | Altes Schema. Rubrik | Neues Schema. Rubrik |
|---|---|---|---|
| 1 — 79 bleibt unverändert. | 1 — 79. | 216 — 262. | 202 — 248. |
| 80 — 85 fällt weg. | | 263 — 267 fällt weg. | |
| 86 — 93. | 80 — 87. | 268 — 270. | 249 — 251. |
| 94 fällt weg. | | 271 Zahl der Arbeiter bei den Stärk- u. Puderfabr. verändert in | 252 Produkt d. Stärk- u. Puderfabrik. nach den Akzisregistern. |
| 95 — 108. | 88 — 101. | 272 — 312. | 253 — 293. |
| 109 fällt weg. | | 313 — 316 zusammengezogen in | 294 Spinnmaschinen auf Wolle. |
| 110 — 185. | 102 — 177. | 317 — 320 desgl. in | 295 Spinnmaschinen auf Baumwolle. |
| 186 fällt weg. | | 321 — 322 desgl. in | 296 für ganz u. halbseiden Zeug. |
| 187. | 178. | 323 — 330 desgl. in | 297 für Wollenwaar. |
| 188 fällt weg. | | | |
| 189 — 209. | 179 — 199. | | |
| 210 u. 211 fällt weg. | | | |
| 212 — 215 zusammengezogen in | 200 Zahl der Oelmühl. 201 Produkt derselb. nach den Akzisregist. | | |

Altes

| Altes Schema. Rubrik | Neues Schema. Rubrik |
|---|---|
| 331 — 333 zusammengezogen in . . | 298 für baumwollene Zeuge. |
| 334. | 299. |
| 335—337 zusammengezogen in . . | 300 für leinene Zeuge. |
| 338 — 347. | 301 — 310. |
| 348 fällt weg. | |
| 349 — 360. | 311 — 322. |
| 361 u. 362 fällt weg. | |
| 363 — 379. | 329 — 339. |
| 380 u. 381 fällt weg. | |
| 382 — 387. | 340 — 345. |
| 388 u. 389 fällt weg. | |
| 390 — 393. | 346 — 349. |
| 394 u. 395 zusammengezogen in . . | 350. |
| 396 u. 397. desgl. in | 351. |
| 398 — 401. | 352 — 355. |
| 402 mit 422 zusammengezogen in . . | 356 incl. Medailleurs. |
| 403 — 421. | 357 — 375. |
| 422 siehe 402. | |
| 423. | 376. |

| Altes Schema. Rubrik | Neues Schema. Rubrik |
|---|---|
| 424 u. 425 zusammengezogen in . . | 377. |
| 426 u. 427. | 378 u. 379. |
| 428 — 430 zusammengezogen in . . | 380 beständiges Personal der Schauspielergesellschaften. |
| 431. | 381. |
| 432 fällt weg. | |
| 433 u. 434. | 382 u. 383. |
| 435 fällt weg. | |
| 436. | 384. |
| 437 fällt weg. | |
| 438. | 385. |
| 439 fällt weg. | |
| 440. | 386. |
| 441 fällt weg. | |
| 442. | 387. |
| 443 fällt weg. | |
| 444. | 388. |
| 445 fällt weg. | |
| 446. | 389. |
| 447 fällt weg. | |
| 448 — 478. | 390 — 420. |

Zu denjenigen Datis, welche die Akziseämter nach No. 36. der obigen Instruktion für die statistische Tabelle zu liefern haben und um deren Mittheilung sie zu requiriren sind, kommt von jetzt an also noch hinzu: das jährliche Produkt der Oelmühlen und der Stärke- und Puderfabriken. Die Zusammenziehung der Rubriken des alten Schema von den Spinnmaschinen ist geschehen, um die bisher häufig bemerkten Mißverständnisse zu vermeiden und nicht zu Vervielfältigungsfehlern Veranlassung zu geben, in sofern ein Weberstuhl in einem Jahre zu mehreren Arten Zeug gebraucht werden kann. Da nun zu den Spezialaufnahmen die alten Schemata noch in Gebrauch bleiben, so muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß dergleichen Vervielfältigungsfehler nicht vorkommen und in das neue große Schema übertragen werden.

Obgleich die Rubriken 348, 380, 381, 388 und 389 des alten Schema weggelassen sind, so dürfen doch diese und andere Gewerbe und Fabriken, deren Benennungen nicht in dem Formular zu finden sind, da wo sie vorkommen, nicht un-

unbeachtet bleiben, sondern müssen in dem Anhang zur statistischen Tabelle speziell mit Angabe der Arbeiterzahl vermerkt werden, weshalb auf No. 46. der mehrgedachten Instruktion Bezug genommen wird.

Endlich wird allen mit Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten Behörden überhaupt, insbesondere aber den Kreisdirektoren und Landräthen, die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dabei wiederholt zur Pflicht gemacht. Die Letztern haben bei der Aufnahme auf dem platten Lande dahin zu sehen, daß von den damit beauftragten Offizianten, den Schulzen u. s. w. an jedem Orte gleichfalls ordentlich und pünktlich verfahren werde. Um dabei der Sorglosigkeit und Willkühr desto weniger Spielraum und den Kreisbehörden sowohl, als uns, eine sichere Grundlage zu geben, nach welcher Verzählungen angestellt und fahrläßige Beamte bestraft werden können, ist es durchaus nothwendig, daß in jedem Dorfe namentliche Listen aufgenommen und darin die Resultate der

Rubriken 21 — 40, 58 — 62, 74 — 79, 194 — 204 des alten,
oder 21 — 40, 58 — 62, 74 — 79, 184 — 194 des neuen

Schema bei jedem einzelnen Wirth speziell aufgetragen werden. Die Schemata zu diesen Spezial-Seelenlisten und Viehtabellen sind, wie es schon in einigen Kreisen, deren Behörden sich durch rühmliche Sorgfalt bei der Aufnahme auszeichnen, geschehen ist, drucken zu lassen und jeder Ortsbehörde ein Exemplar zur Ausfüllung und Attestation zuzufertigen. Um diese Spezialisten zugleich zur Repartition des Vorspanns brauchbar zu machen, sind beim Druck die Rubriken 194 und 197 des alten, oder die Rubriken 184 und 187 des neuen Schema in der Art zu verdoppeln, daß bei den Pferden:

a. die Zugpferde und
b. die Reitpferde;

bei den Ochsen aber:

a. die Zugochsen und
b. die außer den Zugochsen etwa vorhandenen Mastochsen,

unterschieden werden.

Wir fordern die Kreisdirektoren und Landräthe auf, auf den Grund dieser Spezialisten, da, wo sich Unrichtigkeiten vermuthen lassen, fleißige Nachrevisionen zu veranstalten und bei bestätigter Unrichtigkeit die schuldigen Beamten, Schulzen rc. in die Kosten der Revision zu nehmen. Dasselbe werden wir nach den Umständen von hier aus thun und von Zeit zu Zeit und aus verschiedenen Kreisen, nicht nur die ortschaftlichen Zusammenstellungen des ganzen Kreises selbst, sondern die Spezialisten einzelner Orte einfordern, um danach zu beurtheilen, in wiefern es die Kreisdirektoren und Landräthe selbst an den erforderlichen Anstalten und Kontrollen zur möglichsten Richtigstellung der statischen Tabellen nicht fehlen lassen.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

---

Be-

**No. 454.** Populationslisten. P. 184. Dezember.

Behufs der Aufnahme der Bevölkerungslisten vom Jahre 1814. sind einem jeden Superintendenten der Kurmark und Antheil Magdeburgs von Seiten der Regierungskanzlei sowohl die erforderliche Anzahl der Formulare zur Anfertigung der Superintendenturlisten zugefertigt, als auch die besondern Pfarrlisten von den vorher gehenden Jahren 1812. und 1813. zur Ausfüllung für das Jahr 1814. remittirt worden.

Die Superintendenten werden hierbei angewiesen, die Prediger bei Zufertigung dieser Pfarrlisten zum Ausfüllen aus den Kirchenbüchern, auf die deshalb ertheilten vielfältigen Vorschriften, besonders die Verfügung vom 30sten November 1812. (Amtsblatt 1812. No. 531.) auch die Zirkularverordnung vom 30sten November v. J. zu verweisen, und sie aufs ernstlichste aufzufordern, sich sowohl in Hinsicht der Angaben selbst, als der kalkulatorischen Stellung derselben, der strengsten Richtigkeit zu befleißigen, indem eine jede, auch die einzelnen Pfarrlisten, hier genau geprüft werden, und jede Fahrlässigkeit oder offenbare Unrichtigkeit ernstlich geahndet werden wird.

Eben so sind die Prediger der französisch-reformirten und katholischen Gemeinen, die Brigade- und Garnisonprediger, desgleichen die Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate wegen der Juden, mit den erforderlichen Formularen versehen worden, und wird von sämmtlichen vorgenannten Behörden die Einreichung der Populationslisten bis zum 1sten Februar k. J. bei 5 Rthlr. Strafe erwartet.

Potsdam, den 3ten Dezember 1814.

---

**No. 455.** Rotzkrankheit. P. 1551. November.

Da sich die Rotzkrankheit unter den Pferden in Folge der im Kriege öfter vorfallenden Ansteckung häufiger gezeigt hat, und nicht selten durch Nachlässigkeit der Pferdebesitzer und Roßhändler, so wie durch Unkenntniß des Uebels, weiter verbreitet, so wird behufs der Verhütung und Unterdrückung desselben, folgendes hierdurch festgesetzt, und sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift nachdrücklich zu halten:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.

2) Die Polizeibehörden haben dann, so wie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirke Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, die mit denselben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielenzeug u. s. w. mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen, und die Ställe mit Kalk zu übertünchen.

4) Die im letztern Falle mit dem rotzkranken zusammengestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräthe versehen, und beobachtet werden.

5) Lassen

5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Roßkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar; so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.

6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Roßkrankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergleichen leidet, ist eben so, wie hinsichts der Räude bereits angeordnet ist, mit den zu seiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthschaften, in einem besonderen Lokal, von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt ist, worauf alsdann die mit ihm in Berührung gewesenen Geräthschaften, Krippen und Raufen, mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.

7) Da die Roßkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird; so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öfter Revisionen durch Sachverständige unvermuthet bei ihnen vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen zu unterwerfen, welche kranke noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, folglich z. E. auch die Pferde der Lehm- und Sandfuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Roßkrankheit durch infizirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, und kein der Roßkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen, auch das bereits unter dem 15ten Mai 1810. angeordnete wöchentliche Auswaschen der Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen mit scharfer Lauge, bei Strafe von fünf Thalern für jeden Unterlassungsfall, von neuem anbefohlen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf diese wöchentliche Reinigung der Ställe, und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen, ein genaues Augenmerk zu richten, und in den vorkommenden Fällen auf das Tödten der roßkranken, so wie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der infizirten Stallungen, Geräthe, Wagen und Sielenzeug, sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als roßkrank anerkannten, so wie mit der Separation der verdächtigen, und mit dem Reinigen der Geräthe, Waaren und des Sielenzeuges zu verfahren.

Für die Abhaltung der zu diesem Behuf, so wie hinsichts der Art. 7. und 8. angeordneten Revisionen, werden resp. die Polizeidirektoren und Landräthe ver-

antwortlich gemacht, welche letztere auch die Magistråte und Obrigkeiten ihres Kreises kontrolliren, und so wie die Polizeidirektoren, in erheblichen Fällen an uns berichten müssen.

11) Wer diesen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt in diejenige Strafe, welche das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1506. 1507. vorschreibt, und hat demnach sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

12) Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotzkrankheit entschuldigen möge, wird nachstehende Beschreibung des Verlaufs und der charakteristischen Kennzeichen derselben, bekannt gemacht.

Potsdam, den 22sten Oktober 1814.

---

Der Rotz der Pferde, Esel und Maulthiere ist eine ansteckende Krankheit, welche hauptsächlich die Schleimhaut der Stirn und Kinnbackenhöhlen und die lymphatischen Drüsen im Kehlgange befällt, von da sich auch auf die Lungen, die Eingeweide des Unterleibes und das lymphatische System verbreitet und selbst dem Blute eine ansteckende Eigenschaft mittheilt, übrigens mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und so wie diese unheilbar ist. Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit, Hunger, anderer Seits aber auch zu stark nährendes Futter bei zuweniger Bewegung, kann dies Uebel auch ohne Ansteckung hervorbringen. Auch kann der bösartige Schnupfen oder Kropf der Pferde, bei einem schlaffen Körperzustande, leicht in dasselbe übergehen. Am häufigsten aber geht es durch Ansteckung auf gesunde Pferde über, wenn letztere mit dem Nasenausflusse, dem Schweiße, dem Urin und Speichel des rotzigen Pferdes in Berührung kommen, von ihrem Futter oder überhaupt nur mit ihnen aus einer Krippe und Raufe fressen und aus einem Geschirr getränkt werden.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind:

1) Ausfluß eines weißfarbigen, grauen oder gelblich grünen Eiters, späterhin auch einer grünen, gelben oder braun gefärbten Jauche aus einem Nasenloche, der um dasselbe eine harte Kruste oder Rinde bildet und sich im Wasser vollkommen auflößt.

2) Die Gegenwart der besondern nur dieser Krankheit eigenen Geschwürchen oder Chancres in der Nasenhöhle, die anfangs in Gestalt weißer Bläschen in der Größe eines Hirsekorns entstehen und aufplatzen, dann aber sich vergrößern, einen etwas erhabenen rothen Rand und einen weißfarbigen scheckigen Grund haben, die Schleimhaut der Nase, die Knochenhaut und zuletzt selbst die Nasenbeine verzehren. Die Schleimhaut der Nase sieht dabei hochroth aus oder bleifarbig und blaß.

3) Unschmerzhafte und glatte Verhärtung und Geschwulst der Drüse des Kehlganges auf derselben Seite, wo das Nasenloch fließt, wobei die Drüse fast am Knochen anliegt und das Auge dieser Seite thränt.

Dabei ist das Pferd anscheinend wohl, ohne Husten und Fieber, es sei denn, daß die Ansteckung ein jüngeres Pferd trifft, welches noch nicht gedrüst hat, und in diesem Falle von heftigem, meistens schnell tödlichen Fieber befallen wird.

Geht die Krankheit nach ihrer gewöhnlich langen Dauer zu Ende, so magern die Pferde ab, der Nasenausfluß wird zuweilen mit Blut vermengt, wenn die Chankresgeschwüre die Blutgefäße anfressen, es entsteht Hinken auf einem Hinterfuße, Wurmkrankheit, Anlaufen der Füße und Wassergeschwulst. Nach dem Tode eines an dieser Krankheit gefallenen Pferdes findet man die Lunge mit unzähligen griesartigen Knötchen angefüllt, die kranke Seite der Nasenhöhle voll Eiter, den Knochen angefressen, oft auch Eitersäcke in den Lungen und Verhärtungen in den Drüsen des Unterleibes. Von der verdächtigen Drüse unterscheidet sich die Rotzkrankheit durch die Geschwulst einer einzigen Drüse im Kehlgange, da bei ersterem Uebel viele Drüsen geschwollen sind.

Die Drüse ist mit Ausfluß aus beiden Nasenlöchern verbunden, bei dem Rotze ist der Ausfluß nur aus einem Nasenloche. Bei der Drüse hustet das Pferd, beim Rotz nicht, beim Rotz sind die Augen des Pferdes hell, bei der Drüse oftmals trübe. Beim Rotz ist das Pferd gut beleibt, bei der verdächtigen Drüse magert es ab. Bei der Drüse leiden die Lungen mehr durch eiternde Geschwulste. Der Rotz kann mehrere Jahre dauern, die verdächtige Drüse tödtet in weit kürzerer Zeit. Durch eben diese lange Dauer unterscheidet sich auch der Rotz vom Strengel, bei welchem die Drüsen im Kehlgange nicht geschwollen sind, und der Ausfluß aus beiden Nasenlöchern bloß schleimig, nicht eitrig ist.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Hülfe der Kunst hat man wenige und sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher, bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde, sehr nöthig die unnützen langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein obiger Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd als verdächtig abzusondern und alles Lokal, Geschirre und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. Man hüte sich deshalb auch seine Pferde in fremde Ställe zu bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Nachwischen abgerieben, die alte Streu hinweg geschafft, und alles gehörig gesäu-

bert

hert hat, gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen solchen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt.

Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirre und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden oder das Anspannen an solchen Wagen, an welchen rotzige gezogen haben, weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauch, hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge, zur Verhütung der Ansteckung sehr nöthig ist.

Da der Rotz, wie gesagt, auch nicht selten ohne Ansteckung entsteht, so ist es, außer der Vermeidung letzterer, noch nöthig den übrigen Ursachen seiner Entstehung auszuweichen, zu dem Ende also seinen Pferden stets gutes und gesundes Futter und reines weiches Wasser zu geben, ihnen hinlängliche Bewegung zu verschaffen und den etwa entstandenen Strengel, die Drüse, die Lungensucht und Hautkrankheiten gehörig zu behandeln und zu heilen.

Dadurch wird man selbst die Ansteckungsfähigkeit des Pferdes mindern, da ein gesunder Organismus oft eher den Wirkungen eines solchen ansteckenden Giftes entgeht, als ein geschwächter und schlecht genährter.

---

Indem vorstehende Verordnung zur Abwendung der Verbreitung der Rotzkrankheit, welche vom Königl. Ministerio des Innern unterm 14ten November d. J. genehmigt worden, zur allgemeinen Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, fordern wir die Polizeibehörden noch besonders auf, bei den angeordneten Untersuchungen Sachverständige hauptsächlich Physici zu wählen. Müssen aus Mangel derselben Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürfen es nur solche sein, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann und diese haben den Eid der Sachverständigen vorher zu leisten.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 46. Vermögens- und Einkommensteuer.

Den sämmtlichen Administratoren und Sequestratoren der im Gerichtsbezirke des Kammergerichts unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücke, besonders den sowohl Königl. als nicht patentirten Hausadministratoren in Berlin, wird hiermit die Vorschrift der Bekanntmachung wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommensteuer vom 10ten September d. J. im 110ten Stücke der hiesigen Zeitungen in Erinnerung gebracht

wonach alle Kompensationsgegenstände, welche auf die Vermögenssteuer gesetzlich in Zahlung gegeben werden können, mit Ablauf dieses Jahres, wenn sie bis dahin nicht liquidirt sind, ihre Gültigkeit verliehren.

Die-

Dieselben werden deshalb erinnert, in den dazu geeigneten Fällen die etwa noch rückständigen Liquidationen solcher Kompensationsgegenstände des baldigsten, auf jeden Fall aber noch vor Ablauf dieses Jahres, bei der betreffenden Steuerbehörde einzureichen und haben, wenn durch ihre Saumseligkeit den Interessenten der Administration ein Nachtheil erwächst, es sich selbst beizumessen, wenn sie zur Erstattung desselben aus ihrem Privatvermögen angehalten werden.

Berlin, den 24sten November 1814.

## Personalchronik.

Der erledigte Forstdienst zu Schmargendorf Amts Chorin ist dem Oberförster Seybach zu Bornim übertragen, der Bornimsche Forstdienst mit dem rechnungsführenden Hegemeister Hugo auf der Krampnitz, Forstamts Fahrland, wieder besetzt und das Fahrlandsche Revier mit dem Bornimschen unter Aufsicht des ꝛc. Hugo, welcher den Charakter als Oberförster erhalten, vereinigt worden.

Dem Justizkommissarius Kettler zu Rathenow ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justizkommissarius ertheilt worden.

Der französisch-reformirte Prediger de la Pierre zu Paarstein ist zum Prediger in Battin, der Küster und Schullehrer Friedrich in Buchholz, der Küster Lichterfeld in Wegendorf und der Küster Willberg in Friedrichsdorf zum Küster und Schullehrer, der Seminarist Sonntag in Schmachtenhagen, und der ehemalige Schullehrer Stahlberg in Ellingen bei Prenzlow zum Schullehrer bestellt. Der Prediger Jahn in Wustrau ist als solcher in Krampfer, Guhlsdorf und Kl. Gotschow, der Rektor Schlomka in Beeskow als Diakonus und Prediger zu Perleberg, Rektor an der dortigen Stadtschule und Prediger zu Düpow, der Katechet Sola in Petershayn und der bisherige Schullehrer Jansen in Rosenhagen als Küster und Schullehrer, der Vorsteher einer Armenschule in Berlin Grothe aber als Parochial- und Armenschullehrer im Sprengel der St. Georgenkirche daselbst bestätigt.

Der Akzisekontrolleur Jahn ist von Beelitz nach Frankfurth und Gerber von Spandau nach Neu-Ruppin versetzt, der Zollkontrolleur Pfortenberg in Plaue aber zum Mühlenrevisor in Potsdam, der Kontrolleur Ernst in Beeskow zum Akziseeinnehmer in Müllrose und der Aufseher Lange in Nauen zum Akzisekontrolleur in Beelitz bestellt.

Der invalide Unteroffizier Tenzke ist zum Chausseeinnehmer in Lasdorf bestellt.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 50.

Potsdam, den 16ten Dezember 1814.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 254. den Friedens- und Freundschaftstraktat zwischen Preußen und Frankreich, vom 30sten Mai d. J.

No. 255. den Friedenstraktat zwischen Preußen und Dännemark, vom 25sten August d. J.

---

Südpreußische Offizianten.

Ich habe schon lange die Billigkeit eingesehn, die in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem abgetretenen Theile von Westpreußen angestellt gewesenen und zur Wiederanstellung oder Abfindung an die neuen Regierungen, dem Tilsiter Friedensschluß gemäß, überwiesen gewesenen von denselben aber abgewiesenen Offizianten, deshalb zu entschädigen; um so mehr, da sie ein härteres Schicksal durch die Zeitumstände erdulden müssen, als die Staatsdiener der übrigen Provinzen, welche ihre Besoldungsrückstände erhielten, und die bewiesene Anhänglichkeit und Treue des bei weitem größten Theils derselben an Meine Person sie nicht minder dazu berechtigt. Bei den durch den glorreich beendigten Krieg wiedererlangten Mitteln will Ich daher eine billige Entschädigung eintreten lassen, und Ich habe daher auf Ihren desfalls gemachten Antrag vom 3ten v. M. folgendes beschlossen:

1) Alle Beamten, die nicht Eingeborne der damals abgetretenen Provinzen sind, und vor dem 1sten August 1810 in Meine Staaten zurückgekehrt waren, sollen eine Gehaltsvergütung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhalten.

2) Wenn indessen verschiedene zu berücksichtigende Gründe ihre Rückkunft verzögert haben könnten, z. B. Krankheit und Unvermögen, so kann zwar hierauf billige Rücksicht genommen werden, es ist jedoch der Beweis hierüber beizubringen. Eben so sollen

3) nicht bloß diejenigen Individuen, welche aus unmittelbaren Staatskassen ihre Gehalte bezogen haben, sondern sämmtliche Beamte ihre Rückstände liquidiren dürfen, welche von Mir oder Meinen Landesbehörden angestellt gewesen sind und etatsmäßige Gehalte gehabt haben.

4) Sollen die hinterbliebenen Wittwen und Kinder der ohne Anstellung und Wartegeld verstorbenen Offizianten gleiche Rechte mit den noch lebenden in gleicher Lage sich befindenden Offizianten erhalten, und wie diese ihre Rückstände liquidiren können, und zwar bis zum Todestage oder spätestens bis Ende Julius 1810.

5) Von dieser Vergünstigung werden alle diejenigen ausgeschlossen, welche während des Krieges 180$\frac{6}{7}$ oder nachher sich notorisch unwürdig betragen, und dadurch die Unterstützung des Staats im Allgemeinen verwirkt haben. Namentlich diejenigen, welche vor dem Tilsiter Friedensschluß, und ehe sie an die neuen Landesregierungen gewiesen wurden, bei diesen Anstellungen angenommen und Diensteide geleistet haben.

6) Es kann von den berechtigten Beamten nur das letzte etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Emolumente, sie mögen Namen haben wie sie wollen, liquidirt werden.

7) Da indessen mehrere Unterbedienten, wie z. B. Kanzlisten und Boten, bei den Gerichtsbehörden zum Theil nur geringe, zum Theil gar keine bestimmte Besoldungen gehabt haben, sondern auf gewisse Gebührenantheile statt des Gehalts angewiesen waren, so sind diese Antheile aus den abgelegten Rechnungen und sonst gewissenhaft auszumitteln, oder der Betrag derselben nach dem Gehalte der in gleichen Verhältnissen bei den Kammern und deren Unterbehörden angestellt gewesenen Beamten, in keinem Fall aber höher, anzusetzen.

8) Im allgemeinen ist anzunehmen, daß alle Beamte bis Ende März 1807 befriedigt worden. Es können indessen auch früher eingestellte Zahlungen, wenn selbige glaubhaft nachgewiesen, durch die weiterhin zu bestimmende Kommission geprüft und richtig befunden worden, mit zur Vergütung gelassen werden.

9) Vom 1sten Junius 1807, oder dem gehörig erwiesenen früheren Zeitpunkte ab, kann der Rückstand bis dahin liquidirt werden, wo der Liquidant vom Staate entweder wieder angestellt worden, oder Wartegeld erhalten hat.

10) Hiervon muß aber alles in Abzug gebracht werden, was jeder Beamte während des gedachten Zeitraums, entweder aus den preußischen Kassen oder Unterstützungsfonds, von einzelnen Kommunen und Behörden, oder von den neuen Landesbehörden unter irgend einem Titel erhalten hat, welches von jedem Liquidanten an Eidesstatt angegeben werden muß, wogegen jede unrichtige Angabe mit dem Verlust aller Ansprüche auf Vergütung geahndet werden wird.

11) Von dem solchergestalt ausgemittelten und festgesetzten Gehaltsrückstande wird die Hälfte wirklich vergütet, und die andre Hälfte vorläufig als eine Staats- schuld

schuld anerkannt, und die Bescheinigungen hierüber ausgefertigt, zu deren Realisation Ich dereinst Ihre ferneren Anträgen gewärtige.

12) Alle solchergestalt zu leistenden Vergütungen sind den liquidirenden Empfängern unmittelbar zu behändigen.

13) Pensionsrückstände, welche auch in Meinen übrigen Provinzen nur in besondern Fällen aus Gnade gezahlt worden sind, können auch nur auf eben diese Weise vergütet werden.

14) Uebrigens genehmige Ich, daß dieses Abfindungsgeschäft einer besondern Kommission übertragen werde, deren Mitglieder mit jenen Provinzen und den Schicksalen der dortigen damaligen Beamten vertraut sind, ernenne hierzu als Chef:

den Geheimen Ober-Justizrath Diedrichs,

und als Mitarbeiter

den Geheimen Ober-Steuerrath v. Schütz,
den Geheimen Ober-Rechnungsrath Rother,
den Regierungsrath Wolfart, und
der Justizrath Jensch,

welche diese Geschäfte neben ihren Dienstarbeiten besorgen, und sich hierzu auch aus ehemaligen südpreußischen Beamten das nöthige Subalternenpersonale wählen können, und überlasse es Ihnen, diese Kommission Ihrem Vorschlag gemäß zu ihren Geschäften anzuweisen, von deren Erfolg Ich zu seiner Zeit Ihren Bericht und die weitere Vorschläge erwarte.

Wien, den 16ten November 1814.

An gez. Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Finanzminister v. Bülow.

---

## Bekanntmachung

die Gehaltsentschädigung für die ehemaligen Beamten aus den abgetretenen Provinzen Süd-, Neuost-, Westpreußen und Neuschlesien betreffend.

In Gemäßheit des nach der vorstehenden allerhöchsten Kabinetsordre uns gewordenen Auftrags fordern wir sämmtliche, in dem abgetretenen ehemaligen Süd-, Neuost-, Westpreußen auch Neuschlesien entlassene, und in die hiesigen Königl. Staaten zurückgekehrte Beamte hiermit auf, ihre Gehaltsrückstände seit ihrer Entlassung aus jenen Provinzen, bis dahin, wo sie entweder wieder angestellt, pensionirt, oder auf Wartegeld gesetzt worden, nach Vorschrift der gedachten allerhöchsten Kabinetsordre sofort anzugeben, die diesfälligen Angaben mit Beobachtung der im 10ten §. enthaltenen Warnung, nach dem beigehenden Schema, gewissenhaft und treulich zu fertigen, und selbige mit der postfreien Bezeichnung

„brodlose Beamtensachen"

spätestens binnen 2 Monaten an die unterzeichnete Kommission doppelt einzureichen, indem ein Exemplar der von uns geprüften und festgesetzten Angabe den

Einsendern statt des Bescheides, und zum Ausweis bei dem folgenden nach dem Abschluß unsers Geschäfts noch allerhöchst zu bestimmenden Verfahren, zurückgestellt werden soll.

Die Wittwen und Kinder der mittlerweile verstorbenen Beamten, haben ihre Angaben in gleicher Art, entweder selbst oder durch ihre Vorstände und Vormünder einzusenden. Uebrigens werden sämmtliche Liquidanten mit Ausnahme der Herren Dirigenten und Mitglieder der Landeskollegien aufgefordert, sich behufs des Richtigkeitsattests unter ihren Angaben, bei ihren vorgesetzten oder Ortsbehörden gehörig auszuweisen, und anderseitig werden sämmtliche Behörden hiermit ersucht, denen ehemaligen süd-, neuost-, westpreußischen und neuschlesischen Beamten, bei Fertigung ihrer Angaben und Beibringung der Beweismittel, alle Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen, und hierbei besonders die Wittwen und Waisen, oder wer sonst in gleicher rathloser Lage ist, möglichst zu unterstützen.

Berlin, den 1sten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

gez. Diederichs. v. Schütz. Rother. Wolfart. Jensch.

---

## Schema
### zur Angabe des rückständigen Gehalts

des {unterzeichneten / verstorbenen} ehemaligen {südpreuß. / neuostpreuß. / westpreuß. / neuschlesischen} Beamten N. N.

1) Geburtsort . . . . .
   Kreis . . . . .
   Kammerdepart. . . .
   Provinz . . . .
2) Ehemalige Bedienung in der abgetretenen Provinz . . . . .
3) Dortiger ehemal. Dienstort . .
   im Kreise . . . .
   im Kammer-, Regierungs- oder Zolldepartement . . .
   in der Provinz . . .
4) Hat im letzten Jahre der preuß. Besitzung gehabt
   an etatsmäßig bestimmtem Gehalt rtl. jährl., oder rtl. gr. monatl.
   an Gebühren, welche nach §. 7. der Kabinetsordre vom 16. November 1814 in Anrechnung gebracht werden können rtl. . . rtl. gr. .
5) Hat die letzte Zahlung des Gehalts in der abgetretenen Provinz erhalten . . bis ten 180

6) und

6) und ist, in die hiesigen Königl. Preuß.
Staaten zurückgekehrt . . . am 18
auf Wartegeld gesetzt . . . vom ten 18 ab
aus dem Beamten-Unterstützungsfond unterstützt worden . . . . vom ten 18 ab
und hierauf angestellt worden . . vom ten 18 ab
pensionirt worden . . . . vom ten 18 ab
gestorben, laut Todtenschein vom ten 18 am ten 18

7) Die Dauer der Zwischenzeit beträgt mithin Jahre Monate.

8) Hiervon beträgt der Gehaltsrückstand rtl. gr.

9) Ist jedoch während dieser Zwischenzeit gegen Gehalt, Abschreibe- oder Tagegebühren, und überhaupt gegen Vergeltung beschäftigt gewesen.
a. bei auswärtigen Behörden . namentlich
b. bei einländischen Behörden . namentlich

10. Dauer dieser Beschäftigung . . vom ten 18 bis ten 18
überhaupt Jahre Monate.

11) Betrag der dafür bezogenen Vergeltung monatl. rtl. gr. u. überhaupt rtl. gr.

12) Hat außerdem aus hiesigen oder auswärtigen Königl. Kassen oder andern öffentlichen Fonds an außergewöhnlicher Unterstützung erhalten . . . . . namentlich aus der Kasse oder von der Behörde
unterm ten 18 rtl. gr.
unterm ten 18 rtl. gr.
zusammen rtl. gr.

13) Es sind daher von dem Gehaltsrückstande zu 8 überhaupt abzuziehen die zu 11 und 12 nachgewiesenen Beträge . . . mit rtl. gr.

14) Mithin bleiben noch rückständig . rtl. gr.

15) Hiervon beträgt die Hälfte . . . rtl. gr.

16) Gegenwärtiger Aufenthaltsort . .
im Kreise . . . .
im Regierungsdepartement .
in der Provinz . . .

17) Ist dort angestellt, und in welchem Fache, oder erhält Wartegeld oder Pension .

18) Be-

18) Bezieht gegenwärtig monatlich . . an Gehalt rtl. gr.
. Diäten rtl. gr.
. sonstigen Gebühren rtl. gr.
. Wartegeld rtl. gr.
. Pension rtl. gr.

19) Von welcher Behörde, oder aus welcher Kasse . . . . . . .
20) Dessen Alter . . . . . . Jahre.
21) Dessen Dienstzeit überhaupt von der ersten Anstellung bis gegenwärtig . . Jahre.
22) Ob derselbe verheirathet, und die Frau am Leben ist . . . . . .
23) ob, und wieviel derselbe unversorgte Kinder hat.

N. den ten 1814.

Namens Unterschrift.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit pflichtmäßig, daß ihm nach möglichst sorgfältiger Nachforschung nicht bekannt geworden, was obige Angaben in Zweifel stellen könnte, auch, daß der sich persönlich sistirt und die Identität seiner Person nachgewiesen hat.

N. den ten 1814.

Von dem Dienstvorgesetzten, oder, im Fall der Nichtanstellung, von der Ortsbehörde, welche bei der Angabe für Versterbene auch zu bescheinigen hat, daß der Liquidant der rechtmäßige Erbe ist.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 456. Ersatzzoll. A. 2098. November.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 11ten v. M. der Ersatzzoll von dem aus der Fremde eingehenden Honig auf acht gute Groschen für den Zentner festgesetzt worden. Potsdam, der 2ten Dezember 1814.

No. 457. Runkelrüben-Zucker. A. 1873. November.

Den Akzisämtern wird in Verfolg des diesjährigen Amtsblatts No. 279. bekannt gemacht, daß der aus den Fabriken des

Büttner und Schulz in Salzwedel,
Burchard und Gebrüder Lütemann in Magdeburg und
Willhelm Placke daselbst

in die diesseitigen Provinzen akzisefrei eingehende Runkelrübenzucker mit nachstehenden gedruckten Attesten begleitet sein muß.

1) Attest der Fabrikanten Büttner und Schulz zu Salzwedel.

Vorzeiger dieses, Herr in hat nachstehende Fabrikate aus unserer Runkelrübenzucker-Fabrik erhalten, als: an

an raffinirtem Zucker in Fässer Brod Netto,
„ Kandiszucker in Kisten „ „
„ Rohzucker in „ „ „
„ Syrup in Tonnen „ „
welches hierdurch attestirt wird. Salzwedel, den ten 181
(L.S.) Büttner & Schulz.

2) Attest der Fabrikanten Burchard und Gebrüder Lütemann zu Magdeburg.

Die mit
nach an
verladene mit unserm hierbei gedruckten Siegel versiegelte
Kiste Kandis wiegend Netto Zentner Pfund,
Faß raffinirte Zucker Brod „ „ „
Faß } Farin „ „ „
Kiste }
Tonne Syrup „ „ „
sind in unserer in der Neustadt gelegenen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser de dato 29sten Julius 1814, kraft der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Elbe frei ohne Akzise ein. Magdeburg, am 181
(L.S.) Burchardt und Gebrüder Lütemann.

3) Attest des Fabrikanten Johann Willhelm Placke zu Magdeburg.

Die mit
nach an
verladene mit meinem untenstehenden Siegel versiegelte
Kiste Kandiszucker . . wiegend Netto Zentner Pfund,
Faß } raffinirten Zucker Brod „ „ „
Packen }
Faß Syrup . . „ „ „ „
sind in meiner hiesigen Runkelrübenzucker-Fabrik fabrizirt und gehen laut Publikandum eines hohen Zivilgouvernements zwischen der Elbe und Weser vom 29. Julius 1814, kraft der Bestimmung Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, auch in die Königl. Preuß. Provinzen jenseits der Elbe frei, ohne Akzise, ein.
Neustadt Magdeburg, den ten 181
(L.S.) Johann Willhelm Placke.

Potsdam, den 2ten Dezember 1814.

---

No. 458. Deputatbrode der Küster. C. 628. Oktober.

Es sind oft Streitigkeiten über die Größe und Beschaffenheit der den Küstern und Schullehrern in den Matrikeln und Bestallungen ausgesetzten Deputatbrode geführt, und sowohl vor Gericht, als auch von Seiten der geistlichen Oberbehörde in der Regel dahin entschieden worden, daß nach der herrschenden Gewohnheit ein sol-

solches Brod gegen 16 Pfund schwer sein müsse, und aus einem Scheffel reinem Roggenmehl nicht mehr als sechs Brode gebacken werden dürften.

Um den Zweifeln und Beschwerden sowohl der Verpflichteten als der Berechtigten zu begegnen, finden wir nöthig dies zu ihrer Belehrung über den Umfang ihrer resp. Verpflichtung und Berechtigung allgemein bekannt zu machen.

Uebrigens erscheint für beide Theile zuträglicher, wenn statt der Brode eine Abgabe in Roggen vergleichsweise festgesetzt wird, weshalb wir die Herren Superintendenten und Gerichtsobrigkeiten auffordern, bei jeder schicklichen Gelegenheit unter Mitwürkung der Prediger einen solchen Vergleich zwischen den Verpflichteten und Empfängern zu Stande zu bringen.

Die Abfindung für ein Brod wird, mit Berücksichtigung der Vermahlungs- und Verbackungskosten, angemessen zu drei Metzen Roggen und der Lieferungstermin um Martini oder Christtag angenommen werden können.

Potsdam, den 6ten Dezember 1814.

---

No. 459.
Halbe Friedrichsd'or.
P. 55.
Dezember.

Da gegenwärtig wegen der veränderten Goldrate bei Einzahlung der Akzise- und Zollgefälle mehr halbe Friedrichsd'or als sonst erforderlich sind; so werden sämmtliche Akzise- und Zollämter unsers Departements aufgefordert, ihren etwanigen Bedarf an halben Friedrichsd'or von der Regierungskasse, gegen Einsendung einer gleichen Summe in ganzen Friedrichsd'or, in Empfang zu nehmen und haben sie dahin zu sehen, daß diese Münzsorte sich in ihren Kassen immer vorräthig finde, damit das Publikum nicht in Verlegenheit komme.

Potsdam, den 7ten Dezember 1814.

---

No. 460.
Zinskoupons.
F. 3?5.
Dezember.

Mit Bezug auf die unterm 17ten August d. J. im Amtsblatt sub No. 300. erlassene Bekanntmachung wegen Annahme der fälligen Zinskoupons wird das Publikum auf die in derselben liegende Bestimmung aufmerksam gemacht, daß die baare Zahlung der am 1sten Januar 1815. fälligen Zinsen von den Staatsschuldscheinen bei unsern Haupt- und Spezialkassen nur im Laufe des Monats Januar erfolgen werde, daß also, wenn die Inhaber dieser Zinskoupons während dieses Zeitraums die Zinsen bei den gedachten Kassen nicht erheben, sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dadurch dieses Vortheils verlustig gehen.

Die Regierungs-Haupt- und sämmtliche Spezialkassen werden nochmals hierdurch angewiesen, die vom 1sten Januar fälligen Zinsen von den Staatsschuldscheinen gegen Rückgabe des Zinskoupons im Laufe des Monats Januar 1815. unweigerlich baar zu zahlen, und den Betrag bei Einlieferung des Ueberschusses in Anrechnung zu bringen.

Potsdam, den 7ten Dezember 1814.

---

No. 461.
Denkmünze.
P. 14.c.
November.

Nach dem Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 18. d. M. haben des Königs Majestät auf die von Seiten des Königl. Kriegesministerii vorgelegte Anfrage: inwiefern bei Vergehungen derjenigen Soldaten, welche die Denkmünze für

für die Kriegsjahre 1813 und 1814. zugetheilt erhalten haben, diese Auszeichnung für die Innhaber verlohren gehen könne, mittelst Kabinetsordre vom 30sten v. M. zu bestimmen geruhet:

daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814. zur Folge haben sollen. In solchen Fällen soll auch das Erkenntniß mit darauf gerichtet und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordenskommission eingesandt werden. Wenn aber bei geringeren Vergehen, ausser dem Verluste des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnisonbataillons zu erkennen ist: so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung, zur Versetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für verlustig erklärt worden ist, damit demnächst von Seiner Majestät bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht.

Potsdam, den 30sten November 1814.

---

No. 462. Schornsteine. P. 1832. September.

Die in der Instruktion zur Prüfung der Schornsteinfeger vom 14ten Julius 1812. (Amtsblatt pro 1812. St. 30. No. 362.) ertheilte Belehrung über die vollkommnere Einrichtung der Schornsteine, Oefen rc. ist bisher bei neuen Bauen und Reparaturen wenig beachtet worden.

Die Landräthe und Bauoffizianten werden daher aufgefordert, auf die Befolgung der in jener Instruktion enthaltenen Vorschriften strenge zu halten; insbesondere wird es den Baubedienten zur Pflicht gemacht, keinen für Königl. Rechnung ausgeführten Bau abzunehmen, wenn nicht diese Vorschriften befolgt sind.

Ausser der in der Instruktion zu 1. erwähnten eisernen Fallthüre muß oben in dem Schornstein ein eisernes Kreutz eingemauert werden, auf welchem die Klappe ruht. Dergleichen Kreutze müssen übrigens, worauf bei der Anlage zu sehen ist, die Höhe haben, daß sie nach Umständen leicht geöffnet, gestellt und heruntergelassen werden können. Solche Kreutze und Fallthüren haben die Baubedienten bei allen neuen Bauen und eventualiter auch bei Reparaturen mit zu veranschlagen.

Potsdam, den 30sten November 1814.

---

No. 463. Versendung von Dokumenten. P. 1731. November.

Da uns seit einiger Zeit sehr häufig Eingaben, insbesondere mit der Post zukommen, in welchen wichtige Dokumente, Staatspapiere rc. eingeschlossen sind, ohne daß dies auf dem Kouvert besonders bemerkt ist, so sehen wir uns veranlaßt, einen jeden auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, der daraus für den Absender entsteht, wenn ein solches Paquet verlohren geht, oder abhänden kommt, indem ihn dieser Schaden allein treffen muß, und er in Ermangelung des nöthigen Erweises der Absendung schwerlich auf irgend einen Ersatz wird Anspruch machen können.

Die uns untergeordneten Behörden, welche einen solchen Vermerk auf dem Kouvert unterlassen, werden wir noch überdies in jedem einzelnen Fall mit einer nachdrücklichen Strafe belegen. Potsdam, den 8ten Dezember 1814.

---

No. 464.
Südpreußische Beamten.
P. 518.
Dezember.

In Folge der wegen Zahlung der Gehaltsrückstände an die ehemaligen südpreuß., neuostpreuß., westpreuß. und neuschlesischen Beamten in den öffentlichen und Amtsblättern bekanntgemachten allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten v. M., werden sämmtliche im diesseitigen Departement sich aufhaltende Offizianten der vorgedachten Art, sie mögen wieder angestellt sein, auf Wartegeld stehen, oder Pension erhalten, hierdurch aufgefordert, ungesäumt und gewissenhaft mittelst Nachweisung bei uns anzuzeigen, ob und wieviel sie während ihrer Brodlosigkeit aus Königl., ständischen, städtischen oder sonstigen Kassen, nicht allein an regelmäßiger, sondern auch an außergewöhnlicher Unterstützung erhalten haben und ob und seit welcher Zeit sie auf Wartegeld gesetzt, oder mit Gehalt oder Pension versorgt worden.

In gleicher Art erwarten wir von sämmtlichen in unserem Geschäftsbezirk befindlichen Behörden und Anstalten, mit Inbegriff der ständischen und städtischen, spätestens binnen 14 Tagen genaue Anzeigen, was und wieviel, und an welche ehemalige brodlose Offizianten aus ihren Kassen Unterstützungen gezahlt worden sind.

Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

---

No. 47.
Tabellen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In der ersten Hälfte des Monats Januar künftigen Jahres muß wiederum von sämmtlichen Gerichten in der Kurmark das Tableau von den im Jahre 1814. in den Hypothekenbüchern gelöschten alten und eingetragenen neuen Schulden bei uns eingereicht werden, und werden die Gerichte jeden Orts hiezu aufgefordert. Dieselben sind bereits früher instruirt, wie sie dieses Tableau anzufertigen haben, indeß wird ihnen das Formular dazu unten nochmals mitgetheilt, so wie ihnen die Anweisungen des Publikandums vom 30sten November 1812. hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Im Rubro des Tableaus muß bemerkt werden, in welchem Kreise des Departements jeder Gerichtsbezirk belegen ist.

Diejenigen Justizämter, deren Gerichtsbarkeit sich über mehr als ein Domainenamt erstreckt, müssen die Veränderungen in Ansehung eines jeden Amts besonders bemerken.

Die städtischen, so wie alle Gerichte welche Jurisdiktion über städtische und ländliche Grundstücke kombinirt exerziren, haben die eigentlichen städtischen Schulden von denen der ländlichen Besitzungen, welche im städtischen Hypothekenbuche mit eingetragen sind, zu trennen.

Diejenigen Gerichte, bei welchen noch kein Hypothekenbuch existirt, müssen dennoch berichten und zugleich anzeigen, warum ein solches noch nicht vorhanden ist, so wie diejenigen, welche im verflossenen Jahre ein Hypothekenbuch angelegt, den ganzen Betrag der darin eingetragenen Schulden im Tableau aufzunehmen haben.

Diese

Diese Anweisungen haben die Gerichte genau zu beachten, so wie die zur Einreichung des Tableaus bewilligte Frist einzuhalten, und sich dadurch mit Kosten verknüpfte Erinnerungs- und Strafbefehle zu ersparen.

Berlin, den 17ten November 1814.

Das Schema, nach welchem die erste Aufnahme des zur Zeit bestehenden hypothekarischen Schuldenwesens dem statistischen Büreau am brauchbarsten und zugleich den Hypothekenbehörden am leichtesten und einfachsten sein wird, mögte so eingerichtet werden:

| Namen der Kreise und der darin vorhandenen Hypothekenbehörden. | Wieviel Schulden sind auf die Grundstücke eingetragen, welche zu dem Bezirk der genannten Behörden gehören. 1. Auf ländliche | 2. Auf städtische Grundstücke. |
|---|---|---|
| I. Im L.schen Kreise: | | |
| A. Güter und Besitzungen im Kreise, deren Hypothekenbehörde das Ober-Landesgericht ist | 000,000 | 000,000 |
| B. Die in diesem Kreise liegenden Städte: | | |
| a. die Stadt F. | | |
| 1) das Stadtgericht | 0,000 | 00,000 |
| 2) das Stift G. | 000 | 0,000 |
| u. s. w. | | |
| C. Die zu diesem Kreise gehörenden Domainen-Hypothekenbehörden: | | |
| a. das Justizamt H. | 000,000 | 000 |
| b. das Domainenamt J. | 0,000 | 000 |
| (zu dem im K.schen Kreise liegenden Justizamt L. gehörig.) | | |
| u. s. w. | | |
| D. Die zu dem Kreise gehörenden Patrimonialgerichte: | | |
| a. die Herrschaft M. | 0,000 | — |
| b. das Gut N. | 000 | — |
| u. s. w. | | |
| II. Im O.schen Kreise: | | |
| u. s. w. | | |

Da gleich bei der ersten Aufnahme dieser Notizen festgesetzt wurde, daß jährlich eine Fortsetzung derselben eingeschickt werden solle, so wurde unterm 4ten Februar 1806 des Herrn Großkanzlers Exzellenz folgendes Schema dazu übersendet und von ihm durch ein Zirkularreskript den Landeskollegien zugefertigt.

Im

In dem Hypothekenbuche N. N. sind an alten Schulden gelöscht und an neuen eingetragen worden.

| 1810. | Alte Schulden sind gelöscht worden. | 1810. | Neue Schulden sind eingetragen worden. |
|---|---|---|---|
| den 5ten Julius | 3500 Rthlr. | den 3ten Februar | 2750 Rthlr. |
| = 7ten Oktober | 800 — | = 7ten April | 3000 — |
| = 22sten Dezemb. | 350 — | = 8ten Junius | 500 — |
| | | = 10ten Novemb. | 150 — |
| | | = 1sten Dezemb. | 700 — |
| | | = 7ten Dezemb. | 200 — |
| Summe | 4650 Rthlr. | — | 7300 Rthlr. |
| | | | 4650 — |

Die Schulden haben sich also vermehrt um 2650 Rthlr.

Krug,
den 20 Dezember 1809.

## Personalchronik.

Der Prediger Böhmel zu Wölsickendorf ist auch zum Prediger des Filials Steinbeck und die Schullehrer Hesse zu Döbberin und Rehfeld in Neu Malisch zu Schullehrern, jener in Briesen, dieser in Döbberin bestellt. Der Elementarschullehrer Pretschovius in Angermünde ist als Küster und Schullehrer in Kerkow bestätigt.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Johann Friedrich Uthemann aus Perleberg und der Rektor Christoph Röhner zu Gransee sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt.

Todesfälle.

Der Prediger Herzbruch zu Detershagen, Superint. Burg, Blenk zu Zachow, Superint. Dom Brandenburg, und der geschickte und in seinem Beruf treue Kantor Granzin zu Dolgelin, der Küster und Schullehrer Rauhöft zu Wilmersdorf, Superint. Pritzwalk, Schullehrer Koppe zu Grebs, Superint. Neust. Brandenburg und Schullehrer Schmidt zu Caput, Superint. Potsdam, sind gestorben.

## Vermischte Nachrichten.

### Belobigung.

Dem Gensdarmenunteroffizier Neubert in der Ukermark ist wegen seines vorzüglichen Eifers und seiner ausgezeichneten Thätigkeit in Beförderung polizeilicher Zwecke und der allgemeinen Sicherheit durch eine ihm bewilligte Remuneration der Beweis des vollkommensten Beifalls und der Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde ertheilt.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 51.

Potsdam, den 23sten Dezember 1814.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 465. Kommunalakzise. A P. 2099. November.

In Absicht der Erhebung der Kommunalakzise von den zur Brantweinfabrikation bestimmten Kartoffeln, ist mittelst Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten v. M. festgesetzt worden, daß an denjenigen Orten, wo die Brantweinsteuer bei der Fabrikation aus Kartoffeln nicht durch den Blasenzins erhoben wird, und wo also die neue Erhöhung der Akziseabgabe zu Gunsten der Kommunen nicht durch einen Aufschlag von 25 pro Cent des Blasenzinses zur Erhebung gebracht werden kann, der Steuersatz von Kartoffeln selbst um 25 pro Cent erhöhet, und dadurch die gedachte Kommunalabgabe zur Kasse erhoben werden soll, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 6ten Dezember. 1814.

---

No. 466. Zucker aus Kartoffeln. A. 934. Dezember.

Es wird auf den Grund einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 24sten v. M., hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß der aus Kartoffeln auf dem platten Lande gefertigte Zucker beim Eingang in die Städte, eben so wie Runkelrübenzucker, gefällfrei eingelassen, jedoch sorgfältig darauf gewacht werden soll, daß unter diesem Vorwande kein fremder indischer Zucker eingehe. Sollten daher bedeutende Quantitäten zur Einfuhr in die Städte deklariret werden, so haben die Aemter davon, mit Einreichung einer Probe, Anzeige zu machen.

Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

---

No. 467. Ersatzzoll von Weinen. A. 936. Dezember.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei Versteuerung von Weinen zum Ersatzzoll auf dieselben die bei der Konsumtionsversteuerung gesetzliche Lekkage in Abzug gebracht worden.

Da nun aber auf den Ersatzzoll, als eine Handelsabgabe, die Grundsätze der Erhebung der Konsumtionsabgabe nicht anwendbar sind; so darf auch bei den zur Er-

Ersatzollversteuerung gelangenden Weinen auf die Leckage nicht Rücksicht genommen werden, wonach sich die von uns ressortirenden Akzise- und Zollämter gemessenst zu achten haben. Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

No. 468. Grenzzollamt. A. 945. Dezember.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer Verfügung des Hrn. Finanzministers vom 20sten v. M., das Grenz-Zollamt in Müllrose unter diejenigen Aemter aufgenommen worden, über welche auf der westlich altländischen Grenze von Anklam bis Ratibor zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen. Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

No. 469. Akzisefreiheit der eingehenden Baumwolle. A. 351. Dezember.

Da der Grundsatz, wonach von den dem Ersatzzoll unterworfenen Objekten beim Verbleib im Lande auch die Konsumtionsakzise bezahlt werden soll, nur bei denjenigen Objekten zur Anwendung kommen kann, die an sich akzisepflichtig sind, so darf daher zum Beispiel die eingehende Baumwolle, welche bisher nicht zur Akzise gezogen worden, außer dem Ersatzzoll auch jetzt nicht mit den Akzisegefällen betroffen werden, und muß vielmehr fernerhin davon frei bleiben, welches in Folge höherer Verfügung vom 26sten v. M. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Potsdam, den 12ten Dezember 1814.

No. 470. Kommunalakzise. A. 370. Dezember.

In Bezug auf den Tarif vom 18ten Julius c. wonach die Akziseabgabe von den ersten Lebensbedürfnissen zu Gunsten der städtschen Kommunen, die Unterstützung bedürfen, erhöhet worden ist, hat der Herr Finanzminister nachträglich festgesetzt:

daß auch das zur Essigfabrikation bestimmte Getreide oder Malz der neuen Akziseerhöhung unterworfen sein soll, und zwar:

bei Weitzen und Gerste nach den Sätzen wie zum Brauen,

beim Roggen aber nach dem Satze, der von diesem Artikel beim Brantweinbrennen ohne Blasenzins vorgeschrieben ist,

dergestalt also, daß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. vom Berlinerscheffel | Weitzen | zusammen 22 | Gr. | 3 Pf. |
| b. " " | Gerste | " 14 | " | 10 " |
| c. " " | Roggen | " 17 | " | 6 " |

in dem gedachten Falle zur Erhebung und Berechnung kommen muß, welches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 15ten Dezember 1814.

No. 471. Sageblöcke. F. 1068. November.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher den Käufern und sonstigen Empfängern der Sageblöcke aus Königl. Forsten von den Revier-Forstbedienten, und aus Privatheiden von den Eigenthümern derselben, Eigenthumsatteste ertheilt werden sollen, ohne welche die Schneidemüller keine Sageblöcke annehmen und abschneiden dürfen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Potsdam, den 30sten November 1814.

Der

Der Schluß des §. 32. des Edikts vom 14ten September 1811. (Seite 291. der Gesetzsammlung) ist hinsichts der Holzberechtigung lassitischer Amtseinsassen durch eine Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17ten November d. J. mit Bezug auf §. 5. und 23. des Edikts dahin deklarirt worden, daß jene Holzberechtigung bei Neubauten und Hauptreparaturen weder mit Publikation des Gesetzes vom 14ten September 1811., noch mit Ablauf der §. 5. zur gütlichen Auseinandersetzung bestimmten Frist, noch mit Einleitung der Auseinandersetzung, sondern allererst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufhöre, dergestalt, daß jene Amtseinsassen nur innerhalb des zwischen dem Tage der abgeschlossenen Auseinandersetzung und der wirklichen Realisirung derselben liegenden Zeitraums, Bauholz zu Neubauten und Hauptreparaturen zu erlangen nicht berechtigt sind.

No. 472. Holzberechtigung. F. 1615. November.

Wo hiervon abweichende Verabredungen getroffen worden sind, hat es, wie sich von selbst versteht, dabei sein Bewenden.

Potsdam, den 9ten Dezember 1814.

---

Da nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten November d. J. und Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 3ten d. M. die Gehalts-Prozentabzüge der aktiven Königl. Offizianten zum bisherigen Sustentationsfonds für die west-, süd- und neuostpreußischen brodlosen Offizianten, vom 1sten Januar 1815. ab nicht weiter eingezogen, und die zur Wiederanstellung nicht qualifizirten Beamten auf den Pensionsetat gebracht, den bis dahin nicht versorgten noch dienstfähigen Offizianten aber die ihnen ausgesetzten Unterstützungen aus anderen Staatsfonds gezahlt werden sollen, so wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und werden alle Kassen unsers Ressorts hiermit angewiesen, vom 1sten Januar 1815 ab, die Gehalts-Prozentabzüge nicht weiter einzuziehen. Uebrigens ist die Kurmärkische Regierungs-Hauptkasse angewiesen, die Pensionen und Wartegelder von demselben Zeitpunkt an aus dem Pensionsfonds zu zahlen. Diejenigen Spezialkassen, welche bisher für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse dergleichen Pensionen und Wartegelder gezahlt haben, müssen auch damit vom 1sten Januar 1815 ab fortfahren. Potsdam, den 14ten Dezember 1814.

No. 473. Beiträge zum Sustentationsfonds. F. 459. Dezember.

---

Die ältere Kantonverfassung ist durch das Edikt vom 3ten September c. wesentlich geändert und da deshalb bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden, wie es bei der Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegesdienst verbindlichen Subjekte gehalten werden soll, so wird der Königl. Regierung folgendes zu ihrer Direktion eröffnet:

No. 474. Kantonpflicht. M. 1660. Oktober.

Der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstücks, das Anfangen und der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, so wie die Verheirathung, geben durchaus kein Recht zur Befreiung vom Dienst im stehenden Heere und noch weniger von dem in der Landwehr.

X 2 Wenn

Wenn indeß einstellungsfähige Leute, im Vertrauen auf die bisher bestandenen Gesetze, Grunderwerbungen und Gewerbsanlagen eingegangen sind, die ohne einen erweislichen Nachtheil des Ganzen nicht von einem Fremden verwaltet werden können; so sollen die Regierungen in Uebereinstimmung mit den kommandirenden Generalen, wenn die Einziehung solcher Leute verlangt würde, die vorläufige Dispensation von der Einziehung bis zur Erscheinung des darüber zu erwartenden Gesetzes geben können.

Für die Folge aber bedürfen Personen, welche das 20ste Jahr vollendet haben, nur alsdann eines Regimentskonsenses

1) wenn sie zum stehenden Heere gehören,
   a. bei Verheirathungen,
   b. bei Uebernahme selbstständiger städtischer oder ländlicher Gewerbe, und
   c. bei der Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken.

   Zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks bedarf es des Konsenses nicht, vielmehr kann das Eigenthum an sich auch auf einen Soldaten ohne Konsens kommen, und nur die Antretung der persönlichen eigenen Bewirthschaftung des Grundstücks erfordert diesen Konsens.

2) Wenn sie zur Landwehr erster Klasse gehören, zwar in den nämlichen Fällen, jedoch nur in Kriegeszeiten, wenn nämlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn sie im wirklichen Dienste befindlich sind, nicht aber in Friedenszeiten und wenn der Landwehrmann auf unbestimmte Zeit, wie es gerade jetzt mit vielen Landwehrmännern der Fall ist, entlassen werden.

   Jedoch haben die Ortsobrigkeiten alljährlich zu Neujahr den Regimentern Nachricht zu geben, welche Veränderungen dieser Art sich in den Personen der Landwehrmänner erster Klasse ereignet haben. Anlangend die Personen, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, so können solche zu Verheirathungen, zur Uebernahme selbstständiger Gewerbe und zur Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken nur dann gestattet werden, wenn ihnen dazu von den kommandirenden Generalen und den Regierungen Erlaubniß ertheilt worden ist. Berlin, den 29sten Oktober 1814.

An v. Boyen. v. Schuckmann.
die Königl. Kurmärkische Regierung.

Nach obigen Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben sich sämmtliche Behörden und Individuen der Kurmark aufs genaueste zu achten. Potsdam, den 10ten Dezember 1814.

---

**No. 475.**
Liquidationen der Kriegsleistungen.
M. 1784. November.

Da es aus den in der Verordnung vom 15ten August d. J. unter No. 305. des Amtsblatts angeführten Gründen durchaus nothwendig ist, das Liquidationsgeschäft wegen Vergütung der Kriegesleistungen nach dem Edikte vom 3ten Junius d. J. noch im Laufe dieses Jahres zu beendigen, so wird den Kreisbehörden und den betreffenden Magisträten nochmals die dringendste Beschleunigung dabei an-

em-

empfohlen. Sämmtliche Liquidationen müssen bis zu Ende d. M. hier eingereicht sein, und nur erhebliche Ursachen, wovon in jedem einzelnen Falle Anzeige zu machen ist, können eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Potsdam, den 11ten Dezember 1814.

---

**No. 476.** Durch Kompensation nicht berichtigte Forderungen. M. 599. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers, kommt es bei Liquidationen derjenigen Forderungen, welche nicht durch Kompensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer zu berichtigen gewesen sind, auf die Nachweisung oder Erörterung der einzelnen Lieferungsgegenstände, worin diese Forderungen gegründet sind, nicht weiter an es soll vielmehr der nach den Bescheinigungen der Vermögens- und Einkommensteuer-Kommission aus den Kompensationsanerkenntnissen sich ergebende Betrag als ein gültiger Anspruch anerkannt und summarisch behandelt werden. Ueber die Art der Vergütung solcher verbleibenden Restforderungen werden übrigens binnen kurzem die erforderlichen Bestimmungen erfolgen.

Indem dies den betreffenden Behörden und Interessenten bekannt gemacht wird, empfehlen wir den ersteren nochmals die größte Sorgfalt und Genauigkeit bei Ausfertigung der Anerkenntnisse und Liquidation der Forderungen.

Potsdam, den 14ten Dezember 1814.

---

**No. 477.** Vergütung der Beköstigung durchmarschirender Truppen. M. 755. Dezember.

Im Verfolg der unter No. 384. des diesjährigen Amtsblatts ergangenen Bekanntmachung, die Beköstigung der durchmarschirenden Truppen durch die Quartirgeber gegen eine Geldvergütung aus Staatskassen pro Mann und Tag betreffend, wird in Gemäßheit der in dieser Beziehung von den Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges erlassenen nachträglichen Verordnung hierdurch festgesetzt:

1) Wie bereits in der vorerwähnten Bekanntmachung bestimmt worden, soll das marschirende Militair in den Preußischen Provinzen zwischen dem Rhein und der Russischen Grenze, in sofern dasselbe zur Verpflegung berechtigt ist, durch die Quartirgeber beköstigt werden. Ausnahmen hiervon können nur bei zahlreichen Truppenmärschen, wo der eigene Vorrath der bequartirten Ortschaften zur Verpflegung der Einquartirung nicht zureichen dürfte, oder bei entschiedener Armuth einzelner von Truppenmärschen betroffen werdender Distrikte oder Ortschaften eintreten, und in dergleichen Fällen soll daher statt der Geldvergütung, Naturalienvertheilung entweder in allen oder in einzelnen Verpflegungsartikeln, nach dem nähern Ermessen und dem Bedürfnisse der bequartirten Ortschaften, eintreten.

2) Etwanige brauchbare Bestände in den Viktualienmagazinen werden, nach der nähern Disposition des Vierten Departements des Königlichen Kriegesministeriums, den Bequartirten auf eine Geldvergütung für bewirkte Beköstigung der Einquartirung Anspruch habende Ortschaften an Zahlungsstatt überlassen werden. Die Preise, nach welchen die Anrechnung dieser Viktualien geschehen soll,

soll, werden näher bekannt gemacht werden, und sollen dem bei Ermittelung der Vergütungssätze ad No. 3. zum Grunde gelegten Preise gleich kommen. Diejenigen Ortschaften, woselbst sich Viktualienmagazine befinden, sind unbedingt verbunden, im Bestande verbliebene Viktualien, als Gemüse, Mehl oder Brod, Fleisch, Brantwein ꝛc. soweit einzelne Artikel nicht verdorben sind, an Zahlungsstatt anzunehmen. Denjenigen Ortschaften, wo Viktualienmagazine nicht vorhanden sind, ist es überlassen, ob sich die einzelnen Mitglieder vereinigen, und den Transport der ihnen an Zahlungsstatt zu gebenden Viktualien aus den entfernten Magazinen auf eigene Rechnung bewirken wollen, oder ob sie die ad No. 3. bestimmte Geldvergütung vorziehen, in welchem letztern Falle dieselbe für sie zur Liquidation zu bringen ist.

3) Die mittelst der oben allegirten Bekanntmachung festgesetzten Vergütungspreise sind rücksichtlich des platten Landes auf 3 Gr. erhöhet worden, so daß künftig mit Ausnahme der großen Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth, welchen 4 Gr. pro Tag und Mann bewilligt sind, durchgängig 3 Gr. liquidirt werden können. Den Magisträten in den vier großen Städten, und den Landräthen in Rücksicht der übrigen Städte und des platten Landes, wird es besonders zur Pflicht gemacht, die nach den bereits ergangenen Vorschriften monatlich einzureichenden Liquidationen uns prompt zugehen zu lassen, damit die zu vergütenden Summen ohne Aufenthalt von hier aus liquidirt und angewiesen werden können.

4) Die ad 1. 2. und 3. bemerkte Art der Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, soll nicht als eine permanente Einrichtung betrachtet werden, sondern nur so lange in Gültigkeit bleiben, bis die Armee auf den Friedensfuß gesetzt sein, und eine feste Dislokation in den Provinzen der Monarchie erhalten haben wird. Auf die alsdann sich ereignenden Truppenmärsche werden diese Bestimmungen nicht in Anwendung gebracht, sondern es ist die nähere Bestimmung deshalb vorbehalten.

In Ansehung der von den verpflegten Truppen zu erfordernden Bescheinigungen, und der Form der Liquidationen, und deren Absonderung, insoweit vaterländische oder fremde Truppen verpflegt wurden, wird auf die Festsetzungen in der oben allegirten Bekanntmachung Bezug genommen und hier nur bemerkt, daß die bereits eingegangenen Liquidationen, in sofern sie sonst nicht mangelhaft sind, in Rücksicht auf den für das platte Land veränderten Vergütungssatz hier rektifizirt werden sollen, und machen wir hier nur noch wiederholentlich darauf aufmerksam, daß die Magisträte der Städte exklusive Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurth, ihre Liquidationen so wie die Dorfkommunen bei dem Landrath des Kreises einzureichen haben, welcher die Generalliquidation für den ganzen Kreis zusammen zu stellen hat.

Die Landräthe, Magisträte und übrigen Ortsbehörden haben sich hiernach überall zu richten, und auf die prompte schleunige Einreichung der Vergütungs-liqui-

Liquidationen, welche jedesmal spätestens mit dem 15ten des nächstfolgenden Monats hier sein müssen, die größeste Sorgfalt zu verwenden, da die sofortige Anweisung des Vergütungsbetrages lediglich von der prompten Einreichung der Liquidationen abhängig ist. Potsdam, den 17ten Dezember 1814.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

**No. 48.** Taxator der Musikalien.

Es wird auf Ansuchen des Kammermusikus Pichler hieselbst, Französische Straße No. 68. wohnhaft, bekannt gemacht, daß derselbe verpflichteter Taxator der Musikalien und musikalischen Instrumente ist.

Berlin, den 8ten Dezember 1814.

**No. 49.** Beiträge für brodlose Offizianten.

In Folge allerhöchster Bestimmung sollen mit Ende dieses Monats die Beiträge aufhören, welche bisher zur Unterstützung der außer Dienst befindlichen, früherhin im ehemaligen Süd- und Ostpreußen, in Neu Schlesien und dem damals durch den Frieden von Tilsit abgerissenen Theil von Westpreußen angestellt gewesenen Offizianten geleistet worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, befehlen wir sämmtlichen Justizoffizianten unsers Departements, ihre Beiträge bis ultimo Dezember 1814 schleunigst einzusenden, damit deren exekutive Einziehung vermieden werde.

Berlin, den 12ten Dezember 1814.

**No. 50.** Vermögensteuer.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine Forderung aus einer schon am 24sten Mai 1812 bestandenen Konkurs- oder Liquidationsmasse eher ausgezahlt werde, als bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß, versteuert worden.

Berlin, den 12ten Dezember 1814.

## Bekanntmachungen der Königlichen Abgabendirektion für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.

**No. 10.** Berliner Fabrikwaaren.

Der Herr Finanzminister hat festgesetzt, daß diejenigen inländischen Fabrikwaaren, welche hiesige Fabrikanten zum Verkauf, oder auch nur zur Ansicht, nach den vor den Thoren belegenen Etablissements versenden oder selbst hinaustragen, vorher vorschriftsmäßig gesiegelt und zu dem Ende dem Siegelungsamte dargebracht werden müssen, da der Fabrikant, welcher sich in einem solchen Falle befindet, dem Waarenhändler gleich zu achten, folglich verbunden ist, seine zur Ansicht und zum Verkauf vorzulegenden Waaren vorher mit dem Fabrikationszeichen versehen zu lassen.

Dem Publikum wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß dergleichen Waaren von den Thoroffizianten revidirt werden müssen und daß dieselben die

An-

Anweisung erhalten haben, alle unbezeichnete Waaren ohne Unterschied von nun an zu den Thoren weder hinaus noch herein zu lassen, auch die etwa wieder eingehenden in Beschlag zu nehmen.

Berlin, den 6ten Dezember 1814.

## Personalchronik.

Der Stadtinspektor Kretzig zu Burg ist zum Ober-Stadtinspektor in Frankfurth, der Zollrendant Kantor zu Fischbeck und der Kontrolleur v. Gualtieri zu Loburg zu Akziserendanten, jener in Görzke, dieser in Lebus, der Nebenzoll-Einnehmer Pfannenschmidt zu Klus und der freiwillige Jäger Giersch zu Akzisekontrolleurs, jener in Jerichow, dieser in Sandau bestellt und der Akzisekontrolleur Pressier von Schwedt nach Potsdam und der Akziseeinnehmer Schulz von Zehdenick nach Seelow versetzt.

Der Stadtgerichtsreferendarius Antoni ist zum Polizeisekretair in Potsdam bestellt, desgleichen der Subrektor Steinmeyer zu Beeskow zum Rektor in Lebus, der Prediger Hansen zu Lögow ist als solcher in Cantow und der Prediger Wiegand aus dem Thüringenschen als solcher in Menz, Wahlitz, Königsborn und Pöthen bestätigt.

## Vermischte Nachrichten und Belehrungen.

### Handel mit Brasilien.

Der Prinz-Regent von Portugall hat die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum direkten Handel geöffnet.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

### Benennung eines Etablissements.

Das dem Hauptmann von Rüville gehörige, ¼ Stunde vom Dorfe Cummersdorf im Teltowschen Kreise belegene Erbpachtsgut, sonst gewöhnlich Kolonie Cummersdorf genannt, hat den Namen Alexandershof erhalten.

---

**Berichtigung.** In der Königl. Kabinetsordre vom 16. v. M. wegen Entschädigung der ehemaligen Offizianten aus Süd- und Neuostpreußen u. s. w. in dem vorhergehenden 50sten Stück des Amtsblatts pag. 452, letzte Zeile von unten, müssen die beim Abdruck irrigerweise eingeschobenen Worte: und die andre Hälfte gestrichen werden, indem gedachte Königl. Kabinetsordre nur dahin geht, daß diesen Offizianten die Hälfte der ausgemittelten Gehaltsrückstände durch Aushändigung von Bescheinigungen darüber als Staatsschuld vergütet werden soll.

(Hierbei ein Extrablatt.)

# Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbriefe.

Die durch den Steckbrief vom 23sten v. M. im Amtsblatt No. 30. verfolgte Pantoffelmacherfrau Janssen ist bereits heute wieder allhier eingebracht. **No. 38.**

Dom-Havelberg, den 19ten November 1814.

Königl. Preuß. Domgericht.
Kuhlmeyer.

## Nachweisung

der eingegangenen Kollektengelder und anderer freiwilligen Beiträge für Invalide und Wittwen und Waisen gebliebener Krieger.

Zu dem hier angelegten allgemeinen Fonds für die in dem beendeten Feldzuge invalide gewordenen Krieger des stehenden Heeres, der Landwehrmänner und der Freiwilligen, so wie für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen, sind durch Kirchenkollekten und andere freiwillige Beiträge seit dem 18ten April d. J. eingegangen:

1) Vom Herrn Superintendenten Müller zu Zehdenick wegen des Sieges bei Paris in der Stadtkirche gesammlet 11 rtl. 4 gr. Kour., 8 rtl. 16 gr. Münze in $\frac{1}{12}$; 2) vom Hrn. Pred. Dannenberg am 2. Ostertage am Abend nach einer feierlichen Gottesverehrung im Freien eingesammelt zu Selchow 8 rtl. K., 1 rtl. 18 gr. 10 pf. M.; 3) vom Hrn. Superint. Riemschneider zu Wrietzen bei der Dankfeier für den Sieg bei Paris eingesammelt 5 Thlr. 30 rtl. K., 75 rtl. M.; 4) vom Hrn. Ober-Konsistorialrath Hecker zu Berlin ebenfalls bei dieser Gelegenheit eingesammelt 22 rtl. K. 28 rtl. M.; 5) vom Hrn. Pred. Hintze zu Neu-Trebbin von der Simultangemeine daselbst und mehreren auswärtigen Landleuten bei der kirchlichen Dankandacht, welche am Morgen des 12. Aprils auf die Nachricht von dem Einzuge unseres theuersten Landesvaters in Paris, gehalten wurde 10 rtl. K., 21 rtl. M.; 6) vom Presbyterium der französisch-reformirten Gemeine allhier in Potsdam 1 rtl. 4 gr. K., 5 gr. M.; 7) vom katholischen Pfarrer Hrn. Föllmer allhier 16 gr. K., 4 rtl. 7 gr. 1 pf. M.; 8) vom Superint. Hrn. Neumann zu Templin am 2. Ostertage Vor- u. Nachmittags 10 rtl. 6 gr. 10 pf., am Siegesdankfest, desgl. 9 rtl. 21 gr. 6 pf.; von einer Familie wird zugelegt 2 rtl. 12 gr., zusammen 5 rtl. 14 gr. K., 17 rtl. 2 gr. 4 pf. M.; 9) vom Hrn. Pred. Chazelon aus franz. Buchholz 1 rtl. 4 gr. K.; 10) vom katholischen Pfarrer Herrn Renatus Tietz zu Frankfurth a. d. O. 2 rtl. K., 4 rtl. 8 gr. M.; 11) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. d. D.

D.: von der Gemeine zu Dreetz 12 rtl. 22 gr. 3 pf. durch den Hrn. Prediger Hausschild: ferner von Zietensaue 3 rtl. 6 gr., ferner von Bartschendorf 1 rtl. 20 gr., zusammen 7 rtl. 8 gr. K., 10 rtl. 16 gr. 3 pf. M.; 12) durch den Hrn. Superint. Lietzmann zu Lindow: vom Hrn. Pred. Borchmann zu Hertzberg 5 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 10 gr. M.; 13) durch den Hrn. Pred. Crüger zu Warnow: aus Warnow 2 rtl. 1 gr., aus Rinnow 2 rtl. 9 gr., aus Reckenzien 3 rtl. 20 gr., zusammen 2 rtl. K., 6 rtl. 6 gr. M.; 14) durch den Hrn. Superint. Schwartzkopf zu Luckenwalde vom Hrn. Pred. Hoffmann zu Wolmsdorf 14 gr.; 15) durch den Hrn. Pred. Lothhagen zu Putlitz aus der Parochie Seddin 1 rtl. 6 gr. K., 1 rtl. 21 gr. M.; 16) durch das Ministerium der Hof- und Domkirche zu Berlin 106 rtl. Fr.d'or., 5 rtl. 12 gr. Duk., 291 rtl. 16 gr. K., 89 rtl. 15 gr. 8 pf. M.; 17) durch den Hrn. Superint. Küster zu Berlin: aus der Friedrichswerderschen Kirche 93 rtl. 20 gr., aus der Jerusalemskirche 144 rtl. 8 gr. 6 pf., aus der Böhmischen Kirche 50 rtl. 18 gr., zusammen 22 rtl. 12 gr. Fr.d'or., 144 rtl. 12 gr. K., 121 rtl. 22 gr. 0 pf. M.; 18) durch den Königl. Garnison- und Brigadeprediger Hrn. Schlipstein 7 rtl. K., 11 rtl. 18 gr. 11 pf. M.; 19) durch den Hrn. Pred. Fritze zu Liebars: von der Gemeine Liebars 3 rtl. 18 gr., von der Gemeine Neuermark 3 rtl. 6 gr., zusammen 7 rtl. K.; 20) durch den Hrn. Superint. Lietzmann: aus Lindow 11 rtl., aus Keller 12 gr., zusammen 3 rtl. K., 8 rtl. 12 gr. M.; 21) durch den Hrn. Pred. Kägler zu Königshorst: in der Kirche daselbst 10 rtl. Fr.d'or., 4 rtl. 14 gr. K., 3 rtl. 14 gr. M.; 22) durch den Hrn. Pred. Hertzberg zu Jerichow 2 rtl. K., 4 rtl. 5 gr. 4 pf. M.; 23) durch den Hrn. Rittmeister der Armee von Barby von einer Gesellschaft in seinem Hause 34 rtl. K.; 24) durch den Hrn. Pred. Junker zu Buckow: aus Buckow 6 rtl. 16 gr., von einem Hochzeitmahle daselbst 2 rtl. 12 gr., aus Steckelsdorf 4 rtl. 10 gr., zusammen 8 rtl. 6 gr. K., 5 rtl. 8 gr. M.; 25) durch den Hrn. Kantor Granzin zu Dolgelin von der Gemeine daselbst 3 rtl. 4 gr. K., 1 rtl. 20 gr. M.; 26) durch den Hrn. Pred. Nahardt zu Trebbin aus seinem Filial Thyrow 1 rtl. K.; 27) durch den Hrn. Pred. Karsten zu Mentz: aus Mentz 4 rtl. 10 gr., vom Hrn. Oberförster Magner 2 rtl., aus Dollgow 1 rtl. 14 gr., zusammen 4 rtl. K., 4 rtl. M.; 28) durch den Hrn. Pred. Gedicke zu Hohenwalde: aus seiner Parochie 1 rtl. 22 gr. K., 3 pf. M.; 29) durch das franz. reform. Presbyterium zu Prenzlow 5 rtl. Gold, 3 rtl. 14 gr. K., 16 gr. M.; 30) durch den Kathol. Pfarrer Herrn Groß auf dem Gewehrplan bei Spandow 2 rtl. 1 gr. M.; 31) durch den Hrn. Pred. Schröder zu Wittbrietzen die vom Schulzen Hrn. Schulz zu Lüsdorf eingesammelte Kollekte 2 rtl. K., 2 rtl. 14 gr. M.; 32) durch den Hrn. Pred. Richter zu Vieritz vom Siegesfeste zu Vieritz incl. 5 rtl. Gold, 8 rtl. 8 gr. 7 pf., von einem Hochzeitmahle daselbst 1 rtl. 10 gr. 10 pf., aus Butzer 3 rtl. 7 pf., zusammen 5 rtl. Gold, 1 rtl. 14 gr. K., 6 rtl. 6 gr. M.; 33) durch den Hrn. Pred. Stengel zu Sachsendorf: aus seiner Parochie 3 rtl. 12 gr. K., 3 pf. M.; 34) durch den Hrn. Pred. Wettig zu Alt-Landsberg aus seiner Gemeine zu Buchholz und Wiesenthal 1 rtl. K., [illegible] rtl. 4 gr. 9 pf. M.; 35) durch den Hrn. Pred. Sauberzweig aus der Parochie Reedel 2 rtl. 2 gr. K., 4 rtl. 15 gr. 5 pf. M.; 36) durch

den

den Hrn. Kreiseinnehmer Dannhauer zu Neu-Ruppin: von dem Hrn. Sekretair Frost zu Wustrau in einem Fr.d'or, 5 rtl., von einem Ungenannten 3 rtl. K.; 37) durch den Hrn. Hofprediger Hankwitz zu Alt-Landsberg 5 rtl. Gold, 2 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 20 gr. M.; 38) durch den Hrn. Pred. Fleischfresser zu Tucheband: von dem größtentheils in der Asche liegenden Dorfe Tucheband 3 rtl. 22 gr., von Friedersdorf 3 rtl. 20 gr., 7 rtl. 18 gr. M.; 39) durch den Hrn. Prediger Balzer zu Kuhstorff: aus Kuhstorf und Bullendorf mit Einschluß eines Fr.d'or, 11 rtl. 6 gr., aus Mesendorf 2 rtl. 8 gr., zusammen 5 rtl. Gold, 8 rtl. 14 gr. K.; 40) durch den Hrn. Superint. Schröner zu Neu-Ruppin: aus Ruppin incl. ½ Fr.d'or. 84 rtl. 16 gr. 8 pf. worunter vom Hrn. D. P. 1 rtl. M., und von einem Damenverein 13 rtl. 20 gr. M., aus Wuthenow 1 rtl. 18 gr., aus Protzen 12 rtl. 4 gr., aus Stöffien 3 rtl. 13 gr., aus Gottberg 7 rtl. 19 gr. 4 pf., aus Wulkow 3 rtl. 6 gr., aus Niedwerder 2 rtl. 10 gr., aus Walsleben und Paalzow 5 rtl. 8 gr., zusammen 2 rtl. 12 gr. Gold, 56 rtl. 2 gr. K, 62 rtl. 9 gr. M.; 41) durch den Hrn. Pred. Stübing zu Trebatsch aus seiner Parochie 2 rtl. 18 gr. Dukaten, 2 rtl. 18 gr. K., 2 rtl. 16 gr. M.; 42) durch den Hrn. Pred. Müller zu Müllerose die Kirchenkollekte 9 rtl. 12 gr. K., 8 rtl. 12 gr. M.; 43) durch den Hrn. Hofpred. rc. Eylert aus der Hof- und Garnisonkirche incl. 10 rtl. Gold, 165 rtl., von der Frau Generalin v. Hertzberg 5 rtl., vom Hrn. Stadtrath Freytag 1 rtl., von einem Ungenannten 4 gr., vom Nachmittags-Gottesdienst 3 rtl. 20 gr., zusammen 10 rtl. Gold, 85 rtl. K., 80 rtl. M.; 44) durch den Hrn. Superint. Kästner zu Schwedt: aus Schwedt inkl. ½ Fr.d'or, 50 rtl. 4 gr., aus Vierrahden 5 rtl. 9 gr., aus Heinersdorf 1 rtl. 5 gr., aus Berkholz 1 rtl. 1 gr., zusammen 2 rtl. 12 gr. Fr.dor, 25 rtl. 10 gr. K., 29 rtl. 21 gr. M.; 45) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. d. D so im Becken der Stadtkirche daselbst eingegangen 8 rtl. 16 gr. K., 6 rtl. 1 gr. M.; 46) durch den Hrn. Konsistorialrath Protzen zu Frankfurth aus der Ober-Kirche incl. 3 Dukaten, 53 rtl. 8 gr. K., 35 rtl. 14 gr. M., aus der Unter-Kirche incl. ½ Fr.d'or 39 rtl. 21 gr., aus der Gubener Vorstadtskirche incl. 1 Fr.d'or 23 rtl. 8 gr., aus der Lebuser Vorstadtskirche 17 rtl. 23 gr. 4 pf., zusammen 7 rtl. 12 gr. Fr.dor, 8 rtl. 6 gr. D., 80 rtl. 20 gr. K., 73 rtl. 12 gr. 4 pf. M.; 47) durch den Hrn. Pred. Baumann aus den Kirchen zu Biegen und Pilgram 4 rtl. K., 4 rtl. M.; 48) durch den Hrn. Professor und reformirten Prediger Petiscus am großen Friedrichs-Waisenhause zu Berlin 10 rtl. 4 gr. K., 23 rtl. 14 gr. M.; 49) durch den Hrn. Prediger Götz zu Neuen-Klitsche aus Neuen- und Alten-Klitsche 2 rtl. 12 gr. Fr.d'or, 11 rtl. 8 gr. K.; 50) durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Crüssow: aus Crüssow 2 rtl. 20 gr. 7 pf., aus Stützkow 3 rtl. 7 pf. M.; 51) durch den Hrn. Pred. Kaiser zu Döbberin: aus Döbberin und Niederjesar 14 gr. K., 12 gr. M.; 52) durch das Ministerium der reformirten Parochialkirche zu Berlin 2 rtl. 12 gr. K., 5 rtl. 12 gr. D., 15 rtl. 4 gr. Fr.d'or, 11 rtl. 12 gr. 10 pf. M.; 53) durch den Hrn. Superint. Schröner zu Neu-Ruppin: aus Dabergotz 3 rtl. 3 gr., aus Rheinsberg 17 rtl. 10 gr., aus Krenzlin 4 rtl., aus Bechlin incl. 1 Fr.d'or 9 rtl. 17 gr. 2 pf., aus Manker 13 rtl. 12 gr., aus Garz 4 rtl. 4 gr., aus Stöffien 1 rtl. 8 gr.,

aus

aus Rabensleben 9 rtl. 9 gr., zusammen 5 rtl. Fr.d'or 32 rtl. 20 gr. K., 34 rtl. 19 gr. 2 pf. M.; 54) vom Förster Hrn. Feist zu Görlsdorf, so in der dasigen Kirche gesammlet worden 1 rtl. 6 gr. 6 pf. M.; 55) vom Pred. Hrn. Martus zu Golzow von der Gemeine zu Golzow, Pernitz und Cammer, wozu eine arme Büdner Wittwe 1 rtl. beigetragen 10 rtl. K., 15 rtl. 9 gr. M.; 56) vom Hrn. Pred. Zander zu Mallnow aus seiner Parochie 1 rtl. 10 gr. 9. pf. M.; 57) vom Hrn. Pred. Titius zu Rüthenick: aus Rüthenick und Ludwigsaue 8 rtl. 18 gr. 7 pf., aus Linde 2 rtl. 6 gr., zusammen 11 rtl. K. 7 pf. M.; 58) vom Hrn. Pred. Henschke zu Schöneberg: von der Gemeine zu Schöneberg und Grieben 5 rtl. 20 gr. K.; 59) vom Hrn. Pred. Schröder zu Wittbrietzen aus seiner Parochie 1 rtl. 2 gr. K., 2 rtl. 22 gr. M.; 60) durch den Königl Schulinspektor und Prediger Hrn. Richter zu Techow: von der Gemeine des Stifts Heiligengrabe 18 rtl. 17 gr., von der Gemeine zu Techow 1 rtl. 15 gr. 3 pf., zusammen 16 rtl. 14 gr. K., 3 rtl. 18 gr. 3 pf. M.; 61) vom Hrn. Pred. Nachtigal zu Sadenbeck: aus Sadenbeck mit Einschluß des Predigers 2 rtl. 16 gr. 7 pf., aus Bläsendorf und Könkendorf 4 rtl. 2 gr. 7 pf., zusammen 3 rtl. K., 3 rtl. 19 gr. 2 pf. M.; 62) vom Hrn. Pred. Barbier zu Selow aus seiner Parochie 6 rtl. K., 12 rtl. M.; 63) vom Hrn. Pred. Wiese zu Plunow: aus Plunow Frau von Diringshofen Mutter 5 rtl., Pastor und Gemeine 2 rtl. 10 gr. 7 pf., aus Telchow Hr. Amtmann Schulz und Gemeine 3 rtl. 18 gr., aus Mürow die Gemeine 15 gr. 5 pf., zusammen 7 rtl. 20 gr. K. 4 rtl. M.; 64) vom Hrn. Pred. Dreyer zu Wollin aus seiner Parochie 10 rtl. K., 13 rtl. 18 gr. M.; 65) vom Hrn. Prediger Petri aus Schönhausen: von Schönhausen 16 rtl. 1 gr. 9 pf., von Fischbeck 6 rtl. 9 gr. 3 pf., zusammen 11 rtl. K., 11 rtl. 11 gr. M.; 66) durch den Hrn. Ober-Prediger Schadow zu Storkow: aus der Stadtkirche zu Storkow 38 rtl. 21 gr., aus der Parochie Markgrafpieske vom Hrn. Superint. Meyer 6 rtl. 13 gr., aus Groß-Schauen vom Hrn. Pred. Lepetit 1 rtl. 8 gr. 1 pf., 9 rtl. 18 gr. K., 37 rtl. 1 pf. M.; 67) durch den Hrn. Superint. Schröder zu Mittenwalde: von der Gemeine zu Mittenwalde 21 rtl. 8 gr. 6 pf., von der Gemeine zu Trebbin 6 rtl. 1 gr. 8 pf., von der Gemeine zu Ragow 1 rtl. 8 gr., zusammen 8 rtl. 6 gr. K., 20 rtl. 12 gr. 2 pf. M.; 68) durch den Herrn Superint. Lietzmann zu Lindow: aus Gransee 8 rtl. 23 gr., aus Schönermark 1 rtl. 6 gr., aus Craatz 1 rtl. 16 gr. 9 pf., zusammen 5 rtl. 12 gr. K., 6 rtl. 9 gr. 9 pf. M.; 69) vom Hrn. Pred. Müller aus Grüneberg: aus Grüneberg 8 rtl. 18 gr. 6 pf., aus Hoppenrade 7 rtl., zusammen 9 rtl. 8 gr. K, 6 rtl. 10 gr. 6 pf. M.; 70) vom Hrn. Pred. Ule zu Jacobsdorf: aus Jacobsdorf 2 rtl. 13 gr. 3 pf., aus Kersdorf 5 rtl., zusammen 1 rtl. 20 K., 5 rtl. 17 gr. 3 pf. M.; 71) vom Hrn. Pred. Dannenberg zu Selchow: aus Selchow und Görsdorf 7 rtl. 6 gr. K., 5 rtl. 23 gr. 8 pf. M.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 52.

Potsdam, den 30sten Dezember 1814.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 478. Blasenzins. A. 334. November.

Die Königl. Abgabensektion hat bereits unterm 4ten Julius v. J. festgesetzt, daß in den Städten, wo bis jetzt der Blasenzins noch suspendirt ist, diejenigen Brantweinbrenner, welche in ihren Brennapparaten irgend eine Umänderung vornehmen, zum Blasenzinse herangezogen werden sollen.

Die Behörden sind danach zwar früher angewiesen worden, da sich aber zeigt, daß diese Vorschrift nicht strenge befolgt wird, so wird sie hierdurch erneuert und auch noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden gebracht.

Potsdam, den 1sten Dezember 1814.

---

No. 479. Blasenzins von gemengtem Gut. A. 935. Dezember.

Auf die Anfrage:

welchergestalt der Blasenzins, nach der durch den Tarif vom 18ten Julius c. eingetretenen Erhöhung der Getreidesteuer von gemengtem Gute, wenn nämlich das Brennen zum Theil mit Getreide zum Theil mit Früchten betrieben wird, erhoben und berechnet werden soll,

hat der Herr Finanzminister unterm 28sten v. M. festgesetzt, daß bei dergleichen Gute, nach dem §. 6. des Reglements vom 28sten Oktober 1810. der Tarif C zum Grunde gelegt, und derselbe nach Vorschrift der Verfügung vom 18ten Julius c. mit einer Erhöhung von 25. pro Cent in Anwendung kommen soll, wenn gleich das zur Brennerei verwendete Getreide die erhöhte Kommunalabgabe nach dem Tarif vom 18ten Julius c. getragen hat.

Potsdam, den 15ten Dezember 1814.

---

No. 480. Begleitscheine. A. 714. Dezember.

Die Akzise- und Zollämter müssen nicht unterlassen, sich bei Extrahirung von Begleitscheinen von unbekannten und unsichern Personen die §. 6. und 10. der Begleitscheininstruktion vom 21sten September 1812. vorgeschriebene Sicherheit leisten zu lassen.

Die Aemter haben allein zu vertreten, wenn sie hierunter etwas versehen.
Potsdam, den 19ten Dezember 1814.

---

**No. 481.** Tuche aus den überweserschen Provinzen. A. 1557. Dezember.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 1sten Dezember c. sollen die in den überweserschen Provinzen gefertigten feinen Tuche, in so fern deren dortige Fabrikatur durch ein Attest, nach dem durch das Amtsblatt d. J. No. 419. bekannt gemachten Schema, gehörig bekundet wird, überall gegen Entrichtung einer Konsumtionsabgabe von acht und ein Drittel pro Cent einschließlich Uebertrag, ohne Erlegung des Ersatzzolles, eingelassen werden.

Potsdam, den 20sten Dezember 1814.

---

**No. 482.** Blei. A. 1811. Dezember.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 28sten v. Mon. soll zur Erhaltung des einländischen Blei-Bergbaues das aus dem Auslande ein- oder durchgehende Blei mit einem Ersatzzoll von acht guten Groschen für den Zentner brutto belegt, und dasjenige fremde Blei, welches zur Konsumtion im Lande verbleibt, einer Akziseabgabe von zwei und zwanzig guten Groschen à Zentner unterworfen werden. Die Akzise- und Konsumtionssteuer-Behörden haben sich beim Ein- und Durchgang des fremden Bleies hiernach zu achten und die vorgedachten Abgaben davon zu erheben.

Potsdam, den 22sten Dezember 1814.

---

**No. 483.** Dänische Handschuhe. A. 1827. Dezember.

Da die bisher statt gefundene hohe Abgabe von 50 pro Cent von dänischen Handschuhen den jetzigen Handelsverhältnissen nicht mehr angemessen ist; so hat der Herr Finanzminister unterm 28sten v. M. festgesetzt, diesen Artikel gegen Erlegung des Ersatzzolles und einer Konsumtionsabgabe von acht und ein Drittel pro Cent des genau abzuschätzenden Werths künftig eingehen zu lassen.

Potsdam, den 22sten Dezember 1814.

---

**No. 484.** Musikalischer Unterricht in den Volksschulen. C. 153. Dezember.

Mit Bezugnahme auf die ausführliche Verfügung, welche wir unterm 6ten Junius d. J. auf die Jahresberichte über die Schulen erlassen haben (Seite 7. und 8.) fordern wir sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, über den Fortgang des in die Schulen ihrer Diözesen eingeführten Gesangbildungsunterrichts Bericht zu erstatten. In den Berichten sind alle diejenigen Schulen, in welchen dieser Unterricht ertheilt wird, und die Schullehrer, welche ihn ertheilen, namhaft zu machen; die Lehrbücher und sonstigen Hülfsmittel, deren sich die Lehrer dabei bedienen, anzuführen; und die bei diesem Unterrichte gemachten Fortschritte bestimmt anzugeben. Wenn irgendwo bereits besondere Sängerchöre für die Kirche gebildet sein möchten, so ist auch darüber eine besondere Nachricht beizufügen. Die Berichte wollen wir vor dem Ende des Märzes k. J. erwarten.

Potsdam, den 6ten Dezember 1814.

---

Nach

No. 485. Erbstandsgelder. F. 954. Dezember.

Nach dem Ministerialreskripte vom 6ten d. M. können diejenigen Erbstandsgelder, welche Domainenunterthanen für die erbliche Ueberlassung noch zu entrichten haben, bis auf weitere Verfügung in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe angenommen werden. Potsdam, den 20sten Dezember 1814.

---

No. 486. Handwerksstuben und Montirungskammern für das Militair. M. 1399. Dezember.

Handwerksstuben dienen zur Arbeit der Schneider, Schuster, Riemer und Sattler.

Schneider müssen allein arbeiten, die Riemer, Schuster und Sattler können in einem gemeinschaftlichen Lokal arbeiten. Eine Arbeitsstube muß in der Regel so groß sein, daß 8 Mann darin arbeiten können.

Es werden verabreicht:

1) in Garnisonen, wo eine Kompagnie oder eine Eskadron steht:
   a) eine Stube für den Schneider,
   b) eine Stube für den Riemer, Schuster und Sattler,
2) in Garnisonen, wo zwei Kompagnien oder zwei Eskadrons stehen: vorausgesetzt, daß der Sitz der Oekonomiekommission sich nicht daselbst befinde,
   a) eine Stube für den Schneider,
   b) eine Stube für den Riemer, Schuster und Sattler,
3) in Garnisonen, wo 3 und 4 Kompagnien oder 3 oder 4 Eskadrons stehen:
   a) zwei Stuben für die Schneider,
   b) eine Stube für die Schuster und Riemer,
   und außerdem bei der Kavallerie
   c) eine Stube für die Sattler.

Für außerordentliche Fälle der Arbeitsvermehrung sind die Brigadiers noch befugt für ein ganzes Bataillon oder Kavallerie Regiment, jedoch nur für die Dauer der erhöhten Arbeit, zwei Handwerksstuben extraordinair zu fordern. Wo Kasernirung statt findet, können die Arbeiter der verschiedenen Professionen in den Kasernen zusammen so einquartirt werden, daß sie die Arbeiten in ihren Quartieren anfertigen können, wo alsdenn weder der besondere Holz- noch Lichtbedarf geliefert zu werden braucht, da ersterer schon durch die gewöhnliche Kasernen-Stubenheitzung gewährt, lezterer aber aus dem eigenen Verdienst der Arbeiter bestritten wird.

An Ausgabe- und Aufbewahrungslokal ist erforderlich:

1) Für ein Bataillon oder ein Kavallerieregiment:
   a) eine Stube zur Ausgabe der kleinen Montirungsstücke, welche nicht sehr geräumig zu sein braucht, auch zugleich dem rechnungsführenden Unteroffizier zur Wohnung dienen kann.
   b) eine Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen kleinen Montirungsstücke,
   c) eine geräumige Kammer zur Aufbewahrung der Materialien und fertigen großen Montirungsstücke, so wie zur Aufbewahrung der Feldequipagestücke,

stücke, welche behufs beider Gegenstände der Aufbewahrung besonders eingerichtet sein muß.

Wo zwei Bataillons zusammen stehen, und die Oekonomie gemeinschaftlich führen, werden die ad a. — c. bezeichneten Räume nur einfach, jedoch von der dadurch erforderlichen mehreren Größe gegeben.

2) Für jede Kompagnie und jede Eskadron eine eigene Montirungskammer, um die Bestände von großen und kleinen Montirungsstücken, Armatur-, Reit- und Feldausrüstungs-Gegenständen aufzubewahren.

Wo Räume mit verschiedenen Abtheilungen, welche unter besonderem Verschluß gehalten werden können, vorhanden sind, da reicht jede Abtheilung zur Montirungskammer hin.

Berlin, den 13ten Dezember 1814.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium
v. Boyen.

Obige Bestimmungen der Königl. Ministerien haben die Behörden überall zur Anwendung zu bringen und die Vergütungen, nach den Grundsätzen des Regulativs für das Servis- und Einquartirungswesen, in den Liquidationen der übrigen Servisausgaben, unter dem Titel ad extraordinaria, gehörig justifizirt nachzuweisen.

Potsdam, den 26sten Dezember 1814.

---

No. 487. Chausseegeld der Militairpersonen. P. 1330. Dezember.

Es ist von dem Königl. Kriegesministerium bestimmt, daß fortan alle Militairpersonen ohne Unterschied, ob sie kommandirt sind oder nicht, jedoch wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der bewaffneten Militairkommandos und der Passage in Kriegeszeiten, beim Passiren der Chausseen das tarifmäßige Chausseegeld entrichten müssen; auch muß dieses nach obgedachter hohen Bestimmung von allen in Dienstgeschäften fahrenden Herren Offizieren geschehen, da sie die Reisekosten und darunter auch das bezahlte Chausseegeld aus den betreffenden Fonds ersetzt erhalten.

Potsdam, den 25sten Dezember 1814.

---

## Personalchronik.

Der praktische Arzt Dr. Neumann ist zum Stadtphysikus in Spandau, der Akziseaufseher Schreier zu Werder zum Post-Akziseeinnehmer in Potsdam, der Bezirkseinnehmer Collis zu Ketzin zum Akzisekontrolleur in Werder, der Packhofsvisitator Hartwich zu Potsdam zum Bezirkseinnehmer in Ketzin und der invalide Unteroffizier Monza zum Kassendiener bei der Gewerbsteuer-Rezeptur in Berlin bestellt.

Dem Unterförster Schlicht zu Nieder-Neuendorf ist das Prädikat als Hegemeister beigelegt und der Schullehrer Müller zu Hohenstein als Küster und Schullehrer in Herzfelde bestätigt.

---

(Hierbei ein Extrablatt, nebst dem Titel zum Jahrgang 1814.)

Extra-Blatt
zum
52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Kurmärk. Regierung.

## Steckbrief.

No. 39. Der Inquisit Martin Müller welcher am 1sten November c. entsprungen, und mit Steckbriefen No. 45. des Amtsblattes vom 11ten November, verfolgt wird, hat sich einen Reisepaß de dato Müncheberg den 3ten November zu erschleichen gesucht, nach welchem er von Müncheberg über Quilitz und Quappendorf nach seinem angeblichen Wohnorte Wartenberg bei Bärwalde gehen will.

Wo sich dieser Verbrecher nun in dieser erlogenen Gestalt betreten läßt, werden alle resp. Polizeiobrigkeiten mit Bezug auf den Steckbrief vom 2ten November um dessen Arretirung und Verhaftung ersucht.

Wriezen, den 13ten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

No. 40. Der hier wegen angeschuldigten Diebstahls inhaftirt gewesene Tagelöhner Andreas Mahlow aus Dobbrico, ist so eben aus dem Gefängnisse mit den um den Füßen befindlichen Fesseln, entsprungen. Er ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, eine länglichte spitze Nase, kleinen Mund, längliches hageres Gesicht, weiße Zähne, spitzes Kinn, und an der linken Seite der Stirn eine einen Zoll lange Narbe, welche aber mit den Haaren bedeckt ist, und ohne daß man letztere aufhebt, nicht bemerkt werden kann. Bei seiner Entweichung ist er mit einem blautuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen; oder auch vielleicht mit einem Schaafpelz; mit einer blau tuchenen mit rothen Schnüren und weiß stählernen Knöpfen besetzten Weste, mit einem gelb kattunen Halstuch, langen weißleinenen weiten Hosen, einem runden Huth und Schuhen bekleidet gewesen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden geziemend ersucht, vorgedachten Andreas Mahlow, im Fall er sich betreten läßt, anzuhalten, und an uns abliefern zu lassen. Beelitz, den 16ten Dezember 1814.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

---

Fortsetzung der in dem Extrablatt zum 52sten Amtsblatt abgedruckten Nachweisung der eingegangenen Kollektengelder und andern freiwilligen Beiträge für invalide Krieger oder Hinterbliebene der Vaterlandsvertheidiger.

72) Vom Königl. Schulinsp. und Pred. zu Görtzke Hrn. Hergetius aus seiner Parochie 8 rtl. K., 5 rtl. 16 gr. M. $\frac{4}{21}$, und ein österreichischer Einlösungsschein à 2 Gul-

2 Gulden; 73) vom Hrn. Superint. Bolte zu Fehrbellin: aus Fehrbellin und Feldberg 12 rtl. 12 gr., aus Tarmow 1 rtl. 16 gr. 7 pf., zusammen 5 rtl. K. 9 rtl. 4 gr. 7 pf. M.; 74) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. d. D.: a. vom Hrn. Predig. Schinkel zu Barsekow 9 rtl. 14 gr. 10 pf., b. vom Hrn. Pred. Meisner aus Cantow 4 rtl. 20 gr. 6 pf., Blankenberg 4 rtl. 1 gr. 6 pf., c. vom Hrn. Pred. Hansen aus Lözow und Dessow 3 rtl., d. vom Hrn. Prediger Berendt aus Köritz 3 rtl. 16 gr., aus Campehl 12 gr., zusammen 13 rtl. 14 gr. K., 12 rtl. 2 gr. 10 pf. M.; 75) durch den Hrn. Superint. Schwartzkopf zu Luckenwalde: aus Luckenwalde 18 rtl. 22 gr. 4 pf., aus Werder und Neuhoff 3 rtl. 8 gr., aus Bardenitz 2 rtl. 9 gr. 3 pf., zusammen 11 rtl. 12 gr. K., 13 rtl. 3 gr. 7 pf. M.; 76) vom Hrn. Pred. Kreutzmann zu Garlitz: aus Garlitz und Mützlitz 4 rtl. 2 gr. K.; 77) vom Hrn. Pred. Erdmann zu Germendorf: aus Germendorf 1 rtl. 12 gr. 8 pf., aus Nassenheyde 1 rtl. 22 gr., zusammen 3 rtl. 10 gr. 8 pf. M.; 78) vom Hrn. Pred. Stübing zu Libbenichen: aus Libbenichen 3 rtl. 22 gr., aus Mahlitz 1 rtl., zusammen 4 rtl. 22 gr. K.; 79) vom Hrn. Konsistorialrath Protzen zu Frankfurth: aus Lebus 7 rtl. 2 gr. 3 pf., aus Wossen 8 rtl. 7 gr., aus Tzschetzschnow 1 rtl., zusammen 3 rtl. K., 13 rtl. 9 gr. 3 pf. M.; 80) vom Hrn. Pred. Gründler zu Oderberg: aus Oderberg 19 rtl. 18 gr. 6 pf., vom Amt Neuendorf 10 rtl. 13 gr., zusammen 5 rtl. Fr.d'or, 7 rtl. K., 18 rtl. 7 gr. 6 pf. M.; 81) vom Hrn. Pred. Schumann zu Germendorf: aus Guten-Germendorf 4 rtl., aus Bükerow 2 rtl. 6 gr., zusammen 3 rtl. K., 3 rtl. 6 gr. M.; 82) vom Hrn. Pred. Beyer zu Drewen: aus Drewen 12 rtl., aus Bork 1 rtl., zusammen 13 rtl. K.; 83) vom Predig. der französischen Gemeine zu Frankfurth Hrn. Roquette 4 rtl. 16 gr. M.; 84) vom Hrn. Pred. Rauch zu Zitz: aus Zitz 15 rtl. 22 gr. 9 pf., aus Rogäsen 6 rtl. 14 gr. 7 pf., zusammen 11 rtl. K., 10 rtl. 13 gr. 4 pf. M.; 85) vom Hrn. Pred. Altendorf zu Rosenwinkel: aus Rosenwinkel 8 rtl. 16 gr., aus Grabow 3 rtl. 18 gr., zusammen 12 rtl. 10 gr. K.; 86) vom Hrn. Superint. Woldermann zu Beelitz: aus Beelitz 20 rtl. 18 gr., aus Schäpe 2 rtl. 20 gr., vom Hrn. Pred. Krumbholz aus Elsholz 1 rtl. 18 gr., aus Rieben 1 rtl. 12 gr. 7 pf., aus Schönfeld 1 rtl. 12 gr. 7 pf.; vom Gastwirth Regendank, welcher einen vom Hunger in seinen Gasthof getriebenen Hirsch für Geld sehen lassen und die Einnahme dafür zu dieser Kollekte abgeliefert hat, mit 4 rtl. 8 gr., zusammen 9 rtl. 8 gr. K., 23 rtl. 9 gr. 2 pf. M.; 87) vom Hrn. Pred. Schulze zu Gantzke: aus Maulbeerwalde von der Gemeine 1 rtl. 1 gr., vom Hrn. Amtmann Hilgendorf 3 rtl., aus Gabel 1 rtl. 4 gr., aus Ellenecke 15 gr., aus Gantzke von der Gemeine 2 rtl. 23 gr., vom Hrn. Pred. 1 rtl., zusammen 9 rtl. 19 gr. M.; 88) vom Hrn. Pred. Dahlenburg zu Linum: aus Linum 7 rtl. 20 gr. K., 8 rtl. 11 gr. 6 pf. M.; 89) vom Hrn. Pred. Schmidt zu Sonnenberg: aus Sonnenberg 2 rtl. 16 gr., aus Baumgarten 20 gr., aus Meseberg 12 gr., zusammen 4 rtl. K.; 90) vom Hrn. Pred. Garling zu Luckenwalde: aus Liebitz und Schöneweide 2 rtl. 16 gr. K., 3 rtl. 21 gr. 1 pf. M.; 91) durch den Hrn. v. d. Hagen zu Langen vom Hrn. Pred. Bath daselbst 4 rtl. 6 gr. K.;

92) vom

92) vom Hrn. Pred. Widekind zu Linow von der franz. reformirten Gemeine zu Braunsberg 1 rtl. 8 gr. K.; 93) vom Hrn. Pred. Hering zu Bagemühle: aus Bagemühle 4 rtl., aus Battin 5 rtl. 4 gr., aus Woddow 5 rtl. 2 pf., zusammen 14 rtl. 6 gr. K.; 94) vom Hrn. Pred. Reuscher von der franz. und deutsch-reformirten Gemeine zu Bernau 1 rtl. 20 gr. K.; 95) durch den Hrn. Superint. Aßeo zu Brandenburg: aus Recane und Gettin 8 gr. K., 4 rtl. 8 gr. M.; 96) durch den Hrn. Superint. Müller zu Zehdenick: aus Zehdenick 17 rtl. 19 gr. 8 pf., aus Mildenberg 3 rtl. 8 gr. 6 pf., aus Badingen 2 rtl. 4 gr. 7 pf., aus Zabelsdorf 1 rtl. 16 gr., aus Woltersdorf 3 rtl. 7 pf., aus Groß-Mutz 4 rtl. 13 gr., aus Beetz 13 rtl. 4 gr., aus Sommerfeld 3 rtl. 22 gr., aus Löwenberg 2 rtl. 16 gr., aus Teschendorf 4 rtl. 2 gr., aus Falkenthal 1 rtl. 1 gr., aus Bergsdorf 5 rtl., aus Klein-Mutz 2 rtl. 4 gr., aus Crewelin 1 rtl. 15 gr., aus Wesendorf 19 gr., zusammen 26 rtl. 4 gr. K., 40 rtl. 21 gr. 4 pf. M.; 97) Noch durch denselben von Falkenthal 1 rtl. K., 1 rtl. 20 gr. M.; 98) durch den Hrn. Oberpred. Fiedler zu Spandow: aus Spandow 38 rtl. 1 gr. 3 pf., aus Staken 1 rtl. 16 gr. 3 pf., zusammen 9 rtl. 18 gr. K., 29 rtl. 23 gr. 6 pf. M.; 99) durch den Hrn. Superint. Wegener zu Wittstock die in der Stadt eingegangenen Kollektengelder 74 rtl. 4 gr. K., 29 rtl. 16 gr. M.; 100) durch den Hrn. Superint. Ideler zu Beeskow: aus Beeskow 35 rtl. 1 gr. 8 pf., aus Krügersdorf 4 rtl., aus Buckow 1 rtl. 18 gr., aus Bornow 1 rtl. 15 gr., aus Arensdorf 7 rtl. 19 gr. 6 pf., aus Görsdorf 4 rtl. 17 gr., aus Pfaffendorf 5 rtl. 6 gr. 6 pf., aus Neu Golm 10 rtl. 5 gr. 4 pf., aus Pieskow 2 rtl. 15 gr., aus Groß- und Klein-Rietz 9 rtl., aus Lindenberg 4 rtl. 12 gr., aus Birkholz 1 rtl. 10 gr., zusammen 28 rtl. 2 gr. K., 59 rtl. 22 gr. M.; 101) durch den Hrn. Ober-Konsistorialrath Nibbeck zu Berlin sind eingesandt: aus der Nikolaikirche 223 rtl. 14 gr. 2 pf., aus der Marienkirche 100 rtl., aus der Heil. Geistkirche 1 rtl. 22 gr., aus der Georgenkirche 24 rtl. 12 gr., aus der Sophienkirche 51 rtl. 20 gr. 11 pf., aus der Friedrichs-Waisenhauskirche 1 rtl. 16 gr., zusammen 5 rtl. Fr.d'or, 6 rtl. 6 gr. Duk., 202 rtl. 8 gr. K., 187 rtl. 23 gr. 1 pf. M.; 102) von Fräulein de la Chevallerie als ein Geschenk von ihrer Pension 4 rtl. 4 gr. M.; 103) durch den Hrn. Superint. Cremer allhier aus den reformirten Kirchen zu Lehnin 3 rtl. 8 gr., zu Gollmerbruch 4 rtl. 14 gr., zu Spandow 5 rtl. 8 gr. 7 pf., zusammen 8 rtl. 18 gr. K., 6 rtl. 12 gr. 7 pf. M.; 104) durch den Hrn. Prediger Himmerlich zu Golzow: aus Golzow 10 rtl. 12 gr., aus Zechin 12 rtl. 22 gr., aus Genschmar 4 rtl. 4 gr., und bei der Vakanzpredigt aus Neuendorf 14 rtl. 2 gr., aus Orthwig 21 rtl., zusammen 23 rtl. 2 gr. K., 39 rtl. 14 gr. M.; 105) vom Hrn. Pred. Dehne zu Neu Schadow: aus Neu Schadow 1 rtl. 16 gr. 2 pf., aus Neu Lübbenau 3 rtl. 18 gr., von der verwittweten Frau Brauer Müllern vom Fabrikanten Platz bei Schadow 1 rtl., zusammen 6 rtl. 10 gr. K., 2 pf. M.; 106) vom Hrn. Pred. Thiele zu Falkenwalde: aus Falkenwalde und Kleinow 6 rtl. 11 gr. aus Schwanberg 4 rtl. 5 gr. 5 pf., auf einer Hochzeit in Falkenwalde 1 rtl. 12 gr. auf einem Kindtaufen bei dem Hrn. Amtmann Collin auf Kleinow 6 rtl. 4 gr., zu

sam-

sammen 6 rtl. 4 gr. K., 12 rtl. 4 gr. 5 pf. M.; 107) durch den Hrn. Superint. Neumann zu Templin: von einer Dame zu Templin in Golde 5 rtl., von der Gemeine zu Röddelin 3 rtl. 7 gr., von der Gemeine zu Dallen 1 rtl. 22 gr., von dem Hrn. Pred. Laumann zu Hertzfelde 1 rtl. 5 gr. 2 pf., von dem Hrn. Pred. Wolberg zu Gandenitz 10 gr., von dem Hrn. Pred. Müller zu Ringenwalde 1 rtl. 22 gr., zusammen 5 rtl. Fr.d'or, 11 rtl. 10 gr. K., 6 rtl. 22 gr. 2 pf. M.; 108) durch den Hrn. Superint. Bävenroth zu Wilsnack: aus Wilsnack 40 rtl. 8 gr. 8 pf., aus Groß- und Klein Lüben 5 rtl. 6 gr., aus Legde 3 rtl. 9 pf., aus Abbendorf 5 rtl. 2 gr., aus Groß-Leppin 3 rtl. 2 gr. 8 pf., aus Glöven 2 rtl. 14 gr., aus Plattenburg inkl. 3 Fr.d'or 21 rtl. 11 gr. 5 pf., aus Söllenthin und Göricke 3 rtl. 3 gr., zusammen 15 rtl. Fr.d'or, 40 rtl. K., 29 rtl. 6 pf.; 109) vom Hrn. Pred. Engel zu Rathstock aus seiner Parochie 1 rtl. 3 gr. 5 pf. M.; 110) vom Hrn. Pred. Sibelius zu Willmersdorf: aus Willmersdorf und Madlitz 8 rtl. 15 gr. 5 pf., aus Arnsdorf 4 rtl. 11 gr., zusammen 5 rtl. 6 gr. K., 7 rtl. 20 gr. 5 pf. M.; 111) vom Hrn. Superint. Elsner zu Frankfurth aus der reformirten Kirche daselbst 4 rtl. 4 gr. K., 2 rtl. 16 gr. M.; 112) durch den Hrn. Superint. Baldenius zu Wusterhausen a. d. D.: vom Hrn. Pred. Rauk aus Makel 7 rtl. 23 gr., aus Wutzök 7 rtl. 4 gr., aus Lesekow 3 rtl. 18 gr., vom Hrn. Pred. Windelband aus Rohrlak 4 rtl. 15 gr., aus Bichel 2 rtl. 21 gr., vom Hrn. Pred. Hindenberg zu Metzelthin 2 rtl., vom Hrn. Pred. Hasbach aus Plönitz 1 rtl. 12 gr., aus Leddin 16 gr. vom Hrn. Hauptmann v. Rateno 2 rtl., von Hrn. Pred. Behrend zu Köritz 8 gr. 9 pf., vom Hrn. Pred. Hansen aus Lögow von Hrn. Obrist v. Zieten daselbst 2 rtl., vom Hrn. Pred. Wegener zu Säglitz vom Hrn. Amtmann Laue und der Gemeine 6 rtl. 1 gr. 6 pf., vom Hrn. Pred. Segnitz aus Gantzow 2 rtl. 20 gr., vom Bauer Chemnitz 8 gr., vom Hrn. Pred. Georgi aus Zernitz 2 rtl. 12 gr., vom Gutsbesitzer und der Gemeine zu Holzhausen 8 rtl. 2 gr., zusammen 35 rtl. 18 gr. K., 18 rtl. 23 gr. 3 pf.; 113) durch den Hrn. Superint. Schmidt zu Burg: aus Burg inkl. ½ Fr.d'or, 4 rtl. 17 gr. 10 pf., aus Ziesar 1 rtl. 14 gr., aus Jerichow 11 rtl., zusammen 2 rtl. 12 gr. Fr.d'or, 19 rtl. 8 gr. K., 5 rtl. 11 gr. 10 pf. M.; 114) durch den Hrn. Pred. Banda zu Pritzerbe: aus Pritzerbe und Kutzkow 15 rtl. 4 gr., aus Föhrde und Tieckow 2 rtl. 8 gr., zusammen 7 rtl. K., 10 rtl. 12 gr. M.; 115) durch den Hrn. Pred. Krüger zu Glieneke: aus Glieneke 2 rtl. 19 gr., aus Hertzberg 1 rtl. 7 gr. 4 pf., zusammen 2 rtl. 12 gr. K., 1 rtl. 14 gr. 4 pf. M.; 116) durch den Hrn. Assessor und Pred. Klatz allhier: von der lutherischen Heiligengeist-Gemeine 2 rtl. 2 gr. K., 4 rtl. 10 gr. M.; 117) vom französischen Presbyterium zu Bergholz, worunter vom Hrn. Pred. Centurier 1 rtl., vom Einwohner Pierre Tourhier 1 rtl., vom Einwohner Abrah. Millepille jun. 1 rtl., vom Ancien Jaques Hurtienne 1 rtl.; von den übrigen Gemeingliedern 4 rtl. 12 gr., zusammen 5 rtl. 18 gr. K., 2 rtl. 18 gr. M.; 118) vom französischen Presbyterium zu Grimmen 10 gr. K., 2 rtl. 15 gr. M.

(Die Fortsetzung folgt.)




DATE DUE

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

